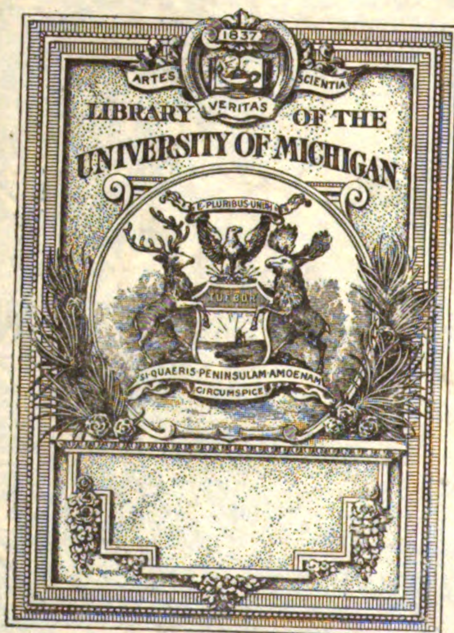
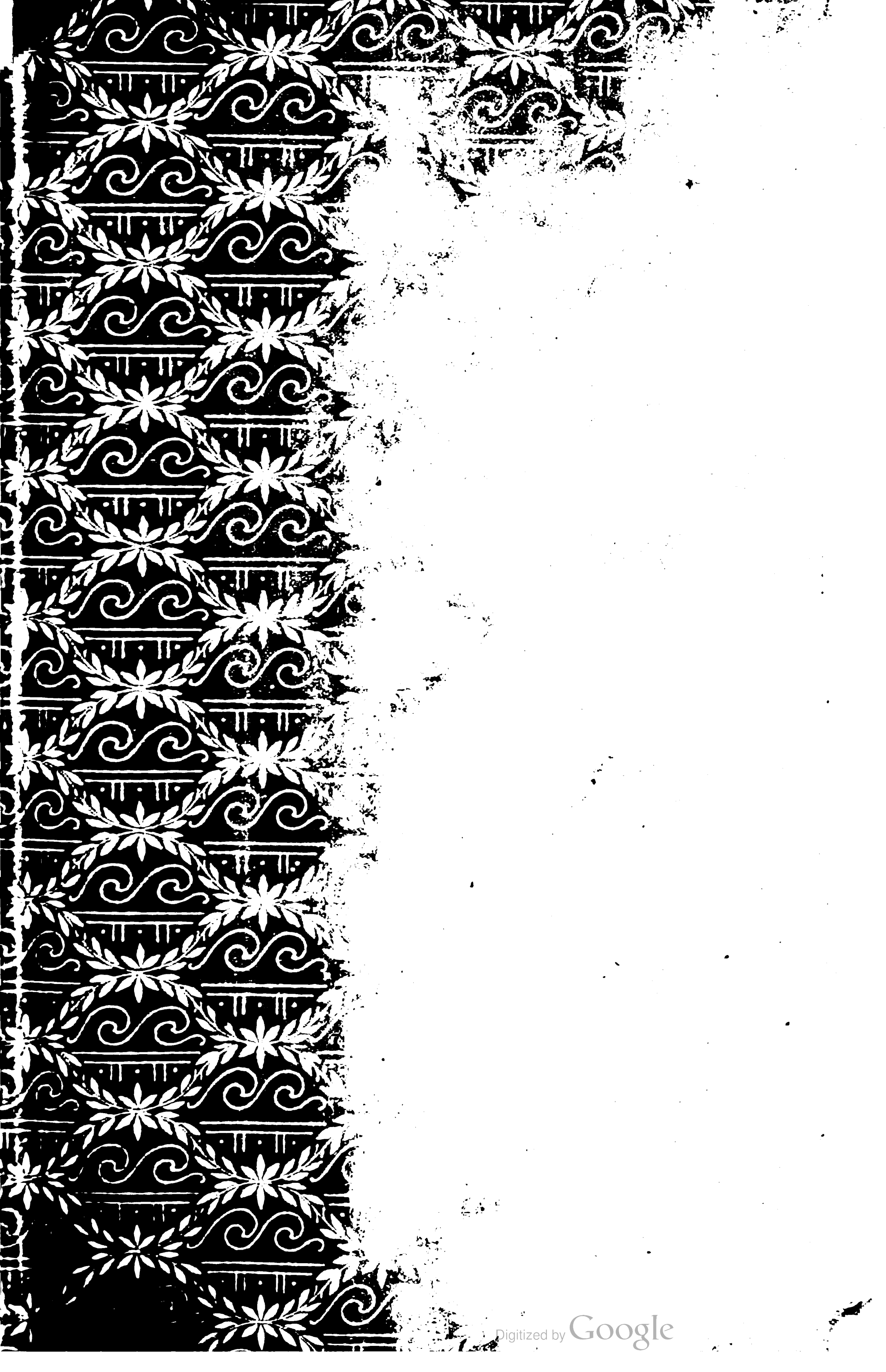
Mitteilungen des Instituts für Österreichisc... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

I. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1885.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des I. Ergänzungsbandes.

Vorwort.

Schon seit längerer Zeit machte sich das Bedürfniss nach einer Erweiterung unserer Zeitschrift geltend. Die Fülle des Stoffes nöthigte die Redaction oft Arbeiten, deren raschere Veröffentlichung wünschenswerth war, zurückzulegen oder auch ganz auf sie zu verzichten. Zuweilen war diese Verzögerung der Publication auch durch die Rücksichtnahme auf gleichmässige Vertheilung der Fächer, die nach dem Programm Vertretung finden sollten, geboten. Raummangel verzögerte die schnellere Folge von Fortsetzungen, namentlich auch die Mittheilung ungedruckten Materials, wie etwa die weitere Veröffentlichung der „unedirten Diplome", er drohte auch vielfach den Literaturbericht zu beeinträchtigen.

Eine Erweiterung der Zeitschrift durch Vermehrung der regelmässig erscheinenden Hefte oder durch Vergrösserung ihres Umfangs konnte sich nicht empfehlen. Es lag daher nahe die Abhilfe in Ergänzungsheften zu suchen, welche, ohne für die Zeit des Erscheinens und den Umfang an eine Regel gebunden zu sein, ausgegeben würden, wie es eben das vorliegende Material zweckmässig erscheinen liesse, die dann zu Ergänzungsbänden im ungefähren Umfang der Hauptzeitschrift vereinigt werden könnten.

Den Bemühungen unseres Mitarbeiters, Herrn Hofrathes Prof. J. Ficker, der sich, wie für unsere Zeitschrift überhaupt, so auch für die Erweiterung derselben aufs lebhafteste interessirte und sie zuerst in Anregung brachte, gelang es das Bedenken, ob Rücksichten auf die materiellen Mittel die Ausführung des Planes gestatten würden, zu beseitigen. Auf seine Befürwortung stellten die mit der Ausführung des letzten Willens J. F. Böhmers betrauten Herren Justizrath Dr. H. Euler und Dr. Ad. von Harnier zu Frankfurt a. M. aus dem für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Theile des Nachlasses des grossmüthigen Gelehrten einen namhaften Betrag zur Verfügung, der es nun ermöglicht die geplante Erweiterung zu verwirklichen. Indem wir den genannten Herren für die zuvorkommende Bereitwilligkeit, mit der sie auf den Vorschlag Fickers eingingen, und

diesem selbst auch hier unseren aufrichtigsten Dank aussprechen, fühlen wir uns verpflichtet zugleich die Beweggründe zu betonen, welche sie zu solcher Bewilligung gerade für unser Unternehmen bewogen; denn wenn ihrem Vorgehen auch durch den letzten Willen des Erblassers keine bestimmten Grenzen gezogen waren, so musste es natürlich doch in ihrem Wunsche liegen, dass die Mittel, über die sie zu verfügen haben, besonders solchen Unternehmungen zu Gute kommen, welche sich an die eigenen Absichten und Arbeiten Böhmers näher anschliessen. Dieser nähere Anschluss aber ergab sich hier in beiden Richtungen, insofern einmal Böhmer selbst sich längere Zeit mit dem Gedanken an Herausgabe einer Zeitschrift beschäftigte, welche sich vielfach ähnliche Ziele steckte wie die unsere, und bereit war sie aus eigenen Mitteln zu unterstützen, und insofern die Erweiterung der „Mittheilungen“ namentlich auch dazu dienen soll, um die Veröffentlichung eingehenderer Erörterungen, welche sich bei der Fortsetzung und Neubearbeitung des Regestenwerkes Böhmers ergeben, in wünschenswerther Weise zu ermöglichen.

Was das erste betrifft, so bot schon das Erscheinen der „Geschichtsblätter“ Kopps 1853 mehrfach Veranlassung die Zweckmässigkeit der Gründung eines Organs, das zunächst die Reichsgeschichte im Auge haben sollte, in dem aber auch kleinere Artikel und blosse Notizen Platz finden könnten, zu erörtern [1]. Die Ankündigung der „Historischen Zeitschrift“ gab Ficker Gelegenheit in einem Schreiben vom 11. Nov. 1858 Böhmer bestimmter um seine Ansicht über Herausgabe einer Zeitschrift für Reichsgeschichte zu ersuchen; auch die damaligen Verhältnisse, die Berührung der historischen Fragen mit politischen, der wissenschaftlichen Interessen mit persönlichen, liessen ihm die Schaffung eines unabhängigen Organs als wünschenswerth erscheinen. Böhmers erste Rückäusserung war keine ermuthigende; er betonte vor allem die Schwierigkeiten, auf welche die Verwirklichung stossen werde [2]. Aber kurz darauf in einem Schreiben vom 28. Febr. 1859 kam er aus eigenem Antrieb darauf zurück; er meinte, die Sache liesse sich immerhin versuchen, wenn sich jemand fände, der sich der Last der Redaction unterziehen würde. Als dann Ficker im April längere Zeit bei Böhmer zu Gaste war, bildete die Zeitschrift den Hauptgegenstand der Erörterungen; es würden wol schon damals bestimmtere Schritte zur Ausführung geschehen sein, wenn nicht die Aufregung, welche die Kriegszeit mit sich brachte, hindernd einge-

---

[1]) Böhmer an J. E. Kopp 1853 Mai 31, Janssen, J. Fr. Böhmers Leben 3, 94.
[2]) Böhmer an Ficker 1859 Jan. 6, Janssen 3, 281.

gegriffen hätte. Aber gleich nach Beendigung des Krieges brachte Böhmer diese Angelegenheit wieder zur Sprache [1]); er erklärte sich bereit die Kosten des ersten Bandes zu übernehmen, berührte die Frage des Titels, des Verlegers und des Redacteurs.

Auf Grundlage der früheren Besprechungen und dieser Vorschläge stellte nun Ficker die Punkte zusammen, über welche man sich geeinigt hatte oder welche vor weiterem Vorgehen noch der Regelung zu bedürfen schienen. Als Titel schlug er vor „Zeitschrift für deutsche Reichsgeschichte und Verwandtes", so dass durch ihn keine feste Grenze gezogen, ein Uebergreifen insbesondere auf das Gebiet der historischen Hilfswissenschaften nicht ausgeschlossen sein würde. Als Herausgeber sei Böhmer allein oder unter Mitwirkung einiger Mitarbeiter oder desjenigen, der die laufenden Geschäfte übernehmen würde, zu nennen. Jeder Beitrag sollte willkommen geheissen werden, der auf wissenschaflicher Grundlage beruhend irgendwie zur Förderung der Reichsgeschichte beitrage, die Entscheidung über die Aufnahme wenigstens formell ausschliesslich Sache Böhmers sein, der die Mühe der Prüfung zunächst dem geschäftsleitenden Redacteur übertragen oder in zweifelhaften Fällen die Meinung von Mitarbeitern einholen könne. Vom Abdruck grösserer Quellenschriften oder zusammenhängender Urkundenreihen sei abzusehen, während weniger umfangreiches, vereinzeltes oder ergänzendes Quellenmaterial immerhin Berücksichtigung finden dürfe. Habe man zunächst Arbeiten im Auge, welche nur Ergebnisse der Forschung bringen, so seien doch auch Aufsätze nicht ausgeschlossen, welche sich darauf beschränken die Ergebnisse bereits vorliegender Forschungen einem grösseren Publikum zugänglich zu machen oder Zerstreutes in übersichtliche Darstellung zu bringen. Von einer Aufzählung der gesammten neuerscheinenden Fachliteratur wie von blossen Referaten über den Inhalt, ausser bei schwer zugänglichen Werken, sei abzusehen, dagegen auf kritische, namentlich berichtigende und ergänzende Besprechungen besonderes Gewicht zu legen. Der Name des Verfassers sei in der Regel zu nennen, für den einzelnen Aufsatz ein Maximum von 5 Bogen zu bestimmen. Die Veröffentlichung solle in zwangslosen Heften von 8—10 Bogen, die dann zu Bänden zu vereinigen seien, erfolgen. Ficker fügte noch ein Verzeichniss der Beiträge bei, auf die man aus Innsbruck zunächst rechnen könnte; darunter bereits eine Erörterung des Verhältnisses zwischen Friedrich II. und Heinrich (VII), welche nun

[1]) Böhmer an Ficker 1859 Juli 20 vgl. den Brief Böhmers an Hurter 1859 Aug. 15, Janssen 3, 297, 300.

erst in einem der nächsten Hefte unserer „Mittheilungen" zur Veröffentlichung gelangen dürfte.

Böhmer antwortete am 16. Okt. aus München, dass er diese Vorschläge als Programm acceptire, nur etwa jetzt den Titel „Magazin für Reichsgeschichte" vorziehe, um noch bescheidener anzufangen; dass ihn auch die Ankündigung der weiteren Zeitschrift (der „Forschungen zur deutschen Geschichte") an dem, was er wolle, nicht irre mache, die Ausführung also nur davon abhänge, ob er die für die Geschäftsführung in Aussicht genommene Persönlichkeit dazu bereit finden werde. Wenige Tage später kam er nach Innsbruck, um mit Ficker noch näheres bezüglich der Zeitschrift sowie der von ihm beabsichtigten Herausgabe der Kaiserurkunden zu besprechen. Er ging mit dem Versprechen, sogleich die Ausführung des Planes in die Hand zu nehmen.

Aber nach längerem vergeblichen Warten erhielt Ficker zu seiner Ueberraschung ein Schreiben vom 29. Dez. 1859, wonach Böhmer den Plan überhaupt aufgab, für den er in der letzten Zeit den grössten Eifer gezeigt hatte. Die überaus gedrückte Stimmung, die sich in dem Schreiben aussprach, war wol schon durch die Vorboten der schweren Krankheit beeinflusst, die ein Jahr später zum Ausbruche kam und von der er sich dann nie wieder erholen sollte. Mannigfaltige und widerwärtige Geschäfte, die er bei seiner Rückkehr vorgefunden und aus denen er sich noch jetzt nicht herausgerissen, hätten ihn, wie er schrieb, in Unmuth verfallen lassen, so dass er auf alle wissenschaftliche Arbeit verzichte. „In solcher Stimmung wird man auch gleichgültiger gegen äussere Wirksamkeit und denkt mehr daran, wie man den eigenen Tag herumbringt. Damit sind auch alle Projecte ins Stocken gerathen, die ich zuletzt mit Ihnen besprochen hatte. Verzeihen Sie mir diese Täuschung, da sie keine absichtliche ist und mir selbst leid genug thut." Er allein vermöge so etwas nicht durchzuführen; und wenn auch ein anderer die laufenden Arbeiten übernähme, würde er, fast gemüthskrank, der Belästigung, welche ihm der dann unvermeidliche beständige Verkehr mit einem Dritten auferlege, nicht gewachsen sein [1]). Damit erübrigte auch für Ficker nichts als das Project vorläufig als aufgegeben zu betrachten; denn wenn auch wol davon die Rede gewesen war, dass etwa er selbst allein oder mit einem anderen die Herausgabe übernehmen könne, so hatte er doch jederzeit erklärt, dass er zwar gerne zu eifrigem Mitarbeiten bereit sei, sich selbst aber zur Leitung eines solchen Unternehmens

[1]) In gleichem Sinne äussert sich Böhmer in Briefen an Remling 1859 Dec. 31 und an Arnold 1860 Febr. 8, Janssen 3, 311, 316.

nicht für geeignet halte, wie er dies auch jetzt in seiner Antwort betonte. Böhmer kam dann noch einmal am 30. März 1860 auf die Zeitschrift zurück, aber doch nur als auf etwas Wünschenswerthes, dessen Verwirklichung einer günstigeren Zeit vorbehalten bleiben müsse [1]).

Unter ganz anderen Voraussetzungen, unter ganz anderen Verhältnissen ist unsere Zeitschrift ins Leben getreten, ihr Programm ist ein umfassenderes geworden, in manchem unterscheidet es sich wesentlich von dem, was Böhmer damals im Auge hatte. Aber die Pflege der Reichsgeschichte im weitesten Umfang, wie sie auch an sich durch den Kreis unserer eigenen Arbeiten gegeben ist, die Pflege der urkundlichen Forschung bot doch auch wieder manchen Anknüpfungspunkt. Schon damit würde es sich erklären und rechtfertigen, wenn Ficker, der jenem Plane Böhmers so nahe stand, in Erinnerung an diesen zur leichteren Ermöglichung der beabsichtigten Erweiterung unserer Zeitschrift eine Bewilligung aus den Mitteln, welche aus dem Nachlasse seines verehrten Lehrers für wissenschaftliche Zwecke verfügbar waren, in Vorschlag bringen zu dürfen glaubte.

Bestimmtere Berechtigung aber fand dies noch darin, dass diese Erweiterung namentlich auch dazu dienen soll einem Bedürfniss abzuhelfen, welches sich bei der Neubearbeitung des Regestenwerkes Böhmers mehr und mehr geltend machte. Bei dieser ist sehr häufig eine nähere Begründung einzelner Behauptungen nicht zu vermeiden, welche, wenn in das Werk selbst aufgenommen, zu einer Kürze nöthigt, unter der die Klarheit der Beweisführung leicht leidet, während trotzdem einzelne Nummern eine grössere Ausdehnung gewinnen, als an und für sich angemessen erscheinen kann. Empfiehlt es sich daher solche Erörterungen an anderen Orten zu geben und in den Regesten nur auf dieselben zu verweisen, so konnten dazu schon bisher vielfach die „Mittheilungen“ benützt werden; aber der begrenzte Raum, die Rücksichtnahme auf gleichmässige Verwerthung anderen Stoffes gestatteten nur eine unterbrochene und langsame Veröffentlichung, während es doch wünschenswerth ist solche begründende Aufsätze nicht in verschiedenen Zeitschriften zu zerstreuen. Im Interesse der Regesten selbst liegt es, dass der Bearbeiter darauf rechnen kann solche nähere Ausführungen veröffentlichen zu können, ohne durch Rücksichten auf den Raum gehindert zu sein, und zugleich so bald, dass zwischen der im Hauptwerke aufgestellten Behauptung und der anderweitig zu gebenden Begründung nicht zu lange Zeit verstreiche. Zunächst von diesem

[1]) Janssen 3, 328.

Gesichtspunkte aus hatte Ficker schon früher das Project einer Erweiterung der „Mittheilungen" durch Ergänzungsbände befürwortet und brachte dann eine Bewilligung aus dem Nachlasse Böhmers für diesen Zweck unter der Bedingung in Vorschlag, dass die Redaction sich verpflichte solche Nebenarbeiten zu den Reichsregesten in möglichst kurzer Frist, sei es in der Hauptzeitschrift, sei es in den Ergänzungsbänden, zur Veröffentlichung zu bringen. Und wie sein Vorschlag bei den Executoren des letzten Willens Böhmers bereitwilligstes Entgegenkommen fand, so ging auch die Redaction gern darauf ein sich zu der gewünschten Gegenleistung zu verpflichten.

Die Ergänzungshefte sind zunächst für selbständige Aufsätze bestimmt, ohne eingehendere kritische Besprechungen, wenn die Hauptzeitschrift keinen Raum bieten könnte, auszuschliessen. Das Programm der „Mittheilungen" hat für die Ergänzungshefte im vollen Umfang Geltung; diese werden auch eine ausgiebigere Vertretung einzelner Fächer, als sie bisher möglich gewesen ist, gestatten. Die Abhandlungen sollen auch hier das Maximum von 5 Druckbogen in der Regel nicht überschreiten; ebenso soll die Publication ungedruckten Materials an die gleiche Beschränkung gebunden sein.

Die Ergänzungshefte werden zwangslos nach Massgabe des vorliegenden Materials im ungefähren Umfang der Hefte der „Mittheilungen" ausgegeben werden. Etwa 40 Bogen werden einen „Ergänzungsband" bilden, der eigenes Titelblatt und Inhaltsverzeichniss erhalten wird. Auch für die Ergänzungshefte sind artistische Beilagen in gleicher Weise in Aussicht genommen. Der Preis der einzeln käuflichen Hefte bestimmt sich nach deren Umfang entsprechend dem Preise der „Mittheilungen". Das Abonnement auf die „Mittheilungen" verpflichtet nicht zur Abnahme der Ergänzungshefte.

Wien, 15. Febr. 1883.

E. Mühlbacher.

Zur germanischen Verfassungsgeschichte.

Von

Wilhelm Sickel.

Zwei Verbände gleichberechtigter Männer kennt das altgermanische Recht. Beide beruhen auf Abstammung und beide stehen, weil ihre Zwecke sich nicht zu einem gemeinsamen Zweck vereinigen lassen, juristisch isolirt. Der eine Verband ist das Geschlecht, der andere ist der Staat.

Das Geschlecht in seiner Gesammtheit friedet und schützt die Seinen. Es realisirt seine Aufgabe durch Fehderecht und Fehdepflicht, aus denen als besondere Functionen Bussforderung, Bussleistung und Eideshülfe der Verwandten hervorgehen; es alimentirt seine armen und bevormundet seine wehrlosen Mitglieder.

Das staatliche Element ist das Individuum. Der Staat ist Volksstaat: er setzt ein Volk voraus, und ein Volk fordert einen Staat. Wir sind gewohnt diesen Staat nur auf seiner höchsten Entwicklungsstufe zu denken. Wir erblicken die Gemeinde, welche die Staatsgewalt unmittelbar ausübt. Wir sehen die Volksleute zu der grossen Versammlung gehen, nicht um als Einzelne vertragsmässige Pflichten unter einander zu vereinbaren, sondern um als Gesammtheit zu handeln: ihre Willenserklärung ist die Aeusserung des Staatswillens; hier wird der zum Mann erwachsene Sohn des Gemeindegenossen durch einen Volksbeschluss als Unterthan aufgenommen; hier werden jene Volksführer erkoren, welche die Besten unter den Volksleuten sein sollen, wie es die Worte kindins, thiudans, leod und in concreter Anwendung der Königsname Ostrogotha aussprechen. Der Volksmann dient im Volksheer, ein Volksgericht urtheilt über ihn, und das Land, das er bewirthschaftet, ist Volksland. Was in diesem politischen Dasein nicht dem Volksgedanken entspricht, ist nicht eine Schöpfung dieses Zeitalters, sondern Ueberrest der Vergangenheit oder Verbote einer anderen Zukunft.

Jahrhunderte vergehen, in denen wir die innere Geschichte des Freistaats aus den Augen verlieren, und als die Verfassung wieder sichtbar wird, zeigt sie bei vielen Völkern eine wesentlich andere Natur. Selbständige Inhaber öffentlicher Befugnisse sind vorhanden, welche mit dem alten Staat in keine rechtliche Verbindung gesetzt sind. Bald hernach erscheinen Monarchien, in denen der König der alleinige Inhaber der Staatsgewalt ist. Zwei Grundgedanken bestimmen das Wesen einer solchen Monarchie: sie ist formell schrankenlos und materiell begrenzt. Soweit das Machtgebiet des Monarchenrechts reicht, ist der Monarch keiner Rechtsordnung unterworfen und der Unterthanenwille ist bei der Bildung des Monarchenwillens staatsrechtlich nicht nothwendig. Die juristische Consequenz dieses Wesens der Monarchie kommt in jedem einzelnen Königsrecht zur Geltung. Der König bestellt sich nach seinem eigenen freien Ermessen Gehülfen, deren Pflichtenkreis und Amtsbezirk er willkürlich normirt; Ernennung, Versetzung und Entlassung seiner Diener steht jederzeit in seiner Gewalt. Von den Unterthanenpflichten macht er Gebrauch, wann und wie er will, und die Anordnungen, die er hierüber trifft, sind Verwaltungsordnungen, die ihn weder dauernd noch im einzelnen Falle verpflichten. Er verfügt nicht minder über das immaterielle wie das materielle Königsgut, über seine Rechte wie über seine Domänen. Er beginnt Krieg oder schliesst Frieden, er erobert Land oder tritt es ab, ohne an ein staatliches Recht gebunden zu sein. Es ist nichts anderes als eine Rechtsfolge dieses Monarchenrechts, dass der Monarch nach seinem Gutdünken die Mittel wählt, deren er sich zur Wahrung seiner Befugnisse bedienen will; durch keinen Rechtssatz wird normirt, ob er den Verletzer eines Monarchenrechts oder wie er ihn bestrafen soll, oder ob er ihn zur Erfüllung seiner Pflicht, wenn sie noch möglich ist, zwingen mag. So wenig Staatsgewalt ohne Zwangsmacht, so wenig kann diese Staatsgewalt ohne absolute Zwangsmacht gedacht werden. Denn die Durchsetzung des königlichen Rechts ist eine Bethätigung der Regierungsgewalt, sie folgt dieser und geht ihr nicht voraus, und aus diesem Grunde muss jenes absolute Wesen der Regierungsgewalt in ihr sich wiederholen.

Das Monarchenrecht ist materiell begrenzt. Sein Rechtsinhalt ist geringer, als er gedacht werden kann; es gibt mehrere und bedeutende Lebensgebiete, über welche dasselbe keine Herrschaft besitzt. Diese inhaltliche Beschränktheit ist es, durch welche das Verhältniss des Monarchen zum Unterthan ein Rechtsverhältniss wird, weil das Recht hiernach eine verfassungsmässige Gehorsamspflicht bestimmt. Und kein Gesetz in modernem Sinn vermag dieses Staatsrecht zu

ändern. Es gibt einen Weg aber auch nur einen, auf welchem eine Fortbildung möglich bleibt: das subjective Monarchenrecht ist subjectiven Berechtigungen Staatsangehöriger zugänglich. Von Unterthanen werden Rechte an Königsrechten erworben. In Rechtsgeschäften des Monarchen über Regierungsrechte gelangt dieser Gedanke zuerst zur Aeusserung, aber auch durch andere Rechtsgründe kann dasselbe Resultat erreicht werden. Aus solchen Individualrechten geht mit innerer Nothwendigkeit eine objective Rechtsordnung hervor, welche in der Amtsverfassung und in Folge derselben in der Regierungsverfassung des deutschen Reichs ihren Ausdruck findet. Nicht äussere Zufälligkeiten und politische Schwierigkeiten, sondern die innere Beschaffenheit der königlichen Gewalt hat diesen Fortgang veranlasst, und in den erworbenen Rechten Dritter ist dem Germanen die rechtliche Bindungsfähigkeit des Staatswillens zuerst erschienen.

Von solcher Art war die Monarchie, welche auf den Freistaat gefolgt ist.

Schon oft ist die Frage erörtert, ob ein genetischer Zusammenhang zwischen beiden Verfassungen besteht, ob insbesondere die deutsche Monarchie von innen her entstanden oder ob sie unter dem Einfluss und nach dem Vorbild des römischen Staats gegründet sei. Die Frage wird ihrer richtigen Beantwortung näher gebracht werden können, wenn wir genauer als bisher das Mass ermitteln, in welchem der Volksstaat vor dem Contact mit der alteuropäischen Civilisation durchgeführt war. Wenn wir die einzelnen Einrichtungen auf diesen Gesichtspunkt hin prüfen, so werden wir die Stufe der Entwicklung, auf welcher der Freistaat der Germanen vor den letzten grossen Wanderungen und Eroberungen stand, mit ungefährer Richtigkeit zu bestimmen vermögen. Die Beweismittel, in deren Besitz wir uns befinden, gestatten Schlüsse, welche für unseren Zweck hinlänglich genau und ausreichend gesichert sind. Allerdings unmittelbar sagen uns die Quellen nichts. Und je weiter wir in das Innere der Geschichte vorzudringen versuchen, um so grösser wird die Gefahr Irrthümer zu begehen, welchen der Uebersetzer, der Sammler, der Statistiker — offenbar das Muster einiger neuerer Historiker — nicht ausgesetzt ist. Die Methode eines Statistikers reicht nur bis zu den Vorarbeiten, die weitere Verarbeitung ist nach seiner Methode nicht auszuführen, und wenn er Inconsequenz nicht fürchtet, so wird er hier seine Methode verlassen, ohne doch gegen sich selbst den Vorwurf zu erheben, dass er ohne Methode fortarbeite. Es versteht sich, dass jede Untersuchung dieser Art sich an ein Problem wagt, das nie voll-

kommen lösbar ist, und dass die Schwierigkeit für das germanische Alterthum zwar durch die Beschaffenheit unseres Materials gesteigert, aber nicht allein verursacht wird. Denn das Wesen dessen, was wir wissen wollen und vielleicht wissen können, hätte kein Zeitgenosse zu überliefern vermocht.

Meine Abhandlung hat nicht die Absicht Gegenstände und Beweisgründe zu erschöpfen, und da sie ferner nicht wiederholen soll, was ich in meiner Geschichte der deutschen Staatsverfassung I, 1879, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1880 S. 161—195 und in den vorliegenden Mittheilungen II, 127—134. III, 130—137, 301—303, 639. IV, 121 erörtert habe, sofern nicht ein besonderer Anlass es wünschenswerth macht, wird sie einen fragmentarischen Charakter nicht vermeiden können.

Bevor wir uns mit der Aufgabe des Aufsatzes beschäftigen, müssen wir uns über denjenigen Kreis verständigen, innerhalb dessen sich das altgermanische Staatsleben bewegt hat. Wir gehen von einer Thatsache aus, deren Richtigkeit, soweit mein Urtheil reicht, nicht in Frage zu ziehen ist. Es ist die Thatsache, dass die germanischen Völker aus einer grossen Volksgemeinschaft hervorgegangen sind. Das Urvolk schied sich in Völker, welche sich aufs neue aufgelöst haben. Wie jede Volksmasse ein Theil eines ehemaligen Ganzen war, so trug auch eine jede Anlage und Trieb in sich sich selbst zu theilen. Ich erinnere nur an wenige bekannte Ereignisse. Als sich die deutsche Urnation von dem Ostvolk abgelöst hatte, hat sie lange in Einheit gelebt, weil sie Zeit gehabt hat, die westgermanische Sprache auszubilden. Dann ging sie in drei Völker auseinander, welche zwar das Bewusstsein ihrer früheren Einheit bewahrten — sie sprachen es in einem Mythus aus — aber nicht vermocht haben ihre Einheit zu behaupten. In historischer Zeit war nicht nur die altdeutsche Dreitheilung längst vollzogen, sondern Volk auf Volk war weiter zerfallen. Man weiss, dass die Völker des ältesten und mächtigsten deutschen Stammes an der heiligen Stätte ihres Urvolks ein gemeinsames Opfer darbringen liessen, aber eine solche Aeusserung des Zusammenhaltens ist für die Völker der beiden anderen Stämme vielleicht nie vorhanden gewesen oder hat sich allmälig auf eine engere Gruppe innerhalb dieser Völkergemeinschaft eingeschränkt, vgl. Tacitus, Germ. c. 9. 39. 40; ann. I, 51. Die Völkertrennung ist in historischer Zeit noch nicht zum Stillstand gelangt, sie schreitet fort und verändert die Bedeutung der Völkernamen. Eine Benennung, welche einst ein einzelnes Volk bezeichnete, wird zu einem Sammelnamen für eine Völkergruppe; neue Völker nehmen Sondernamen an und wir be-

merken, dass mehrere nach der Landschaft, welche sie bewohnten, benannt worden sind [1]).

Wir übergehen Ursachen und Verlauf der einzelnen Völkerspaltungen, aber müssen hervorheben, dass die Trennung keinen Unfrieden voraussetzt, sondern langsam, schrittweise und ohne jede feindselige Gesinnung und Handlung eintreten konnte. Wir erfahren zwar, dass innere Zerwürfnisse, Verfeindung von Häuptlingsgeschlechtern, Eifersucht und entgegengesetzte Politik der Volksführer die Einheit eines Volkes gefährden oder zerstören [2]), aber wenn wir sehen, wie oft stammverwandte Völker fest zusammenhalten, so können wir folgern, dass sie sich friedlich abgesondert hatten. Es ist erklärlich genug. War die Bevölkerung so gewachsen, dass Acker und Weide im alten Lande ihr nicht mehr genügten, so drang das Volk erobernd über die Grenze vor. Die Volksausbreitung hob nicht nothwendig die Staatseinheit auf, aber sie lockerte und löste in Zukunft vielleicht einen Verband, der durch das schwache Gefüge des Urstaats nicht gewährleistet wurde. Entfremdeten sich die Bewohner eines Landestheils dem Gemeinwesen, kamen sie nicht mehr zu den grossen Versammlungen, sondern hielten sie eigene Zusammenkünfte, auf denen sie über ihre Angelegenheiten beschlossen, so wurden sie ein Volk und ein Staat.

Das Wesen der alten Verfassung hat diese Auflösung des Staats in Staaten nothwendig gemacht. Der Germane kennt nur den Volksstaat, welcher durch eine unmittelbare Volksversammlung regiert wird; nach seiner Auffassung haftet das politische Recht so an der Person des Volksmanns, dass seine Ausübung nicht abgetrennt und übertragen werden kann. Einem solchen Staat sind durch seine Verfassung äussere Grenzen gesetzt. Denn wenn jene Urversammlung ein benutzbares Recht sein soll, so müssen die Staatsgebiete von mässigem Umfang sein; je reger das innere politische Leben wird, um so kleinere Territorien werden wünschenswerth oder erforderlich sein, und je unentwickelter es ist oder je mehr es sinkt, um so grössere Räume kann dieser Staat einnehmen (Vergl. Tacitus, ann. II, 44, 46). Wären wir

---

1) Vgl. z. B. Plinius, hist. nat. IV, 28, 99. Tacitus, Germ. c. 29; hist. IV, 12. Ptolemaeus II, 11 §§ 8. 11. 16. Ganz verschieden von den alten Collectivbezeichnungen sind spätere Stammnamen, vgl. Germania c. 43. Procop, bell. Vandal. I, 2. Geographische Benennungen ermittelt Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 236. XXIII, 6, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1862. S. 521. 2) Velleius II, 118, 4. Tacitus, Germ. c. 29, ann. I, 55. 57—60. 68. II, 7. 26, 45. 88. XII, 30. Cassius Dio LXXI, 11, 4. Eunapius bei Dindorf I, 252 f. Idatius, Roncallius II, 41. 44. Procop, bell. Gothic. I, 15. III, 2. IV, 34. Jordanes c. 5. 24.

im Stande einen historischen Atlas der Volksländer im germanischen Alterthum zu entwerfen, so dürften wir dort das lebendigere und mehr fortgeschrittene politische Leben und eine höhere Vollendung des Freistaats vermuthen, wo wir Länder von der geringsten Ausdehnung erblicken. Ich behaupte nicht, dass dieses Motiv zu klarem Bewusstsein gekommen sei, aber das Gefühl, dass der Staat in seiner ursprünglichen Organisation an die thätige Gemeindeversammlung gebunden sei, kann ohne die volle Absichtlichkeit der Trennung und ohne die Ueberzeugung von ihrer politischen Nothwendigkeit eine Völkerscheidung herbeigeführt haben.

Der Germane hat ein doppeltes staatsrechtliches Dasein in einem Oberstaat und einem Unterstaat nicht gekannt. Sein Staat ist ein einheitlicher Volksstaat. Werden gemeinsame Versammlungen und gemeinsame Opfer von Staaten vereinbart (vergl. Tacitus, hist. IV, 64) oder finden sie statt, wo ein Volk in der Auflösung begriffen war, so ist doch hier nicht eine neue Staatsart gegründet, welche in der Rechtsgeschichte eine Stelle neben dem Volksstaat einnehmen darf. Sind Staatenbund nnd Bundesstaat vorgekommen, so sind sie doch nicht volksrechtliche Bildungen von Bedeutung für die Rechtsgeschichte. Wenn alte Stammgenossenschaft, dauernde Nachbarschaft, ererbte Kultusgemeinschaft, häufige Kriegsgenossenschaft und die Erfahrungen, welche die Uebergänge von der Staatseinheit zu einer Mehrheit von Staaten brachten, nicht hingereicht haben, um den ursprünglichen Staatsgedanken den Gedanken der Institution des Bundesstaats oder Staatenbundes zu bereichern, so ist eine der Ursachen die als nothwendig empfundene Urversammlung der Volksgemeinde gewesen.

Ersatz für den Mangel des Grossstaats hat das Alterthum besessen. Wir finden Völker als unzertrennliche Gefährten, welche auch auf der Wanderung zusammenhalten. Neben thatsächlichem Zusammengehen sind rechtliche Verbindungen vorhanden, Bündnisse, kündbar oder unkündbar, zum Angriff oder zur Vertheidigung, durch das sociale Band der Verwandtschaft befestigt, oft ebenso wirksam wie ein Staat, aber nicht als Staaten wirksam. Endlich sind Staaten völkerrechtlich unterworfen, um Kriegsmacht und Ansehen des Siegers zu verstärken [1]).

---

[1]) Vgl. z. B. Caesar, bell. Gallic. I, 36. 44. VI, 10. Strabo VII, 1, 14. Jordanes c. 38. 48. Agathias I, 6. Fredegar c. 74. Gesta Francorum c. 10. 15. Paulus Diac. I, 7. Beovulf 10 f. Annal. Einhard. 810. Langebek I, 71 f. IX, 746. In der Geschichte der Völkervereinigung ist bemerkenswerth, dass sich ein König noch spät rex Vandalorum et Alanorum nannte, Victor Vitensis II, 39. III, 3 Petschenig. Procop, bell. Vandal. I, 5. 24, freilich war das zweite Volk kein germanisches.

Wenn wir Cäsars Mittheilung bell. Gallic. VI, 23 lesen, so glauben wir den germanischen Staat bei seinem ersten Auftreten in der Geschichte als einen zusammengesetzten Staat kennen zu lernen. Kein späterer Schriftsteller bis auf einen Mönch des 10. Jahrhunderts hat uns eine Nachricht hinterlassen, welche zur Bestätigung einer solchen Beschaffenheit des altdeutschen Staatswesens dienen könnte. Die civitas des Tacitus ist, wie Müllenhoff in den Abhandlungen der Akademie zu Berlin 1862 S. 529 treffend sagt, eine einzelne politisch selbständige und abgeschlossene Volksgemeinde. Wohl hat Tacitus die gemeinsamen Handlungen mehrerer, meist stammverwandter Völker beachtet (ann. I, 44. II, 45. XII, 29; hist. I, 2), wie sie auch unter stammesfremden auf Grund eines Bündnisses eintraten (J. Capitolinus, M. Antonin. Philos. c. 22), aber er hat ihre völkerrechtliche Selbständigkeit im Kriege nicht unerwähnt gelassen, vergl. z. B. ann. XIII, 57. Später sehen wir die Staaten des alemannischen Stammes rechtlich unverbunden neben einander stehen (Ammian XVI, 12, 26. XVIII, 2, 1 vergl. XVIII, 2, 8. Flavius Vopiscus, Probus c. 14), und diese Völker, von Ammian nationes XXX, 7, 7 oder populus, XXXI, 10, 1. 5 genannt, von Einherrschern regiert, geographisch einen pagus das. XVII, 10, 5. XXI, 3, 1 oder mehrere das. XVIII, 2, 8 vergl. XXXI, 10, 1. 5 umfassend, welche wohl auch regna das. XVII, 2, 14 gewesen waren, sind später von einem einzigen Könige beherrscht worden (Cassiodor, Var. II, 41. Vita Vedasti br. c. 2, Acta Sanctorum, Februar II, 801), ohne dass der geringste Anlass zu der Vermuthung vorliegt, dass dieses Ende die Folge einer Bundesverfassung gewesen sei. So dunkel die Geschichte der thüringischen Reiche ist, eine verfassungsmässige Verbindung der Königreiche ist in der kurzen Zeit, in die ein geringes Licht fällt, nicht vorhanden gewesen [1]. Die Staaten des salfränkischen Stammes haben, soweit Gregor II, 19. 27. 37. 41. 42 unterrichtet war, in gänzlicher völkerrechtlicher Selbständigkeit bestanden. Analog hatten die Staaten der Quaden, in welche das einst einheitliche Volk zerfallen war, das Recht Sonderpolitik zu treiben, weil eine andere als eine factische Verbindung zwischen ihnen nicht bestand.[2])

Es würde nun sehr unbedacht sein, wenn wir uns erlaubten nach

---

[1]) Vgl. Gregor III, 4. 7. Ven. Fortunatus, Vita Radegundis c. 2, Migne LXXXVIII, 498. Procop, bell. Gothic. I, 12. 13. Cassiodor, Var. III, 3. IV, 1. Epist. bei Bouquet IV, 59. Spätere Zeit betrifft Willibald, vita Bonifatii, Jaffé III, 458.

[2]) Einst ein Königreich nach Tacitus, Germ. c. 42. Cassius Dio LXXI, 11. 13. Julius Capitolinus, M. Antonin. Philos. XIV, 8 bildend, sind sie später in Königreiche zerfallen, Ammian XVII, 2, 9 ff. 21. XXX, 6, 1 f. Jordanes c. 16.

einer Nachricht aus dem 10. Jahrhundert über die sächsische Verfassung im 8. Jahrhundert ein altgermanisches Staatswesen zu reconstruiren. Man kann über die Glaubwürdigkeit des Berichts verschiedener Ansicht sein, aber man darf, wenn man ihm vertraut, aus seinen besonderen Angaben über das Sachsenrecht nicht allgemeinere Folgerungen ziehen, indem man diejenigen Theile, die zu eigenthümlich scheinen, fallen lässt und andere, welche dem äusseren Eindruck nach mit anderen Mittheilungen übereinstimmen könnten, nicht bloss als ein sicheres sondern auch zur Analogie verwendbares Material behandelt. Die Darstellung selbst ist weder genau noch erschöpfend. Pagi sind zu dem Markloer Verbande vereinigt. Aus ihnen senden drei staatsrechtliche Stände gewählte Vertreter von bestimmter Anzahl in den Landtag; die versammelten Abgeordneten üben eine umfassende, nicht näher zu begrenzende politische Thätigkeit aus; der pagus hat einen Vorsteher, welcher seine Stellung durch Wahl erhält. Wie aber ist das staatsrechtliche Verhältniss zwischen pagus und Gesammtheit? Ist der pagus ein staatliches Wesen? Regiert er, hat er völkerrechtliche Handlungsfähigkeit? Hucbald, Vita Lebuini SS. II, 361—363 hat diese Fragen unbeantwortet gelassen. Was wir durch andere Berichterstatter aus der sächsischen Staatsgeschichte erfahren, hellt jenes Dunkel nirgends auf. Zosimus III, 7 nennt ein sächsisches Volk unter einem Einzelherrscher, wie ihn nach Beda V, 10 der pagus besitzt. Wenn eine sächsische Auswanderung erfolgte (Zosimus III, 6), so kann dieser Thatbestand nicht mit Dahn, Urgeschichte II, 208 als ein genügender Anhalt betrachtet werden, um der Handlung einen Rechtsgrund, den Beschluss einer Bundesgewalt, unterzulegen. In den fränkisch-sächsischen Kriegen kämpften die Sachsen im Jahre 772 noch so vereinzelt, dass Poeta Saxo I, 43 sagen konnte: quot pagos, tot paene duces, aber später handelten Theile gemeinsam, grössere Gruppen schlossen für sich Frieden. Die Führer, welche sie hier leiteten, waren, wie sich versteht, Männer von Adel [1]). Weder ist die Gesammtheit der sächsischen Völker auch nur völkerrechtlich verbunden, noch können wir einen bundesartigen Verband eines Volkstheils während dieser Kriege wahrnehmen. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 34 lässt keine Beziehung auf frühere staatliche Verhältnisse zu. So haben wir nur die einzige und sehr fragmentarische Nachricht über einen sächsischen Verband, und wer möchte mit ihr die Hypothese von altdeutschen Doppelstaaten stützen? Sobald wir diesen Markloer Verband in seiner

[1]) Annal. Einhard. 775, 777; Lauriss. 775 SS. I, 154 f., 157. Vita Liutbirgae c. 1 SS. IV, 158. Sage gibt Widukind I, 14.

staatsrechtlichen Art feststellen wollen, versagt uns das Material den Dienst, und sollten wir nun im Stande sein, aus Unbekanntem Unbekanntes zu erschliessen? Oder ist nur in einem einzigen Falle wahrscheinlich zu machen [1]), dass die Vereinigung der Völker eines der späteren deutschen Stämme zu einem Staate genetisch von einem Staatenbunde oder Bundesstaat abstamme?

Die berührte Streitfrage würde vielleicht nie aufgetaucht sein, wenn nicht zwischen Cäsar und Tacitus ein scheinbarer Widerspruch obwaltete, den man durch die Annahme eines germanischen Doppelstaates am leichtesten beseitigen zu können geglaubt hat, ohne dass man beachtete, dass durch jene Lösung die Schwierigkeiten vergrössert und vermehrt wurden. Die Ursache dieser und anderer Irrthümer ist die zwar erklärliche aber nicht zu rechtfertigende Neigung, die Ausdrücke unserer Quellenschriftsteller stets als technische zu nehmen. Wie weit ist nicht ein Ausdruck wie rex, regulus, regalis, φύλαρχος, δυνάστης, βασιλεύς. Wenn wir nun heute eine bestimmte Würde als Königthum bezeichnen und jeden germanischen rex u. s. w. einen König nennen, so täuschen wir den Leser über den Sinn vieler Autoren. Wenn wir gens und natio technisch nehmen, so werden wir z. B. für Tacitus diese Annahme aufzugeben haben, vergl. z. B. Germania c. 34. 35. 38. 43; ann. I, 55. XIII, 54. Nicht besser ist das Wort pagus. Für italische Verhältnisse ehemals technisch, früh auf keltische Gliederungen übertragen, seit Cäsar auch für den Germanenstaat in Gebrauch gekommen [2]), hat der Ausdruck doch nicht eine feste gleichmässige Anwendung gefunden, er ist weder bei den verschiedenen Schriftstellern noch immer bei dem nämlichen Autor für eine Staatsabtheilung von einer und derselben Art und Grösse technisch geworden. Tacitus schildert einen centralisirten Staat, den er civitas nennt, einen Staat, welcher kein anderes verfassungsmässiges Organ seines Willens als die Versammlung der Volksgemeinde und keine anderen dauernden und allgemein wirkenden Vorsteher als Vorsteher der Gesammtheit besitzt. Dieser Staat hatte Unterabtheilungen, welche Germania c. 6. 39 als pagi bezeichnet, aber an anderen Stellen ist ein fester Gebrauch

---

[1]) Gegen Dahn, die Alemannenschlacht 1880 S. 56 f. und Urgeschichte II, 285, hat sich auch Waitz II, 1 S. 10 f. erklärt. [2]) Ueber den italischen pagus vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 2. Aufl. 1881, S. 4 ff. und Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staates II, 1882, S. 20 ff. Th. Mommsen, welcher im Hermes XVI, 449. 450. 479. 487 die Uebertragung auf Kelten und Germanen behandelt, macht den unrichtigen Schluss, dass wir den Germanenstaat aus dem Keltenstaat erläutern könnten, weil für beide civitas und pagus gebraucht sind.

dieses Wortes theils zweifelhaft, theils entschieden nicht vorhanden, Germania c. 12; ann, I. 56; hist, IV, 15. 26 vergl. Dahn, Könige I, 57. Plinius, hist. nat. IV, 27, 99 hat ebenfalls germanische Volksabtheilungen mit pagus übersetzt, aber anders als seine Nachfolger hat Cäsar die Worte verwendet. Der Staatsmann und Feldherr hat dem Vereinswesen unter den Staaten seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und er hatte Anlass genug dasselbe zu berücksichtigen, vergl. bell. Gallic. I, 37. IV, 1. 16. VI, 9. 10. Noch hielten Völker eines Stammes Versammlungen ab, auf denen sie mindestens über auswärtige Politik Beschlüsse fassten, das. IV, 19. Eine solche Völkergemeinschaft und Staatengesammtheit hat Cäsar zuerst in einem einzelnen Fall und später allgemein als civitas bezeichnet, das. IV, 3. VI, 23, womit er jedoch auch den Ubierstaat bezeichnen konnte, das. VI, 9. Als er nun neben jenen Gemeinwesen den Einzelstaat darzustellen hatte, sah er sich genöthigt für ihn VI, 23 einen anderen Ausdruck zu wählen, und er hat denjenigen gewählt, den er für die keltischen Länder I, 12. 13. VI, 11 benutzt hatte. Tacitus hingegen hat seine allgemeine Erörterung auf den Sonderstaat gegründet und so begreift sich, dass sein Sprachgebrauch ein anderer wurde. Ein sachlicher Widerspruch liegt zwischen beiden Historikern in dieser Hinsicht nicht vor. Und wenn es richtig ist, dass Cäsar nur Vorsteher seines pagus, Tacitus hingegen nur Vorsteher seiner civitas kennt, so genügt dies um zu beweisen, dass sie mit demselben Ausdruck nicht dasselbe gemeint haben, weil die germanische Verfassungsgeschichte sich nicht sprunghaft sondern langsam und stetig fortbewegt hat.

Die vorstehenden Ausführungen hatten darzulegen, dass der Germanenstaat ein Einheitsstaat gewesen ist. Nach dieser Einleitung wenden wir uns dem eigentlichen Thema zu. Wir suchen zunächst zu ermitteln, was wir mit Grund als den Besitz des Urstaats anzunehmen haben und werden hierauf mehrere Einrichtungen einer Prüfung auf ihren freistaatlichen oder unfreistaatlichen Gehalt hin unterwerfen. Urstaat in dem Sinn, wie er auf den folgenden Seiten sich findet, bedeutet nicht den Staat, welcher das gesammte Germanenvolk vereinigte, sondern den Staat, welcher bei den Germanen bestand, als die Gemeinschaft der Gesammtheit noch öffentliches Recht auszubilden vermochte.

I. Der germanische Urstaat.

1. Die Volksversammlung.

Die Versammlung der Volksgemeinde ist die Grundlage des Volksstaats. Dieser Staat entsteht durch sie und besteht durch sie. Wir

müssen sie für urgermanisch halten. Denn sie ist eine Einrichtung, welche so allgemein und so gleichartig in den germanischen Staaten vorhanden war, dass sie weder aus der Stammverwandtschaft noch aus Entlehnungen noch aus ähnlichen politischen Schicksalen der Völker zu erklären sein wird. Hätte sie nicht bestanden, ehe sich die Völker in unzusammenhängende Sonderstaaten auflösten, so würde ihre Verbreitung ein Räthsel sein. Man glaube nicht, dass sie unvermeidlich auf dem Wege der Entwicklung zu finden war; eine regierende Volksversammlung ist kein leichter und nothwendiger Erwerb. Ferner müssen die Grundmauern des Verfassungsgebäudes, das auf ihr ruht, so fest gewesen sein, dass die späteren Zeiten und Völker nur auszubauen hatten, ohne dass sie sich hierbei erhebliche Abweichungen gestatten konnten.

Im Einzelnen ist der Grad der Entwicklung des Urstaats und seiner Versammlung unbestimmbar. Wenn wir später Bestandtheile des allgemeinen germanischen Staatslebens antreffen, welche eine volle oder beträchtliche Uebereinstimmung zeigen, so werden wir dieselben dennoch nur aus besonderen Gründen auf den Urstaat zurückführen dürfen, weil sie im Allgemeinen rechtsnothwendige Aeusserungen des Wesens des Freistaats sind, mithin auch die späteren Staaten, auf welche die freistaatliche Grundlage des Urstaats vererbt worden war, sie für sich hervorbringen mochten.

Auch die Entstehung der Volksversammlung ist nicht mehr festzustellen. Jacob Grimm, RA. 821 vgl. 245 hat vermuthet, dass sie sich auf ein Opferfest gründete. Die periodische Wiederkehr würde demnach aus dem Fest hervorgegangen sein, das einem Gott galt, der zum Theil noch Naturgott war und dessen Feier daher an die Jahreszeit gebunden war [1]). Hiermit wäre nun zugleich ein fester Ort für die regelmässigen Zusammenkünfte gegeben. Es ist die Kultusstätte, das Heiligthum des Volkes, vgl. Müllenhoff in Schmidts Zeitschrift VIII, 269. Die Gründe dieser Annahme sind der sacrale Friede, die Gegenwart des Priesters, der heilige Hain, die heiligen Thiere, die in der Nähe sind [2]). Wenn Müllenhoffs Annahme eines urwestgermanischen Herbstfestes richtig ist [3]), so würde sich ergeben, dass die Ur-

---

[1]) Vgl. Germania c. 9. 39. Grimm, RA. 244. Müllenhoff in Schmidts Zeitschrift VIII, 254 f. 266. 268 und in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XXIII, 24. 25. Germania c. 6 beweist nur, was wir auch durch c. 39 wissen, dass es öffentliche Opfer ohne Volksversammlung gab. [2]) Germania c. 10 vgl. annal. II, 12; histor. IV, 14, auch annal. I, 56 Mattium, id genti caput, Müllenhoff in Schmidts Zeitschrift VIII, 267. [3]) In Schmidts Zeitschrift VIII, 254 f. uud in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XXIII, 25.

versammlung des Weststammes nicht den Zweck hatte die Krieger zu militärischen Diensten zu versammeln. Die Vermehrung der Anzahl der Versammlungen, die Tacitus, Germania c. 11 andeutet und Cassius Dio LXXII, 2, 4 beweist, ist ein Zeugniss für die gesteigerte Selbstregierung des Volkes.

2. Die decimale Volksordnung.

Sie ist die zweite und letzte Einrichtung, die wir mit Grund auf den Urstaat zurückführen können. Schon von Tacitus als eine verbreitete Gliederung gekannt, später z. B. bei Franken und Alemannen, Gothen und Vandalen und bei nordgermanischen Völkern vorhanden, nach demselben Zahlensystem und demselben Object berechnet, von verwandter Gestaltung und zu ähnlichen Zwecken bestimmt, wird die numerische Ordnung der Völker nicht aus selbständigen einzelnen Schöpfungen, sondern nur aus einer ursprünglichen Gemeinsamkeit in der Zeit des Urstaats zu erklären sein [1]). Wer mit der Geschichte der indogermanischen Nationen vertraut ist, könnte geneigt sein, die Einrichtung für vorgermanisch zu halten, weil ähnliche Gruppirungen bei Indern, Latinern, Hellenen, Russen und Kelten erscheinen, aber es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf deren Zahlen, Zählungsgegenstände und Verwerthung, um eine erhebliche Verschiedenheit zu erkennen. Hierzu kommt, dass z. B. bei den Indern die Einführung einer solchen Ordnung der späteren Zeit angehören wird [2]). Keltische Völker sind ohne numerische taktische Einheiten, wir finden jedoch hundert Dörfer verbunden, Giraldus, Itinerarium II, 7 und Descriptio Kambriae c. 4, opera VI, 1868, S. 127. 169. Ob mit einer derartigen Eintheilung des Landes der grosse Rath der Keltenstaaten, den z. B. Cäsar, bell. Gallic. II, 28. Strabo XII, 5, 1. Tacitus, hist. V, 19, vgl. auch Walter, Das alte Wales 1859 S. 399 bezeugen, in Zusammenhang steht, ist hier nicht zu untersuchen. Dass die Nervier Kelten waren, folgt unter anderm aus einer Vergleichung von Cäsar, bell. Gallic. II, 4. 15 mit Tacitus, Germania c. 28, hist. IV, 15 und daher haben de Belloguet, Ethnogénie gauloise III, 1868, S. 409 und Valroger, Les Celtes 1879 S. 111 ihre 600 Rathmänner mit Recht für einen kelti-

---

[1]) Ich sehe nicht, wie Dahn, Urgeschichte I, 90. 475 das Gegentheil begründen will. Vgl. jedoch auch Steenstrup, Normannerne IV, 76 ff. und hierzu unten S. 21.

[2]) Vgl. Lassen, Indische Alterthumskunde. 2. Aufl. I, 959. 966 f. Zimmer, Altindisches Leben 1879 S. 174. Th. Mommsen, Römische Geschichte. 7. Aufl. I, 64 f. Hug, Studien I, 1881, S. 8 ff. Reutz, Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung 1829 S. 64 f. Munch, Det norske Folks Historie, übers. von Claussen I, 180. Braumann, Die principes 1883 S. 20 f.

schen Staatsrath gehalten. Uebrigens ist es eine bekannte Thatsache, dass numerische Ordnungen auf gewissen Entwicklungsstufen sehr häufig erscheinen, vgl. z. B. Th. Waitz, Anthropologie IV, 405 und v. Richthofen, China I, 426.

Die Grundzahl des germanischen Rechts ist nicht leicht festzustellen. Nehmen wir eine successive Entstehung der einzelnen Ordnungen an, so sind wir nur genöthigt eine Urzahl für den Urstaat vorauszusetzen, weil die spätere ausgedehntere Anwendung der Zahlengliederung hierdurch hinlänglich erklärbar würde. Zunächst steht durch Tacitus Zeugniss die Hundertschaft für das erste Jahrhundert fest, aber gleichzeitig und nach dem Ausdruck des Schriftstellers von gleicher Verbreitung ist eine umfassendere Volksgliederung vorhanden. Wir erfahren allerdings nicht ihr Eintheilungsprincip, aber wir sehen doch soviel, dass jene Abtheilungen, Germania c. 6 pagi genannt, von ungefähr gleicher Grösse waren, und dass ihre Grösse die der Hundertschaft weit übertraf. Haben wir nun keinen Grund für die damalige Zeit ein anderes als das decimale Eintheilungsprincip für allgemein germanisch zu halten, so müssen wir folgern, dass diesem grossen Volkstheil die Tausendschaft zu Grunde lag. Das ist freilich nur ein Schluss, aber ist er nicht besser als der Versuch jenen pagus aus einer Zusammenlegung mehrerer Hundertschaften zu deuten? Wir finden tausend Volksleute als taktische Einheit in jenen suebischen Heerhaufen wieder, die zur jährlichen Heerfahrt auszogen, dieselbe Gesammtheit kehrt bei Gothen und Vandalen wieder und ist auch von den Nordgermanen wohl nicht vergessen, Hervarar saga ed. 1785 c. 17, 18 S. 197. 211. Saxo Grammaticus S. 233 Müller. Ulfilas nennt Tausendführer Marc. VI, 21. Joh. XVIII, 12 und Hundertführer Matth. VIII, 5. 13. Marc. XV, 39. 44. 45. Lucas VII, 2. 6, aber da in seiner Vorlage ein Zahlenname stand, kann das eine Wort nach Analogie des andern gebildet sein, mithin kommt sein Zeugniss für die Entscheidung über die Priorität nicht in Betracht. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass in Deutschland die Tausendschaft später nicht mehr nachweisbar ist, und selbst im fränkischen Heere hat sie sich nach Mauricius Strateg. X, 4 nicht erhalten; was Chronic. Novalic. III, 10, SS. VII, 100 berichtet, ist wohl eine gelegentliche Formation. Die merkwürdige Glosse des Hrabanus Maurus: tribunus ambactman, qui mille praeest viris, Eckhart, Francia orient. II, 958 ist doch nicht mit Sicherheit auf bestehende deutsche Tausendschaften zu deuten, und ob die Schaaren von tausend Mann z. B. bei Widukind I, 9. Ragewin III, 32. Ordericus Vitalis VIII, 23. Thiofrid c. 35 SS. XXIII, 27. auf altgermanischen Traditionen zurückgehen, wird erst spätere Forschung ent-

scheiden. Auch Beovulf 2196 verglichen mit Beda III, 24 und Aelfreds Uebersetzung desselben ist hierbei von Gewicht [1]). Ist nun das Material, nach welchem gegenwärtig die Frage, ob die Hundertschaft oder die Tausendschaft die ältere sei, zu beantworten ist, nicht von beträchtlichem Umfang, so glaube ich dennoch, dass die grösseren Völker der Vorzeit umfangreichere Gruppen formirten, dass solche Tausendschaften jedoch in den Kleinstaaten ausser Gebrauch kamen und durch kleinere Formationen ersetzt wurden.

Es ist gewiss, dass die Zahlenordnung einer organisatorischen Handlung ihren Ursprung verdankt, aber es wird sich nicht ermitteln lassen, ob die Volksleiter, welche offenbar die Urheber des Planes gewesen sind, die Eintheilung, die anfänglich wohl nur für einen einzelnen Fall getroffen war, nach eingeholtem Beschluss der Volksgemeinde ausgeführt haben oder ob das Volk ihrer einseitigen Anordnung freiwillig gefolgt ist. Es versteht sich, dass Procop, bell. Vandal. I, 5 hierfür unverwendbar ist. Auch Anlass und Zweck der ursprünglichen Gruppirung werden sich schwerlich mit einiger Sicherheit wahrscheinlich machen lassen. Für das Vorwalten des militärischen Gesichtspunktes spricht am besten die Thatsache, dass die Gliederungen lange Zeit ohne Vorsteher im Frieden gewesen sind. Dies ergibt sich für die Hundertschaft aus Germania c. 12 und wird unbedenklich analog für die Tausendschaft zu gelten haben. Hierzu kommt, dass nach Germania c. 30 ausser den Oberbefehlshabern noch weitere Anführer erkoren wurden; den Chatten war nur das eigenthümlich, dass sie mehr als andere Völker auf die militärische Tüchtigkeit, also, so schliessen wir, weniger, als es sonst gebräuchlich war, auf den Adel sahen [2]). Demnach hatten die Truppenkörper nicht allgemeine Vorsteher. Es ist jedoch mit der Annahme taktischer Einheiten schlecht zu vereinigen, dass die Keilkolonne, dieser Bestand-

---

[1]) Vgl, Kluge in Paul und Braune, Beiträge IX, 191 f.

[2]) Vgl. annal. I, 68. II, 15. Mehrere Oberanführer für seine civitas hat Cäsar, bell. Gallic. VI, 23, 4, ein Beispiel I, 37, 8, entsprechend Ammian XVI, 28. Es ist allerdings zu beachten, dass die Reiterei einen besonderen Anführer erhalten musste. Wie alt, verbreitet und oft stark die Reiterei germanischer Völker war, zeigen Strabo VII, 2, 1 Livius XLIV, 26. Plutarch, Aemilius Paulus XII, 7; Oth. XII, 4 f. Cassius Dio LV, 24. Cäsar, bell. Gall. I, 46. 48. IV, 2. 4. 9. 12. 16. VI, 10. 35. Velleius II, 109, 1. Tacitus, Germania c. 6. 7. 15. 27. 30. 32. 35. 46; annal. II, 19; histor. IV, 12. 17. 33. Ammian XVI, 12, 21. Dexippus bei Dindorf I, 191. 197. Mauricius Strateg. X, 4 und Leo imp. Tactic. XVIII, 81 f. Adam Brem. IV, 22. Regino 881 SS. I, 592. Eine Ausnahme macht das Reitervolk der Vandalen, Procop, bell. Vandal. I, 8.

theil der uralten Schlachtordnung, sich aus dem Geschlecht formirte, Germania c. 7, und hiernach scheint es, dass die cunei Germania c. 6 und histor. IV, 16. V, 16 weder Hundertschaften noch Tausendschaften sind, vgl. Mauricius Strateg. X, 4 und über die Keilkolonne Ammian XVI, 12. 20. Saxo Grammaticus S. 52. 364. 387 Müller mit den Noten p. II S. 67 f. 214. Obgleich indessen eine ausschliessliche taktische Verwerthung der Zahlengruppen nicht bestanden hat, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass sie eine Anwendung im Heerwesen gefunden haben. Ein Beispiel gibt Saxo Grammaticus S. 655. Nur soviel würde wohl zu folgern sein, dass der militärische Zweck weniger stark, als es zu geschehen pflegt [1]), zu betonen sei. Wenn wir nun nach dem Gesagten für die ältesten germanischen Staaten ein anderes Eintheilungsprincip als das numerische und zwar das decimale nicht aufstellen dürfen, so ist doch sehr wohl möglich, dass in früher Zeit die Zahlenordnung von einer landschaftlichen Bezirksbildung verdrängt worden ist. Wie nach Tacitus, Germania c. 40 fluminibus aut silvis Völker getrennt werden, so hat sich vielleicht auch innerhalb eines Volkes eine Sonderung nach geographischen Districten entwickelt. Es sind solche Verbände wohl die einzigen, die bei den Friesen alterthümlich sind, schon Willibald, Vita Bonifatii c. 8, Jaffé III, 463 hat, so scheint es, solche vor Augen, während der einmal vorkommende Ortsname Cammingehunderi (Mühlbacher, Karolingerregesten Nr. 966) die ehemalige Hundertschaft bei dem friesischen Stamme nicht beweist, vgl. v. Richthofen in den Leges V, 88 gegen Wilmans, Kaiserurkunden I, 70.

Stellen wir schliesslich die Frage, welche Bedeutung die zahlenmässigen Gliederungen des Volkes für den Staat vor der Völkerwanderung besassen, insbesondere ob sie für die Verfassung des Freistaats eine wirksame Gewähr zu sein vermochten, so lautet die Antwort, dass Verbände, die ursprünglich und wenigstens zum Theil noch im ersten Jahrhundert ohne beständige oder allgemeine Vorsteher waren, welche ferner nicht Versammlungen besassen, in denen die Volksverfassung eine brauchbare Stütze fand, nicht im Stande waren für Sicherung und Erhaltung des Freistaats viel zu thun. Eine so lose und entwicklungsfähige Einrichtung konnte in Zukunft die verschiedensten Schicksale haben. Es war möglich, dass, wo das Leben des Freistaats noch lange währte, diese Kreise an Inhalt zunahmen und

[1]) Vgl. z. B. Rosseeuw St. Hilaire, Histoire d'Espagne I, 1837, S. 380 f. Landau, Territorien 1854 S. 224. Maurer, Einleitung 1854 S. 59. v. Peucker I, 89. II, 82. v. Wietersheim-Dahn I, 70 f.

dass sie, durch Kriegs-, Gerichts- und Markgenossenschaft innerlich verbunden, einen beträchtlichen Theil der Staatsverwaltung an sich zogen und nach dem Recht des Freistaats regierten. Es war möglich, dass ein erstarkendes Königthum die alten Zahlengruppen zu seinen Regierungsbezirken umbildete, und es konnte endlich geschehen, dass, während die Monarchie mit der Erwerbung und Gestaltung ihres Rechts über die Gesammtheit beschäftigt war, jene kleinen Verbände ihren Zusammenhang mit dem Monarchen verloren. Man darf, wie Erhardt in v. Sybels Zeitschrift XLVI, 485 bemerkt hat, diesen Zahlenordnungen in der That einen gemeingermanischen constitutiven Einfluss auf die Staatsbildung nicht zuschreiben, man wird auch Zimmer, Altindisches Leben 1879 S. 174 nicht zugeben dürfen, dass die Tausendschaften allgemein Versammlungen hielten, es wird vielmehr die Urzeit auf diesem Gebiete nur bei wenigen Völkern weiter gelangt sein als zu einer Anfangsstufe oder zu einer entwickelteren Organisation für einen einzelnen Zweck, so dass von diesem Punkte aus der Monarchie ein mächtiger oder nachhaltiger Widerstand noch nicht zu leisten war.

II. Freistaatliche Reformen.

Unter dieser Ueberschrift fasse ich Einrichtungen zusammen, welche durch eine fortgesetzte politische Selbstthätigkeit der Volksleute dem neuen Staate angepasst und schliesslich seinem Wesen gemäss umgewandelt sind. Zeit und äusserer Hergang der Reform lässt sich selten und nur mit ungefährer Richtigkeit bestimmen. Es bleibt zuweilen zweifelhaft, ob die Neuerungen bereits in dem Urstaate begonnen haben. Denn so fest waren die Grundzüge der Urverfassung, so vorgezeichnet der nächste Verlauf, und so getreu wurde das Abbild des vorausgegangenen Staates von allen wiederholt, dass gleichartige Reformzustände nicht auf Ererbung der Reform vom Urstaate her schliessen lassen. Es leuchtet ferner ein, dass eine Aenderung, welche durch modificirende Anwendung der Volksmacht vor sich geht, weder bei allen Völkern zu derselben Zeit erfolgen noch der äusserlichen Gestaltung nach zu voller Uebereinstimmung führen wird. Es ist aber auch an dieser Stelle nothwendig zu beachten, dass Anfangsstadien und Schlussresultate, Jugend und Alter einer Institution nicht für ihr Wesen genommen werden dürfen und dass, wenn eine begonnene Entwicklung bei dem einen Volke unvollendet abgebrochen wird, während ihr in anderen Ländern vergönnt ist ihr Dasein auszuleben, die Begriffsbestimmung nur nach den Staaten zu bilden ist, in denen die Institution zu ihrer Reife gelangt ist, ohne dass hierbei zur Erwägung kommt, ob die Staaten der erstgenannten Art berühmter geworden

sind als die der zweiten. Es ist ein Unterschied, ob die Geschichte eines einzelnen germanischen Volksrechts oder die Geschichte des altgermanischen Rechts dargestellt werden soll.

1. Die Volksführer.

Unter den Einrichtungen der Urzeit, welche früh und allgemein durch die Bethätigung der Volksgemeinde modificirt worden sind, übertrifft die Volksführung alle an Wichtigkeit. Der Ursprung der Führung ist der Adel. Auch ihn hat Jacob Grimm, RA. 268 f. 272 schon richtig erkannt, und Erhardt hat in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1882 S. 1248—1253 sein politisches Wesen gut charakterisirt. Die Grundlage auch des Adels ist die Volksfreiheit. Die Freien waren früher als die Adligen, die Adligen waren die Besten und Edelsten der Freien. Ohne sich von dem gemeinsamen Grunde der Volksgenossenschaft abzulösen, erheben sich innerhalb der Volksfreien Geschlechter, deren wehrhafte Mitglieder in der Vorzeit geherrscht haben, in der Gegenwart herrschen und in der Zukunft herrschen werden. Der Starke ist gewillt über den Schwachen zu herrschen und der Schwache sehnt sich nach einem Herrscher; der Tapfere wird anführen, der Rechtserfahrene und Angesehene richten und vermitteln und die weniger Muthigen und Geehrten werden ihrer Leitung und Entscheidung folgen. In einem Zeitalter, wo die Stellung, welche der Einzelne einnahm, noch auf den engsten Verband, dem er angehörte, bezogen wurde, entstanden durch die Verdienste ihrer Mitglieder die vornehmen, adligen Geschlechter [1]). Sie lösten mittelst ihrer natürlichen Machtvertheilung die Herrschaft in gewissem Sinne von der zufälligen Persönlichkeit ab, indem sie diejenigen Männer bestimmten, denen die Führung der Volksgemeinde zukam. Die Machtfülle solcher Männer lässt sich nicht in einzelne Bestandtheile zerlegen; es ist eine Einheitlichkeit ihrer Functionen, ihrer Führerstellung vorhanden, welche treffend durch princeps [2]) wiedergegeben ist.

Es ist kein Anhaltspunkt geboten um zu entscheiden, ob die Gemeinde schon im Urstaat ihre passive Haltung diesen geborenen Führern gegenüber aufgegeben hat. Eine Gemeinde, die sich selbst regiert, kann nicht auf Dauer ihre Führer dem Zufall der Geburt verdanken. Wie sie einzelne Vorschläge derselben verwirft, so wird sie schliesslich sie selbst verwerfen; so wenig als alles, was sie thun, gut be-

---

¹) Ranke, Weltgeschichte III, 1, 89 f. III, 2, 278 f. hat eine Entscheidung über den Uradel abgelehnt, gibt jedoch zu, dass die Nachkommen eines Princeps bevorzugt wurden; adsignant lässt sich aber nicht auf die Zukunft beziehen.
²) Vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht. 2 Aufl. II, 2, 750 ff.

funden, und was sie wünschen, gebilligt wird, so wenig kann ein Missliebiger wirksamer Volkslenker bleiben. Allein die erste Neuerung war offenbar nicht tiefgreifend; das Verhalten der Gemeinde zu ihren alten Häuptlingsgeschlechtern konnte nicht plötzlich ein völlig anderes werden; sie entwöhnte sich noch nicht von ihrer Leitung, aber sie folgte nicht mehr jedem wehrhaften Mitgliede derselben und erkannte den Mann ihres Vertrauens ausdrücklich an. Will man nicht einen Ausdruck gebrauchen, der unrichtige Vorstellungen erwecken muss, so wird man das Wort Wahl zu vermeiden haben, da der Volksact ursprünglich kein Wahlact war, sondern den Mann anerkannte, der sich in der vorwaltenden Stellung befand. Was ist dies für ein Verhältniss? Ist es ein Rechtsverhältniss? Es ist ein factisches, durch das Recht nicht bestimmtes Verhältniss. Es ist kein Volksamt, weil es kein Gemeinderecht enthält, es ist aber auch kein Herrscherrecht, weil es kein Recht enthält. Es ist derselbe Wirkungskreis, der vor dem Volksact bestanden hatte, nur der Kreis der Wirkenden war vermindert, und es ist die alleinberechtigte Gemeinde vorher wie nachher vorhanden. Prüft man sämmtliche Quellenstellen auf diesen Gesichtspunkt hin, so wird man weder ein Recht des Volkes auf amtliche Dienstleistungen des princeps noch eine rechtliche Macht des princeps über die Volksgemeinde entdecken, vielmehr ist die Thätigkeit der Führer eben deshalb eine regellose, schwankende, persönlich bedingte, weil sie eine sociale ist: die Natur der socialen Macht äussert sich in ihrem Thun. Nur das Recht verwirklicht sich gleichmässig, nur das Recht gibt eine andere als eine factische Grenze. Hier aber in dem alten Germanenthum verleihen persönliche Eigenschaften Macht über die Menschen, Germania c. 11. 13, welche bald stärker, bald schwächer, Germania c. 43, stets thatsächlich beschränkt, das. c. 7. 43 und ohnmächtig ist gegen den Willen des Volkes [1]). Es ist eine Führung, ex voluntate parentium constans, Velleius II, 108, 1, ein precarium, Germania c. 44. Obwohl auf unbegrenzte Zeit gewollt, ist dieser Stellung nicht lebenslängliche Dauer sondern nur die Absicht auf unbestimmte Dauer wesentlich. Wer das Vertrauen und den massgebenden Einfluss verliert, wird verlassen, aber nicht rechtlich abgesetzt; so wurde Marobod, unbeliebt (Tacitus, annal. II, 44) und kürzlich durch Abfall geschwächt und im Kriege unglücklich (das. II, 45. 46), verlassen, das. II, 63, verfassungsmässig jedoch konnte ihm seine Stellung nicht genommen werden. Diese Stimmung hat in den Völkern

---

[1]) Cäsar, bell. Gall. IV, 18. Tacitus, annal. I, 55 vgl. 57. 58. 68; histor. IV, 76. Adam Brem. IV, 22.

noch lange gelebt, als bereits die Könige Rechtsinhaber waren [1]), und aus dem precarium kann mit der Entstehung eines Königreiches ein Absetzungsrecht hervorgehen, Ammian XXVIII, 5, 14. Vgl. Chron. Erici, Langebek I, 150.

Aus dem Vorigen folgt, dass es eine factische Frage ist, ob ein Adliger oder ein Unadliger Führer wird. Die Entscheidung ist nicht an ein Recht, sondern an Vorgänge innerhalb der Gesellschaft gebunden. Der Adel als solcher hat keine andere als eine thatsächliche Beziehung zu der Führerstellung. Gelingt es einem unadligen Mann einer der gewichtigsten und einflussreichsten Männer des Volkes zu werden, so kann er zum Führer berufen werden. Es war hiermit nicht neues Recht eingeführt, sondern das alte Recht der Volksgemeinde ihre Leiter zu bestimmen neu angewendet. Als auf dem Gefilde bei Regeta Vitigis zum König erkoren wurde oder als nach langobardischer Sage (Paulus Diaconus I, 15. 17) ein Mann dunkler Herkunft König ward, wurde nicht der Staat und nicht einmal der Volksact ein anderer, sondern ein Nichtadliger galt für besser als die Adligen. Je mehr die Volksthätigkeit zunimmt, um so eher wird das Adelsmoment im Vergleich mit anderen persönlichen Eigenschaften zurückgedrängt werden; so lange der Adel allein die Gemeinde lenkt, ist das innere Wesen der Gemeindehandlung noch nicht zu voller Entfaltung gekommen. Es ist nun kein Zweifel, dass im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechung der Adel vorgeherrscht hat. Wie unter Varus οἵτε πρῶτοι τῆς πρόσθεν δυναστείας ἐφιέμενοι Cassius Dio LVI, 18, 4 die Adligen waren, so treffen wir noch längere Zeit nur adlige Führer der Gemeinde und auch noch adlige Anführer des Volksheeres [2]). Es ist diese Thatsache deshalb von hohem Werthe, weil wir aus ihr lernen können, wie wenig noch die Consequenzen des Gemeindewillens auf diesem bedeutenden Gebiete gezogen waren. Die Anlage ist gegeben, ist sie aber z. B. bei Gothen, Burgundern, Thüringern, Franken jemals zur Ausbildung gelangt? Ist ihren Vorstehern jemals ihre Würde als Volksamt verliehen?

---

[1]) Vgl. Tacitus, ann. II, 62 f. XI, 17. Cassius Dio LXXI, 18, 3. Marcellinus comes, Roncallius II, 324. Jordanes c. 60, Romana S. 49. Procop, bell. Gothic. I, 11. II, 30; bell. Vandal. I, 9. Gregor II, 12. III, 11. IV, 51. Fredegar c. 50. 82. Vita Zachariae c. 17, Vignolius II, 73. [2]) Germania c. 38 macht einen Gegensatz zwischen Sueborum ingenui und principes, jedoch sind die Adligen die Träger des Haarschmucks, und es ist ungenau, wenn Bluhme, Die gens Langobardorum 1868 S. 14 den Haarschmuck die „älteste Uniform“ nennt. Vgl. für den Adel Priscus, Dindorf I, 329. Agathias I, 3. Gregor III, 18 und Zeitschrift für deutsches Alterthum XII, 347, für die Freien Edict. Theoderici c. 145. Cassiodor, Var. IV, 49. Jordanes c. 11.

Die Anzahl der Führer eines Volkes ist für das Wesen der Führung nicht von Bedeutung. Der Einherrscher ist vielmehr den Vielherrschern gleich, und was von den einen gemeldet wird, hat für die anderen zu gelten, sofern nicht aus besonderen Gründen die Unanwendbarkeit der Nachricht dargethan wird. Allein für die Frage, ob der Volksstaat vor der Wanderung zu einer hohen Stufe der Entwicklung gelangt sei, ist die Untersuchung der Anzahl von ausserordentlichem Werthe. Es ist im voraus zu sagen, dass die Einheit der Führung allein dem einheitlichen Volksstaat entspricht, dass, je mehr der Inhalt der Volkshandlung zu Bewusstsein kommt, um so mehr der Nutzen des Volkes über die Interessen der ersten Männer siegen und dass die Entwicklung der Volksführung ihren Abschluss finden wird in einem einzigen Führer. Es ist nicht bloss die Abnahme der Adelsgeschlechter, welche durch die Polygamie nur wenig aufgehalten werden mochte, es ist nicht bloss die höhere Geltung des Unadligen im socialen Leben, sondern mehr als alles dies hat das Wesen des Volksstaats gewirkt, um die Einheit der Führung herzustellen. Der Gegensatz der Einherrschaft und der Vielherrschaft [1]) hat die germanischen Völker in den ersten Jahrhunderten bewegt. Wann war der erste Einherrscher und wann die letzten Vielherrscher? Können wir aus der Antwort auf diese Fragen den Grad der freistaatlichen Entwicklung ermessen lernen, so haben wir ihnen unsere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der erste Einherrscher hat vor dem Beginn unserer Zeitrechnung gelebt, das ist alles, was wir zu ermitteln im Stande sind. Den Nachweis erbringt Tacitus, ann. XI, 16 stirps regia; auch Civilis stammte aus einem Geschlecht, das einst dem Volke den Alleinherrscher gegeben hatte, Tacitus, histor. I, 59. IV, 13. Durch die römisch-germanischen Kriege waren mehrere Königreiche d. h. Völker unter einem einzigen Führer den Römern bekannt geworden, Germania c. 1, und es ist gewiss, dass ihre Anzahl keine geringe war. Cäsar hat sich über diesen Punkt nicht ausgesprochen, und wer seine principes der pagi als Einzelherrscher ausgibt, denkt die Hauptsache selbst hinzu. Ariovist jedoch wird als König anzusehen sein; er hatte sich im Jahre 695 nach römischer Zeitrechnung unter die den Römern befreundeten Könige aufnehmen lassen, Cäsar, bell. Gallic. I, 35. 40. 44. Plutarch, Cäsar c. 19, weil er hierdurch seine Stellung im Keltenlande zu sichern

---

[1]) Ich habe diese allein gute Bezeichnung des Gegensatzes zwischen principes und rex in taciteischem Sinn aus Gfrörer, Gregor VII. II, 536. III, 1 entlehnt. K. Maurers Unterscheidung in der Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 84 f. gibt die Annahme einer wesentlichen Verschiedenheit auf.

glaubte; er befand sich also damals allein in dauernder Stellung an der Spitze seines Volkes, und Cäsar I, 31 hat ihn daher rex Germanorum, Plinius, hist. nat. II, 67, 170 genauer aber noch nicht genau genug rex Sueborum genannt. Die Vielherrscher hat Tacitus bald allein, bald mit dem Einherrscher aufgeführt, Germania c. 11. 12 u. s. w., aber die unbeständige Anzahl konnte er natürlich nicht angeben, und es bleibt uns nichts übrig als aus Berichten über einzelne Völker eine ungefähre Vorstellung von der Anzahl zu gewinnen. Es ist unmöglich hier genau zu sein, weil die Erwähnung mehrerer Führer nicht immer eine vollständige Aufzählung der vorhandenen Führer bedeuten wird. Von den Chatten sind aus dem Anfang des 1. Jahrhunderts drei Volksleiter bekannt, Tacitus, annal. II, 7. 88. XI, 16, etwa ebenso viele waren um dieselbe Zeit bei den Cheruskern den beiden Adelsgeschlechtern entnommen, Strabo VII, 1, 4. Tacitus, annal. I, 55. 68. 71. Bei den Wandervölkern begegnen wir fast nur noch zwei Führern [1]). Diese Zahl wird beweisen, dass hier nicht Abtheilungsvorsteher auftreten, auch wenn wir nicht aus Tacitus den alten starken Einheitsstaat kennen gelernt haben. Es ist nun von hervorragender Wichtigkeit über die Fortdauer der Vielherrschaft bei den fränkischen Völkern, den Gründern der deutschen mittelalterlichen Monarchie, Untersuchungen anzustellen, weil, wenn wir frühe Einherrschaft antreffen, der grosse Zeitraum das Aufsteigen der königlichen Macht leichter erklärt, als wenn in kurzer Zeit an Stelle der Vielherrschaft die Einherrschaft und an deren Stelle die Monarchie getreten wäre. Gregor II, 9 ist unsere beste Quelle. Gregor berichtet, dass salische Völker in mehreren Königreichen lebten, dass der König von seinem Volke aus dem Königsgeschlecht gewählt wurde und dass diese Familien zu demselben Adelsgeschlecht gehörten. Auf die Verwandtschaft nimmt der Schriftsteller schon hier und mehrfach später z. B. II, 10. 42 Bezug. Diese Verwandtschaft hat manchen Erklärungsversuch veranlasst. v. Sybel, Königthum S. 163 ff. will sie hinwegdeuten, Erhardt, Staatenbildung 1879 S. 56 und Göttingische gelehrte Anzeigen 1882 S. 1255 die Angabe so verstehen, dass jeder Staat sein besonderes Königsgeschlecht besessen habe. Allein keine dieser Erklärungen wird mit Gregors Erzählung vereinbar sein. Wir gewinnen ein Verständniss der glaubwürdigen Thatsache, dass die

---

[1]) Cassius Dio LXXI, 12, 1. Dexippus, Dindorf I, 197. Jordanes c. 21. 44. 54. Origo gentis Langobardorum c. 1. Paulus Diaconus I, 3. 7. 14. Ich berufe mich wegen der Eigenthümlichkeit der isländischen Verfassungsgeschichte nicht auf die zwei mächtigen Häuptlinge eines Bezirks, welche Gunlaug Ormstungasaga, bei P. E. Müller, Sagabibliothek I, 62. 68 mit Namen nennt.

Dynastien in souveränen Wahlkönigreichen sämmtlich aus einem einzigen Geschlecht entnommen waren, nur durch Berücksichtigung der ehemaligen Vielherrschaft und die Annahme, dass sich der vielherrschaftliche Einheitsstaat in mehrere Königreiche aufgelöst hat. Was das Volk veranlasst hat sich in Königreiche zu theilen, da doch, wie die Wahl zeigt, noch kein durch Erbrecht theilbares Königreich bestand, entzieht sich unserer Kunde, aber wir wissen, dass die Einherrschaft viele Generationen vor Chlodovech aufgekommen war. Ein salisches Königreich hat auch Zosimus III, 6 überliefert. Was Gregor aus Sulpitius Alexander ausschrieb, hat er, wie schon Dahn, Urgeschichte II, 394. 396 ff ausgeführt hat, nicht recht verstanden, aber soviel ist wohl daraus zu entnehmen, dass ein fränkisches Volk am Ende des 4. Jahrhunderts noch unter mehreren Häuptlingen lebte, von denen zwei auch Cl. Claudianus XXI, 241 ff. aufgeführt hat. Eine andere Gesammtauffassung hat diese Mittheilung anders auszulegen und Dahn a. a. O. II, 394. 398. 399 ist nicht mehr als folgerichtig.

Bei dem Uebergang von der Vielherrschaft zur Einherrschaft verdient Beachtung, dass die Einherrschaft in ihren Anfängen keine Institution ist, sondern dass sie mit einem alleinherrschenden Manne entsteht und untergeht. War ein Häuptling validior apud populares, Tacitus, annal. I, 57, mächtiger in seinem Volke als seine Mithäuptlinge, so mochte er hoffen Alleinherrscher zu werden; so Arminius, nachdem er zwöf Jahre die Hauptführung besessen hatte, Tacitus, annal. II, 88. Man sieht, die persönliche Stellung bereitet die Entstehung des Königthums vor. Es kann leicht geschehen und ist öfters geschehen, dass nach der Einherrschaft die Vielherrschaft wiederkehrt. Ist der Staat bereits territorial geworden, so werden sich die Vielherrscher territorienweise festsetzen, vgl. Paulus Diaconus II, 32. III, 16. Beda IV, 12. Saxo Grammaticus S. 350. Chron. Erici, Langebek I, 154. Dieser Gefahr, welche die Dauer der Einherrschaft bedroht, begegnet die Volkswahl. Man kann nicht sagen, dass sie für das freistaatliche Königthum wesentlich sei, aber lange Zeit ist sie für die Bewahrung der Einherrschaft unentbehrlich gewesen und sie hat daher bis in Zeiten bestanden, denen sie nicht mehr angemessen war [1]).

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Kreis, über den die Volks-

---

[1]) Man vergleiche z. B. Julius Capitolinus, M. Antonin. Philos. XIV, 8. Paulus Diaconus IV, 41. 51. V, 88. Origo gentis Langobardorum; Paulus, Contin. Rom. c. 2; Andreas Bergom. c. 8, Scriptores rerum Langobard. 1878. S. 5. 201. 228. Johannes Bicl., Roncallius II, 390. Jordanes c. 41. Procop, bell. Gothic. I, 11. II, 30. III, 25. Cassiodor, Var. X, 31. Orosius VII, 43, 9 f. Zangemeister. Historia Wambae, Bouquet II, 707. Beovulf 1851 f.

führer, sowohl die Vielherrscher als der Einherrscher, gewaltet haben, die gesammte Volksgemeinde gewesen ist. Es ist beweisend das in der Volksversammlung sich verkündende und bethätigende einheitliche Wesen des Freistaats, es ist beweisend die Thatsache, dass die Gesammtgemeinde sowohl die Mehreren wie den Einen bestimmte. Es ist daran zu erinnern, dass Tacitus an keiner Stelle einen Districtsvorsteher andeutet, sondern dass er von dem princeps einer gens, annal. I, 55, von mehr als einem princeps Chattorum spricht, vorher S. 27, den Führern eines nach Germania c. 38 einheitlichen Volkes; so haben auch Velleius II, 118, 2 princeps gentis und Strabo VII, 1. 4 Χηροὺσκων, Χάττων ἡγεμών gesagt. Es ist ferner beweisend die Unbeständigkeit der Zahl und der leichte Uebergang von der Vielherrschaft zur Einherrschaft, von der Einherrschaft zur Vielherrschaft,[1]) welchen die Sage überliefert und die Geschichte bezeugt. Es ist von Gewicht, dass die Anzahl der Führer eine so geringe war, dass sie weder den Tausendschaften noch den Hundertschaften entsprechen kann. Es ist endlich überzeugend, dass aus den principes einzelne für die Abhaltung der Gerichte erkoren wurden, weil sich hieraus ergibt, dass die Volksabtheilungen ohne Vorsteher waren.

Es ist nothwendig noch einige Seiten der Einherrschaft zu betrachten. Zunächst ersehen wir aus der Entstehung des altgermanischen Königthums, dass der König dem besten Adel angehörte, vgl. Jordanes c. 21 f. Cassiodor, Var. VIII, 2. Paulus Diaconus I, 14, Beovulf 1871. Hieraus und aus der alleinigen Führung der Gemeinde folgt, dass der König mächtiger war als der einzelne Vielherrscher. Dies haben schon die Römer bemerkt und hervorgehoben, vgl. Tacitus, Germania c. 25, 43, und sie haben wohl deshalb Könige eingesetzt, weil sie auf deren beständigen Einfluss und festere Treue mehr rechnen durften als auf Geltung und Gesinnung der Vielherrscher, die allzu leicht in innerem Zwiespalt sich befehdeten, vgl. Tacitus, Germania c. 42, annal. XII, 29. Cassius Dio LXXI, 13, 3. Cl. Claudianus XXI, 237. Spartianus, Hadrian. XII, 7. Der Volkswille war seiner Natur nach immer unzuverlässig, und die Gemeindebeschlüsse werden viel dazu beigetragen haben, dass die Germanen in ihrer auswärtigen Politik für treulos

[1]) Dieser Grund wird in dem lehrreichsten Commentar der Germania, dem von Schweizer-Sidler, mit Recht hervorgehoben, zu Cap. 7. Vgl. Jordanes c. 48. Wenn ein Volk nach dem Tode des Königs politisch handelt, Paulus Diaconus III, 35, allerdings unzuverlässig vgl. Gregor X, 8, und Ammian XVI, 12, 17. XXXI, 10, 10. 17, ehe es zu einer Neuwahl schreitet, so ist freilich während des Interregnums keine freistaatliche Vielherrschaft vorhanden, indessen ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinde bemerkenswerth.

galten [1]). Königen hat Tacitus das Anerkenntniss der Treue gezollt, annal. XII, 30; hist. III, 5, vgl. das Selbstlob annal. XIII, 54. Die Einheit und die durch sie begründete Stärke und Erstarkung der königlichen Führung erklären vollkommen, dass die Könige mehr und mehr als die Leiter der auswärtigen Politik hervortreten, wenn auch die Kürze unserer Nachrichten oft die Mitthätigkeit der Gemeinde verschweigen wird. War die Gemeinde auf keinem Gebiete weniger zu eigenem Handeln geeignet, so mochte sie sich hier mehr als sonst auf Annahme oder Verwerfung der Vorschläge beschränken [2]). Es lässt sich an dem rechtlichen Schicksal der Gefangenen in lehrreicher Weise verfolgen, wie der König allmälig als die kriegführende Macht erscheint, eine ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes ist jedoch nicht dieses Orts [3]). Hierbei ist zu beachten, wie früh Friedensverträge die Auslieferung der Kriegsgefangenen ausbedingen [4]), und in welcher Weise sich das Recht an den Gefangenen von dem Recht an erbeuteten Sachen zu unterscheiden begann, vgl. z. B. Tacitus, ann. I, 57; histor. IV, 64. Victor Vitensis I, 4, 12. Saxo Grammaticus S. 254. Auch die Einzelunternehmungen, die nicht Gemeindeangelegenheit sind, charakteristisch für den alten Staat [5]), verschwinden nach und nach unter

---

[1]) Cassius Dio LXXVII, 20, 2. Salvianus, de gubern. dei IV, 14, 67 f. VII, 15, 64. Cl. Claudianus XXVI, 278. XXVIII, 204 ff. Rutilius Namatianus I, 142. Idatius, Roncallius II, 42. Eunapius, Dindorf I, 289. Procop, bell. Goth. II, 22; bell. Vandal. I, 2. II, 4. Gregor II, 9. [2]) Vgl. Cäsar, bell. Gallic. I, 36. Cassius Dio LXVII, 5, 1. Ammian XIV, 10, 10. XVI, 8, 2. XVII, 1, 18; 10, 9. XVIII, 2, 6. 15. 17. 19. XXXI, 12, 14. Gregor III, 4. Paulus Diaconus IV, 12. 24. 35. Menander, Dindorf II, 56 f. Priscus, Dindorf I, 335. 348. 349. Marcellinus comes, Roncallius II, 268. Agathias I, 1. Procop, bell. Gothic. I, 18. III, 21. 39. IV, 24. 26. 33. 34; bell. Vandal. II, 14; bell. Persic. II, 2. Jordanes c. 18. Cassiodor, Var. III, 8. Zosimus V, 6. 40 f. Vita Wilfridi c. 26, Gale, hist. Brit. script. I, 64 mit Eunapius, Dindorf I, 218—221. Themistius ed. Dindorf 1832 S. 160. Malchus, Dindorf I, 409. 416. 419 f. Libanius, or. rec. Reiske I, 547. Jordanes c. 36. Procop, bell. Goth. I, 11. II, 12. 22. 29. 30. III, 2. Johannes Biclar., Roncallius II, 387 f. Paulinus Pell. Eucharistic. 351 f. Saxo Grammaticus S. 604 vgl. 581. 586.

[3]) Vgl. Malchus, Dindorf I, 389 f. Procop, bell. Vandal. I, 4. Isidor, h. Goth. c. 61, Arevalo VII, 127. Paulus Diaconus IV, 1. VI, 27. Gregor M., dial. III, 1. 37., Scriptor. rer. Langobard. 1878 S. 530. 538. Vita Zachariae c. 9, Vignolius II, 65. Vita Johannis VI. c. 2, das. I, 316. Avitus, Bouquet IV, 50. Mansi VIII, 346. Vita Eusicii, Bouquet III, 429. 430. Vita Eptadii, Acta Sanctorum, August VI, 779. Gregor III, 18. IV, 42. VI, 31. X, 9. 11; vit. patr. V, 2. Rozière 731. Lex Baiuwar. XVI, 11. Beda IV, 22. [4]) Cassius Dio LXXI, 12, LXXII, 2, 2. Petrus Patricius, Dindorf I, 428. Ammian XVII, 10, 4. 7. 8. XVIII, 2, 19. Libanius, orat. rec. Reiske I, 547. Zosimus I, 67. III, 4. [5]) Cäsar, bell. Gallic. VI, 23, hier wohl nur ausserhalb einer Völkergruppe geziemend; Tacitus, Germania c. 14. Plinius, hist. nat. XVI, 76, 203. Ammian XVII, 2, 1. XXVIII, 5, 1. 7. XXX, 6, 1 f.

dem Königthum und Gesandschaften κατὰ γένη, Cassius Dio LXXI, 11, hören aus demselben Grunde auf.

Während derartige Vorgänge auf dem allmäligen Anwachsen der königlichen Macht und dem Auftreten von Königsrechten beruhen, wodurch die ursprüngliche quantitative Machtverschiedenheit zwischen mehreren und einem Volksführer zu einer qualitativen wurde, wich die Stellung des Einzelherrschers von der der Vielherrscher von Anfang an in einem sehr bedeutenden Punkte ab. So lange mehrere Häuptlinge das Volk leiteten, war es nothwendig Befehlshaber für das Volksheer zu wählen; seit aber nur ein Mann Oberhaupt war, stand diesem kraft seiner Gesammtstellung die Führung des Volksheeres zu [1]). Er erbte demnach die ganze Kraft, welche das Feldherrnamt von der Häuptlingswürde überkommen und hinzu erworben hatte diese Function war ein Bestandtheil seiner einheitlichen Macht. Nun hatten nicht blos die Volksleute seinen militärischen Befehl zu achten, vgl. Tacitus, Germania c. 30; annal. II, 45, sondern auch volksthümliche Kriegsbeamte sollten ihm gehorchen, nach Analogie von Tacitus, annal. II, 45, und Dexippus, Dindorf I, 198. Durch diesen Verlauf wird die Annahme von Gaupp, Ansiedelungen 1844 S. 113, Sybel, Königthum 1. Aufl. S. 152, Gemeiner, Centenen 1855 S. 151 f. vgl. Watterich, de nobilitate 1853 S. 33 bestätigt, dass die Anführer bis zur Entstehung des Königthums herkömmlich aus den Häuptlingen erkoren wurden. Denn nur die Unselbständigkeit der Würde wird die allgemeine Vereinigung derselben mit dem Königthum hinreichend erklären. Demnach hört mit dem Königthum das Feldherrnamt auf ein selbständiger Factor der Verfassungsgeschichte zu sein. Die Oberbefehlshaberschaft über verbündete Völker kommt als rechtsbildender Factor nicht in Betracht.

Diese Thatsache ist von ganz anderem Gewicht als der Theil der Composition, welcher später dem König gebührt. Diese Theilung der Sühnschuld geht nicht aus der Entwicklungsstufe des älteren Freistaats hervor noch entspringt der Antheil des Königs aus dem inneren Wesen des Königthums. Ist in einem Königreich neben dem Fehdegeld kein Friedensgeld des Königs vorhanden, so wird doch die Natur des Königthums nicht hierdurch verändert. Für die Begründung des Königsfriedens ist ein Compositionsantheil weder erforderlich noch genügend, vielmehr entsteht jener Friede durch fortgesetzte Friedens-

---

[1]) Vgl. z. B. Tacitus, annal. II, 63. 45. XII, 29; hist. III, 21. IV, 76. Ammian XVI, 12, 28. XVI, 15, 13. XXXI, 6, 4. 5. XXXI, 7, 7 f. Beovulf 1827 ff. Procop, bell. Gothic. II, 12. 14. Adam IV, 22. Grimm, RA. 504. Köpke 1859 S. 11.

bewahrung mittelst der königlichen Macht und daher befindet er sich wie jedes Königsrecht ausserhalb des Volksrechts. Aus diesem Grunde steht es im freien Ermessen des Königs, wen er in seinen Frieden aufnehmen oder aus demselben setzen will [1]).

Dass die Könige der Germanen vor den Wanderungen nicht zu Beamten geworden waren, durch welche die Gemeinde ihre Rechte ausübte, lehrt das durch Erbrecht theilbare Königreich der Thüringer, von dem Niemand behaupten wird, dass es unter dem Einfluss und nach dem Vorbild des römischen Staats entwickelt sei, oben S. 13. Es ist dieselbe Auffassung, welche das Königreich als êthel des Königsgeschlechts bezeichnen lässt, Beovulf 914. 1961. Jedoch ist nur noch ungefähr zu erkennen, wie Jndividualsuccession, Vielherrschaft, Reichserbtheilung unter einander streiten, wie die Auseinandersetzung unter gleich nahen Erben eine interne Angelegenheit der Erben oder des Geschlechts ist, welche nach Willkür und später unter dem Einfluss eines Familienherkommens behandelt wird [2]).

2. Das Volksgericht.

Das Volksgericht ist weder im Recht des Urstaats begründet noch von der Volksgemeinde eingesetzt, sondern es ist von einzelnen Völkern durch die gerichtliche Thätigkeit ihrer Volksleute in unteren Kreisen hervorgebracht. Wir können drei Stadien unterscheiden. Das erste, dem eigentlichen Volksgericht vorausgehende Stadium fällt noch in die Zeit des Urstaats. Es ist die Rechtsentscheidung der Volksführer, die Function, welche Cäsar, bell. Gall. VI, 23, 5 mit den Worten bezeichnet hat: die principes des Volkes jus dicunt controversiasque minuunt. Demnach hat eine Gerichtsgemeinde noch nicht die vorwaltende Stellung eingenommen. Auch ohne Cäsars Mittheilung würden wir dasselbe annehmen müssen. Die germanischen Völker, deren Könige selbst oder durch ihre Beamten Processe entschieden, lassen auf einen

---

[1]) Die gewaltsame Eigenmacht späterer Könige (z. B. Marius Avent., Arndt S. 80. Victor Vitensis II, 12—15. Johannes Bicl., Roncallius II, 398) entsprich wohl der Selbsthülfe der Vorzeit, kann aber freilich nicht als Zeugniss für dieselbe gelten. [2]) Man vergleiche z. B. für und gegen Theilung, Mitregierung, Abfindung, Statthalterschaft Procop, bell. Goth. I, 7. Jordanes, Romana S. 44. Getica c. 33. 48. 52. 54—56. Eugippius, Vita Severini XLII, 1. Olympiodor Müller fragm. IV, 61. Prosper, Roncallius II, 694. Ennodius, vita Epiphani, opera rec. Hartel 1882 S. 376. Ammian. XXVIII, 5, 10. 13 f. Apollinaris Sidonius epist. V, 11 éd. Baret 1879 S. 325. Jordanes c. 44. Beovulf 2488. 2926. 2992. Gregor II, 42. VI, 3. 6. 27. 33. VII, 6. IX. 20. Saxo Grammaticus S. 80 Müller. Ynglinga saga c. 28. 24. 40. Sagan af Haraldi gráfeld. c. 1 ff., in Ungers Heimskringlaausgabe S. 18. 31. 111 ff.

Urzustand zurückschliessen, in welchem die Volksführer, soweit ihr Wesen es gestattete, analog fungirt haben. Ostgothen, Westgothen, Burgunder und Langobarden kennen nur das Urtheil eines Beamten, den der König kraft seiner Amtshoheit ernennt, und es ist keine Spur von einer juristisch mitwirkenden Gerichtsgemeinde sichtbar [1]). Die zweite Stufe ist durch die Selbstbethätigung von Volksleuten erstiegen. Der Führer handelte öffentlich; um ihn versammelten sich Volksleute, zuerst um zu sehen und zu hören, die Abhaltung eines Gerichts ist somit eine Zusammenkunft Vieler, Betheiligter und Unbetheiligter. Daher hat Ulfilas gaqumths Matth. V, 22. VI. 2 für Gericht und Versammlung gebraucht, ed. Rothar. 343 und Ratchis 5 bestätigen diese Sitte. Allein in der Zeit des Freistaats haben die Männer, die sich hier zusammenfanden, ebenso wenig in unthätiger Anwesenheit verharrt wie die versammelte Volksgemeinde. Sie beginnen sich activ zu betheiligen, sich über den Spruch des Führers zu äussern, ihn zu billigen oder zu tadeln. Wird ihre Betheiligung regelmässig, so wird die übliche Theilnahme zur Pflicht; wird ihre Handlung gleichmässig, so wird sie zur juristischen Mitwirkung. Hier entsteht ursprünglich nicht eine zweite Volksversammlung, sondern lediglich eine Gerichtsversammlung. Schon Tacitus weiss, dass solche Einrichtungen verbreitet waren. Er nennt ein Volksgericht, zu dem alle Verbandsmitglieder kommen, sein Gerichtsvolk ist die Hundertschaft, über andere Gerichtsgemeinden gewährt erst die spätere Zeit Aufschluss. Was der Schriftsteller jedoch über die Theilung der Gerichtsthätigkeit andeutet, ist nicht bestimmt genug, um ein erschöpfendes Urtheil über das gegenseitige rechtliche Verhältniss des Führers und der Gerichtsgemeinde zu ermöglichen. Wenn der Führer Rath von seinem Gerichtsvolk erhält, so macht er diesem wohl keinen Urtheilsvorschlag; ist aber die Handlung der Gemeinde auctoritas, so ist sie wohl rechtlich nothwendig. Es ist wissenschaftlich unerlaubt, nach späteren Gerichtsverfassungen den Bericht des Tacitus auszulegen, als ob hinfort keine Fortbildung des Gerichtswesens mehr eingetreten wäre. Allerdings ist das Urtheil der Gerichtsgemeinde Jahrhunderte später ausser Zweifel [2]).

[1]) Vgl. Cassiodor, Var. VII, 3. Lex Wisigoth. II, 1, 23. II, 2, 2. Lex Burgund. praef. sec. und 81. 91, ferner das 585 für Burgund erlassene Gesetz bei Boretius, Capit. I, 12. Ed. Rothar. 137. Liutp. 25. 28. Ratchis 1. 5. 10. Ahistulf prol. 10. Ficker, Forschungen III, 181 ff. 196 ff. 210 ff.

[2]) Vgl. Formul. Turon. 32 Zeumer, wonach das Gemeindeurtheil von den Franken auf Romanen übergegangen ist. Rozière 474. Meichelbeck 470, 472 S. 247, 249. Edgar I, 8. Oestgötalagen, Kristnu b. XIX; Bygda b. VIII, 3. XXXIII, Collin och Schlyter II, 18. 198. 221, vgl. das. Band IX S. 628. Diplomatarium Suecanum I S. 246 f.

Bisher haben wir die Thätigkeit der Volksgemeinde nicht bemerkt. Es ist nur eine alte Nachricht, die sie, indem sie dieselbe bezeugt, auch feststellt. Nach Tacitus wählte die Gemeinde aus den Volksführern diejenigen aus, welche Gericht halten. Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass sie sich an das Herkommen anschloss und dass sie Gerichtsgemeinden, welche bereits autonom entstanden waren, durch ihre Thätigkeit befestigte, modificirte oder verbreitete. Hatte sie bereits aus den Häuptlingen diejenigen zu Anführern gewählt, von welchen sie glaubte, dass sie gut anführen würden, so mochte sie nach diesem Vorgang auch diejenigen zu Richtern bestellen, denen sie in dieser Hinsicht vertraute. Tacitus freilich sagt nichts von der Absicht, er meldet nur die Thatsache. Wie hätte aber eine Thätigkeit, die in so hohem Grade das Interesse der Volksleute erregt hatte, der Versammlung fremd bleiben können? Ich behaupte jedoch nicht, dass dieser Durchgang des Volksgerichts durch die ordnende Thätigkeit der Volksversammlung überall vorgekommen sei, es ist sehr wohl möglich und wahrscheinlich, dass hier oder dort die ganze Entwicklung autonom geblieben ist. Unbestimmbar ist der Gerichtsbezirk. Der Ausdruck per pagos vicosque enthält keine fassbare Gebietsangabe; die Hundertschaft bezieht sich nur auf die Art der Ausübung der Gerichtsthätigeit ohne anzudeuten, wie viele Hundertschaften derselbe Mann bereist hat.

Noch einmal finden wir einen Häuptling als Richter wieder, man bemerkt, dass sich die Titel geschieden hatten. Athanarich der Gothenhäuptling, ein Vielherrscher, s. z. B. Themistius, orat. ed. Dindorf 1832 S. 158. 174, war stolz darauf, dass er nicht bloss Häuptling, sondern zugleich auch ein richtender Häuptling war. Die wichtige, glaubhafte und unzweideutige Mittheilung lautet: οὕτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ, ὡς ἐκεῖνο μὲν δυνάμεως πρόσρημα, τὸ δὲ σοφίας, Themistius, ed. Dindorf S. 160. Mehrere Schriftsteller nennen diesen Häuptling daher schlechthin judex [1]).

Das dritte Stadium des germanischen Volksgerichts ist die Trennung der Function des Häuptlings [2]) von der des Richters, durch welche wahre Gerichtsämter entstehen. Zu welcher Zeit und auf welche Weise diese Differenzirung vor sich gegangen sei, ist nicht einmal

---

[1]) Auxentius bei Bernhardt, Vulfila 1875 S. XVI; Ammian XXVII, 5, 6. XXXI, 3, 4; vgl. Waitz in den Forschungen XXI, 227 gegen Dahn das. XXI, 225—27. Die quadischen judices variis populis praesidentes, Ammian XVII, 12, 21 kommen für die Geschichte der germanischen Gerichtsverfassung nicht mehr in Betracht, nachdem Dahn bemerkt hat, dass Ammian XXIX, 4, 5, wohl auch XXXI, 2, 25 judex für Befehlshaber gebraucht. [2]) Vgl. Nitzsch, Geschichte I, 67.

zu vermuthen. Kann jedoch die Entstehung des Gerichtsvolks nicht auf ein organisatorisches Gesetz der Volksgemeinde zurückgeführt werden, sondern ist sie von originärer Herkunft, so werden wir auch anzunehmen haben, dass die Gerichtsgemeinde durch fortgesetzte Thätigkeit ihre selbständige Gerichtsverfassung erworben hat.

Von unten her begonnen, eine Zeit lang in eine nur lose Verbindung mit der Volksgemeinde gesetzt, dann sich auf ihren engeren Kreis zuweilen wieder einschränkend, eine solche Gerichtsverfassung kann für die Erhaltung des Freistaats nicht leicht von Nutzen sein. Dieses Gericht, das seinem Ursprung nach nicht im Namen des Staats fungirte, das sich gegen das übrige Gemeinleben ursprünglich abgrenzte und kein Organ der Staatsregierung war, vermochte die Gerichtspflicht von der Unterthanenpflicht und das Gericht von der Staatsgewalt zu trennen. Die fränkische Monarchie hatte dergestalt die Aufgabe erhalten Gerichtsverfassung und Staatsverfassung in Verbindung zu bringen, hat sie aber eine volle innere Vereinigung erreicht?

3. Der Volksfriede.

Ich will nicht Geschichte und Wesen des öffentlichen Strafrechts für Individualvergehen untersuchen, sondern nur zeigen, dass wir keine Ursache haben, den Ursprung in den Urstaat zurückzuverlegen. Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass der Volksfriede nicht mit Volksgemeinde und Volksversammlung gegeben war, sondern erst durch eine fortgesetzte, diesem Zwecke dienende Thätigkeit der Volksleute erworben werden musste. Wann ist nun eine derartige Bethätigung begonnen? Cäsar schweigt von ihr. Die Volksführer, so erzählt er, verringern die Streitigkeiten, sie werden Fehdende versöhnt, den Ausbruch von Fehden verhindert haben, indem sie die feindlichen Geschlechter durch ihre erbetene oder unerbetene Intervention veranlassten Frieden zu schliessen. Eine solche Function des Führers ist nicht dem Rechtsgedanken des Volksfriedens sondern der Machtäusserung des Führers entsprungen. Bald hernach erfahren wir, dass die Geschlechter nicht selten ihren Unfrieden durch ein Fehdegeld in Güte beseitigen. Diese Zahlungen müssen bereits sehr häufig sein, denn die Summen für die einzelnen Uebelthaten sind fixirt und selbst der Mord ist schon sühnbar. Ferner haben viele ein Interesse solche Zwistigkeiten beizulegen. Wo Männer zusammenkommen, auf Gastmahlen und Gelagen, wird über friedliche Austragung der Fehden verhandelt, ein Vergleich versucht, die Sühne gelobt. Es wird nur darauf ankommen, das eine Geschlecht zur Zahlung, das andere zur

Annahme des herkömmlichen Fehdegeldes zu bestimmen. Von einer Strafe kann nicht die Rede sein, und der Germane würde es nicht verstehen, wenn er für einen Mord die Todesstrafe erleiden soll, vgl. Tacitus, Germania c. 21. 22, annal. I, 59. In der That zeigt sich bisher von einem Volksfrieden keine Spur. Allein Tacitus hat mit fünf Worten uns ein Räthsel aufgegeben, das oft dahin gelöst ist, es habe ein Volksfriede nach altgermanischem Rechte gegolten. Von dem Zweck der Viehbusse, welche der Gemeinde entrichtet wurde, deutet unser Schriftsteller nicht das Mindeste an. Wir haben also wieder sachliche Gründe zu suchen, um den Sinn der von ihm bezeugten Thatsache wo möglich zu ermitteln. Wir wissen, dass die Fehde fortdauert, dass private Beilegung und Abfindung nach wie vor erlaubt sind, dass die Uebelthat als solche ohne öffentliche Strafe bleibt. Jenes angebliche Friedensgeld wird als eine von der Hauptforderung des Geschlechts abhängige Nebenschuld behandelt, welche nur zu bezahlen ist, nachdem die Hauptschuld geleistet war. Später, allerdings sieben Jahrhunderte später, wird uns als altes Sachsenrecht überliefert, dass die Gerichtsgemeinde zwölf Schillinge von dem Schuldigen erhielt, wenn durch sie eine Sache pacificata fuerit. Es wird hinzugefügt: pro districtione et pro wargida, quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, also nicht auf Grund der Verurtheilung war zu zahlen, denn die Verurtheiluug ist noch nicht Pacification, sondern für die Friedensstiftung. Hat die Gemeinde den Frieden nicht hergestellt, — man erinnere sich auch an die volksrechtliche Zulässigkeit der Fehde — so erhält sie auch jene Geldsumme nicht. Ob vormals der Vorsteher des pagus Antheil an dem Gelde hatte, ist für uns gleichgültig, da weder durch eine bejahende noch durch eine verneinende Beantwortung der Frage das Wesen der Zahlung aufgehellt werden würde [1]).

Diesen Thatsachen gegenüber wird nicht mit Grund behauptet werden dürfen, dass die taciteische Viehbusse ein öffentliches Strafrecht beweise. Will oder kann ein Führer nicht vermitteln, ist Hoffnung auf wirksame Unterstützung der Gemeinde, so wird in der Volksversammlung das Fehdegeld eingefordert oder angeboten und in beiden Fällen die Herstellung des Friedens unter den Geschlechtern bezweckt werden. Die Gemeinde hat Mühe, sie wird aufgehalten, in

---

[1]) Vgl. Marculf II, 18. Lex Salica 47. 50, 4. 58, 2. 54, 4. Lex Ribuaria 89. Lex Frision. II, 2. 3. 5—8 vgl. mit Richthofen, Rechtsquellen S. 24. Lex Saxon. 18 vgl. mit Capitulare Saxonicum c. 4. Ausserdem allenfalls Ed. Rothar. 45. 74. 148. 162. Liutpr. 119. 135. Edmund II, 7.

Anspruch genommen, nicht für den Nutzen des Volkes, sondern für Privatinteressen. Was natürlicher, als dass sie wenigstens einen Beitrag für ihre Speisung von dem erhält, zu dessen Vortheil sie thätig wird? Jacob Grimm, RA. 648, vgl. jedoch zu Thomas, Oberhof 1841 S. IV, hat sich nur negativ gegen den Strafcharakter der Volksschuld ausgesprochen, v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, I, 1882, S. 54 ff. ist mit Energie für die Gebührennatur der Viehbusse eingetreten, eine Ansicht, welche auch Unger, Gerichtsverfassung 1842 S. 32 geäussert hat. Und so lange Fehde und private Composition die Regel, Klage vor der Volksversammlung die Ausnahme bildet, also noch damals, als Velleius und Tacitus schrieben, ist die Entstehung eines öffentlichen Strafrechts für Individualvergehen entweder in ihren Anfängen begriffen oder noch gar nicht begonnen. Es ist zu beachten, dass die Gothen jene volksrechtliche Zerlegung des Strafgeldes nicht gekannt haben, und es ist ferner bemerkenswerth, wie leicht der Königsfriede die Grundlage des Staatsfriedens zu werden vermochte, vgl. z. B. Edward II, 1 pr. Wir sind nicht mehr im Stande die Fortschritte der strafenden Function der Volksgemeinde vor der Wanderzeit und bald nach derselben festzustellen, aber wir werden vermuthen dürfen, dass, wenn das Königthum an Macht zunahm, auch seine Friedensbewahrung sich vermehrte und verstärkte und die Entwicklung des Volksfriedens nach einer Richtung hin, die dem Wesen des monarchischen Königthums widersprach, leicht aufgehalten und verhütet werden konnte. Ich leugne nicht, dass die volksrechtliche Viehbusse der alten Zeit sich zu einer wahren öffentlichen Strafe umgebildet hat, aber ich bestreite, dass dieses Strafensystem geeignet war, der Entstehung der ältesten germanischen Monarchien und insbesondere der Herstellung des für sie unentbehrlichen Königsfriedens erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Der Urzeit ist die Auffassung, dass die Verletzung eines individuellen Rechts eine öffentliche Bestrafung zur Rechtsfolge haben müsse, nach unseren Ueberlieferungen unbekannt gewesen. Der Antrag auf Herstellung des Friedens mit einem feindlichen Geschlecht, die Einforderung des Fehdegeldes unter Anrufung der staatlichen Hülfe, die Unterstützung einer solchen Bitte seitens der Häuptlinge, um ihre Macht zu bethätigen, seitens der geringeren Volksleute aus socialem Instinct, diese und ähnliche Acte mussten eine lange Zeit sich wiederholen und zu einem und demselben Zweck zusammenwirken, ehe der schwere Gedanke des Volksfriedens erworben ward. War er nicht eine Schöpfung vieler Schwachen und der Königsfriede eine Schöpfung eines Starken, und war schon aus diesem Grunde der Königs-

friede nicht leichter, entwicklungsfähiger, mächtiger als der Volksfriede [1])?

III. Unfreistaatliche Einrichtungen.

Es gibt Einrichtungen, in denen ein freistaatlicher Bestandtheil nicht nachweisbar oder nachweisbar nicht vorhanden ist. Es ist möglich, dass sie in späterer Zeit von dem staatlichen Gemeindeleben ergriffen und seinem Wesen gemäss oder angemessener gestaltet sind. Wir beschäftigen uns auch hier vornehmlich mit dem Zeitalter vor der Entstehung der germanischen Monarchien in Mittel- und Süd-Europa.

1. Zusammenkünfte der Vielherrscher.

Die Versammlung und die gemeinsame Thätigkeit der Vielherrscher ist nichts anderes als die Thätigkeit eines jeden einzelnen Führers in einer besonderen Lage, im Verhältniss zu seinen Mithäuptlingen. Hieraus folgt, dass, da, wie wir wissen, der Wirkungskreis des Häuptlings von der Gemeinde nicht normirt war, die Thätigkeit der Häuptlinge auf einer Zusammenkunft rechtlich unbestimmbar ist. Dieser Zustand würde gänzlich verkannt oder verdunkelt werden, wenn die Versammlung als ein ebenbürtiges Glied neben die Gemeinde und ihre Führer gestellt würde. Von anderen politisch thätigen Zusammenkünften einzelner Volksleute unterscheiden sich die Häuptlingsversammlungen nur durch den Umstand, dass die anerkannten Volksführer es sind, welche zusammentreten, berathen und beschliessen. Allerdings waren ihre Versammlungen herkömmlich, aber der Ausdruck senatus wird doch Niemanden über ihre Natur täuschen. Ohne Organisation, ohne Recht, willkürlich nach Zeit und Ort, schwankend in der Theilnahme, wechselnd in ihrem politischen Einfluss, unbeständig in den zur Erwägung und Beschlussfassung gelangenden Angelegenheiten, so spiegelt diese Versammlung das sociale Wesen ihrer Mitglieder wieder [2]).

---

[1]) Der ältere Freistaat mit dem rechtlosen aber machtreichen Königthum kennt folgeweise nicht ein Rechtsinstitut des Königsfriedens, sondern eine factische Friedensbewahrung des Königs — wie jedes Volksführers. Dass der Einzelherrscher die Viehbusse in Empfang nahm, ist wohl so zu erklären, dass die Gemeinde keinen besonderen Beamten besass, der ihre Einkünfte einzunehmen und aufzubewahren hatte, und wer sollte hier eher an ihrer Statt fungiren als ihr König? Die Gabe selbst kam wohl als Opferschmaus an das Volk zurück und auch hierbei mochte der König Ordner sein.

[2]) Die Zusammenkunft ergibt sich aus Tacitus, Germania c. 11 in Verbindung mit Cäsar, bell. Gallic. IV, 11 und der Mittheilung annal. XI, 19, dass Corbulo senatus, magistratus, leges imposuit. Hier wird nicht eine neue Einrichtung, sondern eine allgemein germanische bei einem Volke durch fremden

Kein Gegenstand, über welchen die Gemeinde entscheiden will, muss dort vorberathen oder von dort her begutachtet werden [1]), kein Volksführer von den Häuptlingen nach gemeinsamem Beschluss vorgeschlagen, kein Volksbeschluss von ihnen genehmigt werden. Mit einem Wort, es war keine verfassungsmässige Versammlung. Wenn die Gemeinde einen Antrag annahm, weil er von ihren Führern gutgeheissen war, so bestätigte sie nicht denselben, sondern fasste sie einen materiell übereinstimmenden Beschluss. Der Einfluss der Volksthätigkeit auf diese Häuptlingsgemeinschaft hat nicht weiter gereicht, als dass er die Personen in Folge der Anerkennung näher bestimmt hatte, eine Wirkung, die nicht an sich beabsichtigt war. Es ist vielmehr die Unthätigkeit der Gemeinde auf diesem Gebiete aus der Thatsache ersichtlich, dass sich aus der gemeinsamen Thätigkeit der Häuptlinge keine besondere Beamtenklasse abgezweigt hat, deren Aufgabe es gewesen wäre Rathmänner der Gemeinde zu sein. Weil diese Function unzertrennlich in der Häuptlingswürde beschlossen geblieben ist, hat sie mit dieser für immer aufhören können.

Nichts kann gewisser sein, als dass der Königsrath mit den angeführten Zusammenkünften der Vielherrscher in keinem Zusammenhange steht. Speciell auf das Königthum angewendet würde Germania c. 11 lauten: de minoribus rebus rex consultat, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud regem pertractentur. Weil der König der alleinige Princeps ist, hat er allein diese Thätigkeit. Ein Volksrath, ein Gemeinderath steht ihm nicht zur Seite, weil wie erwähnt eine Differenzirung der Häuptlingsfunction in dieser Hinsicht nicht begonnen war. Ein solches ausschliessliches und unmittelbares Verhältniss des Königs zu der Gemeinde ist dem Königthum günstig. Der Einzelherrscher wird mit Vertrauten berathen, die nur sein Interesse wollen, vgl. Germania c. 25; er wird Vornehme berufen, um ihren Rath oder ihre politische Unterstützung zu erhalten; er wird, wenn sie ihm ungefragt ihre Meinung erklären, oft wohlthun, sich ihrem Wunsche zu fügen. Allein diese Einzelnen stehen hier in keinem juristischen Verhältniss zu der Gemeinde; sie treten vereinzelt und in spontanen Actionen auf; ihr Wille ist auf thatsächliche Bestimmung des königlichen Willens, nicht auf

---

Willen eingeführt. Auch ist der Vorschlag Germania c. 11 stets eine Individualhandlung, bald mit, bald ohne thatsächlichen Rückhalt. Vgl. ferner für die selbständige Handlung des einzelnen Führers Tacitus, ann. I, 59 f.

[1]) Das Gegentheil nimmt Palgrave, Commonwealth I, 1882, S. 87 an; die richtige Ansicht hat Dahn, Bausteine II, 185.

Geltendmachung eines eigenen Rechts gerichtet [1]). Vielleicht kann auch eine solche Versammlung „das Reich“ heissen, vgl. Beovulf 172 f: monig oft gesät rîce tô rûne, entsprechend Lex Salica, epil. 1: der König cum rignum suum pertractavit, aber über das Recht der Versammlung sagt freilich dieses Wort nichts aus.

Fassen wir zusammen. Die Volksgemeinde entwickelt keine Volksvertretung. Der Königsrath bildet sich neu aus königlichen Dienern oder aus Mitgliedern der ersten Gesellschaftsklassen. Weder der Diener, der auf Grund seiner Dienstpflicht, noch der vornehme Mann, der kraft seiner socialen Stellung handelt, kann die alte Verfassung bewahren wollen. Beiden fehlt der Gemeinsinn, den einen wegen ihrer persönlichen Verpflichtung, den anderen wegen der Gesellschaftsmacht, die sie beruft. Dort kann Dienstrecht, hier kann Eigenrecht entstehen, aber aus keiner dieser Gruppen kann eine Volksvertretung hervorgehen und keine wird daher die alte Verfassung gegen das neue Königthum beschützen.

2. Das Volksland.

Hanssens Untersuchungen haben das Verständniss der altdeutschen Landwirthschaft eröffnet [2]). Für unsere Aufgabe genügt es jetzt auf wenige Punkte aufmerksam zu machen.

Jacob Grimm, RA. 246 hat den Gesichtspunkt hervorgehoben, der für die Entstehung des Volkslandes entscheidend ist, es ist die Eroberung durch die Volksleute. Hiermit ist mit Nothwendigkeit das ursprüngliche Volksland gegeben. Die Fortdauer des Gemeindeeigenthums entnehmen wir aus Cäsar. Die Volksführer vertheilen das Land an die Geschlechter, — an den Ordnern und den Empfängern lernen wir den Eigenthümer des Bodens kennen. Derselbe Schriftsteller führt ferner an, dass die Geschlechter [3]) ihren Acker weder auf Dauer noch nach einem festen Masse erhalten, sondern dass ihnen von Jahr zu Jahr ein neues von den Volksführern bemessenes Feld zur Benutzung angewiesen wird. Regeln nun die Volksleiter die Landnahme auf Grund eines Gemeindebeschlusses? Hanssen, Abhandlungen S. 86 f. bejaht

[1]) Vgl. Cassiodor, Var. III, 22. 28. V, 41. Procop, bell. Gothic. I, 2. 7. II, 22. 28. IV, 27; bell. Vandal. I, 22. Jordanes c. 59. Victor Vitensis I, 5, 18. I, 6, 19. Widukind I, 9, auch die Versammlung nach altgermanischer Mondzeit Sidonius Apollinaris, carmin. IV, 452 f. 458. 486 éd. Baret. [2]) Vgl. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen 1880 S. 2. 9. 11. 29 f. 77 f. 86 ff. 87 ff. 92 f. 101. 111. 128 ff. und in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXVI, 407 f. 412. 418; XXXVIII, 452. 455. 459. 467. 468. 470. 472. 476. 503 f. 505 f. [3]) Die Varianten bell. Gallic. VI, 22, 2 rec. Holder 1882 sind bedeutungslos.

die Frage, wie mir scheint, ohne Grund. Was sollte das Volk beschliessen? die Vertheilung? Sie verstand sich von selbst. Die Ausführung der Vertheilung erfolgte freilich nicht nach freier Willkür, aber wie hätte die Gemeinde sie im einzelnen feststellen sollen? Die erobernden Völker haben ihre Könige den Boden austheilen lassen, z. B. Paulus Diaconus V, 29. Lex Burgund. 54.

In der alten Zeit erhielten die Geschlechter, nicht die Volksleute als solche, das Ackergut. Dieser Widerspruch mit der Verfassung hat offenbar seinen sachlichen, wirthschaftlichen Grund gehabt. Man hat mit Recht vermuthet, dass die Geschlechter den Acker gemeinsam bebaut und den Ertrag der Ernte unter ihre Glieder vertheilt haben. Allerdings lässt sich diese Annahme nicht positiv beweisen. Es liesse sich etwa anführen, dass die suebischen Contingente, welche durch die Heerfahrt verhindert waren den Acker zu bestellen, die Ernte der Bebauer mit verzehrten und dass eine künstliche Regelung dieser Verhältnisse unwahrscheinlich ist, Cäsar, bell. Gallic. IV, 1.

Ist nach dem Gesagten das Volksland ursprünglich nicht nach der Rechtsconsequenz des Freistaats geordnet, so ist doch die Landordnung, welche später die allgemeinste war, nur weiter von der Verwirklichung des Volksstaats abgegangen. Jetzt befindet sich das Ackerland im Besitz von Agrarverbänden, deren Mitglieder nicht mehr die Volksleute als solche sind. Die Markgenossenschaft vertheilt ihre Felder nur an ihre Genossen; die Benutzer bleiben dieselben; ihre Gesammtheit nimmt von Zeit zu Zeit ein anderes Stück des Ackerbodens in Bewirthschaftung und das einzelne Mitglied bestellt keinen Acker zwei Jahre nach einander. Innerhalb des Verbandes werden die Antheile verschieden bemessen, so dass es Reiche und Arme gibt, Plinius, hist. nat. XXVIII, 35, 133. Tacitus, Germania c. 17. 19, und Civilis agros villasque besass, Tacitus, hist. V, 23. Aber nicht das Volksrecht ist es, welches die Antheilsrechte nicht gleichmässig normirt, sondern innerhalb der einzelnen Landgemeinden ist nach ihrem Beschluss ungleich getheilt [1]).

Hiermit ist das Volksland mindestens zum besten Theil aufgehoben. Während ursprünglich die politische und die agrarische Gemeinde nicht

---

[1]) Dass ein späterer Stand, der Stand der Liten, nicht selten eine feste Quote des Ackermasses der Freien erhalten hat, Wilmans, Kaiserurkunden I S. 147. Schmidt, Halberst. Urkb. I S. 588. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltin. II S. 247 vgl. Lacomblet, Urkb. I S. 6 und für die Freienhufe z. B. Mon. Boica VI, 20. Oberbayerisches Archiv XXXIV, 297, kann für die Aufklärung der Urzeit nichts austragen.

selbständig für sich zu denken waren, gab es jetzt eine Eigenthümerin des Ackerlandes, welche keine politische Gemeinde war. Wenn das Territorium der Markmänner mit dem der Hundertschaftsmänner zusammenfällt, so bewohnen sie denselben Raum, aber juristisch verbunden sind sie hierdurch noch nicht. Sind nun diese Entwicklungen durch die Praxis und die Sitte einzelner Landschaften vor sich gegangen, so sind sie auch ungleichzeitig erfolgt und haben sie zu verschiedenen Resultaten geführt. Es ist glaubhaft, dass in einzelnen Gegenden noch lange die Geschlechter gemeinsame Felder besessen haben, wie es z. B. Lex Alamann. 87, die contribules, die sich versammeln, Wartmann, Urkb. II, 395 und die Uebersetzung des Wortes contribules mit gipurun, mitkibuôrun, chunnilingun, cunnin, Steinmeyer und Sievers, die altdeutschen Glossen I, 402. 411. 700. 735. II, 11 und die Geschlechterdörfer der Dithmarschen, Nitzsch, das alte Dithmarschen 1862 S. 11 beweisen werden. Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass das Volksland während der neuen Ansiedelungen der Völker in den ersten Jahrhunderten mehrfach wieder aufgewacht ist; es ist sehr wohl möglich, dass auch das aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Privatland sich bereits vor den grossen Wanderungen gezeigt hat, und endlich werden politische Gemeinden und Markgemeinden hier oder dort eine innere Verbindung bewahrt oder einen neuen Anschluss gefunden haben. Es ist jedoch nicht richtig, die eine oder die andere Annahme mit v. Sybel, Königthum 2. Aufl. S. 20 ff., Dahn, Urgeschichte I, 70. 72, Erhardt in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1882 S. 1220 bis 1235, und Nitzsch, Geschichte I, 56. 61 ff. vgl. Knies, Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt. 2. Aufl. 1881 S. 192—194 in den Bericht des Tacitus hineinzulesen. Lamprecht in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XVI, 173ff. hat die Fragen richtiger erörtert. Tacitus erzählt nicht von allem, was vorhanden war; was er mittheilt, ist eben dasjenige, was er für das Allgemeinere, Verbreitere, Charakteristischere gehalten hat. Da wir seinem Zeugniss um so mehr zu glauben haben, als dasselbe durch die späteren Zustände bestätigt wird, so ist vielleicht schon im ersten Jahrhundert die unpolitische Markgenossenschaft die Regel gewesen [1]).

So hat die privatwirthschaftliche Nutzbarkeit des Volkseigenthums in früher Zeit über das alte Recht gesiegt. Nachdem zuerst der Acker-

[1]) Der Ackerwechsel geht auch aus einer langobardischen, von Schupfer in den Wiener Sitzungsberichten XXXV, 433 f. erörterten Urkunde v. J. 730 hervor. Werthlos hingegen ist eine Redensart von Cassiodor, Var. II, 16 und für den Geschlechteracker unverwerthbar die Eingehung einer Societät durch Anbrüderung, 754 Regesto di Farfa II S. 46.

boden an Einheiten ausgetheilt war, die für den Staat keine Einheiten waren, konnten an Stelle der Geschlechter leicht unpolitische landwirthschaftliche Verbände treten. Hatte in der Geschlechterzeit noch jeder Volksmann von den Aeckern Ertrag bezogen, so wurde er nach dem Uebergang des Feldes auf die Markgenossenschaften nicht mehr als solcher Theilhaber am Besitz oder an den Früchten. Diejenigen aber, welche das Volksland für sich verwertheten, gaben den Volksleuten, welche sie von der Nutzung des Bodens ausschlossen, keine Entschädigung. Anstatt dass das Volksland ein fester Unterbau für die gerechte Vertheilung der Staatslasten geworden wäre, hat es mit seinem Untergang eine neue Gesellschaftsbildung entstehen lassen, welche den Freistaat unhaltbar und die Monarchie nothwendig gemacht hat. Nicht erst die Wanderung oder das Eindringen der Wirthschaftsverhältnisse der römischen Welt haben das deutsche Volksland zerstört, sie haben nur eine begonnene Entwicklung befruchtet, beschleunigt und modificirt.

3. Der Priester.

Die Sprachwissenschaft hat die Verbindung des Priesterthums mit dem Adel entdeckt. Wir wissen jetzt durch Müllenhoff, dass der Priester bei den Naharvalen dem vandalischen Adelsgeschlecht der Astinge angehört hat, Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 556 f. XII, 347. Wenn nun ferner anzunehmen ist, dass der Adel älter war als das Priesterthum, — so fasst es noch Jordanes c. 11 auf — so erschliessen wir, dass in der Vorzeit die adligen Volksführer auch den Verkehr der Gemeinde mit den Göttern leiteten, die Opfer ordneten und etwa die heiligen Zeichen des Gottes in die Schlacht trugen. Sie waren nicht Priester [1]), aber sie übten Functionen, aus denen sich ein Priesterthum abzweigen konnte. Es hat sich abgezweigt. Der Führer oder sein Geschlecht hat einen Mann aus der Verwandtschaft mit der Wahrnehmung der priesterlichen Functionen betraut. Seitdem, als die sacralen Functionen sich selbständig constituirten, hat die Geschichte des Priesterthums begonnen. Der Inhaber der Würde ist nicht Diener, „technischer Hülfsbeamter der reges und der principes“, wie K. Maurer, Island 1874 S. 44 erklärt, noch ist er ein Häuptling, der, während andere zur Anführung des Heeres und zur Abhaltung der Gerichte auserkoren wurden, die Aufgabe empfängt die priesterliche Thätigkeit auszuüben, wie Weinhold, die deutschen Frauen. 2. Aufl. 1882. I, 61 f.

---

[1]) So Grimm, RA. 243, aber der Gebrauch dieses Ausdrucks führt in die Irre, weil vormals die Machtfülle des Führers eine einheitliche war.

sagt [1]). Tacitus hat das Amt des Priesters als ein selbständiges dargestellt. Einmal eingesetzt, hat es die Führer von den bisherigen priesterähnlichen Functionen wie von den nachmals von der Priesterschaft hinzu erworbenen Rechten ausgeschlossen, obgleich eine Wiedervereinigung der beiden Würden ursprünglich noch möglich war.

Ist nun dieses Amt, das sich zuerst aus der Machtfülle des Volksführers abgetrennt hat, in der Urzeit mit der Gemeinde in Verbindung gesetzt worden? Ich finde keine Andeutung, dass es zum Volksamt geworden oder dass wenigstens die Wahl des Priesters durch die Gemeinde erfolgt sei. Wenn Cäsar, bell. Gall. VI, 21 vielleicht ein Zeugniss gegen den priesterlichen Geburtsstand ablegt, bietet andererseits der Ausdruck sacerdos civitatis, Germania c. 10 keinen Grund für die Annahme, dass die Volksversammlung die Würde verliehen habe. Grimm, Mythologie, 4. Ausg. I, 74. 76. II, 926. III, 40 vermuthet Vererbung. Wenn an die Stelle des ursprünglichen Einzelpriesters, Germania c. 10. 40. 43 in späterer Zeit mehrere Priester getreten sind, Eunapius, Dindorf I, 248. Ammian XXVIII, 5, 14, so wird diese Thatsache verschieden erklärt werden können. Erscheint nun nach dem Vorigen und nach den Zeugnissen, welche vorliegen, die Ansicht unbegründet, dass der altgermanische Priester von dem Volke, über das ihm sein Beruf Macht verlieh, ernannt worden sei, obwohl bei der Unzulänglichkeit unserer Nachrichten auch nicht mit Sicherheit behauptet werden darf, dass das Priesteramt in der Urzeit des Freistaats niemals unter Zustimmung oder durch den Willen der Gemeinde übertragen sei, so werden wir wohl eine starke volksthümliche Entwicklung auf dem sacralen Gebiete in Abrede stellen dürfen. Es würde dies erklärlicher sein, wenn der Priester als ewart nur das sacrale Recht behütet hätte und wenn nur dieses Recht es gewesen wäre, das er vielleicht als asega verkündete, vgl. Grimm, Mythologie I, 72 f. III, 38 und Rechtsalterthümer 781, aber auch v. d. Bergh, Proeve van een kritisch woordenboek der nederlandsche mythologie 1846 S. 252. Vorträge des Priesters über das Volksrecht und Rechtsprechung in weltlichen Sachen werden weder durch jene Ausdrücke noch durch

---

[1]) Aus der Thatsache, dass ein adliger Cherusler eine römische Priesterstelle angenommen hatte, kann kaum gefolgert werden, dass die germanischen Priester aus dem Adel hervorgingen. Dass Segimundus nicht deutscher Priester war, haben zuletzt Düntzer in der Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VI, 1880, S. 468 ff. und Th. Bergk, Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande 1882 S. 138. 139. 140 nachgewiesen. Vgl. auch Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln 1877 S. I.

sachliche Gründe beglaubigt sein, aber der Priester ist vielleicht der Vorläufer des Rechtsprechers gewesen [1]).

Die spätere Geschichte der deutschen und der gothischen Völker gibt über den Verlauf des Priesterthums keinen Aufschluss [2]). Es wird weder die Verbindung des Adels mit dem Priesterthum noch eine besondere Beziehung des Volksführers zu dem Volksglauben [3]) dargethan, wenn Volksführer oder Monarchen Missionaren erlauben zu predigen und zu taufen, Beda I, 25. Vita Wilfridi c. 25, Gale, hist. Brit. script. I, 64; wenn die Bekehrung der Machthaber folgenreicher ist als die eines anderen Mannes, Beda, II, 9. 12. 13 oder wenn von ihnen eine Aufforderung zum Uebertritt ausgeht, Socrates IV, 33, 4 vgl. Theodoret IV, 37 und Siseb. ep., Migne LXXX, 373; wenn sie selbst der Bekehrung widerstehen, aber den Volksleuten nicht verwehren ihren Glauben zu ändern, Vita Vulfranni c. 1, Acta Sanctorum, März III, 146; c. 9, Mabillon III, 1, 361; wenn sie besorgt sind, ihre Abwendung von dem Glauben der Väter werde dem Volke missfallen, Gregor II, 31; wenn ein Friesenkönig suorum iniuram deorum ulcisci cogitabat, Vita Willibrordi c. 11, Jaffé VI, 48 und einen zum Opfer bestimmten Knaben dem Missionar nicht ausantwortete, weil die Volksleute widersprachen, Jonas, Vita Vulfranni c. 5, Acta Sanctorum, März III, 145, (ausgeschmückt von der Redaction bei Mabillon III, 1, 359), die auch sonst ihren Willen äusserten, Vita Willehadi c. 3, SS. II, 380 f. Wir sehen in diesen Handlungen nichts als den Einfluss des höchstgestellten Mannes. Die germanischen Nationen, sagt Rosseeuw St. Hilaire, histoire d'Espagne I, 244, folgten dem Führer ebenso bereitwillig à la messe qu'au combat; sur un ordre de ce chef elles quittent avec une égale insoucience l'idolâtrie pour le christianisme. Vita Anskarii c. 11, 24 SS. II, 697. 709 beschreibt den factischen Hergang, c. 26—28 S. 712 f. jedoch tritt der Staat rechtlich in Thätigkeit. Erst das Monarchenrecht hat die altgermanische Freiheit des Glaubens, wie für das fränkische Reich Löning, Kirchenrecht II, 57 ff. ausführlich darlegt, aufgehoben, eine Freiheit, die allerdings nicht ein verfassungsmässiges Unterthanenrecht gewesen, sondern vielmehr aus dem Umstande hervorgegangen war, dass ein bestimmter Glaube nicht zu den Unterthanenpflichten gehört hatte. Religion und Priesterthum haben demnach die Monarchie weder erschwert noch erleichtert.

---

[1]) Anderer Meinung ist v. Richthofen, Untersuchungen II S. V. 456 f. 492 ff.
[2]) Dass der Priester keine Waffen trug, Beda II, 13, wird daraus folgen, dass das Heiligthum unbewaffnet zu betreten war, vgl. Tacitus, Germania c. 39; annal. I, 51. K. Maurer, Germania XVI, 331 f. [3]) Wie Dahn, Bausteine I, 537 f. annimmt.

4. Das Gefolge.

Der Gefolgschaftsvertrag ist ein privates Rechtsgeschäft. Er würde diese Beschaffenheit auch in dem Fall nicht verlieren, wenn die Annahme begründet wäre, dass nur die Volksführer berechtigt waren, solche Dienstleute anzunehmen, wie Sachsse, Grundlagen 1844 S. 442. Pertile, diritto italiano I, 29. Erhardt, Staatenbildung 1879 S. 48 u. A. behaupten. Da jedoch diese Auffassung das Ursprüngliche und Rechtliche mit dem Ueblichen und späteren Rechten verwechselt [1]), so fehlt dem alten Gefolge jeder Schein einer publicistischen Natur. Es ist nun eine sehr beachtenswerthe Thatsache, dass dieser private Dienstvertrag die Ordnung des Volksheeres durchbricht und den Gefolgsmann an die Seite seines Dienstherrn versetzt. Es ist ein Widerspruch gegen die militärische Gliederung der Volksleute. Es ist ferner volksheerwidrig, dass der Dienstmann nur für seinen Herren streitet [2]). Nicht dass die urgermanische Wehrpflicht des Unterthans durch seinen Privatdienst aufgehoben würde, aber er kämpft doch nicht mehr für sein Volk. Liesse sich nachweisen, dass schon in der Zeit des Freistaats private Freigelassene oder Ausländer, die nicht Unterthanen geworden waren, in das Gefolge eintreten durften, so würde eine noch erheblichere Abweichung von der Volksverfassung dargethan sein. Der urgermanische Staatsgedanke schliesst den privaten Freigelassenen und den Fremden von dem Volksrecht aus, und wenn nun ein Rechtloser als Dienstmann eines Volkskriegers mit den Volksleuten kämpft, so würde die staatliche Auffassung des Heerdienstes eine sehr bedeutende Inconsequenz und Schwäche offenbaren. Die Berichte aus der monarchischen Zeit sind jedoch nicht beweiskräftig. Dass später Fremde Dienstmannen des Königs werden, geht wohl aus Ed. Rothar. 367. Lex Chamavorum c. 9 vgl. Mémoires de l'académie de Pétersbourg VII[e] série. Tome XXIII. 1879 S. 247 ff. hervor. Dass einheimische Nichtunterthanen Gefolgsleute wurden, ergibt Recapitulatio legis Salicae c. 30, Behrend S. 133; c. 33 S. 134. Es ist bemerkenswerth, dass das Gefolge nach salischem Recht unter dem Heerfrieden des Volksrechts steht [3]). Derartige

[1]) So auch Majer, Urverfassung 1798 S. 190. 194. K. Maurer, Adel 1846 S. 205. Landau, Territorien 1854 S. 245. Dahn, Bausteine II, 161. v. Wietersheim-Dahn I, 89. 57. 547. [2]) Dass er zu Pferde kämpft, Tacitus, Germania c. 14, wie der Anführer des Volksheeres, annal. II, 11. 17. 45; histor. IV, 34. V, 21 ist hier ausser Acht zu lassen. [3]) Lex Salica 63. v. Sybels Einwendungen, Königthum 1881 S. 406 f. gegen Sohm sind begründet, aber mit Unrecht leugnet er den Volksfrieden. Die Ausschliesslichkeit des Herrendienstes charakterisiren bereits Tacitus, Germania c. 13 f. und Ammian XVI, 12, 60. Für die spätere Zeit ist lehrreich Lex Wisigoth. V, 7, 20. IX, 2, 9.

Rechtsbildungen reichen wohl in das Alterthum zurück. Allein wer diese Vermuthung zurückweist, wird doch eingestehen müssen, dass die zuerst erwähnte Rechtsfolge des Dienstverhältnisses bereits eine Kraft des Dienstrechts bewährt, welche uns lehren kann, dass der Staatssinn selbst im Heerwesen noch nicht herrschend geworden war. Wurde hier während der Zeit des Freistaats, als die alte volksfreie Gesellschaft bestand, Volksrecht durch Dienstrecht aufgehoben, wie schwer vermochte später die Volksheerverfassung einer monarchischen Heerverfassung zu widerstehen?

Schlussbetrachtung.

Die zusammengestellten Thatsachen genügen um ein Urtheil über den altgermanischen Staat zu ermöglichen.

Die Volksgemeinde war der Souverän und das Organ ihrer staatlichen Thätigkeit war die Versammlung der Volksleute. Wir haben keinen Fortschritt ihrer Organisation wahrgenommen. So wie sich diese Versammlung in dem Urstaat formiren mochte, so hat sie wohl noch Kriege gegen das römische Reich beschlossen. Es ist als ob die germanische Kraft eine Organisation nicht zu ertragen vermochte. Obwohl nun dieser allmächtige Souverän nichts gethan hat, um seine eigene Dauer zu gewährleisten, so hat er doch mehr als einen Fortschritt des politischen Daseins bewirkt oder gefördert. Es war ein Fortschritt, dass die geborenen Führer durch anerkannte ersetzt wurden, und es war eine Fortsetzung des Sieges der Gemeinde über den Adel, dass die Vielherrschaft zur Einherrschaft fortgebildet wurde: in diesen Acten steckte das Gefühl des staatlichen Zusammenhangs. Es war ferner ein Fortschritt, dass sich aus der Machtfülle des Führers nach und nach, bald mit, bald ohne die Theilnahme der Gemeinde, einzelne Functionen zu selbständigen Aemtern absonderten; es schieden aus das priesterliche, das militärische und das gerichtliche Amt. Es war endlich ein Fortschritt, dass sich die Aussicht auf einen Volksfrieden eröffnete.

Vollendet war der Freistaat aber noch nicht. Das Volksland fand kein Gewähr für seinen Bestand; der Gefolgsmann verliess seinen Platz im Volksheer, um neben seinem Dienstherrn zu kämpfen. Das Amt der Priesters war schwerlich mit der Gemeinde in rechtliche Verbindung gesetzt. Die Beamten standen ohne Rechtsverhältniss neben einander. Der Priester übte keine Aufsicht über die weltlichen Würden, der König besass keine Controle über den Volksrichter, das Volksgericht beschränkte nicht den Volksführer. Der Gemeinsinn der Verwandten hatte sich zu einer Stärke entwickelt, welche einen raschen Fortschritt und eine umfassende Ausdehnung des staatlichen Gemeinsinns hemmen musste und insbesondere den Volksfrieden nur langsam zur

Verwirklichung gelangen liess. Vor allem aber war die Führung noch nicht ein von der Gemeinde übertragenes Amt, mithin nicht ausgestattet mit Regierungsrechten des Staats, nach Inhalt und Dauer nicht rechtlich normirt, sondern sie war noch immer eine sociale Machtstellung wie in der Urzeit, unverändert in ihrem urprünglichen Wesen, thatsächlich noch immer den Adligen vorbehalten. Es ist wahr, das politische Bewusstsein war auf eine höhere Stufe der Entwicklung getreten, als die Gemeinde ihre Führer bestimmte, aber diese Stufe war eine Uebergangsstufe. Es war ein innerer Widerspruch, dass diejenigen, welche das Recht besassen, eines Volksführers bedurften, und die, welche führten, ohne Recht waren. Dieser Widerspruch musste sich lösen.

An diesem Punkte scheiden sich die Verfassungsgeschichten der germanischen Völker.

Zwei Wege waren möglich. Entweder stieg der staatliche Sinn der Gemeinde bis zu dem Grade, dass der Führer zu einem Beamten wurde, welchen der Souverän mit der Ausübung seiner Befugnisse betraute, oder der Führer erwarb sich mittelst seines eigenen fortgesetzten Herrschens Rechte, deren Einheit zum Monarchenrecht werden konnte. Welche von diesen zwei Seiten der Führung zur Ausbildung gelangen sollte, ob der volksthümliche Beruf oder das eigenmächtige Walten, ist durch ein Ereigniss entschieden, welches von innen her kam: durch die Geschichte der Gesellschaft. Die Gesellschaft beherrscht den Fortgang der germanischen Verfassungsgeschichte. Da wo die alte volksfreie Gesellschaft sich lange behauptet, wo der geringe Volksmann ökonomische Unabhängigkeit bewahrt und mit ihr seine persönliche Selbständigkeit erhält, schreitet die Entwicklung zu folgerichtigerer Entfaltung der freistaatlichen Anlagen vor. Wo die Gleichartigkeit der Volksleute aufhört, Reiche und Arme, Gebildete und Ungebildete, Kirchenleute und Weltleute entstehen, und hiermit das Werthgefühl der Freiheit abstirbt; wo ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung in seiner wirthschaftlichen Noth sich nur nach friedlicher Arbeit sehnt und die wirthschaftliche Macht keine Schranke findet, welche sie zwingt auf wirthschaftlichem Gebiete stehen zu bleiben; wo auf solche Weise die Gesellschaft sich zersetzt und Ruhe und Sicherheit und das Vertrauen zu sich selbst verliert, — bei diesem Volke ist die Zeit der Monarchie gekommen. Hat vor dieser Stunde der Freistaat Zeit gehabt seine Entwicklung fortzuführen, so kann er auf die Gestaltung der Monarchie normirend wirken; sind jene socialen Umwälzungen früh und rasch erfolgt, so wird die freistaatliche Verfassung vielleicht untergehen, ohne ein Institut oder ein Recht zu hinterlassen, das ihr die Entstehung verdankt. Diejenigen germanischen Nationen, die in den

Verein der Völker aufgenommen wurden, welche die alte Kultur Europas besassen, haben die ersten Monarchien gegründet, weil ihre ursprüngliche Gesellschaftsordnung am frühesten geendet hat. Wenn wir aber das durch Erbrecht theilbare Königreich der Thüringer oder die öffentlich-rechtlichen Zustände des sächsischen Stammes, die Trennung seiner Stände, die Ergebung Freier unter die Gewalt anderer Unterthanen, die Verloosung des Feldherrnamts unter den Häuptlingen betrachten, so bemerken wir, dass auch hier im Inneren Deutschlands, entfernt von den Einflüssen des Auslandes, der Freistaat nicht zu höherer Vollkommenheit gelangt ist, sondern dass der Staat sich der Gesammtbewegung der germanischen Verfassungen angeschlossen hat.

Als die germanischen Völker das Königthum einführten, haben sie die Einheitlichkeit der Volksführung mit der Aufopferung des Feldherrnamts erkauft. Die Aemter, die sich aus der Machtfülle des Häuptlings abgelöst hatten, waren nicht geschaffen, um die Kraft des Führers abzuschwächen. Die einzelne Thätigkeit, die als besondere Function denkbar und abtrennbar geworden war, vereinigte sich wieder mit der alleinigen Führung des Königs. Der Einzelherrscher hatte in seiner Eigenschaft als Volksführer wie jeder andere kraft seiner socialen Macht res minores, um den Ausdruck des Tacitus zu gebrauchen, erledigt. Welche Angelegenheiten er entscheiden durfte, hatte nicht die Verfassung bestimmt. Jede Steigerung seines Einflusses enthielt eine thatsächliche Erweiterung der res minores, jede Minderung seiner Macht verengerte ihren Kreis. Durch fortgesetzte factische Ausübung eines Machtinhalts, welcher als Rechtsmacht denkbar war, erwarb er ein Recht. Mit dem ersten Recht, das er erwarb, durchbrach er die alte Ordnung. Jedes Recht, das er sich aneignete, war ein originärer Erwerb; keines leitete er von der Gemeinde ab. Er organisirte die Ausübung seiner Rechte und vervielfältigte hierdurch seine Macht. Aus seiner Führung wurde eine formell schrankenlose Herrschaft. Aber nach alter germanischer Weise wusste er von keiner Theorie. Sein Recht war ein concret-historisches Gebilde, innerhalb einer Rechtsgemeinschaft entstanden, welche concrete Bedürfnisse hatte, durch einen Herrscherwillen hervorgebracht, der nicht auf Dauer und mit rechtlichem Erfolge auf ein unbegrenztes Recht gerichtet war. So entstand das inhaltlich beschränkte, das verfassungsmässige Monarchenrecht. Während des Uebergangs der republikanischen Verfassung in eine monarchische bestanden neben einander eine Gemeindegewalt und eine königliche Gewalt. Der Dualismus wird überwunden durch den König, welcher die Nebengewalt entwerthet, ersetzt, überwältigt. Der Fortschritt des Staats war jetzt der Sieg der Monarchie.

Seitdem war der Volksmann Unterthan eines Monarchen. Weil das Monarchenrecht eine juristische Einheit bildete, war auch die Unterthanenpflicht einheitlich zu denken. Der Ausdruck dieses Rechtsverhältnisses ist die Unterthanentreue. Wie die königliche Gewalt die allgemeinste Gewalt ist, die das öffentliche Recht kennt, so ist die juristische Unterworfenheit des Unterthans die allgemeinste Unterworfenheit des öffentlichen Rechts. Weil der Monarch die Mittel bestimmt, durch welche er seine Befugnisse ausübt und Vorkehrungen gegen ihre Verletzung veranstaltet, ist er berechtigt dem Unterthan zu befehlen, dass er ihm die Erfüllung seiner Pflicht eidlich versichere. Das ist der Treueid des Unterthans. Er begründet nicht die Pflicht und er modificirt sie nicht, sondern er verstärkt die Gewissheit oder Zuversicht des Regenten, dass der Unterthan seinen Obliegenheiten so gut nachkommen werde, als ihm Wissen und Können ermöglichen. Es ist nicht eine abstracte Treue, die an sich Inhalt eines Rechtsgeschäfts sein könnte, oder eine Treue, welche gleichwirkend in verschiedenen Rechtsverhältnissen vorhanden wäre, sondern die Treue in einem bestimmten Pflichtverhältniss, in der Unterworfenheit unter die königliche Gewalt. Daher ist diese Treue, welche aus dem germanischen Königsrecht hervorgeht, in den Monarchien so gleichartig wie das Monarchenrecht selbst. Der Unterthan ist ein „Getreuer“ auch in den Königreichen, in welchen eine Huldigung nicht gebräuchlich war [1]. Wenn König Edmund um das Jahr 943 beschloss seine Unterthanen zu vereidigen, so hat er von seinem Monarchenrecht nur eine neue Anwendung gemacht, Stubbs, Charters ed. 3 S. 67. Wenn Liutprand in einem einzelnen Fall auf den Treuschwur Bezug nahm, so zog er nur eine rechtliche Consequenz der Unterthanenpflicht, Leges IV, 182. Auch der germanische Monarch kann der Gesammtheit der Unterthanen ein Versprechen ablegen, er kann beschwören, dass er die Grenze seines Herrscherrechts einhalten werde. Verpflichtete er sich juristisch zu einer bestimmten Ausübung seines Rechts, so würde er hiemit die ursprüngliche Stufe der Monarchie überschreiten.

Die innere Verwandtschaft der germanischen Monarchien ist ein Vermächtniss der Urzeit. Diese Staaten haben denselben Schöpfer und dieselbe Ursache ihrer Entstehung: die altadlige Führung der Völker hat einen unvollendeten Freistaat vernichtet, als diesem die gesellschaftliche Grundlage seines Daseins entzogen ward.

---

[1]) Vgl. Pardessus, Dipl. I S. 70. Cassiodor, Var. III, 34. Ueber die Vereidigung vgl. lex Wisigothor. II, 1, 34 (V, 7, 19).

Die Verträge der Kaiser mit Venedig

bis zum Jahre 983.

Von

Adolf Fanta.

I.

Die Verträge der Kaiser mit den Venetianern sind eine der vorzüglichsten Quellen für die ältere Geschichte des Inselstaates, der sich schon frühzeitig zu dem bedeutendsten Handelsplatz Italiens und des Westens überhaupt aufgeschwungen hatte. Gerade im 9. und im 10. Jahrh. wurden die Grundlagen für die künftige Handelsgrösse dieser Stadt gelegt. Die ganze Entwicklung Venedigs von den kleinen und unbedeutenden Anfängen bis zur Zeit, in der es als das gewaltigste Handelsemporium Europa's dasteht, bleibt aber unverständlich ohne genaue Berücksichtigung jener Verträge, welche den Zweck hatten für den venetianischen Handel ein grosses und bedeutendes Absatzgebiet zu schaffen und zu erhalten. In diesem Sinne also können wir die venetianischen Pacta als Handelsverträge bezeichnen. Man kann aber gerade nicht behaupten, dass sie bisher eine ihrer grossen Bedeutung entsprechende Berücksichtigung und Verwerthung gefunden haben. Von den ältern Darstellern venetianischer Geschichte hat Le Bret eine nur unvollständige Kenntniss von ihnen. Freilich haben schon Marin [1]) und vollends Romanin [2]) von allen diesen Verträgen Notiz genommen. Beide aber beschränken sich darauf den wesentlichen Inhalt der ältesten dieser Verträge anzuführen, um sich weiterhin gewöhnlich mit der einfachen Anmerkung zu begnügen, dass der Vertrag von diesem oder jenem Herrscher bestätigt worden sei. Ist aber schon die Deutung, welche die einzelnen Bestimmungen durch

---

[1]) Storia civile e politica del commercio dei Veneziani, Bd. 2, 35, 45, 58, 59, 107 f., 119 f., 154 f. 197. [2]) Storia documentata di Venezia Bd. 1, 174 ff. 17 , 201, 208, 225, 240, 246, 257, 259.

Marin oder Romanin gefunden haben, nicht immer die richtige, so vermissen wir vollends einen Hinweis darauf, wodurch sich denn die einzelnen Verträge von einander unterscheiden, worin ihr Fortschritt liege und in wie weit sie sich verändert haben [1]). Freilich stimmen die Verträge grösstentheils wörtlich mit einander überein. Durch Auslassungen aber oder kleine Zusätze wurde oft eine neue Situation geschaffen, bekam das eine oder das andere der Capitel eine ganz andere Bedeutung. In solchen Zusätzen und kleinen Aenderungen prägt sich die fortschreitende Entwicklung der Verträge immer mehr zu Gunsten der Venetianer aus, die es verstanden haben, den ursprünglich nur für ein kleines Gebiet geltenden Vertrag auf ganz Italien zu erstrecken, die sich ihre Handelsfreiheit immer mehr zu sichern wussten, die es erwirken konnten, dass den kaiserlichen Unterthanen der Handel auf dem Meere nur insoweit gestattet wurde, als er über Venedig ging, für sich aber einen festen für alle Zollstätten geltenden Ansatz des Ripaticums erreicht haben. Mit Recht also nennt Romanin diese Verträge das älteste Zeugniss venetianischer Diplomatie.

Doch wird es nicht meine Aufgabe sein den Inhalt der Verträge selbst zu untersuchen und zu erläutern, wenn ich auch im Laufe der Arbeit genöthigt sein werde auf den Inhalt einzelner Bestimmungen näher einzugehen. Auch soll sie sich nicht über die ganze Reihe dieser Verträge von Lothar I. bis Friedrich II. erstrecken. Ich werde mein Hauptaugenmerk auf die formelle Seite der Verträge zu richten, ihre Ueberlieferung, Entstehung und ihre besondere Fassung zu erörtern haben. Neben diesen Verträgen geht eine zweite Urkundenreihe einher, welche ich nach ihrem Hauptinhalte zum Unterschiede von den Pacta als die Besitzbestätigungen bezeichnen werde. Da in diese Urkunden mit der Zeit Bestimmungen aufgenommen wurden, die wir sonst in den Pacta lesen, so werde ich auch diese gelegentlich zu erwähnen haben, wenn auch ihre formelle Beschaffenheit, die sich ganz mit der in den Präcepten deckt, keiner besondern Betrachtung bedarf. Ich werde mich auf die Verträge bis Otto II. beschränken und nur gelegentlich darüber hinausgehen. Denn unter diesem Herrscher wurde das Pactum mit der Besitzbestätigung vereinigt und einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, die die Grundlage für alle spätern Bestätigungen bildete. Die eigentlichen Schwie-

---

[1]) O. Kohlschütter, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo 991 bis 1009, Göttingen 1868 S. 75 ff. gibt eine Erläuterung der einzelnen Bestimmungen aller Verträge bis Otto II., die richtiger ist als die bei Marin und Romanin; den Inhalt des Vertrages Lothars erläutert Mühlbacher Reg. K. 1088.

rigkeiten liegen gerade in den ältern Verträgen und sind diese erklärt, so kann auch die Erklärung der spätern Verträge auf keine Schwierigkeiten stossen [1]).

Von den Zweifeln an der Echtheit der venetianischen Verträge können wir heute füglich absehen; sie wurden zu einer Zeit ausgesprochen als die grosse mit dem Pactum Lothars beginnende und bis Friedrich II. reichende Reihe der venetianischen Verträge noch nicht vorlag und man über die Ueberlieferung derselben noch nicht klar war. Ich kann mich darauf beschränken auf die Widerlegung, die diese Bedenken durch Romanin 1, 351 und in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 11, 711 gefunden haben, hinzuweisen.

Die Ueberlieferung, in der uns die venetianischen Verträge des 9. und 10. Jahrh. erhalten sind, ist gerade keine günstige zu nennen. Der älteste derselben der Lothars von 840 liegt uns erst in einer Copie des 14. Jahrh. im Liber blancus und in einer aus dem Anfange des 16. Jahrh. in Codex Trivisanus vor. Dasselbe gilt von dem Pactum Berengar I. Noch schlechter steht es mit der Ueberlieferung des Vertrages Karl III., der uns nur im Codex Trivisanus erhalten ist. Bei den beiden Ottonischen Verträgen sind wir insofern in einer bessern Lage als uns ausser den Copien im Liber blancus und Codex Trivisanus noch eine dritte Copie zu Gebote steht, die wohl noch dem 10. Jahrh. angehört — also fast gleichzeitig ist. Gerade aber bei den beiden Ottonischen Pacta bieten die Copien so grosse und für den ganzen Inhalt der Urkunden bedeutsame Abweichungen, dass man nur nach genauester Feststellung des handschriftlichen Ver-

[1]) Ich citire hier ein für alle Mal die in Betracht kommenden Urkunden. Es sind dies folgende Pacta: Lothar I. (Pavia 840 Februar 22) Mühlbacher Reg. K. 1053, Karl III. (Ravenna 880 Januar 11) Mühlbacher Urkunden Karl III. Sitzungsb. der Wiener Akademie n. 20, das ich im Anhange zu meiner Abhandlung aus dem Apparate der Mon. Germ. abdrucken lasse; Berengar I. (Olona 888 Mai 7, Sala Mai 11) in den Forschungen 10, 279 n. 4; Otto I (Rom 967 Dec. 2) DO. 350 = Stumpf Reg. 435; Otto II. (Verona 983 Juni 7) Stumpf Reg. 845. — Von den Besitzbestätigungen sind folgende erhalten: Lothar I. (Thionville 841 Sept. 1) Mühlbacher Reg. K. 1054; Karl III. (Mantua 883 Mai 10) Böhmer Reg. K. 957, wo die Drucke bei Lünig CD. Ital. 4, 1517 und Romanin 1, 363 n. 5 noch nicht verzeichnet sind; Wido (Pavia 891 Juni 20) Böhmer Reg. K. 1278 bei Romanin 1, 365 n. 6; Rudolf (Pavia 924 Febr. 29) Böhmer Reg. K. 1498 in den Mémoires de Suisse Romande 19, 547; Hugo (Pavia 927 Febr. 25) Böhmer Reg. K. 1378 in den Forschungen 10, 292 n. 9; die letzte ist die Otto I. (967 Dec. 2) DO 351 = Stumpf Reg. 486 Erhalten aber noch nicht publicirt ist die Besitzbestätigung Ludwig II. (Mantua 856 März 23) Mühlbacher Reg. K. 1171.

hältnisses die Frage, wo und ob uns überhaupt die echte Ueberlieferung erhalten ist, wird entscheiden können [1]).

Ich will vorerst das Pactum Otto I. in Bezug darauf untersuchen. Vergleichen wir die Copie des 10. Jahrhunderts (B) mit der Abschrift des Liber blancus (C), so fallen uns eine Reihe correcterer gramma-

---

[1]) Eine kurze Beschreibung und Inhaltsangabe des Liber blancus gab Pertz im Archiv 3, 556 ff., 578 f. 598 ff. 612 ff. Der Index desselben ist abgedruckt bei Tafel und Thomas in den Abh. der bayr. Akademie, hist. Klasse 8, 47. Mittheilungen darüber auch bei Bluhme Iter ital. 1, 204 ff., 4, 169, der bemerkt, dass ausser dem im L. b. befindlichen Index ein zweiter mit grosser Pracht geschriebener sich im venetianischen Archive befinde. Aus der Vorrede zum L. b. erfahren wir, dass er auf Befehl des Dogen Andrea Dandulo (1343—1358) angelegt wurde, aber nicht schon 1344, wie Tafel und Thomas angeben (a. a. O. 23), sondern erst wie die Vorrede sagt post compilationem sexti libri statutorum, also erst nach 1346 (Simonsfeld Andrea Dandulo und seine Geschichtswerke, München 1868 S. 18). Die Vorrede ist gedruckt Archiv 6, 492 und Romanin 1, 354 aus dem L. b. und bei Tafel und Thomas S. 24 mit Angabe der Varianten des Liber albus. — Der Codex Trivisanus (beschrieben im Giornale di Padova 1807) befand sich zu Ende des 17. Jahrh. im Besitze des Patriciers Bernardo Trivisani, nach welchem er benannt wurde. Salvioli Ann. Bologn. 1b, 58 n. 32 gibt an, dass er sich bei G. Verci (Verfasser der Storia della marca Trivigiana) befinde. Schon einige Jahre später konnte ihn aber Marin wahrscheinlich im venetianischen Archive benützen (Storia civ. e politica dei Veneziani 2, 175), wo er sich nach Aussage von Fantuzzi Mon. Rav. 6, 263 n. 98 schon 1802 befindet. Nach den Angaben von Pertz und Bluhme ist er um 1500 geschrieben, benützt sind wie Pertz (Archiv 4, 172, 208) und Bluhme bemerken die Libri dei Patti und Commemoriali, da diese oft am Rande vermerkt werden. Um dies sicher zu constatiren wäre freilich die Collation einiger Stücke nöthig. Denn diese Bemerkungen könnten nachgetragen sein. Romanin 1, 353 bemerkt, dass an den Rand des Trivisanus certi numeri arabi e romani con un T o piuttosto F (fascio) e col nome talora del Dandolo eingetragen seien. Er bezieht diese Zahlzeichen auf den Liber blancus — so viel ich sehe mit Unrecht; denn die Quittung der Waltrada, von der Marin 2, 175 die Ueberschrift im Codex Trivisanus gibt, nimmt mit diesen Zahlzeichen auf die betreffende Stelle in der Chronik des Dandulo Bezug (de qua Dandulus in Chronico P. V. Cap. XV Lib. VIII = Muratori SS. 12, 312). Auch beim Pactum Berengars ist mit den Worten Dandulo in Olone auf eine Stelle in der Chronik (VIII, 11, 9) verwiesen (vgl. Muratori SS. 12, 204). Die Meinung Romanins, dass damit auf den Liber blancus verwiesen werde, ist also eine unrichtige. Mir stehen aus dem Apparate der Mon. Germ. zu Gebote vom Pactum Lothars die Abschrift von Pertz aus dem Liber blancus collationirt mit Codex Trivisanus; vom Pactum Otto I. die Abschrift der Copie saec. X (Venedig Arch. di Stato Pacta 16) im Staatsarchiv zu Venedig aus dem neuen Apparate der Mon. Germ., die Abschrift von Pertz aus dem Liber blancus und Collationen mit dem Liber blancus und Codex Trivisanus; beim Pactum Otto II. die Abschrift von Pertz aus dem Liber blancus mit genauen Collationen des Codex Trivisanus und der Copie saec. X; das Pactum Karl III. in der Abschrift von Pertz aus dem Codex Trivisanus; und endlich die Abschriften und Collationen der Besitzbestätigungen von Ludwig II., Wido, Hugo und Otto I.

tikalischer Formen in C auf. Dies würde freilich noch nicht ausschliessen, dass C auf B zurückgeht, da man annehmen könnte, dass der Schreiber von C bestrebt sei seine Vorlage zu verbessern. Da aber eine ganze Reihe dieser Lesarten durch die Vorurkunden bestätigt wird, und wir andererseits schlechtere grammatikalische Formen in C finden, so werden wir ein solches Bestreben in C nicht anzunehmen haben. Dies Verhältniss weist vielmehr auf eine Unabhängigkeit der Abschrift des Liber blancus von der Copie des 10. Jahrh. hin [1]). Dies aber wird zur Gewissheit bei der Betrachtung von drei grössern Abweichungen. Die erste derselben treffen wir in dem Verzeichniss der italienischen Städte an, auf die sich dieser Vertrag mit Venedig beziehen soll.

B	C
... Picnenses qui in his locis vel presenti tempore constituti sunt.	... Picnenses etiam et totius regni nostri in quibus locis quicumque vel presenti tempore constituti sunt.

Während also nach der einen Fassung der Vertrag nur auf eine bestimmte Anzahl genannter Städte sich erstrecken soll, soll er nach C nicht nur für diese, sondern überhaupt für ganz Italien gelten. Man könnte einen Augenblick daran denken, dass C die richtigere Fassung bietet, dass in B lediglich die Worte etiam et totius regni nostri durch Unachtsamkeit des Schreibers ausgefallen sind. Das ist aber abgesehen von der Verschiedenheit der stilistischen Fassung schon deshalb nicht anzunehmen, weil B wörtlich mit der Vorurkunde Lothars übereinstimmt, C aber mit den Pacta Karl III. und Berengar I.

---

[1]) Ich stelle hier folgende Lesarten zusammen:

B	C
civitate Roma	civitatem Romam
Petro Uenetiarum	provintiarum (Verlesung)
has constitutionibus	his constitutionibus (= Vorurkunden)
inter eos perseveret	inter illos perseveret (= Vorurkunden)
constitutionem	constitutionum (= Vorurkunden)
etiam omnibus (verlesen)	et cum omnibus (= Vorurkunden)
in caput	in capite (= Vorurkunden und Otto II.)
postquam pactum anterius peractum Rauenna (Auslassung).	postquam pactum anterius peractum fuit Ravenne (= Vorurkunden)
Si enim inter partes furtum (verstellt).	Si enim furtum inter partes (= Vorurkunden und Otto II.)

C hat also nicht nur bisweilen bessere durch Vorurkunden bestätigte Lesearten als B, sondern wir finden auch die offenbaren Lesefehler von B nicht, ebenso wenig als Auslassungen oder Verstellungen einzelner Worte. C ist also jedenfalls unabhängig von B.

Eine zweite Abweichung, die ebenfalls nicht ohne Bedeutung ist finden wir in dem Verzeichniss der venetianischen Gemeinden.

B	C
Laureto et cum (etiam B) omnibus in eiusdem locis habitantibus tam episcopis hac sacerdotibus.	Laureto et cum omnibus in eiusdem locis habitantibus vestre potestatis tam cum (tantum C) vestro patriarchatu seu episcopis ac sacerdotibus.

Auch hier stimmt die Fassung B, welche das Patriarchat nicht anführt wörtlich mit der Vorurkunde Lothars, die von C mit den Pacta Karl III. und Berengars überein.

Anders steht es mit einer dritten Abweichung bei der Bestimmung über den Handel der kaiserlichen Unterthanen.

B	C
et similiter nostri homines itemque ambulandi ad negociandum.	et similiter nostri homines per vestras aquas itemque ambulandi ad negociandum.

An dieser Stelle haben die frühern Pacta eine etwas verschiedene Fassung, indem bestimmt wird: similiter et homines nostri per mare (scilicet: licentiam habeant ambulandi). Es muss auffallen, dass in B die Worte per mare fehlen. Denn die Bestimmung, dass es den kaiserlichen Unterthanen gestattet sein soll auf dem Meere ihren Handel ungestört treiben zu dürfen, entspricht in den frühern Verträgen dem den Venetianern eingeräumten Rechte ihren Handel zu Lande und auf den Flüssen zu betreiben. Aber auch die Worte per aquas vestras in der Fassung von C sind verdächtig; denn wir finden diesen Ausdruck in keiner Vorurkunde, und auch in keiner einzigen Nachurkunde, was bei dem Umstande, als der Inhalt grösstentheils wörtlich von einer Urkunde in die andere übergeht, gewiss auffällig ist. Ausserdem entspricht der Ausdruck per aquas vestras durchaus nicht dem, was sonst mit per mare ausgedrückt wird, da darunter wohl nur die Lagunen verstanden werden können.

Die vierte grosse Abweichung betrifft den ganzen Schluss der Urkunde. Auf den ersten Blick macht es den Eindruck, als ob der Schluss, wie er in C erhalten ist, ein Auszug aus den Bestimmungen wäre, die wir in vollständiger Fassung in B lesen. Nun ist uns aber gerade der Schluss der Urkunde in B gewiss in der echten und ursprünglichen Fassung erhalten, da wir ihn in derselben Anordnung wörtlich im Pactum Otto II. wiederfinden. Ein näheres Eingehen

aber auf die Fassung des Schlusses in C zeigt, dass die hier erscheinenden Bestimmungen durchaus nicht der Urkunde Otto I. entsprechen, sie sind vielmehr grösstentheils wörtlich aus dem Pactum Karl III. oder dem Berengar I. herübergenommen [1]). Bei dieser einen Stelle also können wir mit Sicherheit constatiren, dass die Fassung von B die ursprüngliche und echte ist, da sie auch im Pactum Otto II. ebenso wiederkehrt.

Dass diese Aenderungen von principieller Bedeutung sind und den ganzen Vertrag wesentlich zu Gunsten der Venetianer gestalten, habe ich schon bemerkt. Ist es nun an sich schon wenig wahrscheinlich, dass man in Venedig noch zur Zeit Andrea Dandulo's ein Interesse an der Verunechtung eines durch eine ganze Reihe späterer Verträge bereits gegenstandlos gewordenen alten Pactums hatte, so werden wir diese Annahme vollends zurückweisen müssen, wenn wir das Verhältniss von C zu D ins Auge fassen. Eine Verwandtschaft zwischen beiden Copien ist freilich nicht zu verkennen. Bei den oben angeführten Abweichungen der Copie B von C stimmt D durchwegs mit C. In D findet sich auch der eigenthümliche der Ottonischen Urkunde gar nicht angehörige Schluss. Trotz der Verwandtschaft aber geht D nicht direkt auf C zurück. Denn D bringt unzweilfelhaft oft bessere Lesarten als C und stimmt hier oft mit B überein. Dort wo C Verlesungen aufweist, bietet D wieder das richtige, ja selbst in solchen Fällen wo wir nicht annehmen können, der Schreiber von D habe hier den Fehler

---

[1]) Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses stelle ich einen Theil dieses Schlusses her:

Karl III.	Otto I. (C)	Otto I. (B) = Otto II.
De finibus autem Civitatis novę statuimus . . . peculiarumque vestrarum partium gregem pascere debeat cum securitate . . . Caprisani vero in silva ubi capulaverunt in fines Foroiulianos semper faciant reditum et ea decapulent sicut antea capulaverunt. Et stetit ut de Gradensi civitate secundum antiquam consuetudinem debeat dare et capulas facere ubi antea fecerunt in fine Foroiuliano sicut antiquitus fecistis.	De finibus autem Civitatis nove ita capulent (caput C) sicut ab antiquitus fecerunt. Caprisani vero in silva ubi capulaverunt in fine Foroiuliane semper faciat redito et capulent sicut et antea capulaverunt. De Gradensium vero secundum antiquam consuetudinem debeant dare et capulare, similiter faciant ubi antea fecerunt, in fine Foroiuliana sicut ab antiquitus fecerunt.	De finibus Ciuitatis noue statuimus . . . peculiarum quoque greges cum securitate pascere. [Caprisani] vero in silva Foroiuliana ubi semper capulaverunt capulare debeant. Similiter Gradenses secundum antiquam consuetudinem in silvis Foriiulii capulum faciant.

seiner Vorlage glücklich emendirt [1]). Bei diesem Verhältnisse müssen wir annehmen das C und D auf eine gemeinsame aber von B unabhängige Quelle zurückgehen; das Verhältniss der drei Copien zu einander stellt sich also folgendermassen dar:

Original
B Y
C D

Aus diesem Verhältnisse ersehen wir aber, dass man C und D nur als eine Autorität B gegenüber gelten lassen kann.

Es erhebt sich nun die Frage, ob wir bei den angeführten Abweichungen die Ueberlieferung in B oder die in C und D für die richtige halten sollen. Da auf die Urkunde Otto I. neben einer Fassung, die dem Pactum Lothar I. entsprach, noch eine zweite der Berengarischen Urkunde entsprechende Fassung eingewirkt hat, so ist eine Entscheidung aus den Vorurkunden allein nicht möglich. Bei den drei ersten Abweichungen lassen uns auch die Nachurkunden im Stiche, da sich die beiden ersten an einer Stelle befinden, die unter Otto II. ganz umgearbeitet wurde, die dritte aber, welche die Bestimmungen über den Handel enthält, auch im Pactum Otto II. in zweierlei Fassungen überliefert ist. Unzweifelhaft ist aber, wie schon bemerkt, der Schluss der Urkunde Otto I. in echter Fassung nur in B erhalten. Wenn nun bei diesem Schlusse C und D nachweisbar nicht der Urkunde Otto I. folgen, wenn sie sich hier von der echten Fassung emancipiren und einen Auszug aus den ausführlichern Bestimmungen Berengars I. oder Karl III. bringen, so ist es klar, dass sie auch bei den beiden ersten Fällen **absichtlich** von der echten Fassung abweichen und hier die für Venedig günstigere Fassung der Urkunde Berengars adoptiren. Man hat es in Venedig gewiss als einen Mangel empfunden, dass der Vertrag Otto I. sich nicht auf ganz Italien erstreckt hat, dass das Patriarchat nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen war; und wenn derjenige, welcher die Verunechtung der Urkunde Otto I. vorgenommen hat,

---

[1])

C	D
provinciarum (Lesefehler)	Petro Veneticorum
Centenses	Cenetenses (= B)
tantum vestro patriarchatu,	tam cum vestro patriarchatu (richtig)
et persona ipsa	aut persona ipsa (= B und Vorurkunden)
si in sacerdotibus	si cum sacerdotibus (= Vorurkunden und Otto II.), suum sacerdotibus hat B.

Diese und manche andere Lesarten zeigen zur Genüge, dass D auf C nicht zurückgehen kann.

auch in den Schlusssätzen der Urkunde Berengars folgte, so that er es wohl deshalb, weil die Bestimmungen derselben hier ausführlicher waren, als die Otto I., und weil da ausserdem der Tribut nur auf 25 Pfund Pfennige angesetzt wird, während im Pactum Otto I. die Entrichtung von 50 Pfund und eines Palliums festgesetzt wird. Wie es sich aber mit dem Zusatze per vestras aquas verhält, werden wir noch sehen. Alle diese Verunechtungen aber dürfen wir nicht dem Schreiber des Liber blancus zur Last legen; sie fanden sich vielmehr bereits in seiner auch von dem Codex Trivisanus benützten Quelle.

Aehnliche Schwierigkeiten bietet das Pactum Otto II. Auch hier stimmen C und D miteinander überein, während B eine in manchen Punkten etwas abweichende Textierung zeigt. C und D also können nicht auf B zurückgehen, umsomehr als uns in beiden die Subscriptio regis und die Kanzleiunterschrift erhalten sind, die in B fehlen. Eine Verwandtschaft von C und D tritt auch hier hervor; denn bei beiden fehlt die Angabe indictione undecima und bei der Bestimmung über den Tribut das durch die Vorurkunde Otto I. verbürgte et pallium unum. Dass aber D nicht direkt aus C geflossen ist, folgt daraus, dass fast alle abweichenden Lesarten von D durch B bestätigt werden [1]. Das Verhältniss der Copien zu einander ist also dasselbe wie beim Pactum Otto I. Die wichtigste Abweichung finden wir an folgender Stelle:

B	C und D
De ripatico vero placuit ut secundum consuetudinem antiquam persolvatur ita ut nullum gravamen aut violentiam aliquis sustineat. Quod si factum fuerit statim emendetur ne amplius fiat. Et licentiam habeant homines ipsius ducis ambulandi per terram sive per flumina tocius regni nostri; similiter et nostri per mare ad vos.	De ripaticum (ripatico D) autem: secundum antiquam consuetudinem pars parti observetur omnem (omne D) quadragesimum; et licentiam habeant homines ipsius ducis ambulandi per terram sive per flumina tocius regni nostri; similiter et nostri per mare ad vos.

[1]) Ich führe einige an:

C	B	D
nequaquam	ne qua	= B
iurgie	iurgia	= B
viroeque (verlesen)	utrosque	= B
copiosior assit (verstellt)	assit copiosior	= B
remocione contradictione,	remota omni contradictione,	remota contradictione.

Dagegen haben C und D ausser den oben angeführten noch manche Fehler gemein; so observandum hec series statt observanti hec series; sie haben richtig si qua ... contentio orta fuerit gegenüber dem facta in B, das auch bei Otto I. in B erscheint, etc.

Auf die Fassung in B hat unverkennbar die analoge Bestimmung in einem der Pacta von Lothar I. bis Berengar I. eingewirkt. Doch finden wir auch eine Wendung (statim emendetur ne amplius fiat) die wir in diesem Zusammenhange in keiner der Vor- oder Nachurkunden treffen. Aus der Bestätigung des Pactums durch Otto III. von 992 Juli 13 kann die Frage nicht entschieden werden, da hier nur ganz allgemein auf diese Bestimmung Bezug genommen, sonst aber auf das Pactum Otto II. verwiesen wird [1]). Die Fassung in C und D aber stimmt nicht nur wörtlich mit der Vorurkunde Otto I., sondern auch mit der dem Pactum Otto II. wörtlich nachgeschriebenen Urkunde Heinrich IV. [2]), dem ersten uns erhaltenen vollständigem Pactum seit Otto II. Die Fassung in C ist also entschieden die richtige.

Was mochte aber wohl den Copisten des 10. Jahrh. bewogen haben in dem Artikel über das Ripaticum von der echten Fassung abzuweichen? Der bestimmte Ansatz der Quadragesima, die zuerst unter Berengar I. auftaucht, musste ja für die Venetianer vortheilhafter sein als die Bestimmung, dass das Ripaticum secundum antiquam consuetudinem entrichtet werden soll. Wir haben freilich zu beachten, dass in den drei ersten Verträgen in diesem Capitel eine Verpflichtung nur von Seite der kaiserlichen Partei eingegangen wird und dass erst unter Otto I. die Verpflichtung als eine gegenseitige gefasst wird. In der Hinsicht könnte also die ältere Fassung für

---

[1]) Stumpf Reg. 970 (Romanin a. a. O. 1, 388 n. 14) heisst es mit Bezug auf das Ripaticum: videlicet in observandis riparum legibus in transituris, ut nulla nova consuetudo eis imponatur, sed secundum antiquam consuetudinem et iussionem pacti patris nostri, eis pacifice liceat vivere.

[2]) Stumpf Reg. 2924 bei Stumpf Acta ined. 83 n. 79 ebenso in den Pacta Heinrich V. von 1111 Mai 22 (Stumpf Reg. 3062 bei Lünig CD. Ital. 2, 1951), Lothar III. von 1136 October 8 (Stumpf Reg. 3332 bei Stumpf Acta ined. 117 n. 101) und Friedrich I. von 1151 Dec. 22 (Stumpf Reg. 3702 bei Stumpf Acta ined. 156 n. 125). Erst unter Heinrich VI. (Stumpf Reg. 5066 bei Stumpf Acta ined. 285 n. 205) veränderte sich dies Capitel wieder zu Gunsten der Venetianer, indem daraus eine nur die Unterthanen des Kaisers bindende Verpflichtung gemacht wurde; die Venetianer aber sind nun ab omni exactione et datione befreit. Daran hielt man auch unter Otto IV. (Ficker Reg. 295 bei Böhmer Acta imp. 210 n. 235) und Friedrich II. (Ficker Reg. 1168 bei Huillard Hist. dipl. Frid. 1, 836) fest. — Von diesen zu unterscheiden ist die Urkunde Friedrich II. vom März 1232 (Ficker Reg. 1974), da diese auf die Verleihungen des sicilischen Königs Wilhelm II. von 1175 (Fontes rerum aust. II, 12, 172 n. 65 und 174 n. 66) zurückgeht. Dasselbe gilt von der Urkunde Manfreds von 1257 Sept. (Ficker 4665) und von 1259 Juli (Ficker Reg. 4704).

Venedig günstiger erscheinen. In B tritt dies aber durchaus nicht scharf hervor; es ist nicht ausgeschlossen, dass der Copist, der diese Veränderung vornahm, die Verpflichtung als eine gegenseitige erscheinen lassen wollte. Ich glaube vielmehr den Grund zu dieser Veränderung der echten Fassung anderswo suchen zu müssen. Das Capitel mit dem festen Ansatz der Quadragesima hatte der Copist von B schon bei dem Pactum Otto I. niedergeschrieben; es mochte ihm nun wünschenswerth erscheinen beim Pactum Otto II. dies von ihm schon früher niedergeschriebene Capitel nicht einfach zu wiederholen, sondern durch ein anderes den ältern Verträgen entsprechendes zu ersetzen und dies umsomehr als er hier die Bestimmung fand, dass jede Verletzung dieses Artikels wieder gut gemacht werden solle, was er in den Verträgen Otto I. und Otto II. vermisste. Dass dies der ausschlaggebende Grund für diese Veränderung gewesen ist, möchte ich daraus schliessen, dass der Satz, welcher die Wiedergutmachung des Schadens festsetzt, in B bestimmter gefasst ist als in den ältern Verträgen.

Auch in einem zweiten Punkte werden wir der Ueberlieferung von C und D den Vorzug geben. Bei der Erwähnung der alten unter Liutprand vorgenommenen Grenzbestimmung hat schon Otto I. die Worte que est terminus vel proprietas vestra weggelassen; im Pactum Otto II. bringt nun B die Worte mit einer kleinen Aenderung wieder: que est terminus de vestra proprietas. Da aber diese Worte in der Vorurkunde Otto I. und in der Nachurkunde Heinrich V. (im Pactum Heinrich IV. fehlt der ganze Passus) nicht vorhanden sind, so können sie auch in C und D nicht zufällig fehlen. Sie sind vielmehr ein freier Zusatz des Copisten von B. Der Grund dieses Zusatzes ist leicht einzusehen. Der Copist des 10. Jahrh. war jedenfalls ein Zeitgenosse jener Grenzstreitigkeiten, die zwischen Peter II. Orseolo und und dem Bischofe von Belluno entbrannt waren und bei denen jene Grenzbestimmung eine grosse Rolle spielte [1]).

Aber auch C und D weisen eine, wie es scheint, wohl nicht rein zufällige Auslassung auf, wenn sie in dem Capitel über den von Venedig zu leistenden Tribut wohl die 50 Pfund Pfennige erwähnen, die Worte et pallium unum, die durch die Vorurkunde Otto I. verbürgt werden, übergehen. Von der Entrichtung des Palliums wurden die Venetianer erst durch Otto III. befreit (St. 1295).

---

[1]) Vgl. über diesen Grenzstreit Kohlschütter a. a. O. 28 ff. und F. Pellegrini Ricerche sulle condizione di Belluno e specialmente del vescovo Giovanni II. (Belluno 1870) 21 ff.

Mit der Ueberlieferung der Verträge Lothar I. und Berengar I. steht es insofern schlechter als uns eine dritte von C und D unabhängige Quelle nicht zu Gebote steht. Doch auch hier geht der Codex Trivisanus nicht direkt auf den Liber blancus zurück. Denn es ist geradezu unmöglich anzunehmen, dass der Copist des 16. Jahrh. eine Reihe starker Verlesungen von C glücklich emendirt habe, und die Unabhängigkeit beider geht sicher daraus hervor, dass C hie und da Worte ausgelassen hat, welche D bietet [1]). Dass aber auch hier beide Ueberlieferungen auf dieselbe Quelle zurückgehen, folgt daraus, dass im Pactum Lothars sowohl C als auch D dasselbe falsche Regierungsjahr angeben, das wohl auf einen Fehler ihrer gemeinsamen Vorlage zurückgeht, dass auch in dem Pactum Berengar I. in der Datierung am Schlusse der Urkunde C und D das falsche Incarnationsjahr DCCCC LIII statt DCCC LXXXVIII bieten, dass endlich das Pactum Berengars in beiden Ueberlieferungen eine Reihe von Auslassungen aufweist, die wir nur der Unachtsamkeit des Schreibers der C und D gemeinsamen Vorlage zur Last legen können.

Bei solchen Umständen könnten wir der Ueberlieferung der beiden zuletzt genannten Verträge wenig vertrauen. Denn es fehlt uns ein Mittel an einer dritten unabhängigen Handschrift zu prüfen, in wie weit uns die einzelnen Capitel in echter Fassung überliefert sind und in wie weit absichtliche Auslassungen stattgefunden haben. Eine solche können wir wenigstens bei dem Pactum Lothars mit voller Sicherheit annehmen, wenn hier eines Tributes keine Erwähnung gethan wird. Denn die Venetianern haben einen solchen seit dem Jahre 810 immer entrichtet und wir werden später zeigen, dass ein Capitel über den von den Venetianer zu leistenden Tribut schon in den Verträgen vor 840 gestanden hat. Freilich ist uns der Schluss der Urkunde Lothar I. nicht erhalten. Da aber diese Bestimmung in den spätern Verträgen

[1]) Pactum Lothars.

C	D
pro glorioso (verlesen)	Petro glorioso
Susciones (verlesen)	Fossiones
confugium fecerit parti (Auslassung)	confugium fecerit cum rebus eorum parti.

Pactum Berengars.

C	D
Vicini vero Venetiorum est,	Vicini vero Veneticorum sunt
cum nostro patriarchato (verlesen)	cum vestro patriarchatu
anteposita fossa ubi (Auslassung)	ante posita fossa Gentionis ubi.

immer unmittelbar nach dem Satze steht, welcher vom Holzungsrechte der Bewohner von Grado spricht, so können wir an eine zufällige Auslassung nicht denken. Dieser Theil der Urkunde Lothars ist uns noch erhalten und der Vergleich mit den spätern Verträgen zeigt, dass hier nur die Worte soli sine electis und vielleicht noch de cautionibus similiter und das Eschatokoll fehlen können. Da aber die Urkunde Lothars wörtlich und mit nur wenigen Auslassungen in die folgenden Pacta übergegangen und besonders noch in dem Karl III. und Berengar I. fast ganz unverändert geblieben ist, so wird hier der Mangel einer dritten unabhängigen Handschrift durch die Nachurkunden aufgewogen. Das Resultat einer solchen Vergleichung ist, dass man mit Ausnahme der absichtlichen Auslassung des Capitels über die Tributleistung in den Verträgen Lothars und Karl III. eine weitere Verunechtung dieser drei Pacta des neunten Jahrh. nicht anzunehmen hat.

Die Verträge waren wohl schon frühzeitig in Venedig in vielen Abschriften verbreitet. Denn ihr Inhalt ist ein solcher wie er dem ganzen handeltreibenden Volke bekannt sein musste, da sie ja die Normen des Verkehrs zwischen Venedig und den italienischen Städten enthalten. Eine solche Abschrift für den Privatgebrauch scheint auch die Copie des 10. Jahrh. zu sein, welche die Verträge der beiden ersten Ottonen enthält. In solchen Abschriften mochte man die Bestimmungen über den Tribut, die den Privaten weiter nicht angiengen, weggelassen haben, oder es konnte für den Privatgebrauch zweckmässig erscheinen mancherlei aus den frühern Verträgen in ein späteres Pactum aufzunehmen, wie wir dies bei dem Vertrage Otto I. in der Copie des Liber blancus und Codex Trivisanus haben beobachten können. Doch unterlagen solchen Veränderungen nur einzelne Theile der Urkunden und wir sind überall in der Lage, die echte Fassung wieder herzustellen.

Es möge hier kurz bemerkt werden, dass sich auch bei den Besitzbestätigungen dasselbe Verhältniss zwischen dem Liber blancus und dem Codex Trivisanus zeigt, so bei der Otto I., wie die unter den Text von DO. 351 gesetzten Lesarten zur Genüge zeigen [1]), oder bei denen Ludwig II., Hugo's und Wido's, wo D gewöhnlich das richtige bietet und durch die Verlesungen und Auslassungen des Liber blancus nicht beeinflusst erscheint. — Wie es bei den Besitzbestätigungen Lothars und Karl III. steht, kann ich nicht sagen, da hier

[1]) Die Abschrift dieser Urkunde im Cod. Fontanini B 78 p. 451 der bibliotheca communale zu S. Daniele ist als lediglich aus D geflossen nicht weiter zu berücksichtigen.

die Abschriften und Collationen von Pertz nicht genügen. — Doch dürfte sich auch bei den Copien dieser Urkunden, soweit sie im Liber Blancus und Codex Trivisanus vorliegen, das Verhältniss kaum anders gestalten. Die Besitzbestätigung Karl III. ist aber ausserdem noch in den Libri Pactorum erhalten [1]), und in einem Transsumpte vom Jahre 1382 [2]). Natürlich sind bei den Besitzbestätigungen Lothars und Karl III. auch die Handschriften der Annalen Dandulo's zu berücksichtigen. — Wichtigere etwa auf Verunechtung beruhende Abweichungen sind hier nicht zu besprechen.

Eine andere Verunechtung oder Verfälschung des Vertrages Otto II. glaubt Pertz [3]) annehmen zu müssen, da hier das Capitel über den freien Handel durch einen kleinen Zusatz einen wesentlich andern Inhalt bekommen hat. Zur Verdeutlichung stelle ich dies Capitel wie es im Pactum Lothars erscheint, neben dem Otto II.:

Lothar.	Otto II.
Et homines vestri licentiam habeant per terram ambulandi vel flumina transeundi, ubi voluerint; similiter et homines nostri per mare.	Et licentiam habeant homines ipsius ducis ambulandi per terram sive per flumina totius regni nostri; similiter et nostri per mare ad vos.

Während also im Pactum Lothar I. und ebenso in den beiden folgenden den kaiserlichen Unterthanen das Recht gewahrt wird auf dem Meere überhaupt ihren Handel zu betreiben, ist derselbe im Vertrage Otto II. bloss auf den Seeverkehr zwischen Venedig und den kaiserlichen Unterthanen beschränkt. Dass die Venetianer aber gerade unter Otto II., zu welchem sie fortwährend in gespanntem oder gar feindseligem Verhältnisse standen, eine so günstige Abänderung der alten Verträge erreicht hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Pertz vermuthet also, dass die beiden Wörtchen ad vos in Folge einer Verfälschung des Vertrages später hinzugefügt worden sind. In der Copie des 10. Jahrh. wurden diese beiden Worte mit schwärzerer Tinte in einen engen Raum nachgetragen und Pertz sieht hier die Hand des Fälschers, der jene Veränderung zu dem Zwecke vorgenommen habe, um eine für Venedig günstigere Fassung dieses Capitels in dem Vertrage mit Heinrich IV. zu erzielen. Nachdem wir aber gezeigt haben, dass C und D von B unabhängig sind, und der Zusatz ad vos auch in diesen beiden Copien anzutreffen ist, so hat er gewiss

[1]) Abh. der bayr. Akad. 8, 57. [2]) Daraus bei Hormayr Gesch. Tirols 1b, 38 n. 1.
[3]) Archiv 3, 599 f.; den Ausführungen von Pertz schliesst sich Stumpf in Reg. 845 an.

auch schon in dem Pactum Otto II. gestanden. Im übrigen hat bei der Bestätigung Heinrich IV. gewiss das Original und nicht eine ganz unbeglaubigte Copie vorgelegen. Dass der Zusatz ad vos die analoge Bestimmung der frühern Verträge wesentlich alterirt, ist nicht zu leugnen. Ich aber glaube, dass man damit ursprünglich etwas ganz anderes als eine Beschränkung der Schiffahrt der kaiserlichen Unterthanen beabsichtigte. Wir wissen aus Johannes Diaconus, dass Otto II. in seinen Feindseligkeiten mit Venedig den Venetianern den Verkehr in ganz Italien untersagte und zugleich das Verbot erliess, dass irgend einer seiner Unterthanen sich nach Venedig begebe [1]). Bei dem Frieden zwischen Venedig und dem Kaiser, der in Verona abgeschlossen wurde, musste es natürlich die erste Sorge der Venetianer sein, die Zurücknahme dieses Verbotes zu erwirken. Dies geschah am 7. Juni 983 vor dem versammelten Reichstage, wo der Kaiser den Venetianern zugestand, ut liberi et securi absque ulla lesione per totum suum imperium habirent . . . ut maiores et minores illius Venetie populi patrie per suum imperium . . . libere et secure ambulent [2]). In dem darauf ausgestellten Präcepte Otto II. [3]) heisst es, dass zwischen dem Kaiser und den Venetianern Feindseeligkeiten bestanden haben (orta fuit dissensio inter nos et Veneticos) und dass er auf Bitten des hartbedrängten Volkes den Frieden eingehe (precibusque pauperum ipsius gentis sedati). Dass also die Handelssperre schon vor dem 7. Juni 983 bestanden hat, geht aus diesen Zeugnissen mit voller Sicherheit hervor. Aber auch das Pactum Otto II. ist vom 7. Juni 983 datirt. Der Zusatz a d v o s also entspricht den damaligen besondern Verhältnissen. Der Kaiser hatte seinen Unterthanen den Handel nach Venedig untersagt, wenn es nun nach Zurücknahme dieses Verbotes im Vertrage heisst, d a s s e s d e n k a i s e r l i c h e n U n t e r t h a n e n g e s t a t t e t s e i n a c h V e n e d i g z u v e r k e h r e n so soll damit offenbar das frühere Verbot des Kaisers zurückgenommen werden. Es ist interessant, die Veränderung, welche dieses Capitel dadurch erlitten hat, näher zu verfolgen. In den Verträgen von Lothar bis Otto I. gewährt der Kaiser den Venetianern den freien Handel in seinen Ländern; dies Zugeständniss recompensiren die Venetianer dadurch, dass sie den kaiserlichen Unterthanen den freien

[1]) . . . imperator universis suo sceptrui adiacentibus edictum et inevitabile intulit preceptum, ut nemo aliqua praesumptione fultus deinceps quemlibet Veneticum in aliquam sui imperii partem permitteret exire, n e q u e a l i q u i s s u o r u m i n V e n e t i a m a u d e r e t i n t r a r e. Johannis Chron. Venet. Mon. Germ. SS. 7, 28. [2]) Stumpf Reg. 847 in Mon. Germ. LL. 2, 35. [3]) Stumpf Reg. 846 in Mon. Germ. LL. 2, 35.

Handelsverkehr auf dem Meere zusagen. Das Capitel also setzt gegenseitige Verpflichtungen fest. Ganz anders ist dies nun unter Otto II.; beide Begünstigungen gehen nun von dem Kaiser aus und kommen den Venetianern zu Gute. Die kaiserlichen Unterthanen sind aber nun in so fern im Nachtheil als eine Bestimmung, die ihre Handelsfreiheit auf dem Meere festsetzt, in den Verträgen nicht mehr vorhanden ist. Anfangs mochte man diese nicht weiter bestritten haben. Sobald aber einmal das Bewusstsein von der Bedeutung dieser Bestimmung geschwunden war, konnte sie leicht dahin gedeutet werden, dass den kaiserlichen Unterthanen überhaupt kein weiterer Handelsverkehr als bis Venedig gestattet sein soll. Die Auffassung drang mit der Zeit wirklich durch; denn schon in dem Vertrage Heinrich IV. heisst es mit einem weitern kleinen aber bedeutungsvollen Zusatze: similiter et nostri per mare usque ad vos et non amplius. Einen ungeschickten Zusatz des Dictators der Urkunde Otto II. wussten also die Venetianer gar bald gut auszunützen.

Kohlschütter [1]) freilich bestreitet gegen das ausdrückliche Zeugniss der Urkunden, dass die Handelssperre schon vor dem 7. Juni 983 erfolgt sei, und dass sich die Verträge zwischen Venedig und Otto II. vom Jahre 983 auf die Aufhebung dieser Sperre beziehen. Er glaubt vielmehr, dass das Verbot, welches den Verkehr mit Venedig untersagte, erst mit Abschluss der Verträge und nach der Ankunft der aus Venedig vertriebenen Kalopriner bei Otto II. in Verona erfolgt sei. Er stützt sich hiebei auf den Bericht des Johannes Diaconus, der die Feindseeligkeiten mit Venedig bis nach Otto's Tode fortdauern lässt. Doch ist der Bericht des Johannes Diaconus gerade bei der Erzählung dieser Ereignisse ein ganz verwirrter. Nach ihm kommt Otto II. nach Italien und schliesst den Vertrag mit dem Dogen zu Verona ab; er meint also jedenfalls das Pactum von 983, denn 981 und 982 ist ein Aufenthalt des Kaisers in Verona nicht nachweisbar. Von Verona aus lässt er den Kaiser über Ravenna nach Rom und von da zur Bekämpfung der Sarracenen ziehen [2]). Er erzählt also Ereignisse des Jahres 982, irrt aber darin, dass er den Kaiser von Verona über Ravenna reisen lässt, da Otto, so viel wir wissen, von Pavia nach Ravenna zog. Nun lässt er den Kaiser wieder nach Verona zurück-

---

[1]) a. a. O. S. 8. So auch im wesentlichen schon W. Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs II, 1, 88 und Deutsche Gesch. 4. Auflage 1, 602 ff.
[2]) Dehinc (d. h. von Verona) Ravennam pertransiens, Romam adire festinavit, ubi didicit Sarracenorum formidolosam gentem Calabritana invasisse loca . . (Mon. Germ. SS 7, 27).

kehren und hier nach Ankunft der Kalopriner das Verbot erlassen mit den Venetianern zu verkehren. Offenbar verwechselt Johannes das Itinerar des Jahres 983, für welches seine Angaben passen, mit dem des Jahres 981/982. Der Bericht ist also, was die Zeitangaben betrifft, ganz unzuverlässig. Im übrigen folgt auch aus Johannes Diaconus, dass die Handelssperre schon vor dem 7. Juni 983 bestanden hat. Denn eben mit Bezug darauf sagt Johannes beim Tode des Kaisers: Venecia namque per biennium tali perpessa infortunio divinitate propicia liberata est. Dies weist uns auf das Ende des Jahres 981 als den Beginn der Feindseligkeiten hin. Die Handelssperre wurde also gleich nach der Ankunft Otto's in Italien verfügt. Wir müssen dann freilich annehmen, dass nach dem Abschlusse des Vertrages vom 7. Juni und der Ankunft der Kalopriner in Verona, als die Feindseeligkeiten zwischen Otto und Venedig wieder ausbrachen, die Handelssperre erneuert wurde. Doch auch darauf weist uns der Bericht des Johannes Diaconus hin, wenn es heisst, dass Otto sein Verbot erneuert habe [1]). Der Bericht des Johannes ist überdies ein tendenziöser. Er erzählt von dem Unglücke, das Venedig durch die Handelssperre erlitten, erst nach der Flucht der Kalopriner, um den Verrath, den dies Geschlecht begangen, greller hervortreten zu lassen [2]).

Jetzt können wir auch den Zusatz per aquas vestras, der sich in dem Capitel über den freien Handel in der Urkunde Otto I. findet, erklären. Es soll dadurch dasselbe ausgedrückt werden, was in dem Pactum Otto II. durch den Zusatz ad vos beabsichtigt wurde. Die Worte per aquas vestras also in der Urkunde Otto I., wie diese uns im Liber Blancus und Codex Trivisanus erhalten ist, anticipiren spätere erst durch die Beziehungen Otto II. zu Venedig geschaffene Zustände und sind also gewiss ein freier Zusatz desjenigen, der dieses Pactum auch sonst durch Herübernahme von Sätzen aus der Urkunde Berengar I. verunechtet hat.

Es muss auffallen, dass bei allen 5 Verträgen der Codex Trivisanus auf dieselbe Quelle zurückgeht, die auch dem Liber Blancus vorgelegen hat. Dass diese Quelle nicht die Originalurkunden sein können, ist klar. Denn der Codex Trivisanus bemerkt dort, wo er kein Eschatokoll bringt, ausdrücklich, dass der Schluss fehle: Reliqua desunt. Da man nun kaum annehmen kann, dass beide

---

[1]) Sed omnibus suum iterum preceptum imposuit ut nulli in aliqua sui imperii parte pervento Venetico parcere auderet. (Mon. Germ. SS. 7, 28).

[2]) Johannes, der wahrscheinlich dem Geschlechte der Orseoler angehörte oder ihm wenigstens treu anhing, hat die Kalopriner als Todfeinde der mit den Orseoli verschwägerten Maurocener wohl nicht bloss ihres Verrathes wegen gehasst.

zufällig dieselben Einzelcopien benützen, so ergiebt sich der Schluss, dass beide auf ein und dieselbe Sammlung venetianischer Staatsverträge zurückgehen. Auf eine solche Sammlung weisen die Worte eines Transsumptes der Besitzbestätigung Karl III. vom Jahre 1382 hin [1]): Hoc est exemplum cuiusdam privilegii quod reperitur in archivo publico seu cancellaria communis Veneciarum in quodam libro autentico et antiquo in quo privilegia et scripture autentice conscripta sunt. Unter dem Liber autenticus kann nicht der erste Band der libri pactorum verstanden sein, obwohl sich hier die Urkunde Karl III. findet. Denn dieselbe Bemerkung befindet sich auch in einem ebenfalls 1382 angefertigten Transsumpt von Stumpf Reg. 540 (Arch. di Stato zu Venedig, pacta n. 100), welche Urkunde zwar auch im Liber pactorum I f. 111 anzutreffen ist, aber erst in einer Abschrift des 15. Jahrh. nach einem 1419 Mai 13 angelegten Transsumpt [2]). Der liber autenticus ist also ein schon lange vor 1382 angelegtes Chartular. Ueber die Zeit, in welcher diese Sammlung angelegt wurde, über den Charakter dieser uns verlornen Sammlung kann ich mich nicht aussprechen. Man müsste den ganzen Inhalt des Codex Trivisanus mit dem des Liber Blancus vergleichen, die beiden gemeinsamen Urkunden in Bezug auf ihre Provenienz untersuchen, man müsste endlich dies ausscheiden, was der Codex Trivisanus den Libri pactorum oder andern Quellen entnommen hat. Auch ein Vergleich mit dem Liber Albus wäre nicht zu umgehen. Zu einer solchen Untersuchung steht mir das Material nicht zu Gebote.

II.

Der älteste der uns erhaltenen Verträge ist der Lothars von 840 Wir können aber keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass diesem schon mehrere andere vorausgegangen sind und dass von den nach 840 fallenden Verträgen nur ein Theil erhalten ist. Da diese Pacta bis auf die Zeit Otto I., welcher ewige Geltung seines Vertrages bestimmte, nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen wurden, so ist die Annahme einer öftern Wiederholung derselben nicht zurückzuweisen. Schon der Vertrag von 840 nimmt auf ein früheres Pactum Bezug, das nicht gar lange Zeit zuvor abgeschlossen worden ist. Denn Lothar verpflichtet sich alle Venetianer auszuliefern, welche seit dem Abschlusse eines frühern zu Ravenna abgeschlossenen Vertrages flüchtig geworden sind [3]); weiterhin

[1]) Hormayr Gesch. Tirols 1b, 88 n. 1. [2]) Da St. 540 wohl im Trivisanus, nicht aber auch im Liber blancus erhalten ist, so kann der L. b. nicht dem Liber autenticus et antiquus gleichgesetzt werden. [3]) postquam pactum anterius factum fuit Ravennae.

wird von der Erneuerung dieses Vertrages gesprochen [1]) und einmal wird sogar auf die ausführlichern Bestimmungen de quibus in anteriori pacto continetur Bezug genommen. Diese Beziehungen auf ein früheres Pactum sind dann auch in die spätern Verträge übergangen und zwar so, dass in der zuerst angezogenen Stelle der Ortsname immer entsprechend verändert wird. Wenn aber Karl III. alle seit dem „frühern" zu Pavia abgeschlossenen Vertrage flüchtig gewordenen Venetianer auszuliefern verspricht, so dürfte hier wohl nicht auf das 40 Jahre zuvor abgeschlossene Pactum Lothars Bezug genommen sein, obwohl dieses zu Pavia ausgestellt ist. Da der Vertrag Lothars schon 845 abgelaufen war, so hat man es in Venedig gewiss nicht versäumt, denselben wieder zu erneuern. Da in dieser Zeit Pactum und Besitzbestätigung noch nicht vereinigt sind, so ist es wahrscheinlich, dass die Venetianer mit der Erneuerung einer Besitzbestätigung auch die des Pactums erlangt haben. Von Ludwig II. ist ein Pactum nicht erhalten, wohl aber eine bis jetzt noch nicht publicirte Besitzbestätigung von 856 März 23. Die Geltung des Vertrages wird schon in einer Urkunde Ludwigs für Cremona von 852 vorausgesetzt [2]), in welcher den Venetianern das Recht vorbehalten wird, die Hafenabgaben nach alter Gewohnheit zu bezahlen. Hier kann natürlich nicht der schon längst abgelaufene Vertrag von 840 gemeint sein, sondern ein Pactum, das etwa 847—851 abgeschlossen worden ist. Der Vertrag wurde dann bei der Zusammenkunft Ludwigs mit den Dogen Petrus und Johannes Tradonicus in Brondolo erneuert [3]). Schon in der Besitzbestätigung Karls aber wird den Venetianern auch der freie Handelsverkehr und die Bestimmungen über das Ripaticum bestätigt, die wir sonst nur in den Pacta antreffen, ja es wird sogar ausdrücklich auf die Bestimmungen des Pactums Rücksicht genommen [4]). Dies übergeht dann auch in die zunächst folgenden Besitzbestätigungen. Wido nimmt eine weitere

[1]) ut quicumque post renovationem huius pacti confugium fecit parti vestrae reddantur. Kohlschütter S. 81 versteht unter dem zu Ravenna abgeschlossenen pactum anterius den Vertrag zwischen Paulutius und Liutprand. Lothar kann sich aber doch nicht zur Auslieferung von Leuten verpflichten, die vor etwa 120 Jahren flüchtig geworden sind. Romanin 1, 175 glaubt darunter einen Vertrag von 828 verstehen zu müssen; doch lässt sich dies nicht begründen.

[2]) Böhmer Reg. Kar. 629 und CD. Langob. 297 n. 175. [3]) Johannis Chron. Venetum S. 18; die Worte dilectionis ac pacis vinculum bezeichnen bei Johannes wie überhaupt bei den Schriftstellern des 9. und 10. Jahrhunderts den Abschluss eines Pactums. Dandulo col. 180 folgt hier dem Johannes. [4]) Der Herzog und sein Volk sollen nicht belästigt werden in finibus Civitatis nove vel Meledisse sive in villa que dicitur Caput argeris . . . aut in ceteris locis de quibus

Bestimmung der Pacta in die Besitzbestätigung auf, indem er verordnet, dass bei Streitigkeiten über die Besitzungen der Dogen nach den Bestimmungen des Pactums verfahren werden sollte [1]). In die Besitzbestätigungen Rudolfs und Hugo's dringt dann aus den Verträgen noch die Bestimmung über den von den Venetianern zu leistenden Tribut ein. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass von Wido, Rudolf und Hugo besondere Pacta nicht ausgestellt wurden, dass man sich damit begnügte, die wichtigsten Bestimmungen der Verträge in die Besitzbestätigungen aufzunehmen. Dies bezeichnet einen Erfolg der Venetianer insofern, als ihnen eine Reihe der durch die Pacta nur für einen beschränkten Zeitraum zugestandenen Rechte nun für immer verliehen werden; und während noch das Pactum Berengar I. nur eine Geltung von fünf Jahren haben soll, wurde unter Otto I. der Vertrag für ewige Zeiten abgeschlossen. Doch scheint schon Berengar II. ein Pactum ausgestellt zu haben, da unter Otto I. auf auf einen zu Ravenna abgeschlossenen Vertrag Bezug genommen wird. Das Pactum Karl III. kann natürlich nicht gemeint sein, da es ja keinen Sinn hätte anzunehmen, dass Otto sich verpflichtet habe Flüchtlinge auszuliefern, die vor fast neunzig Jahren aus Venedig geflohen sind. Unter Otto I. sind Pactum und Besitzbestätigung von einander getrennt ausgestellt worden und letztere erscheint deshalb wieder in der ältern Fassung wie sie auch die Urkunde Lothars bietet, hat also nicht die übrigen erst unter Lothars Nachfolgern gemachten umfangreichen Zusätze, die den Pacta entnommen sind, theilweise aber auch neue Verleihungen enthalten. Doch schon unter Otto II. vereinigte man die beiden Urkundenserien wieder, aber nicht wie früher in der Besitzbestätigung, sondern so, dass das erste Capitel des Pactums den wesentlichen Inhalt der Besitzbestätigung wiederholt. Dabei ist es fortan geblieben: besondere Besitzbestätigungsurkunden nach dem

---

in eorum pacto relegitur, d. h. in denjenigen Ortschaften, die in den Pacta als Vertragschliessende von venetianischer Seite genannt werden.

[1]) Ut si de eis aliqua contentio orta fuerit et ad iuramentum causa pervenerit, secundum seriem pacti definiatur per electos duodecim iuratores; man vergleiche die pfandrechtlichen Bestimmungen des Pactums: bei Requirirung flüchtiger Sclaven prebeat sacramentum duodecim electi quod ibi nec suscepti fuerint etc.; wird der Eid verweigert, so tritt die Pfändung ein; bei Rechtshändeln, die den Werth von zwölf venetianischen Pfund erreichen oder übersteigen, ist der Eid von zwölf Erwählten zu leisten: per duodecim electos iuratores perveniat . . . nam si ultra duodecim librarum questio fuerit, iuratores ultra duodecim non excedant. Mit diesen Beziehungen auf ein Pactum sind also die uns bekannten Verträge gemeint, nicht aber, wie Simson Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl dem Grossen S. 600 annehmen möchte, der Vertrag mit Liutprand.

Muster der von Lothar I. treffen wir nicht mehr an. Unter Otto II. wurde aber noch vor dem Jahre 983 bald nach dem Regierungsantritte des Dogen Vitalis Candiano (978—979) ein Vertrag abgeschlossen, von dem wir aber nur eine kurze Notiz bei Johannes Diaconus haben [1]). Es ist gewiss ganz unrichtig, wenn Romanin die Urkunde in der Otto II. den Venetianern freies Geleit zusichert, für diesen Vertrag hält. Der uns noch erhaltene Akt über die vom Kaiser vorgenommene Handlung weist dieselbe unzweifelhaft erst dem Juni 983 zu; sie ist wie wir bereits ausgeführt haben, die Zurücknahme der von dem Kaiser anbefohlenen Handelssperre.

Ich werde nun die Frage zu erörtern haben, in welche Zeit der erste Abschluss des Vertrages zu setzen ist; ich habe dabei immer einen Vertrag im Auge, der im wesentlichen denselben Inhalt hat wie das Pactum Lothars von 840. Die italienische Städteliste, die wir im Vertrage Lothars lesen, ist gewiss erst in karolingischer Zeit festgestellt worden. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass Comachio, Ravenna, Cesena, Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Umana, Fermo und Città di Penne von Liutprand oder Aistulf in einen Vertrag mit Venedig aufgenommen wurden. Die Eroberungen Liutprands erstreckten sich lange nicht über den ganzen Exarchat und die Pentapolis und waren zum grossen Theile nur vorübergehende. Auch unter Aistulf war die Herrschaft der Langobarden in diesen Gegenden viel zu umstritten und die Hoffnung auf einen Wiedergewinn dieser Landschaften durch die Griechen noch nicht ausgeschlossen. Im übrigen fällt die Eroberung des Exarchats durch Aistulf erst in das Jahr 751 [2]) und schon 754 wurde er durch Pippin zu einem Vertrage gezwungen, in welchem er sich zur Auslieferung Ravennas cum aliis diversis civitatibus verpflichten musste. Im J. 756 befindet sich bereits ein Theil der in den Verträgen mit Venedig genannten Städte in den Händen des Papstes (Comachio, Ravenna Cesena, Rimini, Fano, Sinigaglia) und 757 lieferte Desiderius Gavello, Ancona und Umana aus [3]). Ueber Città di Penne scheint sich die Herrschaft der langobardischen Könige überhaupt nicht erstreckt zu haben. Da aber auch die Bewohner von Istrien, die frühestens 788 der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden [4]) in dieser Liste er-

[1]) Mon. Germ. SS. 7, 27: Qui (scilicet Vitalis patriarcha) a duce inter. pellatus cum suis nuntiis ad pacem inter imperatorem et Veneticos consolidandam Teutonicam petiit regionem, quoniam ducis Petri interfectione ammodum illos execrabiles exososque habebat; firmato autem federe ad propria reversus est. [2]) Abel, Der Untergang des Longobardenreichs 23 ff. [3]) Martens, Die römische Frage (Stuttgart 1881) 49, 58, 61. [4]) Dümmler, Ueber die älteste Gesch. der Slaven in Dalmatien, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 20, 383.

scheinen, so kann das Verzeichniss der italienischen Städte so wie es uns im Pactum Lothars vorliegt erst unter Karl dem Grossen entstanden sein. Vor Karl können also von den im Vertrage Lothars stehenden Städten nur die Bewohner von Cividale del Friuli, Ceneda, Treviso, Vicenza und Monteselice in einen Vertrag mit Venedig aufgenommen worden sein. Padua, Ferrara, Verona, Pavia, Mailand und Cremona, von welchen die beiden erstern erst unter Karl III., die andern erst unter Otto II. als mit Venedig in Vertrag stehend bezeichnet werden, haben wir dabei nicht weiter zu berücksichtigen. Es sind das Begünstigungen, die die Venetianer erst später erlangt haben. Bei den vier zuletzt genannten Städten kann dies nicht zweifelhaft sein, da sie in allen Verträgen bis auf Otto II. fehlen; aber auch bei Padua und Ferrara kann man nicht annehmen, dass wir sie in Folge der schlechten Ueberlieferung im Pactum Lothars nicht lesen. Denn sie fehlen auch in der Urkunde Otto I., die hier dem lotharischen Pactum zu folgen scheint. Ein Vertrag eines langobardischen Herrschers mit Venedig konnte sich also nur auf wenige dem Inselstaate benachbarte Landstädte erstreckt haben und hat desshalb wohl kaum die Bestimmung über den Seeverkehr der italienischen Städte enthalten. Eine solche Bestimmung konnte erst eingeführt werden, als eine Anzahl von Seestädten wie Comachio, Ravenna und andere in den Vertrag eingeschlossen wurden.

Vor dem Jahre 788 stand aber Karl der Grosse gewiss noch in keinem Vertrage mit Venedig. Denn auf königlichen Befehl wurde den venetianischen Kaufleuten der Handel im Exarchate und der Pentapolis untersagt uud sie selbst aus den Besitzungen, die sie in diesen Landschaften hatten, vertrieben [1]). Solche feindliche Massregeln gegen die Venetianer, welche als Unterthanen des griechischen Reiches galten, hängen jedenfalls mit den Feindseeligkeiten zusammen, die seit 887 zwischen Karl und den Griechen ausbrachen [2]). Die Sperre musste den handeltreibenden Inselstaat schwer schädigen. Dazu kam, dass durch die Eroberung Istriens und die Erwerbung Dalmatiens die Ve-

[1]) Papst Hadrian schreibt an Karl: Ad aures clementissimae regalis excellentiae vestrae intimantes innotescimus: quia, dum vestra regalis in triumphis victoria precipiendum emisit, ut a partibus Ravennae seu Pentapoliis expellerentur Venetici ad negotiandum, nos illico partibus illis emisimus, vestram adimplentes regalem voluntatem. Insuper et ad archiepiscopum praecipiendum direximus, ut in quolibet territorio nostro iure sanctae Ravennate ecclesiae ipsi Venetici presidia atque possessiones haberent, omnino eos exinde expelleret. (Jaffé Mon. Carolina 276 n. 94 verlegt den Brief zwischen 784—791. Dass er nicht vor 787 gesetzt werden kann, bemerkt Harnack Das karol. und byz. Reich S. 32 f. [2]) Abel, Jahrb. des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen 1, 471.

netianer ganz vom fränkischen Gebiete eingeschlossen waren, für welches die Handelssperre wohl ebenso galt wie im Exarchate und der Pentapolis, über welche Gebiete wir zufällig durch einen Brief des Papstes unterrichtet sind. Die Zukunft Venedigs konnte nur durch ein friedliches Verhältniss des griechischen Reiches zur Monarchie Karls gesichert werden. Als nun die Friedensverhandlungen mit den Griechen im Jahre 803 gescheitert waren, entschloss man sich in Venedig nach vielen innern Kämpfen und Unruhen [1]) zu einer Unterwerfung unter das fränkische Reich, wohl desshalb, um auf diese Weise sich den Folgen der Handelssperre zu entziehen. Karl erreichte das was Otto II. durch dieselben Mittel fast zweihundert Jahre später vergebens anstrebte. Bald nach Weihnachten 805 erschienen Obelierius und Beatus die Dogen von Venedig mit Abgesandten der damals gleichfalls unter griechischer Herrschaft stehenden Seestädte Dalmatiens am Hofe Karls zu Diedenhofen, um unter Ueberreichung glänzender Geschenke ihre Unterwerfung anzukündigen [2]). Dass damals wirklich eine Unterwerfung erfolgte, ersieht man daraus, dass Einhard später die Venetianer der Untreue beschuldigt und dass Karl in dem mit den Griechen 812 abgeschlossenen Frieden Venedig und die dalmatinischen Seestädte an die Griechen abtrat. Nach dem Berichte Einhards wurde damals auch das Verhältniss Venedigs zum fränkischen Reiche geordnet. Worin diese ordinatio bestand, erfahren wir zwar nicht; doch kann es nicht zweifelhaft sein, dass es den Venetianern in erster Linie daran gelegen sein musste die Zurücknahme jener Massregeln zu erwirken, welche ihren Handel im Exarchate und der Pentapolis unmöglich machten. Eine Anzahl Bestimmungen aber in den venetianischen Verträgen sind derart, dass sie ganz gut als eine Zurücknahme der frühern feindseligen Massregeln sich darstellen, so insbesondere das Capitel über den gegenseitigen freien Handelsverkehr. Wenn endlich von den im Vertrage genannten Städten zwei Drittel dem Exarchate und der Pentapolis angehören, so könnte das ein Hinweis darauf sein, dass durch die ordinatio eben jenes für diese beiden Gebiete erlassene Verbot widerrufen werden soll.

---

[1]) Vgl. darüber und über das Verhältniss Karls zu dem vertriebenen Patriarchen Fortunatus von Grado Romanin und S. Dellagiacoma Fortunato da Trieste patriarca di Grado im Archeografo Triestino, Nuova Serie III 849 ff., Harnack 45 ff. [2]) Einhard Ann. z. J. 806 (Mon. Germ. SS. 1, 195): Statim post natalem Domini venerunt Willeri et Beatus, duces Venetiae, nec non et Paulus dux Jaderae atque Donatus eiusdem civitatis episcopus, legati Dalmatarum, ad praesentiam imperatoris cum magnis donis. Et facta est ibi ordinatio ab imperatore de ducibus et populis tam Venetiae quam Dalmatiae. Vgl. Dümmler a. a. O. 385 und Simson Jahrb. des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen 2, 333 ff.

Von den einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind mir zwei aufgefallen, die für das Jahr 840 nicht mehr zu passen scheinen. In einem Capitel wird festgesetzt ut quandocumque mandatum domini imperatoris . . . nobis nuntiatum fuerit, inter utrasque partes ad vestrum solatium contra generationes Sclavorum inimicos scilicet vestros in quo potuerimus solatium praestare debeamus; zugleich verpflichten sich dieselben keine Feinde zu unterstützen, qui contra vos vestrasque partes sunt. Da der Kaiser hier in dritter Person erscheint, so frägt es sich, wer unter der ersten und wer unter der zweiten Person zu verstehen sei. Da sich gleich im ersten und sechsten Capitel die kaiserliche Partei verpflichtet darauf zu achten, dass keine feindlichen Einfälle in venetianisches Gebiet gemacht werden, so hätte es keinen Sinn anzunehmen, dass sich die kaiserliche Partei auch verpflichte keinen Feind gegen Venedig zu unterstützen. Beide Bestimmungen enthalten ja im wesentlichen dasselbe, und wenn sie sich nicht ganz decken, indem hier von excursus dort von inimici die Rede ist, so ist doch so viel klar, dass in dem zweiten Falle die Venetianer eine Verpflichtung übernehmen und so ein ihnen um einige Capitel früher eingeräumtes Recht recompensiren. Dann müssen wir aber auch annehmen, dass nicht die kaiserlichen Unterthanen, sondern die Venetianer sich zur Hilfeleistung gegen die Slaven verpflichten. Wir werden später sehen, dass sich dies Capitel in einem Theile der Urkunde befindet, welcher auch andere Verpflichtungen der Venetianer enthält [1]). Die Venetianer also verpflichten sich auf Befehl des Kaisers die mit ihnen in Vertrag stehenden Städte mit einer Flotte gegen die Slaven zu unterstützen. Unter diesen Slaven werden wir wohl vorzüglich die seeräuberischen Narentaner zu verstehen haben. Um 840 aber war gerade Venedig mit der Bekämpfung der Slaven vollauf beschäftigt. Schon 823 schliesst der Doge Johannes Partecipatius einen Frieden mit den seeräuberischen Narentanern und Petrus Tradonicus hat 839 also gerade ein Jahr vor dem Abschluss des Pactums mit Lothar die Kroaten und Narentaner zu bekämpfen. Noch häufiger werden die Kämpfe in späterer Zeit; 846 bedrohen die Kroaten sogar Venedig und zerstören Caorle [2]). Wir würden also für das Jahr 840 eine Fassung des Capitels erwarten, in welcher beide Parteien zu gegenseitiger Unterstützung auf gleichmässige Weise verpflichtet werden, nicht aber eine Fassung, die nur

---

[1]) Romanin 1, 175 und Marin 2, 85 sehen in diesem Capitel Verpflichtungen der kaiserlichen Partei. [2]) Dümmler, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 20, 376, 393 f, 400.

eine Hilfeleistung der Venetianer in Aussicht nimmt. Aber auch insofern muss diese Fassung für das Jahr 840 Bedenken erregen, als sie eine Gefahr für die venetianische Selbständigkeit enthält, da sie dem Kaiser ein Mittel in die Hand gibt bei gewissen Gelegenheiten die Venetianer zur Heeresfolge zu verpflichten. Die Fassung dieses Capitels scheint demnach auf eine Zeit zurückzugehen, in der die Venetianer sich dem Einflusse des fränkischen Reiches nicht ohne Gefahr entziehen konnten, also entweder auf die ordinatio des Jahres 805, oder aber auf die Zeit unmittelbar nach dem Kriege Pippins gegen Venedig vom Jahre 810, nach welchem die Venetianer sich auch zur Leistung eines Tributes verpflichten mussten [1]). So viel wir wissen, gelangte die Bestimmung dieses Capitels nie zur praktischen Ausführung. Ja es scheint, dass man schon im 9. Jahrh. damit nichts rechtes anzufangen wusste. Unter Berengar I. hat man durch einen kleinen Zusatz das ganze Capitel wesentlich zu Gunsten der Venetianer verändert. Denn während nach den frühern Verträgen die Hilfe zu leisten ist, ist contra generationes Sclavorum inimicos scilicet vestros, soll sie nach dem Pactum Berengars contra gentes Sclavorum inimicos scilicet nostros vestrosque erfolgen. Dieser Zusatz zeigt deutlich, dass man auch zur Zeit Berengars in diesem Capitel der frühern Verträge eine einseitige Verpflichtung der Venetianer erblickte. Sie wurde aber jetzt dahin verändert, dass die Venetianer nur gegen einen gemeinsamen Feind zur Hilfe verpflichtet sind. Nur tritt eine gemeinsame Operation auch jetzt erst auf Befehl des Königs ein. Sie hätte also für die Venetianer nur dann von Vortheil sein können, wenn auch Berengar ein Interesse an der Bekämpfung der Slaven an der dalmatinischen Küste gehabt hätte. Auch Dandulo bemerkt

[1]) Ich ziehe nur aus der eigenthümlichen Fassung dieses Capitels meine Schlüsse. Im übrigen könnte es auch auffallen, dass hier wohl eine Bekämpfung der seeräuberischen Slaven in Aussicht genommen wird, nicht aber die der Saracenen, die mindestens seit 840 auch die Küsten der Adria zu plündern anfingen (Dümmler a. a. O. 398 f.). Hier trafen die Interessen des Kaisers mit denen der Venetianer zusammen. Die Bekämpfung der Saracenen mit Hilfe der Venetianer wurde schon 846 in Aussicht genommen (vgl. das von Maassen mitgetheilte Capitular in den Sitzungsb. der Wiener Akademie 46, 7 S. 71). Warum also erscheinen nur die Slaven in diesem Capitel, wenn auch die Saracenen Seeräuberei in der Adria betrieben und von den Venetianern und dem Kaiser gewiss mehr gefürchtet waren als die Narentaner oder die Kroaten? Auch daraus ersieht man, dass dies Capitel nicht erst 840 festgestellt sein kann, sondern zu einer Zeit als die Saracenen wenigstens für die Adria noch nicht gefährlich waren, also wohl vor 827, in welchem Jahre sie mit der Eroberung Siciliens begannen. (Vgl. Dümmler a. a. O. 398).

den veränderten Charakter des Capitels über die Slavenhilfe. Er irrt aber, wenn er diese Veränderung schon dem Pactum Karl III. zuschreibt, da es hier noch denselben Wortlaut hat wie im Pactum Lothar I. Konnte den Venetianern auch die neue Fassung dieses Capitels kaum praktischen Vortheil bieten, so hatten sie doch so viel erreicht, dass eine Bestimmung geändert wurde, die leicht dazu hätte benützt werden können, dem Inselstaate lästige Verpflichtungen zu Gunsten der kaiserlichen Unterthanen aufzubürden. Nachdem es diese Wandlung durchgemacht hatte, konnte dasselbe ohne Nachtheil für beide Parteien einfach fallen gelassen werden. Das geschah unter Otto I.

Aber auch ein zweiter Satz hat für das Jahr 840 keinen Sinn. Es wird nämlich bestimmt, dass die Bewohner von Chioggia in ihre Heimath zurückkehren und dort wieder wohnen dürfen. Es wird also vorausgesetzt, dass die Bewohner von Chioggia vertrieben waren und dass der Kaiser sie an der Rückkehr hätte verhindern können. Dies kann sich nur auf ein Ereigniss beziehen, das mit dem Kriege Pippins gegen Venedig vom Jahre 810 in Zusammenhang steht. Pippin griff Venedig von Süden aus an. Er eroberte Brondolo, Chioggia und Palestrina und drang bis Albiola vor [1]). Die von den Bewohnern verlassenen Städte wurden von Pippin zerstört. Dandulo, dem wir diese Nachrichten verdanken, berichtet auch unmittelbar nach der Erzählung von dem zwischen Karl und den Griechen abgeschlossenen Frieden zum Jahre 812 oder 813, dass die Bewohner von Chioggia in ihre von Pippin zerstörten Städte wieder zurückkehrten und sie aufbauten [2]).

Ich glaube also, dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass die angezogene Stelle im Pactum Lothars sich auf diese von Dandulo berichtete Rückkehr der Chioggioten bezieht. Es ist natürlich, dass man an diese Bestimmung nicht erst 840 gedacht hat, als die Chioggioten längst wieder in ihre Heimath zurückgekehrt waren, sondern dass die Stelle aus einem Vertrage stammt, der bald nach jenem venetianischen Kriege erfolgt sein muss. Dass aber der Vertrag schon mit Obelierius und Beatus abgeschlossen wurde, halte ich nicht für wahrscheinlich [3]). Karl musste die beiden Dogen nach der Unter-

[1]) Fugatis Brondulensibus, Clugensibus et Palaestrinensibus ad locum quendam qui Albiola vocatur in ripa Mathemaucensis portus situatum tandem pervenit. Muratori SS. 12, 158. [2]) Clugienses autem et ceteri, qui Francorum metu litoralia domicilia sua reliquerant, repatriantes urbes suas in solitudinem redactas renovare coeperunt (a. a. O. 168). [3]) So auch Simonsfeld im Archivio Veneto 21 – freilich aus andern Gründen, denen ich nicht zustimmen kann. Simson,

werfung von 805 als Rebellen betrachten. Schon 807 beim Erscheinen der Flotte des Nicetas erfolgte der Abfall Venedigs und offenbar wurde er im Jahre 809, als Paulus mit seiner Flotte vor Venedig lag. Damals hintertrieben sie die Friedensverhandlungen zwischen Pippin und dem griechischen Flottenführer. Als nun die Unterhandlungon des Jahres 810 und 811 wirklich zu einer Verständigung zwischen Karl und dem griechischen Reiche führten, wurden die beiden Dogen ihrer Würde entsetzt und nach Konstantinopel gebracht [1]). Ihre Absetzung erscheint demnach als eine von den Griechen an Karl gemachte Concession. Wir verlegen den ersten Abschluss des Vertrages wohl am besten in das Jahr 812 oder 813 nach der Ratificirung des Friedens mit den Griechen durch Karl in den Anfang der Regierung des Dogen Agnellus Participatius. Damals erfolgte auch die Uebertragung des Regierungssitzes nach dem Rialto [2]), der im Pactum Lothars an der Spitze der venetianischen Gemeinden steht. Eine Urkunde mit theilweise ähnlichen Bestimmungen hatte Karl schon früher zu Gunsten der Bewohner von Comachio ausgestellt [3]). Die Bestimmung ein über die Gerichtsbarkeit erinnern an die der venetianischen Pacta; doch ist eine directe Einflussnahme auf die venetianischen Pacta nicht anzunehmen. Da der Vertrag von 840 wörtlich mit wenigen Auslassungen, Zusätzen oder Abänderungen in alle folgenden übergangen ist, so wird wohl auch der Vertrag von 812/13 im wesentlichen denselben Inhalt und Wortlaut aufgewiesen haben. Der Umstand, dass bereits für 840 antiquirte Bestimmungen anzutreffen sind und die Beziehung auf die ausführlichern Bestimmungen eines ältern Vertrages weisen gleichfalls darauf hin, dass der Vertrag von 840 den ältern Verträgen einfach nachgeschrieben ist. Ausser der ordinatio von 805 haben aber im Vertrage von 812 jene Versprechungen Berücksichtigung gefunden, die die Venetianer nach dem Kriege von 810 an Pippin gemacht haben — also so viel wir wissen, auch die Leistung des Tributes [4]).

Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Grossen S. 422 bemerkt, dass ein Friedensvertrag mit Venedig erst nach Abtrennung desselben vom Frankenreiche möglich war.

[1]) Einhard Ann. zu den Jahren 806, 807, 809—811. Vgl. Simson a. a. O. 358 ff., 377 ff., 394 ff. [2]) Johannis Chron. Ven. S. 15, Simson a. a. O. 464. [3]) Sickel, Acta Karolinorum K. 79, Mühlbachers Reg. Kar. 226 vom J. 781 März 15. [4]) Constantinus Porphyrogenitus De administr. imperii ed. Becker im Corpus SS. Byzant. 3, 124. Simson in den Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl dem Grossen 2, 445 bezweifelt die Nachricht, dass sich die Venetianer schon 810 zu einem Tribute verpflichtet hätten, weil eines solchen erst im Pactum Berengars Erwähnung geschieht. Doch haben wir schon oben bemerkt, dass dies Capitel in den

Eine direkte Nachricht, dass dieser Vertrag schon unter Karl dem Grossen abgeschlossen worden sei, hat sich im achten Buche des Chronicon Altinate [1]) erhalten. Der Inhalt desselben zerfällt in drei deutlich von einander gesonderte Bestandtheile — in eine Genealogie der Frankenkönige, in einen Bericht über ein Pactum Karls und eine ganz sagenhafte Erzählung über den Krieg der Franken gegen Venedig im Jahre 810 [2]). Auffallen muss es, dass der Bericht über das Pactum dieser sagenhaften Erzählung vorangestellt ist, während wir ihn doch erst an der Stelle erwarten würden, welche uns von dem Abschlusse des Vertrages berichtet. Dies dürfte ein Hinweis darauf sein, dass der Verfasser des achten Buches sich eben zu strenge an drei von einander ursprünglich getrennte Vorlagen gehalten hat. Im Gegensatze zu der ganzen sagenhaften Erzählung enthält dieser zweite Theil so weit wir sehen die genauesten Nachrichten.

Zuerst wird erzählt, dass Karl alle Besitzungen des Herzogs und der antiquiores unter den Venetianern so weit sie in Italien gelegen waren in seinen Schutz genommen habe. Es ist damit unverkennbar eine Urkunde gemeint, wie sie uns zuerst in der Besitzbestätigung Lothars von 841 entgegentritt. Hier wird den Venetianern der ungestörte Besitz aller innerhalb des Reiches gelegenen Güter bestätigt quemadmodum temporibus avi nostri per decretum cum Grecis sancitum possederunt. Unter den antiquiores des Chronicon Altinate sind der Patriarch und die Bischöfe zu verstehen, die in der Besitzbestätigung von 841 neben dem ganzen Volke erwähnt werden. Dass die Venetianer für den Schutz einen census pensionis in omnique anno zu bezahlen hatten, davon ist freilich in der Besitzbestätigung Lothars nicht die Rede. Doch wird dieser census jedenfalls dem gleich darauf erwähnten tributum gleichzusetzen sein, der ein besonderes Capitel in den Pacta bildet. Dass diese Nachricht direkt auf das Pactum Karls des Grossen zurückgeht, ist sicher, denn das Chron. Altinate hat noch einige wörtliche Anklänge an das betreffende Capitel der Pacta aufzuweisen [3]).

Verträgen Lothars und Karl III. wohl absichtlich weggelassen wurde. Ausserdem ist es wenig wahrscheinlich, dass sich die Venetianer zu einer so weitgehenden Concession gerade Berengar I. gegenüber zuerst herbeigelassen hätten.

[1]) Im Archivio stor. it. 8, 220 f. und im Andreas Dandulo 89; vgl. Simson a. a. O. 594 ff. [2]) Vgl. darüber Simonsfeld im Archivio Veneto 21, 167 ff.

[3]) Ich citire das Capitel aus dem Pactum Otto I., da es in den Pacta Karl III. und Lothars fehlt, das Pactum Berengars aber die Höhe des Tributs nur auf 25 Pfund festsetzt. Otto I. scheint wieder auf den ältern Ansatz zurückgegriffen zu haben, nachdem seit Berengar I. die von Constantin erwähnte Verminderung der ursprünglichen Höhe des Tributes eingetreten war.

Chron. Alt. S. 220.	Pactum Otto I.
Tam autem ad dux [1]) confirmatum et ad omni populo Veneticæ constabilitum et collaudatum est, ut in quinquaginta denariorum [2]) Veneticorum libras in tributum omnique regorum persolvendum fuisset per hoc pacti preceptum.	Et promisit nobis cunctus ducatus Veneticorum et successoribus nostris pro huius pacti foedere annualiter ... persolvere libras suorum denariorum quinquaginta.

Hierauf werden die Bestimmungen über den Handel und das Ripaticum erwähnt auch hier mit einem wörtlichen Anklang an die uns bekannten Verträge:

Chron. Alt. S. 221.	Lothar.
Karolus iste imperator confirmavit inter Italiae et Veneticae regionis omnia per ordinem consuetudinis marchae dare et negotium habere.	Negotii autem inter partes liceat dare ... De ripatico vero ... stetit, ut secundum antiquam consuetudinem debeamus tollere ...

Auch zwei Klöster konnten sich der Gunst Karls erfreuen; worin diese bestand, geht aus dem unklaren Berichte des Chronicon nicht hervor. Das eine dieser Klöster ist das in Brondolo mit einer dem Erzengel Michael und einer zweiten der heiligen Dreifaltigkeit geweihten Kirche. In den spätern Pacta und Besitzbestätigungen wird dieses Klosters nicht erwähnt. In einer Urkunde Friedrich I. aber von 1177 August 3 (St. 4207) wird dem Bischofe Leonhard von Torcello iuxta . . . Caroli videlicet et Lotharii . . . decreta unter anderm bestätigt sancti Michaelis ecclesia . . . cum territorio suo et fossato quo statutus est terminus tempore Caroli inter Veneticos et Langobardos unum caput exiens in fluvio Scilae et aliud in fluvio Jario discurrente vero Scile per meginas usque Senegiam et discurrente Jario usque Altinum. Die Urkunde Friedrichs folgt hier wohl einer dem Kloster von Karl ausgestellten Besitzbestätigung für die Michaelskirche in der zugleich die Grenzen der Besitzungen angegeben waren [3]).

[1]) ad dux nach der Dresdener Handschrift (vgl. Simonsfeld a. a. O.); das aurice der Ausgabe ist wohl verlesen. [2]) Die Ausgabe hat de numorum offenbar in Folge eines Lesefehlers. [3]) Das S. Michaelskloster in Brondolo — denn dieses ist hier gemeint — erlitt im Kriege von 810 empfindlichen Schaden. Dandulo col. 163 meldet zum J. 818: Eodem tempore abbas monasterii sanctae Trinitatis seu sancti Michaelis de Brondulo, de desolatione sui monasterii multo consternatus ingemuit etc. — Von der angezogenen Urkunde ist der Druck bei Marin 1,279 dem bei Muratori vorzuziehen.

Das zweite Kloster, für welches Karl geurkundet haben soll, ist das des h. Hilarius auf dem Festlande. Simonsfeld meint, dass gerade diese Nachricht zeige, wie wenig glaubwürdig der Bericht sei. Denn vor dem Jahre 819 bestand nur eine Hilariuskirche, welche damals von den Dogen Agnellus und Justinianus Partecipatius dem Abte von S. Servolo zur Einrichtung eines Klosters übergeben wurde [1]). Aber es ist noch nicht ausgeschlossen, dass Karl eine Schenkung der Hilariuskirche gemacht hat. Dass das Chronicon Altinate von einem monasterium spricht, ist Anticipation späterer Verhältnisse. Und wirklich wird in einer Urkunde Karl III. von 883 Mai 10 für S. Ilario und Benedetto (Mühlbacher Urkunden Karl III. n. 80) auf eine dieser Kirche durch Karl den Grossen gemachte Schenkung Bezug genommen [2]).

Wir sehen also, dass der Bericht des Chronicon Altinate, gegen den man sich, weil er im Zusammenhange mit einer sagenhaften Erzählung erscheint, misstrauisch verhielt, ein so weit wir ihn controlliren können durchaus genauer und glaubwürdiger ist. Nur der letzte Satz dieses Urkundenberichtes kann Bedenken erregen Darnach bestätigt Karl den Venetianern auch ihre Besitzungen in den Städten Dalmatiens und die in Pannonien. Die Sache selbst finde ich nicht bedenklich; denn da Lothar den Venetianern ihre Besitzungen im ganzen Reiche bestätigt — so wird wohl auch die Besitzbestätigung Karls sich nicht bloss auf Italien beschränkt haben. Hat also Karl die venetianischen Besitzungen infra ditionem imperii bestätigt, so waren die in Dalmatien und Pannonien auch eingeschlossen. Bedenken kann aber die besondere Hervorhebung beider Provinzen erregen und dann der Umstand, dass dieser Satz getrennt von einer ihm analogen Bestimmung steht. Da wir denselben überdies am Schlusse des Urkundenberichtes lesen, so scheint er ein Zusatz zu sein, den der Verfasser des achten Buches dem Urkundenberichte hinzugefügt hat [3]).

---

[1]) Urkunde der beiden Dogen Agnello und Giustiniano (Partecipazio) vom Mai 819 bei Dandulo in Muratori SS. 12, 165 und Gloria CD. Padovano 6 n. 5.

[2]) . . qualiter . . . abbas . . . sanctarum dei ecclesiarum Ylarii et Benedicti de partibus Venecie . . . misit legatos . . . deprecantes, quatenus nos pro dei amore . . . preceptum . . . confirmare dignaremur quod a temporibus Karoli bisavi nostri . . . tenuerunt. Ipsi etiam illustres legati id ipsum preceptum ante nostram detulerunt presentiam in quo continebatur . . . CD. Padovano 82 n. 16.

[3]) Der Verfasser spricht von Dalmatiae civitates ab sede autem comprenhensae antiquae Venetiae. Unter antiqua Venetia im Gegensatz zu nova Venetia ist das benachbarte Festland — also Friaul zu verstehen. Der Markgraf von Friaul gebot aber wirklich zur Zeit Karls und Ludwigs auch über Dalmatien

Wir sehen ferner, dass unser Bericht die Verleihungen Karls nach einer gewissen Ordnung aufführt. Er spricht zuerst von der Bestätigung der venetianischen Besitzungen und wir finden hier die Bestimmungen der von den Pacta zu unterscheidenden Besitzbestätigungen. Hierauf folgen zwei Bestimmungen, die wir auch in den uns erhaltenen Pacta lesen, zuletzt werden Gnadenverleihungen an zwei Klöster erwähnt, worunter andere selbständige für diese Kirchen ausgestellte Urkunden zu verstehen sind. Wie uns der Bericht in der Bearbeitung des Chron. Altinate vorliegt, bekommen wir freilich den Eindruck, als ob wir es bei allen diesen Bestimmungen mit einer einzigen Urkunde, mit einem pactum firmatum oder gar einem pactum preceptum firmatum zu thun haben. Doch ist dies wohl ein Verschulden des Verfassers des achten Buches unseres Chronicons, der überhaupt die bestimmtere sich an den Wortlaut der Urkunden anschliessende ursprüngliche Fassung sehr verwischt zu haben scheint. Dass die sagenhafte Erzählung den Vertrag unmittelbar nach dem Kriege also noch 810 abgeschlossen werden lässt, kann natürlich gar nicht ins Gewicht fallen.

Dass das Pactum schon unter Karl dem Grossen abgeschlossen wurde, ist die gewöhnliche Annahme [1]). Mit den bisher dafür geltend gemachten Gründen, kann ich mich aber nicht einverstanden erklären. Man legte das Hauptgewicht auf jene Stelle in der Besitzbestätigung Lothars, in welcher es heisst, dass den Venetianern der ungestörte Besitz ihrer Güter von Karl in dem decretum cum Grecis sancitum zugesichert wurde. Das gibt uns aber nur das Recht den Inhalt der Besitzbestätigungen auf dies decretum zurückzuführen; der Inhalt der Pacta ist hier nicht gemeint. Es kann keine Frage sein, dass mit dem decretum der im Jahre 812 zwischen Karl und den Griechen abgeschlossene Friede gemeint ist. Eine weitere Nachricht über diesen Frieden, s o w e i t e r V e n e d i g b e t r i f f t, haben wir bei Einhard,

---

(Dümmler, Südöstliche Marken des fränkischen Reiches S. 16). Das Chronicon ist also auch hier gut unterrichtet.

[1]) Pertz im Archiv 8, 579, Romanin 1, 185, Gfrörer Byzantin. Gesch. 1, 118 ff. Kohlschütter S. 78, Dümmler, Jahrb. der deutschen Geschichte unter Otto dem Grossen 428, Simonsfeld im Archivio Veneto 167 ff., welche sich dabei auf den Satz der Besitzbestätigungen quemadmodum temporibus Karoli per decretum cum Grecis sancitum possiderunt berufen. Waitz, Verfassungsgesch. 4, 88 begnügt sich mit dem Hinweis auf Constantinus Porphyrogenitus der ja auch εἰρηνικάς σπονδὰς der Venetianer mit Pippin erwähnt. — Schon Mühlbacher Reg. Kar. S. 188 und darauf Simson S. 602 bemerken mit Recht, dass zwar die Besitzbestätigung, nicht aber auch das Pactum auf den Frieden mit den Griechen zurückgehen kann. Vgl. auch Harnack Das karol. und byzant. Reich (Göttingen 1880) 54 f.

welcher erzählt, dass Karl Venedig an die Griechen abtrat. Jedenfalls aber ist es ganz unstatthaft mit Pertz anzunehmen, dass die Capitel des Vertrages mit den Venetianern aus dem zwischen Karl und den Griechen abgeschlossenen Frieden herübergenommen sind. Dass der Abschluss des Friedens mit den Griechen Veranlassung gegeben hat, auch das Pactum mit den Venetianern abzuschliessen, ist wie oben angedeutet wurde wahrscheinlich. Die Bestimmungen aber des venetianischen Vertrages sind gewiss von denen des Friedens mit den Griechen ganz unabhängig. Dass aber schon Karl auch eine Besitzbestätigung ausgestellt, also den Venetianern einen Artikel des Friedensvertrages mit den Griechen in besonderer Urkunde bestätigt hat, folgerten wir aus dem Bericht des Chronicon Altinate.

Ueber den Frieden mit den Griechen berichtet Dandulo zum Jahre 803 und 812 [1]). Da in Wirklichheit nur ein Friede abgeschlossen wurde, so müssen wir beide Angaben auf den Frieden von 812 beziehen [2]). Wenn er nun erzählt, dass Karl auf Venedig verzichtete, so geht er hier wenn auch nicht direkt auf Einhard zurück. Die Nachricht, dass Karl den Venetianern den Besitz ihrer Güter im ganzen Reiche zusicherte hat er ohne Zweifel aus den ihm wohlbekannten Besitzbestätigungen, die er ja im Liber blancus eintragen liess und von denen er die Lothars und Karl III. vollständig in sein Annalenwerk aufgenommen hat. Freilich berichtet Dandulo auch, dass Karl in diesem Frieden den Venetianern jene Vorrechte einräumte, die sie unter der Weltmonarchie der Griechen besessen. Dass Dandulo hier eine bestimmte Nachricht vorlag, ist aber nicht anzunehmen. Er legt sich die ganze Sache mit dem auch uns zu Gebote stehenden Material zurecht. Er berichtet aber auch, dass Karl sich verpflichtet habe, Venedig nicht zu verletzen oder anzugreifen; es ist zwar wahrscheinlich, dass damals eine solche Verpflichtung eingegangen wurde, eine Nachricht darüber aber haben wir nicht. Ja man bekommt fast den Eindruck, als ob Dandulo noch mehr wisse, als er sage. Denn es heisst: in hoc foedere seu decreto nominatim firmatum est. Alle diese Begünstigungen aber sollen nicht nur den Venetianern, sondern auch den dalmatinischen Seestädten zu Gute gekommen sein. Der Bericht Dandulo's scheint also über diesen Frieden mehr als unsere sonstigen Quellen zu wissen und man hat

---

1) Muratori SS. 12, 151 und 163. 2) Im J. 803 wurde ein Frieden noch nicht abgeschlossen (vgl. Mühlbacher Reg. Kar. 390b und Harnack S. 44), sondern nur Verhandlungen gepflogen, die zu keinem Resultate führten. Romanin, Kohlschütter u. a. sprechen also mit Unrecht von zwei Friedensverträgen, verleitet durch die unrichtigen Angaben Dandulo's.

deshalb die Nachrichten wohl auch als eine Ergänzung des Berichtes Einhards verwerthet. Nun aber können wir für diese scheinbar originellen Nachrichten die Quelle nachweisen. Dandulo benützte neben den uns bekannten Besitzbestätigungen auch das Pactum Otto II., mit dem wie oben bemerkt die Besitzbestätigung vereinigt wurde. Doch enthält gerade hier der Vertrag Otto II. einen Zusatz, der sich wieder aus den besondern Verhältnissen des Jahres 983 erklärt. Otto verpflichtet sich nämlich Venedig weder zu verletzen noch anzugreifen. Da Dandulo in den frühern Besitzbestätigungen diese Bestimmung nicht fand und sie ausserdem ganz gut für die Verhältnisse von 812 zu passen schien, so nahm er sie im guten Glauben auch für eine Bestimmung des decretum cum Grecis sancitum. Ich stelle zur Verdeutlichung die Bestimmungen im Pactum Otto II. neben den Bericht Dandulo's.

Dandulo col. 151.	Otto II.
In hoc foedere seu decreto nominatim firmatum est, quod Venetiae urbes et maritimae civitates Dalmatiae, quae in devotione imperii illibatae perstiterant, ab imperio occidentali nequaquam debeant molestari invadi vel minorari et quod Veneti possessionibus libertatibus et immunitatibus, quas soliti sunt habere in Italico regno, pacifice perfruantur.	Confirmamus Venetiarum fines a nemine nostrorum inquietari invadi vel minorari; .. proprietates vero .. que habere videntur sive in campis ... et ceteris aliis possessionibus ... in quiete liceat . . . frui. Vgl. Besitzbestätigung Lothars. ... decrevimus ut nullus in territoriis . . . et reliquis possessionibus, quae infra potestatem regni nostri sitae esse noscuntur iniquam ingerere presumat inquietudinem diminorationem seu calumniosam contradictionem aut subtractionem nefandam, sed liceat eos ... quiete ... iure gubernare et gubernanda prout liquidius in presignato decreto continetur, legaliter possidere.

Dass Dandulo auch die dalmatinischen Städte an diesen Vortheilen participiren lässt, erklärt sich daraus, dass diese wie er selbst nach Einhard meldet, zugleich mit Venetien an die Griechen abgetreten worden [1]). Selbst das nominatim firmatum est ist nichts weiter

[1]) Postquam... Istriam quoque et Liburniam atque Dalmatiam exceptis maritimis civitatibus, quas ob amicitiam et iunctum cum eo foedus Nicephorum Constantinopolitanum imperatorem habere permisit, acquisierat. Die Quelle dafür ist Einhard Vita Caroli c. 15. Doch ist hier Einhard wie Simson 2, 290 zeigt falsch interpretirt. Statt

als eine Umschreibung des Satzes in den Besitzbestätigungen prout liquidius in presignato decreto continetur. Dieser Satz soll wohl besagen, dass in dem Friedensvertrage mit den Griechen das den Venetianern zugestandene Recht näher präcisirt ist. Dandulo machte also aus dem liquidius ein nominatim. Dandulo spricht ausserdem auch von „Freiheiten und Immunitäten", welche den Venetianern durch den Frieden eingeräumt wurden, die sie aber schon früher besessen hätten (quas soliti sunt habere in Italico regno) Wir wissen, dass die Besitzbestätigung schon unter Karl III. durch Aufnahme einzelner Bestimmungen aus den Pacta, aber auch durch die Verleihung neuer Rechte erweitert wurde. So verleiht Karl III. dem Dogen und seinen Erben für ihre Person Freiheit von allen Zollgebühren und der Kirche von Grado das Inquisitionsrecht. Weitere Rechte erwerben die Dogen durch Wido, Rudolf und Hugo. Natürlich sind die spätern Zusätze, die sich an den ursprünglichen Grundstock ansetzen neue Verleihungen. Da Dandulo aber auch in den spätern Urkunden die Worte per decretum cum Grecis sancitum las, so bezog er auch die Verleihung dieser Rechte auf den Frieden mit den Griechen. Dazu kam die Nachricht des Johannes, welche besagt, dass die Vertragsbestimmungen quae nunc inter Veneticorum et Langobardorum populum manent schon auf einen Vertrag des ersten Dogen Paulutius mit König Liutprand zurückgehen. Johannes ist ausserdem der Meinung, dass dieser Vertrag auch von den karolingischen Herrschern hätte beobachtet werden sollen. Denn dadurch, dass Pippin Venedig mit Krieg überzog, brach er, wie Johannes glaubt, den alten Vertrag mit Liutprand [1]). Wir werden noch sehen, dass diese Nachrichten bei Johannes nicht ganz begründet sind. Da Dandulo nun bei

---

Nicephorus stehen nämlich bei Einhard die Worte Constantinopolitanum imperatorem. Da aber Einhard im c. 16 erzählt, dass Nicephorus, Michael und Leo die Freundschaft Karls suchten und Gesandte schickten und Dandulo im Hugo von Fleury, der Einhard ebenfalls missverstand, die Nachricht fand, dass Karl mit Nicephorus einen Frieden abgeschlossen, so glaubte sich Dandulo bestimmter fassen zu können. Ich verweise hier auf die nähere Darlegung bei Simson, der aber die Benützung der Urkunden nicht in Betracht zieht.

[1]) Johannis Chron. Ven. S. 11: Cum Liuprando vero rege inconvulsae pacis vinculum confirmavit, apud quem pacti statuta, quae nunc inter Veneticorum et Langobardorum populum manent, impetravit. Fines etiam Civitatis novae quae actenus a Veneticis possidentur iste cum eodem rege instituit, id est a Plave maiore secundum quod designata loca discernuntur usque in Plavisellam; und später S. 14: Interea foedus quod Veneticorum populus olym cum Italico rege habebat . . . Pipino agente rege disruptum est. . . Dass Dandulo den Vertrag zwischen Paulutius und Liutprand mit dem von 803 confundirt, bemerkt auch Simson a. a. O. 2, 290 und 603.

Johannes las, dass die Bestimmungen der spätern venetianischen Verträge schon in dem Pactum Liutprands enthalten waren, so erklärt es sich auch, dass er von „Freiheiten und Immunitäten“ sprechen konnte, deren sich die Venetianer schon früher erfreut hätten, oder die sie schon unter der Weltherrschaft der Griechen besessen hätten. Neben diesen Urkunden und Johannes benützte Dandulo noch Einhards Vita Caroli und Hugo von Fleury.

Aus dem Berichte Dandulo's kann man also nicht folgern, dass die Bestimmungen des Pactums in dem Vertrage mit den Griechen aufgestellt wurden. Sie sind vielmehr ganz unabhängig von diesem Friedensvertrage und stellen sich, wie wir sehen werden, auch formell als das Ergebniss direkter Unterhandlung zwischen Venedig und einer Anzahl italienischer Städte dar. So viel wir wissen, wurde in dem Friedensvertrage mit den Griechen den Venetianern der ungestörte Besitz ihrer Besitzungen innerhalb des Reiches unter nähern uns unbekannten Bestimmungen gewährleistet und hat schon Karl der Grosse diesen Artikel des Friedensvertrages den Venetianern in besonderer Urkunde gewährleistet.

Schon mit den langobardischen Herrschern aber haben sich die Venetianer auseinandersetzen müssen. So lange der venetianische Handel noch nicht bedeutend war und er sich in den von den Griechen beherrschten Theilen Italiens frei und ungestört entwickeln konnte, mochte ein vertragsmässiges Uebereinkommen mit den Langobarden entbehrlich erscheinen. Selbst in der unmittelbaren Nachbarschaft Venedigs stand ein grosser Theil des Festlandes noch immer unter griechischer Herrschaft. Die Verhältnisse änderten sich aber, als Agilulf erobernd vordrang und Padua und Monteselice den Griechen entriss. Später gelang dem Könige Rothari auch die Eroberung von Oderzo [1]). So waren die Langobarden die unmittelbaren Nachbarn Venedigs geworden und leicht konnte es dem nächsten Vorstosse dieses Volkes zum Opfer fallen. Besonders gefährdet waren aber die venetianischen Besitzungen bei Città nuova auf dem Festlande. Die älteste Nachricht von einem solchen Uebereinkommen haben wir im Pactum Lothars, wo bestimmt wird, dass die Grenzen von Città nuova dieselben bleiben sollen sicut a tempore Liutprandi regis terminatio facta est inter Paulucionem ducem et Marcellum magistro milite . . . secundum quod Aistulfus ad vos Civitatinos novos largitus est. Wenige Zeilen später wird den Bewohnern von Città nuova zugestanden peculiarum . . . grege

[1]) Origo gentis Lang, c. 6, Pauli Hist. Lang. IV c. 23, 25, 28 (Mon. Germ. SS. rer. Lang.)

pascere . . . usque in terminum quem posuit Paulutius dux cum Civitatinis novos sicut in pacto legitur de Plaue maiore usque in Plaue sicca, quod est terminus vel proprietas vestra. Diese Stelle finden wir auch in den spätern Verträgen .mehr oder weniger verkürzt. Nach diesen Angaben wurde zur Zeit des Dogen Paulutius ein Pactum in Bezug auf die Grenzen von Città nuova abgeschlossen. Wenn wir uns streng an den Wortlaut der citirten Stelle halten wollten, so wäre dies Pactum abgeschlossen zwischen dem Dogen Paulutius und dem magister militum Marcellus zur Zeit des König Liutprand. Kohlschütter meint, Marcellus wäre der magister militum Liutprands; die Erklärung würde freilich über die Schwierigkeit hinweghelfen, sie ist aber wie Simonsfeld [1]) bemerkt unrichtig. Bei den Langobarden gab es keinen magister militum; es ist dies aber ein Amt, das wir in den griechischen Städten Italiens und speciell auch in Venedig antreffen. Dass also Marcellus ein venetianischer magister militum ist, daran ist nicht zu zweifeln; er ist, wie schon Romanin bemerkt, wahrscheinlich mit dem nach dem Tode des Paulutius erwählten Dogen identisch. Simonsfeld glaubt an der wörtlichen Auslegung dieser Stelle festhalten zu müssen und meint, dass der griechische Kaiser durch seinen magister militum dem dux ein kleines Gebiet zuweisen liess, das dann später von Liutprand bestätigt wurde. Aber abgesehen davon, dass diese Erklärung sich auf gar nichts stützt, kann sie die Schwierigkeiten durchaus nicht lösen. Denn der Vertrag betrifft ja die Feststellung der Grenzen gegen das Langobardenreich. In einer Urkunde Otto III. für Peter II. Orseolo [2]) wird dies Pactum in einem andern Zusammenhange erwähnt. Es wird dem Bischofe von Città nuova der Zehent bestätigt a terminatione, quae facta est tempore Liutprandi regis, inter Paulucionem ducem et Marcellum magistrum militum. Bei der wörtlichen Uebereinstimmung dieser Worte mit unserm Pactum ist aber nur dieses und keine andere Urkunde als Quelle anzunehmen. Nach einer zweiten Urkunde Otto III. [3]) bitten die Venetianer den Kaiser terminacionem Civitatis novae . . . sicut facta est tempore Liutprandi regis inter Pollitionem ducem et Marcellum magistrum militum zu bestätigen. Nach diesen Worten zu urtheilen, hat hier ebenfalls die betreffende Stelle der Pacta vorgelegen. Die nun folgende Grenzbeschreibung ist freilich eine viel ausführlichere und genauere als die, welche wir im Pactum Lothars lesen.

---

[1]) Andrea Dandulo S. 69. [2]) Stumpf Reg. 970 bei Romanin 1, 388 n. 14. [3]) Stumpf Reg. 1038 bei Kohlschütter S. 84 und Pellegrini S. 47. Als Kaiser liess Otto III. diese Urkunde noch einmal ausstellen (Stumpf Reg. 1172 bei Stumpf Acta inedita 87 n. 80).

.s ist aber kaum zu verkennen, dass diese ausführlichere Grenzbeschreibung nicht auf das „zur Zeit Liutprands“ abgeschlossene Pactum zurückgeht, sondern dass sie deshalb genauer gefasst wurde, weil Venedig damals in Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Belluno verwickelt war. Man ging deshalb auf den Besitzstand zurück sicut Petrus dux Candianus tenuit. Auch hier also hat nur die betreffende Stelle aus den venetianischen Pacta vorgelegen; sie wurde aber durch eine genauere Grenzbeschreibung erweitert, die speciell den Besitzstand unter Petrus IV. Candiano (959—976) markiren soll. Die Grenzbestätigung der Urkunde Otto III. ging dann wörtlich in das Placitum vom 3. Mai 998 über, doch ergab sich damals schon die Nothwendigkeit die Grenze auch nach einer andern Seite hin genauer zu bestimmen. Wenn aber trotzdem die Grenze bezeichnet wird als terminacio quae facta est tempore Liutprandi regis, so erklärt sich dies aus der Benützung der Urkunde Otto III. Diese erweiterte Redaction der Grenzbeschreibung weist auch das Placitum vom 18. Juli 998 auf. Wenn es also überall von der Grenzbestätigung heisst facta est tempore Liutprandi regis inter Paulutionem ducem et Marcellum magistrum militum, so geht diese stilistische Wendung überall auch auf dieselbe Quelle zurück. Auf das zähe Festhalten an dieser Wendung darf man also kein allzu grosses Gewicht legen [1]). Einen solchen Vertrag über die Grenzen von Città nuova gegen das Langobardenreich konnten ja nicht zwei Venetianer unter sich abschliessen. Die Stelle in dem Pactum Lothars ist also ungenau gefasst und wohl durch das Protokoll der Liutprand'schen Urkunde beeinflusst [2]). Wir haben es hier mit einem Grenzvertrag zu thun, der zwischen Paulutius und Liutprand abgeschlossen wurde. In keiner der oben angeführten Urkunden wird je gesagt, dass das Vertragsinstrument wirklich noch erhalten sei; und doch wäre gerade bei den Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Belluno die besondere Her-

[1]) Die beiden Placita bei Kohlschütter S. 87, 90. Im Placitum von 25. März 996 bei Kohlschütter S. 84 wird übrigens von einem pactum gesprochen quod dominus Liutprandus rex tempore Paulucionis ducis et Marcelli magistri militum ipsis confirmavit. [2]) Man vergleiche die merkwürdige Urkunde für Comachio im CD. Lang. 17 n. 5 (Bethmann und Holder-Egger Lang. Reg. 96 im Neuen Archiv 3, 254). Es bezeichnet sich selbst als capitulare und berührt sich vielfach mit den venetianischen Pacta. Das Protokoll lautet: nomine domini dei salvatoris nostri Jhesu Christi, die decima mensis magii, indictione tertia decima; Ticino. Tempore Lihutprandi regis capitolare porrecto a nobis cunctis populi Longobardorum, vobis Lupicino viro venerabili simulque Bertarene magistro militi . . . et pro vobis cunctis habitatoribus Comaclo. Dies „Capitulare“ wurde von Karl dem Grossen bestätigt (Mühlbacher Reg. K. 226).

vorhebung dieses Umstandes zu erwarten. Da man sich nur auf die Urkunde Otto III., die eine Bestätigung des Liutprandischen Vertrages enthalte, beruft, so war wohl schon damals der Vertrag verloren. Er ging wahrscheinlich bei dem Brande des herzoglichen Palastes zur Zeit der Empörung gegen Peter IV. Candiano (976) zu Grunde. Damals verbrannte auch das Pactum Venedigs mit Capodistria und alle andern Urkunden des Dogenarchivs [1]). Denn nur daraus erklärt es sich, dass diese schon von den Venetianern des 10. Jahrhunderts so sehr geschätzte Urkunde weder im Liber blancus noch sonst erhalten ist.

Um so werthvoller könnte demnach die Nachricht des Johannes Diaconus von dem Vertrage mit Liutprand erscheinen, da es wohl möglich ist, dass sie auf eine Quelle zurückgeht, die von der betreffenden Erwähnung in den uns bekannten Pacta unabhängig ist. Darnach soll Liutprand einen Vertrag mit Paulutius abgeschlossen haben, der neben der oben erwähnten Grenzregulirung Bestimmungen erhalten habe, die noch zu seiner Zeit zwischen den Venetianern und den Langobarden bestehen [2]). Johannes meint offenbar, dass schon der Vertrag mit Liutprand im wesentlichen denselben Inhalt gehabt habe, wie die spätern Verträge, und Romanin glaubt die Bestimmungen über den Handel und Verkehr der Venetianer in Italien und die über die Weide- und Holzgerechtigheiten der einzelnen venetianischen Gemeinden diesem ältesten Vertrage zuweisen zu sollen. Ja er glaubt, dass sich die Venetianer schon zur Zeit Liutprands zur Zahlung eines jährlichen Tributes verpflichtet hätten. Auch Kohlschütter behauptet, dass schon die Urkunde Liutprands ‚im wesentlichen‘ den Inhalt der spätern Verträge gehabt habe. Er beruft sich dabei auf eine Urkunde Ludwig II. für den Bischof von Cremona von 852 [3]), in der sich die Bestimmung findet, dass die Venetianer die Hafenabgaben nach alter Gewohnheit zahlen sollen. Damit ist aber gewiss nicht auf die Liutprandische Urkunde, sondern auf die uns bekannten Pacta mit den Venetianern Bezug genommen. Freilich wird in diesem Diplome auch eine Urkunde Liutprands erwähnt; es ist dies aber nicht der Vertrag mit Paulutius, sondern der zwischen Liutprand und Comachio. Das Capitel aber über die Tributleistung ist, so viel wir wissen, erst durch

---

[1]) Vertrag mit Justinopolis von 976 Oct. 12 (bei Romanin 1, 376): post decessum antecessoris Petri Candiani ducis cum cunctae essent cartulae ab igne crematae tam vestras quam similiter et nostras etc. [2]) Chron. Ven. S. 11; Dandulo col. 180 verbindet die Nachricht des Johannes mit der besprochenen Stelle der Pacta, kommt also nicht in Betracht. [3]) Böhmer Reg. Kar. 629 und CD. Langob. 297 n. 175.

die Verhältnisse des Jahres 810 geschaffen worden, hat also in dem Pactum mit Liutprand wohl nicht gestanden. Wir haben ferner schon früher darauf hingewiesen, dass die Städte des Exarchats und der Pentapolis sowie Istrien in einem solchen Vertrage frühestens seit 788 erscheinen konnten, dass sich demnach derselbe nur auf wenige Venedig benachbarte Landstädte erstreckt haben kann und die Bestimmung über den Handelsverkehr auf dem Meere mithin kaum enthalten haben dürfte. Natürlich können auch die Capitel über die gegen die Slaven zu leistende Hilfe und über die Rückkehr der Chioggioten in einem Vertrage mit Liutprand nicht vorhanden gewesen sein. Wir werden aber noch eine ganze Anzahl anderer Capitel aus dem Vertrage mit Liutprand ausscheiden, wenn wir die Zeit in der dieser Vertrag abgeschlossen wurde, fixiren [1]). Da Paulutius nach der Angabe Dandulos von 697—717 geherrscht hat, so kann der Vertrag mit Liutprand nur in den Jahren 714 bis 717 abgeschlossen worden sein [2]).

Nun aber zeigen viele Bestimmungen des Vertrages den Einfluss der langobardischen Gesetze. Wir können nicht nur die Benützung des Ediktes Rotharis, sondern auch die jener Gesetze Liutprands constatiren, die nach 720 entlassen wurden. Alle die Capitel also, die den Einfluss der Liutprand'schen Gesetzgebung zeigen, können nicht in einem Vertrage gestanden haben, der spätesten 717 abgeschlossen worden ist.

Schon Kohlschütter hat bei Erläuterung des Inhaltes der Verträge auf ähnliche oder verschiedene Bestimmungen im Edikte Rotharis und in den Gesetzen Liutprands hingewiesen. Wir können

[1]) Auch Simson S. 602 schliesst sich hier Kohlschütter an. Dass das im Vertrage Lothars erwähnte zu Ravenna abgeschlossene Pactum anterius nicht der Vertrag mit Liutprand sein kann, haben wir bereits bemerkt. [2]) Johannes S. 11 lässt Paulutius die Regierung antreten temporibus nempe imperatoris Anastasii et Liuprandi Langobardorum regis, also zwischen 714 und 716, wie es scheint beeinflusst durch die Vita Gregorii II. (Muratori SS. 3, 156); da er ihn aber 20 Jahre und 6 Monate herrschen lässt, so müsste sein Tod in die Jahre 734—736 fallen und da Marcellus nach den übereinstimmenden Angaben des Chron. Alt. (Arch. stor. it. 8, 20), Dandulo's und des Dogencatalogs im Chron. Ven. S. 34 neun Jahre geherrscht hat, so würde der Regierungsantritt des dritten Dogen Ursus in die Jahre 742—744 fallen. Doch steht Johannes mit sich selbst im Widerspruche, da er 727 als das Todesjahr des Paulutius angibt. Aber auch dieses Jahr ist unmöglich; denn dann müsste Marcellus 736 gestorben sein und Ursus erst in diesem Jahre die Regierung angetreten haben. Da aber Marcellus schon 723 regierte (Jaffé Reg. 1660), Ursus aber schon vor 729 die Regierung angetreten hat (Jaffé Reg. 1670), so muss der Regierungsantritt des Marcellus und der Tod des Paulutius jedenfalls schon zwei oder 3 Jahre vor 720 erfolgt sein. Andere unrichtige Ansätze bieten zwei Recensionen der kleinen Chronik Dandulo's (Simonsfeld S. 42, 45).

hie und da selbst kleinere wörtliche Uebereinstimmungen constatiren und wenn auch inhaltlich die Bestimmungen vielfach von einander abweichen, so tritt uns doch aus diesen Verträgen die ganze Rechtsanschauung der langobardischen Gesetze hervor. Dass sie in einem Vertrage mit einem unabhängigen Staate vielfach geändert, die einzelnen Strafansätze bald gemindert bald verschärft werden mussten, ist natürlich. Wir können sagen, dass uns in den venetianischen Verträgen ein gelungener Versuch vorliegt, die Grundsätze des langobardischen Rechtes auf den internationalen Verkehr auszudehnen und darnach umzugestalten. Auf einige dieser Bestimmungen wollen wir hier näher eingehen.

Im Pactum Lothars wird bestimmt, dass Sclaven mit allen Sachen, die sie als Flüchtlinge mit sich führen, von den betreffenden Iudices ausgeliefert werden sollen, dass diese für jeden Sclaven nur einen solidus zu fordern, Mehrforderungen aber eidlich zu bekräftigen haben. Wird die Auslieferung verweigert und gelingt es dem Sclaven zu entfliehen, so hat der Judex den Schaden mit 72 solidi zu ersetzen, oder durch einen Eid fünf (später zwölf) Erwählter zu beschwören, dass die Flüchtlinge sich im Orte nicht aufhalten. Auf dies Capitel hat Ed. Roth. 264 eingewirkt, welches bestimmt, dass der Iudex flüchtige Sclaven einzufangen, ihre Sachen zu bewahren und dann an den Iudex des Ortes auszuliefern habe, aus dessen Gebiet die Sclaven entlaufen sind. Doch wird hier die Gebühr die dem Iudex von der requirirenden Partei zu bezahlen ist, auf zwei solidi festgesetzt. Der Preis aber von 72 solidi für einen Sclaven ist höher als ihn Ed. Roth. 130 ansetzt. Wir finden also in unserem Pactum eine Milderung und eine Verschärfung der Bestimmung von Ed. Roth. 264, beides aber zu Gunsten des internationalen Verkehrs. Dass also das citirte Capitel des Ediktes auf unser Pactum eingewirkt hat, kann um so weniger zweifelhaft sein, als wir selbst theilweise wörtliche Uebereinstimmung constatiren können[1]). Dass der Iudex dazu verhalten werden kann, der requirirenden Partei den Schaden zu ersetzen, ist dem Edikte Roth. noch fremd. Schon aber bei Liutprand 44 (vom Jahre 723) finden sich Strafen festgesetzt, wenn Judices, Saltarii und andere Beamte bei der Auslieferung von Sclaven ihre Pflichten nicht er-

---

[1]) Ed. Roth. 264.	Pactum Lothars.
Si liber aut servus vellit foris provincia fugire et iudex . . . eum praeserit . . . et dit pro uno fugace solidos duo, ita ut cum rebus quas secum detulerit reddatur.	Si servi aut ancillae . . . inter partes confugerit cum omnibus rebus quas detulerint secum reddantur et iudex . . . pro unoquoque singulos auri solidos recipiat.

füllen — Strafgelder, die zur Hälfte an den König, zur Hälfte an die requirirende Partei zu bezahlen sind, wenn sie auch lange nicht die Höhe von 72 solidi erreichen. Auch dies Capitel bietet wörtliche Anklänge an unser Pactum [1]).

Der Einfluss tritt auch bei den pfandrechtlichen Bestimmungen hervor. Während aber Ed. Roth. 245 erst nach dreimaliger Aufforderung eine Pfändung gestattet, wird diese Bestimmung im internationalen Verkehr gemildert: Eine Pfändung darf nach unserem Pactum schon nach zweimaliger contestatio vorgenommen werden. Doch ist nach dem Pactum die requirirende Partei dazu verhalten, die Sache binnen sechs Monaten gerichtlich entscheiden zu lassen, oder aber das Pfand doppelt zu ersetzen. Hier also haben wir wieder eine mildere Fassung des Gesetzes zu Gunsten des internationalen Verkehrs vor uns; denn Ed. Roth. 248 verpflichtet zum Ersatze des Neunfachen, des Actogild.

Bei den Bestimmungen über die schnelle Justiz hat Liutp. 27 (vom J. 721) als Vorbild gedient. Während hier aber der Termin, innerhalb dessen der klagenden Partei Recht gesprochen werden soll, auf acht Tage festgesetzt wird, soll eine Entscheidung nach dem Pactum innerhalb vierzehn Tage erfolgen. Bei Rechtsverweigerung soll es nach dem Pactum der Partei schon nach acht Tagen erlaubt sein, den Iudex zu pfänden oder statt des Pfandes zwölf solidi zu beanspruchen; doch soll das Pfand bis zum Ablauf der vierzehntägigen Frist bewahrt bleiben. Von der Pfändung des iudex ist bei Liutprand nicht die Rede; er wird bloss zu einer Strafsumme verhalten. Auch hier stimmt das Pactum theilweise wörtlich mit Liutpr. 27 [2]). Das Verbot weibliche Sclaven oder Pferde und Schweine in Herden zu pfänden ist analog den Bestimmungen in Roth. 249, 250.

Nach dem Pactum sind die bei einem Morde betheiligten gebunden auszuliefern oder für jeden einzelnen dreihundert solidi zu bezahlen, welche Summe auch bei Todschlag eines Freien festgesetzt wird. Sie entspricht dem höchsten Ansatze des Wehrgeldes in Liutp. 62 und die fünfzig solidi für Tödtung eines Sclaven gehen auf

[1]) Hier freilich nur ganz allgemeiner Natur, so Si vero hoc facere distulerit conponat.

[2])

Liutpr. 27.	Pactum Lothars.
Si quis ... causam habuerit, vadat cum epistola de iudice suo ad iudicem qui in loco est. Et si ipse iudex ei iustitia intra octo dies menime facere distrinxerit, ... conponat illi qui causam etc.	Si quis inter partes causas habuerit, vadat semel et bis cum epistola iudicis sui et si ei iustitia minime facta fuerit infra dies quatuordecim etc.

Roth. 130 zurück. Dagegen sind die für Misshandlung ausgesetzten Strafen bedeutend höher als die im Edikte Rotharis.

Die Bestimmungen über die Zahl der sacramentales nach der Grösse der Summe, um die es sich handelt, sind dem Capitel in Roth. 359 nachgebildet. Langobardische Rechtsanschauung tritt hervor, wenn den Venetianern das Holzungs- und Weiderecht in Gegenden gestattet wird, in denen sie es seit 30 Jahren ausübten (Grim. 4, Liutp. 54), oder wenn das Fällen fruchttragender Bäume verboten wird (Roth. 300—302).

Bemerkenswerth ist die Fassung des Capitels de cautionibus sive de quibuslibet commendationibus. Was hierin einzuhalten sei, wird gar nicht gesagt; wir lesen nur ut secundum legem et iustitiam incedat iudicium. Es wird also hier die Geltung von Liutp. 16 (vom J. 720) und 67 (vom J. 725) vorausgesetzt, die in den vor 840 fallenden Verträgen wohl ausführlicher angeführt waren, da zugleich auf die ausführlichern Bestimmungen des frühern Pactums hingewiesen wird [1]).

Wir können aber nicht annehmen, dass jene Capitel, wo sich der Einfluss der Liutprandischen Gesetze zeigt, erst später hinzugekommen seien, und dass wir dem Vertrage mit Paulutius jene Capitel zuweisen können, in welchen nur der Einfluss des Ediktes Rotharis hervortritt. Denn sie sind mit denen des Ediktes bisweilen so innig verflochten, dass eine solche Scheidung der Capitel oft gar nicht möglich ist. Von der überwiegenden Anzahl der Capitel haben wir also nachweisen können, dass sie in einem Vertrage mit Liutprand nicht vorhanden gewesen sein konnten. Freilich wären sie schon für die Urkunde Aistulfs möglich. Aber nach der kurzen Notiz in unserm Pactum war diese wohl nichts mehr als eine einfache Bestätigung der Urkunde Liutprands, welche demnach neben der Grenzregulirung noch die Bestimmungen und die Holz- und Weidegerechtigkeiten der Venetianer, die sich ja bis zu den angeführten Grenzen erstrecken sollen, enthalten haben mag, und nur in so weit können wir der Nachricht bei Johannes Glauben schenken. Mit unserem Resultate stimmt auch der Umstand, dass der Vertrag mit Liutprand nur gelegentlich gegen den Schluss der Urkunde und nur bei einer einzelnen Bestimmung erwähnt wird während sonst bei Confirmationen, die sich wesentlich an den Inhalt der Vorurkunden an-

---

[1]) Trotzdem man sich 840 nur mit einem allgemeinen Hinweis auf diese Bestimmung begnügte, sind die Worte de cautionibus (nicht causationibus) und solidos mutuaverit von Liutp. 16 doch stehen geblieben.

schliessen, diese gleich zu Anfang als solche genannt werden, die bestätigt werden sollen.

In diesem Zusammenhange will ich auch auf den Vertrag Sicards mit den Neapolitanern vom J. 836 [1]) hinweisen. Neben der formalen Aehnlichkeit mit den venetianischen Pacta berühren sich diese Verträge auch hierin, dass sie grossentheils denselben Inhalt haben. Wie die Venetianer so suchten auch die Neapolitaner mit ihren mächtigern Nachbarn ein friedliches Uebereinkommen. Schon der Vorgänger Sicards Sico ging mit den Neapolitanern einen Vertrag ein [2]), der uns aber nicht erhalten ist. Die Uebereinstimmung zwischen den venetianischen Verträgen und dem Pactum Sicards ist bisweilen eine so grosse, dass wir eine directe Einflussnahme der erstern auf das letztere annehmen müssen; bei den wörtlichen Uebereinstimmungen ist ein anderes Verhältniss nicht denkbar. Denn obwohl im Pactum Sicards die einzelnen Bestimmungen oft klarer oder bestimmter gefasst sind, so hat man sich doch selbst dort, wo man Abänderungen treffen musste, doch vielfach so eng als möglich an den Wortlaut der venetianischen Verträge ausgeschlossen.

Sicard c. 1.	Pactum Lothars.
Et hoc promittimus, ut si quis hostis aut scamaras per nostros fines ad laesionem contra vos venire temptaverint et ad nostram pervenerit notitiam, nos secundum possibilitatem nostram vobis eos laedere non permictimus. Et si cognoverimus ... vobis nunciamus.	Si autem aliquam scamera aut hostis vel qualiscumque persona per fines nostros contra vos ad vestram lesionem vel ad vestra loca venire temptaverit et ad nostram pervenerit notitiam, mox sine aliqua tarditate vobis nunciamus.

Aehnliche Uebereinstimmungen treffen wir in dem Capitel an, welches das Verbot des Menschenhandels enthält. Doch da hier das Pactum Sicards mehrfache Veränderungen traf, ist die wörtliche Uebereinstimmung geringer. Bei dem Capitel aber über flüchtige Sclaven tritt, die wörtliche Benützung stark hervor, trotzdem auch hier die Bestimmungen mehrfach verändert wurden.

Sicard 6.	Pactum Lothars.
Servi vero et ancillae si a partibus fugerint a praesenti die reddantur dominis suis cum	Si servi aut ancillae ... inter partes confugerit cum omnibus rebus quas detulerint secum red-

[1]) Mon. Germ. LL. 4, 216. [2]) Chron. Salernitanum c. 57 in den Mon. Germ. SS. 3, 497; vgl. Johannis gesta ep. Neap. c. 53 in den Mon. Germ. SS. rer. Lang. 429.

rebus . . . quae secum detulerunt, accipiente iudice loci per unamquamque personam auri solidum unum; . . . si autem praesumpserit amplius accipere, reddat quod tulit in duplum. Si . . . noluerit eum reddere iudex loci et fugierit . . . det pretium eius solidos 24 . . .

dantur et iudex qui ipsos fugitivos reddiderit pro unoquoque singulos auri solidos recipiat, sic tamen [ut] si amplius requiritur, per sacramentum idoneum dominis illorum satisfactum fiat. Si vero iudex . . . eos reddere negaverit et exinde alium confugium fecerint pro unoquoque fugitivo auri solidos septuaginta duo componantur.

Solche wörtliche Uebereinstimmungen finden wir auch in den Bestimmungen über die schnelle Justiz (Sicard c. 8) oder bei denen über Pfändung (Sicard c. 17). Stark abgeändert aber doch mit einigen wörtlichen Anklängen an die venetianischen Verträge sind die Capitel über Todschlag und Misshandlung (Sicard 7 und 9) oder die über den freien Handel (Sicard 5 und 13). Besonders bei den letzteren machen sich die localen Verhältnisse geltend. So wie das Pactum Lothars ist auch der Vertrag Sicards auf fünf Jahre abgeschlossen worden.

III.

Ich will nun die besondere Fassung der Urkunde besprechen. Von den in der kaiserlichen Kanzlei für die Präcepte üblichen Formen weicht unser Pactum durchaus ab. Schon der Inhalt ist ein ganz besonderer und konnte dafür das den Präcepten eigenthümliche Dictat nicht verwendet werden. Man hat es vielmehr vorgezogen den ganzen Context in Capitel zu gliedern, die sich scharf von einander abheben und sich durch gewisse stereotype Eingangsworte kenntlich machen, die wir auch in den Capitularien wieder finden. Auch an die Eingangsworte der Capitel in den Leges Langobardorum, welche, wie oben ausgeführt wurde, für den Inhalt einzelner Capitel massgebend waren, werden wir erinnert. Diese einzelnen Abschnitte bezeichnet das Pactum selbst ebenso wie die Gesetze und Capitularien als capitula. Doch scheint es, dass man sich in dieser stilistischen Frage nicht an die Leges, sondern an die zur Zeit der Entstehung des Pactums, auch in Italien erlassenen Capitularien angeschlossen hat. Denn so manche dieser stereotypen Eingangsworte finden wir in den Leges Langobardorum entweder gar nicht, oder doch nur äusserst selten vertreten, können sie aber alle in den Capitularien nachweisen [1]). Aber auch das Protokoll ist ein ganz eigenthümliches

[1]) Im Edikte Roth. beginnen die Capitel gewöhnlich mit ener conditionalen Wendung (si quis etc.) und wenige mit de (de feritas etc.) Von dieser Regel

und hier liesse sich eine Abweichung von den der Kanzlei eigenthümlichen Formen gewiss schwerer rechtfertigen. wenn wir Pacta und Präcepte als eine Urkundenart zu betrachten hätten.

In seiner Abhandlung über das Privilegium Otto I. hat aber Sickel dargelegt, dass für die Pacta durchaus nicht die Regeln massgebend waren, die wir bei den Präcepten beobachtet finden, dass einerseits der besondere Inhalt derselben zu Abweichungen von dem kanzleigemässen Dictate führen musste, andererseits auch eine besondere Fassung des Protokolls hervortritt [1]). Gerade das, was Sickel als eine Eigenthümlichkeit der Pacta Romana bezeichnet, finden wir zum Theile in den Verträgen mit den Venetianern wieder. Stehen dort aber Invocation und Name und Titel an der Spitze, die Datirung aber am Ende der Urkunde, so finden wir im Pactum Lothars eine verbale dem damaligen Kanzleigebrauche entsprechende Invocation; unmittelber daran schliesst sich das Incarnationsjahr; es folgen Namen und Titel des Kaisers in kanzleigemässer Fassung, die Angabe des Regierungsjahres das Tagesdatum und Actum. In dieser Aufeinanderfolge der einzelnen Theile bekommt das ganze Protokoll den Character einer Datirung und erinnert dadurch an das Protokoll der Privaturkunden, deckt sich aber mit demselben besonders in den kanzleigemässen Theilen durchaus nicht. Am nächsten liegt der Vergleich mit den gleichzeitigen langobardischen Privaturkunden. Die Invocation derselben deckt sich zwar nicht mit der in den Präcepten Lothars gebräuchlichen (In nomine domini nostri Jesu Christi dei eterni), die wir auch im Pactum wiederfinden, ist ihr aber oft sehr ähnlich (In nomine domini (dei) et salvatoris nostri Jesu Christi oder In nomine domini nostri Jesu Christi). Name und Titel aber finden wir auch in den gleichzeitigen Privaturkunden meistens in kanzleigemässer Fassung und ebenso wie im Pactum Lothars in Verbindung mit dem Regierungsjahre und dem Tagesdatum. Zum Unterschiede aber von unserm Pactum finden wir nie die Angabe des In-

---

finden wir nur 24 Ausnahmen. Die Wendungen des Pactums wie et hoc spondemus, sed et hoc convenit, volumus, similiter repromittimus, addimus etenim und besonders et hoc stetit kommen nie vor; nur einmal Ed. Roth. 388 finde ich et hoc addimus. Aehnlich steht bei den Gesetzen Liutprands und den folgenden, wo uns solche Eingänge nur äusserst selten begegnen. Dagegen finden wir diese stereotypen Eingangsworte in den Capitularien häufig wieder (vgl. beispielsweise bei Boretius Mon. Germ. LL. sectio II, 1 n. 92—94, wo wir auch stetit nobis nachweisen können, das dem im Pactum oft gebrauchten et hoc stetit und ähnlichen Wendungen entspricht.

[1]) Sickel, Privilegium Otto I. (Innsbruck 1883), 85.

carnationsjahres und steht das Actum immer am Schlusse der Urkunde. Ist also bei einer solchen Fassung das Vorbild der gleichzeitigen Privaturkunden unverkennbar, so ist es auch wahrscheinlich, dass die Urkunde von einem ausserhalb der kaiserlichen Kanzlei stehenden Manne geschrieben wurde, dem eben die Formen der Privaturkunden geläufiger gewesen sind. Es ist aber nicht anzunehmen, dass dies unregelmässige Protokoll schon seit dem Vertrage von 812 unverändert in alle folgenden Urkunden übernommen wurde, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass schon das Pactum Karls sich in den Protokolltheilen an die Privaturkunden angeschlossen hat. Wir können dies aus den für die Zeit Lothars kanzleigemässen Theilen und aus dem Umstande entnehmen, dass auch in den langobardischen Privaturkunden etwa seit dem Jahre 820 eine Veränderung des Protokolls eintritt. Vor dem Jahre 820 ist nämlich in den langobardischen Privaturkunden (ich sehe von der notitia ab) eine verbale Invocation sehr selten und dort, wo sie sich findet, ganz kurz gehalten (In nomine domini, In Christi nomine). Unmittelbar darauf folgt dann die Angabe des Regierungsjahres mit Regnante domnis nostris . . . veris excellentissimis . . . in Aetalia anno eorum . . . mit Tagesdatum und Indiction [1]).

Seit 820 nun tritt eine Aenderung insofern ein, als die verbale Invocation sich nun regelmässig findet und wie bereits erwähnt, in einer der kaiserlichen ähnlichen Fassung. Nur wenige Urkunden halten sich noch an den alten Gebrauch und leiten den nun folgenden Satz mit imperante domno nostro ein. Als Regel ist vielmehr die Sitte durchgedrungen gleich Name und Titel in kanzleigemässer Fassung folgen zu lassen, so dass die Einführung mit regnante

[1]) Als Beispiele führe ich an die Urkunden in CD. Lang. p. 9 ff. und zwar: n. 2—4, 9—11, 13, 21—23, 25, 28, 33, 35—40, 43, 49, 51, 54, 55, 57, 59, 60, 63, 66, 67, 69, 70, 72, 76, 78, 80, 83, 84, 86, 90, welche alle ohne Invocation sind und n. 6, 14 16, 29, 34, 46, 53, 56, 61, 81, 83, 85, 89; vgl. noch n. 96, 97 (von 822), welche im Protokoll gleichlautend ausserdem eine verbale Invocation aufweisen (gewöhnlich in Christi nomine oder in nomine domini). Das neue Protokoll vollkommen durchgebildet finde ich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 823 (CD. Lang n. 100): In nomine domini nostri Jesu Christi. Hluduvicus et Hlutharius divina ordinante providentia imperatoribus, anno imperii eorum decimo et quarto, tertio die mensi iunii, indictione prima und es bleibt von da das herrschende. Die Neuerung tritt so plötzlich ein, dass man annehmen muss, sie gehe auf einen Befehl der Kaiser zurück. Vgl. Mon. Germ. LL. 2, 232 die Verordnung Lothars von 822 oder 823 ut cancellarii electi et veraces publicas chartas conscribant. Mühlbacher Sitzungsb. 85, 469 zeigt, dass die conventionelle Epoche Lothars von 820, die auch in Privaturkunden hervortritt, so allgemein auftritt, dass man auch hier an eine Verordnung des Kaisers denken muss.

und imperante mit der Zeit so gut wie ganz verschwindet. Ebenso finden wir den langobardischen noch unter Karl in den Privaturkunden üblichen Titel vir excellentissimus fortan nicht mehr. Taucht freilich hie und da noch die Anführung der Regierungsjahre mit regnante und imperante auf, so erklärt sich dies daraus, dass man in manchen Gebieten wenigstens theilweise zäh an der ältern Form festgehalten hat, so in Bergamo und Padua, wo regnante oder imperante nie fehlt, wie die bei Lupi und Gloria gesammelten Urkunden zeigen. Auch in Venedig und Istrien scheint man an der Einleitung mit regnante oder imperante festgehalten zu haben [1]), ebenso in Bologna, wie aus den freilich spärlichen Beispielen bei Savioli [2]) hervorgeht. Ein Einfluss des Protokolls der Urkunden im Exarchate und der Pentapolis ist nicht anzunehmen. Es ist also nur die Einflussnahme der Formel zu constatiren, welche in dem grössten Theile des langobardischen Urkundengebietes herrschte und nur hie und da den localen Gewohnheiten weichen musste. Mir genügt der allgemeine Hinweis auf diese Thatsache, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass das Protokoll im Pactum Lothars ganz zeitgemäss ist, wenn es auch von den in den Präcepten üblichen Formen hier so wie bei den Pacta Romana abweicht.

Haben wir in Bezug auf die allgemeine Disposition der Urkunde auf die Gesetze und Capitularien hinweisen können, so ist es sehr wahrscheinlich, dass diese neben der langobardischen Privaturkunde ihren Einfluss auf das Protokoll ausübten. Die langobardischen Gesetze weisen ein Incarnationsjahr nicht auf, wohl aber treffen wir es schon in den Capitularien [3]) in Verbindung mit dem Regierungsjahre und bisweilen der Indiction. In allen den citirten Fällen steht die Datirung auch an der Spitze des Capitulars, oder sie ist in die arengenartigen Einleitungen verwebt. An der Spitze steht die Datirung auch sonst in den Leges, so beim Edikte Rotharis und in den Gesetzen Liutprands.

In den folgenden Pacta erfuhr das Protokoll manche Veränderung. Die Invocation bekam schon unter Karl III. die damals kanzleigemässe Fassung (in nomine sanctae et individuae trinitatis) und entsprechend wurden auch Namen und Titel behandelt. Unter Otto I. hat man den kanzleigemässen Titel fallen lassen und den Namen des Kaisers nur mehr unter dem Regierungsjahre erwähnt. Eine weitere

[1]) Vgl. die wenigen Beispiele bei (Gloria) CD. Padovano und Fontes rerum aust. II, 12 n. 10 ff. [2]) Ann. Bologn. 1b n. 1 ff. [3]) Mon. Germ. LL. sect II n. 10, 12, 28, 27, 98 und LL. 1, 198, 201, 223 etc.

Veränderung hat das Protokoll unter Otto II. erfahren; Namen und Titel erscheinen zwar wieder, aber ganz getrennt von der Datirung mitten in dem arengenartigen Eingange der Urkunde. Otto III. hat zum ersten Male das Pactum in der Form eines gewöhnlichen Präceptes bestätigt, doch nur in der Weise, dass auf den Inhalt des ausführlichen Vertrages Otto II. hingewiesen wird. Als daher Heinrich IV. wieder ein vollständiges Pactum ausstellte, wird der Vertrag mit dem kanzleigemässen Protokoll der Präcepte versehen. Einer besondern Erklärung für das Protokoll der Pacta von Karl III. bis auf Otto II. bedarf es nicht. Es erklärt sich überall aus dem engen Anschluss an die ältern Vorlagen. Ich lege ein besonderes Gewicht darauf, dass das älteste Pactum das freilich durch einen andern Einfluss etwas modificirte Protokoll einer Privaturkunde zeigt, da, wie wir sehen werden, dies mit der besondern Entstehungsart des Vertrages innig zusammenhängt [1]).

Ein Schlussprotokoll ist uns in den Urkunden Lothars und Karl III. nicht erhalten. Erst im Pactum Berengar I. finden wir eine Kanzlerunterschrift und eine zweite am Schlusse der Urkunde stehende kanzleigemässe Datirung. Wir können mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass die Quelle des Liber blancus und des Codex Trivisanus die Urkunde vollständig geben wollte. Im Contexte finden wir freilich einige Auslassungen; doch sind diese nicht absichtliche, sondern in Folge der Unachtsamkeit des Abschreibers erfolgt. Wenn ferner diese Quelle sich eine Kürzung des Schlussprotokolls hätte erlauben wollen, so hätte sie gewiss nicht die immer als wichtiger geltende Subscriptio regis, sondern eher die Kanzleiunterschrift oder die zweite am Schlusse stehende Datirung weggelassen. Dass also auch die Schlussformeln des Contextes, die Poen und die Corroboratio, schon dem Originale der Berengarischen Urkunde fehlten, ist sehr wahrscheinlich. Diese Annahme aber erhebt sich zur Gewissheit, wenn wir auf die Ueberlieferung der Schlussformeln in den spätern Pacta eingehen. Schon im Pactum Otto I. ist eine kanzleigemässe Poen und Corroboratio vorhanden; dasselbe gilt von dem Pactum Otto II. und allen folgenden Verträgen. Wenn also hier bei ganz gleicher Art der Ueberlieferung diese Formeln sich erhalten haben, so ist es gewiss nicht zufällig, dass sie gerade in den drei ersten Verträgen fehlen. Mit der Corroboratio aber hat sich in den spätern Ver-

1) Vgl. das, was Sickel Privilegium Otto I. S. 93 und 106 über das unregelmässige Protokoll der Pacta Romana bemerkt, wo gleichfalls verschiedene Einflüsse zusammenwirken.

trägen meist das ganze oder doch ein Theil des Eschatokolls erhalten. Nur im Vertrage Otto I. fehlt jetzt Subscriptio regis und Kanzleiunterschrift. Da aber in der Corroboratio das Handmal angekündigt wird, so war das Original gewiss auch mit dem Signum des Kaisers und wohl auch mit der Kanzlerunterschrift versehen, die ja auch in dem nur um wenige Jahre später ausgestellten Pactum Otto II. vorhanden war. Wir werden es also wieder nicht als zufällig betrachten können, wenn mit dem Fehlen der Corroboration in den drei ersten Pacta auch eine Subscriptio regis nicht erhalten ist. Wir gelangen daher zu dem Schlusse, dass die drei ersten Verträge, wenn sie vielleicht auch wie das Pactum Berengars eine Kanzlerunterschrift hatten, mit dem Handmal des Königs nicht versehen waren. Wenn aber die Corroborationsformel, die neben der Erwähnung des Handmals auch die Ankündigung der Besieglung enthält, schon den Originalen der drei ersten Pacta abging, so geht uns auch jede Bürgschaft für die Annahme ab, dass die Originale der ersten Pacta je besiegelt waren. Bei dem unverkennbaren Einflusse, den das Protokoll der gleichzeitigen Privaturkunden auf den ältesten der uns erhaltenen Verträge ausgeübt hat, ist es auch wahrscheinlich, dass man nach dem Vorbilde der gleichzeitigen römischen und langobardischen Privaturkunde von der Besieglung der ersten Verträge Umgang genommen hat.

Ich habe es versucht für die venetianischen Verträge das nachzuweisen, was Sickel für die ältern Pacta Romana dargethan hat. Der Vertrag Ludwig des Frommen mit Papst Paschalis von 817 war nie besiegelt — und hier macht sich der Einfluss der neurömischen Urkunde geltend. Erst in den nach 817 fallenden Beurkundungen drang der Brauch durch, die für die römische Kirche ausgestellten Pacta auch zu besiegeln, und unter Otto I. wurde daher ebenso wie das venetianische Pactum auch die für Papst Johann XII. ausgestellte Urkunde besiegelt [1]). Wir mussten aber annehmen, dass den ältern venetianischen Verträgen auch das Handmal des Königs abging und dass sie nur mit der Unterschrift des Kanzlers versehen waren. Denn obwohl diese erst in dem Pactum Berengars erhalten ist, so werden wir sie wohl auch für die vorhergehenden Verträge annehmen können. Galt ja doch auch für die neurömische und langobardische Urkunde die Vollziehungsformel für unbedingt nothwendig [2]) — und in den

---

[1]) Sickel, Privilegium Otto I. S. 85 und 98. [2]) Brunner, Zur Rechtsgesch. der römischen und germanischen Urkunde S. 66 f.

venetianischen Pacten ersetzt die Recognition die Completio der gleichzeitigen Privaturkunden. In diesem Punkte also wurde es bei den venetianischen Verträgen anders gehalten als im Pactum Ludwigs von 817. Letzteres enthält die Ankündigung des Handmals, das wahrscheinlich von der eigenhändigen Unterschrift des Königs begleitet war [1]). Dieser Unterschied zwischen den ältern römischen und den venetianischen Verträgen erklärt sich aber aus dem besondern Charakter der letztern. Denn nach dem Eingange der Urkunde ist es nicht der Kaiser, der den Vertrag mit den Venetianern eingeht; er ist nur derjenige, der den Vertrag zwischen den Venetianern und einer Anzahl ihm unterthäniger Städte feststellt (hoc pactum . . . inter Ueneticos et vicinos eorum . . . constituit ac describere iussit). An die Beobachtung der einzelnen Bestimmungen sind die Venetianer und die den Vertrag eingehenden kaiserlichen Unterthanen, nicht der Kaiser selbst, gebunden. Der Vertrag soll daher nur von den beiden contrahirenden Parteien beschworen werden und nur diese werden verpflichtet einen Vertragsbruch wieder gut zu machen. Der Kaiser ist also nach den Worten dieses Einganges bei den nun folgenden Bestimmungen nicht weiter verpflichtet. War es also bei den Pacta Romana das Bestreben, die persönliche Verpflichtung, die Promissio des Kaisers, scharf zum Ausdrucke zu bringen und fand dies in der Unterschrift seinen Ausdruck, so fiel gerade dieser Grund bei den venetianischen Verträgen weg. Man begnügte sich damit, dass der Kaiser wie in den Privaturkunden in der Datirung genannt war und dass er im Eingange der Urkunde ebenso wie bei den Leges und Capitularien als derjenige bezeichnet war, der den Vertrag festgestellt hat. Auch die Capitularien entbehrten für gewöhnlich der königlichen Unterschrift; freilich ist auch die Recognition durch den Kanzler, welcher die Ausfertigungen der Capitularien an die Bischöfe und Vornehmen auszufolgen hatte, nur äusserst selten bezeugt [2]).

Nähern sich durch das Eindringen einer ganz kanzleigemässen Poen und Corroboratio und durch die Aufnahme des den Präcepten eigenthümlichen Eschatokolls schon die Urkunden der beiden Ottonen den gewöhnlichen Diplomen, so hat man seit Heinrich IV. auch das eigenthümliche Protokoll fallen lassen und die Pacta auch hier ganz nach dem Muster der Präcepte gestaltet. Wie sehr aber auch der Inhalt mit der Zeit den ursprünglichen rein vertragsmässigen Charakter eingebüsst hat, werden wir später sehen.

---

[1]) Sickel a. a. O. S. 98. [2]) Sickel Acta Karolinorum I, 409, 414.

Ich wende mich zu der Datirung. Beim Pactum Berengar I. bezieht sich die erste Datirung auf das Actum, die Zeitangaben am Schlusse auf das Datum. Ein Auseinanderfallen von Actum und Datum haben wir auch bei der Urkunde Otto II. anzunehmen. Der uns noch erhaltene Act vom 7. Juni 983 (Stumpf Reg. 847) besagt, dass der Kaiser an diesem Tage die früher besprochene Handelssperre aufgehoben und darüber die Anfertigung eines Präceptes geboten habe. Es ist damit freilich nicht das Pactum selbst, sondern das Präcept gemeint, worin den Venetianern freies Geleit zugesichert wird (Stumpf Reg. 846 [1]). Von der Gewährung dieser Bitte ist aber auch die Ausstellung des Pactums abhängig; denn vor der Aufhebung der Handelssperre konnte keine Bestätigung des Pactums stattfinden. Nun ist aber auch das Pactum vom 7. Juni datiert. Dass aber an einem und demselben Tage Bitte und Ausfertigung erfolgt sei, ist unmöglich. Denn im Pactum von 983 wurden die frühern Verträge ganz umgearbeitet und mit manchen den besondern Verhältnissen dieser Zeit entsprechenden Zusätzen versehen, und es zeichnet sich vor den frühern Verträgen durch vorsichtiges Abwägen der einzelnen Bestimmungen aus. Es ist also unwahrscheinlich, dass die Kanzlei Otto II. schon an demselben Tage mit dem Dictate und der Mundierung eines so umfangreichen Stückes fertig geworden sei. Die Ausstellung der Urkunde ist wohl erst einige Tage nach dem 7. Juni erfolgt; die Zeitangabe bezieht sich demnach nur auf das Actum und nicht auf die Ausstellung.

Auf das Actum scheint sich die Datierung auch im Pactum Otto I. zu beziehen. Denn da Otto noch am 25. November zu Ravenna geurkundet hat, so konnte er unmöglich schon am 2. Dec. 967 zu Rom das Pactum für Venedig ausstellen. Nach dem Annalista Saxo ist Otto erst am 21. Dec. vor Rom eingetroffen. Mit dieser Nachricht verträgt sich freilich das Datum einer andern Urkunde, die am 7. December zu Hostia ausgestellt sein soll, nicht, falls wir darunter den bei Rom gelegenen Ort verstehen wollen [2]). Doch wie wir auch letztern Widerspruch erklären wollen, so viel steht fest, dass Otto am 2. December noch nicht zu Rom geurkundet haben kann. In der einleitenden Bemerkung zu DO. 350 macht Sickel darauf aufmerksam, dass die in DO. 351 genannten Gesandten Johannes Diaconus und Johannes Contarenus sich wirklich zu Anfang des Jahres 968 in Rom befanden. In

[1]) Vgl. Ficker zur Urkundenlehre 1, 349 f. [2]) Dümmler Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto dem Grossen 428 Anm. 1; vgl. Waitz bei Dönniges in Ranke's Jahrb. 1c, 121.

einer Urkunde Otto II. für Grado [1]) wird nämlich ein Präcept Otto I. erwähnt, das von Rom 967 Januar 2 datirt ist und dieselben Gesandten nennt, die auch in DO. 351 als Fürbitter erscheinen. Freilich ist, wie Sickel bemerkt, die Urkunde Otto II. für Grado eine in Venedig entstandene Aufzeichnung, der aber ein Diplom Otto I. wirklich vorgelegen hat. Von einem solchen hatte auch Dandulo [2]) Kenntniss, bei dem wir einen ausführlichen, wie es scheint, theilweise wörtlich an die Urkunde sich anlehnenden Extrakt lesen. Das in jener venetianischen Aufzeichnung zum 2. Jänner 967 angeführte Diplom müssen wir aber in das Jahr 968 verlegen, worauf die Angabe des 6. Kaiserjahres und der 11. Indiction hinweist. Auch Dandulo berichtet über diese Urkunde zum Jahre 967; die Angabe aber des neunten Regierungsjahres des Herzogs Peter IV. Candiano weist uns auf 968 hin. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die Unterhandlungen schon am 2. December etwa zu Ravenna zum Abschlusse gediehen waren, dass die Ausstellung aber erst in Rom erfolgte, wohin die venetianischen Gesandten den Kaiser wohl deshalb begleiteten, weil für das von ihnen für Grado zu erwirkende Präcept eine Rücksprache mit dem Papste nothwendig erscheinen mochte [3]). In der Datirung des Vertrages wird also Actum und Datum berücksichtigt.

Auch die Urkunde Karls von Ravenna 880 Jänner 11 lässt sich nicht leicht in das Itinerar einfügen, da nach Böhmer Reg. Kar. 909 der König noch am 8. Jänner 880 zu Pavia urkundet. Ich nehme also an, dass die Unterhandlungen am 11. Jänner in Pavia zum Abschlusse gebracht wurden und dass die Ausstellung des Pactums auf dem Reichstage zu Ravenna erfolgt sei. In wie weit bei der Urkunde Lothars auf das Actum Rücksicht genommen wurde, entzieht sich jeder Untersuchung [4]).

---

[1]) Stumpf Reg. 619 bei Savioli Ann. Bologn. 1b 58 n. 33. [2]) Muratori SS. 12, 209. [3]) Darauf weisen in der Datirung die Worte sub Joanne papa und der Inhalt des Präceptes hin.

[4]) Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reichs 2, 111 nimmt an, dass die Unterhandlungen zu Ravenna stattfanden, die Ausfertigung aber nach Pavia falle. Diese Erklärung gründet sich aber auf die Annahme, dass Karl schon vor dem Jänner 880 sich in Ravenna aufgehalten habe. Da aber der von Dümmler in den November 879 verlegte Reichstag von Ravenna, wie Mühlbacher Die Urkunden Karl III. in den Sitzungsb. der Wiener Akademie 92, 374 f. zeigt, nicht damals, sondern beträchtlich später stattgefunden hat und Karl nach Böhmer Reg. Kar. 909 sich noch am 8. Jänner 880 zu Pavia aufhielt, so nehme ich an, dass der Reichstag erst in der zweiten Hälfte des Jänner abgehalten wurde. Mühlbacher meint, dass Karl schon am 11. Jänner sich zu Ravenna aufhielt und für Böhmer 909

Es lag nahe bei Verträgen die einzelnen Phasen der Beurkundung auseinander zu halten und auf das Actum ein besonderes Gewicht zu legen. Bei den venetianischen Verträgen konnten die Zeitangaben unter Umständen von grosser Wichtigkeit werden. Die ersten Verträge wurden nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und in den Pacta selbst wird die Zeit des Abschlusses des unmittelbar vorhergehenden oder des jetzigen Vertrages als Termin für das in Kraft treten einzelner Bestimmungen angesetzt. Unser Vertrag ist nicht wie die Präcepte eine Gnadenverleihung; wie Leges und Capitularien stellt er gesetzliche Bestimmungen auf. Und so, wie in den Gesetzen Liutprands oder in den Capitularien der fränkischen Herrscher die Datirung sich nicht auf die Ausstellung des Gesetzes, sondern regelmässig auf den eigentlich entscheidenden Akt — auf die Berathung und Feststellung der Gesetze bezieht, so haben wir auch in den Verträgen nachweisen können, dass man gewöhnlich auf das Actum Bezug nahm [1]).

Ich gehe auf den Context der Verträge ein. Der ganze Eingang der Urkunde — ich habe hier und im folgenden vorderhand nur die Lothars im Auge — ist vom Standpunkte des Kaisers objectiv und unpersönlich gehalten. Eine Arenga oder Publicationsformel fehlt. Er stellt sich somit als ein Akt über die vom Kaiser vorgenommene Handlung dar [2]). Das finden wir auch häufig in den Capitularien wieder. Neben vielen vom Standpunkte des Königs subjectiv gehaltenen Eingängen, finden wir andere, wo seiner nur in dritter Person gedacht wird, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Capitel subjective oder objective Fassung haben, so dass einem objectiv gehaltenen Eingange oft ein subjectiv gehaltenes Capitulare entspricht [3]), gerade wie bei unsern Pacten, wo auf den objectiven Eingang die Capitel in subjectiver Fassung folgen.

---

ein Auseinanderfallen von Datum und Actum vorliege. Das 26. Regierungsjahr Lothars suchte Romanin in den Sitzungsb. der Wiener Akademie 11, 713 und Storia di Venetia 1, 351 durch die Annahme einer Epoche von 815 zu erklären. Nach einer solchen hat man aber nie gerechnet. Es ist also wohl aus XXI oder XXIII verderbt; vgl. Mühlbacher Die Datirung der Urkunden Lothar I. Sitzungsb. 85, 498 f.

[1]) Das Datum bezieht sich auf den Zeitpunkt der Versammlung, in der die Capitularien berathen wurden, in Mon. Germ. LL. sect. II n. 10, 11, 20, 27, 28 74 und Mon. Germ. LL. 1, 198, 201, 228, 232, 248 u. s. w. Man vgl. auch LL. sect. II n. 23, wo Actum und Datum auseinander gehalten werden. Bezugnahme auf die Ausstellung findet sich nur sehr selten, so vielleicht LL. sect. II n. 90 und 98. Auch in den Gesetzen Liutprands und seiner Nachfolger treffen wir, auf dieselbe Erscheinung. [2]) Ficker Beiträge 1, 350. [3]) Man vgl. Mon. Germ. LL. sect. II n. 20, 24, 74 und LL. 1, 201, 360 und andere.

Die Fassung aber der einzelnen Capitel ist nicht subjectiv vom Standpunkte einer einzigen Partei, sondern es treten in subjectiver Fassung bald die Venetianer bald die kaiserliche Partei auf. Regellos ist dieser Wechsel nicht; wir gewinnen den Eindruck, dass man bestrebt war die sich verpflichtende Partei in erster Person erscheinen zu lassen, die Partei aber, der gegenüber die Verpflichtung geschieht, in zweiter, gerade wie bei den Placita, wo die eine Person als die sprechende in erster, die andere als die angesprochene in zweiter Person erscheint. Welche von den beiden Parteien als die angesprochene erscheint, ist nicht immer ganz klar und man kann oft im Zweifel darüber sein, von welcher der beiden Parteien die Verpflichtung übernommen wird. In der Verkennung dieser Thatsache liegt der Grund, dass Marin und Romanin einzelne Bestimmungen falsch gedeutet haben, dass sie so ziemlich alle Begünstigungen der Verträge auf die Venetianer bezogen haben, während man doch wenigstens bei dem ältesten Pactum nicht recht weiss, welche Partei durch dasselbe grössere Vortheile erlangt. Erst nach Feststellung der Disposition der Urkunde kann man mit ziemlicher Bestimmtheit die sich verpflichtende Partei in den einzelnen Capiteln constatiren.

Bei dem ersten Capitel können wir nicht im Zweifel sein, dass die kaiserliche Partei als die sich verpflichtende in erster Person erscheint, die Venetianer also in zweiter Person auftreten. Erst mit dem Ansatze des dritten Capitels (similiter repromittimus vobis ut homines christianos) tritt ein Wechsel der Person ein. Die Venetianer als die sich verpflichtenden erscheinen in erster Person, der Kaiser — nicht seine Unterthanen — in zweiter. Ebenso treten die Venetianer als die sich verpflichtenden in erster Person in dem 4. Capitel (De captivis vero) auf und auch in den 5. Capitel (Et hoc spondemus) möchte ich noch immer die Venetianer unter der ersten Person verstehen. Denn dies Capitel enthält die Bestimmung, dass alle seit Abschluss des gegenwärtigen Vertrages Flüchtigen ausgeliefert werden sollen. Nun wird aber den Venetianern schon in einem frühern Capitel das Zugeständniss gemacht, dass ihnen alle seit dem Abschluss des vorigen Vertrages flüchtig gewordenen ausgeliefert werden sollen. Bezieht man beide Begünstigungen auf die Venetianer, so wird dadurch ein Widerspruch geschaffen. Verstehen wir aber die Venetianer unter der ersten Person, so ist dieser Widerspruch nicht vorhanden: die Venetianer recompensieren durch dies Zugeständniss ein analoges ihnen zugestandenes und viel weiter gehendes Recht. In dem 6. Capitel (Si autem) verpflichten sich die italienischen Städte durch ihr Gebiet keinen Feind zu den

Venetianern gelangen zu lassen. Diese Verpflichtung recompensieren die Venetianer durch die im 7. und 8. Capitel gemachten Zugeständnisse. Diese ersten acht Capitel tragen durchwegs einen völkerrechtlichen Charakter an sich; sie bilden den ersten Theil des Pactums und zerfallen in zwei Unterabtheilungen, in Verpflichtungen der kaiserlichen Partei (C. 1, 2, 6) und in solche der Venetianer (C. 3, 4, 5, 7, 8). Jedes dieser Capitel setzt nur einseitige Verpflichtungen fest.

Der zweite Theil (C. 9—24), von Si enim furtum angefangen, enthält privatrechtliche Bestimmungen. Nur das Capitel über den freien Handel und das Ripaticum würden wir von unserm Standpunkte aus besser in den ersten Theil einreihen. Für den Dictator unserer Urkunde konnte aber nicht der privat- oder völkerrechtliche Charakter einen Unterscheidungsgrund bilden. Er hatte in den ersten Theil alle Capitel mit den einseitigen Verpflichtungen eingereiht, während er in dem zweiten Theile die Capitel mit den gegenseitigen Verpflichtungen unterbrachte. Bei gegenseitigen Verpflichtungen empfahl sich eine persönliche Fassung nicht, da leicht Zweideutigkeiten entstehen konnten. Es tritt deshalb das Bestreben hervor die einzelnen Bestimmungen objectiv und unpersönlich zu fassen. Durchweg ist dies nicht gelungen; hie und da schlägt die zweite oder die erste Person durch, auch dort, wo kein Zweifel sein kann, dass die Verpflichtung als eine gegenseitige gelten soll. War doch auch sonst die subjective Fassung die geläufigere und es kam nicht selten vor, dass Schreiber aus der objectiven Construction in die subjective fielen [1]. Bei dem Ripaticum tritt im übrigen auch eine, wie es scheint, einseitige Verpflichtung der kaiserlichen Partei hervor. Sie wurde hier wohl deshalb aufgenommen, weil sie von den Bestimmungen über den freien Handelsverkehr schwer zu trennen war. Dass also die einseitigen von den gegenseitigen Verpflichtungen getrennt wurden, erklärt sich aus den praktischen Erfordernissen des Dictates.

Der dritte Theil des Pactums (von Et hoc stetit ut de capulo an) ist wieder durchaus subjectiv vom Standpunkt der kaiserlichen Partei und enthält wie der erste einseitige Verpflichtungen. Er bildet aber auch inhaltlich ein Ganzes für sich, da hier Bestimmungen über das Holzungs- und Weide-Recht der Venetianer und über die Grenzen von Città nuova eingereiht sind; sie betreffen also die engere Heimath der Venetianer selbst. Aehnlich wie in dem zweiten Theile finden wir

---

1) Brunner a. a. O. 1, 19. Ich bemerke, dass ich mich bei der Bezeichnung der Fassung als objectiv, subjectiv, persönlich oder unpersönlich an die Erklärungen bei Brunner S. 17 halte.

auch hier ein Capitel, das nicht recht in den Zusammenhang hineinpasst, indem es gegenseitige Verpflichtungen de causis ecclesiarum enthält. Hinten nach hinken zwei Capitel, von denen das eine Bestimmungen über Eunuchen, das andere über die Zahl der Geschwornen nach der Grösse der strittigen Summe enthält [1]). Von kleinen Ausnahmen abgesehen finden wir also eine strenge Disposition der einzelnen Capitel.

Wir können aber wohl die Frage aufwerfen, ob dort, wo die kaiserliche Partei in erster oder in zweiter Person erscheint, der Kaiser selbst oder aber die den Vertrag schliessenden kaiserlichen Unterthanen gemeint sind. Dass der Kaiser selbst einmal in zweiter Person erscheint, haben wir bemerkt. Diese Verpflichtung der Venetianer aber fällt auch ganz aus dem Rahmen der sonstigen Bestimmungen, die sich nur auf den Verkehr zwischen Venedig und den im Eingange der Urkunde genannten italienischen Städten beziehen sollen. Denn hier wird die Verpflichtung übernommen keinen Sclavenhandel zu treiben mit Leuten de potestate vel regno dominationis vestre. Die Verpflichtung wird also hier ausnahmsweise auf ganz Italien erstreckt. Auch bei der Grenzbestätigung von Città nuova werden wir unter der ersten Person wohl den Kaiser zu verstehen haben. Ebenso bei manchen andern Capiteln, die mehr den Charakter einer gesetzlichen Verfügung als den einer freien Uebereinkunft haben, so gerade bei den beiden letzten ausser allem Zusammenhang stehenden Capiteln. Doch erscheinen unzweifelhaft auch die Städte in zweiter Person, so wie oben bemerkt wurde in dem Capitel, welches die von den Venetianern zu leistende Hilfe gegen die Slaven festsetzt. Und wenn es in einem andern Capitel heisst: Placuit autem ... ut missi domini Lotharii imperatoris ... parati sint iustitias facere ... et ipsi missi ad partem domini nostri quicque fuerint recipiant, so können hier, wo der Kaiser zweimal in dritter Person erscheint, unter der ersten Person nur die Unterthanen des Kaisers gemeint sein. Steht dieser Gebrauch aber in zwei Fällen fest, so hindert uns nichts bei der grossen Mehrzahl der Bestimmungen unter der ersten oder zweiten Person nicht den Kaiser, sondern seine Unterthanen zu verstehen. Wir erinnern uns, in welchem Verhältnisse der Kaiser zu

[1]) Wahrscheinlich haben diese beiden Capitel in dem ursprünglichen Vertrage nicht gestanden und sind erst später hinzugekommen. Wenigstens würde sich daraus ihre Stellung ausser dem Zusammenhang der ganzen Urkunde erklären. Beide Capitel tragen ausserdem nicht den Charakter einer freien Uebereinkunft an sich wie alle übrigen, sondern den einer gesetzlichen Verfügung.

diesem Vertrage steht. Es ist unstreitig viel genauer gefasst, wenn die Auslieferung der Flüchtigen an die kaiserlichen Unterthanen erfolgen (ad partem vestram reddamus), und die Wahl der fünf Geschwornen nicht vom Kaiser, sondern von seinen Unterthanen vorgenommen werden soll (quales pars vestra elegerit), oder wenn sich die kaiserlichen Unterthanen und nicht der Kaiser zu gewissen Strafsummen verpflichten (et si ipsum duplum vobis non composuerimus etc.) Für diese Auffassung spricht noch ein anderes Moment. Von venetianischer Seite erscheint nicht der im Eingange der Urkunde genannte Herzog, sondern unzweifelhaft das ganze Volk als die sich verpflichtende Partei. Das zeigt der Ausdruck nos qui modo sumus vel qui fuerint, der in ähnlicher Weise vom ganzen Volke im Eingange der Urkunde gebraucht wird.

Diese Frage hat nicht ein bloss formales Interesse; sie hängt mit der ganzen weitern Entwicklung der Verträge auf das engste zusammen. Beziehen wir nämlich die erste Person auf die kaiserlichen Unterthanen, so kann nie ein Zweifel darüber entstehen, welche Ausdehnung den einzelnen Bestimmungen gegeben ist. Es kann nie fraglich sein, dass sich dieselben nur auf den Verkehr der Venetianer mit einer bestimmten Anzahl genannter Städte beziehen. Sobald aber einmal dies Bewusstsein geschwunden war, sobald man den Gebrauch der ersten Person auf den Kaiser selbst bezog, wurde der ganze Standpunkt des ursprünglichen Vertrages verschoben. Es kann eigentlich schon zweifelhaft sein, welchen Standpunkt hier das Pactum Lothars einnimmt. Trotzdem finden wir aber durchwegs die Vorstellung gewahrt, dass die einzelnen Bestimmungen nur insoweit gelten sollen, als sie sich auf die im Eingange genannten Städte beziehen.

Schon in dem Pactum Karl III. aber stossen wir auf die Vorstellung, dass unter der ersten Person der Kaiser zu verstehen sei. Obwohl hier sonst das Pactum Lothars wörtlich und ziemlich gedankenlos abgeschrieben ist, so finden wir doch einige charakteristische Aenderungen und Zusätze. Es wird in den ganz objectiv gehaltenen Eingang ein Zusatz subjectiver Wendung hinzugefügt und die kaiserliche Partei einmal aus der zweiten in die erste Person umgesetzt, so dass durch diese Aenderung das ganze Capitel sinnlos entstellt wurde — trotzdem aber in dieser sinnlosen Fassung auch in die Urkunde Berengar I. übergangen ist. Diese kleinen Aenderungen zeigen deutlich, dass man unter der ersten Person den Kaiser verstand. Auch unter Otto I. hatte man die Vorstellung, dass sich die erste Person auf den Kaiser und nicht auf die Unterthanen desselben zu beziehen habe. Ja man nahm sogar Anstand, dass hier die Venetianer in erster Person erscheinen

und so hat man denn den zweiten Abschnitt im ersten Theile des Lotharischen Pactum, welcher eben die Verpflichtungen der Venetianer in erster Person enthält, auf eine ganz merkwürdige Weise behandelt. Man hat ihn nämlich zum grössern Theile ausgelassen. Das Capitel De captivis vero hat man zwar beibehalten, die Venetianer aber aus der ersten Person in die zweite umgesetzt. Das 6. Capitel Si autem aliqua hostes aut scamara wurde als ein vom Kaiser gemachtes Zugeständniss beibehalten. Alle andern einseitigen Verpflichtungen der Venetianer fielen weg. Nur in dem kleinen Satze: Si autem homines vestri in ducatibus nostris liegt noch eine Verpflichtung der Venetianer und zwar in subjectiver Fassung vor. Unter Otto II. hat man auch die weggelassen, und so war man dabei angelangt, dass zum Nachtheile der kaiserlichen Unterthanen alle einseitigen Verpflichtungen der Venetianer ausgeschieden waren und in der Umarbeitung, die dann das Pactum unter Otto II. fand, wurde diese subjective Fassung vom Standpunkte des Kaisers strenge durchgeführt. Obwohl es nun auch später immer heisst, dass der Vertrag zwischen Venedig und den kaiserlichen Unterthanen zu bestehen habe, so trägt er doch fortan ganz den Charakter einer Gnadenverleihung von Seiten des Kaisers und durchaus nicht mehr den einer freien Uebereinkunft an sich. So konnte es denn kommen, dass Otto II. Nachfolger einfach die Form eines Präceptes für die Bestätigung des Vertrages verwendeten. In dieser Form liegt uns der Vertrag bereits in den Bestätigungen Otto III. und Heinrich II. vor. Freilich begnügten sich diese beiden Herrscher bloss mit einer ganz allgemein gehaltenen Bestätigung, die nur die wichtigsten Bestimmungen der Verträge hervorhob und sich in Bezug auf die andern auf das Pactum Otto II. berief. Als man aber seit Heinrich IV. wieder auf die vollständige Fassung zurückgriff, behielt man das kanzleigemässe den Präcepten entsprechende Protokoll bei. Wir finden auch die Arenga die Publicationsformel, die Poena und Corroboratio, so dass also die nach Otto II. fallenden Bestätigungen sich ganz mit den Präcepten decken. Sobald einmal die einseitigen Verpflichtungen der Venetianer ausgeschieden waren und der Gebrauch der ersten Person überall sich auf den Kaiser bezog, lag kein Grund mehr vor von den Präcepten abzuweichen. Es frägt sich nur, ob die Urkunde auch in dieser Form noch als ein Pactum galt. Diese Frage glaube ich wenigstens für die Urkunden von Heinrich IV. an verneinen zu müssen. Aus den Arengen tritt uns die Vorstellung, dass es sich hiebei wie bei den Präcepten um eine von dem Kaiser ausgehende Gnadenverleihung handle, ganz bestimmt hervor. Den ursprünglichen Charakter hat die Urkunde also jeden-

falls mit der Zeit eingebüsst. Es handelt sich nicht mehr um die Feststellung von rein vertragsmässigen Bestimmungen, bei welchen sich beide Parteien ihren Vortheil zu wahren suchen, sondern einfach um Einräumung von Vorrechten an die Venetianer. Nur der Umstand, dass man im engen Anschluss an die alten Verträge eine Anzahl von Bestimmungen noch immer als gegenseitige fasste, rechtfertigt die Bezeichnung der Urkunde als Pactum, welches Wort von einer Urkunde in die andere übergieng. Natürlich aber bringt es die immer mehr wachsende Bedeutung des venetianischen Handels und Verkehrs mit sich, dass selbst die gegenseitigen Bestimmungen sich allmählig zu einem Vorrecht der Venetianer entwickeln. — Bekanntlich ist die Entwicklung der Pacta Romana eine ähnliche. Der rein vertragsmässige Charakter der unter Pippin festgestellten Urkunde geht auch in die Urkunden Ludwigs und Otto I. über. Wie die venetianische Verträge enthalten auch die für die römische Kirche ausgestellten Urkunden nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Papstthums. Erst als die weitere Entwicklung der kirchlichen Gewalt die letzteren gegenstandslos machte, weisen die für die römische Kirche ausgestellten Urkunden wohl die dem Papste eingeräumten Rechte auf, aber keine von ihm übernommene Verpflichtungen.

Ich kehre wieder zum Ausgangspunkte zurück. Sobald einmal unter der ersten Person der Kaiser verstanden wurde und er als der sich verpflichtende erscheint, konnte man versucht sein den einzelnen Bestimmungen eine grössere, ursprünglich nicht beabsichtigte Ausdehnung zu geben. Während früher nur eine kleine Anzahl genannter Städte zur Auslieferung flüchtiger Sclaven verhalten war, verpflichtete sich jetzt der Kaiser dazu und die Verpflichtung konnte somit leicht auf ganz Italien bezogen werden; während früher die Bestimmungen über Pfändung und schnelle Justiz nur für den Verkehr zwischen Venedig und wenigen Städten festgestellt wurden, konnten nun die Capitel auf ganz Italien ausgedehnt werden. Dasselbe gilt von der den Venetianern eingeräumten Handelsfreiheit und manchen andern Bestimmungen. Diese Auffassung macht sich denn auch wirklich geltend. Schon unter Karl III. werden ausser den in in der Lotharischen Urkunde genannten Städte noch Padua und Ferrara und überhaupt die Bewohner von ganz Italien eingeschlossen (etiam totius regni nostri). Diese Bestimmung wiederholt sich auch in der Urkunde Berengar I.; Otto I. dagegen beschränkt den Vertrag wieder auf die in der Urkunde Lothars genannten Städte; aber schon Otto II. nimmt die unter Karl III. festgestellte Städteliste, die er beträchtlich vermehrt, auf und dehnt den Vertrag wieder auf ganz

Italien aus. Der Wechsel also der sich verpflichtenden Partei kam den Venetianern sehr zu statten.

Auch für diese besondere Fassung der Capitel in dem Pactum Lothars finden wir die Analogie in den Capitularien wieder. Im allgemeinen kann man sagen, herrscht die subjective Fassung vom Standpunkte des Königs in den Capitularien vor oder aber es wechselt die subjective Fassung mit einer unpersönlichen. Oft aber ist die Fassung eine vom Standpunkte des Königs objective. Ich gehe von dem Capitular Karls des Grossen bei Boretius nr. 27 aus. Der Eingang, in welchem von dem Könige in dritter Person die Rede ist, berichtet, dass sich auf Befehl des Königs vornehme Sachsen und Franken zu Aachen versammelt und die folgenden Capitel beschlossen hätten (omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt). Die einzelnen Capitel erscheinen nun wirklich als die Beschlüsse der ganzen Versammlung, oder aber nur eines Theiles derselben, nämlich der Franken oder Sachsen. Denn es heisst immer: omnes statuerunt, item placuit omnibus Saxonibus, hoc etiam statuerunt etc. Nur im achten Capitel erscheint der König einmal in erster Person. Man denke sich nun die ganz objective Fassung dieses Capitulars in eine subjective übertragen und wir könnten dann oft im Zweifel sein, ob sich das statuimus, item placuit nobis etc. auf den König oder die Versammelten und auf welchen Theil der Versammlung zu beziehen habe. Doch wir treffen auch durchwegs subjectiv gefasste Capitularien — subjectiv aber vom Standpunkte der berathenden Versammlung und nicht dem des Königs, der hier vielmehr in dritter Person erscheint. Ich verweise auf das Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum bei Boretius nr. 89. Die Bischöfe erscheinen hier durchwegs in erster Person, der Kaiser immer in dritter. Der Gebrauch der zweiten Person bezieht sich auf diejenigen, welche dies Capitulare zur Kenntniss nehmen sollen. Gerade bei solchen unter Herbeiziehung der Bischöfe beschlossenen Capiteln tritt die subjective Fassung vom Standpunkte der berathenden Versammlung sehr oft hervor. In solchen Capiteln ist natürlich des Königs gewöhnlich in dritter Person gedacht, so in dem Concilium Vernense (Boretius nr. 14). Hier ist zu bemerken, dass in den ersten 19 Capiteln die Bischöfe in erster, der König immer in dritter Person erscheint. Von Capitel 20 aber angefangen treten die Bischöfe zwar noch immer erster Person, der König aber in zweiter Person hervor. Die Sache ist nicht zufällig. Sind die ersten 19 Capitel rein kirchlichen Inhaltes, kann also hier die vom Standpunkte des Concils subjective Fassung weiter keinen Anstoss erregen, so tragen die nun

folgenden Bestimmungen einen ganz andern Charakter; sie betreffen Verhältnisse der Bischöfe zu dem König oder treffen Verfügungen, welche die Bischöfe ohne Intervention des Königs gewiss nicht beschliessen konnten. Dieser letzte Theil also trägt den Charakter einer dem Könige schriftlich eingereichten Proposition, in welcher natürlich die Bischöfe den König in zweiter Person ansprachen. Daraus also erklärt sich der Wechsel der Person in Bezug auf den König. Besonders scharf tritt dies in den Acten der Synode von Ravenna von 898 hervor [1]). Den Kern derselben bildet ein Capitulare, das mit einer praelocutio pontificis, einer responsio der versammelten Bischöfe und einer Schlussrede des Papstes Johann IX. versehen ist, aus welcher hervorgeht, dass die Bestimmungen des Capitulars von der ganzen Synode genehmigt wurden. Im Capitulare selbst tritt im zweiten und dritten Capitel unzweifelhaft der König in erster Person hervor, vom vierten aber bis zum zehnten erscheint Lambert in zweiter, der Papst aber in erster Person. Auch im ersten Capitel ist der Kaiser unter der ersten Person zu verstehen. Das Capitulare also zerfällt ganz deutlich geschieden in zwei Theile, von welchen der erste Propositionen Lamberts, der zweite die Vorschläge des Papstes enthält. Dadurch erklärt sich auch, dass eine Bestimmung sich wiederholt. Lambert kam dem Papste entgegen, indem er versprach, ut privilegium sanctae Romanae ecclesiae . . . a nobis firmetur. Dem Papste aber genügte diese Zusage nicht. Er kam darauf in den Capiteln 6—8 zurück und führt hier aus, was in der Bestätigung des Pactums besonders berücksichtigt werden soll. Auch auf den Vorschlag des Kaisers in Capitel 2 kommt der Papst im Capitel 5 zurück und führt die einzelnen Bestimmungen näher aus. Pertz nahm an der besondern Fassung dieses Capitulars Anstoss und er setzte daher den Kaiser überall dort, wo er in erster Person erscheint, in die zweite um [2]). Denken wir uns dies Capitulare mit einem Eingange versehen, der es als Pactum bezeichnet, so haben wir hier einen den venetianischen Verträgen ganz analogen Fall. Gesetzes-Propositionen haben sich noch erhalten, sowohl solche, die von Seiten des Königs ausgiengen (Boretius nr. 71 und 72), als auch eine andere von Seiten eigens dazu bestimmter Priester (Boretius nr. 36). Es ist natürlich,

---

[1]) Mon. Germ. LL. 1, 562. [2]) Darauf macht Sickel Privilegium Otto I. S. 164 aufmerksam. Richtig beurtheilt die Fassung dieses Capitulars Hefele Conciliengeschichte 4, 569; nur ist hier das Verhältniss des Cap. 3 zu Cap. 6—8 nicht schärfer hervorgehoben. Ueberdies erblickt Hefele auch im ersten Capitel einen Vorschlag des Papstes.

dass bei erstern der König in erster Person erscheint, bei solchen aber, die von anderer Seite ausgiengen, seiner in dritter oder in zweiter Person gedacht war. Und so ist denn auch das Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum nichts anderes als eine für das Capitulare, wie es scheint, wörtlich aufgenommene Gesetzesproposition. Dass solche Propositionen auch sonst vielfach auf die Fassung der Capitularien eingewirkt haben, ist natürlich.

In Anwendung auf unser Pactum erkläre ich also den Wechsel der ersten Person auf ähnliche Weise. Wir haben es hier mit Propositionen der Venetianer und solchen der kaiserlichen Unterthanen zu thun, oder, wie Ficker meint, mit Bestimmungen, welche anscheinend von Bevollmächtigten beider Parteien vorher festgestellt waren, doch jedenfalls in der Absicht, dass sie von dem Kaiser genehmigt werden sollen. Weder aus dem Protokoll noch aus dem Eingange der Urkunde können wir ersehen, dass es der Kaiser ist, der dieselbe ausgestellt hat. Denn das den Privaturkunden entsprechende Protokoll besagt nichts anderes, als dass der Vertrag zur Zeit des betreffenden Kaisers festgestellt wurde, und aus dem Eingange entnehmen wir nur, dass zwar der Kaiser den Vertrag „schreiben" (describere) liess, dass aber nicht er selbst der Vertragschliessende ist. Es sind also Vereinbarungen beider Parteien untereinander, in welchen diese als Vertragschliessende in erster Person erscheinen und die ebenso wie manche auf ähnliche Weise zu Stande gekommenen Capitularien mit einem objectiven Eingange versehen wurden. Ob wir hier noch weiter von einer Urkunde Lothars sprechen können, hängt davon ab, welche Bedeutung wir dem describere beilegen wollen. Darauf kann ich erst später eingehen. Nur das sei gleich hier bemerkt, dass wir wenigstens seit Berengar und vollends seit Otto I., gewiss mit Urkunden zu thun haben, die als vom Kaiser ausgestellt betrachtet wurden. Das zeigt der Umstand, dass man nun die erste Person auf den Kaiser bezog und die Kanzlerunterschrift und Subscriptio regis einführte.

Es mochte auch sonst nahe liegen, die Verträge wie die Gesetze, speciell wie die Capitularien zu fassen. Die Zustimmung des Volkes zu den Gesetzen und auch zu einer besondern Art von Capitularien galt ja als unbedingt nothwendig. In Folge dessen stellt sich, wie Boretius ausführt, die Feststellung eines Gesetzes als ein Vertrag zwischen den Volksgenossen oder aber auch zwischen dem Gesetzgeber und dem Volke dar. Wird auch die Zustimmung des Volkes gewöhnlich nur einfach erwähnt, so nahm sie bisweilen auch Formen an, „welche nach dem Rechte der ein-

zelnen Stämme bei Vertragsschliessung überhaupt beobachtet wurden". So wird in den Capitularien einmal erwähnt, dass es dem Volke zur Kenntniss gegeben und von Volksgenossen unterschrieben wurde. Oft tritt uns die Vorstellung entgegen, dass sowie das Volk auch der Herrscher an die Beobachtung eines Gesetzes gebunden sei. Die älteste Redaction des salischen Gesetzes führt den Namen Pactus, es stellt sich nach dem kürzern Prologe als ein Vertrag zwischen den Franken und den Proceres derselben dar; dasselbe gilt von dem Pactus Alamannorum (Mon. Germ. LL. III 34), von der Lex Alamannorum und andern; ebenso von dem Edikte Rotharis, das durch eine symbolische Handlung, per gairethinx, bekräftigt wurde, welche den ernsten Willen des Volkes kundgab, das Edikt für unwiderruflich und rechtsverbindlich anzuerkennen [1]).

Es liegen uns nur wenige Verträge für die ältere Zeit vor. Der älteste derselben ist der Pactus Childeberti I et Chlotarii I (511—558 [2]). Die Handschriften unterscheiden zwei Theile, von welchen der erste, Capitel 1—8, gewöhnlich als Pactus beider Könige, der zweite Theil als die Decretio Chlotarii regis bezeichnet wird. Boretius hat aber nachgewiesen, dass sich die Ueberschrift des ersten Theiles auf das Ganze beziehe. Die Capitel 1—8 sind unstreitig ein Capitulare Childebert I., die Capitel 9—15 aber enthalten Verordnungen Chlotars; doch waren bei der Abfassung des zweiten Theiles die Capitel des ersten jedenfalls bekannt. Denn Chlotar knüpft an die einzelnen Capitel Childeberts an, erläutert sie näher und macht Zusätze zu denselben. Den Schluss des Ganzen bilden drei Capitel, welche besagen, dass diese beide Capitularien zu einem Pactum zwischen beiden Königen vereinigt wurden; die Könige verpflichten sich die Bestimmungen derselben einzuhalten (pro pacis tenore constituimus in perpetuum volumus custodire). Während die beiden Theile ganz unpersönlich gefasst sind, treten in den Schlusscapiteln die beiden Compaciscenten in erster Person hervor. Ein Datum oder irgend ein Protokoll fehlt. Ueber den Abschluss des Vertrages haben wir eine interessante Notiz in dem Epilog zum salischen Gesetze. Darnach schickte Childebert die von ihm gefassten Beschlüsse an Chlotar ein, der sie mit Zusätzen versehen seinem Bruder zurücksandte — et ita inter eis convinit ut sta omnia sicut anteriore constructa starent. Es scheint also, als ob die so gefassten Beschlüsse, etwa bei einer Zusammenkunft

[1]) Die Citate sind zusammengestellt bei A. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik Leipzig 1874 S. 11 ff. Ueber gairethinx Boretius Die Capitularien im Langobardenreich Halle 1864 S. 5. [2]) Mon. Germ. LL. sectio II 1, 8 n. 3.

der beiden Könige, als Pactum festgestellt wurden. Dies uns bekannte älteste Pactum tritt also noch in ziemlich unbeholfener Form auf. Die Aehnlichkeit mit den venetianischen Verträgen liegt nicht nur in der Eintheilung in Capitel, sondern auch darin, dass dieser Vertrag, ohne die zusammengehörigen Bestimmungen zusammenzufassen, sie einfach neben einander stellt, so wie sie von Childebert und Chlothar vorgeschlagen wurden. Auch in den venetianischen Pacta, wo die Ordnung freilich schon eine bessere ist und die Capitel wenigstens nach gewissen Gesichtspunkten in drei grössere Theile getheilt sind, treffen wir auf dieselbe Erscheinung. So ist beispielsweise das Capitel, in dem sich die Venetianer verpflichten Flüchtlinge auszuliefern, von der analogen Verpflichtung der kaiserlichen Unterthanen durch mehrere Capitel getrennt, und wir können die Vermuthung aussprechen, dass der Grund darin liegen mag, dass der Schreiber des Pactums sich an seine Vorlage gehalten hat, in welcher solche Verpflichtungen natürlich getrennt von einander gestanden haben.

Der Vertrag zwischen Guntchram und Childebert II. [1]) eignet sich zum Vergleiche mit unsern Pacta nur insofern, als auch hier die Eintheilung nach Capiteln ziemlich scharf hervortritt. Sie beginnen gewöhnlich mit simili modo oder similiter convenit und ähnlichen Verbindungen. Zum Unterschiede von den venetianischen Pacta und dem Childeberts und Chlotar I. ist die Fassung eine streng objective. Das ganze Pactum stellt sich somit als ein Akt über die zwischen beiden Königen getroffene Vereinbarung dar. Es mag sein, dass man sich gerade in älterer Zeit mit einer kurzen Aufzeichnung der Vereinbarungen begnügt hat, ohne dieselben auch in die feste subjective Form eines Pactums zu bringen. Denn sowohl hier als auch in den venetianischen Pacta oder in den Verträgen süditalienischer Fürsten mit Neapel oder untereinander wird regelmässig erwähnt, dass die Bestimmungen des Vertrages beschworen wurden oder werden sollten. Und so mag man denn oft von der feierlichen Ausstellung eines Pactums Umgang genommen haben, sobald es nur beschworen und durch irgend welche symbolische Handlungen bekräftigt erschien. Doch scheint man schon im 9. Jahrh. grosses Gewicht darauf gelegt zu haben, dass die sich verpflichtende Partei auch in erster Person erscheine. Eben in den Verträgen der süditalienischen Fürsten tritt dies Bestreben unverkennbar hervor. Es

---

[1]) a. a. O. 12 n. 6.

sind uns vier derselben erhalten [1]), alle in streng subjectiver Fassung und zwar nur vom Standpunkt einer sich verpflichtenden Partei, obwohl alle diese Verträge ebenso wie die venetianischen Pacta gegenseitige Verpflichtungen enthalten. Die andere Partei erscheint immer in zweiter Person, ohne Unterschied, ob sie diejenige ist, welcher ein Recht eingeräumt wird oder die, welche eine Verpflichtung eingeht. Dadurch unterscheiden sich diese Pacta von den venetianischen Verträgen, die den Wechsel der Parteien in der subjectiven Fassung aufweisen, und die erst seit Otto II. eine den süditalienischen Pacta entsprechende Einheitlichkeit der subjectiven Fassung erhalten. Die Partei, welche in erster Person erscheint, ist regelmässig diejenige, welche den weitaus grössern Theil der Verpflichtungen übernimmt. Man ist bestrebt die subjective Fassung scharf hervortreten zu lassen durch häufige Anwendung von ego oder nos, dem der Name folgt. Dies tritt auch in den streng subjectiv gefassten Pacta Romana in der Anwendung von ego hervor [2]), in den venetianischen Verträgen aber erst seit Otto II. und auch hier nur vereinzelt (igitur nos quidem Otto). Die neapolitanischen Verträge sind ebenso wie die venetianischen in Capitel gegliedert, und selbst bei den römischen Pacta tritt dies noch ziemlich scharf hervor; obwohl es dem Dictator gelungen ist die einzelnen Bestimmungen zu einem Ganzen zu verarbeiten, so sind doch einzelne Abschnitte zu erkennen, die mit item, similiter, nec non und andern Wendungen eingeleitet werden. Hier sind freilich nicht die Capitularien, sondern die römischen Urkunden Vorbild gewesen [3]).

Eine weitere Gruppe von ältern Pacta liegt uns in den Verträgen der Venetianer mit Wintherius, dem Markgrafen von Istrien, und den Einwohnern von Justinopolis vor [4]). Die Capiteleintheilung tritt auch in diesen Verträgen bisweilen hervor, besonders in dem Vertrage von 933, obwohl es jedenfalls das Bestreben war, den

---

[1]) Der Vertrag zwischen Arechis und den Neapolitanern (Mon. Germ. LL. 4, 213), der des Dux Johannes von Neapel mit Landolf und Atenolf (a. a. O. 215), der Vertrag Sicards mit den Neapolitanern (a. a. O. 216) und der Vertrag zwischen Radelgis und Siginulf (a. a. O. 221). [2]) Sickel a. a. O. 89 und 95. [3]) Ebenda S. 86 und 94. Das gilt nicht nur von den erhaltenen Pacta. Auch das Eugens beruht auf capitulariter abgefasste Voracten, die theilweise noch erhalten sind. Die Acten der Synode von Ravenna von 898 enthalten die in Capiteln aufgezeichneten Verhandlungen über ein Pactum Lamberts (Sickel a. a. O. 160, 164). Ebenso schickte Johann VIII. an Karlmann Gesandte cum pagina capitulariter continente quae b. Petro . . . debetis concedere (Mansi 17, 51 = Jaffé 2840).

[4]) Fontes rer. aust. II. 12 S. 5, 10, 21 von 932, 933 und 976; vgl. auch Romanin 1, 367, 376.

ganzen Inhalt der Bestimmungen einheitlich zu gestalten. Die Fassung ist auch hier durchwegs subjectiv und durch häufige Anwendung von nos und ego scharf betont. Dass also verschiedene Parteien in erster Person erscheinen, ist eine Eigenthümlichkeit der venetianischen Verträge, die in den mir bekannten Pacta des 9. und 10. Jahrhunderts nicht anzutreffen ist. Um so wahrscheinlicher wird dadurch das, was über den Einfluss der Capitularien auf die venetianischen Pacta bemerkt wurde.

Da aber fast alle oben angeführten Verträge gegenseitige Verpflichtungen enthalten, so müssen wir wohl eine doppelte Ausfertigung derselben annehmen. Eine solche muss bei den venetianischen Pacta wenigstens so lange stattgefunden haben, als sie einen rein vertragsmässigen Charakter tragen. Wir müssen annehmen, dass eine Auswechslung nicht nur zwischen Kaiser und Venetianern stattgefunden hat, sondern dass auch die den Vertrag eingehenden Städte mindestens Abschriften dieser Verträge in Empfang genommen haben. Den sichersten Anhaltspunkt gibt uns hier das Pactum Sicards. In der Fassung, wie es uns vorliegt, ist es gewiss den Neapolitanern übergeben worden; denn es ist vom Standpunkte Sicards subjectiv gefasst und die Neapolitaner erscheinen in zweiter Person. Und doch geht die uns erhaltene Urkunde gewiss nicht auf das den Neapolitanern übergebene Exemplar zurück. Denn das Pactum ist uns im Cod. Vat. 5001 erhalten, welcher im 13. Jahrhundert in Salerno, dem Sitze der Nachfolger Sicards, geschrieben wurde, und wir haben eine ganz bestimmte Nachricht, welche besagt, dass dieser Vertrag im Palatium von Salerno aufbewahrt wurde. Die Nachricht lässt sogar keinen Zweifel darüber, dass die hier aufbewahrte Urkunde dieselbe Fassung aufwies, wie das uns erhaltene Stück, dass sie also subjectiv vom Standpunkte Sicards war [1]). Es ist daher nicht zu bezweifeln dass die uns erhaltene Copie eben auf die im Palatium von Salerno aufbewahrte Urkunde zurückgeht. Sicard liess demnach sein Pactum zweimal ausfertigen; die eine Ausfertigung übergab er den Neapolitanern und sie ist als das eigentliche Original zu betrachten; die zweite gleichlautende Ausfertigung behielt er für sich. Ob auch die Neapolitaner eine Urkunde ausgestellt haben, kann zweifelhaft bleiben; doch ist es mindestens sehr wahrscheinlich, da dieser Vertrag auch Verpflichtungen der Neapolitaner enthält.

---

[1]) Chron. Salernitanum in Mon. Germ. 3, 349; darnach lautete der Eingang: En ego Sicardus domini gratia principis concedo vobis Neapolitanis pacem et firmissimam libertatem. Es ist dies kein wörtliches Incipit, sondern ein Regest der einleitenden Sätze.

Dass bei Verträgen beide pactirenden Parteien Urkunden auswechselten, erfahren wir aus den Berichten über den Frieden Karls mit den Griechen vom J. 812. Karl schickte im Jahre 811 an den griechischen Kaiser die Friedensbedingungen ein und stellte 812, nachdem dieselben in Konstantinopel angenommen waren, eine Urkunde aus, welche die griechischen Gesandten in Empfang nahmen (scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes). Diese begaben sich hierauf nach Rom und empfingen hier vom Papste dieselbe Urkunde tradirt (in basilica sancti Petri apostoli eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt). Im Jahre 813 schickte Karl seine Gesandten nach Konstantinopel propter pacem cum Michaele imperatore confirmandam. Diese kehrten erst nach Karls Tode mit einer griechischen Gesandtschaft zurück und brachten descriptionem pacti ac foederis. Derselbe Vorgang wiederholte sich bei der Neuabschliessung des Vertrages in den Jahren 814 und 815 (descriptionem pacti quam Leo imperator eis dederat detulerunt [1]). Der Bericht Einhards setzt das scriptum pacti Karls und die descriptio pacti Michaelis in einen Gegensatz. Doch ist darauf weiter kein besonderes Gewicht zu legen; denn in seinem Briefe an Michael bezeichnet Karl auch die von ihm ausgefertigte Urkunde als pacti descriptio. Descriptio soll hier nicht eine blosse Abschrift bezeichnen, sondern ist gleichzusetzen mit conscriptio, ein Ausdruck, der ganz dem conscribere der gewöhnlichen Präcept entspricht. Die Gegenurkunde der Griechen lautete auf den Namen des Kaisers Michael, war also wohl vom Standpunkte Michaels subjectiv gefasst, und so wie die Urkunde Karls mit den Unterschriften der fränkischen Vornehmen versehen war, so verlangte Karl auch die Unterfertigung der in griechischer Sprache aufgesetzten Urkunde durch vornehme Griechen.

[1]) Einhard Annalen zu den Jahren 810—815. Der Papst übergab den Griechen, wie ausdrücklich von Einhard hervorgehoben wird, die von Karl ausgestellte Urkunde, die er gewiss ebenso wie das Reichstheilungsgesetz von 806 unterfertigt hat (vgl. Einhard zum Jahre 806 und Simson 488). Doch geht die Mitwirkung des Papstes bei Abschliessung des Vertrages weiter; sie äussert sich auch darin, dass der Papst das von Karl ausgestellte und den griechischen Gesandten in feierlicher Traditio übergebene Pactum ebenfalls tradirt d. h. eine Handlung vornimmt, die nur dem Aussteller der Urkunde zusteht (Brunner Zur Rechtsgesch. der römisch-germanischen Urkunde S. 86). Seine Mitwirkung geht also weiter als die der fränkischen sacerdotes und proceres, welche die Urkunde gleichfalls unterzeichneten: er gilt als Mitaussteller der Urkunde. Deshalb wird von Einhard die Traditio als der ungleich wichtigere Akt hervorgehoben, der Unterfertigung des Papstes aber nicht gedacht.

Der Inhalt der Urkunden war aber ein im wesentlichen gleichlautender [1]).

Auch bei Verträgen zwischen Papst und Kaiser war man darauf bedacht mehrere Exemplare des zu Stande gekommenen Pactums anzufertigen. Nach dem Bericht der Vita Hadriani stellt Karl im J. 774 eine Urkunde aus, die wir als das eigentliche Original zu betrachten haben (ascribi iussit per Etherium . . . notarium suum); eine zweite gleichlautende Urkunde wurde bei den Reliquien des h. Petrus hinterlegt (apparem ipsius donationis per eundem Etherium adscribi faciens . . . super corpus beati Petri . . . propriis suis manibus posuit). Doch empfieng Karl auch vom Papste mehrere Exemplare dieser Urkunde, die, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht von Hitherius, sondern von dem Scriniarius der römischen Kirche angefertigt wurden (aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarum sanctae nostrae Romanae ecclesiae ascripta, eine Lesart bietet descripta [2]). Ob wir hier an eine Gegenurkunde des Papstes zu denken haben, bleibt zweifelhaft. Aus dem describere wenigstens kann nicht auf eine blosse Abschrift schliessen.

Scribere ist der technische Ausdruck für die Ausstellung eines Vertrages wenigstens im 9. und 10. Jahrhunderte gewesen. Schon im Pactum Guntchrams und Childeberts schwören die beiden Parteien quae a nobis . . . promissa et scripta sunt einzuhalten. In den venetianischen Verträgen heisst es vom Kaiser: constituit ac describere iussit. Die Vita Stephani II. erzählt von dem Vertrage, der 754 zwischen Aistulf und Pippin abgeschlossen wurde: spopondit ipse Aistulfus sub terribili et fortissimo sacramento atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit . . . [3]) Per scriptam paginam terribili sacramento geht Desiderius Verpflichtungen gegen den Papst ein [4]). Nach dem Berichte des Chronicon Salernitanum

---

[1]) Epist. Carol. n. 40: suscipiendo a nobis pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam, ita ut memorati legati nostri foederis conscriptionem tuam, et sacerdotum patriciorumque ac procerum tuorum subscriptionibus roboratam a sacrosancto altari tuae manus porrectione suscipiant. Und weiterhin: Quapropter rogamus . . . ut si tibi illa quam nos fecimus . . . pacti descriptio placuerit, similem illi — Grecis litteris conscriptam et eo modo quo superius diximus roboratam — missis nostris memoratis dare digneris. Bei den Friedensverhandlungen von 803 empfiengen die griechischen Gesandten pactum faciendae pacis in scripto; vgl. auch die conscriptio pacis der Ann. Sith. zum J. 803. [2]) Muratori SS. 3, 186. Martens bezweifelt die Echtheit dieser Stelle in der Vita Hadriani; trotzdem kann aber der Bericht für die Feststellung der Vorgänge bei Ausfertigung eines Pactums verwerthet werden (vgl. Sickel Privilegum 25). [3]) Muratori SS. 3, 170. [4]) Ebenda S. 172.

schliesst Sico von Benevent einen Vertrag mit den Neapolitanern sub terribili fortissimoque sacramento . . . per scriptam paginam. Hier wird freilich die Erzählung von dem Vertrage Aistulfs in der Vita Stephani theilweise wörtlich benützt, aber auch der Vertrag Sicards mit den Neapolitanern wird per scriptam paginam abgeschlossen [1]). Nehmen wir dazu alle die früher citirten Stellen aus Einhard und der Vita Hadriani, so können wir wohl sagen, dass scribere für Ausstellung von Verträgen im 9. und 10. Jahrh. allgemein gebraucht war.

So wie bei den Privaturkunden hielt man auch bei den Verträgen der grossen Gewalten untereinander an der feierlichen Traditio fest. Dies wird uns ausdrücklich von dem Pactum Karls mit den Griechen von 812 berichtet, und sie war, wie Sickel ausführt, auch bei den Pacta Romana Brauch. Jedoch begnügte man sich nicht mit der förmlich tradirten Urkunde, sondern verlangte auch die eidliche Bekräftigung der eingegangenen Verpflichtungen. In den oben angeführten Citaten werden Eid und schriftliche Ausstellung des Vertrages oft einander gegenübergestellt. Auch die venetianischen Verträge sollen, wie ausdrücklich gesagt wird, von beiden Parteien beschworen werden. In dem Vertrage des Dux Johannes mit Landulf und Atenolf heisst es: Repromittimus et iuramus et iurare faciemus nos Johannes etc. Dieser Vertrag soll also nicht nur von Johannes selbst, sondern auch von andern eidlich bekräftigt werden und man ist bestrebt im Vertrage selbst das ganze Volk hervortreten zu lassen als pars vestra Langobardorum und pars nostra Neapolitanorum. Wie sehr dies Bestreben auch in den venetianischen Verträgen hervortritt, haben wir gesehen. Sicard leistet sein Versprechen dem Erwählten von Neapel und dem magister militum, aber auch dem ganzen Volke (vel populo vobis subiecto) und nicht er allein, sondern auch seine iudices übernehmen die Verpflichtungen, da diese die einzelnen Capitel beschwören und den Vertrag unterzeichnen sollen. Den uns nicht mehr erhaltenen Vertrag zwischen Sico und den Neapolitanern hat nicht nur der dux, sondern alle seine Unterthanen beschworen. Der Vertrag Sicards weist uns darauf hin, dass diejenigen, welche den Vertrag unterzeichneten, auch den Schwur leisten mussten. Die Zeugenreihe ist uns hier freilich nicht mehr erhalten, wohl aber noch in dem Vertrage des Dux Johannes mit Landolf und Altenolf. Da dieser Vertrag vom Standpunkte des Dux Johannes subjectiv ge-

---

[1]) Chron. Salernitanum, Mon. Germ. 3, 497, 499. Der Vertrag Sicards und und der zwischen Radelchis und Sikenulf wird als foederis scriptum bezeichnet (a. a. O. 511).

fasst ist, so erscheinen unter den Zeugen nur Neapolitaner. Denn auch der an dritter Stelle genannte Landolf ist gewiss nicht der Fürst, mit welchen der Vertrag abgeschlossen wird, da sonst auch Atenolf und andere Langobarden genannt sein müssten. Bei dem Vertrage zwischen Radelchis und Sikenulf tritt freilich das ganze Volk nicht bestimmt hervor. Es erklärt sich dies aus dem besondern Charakter des Vertrages. Aber dass dieser Vertrag beschworen werden soll, wird oft hervorgehoben — von wem wird freilich nicht ausdrücklich gesagt. In der uns erhaltenen Fassung lesen wir keine Zeugenreihe, das Chronicon Salernitanum aber zählt die Namen derjenigen, die den Vertrag unterzeichnet haben, vollständig auf. Da der Vertrag subjectiv vom Standpunkte des Radelchis gefasst ist, so enthält die Zeugenreihe jedenfalls nur die Namen von Unterthanen dieses Fürsten, da wohl Radelchis, aber nicht Sikenulf in den Unterschriften erscheint. In den Verträgen der Venetianer mit Justinopolis und Winther sind uns die Zeugenreihen erhalten. Der älteste dieser Verträge trägt die Unterschriften von nicht weniger als 58 Zeugen, die als consentientes ercheinen (Antho filius Johanni de Melinda consentiens). Dass consentiens vom 28. Namen angefangen fehlt, ist wohl die Schuld des Schreibers des Liber albus. In der Urkunde selbst aber werden 20 andere Personen angeführt, welche den Vertrag cum consensu totius populi nostri abschliessen. Im ganzen also werden nicht weniger als 78 Personen angeführt. Der Vertrag mit Winther ist von diesem selbst und 18 Zeugen unterschrieben; die beiden Bischöfe als Schriftkundige unterzeichnen mit Ego N. manu mea subscripsi, alle übrigen mit Signum manus N. consentientis. Dass consentiens bei manchen Unterschriften fehlt, ist ein Verschulden des Abschreibers, das signum meum aber geht wohl auf falsche Lesung der Herausgeber zurück. Am Schlusse der Urkunde befindet sich aber noch eine Reihe von 21 Namen derjenigen Personen, welche den Vertrag beschwören sollen (De civitate Pole iuret . .). Hier werden also wohl diejenigen angeführt, welche bei der Vertragsschliessung nicht zugegen waren, von welchen man aber die eidliche Bekräftigung des Vertrages wünschen mochte. Im zweiten Vertrage mit Justinopolis finden wir 33 Unterschriften, alle mit Signum manus N. testis subscripsi oder Signum manus N. testis. Dass diese testes den Vertrag eidlich bekräftigt haben, kann wohl nicht bezweifelt werden. Die Verträge sind subjectiv vom Standpunkte Winthers oder der Einwohner von Justinopolis; es erscheinen also die Venetianer in den Unterschriften nicht. Eine Zeugenreihe hatte nach dem Bericht der Vita Hadriani auch die von Karl im

J. 774 ausgestellte Urkunde; zugleich wird auch der Eid Karls und seiner iudices erwähnt [1]). Als es im Jahre 817 zu einem neuen Vertrage kam, wurde derselbe von Ludwig und seinen Vornehmen nicht nur unterfertigt, sondern auch eidlich bekräftigt [2]). Im Pactum von 962 wird eines Eides nicht gedacht, wohl aber wurde es ebenso wie die frühern Verträge von den Vornehmen des Kaisers unterfertigt und die Rücksicht auf das ganze Volk tritt gerade hier in einem selbständigen Zusatze hervor. Auch bei der Ordnung der römischen Verhältnisse im J. 824 kam es zum Abschlusse eines von Papst Eugen ausgestellten Pactums. Der Papst musste einen Eid leisten, der dann als Pactum schriftlich fixirt wurde; aber auch das römische Volk wurde zur Ablegung eines Eides verhalten, welcher ebenfalls im Pactum berücksichtigt ward [3]).

Das den Griechen im Jahre 812 übergebene Pactum war mit den Unterschriften Karls und seiner Grossen versehen und eine ebenso ausgestattete Urkunde hatte der Kaiser Michael auszustellen. Eines Eides wird hier nicht gedacht. Und doch erscheint der Eid bisweilen als das wesentlichste Moment. Bei dem Vertrage zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen meldet Nithard von einem schriftlichen Uebereinkommen nichts. Er führt aber den Schwur beider Könige an und entsprechend dem, was wir bei andern Verträgen finden, leistet auch das ganze Heer einen Eid. Es ist uns ferner ein Vertrag zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen bekannt [4]). In der Form, wie er uns vorliegt, ist er kein Vertragsinstrument, kein scriptum pacti, sondern eine Aufzeichnung über die Verhandlungen. Nur der von beiden Königen geleistete Eid wird angeführt und zuletzt werden die Namen der Bischöfe und vornehmen Laien aufgezählt, qui . . . firmitatem quam praenominati reges inter

---

[1]) Factaque eadem donatione et propria sua manu . . . rex eam corroborans universos episcopos, abbates, duces etiam et graphones in ea ascribi fecit; und weiterhin: tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro . . . sub terribili sacramento . . . tradiderunt. [2]) Martens Die röm. Frage 232 hält die Worte sub iure iurando in der Urkunde Ludwigs für Papst Paschalis von 817 für ein Einschiebsel eines spätern Fälschers und zwar aus dem Grunde, weil diese Worte im Ottonianum fehlen. Dieser Grund reicht aber noch lange nicht aus hier eine Fälschung zu erblicken. Die Erwähnung des Eides entspricht vielmehr gerade dem, was wir sonst von Verträgen erfahren. [3]) Mon. Germ. LL. 1, 239—240. Man legte Gewicht darauf, dass der Papst seine Versprechungen durch Pactum und Eid bekräftige: tale sacramentum . . . quale domnus Eugenius papa pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Dass auch der Eid der Römer in das Pactum Eugens übergegangen ist, folgt aus dem Pactum Otto I. von 962 (Sickel Privilegium Otto I. 161). [4]) Mon. Germ. LL. 1, 567.

se fecerunt collaudando acceptarunt et manibus suis sacramentum firmaverunt. Es werden 15 Unterthanen Karls und 17 Heinrichs genannt.

Man sieht also, dass diese Zeugen in den Verträgen eine ganz besondere Bedeutung haben. Sie sind nicht bloss Beurkundungs- und Handlungszeugen, sie sind Garanten des Vertrages, an dessen Einhaltung sie ebenso wie der Aussteller der Urkunde gebunden sind. Dass auch die venetianischen Verträge beschworen werden sollen, wird ausdrücklich hervorgehoben. Eine Zeugenreihe ist uns aber nirgends erhalten. Dass sie wenigstens in dem ersten Vertrage vorhanden gewesen sein muss, dürfte aus den bisherigen Ausführungen wohl mit Sicherheit zu folgern sein. Bei dem besondern Charakter des Vertrages, in welchem beide Parteien in subjectiver Fassung auftreten, waren hier wohl Zeugen beider Parteien angeführt. Sobald man aber unter der ersten Person nur mehr den Kaiser verstand, konnte die Zeugenreihe natürlich nicht mehr beide Parteien umfassen. Doch ist es möglich, dass man später davon überhaupt abgesehen hat.

Ich fasse nun das Resultat, das sich für die Entstehung der venetianischen Verträge ergeben hat, kurz zusammen. Die Venetianer schlossen schon mit Liutprand einen Vertrag ab, der aber nur die Sicherung ihrer Grenzen bei Città nuova betraf und wahrscheinlich auch Bestimmungen über die Weide- und Holzgerechtigkeiten der Venetianer enthielt. Die uns erhaltenen Verträge dagegen gehen auf ein Capitulare zurück, das wahrscheinlich im Jahre 805 oder 806 am Hofe Karls wohl nach längern Vorverhandlungen erlassen wurde. Als Vertrag wurde dies Capitulare bald nach dem Kriege von 810, wahrscheinlich im Jahre 812 festgestellt. Wenn auch der Friede mit den Griechen Veranlassung gab, die Verhältnisse zu Venedig endgiltig zu ordnen, so sind doch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht mit den Griechen vereinbart worden. Doch hat Karl in dem den Griechen übergebenen Vertrage den Venetianern den ungestörten Besitz ihrer Güter innerhalb seines Reiches zugesagt und diesen Artikel des Friedensvertrages den Venetianern in besonderer Urkunde bestätigt. Die besondere Entstehungsart des Vertrages prägt sich noch deutlich in der Fassung aus, welche den Capitularien entsprechend den Wechsel der Personen in subjectiver Fassung aufweist und ursprünglich die beiden pactirenden Parteien und nicht den Kaiser als redend einführt. Liegt in der Verkennung der ursprünglichen Anlage ein wichtiges Moment für die weitere Entwicklung der Verträge, tritt in Folge dessen der Kaiser als sich verpflichtende

Partei auf, so ist man auch bestrebt, den venetianischen Verträgen nach dem Muster der andern Pacta eine subjectiv einheitliche Fassung vom Standpunkte des Kaisers zu geben. In dem ursprünglichen Charakter des Vertrages dürfte es auch begründet sein, dass das Pactum im Protokoll und in seinen äussern Merkmalen, soweit wir sie noch verfolgen können, den Charakter einer Privaturkunde trägt, dass es weder mit dem Signum des Königs und dem Siegel, noch mit der Corroboratio und Poen versehen war. Das Protokoll trägt trotz mancher kanzleigemässen Theile ganz den Charakter der Datirung und besagt wohl noch unter Lothar nichts weiter, als dass der Vertrag zur Zeit Kaiser Lothars stattgefunden, und der Eingang spricht nur davon, dass der Kaiser die Anfertigung eines Vertrages zwischen beiden Contrahenten anbefohlen habe. Diese Eigenthümlichkeiten zeichnen die venetianischen Pacta vor allen andern Verträgen aus, mit denen sie aber eine ganze Reihe besonderer Merkmale auch theilen, insofern letztere durch eine besondere Entstehungsart nicht beeinflusst sind.

Karl III. erneuert den Vertrag seiner Vorgänger mit Venedig.

Ravenna, 880 Januar 11.

Abschrift von G. H. Pertz im alten Apparat der Mon. Germ. aus dem Codex Trivisanus im k. Staatsarchiv zu Venedig (T). Als Vorurkunde (VU) betrachten wir, da die andern Verträge nicht erhalten sind, den Vertrag Lothars von 840 (Mühlbacher Reg. Kar. 1033). — Diesen sowie auch den Vertrag Berengars ziehe ich zugleich für manche Lesarten herbei.

In nomine sancte et individue trinitatis. Karolus divina favente gratia rex, anno autem regni eius hic in Italia in dei nomine primo, inditione tertia decima, tercio idus ianuarii; Rauenna urbe.

Hoc pactum sugerente ac suplicante Urso Uenetioorum duce inter Ueneticos ac vicinos eorum constituit ac renovando describi et competenter ordinari iussit, ut ex utraque a) parte de observandis his constitutionibus sacramenta dentur et postea per observationem harum constitutionum pax firma inter illos perseveret. Vicini vero Ueneticorum sunt ad quos huius pacti ratio pertinet Italicis b): Istrienses, Foroiulienses, Cenetenses, Taruisianenses, Uincentinenses, Montesilicenses, Patauienses Ferrarienses, Caualleuses, Comaclenses, Rauennates, Cesenetenses, Ariminenses, Pisaurenses, Fanenses, Senegallienses, Anconenses, Humanenses, Firmenses et Quinenses c), etiam totius regni nostri, in quibus locis quicumque vel presenti tempore constitutus est, vel futuris temporibus consti-

---

a) nostra T b) erscheint auch im Vertrage Berengar I. Forschungen 10, 279 doch hier von Dümmler mit Unrecht als Glossem ausgeschieden. c) Pinenses VU.

tuens [d]), maiores atque minores Quod constituerunt ipse vero piissimus rex · cum Urso duce Ueneticorum et cum ipso populo Ueneticorum, id est cum habitatoribus Riuoalti, castri Oliuoli, Amorianę, Methamaucensis, Albiole, Clugię, Brunduli, Fossiones, Laureti, Torcelli, Amiani, Burianę, Ciuitatis nouę, Finis, Equili, Caprularum, Gradus, Caput argeris et cum omnibus habitatoribus, tam episcopis et sacerdotibus quam et primatibus seu et reliquo populo et cuncta generalitate ad ducatum Venetię pertinentibus. Hoc pactum observare debebunt per annos constitutos numero quinque, ut nulla malitia nec lesio inter partes facta proveniat; et si, quod absit, aliquid mali inter partes commissum fuerit, secundum, pacti huius seriem emendare et iustitiam conservare ad invicem repromittant, cuiuscumque gentis sit.

1. Quod si excursus in finibus vestris Venetiarum factus fuerit, persona ipsa que in capite fuerit ad eandem malitiam faciendam intra sexaginta dies parti vestrę tradatur [e]) et omnia quae fuerint ablata in duplum restituantur; quod si ipsum duplum vobis non composuerimus aut si personam ipsam vestris manibus non dederimus infra sexaginta dies, pro unaquaque persona quę ipsam malitiam perpetraverit auri solidos quingentos componamus [f]).

2. Et volumus ut omnes homines vestros, postquam pactum anterius factum fuit Papię, qui ad nos confugium fecerunt, si eos invenire potuerimus, ad partem vestram restituamus [f]).

3. Similiter repromisistis [g]) nobis, ut homines christianos, qui liberi sint, de potestate vel regno dominationis nostrę scienter non emamus nec venundamus nec pro quolibet ingenio transponamus, ut captivitatem patiantur aut [h]) eos suus dominus perdat; sed neque aliquem christianum alicubi qualibet occasione transponamus, ad hoc ut propterea in potestate paganorum deveniat, et si invenerimus quod aliquis eos in ducatum nostrum adduxerit, modis omnibus ad partem vestram reddere debeamus, qui ipsa mancipia adduxerit christiana venundanda et omnia quae secum adduxerit, ipse qui eos adprehenderet habeat concessa sibi.

4. De captivis vero qui inventi fuerint in ducatibus nostris: ut ipsas personas quae eosdem captivos transposuerint [i]) cum omnibus rebus et [k]) familiis ad partem vestram reddamus, et si hoc factum non fuerit, tunc prebeat sacramentum iudex loci illius ubi ipsa mancipia requiruntur cum quinque [l]) ellectis quales pars vestra ellegerit, quod ea mancipia illuc suscepta non fuerint nec inde transposita.

5. Et hoc spondemus, ut quicumque post renovationem huius pacti ad nos confugium fecerunt, cum omnibus rebus eorum parti vestrę reddantur.

6. Si autem scamara aliqua vel hostis aut qualiscumque persona per fines nostros contra vos ad vestram lesionem vel ad vestra loca venire tentaverit et ad

---

d) T und Berengar I., constituti sunt — constituti fuerint VU e) tradantur T f) componam, restituam T g) repromisisti T h) ut T i) transposuerit T k) fehlt in T l) quinquaginta T.

nostram notitiam pervenerit, mox sine aliqua tarditate vobis nunciabimus, ita ut per nos nullam habeatis lesionem.

7. Et hoc statuimus ut, quandocumque mandatum domini imperatoris Caroli clarissimi augusti vel missorum eius nobis fuerit nunciatum, inter utrasque partes ad vestrum solatium cum navali exercitu contra generationes Sclauorum, inimicos scilicet vestros, in quo potuerimus solatium prestare debeamus absque ulla ocasione.

8. Spondemus quoque, ut nullum inimicorum, qui contra vos vestrasque partes sunt vel qui fuerint, nos qui modo sumus vel qui fuerint adiutorium ad vestram lesionem faciendam prębere debeamus sub quolibet ingenio intra hoc spatio pacti.

9. Si enim furtum inter partes factum fuerit, in quadruplum restituatur m).

10 Si servi aut ancille infra hoc spatium inter partes confugerint, cum omnibus rebus quas detulerint secum reddantur; et iudex qui ipsos fugitivos reddiderit, pro unoquoque singulos solidos auri recipiat, sic tamen ut si amplius requiritur k), per sacramentum idoneum dominis illorum satisfactum fiat. Si vero iudex ipsos fugitivos susceperit et eos negaverit reddere et exinde aliud confugium fecerint, pro unoquoque fugitivo auri solidi septuaginta duo componantur.

11. Et hoc statuimus de fugitivis de quibus constat ad quos iudices vel loca ipsi n) fugitivi fugerint: quod si dubium fuerit et denegaverit iudex vel actor loci illius, in quo liberi vel servi requiruntur, tunc prebeant sacramentum duodecim ellecti quod ibi nec suscepti fuerint nec illos habeant nec in conscientia eorum sit nec aliquas res illorum secum habuerint. Si autem hoc distulerint facere, post primam et secundam contestationem presentia testium peractam per o) iussionem iudicisis sui liceat eum pignorare hominem de ipso loco ubi causa requiritur, ita tamen ut ipsum pignus post peractam iustitiam in integro reddatur m).

12. Et nullatenus liceat alicui per alia loca pignus accipere, nisi ubi fugitivi aut causa requiritur, — ibi pignoretur; et si pignoratio pervenerit, et pignus suum recipiat; si autem infra sex menses proposuerit p) ipse iudex aut aliqua persona, quae pignus tulit iudicium habere, post transactos illos sex menses in duplum iudex loci illius omnimodo ipsa pignora reddat. Nam si quis de alio loco pignus tollere presumpserit aut sine causa tulerit vel aliquem pro pignore pignorare presumperit, in duplo quod tulerit restituat.

13. Si vero equi vel equae aut armentum aut aliqua quadrupedia fuerint ablata aut semet ipsa aberraverint m), modis omnibus parti vestrae reddantur. Quod si post primam et secundam contestationem minime reddita fuerint, tunc proveniat pignoratio de loco ubi hoc requiritur, usque dum pars parti satisfaciat et post satisfactionem ipsa pignora reddantur.

14. Et hoc stetit ut si fugitivi seu res redditę fuerint et per sacramentum satis-

m) restituantur, habuerit, reddantur, aberraverit T n) Berengar I; ad vos i. v. l. ubi ipsi T o) presentiam per T, ergänzt nach Berengar I. p) wohl = postposuerit.

factio adimpleta fuerit, modis omnibus pars parti sive reddendi sive iurandi securitatem faciat.

15. Si quis vero infra hoc spatium pignorare presumpserit, excepto memorato capitulo, causam perdat et quod tulerit restituat.

16. Negocii autem inter partes liceat dare quod inter eos convenerit vel invenire potuerint sine aliqua violentia aut contrarietate exceptis ab aliis, ita ut ęqua conditio utrarumque partium negociatoribus, in quibuslibet fuerit, conservetur.

17. De ripatico vero et transituris fluminum stetit, ut secundum antiquam consuetudinem debeamus tollere per portus nostros et flumina et nullum gravamen vel violentiam faciamus; et si factum fuerit et ad nostram notitiam pervenerit, ab eis faciamus exinde iustitiam facere; et homines vestri licentiam habeant per terram ambulandi vel flumina transeundi ubi voluerint; similiter et homines nostri per mare.

18. Sed et hoc convenit, ut si qua lęsio inter partes evenerit, legatarii non detineantur, sed securi ad propria redeant; similiter et epistolarii si detenti fuerint relaxentur et componantur eis soldi trecenti. Et si, quod absit, occisi fuerint, componantur parentibus eorum pro ipsis soldi mille et ipsa persona tradatur in manibus eorum.

19. Si quis inter partes causas habuerit, vadat semel vel bis cum epistola iudicis sui et si ei iustitia minime facta fuerit infra dies XIV, si ipse homo unde iustitia requiritur infra ipsum locum fuerit, infra dies septem licentiam habeat pignorare iudicem qui in ipso tempore ordinatus fuerit infra casam [q]) suam, quantum ipsum debitum fuerit, et ipsum pignus salvum sit usque ad supra nominatas noctes; et si ipsum pignus antesteterit, componantur soldi XII causa manente, ut [r]) in antea et iterum pignoratio non fiat, ubi potuerit, in fines ubi causa requiritur; sic tamen ut ubi iudicium ambabus partibus denunciatum fuerit, resedentes duo de utraque parte de loco ubi causa requiritur — et quod ipsi per evangelia determinaverint, pars parti satisfaciat.

20. Et hoc stetit, ut si quis homicidium perpetraverit stante pacto, modis omnibus partibus vestris ligati tradantur, quanti in ipso homicidio mixti fuerint; et si distulerint eos tradere, pro unaquaque persona componant auri solidos [s]) trecentos.

21. Et si aliquis in silva pignorationem facere voluerit, sic fiat sine homicidio; et si, quod absit, homicidium factum fuerit in libero homine, componat pro ipso auri solidos trecentos et pro servo solidos L; et si plaga peracta fuerit in libero homine, componat solidos L et pro servo solidos XXX.

22. Et hoc stetit, ut de feminis ac mulieribus seu puellis vel gregibus equorum vel gregibus porchorum indomitorum nulla pignoratio fieri debeat; et si qua pars facere presumpserit, componat solidos L et ipsa pignoratio salva restituatur.

---

q) causam T r) fehlt in T. s) componat a. solidi T.

23. Similiter stetit, ut in rebus sanctorum ecclesiarumque dei nulla pignoratio fieri debeat, excepto si cum sacerdotibus ecclesiarum ipsarum causas habuerit; et antea compellatio fiat semel aut bis, postea fieri debeat pignoratio; nam qui aliter facere presumpserit, duplum componat et si nesciens pignoraverit, prębeat sacramentum et sit sollicitus, ut ipsum pignus salvum restituatur.

24. Et hoc stetit de cautionibus sive de quibuslibet commendationibus, ut si quis aliquid dederit ad negociandum sive aliqua pignora posuerit et solidos mutuaverit, ipse qui scriptum fiduciationis aut pignus habuerit ipse faciat iuramentum et tunc secundum legem et iustitiam incedat iudicium; et iusticiam faciat pars parti de his et similibus causis de quibus in anteriori pacto continetur.

25. Et hoc stetit, ut de capulo quod Riuoaltenses, Oliuolenses, Amorianenses, Methamaucenses, Albiolenses, Torcellenses Commanenses fecerunt ab hodie in annos triginta ubi capulaverunt, habeant licentiam capulandi sicut supradictos annos habuerunt consuetudinem, sive per flumina sive per mare; et flumina quae aperta habuerunt in fine Taruisiana ab hodie in annos triginta reaperiantur[t]).

26. Equilenses ver o capulare debent in ripa sancti Zenonis usque ad fossam Methamauri et Gentionis secundum consuetudinem omnem arborem non portantem et vegere cum carro aut ad collum aut quantum sibi placuerit, anteposita fossa[u]) Gentionis, ubi minime pręsumat cum nave introire; et arbores non portantes infra ipsos fines designatos licentiam habeant, quantum sibi ad collum portare potuerit, lignamen faciendum non ad pectus trahendum nec amplius per nullum capitulum arbores portantes delendum; et qui presumpserit arbores portantes delere, componat solidos C et si aliter introire pręsumpserit suprascriptę subiaceat pęnę; et licenti am habeat peculia vestra in ipsos fines pascere et pabulare.

27. De finibus autem Ciuitatis nouę statuimus, ut sicut tempore Liuthprandi regis terminatio facta est inter Paulutionem ducem et Marcellum magistrum militum, ita permanere debeant [secundum] quod Aistulfus ad vos Ciuitatinos nouos largitus est.

28. Placuit autem super hęc omnia, ut missi domini imperatoris[v]) Karoli omni in tempore parati sint iustitias facere, ita ut unusquisque ex utraque parte suam pleniter recipiat iustitiam; et ipsi missi ad partem[w]) domini nostri quicquid iussum fuerit recipiant[x]).

29. Peculia[rum quoque partium][y]) gregem pascere debeat cum securitate usque in terminum, quem posuit Paulutius dux cum Ciuitatinis novis, sicut in pacto legitur, de Plaue maiore usque in Plaui sicca, quod est terminus vel poprietas vestra.

---

t) reperiantur T u) Berengar I, causa T und VU v) T im wörtlichen Anschluss an die VU statt regis w) a parte T x) quicquid iussum f. recipiat in Berengar I, quo usque f. recipiat T y) aus Berengar I ergänzt.

30. Caprisani vero in silva ubi capulaverunt in fines Foroiulianos semper faciant reditum [et ea] decapulent sicut antea capulaverunt.

31. Et stetit ut de Gradensi civitate secundum antiquam consuetudinem debeat dare et capulas facere ubi antea fecerunt in fine Foroiuliano sicut antiquitus fecistis z).

32. Reservamus in eodem pacto, ut pars parti de causis ecclesiarum et monasteriorum iustitias faciat a).

33. Et hoc stetit de Clugiensibus, ut revertantur per loca sua ad habitandum

34. De eunuchis vero statuimus, ut si quis eos abhinc b) in antea facere presumpserit secundum inolitam consuetudinem, ut ipsam penam substineat ipse aut se de nobis redimat et si hoc negaverit se fecisse, cum duodecim ellectis se inculpabilem reddat, sin autem penam sustineat.

35. Volumus, ut pro sex mancusios solidos ab uno homine sacramentum recipiatur et si plus fuerit usque ad duodecim mancusos, duorum hominum iuramentum sit satisfactum; et ita usque ad duodecim libras Veneticorum semper addendum per duodecim ellectos iuratores perveniat, ut quantę sint librę tanti sint etiam iuratores; nam si ultra duodecim librarum questio fuerit, iuratores ultra duodecim non excedant.

36. Statuimus enim de pignoribus quę inter partes posita fuerint, ut si qua contentio de his orta fuerit, illi tribuatur arbitrium iurandi qui pignus habuerit.

---

z) cessistis T. In den spätern Pacta folgt nun das Capitel über die Tributleistung.

a) faciant T b) ab T.

Excurse zu Ottonischen Diplomen.

I.

DO. 263. Otto I. bestätigt dem Bisthum Marsica den Besitzstand, die Immunität und das Inquisitionsrecht und schenkt dem Bischof Albericus und dessen Nachfolger das Michaelkloster zu Barrea; gegeben Paterno 19. Februar 964.

Diese bis zum J. 1879 unbekannt gebliebene Urkunde wurde mir damals von dem H. Grafen Hans von Asseburg zur Beurtheilung und zur Veröffentlichung in den Diplomata zugestellt. Bis zu einem gewissen Punkte konnte ich sofort mit aller Sicherheit einen Ausspruch fällen; darüber hinaus war mir und ist mir auch heute nach vielfacher Forschung und Erwägung alles unklar. In der Publication ist mir der sel. Stumpf zuvorgekommen; er druckte das Diplom in Acta ined. 714 n. 513 ab, wie er sagt, nach dem unbesiegelten Original-Exemplar auf italienischem Pergament in dem Generalvicariatsarchiv zu Paderborn. Stumpf hat sich jedes Commentars enthalten, obwohl das absonderliche Stück eine ganze Reihe von Fragen anregt.

Das Pergament gleicht dem von der damaligen italienischen Kanzlei gebrauchten; Liniirung, Anordnung der Schrift und Faltung sind die gewöhnlichen. Mundirt ist das Stück in allen seinen Theilen und ohne erkennbaren Absatz von dem italienischen Notar It. C., welcher DO. 261 für das Kloster Barrea vom 12. Februar 964 und DO. 262 für Montecassino vom 18. Februar ebenfalls geschrieben hat [1]). Das Protokoll ist in jedem Punkte kanzleigemäss. Wie das von It. C. copirte Concept entstanden ist, liegt auf der Hand. Um für die bischöfliche Kirche von Marsica eine Immunitätsbestätigung anzufertigen,

[1]) Da die neue Edition noch nicht in den Händen der Leser ist, führe ich hier die älteren Drucke der von mir am häufigsten zu erwähnenden Präcepte an: DO. 261 = Gattola 1, 75; DO. 262 = G. 1, 71; DO. 260 = G. 1, 72; DO. 396 = G. 1, 78.

wählte man als Vorlagen die einst Barrea ertheilten Präcepte, von denen auf uns nur das Diplom Berengars und Adalberts vom J. 953 (Böhmer RK. 1435) und dessen Nachbildung DO. 261 gekommen sind. An passender Stelle und in durchaus correcter Formel wurde die Schenkung des Klosters an die Bischöfe eingeflochten. Es lässt sich an dieser Reinschrift von bekannter Hand nicht das geringste aussetzen; dieselbe ist vielmehr so gut wie jede andere Originalausfertigung dieser Zeit verbürgt — nur fehlen zwei Merkmale der Vollendung oder die zwei wesentlichen Kennzeichen der Vollziehung: das Handmal ist nämlich ohne den Querbalken geblieben, durch welchen dasselbe erst perfect wurde, und es ist zweitens nicht einmal der Versuch gemacht worden, das Pergament mit dem Kreuzschnitt zu versehen, durch welchen das Siegel aufgedrückt zu werden pflegte.

Kurz vor seinem Tode schrieb einmal Böhmer [1]) an Kopp: Seit Sickels und Stumpfs Forschung nimmt man jetzt überhaupt eine grosse Anzahl von Urkunden für gefälscht, aber es sind viele Stufen der Fälschung: diplomata refecta, interpolata etc., woraus schwer herauszukommen ist. Der Altmeister hielt uns für Erfinder einer Unterscheidung, welche schon Mabillon aufgestellt und dann D. Ruinart (Supplementum 16) ausführlich begründet hatte. Ja die Mauriner bereits kennen auch die weiteren Abarten der Nachzeichnung, Neuausfertigung u. s. w., welche als mehr oder minder unlautere Ueberlieferungsformen in der neueren Diplomatik eine grosse Rolle spielen; desgleichen die der normalen und perfecten Beurkundung vorausgegangenen und unter Umständen allein auf uns gekommenen officiellen Aufzeichnungen, d. h. die Concepte und nicht vollzogenen Reinschriften. Die Annahme so zahlreicher Abstufungen würde, meine ich, auch Böhmer schliesslich zugelassen haben, wenn ihm das Ergebniss schon vorgelegen hätte, nämlich, dass die Zahl der eigentlichen Fälschungen, d. h. der für unbrauchbar erklärten Urkunden, durch solche Scheidung nicht gemehrt, sondern im Gegentheil gemindert wird. Aber das ist Böhmer zuzugeben, dass da schwer herauszukommen ist. Ich sehe davon ab, dass namentlich Stumpf in der Beurtheilung und Bezeichnung gewisser Stücke sehr geschwankt hat, und auch davon, dass es z. B. langer Discussion zwischen Stumpf und Bresslau, Ficker und mir bedurft hat, bis wir uns über Begriff und Definition von Concept verständigt haben. Die grössere Schwierigkeit besteht darin, dass Anomalien um ihrer Mannigfaltigkeit willen sich so schwer in Kategorien bringen lassen. Ich komme hierauf bei der von mir DO. 263 gegebenen Bezeichnung zurück.

---

[1]) Leben u. Briefe 3, 403.

Versuchen wir zunächst den Werth von DO. 263 als urkundliches Zeugniss mit Hülfe anderer Nachrichten über das Kloster Barrea festzustellen. Dieses ist bis in das 10. Jahrh. hinein wenigstens zeitweise unabhängig gewesen. Das bezeugen das D. Berengars und Adalberts vom J. 953 (Böhmer RK. 1435) und das diesem ziemlich gleichlautende Originaldiplom Otto I. vom 12. Februar 964 (DO. 261), in welchem auch frühere Immunitätsverleihungen von Karl, Lothar und Ludwig II. genannt werden. Aber schon sieben Tage nach Ausstellung von DO. 261 soll nach unserer Urkunde Otto I. Barrea dem Bisthum Marsica auf alle Zeiten zugesprochen haben. Ist eine solche Verfügung und zwar in rechtskräftiger Weise erfolgt, so ist sie doch durch eine in DO. 396 vom J. 970 erwähnte praeceptalis auctoritas (Actum deperditum) dahin abgeändert worden, dass das Kloster nur auf Lebenszeit des Bischofs Albericus in dessen Besitz sein, nach seinem Tode aber dauernd Montecassino gehören sollte. Dass letzteres sein Recht den Bischöfen gegenüber noch vertheidigen musste, werden wir gleich sehen. Zuvor verdient Beachtung, dass noch von anderen Seiten Ansprüche auf Barrea erhoben wurden. In der Besitzbestätigung DO. 336 für Subiaco vom J. 967 erscheint Barrea (licet a Sarracenis destructum) als dessen Zubehör. Desgleichen wird es unter den Besitzungen von S. Vincenzo am Volturno genannt, nicht allein in einem Diplom vom J. 941 Böhmer RK. 1407, sondern auch noch in DO. 359 von 968. Dies ist ein neuer Beleg für das, was ich bei Erläuterung des Privilegiums für die römische Kirche über die Bedeutung der damaligen Bestätigungsurkunden gesagt habe: die Kaiser nehmen gleichsam nur Act von den von den Petenten angemeldeten Rechtsansprüchen, ohne durch die Confirmation den etwaigen Streit mehrerer Parteien um das gleiche Object austragen, ja ohne der an bestimmte Formen gebundenen Entscheidung über solchen Streit vorgreifen zu wollen. Ich kehre zu Montecassino zurück. Auch in der dortigen von Leo geschriebenen Klosterchronik (SS. 7, 631) wird eingehend über die Erwerbung von Barrea berichtet. Nachdem von DDO. 262 und 360 die Rede gewesen ist, kommt DO. 396 an die Reihe, als Schenkung des monasterium s. Angeli de Barregio . . . quod . . . eo tempore Albericus Marsorum episcopus in tempus vitae suae per scriptum ab eodem retinebat imperatore. Also wird unseres Diplomes hier nicht gedacht, dagegen jener nicht auf uns gekommenen praeceptalis auctoritas. Barrea, fährt Leo fort, war auch in der Bestätigungsurkunde Otto II. inbegriffen, d. h. in Stumpf Reg. 801, im J. 981 zu Cerice am Fucinosee [1]) ausgestellt. Sed et

[1]) Giesebrecht 1, 593.

Albericus . . . in presentia eiusdem imperatoris, qui tunc apud Marsiam in monte vocabulo Cedici morabatur, cartulam refutationis illi de eodem Barregensi monasterio faciens quietum de caetero sub hoc monasterio manere constituit (ich deute dies so: auf Grund der Verzichtleistung liess er Barrea fortan unbehelligt unter der Leitung von Montecassino bleiben), cum idem episcopus ante sex circiter annos (also um 975) sua sponte s. Angeli monasterium per oblationis suae cartulam beato Benedicto contulerit. De quo etiam monasterio cum post aliquot annos Guinisius Marsorum episcopus, filius eiusdem Alberici, questionem movere voluisset, quod quasi ecclesia sua preceptum imperatoris inde haberet, a monachis nostris in placito Marsorum comitum conventus atque convictus tacere coactus est, atque huiusmodi occasione tria imperatorum praecepta quae de eodem monasterio pater eius adquiesierat, nobis reddita sunt. Das von Guinisius geltend gemachte Präcept könnte füglich DO. 263 gewesen sein, und dann würden unter den drei ausgelieferten Urkunden zu verstehen sein DO. 261 (Original noch heute in Montecassino), DO. 263 (unser Exemplar oder auch ein anderes) und jene uns nur aus DO. 396 bekannte Urkunde.

Steht DO. 263 in solchem Zusammenhange, so könnte es sich auch erklären, dass es nicht perfect geworden ist. Falls nämlich Otto auf etwaige Gegenvorstellungen hin seine ursprüngliche Absicht Barrea der bischöflichen Kirche auf alle Zeiten zuzuweisen, sofort wieder aufgegeben hätte, so könnte diese Aenderung seines Entschlusses Anlass gegeben haben, die schon fertige Reinschrift weder mit dem Vollziehungsstrich noch mit den Siegel zu versehen. Aber wenn sie trotzdem neben einer neuen dem Bischofe minder günstigen Urkunde demselben ausgefolgt wurde, in späterer Zeit aber an Montecassino ausgeliefert wurde, so fällt auf, dass Leo die Beschaffenheit dieses Schriftstückes nicht betont. Wohl bemerkt er, dass Guinisius sich auf ein angebliches Präcept zu Gunsten der bischöflichen Kirche berufen habe, aber er hebt dessen so in die Augen fallende Mängel nicht hervor. Sollte unser nicht vollzogenes DO. 263 doch als in formeller Hinsicht giltig betrachtet worden sein?

Gewiss war die Regel in jenen Jahrhunderten, dass die Königsurkunden um rechtskräftig zu sein durch vollständiges Monogramm und Siegel gefestigt sein sollten [1]). Aber die Möglichkeit von Ausnahmen wird doch zumal in Zeiten schlechter Geschäftsführung, wie

---

[1]) Acta Karolinorum 1, 192. — Stumpf Wirzburger Immunitäten 1, 192. — Foltz in Neues Archiv 3, 28. — Uhlirz in Mitth. des österr. Instituts 3, 203.

sie für die Zeit der Ottonen nicht mehr bezweifelt werden wird, ins Auge gefasst werden müssen. Man vergegenwärtige sich namentlich, dass die Ottonische Kanzlei oft zwischen Beginn und Abschluss der Beurkundung geraume Zeit verstreichen liess; wie leicht konnte es da geschehen, dass bei plötzlichem Aufbruch des stets auf der Wanderung begriffenen Hofes einer der letzten Akte der Ausfertigung unterblieb und somit der ungeduldigen Partei ein nicht perfectes Stück ausgehändigt wurde. So gut in DO. 38 unterlassen wurde, die Datirungszeile hinzuzufügen oder in DO. 115 unterlassen wurde, deren Lücken auszufüllen, kann auch einmal die rechte Vollziehung vergessen worden sein. Jeder einzelne Fall, in welchem das eine oder das andere Merkmal der Corroboration oder gar beide fehlen, wird deshalb genau zu untersuchen sein, bevor wir über Giltigkeit oder Ungiltigkeit einen Ausspruch fällen. Zuweilen freilich ist es gar nicht am Platze eine solche Frage aufzuwerfen. Dass ein Exemplar von DO. 21 des Striches im Handmal und des Siegels darbt und dass ein Exemplar von DO. 83 unbesiegelt ist, erklärt sich sowohl aus deren sonstiger Beschaffenheit als aus dem Umstande, dass in beiden Fällen in aller Form beglaubigte Originalausfertigungen vorliegen, so dass es der Corroboration der zweiten Exemplare gar nicht bedurfte. Nach Ausscheidung solcher Fälle handelt es sich bei Otto I. etwa nur noch um folgende Stücke: DDO. 160, 263, 277, 410.

Sie drängen uns allerdings die Frage auf, ob es sich erweisen oder mindestens wahrscheinlich machen lässt, dass die uns vorliegenden Exemplare trotz der Defecte einerseits von der Kanzlei und andrerseits von den Empfängern anerkannt worden sind. DO. 160, welchem lediglich der Vollziehungsstrich fehlt, ist unzweifelhaft von der Kanzlei angefertigt und, wie die Provenienz lehrt [1]), an die Partei ausgeliefert worden: daraufhin habe ich es trotz des einen Mangels in keiner Hinsicht beanstandet und als Originaldiplom bezeichnet. Ebenso beurtheile ich das des Siegels entbehrende DO. 410; ist dieses nachträglich mit einer Bulle Otto III. geschmückt worden [2]), so beweist das, dass man die Nichtbesiegelung später zu bemänteln suchte. Anders steht es mit DO. 277 für Reichenau, aus dessen Archiv stammend, ohne vollständige Datirung, ohne ausgefülltes Handmal, ohne Siegel. Die Anfertigung dieser Urkunde durch die Kanzlei oder mit deren Wissen steht in Frage. Ist also möglicher Weise DO. 277 etwa nur im Kloster entstanden, so gilt das sichere

---

[1]) Mit Recht betonte Stumpf Wirzb. Imm. l. c., dass in solchen Fällen Herkunft und Ueberlieferung wohl zu beachten sind. [2]) Foltz l. c. 34.

Zeugniss der Herkunft aus dem Klosterarchive nichts mehr und so wird die Echtheit des Stückes sehr zweifelhaft. Umgekehrt verhält es sich mit unserm unvollzogenen DO. 263. Während die Anfertigung durch die Kanzlei verbürgt ist, weiss ich wenigstens nicht zu sagen, welche Schicksale die Urkunde gehabt hat, um bis auf uns zu kommen.

Dass dies Präcept dem Albericus ausgefolgt, dann aber durch dessen Nachfolger an Montecassino gekommen sei, das sind doch nur Vermuthungen, welche uns durch die Erzählung des Chronisten nahe gelegt werden. Dazu kommt, dass sich nicht nachweisen lässt, wann und wie diese alte Urkunde nach Paderborn verschlagen worden ist. Als ich darüber Aufklärung suchte, schrieb mir Herr Professor Giefers folgendes: „Die Urkunde stammt aus dem ehemaligen Benedictiner-Kloster Helmarshausen an der oberen Weser [1]), aus welchem sie im Anfange des 16. Jahrhunderts mit den meisten übrigen Urkunden des Klosters von einem Mönche, welcher dadurch das Kloster der katholischen Kirche erhalten zu können glaubte, nach Paderborn gebracht worden war, wo sie noch jetzt im Archiv des bischöflichen Generalvicariats aufbewahrt werden“. Ich habe Grund zu bezweifeln, dass das D. sich je in dem 1540 aufgehobenen Helmarshausen befunden habe, will aber doch auf die Annahme der westfälischen Fachgenossen vorläufig eingehen. Ich kann mir nicht vorstellen, durch welchen Zufall dies Pergament aus dem Archive der Bischöfe von Marsica oder aus dem von Montecassino im Mittelalter nach dem hessischen Stifte gerathen sein sollte. Da möchte ich eher noch einer andern Erklärung den Vorzug geben. Wenn etwa das Schriftstück gar nicht Albericus ausgehändigt, sondern in der Kanzlei verblieben wäre, wenn es bei der Heimkehr des Kaisers im J. 965 mit der Registratur nach Deutschland gekommen wäre [2]), könnte es von Hand zu Hand gewandert, endlich in Helmarshausen Zuflucht gefunden haben. Doch diese Annahme so wenig als die von Giefers verträgt sich mit dem, was ich aus einer Dorsualnotiz herauslese.

Eine Archivsignatur ist nicht vorhanden. Wahrscheinlich schon im 10. Jahrhundert wurde auf die Rückseite Otto geschrieben. Sonst

[1]) Vgl. Philippi im Westfäl. UB. 2,22. [2]) Vgl. was Uhlirz in Mitth. 8, 182 über die Beziehungen zwischen den Notaren LF., It. C. und WC. gesagt hat, und dazu, was ich im Privilegium für die röm. Kirche 116 Anm. 2 über LF. bemerkt habe. — Nur der Transport italienischer Ausfertigungen in Form von Concepten oder Copien nach Deutschland vermag es zu erklären, dass die damals noch nicht in Italien gewesenen deutschen Notare sich allerlei Wendungen der wälschen Notare angeeignet haben.

bietet diese nur noch die Notiz: confirmatio libertatis et privilegiorum Marsicanae ecclesiae in civitate Marsicana ab imperatore Ottone de anno 1464 (sic), und zwar von einer italienischen Hand der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts [1]). Dadurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Urkunde vor 1540 in Helmarshausen gewesen und von da nach Paderborn gekommen sei. Die freundliche Mittheilung des H. Giefers hat mich daher nicht in meiner früheren Annahme irre machen können, dass bei dem Transport der Urkunde aus Italien nach Deutschland etwa Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg im Spiele sei, und so habe ich in Italien weiteren Aufschluss zu erhalten gesucht.

Die Stadt Marsica existirt schon seit vielen Jahrhunderten nicht mehr; sie soll am Ostufer des Fucinosees in der Nähe des heutigen S. Benedetto gestanden haben. Die ältere Geschichte des Bisthums liegt im Dunkeln, wie in der Italia sacra offen bekannt wird. Erst die neuere Zeit hat wieder einiges Material an den Tag gebracht, mit Hülfe dessen die Angaben von Ughelli und dessen Fortsetzern wesentlich vervollständigt und berichtigt werden können. Die betreffenden Urkunden sind in verschiedenen Archiven aufgefunden worden; von Resten eines bischöflichen Archivs dagegen wussten auch italienische Forscher, welche ich um Aufklärung bat, nichts. Also musste ich mich auf Anfragen in Montecassino beschränken.

Ich benutze die Gelegenheit über den Vorrath an Diplomen der Ottonen in diesem Klosterarchive, welches ich 1876 besuchte, zu berichten [2]).

Ich fand dort noch drei Originaldiplome Otto I., zwei Otto II. und eins Otto III. Betreffs der andern Präcepte sind wir auf das nach 1134 angelegte Registrum Petri diaconi angewiesen. Von dessen Handschrift fehlen am Schluss einige Blätter. Die Sammlung umfasst jetzt 641 Urkunden, während sie nach den Indices mindestens 648 enthalten haben muss. Dieser Indices habe ich drei kennen gelernt. Ein erstes gleichzeitiges Verzeichniss findet sich f. 1' (incipiunt capitula privilegiorum etc.), reicht aber nur bis n. 77 des Registrum. Ein zweites aus dem 13. Jahrh. zählt jedes Stück mit Angabe der Blattzahl auf. Drittens entstand zu Anfang des 18. Jahrh. ein alphabeticus registri Petri in quo nomina eorum qui monasterio

[1]) Irrelevant für unsere Frage ist, dass auf einem der Schriftseite rechts unten aufgenähten Pergamentstreifen eine längere Inhaltsangabe steht, denn die Schrift gehört dem 15. Jahrhundert an und kann ebenso gut einem Deutschen als einem Italiener beigelegt werden. [2]) Vgl. Archiv der Ges. f. ä. d. Geschichtskunde 12, 496 u. 511 und SS. 7, 567.

Casinensi privilegia concesserunt, ponuntur, in welchem nach den den Urkunden nachträglich in arabischen Ziffern beigefügten Nummern citirt wird: hier wird als n. 648 ein Ottonisches Diplom erwähnt, das eben auf den jetzt verlorenen Blättern gestanden haben soll. Da einige Präcepte doppelt in das Registrum eingetragen worden sind, handelt es sich vielleicht nur um eine zweite Copie. In keinem Falle kann an jener Stelle DO. 263 gestanden haben. Im J. 1708 nämlich, und damit hängt wohl die Anlage jenes jüngsten Verzeichnisses zusammen, begann der damalige scriba tabularii mit der Anfertigung sehr sorgfältiger und die graphischen Merkmale nachahmender Copien zahlreicher Diplome. Auf Veranlassung von Gattola wurden weitere Abschriften genommen, welche im J. 1780 mit jenen zusammengebunden wurden. So entstand der moderne Codex diplomaticus Casinensis etc., in dem sich DO. 263 wiederum nicht eingetragen findet.

Hat dieses je dem Archive angehört, so muss der Beweis in anderer Weise erbracht werden. Ich sandte Facsimiles jener Inhaltsangaben des 15. und des 16. Jahrh. nach Montecassino. Der seit einigen Jahren dort weilende P. Heinrich Rickenbach aus Einsiedeln hatte die Güte mir Antwort zu ertheilen, nachdem er mit dem jetzigen Archivar D. Anselmo den reichen Urkundenvorrath daraufhin genau geprüft hatte. Sie entdeckten Archivnotizen, welche in der Schrift der des 15. Jahrh. auf dem aufgenähten Pergamentstreifen nahe, aber nicht gleich kommen. Sie fanden dagegen nichts, was sich mit der späteren Dorsualnotiz nur vergleichen liesse. Sie bestätigten endlich das von mir selbst gewonnene Ergebniss, dass sich im dortigen Archiv keine Spur von DO. 263 nachweisen lässt. So bleibt bislang alles unaufgeklärt, und wir können nicht entscheiden, ob dieses unvollzogene Diplom einst dem Bischof von Marsica ausgefolgt ist oder nicht, noch auf welchen Wegen es auf uns gekommen ist. Die Schreiber jener Inhaltsangaben haben freilich die Urkunde als vollgiltig betrachtet: doch das beweist nicht, wie die Zeitgenossen des Ausstellers geurtheilt haben.

Indem diese unser Präcept gleich allen andern seiner Bestimmung gemäss anzuwenden hatten, hatten sie lediglich zu fragen, ob demselben, unvollzogen wie es war, Rechtskraft innewohnte oder nicht. Wir dagegen, welche die Diplome nicht mehr anwenden, sondern lediglich für historische Zwecke benützen wollen, sind zum Glück darüber hinaus, uns bei jeder Urkunde solche Frage vorzulegen; ja wir brauchen uns kaum noch, wie das unsern Vorgängern im 17. und 18. Jahrhundert oblag, das Verhältniss zwischen fides forensis und

fides historica klar zu machen. In dem vorliegenden Falle jedoch werden wir eine Ausnahme machen müssen. Dürfen wir überhaupt und inwieweit dürfen wir DO. 263 als historisches Zeugniss verwerthen, falls demselben von den Zeitgenossen, wie wir der Sachlage nach als möglich annehmen müssen, keine Giltigkeit zuerkannt wurde? Mabillon stellte einst den Canon auf, dass die fides historica immer die fides forensis in sich schliesse, und ich habe dem in Acta Karol. 1, 62 beigepflichtet. Ich habe damals einen Fall wie diesen nicht vorgesehen und sehe mich jetzt genöthigt darzulegen, dass jene Regel doch auch Ausnahmen erleidet. Ganz unabhängig davon, ob unser Exemplar von DO. 263 seiner Zeit rechtskräftig war oder nicht, ist das Urtheil über dessen historische Glaubwürdigkeit zu fällen. Der uns bekannte kaiserliche Notar It. C. hat dieses Stück geschrieben und dabei sind alle damals bestehenden Normen beobachtet worden bis zu dem letzten nicht zur Ausführung gekommenen Akte der zweifachen Beglaubigung. Wollen wir nun nicht, und dazu scheint mir doch jeder Anlass zu fehlen, It. C. der Absicht zu fälschen zeihen oder gar annehmen, dass er blos zum Spasse sich der Arbeit unterzogen habe, so werden wir auf Grund dieser Reinschrift als vollkommen verbürgt bezeichnen müssen, dass Otto I. in einem bestimmten Zeitpunkte Barrea dem Bischofe Albericus und dessen Nachfolgern zu schenken gewillt war und den Befehl ertheilt hat eine dahin lautende Urkunde anzufertigen. Soweit kommt DO. 263 historische Glaubwürdigkeit zu. Nur was dann in dieser Angelegenheit und zwar vor Ausstellung von DO. 396 weiter geschehen ist, ob die Vollziehung in Folge einer andern Entschliessung des Kaisers oder lediglich aus Versehen unterblieben ist, ob die nicht perfect gewordene Reinschrift dem Bischofe ausgehändigt worden ist oder nicht, ob derselben Rechtskraft beigelegt worden ist oder nicht: das alles lässt sich nicht entscheiden.

Dieser mein Ausspruch zu Gunsten von DO. 263 als historisches Zeugniss gibt mir Anlass zum Schluss noch einige von mir für die Edition der Diplomata gewählte Bezeichnungen zu erklären. DDO. 8, 94, 101, 108, 210 habe ich Diplome zweifelhafter Originalität genannt. Ihre Glaubwürdigkeit halte ich durch die gesammten inneren Merkmale für verbürgt. Aber die graphischen Kennzeichen gestatteten mir nicht von Originaldiplomen, d. h. von gleichzeitigen Kanzleiausfertigungen zu reden. Den Ingrossator von DO. 8 kenne ich zwar, aber erst 21 Jahre später fand ich ihn an der Kanzleiarbeit betheiligt, so dass er möglicher Weise erst später mit oder ohne Wissen der Kanzlei eine Copie der Urschrift vom J. 937 geliefert hat.

Die Schreiber der andern vier Stücke sind mir unbekannt, so dass ich ihre Elaborate nicht mit Bestimmtheit als im Auftrage der Kanzlei entstanden zu bezeichnen vermochte. Lasse ich also in diesen Fällen dahin gestellt sein, ob wir Originaldiplome besitzen oder nicht, so habe ich doch keinen Zweifel an der Echtheit aussprechen wollen. Solchen Zweifeln habe ich bei denjenigen Stücken, die in den äusseren Merkmalen den Originalen mehr oder minder nahe kommen und doch nicht bestimmt als Nachzeichnungen oder ziemlich gleichzeitige Copien zu erkennen sind, mit der Bezeichnung Diplom zweifelhafter Geltung Ausdruck gegeben: so z. B. DDO. 85, 263, 276, 277. Allerdings hat es mit jeder dieser Urkunden seine eigene Bewandtniss, sowohl was die äusseren als was die inneren Merkmale betrifft. Aber die Besonderheiten lassen sich eben nicht in eine kurze Benennung zusammenfassen: um sie kenntlich zu machen und um den Grad der Abweichung von den Normen ermessen zu lassen, bedarf es einer ausführlichen Beschreibung und eines eingehenden Commentars. Ich begnügte mich also mit einem Schlagworte, unter welches sich nicht allein die mir bislang bekannten Fälle subsumiren lassen, sondern auch diejenigen, welche mir bei fortgesetzter Arbeit zweifelsohne noch aufstossen werden, ohne die graduellen Unterschiede wie sie z. B. zwischen DO. 263 und DO. 277 bestehen, zu berücksichtigen. Ich habe dabei die Worte Geltung und zweifelhaft mit Vorbedacht gewählt. Bei dem erstern soll unentschieden bleiben, ob es sich um fides forensis oder um fides historica oder um beide handelt: in den seltenen Fällen, in denen solche Unterscheidung noch Werth hat, behalte ich mir die weitere Erklärung vor. Mit zweifelhaft will ich mich nach einer anderen Seite hin verwahren. Ueberzeugt, dass es mir gelungen ist, ganz positive Kennzeichen der Echtheit oder eventuell auch, was noch mehr besagen will, der Originalität entdeckt zu haben, trete ich in vielen Fällen mit voller Sicherheit für meine diesbezüglichen Aussprüche als Diplomatiker ein. Um so mehr trachte ich auch die Grenze genau zu bezeichnen, über die ich nicht hinausgehen zu dürfen glaube. Doch will ich mich auch nicht zu Fällung absprechender Urtheile verleiten lassen. Betreffs einzelner Urkunden lässt sich, wie ich das an DO. 263 darzulegen versucht habe, das eine in Betracht kommende Moment sicher feststellen, das andere dagegen nicht. Bei anderen Diplomen kommen wir in keiner Beziehung über Vermuthungen und über eine Wahrscheinlichkeitsberechnung hinaus. Darum allein so beschaffene Urkunden als historische Zeugnisse verwerfen zu wollen, ist um so weniger gestattet, da schon ein kleiner etwa nur mir entgangener Umstand oder auch

ein erst durch neue Funde bekannt werdender Umstand das ganze bisher gewonnene Ergebniss über den Haufen zu werfen vermag Ich kann nur wünschen, dass fortgesetzte Untersuchung aller von mir mit solchem Fragezeichen versehener Urkunden zu bestimmteren Aussprüchen nach der einen oder der anderen Seite führen möge.

II.

DO. 364 = Stumpf 453. — Da dies D. von It. D. dictirt und wahrscheinlich auch geschrieben ist, darf man füglich annehmen, dass der eine und andere uns in der einzigen Copie (Liber censualis Barotii episcopi aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.) aufstossende Fehler schon im Original gestanden habe, und dass in diesem auch der Monatsname, der übrigens nicht zweifelhaft sein kann, ausgelassen worden sei. Doch es lässt sich in solchem Falle nie ermessen, wie viele der unrichtigen Sprachformen auf die Urschrift zurückgehen und wie viele von den Copisten verschuldet worden sind: deshalb habe ich bei diesem wie bei andern analogen Stücken emendirt oder nicht emendirt, je nachdem es mir um des leichteren Verständnisses willen angezeigt erschien. Es lohnt sich nicht darüber zu streiten, ob ich als Herausgeber da jedesmal das richtige getroffen habe. Aber einer Stelle in der Abschrift gegenüber habe ich lange geschwankt und habe schliesslich, nur weil ich musste, eine Entscheidung getroffen, glaube also, da sich für die eine wie für die andere Lesung eintreten lässt und da aus jeder nicht unwichtige Folgerungen gezogen werden können, den Sachverhalt ausführlich darlegen zu müssen. Im Eingange heisst es nämlich: Otto et Otto divina favente clementia imperatores augusti, während dann in der Corroboration nur manu propria roborantes gesagt wird und im Eschatokoll nur von dem einen Kaiser Otto I. die Rede ist. Stumpf gibt, indem er sich an die ersten Worte hält [1]), als Regest an: Otto I. bewilligt mit seinem Sohne u. s. w. In meiner Schrift über das Privilegium für die römische Kirche 108 habe ich dagegen gesagt, dass hier wohl ein Ueberlieferungsfehler im Spiele sei und dass das D.

---

[1]) Allerdings fügt Lupi der Unterschriftsformel signum domni Ottonis (M.) invictissimi imperatoris hinzu ut supra, woraus Finazzi in dem Stumpf damals noch nicht vorliegendem CD. Long. 1241 n. 712 macht: s. d. (M.) O. i. imperatoris et item (M.) O. filii eius invictissimi imperatoris augusti. Aber der Lib. censualis, welchen Finazzi als Quelle neben Lupi anführt, bietet nur die von Lupi angegebene Formel. Vielleicht ist auch Stumpf durch den mir unverständlichen Zusatz ut supra irre geführt worden.

Otto I. allein beizulegen sei. Dort konnte ich meine Vermuthung nicht weiter begründen: deshalb und weil ich nachträglich noch neue Nebenumstände kennen gelernt habe, komme ich auf diesen Fall zurück.

In den letzten zwölf Jahren Otto I. hat auch sein Sohn Präcepte ertheilt [1]), jedoch nicht stets in gleicher Stellung noch in gleicher Weise, so dass wir genöthigt sind, einzelne Phasen zu unterscheiden. Es genügt hier die Periode von der Kaiserkrönung des Sohnes zu Ausgang des J. 967 bis zur Heimkehr des Hofes nach Deutschland um die Mitte des J. 972 ins Auge zu fassen, in welche DDO. II. 17—23 fallen. Von diesen kommen DDO. II. 20 und 21 nicht in Betracht, denn jenes (Ausstattung der Theophanu) steht nicht auf gleicher Linie mit den Präcepten und dieses liegt nur in unvollständiger und schlechter Abschrift vor. Den fünf anderen Stücken ist gemeinsam, dass jedem derselben ein Diplom des Vaters entspricht, so dass uns fünf Urkundenpaare vorliegen. Otto I. urkundet damals oft für sich allein, wobei der Sohn als Intervenient genannt werden kann. Dieser dagegen urkundet nur zugleich mit dem Vater und zwar entweder unter gleichem Datum oder auch wie in DDO. II. 18, 19 um einen oder zwei Tage später. Im ersten Paare, das von der italienischen Kanzlei für Hersfeld ausgestellt wurde, unterscheidet sich DO. II. 17, abgesehen von geringfügigen Schreibfehlern, nur darin von DO. 356, dass statt der kaiserlichen Jahre des Vaters in letzterem in jenes solche Jahre des Sohnes eingetragen worden sind; als durchaus gleich hebe ich besonders die Titulaturen hervor. Es folgen zwei Urkundenpaare für Magdeburg, deren Entstehung zu beachten ist. Auf den Namen des Vaters lauten DDO. 361, 363 vom 2. Oktober 968: das erstere wurde von LH. concipirt, worauf LG. die Reinschrift lieferte und nach DO. 361 auch das zweite Stück schrieb. Obwohl nun DO. II. 18 eine Bestätigung von DO. 361 sein sollte, fertigte LH. ein neues Dictat an und mundirte es selbst. Nach diesem schrieb endlich LG. DO. II. 19, welches Confirmation von DO. 363 sein sollte. Natürlich differiren diese vier Ausfertigungen in den kleinen Details, welche LG. und LH. jeder nach seiner Art zu behandeln pflegten. Sonst aber wird für beide Ottonen das gleiche Protokoll angewendet, ja in den Präcepten des Sohnes wird einfach die Datirung von DDO. 361, 363 wiederholt, so dass in ihnen nur nach Jahren des Vaters gezählt wird, was freilich vielleicht nur ein Versehen des Dictators LH. war. Erst bei dem vierten Paare zweien

[1]) Vgl. Uhlirz in Mitth. 3, 198.

die beiden Ausfertigungen etwas mehr: der Sohn wird nämlich in DO. II. 20 in den Formeln X u. XII als iunior bezeichnet und dementsprechend finden sich seine königlichen und kaiserlichen Jahre genannt. DO. II. 23 endlich weicht nur darin von DO. 411 ab, dass wie in DDO. II. 17, 20 als anni domni Ottonis die des Sohnes angesetzt worden sind. Ganz feste Normen für Anfertigung der Präcepte Otto II. hat es also damals nicht gegeben, aber das scheint vorherrschender Brauch gewesen zu sein, dass in den Fällen gemeinsamer Beurkundung zwei Stücke geschrieben wurden. Vorherrschender sage ich, weil doch einmal in diesen Jahren ein anderer Vorgang beliebt worden ist. DO. 410 für S. Apollinaris (Classe) lautet nämlich auf beider Ottonen Namen: sie stehen im Eingang und in der Subscription mit zwiefachem Handmal, zuvor heisst es propriis manibus roborantes; in Formel XII sind kaiserliche Jahre des Vaters und des Sohnes eingetragen; endlich wird an den drei betreffenden Stellen mit Otto itemque Otto, Ottonis et item Ottonis die Gemeinsamkeit betont. Diese Form könnte natürlich auch schon vor DO. 410 vom J. 972, somit auch schon 968 als Bergamo ein Präcept erhielt, angewandt worden sein. Aber DO. 364, dessen Copie lediglich in Formel II. beide Kaiser nennt, müsste um auf eine Linie mit DO. 410 gestellt zu werden, sehr schlecht überliefert sein, so schlecht, dass es sich gar nicht mehr zur Vergleichung eignete. Wahrscheinlicher ist doch, dass, wenn Bergamo durch Beurkundung von Vater und Sohn ausgezeichnet werden sollte, dabei ebenso vorgegangen sei wie in den fünf zuvor besprochenen Fällen. Mit andern Worten, es wäre neben DO. 364 ein gesondertes Präcept des Sohnes zu erwarten. Und dafür, dass ein solches einst existirt habe, liesse sich wohl das in Stumpf Reg. 566 verzeichnete Stück geltend machen. Dieses liegt uns in zwei ziemlich gleichlautenden notariellen Transsumten des 12. und 13. Jahrh. vor. Schon Lupi 2, 315 hat es um des Inhalts und der Fassung willen als Fälschung bezeichnet; so auch Rieger Ital. Immunitäten 16, während Bethmann-Hollweg Civilprocess 2, 202 dasselbe anstandslos benutzt hat. War Lupi der Meinung, dass die Urkunde mit Hülfe von DO. 364 fabricirt worden sei, so möchte ich vielmehr annehmen, dass eine DO. 364 correspondirende Ausfertigung im Namen Otto II. von dem Fälscher benutzt worden sei. It. B., auf den der Titel in Formel II. divina ordinante providentia imperator augustus weist, war 968 noch in der Kanzlei beschäftigt und kann nach DO. 364 das zweite Exemplar angefertigt haben. Im Context mag wie in DDO. II. 18, 19 auf die Urkunde des Vaters hingewiesen worden sein, woraus sich dann Otto II. als Aussteller ergab.

Das Eschatokoll aber mag wieder gleich DO. 364 gelautet haben, so gleich, dass der Monatsname ebenfalls ausfiel, was ja auch jene Fälschung kennzeichnet. Kurz als Mittelglied zwischen DO. 364 und Stumpf 566 lässt sich sehr wohl ein actum deperditum Ottonis II. annehmen. Wurde aber gleichzeitig mit DO. 364 ein Präcept des Sohnes ertheilt, so erscheint der Doppelname in der Copie von DO. 364 um so auffallender. Dennoch lässt sich derselbe erklären, sowohl durch einen Ueberlieferungsfehler als durch einen schon in die Urschrift eingedrungenen Fehler des Ingrossators. Das begreiflich zu machen, muss ich eingehender über die Ueberlieferung berichten. Den Wortlaut von DO. 364 kennen wir freilich, wie ich im Eingange sagte, nur aus einem Chartular des 15. Jahrh. Aber in zwei Aufzeichnungen des 12. Jahrh. wird dieselbe Urkunde ausdrücklich als von beiden Ottonen ausgestellt erwähnt. Nur kurz in einem Indiculus privilegiorum bei Lupi 1, 1047. Ausführlicher dann in einer Processschrift vom J. 1187 (Lupi 1, 725 und 2, 289); es heisst da von dem damals vorgelegten und offenbar als Original betrachteten Diplome der beiden Ottonen: nec in eo sunt anni nisi unius imperatoris nec mensis nec dies. Dass der Tag als fehlend bezeichnet wird, muss auf einem Missverständnisse beruhen. Sehen wir aber davon ab, so ist offenbar das im J. 1187 angeführte Stück identisch mit dem im Liber censualis copirten. Den Schreiber des Chartulars können wir also nicht des Fehlers zeihen, zu dem einen Otto den zweiten hinzugefügt und dementsprechend imperatores augusti gesetzt zu haben. Die Uebereinstimmung der drei Aussagen in dem betreffenden Punkte legt vielmehr den Gedanken nahe, dass der Eingang durchaus richtig überliefert sei. Ueberdies lässt sich auch von anderer Seite begreiflich machen, dass trotz des zuvor von mir festgestellten Kanzleibrauches so in der Urschrift gestanden habe. Wurde den Notaren der Auftrag ertheilt, Doppelurkunden, wie wir sie zuvor kennen gelernt haben, auszufertigen, so konnten sie leicht irre gemacht werden. Von Otto et Otto, von Otto senior und Otto iunior (vgl. das spätere DO. II. 24) wird unter den Hofgenossen oft genug die Rede gewesen sein, so dass dergleichen Bezeichnungen den Notaren leicht in die Feder gerathen mochten. Ich komme hier nochmals auf DO. 377 (s. Privilegium für die römische Kirche 108) zurück. Vielleicht ist damals ebenfalls ein auf den Namen Otto II. lautendes Duplicat geschrieben, was den Schreiber verleitete in DO. 377 zuerst Ottonis iunioris zu setzen, wie es in DO. II. 20 an entsprechender Stelle heisst. Ein ähnliches Versehen kann sich It. D., als er DO. 364 mundirte, haben zu Schulden kommen lassen. Wir würden es somit mit einem argen

Fehler des Ingrossators zu thun haben, der durch alle Ueberlieferung festgehalten auch von uns für den Text beizubehalten wäre. Dem steht aber eine andere Möglichkeit gegenüber. Der Zusammenhang, in welchem im J. 1187 DO. 364 besprochen wird, ergibt, dass man damals die Urschrift vor sich zu haben meinte. Auf das Urtheil der Männer von damals ist aber ebenso wenig Verlass, als auf die Versicherung der fünf und wieder der acht Notare, welche die Transsumte von Stumpf 566 als mit dem ihnen vorliegenden autenticum cum sigillo cereo übereinstimmend beglaubigen. Falls zur Zeit jenes Processes nur eine Copie von DO. 364 vorhanden gewesen wäre, so wäre das dreifache Zeugniss sofort entkräftet, so könnte sich schon in jene Copie jener Fehler eingeschlichen haben. Dazu kommt eine andere Erwägung. Wenn einem Notare ein fast gleichlautendes Urkundenpaar, nämlich DO. 364 und das correspondirende Präcept Otto II. abzuschreiben oblag, so konnte auch dieser auf den Gedanken verfallen die beiden Stücke in eines zusammenzuziehen und die beiden Aussteller mit Otto et Otto divina favente clementia imperatores augusti kenntlich zu machen. Ein Ueberlieferungsfehler ist folglich ebenso denkbar, als ein schon von It. D. in der Urschrift gemachter Fehler. Kurz in meinen Augen wiegt die eine Möglichkeit so schwer als die andere. Es müssen mir noch neue Momente bekannt werden, um der einen oder der anderen entschieden den Vorzug zu geben. Aber eine Lesung kann ich nur in den Text aufnehmen. Da nun Otto et Otto etc. sicher eine Anomalie ist, etwa der gleich, dass in DO. 159 vom J. 952 noch coniunx nostra Edgida erscheint, oder der gleich, dass in der Recognition ein Personenname oder in der Datirung ein Ortsname genannt wird, die sich beide durchaus nicht in den Zusammenhang fügen wollen, so verlange ich, um sie als gesichert in den Text aufzunehmen, für sie das Zeugniss eines Originals. In Ermangelung eines solchen in unserem Falle habe ich den Eingang von DO. 364 doch emendirt. Aber ich habe nicht verschweigen wollen, wie der Sachverhalt ist, so dass jeder Benutzer der Urkunde sie nach eigenem Ermessen Otto I. allein oder dem Vater und dem Sohne beilegen mag. Th. Sickel.

III.

DO. 239 für Parma. Die Echtheit dieses leider nur durch Ughelli (Italia sacra ed. I, 2, 199) überlieferten Diplomes wurde wegen der in demselben verliehenen Rechte schon von Affò in seiner Storia di Parma (1, 241 ff.)

bezweifelt, ihm schlossen sich dann Bethmann-Hollweg (Der germanisch-romanische Civilprocess 2, 204) und Dümmler (Jahrbuch Otto I. 336 Anm. 3) an. Am eingehendsten hat zuletzt Rieger in dem Programm des Franz-Joseph Gymnasiums „Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause für die italienischen Bisthümer" (Wien 1881) diese Ansicht verfochten. Ich kann das Ergebniss seiner Untersuchung nicht als richtig anerkennen und will hier die Gründe meiner gegentheiligen Ansicht ausführen.

Ich glaube an der Echtheit dieses Diploms festhalten zu müssen, da 1) die hier verliehenen Rechte im allgemeinen den Verhältnissen der angeblichen Entstehungszeit (962) entsprechen, 2) das D. als von einem Notar der Ottonischen Kanzlei dictirt nachweisbar ist, 3) der Inhalt dieses D. mit den uns über die Geschichte der Bischöfe von Parma bekannten Thatsachen übereinstimmt, 4) endlich der Annahme einer Fälschung grössere Schwierigkeiten entgegenstehen, als der umgekehrten.

1) Otto gewährt dem Bischof auf Grund seiner Bitte murum ipsius civitatis et districtum et telonium et omnem publicam functionem tam infra civitatem quam extra . . . infra tria milliaria, deren Grenzen angegeben werden, ferner, dass alle Bewohner desselben Gebietes für ihren sowohl in der Parmenser wie in den anliegenden Grafschaften liegenden Besitz jeglicher Art nullam exinde functionem alicui nostri regni personae persolvant sive alicuius placitum custodiant nisi Parmensis ecclesiae episcopi, sed habeat . . . episcopus licentiam tamquam nostri comes palatii distringendi et definiendi vel deliberandi omnes res et familias . . . clericorum . . . et omnium hominum habitantium infra prędictam civitatem nec non et omnium residentium supra praefatae ecclesiae terram . . .

Dem Bischof wird also Reichsgerichtsbarkeit (wie sie der Competenz eines Königsboten entsprach) über seine Unterthanen und alle Bewohner der Stadt und des angegebenen Weichbildes verliehen. Dass solche Befugnisse damals überhaupt ertheilt wurden, hat Ficker in den Ital. Forsch. 2, 15 ff. überzeugend dargelegt und auch Bethmann-Hollweg a. a. Orte 204 anerkannt. Es mag hier speciell für die Zeit Otto I. das Privileg für Asti DO. 374 (St. 467) angeführt werden, das von Dümmler ohne Grund angezweifelt, durch seine Uebereinstimmung mit DO. 239 sowol selbst verbürgt wird, als auch jenes sichert: Denique concedimus atque confirmamus ut omnis incola seu colonus atque habitator et residens terrae . . . atque ullius castri . . . prenominate sedis a nullo homine per placitum aut per legem distringatur . . . nisi ante pretaxate ecclesie

presulis suique missi presentiam, et talem legem ibi faciat, qualem ante nostram aut nostri comitis palacii presenciam facere debuerant. Also auch in diesem von It. D. verfassten Diplom derselbe Umfang der Gerichtsbarkeit über das Immunitätsgebiet, zu dem die Stadt und ein Weichbild von 4 Miglien gehört. Wird in DO. 239 noch ausdrücklich hervorgehoben, dass auch der Besitz der bischöflichen homines ausser dem geschlossenen Immunitätsgebiete inbegriffen sei, so entspricht das nur der Sachlage der Dinge (vgl. Bethmann-Hollweg l. c. 200, 201 und speciell für Parma das im Or. erhaltene D. Hugos Böhmer Reg. 1386). Sowie die Verleihung eines bestimmten Weichbildes ist auch die Aufnahme der Grenzbestimmung an sich unverdächtig, sie findet sich in zeitlich ganz nahe stehenden Diplomen, den Originalen DDO. 242 (Stumpf Reg. 307), 244 (St. 310), in dem abschriftlich überlieferten DO. 259 (St. 331).

Weiter verleiht Otto dem Bischof potestatem eligendi sive ordinandi sibi notarios qui causas ipsius episcopatus discutientes ubicumque opportunum fuerit, per praedictum episcopum scribant cartas cuiuscumque voluerint testamenti, remota prohibitione vel controversia comitatus sive comitis, ut sicut ex parte comitatus sunt harum rerum exactores, ita ex parte episcopii nostra imperiali auctoritate . . . habeantur. Ich halte mich auch hier wieder an die Erörterungen Fickers (Ital. Forsch. 2, 69 ff.), wonach ursprünglich die Notare nicht blos vom Könige selbst, sondern auch von den Königsboten ernannt werden, und neben den Königsnotaren auch solche für die einzelnen Grafschaften nachweisbar sind. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. treten die letzteren immer mehr zurück, wir finden seitdem auch nur mehr Bestätigungen, nicht mehr Neuverleihung dieses Privilegs; DO. 239 scheint das letzte dieser Art zu sein. Allerdings wird dann seit Ende des 12. Jahrh. die Ernennung von Notaren gerade zum Vorrecht der Pfalzgrafen, aber es hängt das nicht mit den missatischen Befugnissen der ältern Pfalzgrafen zusammen, und diese Palatinalnotare unterscheiden sich von den ältern durch Königsboten ernannten vornehmlich dadurch, dass ihre Befugniss sich auf das g a n z e Reich erstreckt. An diese letztere Entwicklungsstufe kann aber bei dem oben angeführten Passus von DO. 239 nicht gedacht werden, man beachte nur die Entgegenstellung der Grafschaftsnotare, die Betonung, dass ihre Befugniss sich nur auf die causae episcopatus beziehe. Ganz ähnlich lautet ein im Or. erhaltenes Privileg Hugos und Lothars für Reggio aus dem J. 942 (Böhmer Reg. 1411): Concedimus (episcopo) advocatos sive notarios quantos aut quales pontifices vel ministri ecclesiae elegerint tam de suis quam de alienis liberis hominibus, qui

eiusdem episcopii vel canonicae seu omnium clericorum suorum rerum utilitates exercere noscuntur . . . ut securius ac diligentius causas ipsius episcopi perficere valeant.

Endlich gewährt der Kaiser: Et si acciderit de praedictis rebus et familiis sine pugna legaliter non posse definiri, per hanc nostri praecepti paginam concedimus eidem episcopi vicedomino ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque diiudicandi tamquam noster comes palatii. Ich kenne nun allerdings aus der Zeit Otto I. keine andere Verbriefung dieses Rechtes, aber diese Vergünstigung ist unverdächtig schon aus dem Grunde, weil das Recht des Kampfes wirklich ein missatisches ist; sie darf um so weniger beanstandet werden, als wir in nicht viel späterer Zeit eine Reihe tuscischer Bischöfe im Besitz dieses Rechtes sehen, die doch nie jene ausgedehnten Hoheitsrechte wie ihre oberitalienischen Amtsbrüder erlangt hatten (s. Ficker l. c. 2, 53 ff.).

Die dem Bischof von Parma in DO. 239 verliehenen Rechte entsprechen somit durchweg der angeblichen Ausstellungszeit.

2) DO. 239 ist von It. B. concipirt. Ich verweise zur Vergleichung im allgemeinen auf die andern DD., an deren Dictat dieser Notar mehr oder minder betheiligt ist: DDO. 243, 339, 356, 357, 371, 373, 401, 407, 408, 410, 413, 429 (Stumpf Reg. 309, 419, 444, 445, 464, 466, 495, 501, 502, 506, 509, 526). It. B. ist einer der charakteristischen Dictatoren der italienischen Kanzlei unter Otto I.; mit dem aus der deutschen Kanzlei dahin übergetretenen Liutolf F und dessen Schüler It. C. hat er von vorneherein keine Verwandtschaft, er ist offenbar in der Kanzlei der früheren nationalen Könige herangebildet, hat sich da seinen Stil und seine Phraseologie erworben, und manche Wendungen und Ausdrücke fast typisch gestaltet, so dass er ein ihm wol besonders gelungen erscheinendes Dictamen wie ein Formular wiederholt benutzt. Er ist später stark beschäftigt, seine Dictate werden Muster für jüngere Kanzleibeamte, die theilweise seine Concepte auszuführen und zu mundiren hatten; doch bleibt der Meister jederzeit leicht von seinen Schülern zu unterscheiden.

Beim Protokoll sind wir, da die Eingangsformeln in unserer Ueberlieferung fehlen, auf das Eschatokoll angewiesen, das vollständig kanzlei- und von der Verderbung des Ausstellungsortes abgesehen auch zeitgemäss ist. Soweit neben dem allgemeinen Kanzleibrauch die Individualität des Notars hervortreten kann, entsprechen die Schlussformeln der Art des It. B., für die kaiserliche Unterschrift und die Datirungsformel ist ein fast gleichlautender Beleg DO. 243 für die Canoniker von S. Giulia in Orta. Der Schluss der Arenga (von uns

wie vieles andere aus dem D. Heinrich II. Stumpf Reg. 1380 ergänzt, was später begründet werden wird), plurimum nobis ad imperii nostri stabilitatem et ad aeternae remunerationis emolumentum proficere non ambigimus. Quapropter, stimmt bis auf das Wort ambigimus ebenfalls mit DO. 243 überein. Für die Phrase Ad hoc nos ad imperiale culmen sublimatos esse credimus, ut omnium, maxime ecclesiarum dei utilitatibus consulamus, verweise ich auf DO. 356: Ad hoc nos divina potentia ad imperialis culminis provexit apicem, ut omnium, maxime locorum divino cultui mancipatorum frugibus consulamus, sowie auf den Ausdruck ad culmen sublimatos esse in DDO. 357, 401, 408. Und gerade in der Arenga zeigt It. B. eine gewisse Gleichmässigkeit des Ausdruckes. Ebenso in der Corroborationsformel, welche sich (bis auf das eingeklammerte) in der gleichen charakteristischen Form in DO. 243 wiederfindet: Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur (inviolabiliterque custodiatur), manu propria roborantes annuli nostri impressionem inferius affigi (praecepimus). In dem eigentlich dispositiven Theil der Urkunde ist eine so starke Uebereinstimmung mit andern DD. desselben Dictators überhaupt nicht möglich, aber einzelne Ausdrücke weisen immer wieder auf It. B. bestimmt genug hin. In der Pönformel, die übrigens auch zum Theil nur aus der NU. zu ergänzen war, gebraucht er allerdings in den früheren Dictaten statt sciat se compositurum, culpabilis solvat oder eine ähnliche Wendung, aber später bedient auch er sich des allgemein gebräuchlichen Ausdruckes, den unser D. hat. Ganz bezeichnend für It. B. ist dagegen die Phrase magna remissaque persona statt magna (vel) parvaque persona, eine Wendung, die ich ausser hier nur in den beiden von unserm Notar concipirten DDO. 356, 357 fand; als andere dem It. B. geläufige Phrasen unseres Diploms führe ich noch an: penitus (DDO. 243, 339, 401), degentes in regno nostro (DO. 339), quae superius leguntur (DO. 356), amodo inantea (DDO. 356, 357) u. s. w. Ich glaube, dass diese Zusammenstellung genügt, um die Autorschaft des It. B. am Dictat von DO. 239 über jeden Zweifel sicherzustellen, also zu beweisen, dass It. B. ein Diplom wesentlich des Inhaltes wie unser DO. 239 concipirt habe.

3) Man könnte nun sagen, es sei ein echtes D. Otto I. auf den Namen des Bisthums Parma gefälscht worden, denn sowol Affò als Rieger gehen wesentlich davon aus, dass der Inhalt dieses DO. mit der spätern Geschichte des Bisthums sich nicht vereinen lasse.

Affò legt speciell darauf Gewicht, dass die Grenzbeschreibung durch eine wenig Jahre später ausgestellte Urkunde als unrichtig erwiesen werde, indem Otto im J. 969 das 962 als zum Weichbild Parmas gehörig

genannte Vicoferduli dem Getreuen Ingo schenkt (DO. 371). Dieses Argument beweist aber schon aus dem Umstande nichts, weil diese Grenzbeschreibung in keiner nach dem J. 969 fallenden Urkunde wiederkehrt; zudem ist es Hubert von Parma selbst, der dieses Privileg für Ingo erwirkt, und nach dem Wortlaut der Urkunde ist es keineswegs unbedingt ausgeschlossen, dass Hubert jenem dieses Gut verkauft, vertauscht oder zu Lehen gegeben habe. Gewichtiger ist schon Affòs Wahrnehmung, dass diese angeblichen Grenzen des Weichbildes ungleich weit von der Stadt entfernt seien, dass speciell Vicofertile in den Statutenbüchern als 4 Miglien von der Stadt abliegend bezeichnet werde (Affò 1, 242). Damit würde nun höchstens die Grenzbeschreibung als Interpolation erwiesen; aber auch erst sobald dargethan wäre, dass damals nach allen Seiten Orte gerade 3 Miglien vor der Stadt gelegen waren, und man nicht aus Mangel an solchen Fixirpunkten oder aus herkömmlicher Sitte nur Beiläufigkeitsgrenzen anführte.

Affò und eingehender Rieger haben sich namentlich darauf gestützt, dass die Serie der späteren Kaiserurkunden für das Hochstift unserem DO. den Boden entziehe. Folgen wir beiden Forschern in dieser Beweisführung. Es ist namentlich auf die Erörterung Mühlbachers (Sitzungsber. d. Wiener Akademie 92, 481) hin allgemein anerkannt, dass das D. Karl III. vom J. 880 Böhmer Reg. 911 eine Fälschung sei; hier sind zuerst die Rechte wie in DO. 239 aufgeführt, aber viel weitergehende und ganz unhaltbare; so besässe der Bischof damals schon den Comitat von Parma und eine grosse Zahl weitabgelegener Besitzungen, bei denen nun immer wieder, und oft recht unpassend die in DO. 239 verliehenen Rechte eingeschaltet werden. Für die Karolingerzeit ist also der Besitz der fraglichen Rechte nicht zu erweisen; da die Bestätigung von B. 911 durch Otto III. Stumpf Reg. 924 mit jenem D. Karl III. gleichlautend ist, verdient sie inhaltlich ebenso wenig Glauben als die Vorlage.

In dem Umfange wie in DO. 239 erfolgt eine Bestätigung erst durch Heinrich II. Stumpf Reg. 1380. Rieger glaubt (a. a. O. 32) auf Grund eines ihm mitgetheilten Facsimile, dass zwar das Eschatokoll von Kanzleihand herrühre, die jetzige Contextschrift aber einer spätern Zeit angehöre, der ursprüngliche Wortlaut behufs Fälschung ausradirt worden sei. Er stellte die Durchzeichnung für die Zwecke der Mon. Germ. liebenswürdig zur Verfügung, jedenfalls muss ich ihm im Nachweis der kanzleigemässen Eschatokollschrift beipflichten, dagegen schien es mir nicht ausgemacht, ob die Contexthand so unbedingt als Fälschung bezeichnet werden könnte; Sickel, dem ich den Fall vor-

legte, fand sie noch weniger bedenklich als ich, ich werde unten (S. 154) noch Haltpunkte anzuführen haben, die eine Fälschung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Volle Klarheit wird da nur die Autopsie von St. 1380 bringen können, bei der sich sofort ergeben wird, ob der Context auf Rasur steht oder nicht. Aber auch wenn R. darin nicht Recht behält, kann er nach wie vor mit Affò darauf hinweisen, dass in den Bestätigungen Otto II. und wieder in der Konrad II. Stumpf Regg. 803, 1950 von den in DO. 239 und St. 1380 genannten Rechten nicht die Rede ist. Dieser Einwurf hat etwas bestechendes, prüfen wir aber seine Stichhaltigkeit doch näher. Wenn St. 1380 echt ist, so muss dieser Wechsel in den Bestätigungen ohnedies anders erklärt werden; und ich glaube, dass wir doch auch sonst Analogien dieser Art finden. Ich habe oben das Privileg für Asti DO. 374 angezogen, in welchem dem Bischof missatische und pfalzgräfliche Befugnisse verliehen werden. Otto III. bestätigt dieses D. in St. 971, erweitert die Rechte theilweise, und doch ist gerade von den oben genannten Befugnissen hier nicht die Rede. Solcher Beispiele würden sich noch eine Reihe geltend machen lassen. Je nach Gutdünken der Kanzlei oder nach Wunsch des Petenten, aus Zufall oder je nach der speciellen Sachlage ist die Bestätigung der Vorlage mehr oder minder congruent, ist das eine oder das andere ältere Diplom als Vorlage benutzt worden. Wir können aber nur in den seltensten Fällen Grund und Veranlassung solchen Vorganges noch erkennen. Auf etwas ähnliches können wir sogar bei den ganz unbeanstandeten Urkunden unserer Gruppe hinweisen: für das D. Otto II. St. 803 ist die Vorlage das D. Karl III. Mühlbacher l. c. nr. 116. In der Aufzählung der Besitzungen bleibt das Ottonische D. darin zurück, dass die Abtei Berceto nicht genannt wird, dagegen scheint doch beachtenswerth, dass anstatt des ambitus murorum in circuitu, ambitus murorum cum integro suburbio civitatis et omnia que de regio et augustali iure in eius dominium et potestatem translata sunt, bestätigt wird. Die Bestätigung Konrad II. ist wieder unmittelbar nach dem D. Karl III., nicht nach dem Otto II. geschrieben, Berceto wieder genannt, das Fehlen im D. Otto II. bedeutet also keinen Verlust dieses Klosters, es steht wieder nur ambitus murorum in circuitu, das bedeutet keine Minderung der Rechte, denn es sind wie im D. Otto II. die Privilegien der Vorgänger — et quae reliqua (in praeceptis antecessorum) continentur — summarisch mitbestätigt. Darin können doch auch die uns erhaltenen Privilegien Otto I. resp. im letzteren auch Heinrich II. mitinbegriffen sein. Noch muss bei Besprechung dieses Einwurfes auf-

merksam gemacht werden, dass DO. 239 wesentlich Verleihung von Rechten, St. 803 wesentlich Besitzbestätigung ist, also beide nicht streng in dieselbe Reihe gehören. Rieger sucht endlich (S. 36) auch in einem Einzelfall den Beweis zu erbringen, dass die Bischöfe von Parma damals noch nicht missatische Befugnisse besassen: er führt an, dass in den Jahren 1046 und 1055 königliche Boten zu Parma Gericht halten. Aber diese Beispiele sind ganz irrelevant, da es sich dabei um wandernde Königsboten, in unserm und ähnlichen Privilegien aber um Verleihung der Rechte ständiger Königsboten handelt, welche die Wirksamkeit der ersteren keineswegs ausschliessen (Ficker Ital. Forsch. 2, 50, 122). — Ich wüsste aber so wenig als Affò, Rieger und die andern Zweifler an der Echtheit dieses D. ein mit den dort verliehenen Rechten wirklich in Widerspruch stehendes Factum aus der Geschichte Parmas anzuführen.

4) Rieger denkt sich diese Fälschungen, zuerst St. 1380, danach DO. 239, nicht viel später Böhmer Reg. Kar. 911 und St. 924 bald nach dem zweiten Zug Friedrich I. nach Italien entstanden. In dieser Zeit zwischen 1158 und 1174 sind beide Notare nachweisbar, welche die uns erhaltenen Abschriften der beiden letztern Stücke beglaubigt haben; die von Friedrich I. auf diesem Zuge nach Italien begonnene Reaction zu Gunsten der alten Regierungsgewalten konnte leicht eine solche Fälschung veranlassen, die denn zur Folge gehabt hätte, dass seit dieser Zeit die Bischöfe von Parma wirklich missatische Befugnisse ausübten bis ins 13. Jahrh. hinein (l. c. 36, 37).

Ich möchte dem nun zunächst eine allgemeine Erwägung entgegenstellen, bei der ich wie Rieger von den Forschungen Fickers ausgehe. Friedrich rechnete in seinem Bestreben die alten feudalen Gewalten zu stärken, auch mit den rechtlichen Verhältnissen, er restituirte nur solche, welche früher schon gräfliche u. s. w. Rechte besessen und ausgeübt hatten. Hier in Parma nun soll es durch eine freche Fälschung gelungen sein, davon nicht bloss den Kaiser, sondern auch die Commune zu überzeugen, so zwar, dass die Bürger einer so mächtigen Stadt auch zur Zeit, als die Strenge des grossen Kaisers nicht mehr zu fürchten war, ihrem Bischof die Ausübung einer Reihe bedeutsamer missatischer Befugnisse zugestanden hätten? Ich glaube nicht, dass man das wahrscheinlich finden wird.

Geht man näher aufs einzelne ein, so zeigt sich auch hier jenes merkwürdige raffinirte Geschick verbunden mit beispiellosem Ungeschick, wie es dem Fälscher oft zugetraut wird. Bei einer Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. kann es sich im gegebenen Falle nur um den Gegensatz des Bischofs zur Stadt handeln, aber siehe da, in

ganz historischer Weise betont der Fälscher den Gegensatz, welcher der angeblichen Entstehungszeit, dem 10. und Anfang des 11. Jahrh. entspricht, den zum Grafen, berührt den Bestand eines städtischen Gemeinwesens mit den Prätensionen und Errungenschaften, wie sie die oberitalienischen Communen damals besassen, auch nicht mit einer Silbe. Er fordert für seinen Bischof Rechte mit Worten, wie sie dem 10. Jahrh. entsprechen, unterlässt es die seinen Zeitgenossen geläufigen „iura comitatus“ oder „plena iurisdictio“ zu gebrauchen, der Fälscher oder sein Auftraggeber ist so bescheiden, die fraglichen Rechte nur im Umkreis von 3 Miglien zu verlangen, keine Aspirationen auf die Grafschaft Parma zu machen, die dem Bischof doch damals schon seit einem Jahrhundert wenigstens rechtlich zustand, wenn er auch möglicher Weise durch die Stadt oder grosse Lehensträger theilweise in der Ausübung seines Amtes beschränkt sein mochte.

Ich halte mit Ficker (Ital. Forsch. 2, 33) und Bethmann-Hollweg (a. a. O. 205) daran fest, dass dem Bischof von Parma der ganze Comitat übertragen worden war. Nach den erhaltenen Kaiserurkunden stellt sich die Sache so dar: 1029 verspricht Konrad II. dem Bischof totum comitatum Parmensem tam infra urbem quam extra per circuitum, secundum per priscos fines illius et descriptionis terminos, prout hactenus moraliter habebatur, post decessum videlicet Bernardi comitis Widonis, nisi forte de coniuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum, si autem filius eius legitimus caruerit masculino, tunc comitatus dictus . . . dictae ecclesiae . . . concedat (Affò 2, 302); 1035 verleiht er totum prorsus et in integrum tam infra muros quam extra comitatum per suos certos fines et antiquae discretionis limites, sicut illum sanctae Parmensi ecclesiae iam dudum contulimus, videlicet quantum episcopatus ipsius comitatus distenditur a Pado usque ad Alpes et a termino illo quo divisio est inter praedictum episcopatum et episcopatum Placentinum usque ad terminum illum quo divisio praefati Parmensis episcopatus et Regensis est (Affò 2, 310); 1036 conferimus et perpetua donatione . . . totum Parmensem comitatum tam intra urbem quam extra per circuitum secundum priscos fines ipsius et discretionis terminos secundum quod hoc consuetudinaliter et localiter habebatur, largimur (Affò 2, 311). Endlich Heinrich III. bestätigt Parmensem comitatum tam infra urbem quam extra totum per circuitum secundum priscos fines ipsius et discretionis terminos (Affò 2, 321). Also Konrad II. verspricht 1029 dem Bischof den Comitat von Parma, falls der regierende Graf (oder dessen eventueller Sohn) keine ehelichen männlichen Nachkommen besitzt. 1035 ist diese Voraussetzung bereits eingetroffen und dem Bischof die Graf-

schaft übertragen. Allerdings erregt das eine und andere dieser Documente Anstoss, besonders im ersten Privileg, auch in der Bestätigung von 1036 finden sich fast bis zur Sinnlosigkeit entstellte Sätze. Aber es steht auch mit der Ueberlieferung schlecht; nur die Bestätigung Heinrich III. ist im Original erhalten, das erste D. Konrads nur im Druck bei Ughelli; während nun dessen Inhalt, wie ich unten zu erweisen hoffe, glaubwürdig ist, wird man die Verderbungen des Textes hier und beim D. vom J. 1036 auf Ueberlieferungsfehler zurückzuführen haben. Sollte aber auch bei ersterem mit Rieger, der S. 35 Anm. 1 diese Verstösse scharfsinnig zergliedert, eine Interpolation anzunehmen sein, so alterirt das die weiteren Folgerungen gar nicht, da in allen übrigen Diplomen, auch in dem Heinrich III. ganz unzweideutig vom Comitat in der vollen Ausdehnung die Rede ist, man beachte nur in dem auch von Rieger als unverdächtig bezeichneten D. vom J. 1035 den Ausdruck totum comitatum, die dort angegebenen Grenzen, die mit denen des Bisthums zusammenfallen, also gewiss über das frühere Immunitätsgebiet der Kirche hinausreichen, während die Grenzen der Grafschaften und Diöcesen im städte- und bischofreichen Italien wesentlich übereingestimmt haben werden. Es heisst ferner in der Pönformel des im Original erhaltenen D. von 1047 und in dem damit übereinstimmenden Privileg von 1036: Si quis . . de praedicto beneficio a nobis sibi . . . dato, Parmensi videlicet comitatu tam infra urbem quam extra ubicumque locorum ad districtum eiusdem comitatus pertinentium . . . und so ist immer der Parmensis comitatus hervorgehoben. Eine Beziehung nur auf das Immunitätsgebiet der bischöflichen Kirche ist durch den Wortlaut wol unbedingt ausgeschlossen; Rieger scheint nur dadurch zu dieser gezwungenen Erklärung gekommen zu sein, dass er das spätere Auftreten weltlicher comites comitatus Parmensis nicht anders zu erklären wusste. Ficker hält sie (l. c. 2, 33) für Beamte des Bischofes, die als Sprossen des alten Geschlechtes diesen Titel führen. Die entscheidende Beweisstelle für den Besitz der Grafschaft seitens der Bischöfe hat schon Ficker (l. c. 2, 34) aufgeführt, was Rieger übersehen zu haben scheint: im Jahre 1081 heisst Evrardus episcopus et praeses ipsius Parmensis episcopii et comitatus [1]). Ich glaube, jeder wird zugeben, dass wol der Sprössling der alten Familie oder der im Namen des Bischofs

[1]) Analog ist es wol auch aufzufassen, wenn 1069 Cadalus praesul et praesens (!) atque apostolicus electus s. Parmensis ecclesiae una cum Ingezo vicecomite dem Gerichte über Streit wegen Grund und Boden vorsitzt und den Königsbann verhängt (Affò 2, 329).

die gräfliche Gewalt ausübende Beamte diesen Titel nach altem Brauch führen, nicht aber der Bischof, wenn er die Grafschaft nicht besass, officiell so genannt werden konnte.

Was wir über die seit 1035 als comites Parmenses bezeichneten Männer wissen, lässt sich wol damit vereinen. 1029 verspricht Konrad dem Bischof die Grafschaft post decessum Bernardi comitis Widonis — hier liegt offenbar ein Verderbniss. Da Bernard schon 998 nachweisbar ist (Affò 1, 374), wird Wido als der jüngere Sprössling, als der Sohn Bernards zu betrachten sein [1]), statt dessen wird uns 1051 und 1055 ein Arduinus comes comitatus Parmensis genannt (Affò 2, 323. 325), als dessen Vater Atto bezeichnet wird (1045 Gisla filia Ardoini fil. quondam Attonis de comitatu Parmensi, 1062 Ardoinus comes de comitatu Parmensi et filius quondam Attonis Muratori l. c. 1, 428, 423), so dass also der bezügliche Passus im D. von 1029 thatsächlich begründet erscheint. Arduin stammte aus einer alten edlen Parmeserfamilie, schon 958 ist ein Atto filio Attoni de comitatu Parmensi erwähnt (Muratori l. c. 1, 428). Nächste Verwandschaft mit dem alten Grafengeschlecht ist nach der Art der Bezeichnung und noch mehr wegen der Verschiedenheit der Namen jedenfalls zu bezweifeln. Noch im 11. Jahrh. beginnen die Glieder dieser Familie sich Grafen von Sabbioneta zu nennen, nach einem Hofe, den einst K. Rudolf 924 dem Bischof Aicard von Parma geschenkt hatte (Affò 1, 332). 1095 ist ein Ubertus comes filius quondam Ardoini comitis de comitatu Parmensi erwähnt (Margarini Bullarium Cassinense 2, 119), 1099 Ubertus comes de Sabloneta (ibid. 145). Da Ardoin massaricies de Sabloneo verschenkt (Muratori Ant. It. 1, 423), kann an der Identität dieser beiden Huberte wol kein Zweifel sein. Ist meine Vermuthung, dass die Grafen von Sabbioneta mit dem Stamme Bernards nicht verwandt waren, richtig, so hat Arduin und sein Sohn Hubert den Titel comes comitatus Parmensis nur als bischöflicher Graf, als nach der Erlangung der Grafschaft vom Bischof ernannter Beamter geführt (vgl. auch Fickers Bemerkungen über die bischöflichen Vicecomites in Parma l. c. 2, 34), dazu passt auch die Stellung der Grafen von Sabbioneta als Vasallen der Kirche (wegen Sabbioneta): 1081 ist Boso comes de Sabloneta vassus et signifer ipsius episcopi Parmensis (Affò 2, 336) [2]). Wird Ende des 11. Jahrh. der Titel comes comitatus Par-

[1]) Ob die 1092 genannte Adelaxa filia Ugoni comes et relicta quondam Widonis de comitatu Parmensis (Muratori Ant. It. 1, 427) die Wittwe Widos ist, wage ich beim Verderbniss obiger Stelle nicht zu entscheiden. [2]) Die Geschlechtsgenossenschaft mit Hubert dem Sohn Ardoins folgt aus einer Schenkung vom J. 1098 (Muratori Ant. It. 1, 421), die Boso ·Parmensis archidiaconus, Albertus

mensis von dieser Familie nicht mehr geführt, so wird sie seit dieser Zeit die Grafschaft Parma auch nicht einmal mehr als Amt besessen haben.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die Bischöfe seit 1035 und jedenfalls seit Ende des 11. Jahrh. in ganz freien Besitz des comitatus Parmensis kamen. Die Fälschung von DO. 239 müsste also vor diese Zeit fallen. Wir müssen aber noch viel weiter zurückgehen. In DO. 239 und St. 1380 ist der Pfalzgraf als Stellvertreter des Königs im Königsgericht genannt. Das trifft, wie Ficker (l. c. 1, 315) überzeugend nachweist, im 10. Jahrh. und noch bis zum Jahre 1014 zu, dann nicht mehr. Da die Annahme ausgeschlossen ist, dass ein Fälscher des 12. (oder auch 11.) Jahrh. die gründlichen Forschungen Fickers anticipirend oder durch einen Zufall im Gegensatz zu den damals bestehenden Einrichtungen die der früheren Zeit tadellos richtig erkannt, den Pfalzgrafen also als Richter, dagegen nicht bei der Notarsernennung, wo er im 12. Jahrh. am Platz wäre, genannt hätte, so müssen wir die Entstehung der „Fälschung" vor das J. 1014 setzen. Da für die von Rieger vermuthete Fälschung von St. 1380 eine echte Urkunde vom J. 1004 benützt wurde, wäre also die erste Fälschung, die den andern als Grundlage diente, zwischen 1004 und 1014 zu setzen, womit freilich Riegers Ansicht, dass die Contextschrift auf viel spätere Zeit weise, in unlöslichem Widerspruch steht. Eine solche nahezu gleichzeitige Fälschung wird immer unwahrscheinlich und nur durch die schwerwiegendsten Verstösse einer Urkunde zu begründen sein.

Diese letztern fehlen beim D. Heinrich II. Von der Schrift habe ich schon gesprochen. Die Bedenken Riegers gegen den Inhalt basiren nur auf der Ansicht, es sei „auf einer durch Rasur des Contextes einer echten Urkunde für Parma entstandenen charte blanche mit Kanzleiunterfertigung St. 1380 zuerst gefälscht. Auf Grund dieses St. 304 (= DO. 239) durch Hinzufügung der verdächtigen Grenzbestimmung gleichfalls mit Aufopferung einer echten Urkunde fabricirt" (S. 37), also das D. Heinrich II. die Vorlage für DO. 239, obwol er S. 33 nahe daran war, das richtige auszusprechen, dass nämlich St. 1380 auf DO. 239 zurückgeht. Auch ein äusseres Merkmal beweist das. Während der Schreiber des Eschatokolls, und

comes et Ubertus frater eius, comes quoque Walfredus et uxor eius . . . neptis eorum, Mathildis etiam coniux b. m. Ugonis comitis et filii eorum errichten. Bei der Unterschrift: firmavit Adalbertus comes, Boso archidiaconus ceterique sui parentes. 1091 Ego Ucho comes filius quondam Bosoni similiter comitis de loco qui dicitur Sabloneda (Mur. Ant. It. 1, 419).

soweit mir Facsimile zugänglich waren, auch die übrigen Schreiber der italienischen Kanzlei unter Heinrich II. stets das in der deutschen übliche auf die Form eines C zurückgehende Chrismon verwenden, findet sich in St. 1380 ein Kreuzchrismon ganz in der Weise, wie es It. B. gebraucht. — Die Fassung des Contextes von DH. II. entspricht dem Notar aus der Kanzlei Otto I. in solchem Grade, dass ich nicht zu erklären wüsste, wie ein Notar unter Heinrich II. bei freier Stilisirung zu solcher Uebereinstimmung gekommen wäre. Wenn aber die Kanzlei Heinrich II. nach einer Vorlage aus der Kaiserzeit Otto I. arbeitete, so erklärt sich auch der von Rieger beanständete Wechsel von imperialis und regalis, imperium und regnum. Man kann deutlich genug verfolgen, wie der Dictator von St. 1380 zuerst sich Mühe gab, die Vorlage entsprechend umzugestalten, dann aber schleuderisch DO. 239 wörtlich copirte [1]). Dass dabei das Protokoll von DH. II. kanzleimässig umgestaltet wurde, entspricht der Regel.

Fehlt also, soweit ich sehe — Rieger äussert keine anderen Bedenken gegen den Inhalt von St. 1380 — jeder Anhaltspunkt das D. Heinrich II. zu verdächtigen, so wird das trotz schlechterer Ueberlieferung auch bei der Vorlage DO. 239 der Fall sein, falls, wie ich zu erweisen suchte, die Form kanzleigemäss ist, der Inhalt der betreffenden Zeit vollständig entspricht, kaum dass man, da alles andere so gut verbürgt ist, noch ein Detail der Grenzbeschreibung beanstanden möchte. E. v. Ottenthal.

IV.

Zu DO. 336. Es sind uns nur drei ältere Kaiserurkunden [2]) für Subiaco erhalten; wir können aber mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass deren einst bedeutend mehr vorhanden waren. So lässt sich schon aus der Urkunde Otto I. ein Actum deperditum Karls des Grossen nachweisen, das dem Inhalte nach noch bestimmter in der Schenkung des dux Caesarius, die mir nur im Auszuge des Chronicon Sublacense [3]) vorliegt erwähnt wird. Werden in DO. 336 noch Diplome anderer Könige citirt, so ist uns von diesen nur das Hugos und Lothars von 941 (Böhmer Reg. K. 1405) bekannt, welches offenbar bei der Aufzählung der Besitzungen dort, wo der Hof Sala und Carsoli erwähnt werden, benützt worden ist. Unter den nicht erhaltenen Königs-

[1]) Diese durchgängige Uebereinstimmung des Heinricianischen Diploms mit seiner Vorlage, soweit uns beide Texte vorliegen, gab uns auch die Berechtigung fast alle Lücken in DO. 239 aus jenem zu ergänzen.

[2]) Böhmer Reg. Kar. 1405, Stumpf Reg. 416, 1194. [3]) Muratori SS. 24, 958, Ant. 4, 1061; vollständig bietet sie das Register.

urkunden befand sich auch eine, durch welche dem Abte Elias (von Subiaco) das Kloster des h. Erzengel Michael zu Barrea am Sangro verliehen wurde. Alle diese Präcepte konnten Otto I. noch vorgewiesen werden. Als man aber wohl noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert nach dem Beispiele von Farfa, Monte Cassino und S. Vincenzo am Volturno auch hier eine Urkundensammlung anlegte [1]), waren nur mehr die drei auch uns bekannten Präcepte erhalten, deren Originale wie es scheint schon frühzeitig in Verlust gerathen sind. Auch Johannes Aragonensis im Chronicon Sublacense, das wohl erst längere Zeit nach 1390 angelegt wurde, kennt nur diese drei Urkunden, von welchen er mehr oder minder ausführliche Extracte gibt. Er beruft sich aber dabei nicht auf die Originale, sondern auf einen liber antiquus — also wohl unser Register — der wie er übertreibend berichtet multa privilegia regalia et imperialia enthalte [2]). Ebenso geht das 1623 von Cherubinus Mirtius angelegte Bullarium auf das Registrum zurück und der Catalog von 1752 zählt nur diese drei Urkunden nach dem Register und Mirtius auf [3]). Gleiches gilt von sämmtlichen Erwähnungen der Urkunden für Subiaco durch die Forscher des 17. und 18. Jahrhunderts. Das von Mabillon [4]) mitgetheilte Fragment stützt sich offenbar auf eine Copie aus dem Registrum während Garampi [5]), der auch ein

[1]) Die erste Anlage des Registrum Sublacense verlegt Bethmann Archiv 12, 486 in die Mitte des 12. Jahrh. Dantier Les monastères Benedictins d'Italie 2, 188 gibt das Jahr 1130 an. Diesem Ansatze kann ich freilich nicht recht vertrauen, da Dantier a. a. O. 189 irrthümlicher Weise auch von einem Chartular des 10. Jahrh. spricht. Er meint damit offenbar das auch sonst bekannte Register. — Bekanntlich hat die Società Romana di Storia Patria die Veröffentlichung dieses reichhaltigen Chartulars veranlasst und mit dieser Aufgabe die Herrn Allodi und Levi betraut. Ihrem freundlichen Entgegenkommen verdanken wir es, dass unser Arbeitsgenosse Dr. v. Ottenthal sowohl die jetzt zu Editionszwecken in Rom befindliche Handschrift des dem Klosterarchiv von Santa Scolastica gehörigen Registers, als auch die Aushängebogen der neuen Edition einsehen konnte. Doch konnte v. Ottenthal zunächst nur die Stücke durchsehen, deren Benützung in DO. 336 von uns vermuthet wurde, also die Bullen und die Privaturkunden nur soweit der Druck des Registrum gediehen war. Da erst mit der Publicirung des Registers ein fester Grund für die bisher noch im Dunkel liegende ältere Geschichte des Klosters geboten werden wird, so enthalte ich mich auch jeder Vermuthung über die dem Abt Elias ausgestellte Urkunde. Auch die von mir gemachten topographischen Bemerkungen dürften durch die Urkunden der neuen Publication manche Berichtigung und Vervollständigung erfahren. Jannucelli's Mem. di Subiaco konnte ich leider nicht benützen.

[2]) Muratori SS. 24, 954. [3]) Archiv 12, 487. [4]) Ann. ed. I, 3, 590. [5]) De nummo argenteo Benedicti III (Rom 1749) 169 n. 3. Gerade so steht es mit den päpstlichen Bullen; die ältern sind uns nur aus dem Register bekannt und erst mit Paschal II. beginnen die Originale (v. Pflugk-Harttung Iter Italicum Stuttgart 1883) 153.

Bruchstück der Urkunde gibt, auf eine nach dem Register angefertigte Copie von D. Giorgi auf der Casanatensis zurückgeht. Auch der Abdruck bei Muratori geht entweder direct auf das Register oder aber auf Mirtius zurück. Obwohl Muratori hie und da emendirt, so bietet sein Abdruck doch manche kleinere Auslassung und einige Lesefehler, die sich aus den Eigenthümlichkeiten der Schrift des Registers erklären. Eine Abschrift aber, die sich in den schedae Zaccagni's im Cod. Reginae 378 f. 138′ (aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh.) befindet, muss hier doch näher erwähnt werden; denn trotz einer Unmasse falscher Lesungen und Entstellungen weicht der hier gebotene Text in vielen Punkten so sehr von dem des Registers ab, dass man ihn auf den ersten Blick hin auf eine vom Register unabhängige Quelle zurückführen möchte. Bei näherer Prüfung hat sie sich jedoch als eine schlechte und willkürlich behandelte Copie aus dem Registrum herausgestellt. Doch geht sie nicht direct auf das Registrum zurück. Denn zahlreiche Verlesungen erklären sich nur dadurch, dass man zwischen Register und Cod. Reg. eine flüchtig und undeutlich geschriebene Copie des 17. oder 18. Jahrh. annimmt, und darauf weist uns wirklich der Quellenvermerk am Rande der Urkunde in der Copie des Cod. Reg. hin: Ex registro Sublacensi f. 32. Ex Margarini f. 32. Sie geht also auf eine Copie Margarini's zurück, die aus dem Registrum Sublacense geflossen ist. Im Register befindet sich freilich die Urkunde auf f. 1; doch ist der Irrthum im Citate leicht zu erklären. Da dem Schreiber des Cod. Reg. eine Sammlung von Abschriften Margarini's vorlag, so wiederholte er den Quellenvermerk, den er hier fand, setzte aber irrthümlich die dem Codex Margarini's entsprechende Folienzahl auch bei Erwähnung des Registers [1]).

Es würde zu weit führen auf die einzelnen zum Theile bedeutenden Abweichungen hier näher einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, dass der Abschreiber einzelne Sätze oft kürzte, andere, die ihm nicht genug deutlich waren, im Anschlusse an den Wortlaut der Urkunde umschrieb. Hie und da scheint er auch eine erklärende Randglosse Margarini's in den Text aufgenommen zu haben. An der Stelle libentissime (annuentes) hanc nostre auctoritatis etc. fehlt bei ihm ebenso wie im Register das in Klammern gesetzte Wort, während er in der Poenformel Si quis autem contra hanc nostram preceptionem presumpserit den Ausfall eines Wortes bemerkte und durch facere ersetzte. In der Kanzlerunterschrift bietet er wie das Register die Namensform Umberti und im Datum setzt er annus imperii XXXII statt V d. h.

[1]) Es ist dies wahrscheinlich der Cod. Vat. 7157 (Collectio ex Margarini MS.), aus dem Pflugk-Harttung a. a. O. 131 nur die päpstlichen Bullen verzeichnet.

die den Königsjahren entsprechende Zahl. Für die Edition dieser Urkunde in den DD. der Mon. Germ. waren also weder die ältern Drucke noch die Copie im Cod. Reg. herbeizuziehen, da alle diese Ueberlieferungen direct oder indirect auf das Registrum zurückgehen.

Obwohl man auch in Subiaco vor Fälschungen nicht zurückscheute, so können wir doch der einzigen uns zu Gebote stehenden Ueberlieferung im Registrum vertrauen. Die Urkunde zeigt das Dictat des Jt. D., die Daten auf den 11. Jänner 967 — die Zeit, zu welcher sich Otto nach DO. 337 wirklich in Rom befand, wo er auch das von der Urkunde erwähnte, aber auch anderweitig beglaubigte Concil abhielt [1]). Die Invocation ist freilich eine ungewöhnliche; der erste kanzleigemässe Theil derselben (In nomine s. et individue trinitatis) wurde mit einem Zusatze versehen scilicet patris et filii et spiritus sancti, den Jt. D. wohl aus der ihm vorliegenden Urkunde Karl des Grossen entnommen hat [2]).

Neben den erwähnten Kaiserurkunden haben auf das DO. jedenfalls noch päpstliche Bullen eingewirkt. Eine ganze Reihe von Besitzungen finden wir schon in der Bulle Nikolaus I. [3]), dann in der Johann X. von 926 Jänner 18 (Reg. Subl. p. 18) — Besitzungen, die auch in der Bulle Leo VII. (Jaffé 2753 und Reg. Subl. p. 46) wiederkehren. Besonders aber ist auf die Bulle Johann XII. von 958 Mai 10 (Jaffé 2826) zu verweisen. Freilich erscheinen in den Bullen die Besitzungen in anderm Zusammenhange und in verschiedener Reihenfolge.

Daraus können wir also noch keinen Schluss auf die Benützung derselben in DO. 336 ziehen, wir können nur constatiren, dass die meisten in DO. erscheinenden Besitzungen sich schon in den ältern päpstlichen Bullen finden. Ihre Benützung wird aber dadurch unzweifelhaft, dass ganze Sätze des Ottonischen Diploms wörtlich an die Bullen anklingen. So findet sich der Satz Confirmamus in integrum castellum de Sublacum — Lateranensi palatio (beidem ausdrücklich päpstliche Bullen citirt werden), abgesehen von den für das DO. selbstverständlichen Veränderungen wörtlich schon in der Bulle Johann XII. Dasselbe ist bei Erwähnung der massa Jubençana der Fall, bei der auch auf die päpstlichen Bullen verwiesen wird; unverkennbar hat die Bulle Johann XII. auch bei der Aufzählung der Besitzungen in und um Rom eingewirkt und bei der Concipirung des Satzes casale in quo idem monasterium est collocatum — predicti abbatis eiusque

[1]) Dümmler Otto I. 418. [2]) Sickel Acta Kar. 1, 268. [3]) Von Jaffé nicht verzeichnet; Allodi und Levi Reg. Subl. p. 13 wohl gleich der bei Muratori Ant. 5, 469, von der hier vermuthet wird, dass sie erst Nikolaus II. angehört. Von ihr zu unterscheiden ist Jaffé CCCXLIV.

successorum hat der Wortlaut der Urkunde Nikolaus I. oder einer andern ihr nachgebildeten als Muster gedient. Wenn aber auch der Einfluss der päpstlichen Bullen nicht zu verkennen ist, so sind die wörtlichen Uebereinstimmungen doch viel zu gering und unbedeutend, um bei der Ausgabe in den Mon. Germ. durch besondern Druck hervorgehoben zu werden. Die Benützung der kaiserlichen Urkunden muss vielmehr eine ganz freie und selbständige genannt werden. Ebenso scheinen die Privaturkunden benützt worden zu sein; die Urkunde Otto I. citirt Schenkungen des Bischofs von Rieti, solche eines gewissen Burgo im Marsischen und die eines Caloleo im Tiburtinischen. Doch sind alle diese Schenkungen mit so knappen Worten angeführt, dass ausser Personen und Ortsnamen kaum etwas mehr mit den Privaturkunden stimmen kann [1]).

Die Besitzungen sind der geographischen Lage entsprechend in mehrere Gruppen eingeordnet. Es wird der Ort genannt, auf dem sich das Kloster der h. Scholastica und der Sagro Speco erheben, beide in der Nähe des heutigen Subiaco.

Daran schliesst sich die Bestimmung, dass dem Kloster allein das Recht des Mühlenbetriebes auf dem Teverone bis zum Orte Seminarium, den wir wohl nördlich von Agosta, am rechten Ufer des Flusses zu suchen haben [2]), zustehen soll. Dies Recht soll dem Kloster auch auf den beiden vom Teverone gebildeten (künstlichen) Seen, den alten Simbruina stagna [3]) bei Subiaco zustehen. Als zweite Gruppe erscheint das Castell von Subiaco mit allem zu dessen Territorium gehörigen Besitzungen in Jenne (campus de Janno), Canterano, Seminarium Agosta und Cervara. Denn alle diese Ortschaften bilden das Territorium von Subiaco, das wohl bisweilen, wie aus der Bulle Nikolaus I. hervorgeht, im weitern Sinne auch zum Territorium Tiburtinum gerechnet wurde [4]). Die dritte Gruppe bilden die Besitzungen

---

[1]) Mir stehen von Privaturkunden nur die wenigen Auszüge bei Muratori Ant. 5, 769 zur Verfügung, die aber für unsere Urkunde nichts ergeben. [2]) Denn die Schenkung des dux Caesarius führt an urbem Coloniam quae vocatur Seminaria . . . unacum monte qui vocatur Augusta. [3]) Die Urkunden des 9. und 10. Jahrh. kennen von den drei Seen des Alterthums (Tacitus Ab exc. XI 13, XIV 22, Plinius Hist. nat. III 12) nur noch zwei, und auch die verschwanden im J. 1305. [4]) Nach der Bulle Nikolaus I. läuft die Grenzlinie von der Quelle des Teverone (Petra imperatoris unde ipsum flumen redundat) längs der am rechten Ufer des Flusses streichenden monti Simbruini bis Pereto südlich von Carsoli (fossa . . . Pereta), wendet sich, wie es scheint, von hier gegen Westen bis sie den rechten Zufluss des Teverone, das Flüsschen Prate erreicht. Denn nur dieses kann unter Ferrata verstanden sein. da sich an der Mündung desselben in den Teverone noch heute eine Osteria della Ferrata befindet. Hier übersetzt die Grenzlinie den Te-

im territorium von Rieti und zwar im Thal des Turano, wo Carsoli und der unweit davon gelegene Hof Sala [1]) genannt werden. Die Eingangsworte der vierten Gruppe nennen wieder Besitzungen im Reatinischen, in der Sabina und im Marsischen, doch sind die besonders aufgezählten Besitzungen, soviel ich constatiren konnte, alle im Marsischen gelegen [2]), obwohl ich bestimmt nur Trasacco am südlichen Ufer des Lago di Celano nachweisen kann. Als Anhängsel zu dieser Gruppe erscheint das Kloster des h. Michael zu Barrea am Sangro, das von den sonstigen Besitzungen des Klosters getrennt hier am besten angereiht werden konnte. Die bei weitem umfangreichste Gruppe enthält die Besitzungen im Territorium von Tivoli; hier erscheint vorerst die massa Jubençana, welche nach der Bulle Johann XII. Besitzungen zu Seminarium, Arsoli Oricolo und andern Orten am rechten Ufer des Teverone umfasste [3]) und sich gegen Westen wahrscheinlich bis nach Vicovaro hinzog. An zweiter Stelle erscheint Ilice, das ich mit Ciciliano identificire. Es sind hier Be-

---

verone und geht über den Monte Roffo (in Monte . . . Cropho) bei Saracinesco bis zum Flüsschen Trave (vielleicht der heutige Chio, ein Zufluss der bei Rocca Canterano in den Teverone mündenden Cona), geht dann die Cona aufwärts bis zum Bagno (Baniolus), verfolgt diesen stromaufwärts und geht dann über die Berge bis zum Teverone und endlich diesen aufwärts bis zur Quelle. Dies Gebiet bezeichnet Nikolaus I. als territorium Tiburtinum et Sublacianum, womit wohl ausgedrückt werden soll, dass das Territorium Sublacianum einen Theil des territorium Tiburtinum bilden soll. Es kann also auch nicht auffallen, wenn in DO. die nach dieser Grenzbeschreibung im nördlichen Theil des territorium Sublacianum liegende Massa Jubençana zum territorium Tiburtinum gezählt wird.

[1]) Denn die Bulle Paschal II. nennt Sala civitas quae vocatur Carseolis (Jaffé 4728). [2]) So Filimina nach DO. 459 spur; dann die cella s. Euticii, die ausdrücklich als im Marsischen gelegen bezeichnet wird; intrasaccum im Register ist im Druck mit in Trasaccum (= in Transaquis) wiederzugeben.

[3]) Massa bezeichnet nicht eine einzelne Besitzung, sondern gewöhnlich einen ganzen Complex von Gütern; vgl. Du Cange Glossarium. Die Bulle Johann XII. führt deshalb als Bestandtheile der massa que vocatur Jubenzana (Muratori hat fälschlich Lubenzana) und Inter marana unter andern die obengenannten Besitzungen an und ausserdem noch Canterano, Marano, Pisciano etc. Ich denke, dass man zur massa Jubenzana die Besitzungen nördlich vom linken Ufer des Teverone, zur massa Intermarana die südlich vom rechten Ufer des Teverone rechnete. Der Name Intermarana mag mit dem des Hauptortes Marano zusammenhängen. Doch geht auch aus der Bulle Johann XII. deutlich hervor, dass man alle diese Besitzungen der Jubenzana und Intermarana als einen Complex betrachtete. In dem inschriftlichen Güterverzeichniss von 1052 bei Dantier 2, 157 erscheint sie als Juventianum. — Noch heute bewahrt ein Bach bei Vicovaro den Namen Guivenzana (Mannert, Geographie der Griechen und Römer IX, 1, 658). Ob noch heute ein Local Giovenzana besteht, kann ich nicht constatiren. Amali bietet nichts.

sitzungen gemeint, die zwischen Ciciliano (Ilice), einem nicht näher bestimmbaren Punkt an der Via Valeria (columna que stat su fonte Ilicis iuxta viam) und dem mons Vulturella, der bei Pisciano gesucht werden muss, und dem Fiumicino liegen, und die auf Privatschenkungen zurückgeführt werden (quod eidem monasterio attinet definitum per chartularum series) [1]).

Eine grössere Besitzung des Klosters war das Casale Apolonii, in andern Urkunden richtiger als Ampolloni bezeichnet. Es ist das heutige Ampiglione, das alte Empulum. Auch alle andern hier angeführten Besitzungen liegen sicher im Territorium von Tivoli, wie der Vergleich mit den päpstlichen Bullen deutlich zeigt. Doch fehlt es mir an Material ihre Lage näher zu bestimmen. Die ganze Gruppe zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, die durch item und similiter markirt werden. Als besondere Gruppe erscheinen die Besitzungen in und um Tivoli und gleichsam als Anhang eine Reihe von Besitzungen, welche bald zum Territorium von Tivoli bald zu Palestrina gerechnet wurden [2]).

Eine besondere Gruppe für sich bilden die Besitzungen im territorium Campaninum [3]): hier liegen Afile, Ponza, Roiate, Olevano, der

---

[1]) Der Flumicellus ist wohl sicher der heutige Fiumicino (Zufluss des Teverone). Nach dem Spurium Gregor I. Jaffé CCXXXVI kann man die Lage der andern hier genannten Locale bestimmen. Denn hier wird Ampiglione begrenzt durch den mons Vultuilla, der nach dem ganzen Zusammenhang s. ö. von Amglione zwischen diesem Orte und Pisciano liegen muss; sie geht von hier nach Pisciano und dann längs des Fiumicino bis zum Teverone. So erreicht sie die via Tiburtina (in via Tiburtina ubi stat columna). Bei der columna, welche wohl der im DO. erwähnten gleichzusetzen ist, wendet sie sich wieder nach Süden und zwar einen Bach aufwärts und kehrt über verschiedene mir unbekannte Locale zum Berge Vulturella zurück. — Nach der Begrenzung im Spur. Gregor I. sind freilich auch die Besitzungen von Ilice in die massa Apollonii miteingerechnet. Doch soll durch solche Grenzbestimmungen nicht etwa das ganze innerhalb der Grenzlinie liegende Gebiet als Besitz des Klosters bezeichnet werden. Es wird dadurch nur ein Gebiet umschrieben, innerhalb dessen gewisse zu einer massa gehörige Besitzungen liegen. Im übrigen kann in der Bulle Gregors unmöglich die alte von Rom nach Tivoli führende via Tiburtina gemeint sein, sondern der von Tivoli nach Osten führende Strassenzug, die Via Valeria, die damals nach dem Hauptorte gleichfalls als Via Tiburtina erscheint, wie der alte Anio als flumen Tiburtinum.

[2]) Denn die Bulle Johann XII. nennt fundi in Panzi, Diruti Macroniano und andern Orten positis in territorio Prenestino et Tiburtino. — Sie wurden deshalb als besondere Gruppe gefasst. [3]) So wird dies territorium auch in der Bulle Johann XII. genannt. Es lag südlich von den das territorium Sublacense im Süden begrenzenden Flüsschen Cona und Bagno und s. ö. vom territorium Tiburtinum.

Berg Civitella (das heutige Civitella), Casape (Casepacis), S. Vito und andere Besitzungen, die ich nicht nachweisen kann. Als letzte Gruppe endlich erscheinen die Besitzungen in Rom und ausserhalb der Stadt bei der Porta Maggiore und der aqua Claudia.

Aus dieser Anordnung in territoriale Gruppen ergab sich auch das Verfahren bei der Interpunction. Confirmamus et corroboramus nominatim et generaliter bezieht sich auf die ganze folgende Aufzählung; offerimus quoque et confirmamus wiederholt sich wieder bei der zweiten Gruppe. Dadurch und durch die stereotypen Anfänge mit item und similiter, ferner durch die Benennung eines Territoriums am Anfange der so auch stilistisch gekennzeichneten Abschnitte heben sich die einzelnen Territorien ziemlich scharf, wenn auch nicht ganz gleichmässig von einander ab. Gewöhnlich schliesst ein die vorhergehende Aufzählung zusammenfassender Satz die einzelne Gruppe ab [1]).

Ein so streng und gut geordnetes Güterverzeichniss aber kann unmöglich das Werk eines mit den topographischen Verhältnissen gar nicht vertrauten Kanzleibeamten sein. Es ist vielmehr gewiss, dass dies Güterverzeichniss im Kloster selbst mit Benützung verschiedener Urkunden aufgesetzt wurde.

An dies ihm vorgelegte, wohl den Territorien entsprechend nach Capiteln gegliederte Güterverzeichniss, dürfte sich Jt. D. auch ziemlich genau gehalten haben, und deshalb hat wohl schon das Original zahlreiche Jtalianismen enthalten.

[1]) Dadurch, dass wir auf die einzelnen Gruppen geachtet haben, ergab sich auch die Emendation id est casale campum de Jano statt item casale etc.

Fanta.

Die Schlacht bei Mühldorf

und

über das Fragment einer österreichischen Chronik.

Von

O. Dobenecker.

Die Schlacht bei Mühldorf.

Jahre schwerer Trübsal waren über Süddeutschland hereingebrochen, seitdem nach vergeblichen Versuchen der Wahlfürsten eine einheitliche Königswahl zu erzielen am 19. und 20. October 1314 Heinrichs VII. Thron in Friedrich von Oesterreich, dem Haupte der habsburgischen, und in Ludwig dem Baiern, dem Candidaten der luxemburgischen Partei, zwei Herren bekommen hatte. Bei dem eigenthümlichen Zustande der deutschen Verfassung konnte die Entscheidung, da keiner der Gewählten an den Papst, trotzdem dieser beide mehrmals zur gütlichen Beilegung des Streites aufforderte[1]), zu appellieren gedachte, nur durch das Schwert gegeben werden. So wurde der Akt, durch den Friede und Eintracht im Reiche gewahrt werden sollten, das Signal zu einem langjährigen blutigen Kampfe, der erst im achten Jahre des Doppelkönigthums in der Entscheidungsschlacht bei Mühldorf zum Austrag kommen sollte. — Die Macht beider Könige war von Anfang an fast gleich. Uebertraf auch Friedrich seinen Gegner durch den

---

[1]) Boehmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit S. 214; W. Preger, Ueber die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B. mit Auszügen aus Urkunden des vatikanischen Archivs v. 1815—1824 in Abhandl. der hist. Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissensch. Bd. XVI Abth. 2, S. 158.

Besitz einer grösseren Hausmacht, die in sich festgeeint von Osten und Westen her zugleich das Baiernland bedrohte und durch die Brücke der südlich von Baiern gelegenen Besitzungen seiner Bundesgenossen, des Erzbischofs von Salzburg, des Herzogs von Kärnten und der Grafen von Görz, Tirol und Montfort in bequemster Verbindung stand, und konnte er auch auf die Unterstützung seiner mächtigen Verwandten, namentlich Karls von Ungarn und Roberts von Neapel rechnen, so ward doch andrerseits das, was dem Wittelsbacher an eigner Macht abgieng, reichlich ersetzt durch die grössere Anzahl tüchtiger, in Politik und Kriegswesen erfahrener Bundesgenossen, so dass der Baier, namentlich seitdem er durch die Unterwerfung seines Bruders seine Stellung im eigenen Lande gesichert hatte, den Kampf um die Krone kräftig hätte aufnehmen können. Allerdings war er dabei stets von dem guten Willen, vielfach auch von dem Können seiner Bundesgenossen abhängig und genöthigt sie durch Soldversprechung, durch Verpfändung von Reichsgut, Befreiung von Steuern, Ausstattung mit Rechten und Privilegien immer von neuem an seine Interessen zu fesseln. Ludwig hatten gewählt der Erzbischof Peter von Mainz, der bedeutendste Politiker seiner Zeit[1]), Balduin von Trier, Johann König von Böhmen, Waldemar von Brandenburg und Johann Herzog von Sachsen-Lauenburg. Für Friedrich hatten ihre Stimmen nur abgegeben Rudolf, Herzog von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein[2]), der anfangs selbst nach dem Throne gestrebt hatte[3]), zugleich im Namen Heinrichs von Köln, der ehemalige König von Böhmen und Polen Heinrich von Kärnten und Rudolf von Sachsen-Wittenberg.

Neben Mainz, Trier und Böhmen, den meisten Herren des Niederrheins, den Grafen und Herren um Mainz, in Franken und Baiern und neben seinem Stammlande, zu dem das Gebiet seiner drei in seiner Pflege sich befindenden Vettern, der Herzoge von Niederbaiern, kam, fand der Wittelsbacher eine seiner kräftigsten Stützen in der grossen Anzahl von Reichs- und Freistädten, die seine Wahl anerkannten. Das mächtige Köln, die rheinischen Reichsstädte unterhalb Selz[4]), Freiburg im Breisgau, die vier wetterauischen, die fränkischen und bairischen hielten treu zu ihm, während sich für Habsburg Selz, die oberrheinischen und die zahlreichen Reichsstädte Schwabens er-

---

[1]) Ueber seine Thätigkeit während der Regierung Ludwigs Heidemann, Peter von Aspelt, 201 ff.

[2]) Nach der Abmachung v. Juni 1313 führte er die pfälzische Kurstimme, Boehmer Reg. Ludw. S. 247.

[3]) Dies der Sinn der Bacheracher Verhandlung v. Dec. 1313.

[4]) Matth. Neob. Boehmer Fontes IV, 188.

klärten[1]), wie denn überhaupt der Lage der Dinge entsprechend Ludwig in Schwaben nur wenig Anhänger fand. Einige Reichsstädte der Landvogtei Niederschwaben, die Grafen von Neiffen, Freiburg, Trüdingen und Oettingen, sowie der Landgraf Ulrich von Niederelsass waren in Südwestdeutschland seine einzigen Verbündeten.

Am Rhein kam es 1315 zu den ersten kriegerischen Unternehmungen. Mitte März standen sich beide Gegenkönige bei Speier gegenüber. Eine Schlacht schien unvermeidlich. Da aber Balduin von Trier und die niederrheinischen Bundesgenossen nicht erschienen[2]), zog sich Ludwig ohne Kampf zurück und begab sich in seine Stammlande, wo die Thätigkeit seines feindlichen, für Oesterreich werbenden Bruders seine Anwesenheit nothwendig machte.

König Friedrich zog indessen durch das Elsass und durch Schwaben und lagerte Anfang August 1315 vor Esslingen, das angesichts der Annäherung Oesterreichs an seinen Erbfeind, den mächtigen Eberhard von Würtemberg, zu Ludwig übergetreten war[3]). Von hier aus beschlossen die Habsburger, vielleicht im Einverständnis mit Bischof Konrad von Freising[4]), den Gegner in seinem eigenen Lande aufzusuchen. Im September rückten sie gegen Wertach und Lech vor. Am 4. September standen sie vor Landsberg[5]) und suchten mit gräulichen Verwüstungen die augsburgischen und oberbairischen Lande heim. Der Zeitpunkt war günstig gewählt. Von dem Angriff überrascht warf sich Ludwig, da er dem Feinde im offenen Felde nicht entgegentreten konnte, mit nur wenig Begleitern nach Friedberg. Der Feind hatte indessen den Lech überschritten, Landsberg erobert und Oberbaiern weithin verwüstet[6]). In dieser kritischen Lage stand dem bedrängten Fürsten die Bürgerschaft Augsburgs treu zur Seite. Sie holte ihn in ihre Stadt und stellte ihm entrüstet über die vom Feinde auf ihrem Gebiete verübten Gräuelthaten eine beträchtliche Streitmacht zur Verfügung, mit der er verstärkt durch Zuzug von Nah und Fern es wagen konnte im Felde zu erscheinen. Zum Kampfe kam es jedoch auch diesmal nicht. Ludwig griff die Oesterreicher, die in ihrer Stellung bei Buchloe im Wertachgrunde durch Ueberschwemmung und Regengüsse bedrängt wurden, nicht an, so dass sie ungestört ihren Rückzug bewerkstelligen konnten. Die ihm hierauf gebotene Ruhe benützte Ludwig, um seinen Bruder, der ihm selbst nach der am 6. Mai

[1]) Stälin, Wirtemb. Gesch. III, 134 ff., 140.
[2]) Im Widerspruch mit Gesta Trevirorum (ed. a Wyttenbach et Müller) II, 236 das Schreiben Ludwigs an die Waldstädte. Boehmer Reg. S. 5, n. 78 u. 82.
[3]) Stälin 148 ff. [4]) Chron. de gest. princ. Boehmer Fontes I, 51.
[5]) Boehmer Reg. S. 167. [6]) Matth. Neob. Boehmer Fontes IV, 188 f.

1315 gemachten Sühne[1]) mancherlei Schwierigkeiten bereitete[2]), sowie einige widerspenstige Ministerialen zu unterwerfen und sich die Herrschaft in den bairischen Landen zu sichern. Trefflich kam ihm sodann die folgenreiche Niederlage Leopolds vor den Waldstädten, deren Sieg auch sein Sieg war, zu statten, um ungestört seinen Einfluss auch in Franken zu erweitern, wo Friedrich von Oesterreich einen eifrigen Bundesgenossen in dem mächtigen Schwiegersohne Eberhards von Würtemberg Craft von Hohenlohe gefunden hatte Im März 1316[3]) eröffnete er gegen diesen den Feldzug mit der Belagerung der Stadt Herrieden, die Anfang April mit Hülfe der Nürnberger erobert und niedergebrannt wurde. Dann wurde Wahrberg belagert und Ende April die für uneinnehmbar gehaltene Burg Schillingsfürst nach schwerer Belagerung genommen[4]).

Nachdem er seine Uebermacht in Baiern und Franken gesichert hatte, konnte er um so eher dem Hülferuf, der von den ihm verbündeten Reichsstädten in Schwaben ausgieng[5]), Folge leisten. Friedrich war, nachdem er sich Anfang 1316[6]) zum ersten Male in seiner neuen Würde in den östlichen Besitzungen gezeigt hatte, mit einem starken Heere über Schaffhausen und Ulm neuerdings gegen Esslingen gezogen. Zum Entsatze dieser Stadt sammelte Ludwig sofort ein Heer. Am 30. August stiessen Johann und Balduin, beide aus Prag kommend, bei Nürnberg zu ihm und zogen mit ihm gegen Esslingen. Fünf Tage lagen sich hier die Gegenkönige mit Streitkräften gegenüber, die eine Entscheidung hätten geben können; bis es endlich am Sonntag den 19. September gegen Abend durch Zufall im Flussbette des Neckar zum Kampfe kam. Mit grosser Erbitterung wurde bis Sonnenuntergang selbst bei Fackelschein an den Ufern und im Bette des Flusses gekämpft, jedoch ohne dass eine Entscheidung herbeigeführt wurde[7]).

---

[1]) Boehmer Reg. Ludw. S. 6.

[2]) Beide hatten die zwischen ihnen gemachte Richtung überfahren. Reg. Ludw. Add. III, S. 350. [3]) Reg. Ludw. S. 12.

[4]) Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus den vor den belagerten Orten ausgestellten Urkunden. [5]) Chron. de gest. princ. l. c. 58 f.

[6]) Joh. Vict. bei Boehmer Fontes I, 385 ff. verwirrt. Friedrich lag 1315 selbst in Selz und kam in diesem Jahre nicht nach Oesterreich. Der Feldzug gegen Mattheus von Trentschin fällt in den Herbst 1317, Reg. Ludw. Add. III, 384. Er konnte also auch Karl v. Ungarn nicht 1315 um den versprochenen Gegendienst bitten.

[7]) Die Angabe des Königsaaler, dass Ludwigs Heer ein Uebergewicht gezeigt, und der Gesta Trev. von der Flucht Friedrichs können den einstimmigen Berichten baierischer und österreichischer Quellen gegenüber keinen Glauben finden.

Johann zog mit Balduin nach Lützelburg, Ludwig nach Baiern, Friedrich nach dem Oberrhein zurück.

Dagegen errang Ludwig, nachdem sich ihm sein feindlicher Bruder, gebrochen an Leib und Seele, Anfang 1317 unterworfen hatte, mehrere diplomatische Erfolge. Am 22. Juni 1317 wurde auf dem Tage von Bacherach das Bündnis zwischen ihm, Mainz, Trier und Böhmen gegen Friedrich und dessen Helfer erneuert und an demselben Tage mit den genannten und den Städten Köln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim und den vier Städten der Wetterau ein Landfrieden von Hert oberhalb Speier bis Köln auf 7 Jahre vereinbart[1]). Den 1317 mündig gewordenen Heinrich d. ä. von Niederbaiern fesselte er dauernd an sich. In seinem Interesse schlossen am 23. Januar 1319 die Niederbaiern mit Heinrich von Kärnten den Haller Vertrag auf 5 Jahre[2]). Grösser als diese Errungenschaften war jedoch der Triumph seiner Politik über die habsburgische in den inneren Angelegenheiten Böhmens. Durch seine persönliche Intervention wurden die aufständischen Grossen, Heinrich von Lypa an der Spitze, welche durch den Vertrag vom 27. December 1317 mit Friedrich[3]) die Herrschaft der Lützelburger in Böhmen[4]) und somit in zweiter Linie Ludwigs königliche Stellung in Frage stellten, am 23. April 1318 zu Tauss mit Johann und seiner Gemahlin ausgesöhnt. Damit erhielt er sich eine seiner kräftigsten Stützen und gab einem von Bürgerkrieg zerrissenen und geschwächten Lande Frieden und Einheit[5]).

Aber auch Friedrichs Politik hatte nennenswerthe Erfolge aufzuweisen. Friedrich wusste nicht nur die alten Anhänger der habsburgischen Partei sich zu erhalten, sondern auch neue zu erwerben. Mit Friedrich von Leybenz, Erzbischof von Salzburg, schloss er am 5. December 1318 ein Bündnis besonders gegen die Herzoge von Niederbaiern[6]), mit Heinrich von Görz am 3. April 1319[7]) und zog sogar Ludwig von Oettingen, einen der eifrigsten, in die geheimsten Pläne Ludwigs eingeweihten Bundesgenossen von der wittelsbachischen Partei ab[8]). Mehrere Herren in Schwaben erklärten sich dazu bereit, den Habsburgern zu dienen[9]), während das Bisthum Passau nach wie vor treu zu ihm stand

[1]) Reg. Ludw. S. 15. [2]) Riezler Geschichte Baierns II, 324.

[3]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg III, Urk. n. 483.

[4]) Friedrich dachte an ein erneuertes Königthum Heinrichs von Kärnten. S. Reg. Ludw. S. 171 n. 106. [5]) Petr. Zitt. Fontes rer. Austr. SS. VIII, 387—397.

[6]) Boehmer Reg. S. 172; Annales S. Rudb. Salisb. M. G. SS. IX, 822.

[7]) Boehmer Reg. S. 173.

[8]) Ludovici electi secretarium et servitorem nennt ihn Matth. Neob.; Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde IV, 2, 176 n. 40; W. Preger 282, n. 196.

[9]) Lichnowsky III, 480 ff., 454; Kopp IV, 2, 325.

und, wie wir aus dem am 10. März 1322 auf Ludwigs Vorstellungen ertheilten Bescheid des Papstes sehen, den bairischen Landen nicht wenig Schaden zufügte[1]).

So gekräftigt versuchte der Habsburger nach dreijähriger Waffenruhe 1319 einen neuen Angriff auf Baiern[2]). Er selbst mit dem Erzbischof von Salzburg drang von den östlichen Besitzungen, wo er sich seit Sommer 1317 aufgehalten hatte, durch das Salzburgische über Laufen an der Salzach[3]) in Baiern ein, Leopold hingegen von den österreichischen Vorlanden aus. Bei Mühldorf stand Ludwig mit Heinrich d. ä. seinem Gegner gegenüber, zog aber, ohne das Kriegsglück zu versuchen, ab; Friedrich und Leopold vereinigten sich und verwüsteten Ober- wie Niederbaiern auf das furchtbarste. Die Folgen dieser Zaghaftigkeit Ludwigs waren bedeutende. Verschiedene seiner Bundesgenossen fielen Habsburg zu, ja er selbst hielt seine Sache für verloren[4]). Ein bei weitem schwererer Schlag traf ihn ein Jahr später, als am 4. Juni 1320 Peter Aspelt, sein thätigster Bundesgenosse, starb. Das mächtigste Erzbisthum Deutschlands gieng der bairischen Sache vollständig verloren, als es im December 1321 Friedrich gelang, die Erhebung des habsburgisch gesinnten Propstes Mathias von Buchegg auf den Mainzer Stuhl durchzusetzen und mit diesem in ein enges Bündnis zu treten[5]). Noch mehr sollte Ludwigs Stellung erschüttert werden durch seine zaudernde Kriegsführung im Sommer 1320. An der Breusch im Elsass stand er Leopold gegenüber. Nachdem auch Friedrich im österreichischen Lager angekommen war, erwartete man einen Hauptschlag, als Ludwig abermals ohne Schwertstreich das Feld räumte. Neue Abfälle seiner Bundesgenossen folgten, während Friedrichs Ansehen im Reiche mehr und mehr stieg und die Zahl seiner Bundesgenossen wuchs.

Sieben Jahre lang hatte dieser verderbliche Krieg gewütet, zwar nicht ausgezeichnet durch grosse Feldschlachten, wohl aber reich an Verwüstungs- und Plünderungszügen, an Fehden und kleinen Scharmützeln, deren Opfer das Volk wurde. Das gedrückte Volk, das gerade in diesen Jahren durch Ueberschwemmungen, Theuerung, Hungersnoth und Seuchen noch besonders heimgesucht wurde, seufzte unter diesen Wirren und auch die Parteihäupter wünschten dem Streite ein Ende. Im Jahre 1322 war nun die Lage für Friedrich eine so günstige, dass seine Hoffnung nicht

---

[1]) W. Preger 236 n. 95.

[2]) M G. SS. IX, 822, Boehmer Fontes I, 54; I, 392, nicht 1320 wie es in Städtechroniken XV, Mühldorf 373 heisst.

[3]) Annales Matseenses M. G. SS. IX, 827. [4]) Boehmer Fontes I, 56.

[5]) Lichnowsky III, Urk. n. 580 vom 30. Nov. 1321.

unberechtigt schien, durch einen entscheidenden Schlag sich seines Gegners völlig entledigen zu können. In richtiger Erkenntnis der Lage begann er daher im Sommer dieses Jahres umfassende Rüstungen.

Er selbst sammelte in Oesterreich und Steiermark ein nicht eben starkes Heer, indem er, um Sold zu sparen, manche Herren aus dem höheren Adel anzuwerben unterliess[1]), die besten Landherren von Oesterreich, Steiermark und Kärnten, wie die deutsche Chronik uns überliefert, hinter sich liess. Sein Bruder Herzog Heinrich, der von Friedrich zur Unterstützung der Guelfenpartei gegen Mathäus Visconti mit 2000 Helmen nach Italien geschickt am 4. April 1322 in Brescia seinen Einzug gehalten hatte, aber bereits am 19. Mai, ohne wesentliche Erfolge erlangt zu haben, über Verona nach Deutschland zurückgekehrt war[2]), der Marschall Dietrich von Pilichdorf[3]), das Brüderpaar Ulrich von Walsee[3]), Landeshauptmann in Steiermark[4]) und Heinrich von Walsee mit ihren Söhnen[5]), Herr Hanns von Khunring[6]) und der Ebersdorfer[7]) werden uns unter den Theilnehmern am Kriegszuge genannt. Walther von Geroldseck, Herr in Lahr, welcher mit Heinrich im Frühjahre 1322 bei Can della Scala gewesen war, eilte auf die Nachricht, dass die Habsburger von neuem zu einem Kriegszuge gegen Baiern rüsteten, nach Oesterreich, um Friedrich sein Schwert zur Verfügung zu stellen[8]). Zu Herzog Heinrich von Kärnten sandte Friedrich Emicho von Alzey mit der Mahnung, ihm seinem Versprechen gemäss zu Hülfe zu kommen und ihm in dem bevorstehenden Kampfe beizustehen[9]), eine Aufforderung, der Heinrich nicht nachgekommen ist[10]). Von geistlichen Fürsten stellten der Erzbischof Friedrich von Salzburg, Albert,

---

[1]) Cont. Zwetl. III, M. G. SS. IX, 666.

[2]) Cronica di Giovanni Villani l. 9, c. 142 ap. Muratori SS. XIII; Raynaldi Annales eccl. ad a. 1322, § 9; Boehmer Reg. S. 176 n. 200; C. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie I, 48—56.

[3]) Deutsche Chronik im 2. Theil dieser Abhandlung. Ueber ihn handelt G. E. Friess, Dietrich der Marschall von Pilichdorf, Progr. des Gymn. zu Seitenstetten (Linz 1881). [4]) Boehmer Reg. S. 171 n. 112.

[5]) Deutsche Chronik Red. I, Boehmer Fontes I, 162. Ein Sohn Ulrichs von Walsee, ebenfalls Ulrich mit Namen, wird erwähnt von Joh. Vict. l. c. 381 f.

[6]) Deutsche Chronik. Pfannenschmids Vermuthung (Forschungen z. deutschen Gesch. III, 65), dass für pei rin im Zeibigschen Texte pei in zu lesen sei, wird bestätigt durch die Lesart in Ms. n. 3445 der Wiener Hofb.

[7]) Notiz zur hs. 525 der deutschen Chronik.

[8]) Matth. Neob. l. c. 196. [9]) Joh. Vict. l. c. 398.

[10]) Forsch. IV, 74 und IV, 90. Auch nicht einmal kärntnische Hülfsschaaren können mitgekämpft haben. Die Erwähnung von Karinthia in Chronica de gestis princ. kann gegenüber dem Schweigen aller übrigen Quellen und Urkunden nicht aufrecht erhalten werden. Red. I schreibt: Und het auch chunig Fridreich die pesten lantherren in Osterrich und in Steyr in Kernten hinder im lazzen.

Herzog von Sachsen, Bischof von Passau, und Dietrich, Bischof von Lavant, ihre Contingente und nahmen sogar persönlich am Kriege Theil[1]). König Karl von Ungarn, Friedrichs Oheim, der bereits vor der Wahl auf einem im Juli 1314 von allen Herzogen von Oesterreich, ihrer Mutter Elisabeth, ihrer Schwester Agnes, Heinrich von Kärnten, Wikard von Salzburg, Heinrich von Görz und anderen Grafen und Herren besuchten Parteitage das Versprechen gegeben hatte, Friedrich mit aller seiner Macht zur Erlangung und Erhaltung des Thrones helfen zu wollen[2]), erhielt jetzt Gelegenheit dem Könige für die bei der Belagerung und Einnahme von Komorn (October 1317) gegen seinen Feind, den Grafen Mattheus von Trentschin geleistete Hülfe den versprochenen Gegendienst zu leisten. Mehrere tausend Ungarn und Cumanen liess er zu Friedrichs Heer stossen. Auf diese zum grossen Theil aus Bogenschützen bestehenden, nach Matth. Neob. 4000, nach der Chronica Aulae regiae sogar c. 5000 Mann zählenden Schaaren setzte er grosse Hoffnungen[3]), was ihn neben anderen Gründen bewogen haben mag, die kostspielige Hülfe des landsässigen Adels in Oesterreich, Steiermark und Kärnten in geringem Masse in Anspruch zu nehmen. Die Monate Juli, August und den Anfang des September hatte er dazu benützt seine Rüstungen zu vollenden und seine Bundesgenossen an sich zu ziehen, nachdem er sich in den Monaten März bis Juni in Tirol, Elsass, Schwaben und in der Schweiz aufgehalten hatte und wahrscheinlich Anfang Juli nach Wien, wo wir ihn am 15. Juli zuerst wieder treffen, zurückgekehrt war[4]).

Während der König im Osten rüstete, brachte der Verabredung gemäss[5]) sein kriegstüchtiger, energischer Bruder Herzog Leopold wie im Jahre 1319 in den österreichischen Besitzungen in Südwestdeutschland ein bedeutendes Heer auf, von dessen Unterstützung sich Friedrich ebensoviel wie von der Hülfe der Ungarn versprach. Von Schwaben, vom Rhein, von Elsass und dem Bodensee schaarten sich die

---

[1]) Annales Matseenses l. c. 828; Cont. Canon. S. Rudb. Sal. l. c. 822.

[2]) Joh. Vict. l. c. 381; Böhmer Reg. S. 287 und 255. Aus Joh. Vict. folgt nicht, dass Rudolf von Sachsen dieser Versammlung beiwohnt, wenn er auch 29. Juli 1814 in Wien ist. [3]) M. G. SS. IX, 666.

[4]) Am 16. Febr. 1322 ist er noch in Wien, 30. März in Brixen, 16., 18., 23. und 24. April in Kolmar, 30. April in Baden, 25. Mai in Offenburg, 13., 15., 17. und 18. Juni in Schaffhausen, 15. Juli in Wien, also nicht erst, wie Pfannenschmid (Forsch. III, 44) angiebt, seit 7. August.

[5]) Auf eine solche deuten neben der allgemeinen Sachlage die Worte in der Cont. Zwetl. III: sperans . . . nec non in fratre suo duce Leupoldo a partibus Alsatie sibi cum magno exercitu occursuro. Deutsche Chronik: Er het auch trost auf seines brueder hilff, herzog Leupoldes.

Krieger unter seine Fahne[1]). Die Anwesenheit des Königs im vorangehenden Frühjahr in diesen Theilen des Reiches mochte wesentlich dazu beigetragen haben, dass sich seine Anhänger bereitwillig zu neuen Kämpfen rüsteten. Gehen auch die Schätzungen betreffs der Stärke der Westarmee weit auseinander[2]) — die niedrigste nimmt 400 Behelmte, die höchste 1500 Ritter und dem entsprechend zahlreiches Fussvolk an — so stimmen doch alle Quellen darin überein, dass es ein nicht unbedeutendes Heer gewesen, welches Leopold aufzubringen vermocht hatte. Mit dieser Streitmacht sollte er zu Friedrichs Heere stossen. Als Vereinigungspunkt beider Heere, der Ost- und Westarmee, war jedenfalls Mühldorf in Aussicht genommen worden, wo Friedrich mit seinem Heere Halt machte und Leopolds Ankunft erwartete[3]). Tag und Stunde der Vereinigung hingegen sollten durch Boten besonders angegeben werden[4]).

Ueber den Zug der in verschiedenen Haufen von Osten gegen Baiern vorrückenden Heeressäulen haben Pfannenschmid[5]) und seine Vorgänger, wie selbst Kopp[6]) eine den Quellen durchaus widersprechende Darstellung gegeben, die weder von Weech[7]), noch von Würdinger[8]) und Riezler[9]) beanstandet worden ist. Pfannenschmid versteht einmal eine Stelle der Cont. Zwetl. III. und des Joh. Vict. unrichtig und weist sodann eine diesbezügliche Angabe der Annales Mats., weil sie mit diesen Stellen nicht in Einklang gebracht werden kann, einfach mit der Bemerkung zurück, dass dies der Abt Johann von Victring besser wissen müsse, eine Annahme, über die man anderer Meinung sein wird, wenn man bedenkt, dass Joh. Vict., ganz abgesehen

[1]) Chron. de gest. princ. 59.

[2]) Nach Matth. Neob. zählte sie 800, nach Petr. Zitt. 1200, nach Memoriale di Odorico (das betr. Stück gedruckt bei Boehmer Reg. S. 318) 1000, nach der Chronik der Kaiser und Päpste im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 16 400, nach Villani 1500 Ritter.

[3]) Cont. Zwetl. III. Dagegen Pfannenschmid 46; Riezler 384.

[4]) Chron. de gest. princ.: Expectantes ibi nuntios de exercitu Australium, quando ad eos debeant proficisci; und 61: Ceterum inter duos exercitus occupantur nuntii diem et horam, quando convenire debebant nunciantes.

[5]) H. Pfannenschmid, Die Schlacht bei Mühldorf, mit einem Anhang über den angeblichen Sieger Sifrid der Schwepfermann in Forsch. z. d. G. III, 46—48. Nachträgliches dazu in Forsch. IV, 78—81.

[6]) J. E. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde IV, 2. 438 f.

[7]) Fr. v. Weech, Kritische Bemerkungen, Forsch. IV, 82—101, wo es heisst: „Die Ereignisse und Zustände vor und nach der Schlacht sind, wie ich glaube, von Dr. Pfannenschmid durchaus richtig dargestellt.“

[8]) Würdinger, Ueber die von Kaiser Ludwig gewonnene Schlacht bei Mühldorf, Sitzungsber. der philos.-hist. Classe der Münchener Akademie 1872 II, S. 468.

[9]) Riezler, Gesch. Baierns II, 332.

von der Parteilichkeit für das Haus seines Protectors Herzogs Albrecht, sowohl von dem ganzen Kronstreit eine vielfach verwirrte und ungenaue Darstellung giebt, als auch über das Kriegsjahr 1322 und die Entscheidungsschlacht sich nichts weniger als gut unterrichtet zeigt[1]). Jedenfalls müssen wir in diesem Falle, wo uns die beste Quelle für die zu schildernden Ereignisse, die deutsche Chronik, keinen genügenden Aufschluss giebt, diejenigen Quellen zu Grunde legen, welche als die zuverlässigsten gelten müssen. Dies sind aber für die Heereszüge einzig und allein:

1. Continuatio Zwetl. tertia;
2. Annales Matseenses, welche die Schilderung in der vorhergenannten gewissermassen fortsetzen, und
3. Cont. Canon. S. Rudberti Salisb.

Alle übrigen Quellen, welche für die Schlacht in Betracht kommen können, geben über den Zug nur kurze Notizen, die mit dem Bericht der drei genannten in keinerlei Widerspruch stehen[2]). Dasselbe gilt auch von ihrem Verhältnisse zu Joh. Vict., wenn dieser richtig verstanden wird. Die drei Quellen verdienen aber deshalb den meisten Glauben, weil sie räumlich den von ihnen geschilderten Ereignissen am nächsten stehen, wenige Jahre nach diesem Kriege geschrieben sind, den Heereszug am eingehendsten behandeln und auch in ihren sonstigen Berichten im allgemeinen richtig sind[3]).

Hiernach rückten die österreichischen Herren am linken Donauufer gegen Westen vor, nicht am rechten, wie man allgemein annimmt.

[1]) Mahrenholtz in Forsch. XIII, 555—576 (569), dazu Fournier, Forsch. XIV, 627. Fournier, Abt Johann von Viktring und sein liber certarum historiarum, Berlin 1875. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 209—217.

[2]) S. das Verzeichnis bei v. Weech in Forsch. IV, 83—89 und den 2. Theil dieser Arbeit.

[3]) Die Cont. Zwetl. III., eine Forts. der Annales Claustroneob. (M. G. SS. IX, 604) reichte zunächst bis zum Tode Albrechts (1308) und wurde dann von gleichzeitig Lebenden fortgesetzt bis 1330 (M. G. SS. IX, 606). Alles, was über die Ereignisse des 14. Jahrh. erzählt wird, verdanken wir einem Mönch des Kl. Zwettel (M. G. SS. IX, 654). Die Annales Mats., in ihrem 1. Theile bis 1358 reichend (Arch der Ges. f. ä. d. G. X, 619; M. G. SS. IX, 823), wurden verfasst im Kl. Mattsee, mithin in der nächsten Nähe des Schauplatzes jener Ereignisse, die sie zum Jahre 1322 beschreiben. — Entsprechend der Thatsache, dass Mühldorf zur Salzburger Diöcese gehörte und salzburgische Schaaren in der Schlacht mitkämpften, verdienen die Nachrichten der Cont. Can. S. Rudb. Salisb die grösste Beachtung. Diese Annalen haben wahrscheinlich dieselbe Grundlage, wie die Annal. Mellicenses (M. G. SS. IX, 479, 758 f.). Bis 1286 in Salzburg fortgesetzt, unterliess man die weitere Aufzeichnung, bis sie Weichard von Polheim 1307 wieder aufnahm und das Fehlende aus der Chronik Eberhards von Altaich ergänzte. Andere, wahrscheinlich aber Zeitgenossen, setzten sie bis 1327 fort.

Der Zwettler Mönch schildert zunächst die tolle Raubgier der österreichischen Schaaren in ihrem eigenen Heimatlande und fährt dann fort: Simili modo etiam Ungari et pagani ex altera parte Danubii perpetraverunt etc., wobei er von Zwettel aus nur das rechte Ufer der Donau als altera pars bezeichnen wird. Auf ihrer Kriegsfahrt zeigten die österreichischen Heereshaufen dieselbe Zügellosigkeit wie die Ungarn und heidnischen Cumanen: „Ihr eigenes Land, Oesterreich", erzählt der Chronist, „behandelten sie, gleich als würden sie nie wieder heimkehren, feindseliger als selbst die Heiden. Nichts ward verschont. Ueberall raubten sie die Güter der Bauern, Bürger und selbst der Edelleute. Die Hintersassen, gleichviel welches Herren, wurden festgenommen und, falls sie sich nicht mit Geld loskauften, am Feuer gebraten oder auf andere Weise gemartert; Geschirre, Fässer und sonstiges Hausgeräthe wurden zerschlagen oder verbrannt, und was das schändlichste war, Lebensmittel und Wein, soweit sie dieselben nicht mit sich nehmen konnten, wurden in den Strassenkoth oder ins Wasser geworfen, falls man sie nicht besonders von ihnen zurückkaufte. Ja sogar die Burgen des niederen Adels griffen sie, wenn sich die Herren den Frieden nicht erkauften, mit bewaffneter Hand an und warfen ihre Geschosse und Feuerbrände gegen sie; ein Verfahren, wie es bisher nicht erlebt worden ist." Nicht glimpflicher verfuhren natürlich die auf dem rechten Donauufer vorrückenden Ungarn und Heiden, die, um mit den Annales Mats. zu reden, die Oberfläche der Erde wie Heuschrecken bedeckten. „Sie brannten die Hütten der Armen nieder, schändeten Matronen, Witwen und Jungfrauen, erbrachen und plünderten die Kirchen mit frevelnder Hand, warfen die Reliquien der Heiligen und die geweihten Hostien in Verachtung des christlichen Glaubens mit ihren tempelschänderischen Händen zu Boden und begiengen viele ähnliche oder noch schlimmere Schandthaten. So", fährt der entrüstete Chronist fort, „handelten sowohl die Heiden, als auch die Oesterreicher, die sich doch Christen nennen, nachdem sie alle Gottesfurcht abgelegt. Sie schonten nicht Geschlecht, nicht Alter, weder Mönch noch Priester, kurz Niemanden, wes Standes Jemand auch sein mochte." Dazu kamen die wilden und abstossenden Sitten und Gewohnheiten der heidnischen Schaaren, von denen der Fürstenfelder Mönch schreibt, neben andern gemeinen Bräuchen hätten sie die Gewohnheit gehabt, gebratene Katzen und Hunde gierig zu verschlingen. Die Grausamkeiten und Schändlichkeiten aber, die sie auf ihrem Zuge verübten, wären der Art, dass es besser wäre, sie mit Schweigen zu übergehen.

Mit welcher Schaar Friedrich selbst zog, ist aus den Quellen nicht

zu ersehen. Dass er an der Spitze der Steiermärker über Admont und Salzburg gegen den Inn gezogen sei, ist eine irrige Auffassung Pfannenschmids. Dass er selbst die Steiermärker an den Inn geführt habe, steht nirgends und ist auch nicht einmal wahrscheinlich, da diese jedenfalls von ihrem Landeshauptmann Ulrich von Walsee, der sie auch unter dem Banner von Steiermark in der Schlacht befehligte, ihrem Könige zugeführt wurden. Die Angabe aber, dass Friedrich selbst nach Admont gekommen sei und hier aus dem Munde des Abtes Engelbert[1]) und des in Astrologie erfahrenen Magisters Bartholomäus aus Verona Unglück weissagende Worte vernommen habe, beruht auf einer irrigen Auslegung[2]) der betreffenden Worte Johannis Victoriensis: Et mittit (sc. Fridericus) Emichonem de Alzeya ad Heinricum ducem Karinthie, monens quatenus sibi sicut promiserat subveniat et assistat. Fecit autem transitum per monasterium Admontense. Cui abbas loci Engelbertus, vir magne litterature, est locutus, quod regi Friderico expeditio non esset utilis, et in prosperum nullatenus proveniret. Magister etiam Bartholomeus, Veronensis civitatis indigena, in curiis principum assuefactus, vir in astronomicis et naturalibus expeditus, quod rex Fridericus in cauda Leonis semper videretur, et quod non proficeret, asserebat. Das Subject des zweiten Satzes „fecit autem etc." ist nicht mehr Fridericus, sondern Emicho de Alzeya. Dieser kommt auf seiner Reise zu Heinrich von Kärnten durch das Kloster Admont, ihm weissagt der gelehrte Abt Engelbert, wahrscheinlich aus Entrüstung über die gräulichen Verwüstungen der Ungarn und Heiden, die ihre Plünderungszüge bis in die Nähe von Admont ausgedehnt haben mögen, dass seinem Könige Friedrich dieser Kriegszug zum Unheil ausschlagen werde. Emicho ist es, dem auch Bartholomeus verkündet, dass König Friedrich immer im Schwanze des Löwen erscheine, was sicheres Unglück bedeute. Darum sprechen Engelbert und Bartholomeus von König Friedrich wie von einem Abwesenden „quod regi Friderico expeditio non esset utilis" und „quod rex Fridericus in cauda Leonis semper videretur." Auch nach Salzburg ist Friedrich nicht gekommen, wie Pfannenschmid aus den folgenden Worten Joh. Vict.: „Fridericus fata contempnens, omnia deo committens Bawariam ingreditur cum Heinrico fratre et Friderico presule Salczpurgensi" trotz Annales Mats. herauslesen möchte; vielmehr zog er durch das Passauische[3]), wie denn überhaupt Passau der Sammelplatz der einzelnen Heeres-

---

[1]) Boehmer Fontes I, XXVII rechnet ihn ohne Grund zu den unmittelbaren Gewährsmännern Johanns.

[2]) Sie findet sich auch bei Mahrenholtz in Forsch. XIII, 560 f.

[3]) So auch Riezler 332.

haufen gewesen zu sein scheint. Hier hat er wahrscheinlich die säumigen raubenden Landherren von Oesterreich erwartet[1]). Nachdem er, wie uns bestimmt überliefert ist[2]), die Truppen der Bischöfe von Salzburg und Passau, die Ungarn und Heiden vorher geordnet hatte, rückte er in Passau ein. In vollem Glanze durchzog er die Stadt[3]). Um den 21. September überschritt er die bairische Grenze und rückte an dem damals noch bairischen rechten Ufer des Inn vor[4]). Auch Herzog Heinrich, vielleicht an der Spitze der Oesterreicher, unter deren Banner er in der Schlacht commandierte, und Dietrich von Lavant befanden sich dabei schon in seinem Heere[5]). Auf diesem Marsche Inn aufwärts wurden die geschilderten Gräuelthaten fortgesetzt und um so mehr, als man auf feindlichem Gebiete vorrückte. Das Land wurde auf das gräulichste verwüstet, die Kirchen wurden geplündert, die Wohnungen in Brand gesteckt und Grausamkeiten nach Art der Tyrannen und Barbaren, wie der Chronist schreibt[6]), von ihnen verübt. In der Nähe von Mühldorf, einem zur Diöcese Salzburg gehörigen Städtchen, machte er Halt und schlug in der vom Inn und seinem kleinen linken Nebenflusse, der Isen, begrenzten Ebene zwischen Oetting und Mühldorf an der Isen[7]), speciell zwischen Mühldorf und der auf dem linken Ufer der Isen gelegenen Burg Dornberg sein Lager auf. In dieser Stellung wollte er die Ankunft seines Bruders Leopold erwarten[8]).

Dieser rückte indes, nachdem er seine Rüstungen vollendet hatte, nicht sogleich gegen den Feind vor, sondern hielt sich zunächst mit der Verwüstung der Ländereien eines zu Ludwig übergetretenen Bundesgenossen, des Grafen von Montfort, auf[9]). Hierauf zog er jedenfalls

---

[1]) das sich die lantherren von Osterreich so lang saumten durch des rauben willen, das si nicht entzeit zu dem kunig kömen. Deutsche Chronik.

[2]) Annal. Mats.

[3]) Damit fällt auch die Angabe Pfannenschmids l. c. 48, dass sich die Heereshaufen erst bei Mühldorf vereinigt hätten; wogegen auch die von ihm als Beleg herangezogene Cont. Canon. S. Rudb. Salisb. spricht, welche nur angiebt, dass Friedrich, Heinrich und Friedrich von Salzburg, Albert von Passau und Dietrich von Lavant mit starkem Heere — also doch bereits vereinigt — um das Fest des Apostels Matthäus (21., nicht 20. Sept.) in Baiern einfallen, nicht aber, dass sie sich um diese Zeit bei Mühldorf vereinigen.

[4]) Annal. Mats.: Dein cis Enum fluvium procedens.

[5]) Cont. Can. S. Rudb. Sal. M. G. SS. IX, 822

[6]) Annal. Mats. M. G. SS. IX, 828. [7]) M. G. SS. IX, 822.

[8]) M. G. SS. IX, 666. Von der bei Pfannenschmid l. c. 48 erwähnten, angeblich durch die feindlichen Bewegungen nöthig gemachten Aenderung der Stellung des Heeres berichten die Quellen nichts.

[9]) Matth. Neob. l. c. 196—97. Wann der Uebertritt erfolgt war, wissen wir nicht. 1319 steht er noch auf Friedrichs Seite, Boehmer Reg. S. 170, dazu Add. I, S. 309 n. 344.

am linken Ufer des Lech, des Grenzflusses zwischen Baiern und Schwaben, hinab, schlug aber, bevor er die bairische Grenze überschritt, sein Lager am Ufer dieses Flusses auf, Boten vom Heere seines Bruders erwartend, die ihm melden sollten, wann er vorrücken und dem Ostheere die Hand zur Vereinigung bieten solle, damit die bairische Armee von beiden in die Mitte genommen, umschlossen und erdrückt werde[1]). Wirklich waren auch Boten zwischen beiden Heeren unterwegs, um Tag und Stunde zu melden, wann die Heere zu einander stossen sollten. Doch wurden diese durch einen Zufall in der Nähe von dem etwa 3 Meilen wnw. von München, $^1/_8$ Meile s. von Bruck gelegenen Kloster Fürstenfeld ihrer Rosse beraubt. Hierdurch wurde die Bestellung ihrer Botschaft verzögert[2]). Der Fürstenfelder Chronist, der für den Zug Leopolds und alles, was mit diesem im Zusammenhange steht, die einzige authentische Quelle ist, überschätzt aber jedenfalls die Tragweite dieses Ereignisses, wenn er davon den für Ludwig günstigen Ausgang der Schlacht abhängig macht. Es wäre zweifelsohne für Leo-

---

[1]) Chron. de gest. princ. 60. Et cum collegisset magnum exercitum electorum virorum profecti sunt versus Bawariam. Quo cum venissent, et antequam eandem terram intrarent, fixere tentoria apud Licum, expectantes ibi nuntios de exercitu Australium, quando ad eos debeant proficisci, ut, sicut pisces capiuntur, sic duobus catervis congredientibus rex Ludwicus eorum in medio concludatur. — Was Würdinger l. c 470 Note 26 aus der Diessener Pröpstechronik folgert, bezieht sich auf Leopolds Zug im J. 1319, Riezler 334. Dass er Mitte Sept. den Lech erreicht habe, wissen wir nicht. Das „wo" der Vereinigung war jedenfalls schon vorher vereinbart.

[2]) Chron. de gest. princ. 61 ff. Was Pfannenschmid aus Joh. Vict. entnimmt, hat neben dem Bericht des Fürstenfelder Mönches, der über das in nächster Nähe von seinem Kloster Geschehene als Augenzeuge eingehend berichtet, nur insoweit Geltung, als es mit diesem übereinstimmt. Riezler schliesst sich ihm hierin mit Unrecht an. Ausserdem schreibt der Fürstenfelder nicht, dass sowohl Leopolds, wie Friedrichs Bote von fürstenfeldischen Klosterleuten (!) aufgefangen worden seien. Die Worte „dicentes spoliatos in claustro et prope claustrum" (Boehmer Fontes I, 62) neben den auf p. 61 „non procul a claustro nostro de Fürstenvelt privati suis equis" können nicht so gedeutet werden, wie es Riezler thut. Dass die Boten ins Kloster geführt und dort ihrer Pferde wie Briefe beraubt wurden, wie Pfannenschmid schreibt, steht nirgends. Die Briefe sind ihnen nicht abgenommen worden, wie deutlich aus den Worten „quia ablatis equis destinatas litteras apto tempore non poterant assignare" und „dicentes se spoliatos . . . ideo non potuisse eos litteras apto tempore assignare" hervorgeht. Dass die Mönche von Fürstenfeld sofort ihrem Könige hierüber Nachricht gaben, ist nur eine Combination Pfannenschmids, der jeder Anhalt fehlt. Die angezogene Urkunde ist vom 23. nicht 28. Sept. (s. Oberbair. Archiv XXIII, 152), womit auch die Bemerkung fällt, dass der Boden des Schlosses Wildenrod dem Kloster als Belohnung für diesen (nach Pfannenschmid) geleisteten Dienst übergeben worden sei. S. v. Weech l. c. Auch Würdinger l. c. theilt diesen Irrthum.

pold auch ohne diesen Zwischenfall unmöglich gewesen, am 28. September in die Schlacht einzugreifen.

Sehen wir nun, wie sich während dessen die Dinge bei Mühldorf gestaltet hatten. König Ludwig erkannte, als er von den erneuten Rüstungen Friedrichs und Leopolds hörte, die grosse Gefahr des von Osten und Westen her über seinem Haupte sich zusammenziehenden Unwetters. Wusste er doch, welche bedeutenden Erfolge Friedrichs Politik im Reiche errungen hatte, seitdem sie sich im September 1319 bei Mühldorf und im folgenden Jahre an der Breusch zum letzten Male gegenüber gestanden hatten, und er selbst, ohne das Kriegsglück versucht zu haben, durch einen ruhmlosen Rückzug sein Ansehen geschwächt hatte, während die Anzahl der Anhänger seines Gegners in gleichem Masse gewachsen war. Die Bürger von Augsburg, die bisher treu zu ihm gehalten hatten, schlossen am 2. November 1319 durch Vermittelung Burkards von Ellerbach, Pflegers zu Burgau, mit der habsburgischen Partei Stallung und Frieden auf 3 Jahre, der am 18. November 1319 von Herzog Leopold und am 29. März 1320 von Friedrich selbst bestätigt wurde[1]). Konrad von Weinsberg trat, wie Friedrich für sich und seine Brüder in einer am 25. October 1320 ausgestellten Urkunde bezeugt, zu Habsburg über und gelobte gegen 2000 Mark Silber Dienstgeld mit 60 Helmen wider Ludwig von Baiern ins Feld zu ziehen[2]). Graf Ulrich von Helfenstein gelobte Friedrich nebst seinem Bruder, dem Grafen Johann, mit Leib und Gut gegen Wittelsbach zu dienen[3]). Bald darauf trat seinen Gegnern auch Graf Berthold von Henneberg näher[4]). Am 24. November 1320 versprach ihm Friedrich alle Privilegien seiner Vorfahren am Reich auf Verlangen bestätigen zu wollen und verzichtete mit seinen Brüdern auf alle Ansprüche an die in Franken gelegenen Güter, die Berthold von ihrer Schwester Anna, Markgräfin von Brandenburg, und deren Sohn Johann erkaufte. An demselben Tage stellte Heinrich von Henneberg, der Sohn Bertholds, dem Habsburger einen Dienstrevers aus. Ebenso Ulrich von Bruneck und Albrecht von Hohenlohe-Möckmühl[5]). Ja sogar Regensburg hielt es 1321 für nöthig Friedrichs Huld und Gnade zu suchen[6]). Auch Graf Konrad von Freiburg söhnte sich mit den Oesterreichern aus[7]). Am bedenklichsten aber war es für Ludwig, dass seine Macht am Mittelrhein geschwunden war, wo ihm in Matthias ein rühriger Gegner

---

[1]) Boehmer, Reg. Add. I, S. 309 n. 344; Add. III, S. 415 n. 409; S. 174 n. 155. Stälin III, 156. [2]) Böhmer, Reg. S. 175 n. 168.
[3]) Lichnowsky III, Urk. n. 551. [4]) Boehmer, Reg. S. 175 n. 176; S. 388 n. 379.
[5]) Lichnowsky III, n. 554—556. [6]) Boehmer, Reg. S. 175 n. 183.
[7]) Stälin III, 142.

erstanden war, der erst vor kurzem (3. April 1322) mit den Städten Mainz, Strassburg, Worms, Speier und Oppenheim einen Landfrieden von der Leberau bis Bingen, gültig zunächst bis 24. April und von da bis über ein Jahr, zu Stande brachte, den am 13. Juni 1322 Friedrich zu Schaffhausen bestätigte. Es half Ludwig wenig, dass er durch Ulrich den Wilden bei Johann XXII. Vorstellungen darüber machen liess, dass Matthias seinen Gegner allzusehr begünstigte[1]). Dazu kam, dass sein Plan, Heinrich von Kärnten durch eine Doppelheirat mit Johann von Böhmen auszusöhnen und damit zugleich in sein Lager zu ziehen, an der Weigerung Marias, der Schwester Johanns, scheiterte[2]), und Heinrich von Kärnten hierauf von neuem für Friedrich gewonnen wurde. Am 6. September 1321 erhielt Heinrich von Friedrich das Vicariat der Stadt und des Gebietes von Padua[3]) und versprach seinerseits den Oesterreichern im Kriege beizustehen[4]).

War somit Ludwigs Einfluss durch sein Zaudern, einen entscheidenden Schlag zu führen, gesunken, so enthielt jetzt die Nachricht von den Rüstungen Oesterreichs die unabweisbare Forderung alles aufzubieten, um durch eine Schlacht sein Ansehen wieder herzustellen und wenn möglich dem langen Kampfe um die Krone, unter dem sein Land das Meiste zu leiden hatte, ein Ende zu machen.

Es war ihm am 1. Mai 1321 gelungen, den schwäbischen Grafen Berthold von Marstetten, genannt von Neiffen, und Dietrich von der Churne von neuem für seine Sache zu gewinnen[5]). Der Graf Wilhelm von Montfort war, wie schon erwähnt, zu ihm übergetreten; auch Albert von Hohenrechberg verband sich am 28. Juni 1322 zu Nürnberg mit ihm. Am 11. Mai 1321 hatte Landgraf Ulrich von Leuchtenberg erklärt, König Ludwig mit Leib und Gut gegen König Friedrich unterstützen zu wollen[6]). Kurz darauf gewann er zahlreiche nordgauische Ritter für den Kampf um die Krone: 29 Ritter des Nordgaues gelobten am 22. Mai 1321 auf Grund einer zu Amberg ausgestellten Urkunde, bei König Ludwig, seiner Gemahlin Beatrix und ihren Erben mit Leib und Gut bleiben zu wollen und nie von ihnen zu kommen in dem Kriege gegen die Habsburger, die Kinder des verstorbenen Pfalzgrafen Rudolf und alle ihre Helfer[7]). Schon vorher am 25. April 1321 hatten ihm gleichlautende Dienstreverse ausgestellt:

---

[1]) Boehmer, Reg. Add. III, S. 415 n. 411; S. 387 n 377. W. Preger l. c. S. 249. [2]) Riezler, Gesch. Baierns II, 330 f. [3]) Lichnowsky III, n. 576.

[4]) Joh. Vict. 398: monens quatenus sibi sicut promiserat, subveniat et assistat.

[5]) Forsch. z. d. Gesch. XX, 246; Boehmer Reg. S. 239 n. 58.

[6]) Boehmer, Reg S. 239 n. 54 und Forsch. XX, 246.

[7]) Die Namen dieser Ritter in Forsch. XX, 245.

Heinrich der Paulstorffer von Taenisperg, Jordan von Gutenek, Chunrat der alt Schenkche von Richenekk, Chunrat der Mayr der Schenkche von Richenekk und Chunrat der Paulestorfer von Taenisperg, so dass hiermit die Masse der nordgauischen Ritterschaft gewonnen war. An alle die Ritter, welche er für seine Sache gewonnen hatte, sandte er jetzt, da es galt eine möglichst grosse Macht ins Feld zu stellen, seine Eilboten[1]). Alle, die ihm ihre Hülfe zugesagt hatten, forderte er auf im Felde zu erscheinen, seine Anhänger in Franken und am Rhein, vornehmlich aber die Herren aus dem Nordgau und aus ganz Baiern entbot er zu sich. Allen legte er die grösste Eile ans Herz; sofort nach dem Erscheinen seiner Boten sollten sie aufbrechen und ihre Hülfe in dieser Zeit der Noth nicht etwa aufschieben. Und um so mehr war er jetzt auf die Treue und den guten Willen seiner Bundesgenossen angewiesen, als es mit seiner Kasse sehr schlimm stand. Hatte er doch schon früher zu Veräusserungen von Reichsgut und Regalien, sowie zur Ertheilung zahlreicher Privilegien seine Zuflucht nehmen müssen, um sich alte Bundesgenossen zu erhalten und neue zu erwerben. Die Hülfe Balduins von Trier, Johanns von Böhmen, Peters von Mainz, Heinrichs und Ottos von Niederbaiern hatte ihm grosse Summen gekostet und zahlreiche Verpfändungen von Reichsgut nöthig gemacht. Vielfach halfen ihm die Reichsstädte, die er vermochte, ihm die Reichssteuern gegen anderweitige Compensationen auf Jahre vorauszubezahlen, aus seiner Geldnoth. So unter anderen Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Nördlingen und Lauingen.

Vom 25. August bis 7. September weilte Ludwig in Regensburg[2]). Am 23. September finden wir ihn, wie aus einer Urkunde hervorgeht[3]), bereits ze velde bi Oetingen, dessen nächste Umgebung[4]) wahrscheinlich allen Bundesgenossen als Sammelplatz angegeben worden war, und wo er ihre Ankunft sehnlichst erwartete. Johann von Böhmen und sein Schwiegersohn, der 19jährige Herzog Heinrich von Niederbaiern, erschienen ohne Verzug mit ihren Schaaren auf das beste ausgerüstet, beide entschlossen, für den König sich jeder Gefahr auszusetzen[5]). Wussten sie doch, was eine Niederlage oder der Tod Ludwigs bei dem Stande der Dinge für sie zu bedeuten habe. Doch nur allzu langsam rückten die

---

1) Chron. de gest. princ. 60. 2) Boehmer, Reg. Add. III, S. 482.

3) Oberbairisches Archiv für vaterländ. Gesch. XXIII, 152.

4) Es ist jedoch nach der ganzen Sachlage nicht glaublich, dass er auf dem rechten Ufer des Inn gelagert habe. Der Lagerplatz wurde wohl nur nach der nächsten bairischen Stadt benannt. Dass er verstärkt durch Mannschaften des Böhmenkönigs und Balduins über Landshut gegen Oetting gezogen sei, wie Würdinger S. 468 schreibt, steht nirgends. 5) Chron. de gest. princ. 60.

übrigen Bundesgenossen heran, so dass, wäre jetzt ein Angriff seitens der Oesterreicher erfolgt, der Ausgang des Krieges nicht zweifelhaft gewesen wäre. Dem tapfern Böhmenkönig soll daher der Muth gesunken sein, als er das Häuflein sah, das den habsburgischen Heeresmassen gegenüber zur Verfügung stand. Ludwig aber gab die Hoffnung, dass seine Anhänger zur rechten Zeit erscheinen würden, nicht auf[1]. Er täuschte sich diesmal nicht. Mancher Zuzug mochte seit dem 23. September stattgefunden haben[2], die Hauptmasse jedoch kam erst am Tage vor der Schlacht, Montag den 27. September, in Ludwigs Lager an. Vom frühen Morgen bis in die Nacht hinein strömten zahlreiche Schaaren von Rittern und Fusssoldaten von allen Seiten zusammen, so dass das Lager am Abend einen bedeutenden Umfang zeigte[3]. Ausser den kampfgerüsteten Schaaren Heinrichs von Niederbaiern und Johanns, unter dessen Rittern uns der Name des Plichta von Zirotin[4] aus dem berühmten Geschlechte der Wlastislawice, der sich von Jugend auf aus blosser Kampfeslust auf allen europäischen Kriegsschauplätzen seiner Zeit herumgetrieben haben soll[5], bekannt ist, waren erschienen: Bernhard, Herzog von Schlesien und Herr von Fürstenberg, mit seinen Reisigen, von denen uns die Ritter Arnold von Peterswaldau, Heinrich von Haugwitz, Kunz von Reichenbach, Johann, Sohn des Sekkelo von Töppliwoda, Heinmann von Peterswaldau, Johann genannt Weyeste von Zedlitz, Schibko von Tschetschau und Kekel von Zirn genannt werden[6]. Ferner der Burggraf Friedrich von Nürnberg[7], der Erzbischof Balduin von Trier[8], der Franke Konrad

[1]) Charakteristisch ist das von dem fürstenfelder Mönch, dem besten Berichterstatter über die Vorgänge im bairischen Lager, in seine Darstellung eingestreute Zwiegespräch Johanns und Ludwigs, in dem der kriegerische Böhmenkönig von dem nur zu oft schwankenden und unentschlossenen Baiern, von dem derselbe Chronist ad a. 1315 schreibt „qui mox sicut dormiens expergefactus de sompno perterritus, sicut semper segnius egit“ ermuthigt wird mit den Worten: „Equo animo estote, cras enim egrediemur et auxilium Domini videbimus super nos“, Worte, mit denen das unten folgende „rex Bohemie strennue agens prelium maturavit, ut ipso absente fratres suos de Austria facilius superaret“ nicht recht im Einklange steht.

[2]) Deutsche Chronik: und des was ein gross her ... das khom da zu einander kaum in vier tagen. [3]) Chron. de gest. princ. 60, 61. [4]) Petr. Zitt. l. c. 419.

[5]) Palacky II, 2. 134 f. nennt neben ihm noch Hermann von Miličin. Das Namenverzeichnis der böhmischen Ritter, die bei Mühldorf gekämpft haben sollen, wie es Wenzel Hajek (Pelzel, Gesch. der Böhmen I, 197) giebt, ist nach Palacky gänzlich fingiert.

[6]) Petr. Zitt. 418 und die von Bernhard nach der Schlacht ausgestellte Urkunde in der Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthümer Schlesiens Bd. III (1860), 199 ff.

[7]) Deutsche Chronik, Matth. Neob., Boehmer, Reg. S. 37 n. 629 u. a.

[8]) Matth. Neob.

von Schlüsselberg[1]), der Ludwig schon bei Gammelsdorf, bei der Wahl, bei Speier, Augsburg, Buchloe und Esslingen treffliche Dienste geleistet hatte[2]), Wilhelm von Montfort[3]), die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen[4]), Berthold von Seefeld, Gebhard von Kammer, Eberhard der Schenk von Aue, Heinrich der Lengenfelder, Rüdger von Kadelsdorf, Albrecht der Muracher von Guteneck, Gebhard Reicher und Rüdger der Kemnater aus Amberg[5]). Wie diese Amberger Bürger werden auch die übrigen bairischen und fränkischen Bürgerschaften zu Hülfe gezogen sein. Dazu noch viele andere Grafen und Herren[6]), denn nur der kleinste Theil der Ritterschaft dürfte uns bekannt sein. Es war somit Ludwig gelungen ein bedeutendes Heer, dessen Stärke allerdings in Zahlen nicht näher angegeben werden kann[7]), zu versammeln, so dass er Friedrich allein gegenüber entschieden in der Uebermacht war[8]).

Wie schon erwähnt lagerte sein Heer in der Nähe von Oetting, einem der Mündung der Isen gegenüber liegenden Städtchen. Noch näher giebt uns seinen Lagerplatz eine bis auf Würdinger falsch gedeutete Stelle der deutschen Chronik an, wo es in den Handschriften beider Redactionen, abgesehen von einigen den Sinn nicht ändernden Abweichungen, gleichmässig lautet: Do man do zu sach do het chunig Ludweig van Payiern mit chunig Johan van Peheym helffen van allen landen zu einander praht . . . . ein grozzes here und het daz allez ze Ainzigen likunt[9]), womit nur der Lagerort gemeint sein kann[10]). Durch

---

[1]) Matth. Neob., Joh. Vict., Boehmer, Reg. S. 28 n. 472.

[2]) Boehmer, Reg. S. 11 n. 168; S. 18 n. 302 und 303. [3]) Matth. Neob.

[4]) Matth. Neob., Boehmer Reg. S. 29 n. 480.

[5]) Boehmer, Reg. Ludw. n. 631 und 800, 684, 685, 772, 2685, 2667, 2955, 2657, 2684.

[6]) Matth. Neob. 197: Aderant sibi eciam burggravius de Nürenberg, duo de Oetingen, Wilhelmus de Montfort, multique comites et barones. — Petr. Zitt.: comitum vero et nobilium numerus de diversis partibus magnus fuit.

[7]) Matth. Neob., wo wohl: ipse Ludewicus, cui aderant Johannes rex Bohemie et Baldewinus archiepiscopus Treverensis, cum exercitu suo . . . . ad Friderici exercitum declinavit zu lesen ist, schätzt es auf 1500 Ritter und 30000 Fusssoldaten, Peter auf 1800 Ritter und 4000 Fussgänger und Bogenschützen. Doch wird man auf diese Schätzung wenig Gewicht legen können, zumal Peter selbst, wie seine Worte ut dicitur beweisen, für die Wahrheit der Angabe nicht eintreten kann. Auch über die Stärke von Friedrichs Heer gehen die Angaben auseinander.

[8]) Deutsche Chronik: „pruften das die weisen herren von Osterreich, das sy uberladen warden mit herschafft.“ [9]) Hs. n. 352 der deutschen Chronik.

[10]) Die Lesarten der verschiedenen Handschriften sind: n. 691: zainczing (= ze Ainczing), n. 1007: tzaintigen, n. 8422: zainzigen, n. 525: zainzigen, n. 2899: Zainczigen, n. 817: zeaintzige, n. 8228: zu eintzigen, n. 8445: zaintzigen.

die willkürliche Conjectur v. Karajans, die ohne nähere Prüfung der Handschriften hingenommen wurde, verleitet, suchte Pfannenschmid diesen bei Ampfing, einem über 5 Stunden von Oetting nach Westen zu gelegenen Orte, wogegen nicht nur die Ueberlieferung, sondern auch der ganze Verlauf des Kampfes spricht. Erst Würdinger deutete das handschriftliche ze Ainzigen als den 1¼ Meile nördlich von Alt-Oetting gelegenen und mit diesem in Verbindung stehenden Weiler Anzing, eine Erklärung, der auch wir folgen, da sie mit den Quellen übereinstimmt und die folgenden Operationen der bairischen Armee erst recht verstehen lässt. Die Wahl dieses Ortes legt Zeugnis ab von der umsichtigen Leitung im bairischen Lager. Auf einer plateauartigen Erhebung gelegen, die bei Anzing ihre höchste Höhe erreicht und erst unmittelbar am linken Ufer der nur 1 Stunde südlich von Anzing fliessenden Isen abfällt[1]), bot er Sicherheit vor einer feindlichen Ueberrumpelung und zugleich durch mehrere das Plateau nach Süden zu durchschneidende Thalfurchen eine vorzügliche Operationsbasis gegen das auf dem rechten Ufer der Isen lagernde feindliche Heer; während durch die von Oetting nach Norden führenden Strassen der Rückzug nach der Isar gesichert war. Jenseits des Taufkirchner- oder Rohrbacher-Baches, in dessen Thal die von Oetting über Erharting und Neumarkt nach Landshut führende Strasse geht[2]), treten die Berge von der Isen zurück, Raum zur Bildung ausgedehnter Wiesen und des Ampfinger Mooses lassend und nach Zangberg zu mehr und mehr abfallend, so dass die Stellung auch nach Westen zu gesichert war. Die Uebergänge über die Isen waren auf dem linken bairischen Ufer durch Brückenköpfe gedeckt, die wie diese Gegend überhaupt in der bairischen Geschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben[3]). So deckte Zangberg die Brücke bei Ampfing, das auf einem südwestlichen Ausläufer des Plateaus an der Mündung des Heislingerbaches gelegene feste Dornberg und die Klause die Engfurter Brücke, so Letzenberg den Uebergang bei Winhöring und Holzenburg die Isenmündung.

Für Ludwig enthielt die Lage der Dinge am 27. September die dringende Aufforderung, das österreichische Heer in seiner Stellung festzuhalten und Friedrich zur Schlacht zu zwingen, bevor Leopold mit der Westarmee zu ihm stiess. Dass derselbe an der bairischen Grenze

---

Dazu Würdinger 466. Der Erklärungsversuch v. Weechs nach Grimms Wörterbuch III, 856 wird durch die Ueberlieferung widerlegt.

[1]) Bairische Generalstabskarte Bl. 72 Mühldorf.

[2]) Zunächst nicht auf dem linken Ufer der Isen, wie Würdinger 467 schreibt.

[3]) Würdinger 467. Ludwig stand hier seinem Gegenkönig nicht 1320, sondern 1319 gegenüber.

stand, war Ludwig jedenfalls bekannt. In einigen Tagemärschen konnte er seinen Bruder erreichen. War dies einmal geschehen, so konnte kein Zweifel bestehen, wer den Sieg davontragen würde. Krone und Reich hieng somit an der Entscheidung Ludwigs, jetzt selbst anzugreifen oder sich später von einer erdrückenden Uebermacht angreifen zu lassen. Die Notwendigkeit sobald als möglich zu schlagen erkannte man im bairischen Lager sehr wohl. Namentlich war es Johann von Böhmen, der in richtiger Würdigung der Lage zur Schlacht drängte[1]). So rückte Ludwig noch am 27. September, wahrscheinlich spät Abend oder in der Nacht und wohl nur mit einem Theile seiner Truppen[2]), gegen die Isen vor und bekam Fühlung mit dem Feinde[3]). Nur das kleine Flüsschen trennte beide Heere[4]). Als er sich, wahrscheinlich bei Engfurt und Erharting, dem Ufer näherte, gewiss in der Absicht, den Fluss an diesem Tage noch zu überschreiten, setzten ihm österreichische Bogenschützen so sehr zu, dass er sich zum Rückzug nach seiner in unmittelbarer Nähe auf dem Höhenzuge gelegenen Burg Dornberg, wo damals der Goldecker sass[5]), gezwungen sah[6]). Für den folgenden Tag rüstete man sich indes zum Kampfe[7]). Die Schlacht

[1]) Chron. de gest. princ. 61 und Petr. Zitt. l. c. 419. Dass er dies auf die eingelaufene Nachricht hin, Friedrich wolle seine Stellung verlassen, um Leopold entgegen zu gehen, gethan (Würdinger l. c. 471), steht nirgends.

[2]) Das Gros blieb im Lager auf den Bergen, s. deutsche Chronik.

[3]) Matth. Neob. 197: Cumque venisset (Ludowicus) ad flumen parvum, quod ipsorum exercitus dividebat, sagittarii Australis [ipsum] adeo infestarunt, quod ad castrum suum vicinum, situm super ipso flumine, declinavit, m a n e transeuntes ibidem. Pfannenschmid l. c. 58 (das „mane" soll doch nicht etwa frühzeitig heissen) und Würdinger l. c. 478 verlegen diesen Vorgang irrthümlicher Weise auf den 28. Sept. — cf. auch Annales Mats. M. G. SS. IX, 828: Appropinquans autem Ludwicus rex exadverso milicia vallatus strennuissima . . . vallisque modicus erat inter utrosque; orto vero sydere diei sequentis, in die videlicet Wenzelai martyris, commiserunt utrique reges. — Deutsche Chronik: Do si sich da nach einander zu dem wasser gelaitten, das die her an einander sahen etc.

[4]) Was Würdinger l. c. 472 aus Arnpeck entnimmt, lässt sich nicht erweisen.

[5]) Deutsche Chronik Red. I.

[6]) Dass dies Dornberg gewesen ist, geht hervor aus den Worten des Matth. Neob. „mane transeuntes i b i d e m" und der Angabe in der Cont. Can. S. Rudb. Sal. „apud dictum fluvium sub monte Dornberg bellum pariter inierunt." S. auch Petr. Zitt.: Hi duo principes prope castrum Dornberch et iuxta fluvium Isen pariter convenerunt. Die Hs. A. des Matth. Neob., die „vorherrschend den Charakter einer den einfacheren und älteren Text der Berner Hs. erweiternden und glossierenden Ueberarbeitung trägt", nennt sie irrthümlich Wasserburg. Der Erklärungsversuch Würdingers 474, 39 ist kein glücklicher. Das für Wasserburg von Buchner V, 326 mit Rücksicht auf Ampfing gesetzte Zangberg, das auch Pfannenschmid und v. Weech acceptieren, kommt ganz ausser Betracht.

[7]) Petr. Zitt. 419: Universumque exercitum iubet in crastino esse paratum.

ward nach alter Sitte angesagt und vom Feinde angenommen[1]). Vor dem Kampfe wurden auch Verschiedene zu Rittern geschlagen, wie wir es von Arnold von Peterswaldau aus der bereits erwähnten Urkunde Bernhards von Schlesien-Fürstenberg sicher wissen[2]).

Noch in der Nacht vom 27. auf den 28. September nahmen die österreichischen Herren eine Recognoscierung der feindlichen Streitkräfte vor. Sie ritten bis an das Ufer der Isen heran, von wo man das bairische Heer überblicken konnte und erkannten, dass das feindliche Heer ihnen überlegen sei. Im Verein mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg, dessen Stimme im Rathe des Habsburgers viel gegolten zu haben scheint, gieugen sie zu ihrem Könige und riethen ihm, namentlich Dietrich, der Marschall von Pilichdorf und das Brüderpaar Ulrich und Heinrich von Walsee, abzustehen vom Kampfe, seine Stellung aufzugeben und seinem Bruder Leopold entgegenzuziehen[3]), was jetzt, nachdem Ludwigs Versuch vereitelt war, noch ausführbar gewesen wäre. Doch Friedrich schenkte ihrem Rathe kein Gehör und war zur Annahme der Schlacht entschlossen. Er habe so viele Witwen und Waisen gemacht, setzte er seinen Getreuen entgegen, und so viel Unbill an der Christenheit begangen, dass er den Streit nicht länger aufschieben wolle, wie es ihm auch ergienge. Sicherlich wirkte zu diesem Entschlusse die Hoffnung mit, dass Leopold am folgenden Tage erscheinen und in die Schlacht eingreifen werde. Damit war die Annahme der Schlacht österreichischer Seits entschieden[4]). Zur Rüstung für den Kampf musste man die Nacht benützen. So ritt König Friedrich selbst mit Marschall Dietrich in der Nacht in seinem Heere umher, von Zelt zu Zelt zu allen seinen Herren, mahnte sie an ihre Treue und sprach: „Ihr Herren, ich trau euch wohl, dass Jedermann morgen mit den Seinen ein Biedermann sein werde, wie ich und mein Bruder

---

[1]) Joh. Vict. 394: Interea bellum indicitur et ratificatur. Darauf deutet auch die deutsche Chronik und vielleicht auch Cont. Zwetl. III. l. c. 666: bello iam inter se utrinque condicto. — Näheres hierüber zu geben, wie es Pfannenschmid und Würdinger thun, lassen die Quellen nicht zu.

[2]) Quem ante conflictum sacri Romani imperii militari investivimus dignitate.

[3]) Deutsche Chronik und Matth. Neob. 197. Doch lässt dieser ihm diesen Rath am Morgen des 28. ertheilen. Von einem zweiten Kriegsrath am folgenden Morgen (Pfannenschmid 61) weiss die deutsche Chronik nichts (cf. v. Weech 95). Nachdem einmal der Baier die Isen überschritten, war dieser Rath unnöthig, weil unausführbar. Würdingers Vermuthung, dass man einen Rückzug über den Inn geplant, widerspricht dem Matth. Neob.

[4]) Damit ist auch die der Wahrheit widersprechende Darstellung im Chron. de gest. princ. l. c. 61 widerlegt. Zu dem falschen Bericht im Chron Samp. s. Pfannenschmid 52, 3.

Heinrich uns dessen getrauen, und ihr uns des gebunden seid.“ Sie aber antworteten, sie wollten es alle gern thun; was leider nicht geschah, fügt ungerecht der Chronist hinzu.

Somit war der 28. September[1]) 1322, das Fest des heil. Wenzels, des Schutzpatrons der Böhmen, zum Kampfe um Krone und Reich bestimmt.

Beim Grauen des Tages rückte das bairische Heer vor, um die Isen zu überschreiten. Johann von Böhmen, nachdem er die Messe gehört und sich vorher durch den Genuss des heil. Abendmahles auf den bevorstehenden Kampf vorbereitet hatte[2]), suchte zunächst nach einer den Uebergang ermöglichenden Furt des Flusses. Nachdem er in kurzer Zeit eine solche gefunden, überschritt das gesammte Heer Ludwigs und Johanns die Isen[3]). In der Nähe von Dornberg, wahrschein-

---

[1]) Das Datum falsch bei Giovanni Villani, „Nel detto anno 1322 Martedi adi 29 di Settembre“; bei Odorico und Matth. Neob.

[2]) Petr. Zitt. l. c. 419. Dass in beiden Lagern allgemein die Messe celebriert wurde (Pfannenschmid 57), steht nirgends. Der Genuss des h. Abendmahles ist gesichert nur für Johann.

[3]) Chronik der Kaiser und Päpste im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Qu. XIV, 16: Johannes vero rex bellicosus flumen perlustrans, ‚vada propter transitum exercitus in brevi temporis spatio demonstrabat, et omnis milicia Ludwici et Johannis vadum inventum pertransivit; ohne Zeitangabe, doch nöthigen die übrigen Berichte, diesen Vorgang auf den Morgen des 28. zu verlegen. — Wenn v. Weech l. c. 84 und 95 das Stück, das jedenfalls aus einer Chronik der Kaiser und Päpste stammt, mit der Handschrift selbst in das s. XV. versetzt, so kann man ihm nicht beipflichten. Der 1. Theil 1288—1313 kann vor 1335 nicht entstanden sein, da in ihm die Vermählung der Margaretha Maultasch (1327) und Heinrichs von Kärnten Tod (4. April 1335) erwähnt werden; dem 14. Jahrh. gehört er aber an, da er den Annales Mats. bereits zu Grunde liegt, deren älterer Theil 1358 endet und, wie fest steht, dem 14. Jahrh. angehört. Derselben Zeit gehört aber jedenfalls auch der Rest 1314 (resp. 1316) bis 1330 an. Die Darstellung von 1314 ab schliesst sich unmittelbar an das Vorhergehende an, kein inneres Zeichen spricht für die Annahme der spätern Entstehung; denn der Umstand, dass die Annales Mats. nur die Jahre 1305—1313 aufgenommen haben, beruht, wie auch Wattenbach (l. c. 15) zugiebt, wahrscheinlich auf andern Gründen. Der Satz Friderici regimen taliter habet finem scheint nicht allzulange nach dem Tode Friedrichs geschrieben zu sein. Jedenfalls spricht nichts gegen die Annahme, dass dieser Bericht, in dem Wahres mit Falschem gemischt ist, noch zu Lebzeiten Ludwigs entstanden sei. — Die Nachricht im Memoriale di Odorico (Boehmer, Reg. Add. II, 318), dessen Darstellung, obwohl zeitgenössisch, von sehr zweifelhaftem Werthe ist, dass Freitag der 1. Oct. zum Kampftag angesetzt worden sei, Ludwig aber vorher und zwar, wie aus einer späteren Notiz hervorgeht, Donnerstag den 29. Sept. (die Jovis de mense Septembri in festo Michaelis) durch seinen Tross den Kampf habe beginnen lassen, kann abgesehen von dem falschen Datum bei dem Charakter dieser Quelle eben so wenig verwerthet werden, wie

lich an der seichten Furt von Erharting, ward der Uebergang bewerkstelligt, dem österreichischen Heere der Weg nach Westen verlegt und somit die Möglichkeit entzogen, die Ankunft Leopolds sicher erwarten und den Kampf weiter aufschieben zu können[1]), eine Vorkehrung, die bei der Entschlossenheit Friedrichs an diesem Tage zu schlagen unnöthig war. Nachdem also Ludwigs Heer auf das rechte Ufer der Isen gekommen war, vollzog es seine Aufstellung, über die uns unsere dürftigen Quellen keinen Aufschluss geben[2]). König Johann von Böhmen befehligte unter dem Banner von Baiern[3]). Das Reichsbanner, eine Fahne mit dem Adler[4]), trug an diesem Tage der tapfere Franke Konrad von Schlüsselberg[5]). Auch Heinrich von Niederbaiern erhielt ein Commando[6]). Der Burggraf Friedrich von Nürnberg legte sich mit etwa 500 Rittern auf dem linken Ufer der Isen in den Hinterhalt[7]). Von den übrigen Herren ward ein Jeder an seinen Platz gestellt. Ludwig selbst erschien ohne alle königlichen Abzeichen in einem blauen Waffenrock mit weissen Kreuzen geschmückt, umgeben von elf ihm gleich gekleideten Rittern[8]). Er zweifelte nicht, dass er im Falle einer Niederlage erschlagen werden würde, wenn man ihn an seinem königlichen Schmucke erkannte, und wusste gar wohl, wie kostbar sein Leben für seine Partei war, denn sein Tod war der unbedingte Sieg seiner Gegner, gleichviel ob sie siegten oder geschlagen wurden. Einer seiner Herren trug dagegen vielleicht seine Rüstung im Kampfe, denn Friedrich glaubte nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen ihn im Kampfe getödtet zu haben[9]). Ob Ludwig persönlich am Kampfe theilgenommen habe, steht nicht fest. Von den österreichischen Chronisten meldet der Verfasser der deutschen Chronik, er sei nicht in den Streit gekommen, sondern habe dabei auf einem Renner in einem blauen Waffenrock

die ähnliche Bemerkung des chron. Samp., das übrigens noch von Brückenschlag und Brückenabbruch spricht.

[1]) Chron. de gest. princ. 61; Joh. Vict. 394.

[2]) Was Pfannenschmid über die bairische Stellung bei Ampfing, die Umgehung der feindlichen Positionen von Osten her, über den getrennten Flussübergang und über die Aufstellung des bairischen Heeres berichtet, hat bereits v. Weech 93 mit Recht zurückgewiesen, bringt jedoch im Text auch die Version von dem Uebergang bei Zangberg. Auch Würdinger schreibt von einem getrennten Uebergang Ludwigs und Johanns, von dem unsere Quellen nichts wissen.

[3]) Deutsche Chronik. [4]) Joh. Vict. 394.

[5]) Boehmer, Reg. S. 28 n. 472; Matth. Neob. 197; Joh. Vict. 395.

[6]) Joh. Vict. 394. [7]) Deutsche Chronik.

[8]) Matth. Neob.: Ipse autem met duodecimus in armis blaveis cum albis crucibus, ne cognosceretur, absque signis regiis apparebat. Non enim dubitavit, se si vinceretur, occidi. Er sagt somit nicht aus, dass Ludwig überhaupt nicht gekämpft, wie v. Weech diese Stelle deutet. [9]) Joh. Vict. 395.

gehalten, während Johann von Victring und die Chronik der Kaiser und Päpste doch wohl von persönlichem Eingreifen berichten. Die übrigen Quellen, namentlich auch die bairischen[1]), schweigen über diesen Punkt.

Weniger vorsichtig zeigte sich König Friedrich. In vollem königlichem Schmucke[2]) stürzte er sich in das dichteste Kampfgewühl und zeigte den höchsten persönlichen Muth. Beim Grauen des Tages ward vor ihm Messe gelesen[3]). Reliquien waren dabei ausgestellt, wobei jener wunderbare Ring, der den Habsburgern durch seinen Glanz einen glücklichen Ausgang ihrer Unternehmungen vorauszusagen pflegte, damals aber seinen Glanz verloren haben soll, abhanden kam und erst 1343 nach dem Tode eines Priesters, der ihn entwendet hatte, dem Herzog Albert wieder zugestellt wurde. Nachdem er erfahren hatte, dass der Baier bereits auf dem rechten Ufer der Isen stand, rüstete er sich in brennendem Kampfesmuthe zur Schlacht. Seine Armee theilte er in vier Abtheilungen[4]): Die erste führten Ulrich und Heinrich von Walsee unter dem Banner von Steiermark, die zweite befehligte König Friedrich unter dem Reichsbanner, welches der tapfere Ritter Walther von Geroldseck trug[5]). Denn beiden Königen wurde in dieser Schlacht das Reichsbanner vorangetragen. Die dritte Abtheilung stand unter dem Commando des Herzogs Heinrich von Oesterreich und focht unter dem Banner von Oesterreich, das in der Hand des Marschalls Dietrich von Pilichdorf wehte. Die vierte Rotte kämpfte unter dem Banner des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. Dieser selbst nahm persönlich nicht Antheil an der Schlacht, sondern wartete auf Rath des Habsburgers mit dem Bischof Albert von Passau und Dietrich von Lavant im nahen Mühldorf den Ausgang des Kampfes ab und trat, als dieser sich zum Nachtheile der Oesterreicher wandte, den sicheren Rückzug in sein Land an[6]). Gesondert von diesen vier Colonnen führte König Friedrich die Ungarn und heidnischen Cumanen an einen Berg[7]), wahr-

---

[1]) Wenn man nicht die unbestimmten Worte der Chron. de gest. princ. und des chron. de ducibus Bav. darauf beziehen will.

[2]) Matth. Neob. 197. [3]) Joh. Vict. 394.

[4]) Nach Matth. Neob. sind es nur 3 Abtheilungen: 500 Helme, dann 800, zuletzt Friedrich mit 900, nicht 800, wie Pfannenschmid 62, Anm. 1 schreibt. Wir folgen betreffs der Aufstellung ausschliesslich der deutschen Chronik (Red. II.).

[5]) Joh. Vict. 395.

[6]) Cont. Canon. S. Rudb. Sal. M. G. SS. IX, 822. Sie konnten also nicht beim Nahen des Burggrafen aus dem Kampfe fliehen, wie Palacky, Gesch. von Böhmen II, 2, 135 schreibt.

[7]) Wer unter dem werder von Osterreich in der deutschen Chronik zu verstehen ist, ergiebt sich klar aus der Angabe: Do fluhen di Ungern und die Haiden

scheinlich die Hügelkette, welche Dornberg gegenüber an dem rechten Ufer der Isen von Friexing an nach Osten streicht.

Nachdem so die Heere ihre Aufstellung, über die wir wie über so Vielerlei im Unklaren bleiben[1]), vollzogen hatten, stiessen sie aufeinander.

Für das Schlachtfeld werden in den in Betracht kommenden Quellen zwei Namen überliefert. Joh. Vict. schreibt: Gestum est hoc prelium in pratis Aemphingen prope Müldorf, während die deutsche Chronik die Wahlstatt Gikelvehen wiss (Red. II.) oder kykelvehen wyse (Red. I.), das Chron. de ducibus Bavariae campus, qui dicitur auf der Vehenwisen, die schon erwähnte Urkunde Herzog Bernhards von Schlesien-Fürstenberg, die am Abende der Schlacht auf dem Schlachtfelde ausgestellt wurde, dy veewyze nennt. Diese drei zuletzt erwähnten Namen sind zweifelsohne auf dieselbe Localität zu beziehen und bedeuten „bunte Wiese", eine Bezeichnung, die v. Weech wohl mit Recht von dem bunten Anblick der weithin sich erstreckenden, mit Feldblumen besäeten Wiese ableitet. An der Richtigkeit dieses Namens des Schlachtfeldes, wie er durch zwei von einander unabhängige, mehr oder minder gleichzeitige Quellen und durch das unverwerfliche Zeugnis der Urkunde überliefert wird, ist nicht zu zweifeln. Es fragt sich jedoch, ob dieser Name dieselbe Gegend bezeichnet, wie das durch Joh. Vict. überlieferte in pratis Aemphingen, wie man bisher allgemein annahm[2]). Letzteres kann natürlich nur die nächste Umgebung von Ampfing bezeichnen. Pfannenschmid nimmt daher, wohl auch durch die verfehlte Conjectur v. Karajans verleitet und von der Annahme ausgehend, dass Friedrich von Nürnberg bei Zangberg im Hinterhalte gelegen habe, an, dass die zwischen Wimpassing, Ampfing, Neufahrn und dem nordwestlichen Theil der Mühldorfer Hart liegende Ampfinger Wiese Gikelvehen-Wiese, Vehenwiese oder Vechenwiese benannt

---

all, die kunig Fridreich dar pracht het auff den perg, was Pfannenschmid (62, Anm. 1) übersehen hat. Vgl. dazu v. Weech l. c. 95. Unter dem perg ist wohl der in Red. I. erwähnte (Der herren panyr fluhein unstettlichen an den perch) zu verstehen.

[1]) Nähere Angaben über die Aufstellung der Heere und den Plan der Schlacht zu geben, wie es Pfannenschmid thut, ist bei dem Stand unserer Quellen unmöglich; wenn man ihm auch zugestehen kann, dass es so oder ähnlich hätte sein können.

[2]) Pfannenschmid 56; was er Forsch. IV, 74—75 zur Abwehr einer anderen Ansicht vorbringt, spricht nur gegen ihn. v. Weech möchte zwar den Verlauf des Kampfes weiter nach Osten verschieben, tritt jedoch dieser Frage nicht näher. Würdinger 471 ähnlich wie Pfannenschmid. — Archiv für K. ö. G.-Qu. XIV, 16: Fridericus vero in quodam prato habitans nomine Empfing wird widerlegt durch alle übrigen Berichte.

worden sei. Würdinger folgt ihm hierin, und auch Riezler verlegt die Gickelfehenwiese in die zwischen Neufahrn, Mettenheim, Lochheim und Mühldorfer Hart liegende Flur. Suchen wir jedoch, ob uns die Quellen nicht selbst über die Lage dieser Wiesen Aufschluss geben. Während die deutsche Chronik ganz allgemein angiebt, dass sie oberhalb Mühldorf an der Isen gelegen habe, geht aus dem Chron. de ducibus Bav.[1]) klar hervor, dass die Vehenwiese zwischen Mühldorf und Oetting lag, eine Bestimmung, die man schwerlich auf die nächste Umgebung des über 5 Stunden von Oetting, über 2 Stunden von Mühldorf in entgegengesetzter Richtung gelegenen Ampfing wird beziehen dürfen. Aus der Angabe der Urkunde[2]) wird es zur vollen Evidenz, dass man die Gickelvehenwiese oder Vehenwiese in dem Theil der zwischen Isen und Inn von Osten nach Westen sich erstreckenden Ebene zu suchen hat, der von Mühldorf nach Oetting zu liegt, also weit östlicher, als man bisher allgemein annahm; und dies um so mehr, als mit dieser neuen Bestimmung des Schlachtfeldes, abgesehen von Joh. Vict., alle besseren Quellen der Schlachtbeschreibung übereinstimmen. Die Cont. Canon. S. Rudb. Salisb., deren Nachricht über die Localität, wie schon berührt, den grössten Glauben verdient, schreibt, dass Friedrich zwischen Oetting und Mühldorf an der Isen sein Lager aufgeschlagen habe, dass er hier an der Isen — natürlich auf dem rechten Ufer — in unmittelbarer Nähe von Dornberg (sub monte Dornberg) angegriffen wurde, und dass hier auch, wie aus dem folgenden Verse (Conflictus habitus est sub Dornberg prope Müldorf) hervorgeht, die Schlacht ausgefochten wurde. Damit stimmt die Angabe eines anderen Zeitgenossen, dass Friedrich von Ludwig und Johann in seiner Stellung in der Ebene zwischen Mühldorf und Dornberg angegriffen wird[3]). Dass die Schlacht bei der Feste Dornberg dicht an der Isen geliefert wurde, erzählt auch Peter von Zittau, der seinen Bericht kurz nach der Schlacht, wahrscheinlich noch 1322, sicher vor der Freilassung Heinrichs (18. September 1323) schrieb und wegen seiner Treue hohen Glauben verdient[4]). Dafür kann man auch anführen Peter Suchenwirt[5]), wo es von dem Oesterreicher Friedrich dem Chreuzzpekch heisst:

---

[1]) Cui (Friderico) dominus Ludwicus . . . . viriliter occurrit inter Müldorff et Oeting. Et ibidem in campo, qui dicitur auf der Vehenwisen . . . . triumphavit.

[2]) Actum in Bavaria apud Othingam in prato, quod dicitur dy veewyze, anno domini 1322 in vigilia sancti Michahelis.

[3]) M. G. SS. IX, 666.

[4]) Loserth, Die Königsaaler Geschichtsquellen. Kritische Untersuchung über die Entstehung des Chron. Aulae regiae im Arch. f. ö. G. LI, 449 ff.

[5]) Ed. Primisser S. 43.

Dar nach strait er in Payerlant
Vor dem Dornperg genannt,
Do wart er tzu der selben stunt
Gevangen unde sere wunt.

Ferner eine gleichzeitig oder kurz darnach geschriebene bairische Fürstenchronik[1]), die die Entscheidung datz dem Dorenperg bei Müldorf fallen lässt. Ebenso die kurzen annalistischen Aufzeichnungen, die der Mühldorfer Rathsherr Nicolaus Grill im Jahre 1400 in das Stadtrechtbuch eintragen liess, wo es heisst: Item darnach Anno domini 1323 iar gesigt aver Kaiser Ludweig dem hertzogen von Oesterreich an ein grossenz streitz ze dem Darnwerch (B. Dornberg) pei Muldorff[2]).

Für Ampfing spricht nur Joh. Vict., der somit gegenüber den genannten Quellen, wenn man seine Angabe nicht auf den Kampf einzelner versprengter Streiter beziehen will, keinen Glauben finden kann[3]).

Die Schlacht fand also in der Ebene zwischen Mühldorf und Oetting, in der Nähe von Dornberg[4]) statt, wo Friedrich sein Heer, wahrscheinlich zur Deckung der Flussübergänge bei Engfurt und Erharting, mit der Front nach Nordwesten aufgestellt hatte. Hieraus erklärt sich auch, weshalb der gefangene Gegenkönig am Abend der Schlacht nach Dornberg geführt wird, und das siegreiche Heer nicht auf dem Schlachtfelde übernachtet, sondern in seine kaum eine Stunde entfernt stehenden Zelte zurückkehrt.

Der östliche Theil der zwischen Inn und Isen liegenden Ebene, der somit zum Schlachtfelde wurde, hat von Mühldorf und Mössling aus in einer Ausdehnung von etwa 2 Stunden nach Osten bis Engfurt hin eine Breite von ungefähr einer Stunde und wird dann in einer Ausdehnung von einer Stunde bis zum Einfluss der Isen in den Inn durch beide sich mehr und mehr nähernden Flüsse bis zu einer Durchschnittsbreite von $1/4$ Stunde eingeengt. Das linke Ufer des sich nach Oetting zu in viele Arme spaltenden Inn wird von einer Abdachung der Ebene bis zur Vereinigung beider Flüsse begleitet, der sich bei

---

[1]) Pfeiffer, Germania XII, König Ludwigs d. B. Rechtsbuch 73.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte, XV, 384.

[3]) Gesta Trevirorum schreiben: Eodem anno (1322) Ludowicus rex et Fredericus convenerunt in Ochingen et Molendorff congressione praeliali.

[4]) Auf der von Pfannenschmid seiner Darstellung beigefügten Karte ist Dornberg irrthümlich nw. von Erharting eingetragen (ebenso in Spruner-Menke, hist. Handatlas Nr. 41), während es circa $3/4$ Stunden weiter nach Osten bei Schinagl und Engfurt, also ono. von Erharting zu suchen ist. Bair. Generalstabskarte Nr. 72, Blatt Mühldorf.

Enhofen die von Friexing an das rechte Isenufer bestreichenden Abhänge bis auf wenige Minuten nähern. Die auf dem rechten Ufer der Isen liegenden Ortschaften Mössling, Friexing, Maxing, Erharting, Aresing und Engfurt einerseits, Mühldorf und Töging andererseits mögen ungefähr die Ausdehnung des Schlachtfeldes bezeichnen.

Um 6 Uhr Morgens[1]) beginnt an der Isen in unmittelbarer Nähe von Dornberg die Schlacht[2]). Ein wüthender Kampf erhebt sich, als beide Heere auf einander stossen[3]). Mit Kampfgeschrei und unter dem Schmettern der Trompeten stürmen die ersten Schlachtreihen, Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Oesterreich, die Steiermärker und die Schaaren des Erzbischofs von Salzburg gegen einander[4]). Von beiden Seiten wird tapfer gekämpft. Herzog Heinrich siegt, die Feinde unterliegen[5]), sammeln sich aber an einem Hügel zu neuem Kampfe und bedrängen Heinrich von Oesterreich[6]). Da kommt Friedrich seinem

[1]) M. G. SS. IX, 828.

[2]) Bei dem Stand unserer Quellen müssen wir, falls wir uns nicht in unbeweisbare Hypothesen einlassen wollen, darauf verzichten, ein in allen Theilen klares Bild der Schlacht zu entwerfen, glauben aber die einzelnen in verschiedenen Quellen überlieferten Züge verwerthen und, soweit es auf dem Boden der Ueberlieferung möglich ist, in Zusammenhang bringen zu sollen. Ueber den detaillierten Schlachtplan bei Pfannenschmid und seinen Versuch, den Gang der Schlacht bis ins Kleine zu schildern, lässt sich nur sagen, dass es so oder ähnlich zugegangen sein kann, dass aber die quellenmässige Begründung seiner Hypothesen fehlt. v. Weech andererseits lässt manche Angaben der Quellen, die das über der Schlacht schwebende Dunkel zum Theil zu lösen vermögen, unbenützt; ebenso Würdinger. [3]) Deutsche Chronik.

[4]) Archiv für K. ö. G. XIV, 16. Johannes autem rex bellicosus pro prima belli congressione in die sancti Wenczeslai aciem sibi struxit. Cui Hainricus dux Austrie cum Stiriensibus audacter obviavit, sed ex utraque parte ambo viriliter pugnaverunt. Joh. Vict.: Primae acies commiscentur, ubi signa Bohemica subprimuntur ad tempus und vorher: Fridericus . . . fratrem suum Heinricum cum Stiriensibus et turma presulis Salczpurgensis in primis constituit. Diese Angabe braucht der deutschen Chronik nicht zu widersprechen: Die Walsee mit den Steirern und die Salzburger kämpfen neben Heinrich und den Oesterreichern. Möglich, dass Heinrich neben dem Commando über die Oesterreicher Einfluss auf die Leitung der Salzburger hatte, von denen kein besonderer Führer erwähnt wird. - Die von Pfannenschmid acceptierte Version Odoricos, dass die Trossknechte, ähnlich also wie bei Esslingen, den Kampf einleiten, muss fallen. — Falsch ist die Darstellung bei Giovanni Villani (Muratori XIII, 524): Il Re Federigo d'Osterich per isdegno di sua potentia et grandezza, non curando il nemico et non essendo ordinato, per lo modo detto fu sconfitto.

[5]) Diese von Joh. Vict. berichtete Niederlage des Böhmen ist jedenfalls nicht dieselbe, welche er nach der deutschen Chronik vor Friedrich erleidet.

[6]) Dies wohl der Sinn von Joh. Vict. Angabe l. c. 395. Die schon an und für sich merkwürdige Darstellung, wonach sich die Böhmen nach ihrer Niederlage nach einem Hügel wenden und so aufstellen, dass sie die Sonne im Rücken

Bruder zu Hülfe. Immer wüthender wird das Ringen. Alle die Herren, die Friedrich zu Hülfe gekommen waren, auch die Ungarn und Cumanen[1]), kämpfen mit grosser Tapferkeit. Friedrich selbst stürzt sich mitten in die Feinde und giebt den Seinen das Beispiel der grössten Tapferkeit. Ihm zur Seite thut sich Herr Hanns von Khunring durch Muth und Ausdauer rühmlich hervor. So gelingt es dem Habsburger nicht nur das Feld zu behaupten, sondern auch bis Mittag entschiedene Vortheile zu erringen. Gegen 500 der Edelsten unter den Feinden waren aus dem Sattel gehoben. Sie mussten ihr Wort geben, an dem Kampfe keinen weiteren Antheil zu nehmen. Ja König Johann selbst gerieth in die grösste Gefahr. Er ward zu Boden geworfen und lag schon unter dem Ross Dietrichs von Pilichdorf. Nur durch Verrath entgieng er der sicheren Gefangenschaft. Ein namenloser Herr in Oesterreich, wie der deutsche Chronist meldet, den man gleichwohl erkenne, wann oder wo man ihn auch erwähne, half ihm wieder auf. Es war, wie uns die Randnote zu dem Text der Hs. n. 525 der Wiener Hofbibl. überliefert hat, der Ebersdorfer. Durch seinen Verrath, meint der erbitterte Chronist, ward der Streit verloren. Die Schlachtreihe der Baiern war vor dem Habsburger ins Weichen gerathen[2]). Der Tag schien den Oesterreichern zu gehören. Zweimal hatten sie den feindlichen Angriff siegreich zurückgewiesen[3]), als der Kampf eine ungeahnte Wendung nahm. Die bairischen Ritter nahmen das Fussvolk des Herzogs Heinrich von Niederbaiern, das gewichen war, zurück, stiegen selbst von ihren Rossen und kehrten mit jenem, das auf das beste ausgerüstet war, in den Kampf zurück[4]). Mit Ungestüm brachen sie in die Reihen der Oesterreicher[5]) ein, verwundeten und erstachen die Rosse der Feinde, so dass die Reiter mit ihren Rossen stürzten, getödtet oder gefangen wurden. Schon wurde durch diesen

---

haben, während ihre Strahlen die Gegner blenden und ihnen die Fernsicht rauben, bekommt ihre richtige Deutung durch die folgende Reminiscenz an die Schlacht am Aufidus und die poetische Ausschmückung des ganzen Kampfes, hinter der sich Unkenntnis oder das Streben, die Niederlage möglichst zu be schönigen, verbergen mag.

[1]) Deutsche Chronik zugleich auch für das Folgende. Falsch also die Angabe im Chron. Samp.: Quod videntes Ungari et Pagani . . . terga vertentes fugam arripiunt. [2]) Matth. Neob. l. c. 197. [3]) Ann. Odorici l. c. 318.

[4]) Matth. Neob. l. c. 197 und Chron. de gest. princ. l. c. 61.

[5]) Die Angabe Odoricos „et dum credebat (sc. dux Austrie) illum conflictum, sui inceperunt spoliare campum“ ist wohl nur eine hist. Reminiscenz des Verf. Wäre dem wirklich so gewesen, so würden die österreichisch gesinnten Berichterstatter die Gelegenheit sich nicht haben entgehen lassen, das Unglück zu beschönigen.

unerwarteten Angriff die feindliche Schlachtreihe erschüttert[1]), als auch der Burggraf Friedrich von Nürnberg mit einer grossen Schaar[2]) tüchtiger gerasteter Reiter auf der Wahlstatt erschien. Im rechten Momente war er vom linken Ufer der Isen, wo er wahrscheinlich in der Nähe von Dornberg mit der Reserve im Hinterhalte gelegen, aufgebrochen und über das Flüsschen gesetzt. Im österreichischen Heere gab man sich anfangs dem Wahne hin, es sei der sehnlichst erwartete Herzog Leopold. Um so grösser mochte die Enttäuschung sein, als man sich von der feindlichen Reserve unter lautem Schlachtgeschrei angegriffen sah. Jetzt konnten sich, wenn man dem österreichisch gesinnten Chronisten hierin Glauben schenken darf, auch jene 500 gefangenen Ritter nicht mehr halten. Trotz ihres Ehrenwortes sollen sie von neuem auf die feindlichen Schaaren eingehauen haben[3]). Dieser unerwartete dreifache Angriff brachte die Entscheidung. Die Ungarn und Heiden, welche Friedrich auf einem Berge postiert hatte, stoben bei dieser Wendung der Dinge auseinander[4]). Viele folgten ihrem Beispiele[5]). Die Schlachtreihe ward durchbrochen und löste sich in wilder Flucht auf. Herzog Heinrich ward von dem Könige von Böhmen[6]) gefangen genommen und viele Edle mit ihm. Alle Ministerialen, Ritter und andere Edele, die Salzburg, Passau und Lavant gestellt, theilten das Loos der Gefangenschaft[7]). Die Schlacht, nachdem sie vom frühen Morgen bis Nachmittag gewüthet[8]), war für Habsburg verloren, dem König Ludwig ward der Sieg zugerufen[9]). Doch nicht allein die Schlacht, sondern auch ihren heldenmüthigen Führer sollte die habsburgische Partei an dem verhängnisvollen St. Wenzelstage verlieren, wodurch die Niederlage erst ihre volle Tragweite erhielt, der Kampf eine Entscheidungsschlacht im vollen Sinne des Wortes werden

[1]) Boehmer, Fontes I, 61: cum impetu in prelium irruentes Australes debilitaverunt.

[2]) Odorico spricht von 500 Helmen. S. Deutsche Chronik und Matth. Neob. Der über die Schlacht wenig unterrichtete Fürstenfelder Mönch weiss von ihm nicht mehr zu berichten, als dass er in der Schlacht tapfer gekämpft haben soll.

[3]) Und alle die gesichert heten, die prachen all geleich.

[4]) Nach dem Chron. Samp. l. c. 168 ermorden sie dabei ihren eigenen Führer.

[5]) Matth. Neob.: Et fugientibus sagittariis Australis, multisque cum illis.

[6]) Joh. Vict. l. c. 395; Cont. Zwetl. III. l. c. 667; Matth. Neob. l. c. 197. Chron. de gest. princ. l. c. 62 berichtet falsch, wenn sie erzählt, dass Heinrich von demselben Dienstmanne des Burggrafen, in dessen Hände der König fiel, gefangen genommen worden sei. [7]) M. G. SS. IX, 822.

[8]) M. G. SS. IX, 828; Giovanni Villani: La quale battaglia duro dal Sole levante infino al tramontare; Boehmer, Fontes I, 61; Petr. Zitt. l. c. 419.

[9]) Chron. de gestis princ. Ideo non multo post cessatum est a prelio et sole ruente post meridiem regi Ludwico victoria acclamatur.

sollte. König Friedrich, der von Beginn der Schlacht an sein eigenes Leben so muthig für seine Sache in die Schanze geschlagen hatte, dass man ihm den Preis zuerkannte, in all dem Streite sei nie ein besserer Ritter gewesen[1]) und dass man von ihm erzählte, er habe mit eigener Hand gegen 50 Feinde erlegt[2]), gerieth mit allen seinen Herren in Gefangenschaft. Verlassen von den Seinen kämpfte er weiter[3]). Fast allein soll er wüthend bis zu dem Primipilen Ludwigs vorgedrungen sein und das feindliche Banner in Stücke zerrissen haben[4]). Als sein Ross durchbohrt wurde, sprang er zur Erde[5]). Da wollte ihn der Franke Eberhard von Mosbach[6]), ein Edelknecht von grosser Tüchtigkeit und kriegerischem Muth, der ihn nicht kannte, gefangen nehmen[7]). Friedrich fragte ihn, wessen Dienstmann er sei, und liess auf die Antwort jenes, dass er dem Burggrafen von Nürnberg diene, diesen herbeirufen. Dem tapferen Zollern lieferte er sein Schwert aus und empfahl sich dessen Huld. Der Burggraf sicherte ihm das Leben und nahm ihn mit sich zu König Ludwig. Es war zur Vesperzeit, als der gefangene Gegenkönig dem Sieger vorgeführt wurde. Unter einem Baume stehend empfing ihn Ludwig mit den Worten: „Herr Vetter, ich sah Euch nie so gern.“ Der Habsburger aber erwiderte: „Ich sah Euch aber nie so ungern[8]).“ Nach Joh. Vict. war Friedrich nicht wenig erstaunt, seinen Gegner am Leben zu finden. Er hatte geglaubt ihn in der Schlacht getödtet zu haben. Der hohe Gefangene, dem Ludwig gelobte, „dass er Leibes und Gutes sicher sein sollte“, ward mit dem Marschall Dietrich von Pilichdorf, der neben seinem Könige bis zuletzt ausgehalten hatte und mit ihm gefangen wurde[9]), an dem Schlachtabend noch nach der nahe gelegenen Veste Dornberg geführt, am nächsten Morgen nach Oetting. Ludwig selbst zog sich, obgleich ihm Viele riethen, zum Zeichen des Sieges die Nacht auf der Wahlstatt zuzubringen[10]) — die Kriegssitte schrieb dem Sieger vor 3 Tage auf dem Schlachtfelde zu verweilen[11]) — nachdem die Gefangenen abgeführt worden waren, mit seinem Heere an demselben

1) Deutsche Chronik. 2) M. G. SS. IX, 667. 3) Matth. Neob. l. c. 197.
4) Archiv für Kunde österr. G.-Qu. XIV, 16. 5) Matth. Neob. l. c. 197.
6) Chron. Samp. l. c. 163. Sein Name nur hier erwähnt, doch durch andere Berichte gesichert. S. Pfannenschmid l. c. 68, Anm. 4; Forsch. z. d. Gesch. IV, 77.
7) Boehmer, Fontes IV, 197; I, 61—62. Falsch der Bericht in den Annales Mats. l. c. 828 und Gest. Trevir. l. c. 242.
8) Deutsche Chronik Red. II. Matth. Neob.: Salutante eum Bavaro et dicente: Avuncule libenter videmus vos hic! ille consternatus animo non respondit. Tendentiös übertrieben ist, was der Fürstenfelder Mönch über diese Zusammenkunft erzählt. 9) Deutsche Chronik Red. I.
10) Boehmer, Fontes IV, 198. 11) Ib. I, 62.

Abende[1]) angeblich nach Oetting, wahrscheinlich in sein nördlich von dieser Stadt stehendes und nach der nächsten Stadt benanntes Lager zurück. Seine Zeitgenossen hielten dieses Abweichen von alter Sitte für ein Zeichen von Furcht[2]). Er habe besorgt, schreibt der Chronist von Fürstenfeld, dass Leopold unvermuthet seine durch die Schlacht natürlich stark decimierten und erschöpften Truppen überfallen könne. Wahrscheinlicher aber ist, wie schon v. Weech hervorhob[3]), dass er es in der richtigen Erwägung that, dass sein ermattetes Heer in seinem wohl nur 1 ½ oder 1 Stunde entfernten Lager besser würde der Ruhe pflegen können, als auf dem Schlachtfelde.

Herzog Leopold hatte durch den schon erwähnten Unfall der Boten die Aufforderung zu Friedrich zu stossen, zu spät erhalten. Doch versuchte er alles, um seinen Brüdern die ersehnte Hülfe zu bringen. So schnell als möglich rückte er vor[4]). In der Nähe von Fürstenfeld zog er vorüber und schlug für die erste Nacht, die er auf bairischem Boden zubrachte, bei dem 2 Stunden südlich von Fürstenfeld gelegenen Alling an den Ufern eines Flüsschens, wahrscheinlich des Starzelbaches, sein Lager auf. Während man hier weilte, klagten die Boten, die bei Fürstenfeld ihrer Rosse beraubt und aufgehalten worden waren, das Kloster bei Leopold heftig an: In und bei dem Kloster seien sie beraubt worden, so dass sie ihre Briefe nicht zur rechten Zeit hätten abliefern können. Hierüber erzürnt, gab der Herzog seinem Marschall den Befehl, das Kloster in Brand zu stecken und so viel wie möglich zu verwüsten. Doch dieser weigerte sich. Bald hierauf vernahm Leopold, dass ein Gerücht im Heere umlaufe, Friedrich und Heinrich seien in einer Schlacht gefangen genommen worden, und König Ludwig habe einen glänzenden Sieg errungen. Da man diesem Gerücht keinen Glauben schenken wollte, so sprengten zwei Ritter auf schnellen Rennern auf der Strasse nach München zu, um den wahren Sachverhalt zu erkunden. Unterwegs trafen sie auf Leute, die ihnen erzählten, sie hätten in München königliche Herolde den Sieg ausrufen hören. Sie wandten daher sofort ihre Rosse und bestätigten den Ihrigen die Wahrheit des zu ihnen gedrungenen Gerüchtes. Tief erschüttert von diesem traurigen Ausgang, aber verwundert, dass der

---

1) Nicht erst Tags darauf, wie Riezler l. c. 338 will. Die Gefangenen brachte man am nächsten Tage in das Lager bei Oetting. S. Deutsche Chronik.

2) Matth. Neob. l. c. 198; Chron. de gest. princ. l. c. 62.

3) Forsch. z. d. Gesch. IV, 93. Die herangezogene Urkunde ist doch wohl auf dem Schlachtfelde ausgestellt.

4) Chron. de gest. princ.: Porro dux Leupoldus volens fratribus suis ferre presidium ad eos quantocius properat.

gefangene König noch am Leben sei[1]), brach hierauf Leopold mitten in der Nacht sein Lager ab und kehrte auf demselben Wege, den er gekommen, nach Schwaben zurück. In Brand gesteckte Wohnungen beleuchteten seinen Rückzug[2]).

Somit war für Ludwig alle Gefahr beseitigt. Der Erfolg dieser Schlacht war ein unerwarteter und bedeutender, denn er sicherte dem Baier die Krone und entriss dem habsburgischen Hause die Führerschaft im Reiche. Die Niederlage des Feindes war eine vollkommene; mehr denn 4000 Ritter bedeckten nach Giovanni Villani[3]) mit ihren Leichen das Schlachtfeld, und über 6000 Rosse sollen getödtet worden sein. Auf bairischer Seite sollen 1100 Mann und 3000 Rosse gefallen sein[4]); die Ungarn allein 2000 Mann, die übrigen auf österreichischer Seite kämpfenden Schaaren 1500 Mann verloren haben[5]). Ausserdem waren 1400 Edele in bairische Gefangenschaft gerathen[6]).

Seit langer Zeit war in Deutschland keine so gewaltige Schlacht geschlagen, kein so herrlicher Sieg errungen worden[7]). Der Ruhm des Siegers von Gammelsdorf war in erhöhtem Masse wieder hergestellt. Je grösser für Baiern die Gefahr gewesen, desto lauter erscholl nach dem errungenen Siege der Jubel und die Freude im lützelburgischen Lager. Die Entscheidungsschlacht, die man so oft herbeigewünscht, war endlich geschlagen, der Sieg durch die Gefangennahme des Gegenkönigs so glänzend, dass Friede und Ruhe auf einmal dem Reiche wiedergegeben zu sein schienen. Kein Wunder daher, dass diese Schlacht von der geschäftigen Phantasie in einen reichen Sagenkreis

---

1) Matth. Neob. l. c. 198.

2) Durchaus entstellt im Chron. Samp.; Chron. de gestis princ. l. c. 62—63; Johannes Vitoduranus b. Eccard, corpus hist. medii aevi tom. I.

3) La quale battaglia ... fu si aspra et si dura, che piu di 4 milla huomini combattitori a cavallo vi furono morti tra dall' una parte et dall' altra. Et piu di 6 mila cavalli morti.

4) Petr. Zitt. l. c. 419; M. G. SS. IX, 822 f.

5) Joh. Vitoduranus: Quo ad mille viros et quingentos et multi Ungari ex parte Friderici occisi fuerant cum pluribus aliis; Giovanni Villani: Et quasi tutta la gente del Re Federigo rimasero tra morti et presi, infra quali rimasero piu di 2 mila cavalieri Ungari, che Carlo Umberto Re d' Ungaria havea mandati in ajuto del detto Re Federigo suo parente.

6) Petr. Zitt. l. c. 420 mille quadringenti viri nobiles capti sunt; Chron. de ducibus Bav. l. c. 141 giebt 1300 an; Annal. Mats. l. c. 828; Cont. Can. S. Rudb. Salisb. l. c. 823: 1160.

7) Bezeichnend die Einleitung zum Schlachtbericht in den Annal. Mats., die sich keineswegs durch Phrasenreichtum auszeichnen: Jesus Christus cordibus incogitabilis, omnibus linguis inedicibilis, universis nova stupenda et nostris temporibus inaudita miro opere complevit in patria; ut hec progenies a progenie perhenni recordetur memorie, pro posse conor studiosus hac carta subscribere.

gehüllt wurde, der im Laufe der Jahrhunderte das Thatsächliche mehr und mehr verdunkelt hat[1]). Wer kennt nicht die ansprechenden Sagen von Albrecht Rindsmaul, „dem khüemaul", Konrad Baibrun, den Münchener Sauerbäckern, Plichta von Zirotin, den tapferen Trautmannsdorfern, vornehmlich aber Sifrid dem Schwepfermann, der ausgeprägtesten Figur unter allen?

Sicherlich entsprach der Stimmung des bairischen Lagers und bairischen Volkes, das 7 Jahre lang unter der wüthenden Kriegsfurie geseufzt, die jubelnde Freude, in die der Verfasser der phrasenreichen Vita Ludovici IV. imp. ausbricht: „Welch eine Freude ist uns widerfahren. Jetzt ist Frieden und Eintracht gestiftet für alle Zeiten. Grosse Freude herrscht im Volk." Um so niedergeschlagener zeigte sich aber die habsburgische Partei, besonders Leopold[2]). „Grosse Trauer herrscht in Oesterreich", schreibt der Chronist[3]), „die Stimme des Schmerzes ertönt in Steiermark, Schwaben zeigt ein trauriges Gesicht."

Am Morgen nach der Schlacht hielt Ludwig mit seinen Herren bei Oetting Rath und beschloss seinen Gefangenen über Regensburg nach der Veste Trausnitz zu führen[4]). Von Oetting zog er dann nach Norden[5]). Am 1. October stellte er bereits zu Regensburg, wo man ihn mit lautem Jubel empfangen hatte[6]), eine Urkunde aus[7]). Seine erste Sorge war hier, die Dienste seiner Bundesgenossen zu belohnen, ihnen den erlittenen Schaden zu ersetzen und sie von neuem an seine Fahne zu fesseln. Reichsgüter, Privilegien und Regalien wurden in Massen verliehen. Am besten wurde entsprechend seinen Verdiensten Johann von Böhmen bedacht[7]). Neben grossen Belohnungen wurden ihm Heinrich von Oesterreich[8]), der höchste Gefangene nächst dem Könige, und alle Gefangenen, die er in der Schlacht gemacht, übergeben, wie denn überhaupt die gefangenen Herren, die nur gegen hohes Lösegeld ihre Freiheit erkaufen konnten, ein vorzügliches Mittel

[1]) S. Pfannenschmid Forsch. III, 75—82 und den Anhang „Sifrid der Schwepffermann, der angebliche Sieger in der Schlacht bei Mühldorf" ebend. 83—104. Dazu Forsch. IV, 79—81, 97; Riezler l. c. 340.

[2]) Matth. Neob. l. c 198. Lüpoldus autem, hec intelligens, dolenter recessit· — Lüpoldus autem veniens Basileam, miliciam convocavit. Congregati autem nobiles utriusque sexus Lüpoldum chorisare et iocundari, quantum poterant, compulerunt. At illa fecit omnia absque risu. [3]) M. G. SS. IX, 828.

[4]) Deutsche Chronik. [5]) Pfeiffer, Germania XII, 78.

[6]) Boehmer, Fontes I, 155.

[7]) Boehmer, Reg. S 28 n. 470, 473; S. 187 n. 53; S. 28 n. 476; S. 187 n. 55; S. 335 n. 491 (Petr. Zitt. l. c. 421); S. 28 n 477; Add. III. S. 354 n. 3198; Add. I. S. 278 n. 2654, n. 2668; S. 28 n. 474 und 475.

[8]) Chron. de gest. princ. l. c. 62, wo jedenfalls: Heinricum vero juniorem ducem Austrie dedit regi Bohemie pro munere donativo zu lesen ist.

für Ludwig boten, die Dienste seiner Anhänger zu belohnen und seinen Soldversprechungen nachzukommen[1]). So wurden namentlich Heinrich von Niederbaiern mehrere höhere Adelige zugewiesen[2]), und wiederum füllten sich wie nach der Schlacht von Gammelsdorf die Burgen der bairischen Herren mit österreichischen Gefangenen. Die Hauptbeute jedoch, den Gegenkönig, behielt Ludwig für sich. Er führte ihn nach der Burg Trausnitz und stellte ihn unter die Obhut des Vitztum Weiglin[3]). Reich bedacht wurden ferner Friedrich von Nürnberg[4]) und der tapfere Bannerträger Ludwigs, Konrad von Schlüsselberg[5]).

Bevor dann die verbündeten Sieger auseinander giengen, erneuten sie zu Regensburg ihr Schutz- und Trutzbündnis, um neue Angriffe der österreichischen Herzoge abweisen zu können und zu verhindern, dass durch Entzweiung die Früchte dieses grossen Sieges von Mühldorf wieder verloren giengen.

Ueber das Fragment einer österreichischen Chronik.

Die vortreffliche Darstellung, die man als „Streit zu Mühldorf“ bezeichnet hat, scheint sich bereits im Mittelalter eines lebhaften Interesses seitens derjenigen erfreut zu haben, welche das Bedürfnis empfanden, mit vaterländischer Geschichte sich eingehender zu beschäftigen. Die verhältnismässig grosse Anzahl der Handschriften kann als Beweis dafür dienen, wenn auch der Umstand ihre Vervielfältigung wesentlich befördert haben mag, dass sie in Verbindung mit werthvollen, die österreichische Landesgeschichte betreffenden Quellen auftritt, mit denen sie von Handschrift zu Handschrift übertragen worden ist. Der erste, der eine Publication dieser Quelle veranstaltete, war Hieronymus Pez[6]), der bereits die Vorzüge und den historischen Werth dieser lebhaften Schilderung erkannte, leider aber nur den fehlerhaften Text der Klosterneuburger Hs. n. 691 zu Grunde legen konnte[7]).

---

[1]) Pfeiffer, Germania XII, 78 „und di andern sein herren die würden alle beschatzt von chünich Ludweiges helfaern und dienaern.“ Matth. Neob. l. c. 198.

[2]) Chron. de gest. princ. l. c. 62

[3]) Deutsche Chronik, Chron. de gest. princ. l. c. 62, Chron. de ducib. Bav. l. c. 141. Falsch bei Petr. Zitt. l. c. 420 „et ibidem vinculis mancipatur.“

[4]) Boehmer, Reg. S. 29 n. 483, 488; S. 87 n. 629 u. a.

[5]) Boehmer, Reg. S. 28 n. 472; Add. III, n. 3251; S. 87 n. 627 und 637.

[6]) Pez, Scriptores RR. AA. I, 1002 f.

[7]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, X, 593.

Einen etwas besseren Text fand Adrian Rauch in der Hs. Rec. 1548 der Wiener Hofbibliothek, jetzt 3399[1]).

Die 3. Ausgabe veranstaltete Boehmer auf Grund der Hs. n. 352 der Wiener Hofbibliothek, ehemals Sal. n. 416[2]), der ältesten unter den uns bekannten Handschriften[3]).

Die drei bisher genannten Ausgaben beruhen auf Handschriften, die, wie später gezeigt werden wird, in directem Zusammenhang stehen. Dagegen edierte 1853 Dr. Zeibig aus einer von ihm nicht näher angegebenen Klosterneuburger Handschrift einen Text, der zwar im wesentlichen fast wörtlich mit dem der erwähnten Ausgaben übereinstimmt, doch um vieles inhaltreicher ist[4]). Ueber diesen Punkt, wie über das Verhältnis der Handschriften ist bis jetzt noch nicht gehandelt worden. Boehmer, Pfannenschmid[5]), v. Weech[6]) und Lorenz[7]) geben nur kurze, unzureichende und theilweise unrichtige Bemerkungen.

Erhalten ist uns die in Frage stehende Quelle, soweit bekannt, in 14 Handschriften[8]), unter denen zwei besonders hervortreten: Wiener Hofbibliothek n. 352, ehemals Salisb. 416 s. XIV. und Wiener Hofbibliothek n. 3445 s. XV., an die sich die übrigen zwölf Handschriften mehr oder weniger anschliessen, wodurch sich zwei bestimmte Gruppen der Handschriften ergeben, die zwei in ihrem Umfang von einander abweichende Redactionen der Quellen darstellen. Um die Hs. n. 352 der Wiener Hofbibliothek gruppieren sich 8 Hs. und bilden mit n. 352 die Red. I., während sich an Hs. n. 3445 der Wiener Hofbibliothek direct oder indirect 4 Hs. anschliessen und mit jener die Red. II. repräsentieren.

Es ist von Wichtigkeit zu erfahren, wie sich im einzelnen die Handschriften innerhalb jeder der beiden Gruppen zu einander ver-

---

1) Rauch, RR. AA. SS. II, 809—812. v. Weech, Forsch. z. deutsch. Gesch. IV, 85 lässt diese Ausgabe unerwähnt.

2) Boehmer, Fontes I, 161—164. XVIII, 161 u. 164 nennt er die Hs. Sal. 614. S. dagegen Tabulae codicum manuscriptorum in bibl. palat. Vindobonensi I, 50.

3) Was die von Th. G. v. Karaian verfertigte und bei Boehmer l. c. I, 164—166 abgedruckte Verbesserung des Textes dieser Handschrift anbelangt, so mag sie vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte gerechtfertigt erscheinen; dagegen müssen Conjecturen wie des handschriftlichen „di Ysent“ in „diu Iser“ (S. 164, Z. 9 v. u.), „ze Ainzigen“ in „ze Ampfingen“ (S. 165, Z. 9), „unstetlichen“ in „staeteclichen“ (S. 165, Z. 12 v. u.), „auf einem louffer“ in „uf einem luze“ als unmotiviert zurückgewiesen werden.

4) Archiv für Kunde österr. Gesch.-Qu. IX, 362—365.

5) Forsch. zur deutsch. Gesch. III, 45, Anm. 1. 6) Ib. IV, 85—88.

7) Deutschlands Geschichts Qu. im Mittelalter I, 218.

8) Lorenz l. c. erwähnt nur 5 Hs.: die Münchener, 2 Wiener und 2 Klosterneuburger. Boehmer kennt nur 4, Pfannenschmid 6.

halten und in welchem Verhältnis die beiden Redactionen zu einander stehen.

Wir sehen dabei zunächst von der Frage, wie die Quelle entstanden ist, ab, bemerken aber im voraus, dass die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Redactionen von der Frage nach der Entstehung streng geschieden werden muss.

A.

Redaction I. ist uns überliefert in:

1. Wiener Hofbibl. n. 352[1]), ehemals Sal. 416, s. XIII.—XVI. Diese Hs. enthält eine beträchtliche Anzahl werthvoller Chroniken, Annalen und Urkunden, von denen folgende, die über das Abhängigkeitsverhältnis unserer Codices einige Anhaltspunkte geben, Erwähnung finden sollen:

f. 20 beginnt die ältere Hs. s. XIII ex. mit Honorius und der series pontificum Romanorum, an die sich die Annales Mellicenses mit ihren verschiedenen Fortsetzungen[2]) anschliessen. Nach mehreren Urkunden beginnt mit f. 76b die Memoria ducum defunctorum ab a. 1291—1344;

f. 106 Hirzelins Gedicht über die Schlacht bei Göllheim a. 1298 und

f. 108 der von einem Gleichzeitigen geschriebene Bericht, welcher Gegenstand dieser Untersuchung ist. Er beginnt mit den Worten: A. D. 1322 feria 2 post Mich. proxima Do lat man wizzen und endet wart chunig Fridreich ledig[3]).

2. Wolfenbütteler Bibl. Hs. n. 1007 s. XIV[4]). Nach gütiger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann die aus Wien stammende[5]) Pergamenthandschrift Codex Guelferbytanus 1007 Helmst. (ehemals J 4to. 15) s. XIV.

Nach verschiedenen Urkunden, kurzen Annalen, den Privilegien des Schottenklosters zu Wien, einem Auszug der Annales Mellicenses bis 955 und einigen Legenden folgt fol. 105 die Fortsetzung der

[1]) Archiv der G. f. ä. d. G. X, 560, VIII, 644; Tabulae codd. mss. in bibl. palat. Vindob. I. 50. [2]) M. G. SS. IX, 608 - 722.

[3]) Daraus Boehmer, Fontes I, 161. Das Datum der Schlacht giebt er irrthümlich als 22. Sept. 1322 an. Eine Revision des Boehmer'schen Textes nach Hs. 352 f. 108a (= B. 108d) —110b (incl.), wie ich sie durch Vermittlung des Herrn Prof. Mühlbacher Herrn Skodlar in Wien verdanke, zeigt in diesem Texte folgende Ungenauigkeiten: Ad p. 161 Z. 1 muss bemerkt werden, dass der Anfangsbuchstabe „D“ in der Hs. fehlt: o lat man . . . Für „Trawteiniht“ (p. 164 Z. 4), das Boehmer selbst beanstandet, steht in der Hs. richtig „Trawseiniht“.

[4]) N. A. Bd. VII, 137 - 142.

[5]) Sie gehörte Johannes Alexander Brassicanus, Professor an der Universität Wien († 1539).

Annales Austriacae, übereinstimmend mit Wiener Hofbibl. 352. In die zu Wien hinzugefügte Cont. Vindob. bis 1327 ist ad 1322 Hirzelins Gedicht und unsere Quelle eingeschoben. Der Text dieser Handschrift, von der ich der Güte des Herrn Prof. v. Heinemann eine Abschrift verdanke, liest sich an manchen Stellen besser als Hs. 352, ist aber im allgemeinen eine fehlerhafte Abschrift von 352[1]), wie auch aus einer Vergleichung der übrigen Stücke der Handschrift hervorgeht.

3. Wiener Hofbibl. n. 3422[2]) (früher hist. prof. 497) aus Fürstenzell. 20. f. s. XIV. ex. s. s. XV. — Fol. 1a—10b Klosterneuburger Annalen von 928—1300 mit der memoria ducum defunctorum, ein Auszug aus Sal. 416; fol. 11a—12a „Hie ist ze merchen dez edeln chünigs streit chünig Friedreichs chunig Albrechts sun und ist geschehen in dem jar . . . .“; fol. 12a—18b Annales Claustroneob. a. 1324—1386.

Ueber die Zeit der Entstehung dieses Codex herrschen verschiedene Meinungen[2]). Seinen Inhalt entnahm er direct oder indirect aus Hs. n. 352[3]). Die dialektischen Abweichungen[4]) sind bedeutend und würden, wollte man sie insgesammt angeben, eine Abschrift nöthig machen. Da es im Mittelhochdeutschen eine einheitliche Literatursprache nicht gegeben hat[5]), die deutsche Literatur des Mittelalters vielmehr

---

[1]) Eine Collation beider Handschriften ergiebt neben verschiedenen Schreibfehlern, mehrfachen Umstellungen, Auslassung und andererseits Einschiebung den Sinn nicht ändernder Worte folgende erwähnenswerthe Abweichungen in Hs. 1007: Ad p. 161 Z. 7. für ‚wand‘ Coordination durch ‚und‘. Z. 20 ‚heyzzet di Ysent: hayzzer dew Yser‘. — p. 162 Z. 1 fehlt ‚van dem Reyn‘. Z. 18 ‚ze Ainzigen: tzaintigen‘. Z. 19 für ‚der Ulrich‘ richtig ‚her Ulreich‘, ‚her‘ vor ‚Heinreich‘ fehlt. Z 24 ‚daz er den streit nicht lenger wolt aufschieben swie ez im ergieng‘. Z. 29 für ‚her Heinrich‘ falsch: ‚hern Hainreichs pruder‘. — p. 163 Z. 2—3 ‚daz nie dehain chuener man in dem streit gesehn wart‘. Z. 19 ‚und der marschalich: und auch der egenante Marschalch‘. Z 24 weicht 1007 von 352 und allen übrigen Hs. ab: ‚dew da leit underhalb Regenspurch auf einem wazzer haizzent di Ayttrach‘ (fällt unterhalb Straubing in die Donau). Z. 31 ‚von Elrbach: von Erelbach‘, ‚und sein sun zwen auzerbelt degen: und sein zwen sun auzerwelter degen zwen‘. — p. 164 Z. 3 ‚die‘ richtig in ‚sew‘ verwandelt. Z. 4 ‚zogt: zogten — Trausenicht‘. Z. 6 ‚rat prior van Maurbach: Rat des Prior ze den zeiten von Maurbach‘. Z. 8 fehlt ‚ze laussen‘.

[2]) Archiv der G. f. ä. d. G. X, 471, 593. M. G. SS. IX, 607. Tabulae codd. mss. in bibl. palat. Vindob. II, 287.

[3]) Archiv der Ges. f. ä. d. G. 10, 471.

[4]) Das Material zu Collationen der betreffenden Handschriften der Wiener Hofbibl. verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Mühlbacher in Wien, der die Collationen zum Theil selbst fertigte, zum Theil durch Herrn Skodlar fertigen liess.

[5]) Franz Pfeiffer, Ueber Wesen und Bildung der höfischen Sprache in mhd. Zeit, und Paul, Gab es eine mittelhochdeutsche Schriftsprache?

dialektisch gegliedert ist, indem sich ein Jeder, der schrieb, seines Dialektes bediente, so übertrug auch jeder Abschreiber dieses Stück in seinen Dialekt oder seine Localsprache.

Die Abschrift ist flüchtig und sorglos gefertigt[1]. Eigenthümlich ist ihr die oben angegebene Ueberschrift, auf die wir weiter unten zurückkommen werden.

In naher Beziehung zu dieser Handschrift steht:

4. Die Klosterneuburger Hs. n. 691[2]) ch. Sie enthält neben anderen Stücken:

„Cronica ducum Austrie[3])“ (a. 928—1386), d. h. die schon mehrmals erwähnten Klosterneuburger Annalen, die sog. memoria ducum defunctorum und die Zwettler Fortsetzung der Klosterneuburger Annalen. Fol. 148 „Der Streit bei Müldorf[4]).

Wenn Wattenbach (Archiv X, 593) vermuthet, dass Cronica ducum Austrie auf Hs. 3422 oder 3412 der Wiener Hofbibl. zurückgehe, so bestätigt dies für unsere Quelle eine Vergleichung der Collationen zwischen 3422 mit Boehmer einerseits und Pez mit Boehmer[5]) andererseits. Die Klosterneuburger Hs. n. 691 ist demnach eine nicht fehlerfreie[6]) Abschrift der Hs. n. 3422.

[1]) Von sachlichen Differenzen zwischen Hs. 352 und Hs. 3422 sind hervorzuheben: ‚Ad p. 161 Z. 20 ‚heyzzet di Ysent: haizzet etc.‘ — p. 162 Z. 2 fehlt ‚auz chomen‘. Z. 13 ‚ze Ainzigen likunt: zainzigen likchund‘. Z. 19 ‚her Ulreich‘. Z. 25 nach ‚roten‘ steht ‚panier‘. Das Auge des Schreibers verirrte sich wahrscheinlich auf die folgende Zeile. Z. 32 ‚dy die‘. — p. 163 Z. 3 fehlt ‚choum‘. Z. 10 ‚in: von‘. Z. 18 fehlt ‚die herren‘, ebenso ‚und‘. Z. 20 ‚Goldeker: Goldekcher‘. Z. 21 ‚Oettingen: Oetting‘. Z. 25 richtig ‚auff einem‘. Z. 26 fehlt ‚die‘ vor Nab. Z. 27 ‚gevanger: gevangen‘. Z. 28 ‚do: daz‘. Z. 32 ‚Purchart van Elrbach: Purchard von Elipach‘. Z. 35 fehlt ‚eines‘. — p. 164 Z. 3 ‚die: si‘ Z. 8 ‚ledig: ledig etc.‘

[2]) Archiv der Ges f. ä. d. G. X, 593; VI, 186; M. G. SS. IX, 606.

[3]) Pez SS. RR. AA. I, 974. [4]) Ib. I, 1002 f.

[5]) Eine Collation der Hs. 352 mit Pez ergiebt folgende erwähnenswerthe Abweichungen: Ad p. 161 Z. 1 ‚des: dem‘. Z. 11 ‚herschraft: herschafft‘. Z. 13 ‚fluchtiger: fluchtig‘. Z. 15 ‚paidenthalben: paiderhalber‘. Z. 16 ‚Dez ertages an sand Michels abent: des Eritag an Sandt Michelstag abendt‘. Z. 19 ‚kykelvehen wyse: Kikeluehen wisen‘. Z. 20 ‚heyzzet di Ysent: haist Empfing etc.‘ — p. 162 Z. 2 fehlt ‚auz chomen‘. Z 7 ‚und het: und hietten.‘ Z. 13 ‚ze Ainzigen likunt: zainczing lickchundt‘. Z. 19 ‚Herr Ulerich‘. Z. 25 steht nach ‚roten‘ ‚pannier‘. Z. 34 ‚der van Payren: der Bair‘. — p. 163 Z. 3 fehlt ‚choum‘. Z. 6 fehlt ‚dennoch mer die alle gesichert heten‘. Z. 8 ‚des vorgenanten: vor den vorgenannten‘. Z. 10 ‚in: von‘. Z. 18 fehlt ‚die herren‘ und ‚und‘. Z. 25 ‚auf deinem: auff einen‘. Z. 25 ‚gevanger: gevangen‘. Z. 32 ‚Herr Purckgraff von Elipach‘. Z. 35 fehlt ‚eines‘. — p. 164 Z. 3 ‚die: sie‘. Z. 8 fehlt ‚ze laussen.‘

[6]) Schon Pez I, 973: Is (codex) ab exscriptore quodam imperito multis maxime ad notas chronicas mendis respersus et faedatus.

Wann und von wem diese gefertigt wurde, ist nicht zu ersehen[1]).

5. Wiener Hofbibl. Hs. n. 3412[2]) (hist. prof. 536), früher 454 ch. s. XIV. et XV. 317 f.

133ª—156ª. Annales Zwetlenses, wie 3422 ein Auszug aus Hs. 352. Der Text ist nach Wattenbach noch schlechter als in 3422, doch nicht daraus abgeschrieben. Die Angabe bei Wattenbach, dass der Codex ausser den Zwettler Annalen noch die Memoria ducum defunctorum und unsere Quelle enthalte, wird durch die Tabulae codd. mss. in bibl. palat. Vindob. nicht bestätigt. Richtig ist, dass diese Hs. bereits Rauch vorgelegen hat, doch hat er das Stück nicht aus ihr abgedruckt, wie Wattenbach behauptet. Vielmehr hat er Hs. n. 3399 der Wiener Hofbibl. (Rec. 1548) und die in Frage stehende Hs. in der Weise benützt[3]), dass er 3399 seinem Drucke zu Grunde legte und aus 3412 nur das aufnahm, was diese Neues und Ergänzendes bot, d. h. die bei Rauch SS. rer. Austr. II. 313 gedruckten Annales Zwetlenses. Unsern Bericht hat er aus 3399 entnommen.

6. Wiener Hofbibl. Hs. n. 525[4]) (Rec. 3101) f. 27. 4⁰. s. XIV. Diese Handschrift enthält:

Annales Claustroneoburgenses (ab a. 928) et Claravallenses nebst der Memoria ducum defunctorum und f. 17—19 den Streit. Die Ueberschrift, als rubrica mit rother Tinte geschrieben, lautet: „Hie ist ze merchen des edln chunigs streit || chunig Fridreichs, chunich Albrechtz sun. || Anno domini MCCCXXII. feria II. post Michaelem || proxima.

Die Abweichungen dieser Hs. von 352 sind unbedeutend[5]). Die

[1]) Pez schreibt: Is codex saeculum decimum quintum non excedit. Jedenfalls kann man Boehmer, Fontes I. XVIII, der ihn in das Ende des XIV. Jahrh. versetzt, nicht beistimmen. Seine Annahme beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung der bei Pez I, 758 über das Werk Johannis Vict. gemachten Bemerkung, durch die sich auch Lorenz l. c. 218, Anm. 1 hat irre machen lassen. I, 754 schreibt er ausdrücklich von dem in Klosterneuburg befindlichen Codex: Manuscriptum hunc codicem . . . una eademque saeculi decimi quinti (ut videtur) manus exaravit.

[2]) Archiv der Ges. f. ä. d. G X, 471 f. und Tabulae codd. mss. in bibl. pal. Vindob II, 281.

[3]) Rauch II, 210 f.: Itaque ne lectoribus eruditis eandem rem repetitis vicibus obtruderem, ambo chronica (sc. 3399 et 3412) ita conjungenda erant, ut Anonymum (id est 3399) integrum servarem, et ex Zwetlensi (id est 3412) ea solum retinerem, quae tanquam anterioris supplemento ex suo ingenio protulit.

[4]) Archiv der Ges. f. ä. d. G. X, 539; Tab. codd. mss. I, 89.

[5]) p. 161 Z 20 „heyzzet die Ysent: heizzet Ysent", „Peheym: Pechem". — p. 162 Z. 18 „ze Ainzigen likunt: zainzigen likund". Z. 19 „der Ulrich: her Ulreich". Z. 25 ist in der Handschrift nach „roten" ein Verweisungszeichen in rother Tinte, am Rande rechts wiederholt mit dem Worte „panier", das ebenfalls mit rother Tinte geschrieben ist. Z. 36 „in einem". — p. 163 Z. 10 „in: von".

Grundlage ist entweder 352 selbst oder eine verhältnismässig gute Abschrift derselben, nach Wattenbach[1]) 3412. Die Ueberschrift dagegen und die Anm. zu 162 Z. 25 scheinen später und zwar aus 3422 hinzugefügt zu sein. Ihre Entstehung fällt nach Wattenbach in das s. XV., nach den Tab. codd. mss. in das s. XIV., was die Möglichkeit offen liess, dass das Verhältnis zu 3422 ein umgekehrtes wäre, als wir es oben annahmen.

7. Wiener Hofbibl. Hs. n. 8351[2]) (Rec. 790) ch. s. XVIII. 476 f.

Fol. 213ª 214ᵇ: „Do that man wissen alle Leut — und wardt König Fridrich ledig", zwischen auf österreichische Geschichte bezüglichen Chroniken.

Wattenbach hält diese Hs. für eine Abschrift von 3412; ihr Inhalt scheint aber auf eine directe Abstammung von 352 hinzuweisen.

8. Wiener Hofbibl. Hs. n. 3399[3]) (Rec. 1548) 401 f. s. XV. et s. XVI.

338ª—383ª Annales Claustroneoburgenses (a. 973—1327), zerfallend in:

a) Annalen von 973—1315, f. 338ª - 378ª.
b) Hirzelins Gedicht[4]), 378—381.
c) Den Streit zu Mühldorf[5]), f. 381—383, beginnend: Anno domini MCCCXXII, feria secunda post Michael proxima. Do lat man wizzen — chunig Fridreich ledig.
d) Notizen zu 1326 und 1327, f. 383ª.

Die Annales Claustroneob. mit Hirzelins Gedicht und unserer Quelle sind nach Wattenbach früher geschrieben als die übrigen Stücke

Z. 11 nach fol. 18 Z. 27 „nennet" (= B. p. 163 Z. 11) ist ein Verweisungszeichen in blasser Tinte, welches am Rande rechts wiederholt ist, wobei steht: daz ist der Ebers t a n e r, oder, wie Wattenbach liest, Ebers t a r f e r. Die letzten drei Buchstaben sind fast ganz verwischt Die Randnote stammt wahrscheinlich aus s. XV. Z. 16 nach fol. 18 Z. 32 „wer" ist ebenfalls ein Verweisungszeichen in blasser Tinte, am Schlusse des Textes in der Mitte des unteren Randes wiederholt. Dabei steht, ebenfalls in blasser Tinte, „under herczog Lewpoltcz panyr, der chunigs Frydreichs pruder waz". Es rührt diese Note jedenfalls von derselben Hand her, von der die vorhergehende gemacht wurde und stammt aus einer Zeit, wo die Erinnerung an Leopold nicht mehr lebendig war, ein Umstand, dem wir die Kenntnis des Namens jenes Ritters verdanken. Z. 21 „Oettingen: Otting". Z. 25 „auff einem". Z. 35 fehlt „eines". — p. 164 Z. 8 „die: si". Z. 7 „ledig" ohne Zusatz. [1]) Archiv der Ges. f. ä. d. G. X, 539; M. G. SS. IX, 607.

[2]) Tab. codd. mss. V, 243 f.

[3]) Archiv der Ges. f. ä. d. G. X, 538; Tab. codd. mss. II, 277, mit ungenauer Zeitangabe. [4]) a, b, c gedr. bei Rauch II, 213—312.

[5]) Tab. codd. mss. zählen ihn ungenau mit zu b. Hirzelins carmen reicht nur bis f. 381. Archiv X, 588 giebt nicht Alles an. Cf. Rauch II, 210.

der Handschrift, doch sicherlich nicht vor Anfang des XV. Jahrh.[1]). Sie sind eine schlechte Abschrift[2]) von Wiener Hofbibl. 352; b), c) und d) rühren nach Rauch von einer anderen Hand s. XV. her als a).

9. Münchner k. Hof- und Staatsbibl. cod. Germ. 317[3]) fol. 158 s. XV.

Diese Hs. war schon Boehmer[4]) bekannt. Herr Bezold in München, der sich freundlichst der Mühe unterzog, eine Collation ihres Textes mit dem Boehmer'schen vorzunehmen, erwähnt, dass der Codex nach einer Vermuthung Schmellers aus dem Kloster Rebdorf[5]) stamme und wohl ganz s. XV. geschrieben sei. Das Format ist Klein-Folio. Der Band ist ein theils aus Papier, theils aus Pergament bestehender Sammelband, der in seinem ersten Theile allerhand Aufzeichnungen enthält. Fol. 153—154 folgt der in Rede stehende Text, fünf Columnen füllend. Die Einleitungsworte lauten: Anno domini 1322 feria secunda post Michaelem. Die Differenzen zwischen diesem Texte und der Hs. 352 sind gering[6]). Die Orthographie steht dem oberbairisch-österreichischen Dialekte näher. Dass das Stück direct von 352 abgeschrieben worden sei, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Der Annahme, dass die Abschrift in Wien gefertigt sei, steht nichts entgegen. Dafür spricht die Thatsache, dass darin Stücke enthalten sind, die auf Oesterreich, speciell auf Wien, als ihren Entstehungsort hinweisen. Abgesehen von fol. 127—129, der 1440 auf Perchtoldsdorf[7]) gegebenen Urkunde, enthält fol. 141 mehrere von zwei Händen in Wien selbst eingetragene annalistische Notizen (a. 1404—1431). Dafür spricht

[1]) Rauch II, 210.

[2]) Von wesentlichen Abweichungen von 352 sind zu nennen: Ad p. 161 Z. 17 ‚ertages: Fritags‘. Z. 20 ‚haisset dew Yser‘ für ‚di Ysent‘. — p. 162 Z. 15 ‚zu dem wasser: zu den waffen‘. Z. 19 ‚Her Ulreich‘. Z. 24 ‚wie es ym ergieng‘. Z. 11 v. u. fehlt ‚Dietrich‘. Z. 10 fehlt ‚die‘. — p. 163 Z. 17 v. u. ‚gen Trawseinnicht‘. Z. 16 ‚auff einem wasser‘. Z. 14 ‚gevanger: gefangen‘. Z. 6 ‚wol ein viertal ains Iars.‘ Z. 8 ‚besampten: samten‘. — p. 164 Z. 3 ‚die: sy‘. Z. 5 fehlt ‚dem‘. Z. 9 fehlt ‚ze laussen‘.

[3]) Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis tom. V. Die deutschen Handschriften, 45; Archiv der Ges. f. ä. d. G. VII, 127.

[4]) Fontes I, XIX. [5]) Nach Boehmer aus Heiligenkreuz.

[6]) p. 161 Z. 6 v. u. ‚heyzzet di Ysent: haysset di Nab‘, wohl nur eine Verwechselung mit p. 163 Z. 26. — p. 162 Z. 2 ‚her‘ auss chomen statt ‚het‘. Z. 12 ‚zeaintzige‘ statt ‚ze Ainzigen‘, wonach Boehmer l. c. I, XIX zu corrigieren ist. Z. 14 ‚do sy sich do nach einander zu dem wasser gelegten, das die here wol an einander mochten gesehn‘. — p. 163 Z. 6 fehlt ‚dennoch mer ... gesichert heten‘. Z 25 ‚auf einem wass‘ statt ‚deinem‘. Z 26 ‚gevangen‘ für ‚gevanger‘. Z. 6 v. u. fehlt ‚eines‘. — p. 164 Z. 3 ‚do wolten sy ze tal in payren gezogt habn — gen Trawsennicht‘. [7]) 1⅝ Meile ssw. von Wien.

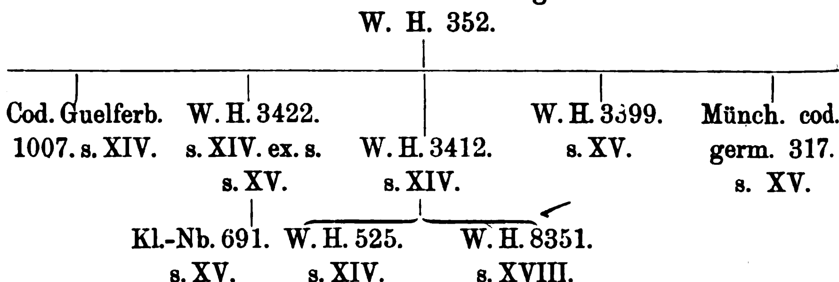
auch der Wien 1406 datierte „Bundbrief der Prelät und Herren[1])“, sowie „der Verzeichbrief der Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich auf Oesterreich und das Land ob der Enns zu Gunsten Albrechts“, datiert Wien 1404[2]). Mit unserer Quelle ist wahrscheinlich auch der Brief fol. 148—152 und fol. 152 aus 352 auf cod. germ. 317 übertragen worden.

Der Codex wäre somit von Wien zunächst nach Rebdorf oder Heiligenkreuz gekommen und von da später nach München.

Ueberblicken wir diese Untersuchung der Handschriften von Red. I., so ergeben sich folgende Resultate:

1. Nr. 352, ehemals Sal. 416 ist die älteste unter den uns bekannten Handschriften.
2. Wien ist der Entstehungsort fast sämtlicher Codices.
3. Unsere Quelle ist in den meisten (6) Handschriften zwischen die Fortsetzung der Annales Claustroneob. ad a. 1322 eingeschoben.
4. Auf 352 sind alle übrigen Handschriften direct oder indirect zurückzuführen.

Folgendes Schema möge das wahrscheinliche Abhängigkeitsverhältnis der Handschriften unter einander angeben:



B.

Von Redaction II. existieren, soweit uns bekannt geworden, fünf Handschriften:

1. Klosterneuburger Handschrift[3]).

Bekannt wurde Red. II., wie schon erwähnt, durch Dr. Zeibig, der den Text einer Klosterneuburger Handschrift entnahm, leider ohne uns über Alter und Beschaffenheit derselben zu unterrichten. v. Weech erhielt auf seine diesbezüglichen Anfragen bei der Verwaltung des Klosterneuburger Archivs keine genügende Auskunft[4]). Gleichwohl wird

---

[1]) fol. 154—155. [2]) fol. 155—156.

[3]) Archiv für Kunde österr. Gesch.-Qu. IX, 362—365.

[4]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Probstes Ubald Kostersitz von Klosterneuburg stammen die von Zeibig im 9. Bd. des Archiv f. Kunde österr. G.-Qu.

es uns am Schlusse dieses Abschnittes möglich sein, mit einiger Wahrscheinlichkeit aus anderweitigen Nachrichten Näheres über diesen Codex anzugeben. Soviel geht aber schon aus dem ad Nr. 4 in Red. I. Bemerkten hervor, dass die Annahme Lorenz'[1]), Zeibig könne aus der Klosterneuburger Hs. s. XVI.[2]), aus der die anderen mitgetheilten Stücke — soll doch wohl heissen bei Pez — seien, ediert haben, unmöglich ist. Zeibig macht selbst diese Annahme durch seine Erklärung in dem Vorworte illusorisch, dass sein Text vollständiger sei, als bei H. Pez[3]) SS. rer. Aust. I, 1000, d. h. eben als in der Hs. 691 s. XV. Zeibig konnte seinen Text bereits mit einer zweiten Hs. der Red. II. collationieren, worüber er schreibt: „Eine Vergleichung mit der Hs. n. 8223 olim Sal. 422 des 17. Jahrhunderts in der k. k. Hofbibliothek ergab, dass der Inhalt wesentlich der gleiche, dagegen die Schreibweise der letzteren der Zeit, in welcher sie gemacht wurde, sich anbequemte." Nur übersieht er dabei mehrere Abweichungen, von denen schon Wattenbach einige hervorheben konnte[4]), und die weiter unten Besprechung finden werden.

2. Wiener Hofbibl. Hs. n. 8223[5]), ehemals Sal. 422 ch. fol. s. XVII. 175 f.

Der Codex enthält: Johannis Victoriensis chron. Austriacum ab a. 1215—1347. Nach fol. 166 „anno domini MCCCXLVI ind. 14 ... anno supradicto" folgt mit fol. 167 anno domini MCCCXLVII „Dess Pfinstags vor S. Cholmanstag starb Kayser Ludwig von Bayrn" wie bei Pez[6]) die deutsche Erzählung von Ludwigs Tode, dem Zustande im Reiche, dem Wüthen der Pest und der sich unmittelbar daran schliessenden Judenverfolgung. Unmittelbar an die Worte: „An dem Sontag — schweren — da wass das gnadenreich Jar, da gieng gross Volck gehn Rhom und die Kost war gar recht fail." schliesst sich in der Handschrift fol. 170 unsere Quelle[7]) an, beginnend mit den Worten: Hie

veröffentlichten „Beiträge zur österr. Gesch. aus dem Klosterneuburger Archive", unter diesen wahrscheinlich auch der „Streit zu Mühldorf", aus einer vom ehemaligen k. k. Hofarchivar Freysleben für das Stift erworbenen Sammlung, die aber nur aus Copien, deren Originale kaum je im Stiftsarchive waren, besteht. Ueber die Sammlung, der auch das Copey-Buch der Stadt Wien entnommen ist, ist nur ein allgemeiner, aber kein specieller Index vorhanden und es muss einer späteren Durcharbeitung vorbehalten bleiben, genaueres festzustellen. E. Mühlbacher.

[1]) l. c. 218 Anm. 1. [2]) Unsere Quelle, wie schon bemerkt, s. XV.

[3]) Die neueste Ausgabe Boehmer I, 161 war zu vergleichen.

[4]) Archiv für Kunde österr. Gesch.-Qu. XIV, 10.

[5]) Tab. codd. mss. in bibl. palat. Vindob. V, 227; Archiv der Ges. f. ä. d. G. X. 562. [6]) SS. RR. AA. I, 968.

[7]) Wahrscheinlich enthält auch Wiener Hofb. Nr. 8221 [Rec. 1607] ch. XVIII 237 f. dieselbe, tab. codd. mss. V, 227.

hebt sich der Streitt von Künig Fridrichen von Osterreich alss er gefangen wardt; fol. 171. Anno domini MCCCXVIII.

Die Provenienz ist nicht ersichtlich. Der Codex ist fast durchweg von einer Hand geschrieben. Durch die von Herrn Prof. Mühlbacher gefertigte Collation dieser Handschrift mit Zeibigs Texte sind wir in den Stand gesetzt worden, den Text dieser Handschrift selbst herzustellen. Da wir indessen einen gleich guten, noch älteren Text gefunden haben, den wir, da er vollständiger ist als der Zeibigs, weiter unten geben werden, so möge es hier genügen darauf hinzuweisen, dass die Abweichungen der Hs. 8223 von Zeibigs Text sehr bedeutend sind[1]) und den Beweis liefern, dass 8223 nicht von der Klosterneuburger Handschrift abstammt. Gesichert werden alle ihre Zusätze, die sie Zeibig gegenüber hat, durch die an dritter Stelle zu nennende:

3. Wiener Hofbibl. Hs. n. 3445[2]) (Rec. 229) ch. XV. 310 f.

Sie enthält nach Genealogien der französischen Könige, der Herzoge von Lotharingien und von Brabant, den Annales Francorum, den Principes Bohemiae und der Historia bohemica von Aeneas Silvius, dem Chron. Hungarorum und nach De alaudis in armis Austr. fol. 173ᵃ bis 306ᵇ Joh. Victoriensis chron. ab a. 1215—1347, fol. 307ᵃ—310ᵇ unseren Bericht und schliesst mit Notizen über Brände in Krems 1410

---

¹) In der Ueberschrift fehlt „und ist geschehen" Archiv für Kunde österr. Gesch. Qu. IX, 362 Z. 2 v. U. „zu allen Dingen und zu allen Zeiten". — — p. 363 Z. 2 fehlt „anno domini". Z. 5 „auf der Gickelfehen biss bey einem kleinen wasser heisst die Empfinge, da war könig Fridrich hinkommen." Z. 7 „die im seinen (!) Oeheim könig Karel von ungern geliehent hetten". Z. 18 „und hett das zu eintzigen ligendt, das kam . . ." Z. 20 „aneinder sahen, wol prüften". Z. 21 „herrschafft". Z. 27 „Dietmar" für „Dietrich". Z. 31 fehlt „ir". Z. 32 fehlt „alle". Z. 33 fehlt „warn". Z. 34 fehlt „rot". Z. 40 „mitt haiden". Z. 44 „bey Ime". — p. 364 Z. 1 „do" vor „stritten" fehlt — „behielt". Z. 3 „auch" fehlt. Z. 9 „maint — der hertzog" („leupold" fehlt). Z. 10 „ritten die heer an". Z. 14 „herrn all von Oesterreich", „und" fehlt. Z. 16 „und sprach: herr öhem. ich sahe euch nie so gern. Da sprach der König Fridrich, Ich sahe euch aber nie alss ungern." Z. 20 „festung". Z. 22 „ehrlich — von streitt". Z. 23 fehlt „aller dinge". Z. 24 „derselbigen". Z. 29 „Ellenbach". Z. 36 „gehn Lauben . . . . und seinem heer"; Wattenbach, Archiv f. K. ö. Gesch.-Qu. XIV, 10 liest hier „Laubening". Z 37 „raubt das wal". — p. 365 Z. 1 „vor allen menschen". Z. 7 „gehn Augspurg, da alle fürsten und herrn". Z. 10 fehlt „ee". Z. 12 „fürsten und herrn". Z. 13 „reitt da vor zorn davon". Z. 14 „wann er von hertzog Heinrich von Oesterreich in dem streit gefangen wardt, der ward im da geantwortt und den füert er." Z. 17 „hueb sich der König auf und fhuer zu thal." Z. 20 „dem Purggrafen wol vn Nürnbergk erbarlich wol und ehrlichen". Z. 22 „und halff darnach dem Kayser mitt" — „Hier . . . ends" fehlt; dafür folgen zwei Notizen über Brände in Krems 1410 und 1414 am Schlusse der Handschrift.

²) Tab. codd. mss. in bibl. palat. Vindob. II, 290.

und 1414, genau wie in der vorherbeschriebenen Hs., so dass 8223 entweder auf 3445 zurückzuführen ist, oder beide auf dieselbe Quelle zurückgehen.

In folgendem geben wir nach einer von Herrn Skodlar in Wien gefertigten Abschrift den Wortlaut dieser Handschrift, der inhaltreicher ist als die bisher publicierten Texte:

Hye hebt sich an[1]) der streit von kunig Fridreichen von Oster- f. 307
reich, als er gevangen wart[2]).

Anno domini MCCCXVIII. In derselbigen zeyt wart kunig Fridreich kunig Albrets sun von Rôm in khrieg erwelt ze Römischen kunig an ainem tail, und gegen im an dem andern tail[3]) sein ohem hertzog Ludweig von Pairn; und des macht vil der ungetreu bischoff von Maintz; davon gross menig verdarb in Oberlanden. Do fuer kunig Fridreich manich grossen rais von Osterreich gen Pairn und gen Suaben zu dem Rein umb das kunigreich, und wert das wol sechs iar, das sy offt und dikh grosse herschafft auf das velde prachten, und doch hertzog Ludweig von Pairn und sein helfer kunig Johan von Pehaim von Lützelburkh, der sein helfer was zu allen dingen und zu allen zeyten[4]) das velde fluchtig raumen muesten. Des waren si paidenthalben so lang in krieg, das yeder under in paiden kunig wolt sein untzt des iars, das Gott des ein endt wolt geben, do man zelt nach Christi gepurdt MCCCXXII[5]). An sand Mihels abent wart ein gemesner streit zwischen in paiden umb das reich in Pairn oberthalben Muldorff auf der Gikeluehen wiss bey ainem klainen wasser, haisset di Emphinge. Do was[6]) kunig Fridreich[7]) hin komen mit den lantherren von Osterreich, von Steir und auch mit Haiden und mit Un- f. 307′
gern, die im sein[8]) öhaim kunig Karel von Ungern geliehent het[9]). Er het auch trost auf seines brueder hilff, hertzog Leupoldes, der ein grossen macht von Suaben und von dem Rein auf daz velt pracht. Der wart geirret, das die prueder zu einander nicht mochten, davon das sich die lantherren von Osterreich so lang saumten durch des rauben willen, das si nicht entzeit zu dem kunig komen; und auch der kunig hinder im die pesten lantherren lassen het in Osterreich und in Steir. Do man zusach[10]) des nachtes, do man des morgens

1) „an“ fehlt in 8223.

2) Zeibig und Zwettler Hs. n. 59: „wart, und ist geschehen.“

3) Bis „tail“ mit rother Tinte.

4) Zeibig u. n. 59: „der sein helffer was ze allen zeiten.“

5) Die Zahlzeichen in rother Tinte. Z. „nach kristes gepurt anno domini MCCCXXII“. 6) „was“ fehlt bei Z. und in n. 59.

7) Z. „Friderich von osterreich“. 8) „seinen“ 3445. 9) „hetten“ 8223.

10) Z. „do man dazu zusach“; 59: „Do man da zusach“.

vecten scholt, do het hertzog Ludweig von Pairn und kunig Johan von Pehaim, sein helfer, von allen landen zu einander pracht und auch die durch aventeur und der Haiden willen dar komen warn; und des was ein gross her und het das Zaintzigen[1]) ligunt. Das khom da zu einander kaum in vier tagen. Do si sich da nach einander zu dem wasser gelaitten, das die her an einander sahen, wol[2]) pruften das die weisen herren von Osterreich, das sy uberladen warden mit herschafft. Die giengen do zu dem bischoff Fridreichen von Saltzpurg und namen den mit in und gaben kunig Fridreichen manigen weisen ratt, Diet-
f. 308 reich der marschalch von Pilichdorff, Ulrich und Hainrich prueder von Walse. Den wolt er nicht volgen und wolt nur streiten und sprach: er hiet als vil bitiben und waisen gemacht, das er der christenhait des ein ende wolt machen, wie es im ergienge. Desselben nachtes rait kunig Fridreich und Dietreich[3]) von Pilichdorff under sein her von huetten ze hutten zu allen seinen herrn und mont si an ir treu und sprach: „Ir herren, ich traw eu wol, das yederman margen mit den seinen ein pidermann sey, als ich und mein brueder hertzog Hainrich des getraun und[4]) uns des gepunden seit.“ Die sprachen[5]), si wolten es all gern thuen, das laider nicht·geschach.

Des margens frue an sand Mihels abent machten si sich auf gegen den von Pairn und[6]) beraitt mit vier röten: Die erst[7]) Ulreich und Hainrich, die brueder von Walse, under dem panier von Steir. Die ander kunig Fridreich under des reiches panier. Di dritt hertzog Hainrich von Osterreich sein brueder under dem panier von Osterreich, die (!) der marschalch von Pilichdorff fuert. Die viert under dez panier von Salczpurkh des werden bischoff Fridreich. Do het sich der werder von Osterreich mit den Ungern und mit Haiden[8]) an ainen perkh besunder gelegt.

f. 308′ Do die her zu einander prachen, do hueb sich jamer und not. Do vachten[9]) di herrn ettlich von Osterreich menleich, und strait auch kunig Fridreich so ritterleich, das man im gab den preis, das in allem dem streit nie pesser ritter gewesen wer und her[10]) Hanns von Khunringe bey im[11]). Do was gegen im geczogen kunig Johan von Pehaim mit des panier von Pairn, wan der von Pairn in den streit nie khom.

---

[1]) Z. „zeainzigen“, 8228 „zu eintzigen“, 3445 „zaintzigen“, 59 „zeainzigen likung“. [2]) Z. und 59: „wohl (wol 59) gesehen mochten, pruften“ (pruefften 59).
[3]) „Dietmar“ 8445. [4]) Z. u 59 richtig „und ir“.
[5]) Z. u. 59: dy jahen „alle“, sy. [6]) Z. und „warn“.
[7]) Z. u. 59: die erst „rot“. [8]) Z. u. 59: „mit den haiden“.
[9]) 8223 „fochte“, Z. u. 59 „vochten“. [10]) Das h corrigiert aus d.
[11]) Z. „pei rin“, 59 „und herr Hannss von Churinge pei im“.

Er hielt do bey auff ainem lauffer in ainem plaben waffenrokh. Do striten sy vestiklichen; do behalt[1]) kunig Fridreich den streit aller ding untzt auf essenzeyt, das si wol funfhundert man[2]) der pesten auf die erd satzten, die all gesichert heten. Und was kunig[3]) Johan von Pehaim auf die erd pracht, das er lag des marschalchs ros von Pilichdorff under den fuessen. Dem wart auf geholfen von ainem namlosen herren in Osterreich, den man doch wol erkhennet, wan oder wo man in nennet[4]). Dovon der streit verlorn wart.

Do daz alles ergie, do kom der purkgraff von Nurnberkh mit ainem grossen her gueter ritterschaft geraster leut uber das wasser getzogen, das man mainat oder gedacht[5]), es wer hertzog[6]) von Swaben und riten die her[7]) an. Und alle die gesichert heten, die prachen all geleich. Do fluhen di Ungern und die Haiden all, die kunig Fridreich dar pracht het auff den perg, und wart der streit auch domit f. 309
verlorn, also das kunig Fridreich gefangen wart und die herren all von Osterreich[8]); das wert untzt auff di vesperzeit, do furt man den kunig Fridreichen zu dem von Pairn under ainen paum. Do empfie er in und sprach: „Her ohaim, ich sach[9]) ew nie so gern." Do sprach der kunig Fridreich: „Ich sach ew aber nie als ungern[10])." Domit empfetten si in und furten in und den marschalch von Pilichdorff auf die vest gen Dorenberkh, des morgens gen Ottingen. Do wart der von Pairn zerat mit seinen herren, das er in furt durch Regenspurkh auf die vest gen Trausennicht, die da leit auf dem wasser, haisset di Nab. Do antwurt er in dem vitztum Weiglein, das er in do[11]) in huet scholt haben erleich, als er tet; doch het in der von Pairn gesichert von dem[11]) streit, do er gefangen wart, er solt leibs und guets[12]) sicher sein. Do lag er gefangen dreu jar und drey tag.

In derselbigen zeit, do er gefangen lage, het sich hertzog Leupold sein brueder gesambt mit grosser ritterschafft und wolt den bruder gerochen haben. Do legt sich der von Pairn fur das haus ze Purgawe und lag do vor wol ein viertal eins[13]) jars, das er sein nicht gewinnen mocht, wan in dem haus waz der erber herr Purkart von

---

[1]) 59: „do behabt".
[2]) fehlt bei Z., in 59 und 8228. [3]) Z. u. 59: „und was auch kunigk . . ."
[4]) In 8228, 59 und bei Z. „wan oder" weggelassen.
[5]) Das überflüssige „oder gedacht" fehlt in 8228 und bei Z., 59: „das man want". [6]) Z. u. 59: „herczog leupold" (Leupold 59). [7]) Z. u. 59: „die das her".
[8]) Z. u. 59: „die herrn von osterreich all, und . . ." [9]) „ich sag sach" 8445.
[10]) Z. nur das unverständliche: und sprach: „herr oham, ich sach uber euch nye so ungern." [11]) fehlt in Z., 8228 und 59. [12]) Z. u. 59: „guts aller dinge".
[13]) fehlt bei Z. und in 8228, 59: „ain viertail iars".

Ellenbach[1]) und seiner sun zwen auserwelter degen; und heten da-
f. 309' rinne wol dreuhundert helm piderleut, die taglichen abprachen dem her ross und hengst an zal. Do hueb sich hertzog Albrecht auf mit erbern herren zu seinem brueder hertzog Leopolden; die besambten sich mit einander mit ainer grossen macht und zugen fur Purgow und wolten das retten und verlobten sich mit dem von Pairn paidenthalben ains gemessen streits. Do man des morgens streiten[2]) solt haben, do entran der von Pairn bei der nacht gen Lauhm[3]) in die stat mit allem seinem her[4]) und raupt daz wal[5]) lesterleichen, und all ir herwegen peliben da. Do khom hertzog Leopold an die selbig stat und nam alles das, das er fant, und wolt mit selbiger macht in das lande ge Pairn gezogt haben. Do bedacht sich der von Pairn und rait zu dem kunig gen Trausennicht und vertaidingt sich mit im also[6]), das der kunig mit dem von Pairn aus der vankhnusse ge Munichen chomn und vertaidigten sich mit einander aller sach nach ir paider peichter rat des prior von Maurbach, der des kunigs peichtiger was, und ains prior Augustiner orden, der des von Pairn peichtiger was, also das sy paidenthalben allen iren rat varen liessen und gien-
f. 310 gen ped zu einander zu den Minnern prudern zu Munichen[7]) und verainten sich gentzlich mit einander und giengen do her fur und swueren vor allen menschn auf gottes leichnam zu einander; do namens ped ze stet unsers herren leichnam von dem herren[8]) prior von Maurbach. Damit wart kunig Fridrich ledig.

Do enpat er seinem brueder hertzog Leopolden die mer, das er ledig wer; der zoch do mit seinem her aus dem lande von Pairn. Do pat der von Pairn einn hoff gen Augspurkh, do all herrn und fursten zu einander khomen. Do wart geoffnet, das kunig[9]) Fridrich ledig were und gab im den gewalt vor allen fuersten, das er sich gewaltigen kunig schreiben scholt, also das er dem von Pairn das reich inantwurten scholt, das er ee[10]) inne het, und der von Pairn kaiser sein scholt und scholt im des geholfen sein. Das was ettlichen fursten und herrn zorn, das er also ledig ward[11]) und sunderleichen kunig

[1]) Z.: „der erber herr, herr purchhart von elerbach"; 59: „here Purchhart von Elerbach."

[2]) 59: „dez morgens gestrân".

[3]) Der erste Buchstabe undeutlich in 3445; Hs. 8228 hat „Lauben"; Zeibig: „gen lawbing"; 59: „gen Lawbing". Gemeint ist Lauingen.

[4]) Z., 59 u. 8228: „mit allem seinem volkh (volkch 59) und (seinem 8228) her".

[5]) Z. u. 59: rawmpt das veld wal lesterleich. [6]) also im 3445.

[7]) Z.: „dacz muenchen"; 59: „zu Munchen".

[8]) fehlt bei Z. und in 59: „von dem prior von Mawrpach".

[9]) Z.: „das es chunig". [10]) fehlt in 8228. [11]) Z.: „was warn"; 59: „ledig was".

Johan von Pehaim, der rait do vor zorn da von[1]), wann er von[2]) hertzog Hainrich von Osterreich in dem streit gefangen wardt. Der wart im do geantwurt[3]) und den fuert er[4]) mit im gen Pehaim auf die vest gen Aichorns[5]), den man von im ledigt umb XVI. tausent markh silber. Do die richtung da geschach, do hueb sich der kunig[6]) auff und fuer ze tal gen Osterreich und nam den purkhgrafen von Nurnberkh mit im und ander erber herren. Do enpfie man in schon f. 310'
und erleich und gie mit dem kreutz gegen im. Do enpot er es dem purkhgrafen wol von Nurnberkh[7]) erberich wol und erleichen und sant gen Trausennicht vitztum Weiglein seim wiert XV fueder wein.

Do belaib er in dem land zu Osterreich und half darnach[8]) dem kaiser mit seiner macht, das er uber das Partenpirig kom gewaltikhlichen gen Rome[9]) etc.

4. Zwettler Hs. n. 59, Papier 2° s. XIV—XV[10]).

Sie ist, wie Herr Prof. Mühlbacher mittheilt, sehr schön geschrieben, und zwar von einer Hand, nur dass von einer späteren Hand bis über die Hälfte die Foliumbezeichnung hinzugefügt ist. Auf den sogenannten Anonymus Leobiensis ab incarnatione domini folgt auf dem fünftletzten beschriebenen Blatte das bei H. Pez SS. I, 968 gedruckte deutsche Stück von derselben Hand, hier einige Zeilen mehr, aber auch mitten im Satze (Do wart der Patriarche von Aglay dirstochen von) abbrechend; darauf (drittletztes Blatt, 2. Spalte) unmittelbar in der Mitte der Zeile anschliessend mit rother Tinte: Hie hebt sich an der streit von kunig Frid. von Osterreich, als er gevangen wart, und ist geschehen anno domini 1318.

Der Text dieser Hs. stimmt, von einigen Abweichungen, welche beweisen, dass die Klosterneuburger Hs. eine Abschrift von 59 ist,

---

[1]) ‚der rait da von in zorn' Z.; ‚davon in zorn.'

[2]) ‚von hertzog' 8445; 59: ‚wann er herczogk Hainrich von Osterreich in dem streit gevangen und ingeantwürt wart und den er fürt mit im . . .'

[3]) ‚wart gevangen und ingeantwurt wart . .' Z. [4]) fehlt in 8445.

[5]) ‚Aicharns' Z. u. 59. [6]) 59 u. Z.: ‚sich chunig friderich' (Frid' 59).

[7]) Z. u. 59: ‚do enpat ers dem von Nurnberch (nurnberch Z.) gar erleich, und sand gen Trauseniht' (trausenicht Z.).

[8]) ‚und halff offtendes dem chaiser' Z.; ‚und half oftendes dem chaiser' 59.

[9]) Z.: ‚Hier hat der streit ein ends'; 59 (roth): ‚Hie hat der streit ein endt'.

[10]) Archiv der Ges. f. ä. d. Gesch. VIII, 725; X, 608. Die Beschreibung der Hs. und die Collation ihres Textes mit 8445 verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Dr. E. Mühlbacher.

[11]) sub II, 4 schreibt Frast ‚ad electionem Ludovici Bavariae et Philippi Austriae ducis', ebenso ‚Dissentio Ludovici et Philippi' für ‚Friderici'.

abgesehen, vollständig mit geringen Ausnahmen sogar betreffs der Orthographie mit Zeibigs Texte überein[1]).

5. Bibl. Palat. n. 971 chart. in fol. anni 1508[2]).

Unsere Kenntnis dieser Handschrift des Vatikans stützt sich nur auf Pertz' Angaben[3]). Hiernach wurde der Codex 1508 von Bruder Nicolaus Numan aus Frankfurt, Canonicus in Frankenthal, geschrieben[4]) und war Eigenthum des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz. Ueberschrieben ist der Band: „Chronicon a Christo nato usque ad a. 1344" und enthält dieselben Werke, wie die vorhergenannte Handschrift. Fol. 203′—205′ ist unser Text überliefert, beginnend mit den Worten: „Hie hebt sich der strijt von konick frederich von Osterich, als er gefangen warth. Anno domini 1318. In derselben ziit wart konig frederich konig Albrecht sone von rom in krieg erwelt zu romeschem konig" u. s. f. Der Schluss lautet: „Do bleib er in dem land zu osterich und halff allenthalben dem keiser mit syner macht daz er uber daz partenbyrge kam gewaltiglich gen rome. etc. 1508. Hie hait der strijt eyn ende."

Aus den Angaben zu den vier zuletzt genannten Handschriften ersehen wir, dass sich unsere Redaction II. in allen diesen unmittelbar an das Werk Johanns von Victring anschliesst. Mit diesem also muss sie ihre Abschrift erfahren haben. Halten wir dies mit der Thatsache zusammen, dass einerseits Pez das Chronicon Joh. Vict. aus einem Codex des Klosterneuburger Archivs, andererseits Zeibig unsere Quelle aus einer Klosterneuburger Handschrift ediert hat, so wird die Annahme nicht unberechtigt erscheinen, dass beiden Herausgebern ein und derselbe Codex vorgelegen hat, leider ohne näher beschrieben zu werden. Der betreffende Codex enthält demnach:

---

[1]) S. 362 Z. 2 „Rom" getilgt und von einer Hand s. XV. am Rande „Osterreich" geschrieben. Z. 5 „fur: für". — S. 362 Z. 2 fehlt „anno domini". Z. 14 „dazu zusach: da zusach". Z. 18 „da chom: daz chom". Z. 14 v. u. fehlt „warn". Z. 3 v. u. „und herr hanss von chunringe pei rin: und herr Hanns von Churinge pei im." — Für 364 Z. 16 liest 59 richtig „her ohâm, ich sach euch nye so gern. Do sprach der kunig Fridreich: ich sach aber euch nye so ungern." Das Auge des Schreibers der Klosterneuburger Hs. irrte von der 1. auf die 2. Zeile und las „her oham, ich sach uber euch nye so ungern." Z. 12 v. u. „dez morgen gestriten: dez morgens gestrân". Z. 7 v. u. „trausenicht: Trauseniht" (stets in dieser Form). Z. 5 v. u. „münchen: Munchn". — S. 365 Z. 1 „mit einander: mit einader". Z. 8 „das es: das". Z. 12 fehlt „warn". Z. 13 „wann er herczogk Hainrich von Osterreich in dem streit gevangen und ingeantwürt wart und den er fürt." Der Schlussatz wie der Anfang mit rother Tinte: „Hie hat der streit ein endt." [2]) Archiv der Ges. f. ä. d. Gesch. X, 562. [3]) Ib. V, 200—202.

[4]) Aus welchem Codex die Stücke der Hs. n. 971 entnommen wurden, ist nicht zu erkennen.

1. Chronicon Joh. Victoriensis ab incarnatione domini libris VI mit Fortsetzungen bis 1347 und
2. wie die übrigen Handschriften der Red. II. in unmittelbarer Verbindung unsern Bericht.

Und zwar ist dies die Hs. n. 127 des Klosterneuburger Archivs[1]). Sie ist theils Pergament, theils Papier und stammt aus dem XV. Jahrhundert. Wie die Collation ergiebt, ist sie eine wörtliche, zwar nicht ganz fehlerfreie[2]), aber fast durchgehends mit Beibehaltung der orthographischen Eigenthümlichkeiten gefertigte Abschrift von der Zwettler Hs. n. 59.

Vermuthlich stehen von diesen 5 Hs.[3]) W. H. 3445 und 8223, die das Chron. Joh. Vict. von 1215—1347 enthalten, einerseits, und die übrigen 3 Hs., in denen das Chron. Joh. Vict. mit dem Eingange von Christi Geburt an versehen ist, andererseits unter einander in directem Abhängigkeitsverhältnis. Beide Gruppen gehen wahrscheinlich auf eine verloren gegangene gemeinschaftliche Quelle des XIV. Jahrhunderts zurück.

Nachdem wir uns in dem vorhergehenden des näheren mit der Handschriftenfrage beschäftigt haben, müssen wir im folgenden das Verhältnis der beiden Redactionen zu einander einer Erörterung unterziehen. Als Vertreter der Red. I. muss dabei W. Hofbibl. Hs. n. 352 dienen, als Repräsentant der Red. II. W. Hofbibl. Hs. n. 3445.

Eine Vergleichung dieser beiden Handschriften zeigt, dass sowohl Red. I., als auch Red. II. grössere oder kleinere eigenthümliche Zusätze hat, die jedoch alle das Gepräge der Wahrheit tragen und sich gegenseitig keineswegs ausschliessen. Red. I. ist im allgemeinen kürzer gefasst, an manchen Stellen jedoch ungenau und corrumpiert. Ihr Anfang ist undeutlich, gleich als ob er aus einer fortlaufenden Erzählung herausgerissen worden wäre. Die Bezeichnung Ludwigs als „sein öheim von der Pfalcz“ für „hertzog Ludweig von Pairn“ in Red. II. und die Angabe des Schlachtfeldes als „oberthalben Landeshut“ für „oberthalben Muldorf“ sind ungenau. Red. II. ist durchweg richtiger und vollständiger; fehlerhaft sind folgende Stellen: „bey

[1]) Archiv VI, 188 und Pez, SS. rer. Aust. I, 754.

[2]) Dasselbe gilt nach Pez auch von Chron. Joh. Vict.: Manuscriptum hunc codicem, qui partim membraneus partim chartaceus est, una eademque saeculi decimi quinti (ut videtur) manus exaravit, sed ita nonnunquam mendose corrupteque, ut sententiam vel truncatam vel vehementer perplexam affert.

[3]) Ob der von Raynald, Annales eccl. XV ad a. 1322 n. 14 p. 282 erwähnte cod. ms. bibl. Vat. sign. n. 8679 unsere Quelle enthält, lässt sich nicht bestimmen.

ainem klainen wasser, haisset di Emphinge[1])" für das richtige „heyzzet di Ysent" in Red. I. und die Angabe, dass Friedrich drei Jahre und drei Tage in Gefangenschaft auf der Trausnitz gelegen habe, gegenüber dem richtigen „in daz drite iar[2])" der Red. I. Eigenthümlich ist es, dass Red. II. Ludwig stets nur als „hertzog" bezeichnet und den König Friedrich ihm später das Reich abtreten lässt.

Im wesentlichen stimmen beide Redactionen fast wörtlich überein, wenn auch viele Abweichungen, wie Umstellungen von Wörtern und ganzen Sätzen, stattfinden und mancherlei Einschiebungen vorkommen. Red. I. bringt nur Nachrichten bis zur Freilassung Friedrichs und endet mit den Worten der Red. II. „wart kunig Fridrich ledig." Die Ueberlieferung alles dessen, was hiernach bis zu Ludwigs Romfahrt geschehen ist, ist der Red. II. eigenthümlich. Betreffs des Verhältnisses der beiden Redactionen zu einander muss als sicher gelten:

1. Dass beide Redactionen auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückzuführen sind.
2. Dass diese Quelle nicht vor dem 13. März 1325, d. h. nicht vor dem Vertrage von Trausnitz, entstanden ist; dass sie aber wahrscheinlich bald nachher concipiert wurde, da der Red. II. noch Ereignisse aus dem Jahre 1325 (Vertrag von München) eigenthümlich sind, die Red. I. nicht kennt.
3. Dass Red. II. wahrscheinlich bald nach dem 7. Januar 1328, d. h. nach dem Einzuge Ludwigs in Rom, der zuletzt erwähnt wird, entstand. Sicherlich ist sie vor dem 13. Januar 1330, dem Todestage König Friedrichs, concipiert worden; der Tod des Helden der ganzen Erzählung würde andernfalls gewiss aufgezeichnet worden sein.

Unzulässig ist dagegen die Annahme, dass Red. I. ein Excerpt aus Red. II., oder Red. II. eine Ueberarbeitung und weitere Ausführung der Red. I. sei.

Wie und wo ist aber diese gemeinsame Quelle entstanden?

Lorenz[3]) hält sie dem Hauptinhalte nach für einen österreichischerseits über die Schlacht von Mühldorf verbreiteten Bericht und glaubt diese Ansicht durch die von ihm gemachte Wahrnehmung stützen zu können, dass gerade in dem, was über jenen Kampf gesagt

---

[1]) Auf die Anfrage, ob die Isen im Volksmunde auch „Ampfinger Bach" oder ähnlich genannt werde, ertheilte Herr Bürgermeister Raspl in Ampfing die Antwort, dass dieser nahe bei Ampfing vorbeifliessende Fluss stets und ausschliesslich den Namen „Isen" getragen habe, so dass also nur an eine Verwechslung des Namens der Ortschaft mit dem des Flusses gedacht werden kann.

[1]) Vom 28. Sept. 1822 bis März oder April 1325. [2]) l. c. I. 218.

worden sei, grosse Uebereinstimmung in den Handschriften — soll doch wohl heissen in den beiden Redactionen — herrsche, während das, was seiner Meinung nach vorn und hinten angehängt ist, im einzelnen abweiche. Ein Grund, der sich bei näherer Prüfung durchaus nicht stichhaltig zeigt. Es finden weder am Anfange noch am Ende dessen, was uns beide Redactionen berichten, mehr Abweichungen statt als bei Gelegenheit der Schilderung der Schlacht. Gerade bei der Darstellung des Kampfes kommen mancherlei Einschiebungen sowohl in Red. I. wie in Red. II. vor. Was ferner die Bezeichnung „vorn und hinten angehängt" betrifft, so ist sie hier durchaus nicht am Platze: Das Ganze ist eine festgefügte Erzählung, deren ganzer Charakter gegen die Auffassung Lorenz' spricht. Die Quelle ist nicht ein Bericht über die Schlacht, sondern eine zusammenhängende Darstellung der ganzen Königsrolle Friedrichs, in der naturgemäss die Schlacht von Mühldorf den Mittel- und Wendepunkt bildet, ohne jedoch Selbstzweck der Erzählung zu sein. Auch hat man auf keinen Fall unmittelbar nach der Schlacht einen solchen Bericht aufgesetzt; fast drei Jahre nachher aber war dazu kaum noch irgend eine Veranlassung.

Auf die Entstehung der Erzählung deuten hin einmal der Anfang des uns Ueberlieferten: Do lat man wizzen alle leute, daz des hochgeborn fursten etc. in Red. I., und: In derselbigen zeyt wart kunig Fridreich . . . . erwelt ze Römischen kunig etc. in Red. II., sowie der Gesamtinhalt der Darstellung. Beide Redactionen gehen aus von der zwiespältigen Königswahl, gedenken des langjährigen Kampfes, der wiederholten Heereszüge, die um die Krone unternommen werden, der Verwüstung und des Elends in Oberdeutschland und am Rhein, das der lange Hader in seinem Gefolge hatte, berühren sodann die Nachtheile, die Ludwig und Johann erlitten, und endlich die beiderseitigen Anstrengungen und Rüstungen zu einer das Schicksal Deutschlands bestimmenden Entscheidungsschlacht. Beide schildern dann in lebhafter, anschaulicher Weise die Vorbereitungen zum Kampfe und die Schlacht, wie der Kampf lange Zeit hin und her wogt, bis Friedrich von Nürnberg mit seiner Reserveschaar entscheidend eingreift, und schliesslich König Friedrich nach langer Gegenwehr mit seinen Besten in des Baiern Gefangenschaft geräth. Sie erzählen weiter die Ueberführung des hohen Gefangenen nach der Burg Trausnitz, die fortdauernd feindselige Haltung Leopolds, die Versuche Ludwigs, sich der von dem habsburgischen Pfleger Burkhard von Ellerbach vertheidigten Veste Burgau zu bemächtigen und berichten, wie diese nach langer, für Ludwig verlustreicher Belagerung durch Herzog Albrecht

und Leopold entsetzt wird. Sie melden sodann von dem schmachvollen Rückzug Ludwigs nach Lauingen, von dem Vormarsch Leopolds nach Baiern und erzählen, wie Ludwig in dieser gefahrvollen Lage in Unterhandlungen mit seinem Gefangenen tritt, die zu dem Vertrage von Trausnitz und der Freilassung Friedrichs führen. So weit berichten beide Redactionen gemeinschaftlich mehr oder weniger ausführlich die angedeuteten Begebenheiten. Die weitere Gestaltung der Verhältnisse zwischen Ludwig und Friedrich bis zum Einzug des Ersteren in Rom erwähnt Red. II. allein.

Alles dies zeigt, dass die mit Unrecht „Der Streit von Müldorf" benannte Quelle ein Stück aus einer grösseren zusammenhängenden Erzählung ist, die im Jahre 1325 abgeschlossen wurde. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, dass alle Handschriften der Red. II. beginnen Anno domini 1318. Dieses Stück ist dann, wie wir annehmen möchten, nach mündlicher Ueberlieferung zu verschiedener Zeit in zwei Versionen aufgezeichnet worden, von denen, soweit uns bekannt, die eine acht, die andere fünf Abschriften erfahren hat.

Der Verfasser ist ein Oesterreicher. Boehmer vermuthet in ihm einen Salzburger und wird zu dieser Annahme durch den Umstand geführt, dass die älteste Handschrift, W. Hofbibl. 352, früher als Salisb. 416 bezeichnet war. Dabei muss es aber auffallen, dass dieser Codex ausser dieser Bezeichnung nicht eine einzige Spur an sich trägt, die uns nach Salzburg verweist; während er mehrere Privilegien der Stadt Wien, so das von Leopold VI. am 18. October 1221 verliehene Wiener Stadtrecht, das Privilegium a Friderico II. civibus Vindobonensibus concessum mense Aprili 1237, Privilegium a Friderico II. Imperatore urbi Vindobonae concessum d. d. 1. Juli 1244, die Wiener Burgmauth, der wienner reht von der wagen maut, Rudolphi I. Imperatoris privilegium Vindobonense d. d. Viennae Austriae 24. Juni 1278, Di hantveste ze Wienne vom 12. Februar 1296, alle diese Stücke auch s. XIII. geschrieben, dazu Annalen, die als continuatio continuationis Vindobonensis Annalium Mellicensium von verschiedenen Gleichzeitigen von 1267—1302 zu Wien eingetragen wurden, enthält, so dass man berechtigt ist anzunehmen, dass der Codex im XIII. Jahrhundert bereits in Wien war und überhaupt in Wien entstanden ist[1]). Nach Wien als ihren Entstehungsort weisen uns auch, wie wir gesehen haben, die meisten übrigen Handschriften hin, so dass wir auch v. Weech[2]) nicht beipflichten können, der die Chronik in Zwettl oder Klosterneuburg entstehen lassen möchte. Aus der Betonung der Tapfer-

[1]) Wattenbach, M. G. SS. IX, 605 sub F. [2]) Forsch. IV, 88 Anm. 1.

keit des Friedrich zur Seite kämpfenden Ritters Hanns von Khunring — dessen Name übrigens so sicher überliefert ist[1]), dass wir an eine Entstellung aus „chunaern man" in Red. I. nicht denken dürfen — können wir nicht ohne weiteres auf den Entstehungsort schliessen.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat dagegen die Vermuthung v. Weechs, dass die Quelle das Werk eines Mönches sei. Die Klöster Wiens sind es wahrscheinlich, wo man den befreiten König „schon und erleich enpfie", und aus denen man „mit dem kreutz gegen im gie", Bemerkungen, die v. Weech wohl nicht mit Unrecht den Verfasser als Selbsterlebtes machen lässt. Damit dürfte sich auch das Verschweigen des Namens des mächtigen Ebersdorfers[2]) erklären, dessen Besitzung Ebersdorf nur eine Stunde von Wien entfernt lag.

Der bedeutende historische, wie literarhistorische Werth dieser Darstellung ist zu jeder Zeit unbedingt anerkannt worden und kann nicht besser hervorgehoben werden als mit den Worten jenes feinfühlenden, begeisterten Forschers deutscher Vergangenheit, der schon von der weniger lebendigen, unvollständigen Erzählung der Red. I. schreibt: „Diese kurze, aber gehaltreiche und schöne Erzählung eines Gleichzeitigen müsste zu den Perlen der deutschen Geschichtschreibung gerechnet werden, aus welcher Zeit sie auch stammte, ist aber um so beachtungswerther, da sie zugleich eines der ältesten Denkmale geschichtlicher Prosa[3]) in deutscher Sprache ist."

---

[1]) 8445: und her Hanns von Khunringe bey im; 8228: und herr Hanss von Künringe bey Ime; die Klosterneuburger Hs. verderbt: und Hanss von Chunringe pei rin; 59: und herr Hannss von Churinge pei im.

[2]) Ersch und Gruber, Allgem. Encyclopädie XXX, 247. Vielleicht ist es derselbe Ebersdorfer, der mit der Nichte des Marschalls Dietrich von Pilichdorf vermählt war.

[3]) Die von ihm an anderer Stelle (Reg. Imp. inde ab 1814—1847. XI) ausgesprochene Vermuthung, dass „dieses ausgezeichnet schöne Stück ursprünglich gereimt gewesen zu sein scheine", bestätigt sich nicht.

Zur Geschichte des deutschen Reichstags im Zeitalter des Königthums.

Von
Wilhelm Sickel.

In der Zeit des deutschen Königthums — so nenne ich die Epoche unserer Verfassungsgeschichte, welche sich von der Gründung der fränkischen Monarchie bis zur Aufrichtung der Landesherrschaft erstreckt — zieht der Reichstag von drei Seiten die Aufmerksamkeit auf sich. Sein Ursprung, sein rechtliches Wesen und seine politische Wirksamkeit machen die Hauptgebiete der Betrachtung aus. Der dreifache Standpunkt, von dem wir ihn ins Auge fassen können, ist so verschieden, dass eine Darstellung, welche den einen zugleich mit den anderen einnehmen will, genöthigt ist Zusammengehöriges zu trennen und Ungleiches zu verbinden, und hierdurch wird sie verhindert jedem einzelnen Gesichtspunkte in seiner eigenthümlichen Bedeutung gerecht zu werden. Insbesondere gilt dies von der Behandlung des juristischen und des politischen Daseins der Einrichtung. Wie auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte überhaupt nicht mehr in Frage steht, ob die Scheidung des Rechtlichen und des Factischen ein Fortschritt der Wissenschaft ist, sondern es lediglich nur darauf ankommt, dass die Auseinandersetzung der Bestandtheile überall vollzogen wird, so sind auch in der Geschichte des Reichstags beide Elemente von einander zu sondern: je schärfer sie auseinander gehalten werden, um so grösser wird der wissenschaftliche Gewinn sein.

Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich auf eine Besprechung der Herkunft des Reichstags und auf Erörterungen seines juristischen Wesens. Er erhebt nicht den Anspruch den einen oder den andern Gegenstand zu erschöpfen, sondern will nur Beiträge zu beiden geben.

I. Ueber den Ursprung des Reichstags.

Ehe wir nach dem Ursprung fragen, müssen wir wissen, was wir suchen. Der Reichstag ist die zum königlichen Rathsdienst versammelte Gesammtheit fest bestimmter Klassen von Würdenträgern im Königreich. Begrifflich nothwendig ist ihm klassenweise Betheiligung der durch Gewohnheitsrecht festgestellten Gruppen; dass jedoch bereits eine Mehrheit von Klassen vorhanden ist, darf nicht als eine Voraussetzung seines Daseins angesehen werden.

Eine solche Versammlung in der fränkischen Monarchie steht, soviel ich sehe, mit keiner gemeingermanischen Institution in genetischer Verbindung. Wer den Ursprungspunkt in das Gefolge verlegen möchte, wird, wenn er von der unbestimmten Allgemeinheit eines solchen Gedankens zu der Erwägung der concreten Verhältnisse vordringt, auf eine Reihe von Fragen stossen, welche er wohl beantworten müsste, ehe er jene Ansicht auch nur als eine begründete Vermuthung vortragen darf. In welchem Masse war der fränkische Gefolgschaftsrath vor der Entstehung des Reichstags entwickelt? Waren Antrustionen bereits vom Haushalt ihres Dienstherrn ausgeschieden, als die Grafschaftsverwaltung eingerichtet oder ein Reichstag gehalten wurde? Waren Grafen rathspflichtig, weil sie aus dem Gefolge entnommen waren und durch Uebertragung des Amtes ihr bisheriges Dienstverhältniss nicht aufgehoben war? Bei der Unzulänglichkeit unserer Ueberlieferung wage ich nicht auf eine der gestellten Fragen Antwort zu geben, aber ich finde keinen Anhaltspunkt, um eine derartige fränkische oder vorfränkische Entwicklung auch nur wahrscheinlich zu machen. Wenn hier die Anknüpfung des Reichstags an ein Verhältniss, das ausserhalb der Staatsverfassung stand, nicht gelingen will, so wird sie andererseits auch nicht bei staatlichen Einrichtungen möglich sein. Der germanische Freistaat hat weder eine Volksvertretung gekannt, welche zu einem königlichen Rathe hätte umgebildet werden können, noch hat er ein Beamtenthum besessen, dessen Stellung sich derart hätte umwandeln lassen, dass aus seinen Mitgliedern königliche Rathgeber wurden[1]). Ich lasse hier dahingestellt, ob das Märzfeld auf das Recht des Freistaats zurückzuführen ist, aber angenommen, dort sei sein Ursprung, so würde dadurch doch noch kein Grund für die Vermuthung, dass auch der Reichstag aus jener Vorzeit herstamme, gewonnen sein. Räumen wir ein, dass ein fränkischer König zum ersten Mal mit seinen Grafen grossen Rath abhielt, als er

---

[1]) Vergl. meine Abhandlung „Zur germanischen Verfassungsgeschichte", oben S. 39 f.

sie auf einem Märzfeld um sich versammelt sah, und geben wir ferner zu, dass aus diesem Anlass der erweiterte Rath der Regierung aufgekommen und in seiner Besonderheit zum Bewusstsein gelangt sei, also dass er hinfort auch in den Königreichen, in welchen das Märzfeld nicht eingeführt wurde, sich behauptete, so würde offenbar ein wahrhaft genetischer Zusammenhang zwischen Reichstag und Märzfeld nicht vorhanden sein. Ein so tiefgehender Gegensatz als der zwischen Volksversammlung und Beamtenversammlung ist im fränkischen Staatsrecht kaum aufzufinden. Beide Zusammenkünfte können, wie sich versteht, an demselben Orte und demselben Tage gehalten werden, aber dieses örtliche und zeitliche Zusammenfallen ist das äusserlichste, was denkbar ist. Der Verpflichtungsgrund, aus dem die Volksleute erscheinen, ist ein anderer als der, welcher die Regierungsbeamten beruft; das rechtliche Verhältniss beider Klassen zum Monarchen ist ein ungleichartiges; die Art, wie sie thätig werden, und die Wirkung ihrer Handlungen zeigen eine nicht minder grosse Verschiedenheit; demnach kann auch das Volk als solches im Rathe des Königs nicht vertreten sein. Ich gehe absichtlich auf die Behandlung von Versammlungen, welche keine innerliche Gemeinschaft mit dem Reichstage besitzen, nicht ein, weil eine nähere Entwicklung derselben uns nur von unserem Gegenstande abführen würde. Es ist nur noch hinzuzufügen, dass wir keinen sicheren Anhaltspunkt für die Vermuthung haben, dass die königlichen Grafenversammlungen auf den Märzfeldern, ich will nicht sagen begannen, aber zu einem Grade der Sonderexistenz gelangt sind, welcher als die Grundlage ihrer gewohnheitsrechtlichen Entstehung zu betrachten wäre. Es liesse sich vermuthen, dass Königreiche, welche ohne Märzfeld waren, mehr zur Befestigung dieser Regierungspraxis beigetragen haben als die altfränkischen Länder. Denn dort wurde die Berufung der Gesammtheit der Grafen an den Hof lediglich auf Leistung ihrer Rathsdienstpflicht gerichtet, während sich mit einer Ladung zum Märzfeld auch andere Zwecke verbanden, welche die Erfassung der Eigenthümlichkeit des Reichstags erschweren mussten. Es scheint sehr wohl möglich, dass die Erfahrungen, welche dort gesammelt waren, auf Staaten mit Märzversammlungen oder Volksversammlungen zurückgewirkt haben.

Die Ungewissheit über die äusserliche Veranlassung des Reichstags ist jedoch noch beträchtlicher. Vielleicht hat eine Beziehung zwischen Reichstag und Synode bestanden, zwar nicht eine genetische, das scheint mir gewiss, aber eine äusserliche, eine solche, welche für die Ausführung der Regierungsabsicht von mehr oder weniger Gewicht gewesen sein könnte. Man kann allerdings nicht sagen, dass der

Reichstag nicht so geworden sein würde, wie er geworden ist, wenn nicht vor wie zu seiner Zeit Synoden zusammengetreten wären, aber das Dasein der Synode, die gemeinschaftliche Berathung und Beschlussfassung der Bischöfe kann sehr wohl, bewusst oder unbewusst, auf die Kräftigung analoger Vorgänge im staatlichen Leben Einwirkung geübt haben. Man kennt das enge rechtliche und factische Verhältniss, in welchem die Bischöfe seit Chlodovechs Regierung zum Könige standen; man weiss, dass Chlodovech einem Concil eine Vorlage gemacht hat — titulos quos dedistis, erklärte ihm eine Versammlung, Mansi VIII, 350 — und auch in Gesammtheit haben später die Bischöfe als Friedensvermittler fungirt (Gregor IV, 48. VIII, 13. IX, 20). Die merkwürdigste Nachricht ist, dass im Jahre 581 dieselben Männer, die auf Grund ihres Kirchenamtes zu einer Synode versammelt waren, sich zum Könige begaben, um mit ihm über Staatsgeschäfte zu berathen (Gregor VI, 1); mögen sie damals auf Bitte, auf Befehl oder aus eigenem Entschluss dem Könige gedient haben, sie sind hier doch weder als Einzelne noch als Kirchenbeamte thätig geworden. Indem sie wie die Grafen dem Könige rathspflichtig wurden, mochten sie mehr als die Regierungsbeamten darauf einwirken, dass sie als Gesammtheit fungirten, und wenn bei ihnen eine solche Tendenz, Gesinnung und Gewöhnung vorausgesetzt werden darf, so wird zu folgern sein, dass sie diese Auffassung nicht bloss den Grafen mittheilten oder deren entsprechende Ansicht verstärkten, sondern dass auch die Regenten von dem Einfluss dieser Anschauungen nicht unberührt geblieben sind.

Mit solchen Vermuthungen und Behauptungen ist die Sache natürlich nicht erledigt. Wir sehen wohl, dass verschiedene Ereignisse, factische wie rechtliche Unterlagen, Märzfeld und Synode, Hofpflicht der Grafen und Königsdienst der Geistlichkeit zusammengewirkt haben können, um ein neues Organ der königlichen Regierung hervorzubringen, aber wir stellen damit weder Zeit noch concrete Veranlassung der ersten Reichstage fest und wir vergessen, dass über allen diesen Vorgängen, welche die Rathsversammlung des deutschen Königthums erleichtert haben mögen, ein tieferer Zweck wirksam war, der diese Einzelheiten schöpferisch verwerthet hat. Nicht der Zufall hat jene Materialien, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu einem Ganzen zusammengefügt, sondern wenn ihnen ein Antheil zuzuschreiben ist, so verdanken sie ihn Regenten, welche sie benutzt haben um eine Einrichtung zu gründen, die, ihrem Wesen nach ursprünglich von jenen Hülfsmitteln innerlich unabhängig, auch ohne deren Fortdauer sich erhielt und nur von dem Schicksal der Gewalt, durch die sie entstand, bedingt blieb. Der Reichstag ist

seinem rechtlichen Wesen nach eine Schöpfung des Königthums für das Königthum. Hat die Forschung einzugestehen, dass wir über das Jahr, in welchem die Versammlung abgehalten wurde, mit der die Regierung begann die Reichstage einzuführen, nichts wissen können, und sind wir ferner ohne Kunde über die Vorstadien dieses Ereignisses und die persönlichen Motive der Handelnden, so ist dieser Verlust jeder Nachricht für die Rechtsgeschichte nicht unersetzlich, so hoch ihn auch der politische Historiker anschlagen mag. Denn kein Punkt in dem rechtlichen Wesen der Versammlung scheint vorhanden zu sein, welcher aus jenem Grunde dunkel ist. Wir können allerdings den schöpferischen Zweck des Reichstags nur aus dem Wesen desselben bestimmen, aber dieses Mittel, dünkt mich, reicht aus, um den für ihn massgebenden Gedanken und die ihn hervortreibende Kraft zu finden. Bevor wir uns jedoch dieser Erörterung zuwenden, haben wir uns die Verhältnisse zu vergegenwärtigen, unter denen der Reichstag entstanden ist und bestanden hat.

Nachdem die Regierung des Volkes durch das Volk beendigt war und der König die Regierungsgewalt erworben hatte, war es nothwendig geworden, dass der Regent für die Ausübung seiner Rechte Beamte in den Gauen einsetzte. Innerhalb des Bereichs der staatlichen Geschäfte, das er seinen Dienern anvertraut hatte, trat der König in der Regel nicht mehr selbst handelnd auf. Allein während er auf diese Weise sich entlastete, hielt er in der Centralregierung das alte höchstpersönliche Regiment grösstentheils fest. Hier an seinem Hofe pflegte er nicht Regierungsbeamte zu bestellen, welche ihm einen beträchtlichen Theil seiner Thätigkeit abnehmen sollten, noch setzte er für bestimmte Geschäftszweige eine Reihe beständiger Räthe ein, welche, einzeln oder kollegialisch, seine Entschliessungen ordnungsmässig vorzubereiten hatten. Es genügt in Erinnerung zu bringen, dass Niemand seine Entscheidungen in der auswärtigen Politik, die Ertheilung von Privilegien, den Erlass von Verordnungen, die Ernennung der Beamten kraft seiner dienstlichen Stellung zu begutachten oder zu erledigen hatte und dass auch nur kurze Zeit ein Amt bestand, dessen Inhaber ein Hofgericht hielt. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass dieses Moment für die Zukunft der Hofregierung entscheidend war. So wenig der Monarch sein Land ohne Beamte regieren konnte, so wenig konnte er die Centralregierung ohne Beistand leiten. Mit der Zunahme der socialen Kultur stieg der Umfang seiner Geschäfte und nicht nur ihre Anzahl, sondern auch ihre Schwierigkeit nahm stetig zu. In Folge davon mussten auch die centralen Regierungsmittel grösser, mannigfaltiger und vollkommener werden.

Unter den Gehülfen, welche der deutsche König an seinem Hofe für die Staatsregierung besass, nahm der Rathgeber die erste Stelle ein. Er war der brauchbarste, der wirksamste, der nothwendigste. Der König konnte mit ihm sich berathen, ohne seine persönliche Entscheidung aufzugeben. War er geneigt fremde Einsicht und fremde Thätigkeit zu verwerthen, fühlte er sich unfähig zu eigener Ueberlegung, unerfahren in der Angelegenheit, die ihn beschäftigte, unentschlossen wegen der politischen Folgen oder der Verantwortlichkeit, so zog er Andere zu Rath und konnte dann als seinen Willen erklären, was sie ihm vorgeschlagen hatten. Ihr Rath band ihn nicht, er verzichtete auf keinen Theil seiner Selbstherrschaft, auch nicht immer auf sein eigenes freies Ermessen, er war rechtlich so unabhängig, wie er es war, wenn er keines Mannes Rath eingeholt hatte, aber er hatte doch eine Erleichterung in seinen Functionen gewonnen, welche es ihm möglich machte, die Einführung der Regierungsämter am Hofe auf ein höchst geringes Mass einzuschränken. Der Rath war die Bedingung für die Behauptung der Selbstherrschaft.

Die Zeitgenossen sind sich früh bewusst geworden, wie gross die praktische Bedeutung der Rathgeber am Hofe des Königs war. Sie haben erklärt, dass das Selbstinteresse dem Könige gebiete, wichtige Entschlüsse nicht zu fassen, ohne mit angesehenen, erfahrenen und ehrenwerthen Männern berathen zu haben; sie haben auch auf die Gefahr schlechter Berathung und die Verantwortung, welche der König trage, hingewiesen. In Ermahnungen, Bitten, Lehren spricht sich diese Auffassung aus. Remigius hat an einen König geschrieben: consiliarios tibi adhibere debes, qui famam tuam possint ornare — et sacerdotibus tuis honorem debebis inferre et ad eorum consilia semper recurrere. Quod si tibi bene cum illis convenerit, provincia tua melius potest constare, Mansi VIII, 345. Die Exhortatio ad regem Francorum enthält die Worte: consiliarios seniores diligas, sine bonorum consilio nihil facias, Digot III, 350. 353. Proceres wurden ersucht, ut praecelsis regibus consilia ministrarent, ut eis regnantibus populi et patria salubrior redderetur, Vita Radegundis II, 16, Acta Sanctorum, August III, 78. Sedulius, de rectoribus christianis c. 6, Mai VIII, 19, lehrt: ein König non tam in suo quam in suorum prudentissimorum innitatur consilio — prudens prudentes in consilium vocat et sine eorum consilio nihil facit. Denn, wie Hincmar, op. II, 183 sagt, nullus homo est sic sapiens, ut alterius non indigeat consilio, und bei Flodoard III, 26 SS. XIII, 545 wird die Erklärung abgegeben: non solum grandis presumptio, sed etiam magnum periculum est uni soli generalem regni dispositionem tractare sine consultu et consensu plurimorum.

So haben die Könige gehandelt. Indem sie anerkannten, dass, wie es später einmal ausgedrückt ist, imperii nostri dispositio consilio — indigeat, Pertz, Leges II, 130, haben sie, ohne Dritten einen rechtlichen Antheil an der Reichsregierung einzuräumen und ohne ihren Rath amtsweise zu organisiren, öffentlich erklärt, dass sie ohne Rath nicht regieren können, dass sie guten Rathschlägen vieles verdanken und die Absicht hegen den Rath ihrer Getreuen oft oder stets einzuholen und zu befolgen. So hatte sich Ludwig der Fromme entschlossen: porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor, Vita Walae II, 10 SS. II, 555, und Nachfolger sagten zu, dass sie consilio ihrer Getreuen adsensum praebebimus, dass sie mit ihnen gubernare debemus, Pertz, Leges I, 408 c. 6. 500 c. 5. Heinrich IV. wollte nihil deinceps circa rerum publicarum administrationem absque communi consultu acturum, Lambert 1076 SS. V, 253. Wie endlich ein König von Frankreich schrieb: regali potentia in nullo abuti volentes, omnia negotia reipublicae in consultatione et sententia fidelium nostrorum disposuimus, so rühmte sich Heinrich VII.: omnia, que fecimus in Allemannia digna relatu, et consilio principum et baronum ad augmentum imperii disposuimus, Gerbert ep. 125 S. 68 Olleris. Wirtemberg. Urkundenb. III, 347. Diese Zeugnisse, deren ältestes von dem jüngsten durch einen Zeitraum von siebenhundert Jahren getrennt ist, sprechen die Ueberzeugung des Zeitalters aus, dass dem deutschen Könige viele und gute Rathgeber unentbehrlich seien und dass seine persönliche Regierung sich vornehmlich auf solche Gehülfen stütze.

Wir wissen nicht genau, auf welchen Wegen sich der Kreis der Personen, welche der merovingische König zu Rathe zog, erweitert hat. Es ist gewiss, dass als erster Rathgeber des germanischen Königs der Gefolgsmann fungirt hat, — in dieser Function und mit seinem salfränkischen Namen tritt er noch einmal in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts auf, Boretius, Capit. I, 8 c. 1 — aber wir sind ausser Stande die einzelnen Stadien der späteren Ausdehnung zu bezeichnen und quellenmässig darzulegen. Was wir aus der Zeit der ersten Dynastie erfahren, lässt sich verschieden gruppiren, aber schwerlich verschieden verstehen. Ich ordne eine Reihe von Nachrichten nach dem Gesichtspunkte, der für unseren Gegenstand massgebend sein muss, nach ihrer entfernteren oder näheren Beziehung zum Reichstag.

Schon unter Chlodovech sind einzelne Männer, weltliche und geistliche, im Rathe des Königs bemerkenswerth geworden. Ein strenuus consiliarius Chlodovechs ist Melanius wie Aridius gewesen, Vita Melanii § 6, Acta Sanctorum, Januar I, 329. Gregor II, 32. Von Aega erzählt Fredegar c. 62, dass er consilio Dagoberti erat assiduus; ein

vornehmer Mann war Theodeberti conviva, vir sapiens et consiliis regis gratus, Vita Columbani c. 50, Mabillon II, 25. Orientius war consiliis habilis regalique intimus aulae, Mummolenus palatia regis altis consiliis crescere rite facit, Ven. Fortunatus IV, 24. 7. VII, 14, 7 f. S. 94. 169 Leo. Gandulfus fungirte als consiliarius regis, Vita Gandulfi c. 4, Acta Sanctorum, Juli IV, 435. Von Zeit zu Zeit trat ein Mann als der beste oder gewichtigste im Rathe hervor, ein König praefecit eum consiliis suis, Vita Geremari I, c. 6, das. September VI, 699. Erat tunc in domo regis inter ceteros senatores praestantissimus Aetherius, Vita Austregisili I, 7, das. Mai V, 61*, und ein Anderer war als regis conviva et consiliarius so einflussreich, dass totius regni querimoniae illus aequissima definitione terminarentur, Vita Agili I, 2. 3, das. August VI, 575. Mit einem Manne, der zufällig an den Hof kam, hielt der König de gubernando regno consilia, Chron. Vedast. SS. XIII, 686, und von Dagobert wird erzählt, dass er Eligii secreta peteret conciliabula, Vita Eligii I, 14, Bouquet III, 554. Die Bedeutung der Hofleute im Rathe des Königs hat später Walafrid Strabo, de exord. c. 31, Migne CIV, 964 f. mit den Worten charakterisirt: habent et potestates saeculi consiliarios in domesticis, und genauer ist sie von Hincmar, de ord. palat. c. 26 beschrieben.

Aus einer zweiten Gruppe von Zeugnissen lernen wir die Sitte kennen, dass die Könige mehr oder weniger grosse Rathsversammlungen veranstalteten. Cum suis hat Chlodovech Rath gehalten, ehe er seinen Glauben wechselte und den westgothischen Krieg unternahm, congregatis suis redete er, und seine Nachfolger sassen cum proceribus suis, mit ihren priores zu Rath, Gregor II, 31. 37. 42. VIII, 21. VII, 33. Es wurde eine congregata optimatum suorum curia angesetzt, Vita Desiderii Vienn. § 9, Acta SS, Mai V, 256. Königsurkunden und sonstige Quellen berichten von zahlreichen stattlichen Zusammenkünften, von grossen Hoftagen[1]). An Charibert I. hat Ven. Fortunatus VI, 2, 73 f. S. 133 Leo die Verse gerichtet:

publica cura movens proceres si congreget omnes,
spes est consilii te monitore sequi.

Zu den Versammlungen sind an Männer, die sich nicht am Hofe aufhielten, Einladungen ergangen. Boten des Königs überbrachten Ansbert die Aufforderung an den Hof zu kommen, wo grosser Rath gehalten wurde, ut ad eius consultum, veluti agere consueverat — nam

[1]) Z. B. Pertz, Dipl. I, S. 38. 58. 62. 106. Boretius, Cap. I, 8. 28 c. 24. Fredegar c. 54. Marculf I, 25. Mon. Germ., Leges III, 45. 269. Zeit und Ort sind zuweilen durch das Märzfeld bestimmt worden, Boretius, Capit. I, 15 f.

confessor illius erat — de regni negotiis tractaret, ein Anderer consultis etiam natu majorum interesse saepius accitur quandoquidem habilis consilio, Vita Ansberti V, 22 und Vita Wironis c. 8, Acta Sanctorum, Februar II, 352 und Mai II, 314.

Dass jeder Gegenstand einer königlichen Handlung Gegenstand einer freien Berathung sein konnte, folgt aus dem Wesen des deutschen Königthums. Der König hat Rechtsstreitigkeiten una cum proceribus nostris entschieden, Pertz, Dipl. I S. 32. 39. 54. 59. 61. 65. 68. 70. 84. 107; consensu episcoporum et optimatum nostrorum ist ein Immunitätsprivileg ertheilt, ein anderes cum consilio procerum suorum erneuert, das. S. 30. Flodoard II, 11 SS. XIII, 459; Schenkungen sind cum consilio ponteficum vel obtimatum im voraus erwogen, Pertz, Dipl. S. 51 vgl. S. 22. 23. 26; sollte einem Sohne eine Herrschaft übertragen, ein Beamter ernannt werden, so berieth sich wohl der König[1]).

Je weiter sich der Kreis der Personen, die zum Rathe des Königs berufen werden, ausdehnt, um so mehr tritt an Stelle der individuellen Auswahl derselben die Rücksicht auf ihr objectives dienstliches Verhältniss; je häufiger derartige Zusammenkünfte sich wiederholen und je vollständiger sie den Charakter einer ausserordentlichen Massregel verlieren, um so weniger wird ihre Thätigkeit sich auf einzelne Angelegenheiten beschränken und um so mehr werden sie als höchster und für das gesammte Staatsleben verwendeter Rath des Königs aufgefasst werden. Je näher wir diesem Ergebniss, der Bestimmtheit der Personen und der Allgemeinheit ihrer Function, kommen, um so mehr nähern wir uns dem Reichstag Es ist vielleicht ein Zufall, dass wir dessen erstes historisches Auftreten nicht vor dem 7. Jahrhundert constatiren können; man sieht nicht mit Bestimmtheit, dass Gregor solche Versammlungen nicht gekannt hat, und andererseits geben die Verse eines Dichters S. 227 keine sichere Grundlage für die Annahme, dass im Königreiche Chariberts I. Reichstage üblich waren. Es ist jedoch nicht von entscheidender Wichtigkeit, dass wir nicht im Stande sind, die

[1]) Marculf I, 40. — Bei der Anstellung eines Geistlichen der König ipse vel optimates sui consentiebant, Mirac. Martialis, Acta SS., Juni VII, 508, cum proceribus palatii salubre agentes consilium, Vita Ansberti III, 18, Acta Sanctorum, Februar II, 351, sie erfolgte consensu praecipuorum Francorum, Vita Leodegarii, I, 5 das. October I, 486. Marculf I, 5. — Andere Entschliessungen betreffen Marculf I. 6. Fredegar c. 57. Pertz, Dipl. I, S. 44. Pardessus, Dipl. II, S. 83. Chron. Vedast. 691 SS. XIII, 697. — Die Fälle, in denen Kirchenbeamte als solche handeln, wie Gregor V, 21. 50. X, 19, auch IX, 32 und Boretius, Capit. I, 6 c. 14 sind auszuscheiden.

erste Versammlung aufzufinden. Wer würde auch glauben, dass die Geschichte des Kaufvertrags oder die der Ritterschaft dadurch erhebliche Einbusse erleidet, dass wir weder den ersten Kauf noch den ersten Ritter kennen?

Durch Fredegar c. 55 erhalten wir die erste zuverlässige Nachricht von einem Reichstag. In Clichy waren im Jahre 627 pontifices et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia auf Geheiss Chlothachars II. pro utilitate regia et salute patriae versammelt. Zur Ergänzung und Erläuterung dieser Mittheilung dienen weitere Angaben desselben Schriftstellers c. 44. 75. Der König berief für einen Landestheil dessen Majordomus cum universis pontificibus seu et Burgundaefarones. Der Nachfolger hat cum consilio pontificum seu et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus seinen Sohn zum Regenten von Austrasien eingesetzt, und wenn einen Vertrag desselben Austrasiorum omnes primates pontifices ceterique leudes beschworen, so werden sie ihn auch berathen haben. Ist nun die Annahme gerechtfertigt, dass mit den angeführten verschiedenen Worten wesentlich ein und dieselben Personengesammtheiten bezeichnet sind, so werden wir wie unter den pontifices die Bischöfe, so unter proceres und primates die Statthalter zu verstehen haben, sie allerdings nicht ausschliesslich. Hier meine Gründe. Die Stellung eines Statthalters, sowohl die des Grafen wie die des Amtsherzogs, ist so bedeutend, dass, wenn die Gesammtheit der Ersten des Königreichs geladen wurde, nicht der eine oder andere Amtsherzog oder Graf ausgewählt werden konnte, sondern dass diese Beamtenkategorie in Gesammtheit entboten werden musste, analog wie die Gesammtheit der Geistlichkeit des Landes die Gesammtheit der Bischöfe voraussetzt. Der unbestimmte Ausdruck, den der Autor für die weltlichen Mitglieder gebraucht, wird oder soll auch andere hochgestellte Diener des Königs umfassen, aber indem er einen objectiven Massstab, den der Stellung im Lande, anlegt, setzt er eine untere Grenze an, über der sich die Statthalter auf Grund ihres Regierungsamtes befinden. Zur Bestätiguug dieser Erklärung kann überdies eine doppelte Wahrnehmung dienen. In der späteren Zeit, in welcher der Reichstag unzweifelhaft bestand, werden seine Mitglieder nicht selten nach altem Brauch als proceres bezeichnet oder mit ähnlichen Wendungen beschrieben. Zweitens lehrt ein karolingisches Capitulare, erlassen vor der Entthronung der ersten Dynastie, dass omnes venerabiles sacerdotes et comites vereinigt wurden, Boretius, Capit. I, 27 vgl. 24. 29. Man darf endlich wohl nicht unbemerkt lassen, dass wir auf einen entsprechenden Vorgang der königlichen Staatsregierung schliessen

dürfen, wenn ein Majordomus, wie Fredegar c. 90 erzählt, collectis secum pontificibus et ducibus de regno Burgundiae Cabillono pro utilitate patriae tractandum mense Madio placitum instituit.

Hiermit ist unser Material für den Reichstag unter der Dynastie der Merovinger erschöpft. Es reicht hin, um zu erkennen, dass der Reichstag das Werk dieser Dynastie gewesen ist. Versammlungen seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts tragen, wie wir sahen, die Merkmale des Reichstags. Klassenweise sind Rathgeber des Königs berufen; die Klassen sind gewohnheitsrechtlich normirt und bestehen aus den Inhabern der Bisthümer und der Statthalterschaften; diese Beamten sind verpflichtet zu kommen, — ad se venire praecepit, sagt Fredegar c. 44 — sie stehen also im Dienste des Königs und handeln demgemäss pro utilitate regia; das Mittel, durch welches sie hier thätig werden, ist consilium.

II. Ueber das rechtliche Wesen des Reichstags.

1. Begriff.

Zu der S. 221 gegebenen Begriffsbestimmung sind Erläuterungen hinzuzufügen, welche den Unterschied zwischen Reichstag und anderen königlichen Rathsversammlungen verdeutlichen sollen. Wir gehen hierbei von dem ihnen allen Gemeinsamen aus. Gemeinsam sind ihnen der Verpflichtungsgrund der Dienenden, die inhaltliche Bestimmtheit der Pflicht und die objective Bestimmtheit der zu berathenden Gegenstände. Die Rechtssätze, welche hierfür gelten, erleiden keine Modification, wenn sie auf die Versammlung, die wir Reichstag nennen, Anwendung finden. Mithin kommt in dem Reichstag ein Allgemeines zur Erscheinung, und eine Darstellung des Staatsrechts dieser Zeit würde die Aufgabe haben zunächst das allgemeine Recht des königlichen Rathes darzulegen, ehe sie die einzelnen Räthe erörtern darf; sie würde dem Reichstag unter den besonderen Gestaltungen, die auf jener Grundlage ausgebildet sind, seinen Platz anzuweisen haben. An die Behandlung des Reichstags lässt sich die Erörterung des grundlegenden Rechts ebenso wenig anknüpfen als sich zum Beispiel das königliche Amtsrecht in eine Untersuchung der Grafschaftsverwaltung verweben lässt.

Obwohl nach dem Gesagten das Recht des Reichstags kein eigenthümliches ist, muss er dennoch von anderen königlichen Rathsversammlungen unterschieden werden. Er besitzt ein specifisches Kriterium, welches ihn zu einer besonderen Art unter den Rathsversammlungen macht: dieses Merkmal ist die Betheiligung von rechtlich feststehenden Dienstklassen in ihrer Gesammtheit. Dies und kein an-

deres Merkmal unterscheidet ihn in der Zeit des deutschen Königthums von sonstigen Rathsversammlungen des Königs. Die nothwendigen Dienstklassen werden sogleich besprochen werden, an dieser Stelle haben wir nur dem Begriff der Gesammtheit unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gesammtheit ist nicht Vollzähligkeit, es ist kein numerischer Begriff. Sind die Mitglieder einer Gruppe als solche in die Lage versetzt zum Rathe zu kommen, so ist die Voraussetzung der Gesammtheit gewahrt. Es ist irrelevant, ob der eine oder andere von denen, die zur Zeit zu einer der Gruppen gehören, aus rechtlichen oder factischen Gründen ausgeblieben ist[1]. Ist ein Mitglied, weil es für dieses Mal oder weil es dauernd von der Dienstpflicht befreit war, nicht erschienen, ist ein Genosse durch Krankheit verhindert oder hat er dem Befehl nicht Gehorsam geleistet, so wird die Voraussetzung der Gesammtheit hierdurch nicht aufgehoben. Aus diesem Grunde wird es möglich, dass dieselben Personen in dem einen Falle einen Reichstag constituiren, in einem anderen aber nicht. Wenn wir von einer Versammlung wissen, dass sie ein Reichstag war, weil die rechtlich erforderlichen Gesammtheiten zu diesem Zwecke geladen waren, und finden wir dieselben Männer, die dort zugegen waren, zu anderer Zeit wieder versammelt, kennen wir ferner alle Handlungen auf den beiden Zusammenkünften und stimmen sie ohne Ausnahme überein, vermögen wir jedoch hinsichtlich der zweiten Vereinigung nicht festzustellen, ob in ihr die Mitglieder der reichstäglichen Dienstklassen als Gesammtheiten fungirt haben, so wissen wir nicht, ob die zweite Versammlung ein Reichstag war. Unwesentlich für den Begriff ist ferner, wie sich die Gruppen am Hofe eingefunden haben. Das Erforderniss einer formellen Reichstagsladung ist deshalb nicht entwickelt, weil eine anderweitige Zusammenkunft der Mitglieder eintreten konnte. Waren alle Mitglieder zum Kriege aufgeboten und eingetroffen, so stand kein rechtliches Hinderniss entgegen mit ihnen einen Reichstag zu halten; fehlte jedoch auch nur ein Reichstagsmitglied, so war ein Reichstag unmöglich, freilich aber nicht ein Rath mit denselben Wirkungen wie ein Reichstag.

Man sieht, was den Reichstag rechtlich charakterisirt, ist ohne erhebliches juristisches Interesse, und nur deshalb wird das Eigenthümliche dieser Versammlung eine erhöhte Bedeutung beanspruchen dürfen, weil dasselbe das älteste Vorstadium des in dem späteren ständischen Verfassungsstaate bestehenden Reichstags gewesen ist.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Gegenwart des

---

[1]) Vergl. auch Arnold, Chron. Slav. III, 18 f. SS. XXI, 160.

Königs zur Constituirung eines Reichstags erforderlich sei. Ich stehe nicht an die Frage zu verneinen. Das allgemeine Vertretungsrecht des deutschen Königs greift auch hier Platz, weil ein beschränkender Rechtssatz nicht nachzuweisen ist. Ein solcher Satz würde natürlich nicht damit dargethan sein, dass eine Anwendung des Vertretungsrechts nicht erfolgt oder nicht überliefert ist. Ich will mich nicht auf Ann. S. Petri Erphesf. 1160 SS. XVI, 22 oder auf die sächsische Weltchronik c. 336 S. 234 berufen, weil hier der Regent nur für einen einzelnen Zweck eine Versammlung durch Bevollmächtigte abhalten liess, aber ich glaube, dass nach dem Staatsrecht dieser Zeit ein begründeter Zweifel an der Zulässigkeit der Vertretung nicht erhoben werden kann. Die Thatsache, dass der König den Verhandlungen selbst nicht beiwohnen muss, beweist freilich das Recht der Stellvertretung nicht.

2. Die Reichstagsmitglieder.

Zwei Arten der Theilnehmer sind zu unterscheiden. Die eine wird aus den Mitgliedern gebildet, ohne deren gesammtheitliche Betheiligung ein Reichstag nicht zu Stande kommt, die andere besteht aus solchen Personen, deren gruppenweise oder individuelle Zuziehung möglich, aber nicht begrifflich nothwendig ist. Man kann die erstere Klasse die der Reichstagsmitglieder im engeren Sinne oder der ordentlichen Reichstagsmitglieder, die zweite Gruppe die der ausserordentlichen Mitglieder nennen.

a) Die ordentlichen Mitglieder.

Durch allgemeinere und mit der Zeit wechselnde staatliche Zustände gegeben, haben diese Mitglieder ihren Bestand mehrmals geändert. Anfänglich vermögen wir zwei Klassen zu constatiren, ohne dass wir quellenmässig die eine oder die andere als die ältere und ursprüngliche zu erweisen im Stande sind. In dieser Urzeit umfasst der Reichstag wesentlich die oberste Klasse der Regierungsbeamten des Königs und die höchste Klasse der Beamten der Landeskirche. Dort sind Grafen und Amtsherzoge, hier die Bischöfe ordentliche Mitglieder. Zu diesem merovingischen Bestande traten zunächst unter den Karolingern die Aebte hinzu. Ihre Hofpflicht kann älter sein, aber ihre gruppenweise Betheiligung wird erst in dieser Zeit gewohnheitsrechtlich eingeführt[1]). Wo jetzt Capitularien oder Geschichtschreiber

[1]) Den Grund ihres Eintritts will ich hier nicht näher bestimmen, sondern ich begnüge mich Zeugnisse für ihre Hofpflicht anzuführen. Eine der Hauptquellen ist Lupus, ep. 18. 50. 55 S. 37. 92. 98 und beachtenswerth ist, dass er ep. 78. 79 S. 119. 120 besondere Ladung fordert. Ausserdem zeigen die Hofpflichtigkeit z. B. Jaffé I, 182. 588. IV, 387. Vita Hludovici c. 45 SS. II, 633. Boretius, Cap. I, 350.

eine vollständige Angabe der wesentlichen Gesammtheiten versuchen, nennen sie mit einer Beständigkeit, welche über die rechtliche Auffassung keinen Zweifel lässt, Bischöfe, Aebte und königliche Regierungsbeamte. Ein Capitulare aus dem Jahre 779 eröffnet die Reihe der amtlichen Zeugnisse mit den Worten: congregatis in unum sinodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus, und seitdem dauern derartige Bestimmungen lange Zeit fort[1]). In Trebur berieth der König mit episcopis, abbatibus, comitibus et omnibus regni sui principibus (Pertz, Leges I, 559 f,), er sass zu Rath mit omnibus sui regni optimatibus, ducibus, marchionibus, satrapis et episcopis (Cosmas II, 37) oder cum principibus totius regni, archiepiscopis, episcopis, ducibus, marchionibus, palatinis, comitibus (Annal. S. Disibodi 1131 SS. XVII, 24[2]). Für das 11. Jahrhundert legt Ruodlieb IV, 247 ff. S. 225 (Seiler) Zeugniss ab:

misit praecones, satrapas comitesque vocandos
ad curtem veniant quo regis —
illuc pontifices invitantur sapientes
abbatesque pii scioli bene consiliari.

Hatten Karolinger die nothwendigen Theilnehmer ihres höchsten Raths um die Gruppe der Aebte vermehrt, so haben auch die Regenten des deutschen Reichs eine neue Klasse hinzugefügt, der wir bereits in mehreren der vorgelegten Zeugnisse begegnet sind. Der Volksherzog, welcher während des fränkischen Reichs nicht in solche Ver-

---

Pertz, Leges II, 60. Mon. Boica VI, 167. Wilmans, Kaiserurkunden II, 319. Conr. de Fabaria, cas. contin. c. 18, Mittheilungen XVII, 192. Mittelrhein. Urkundenb. I, 349. Chron. Lauresham. SS. XXI, 435.

[1]) Boretius, Capit. I, 47. 71. 116. 170. Pertz, Leges I, 454. 478. Chron. Moissiac. 818. 816. 817 SS II, 259. I, 312. Annal. Bertin. 830. 833, S. 2. 17 (1883). Fredegar c. 186. Agobard, op. II, 78. Hincmar, de ordine palatii c. 35.

[2]) Jedoch nimmt die Festigkeit der alten Bezeichnungen merklich ab. Die Aebte werden ausgelassen, von den übrigen Klassen wird mitunter nur die eine oder andere mit Namen genannt. Archiepiscopi, episcopi und duces et comites werden aufgezählt Erhard, cod. Westf. I, 128. in conventu totius regni tam episcoporum quam comitum et procerum, 916 Sloet S. 74, wo Ottos I. Nachschrift statt regni populi einsetzt, Th. Sickel, Dipl. I, 194. Regnum ist öfters in diesem Sinne gebraucht, z. B. von Ekkehard 1106 SS. VI, 230 totius regni Teutonici conventus, ich sehe darin eine Aeusserung der Objectivität der Einrichtung. Die Quellen sind übrigens schon seit karolingischer Zeit von ungleichmässiger Fassung, so heben die weltlichen Beamten mit ihrem Amtstitel hervor Ann. Lauresh. 802 SS. I, 39. Pertz, Leges I, 405 c. 1. 7, oder nennen Geistliche Boretius, Cap. I, 350. Leges I, 383. 511 c. 1, wogegen sie deren weltliche Genossen unter einem allgemeinen Ausdruck zusammenfassen, Bouquet VIII, 445. Vita Convoionis c. 6, Mabillon IV, 2, 190. Ann. Quedlinb. 1020 SS. III, 85. Cosmas III, 55. Ann. Reichersp. 1160 SS. XVII, 467. Ann. Pegav. 1176 SS. XVI, 261. Arnold, Chron. Slav. III, 19.

bindung mit dem König gesetzt war, dass er ordentliches Mitglied des Reichstags wurde, ist jetzt nicht nur hofpflichtig, sondern auch Reichstagsgenosse. Sein Eintritt hat die alte Versammlung nur um eine neue Gruppe bereichert[1]).

Zu derselben Zeit, wo ein Theil unserer Quellen eine mehr oder weniger genaue und erschöpfende Klassification der Reichstagsmitglieder überliefert, bedienen sich andere Berichte einer Art der Bezeichnung, welche jede Unterscheidung aufgibt und uns nichts als unbestimmte Worte gewährt. Der Sprachgebrauch der merovingischen Zeit dauert hier fort. Wir erhalten eine beträchtliche Anzahl von Wendungen, welche nur sprachliche Differenzen sind. Es treten auf optimates[2]) oder proceres[3]), primores oder magnates[4]). Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder können hier unter einer Benennung zusammengefasst sein. Natürlich büssen die klassificirenden Angaben ihren festen Sinn nicht ein, wenn neben ihnen unbestimmte vorkommen, jene dienen vielmehr dazu, diese zu verdeutlichen. In derselben Lage befinden wir uns Jahrhunderte hindurch einem Ausdruck gegenüber, welcher, einst gleichbedeutend mit den vorigen, später technisch werden sollte. Fürsten, principes heissen die Mitglieder, als es noch kein Fürstenamt gab, sondern nur Grafen, Amtsherzoge, Markgrafen, Volksherzoge, Bischöfe und Aebte bestanden. Mit seinen principes hat ein Merovinger ein Volksrecht berathen (Leges III, 269), der König hat seine principes, die principes seines Königreichs versammelt[5]).

---

[1]) Dem Inhalt ihrer Rechtspflicht nach fungiren sie im Reichtagsdienst nach Massgabe des für die bisherigen Mitglieder geltenden Rechts, aber factisch werden sie, wie sich versteht, gewichtiger sein als der grösste Theil ihrer Genossen. So sagt Lambert 1076 SS. V, 246: nullus aderat supradictorum ducum, a quibus rei publicae periculum timebatur et quorum potissimum auctoritate, si res tranquillae essent, summam publicorum negociorum disponi oportuerat, vergl. 1068 S. 166 und Bernold 1078 SS. V, 429. Sie helfen dem Könige bei der Bildung seines Urtheils wie Andere (Stumpf, acta S. 91. Petrus, Chron. Casin. IV, 104 SS. VII, 817) und werden wie sie entboten, vergl. Giesebrecht III, 1248.

[2]) Fredegar cont. c. 125. Nibelungus 761 SS. XX, 4. Boretius, Capit. I, 111. Einhard, ann. 822. 825 SS. I, 209. 213. Pertz, Leges I, 483. Regino 906 SS. I, 611. Ann. Quedlinb. 984. 1021 SS. III, 66. 88. Ann. Altah. maj. 1045.

[3]) Vita Stephani II. c. 29, Vignolius II, 106. Fredegar cont. c. 130. Einhard ann. 823 SS. I, 210. Einhard Transl., Acta Sanctorum, Juni I, 189. Hincmar c. 34. Gesta abb. Trudon. SS. X, 348.

[4]) primores Ann. Hildesh. 1037. primarii Thietmar II, 20 SS. III, 758. primi Vita Annon. II, 15 SS. XI, 489; Ann. Quedlinburg. 984 SS. III, 66. primates Bruno c. 66. Wartmann, Urkundenb. II, 328. Anon. Haser. c. 38 SS. VII, 265. magnates Ekkehard 1114 SS. VI, 247. Generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum Hincmar c. 29.

[5]) Ann. Fuld. 852 SS. I, 367. Mir. S. Wigbert. c. 5 SS. IV, 225. Vita Mahtild.

Deutlicher erscheint die Fürstenversammlung als Reichstag, wo sämmtliche principes[1]), die principes des ganzen Reichs[2]), „alle“ principes des Königreichs[3]) anwesend sind. Die Inhaber der Reichsfürstenämter werden jetzt die ordentlichen Reichstagsmitglieder; dort ist der Reichstag, wo principes imperii consistunt, hat Friedrich II. 1226 erklärt (Huillard II, 630); ihnen ist der Reichstag anzusagen (sächs. Landr. III, 64, 1), generaliter et specialiter sind singuli principum zu laden (1236 Zahn, Steir. Urkb. II, 444, vergl. Jaffé I, 55. Huillard VI, 169). Die Hofpflicht ist ein Bestandtheil der Pflichten des Fürstenamts und die Reichstagspflicht ist eine Anwendung der Hofpflicht[4]). In dieser Zeit hat der Reichstag die grösste Gleichartigkeit seiner ordentlichen Mitglieder erreicht, welche er in historischer Zeit besessen hat.

In Folge der Rückwirkung, welche das Reichsfürstenamt auf die Reichstagsmitglieder geübt hat, wurden ordentliche Mitglieder in die Klasse der ausserordentlichen versetzt, und hierdurch ist wohl zuerst die Formation neuer wesentlicher Klassen verursacht worden[5]).

b) Ausserordentliche Mitglieder.

Indem die königliche Regierungspraxis den Reichstag entstehen liess, hat sie sich selbst in der Weise beschränkt, dass sie dem

c. 10 SS. X, 578. Ann. Altah. maj. 1041. Lambert 1069 SS. V, 175. Mansi XXI, 446. Dümgé S. 146. Richer III, 72. Pertz, Leges II, 64 f. Annal. Scheftlar. 1230 SS. XVII. 339.

[1]) Omnes, universi, cuncti principes Jaffé III, 149. Alpert, ep. Mett. c. I, SS. IV, 697. Vita Heinrici II. SS. IV, 819. Ann. Altah. 974. Sigeb. cont. 1168 SS. VI, 410. Pertz, Leges II, 60. Huillard V, 184. omnis principatus Thietmar III, 14.

[2]) Ann. Altah. 1042. 1058. Ann. Saxo 1087. 1102 SS. VI, 724. 738. Ekkehard 1121 SS. VI, 257. Ann. S. Disibodi 1138 SS. XVII, 25.

[3]) Dronke, cod. Fuld. S. 288. Ebo, vita Otton. I, 16 SS. XII, 833. Jaffé V, 142. Wipo c. 38. Lambert 1076 SS. V, 241. 246. Thietmar II, 24. IV, 6. Otto Fris. cont. Sanblas. c. 18. Ann. Opatow. 1158 SS. XVII, 653. Pertz, Leges II, 136 f. Ann. Reinhardsbr. S. 41 (Wegele). Ann. Magdeburg. 1188 SS. XVI, 195. Huillard IV, 267.

[4]) Zum Beweis des Reichsfürstenamtes wird angeführt, dass sein Inhaber visitat curias des Königs, Gerlacus 1182, Font. rer. Bohem. II, 480. Friedrich I. erliess dem Dänenkönig die Pflicht curiam communi principum more petere, Saxo Gr. XVI S. 780 (Müller). Das Rolandslied 8674 ff. sagt: ther keiser gebôt einen hof, mit micheleme flîze kômen thie fursten alle gemeinlîche. Vgl. Braunschw. Reimchron. 5589. 5696 S. 529 f.

[5]) Ich glaube bemerken zu sollen, dass ich in den vorigen Anmerkungen alte und neue Zeit nicht unterschieden habe, weil die Entstehung des Reichsfürstenthums noch zu wenig aufgeklärt ist, als dass sich gegenwärtig eine Sonderung durchführen liesse. Die fast lexicographische Zusammenstellung weist wenigstens Quellen nach.

Staate einen höchsten Rath gab, dessen wesentliche Mitglieder sie nicht mehr nach Willkür bestimmte. Allein die Beschränkung war eine sehr unvollständige. Weder entzog sie dem König die Befugniss mit anderen Männern jede Angelegenheit endgültig zu berathen noch verwehrte sie ihm, von Reichstag zu Reichstag ausserordentliche Mitglieder als Rathgeber eintreten zu lassen. Der Reichstag hat sich der königlichen Gewalt gegenüber nicht abgeschlossen. Es ist das Ermessen des Monarchen, welches Dritte zur Theilnahme befiehlt oder zulässt und ihren Antheil an der Berathung festsetzt[1]). Ein Einladungsschreiben aus dem Jahre 1084 hat einen Gesichtspunkt für die ausserordentliche Mitgliedschaft aufgestellt: huic colloquio omnes regni principes nostri fideles intersunt et praeterea omnes, quorum nobis utilis declaratur aut fides aut consilii providentia (Cod. Udalr. 70, Jaffé V, 142). Es ist hier nicht der Ort das bunte Bild eines mittelalterlichen Reichstags auszuführen, es ist nur daran zu erinnern, dass der Reichstag während dieser Epoche auch in seinem Personalbestande noch von der königlichen Gewalt nicht unabhängig war. Vasallen und Ministerialen, hofpflichtig, weil sie einst Hausleute des Dienstherrn gewesen, sind zum Reichstagsdienst befohlen; Ritter und Mönche und Ausländer haben dort hin und wieder ihren Platz eingenommen.

Das rechtlich unbeschränkte Belieben des Königs, welches den ausserordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme verleiht, ist nicht identisch mit grenzenloser Willkürlichkeit. Es werden sich Grenzen aufzeigen lassen, innerhalb welcher sich die Praxis mit grösserer oder geringerer Beständigkeit bewegt hat, und diese Grenzen haben natürlich Gründe, vielleicht viele und gewichtige, aber Rechtsgründe haben sie nicht. Wer die spätere Geschichte des deutschen Reichstags untersucht, wird diesen Vorgängen nachzuforschen haben. Für den Zweck dieser Abhandlung ist ein Eingehen auf derartige Selbstbeschränkungen nicht am Platz.

Die nähere Betrachtung der ausserordentlichen Mitglieder führt zunächst auf den Hof zurück. Männer, welche den König in seinen täglichen Geschäften beriethen, werden auch zu grösseren Berathungen

---

[1]) Vergl. Hincmar, de ordine palatii c. 29. 32. SS. electos populi zog der König zu, Ermoldus Nigellus I, 113 SS. II, 469. Nach unserer Zeit berichtet Berthold von Regensburg II, 212 Pfeiffer: swâ ein keiser hof hât, dâ setzet man die fürsten aller naehste zuo dem keiser und biutet in die groesten êre und dar nâch die lantherren und dar nâch ritter und sô getân volc. Vgl. schwäb. Landr. W. 117. Hist. mon. Rasted. c. 4 SS. XXV, 498: imperator cum omnibus principibus, comitibus et baronibus Teutonie generale celebrare consilium. Pertz, Leges II, 399 f. 1275 Olenschlager, Guldene Bulle, Urk. S. 38.

oft zugezogen sein. Allein wie weit die rechtliche Möglichkeit Theilnehmer zu gestatten sich ausgedehnt hat, bestimmen die Quellen nicht principiell. Umfassend ist der Gebrauch gewesen, welchen die Regierung von dieser ihrer Befugniss gemacht hat, den rechtlichen Umfang derselben müssen wir jedoch erschliessen aus dem Wesen der königlichen Gewalt und aus der rechtlichen Stellung des Reichstags und vermittelst der so gewonnenen Ergebnisse haben wir die Bedeutung einzelner Vorkommnisse zu ermessen[1]).

---

[1]) Die Räthe des Königs sind so mannigfaltig, dass sie kaum zu erschöpfen sind. Die folgenden leicht zu vermehrenden Notizen, unter denen einige sich auf ordentliche Mitglieder beziehen, können eine Anschauung dieser Seite des deutschen Königthums geben. — *) Consiliarii Nithard I, 6. Thegan c. 20 SS. II, 595. Vita Hludovici c. 59 SS. II, 644. Vita Walae II, 14 SS. II, 561. Vita Rimberti c. 21 SS. II, 774. Hincmar c. 25 f. 81 ff. Boretius, Capit. I, 208. Ann. Fuld. 858. 874 SS. I, 371. 386. Widukind III, 15. Petrus Damiani ep. VII, 3, op. I, 120. mutato regno mutatis etiam ut solet amicis et consiliariis, Vita Meinwerci c. 198 SS. XI, 153. In aula regia nutriti — ipsoque rege dignissimi. consilio enim pollebant, prudentia florebant ideoque regis presentia nunquam carebant, Jocundus c. 43 SS. XII, 106. Der König wird getadelt, weil er mit consilio von inferiores regierte, anstatt optimates zu Rath zu ziehen, Ann. Altah. 1072. Lambert 1073 SS. V, 196. Bruno, de bello Saxonico c. 10. 11. 14. 20. 57. 81. Wipo c. 4. palatinorum senatus, Sigebert, vita Deoderici c. 3 SS. IV, 465. convocatis suis consiliariis, Berth. 1075 SS. V, 281. recollectis undique consiliariis suis placitum optimatum suorum temerarius postposuit, das. 1076 S. 287. des riches râtgebe, Kaiserchronik 17013 Schröder. Otto II. schenkt 974 per interventum — consiliariorum nostrorum, Wiegand, Strassburg. Urkb. I, 34. Das Wesen des deutschen Königthums lässt Ausländer auch im Reichstag zu, vergl. 994 Leibniz, Ann. III, 602 f. Ann Saxo 983 SS. VI, 630. Ann. Quedlinb. 984 SS. III, 66. Otto Fris., cont. Sanblas. c. 26. Asseb. Urkb. I, 91. — **) Leitende oder wichtige Rathgeber waren z. B. Adaldag unter Otto I., einer seiner dilectissimi consiliarii, Cod. Langob. diplom. 1873 Sp. 1181, oder summus consiliarius, Cappelletti XV, 241, apud quem summa consiliorum pendebat, Adam Brem. II, 9. Ein Graf de consiliis princeps erat primus, Vita Alberti Leod. c. 4 SS. XXV, 141. nemo in omni regno potentia, consilio et familiaritate regis eum praecederet, Alpert, ep. Mett. c. 1 SS. IV, 699, vergl. c. 11 S. 706. Inter aulicos et imperii consiliarios primus, Sigebert, Vita Deoderic. c. 22 SS. IV, 482. inter primos consiliarius, Anselm Leod. II, 25 SS. VII, 203 Otto Fris., chr. VII, 14. — ***) Kirchenleute rathen, Mabillon, acta SS. II, 844, befinden sich etwa unter palatini consiliatores Mone, Anzeiger 1838 S. 211, in einem consiliariorum coetu, Anselm II, 50 SS. VII, 219 f. consiliis hominis carere non posse republica tota personante abbatis sui permisso rex eum iterum in aulam assumsit, Cas. s. Galli c. 10, Mittheilungen XV, 37. Norbert von Magdeburg, consilio providus, begleitet den König pro utilitate reipublicae per diversas curias in Germania, Chron. Magdeb., Meibom II, 327. Ein Geistlicher war secularium negotiorum industria insignitus, das. S. 326 oder in negotiis publicis et privatis comes inremotissimus, Vita Meinwerci c. 9 SS. XI, 111, vergl. c. 208 S. 156, so dass ein solcher consiliis gratanter admitteretur, Vita Leonis IX. I, 6,

Wir haben mit der letzten Erörterung das eigenthümliche Bereich des Reichstags verlassen und sind in das Gebiet des allgemeinen Rechts des königlichen Raths gelangt, aus welchem wir uns hinfort nur ausnahmsweise wieder entfernen werden. Indem die folgenden Blätter Beiträge zum Recht des Königsraths grösstentheils auf Grund der Berichte, welche über den Reichstag vorliegen, liefern und demnach das Allgemeine mittelst einer einzelnen concreten Verwirklichungsweise zu bestimmen suchen, scheinen sie in Widerspruch mit der S. 230 abgegebenen Erklärung zu treten. Sollte es jedoch nicht erlaubt sein solche Vorstudien zu einer Darstellung des mittelalterlichen Staatsrechts zu veröffentlichen?

3. Rechtliches Verhältniss der ordentlichen Reichstagsmitglieder zum König.

Dieses Verhältniss kann nur von einer Seite aus erkannt werden. Es ist jeder Bestimmung unzugänglich, so lange man versucht sich ihm von Seiten der Berechtigung zu nähern, es wird nur verständlich von der Seite der Pflicht. Pflicht ist es, welche zwingt an den Hof zu kommen, die Pflicht nöthigt die Erfüllung dieser Obliegenheit auch eidlich zuzusichern und sie gebietet im Rathe des Königs nach bestem Wissen und Gewissen thätig zu werden. Reichstagsdienst ist Königsdienst. Wie die Grafen, die älteste Gruppe der weltlichen Rathgeber, dem König gegenüber nur verpflichtet waren, so sind auch ihre Genossen im Reichstag nur unter diesem Gesichtspunkt rechtlich zu betrachten.

Watterich I, 184 vergl. S. 149 oder sine ipsius consilio raro aliquid statueretur, Vita Burchardi c. 8 SS. IV, 833. Vergl. Adam Brem. III, 80. Giesebrecht III, 1253. — †) Vasallen, als solche nicht oft erwähnt, urtheilen z. B. um 1240 Ennen und Erketz, Quellen II, 299 mit Anderen. Von historischem Werth ist, dass Nibelung. 49, 1. 146, 4. 147, 3. 444, 2. 445. 1390. 1397. 1398 und Kudrun 664, 1 Mannen auch Königen rathen. Vergl. ann. Bertiniani 870 S. 110: 4 episcopos et 10 consiliarios et inter ministeriales et vasallos 30 — ad colloquium. — ††) liberi, nebst Anderen urtheilend 1195 Höhlbaum, Urkb. I, 28, mitrathend 1187 Pertz, Leges II, 183, später die „vrîen“ schwäb. Landr. L. 124, W. 105, auch Trouillat I, 380 genannt, stehen auch Sachsp. III, 19 vor den Reichsdienstleuten. — †††) Dienstmannen sind häufig bei Urtheilen aufgeführt, z. B. Asseb. Urkb. I, 91. Höhlbaum, Urkb. I, 23. Wirtemb. Urkb. III, 44. Pertz, Leges II, 564. 164. Hodenberg, Verd. GQ. II, 52. 57. 59, Huillard II, 833; bei einem Landfrieden Böhmer, acta S. 130. Sie stehen unter den Zeugen 1180 Wilmans, KU. II, 336, und berathen 1187 Pertz, Leges II, 183, Chron. Ursperg. SS. XXIII, 370; 1232 als consiliarii curie Pressel, Ulm. Urkb. I, 53. Sie sind im sächs. Landr. III, 19 und im schwäb. a. a. O. namhaft gemacht.

Wir unterscheiden die Pflichtigkeit, den Verpflichtungsgrund und den Inhalt der Pflicht.

a) Die Pflichtigkeit.

Soweit wir den Reichstag historisch zurückverfolgen, begegnen wir der Rechtsauffassung, dass die Mitglieder nicht ein Recht ausüben, wenn sie zur Versammlung kommen, sondern eine Pflicht erfüllen, die sie dem Könige schulden. Sie werden zum Dienst befohlen, ohne dass die Verschiedenheit der Klassen einen Unterschied macht[1]). Sie nennen es ihre Dienstpflicht, ihren Herrendienst, ihren Hofdienst. Meam debitam servitutem hat Hincmar, op. I, 584 seinen Hofdienst genannt; Bischöfe herilis servitii gratia curti aderant, Vita Godehardi pr. c. 35 SS. XI, 193 und ein Bischof war aulico quamvis invitus servitio detentus, Transl. s. Epiphanii c. 7 SS. IV, 250[2]). Das Verfügungsrecht, welches dem Könige über seine staatlichen Befugnisse zusteht, ermöglicht es, dass ein gänzlicher oder theilweiser, persönlicher oder dauernder Erlass des Dienstes Pflichtigen bewilligt wird[3]).

Zwei Rechtsfolgen der Hofpflicht sind besonders beachtenswerth. Karl der Kahle hat in das Eidesformular, nach welchem ihm zu Gondreville Bischöfe und Laien schwuren, die Erklärung aufnehmen lassen, dass ein jeder mit seinem Rath seiner Regierung Unterstützung gewähren würde, und solche ausdrückliche Versprechungen, die Hofpflicht bestmöglich zu erfüllen, sind wiederholt abgelegt, Pertz, Leges I, 457. 518. 529. 533. 543[4]). Man ersieht hieraus nicht nur, welchen Werth die Regierung auch auf diese Dienstleistung legte, sondern wird, wenn man sich der geltenden Dienstpflicht und der bestärkenden Bedeutung solcher Eide erinnert, darin eine Bestätigung der Rechtsansicht, dass die Pflicht selbst ausser allem Zweifel stand, erblicken dürfen. Ueberzeugender ist freilich eine andere Consequenz. Königsdienst steht unter Königszwang und Königsstrafgewalt und Zwang und Strafe dieser Art sind der freien Entschliessung des Regenten

---

[1]) Vergl. z. B. Fredegar c. 44. Nibelungus 761 SS. XX, 4. Einhard. ann. 822 828 SS. I, 209. 210. Smaragdus, Vita Bened. c. 55, Migne CIII, 381. Lupus, ep. 18. 50 S. 87. 92. Dronke S. 288. Lambert 1069. 1076 SS. V, 175. 246. Cosmas III, 55. Vita Annonis II, 12 SS. XI, 488.

[2]) Sie sind in obsequio, Boretius, Capit I, 71 c. 1, sie müssen curiam regalem petere, Mittelrhein. Urkb. I, 349, es ist palatina servitus, 912, Th. Sickel, Dipl. I, 6, falls in dieser Königsurkunde nicht auf ein anderes Verhältniss Bezug genommen ist.

[3]) Mohr, cod. dipl. I, 199 244. 1156 Mon. Germ., SS. XVII, 388. Jireček, codex juris Bohemici I, 89 c. 6. 194 c. 5.

[4]) Vergl. Conrad de Fabaria c. 35, Mittheilungen XVII, 229 f.

anheimgestellt. Auf den Hofdienst ist dieser Grundsatz unstreitig zur Anwendung gebracht. Lupus ep. 18 S. 37 schrieb, periculosum sei es, dem Befehl Hofdienst zu leisten nicht zu gehorchen. Der Unfolgsame ist reus majestatis (Jaffé V, 474) oder mit anderen Worten, den Worten eines Königs: regiam in hoc injuriam vindicabo (Sudendorf, Reg. II, 129). Es ist die arbiträre Bestrafung des säumigen Dienstpflichtigen, welche dem Könige gegen den, welcher eine öffentliche Pflicht nicht erfüllt, auf die er berechtigt ist, nach dem Rechte des deutschen Königthums zukommt. Die Androhung: te interesse sub obtentu gratie nostre precipimus (1178, Mon. Boica VI, 186) besagt dasselbe wie der Vorbehalt emendam recipere, que consona fuerit racioni (1296, Wiener Sitzungsberichte XIV, 183) oder die Klausel: nullius in hoc negligentiam aequo animo sufferemus (Pertz, Leges II, 60). Immer liegt ja ein Dienstvergehen unmittelbar gegen den König vor, und die Auffassung, dass ungerechtfertigtes Nichterscheinen eine schwere Verletzung der Dienstpflicht ist, äussert sich auch in einer Frage, welche Cosmas III, 56 den König stellen lässt: quaenam major potest esse injuria, quam quod ipse vocatus non venit ad nostra concilia? So erklärt sich die Straffestsetzung, welche im Jahre 1218 getroffen wurde: quicunque de principibus tocius imperii curie non intererit supradicte, terra privari debeat et honore, nisi persone manifesta lesione detentus fuerit vel magna infirmitate gravatus, Winkelmann, acta S. 128[1]).

Hier verdient noch eine Erscheinung besonders erwähnt zu werden. Der König hat Rathspflichtigen geboten bei dem Eide, ihm in einer einzelnen Sache ihre Hülfe zu leisten. Subito rex inquisivit principes sub sacramento regalis justiciae, quod justum esset, se jam de hac re agere, erzählen Ann. Altahens. 1070. Es ist, als der Papst von den Heinrich IV. geleisteten Eiden entbunden hatte, die Frage gestellt worden: Quomodo regere populum potest, qui in agendis causis legalibus neminem ad faciendum justum judicium sacramenti obligatione constringere potest[2])? Wir haben hier nicht ein besonderes rechtliches Verhältniss vor uns, sondern nur eine besondere Anwendung einer allgemeineren Hofdienstpflicht. War das Misstrauen die Ursache aller

[1]) Weitere, aber das im Text Gesagte nur bestätigende Quellenstellen finden sich Pertz, Leges II, 98. 128. Otto Fris., gesta II, 29. Sächs. Landr. III, 64. Schwäb. Landr. L. 138. W. 117. Justinus, Lippiflorium 848 ff. S. 180 Laubmann: caesar concilium celebrare volens generale — publicat edictum, legatos mittit, acerbat poenam, ne spernat quis sua jussa, jubet.

[2]) Harzheim III, 752. Urtheile sind einzubringen bei dem Eide Böhmer Fontes I, 220. IV, 594. Reinhart 1418 ff. 1619 ff. S. 74. 81 (Grimm) und Schwanritter 506 f. Vgl. Richer III, 82.

Eide, so war es zweckmässig gelegentlich daran zu erinnern, dass die Erfüllung einer Pflicht eidlich zugesichert sei. Es sind Urtheilsbefehle auch schlechthin sub obtentu gratiae et fidelitatis, per fidelitatem und per oboedientiam ergangen[1]), wie analog bei der Ladung zur Hoffahrt auf die schuldige fides Bezug genommen ist[2]). Das unterliegende Rechtsverhältniss tritt hierbei nicht hervor, auf seine Verschiedenhei hat bereits das sächsische Landrecht III, 19 aufmerksam gemacht.

b) Der Verpflichtungsgrund.

Dieser Punkt bedarf keiner ausführlichen Erörterung[3]). Gründet sich die Verpflichtung zum Hofdienst bei Grafen, Amtsherzogen, Markgrafen auf die Amtspflicht und haben wir ihre Hofpflicht in die Anlage ihres Rechtsverhältnisses zurückzuversetzen, ist ferner die Hoffolge der Volksherzoge wohl eine Lehnspflicht, so wird umgekehrt die Dienstpflicht der Geistlichen nicht aus einer Totalität juristischer Unterworfenheit unter den König abzuleiten, sondern als eine für sich entstehende und eine Zeit lang für sich bestehende Obliegenheit aufzufassen sein. Allein je weiter die Ausbildung eines allgemeinen Königsdienstes bei der Geistlichkeit vorrückt, um so mehr wird auch ihr Rathsdienst als ein einzelner Bestandtheil, als eine besondere Aeusserung der als Ganzes gedachten Verpflichtung angesehen werden, bis endlich auch hier der Unterschied, welcher ihren Hofdienst von dem der weltlichen Würdenträger getrennt hatte, gänzlich hinweggealtert ist. Aber wovon hing es ab, dass die Bischöfe unter den Merovingern zu dem Hoflager kamen? Haben sie nicht zuerst freiwillig dem Ersuchen des Regenten entsprochen, bis sie durch ihr fortgesetztes gleichmässiges Verhalten, durch ihr eigenes Handeln sich selbst die Dienstpflicht gewohnheitsrechtlich auferlegt haben? Ihre Folgsamkeit würde sich aus mehreren Gründen erklären lassen. Politischen Einfluss zu erlangen, zu vermehren, zu befestigen, die Führung der Regierung zu christianisiren — wo hätten sie bessere Gelegenheit gehabt? Durch stetige Theilnahme am Staat, durch staatlichen Dienst haben sie sich staatliche Rechte verdient. Aber an welche Voraussetzungen auch ihr Eintritt in den Hofdienst geknüpft gewesen sein mag, das vorhandene Recht der Rathspflicht ist durch sie offenbar

---

[1]) Trouillat I, 244. 879. Bresslau, Dipl. S. 114. Anselm II, 58 SS. VII, 224.

[2]) Vgl. 1274 f. Font. rer. Austr. II, 25, 241 und Gerbert, Cod. Rud. S. 80.

[3]) Vergl. Gislebert SS. XXI, 554: als im Jahre 1187 sowohl der König von Frankreich als der König von Deutschland denselben Grafen zu einer zwischen ihnen zu veranstaltenden Zusammenkunft luden, licet nemini illorum hominii fidelitate obligatus esset, tamen, quia de imperio erat, ad d. imperatorem transivit et cum eo in colloquio illo fuit et — fuit consiliarius.

nicht modificirt, es hat nur seine Anwendbarkeit auf sie erstreckt. Wie später die Volksherzoge wohl die älteste Gruppe unter den ordentlichen Mitgliedern, die nach Lehnrecht diente, dem Reichstag keine neue Gestaltung gegeben haben, so hat auch der Bischof auf die geltende Rathspflicht keine rechtsbildende Einwirkung geübt. Diese Unveränderlichkeit, dieser Mangel einer eigenthümlichen, kampferregenden, fortbildenden Auffassung, müssten sie nicht befremden, wenn die Reichstagsmitglieder ein Recht auszuüben hätten, da ihr Rechtsverhältniss zum Monarchen ehemals ein dreifaches war? Geht hingegen ihre Thätigkeit völlig in dem Gesichtspunkt einer Pflicht auf, so hört jene Thatsache auf auffallend zu sein, weil der Inhalt einer Pflicht auch bei verschiedenem Verpflichtungsgrund unschwer ein und derselbe sein kann. Um so leichter wurde es an die Stelle der bisherigen Verpflichtung die lehnrechtliche zu setzen.

Die Verhältnisse, in denen die ausserordentlichen Mitglieder zum Könige standen, haben für uns kein weiteres Interesse, als dass wir an ihnen die rechtliche Möglichkeit gleicher Rathspflicht und ungleicher Dienstart beobachten: der Vasall dient wie der Ministerial im Königsrath, auch ihre Thätigkeit ist inhaltlich gleich.

c) Inhalt der Pflicht.

Ueber den Inhalt der Pflicht liegen so zahlreiche und, wenn wir von stilistischen Differenzen oder geringfügigen Modificationen absehen, so übereinstimmende Zeugnisse vor, dass wir es bei einer Auswahl derselben bewenden lassen.

Untersuchen wir die Ausdrucksweise der Quellen, so treffen wir auf eine sehr gleichmässige Benennung der Diensthuenden und des Dienstinhalts. Die Dienenden heissen consiliarii[1]), senatores[2]), vereinigt senatus[3]). Ihre Thätigkeit wird entsprechend consilium genannt[4]). In-

[1]) Hincmar c. 30. Boretius, Capit. I, 53. Pertz, Leges I, 446 c. 12. Ann. Bertin. 834 S. 8. [2]) Hincmar c. 34.

[3]) Boretius, Cap. I, 350. Ermoldus Nigellus II, 283 SS. II, 483. Ann. Quedlinb. 1014 SS. III, 82. Ekkehard 1115 SS. VI, 249. Vergl. Poeta Saxo I, 179 f., Jaffé IV, 549, und die Stellen bei Waitz VI, 320.

[4]) Fredegar c. 130. Boretius, Capit. I, 29 c. 3. Pertz, Leges I, 408 c. 6. 471 c. 10. 457. 463 c. 9. 500 c. 5. 509 c. 3. 518. 529. 537. 541 c. 2. 543. 550. II, 27. 137. Hincmar c. 29. 30. Ermoldus Nigellus I, 113 f. SS. II, 469: culmina regni quorum consiliis res peragenda manet. Thietmar VI, 36. Ann. Quedlinburg. 1014 SS. III, 82. Ann. Altah. 974. 1044. Sigebert cont. 1163 SS. VI, 410 f. Ein König spricht den Wunsch aus, ut in amministratione regni nobis consilium et oportunum adjutorium ferant, Jaffé, Konrad III. 1845. S. 219 und ein Papst ermahnte Rathspflichtige: dem Könige opem et consilium unanimiter praebeatis, Cod. Udalr. 242, Jaffé V, 420. Ein Dienstbefehl lautet: consilio et auxilio nobis assistas, Jaffé

digemus, so äussert sich der König, als er einen Pflichtigen zum Dienst befiehlt, prudentiae tuae discretione ac consilio (Cod. Udalr. 254, Jaffé V, 437); plurimum consilii tui prudentissimi et auxilii indigemus (Jaffé V, 176); er ladet zum Rath consilium habiturus, consilium quaerens (Ann. Altah. 1041. 1042), damit communi consilio deliberaretur (Lambert 1076 SS. V, 241). Eilhart von Oberge 1226 ff. S. 75 Lichtenstein dichtet:

do besante der koning sîne vorsten
und bat sie getrûwer rête,
waz he zu dem bestin tête.

Ein jeder räth nach eigener Ueberzeugung, nach seinem besten Wissen und Gewissen, ex proprio mentis intellectu vel sententia, unusquisque ut sibi melius visum fuerit loquatur, Hincmar c. 29. Pertz, Leges I, 540 c. 22. Wer seine Pflicht thun wollte, „sînen willen sprach, als im sîn bester sin verjach", Wolfram, Parz. 424, 11 f.

Mehrere Könige haben erklärt, sie könnten ohne den Rath der Ersten ihres Reiches nicht regieren. Solche Aussprüche, welche wir schon S. 226 kennen gelernt haben, wiederholen sich bis über das Ende unserer Periode. Dass sacri imperii nostri dispositio consilio principum et maxime religiosorum frequenter indigeat, hat Friedrich I., und dass er sine consilio principum eine einzelne Entscheidung zu fällen nicht in der Lage sei, hat Friedrich II. beurkundet, Pertz, Leges II, 130. Huillard VI, 220[1]). Nach Anhörung ihrer Meinung wollte der König sich entschliessen. Hincmar c. 34 hat ihm mit den Worten, dass, quicquid data a deo sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur, ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach seinem eigenen freien Ermessen zu handeln.

Wie verhalten sich die Thatsachen? Der König folgt dem Rath, principum suasus consilio, Vita Mahthildis c. 10 SS. X, 578, — Wolfram, Parz. 426, 18 sagt: der künec tet als man im riet — und lässt einen Plan fallen, weil abgerathen wurde Jaffé, bibl. I, 504 (Otto Fris., gesta II, 6 vergl. mit Ligurinus I, 589), oder er handelt wider Anrathen.

I, 188. Nach Abbo can. 4, Migne CXXXIX, 478 dienen primores regni dem Regenten auxilio et consilio. Die Entscheidung erfolgt consilio dato Alpert, ep. Mett. c. 1 SS. IV, 697, nachdem convocatos consuluimus, Pertz, Leges II, 64, auf consiliare Ann. Lauriss. maj. 778 SS. I, 150, ususque sapientum consilio Ann. Altah. 1068, Cas. s. Galli cont. c. 9, Mittheilungen XVII, 18 f.

[1]) Der König verschiebt seine Entschliessung, bis er Rath oder einen grösseren Rath gehalten habe, Boretius, Capit. I, 188 c. 4. 297 c. 4. Pertz, Leges I, 329. Jaffé V, 432: ad consilium principum. Ann Altah. 1061. Obertus ann. 1164 SS. XVIII, 57. Ann. Ottenbur. 1180 SS. XVII, 316: paucos secum ibi habens imperator de principibus regni nec tale quid volebat sine consilio eorum determinare. Vergl. Huillard VI, 169, Pertz, Leges II, 48, Ragewin II, 30, Ekkehard 1111.

praeter consilium, Ann. Altah. 1044, und führt seinen Willen durch, Einhard, Vita Karoli c. 6.

Es gibt ein Auftreten der Rathgeber, welches der äusseren Erscheinung nach von dem vorigen Verhalten abweicht. Ein Mann, der im Rathsdienst des Königs steht, macht seinen Herrn auf Mängel in der Verwaltung aufmerksam, empfiehlt eine Massregel oder trägt seine Wünsche vor. Wie ist eine solche Handlung juristisch zurechtzulegen? Der angegebene Thatbestand ist zu unbestimmt, als dass darauf hin eine Antwort gegeben werden dürfte. Es können ganz verschiedene Verhältnisse vorliegen. Ein Antrag dieser Art kann unter den Begriff des pflichtmässigen Raths fallen, weil der Mann, welcher ihn stellt, es vielleicht für seine dienstliche Schuldigkeit erachtet, auch auf diese Weise seine Pflicht zu thun; er kann hier dieselbe Verbindlichkeit bethätigen, welche ihn rechtlich zwingt auf die Frage des Königs, was seiner Meinung nach in einer Angelegenheit zu thun sei, Antwort zu ertheilen. Verbirgt der Rathspflichtige, indem er die Initiative ergreift, unter dem Anschein oder dem Vorgeben pflichtmässiger Thätigkeit bewussten Eigennutz oder die Absicht, Dritte zu begünstigen oder ihnen Schaden zuzufügen, so missbraucht er zwar seine dienstliche Stellung, — er begeht vielleicht eine Handlung, die unter den Begriff der Untreue fällt — aber seinen Vorschlag gründet er auf dasselbe Pflichtverhältniss, auf dem der gebotene Rath beruht. Nimmt er jedoch eine Handlung vor, auf welche der Gesichtspunkt der Pflichterfüllung unanwendbar ist, so hat er sie nicht in seiner Eigenschaft als Rathspflichtiger vorgenommen. Die principielle Verschiedenheit der angeführten Fälle wird natürlich nicht dadurch beseitigt, dass es nicht immer leicht und zuweilen, aus Mangel an Material, unmöglich ist zu urtheilen, welche Bedeutung einer einzelnen Handlung zukommt[1]). Für die Erörterung, ob sich das Petitionsrecht aus der Pflicht für den König zu rathschlagen entwickelt hat, fehlt hier der Raum.

Wir gelangen jetzt zu einem der wichtigsten Punkte im Recht des Königsraths. Ist die Betheiligung Dritter an einer Entschliessung des Monarchen eine factische oder eine juristische? Eine juristische

---

[1]) Vergl. z. B. Hildericum regem expetunt universi, ut talia daret decreta — ut uniuscuiusque patriae legem — deberent judices conservare et ne de una provincia rectores in alias introirent, worauf der König, ut vero illis libenter petita concessisset, stultorum depravatus consilio — quod per sapientum consilia confirmaverat, refragavit, Vita Leodegar. I, 10, Acta Sanctorum, October I, 465. Chlothachar II. cunctis illorum justis petitionibus annuens, Fredegar c. 44. Boretius, Cap. I, 270. Pertz, Leges I, 436. II, 116. Thietmar III, 14. VII, 48. Ragewin I, 5. Vincentius Prag. 1156. 1162, Font. rer. Bohemic. II, 440. 452.

Handlung ist vorhanden, wo durch sie juristische Wirkungen entstehen; eine factische Mitwirkung liegt vor, wenn das Zustandekommen der Handlung durch sie rechtlich weder ermöglicht noch verhindert wird. Von welcher Art ist der Antheil des Reichstags, der Rathsversammlungen überhaupt? Wir sehen sie Rath geben, aber ihr Rath ist juristisch nicht erforderlich, weil er unbeschadet der juristischen Entstehung des Regierungsacts fehlen kann; er bindet den Berathenen nicht, denn dieser entscheidet auch gegen ihn. Wir sehen Personen in der Versammlung, deren Verhältniss zum König den Gedanken einer verfassungsmässigen Berechtigung ausschliesst. Es ist undenkbar, dass dem Grafen im alten Staat ein rechtlicher Antheil an der Reichsregierung zugestanden hat, weil ein solcher, im Widerspruch mit seiner Amtspflicht, aus keinem Rechte abzuleiten wäre, am wenigsten aber darauf zurückgeführt werden dürfte, dass er seinen Regierungsbezirk oder das Volk gegen die Regierung zu vertreten habe. Es kommt hinzu, dass den Versammlungen eine sachliche Competenz und eine corporative Geschlossenheit fehlt. Ist nun die Benutzung von Rathgebern zu keiner Regierungsmassregel rechtlich nothwendig, sondern kommt eine jede ohne sie zu Stande, wie soll da die Handlung der Rathgeber eine juristische Handlung sein? Der Gesichtspunkt des factischen Beiraths löst alle scheinbaren Widersprüche. Er beantwortet die Frage, wie die Verschiedenheit der Folgen möglich sei, weil ein thatsächlicher Rath nicht gleichmässig wie eine rechtliche Nothwendigkeit zu wirken vermag. Bedingt durch die concreten Verhältnisse, die Persönlichkeit der Rathenden und des Berathenen, die augenblickliche Lage, den Gegenstand und alle die Zufälligkeiten, welche auf das politische Leben Einfluss üben, wie der Erfolg eines Rathes ist, werden die Vorschläge bald unverändert angenommen, bald ganz oder theilweise abgelehnt werden. Dass nicht jede Handlung, welche die Regierung braucht, eine juristische ist und dass freie Berathungen für sie nicht nur praktisch nützlich, sondern auch politisch nothwendig sein können, bedarf keiner Auseinandersetzung. Wollten wir dem Reichstag oder den übrigen verwandten Versammlungen einen rechtlichen Antheil an der Bildung des Staatswillens zuschreiben, so würden wir ausser Stande sein eine Reihe von Thatsachen juristisch zu begreifen, wir würden vor einem völlig räthselhaften plötzlichen Wechsel der Rechtsansichten stehen. Nehmen sie hingegen in dem System der factischen Regierungsmittel[1]) ihre Stelle ein, so fällt jede Schwierigkeit hinweg.

---

[1]) Fustel de Coulanges hat die karolingischen Versammlungen mit Recht

Ist es ein Hinderniss für diese Auffassung, dass Entscheidungen des Königs mit Consens der Räthe ergehen? Ist demnach das Wesen der Function nicht auf ein Erwägen, Begutachten, sondern auf ein Wollen — Bewilligen oder Verweigern — gerichtet? Stimmt de materielle Inhalt der königlichen Entschliessung mit dem Inhalt des Raths überein, so kann, was als Rath gewirkt hatte, äusserlich als Genehmigung wiedererscheinen. Es würden ganz andere Gründe als die Berufung auf assensus, consensus, voluntas nöthig sein um darzuthun, dass von einem Rechtswillen die Rede sei.

Ist nun der Rath ein Organ der Reichsverwaltung und nicht der Reichsverfassung, so folgt, dass eine königliche Regierungshandlung durch seine Zustimmung nicht rechtmässig und durch seine Missbilligung nicht unrechtmässig wird. Seine Betheiligung ist juristisch entweder nicht erforderlich oder nicht genügend. Nicht erforderlich ist sie, wenn die Handlung sich auf die königliche Gewalt gründet, nicht genügend, wenn sie ausserhalb derselben liegt. Im letzteren Fall ist die Gutheissung einer Massregel nicht nothwendig wirkungslos, die Wirkung kann eine doppelte sein. Die Zustimmenden können sich persönlich verpflichten, soweit ihre freie Vereinbarung gültig ist. Die Zustimmung kann zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts, durch welches die Grenzen der königlichen Gewalt erweitert werden, einen sehr wichtigen Beitrag geben, aber eine gesetzgeberische Handlung ist sie nicht. Auf diese Weise ist ein Rechtsstreit zwischen Regierung und Rath ausgeschlossen; aus diesem Grunde ist dem Rath kein Privileg ertheilt und hat sich die Verfassung nicht mittelst des Reichstags fortbewegt. Als Einzelne stehen die Rathgeber auch da dem Könige gegenüber, wo sie in Gesammtheit geladen sind, sie verändern ihre rechtliche Stellung zu ihrem Herrn nicht dadurch, dass er sie gleichzeitig zu einer Besprechung beruft, und deshalb endigen ihre Berathungen nicht mit einem Beschluss, welcher als Beschluss der Gesammtheit als solcher gilt.

4. Gegenstände der Berathung.

Nach der vorigen Erörterung beantwortet sich die Frage, welche Gegenstände rathsfähig sind, von selbst. Versammlungen, welche lediglich verpflichtet sind einem Selbstherrscher zu rathen, können bei jeder Handlung desselben, welche mittelbar oder unmittelbar das Wohl seines Reiches berührt, benutzt werden. Steht nun der Anwendung des Raths auf alle an sich rathsfähigen Regierungsgeschäfte ein recht-

---

un moyen de gouvernement genannt, Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques 105, 1876, S. 622. 630. Vergl. auch Eichhorn II. 200

liches Hinderniss nicht entgegen, so ist die Folge, dass sich die Berathungen ursprünglich über das unbegrenzte Gebiet des Staatsinteresses erstrecken. Nur das kommt in Frage, ob eine beständige Praxis eintritt, durch welche sich Gegenstände aussondern, auf deren Berathung und Erledigung bestimmte Versammlungen berechtigt sind. Ein derartiger neuer Rechtssatz würde bedeuten, dass des Königs Freiheit in der Disposition über seine Rechte, welche wir als das Wesen des deutschen Königthums ansehen, eine Minderung erfahren hat. Hier ist nur zu bemerken, dass specifische Reichstagsgeschäfte in unserer Zeit nicht entstanden sind und damit die Function des Reichstags bei der sachlichen Bestimmtheit des Fürstenraths oder der Hoftage überhaupt beharrt.

Seit früher Zeit haben Schriftsteller die rechtlich schrankenlose Verwendbarkeit des Reichstags und der übrigen königlichen Rathsversammlungen in mannigfachen Wendungen mitgetheilt. Schon Fredegar c. 55 und sein Fortsetzer c. 125. 131. lassen die Rathgeber zusammenkommen pro utilitate regia et salute patriae, pro salute patriae et utilitate Francorum, pro utilitate Francorum, wofür Ann. Werth. 761 SS. XX, 4 de utilitate regni Francorum setzen. Totius regni status soll oder kann in dem Reichsrath behandelt werden (Adalhard und Hincmar c. 12. 29. 30), es ist seine Aufgabe, ut sollicite tractarent de regni statu (Agobard, op. II, 73) oder communiter de communi necessitate et utilitate tractent (Hincmar, Migne CXXV, 987). Aehnliche Angaben begegnen oft[1]. Aber diese utilitas publica (Vita Hludovici c. 54 SS. II, 640) betrifft Königsgeschäfte, regales causas (889, Dronke S. 288); weil jedoch mittelbar und factisch die Thätigkeit, welche für das Interesse des Königs aufgewendet wird, seinen Völkern oft zu Gute kommt, heisst sie hier Dienst nicht nur für König und Reich (Hincmar c. 31), sondern auch für das Wohl der „Franken", also für das Volk.

Wir verlassen den allgemeinen Gesichtspunkt der Reichssache und

[1] Ich habe nicht die Absicht das Material vollständig mitzutheilen und verweise nur auf einige Belege. Die frühzeitig hervortretende Unterscheidung des staatlichen und des kirchlichen Gebiets habe ich hier nicht nöthig zu verfolgen. Locutus est cum eis de causis necessariis et ad utilitatem sanctae ecclesiae, Chron. Moissiac. 814 SS. I, 311, ad ecclesiastica sive mundana negotia tractanda, 828, Baluze, misc. ed. Mansi I, 109, propter — totius imperii nostri utilitates pertractandas, Boretius, Cap. I, 270. regni negotiis et causis ecclesiasticis, Vita Convoionis c. 6, Mabillon IV, 2, 190. pro ceteris regni negotiis, 1079, Erhard, cod. dipl I. S. 128 ad reformandum regni statum, 1148, Jaffé, bibl. I, 188. Pertz, Leges I, 451 c. 1. II, 27. Huillard VI, 169. Chron. Corb. 1147. pro publica re, Jaffé I, 55.

wenden uns der Betrachtung der concreten Anwendungen zu. So reichhaltig hier unsere Ueberlieferung ist und so hinlänglich sie den praktischen Umfang der Geschäfte erkennen lässt, so kann sie doch eine erschöpfende Kunde des Geschehenen nicht bieten. Tritt ferner eine Angelegenheit erst spät in unseren Quellen auf oder finden wir eine andere nur selten mit Hülfe grosser Versammlungen erledigt, so ist weder im ersten Fall auf eine fortschreitende Erweiterung des Anwendungsgebiets noch im zweiten Fall auf das Vorhandensein einer festen Sitte zu schliessen, sofern nicht weitere und bessere Gründe eine solche Annahme unterstützen.

Wir beginnen mit den Berathungen von Feldzügen. Seit Chlodovechs Zeit sind viele kriegerische Unternehmungen von den Königen einer Berathung unterzogen[1]). Auf einem placitum ist über einen Kriegszug gegen die Bretagne consideratum (Ann. Mett. 830 SS. I, 336) maximeque hoc persuadente B. camerario (Ann. Bertin. 830 S. 2) die Heerfahrt beschlossen. Im Jahre 1107 erklärte der König, dass er über das Vorgehen gegen den Grafen Robert von Flandern nostros principes convocatos consuluimus et ab eis sapienter re notata constituimus eorum consilio nos facturos expeditionem in Flandriam supra tam praesumptuosum hostem, Pertz, Leges II, 64. Dass der Feldzugsplan besprochen[2]) und auch sonst Kriegsrath[3]) gehalten ist, darf kaum erwähnt werden. Von anderen militärischen Massregeln, welche der König nicht ohne Rath vorgenommen hat, bemerke ich nur, dass regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et jussum die Klöster munitionibus firmis murisque circundari, Mir. S. Wigberti c. 5 SS. IV, 225.

Da der König für die Leitung der Beziehungen zu dem Ausland, für Unterhandlungen und Verträge mit fremden Mächten keinen Beamten eingesetzt hatte, sondern unmittelbar selbst handelte, solche Geschäfte aber theils wegen ihrer Schwierigkeit, theils wegen der Folgen, die sie für das Königreich nach sich ziehen konnten, nicht leicht ohne reifliche Ueberlegung und Besprechung zu erledigen waren, so haben Räthe und Hoftage zur Beschlussfassung über solche Angele-

---

[1]) Ann. Lauriss. mai. 786 SS. I, 169. Ann. Einhard. 820. 821 SS. I, 206. 207. Alpert, ep. Mett. c. 1 SS. IV, 697. Ann. Quedlinburg. 1021 SS. III, 88. Thietmar VII, 39. Ann. Altah. 1041. 1042. 1063. Pertz, Leges II, 88. Otto Fris., gesta II, 30. Chron. regia Colon. 1172. 1205. Natürlich steht dem König die Entscheidung nach seinem alleinigen rechtlich freien Ermessen zu, vergl. Lambert 1073. 1074. 1075 SS. V, 195. 217. 223. Sehr beachtenswerth ist 1210 Böhmer, acta S. 630 f.

[2]) de bello suscipiendo deliberans Ann. Einhard. 773 SS. I, 151. Ragewin I, 25.

[3]) Vincentius Prag. 1161, Font. rer. Bohem. II, 449: imperator principum suorum audiens consilium. Otto Fris., contin. Sanblas. c. 20.

genheiten gedient[1]). Cum consilio senatus hat Lothar I. mit dem Normannen Rorich verhandelt (Ann. Fuld. 850 SS. I, 366), ein Gesuch ist auf eine Zusammenkunft vertagt, wo der König cunctos optimates, quid sibi de hac re esset faciendum, consuluit (Thietmar VII, 7 f.) und de consilio et consensu principum hat Friedrich II. Reichsland an Dänemark abgetreten (Meklenb. Urkb. I, 203).

Eine andere Gruppe von Fällen betrifft die Besetzung königlicher Aemter. Werden vor der Entschliessung über die Ernennung Dritte zu Rathe gezogen, so mag ihnen verstattet werden sämmtliche Erwägungen anzustellen, welche bei einem solchen Regierungsact möglich sind. Es kann berathen werden, ob die Wiederbesetzung der Stelle zweckmässig sei, ob die seitens des Königs in Aussicht genommene Persönlichkeit sich für die Würde eigne oder ob eine Aenderung der Amtsgewalten oder des Gebietes vortheilhaft erscheine[2]). Auch die Verleihung eines Titels oder die Erhöhung des Ranges kam zur Sprache[3]). Ferner ist die Ertheilung von Privilegien oder die Bestätigung früherer Bewilligungen zuweilen nach Anhörung der Meinungen vieler Rathgeber erfolgt. Statuimus cum communi consensu ac consilio totius regni optimatum, erklärte Karl der Kahle, als er 857 die Immunität von St. Denis normirte (Bouquet VIII, 550), und eine Besitzbestätigung erfolgte una cum consultu omnium procerum regni nostri tam ecclesiasticorum virorum quam et illustrium laicorum (862 das. VIII, 572) oder interventu atque consultu (903 Wartmann II, 328; consiliantibus, 950 Th. Sickel, Dipl. I, 203). Eine Reihe von Entscheidungen aus dem Gebiete des Kirchenregiments und der Kirchenpolitik ist uns erhalten, welche auf Grund von Vorberathungen mit Reichstagen und anderen Versammlungen ergangen sind. Bonifacius, so erzählt Vita Gregorii c. 11, Mabillon III, 2, 326, lubentibus religiosis regibus cum consensu omnis senatus populi Francorum missus est Romam ordinandus in episcopatus gradum. Karlmann

[1]) Vergl. Ann. S. Nazarii 962 SS. XVII, 33 mit Regino cont. 961 SS. I, 624. Ann. Erphesfurd. 1125 SS. VI, 537. Vergl. Ann. Hildesh. 992. Ragewin I, 10.

[2]) Fredegar c. 54. 89. Thietmar VI, 36: marcham dedit et consilio et laude principum. 1180 Wilmans, Kaiserurkunden II, 385: habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio ducatum — in duo divisimus. Vergl. Ann. Bertin. 877 S. 137: regni primores tam abbates quam comites indignatos, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu, auch 878 S. 144.

[3]) Ragewin I, 13. Cosmas II, 37. — 1156 SS. XVII, 383. Otto Fris., gesta II, 32. — 1235 Pertz, Leges II, 319. Ann. Marbac. 1235 SS. XVII, 178: de consilio principum, ebenso Friedrich II., Huillard IV, 789. consensu Chron. reg. Colon. 1235. Sächs. Weltchronik c. 379: mit willen der vorsten unde mit ordelen. — Croonendael, Namur II, 644. Gislebert 1188. 1191 SS. XXI, 564. 575. Jireček, cod. jur. Bohem. I, 39.

berief im Jahre 742 eine Synode cum consilio servorum Dei et optimatum meorum, Boretius, Capit. I, 24. Heinrich IV. schreibt: principes, qui nobiscum erant, consuluerunt, ut universis principibus curiam generalem — indiceremus, quatenus eorum communi consilio Romana sedes ordinetur, Pertz, Leges II, 60[1]). Königliche Verordnungen sind auf diese Weise vorbereitet[2]), Versöhnungen erleichtert[3]) und zahlreiche andere Gegenstände, welche hier im Einzelnen nicht zu verfolgen sind, verhandelt[4]). Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob der König mit gleichartiger Hülfe, rechtlich einseitig, in Processen das Urtheil gefällt hat, oder wieweit der Gesichtspunkt des factischen Beiraths hier unanwendbar wird, oder ob endlich an dieser Stelle eine Scheidung nach Rechtsobjecten, welche eine rechtliche Differenzirung bedeutet, zum Vorschein gelangt ist. Ich behalte jedoch diese Untersuchung einem anderen Orte vor, weil sie, wie auch ihr Ergebniss sei, für die Erkenntniss des rechtlichen Wesens des Reichstages entbehrlich ist. Hat übrigens ein jeder, der über das Gericht des Königs geschrieben hat, gewusst, was ein Gericht ist?

5. Geschäftliche Behandlung.

Die geschäftliche Behandlung würde hier nicht zu besprechen sein, wenn sie nicht gestattete aus ihr Folgerungen zu ziehen, welche für die allgemeine Auffassung der Rathsversammlungen einschliesslich des Reichstags nicht ohne Werth sind. Die rechtliche Unselbständigkeit der Zusammenkünfte, die consequente Durchführung des Princips

---

1) pro ecclesiarum restauratione, Ann. Mett. 748 SS. I, 330. Boretius, Capit. I, 29. 53. 245. Pertz, Leges I. 354 c. 1 II, 186 f. Chron. Magni presb. 1177 SS. XVII, 505 f. Gesta ep. Autisiodor. II, 41 SS. XIII, 400: consilio aule regie procerum acclamantibus cunctis d. Herifredo — pastoralem confert baculum. Ob die Urkunde 1051 Cod. dipl. Saxon. I, 1 S. 314 echt ist, kann ich nicht beurtheilen.

2) Z. B. Pertz, Leges I, 246 c. 24. 26. consultu, Boretius, Capit. I, 44.

3) Thietmar VII, 35. Helmold I, 73. 1168 Mon. Boica XXIX, 1, 385: in generali curia — inter discordes principes Saxoniae — reconciliationem perfecimus. Auch Ann. Fuld. 852 SS. I, 367: cum principibus et praefectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens. 1220 Winkelmann, acta S. 157. Eine Vorbeugungsmassregel erfolgt 1179 Jireček a. a. O. I, 31. Vgl. Ekkehard 1121.

4) Reichstage sind so berufen (Jaffé I, 183. Henricus de Hervordia S. 45. Potthast. Leges II, 60), Besitz ist consilio et consensu principum (Mon. Boica XI, 169), ein Erlass des Bischofs von Speier deliberato consilio principum (1231 Remling S. 191) bestätigt. Der König tauscht consilio principum (1144 Schumacher, Nachrichten zur sächs Gesch. VI, 46), belohnt consilio et concordi principum nostrorum assensu (1168 Lacomblet I, 297), heirathet cum consensu et voluntate fidelium (Pertz, Leges I, 465 vgl. Arnold VII, 17 SS. XXI, 248.), straft (Leges I, 352). Vergl. Waitz VI, 812—817.

der Dienstpflicht der Einzelnen und die ihr entsprechende, an die Einhaltung bestimmter Formen nicht gebundene Normirung ihrer Thätigkeitsweise durch den König treten uns vor Augen, wenn wir den Hergang der Verhandlungen betrachten. Der Monarch ordnet an, dass in Gruppen berathen werden soll, sobald es ihm beliebt[1]); er ist gegenwärtig oder abwesend, wie es ihm gefällt[2]); er eröffnet eine Sitzung und betheiligt sich an den Besprechungen, wenn es ihn gut dünkt[3]). In dem letzten Fall handelt er nicht juristisch gemeinschaftlich mit seinen Räthen, sondern er bethätigt auch hier, rechtlich von ihnen wie sonst getrennt, sein höchstpersönliches Regiment und es gereicht einem Selbstherrscher zum Ruhm, wenn er den Inhalt seiner alleinigen Entschliessung sich selbst verdankt, weil keiner seiner Rathgeber einen besseren zu finden vermocht hatte. Der Biograph Heinrichs IV. hat uns eine Nachricht hinterlassen, die zu lehrreich ist, als dass sie nicht einen Platz verdiente; er bezeugt von seinem Kaiser: tam subtilis ingenii tamque magni consilii fuit, ut dum sententia principum vel in causa decernendi juris vel in tractandis regni negotiis hesitaret, ipse cito nodum solveret et quid aequius, quid utilius esset, tamquam ab ipsius archano sapientiae sumptum edoceret. Dass endlich der Gegenstand auf die Art der Verhandlung einwirkte, weil den ungleichen Zwecken ein einziges Verfahren nicht genügte, habe ich nicht nöthig zu beweisen.

Schlusswort.

Unsere Ausführungen haben eine rechtliche Entwicklung des Wesens des Reichstags nicht wahrnehmen lassen, weil dieser Reichstag von der Zeit der merovingischen Könige bis zur Ausbildung der Landesherrschaft ohne innere Geschichte ist. In dem Augenblick, wo er entstand, ist er für diese Periode vollendet. Während sich das politische Dasein um ihn her verwandelte und die Würdenträger, welche seine nothwendigen Mitglieder waren, in ein neues Rechtsverhältniss zum Staate eintraten, blieb noch eine Zeit lang eine Veränderung sei-

---

[1]) Boretius, Capit. I, 161 c. 1. Hincmar c. 35. Vgl. Pertz, Leges I, 405.

[2]) Ermoldus Nigellus I, 117 SS. II, 469. Hincmar c. 34. Gerlacus 1182, Font. rer. Bohemic. II, 480.

[3]) Chron. Moissiac. 814 SS. I, 311. Agobard, fleb. ep. c. 4, Migne CIV, 288 f. Ermoldus Nigellus II, 4 f. 285 SS. II, 478. 484. Ludewig, rel. manuscr. II, 446. Arnold, chron. Slav. III, 19. VII, 17, SS. XXI, 160. 248. Ragewin II, 3. Chron. regia Colon. 1172. interrogans omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset. Thegan c. 6 SS. II, 591. Fragt der König einen Einzelnen um seine Meinung, so gestattet er wohl, dass dieser sich mit Anderen berieth, z. B. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 46.

nes juristischen Wesens oder eine beträchtliche Modification seiner rechtlichen Beschaffenheit aus. Hätte ein Reichsfürst unter Friedrich II. sich um sechshundert Jahre zurückversetzen und in einer Rathsversammlung Chlothachars II. fungiren können, so würde er an dieser Stelle sich nicht fremd gefühlt haben, während der übrige Staat ihm vielleicht wie ein ausländischer erschienen sein würde. Noch war der Reichstag kein Institut der Staatsverfassung geworden. Kein Regierungsact des Monarchen bedurfte seiner juristischen Mitwirkung und in seiner Thätigkeit concurrirte er mit anderen Zusammenkünften.

Bei diesen Versammlungen fällt dem politischen Geschichtschreiber eine lohnendere Aufgabe zu als dem Rechtshistoriker. Er kann erzählen, wie sie dem Staatsleben Stetigkeit verbürgten, indem sie den Gebrauch der königlichen Gewalt regelten; er hat auszuführen, wie die Schranke, die sie der Ausübung der Regierung zogen, darum nicht weniger wirksam und wohlthätig war, weil sie keine rechtliche war, oder darum nicht unvollkommen, weil sie einfach war; und ihm liegt endlich ob zu zeigen, dass die Macht, die sie übten, nicht bloss grösser sondern auch besser war als die volle Macht der öffentlichen Meinung, weil die Männer, die hier handelten, nicht Privatleute waren, die für einen Augenblick auf der Bühne des öffentlichen Lebens erscheinen um alsbald ebenso plötzlich und für immer in der namenlosen Menge zu verschwinden, sonden weil es Männer waren von politischem Verständniss und von Erfahrung in den Geschäften des Staates, viele von ihnen von vornehmer Geburt, unabhängig durch ihren Reichthum und, so lange sie lebten, in dieser Stellung.

Gegen das Ende unserer Periode beginnt für den Reichstag eine neue Zeit, welche das rechtliche Interesse sehr in Anspruch nimmt. Es werden Anzeichen bevorstehender Umwälzungen sichtbar in Vorgängen, die, obwohl noch vereinzelt und schwankend, doch darin übereinkommen, dass sie dem begrifflichen Wesen des Reichstags widerstreiten. Hätten die Kräfte, welche diese Bildungen hervortreiben, ihren Sitz in dem inneren Wesen des Reichstages selbst, so würde hier der Ort sein, um den Ursprüngen der Umgestaltung und dem allmäligen Umschwung in der Auffassung nachzugehen. Allein da jene Veränderungen Rechtswirkungen von Ereignissen sind, die sich auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens vollzogen, so kann es nicht meine Absicht sein sie an dieser Stelle zu verfolgen. Jedoch wird es gestattet sein anzudeuten, dass der Grund für den Unterbau der Reichstagsverfassung durch den S. 235 hervorgehobenen Abschluss der ordentlichen Mitglieder gelegt worden ist. Seit die Inhaber der Reichsfürstenämter die Mitglieder des Reichstags waren, nahm die Umbildung des admi-

nistrativen Reichstags in einen verfassungsmässigen ihren Anfang. Die ständische Reichsverfassung ist die Auseinandersetzung der Sonderrechte mit dem Staat. So lange das Wesen des Staats zwingt allgemeine Massregeln und Verordnungen zu treffen, hat ein Staat, welcher in diesen seinen Handlungen beständig auf wohlerworbene Regierungsrechte stösst, ohne dass es ausführbar ist die Einwilligung jedes einzelnen Besitzers zu gewinnen, eine Organisation herzustellen, durch welche ihm seine rechtliche Handlungsfähigkeit zurückgegeben und gewahrt wird. Es ist nach dieser Herkunft zu vermuthen, dass der neue Reichstag von dem alten nicht minder verschieden sein wird, als die Landesherrschaft verschieden ist von der Staatsverwaltung und Eigenberechtigung der früheren Zeit.

Geschichte der deutschen Reichskanzlei
1246—1308.

Von

S. Herzberg-Fränkel.

I. Theil. Die Organisation der Reichskanzlei.

Gewiss ist es misslich, eine Untersuchung wie die vorliegende ohne erschöpfende Durcharbeitung des gesammten Materials zum Abschluss zu bringen; genügt doch zuweilen eine übersehene oder neugefundene Urkunde, um die eine oder andere der spärlichen Nachrichten, aus welchen wir die Kenntniss dor Diplomatik des 13. Jahrhunderts schöpfen, in ganz neuem Lichte erscheinen zu lassen. Aber andererseits ist es fast unmöglich, ohne einen ganz unverhältnissmässigen Aufwand von Zeit und Mühe die wünschenswerthe Vollständigkeit zu erreichen. Selbst in der Benützung des vorhandenen Materials war ich nicht unbeschränkt. Manche Urkundensammlungen, besonders solche, welche die Geschichte der nordwestlichen Reichsländer berühren, fehlen in den beiden grossen Bibliotheken Wiens; bei der Ausbeutung des Vorhandenen hatte ich mit der Schwierigkeit zu kämpfen, die sich jeder diplomatischen Arbeit entgegenstellt: mit der grossen Zersplitterung des Materials. Die Tausende von Königsdiplomen — ganz abgesehen von den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten und den erzählenden Quellen — die hier in Betracht kommen, sind durch so viele Bücher verstreut, dass ich nicht zu allen hätte gelangen können, ohne die Liberalität der Bibliotheksverwaltungen arg zu missbrauchen. Ich musste auf die Benützung von Sammlungen, deren Ergiebigkeit für die hier behandelte Zeit nicht gross ist, verzichten und mich hinsichtlich dieser Urkunden mit Böhmers Regesten begnügen, obgleich dieselben keineswegs alles angeben, was

für unsere Zwecke von Bedeutung ist. Es mag mir also manches entgangen sein, was in den Rahmen dieser Abhandlung gehört; ich kann nicht sagen, dass ich das gesammte Material, sondern nur, dass ich einen sehr grossen Theil desselben herangezogen habe.

Bei der Anordnung des Stoffes habe ich die Darstellung der Organisation als ersten Theil von den Biographien der Kanzleibeamten, welche im zweiten Theil enthalten sind, strenge geschieden. Dass ich nun gezwungen bin manches zweimal zu sagen, schien mir ein geringeres Uebel als die Verwirrung, die aus einer Vermischung beider Theile entstanden wäre.

Das eigentliche Urkundenwesen bildet nicht den Gegenstand dieser Untersuchung.

Wenn schon die grosse, politische Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts verhältnissmässig weniger Gelehrte angezogen hat als die glänzenderen Epochen früherer Zeit, so haben sich vollends nur wenige Forscher veranlasst gefunden, den etwas abseits liegenden Verhältnissen der kaiserlichen Kanzlei ihre Beachtung und Arbeit zu widmen. Selbst das an diplomatischen Errungenschaften so reiche 18. Jahrhundert hat auf diesem Gebiete keine grossen Erfolge zu verzeichnen und nur Mallinckrodt — an welchen Wencker (Collecta archivi et cancellariae jura) anknüpft — lieferte in seiner Abhandlung über die Erzkanzler und Kanzler des römischen Reiches eine Arbeit, über deren Resultate, was jene späteren Jahrhunderte betrifft, wir noch heute nicht sehr wesentlich hinausgekommen sind. Die Staatsrechtslehrer des alten römischen Reiches, deren Untersuchungen eine gelegentliche Berücksichtigung der Kanzlei erheischten, kümmerten sich wenig um die eigentliche Kanzleigeschichte; das Kanzlerverzeichniss bei Pfeffinger reicht nur bis zum Ausgang des staufischen Hauses. Erst in unserem Jahrhundert begann Böhmer in den Vorreden zu seinen Regesten dies vernachlässigte Gebiet etwas sorgfältiger zu bestellen; Ficker ergänzte die Arbeiten seines Vorgängers, nachdem er schon vorher über manche innere Einrichtung der Reichskanzlei Licht verbreitet hatte. Lorenz besprach in einer geistvollen Abhandlung[1]) die verfassungsmässige Stellung der Kanzler; für manche Beamte der Kanzlei, die auch ausserhalb derselben in der Geschichte des Reiches oder der Territorien eine Rolle spielen, lassen sich Geschichtswerke oder selbst spezielle Abhandlungen heranziehen: im Ganzen aber darf man wohl sagen, dass noch sehr viel zu thun übrig bleibt, um eine genauere Kenntniss unseres Gegenstandes zu erlangen.

[1]) Reichskanzler und Reichskanzlei in Drei Bücher Geschichte und Politik.

Dass dem so ist, folgt aus der Beschaffenheit der Quellen. Man sollte von den Chroniken manchen Aufschluss erwarten; denn, wie wir sehen werden, war der Antheil der Kanzler und selbst der Protonotare an der königlichen Politik ein sehr bedeutender; man bediente sich ihrer in Geschäften, zu denen man nur Staatsmänner ersten Ranges zu verwenden pflegt. Aber die Annalisten dieser Zeit waren nicht hervorragende Männer, wie diejenigen, die uns über die Geschichte der Salier und Staufer berichten und nicht, wie diese, Vertraute der Herrscher; ihr Blick reichte selten über die Grenzen ihres Territoriums hinaus und drang nicht in die Geheimnisse ein, welche die inneren Vorgänge der Regierung umgaben. Daher kommt es, dass sie über die Thätigkeit der deutschen Kanzler meist so wenig erzählen und oft von dem Tode derselben mehr Notiz nehmen, als von ihrem Leben. Unsere Hauptquelle sind demnach die königlichen Diplome, sei es, dass die Kanzleipersonen sich in denselben — auf eine noch zu erörternde Weise — selbst nennen, sei es, dass wir dadurch erfahren, auf welche Geschäfte sich die Thätigkeit dieser Männer zu erstrecken pflegte. Dazu kommen in vielen Fällen noch die eigenen Urkunden der letzteren, die ja oft hohe kirchliche Würden bekleideten, und manche Nachrichten in den lokalen Chroniken ihrer Gegend. Ein so weitschichtiger und zersplitterter Stoff ist gegen jede Zusammenfassung spröde; eine fruchtbare Behandlung desselben ist erst durch Böhmers Regesten möglich geworden und noch heut zu Tage darf man nicht hoffen, auf alle Fragen, die wir uns stellen müssen, eine klare und endgiltige Antwort zu finden.

Die Kanzlei, welche die Staufer dem Reiche hinterliessen, war in ihrer Ausbildung ein Werk des schöpferischen Geistes Kaiser Friedrichs II. Sie war ein gefügiges Werkzeug des Königs und einzig und allein von seinem Willen abhängig. Der Erzkanzler wurde freilich noch in den Recognitionsformeln der Urkunden genannt, aber er war weit entfernt, irgend einen thatsächlichen Einfluss auf die Besetzung oder die Arbeiten der Kanzlei zu üben. Der Kanzler und die ihm unterstehenden Beamten gehörten zur familia des Königs, der Charakter des Amtes als eines höfischen wurde stark betont, und so bedeutend war noch in späteren Zeiten die Geltung dieser scharf ausgeprägten Formen, dass selbst die unbedeutenden Könige des Zwischenreiches ihre Kanzler sich oft imperialis aule cancellarius nennen liessen. Die Geschäftsgebahrung unter den Regierungen der Söhne des Kaisers, wenngleich nicht so sicher geordnet, stand unter dem Einfluss dieser entwickelten Organisation und selbst die päpstlichen Gegenkönige be-

mühten sich, dieselben mit möglichster Genauigkeit nachzuahmen. Wenn nun auch in Form und Inhalt der Urkunden der Einfluss des päpstlichen Vorbildes immer mächtiger zur Geltung kam, so blieb doch, was die innere Einrichtung betrifft, das Werk der Staufer im Ganzen bestehen.

Die Verfassungskämpfe um die Kanzlei.

Während nach dem Aussterben der Staufer die Macht immer mehr den Händen der Könige entglitt, blieb ihnen noch immer die Verfügung über die Kanzlei. Die mächtigen Erzbischöfe von Mainz und Köln, deren Wort damals in Deutschland gebot, hatten es nicht nöthig, die Leitung der Geschäfte unmittelbar an sich zu reissen, so lange sie eines massgebenden Einflusses auf den König selbst sicher waren. Und in der That finden wir während der ganzen Dauer des Zwischenreiches keine Spur davon, dass einer der Erzkanzler es versucht hätte, die Kanzlei von sich abhängig zu machen. Die Möglichkeit eines Streites war erst gegeben, als mit Rudolf von Habsburg ein Herrscher den deutschen Thron bestieg, der sich stark genug fühlte, um sich vom Gängelbande der geistlichen Kurfürsten zu befreien. Da zeigte sich denn ein Widerspruch zwischen der immerhin verminderten Macht des Königs und seiner unbeschränkten Befugniss, urkunden zu lassen, was ihm beliebte — ein Widerspruch, dessen nothwendige Folge die häufige Zurücknahme königlicher Verordnungen war. Besonders waren es Verleihungen von städtischen Freiheiten, die oft widerrufen oder eingeschränkt werden mussten[1]), weil sie nicht selten eine Kränkung landesherrlicher Rechte enthielten. In diese Zeit glaubt Lorenz den Anfang des Kampfes um die oberste Leitung der Reichskanzlei setzen zu dürfen, der in der Folge zwischen der königlichen Gewalt und der durch die Erzbischöfe von Mainz vertretenen ständischen Macht entbrannte[2]). Ich denke, mit Unrecht. Lorenz meint, Rudolf habe mit bewusster Absicht einen so hohen Kirchenfürsten, wie den Erzbischof von Salzburg, zu seinem Hofkanzler gemacht, um dem Erzkanzleramte gegenüber mit voller Autorität auftreten zu können. Aber er übersieht, dass Rudolf von Hoheneck schon lange ehe er Erzbischof geworden war, als einfacher „Pfleger" des Stiftes Kempten das Kanzleramt inne gehabt hatte und der eigentlichen Leitung der Geschäfte gerade zu der Zeit entsagte, in welcher er sein hohes Kirchenamt

[1]) Lorenz, Deutsche Gesch. II, 388.

[2]) Lorenz, Reichskanzler und: Die Wahl Adolfs von Nassau in Drei Bücher Geschichte und Politik. In der letzteren Abhandlung ist die Sache etwas abweichend dargestellt.

übernahm[1]). An der Spitze der Kanzlei stand damals thatsächlich der Protonotar und Vicekanzler Heinrich von Klingenberg, der sich an Rang und geistlichem Ansehen — er war Propst von Xanthen — wahrlich nicht mit dem vornehmsten deutschen Kirchenfürsten messen konnte. Erst nach Rudolfs Tode begann Gerhard von Mainz auf die Reichskanzlei Einfluss zu nehmen. Der neue König musste ihm versprechen, dass er Heinrich von Klingenberg ohne Zustimmung des Mainzers nicht in seinen Rath und seine Dienste nehmen werde. Lorenz sieht darin wieder einen Beweis, dass der Zwiespalt sich schon unter Rudolf geoffenbart habe. Aber nicht bloss bezüglich des Vicekanzlers, auch hinsichtlich eines anderen Vertrauten Rudolfs, Ulrichs von Hanau, hatte Adolf das Gleiche zusagen müssen, und doch stand Ulrich ausserhalb jeder Verbindung mit der Kanzlei. Man sieht, es gieng dem Mainzer Erzbischof zunächst bloss um die Personen: er wollte das Ohr des Königs Männern verschliessen, die sich ihm früher feindselig erwiesen hatten. Aber Lorenz geht weiter: er nimmt an[2]), dass der Erzkanzler schon damals dieselben Ansprüche erhoben habe, wie später beim Regierungsantritte Albrechts. Adolf stellte für Gerhard unter andern auch eine Urkunde aus[3]), in welcher er versprach, den Erzbischof in allen Rechten, Ehren und Freiheiten, die ihm aus seinem Erzkanzlerämte für Deutschland zukämen, zu schützen und aufrecht zu erhalten. In der Bestätigung dieses Privilegs durch Albrecht sind dann namentlich angeführt: gewisse Einkünfte von den Juden und das Recht, den kaiserlichen Hofkanzler zu ernennen. Daraus glaubt nun Lorenz auf die Forderungen zurückschliessen zu können, welche Gerhard schon in jenen allgemeinen Sätzen der adolfinischen Urkunden gemacht habe; damit hänge es auch zusammen, dass Adolfs späterer Kanzler Ebernand anfangs nur Protonotar und Vicekanzler heisse, und erst durch einen Bruch der Versprechungen des Königs habe Ebernand den Kanzlertitel erhalten[4]).

So viel scheint allerdings aus dem Wortlaut der Urkunde hervorzugehen, dass es sich nicht um die Bestätigung von anerkannten Rechten handelt, welche sich auf ältere Privilegien hätten stützen kön-

[1]) Lorenz in der Abh. über die Wahl Adolfs gibt das letztere zu, meint aber, Rudolf hätte aus Opposition gegen das Erzkanzleramt dem Erzbischof von Salzburg den Titel gelassen. Vgl. dagegen unten S. 267.

[2]) Deutsche Gesch. II, 524. Die Urkunden sind hier irrig citirt: Lünig XIII statt Lünig XIV, 48. Auf die sehr anspruchsvolle, aber verworrene und unselbständige Darstellung dieser Verhältnisse in F. W. E. Roth's 1879 erschienener Geschichte Adolfs glaube ich nicht näher eingehen zu müssen. [3]) B. 14.

[4]) Vgl. Lorenz, Deutsche Gesch. II, 624.

nen. Aber deshalb sind wir noch nicht zu dem Schlusse berechtigt, dass diese vieldeutigen Worte nichts anderes seien als der Ausdruck für dieselben Verabredungen, welche später im Diplome Albrechts mit solcher Klarheit auseinander gesetzt sind. Es wäre vor allem gar nicht einzusehen, was Gerhard abgehalten hätte, seine Wünsche in unanfechtbarer Deutlichkeit auszusprechen, was ihn gehindert hätte, in dürren Worten die Ernennungsrechte zu verlangen, statt einer Zusage, die in ihrer Dehnbarkeit für niemanden bindend war. Widerstand hatte er am wenigsten von einem Könige zu erwarten, dessen Erhebung in seiner Hand lag. Ueberdies wurde ja der Vorstand der Kanzlei Adolfs thatsächlich unter dem Einflusse des Erzbischofs ernannt[1]); warum also hätte der König nicht grundsätzlich zugestehen sollen, was er in Wirklichkeit gewährte? Ich glaube nicht, dass Adolf der Mann war, der für seine Nachfolger eifriger gesorgt hätte, als für sich selbst. Die einzige Erklärung scheint mir darin zu liegen, dass Gerhard eine solche principielle Zusicherung gar nicht verlangt hat. Auch dass derselbe das Kanzleramt habe aufheben wollen, um es durch ein von ihm abhängigeres Vicecancellariat zu ersetzen, ist nicht zu begründen: Ebernand heisst Anfangs gar nicht Vicekanzler, sondern nur Protonotar und erst nachher Protonotar und Vicekanzler; von einer Aenderung der inneren Einrichtung der Kanzlei war auch später, als Gerhard seinen Willen durchgesetzt hatte, nicht die Rede; er erlangte nur das Recht den Kanzler zu ernennen; einen Vicekanzler nennt das Privilegium Albrechts nicht und Albrechts erster Kanzler führt diesen Titel gleich im Anfange der Regierung seines Königs.

Ich glaube, dass wir, um die Stellung des Erzbischofs von Mainz im Beginne der Herrschaft Adolfs richtig zu erfassen, es nicht nöthig haben, die Versprechungen des Königs über den Wortlaut hinaus zu erläutern. Man entschloss sich zu allen Zeiten, und besonders im Mittelalter, nicht leicht zu einschneidenden Aenderungen der Verfassung. Gewiss nicht ohne Absicht liess sich Gerhard so unbestimmte Versprechungen machen — was konnte man nicht alles als „Recht, Ehre und Freiheit“ des Erzkanzleramtes erklären! Mit diesem Schein in der Hand mochte der Erzbischof jederzeit Veranlassung zu einem Eingreifen in die Regierungsgeschäfte finden, wenn ihm auch kein einzelnes Recht ausdrücklich zugesprochen war. Er durfte überdies mit Grund erwarten, dass der König von ihm nicht minder abhängig sein werde, als die Herrscher des Zwischenreiches von ihren geistlichen Wählern. So begnügte er sich, den Leiter der Reichskanzlei von Fall

[1]) Vgl. im 2. Theil unter Ebernand.

zu Fall zu bestimmen: er entfernte den ihm missliebigen Heinrich von Klingenberg, und liess Ebernand von Aschaffenburg, einen Geistlichen der Mainzer Diöcese, seinen „familiaris", an Heinrichs Stelle treten.

Erst als die Regierung Adolfs gezeigt hatte, dass persönlicher Einfluss nicht gross genug sei, um die Gegensätze zwischen königlicher und ständischer Macht zu überwinden, erst bei der Wahl eines neuen Königs entschloss man sich zu einer grundsätzlichen Behandlung dieser Verfassungsfrage. Indem Albrecht die Privilegien seines Vorgängers für Mainz bestätigte, musste er sich eine Erweiterung der Befugnisse des Erzkanzleramtes gefallen lassen, welches nun erst in aller Form das Recht erhielt, den Hofkanzler als Stellvertreter des Erzkanzlers zu ernennen[1]). Zugleich musste der neue König, wie schon Adolf, dem Mainzer die Zehnten der Judensteuern zugestehen[2]), welche er schon nach einem Jahre, dem Beispiele seines Vorgängers folgend, durch eine jährliche Rente von 500 Pfund ersetzte[3]). Vielleicht noch klarer als aus diesen bedeutenden finanziellen Erfolgen lässt sich Gerhards überragende Stellung aus einer Urkunde erkennen, in welcher der König ausdrücklich erklärte, dass dem Erzbischof von Mainz als deutschem Erzkanzler der höchste Rang unter den Fürsten des Reiches gebühre, und dass im Wahldecret nur irrthümlicherweise der Erzbischof von Trier vor Gerhard genannt worden sei[4]).

Welche thatsächliche Folgen das neu erworbene Ernennungsrecht des Mainzers unmittelbar hatte, wissen wir nicht. Es ist den eben dargestellten Verhältnissen nach wahrscheinlich, dass Albrechts erster Kanzler Eberhard, der schon im ersten Vierteljahre der Regierung seines Königs auftritt, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Zustimmung Gerhards ernannt worden sei; es scheint auch, dass Eberhard, als der Kampf zwischen Albrecht und den geistlichen Kurfürsten ausbrach, zurücktreten musste; bei dem Nachfolger Eberhards, Johannes, weist die schwäbische Herkunft auf ein persönliches Eingreifen Albrechts hin[5]), aber in beiden Fällen fehlt es uns leider an sicheren Nachrichten.

Die Entwicklung, die wir hier verfolgen, gelangte zu einem sichtbaren Abschlusse erst unter Heinrich VII. und deshalb sind wir gezwungen, für diesen einen Punkt auch die Kanzleigeschichte des ersten Luxemburgers zu Rathe zu ziehen. Es ist mir nicht gelungen, für alle Fragen, die sich hier erheben, eine befriedigende Antwort zu finden; aber die Stellung zwischen königlicher und ständischer Gewalt, in

---

[1]) B. 44. „loci sui" Gudenus I, 904. [2]) Ibid. [3]) B. 213. [4]) B. 53.
[5]) S. im 2. Theil.

welche die Reichskanzlei durch die Bemühungen der Erzbischöfe von Mainz gerathen war, lässt sich nun, wenigstens in allgemeinen Umrissen, deutlich erkennen.

Heinrich hatte bereits vor seiner Königswahl den Abt von Villers-Betnach an die Spitze seiner luxemburgischen Kanzlei gestellt und wollte ihm nun auch im Reiche die Leitung der Geschäfte übertragen. Nichtsdestoweniger liess er die Rechte des Erzbischofs von Mainz unangetastet. Deutscher Erzkanzler war damals jener Peter Aspelt, der sich vom Leibarzt Rudolfs zum Bischof von Basel und Kanzler von Böhmen aufgeschwungen hatte[1]) und dann auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz die Ansprüche des Kurfürstenkollegiums gegen die Habsburger mit rücksichtsloser Heftigkeit verfocht. Er gab dem neuen Kandidaten erst dann seine Zustimmung, als derselbe sich verpflichtet hatte[2]), die Privilegien der Mainzer Kirche zu bestätigen und namentlich das Ernennungsrecht des Erzkanzlers, nicht nur in Bezug auf den Kanzler, sondern auch auf den Protonotar und die Notare anzuerkennen, die nun ihrem obersten Vorstande den Eid des Gehorsams, der Ehrfurcht und der Treue zu leisten haben und von ihm nach Belieben abgesetzt werden können. Auch die Judenzehnten, die mit dem Erzkanzleramte zusammenhiengen, wurden dem Erzbischof in noch ausgedehnterem Masse als unter Albrecht bewilligt und später, wie gewöhnlich, durch eine jährliche Rente abgelöst[3]).

Das waren dem Anscheine nach Bedingungen, unter denen ein wahrhaft königliches Regiment nicht bestehen konnte. Und doch lehren die Thatsachen ein Anderes. Heinrich VII. hatte den Rechtsstandpunkt Peters angenommen, dagegen fügte sich dieser den persönlichen Wünschen des Königs. Die drei Erzkanzler gaben ihre Zustimmung zur Ernennung des Abtes von Villers-Betnach zum königlichen Kanzler[4]), der, wie bereits erwähnt, schon der luxemburgischen Kanzlei vorgestanden hatte. So löste eine mildere Anwendung die Widersprüche, welche in ihrer theoretischen Grundsätzlichkeit unvereinbar erschienen.

---

[1]) Vgl. Heidemann Forschungen 9, der die Identität des Basler Bischofs mit dem Kanzler von Böhmen — gegen Lorenz — überzeugend nachweist, und Emlers Abhandlung über die böhm. Kanzlei, Abhandl. d. böhm. Ges. d. W. 1878.

[2]) Urk. vom 28. Oct. 1308, Bodmann Cod. ep. 315. Vgl. Heidemann, Die Königswahl Heinrichs VII., Forschungen 11. [3]) B. 97.

[4]) Assentientibus eciam tribus archicancellariis imperii, abbatem H . . . . . . in sigilliferum et expeditorem negotiorum ascivit. Joh. v. Victring, Böhmer, Fontes I, 360. Eine urkundliche Anerkennung der Rechte der beiden anderen Erzkanzler ist uns nicht erhalten. Für Trier stellte Karl IV. ein solches Diplom aus (Lindner, Urkundenwesen Karls IV., 214), in welchem jedoch kein älteres Privileg erwähnt wird.

Es sind uns aus der Zeit Heinrichs noch zwei Urkunden erhalten, welche zwar neues Material bieten, aber die Frage mehr verwickeln als lösen. Beide betreffen das Verhältniss Kölns zur Kanzlei. Als der König die Romfahrt unternahm, gestattete er dem Erzbischof von Köln, als dem Erzkanzler für Italien, der erklärt hatte den König nicht begleiten zu können, dass er einen Stellvertreter ernennen dürfe, der in Italien an seiner Statt das Siegel bewahren und die übrigen Obliegenheiten des Kanzleramtes erfüllen solle[1]). Damit im Zusammenhange steht die Urkunde Heinrichs von Köln, die erst in jüngster Zeit bekannt gemacht wurde[2]), in welcher derselbe, verhindert den König, wie es die Pflicht des italienischen Erzkanzleramtes verlange, nach Italien zu begleiten, dem Abt Heinrich von Villers, zu dessen Treue, Erfahrung und Umsicht er das grösste Vertrauen hege, die Stellvertretung in diesem Kanzleramte übergibt und ihn statt seiner zum Kanzler des Königs und des Reiches für Italien ernennt. Heinrich erhält die Vollmacht, für die Verwahrung des Siegels sowie für alles, was das Amt des Kanzlers erfordert, die nöthigen Anordnungen zu treffen, namentlich auch die Insignien des Amtes überall in Italien zu führen und die Einkünfte desselben zu erheben und zu verwalten. Alle Massnahmen des Kanzlers werden im Voraus gebilligt.

Was bedeuten nun diese beiden Urkunden, für die sich meines Wissens kein Präcedenzfall nachweisen lässt? Wenngleich erst durch neues Material eine sichere Beantwortung dieser Frage möglich werden wird, so ist doch, glaube ich, schon jetzt eine einigermassen wahrscheinliche Lösung der Schwierigkeiten denkbar, wenn wir der neuen Ordnung Rechnung tragen, welche sich durch die Zusagen Albrechts und Heinrichs herausgebildet hatte.

Zweierlei muss uns in diesen Dokumenten fremdartig erscheinen: die Pflicht des Erzbischofs von Köln, den König nach Italien zu begleiten, die nicht aus dem Heeresaufgebot, sondern aus dem Erzkanzleramte hergeleitet wird, und die enge Verbindung zwischen dem letzteren und der Kanzlei, da aus dem Wortlaut, hervorzugehen scheint, dass der Erzkanzler selbst die kanzlerischen Funktionen ausgeübt hätte, wenn er mit dem Könige nach Italien gezogen wäre. Von beidem findet sich sonst in der Zeit Heinrichs VII. und dem vergangenen Jahrhunderte keine Spur, und den damals herrschenden Verhältnissen gegenüber machen beide Grundsätze den Eindruck neuer Gedanken. War doch seit mehr als fünfzig Jahren kein deutscher König in Italien gewesen; hatte doch in der Zeit Friedrichs II. Engelbert von Köln

[1]) Lacomblet III, 70 = B. 305. [2]) Mittheil. des Instit. f. öst. G.-F. II, 294.

gerade während der Abwesenheit des Kaisers Deutschland für den jungen König Heinrich verwaltet. Vollends von einem persönlich ausgeübten Siegelamte der Erzkanzler kann in dieser ganzen Epoche so wenig wie unter den letzten Staufern[1]) die Rede sein: die Bewahrung des Siegels war Sache des Kanzlers.

Indessen lassen sich, glaube ich, auch für die hier ausgesprochenen Ansichten geschichtliche Anknüpfungspunkte, allerdings in einer ferne liegenden Vergangenheit, finden und gerade auf einer Verbindung längst veralteter Vorstellungen mit den neuen staatsrechtlichen Ansprüchen der Stände scheint mir die Entwicklung der Dinge unter Heinrich VII. zu beruhen.

Greifen wir weiter in die Vorzeit zurück, so finden wir unter Lothar eine Verpflichtung des italienischen Erzkanzlers, als solcher die Romfahrt mitzumachen. Als Bruno von Köln sich dessen weigerte, ernannte Lothar den Erzbischof von Magdeburg, dann den Bischof von Regensburg zu Erzkanzlern für Italien[2]). Die enge Verbindung zwischen den Erzkanzlern und der Kanzlei tritt zumal unter Friedrich I. deutlich zu Tage, indem die ersteren überaus häufig ohne Stellvertretung durch Kanzler oder Notare als Recognoscenten erscheinen[3]). Das änderte sich freilich im Laufe der Zeiten. Der König übte keinen Einfluss mehr auf das Erzkanzleramt, dieses aber trennte sich völlig von der Kanzlei und entledigte sich jeden Restes der Rechte und Pflichten persönlicher Amtsführung. Erst im 14. Jahrhundert kommen diese verschollenen Ideen wieder zur Geltung — in einer Umgestaltung freilich, welche den neuen Machtverhältnissen entsprach, aber doch wohl nicht ohne Anknüpfung an das einst Gewesene ins Leben trat. Die Erzkanzler nahmen nur das herüber, was ihnen vortheilhaft schien, sie wahrten die eroberte Freiheit ihrer eigenen Stellung, aber sie suchten die Verbindung zwischen ihrem Amte und der Reichskanzlei wieder herzustellen: sie erkannten die Pflicht der Kanzlei vorzustehen und folglich auch die Verbindlichkeit für den Kurfürsten von Köln, den König nach Italien zu begleiten wenigstens grundsätzlich an, aber nicht um derselben thatsächlich nachzukommen[4]), son-

---

[1]) Vgl. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. I, Introd. 5. 116 ff.

[2]) Vgl. Ennen, Gesch. von Köln I, 376. Ficker, Urkundenlehre II, 223 und die dort angeführten Quellen. [3]) Stumpf, Regesten II. Band.

[4]) In dem Privileg Adolfs für Gerhard von Mainz B. 14 verspricht der König: ipsos archiepiscopos in hujus modi juribus honoribus et libertatibus . . . sive sint in nostra constituti curia, sive extra, manutenebimus . . . . und in der Bestätigung Albrechts B. 44 wird hinzugefügt: ut presentes, eorum etiam absentia non obstante.

dern nur um die Reichskanzlei von sich abhängig zu machen, indem sie einem von ihnen ernannten Stellvertreter die Amtsführung übergaben. Fragen wir also, ob denn der Erzbischof von Köln wirklich in eigener Person das Siegel geführt hätte, wenn er mit dem König nach Italien gezogen wäre, so kann die Antwort nur eine verneinende sein.

Ich glaube, dass zur Lösung dieser Schwierigkeiten zwei Urkunden aus späterer Zeit wesentlich beitragen. Die eine ist das bereits erwähnte[1]) Privileg Karls IV. für den Erzbischof von Trier, durch welches demselben die erzkanzlerischen Rechte, welche sonst Mainz ausübte — auch die Hut der Siegel und die Befugniss, die Kanzleibeamten zu ernennen und in Eid zu nehmen — für den Fall eines königlichen Aufenthaltes im Arelat oder Gallien übertragen werden. Wahrscheinlich auf ein ganz ähnliches Zugeständniss Heinrichs VII. gründet sich das Vorgehen des Erzbischofs von Köln, der durch die Ernennung Heinrichs von Villers die gleichen Rechte für Italien ausübt, welche nach dem Diplome Karls IV. dem Kurfürsten von Trier für den Sprengel seiner Erzkanzlei gebühren. Und sollte nicht auch der Erzbischof von Mainz ähnlich geurkundet haben, wenn es galt, einen Kanzler in sein deutsches Amt einzuführen? Eine zweite Urkunde aus noch jüngerer Zeit scheint mir die Antwort darauf zu geben. Es ist der Bestallungsbrief, mit welchem Diether von Mainz im Jahre 1441 den Erzbischof Jakob von Trier zum Kanzler ernennt[2]), weil er selbst zu sehr mit Geschäften überhäuft sei, um auch noch dieses Amtes zu walten. Das war gewiss kein vereinzelter Fall. Dieselben Gründe hatten zu jeder Zeit Geltung; das Mainzer Stift war von jeher „von den Gnaden Gottes gross und wyt und daryn viel, beide geistlich und werntlich Sachen zu schaffen“ gewesen — wir dürfen annehmen, dass diese Urkunde vollkommen der des Erzbischofs von Köln entspricht.

Wir haben auch in der letzteren nichts anderes zu sehen, als eine Form der Zustimmung oder Ernennung von Seiten des Erzkanzlers für den Kanzler vor Beginn der Amtswirksamkeit des letzteren in Italien; eine Form, wahrscheinlich gleich derjenigen, in welcher auch der Einfluss der beiden anderen Erzbischöfe auf die Besetzung der Kanzlei zum Ausdruck zu kommen pflegte. Sie ist ein Zeugniss des auf die Spitze getriebenen Grundsatzes der Stellvertretung, welchen die Kurfürsten aufgestellt hatten. Es ist bemerkenswerth, dass der Abt von Villers, der doch schon seit mehreren Jahren der Reichs-

---

1) S. 261, Anm. 4. 2) Gudenus, Cod. dipl. IV, 268.

kanzlei vorstand, in dieser Urkunde gar nicht Kanzler genannt wird, sondern erst durch dieselbe Titel und Bestallung empfängt. Wie das Kanzleramt überhaupt, so wird auch dessen wesentlichste Befugniss, die Siegelführung, als ursprünglich dem Erzkanzler zukommend gedacht, der sie nun weiter überträgt und, ich wiederhole es, auch übertragen würde, wenn er nicht verhindert wäre, die Romfahrt mitzumachen. So gewinnen diese Urkunden [1]) einen höheren Werth, indem sie nicht nur die Verhältnisse des Erzkanzleramtes für Italien, sondern die Stellung der Erzkanzler überhaupt zur Genüge erklären.

Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, dass in unserem Documente der Erzbischof von Köln auch einige Rechte überträgt, die nicht zum Kanzleramte gehören und die er bei persönlicher Anwesenheit in Italien auch selbst ausgeübt hätte: die Verfügung über die Einkünfte und die Führung der Insignien, welche vom Siegelamte unterschieden wird. Was die Führung der Insignien betrifft, so kann ich nur vermuthen, dass damit das feierliche Ceremoniel der grossen Hoftage gemeint sei, welches gewiss schon früher bestand, ehe es durch die goldenene Bulle [2]) in allen Einzelheiten geregelt worden war.

Die grössere Abhängigkeit der Kanzlei vom Erzkanzleramte tritt nun auch in den Diplomen selbst unverkennbar zu Tage. Die Recognitionsformeln der früheren nachstaufischen Zeit hatten zwar oft, meist wenn sie in hergebrachter Weise gebildet waren, aber durchaus nicht immer den Erzkanzler genannt. Unter Heinrich VII. wurde wieder viel häufiger recognoscirt und der Abt von Villers nennt sich dabei regelmässig nur als Stellvertreter der Erzkanzler durch Deutschland oder Italien [3]).

Fassen wir die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so finden wir in der staatsrechtlichen Stellung der Reichskanzlei eine Entwicklung, welche derjenigen der deutschen Verfassung entspricht. Anfangs unter der Nachwirkung staufischer Einrichtungen ausschliesslich vom Könige abhängig, wird die Kanzlei unter Adolf schon vom Erzbischof von Mainz beeinflusst; aber noch immer ist die königliche Gewalt gross genug, um die Verfügung über eines ihrer wichtigsten Werkzeuge zu wahren. Albrecht gibt erst dem Drängen der Erzkanzler nach, bald jedoch gelingt es ihm, das alte Verhältniss wieder herzustellen. Heinrich VII. endlich bewilligt den Erzkanzlern rechtlich die ganze Oberleitung der Kanzlei und die Ernennung aller Beamten der-

---

[1]) In die Reihe derselben gehört auch die Anmerkung bei Lacomblet III, 353, nach welcher auch Karl IV. 1346 dem Erzbischof von Köln gestattet, das Erzkanzleramt in Italien durch Stellvertreter ausüben lassen zu dürfen.

[2]) Olenschlager, Cap. 27. [3]) Näheres über Recognitionsformeln s. u. S. 272.

selben, thatsächlich aber erhält der Mann des königlichen Vertrauens das Kanzleramt. Der König versichert sich zu Beginn seiner Regierung der Zustimmung der drei Erzbischöfe, welche formell in der Weise erfolgt, dass der Kanzler, ehe er seine Wirksamkeit in einem der drei Sprengel antritt, von dem vorstehenden Erzkanzler zum Stellvertreter ernannt wird. Damit war der Sieg der Kurfürsten entschieden, und die jetzt festgestellte Ordnung blieb, wenn auch nicht ohne Kämpfe und Unterbrechungen[1]), bis an das Ende des Reiches.

Die Einrichtung der Kanzlei. Die Beamten.

Unberührt von diesen Vorgängen blieb die innere Organisation der Reichskanzlei. An der Spitze stand, wenn wir vom Erzkanzler absehen, der Kanzler, nach wie vor Einer für alle drei Reiche; von einer gleichzeitigen Wirksamkeit mehrerer kann keine Rede sein; ob man Titularkanzler kannte, ist fraglich. So viel ich sehe, liegt nur ein Fall der letzteren Art vor: der Kanzler Albrechts, Eberhard, dem um 1302 Johannes in diesem Amte gefolgt war, wird in einer Urkunde Heinrichs VII. vom Jahre 1309 als imperialis aule cancellarius unter den Zeugen angeführt[2]). Unter Heinrich bekleidete er jedenfalls kein Amt, im Jahre 1309 führt er gewiss nur den Titel. Ich habe ihn, seit er sich aus der Kanzlei zurückgezogen hatte, in keiner Urkunde Albrechts gefunden; es wurde bereits die Vermuthung ausgesprochen, dass Eberhard, wie er wahrscheinlich durch den kurfürstlichen Einfluss getragen worden war, gefallen sei, als der König die rheinischen Erzbischöfe besiegt hatte. Vielleicht blieb ihm der Titel; vielleicht verlor er auch diesen, bis er ihn von Heinrich VII. aus Rücksicht für den Erzkanzler wieder erhielt.

Bischof Heinrich von Speier, der sich auch nach dem Tode seines Königs den Kanzlertitel beilegt, indess Nikolaus von Cambray schon als Kanzler Richards erscheint, leitet seinen Anspruch nicht von der Stellung unter Wilhelm, sondern von dem ihm unter Alfons verliehenen Amte her, und gibt schon nach wenigen Jahren den Titel, welchen die Kanzlei Richards niemals anerkannt hatte, von selbst auf.

Sonst kommt es nicht vor, dass, wenn ein Kanzler unter Beibehaltung seines Titels von der Leitung der Geschäfte zurückgetreten wäre, sein Nachfolger noch bei Lebzeiten des Vorgängers den Kanzlertitel angenommen hätte. In solchen Fällen pflegt vielmehr der Protonotar als Vicekanzler den Ausgeschiedenen zu vertreten, ohne zur

---

[1]) Vgl. Lindner a. a. O. 15, Harnack, Das Kurfürstencollegium, 148.
[2]) B. Heinr. 12.

Kanzlerwürde befördert zu werden. Einen solchen Vorgang können wir unter König Rudolf nachweisen, da nach der Wahl des Kanzlers Rudolf von Hoheneck zum Erzbischof von Salzburg Heinrich von Klingenberg an dessen Stelle tritt. Dass solches nicht in feindlichem Gegensatze zur mainzischen Politik geschah, wie Lorenz annimmt, ergibt sich aus der späteren Wiederholung ähnlicher Vorgänge: unter Albrecht entzog sich der Kanzler Johann, nachdem er Bischof von Strassburg geworden war, den Aufgaben des Amtes, das er formell behielt, und dennoch trat kein anderer als Kanzler an seine Stelle. Eben so wenig dachte man daran, einem Kanzler, auch wenn er Jahre lang abwesend war — wie Rudolf von Hoheneck als Generalvicar — den Titel zu nehmen. Mit dem Tode des Königs jedoch erlosch in der Regel die Würde des Ueberlebenden, was noch näher zu erörtern sein wird.

Dagegen gab es Zeiten, in denen das Kanzleramt unbesetzt war. Kurze Pausen kamen wohl jedesmal vor der Ernennung eines neuen Kanzlers vor; aber auch jahrelange Zeiträume sind uns bekannt, in denen nur ein Protonotar der Reichskanzlei vorstand. So wurde nach dem Tode Rudolfs von Hoheneck am 3. August 1290 kein Nachfolger ernannt, obgleich König Rudolf erst am 15. Juli 1291 starb. Unter Adolf erscheint Ebernand erst 1294 als Kanzler, während er bis dahin als Protonotar und Vicekanzler die Geschäfte geführt hatte. Die lange Pause zwischen dem letzten Auftreten des ersten Kanzlers unter Albrecht, Eberhard, und dem ersten Vorkommen des zweiten, Johann, — fast drei Jahre — lässt sich zwar auch durch die Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung erklären; aber die Annahme einer längeren Vacanz hat, zumal wenn man die Kämpfe des Königs mit den rheinischen Kurfürsten berücksichtigt, einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit.

Wie für das Cancellariat, so darf man auch für das Protonotariat als Regel annehmen, dass nicht mehrere dieses Titels neben einander vorkommen. Dafür zeugt der Wortlaut der Versprechungen Heinrichs VII. für Peter von Mainz, der das Recht erhält, den Kanzler, den Protonotar, aber die Notare ein- und abzusetzen, und der stete Gebrauch dieses ganzen Zeitraumes. Ich kenne nur eine Ausnahme. Der erste Protonotar Rudolfs, Heinrich, war seit September 1274 Bischof von Trient, und schon im October desselben Jahres erscheint Gottfried als sein Nachfolger in diesem Amte. Aber noch im Mai 1275 wird Heinrich, schon als Bischof, Protonotar genannt und im October ist er als solcher Datar einer königlichen Urkunde. Nun ist es allerdings auffällig, dass Gottfried im December 1274 einmal wieder bloss als Notar bezeichnet wird; da wir jedoch nicht an eine Degradation des-

selben denken können, so erscheint es als ein für uns bedeutungsloses Versehen; wenn die Erklärung nicht etwa darin liegen sollte, dass sich die Zeugenschaft Gottfrieds auf eine Handlung beziehe, die älter ist als seine Ernennung zum Protonotar. Mehr Gewicht dürfen wir auf den Umstand legen, dass der neue Protonotar in den nächsten zwei Jahren in den Urkunden zurücktritt. Sollte vielleicht Heinrich während seines Aufenthaltes am Hofe sein früheres Amt weiter geführt, und Gottfried sich indessen in zweiter Linie gehalten haben? Dann liesse sich auch begreifen, dass der Bischof von Trient, obgleich er schon einen Nachfolger in der Kanzlei erhalten hatte, wieder Protonotar genannt wird und wirklich als solcher thätig ist. Jedenfalls liegt hier eine Unregelmässigkeit vor, die in der königlichen Kanzlei ohne Nachahmung geblieben ist.

Ein Titular-Protonotar findet sich nirgends; wenn ein Protonotar Bischof wird, so legt er sein Amt nieder. Eine Ausnahme macht hier wieder der Bischof Heinrich von Trient.

Sehr verschieden ist die Bedeutung des Vicecancellariats. Bekanntlich wurde in den späteren Zeiten der Kanzler Reichsvicekanzler genannt. Die Stellvertretung wurde damit auf das Erzkanzleramt bezogen. Es scheint, als sei auch dem 13. Jahrhundert, wohl in Folge des Brauches der mustergiltigen päpstlichen Kanzlei, eine solche Auffassung nicht fremd gewesen; nennt doch die Fortsetzung der Annalen Hermanns von Niederaltaich[1]) den Kanzler Rudolfs, den Erzbischof von Salzburg, Vicekanzler. Ein Irrthum liegt hier schwerlich; vor die Annalen sind zeitgenössisch und stammen überdies aus dem salzburgischen Sprengel. Aber kanzleigemäss war diese Auffassung nicht: hier verstand man unter vicecancellarius den Stellvertreter des Kanzlers, wie zahlreiche Recognitions- und Datirungsformeln beweisen. Der Vicekanzlertitel konnte in der Regel nur einem Protonotar gegeben werden, ein besonderes Amt bedeutete er nicht. Deshalb ist es ein Verdachtsgrund mehr bei der schon von Böhmer beanstandeten Urkunde Rudolfs vom Jahre 1284 oder 85[2]), dass Heinrich von Klingenberg in derselben bloss als curie nostre vicecancellarius bezeichnet wird, während der Titel sonst protonotarius et vicecancellarius lautet.

Die grösste Bedeutung erreichte das Vicecancellariat natürlich dann, wenn das Kanzleramt nicht besetzt war, wie es nach dem oben Gesagten öfter vorkam. Aber auch wenn der Kanzler noch lebte und den Titel führte, aber durch die Aufgaben eines hohen kirchlichen

---

[1]) M. G. SS. XVII, 414. z. J. 1284.

[2]) B. 808, Acta sel. 443; jetzt nach dem Or. gedruckt Cod. dipl. Sax. II, 2, S.

Amtes ganz in Anspruch genommen war, hatte der Protonotar als Vicekanzler die gesammte Leitung der Kanzlei in seiner Hand.

Das Vicekanzleramt in diesem Sinne findet sich jedoch erst in der habsburgischen Zeit. Während des Zwischenreiches führten die eigentlichen Kanzleibeamten niemals diesen Titel; Lubbert von Egmont, der unter Wilhelm Vicecancellarius, und zwar Vicecancellarius allein genannt wird, scheint nach dem urkundlichen Material ein ausschliesslich staatsmännischer Beirath des Königs gewesen zu sein, ohne dass er sich irgendwie an den Arbeiten der Kanzlei betheiligt hätte.

Von den Notaren muss es, nach der grossen Menge von Diplomen zu urtheilen, die oft an Einem Tage ausgefertigt werden, in der königlichen Kanzlei eine bedeutende Anzahl gegeben haben. Wenn wir dennoch nur einige wenige nachweisen können, so hat dies seinen Grund darin, dass sie sich viel seltener nennen, als die Protonotare oder Kanzler. Unter Heinrich VII., besonders in den in Italien ausgestellten Urkunden, von denen viele die Form longobardischer Notariatsacte haben, sind die Namen der Notare häufiger angeführt, und da taucht in der That eine viel stattlichere Reihe von Namen auf als unter Rudolf oder Albrecht.

Ueber das Vorhandensein einer unter den Notaren stehenden Klasse von Copisten, Schreibern im engeren Sinne des Wortes, sind wir nicht des Näheren unterrichtet; doch ist die Annahme einer solchen untersten Rangstufe in hohem Grade wahrscheinlich. Namentlich setzen die Rundschreiben, die in vielen Exemplaren ausgefertigt werden mussten, Abschreiber voraus. Man findet nicht selten zwei oder mehrere Originalexemplare einer Urkunde von verschiedenen Händen geschrieben, obgleich der Wortlaut genau übereinstimmt, so dass mindestens in einem Falle Concipient und Schreiber sich nicht decken. Allerdings mögen in vielen Fällen die concipirenden Beamten ihre Urkunden auch selbst geschrieben haben; aber das Abschreiben der Diplome Anderer widerspräche doch zu sehr der zuweilen nachdrücklich betonten[1]) Würde des Notariats. Doch wird erst unter Rudolf die Menge der Urkunden so gross, dass wir zu solchen Annahmen veranlasst werden; früher begnügte man sich wohl, wenn es ungewöhnlich viel zu thun gab, fremde, ausserhalb der Kanzlei stehende Schreiber aushilfsweise zu beschäftigen. So verhält es sich wenigstens mit den beiden einzigen Schreibern, deren Namen wir erfahren, weil der Kanzler König Wilhelms die Recognition durch sie schreiben lässt; freilich

---

[1]) Vgl. den Brief des Notars Konrad von Diessenhofen an Rudolf, Acta sel. 1010.

bleibt es noch ungewiss, ob dieselben auch bei der Ausfertigung ganzer Urkunden verwendet worden sind.

Die Functionen der Kanzleibeamten.

Zweierlei Aufgaben hatten sich die höheren Beamten der Reichskanzlei zu unterziehen: sie sollten einerseits dem König als Staatsmänner, als Botschafter und Räthe politisch wirkend zur Seite stehen und andererseits mit dem ihnen anvertrauten Siegel auch die verantwortliche Leitung des eigentlichen Urkundenwesens übernehmen. In der Führung des einen wie des anderen Amtes waren die Befugnisse der über- und untergeordneten Rangstufen nicht scharf gegen einander abgegrenzt, so dass wir in allen Gebieten des Kanzleiwesens Kanzler, Protonotare und Notare in fast gleicher Weise thätig finden[1]).

Wenn wir von Adolfs Kanzler Ebernand, über den wir so wenig wissen, absehen, so gibt es in diesem ganzen Zeitraum keinen Kanzler, der nicht zu den wichtigsten diplomatischen Sendungen verwendet worden wäre, in erster Linie zu den schwierigen Verhandlungen mit dem römischen Hofe und den italienischen Mächten. Während man aber zu anderen staatsmännischen Aufgaben, selbst zu Gesandtschaften an die Curie, auch die untergeordneten Personen der Kanzlei herbeizieht, werden dauernde Missionen in Italien, die mit der Ausübung von Regierungsrechten verbunden sind, wie etwa die Vicariate, wenn überhaupt einem Kanzleibeamten, dann ausschliesslich den Kanzlern übertragen. Es ist nun jedenfalls befremdend, dass an Staatsmänner, deren eigentlicher Beruf doch die Leitung der kaiserlichen Kanzlei war, Anforderungen gestellt werden, die sie zuweilen, wie den Kanzler Rudolfs, mehrere Jahre vom Hofe fernhielten. Der Grund dafür scheint mir in einer vermeintlichen Anknüpfung an ältere Gewohnheiten zu liegen. Das lehrreiche Capitel über die Generallegaten für Italien in Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens[2]) zeigt, dass während der ganzen Herrschaft der Staufer von Konrad III. bis zur Zerschlagung Italiens in mehrere Legationssprengel unter Friedrich II. es ebenfalls die Reichskanzler waren, welche in fast ununterbrochener Reihenfolge dieses Amt bekleideten. Wahrscheinlich hatte man sich auf diese Weise daran gewöhnt, die Ordnung der italienischen Angelegenheiten gleichsam als eine Agende des Reichskanzlers

---

[1]) S. den Brief des Mönches Wolfgang von Niederaltaich an den „Kanzler des Königs“ (Rudolf): et vos et capellaniae vel notariae officio vel etiam in legationum ministerio tantae curiae me reputaveritis esse aptum, ordinare dignemini, quatenus ad ipsius curie obsequia, specialiter tamen ad vestra, per regiam evocer maiestatem. Pez Thes. VI, 2, 188 Nr. 39. [2]) II, 188 ff.

anzusehen, und diese Anschauung festgehalten, als man nicht mehr Legationen für ganz Italien, sondern nur Vicariate oder Generalvicariate in den einzelnen Theilen dieses Reiches zu vergeben hatte. So entsandte Wilhelm seinen Kanzler in die Lombardei, obgleich er dessen Unentbehrlichkeit am Hofe ausdrücklich anerkennen musste und gezwungen war, ihn vorläufig durch einen anderen Vicar zu ersetzen. Heinrich von Speier gieng wahrscheinlich gar nicht nach Italien, aber der Grundsatz blieb gewahrt. Ebenso ordnete Rudolf seinen Kanzler gleichen Namens zweimal, von kürzeren Gesandtschaftsreisen abgesehen, für längere Zeit nach Italien ab, einmal um in seinem Namen in Oberitalien das Generalvicariat zu führen und Huldigungseide entgegenzunehmen, und 6 Jahre später, um Tuscien ebenfalls als Generalvicar zu verwalten — eine Aufgabe, die den Kanzler 3 Jahre in Italien zurückhielt. Seine Nachfolger unter Rudolf und Adolf waren Weltliche und Albrecht kam nicht dazu, einen Vertreter für Tuscien zu ernennen[1]). Ohne die Entwicklung eines förmlichen Rechtes anzunehmen, glauben wir diese Thatsachen durch ein Zurückgreifen auf die alte Uebung der staufischen Zeit erklären zu dürfen, welche sich auf die Nothwendigkeit gründete, einen Mann von grosser Autorität und erprobter Geschäftskenntniss an die Spitze der italienischen Verwaltung zu stellen.

Die eben besprochenen Fälle ausgenommen, wurden auch Protonotare mit den wichtigsten diplomatischen Aufgaben betraut und besonders nicht minder häufig als die Kanzler an den päpstlichen Hof entsendet. Einer von ihnen, Rudolfs Protonotar Gottfried, erhielt sogar den Auftrag, des Kanzlers Handlungen in Italien zu widerrufen, soweit sie mit den Ansprüchen der Curie in Widerspruch standen.

Bei weniger bedeutenden Botschaften wurden selbst Notare verwendet und auch grösseren Gesandtschaften beigegeben, wenn sie gleich hier in zweiter Linie standen, wie Matthäus de Celis unter Richard, Andreas von Rode und Konrad von Herwilingen unter Rudolf.

Die Wirksamkeit der Kanzleibeamten in Bezug auf das Urkundenwesen.

Weniger gut als über das Mass politischer Thätigkeit der Kanzleipersonen sind wir über die Theilnahme derselben am Kanzleigeschäfte im engeren Sinne, am Urkundenwesen, unterrichtet. Es fehlt uns leider in Deutschland an Kanzleiordnungen, wie sich solche für die Kanzlei

---

[1]) Ficker, Forschungen II, 462.

der Päpste oder der sizilischen Könige erhalten haben und es ist nur ein geringer Ersatz für diesen Mangel, dass einige jener Anweisungen uns das Verständniss auch deutscher Einrichtungen erleichtern. Nicht minder hinderlich ist der häufige Wechsel der Herrscherhäuser in Deutschland, welcher die Stetigkeit der Kanzleigebräuche erschüttert und lange keine feste Ueberlieferung aufkommen lässt, die sich bis auf die Einzelheiten des Urkundenwesens erstreckte. Diese Umstände sind um so gewichtiger, als wir für die Nachrichten über die eigentlich diplomatischen Vorgänge ausschliesslich auf die Urkunden angewiesen sind. In diesen offenbart sich die Theilnahme der Kanzleipersonen an der Beurkundung in der Recognitions- und Datirungsformel, welche den Datar angibt, und in gewissem Sinne auch in der Zeugenreihe. Aber diese Formeln finden sich nicht in allen Diplomen, und die Urkundenarten, in denen sie vorkommen, sind durchaus nicht scharf umgrenzt. Schon in der Stauferzeit war es nicht mehr der Inhalt der Urkunde, sondern die mehr oder minder feierliche Form derselben, was über die Aufnahme einer jener drei Formeln entschied. Wohl kann es noch für die spätere Zeit als allgemeine Regel gelten, dass Mandate, Briefe, Schuldverschreibungen ohne dieselben ausgefertigt werden, aber der Gebrauch schwankt nicht minder, als die Grenzen der Urkundenarten. In der Kanzlei Adolfs sind Zeugenangaben selten, in den Urkunden Albrechts die Recognition und die Nennung der Datare. Ueberdies führen Böhmers Regesten zwar häufig, aber nicht immer Recognoscenten, Datare und Zeugen an, so dass dem gesammelten Stoffe auch die Bürgschaft der Vollständigkeit fehlt, da mir viele Urkunden unzugänglich waren.

Wollen wir aus dieser lückenhaften Ueberlieferung das Bild der Reichskanzlei, wenn auch nur in grossen Umrissen, herstellen, so müssen wir zunächst die Bedeutung jener Formeln untersuchen, auf deren Inhalt fast ausschliesslich unsere Kenntniss beruht.

Die Recognition und ihre Bedeutung.

Was zunächst die Recognitionsformel betrifft, so kann über die ursprüngliche Bedeutung derselben kein Zweifel walten: sie zeigt an, dass der Beamte, den sie nennt, die Bürgschaft für den Inhalt der Urkunde übernimmt. Aber diese Bürgschaft war im Laufe der Zeiten eine leere, stereotype Form geworden, die man gleichsam zum Aufputz feierlicher Diplome verwandte; der Recognoscent brauchte von seiner Unterschrift keine Kenntniss zu haben, geschweige dass er bei der Ausfertigung hätte zugegen sein müssen. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass man die Recognition mehr und mehr vernach-

lässigte. Eine Durchsicht der grösseren Sammlungen von Urkunden Friedrichs II., wie sie in dem Werke von Huillard-Bréholles, in Böhmers und Winkelmanns Acta imperii vorliegen, zeigt, dass die Formel in der sizilischen und deutschen Königszeit Friedrichs sehr häufig gebraucht wird, seit der Kaiserkrönung aber immer seltener vorkommt. Ein ähnliches Verhältniss ergiebt sich für die Kanzlei Heinrichs (VII): bis zum Jahre 1223 ist die Recognition gewöhnlich, später findet sie nur vereinzelt im Jahre 1231 Anwendung. Auch die Urkunden Konrads IV. haben sich dieser Formel, wenn überhaupt, nur in den wenigsten Fällen bedient[1]). Die Regel war, dass der Kanzler im Namen des Erzkanzlers, zuweilen aber auch selbständig, als Recognoscent genannt wurde. Nach Fickers Annahme[2]) pflegte die Nennung des Kanzlers in dieser Periode nur dann zu erfolgen, wenn derselbe wirklich anwesend war, so dass die Recognitionsformel eben durch ihre Seltenheit einen grösseren Werth für die Beglaubigung der Urkunden erlangte, wenngleich der Kanzler sie nicht eigenhändig in die Urkunde eintrug. Trotzdem war die Erinnerung an diese Formel keineswegs erloschen, kam sie doch noch im 14. Jahrhunderte, unter Heinrich VII., ganz in der alten Weise wieder in regelmässige Uebung; aber allerdings wurde es eben durch die Seltenheit der Recognition in den letzten staufischen Zeiten möglich, dass man derselben in den nachfolgenden Kanzleien eine erhöhte Bedeutung beilegen konnte. Es kam während des Zwischenreiches der Gedanke auf, der Recognoscent habe seine Unterschrift eigenhändig einzutragen. Wohl kam dieser Grundsatz nicht überall zur Geltung, vielmehr sind manche recognoscirte Originale ganz von einer Hand geschrieben; aber es lässt sich immerhin nachweisen, dass der von Ficker angeführte Fall[3]) eigenhändiger Eintragung der Recognition durchaus nicht vereinzelt dasteht, sondern eher die Regel als die Ausnahme bildet. Eine Zusammenstellung der wenigen Recognitionsformeln, die in den Urkunden bis auf Heinrich VII. erhalten sind, mag dies darthun.

1. Eine Urkunde Wilhelms (B. F. 5047) schliesst mit den Worten: Et ego Henricus electus Spirensis vice d. Gerardi electi Maguntini sacri imp .... archicanc. recognovi et per manum Wilhelmi de Frieslaria canonici sancti Johannis Osnabruggensis hanc subscriptionem vice mea apponi feci.

2. Ein zweites Diplom Wilhelms (B. F. 5049) ist ähnlich recog-

---

1) H.-B. III, 469—70. 2) Urkundenlehre II, 177.
3) UL. II, 510 Nachträge.

noscirt: . . . . recognovi et per manum Werneri scriptoris canonici Wetslariensis ecclesie Trevirensis diocesis, qui hoc privilegium scripsit, hanc subscriptionem vice mea apponi feci.

3. In einem Diplom Rudolfs vom 6. April 1274 heisst es zuletzt[1]): Ego frater Heinricus de ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum regalis aule protonotarius, vice venerabilis cancellarii, regalis curie O. prepositi sancti Widonis Spirensis recognovi privilegium et hanc confirmationis paginam de mandato tradidi speciali.

4. Wörtlich gleichlautend, nur mit Weglassung des „tradidi“ am Schlusse, ist die Recognitionsformel einer zweiten Urkunde vom selben Tage, welche von Kausler wohl mit Unrecht für eine Fälschung gehalten wurde[2]).

5. Wenige Tage später recognoscirte Heinrich in fast genau derselben Weise eine Urkunde für das Kloster Raitenbuch: Ego frater Heinricus etc. recognovi et . . . . de mandato tradidi speciali[3]).

6. B. Rud. 269 vom 26. August 1276: Rudolfus cancellarius vice Werneri archiepiscopi et archicancellarii recognovit et approbavit.

7. In dem Vertrage Rudolfs mit der Kirche vom 14. Februar 1279[4]) unterzeichnet der Kanzler Rudolf als Zeuge — mitten in der Zeugenreihe: Ego Rudolphus imperialis aule cancellarius interfui, recognovi et subscripsi.

8. Das Schreiben König Rudolfs vom gleichen Tage an Nicolaus III.[5]) hat nach dem Signum des Königs die Formel: Ego Rudolfus imperialis aule cancellarius vice domini Wernheri archiepiscopi Moguntini ac per Germaniam sacri imperii archicancellarii recognovi, worauf noch Actum und Datum in feierlicher Datirung folgen.

9. In einem Diplom vom 1. Juni 1283, zuletzt[6]): Ego Heinricus protonotarius vice domini Rudolfi imperialis aule cancellarii recognovi et propria manu subscripsi.

10. Unter Albrecht findet sich am 15. Januar 1300[7]): Ego Eberhardus de Lapide prepositus Wizzemburgensis regalis aule cancellarius recognovi vor dem Datum, und

11. am 11. Januar 1303[8]): Ego Johannes imperialis aule cancellarius vice domini Gerhardi archiepiscopi Moguntini sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi am Schlusse der Urkunde.

In den beiden ersten dieser eilf Formeln geht die Eigenhändig-

---

[1]) Wirtenb. Urkb. II, 432. [2]) Wirtenb. Urkb. II, 433, Ba.
[3]) B. 82. Im Drucke der Mon. boica fehlt die Formel. [4]) B. 474.
[5]) B. 475. [6]) B. 754 Or. im Wiener Staatsarch. [7]) B. 252. [8]) B. 414.

keit oder vielmehr die Ansicht, dass eigenhändig recognoscirt werden sollte, aus dem Wortlaut selbst hervor. Die 3., 4. und 5. Urkunde sind jede durchweg von einer Hand geschrieben; die zweifellos echten Nr. 3 und 5 zeigen jedoch gleiche Schrift; es ist sehr wohl möglich, dass sie vom Recognoscenten selbst geschrieben sind, was dann die Eigenhändigkeit bei Nr. 4 ausschliessen würde. Von den übrigen Diplomen lagen mir nur dasjenige Rudolfs von 1283 (Nr. 9) und die Urkunde Albrechts von 1300 (Nr. 10) im Originale vor; in dem ersteren ist die Schrift des Protonotars ganz deutlich von der des Contextschreibers zu unterscheiden, die letztere rührt ganz von einer Hand her. Ausserdem ist die Eigenhändigkeit auch noch für Nr. 7 festgestellt worden[1]). Mindestens viermal, vielleicht aber noch viel öfter hat der Recognoscent selbst unterschrieben, d. h. in der überwiegenden Anzahl der während des Zwischenreiches und unter Rudolf von Habsburg vorkommenden Fälle. So viel ist gewiss, dass wir es hier nicht mit Ausnahmen, sondern mit einem neuen, wenn auch schwankenden Gebrauche zu thun haben. Ueber die Entwicklung unter Adolf und Albrecht[2]) gestattet die Spärlichkeit der Ueberlieferung kein sicheres Urtheil; unter Heinrich VII. sind die Recognitionsformeln von gleicher Hand wie die übrige Urkunde. Das Vorgehen der Kanzlei Ludwigs des Baiern ist uns unbekannt; unter Karl IV. aber kam die Eigenhändigkeit der Recognition wieder in Uebung, nur dass man sie bald auf Diplome mit Goldbulle beschränkte[3]).

Es ist offenbar: die Bedeutungslosigkeit der Recognition hat nun aufgehört und die Formel entspricht wieder, wie Ficker hervorhebt, dem thatsächlichen Vorgange bei der Beurkundung. Damit stimmt es überein, dass die Fassung meist ganz individuell ist; die Recognition wird gewöhnlich an den Schluss des Diploms gestellt, so dass sie als Prüfung desselben, als Billigung der Reinschrift[4]) erscheint. Der Recognoscent hatte also nicht nur formell die Bürgschaft für den Inhalt, sondern er betheiligte sich persönlich an der Ausfertigung der Urkunde: damit ist zugleich gesagt, dass er nur dann genannt werden konnte, wenn er persönlich zur Zeit der Fertigung der Reinschrift anwesend war.

[1]) S. die Bemerkung Böhmers zu Nr. 474.

[2]) In B. Albr. 287 (Or. München) finden sich auf der inneren Seite des Buges die Buchstaben E. K., die nur Eberhardus Kancellarius bedeuten können, von anderer Hand als die Urkunde geschrieben. Es ist dies freilich keine Recognition, aber immerhin eine persönliche Theilnahme des Kanzlers an der Beurkundung.

[3]) Ficker UL. II, 510, Lindner 98. [4]) . . approbavit oben Formel Nr. 6.

Das Datum per manus und seine Bedeutung.

Weit mehr Schwierigkeiten als die Recognitionsformel bietet die Formel der Datirung oder Aushändigung, wie Ficker[1]) sie nennt, welche auch in dieser Zeit „Datum per manus" lautet. Ficker ist der Ansicht, sie habe den Aushändiger der Urkunde angegeben und beweist in der That unwiderleglich, dass sie in sehr vielen Fällen früherer und späterer Zeit nichts anderes bedeutet. Doch nimmt er an, man habe nicht immer diesen engeren Wortsinn festgehalten, vielmehr sei das Datum per manus, ohne je zur völligen Bedeutungslosigkeit herabzusinken, später auch als Formel der Beglaubigung überhaupt, wie etwa die Recognition, gebraucht worden. Allein auch ihm sind schon manche Bedenken aufgestiegen. Das Zusammentreffen der Recognitions- und Datirungsformel in Einem Diplom vermag er dann, wenn die erstere nicht ganz bedeutungslos ist und die letztere nicht den Sinn der Aushändigung haben kann, nicht zu erklären, besonders in jenen Fällen nicht, wo eine solche doppelte Beglaubigung sich auf eine und dieselbe Person bezieht und ein Kanzleibeamter sowohl als Recognoscent wie als Datar genannt wird. Wir werden auf Urkunden treffen, in denen das Datum per manus nicht durch Aushändigung erklärt werden kann und wo es doch eine speciellere Bedeutung haben muss, als die einer Beglaubigung schlechthin. Ist aber diese Formel wirklich immer nur in dem von Ficker angegebenen Sinne gebraucht worden?

Für eine nichtdeutsche Kanzlei können wir dies bestimmt verneinen. Eine Kanzleiordnung Karls von Anjou vom Jahre 1268 schreibt vor[2]): Item in privilegiis donorum terre omnibus ponetur data per manus cancellarii et prothonotarii. In ceteris autem litteris per prothonotarium faciendis ponetur data per eum et nomen suum propria manu scribetur. Hier finden wir also einen ganz klaren Hinweis darauf, dass „datum per manus" zugleich mit seiner Geltung als Beglaubigungsformel noch eine bestimmtere Bedeutung hat, und in dieser späteren Zeit eine Person als Datar bezeichnet wird, die sich an der Fassung der Urkunden betheiligt. Freilich muss damit nicht immer das Concipiren selbst gemeint sein, wir können auch jene Thätigkeit darunter verstehen, welche im Registrum Friedrichs II. als Vermittlung des königlichen Befehls an den Notar erscheint. Wir wissen aus der Kanzleiordnung Friedrichs II., dass die Erledigungen in dorso der Einläufe geschrieben wurden, prout summatim notariis dari poterit

[1]) UL. II, 221 ff.

[2]) Winkelmann, Kanzleiordnungen 18 (Acta imp. 741).

intellectus. Der Grad der Betheiligung des Datars an dem Urkundenconcepte war gewiss je nach den Kanzleien und selbst in einer Kanzlei verschieden: er mag sich bald auf die sachlichen Angaben der Erledigung in dorso beschränkt, bald auf die völlige Ausarbeitung des Diploms erstreckt haben.

Untersuchen wir nun, ob diese Erklärung auch auf die Urkunden der staufichen Zeit Anwendung finden kann und ob sie die Schwierigkeiten löst, welche durch die Auffassung Fickers nicht beseitigt werden. Die Formel ist in der sizilischen Kanzlei Friedrichs und in der deutschen Philipps, Ottos und Friedrichs sehr häufig, in der ersteren wird sie an Stelle der Recognition gebraucht, in den letzteren erscheint sie neben derselben, stets in einer Art, welche die Erklärung als Aushändigungs- oder als Beglaubigungsformel überhaupt zulässt, ohne gerade die Annahme auszuschliessen, dass der als Datar genannte an der Fertigung der Urkunde betheiligt sei. In der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs wird diese Formel noch seltener als die Recognition. Wenn sich ein Aushändiger nennt, so geschieht dies auf eine andere Weise: die kaiserliche Kanzleiordnung schreibt vor, dass der Kaplan Philippus, der die Urkunden den Parteien zu übergeben hatte, jede mit seinem Zeichen versehen solle. In der That findet sich sein Name in monogrammatischer Form unter mehreren für Deutschland und Italien ausgestellten Urkunden seit dem Jahre 1237[1]). Ob jener Propst von Werden, der ausnahmsweise einmal, im Juni 1245, als Datar erscheint, mit Philippus identisch sei, muss dahingestellt bleiben, da der Name des Propstes in der Urkunde nicht genannt ist. Erst 1247 ist die Formel wieder häufig im Gebrauch; der Protonotar Petrus de Vinea erscheint regelmässig als Datar; auch hier müssen wir die Bedeutung des datum unentschieden lassen.

Besonders leicht lassen sich durch die Beziehung auf Theilnahme an der Beurkundung diejenigen Fälle erklären, in welchen zwei Datare in Einem Diplome genannt werden, wie etwa in einer Urkunde Ottos IV. vom Jahre 1208[2]); es entspräche dies nur Vorgängen bei der Beurkundung, wie wir sie aus dem Registrum Friedrichs II. kennen lernen: De imperiali mandato facto per mag. Petrum de Vinea et R. de Trajecto scripsit notarius R. de Cusentia[3]). So findet sich auch noch unter Konrad IV.: Per Jacobum de Papia notarium et Gualterium de Ocra imperialis aule prothonotarium[4]).

Die Hinweisung auf die Vermittlung des königlichen Befehles tritt

---

1) Winkelmann, Kanzleiordnungen 5 (Acta ined. 735).
2) B. 37, vgl. Ficker UL. II, 226. 3) H.-B. Va, 485. 4) B., Konr. 128.

am deutlichsten dann hervor, wenn eine Person genannt wird, die gar nicht der Kanzlei angehört. Wenn unter Heinrich VII., Friedrichs Sohne, der Erzbischof Engelbert von Köln als Datar einer Urkunde für Gembloux erscheint[1]), so mag er in diesem Falle, da es sich um ein Kloster seiner Erzdiöcese handelte, die Urkunde wirklich geprüft oder auch persönlich ausgehändigt haben. Allein unter Konrad IV. finden wir: Datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum Eberhardum de Eberstein[2]). Der Graf von Eberstein hatte nichts mit der Kanzlei zu thun und kann die Urkunde weder ausgehändigt noch beglaubigt haben. Aber er erscheint im Diplom selbst unter denjenigen, welche das Mass der Leistungen der Grafen von Jülich bestimmen sollen; seine Erwähnung in der Datirungsformel kann sich nur auf die Vermittlung des Urkundenbefehles beziehen, ähnlich wie später unter Karl IV. Personen, die der Kanzlei ganz ferne stehen, als Mandanten in den Noten genannt werden. Wenn in staufischer Zeit in der Regel nur bestimmte Kanzleibeamte als Datare fungiren, so mag das daher rühren, dass man mit der Formel doch immerhin auch den Zweck der Beglaubigung verband und die Vermittlung und Ausführung des königlichen Urkundenbefehls, auf welche Weise dieselbe auch geschehen mag, recht eigentlich zu den Aufgaben des Protonotariats gehörte. So befiehlt auch die Ordnung Karls von Anjou für das Amt des Protonotars demselben als Datar eigenhändige Unterzeichnung an; Ficker weist die Datirung von Concepten durch den Protonotar an mehreren Beispielen nach[3]). Auch in der nachstaufischen Zeit fehlt es nicht an Schwankungen, die sich am deutlichsten in den deutschen Uebersetzungen des Datum offenbaren. Wenn es in einer Urkunde Rudolfs für Colmar von 1278 heisst: beschriben unde gegeben, so kann unter gegeben die Beurkundung nicht gemeint sein; dagegen erscheint in Ausdrücken wie: ghegheven ende ghezegheld, gegeben und geschriben[4]), die sich in Urkunden Wilhelms, Adolfs, Albrechts, Heinrichs finden, die Beziehung auf die Aushändigung unmöglich.

Glauben wir also annehmen zu dürfen, dass die Datirungsformel schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht ausschliesslich in der von Ficker dargelegten Bedeutung angewendet wurde, so kann uns der Gebrauch in den nachstaufischen Urkunden in unserer Vermuthung nur bestärken. Es kommt vor, dass ein und derselbe Kanzleibeamte — der überdies eigenhändig recognoscirt —

---

[1]) H.-B. II^b, 812 ff. [2]) H.-B. VI^b, Lacomblet II, 160. [3]) UL. II, 344 ff.
[4]) v. d. Bergh, Oorkondenb. I, 814, B. Ad. 115, Albr. 1300 Apr. 1 f. Mühlhausen, Heinr. 1309 Octob. 31 für dasselbe.

zugleich als Datar und als Recognoscent genannt wird. So unter Wilhelm[1]), wo auf das: Datum Colonie . . . . per manum Henrici venerabilis electi Spirensis . . . . cancellarii und die Zeugenreihe die oben angeführte Recognition des Kanzlers folgt. Unter Rudolf erscheint der Protonotar Heinrich von Klingenberg in einer und derselben Urkunde als Zeuge, Datar und selbstunterzeichnender Recognoscent[2]). Bedeutungslos kann dies Datum per manus nicht gewesen sein, da es nicht immer dieselben Personen, sondern bald Kanzler, bald Protonotar nennt; die Aushändigung kann es in diesen Fällen nicht bezeichnen, denn es befindet sich vor der Recognition, und auch den Sinn einer Beglaubigung schlechthin kann es nicht haben, weil der Datar eigenhändig recognoscirt. Will man also den Kanzleibeamten nicht ein Uebermass von Gedankenlosigkeit zuschreiben, so muss man annehmen, dass sich die Erwähnung des Datars auf seine Theilnahme an der Beurkundung beziehe. Damit stimmt es sehr wohl überein, wenn einmal unter Rudolf der Protonotar in Stellvertretung des Kanzlers datirt: de iussu et mandato nostro: hier erscheint er als Vermittler des königlichen Mandats[3]). Wenn derselbe Protonotar später für die Aushändigung die Wendung gebraucht: de mandato tradidi speciali[4]), so wird um so eher anzunehmen sein, dass er unter Datum etwas anderes verstanden habe, zumal da tradere ein auch sonst häufiger Ausdruck für die Uebergabe ist[5]), und man mit Grund annehmen darf, dass es für einen so alltäglichen Vorgang eine feststehende Bezeichnung gab.

Allerdings werden wir die häufig vorkommenden Formeln, in denen der Protonotar vice des Kanzlers oder Erzkanzlers, oder der Kanzler in Stellvertretung des letzteren datiren, nicht immer ganz wörtlich nehmen dürfen. Hier scheint das Datum per manus in der That oft nicht gerade eine Beziehung zum Urkundenbefehl oder zum Concept, sondern vielmehr eine allgemeine Beglaubigung auszudrücken. Doch wird die Datirung immer insoferne von der Recognition geschieden, als wohl der Kanzler häufig datirt, aber der Protonotar niemals im eigenen Namen recognoscirt. Warum man auch beim Datum zuweilen eine Stellvertretung eintreten liess, weiss ich nicht zu sagen; noch viel auffallender ist es, dass eine solche Anschauung sich auch auf die Zeugenreihe übertragen findet, da in einer Privaturkunde als Zeuge

[1]) B. 114, oben S. 24. [2]) B. 754, oben S. 25.

[3]) Acta sel. Nr. 897, vom 30. März 1274. [4]) Wirtenb. Urkb. II, 432. 6. Apr.

[5]) B. Albr. 3. und eine zweite Urk. vom selben Tage tradidimus, aber auch noch später (B. Albr. 219) tradimus communitas. In einer Urk. Wilhelms (B. F. 4922) wird das ngewöhnliche porrigi jussimus gebraucht.

genannt wird: dominus Eberhardus Cancellarius vice venerabilis domini Gerhardi . . . archiepiscopi . . . . archicancellarii[1]).

Sind unsere Ausführungen richtig, so folgt daraus, dass der Protonotar zur Zeit, als die Urkunde, welche ihn als Datar nennt, concipirt wurde, an den Arbeiten der Kanzlei theilnahm. Die Urkunde aber kann ohne ihn ausgefertigt worden sein; denn es kommt in dieser Zeit ebenso wenig wie in der staufischen vor, dass der Datar die Datirungsformel eigenhändig in die Reinschrift eingetragen hätte[2]). In dem erwähnten Originaldiplom des Wiener geh. Staatsarchives, in welchem der Datar zugleich Recognoscent ist und eigenhändig recognoscirt, ist die Datirung von derselben Hand wie der Context geschrieben. Denn nicht für die Rechtsgiltigkeit der Urkunde, wie der Recognoscent, sondern nur für die Ausführung des königlichen Urkundenbefehles hatte der Datar einzustehen.

Noch weit häufiger als in der Datirung werden die Kanzleipersonen als Zeugen genannt. Für die chronologische Würdigung dieser Angaben genügt es, auf Fickers Ausführungen zu verweisen und den Werth des urkundlichen Itinerars danach zu bemessen.

Fassen wir zusammen, was wir aus diesen Quellen, den einzigen, die wir besitzen, über die Vertheilung der Befugnisse unter die Beamten der Kanzlei erfahren, so ergibt sich, dass auch hier eine genaue Scheidung nicht möglich ist, und die Competenzen der Aemter in einander übergreifen.

Die Grenzen der Aemter.

Der Kanzler hat grundsätzlich die Leitung der Geschäfte, da der Erzkanzler nur ideell der Kanzlei vorsteht; doch ist es fast unmöglich, seine Befugnisse von denen des Protonotars zu unterscheiden, nicht nur deshalb, weil der letztere häufig in die Lage kommt, den abwesenden Kanzler zu vertreten, sondern namentlich, weil es unklar ist, was prinzipiell dem einen und was dem andern zustand. Nur Vermuthungen lassen sich darüber aufstellen, Vermuthungen, für die es keine Beweisgründe, sondern nur Anhaltspunkte gibt.

Dass ein solcher Unterschied vorhanden war, scheint mir allerdings festzustehen. So entschuldigt ein Notar die Verzögerung in den Angelegenheiten seiner Kirche mit der langen Abwesenheit und dem darauf folgenden Tode des Kanzlers[3]) — es muss also doch Dinge gegeben haben, über welche nur dieser entscheiden konnte.

---

[1]) Urk. des Grafen von Oettingen vom 2. Jan. 1299 Lichnowsky II, S. CCXCIV.
[2]) Vgl. Ficker UL. II, 236. [3]) Bodmann Cod. ep. II Nr. 82.

Auch in den Urkunden selbst tritt eine Unterscheidung hervor: es ist bereits hervorgehoben worden, dass die Recognition dem Kanzler eigenthümlich ist, er übt sie selbständig aus oder statt des Erzkanzlers, oder lässt sich durch den Protonotar vertreten, aber immer hat diese Formel eine Beziehung auf ihn.

Hatten nun die beiden Vorstände der Kanzlei die Arbeiten so unter sich getheilt, dass jeder innerhalb seines Gebietes die Geschäfte vollständig, mit Einschluss der Beurkundung zu erledigen hatte, der Kanzler die wichtigsten, der Protonotar weniger bedeutende Geschäfte führte; oder waren an jeder Erledigung beide, aber in verschiedener Weise betheiligt?

Um die erste dieser beiden Fragen zu beantworten, müssen wir die datirten und recognoscirten Urkunden, welche Kanzler und Protonotare nennen, mit einander vergleichen. Allerdings ein dürftiges Material, wenn man bedenkt, dass unter den Tausenden von Urkunden dieses Zeitraumes nur eilf mit der Recognition versehen sind und kaum 60 im Datum einen Kanzleibeamten erwähnen. Mag sich diese Zahl auch noch vermehren lassen, so bleibt sie doch immer verschwindend gering. So viel sich jedoch erkennen lässt, werden Urkunden gleicher Art, Privilegien und Privilegienbestätigungen, wie die vom Kanzler recognoscirten, auch nur vom Protonotar datirt, wenn sie nicht, wie es zumeist geschieht, ganz ohne solche Beglaubigung bleiben. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, BF. 5047, eine Besitzbestätigung für den Bischof von Grasse, vom Protonotar datirt und vom Kanzler recognoscirt, während BF. 5046 vom gleichen Tage, von ähnlichem Inhalt und für denselben Empfänger, blos von dem Protonotar datirt ist. Auf die zahlreichen Fälle, in welchen beide Formen der Beglaubigung fehlen, brauche ich nicht erst hinzuweisen.

Die Datirung durch den Kanzler geschieht in der Regel, B. Albr. 454 ausgenommen, nur in den ersten Regierungsjahren der einzelnen Herrscher, also ehe die Ordnung fester begründet erscheint, während später der Protonotar regelmässig als Datar genannt wird. Aber dennoch spricht dieser Umstand sowohl, als das gemeinsame Auftreten der beiden höchsten Beamten in einigen Urkunden dafür, dass es nicht die Trennung der Geschäftskreise war, was die beiden Aemter von einander schied. Es scheint mir vielmehr die zweite Alternative einzutreten: dass beide an der Erledigung desselben Geschäftes in verschiedener Weise betheiligt waren, wie sich dies etwa für Sicilien aus den Kanzleiordnungen Karls I. ergibt. Es wird öfter erwähnt, dass der Kanzler von dem Könige Privilegien, die zur Bestätigung

eingereicht werden, verliest[1]) oder dieselben im Namen des Königs prüft; als Recognoscent steht er, wie bereits erwähnt worden, für die Reinschrift der Urkunde ein. Er ist sozusagen der Vertreter der Kanzlei nach Aussen, der Bürge für die Rechtmässigkeit ihres Vorgehens. Wenn der Kanzler Wilhelms seine Recognition durch genannte, nicht der Reichskanzlei angehörende Schreiber beifügen lässt, so hat es fast den Anschein, als wollte er damit dem Verdachte vorbeugen, als seien die Urkunden von einem Beamten der Kanzlei gefälscht worden. Was wir sonst erfahren, ist mehr als ein Zeugniss für die hohe politische Bedeutung und Befugniss des Kanzleramtes. Der Protonotar dagegen tritt mehr als der Leiter des eigentlichen Urkundenwesens auf; auch die Siegelführung, dieses Wahrzeichen des Kanzleramtes fällt ihm zu; ob er darin mit dem Kanzler gleichberechtigt, wie wahrscheinlich unter Albrecht[2]), oder nur von jenem delegirt war, lässt sich nicht bestimmen. Die Datirungsformel, die wir ja in Zusammenhang mit der Beurkundung bringen, nennt vorzugsweise den Protonotar; von einem dieser Beamten erfahren wir, dass er als Stilist berühmt war und sich mit besonderem Eifer der Abfassung von Urkunden unterzog[3]). Die Zahl der datirten Urkunden ist eine verhältnissmässig geringe; wenn sich unter denselben nur solche finden, deren Inhalt von grösserer Wichtigkeit ist — Privilegien und Bestätigungen von Besitzungen, Rechten und Freiheiten, Schutz-, Stiftungs- und Lehnbriefe, Rechtssprüche und Geldanweisungen — so sind wir deshalb noch nicht zur Annahme berechtigt, die urkundende Thätigkeit der Protonotare habe sich nur auf diese Geschäftskreise bezogen.

Täusche ich mich nicht, so kann man den Unterschied der beiden Aemter darin finden, dass der Kanzler den sachlichen Theil der Geschäfte, etwa die Verhandlungen mit den Parteien und dem Könige, der Protonotar das Formelle, die Ausfertigung der Urkunde zu leiten hatte. Ich wiederhole, dass eine solche Grenze gewiss nur grundsätzlich gezogen wurde, während thatsächlich ein Amt in die Befugnisse des anderen übergriff, die Protonotare zweifellos überaus häufig die sachlichen Verhandlungen führten und die Kanzler nicht selten sich an der Beurkundung betheiligen mochten. Vielleicht war es das Recht, in allen Fällen den Kanzler vollgültig zu vertreten, was die Stellung des Protonotars, der zugleich den Titel des Vicekanzlers führt, von der des gewöhnlichen Protonotars unterschied.

---

[1]) So B. Albr. 254.

[2]) Vgl. B. Albr. 577: Et quia . . . modo prothonotariorum nostre curie sigillum . . . . in sua retinet potestate.

[3]) Von Gottfried, dem Protonotar Rudolfs. S. im 2. Theil.

Neben dem Protonotar waren die Notare als Concipienten thätig; aber auch diese mussten zuweilen über ihre eigentlichen Aufgaben hinausgreifen und die Stelle der höheren Beamten vertreten, denn auch die Pronotare wurden durch ihre politische Thätigkeit nicht selten der Leitung des Urkundenwesens entzogen. Es kommt vor, dass ein Notar an Stelle des Kanzlers als Datar genannt wird[1]), oder dass ein anderer als Protonotar bezeichnet wird, ohne es thatsächlich zu sein[2]). Als Zeugen werden Notare sehr selten genannt; ob sie dann in einer besonderen Beziehung zur Handlung oder Beurkundung stehen, ist mir nicht klar geworden.

Dass wir über die Stellung der Schreiber zu keiner Sicherheit gelangen können, wurde bereits erwähnt.

Ohne auf die einzelnen Phasen der Beurkundung, für deren Erkenntniss die Quellen überaus spärlich fliessen, des näheren einzugehen, will ich nur einiges hervorheben, was sich auf das Eingreifen des Königs in den Bereich der Kanzlei bezieht. Es wird nicht selten das Vorwissen, certa sciencia, und der besondere Befehl, mandatum speciale, des Königs erwähnt. Das erstere wird besonders häufig bei Privilegienbestätigungen hervorgehoben; es bezieht sich bald die Confirmation überhaupt, bald auf den wichtigsten Act, die Besiegelung. Auch bei der Anwendung des Gerichts- oder Geheimsiegels geschieht zuweilen Berufung auf die certa sciencia. Für die Erledigung mancher Geschäfte war ein besonderer Befehl des Königs vonnöthen; Gesandte erhalten die Vollmacht, alles zu verhandeln, wenn auch sonst ein mandatum speciale nothwendig wäre; doch auch einzelne Acte der Beurkundung, wie die Aushändigung[3]), geschehen zuweilen auf besonderes Mandat.

Wenn ich eine Nachricht der Chronik von Colmar richtig verstehe, so waren bestimmte Tage festgesetzt, an denen der König die Referate der Beamten entgegennahm[4]).

Diese Darstellung[5]) der Kanzleiverhältnisse kann allerdings nur im Ganzen und Grossen, als zusammenfassendes Bild einer ganzen

---

[1]) B. Albr. 454. [2]) B. Rud. 1175.

[3]) S. oben S. 277 und 278 und im 2. Theil unter Heinrich vom deutschen Orden.

[4]) Qui — die Gesandten Albrechts, darunter der Protonotar — cum literis clausis redierunt quae tamen statim lecte non fuerint, quia rex cum suis legere timuerunt, ein Aufschub, der ohne eine solche Einrichtung sinnlos wäre Chron. Colmar M. G. SS. XVII, 269.

[5]) Ich habe hier einen der wichtigsten Punkte, den Geschäftsgang der Kanzlei, nur flüchtig gestreift, weil dieser Gegenstand ohne genaue Untersuchung des gesammten Urkundenwesens und Vergleichung mit päpstlichen und sicilischen Einrichtungen nicht fruchtbar bearbeitet werden kann.

Epoche Geltung beanspruchen; so fest war damals die Ordnung noc nicht consolidirt, dass wir eine Uebereinstimmung in Einzelnheiten er warten dürften. So war auch gewiss der Grad, in welchem die höchste Beamten der Kanzlei an der Beurkundung theilnahmen, je nach ihre und ihrer Herrscher Persönlichkeiten sehr verschieden: die Kanzl des Zwischenreiches, lassen sich darin kaum mit ihren Nachfolgern de habsburgischen Zeit vergleichen.

Der Eintritt in die Kanzlei.

Bei der hohen politischen Wichtigkeit des Kanzleramtes ist begreiflich, dass der Besetzung desselben die mannigfachsten Erwä gungen vorausgehen mussten. Die Kanzler des Zwischenreiches ware Männer, welche bei den Wahlverhandlungen ein gewichtiges Wort mitzu sprechen hatten, mit dem König wie von Macht zu Macht verhandelte und die Verleihung jener einflussreichen Würde als Bedingung oder Loh ihrer Unterstützung verlangen mochten. Erst seit Rudolf hatten d Könige wieder freie Hand. Die habsburgischen Kanzler, auch d Adolfs von Nassau, waren durchweg Männer geringeren kirchliche Ranges, die keine politische Macht mitbrachten, und sich erst in d Kanzlei zu höherer Stellung empordienten. Auf ihre Wahl und noc mehr auf die Zusammensetzung des geringeren Kanzleipersonals, hat nun der König trotz der Ansprüche, welche bald die Erzkanzler erhobe einen selten beschränkten Einfluss, der sich unter den beiden Hab burgern durch das Eindringen zahreicher Schwaben in die Reich kanzlei offenbart. Von Rudolf und später von Heinrich VII. ist überliefert, dass sie gräfliche Beamte in die königliche Kanzlei mi brachten; von den andern Königen ist es an sich wahrscheinlich, abe nicht zu erweisen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass viele Kanzleibeamte de Kirche von Speier angehören. Schon Böhmer hat darauf aufmerksa gemacht: er erklärt es dadurch, dass „in Speier gewissermassen ei Diplomatenschule bestanden habe, deren Stifter ohne Zweifel der 122 als Reichskanzler gestorbene Bischof Konrad gewesen sei[1]." An si wäre es ja nichts unmögliches, dass man jetzt die jungen Kleriker i Speier für die Kanzlei ausgebildet hätte, wie einst in Tours oder S Gallen. Aber ehe wir eine solche Vermuthung aussprechen, bedarf doch erst der Untersuchung, ob denn auch die Geistlichen der Kirch von Speier, die wir in der Reichskanzlei finden, schon vor dem Ein tritt in die letztere, jene kirchlichen Aemter inne hatten. Unbeding

[1]) Fontes II, 156 Anmerkung.

können wir dies nur für den Bischof Heinrich und den Probst Otto von St. Wido, also die Kanzler Wilhelms und Rudolfs, bejahen. Eberhard von Stein aber, der Probst des mit Speier zusammenhängenden Weissenburg, wird in der ersten Urkunde, die ihn als Zeugen anführt, nur Kanzler genannt, erhielt also die Pfründe wohl erst durch sein Amt. Wie es sich mit Nikolaus von Speier, dem Protonotar Albrechts, verhalten habe, wissen wir nicht. Man könnte vermuthen, dass die Kirche von Speier vielleicht ein gewisses Anrecht darauf hatte, ihre Angehörigen für die königliche Kanzlei zu präsentiren. Im Baumgartenberger Formelbuch befindet sich ein Stück ohne Datum und Namen, das aber seiner Fassung nach in die habsburgische Zeit zu gehören scheint, des Inhalts, dass der König einer Kirche ihre Privilegien bestätige, besonders deshalb, weil sie eine königliche Specialkapelle sei, ad quem nostre cancellarie officium a longe retro actis temporibus est annexum [1]). Damit ist wohl gemeint, dass dem Kanzler oder doch einem Beamten der Kanzlei diese Kirche als Pfründe verliehen zu werden pflege; ein ähnliches Verhältniss könnte auch in Speier obwalten. Doch treffen wir unter den Kanzleibeamten zu viele Kleriker anderer Kirchen, als dass wir geradezu einen Rechtsgebrauch, der Speier bevorzugt hätte, annehmen dürften. Der Grund für jene Erscheinung liegt wohl darin, dass in dieser Rheingegend der Hauptstock der Reichdomänen und Reichsburgen sich befand; hier wurde häufig Hof gehalten, und da der König meist in Oberdeutschland weilte, so konnte ein Geistlicher der Kirche von Speier leicht seiner Residenzpflicht genügen, ohne die Aufgaben seines Amtes allzusehr zu vernachlässigen. Deshalb mag man die Kanzleipersonen gern dieser Diöcese entnommen oder geeigneten Männern erledigte Pfründen in derselben angewiesen haben. Bei der Wichtigkeit des Präcedenzfalles im Mittelalter konnte sich auf diese Weise leicht eine Gewohnheit entwickeln, worüber man jedoch erst durch eine Untersuchung des reicheren Materiales späterer Zeit zu grösserer Sicherheit gelangen dürfte.

Bei der Ernennung des Protonotars wirkte der Kanzler mit [2]).

Vorrückung im Dienste.

Es ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen, ob die Kanzlei eine regelmässige Vorrückung gekannt habe, aber mindestens für die Zeit der Habsburger scheint dies der Fall gewesen zu sein. Freilich nicht ausnahmslos. Das Amt des Kanzlers war in zu hohem Masse ein poli-

[1]) S. 388 Nr. 89.

[2]) Bodmann (S. 282), II, 98.

tisches, als dass man sich bei der Besetzung desselben vorzüglich durc ein hohes Dienstalter hätte bestimmen lassen sollen. Nach dem To des ersten Kanzlers Rudolfs wurde kein Mitglied der Kanzlei, sonder ein ganz ausserhalb derselben Stehender zu dieser Würde beförder Und als Rudolf von Kempten Erzbischof von Salzburg geworden, übe nahm Heinrich von Klingenberg die Leitung der Geschäfte, der wah scheinlich erst ein Jahr vorher gleich als Protonotar in die Kanzl getreten war. Sonst aber ist Vorrückung die Regel: nachdem der ers Protonotar Rudolfs den bischöflichen Stuhl von Trient bestiegen hatt folgte ihm der älteste Notar Gottfried im Amte; der Vorstand d Kanzlei Adolfs, Ebernand, erscheint nacheinander als Protonotar, Prot notar und Vicekanzler, Kanzler; unter Albrecht trat der Protonot Johann an die Stelle des Kanzlers Eberhard, und der Notar Nikola erlangte das Protonotariat. Uebergehungen eines Rangsälteren durc einen Rangsjüngeren habe ich nicht gefunden; ob der Notar Andre von Rode noch lebte, als Heinrich von Klingenberg Protonotar Köni Rudolfs wurde, wissen wir nicht.

Der Austritt aus der Kanzlei.

Ein deutscher Kanzler — unter Heinrich Raspe — erhob de Anspruch, dass sein Amt ein lebenslängliches sei [1]) und liess sei Forderungen durch ein päpstliches Schreiben nachdrücklich unte stützen. Dennoch musste er nach dem Tode seines Königs das A an einen anderen abgeben, und in seinen wenigen eigenen Urku den, führt er nicht einmal den Titel desselben. Die Würde d Kanzlers erlosch also thatsächlich mit dem Leben des Herrschers, u dass dem erstern in diesem Falle auch nicht der Name blieb, ist berei dargethan worden. Anders lag die Sache, wenn der Kanzler bei Le zeiten des Königs aus dem Amte trat. Es war die alte und sehr natü liche Politik der deutschen Könige, mit den hervorragenden Person ihrer Kanzlei, als Männern ihres Vertrauens, die Bisthümer zu b setzen [2]), ein Bestreben, das wir auch in dieser Zeit lebendig und nic selten erfolgreich finden. Die Kanzler, welche auf diese Weise z kirchen- und reichsfürstlichen Würden gelangten, schieden aus d Kanzlei, aber der Titel wurde ihnen gelassen und sie erhielten b ihren Lebzeiten keinen Nachfolger.

---

[1]) Vgl. Raynald 1247, § 8. Cum autem, sicut asserit, is cui hujusmodi concedit officium, debeat illud gerere tempore vite sue. Winkelmann, Kanzleiordn. S.

[2]) Ein Bischof sagt, dass er seine Erhebung nicht dem doctoratus decretorum sondern seinem Dienste als Protonotar zu danken habe. Bodmann I, 41 = Stobl Nr. 169.

Auch vom Protonotariat lässt sich im Allgemeinen das Gleiche sagen. Der Protonotar, der Bischof wird, legt sein Amt nieder. Aber strenge wird dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten; der Deutschordensbruder Heinrich, Rudolfs erster Protonotar, fungirt als solcher auch nachdem er den bischöflichen Stuhl von Trient bestiegen hatte[1]). Mag das auch ein Ausnahmsfall sein, so beweist doch der Umstand, dass ihn die Urkunde[2]) zugleich als Bischof und Protonotar bezeichnet, dass man sich beide Stellungen nicht mehr als unvereinbar dachte. Der Protonotar, der die Kanzlei verlässt, gibt auch den Titel auf; mit dem Tode des Königs erlischt sein Amt wie das des Kanzlers. So nennt sich Heinrich von Klingenberg nach Rudolfs Hinscheiden nur: quondam protonotarius.

Die Continuität der Kanzleien.

Gab es gleich nach dem ausgeführten weniger eine Kanzlei des Reiches als der einzelnen Herrscher, so konnten doch immerhin nach dem Tode eines Königs die Hofbeamten desselben in die Dienste seines Nachfolgers treten. Ohne zu untersuchen, ob und wann dies geschehen sei, lässt sich kein Urtheil fällen, ob Neuerungen in den Kanzleigebräuchen durch bewusste Abweichung von der Ueberlieferung, durch den Einfluss der veränderten Verhältnisse entstanden sind, oder ob sie auf Unkenntniss der früheren Uebung, auf dem Mangel an Verbindung mit den älteren Kanzleien beruhen. Leider ist es gerade in den wichtigsten Fällen nicht möglich, bei dem heutigen Stande unserer Kenntnisse diese Fragen mit Sicherheit zu beantworten. Gewiss kann seit dem Ausgang der Staufer von einer entwickelten, fest begründeten Kanzleitradition, wie sie früher bestand, bei dem häufigen Wechsel der Dynastien nicht die Rede sein. Aber ob den neuen Kanzleien die Berührungspunkte mit einander und mit den frühern so ganz und gar gefehlt haben, wie Ficker annimmt[3]), möchte ich dennoch bezweifeln. Es war ja nicht nöthig, dass die ganze Reichskanzlei sich auf die Nachfolger vererbte, es genügte, wenn Protonotare oder Notare übertraten. Waren doch auch die letzteren Concipienten und brachten also gewiss die Kenntniss der allgemeinsten Aeusserlichkeiten, wie z. B. des Protokolles, mit. So finden wir schon im Zwischenreich die Kenntniss der Recognitionsformel, die nicht aus fürstlichen Kanzleien entlehnt sein konnte.

In der That ergeben sich auch mehrere Beweise dafür, dass manche Kanzleibeamte unter verschiedenen Dynastien im Dienste blieben.

[1]) Vgl. oben S. 268 und im 2. Theil unter Heinrich von Trient.
[2]) B. 174. [3]) UL. II, 510.

Man darf mit Grund annehmen, dass der frühere Protonotar Friedrichs II., Bischof Heinrich von Bamberg, der erste Kanzler der papistischen Gegenkönige war. Ob Wilhelm von Holland Notare Heinrich Raspes übernommen habe, wird nicht berichtet, aber es ist keineswegs unwahrscheinlich. Wilhelms Protonotar Arnold nahm später unter Richard die gleiche Stellung ein, und der Notar Rudolfs, der Niederländer Andreas von Rode, hat vielleicht schon in der Kanzlei des Zwischenreiches gearbeitet[1]). Von der Kanzlei Adolfs von Nassau wissen wir sehr wenig; das Versprechen des Königs, gewisse Räthe Rudolfs nicht in seine Dienste zu nehmen, erstreckte sich nur auf den Protonotar, nicht auf die ganze Kanzlei. Merkwürdiger Weise habe ich gerade zwischen dem Kanzleipersonal Rudolfs und demjenigen Albrechts gar keine Verbindungen gefunden; dagegen treffen wir einen Notar des letzteren, Hadamar, unter Heinrich VII. wieder. Wenn also auch die höheren Beamten als politische Persönlichkeiten in das Schicksal der Häuser, denen sie dienten, verflochten wurden[2]), so steht nichts der Annahme im Wege, dass die niederen Organe der Kanzlei einen wenn auch sehr mangelhaften Zusammenhang fest gehalten hätten. Schon in der äusseren Erscheinung der Urkunden spricht manches dafür. Dass die Diplome Wilhelms und Richards nicht selten gleiche Schrift aufweisen, ist bei der Gemeinsamkeit des Protonotars leicht erklärlich. Mit dem Regierungsantritt Rudolfs beginnt eine neue Epoche: seine Kanzlei setzt sich zum Theil aus habsburgischen Beamten, wie der Notar Konrad von Herblingen, zum Theil aus neuen Männern, und vielleicht auch aus Notaren Richards zusammen. In den ersten Jahren seiner Regierung herrscht keine feste Ordnung in der Kanzlei; erst während des Aufenthaltes in Oesterreich beginnen sich die Verhältnisse zu consolidiren. Im Ganzen und Grossen pflanzt sich die Tradition unter seinen Nachfolgern fort; und zwischen Urkunden Heinrichs VII. und Albrechts ist fast kein Unterschied zu bemerken.

Die Einkünfte der Kanzleibeamten.

Der Stand der Kanzleipersonen war, so viel wir wissen, in dieser Zeit noch durchweg der geistliche; ein Verhältniss, das erst unter Heinrich VII. durch die Aufnahme italienischer Notare in den königlichen Dienst eine Aenderung erleidet. Damit war ihnen aber auch ein Mittel an die Hand gegeben, sich abgesehen von den Sporteln

[1]) Vgl. im 2. Theil unter Andreas von Rode.

[2]) Vgl. Ficker in Wiener Sitz.-Ber. 14, 154.

ein ständiges Einkommen zu verschaffen: die Erwerbung geistlicher Pfründen.

Es ist bereits erwähnt worden, dass gewisse Kirchen mit Aemtern der Kanzlei verbunden waren. Ausserdem standen dem Könige im ganzen Reiche die primariae preces zu, d. h. er konnte von jedem Prälaten die Besetzung einer Pfründe verlangen [1]) und in der That haben wir viele Beispiele, besonders in den Formelbüchern erhalten, dass der König von diesem Rechte zu Gunsten seiner Kanzleibeamten Gebrauch machte. Freilich hatte er nicht immer Erfolg, und die ersten Bitten machten zuweilen die Runde im Reiche, ehe es einem Bischof beliebte, ihnen Gehör zu schenken. Doch werden die meisten Angehörigen der Kanzlei auch als geistliche Würdenträger genannt. Um die Einkünfte der Pfründe geniessen zu können, mussten sie sich freilich oft der Residenzpflicht unterziehen, wenn sie ihre Kirche nicht freibgab. In manchen Fällen jedoch dispensirte sie der Papst von dieser Verpflichtung und gestattete ihnen den Fortbezug aller Pfründen, ausgenommen die täglichen Vertheilungen. Eine solche Gnade gewährt Papst Innocenz IV. den am Hofe Wilhelms bediensteten Geistlichen [2]), und in ganz ähnlichen Worten Bonifaz VIII. den Klerikern Adolfs [3]). In gleicher Weise enthebt Benedict XI. den Kanzler Albrechts, Johann, der Residenzpflicht [4]), ohne des übrigen Kanzleipersonals Erwähnung zu thun.

Solche Begünstigungen waren keineswegs unangefochtene Rechte von dauernder Geltung; die beiden letzterwähnten päpstlichen Schreiben fallen mitten in die Regierungszeit der Könige, so dass die Kanzleibeamten vor der Ertheilung des Dispenses keinen Rechtsgrund hatten sich der Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten zu entziehen. Wir hören denn auch dass der König sich an eine Kirche mit der Bitte wendet, ihm unentbehrliche Notare zurückzusenden [5]). Doch reichten, so scheint es, diese Mittel nicht immer für die Besoldung der Kanzleibeamten aus: Albrecht verleiht seinem Protonotar Nikolaus als Lohn seiner Dienste, trotz seines geistlichen Standes, die Burg Scharfenberg [6]).

Ueber das Ausmass der Sporteln haben wir nur sehr vereinzelte Nachrichten [7]). — Manche Kanzleibeamte waren auch, vielleicht nur ehrenhalber, päpstliche Kapläne.

---

1) Vgl. Bärwald 384, Nr. 26; Gerbert I, 43, Stobbe Nr. 217.

2) Potthast 12750. 3) Potthast 24368.

4) 1303 nov. 16. Kopp K. Adolf. 383, Beil. Nr. 48 (bei Potthast nicht angeführt). 5) Gerbert I, 47; Stobbe Nr. 266; Bärwald 389. 6) B. 577.

7) B. Rud. 55. Rudolf bescheinigt, dass die Aebtissin des Zürcher Klosters die Gebühren für die Verleihung der Regalien den Hofbeamten entrichtet habe.

Die Verbindung der Kanzlei mit anderen Aemtern.

Am nächsten stand den Aemtern der Kanzlei von jeher das Hofkaplanat. Doch erscheint nur unter Wilhelm der Kaplan Abt von St. Trond als ein Mann von bedeutendem Einfluss, der möglicherweise auch in den Geschäftsgang der Kanzlei eingegriffen haben kann. In der herzoglichen Kanzlei Albrechts ist der Protonotar Benzo auch Kaplan, in der königlichen habe ich kein ähnliches Verhältniss gefunden. Wie nahe sich dennoch die Aemter berührten, zeigt die oben angeführte Stelle aus dem Briefe Wolfgang von Niederaltaich.

Eine Wirksamkeit im Finanzwesen wird uns vom Protonotar Rudolfs Gottfried berichtet, in einer unbestimmten Weise, welche den Geschäftskreis des prepositus pecuniarum nicht erkennen lässt[1]). Unter Albrecht war es der Notar Burchard von Fricke, der mit der Zusammenstellung eines Urbars betraut wurde und viele Jahre dieser Arbeit widmete[2]). Unter Heinrich VII. finden wir dann Schatzmeister von Metz als Protonotare und Notare.

Von der königlichen Kanzlei sonderte sich die des Hofgerichtes ab. Der Vorstand des letzteren hatte bei der Neugestaltung dieser Behörde unter Friedrich II. 1235 den Titel eines Justitiars erhalten und sollte immer für mindestens ein Jahr ernannt werden. Auch diese Einrichtung überdauerte die staufische Macht: unter Wilhelm finden wir den Justitiar Grafen von Waldeck geradezu als königlichen Statthalter, mit dem Rechte Urkunden auszustellen, welche den König verpflichteten. Unter den Habsburgern wurde dem Hofrichter wieder eine blos richterliche Stellung angewiesen; der Nürnberger Reichsabschied vom 19. November 1274 verordnete, dass Vorladungen und Sprüche des Gerichtes in demselben geschrieben und besiegelt werden sollten[3]). Im fürstlich Fürstenbergischen Archive in Donaueschingen befinden sich 15 Hofgerichtsurkunden aus der Zeit von 1290 bis 1309, mit den Siegeln des Hofgerichtes versehen, die alle in Schrift und Fassung sich von den Urkunden der Reichskanzlei erheblich unterscheiden. Damit stimmt es überein, dass König Albrecht eine für seinen Protonotar Nikolaus gegebene Urkunde, um jedem Verdachte

— B. Rud. 1056. Der König büsst die Einwohner von Remiremont um 10 Mark, weil sie die Sporteln für die Ertheilung der Regalien an die Aebtissin von Remiremont, 65 Mark, an die Hofbeamten nicht entrichtet hätten.

[1]) S. im 2. Theil unter Gottfried. [2]) 2. Theil unter B. von Fricke.

[3]) B. Rud. 132. Item diffinitum est ut citaciones et edicta in curia et officialium suorum scribantur et sigillis judicum consignentur et per has litteras fides de citacione facta sine aliqua alia probacione nec pro citacione hujusmodi amplius quam sex Hallenses, vel equivalens exigatur. M. G. LL. II, 400.

vorzubeugen, auch mit dem Gerichtssiegel bekräftigen lässt, da der Protonotar wohl das königliche Siegel, aber nicht das des Gerichtes in seiner Gewalt habe[1]).

Von diesem selbständigen Hofgerichte, in dem der Justitiar den Vorsitz führt, ist das Gericht des Königs zu unterscheiden, in welchem derselbe mit den Reichsfürsten Urtheile schöpft. Diese Rechtssprüche werden immer von der königlichen Kanzlei beurkundet, welche auch die Vorladungen zu den Gerichtssitzungen erlässt, und überhaupt alle Urkunden ausfertigt, die sich auf das Verfahren beziehen. Das gleiche findet statt, wenn der König als gekorener Schiedsrichter urtheilt.

Archive und Registraturen.

Für das Vorhandensein eines organisirten Archivs lassen sich nirgends Beweise finden, in den Urkunden wird eines solchen niemals Erwähnung gethan. Es ist auffallend, dass König Albrecht die wichtigsten Hausprivilegien dem Kloster Lilienfeld übergab[2]), statt dieselben, wie man erwarten sollte, im Reichsarchiv hinterlegen zu lassen. Doch müssen selbtsverständlich eingelaufene Urkunden aufbewahrt worden sein; nur der Bestand eines geordneten Archivs ist fraglich.

Es bleibt uns noch einer der dunkelsten Punkte in der Kanzleigeschichte des 13. Jahrhunderts zu erörtern übrig: die Frage nämlich, ob schon damals in der deutschen Reichskanzlei Registerbücher geführt worden seien. Die erste sichere Spur einer solchen Einrichtung findet sich unter Ludwig dem Baiern; was aus früherer Zeit überliefert ist, bezieht sich auf Italien. Für Albrechts I. Regierung glaubte ich einst den Nachweis, einer Registratur darin zu finden, dass einige Urkunden aus der herzoglichen und königlichen Kanzlei dieses Herrschers mit der Randbemerkung Rta per Johannem de Glacz versehen sind; es zeigte sich jedoch bei näherer Untersuchung, dass der Vermerk nicht vom Aussteller, sondern vom Empfänger herrührt und dass Johannes von Glatz ein Registrator Karls IV. war. So sind wir denn wieder auf unsichere Vermuthungen beschränkt, ohne den festen Anhaltspunkt irgendwelcher Ueberlieferung.

Die Annahme, dass die Reichskanzlei schon im 13. Jahrhundert Register geführt habe, stützt sich vornehmlich auf die Fülle urkund-

---

[1]) B. Albr. 577. Böhmers Citat ist irrig; es soll nach Schöpflin Als. dipl. 2. 85 heissen: Et quia dictus Nicolaus modo protonotariorum nostre curie sigillum nostrum in sua retinet potestate, nos ad tollendam omnem suspicionis materiam presentibus nostrum sigillum una cum sigillo curie nostre (diese Worte fehlen bei Böhmer) quod in sua potestate non habet apponi jussimus.

[2]) Lichnowsky 2, S. CCXCVI.

lichen Materials, die uns aus den Zeiten der ersten Habsburger in Formelbüchern aufbewahrt ist, welche höchst wahrscheinlich eine gemeinsame Quelle haben; ein ähnlicher Ursprung aus einem Register wird jenem umfangreichen Codex epistolaris mit Briefen der Könige Wilhelm und Richard zugeschrieben, dessen Bodmann in der Vorrede zu seiner Briefsammlung erwähnt. Die Möglichkeit des Bestehens von Registerbüchern kann nicht geläugnet werden: man kam doch zweifellos häufig in die Lage, den Wortlaut einer ausgehändigten Urkunde zu brauchen und in irgend einer Weise wird man auch, wie dies in Frankreich, in Italien, in der päpstlichen Kanzlei geschah, für die Befriedigung dieses Bedürfnisses Sorge getragen haben. Aber zum mindesten sehr fraglich ist es, ob man die uns vorliegenden Formelbücher aus solchen Regesten herleiten dürfe, ob sich der Bestand und die Zusammensetzung dieser Sammlungen nicht auf andere Weise einfacher und widerspruchsloser erkläre. Die Formelbücher, die hier in Betracht kommen, sind: Gerberts[1]) und Bodmanns Codices Epistolares, Stobbes Summa Curiae[2]) und das Baumgartenberger Formelbuch[3]). Davon, dass diese Sammlungen so wie sie vorliegen, ein Abbild des ursprünglichen Registers wären, kann keine Rede sein. Das Baumgartenberger Formelbuch ist, wie seine Vorrede angibt, ex formulariis zusammengestellt, und ebensowenig scheinen die anderen unmittelbar auf ein Registraturbuch zurückzugehen. Eine Ordnung nach der Zeitfolge — sei es auch nur im Grossen und Ganzen, lässt sich nicht nachweisen. Gerbert hat in seiner Ausgabe die handschriftlich überlieferte Reihenfolge der Stücke geändert und durch oft allerdings sehr gewagte Vermuthungen die chronologische Ordnung herzustellen gesucht, allein der Codex des Abtes Seiffried[4]), auf welchem hauptsächlich Gerberts Ausgabe beruht, zeigt ein wirres Gemenge verschiedenartiger und verschiedenzeitiger Formeln. Die von Stobbe herausgegebene Summa Curie macht im Beginn (bis etwa Nr. 60) einen Ansatz zu systema-

---

[1]) Die Ausgabe des Cennius ist nicht so vollständig wie die Gerberts, enthält aber nichts was nicht auch in die letztere aufgenommen wäre.

[2]) Oesterr. Archiv 14.

[3]) Fontes rer. Austr. II, 25. Die Summa de literis missilibus Peters von Hall Fontes rer. Austr. II, 6 ist nicht für die Reichskanzlei bestimmt; das Fragment eines Formelbuches Rudolfs I., mitgetheilt von Kaltenbrunner Oest. Arch. 55, bietet zu wenig Material. Das Diplomatar Albrechts (Hs. 577 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs) wurde von Chmel (Oest. Arch. 2) zum Theile herausgegeben; Ergänzungen bietet P. Schweizer (Mittheil. des Instituts 2, 225 ff.).

[4]) Eine Concordanz der Ausgabe von Gerbert mit Seiffried und Cenni befindet sich in Gerberts Cod. ep. 191 ff.

tischer Gliederung, dann aber folgt aber ein Durcheinander aller Urkundengattungen, das jede Ordnung, auch die chronologische vermissen lässt. Bodmann hat von den 408 Nummern seiner Handschrift nur 245 veröffentlicht, und die Sammlung in zwei Theile zerlegt, vielleicht mit Versetzung der einzelnen Stücke; nach der Zeitfolge ist dieses Formelbuch, so wie es im Drucke vorliegt, nicht geordnet. Auch eine Reihenfolge innerhalb gewisser Gruppen, die auf ein Register schliessen liesse, wie sie Ewald für die Papstbriefe der britischen Sammlung nachgewiesen hat, habe ich nirgends finden können. Am ehesten macht sich noch eine Zusammenstellung nach den Correspondenten geltend [1]), aber auch dieses Princip schlägt nur selten durch. Dass jede dieser Sammlungen wie Stobbe [2]) annimmt, unmittelbar aus Registerbüchern stamme, wird sich sonach nicht behaupten lassen; denn in diesem Falle müsste, wenn auch die Anordnung der Stücke in den verschiedenen Formelbüchern verschieden sein könnte, doch in jedem einzelnen eine gewisse Reichenfolge erkennbar sein. Es scheint vielmehr, dass die Sammlungen nicht unabhängig von einander entstanden, dass sie aus gemeinsamen, bereits abgeleiteten Quellen geschöpft haben, dass wenigstens ein gemeinsamer Grundstock vorhanden war. Denn eine bedeutende Anzahl von Formeln ist allen Sammlungen oder doch mehreren von ihnen gemeinsam; der dritte Theil des Gerbertischen und der dritte Theil desjenigen, was Bodmann aus seiner Handschrift veröffentlicht hat, findet sich in Stobbes Summa wieder. Bodmanns und Gerberts Codices, die einander ferner zu stehen scheinen, haben doch mehr Nummern mit einander gemeinsam, als dass man ein blosses Spiel des Zufalls annehmen dürfte. Ausser den 15 Formeln, die Bodmann [3]) als bereits von Gerbert veröffentlicht angibt, finden sich noch mehrere, die mit Gerbertischen Texten übereinstimmen [4]), und ausserdem enthält die Handschrift noch einiges, was Bodmann unterdrückte, weil es bereits von Gerbert herausgegeben war [5]). Und unter diesen gemeinsamen Stücken befinden sich Briefe aus der römischen Correspondenz, deren so vielfach übereinstimmende Auswahl bei dem Reichthum des Stoffes, welcher der Kanzlei zu Gebote stand, auffallen muss. Am bezeichnendsten aber ist es, dass Formeln welche sich auf den Notar Andreas von Rode beziehen, in mehreren Samm-

[1]) So bei dem Briefwechsel mit Salzburg Bodm. 13 ff.

[2]) Arch. 14, 10. Noch nachdrücklicher vertritt diese Ansicht Kaltenbrunner Arch. 55, 250.

[3]) S. 125 ff. [4]) Vgl. die Concordanz bei Stobbe 383 ff.

[5]) Praefatio p. VII. und VIII.

lungen vorkommen, Formeln, die so unbedeutend sind, dass unabhängig von einander arbeitende Verfasser gewiss nicht veranlasst waren, gerade diese Stücke wegen ihrer Beziehungen auf eine bestimmte Persönlichkeit aufzunehmen[1]).

Einen näheren Zusammenhang der Formelbücher anzunehmen scheint mir demnach unabweislich, nur die Art desselben kann fraglich sein. Die Anwort auf diese Frage zu finden, wäre Gegenstand einer zeitraubenden und mühevollen, aber gewiss auch lohnenden Untersuchung. Es wäre dann immerhin möglich wenn auch nicht wahrscheinlich, dass sich in diesem gemeinsamen Grundstock eine registermässige Reihenfolge nachweissen liesse, jedoch auch in diesem Falle darf man nicht vergessen, dass alle diese Formelsammlungen den Stoff weniger Jahre verarbeiten, dass sie in der Kanzlei für die Kanzlei verfasst worden sind, dass also eine chronologische Ordnung noch immer kein Beweis für das Vorhandensein eines Registers wäre.

Betrachten wir das Material, das in unseren Sammlungen aufgespeichert ist, so müssen wir die Frage aufwerfen, ob dieser ganze Stoff überhaupt den Registerbüchern entnommen sein könne?

Einen nicht geringen Bestandtheil der Formelbücher machen die Einläufe aus; Urkunden also, die im Original aufbewahrt und deshalb vielleicht von einzelnen besonders wichtigen abgesehen, nicht abgeschrieben und gewiss nicht in das Reichsregister eingetragen wurden. Diese Gattung ist in allen Sammlungen zahreich vertreten durch die päpstlichen Bullen, welche besonders geeignet waren als Stilmuster zu dienen. Dazu kommen Schreiben, die aus fremden Kanzleien stammten, an Fremde gerichtet waren und nur irgend eines Umstandes wegen in die Reichskanzlei gelangt sein mochten, wie ein Brief des Erzbischofs von Köln an den Papst[2]) oder des Papstes an König Alfons[3]); ferner Briefe, die von Kanzleibeamten ausgehen[4]) und sogar Antworten auf solche Privatschreiben[5]). Formeln dieser Art können nicht dem Reichsregister entnommen sein, und doch finden sich unter den ersten fünfzig Nummern des Bodmannschen Codex epistolaris nahezu zwanzig Stücke der eben erwähnten Kategorien.

Aber auch die königlichen Urkunden wurden selbst in einer Zeit grösserer Entwicklung des Kanzleiwesens nicht durchwegs registrirt[6]). Die eigentlich politische Correspondenz und die Staatsverträge kommen im Register nicht vor, wenn sie auch unzweifelhaft in Abschriften vorhanden waren; wir dürfen mit Grund annehmen, dass Diplome

---

[1]) Stobbe Nr. 265 findet sich überall, auch bei Gerbert und Bodmann (142).

[2]) Bodmann 6. [3]) Ibid. 19. [4]) Ibid. 48. [5]) Ibid. 42.

[6]) Vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV., 165, 112.

solcher Art, die sich in unseren Formelbüchern finden, eher aus Copien als aus dem Reichsregister stammen könnten. Für Legitimationen, erste Bitten, Bestallungen und ähnliche Urkunden begnügte man sich in späterer Zeit gewöhnlich mit einer kurzen Notiz, welche den wesentlichen Inhalt der Urkunde angab. Aus solchen Notaten besteht der Libellus primariarum precum aus der Kanzlei Ludwigs des Baiern[1]), auch im Register Karls IV. sind die meisten Urkunden dieser Art nur auszugsweise verzeichnet. Es ist deshalb nicht sehr wahrscheinlich, dass schon unter Rudolf die ganze Masse solcher Diplome, welche in den Formelbüchern enthalten ist, dem vollen Wortlaute nach registrirt worden sei.

Auch jene königlichen Schreiben, deren Inhalt in keiner Weise rechtlich bindend oder politisch bedeutsam war, sind wohl schwerlich in das Register eingetragen worden. Welches Interesse hatte man auch, phrasenhafte Dankbriefe wie Bodmann Nr. 11 oder Gerbert I, Nr. 10, oder gar einen Trostbrief des Königs an seine Gemalin wie Bodmann Nr. 31 im Register der Nachwelt zu überliefern?

Bei einem grossen, vielleicht dem grössten Theile des in den Formelbüchern enthaltenen Stücke also ist die Herkunft aus dem Reichsregister zum Theil ausgeschlossen, zum Theil sehr zweifelhaft. Fragen wir nun nach der Quelle dieser Formeln, so erscheint mir die Erklärung als die nächstliegende und befriedigenste, dass Abschriften und Concepte der einzelnen Notare, die Grundlage unserer Sammlungen bilden. Es ist sehr wohl denkbar, dass die Stilisten der Kanzlei aus dem Vorrath der von ihnen verfassten Urkunden eine Auswahl zunächst für den eigenen Gebrauch veranstalteten, dass diese Privatsammlungen dann zusammengeworfen wurden und so eine grössere Collection entstand, welche die Grundlage der Formelbücher wurde. Bestand dieses ursprüngliche Formelbuch vielleicht gar nur aus losen Blättern, so erklärt sich die verschiedene Reihenfolge der Stücke in den Sammlungen auf die einfachste Art. Es stimmt mit dieser, allerdings nur vagen, Vermuthung sehr gut überein, dass die Persönlichkeiten der Notare und zwar mehrerer zugleich, nicht selten in den Vordergrund treten.

Bodmann besass einen umfangreichen Codex mit Briefen der Könige Wilhelm und Richard, eine Prachthandschrift aus dem Kloster Egmont, dessen Abt Lubbert der Vicekanzler Wilhelms war; ein deutlicher Hinweis auf den amtlichen Charakter der Sammlung. Der Codex war ohne Zweifel schon zur Zeit Wilhelms abgeschlossen,

---

1) Oefele Scr. rer. Boic. I, 785 ff.

denn das Titelbild stellte einen Mönch dar, welcher knieend d
Werk dem König überreicht. Wenn dann noch Briefe hinzukame
liegt es nicht überaus nahe, an den Mann, der in beiden Kanzleie
diente, den Protonotar Arnold als den Veranstalter der Sammlun
zu denken?

Die Rudolfinischen Formelbücher sind voll von Urkunde
welche sich auf Protonotare, Notare und deren spezielle Verhältnis
beziehen. Im ersten Theile seines Codex epistolaris will Bodmann
den Stil des Protonotars Gottfrieds, im zweiten Theile den eines ande
Notars erkennen; in allen Formelbüchern tritt in auffallender Wei
die Person des Notars Andreas von Rode hervor [2], ganz unbedeuten
Urkunden, die ihn betreffen, sowie Briefe von ihm und an ihn habe
Aufnahme gefunden. Man könnte ihn für den alleinigen Zusamme
steller jenes ursprünglichen Formelbuches halten, wenn nicht au
andere Notare neben ihm so grosse Berücksichtigung gefunde
hätten.

Aus solchen Einläufen, Concepten und Abschriften konnten n
freilich Formeln genommen werden, die nicht aus dem Register he
rühren können. Was die anderen, wenn ich so sagen darf, registe
fähigen Urkunden betrifft, so bleibt es an sich immerhin möglic
dass dieselben einem Registraturbuch entnommen sein könnten, ab
eben so gut wie die Briefe oder Staatsverträge können sie aus de
Vorrath der einzelnen Concipienten stammen. Zu ähnlichen Ergel
nissen gelangt P. Schweizer in seiner Untersuchung über das Diplomata
König Albrechts [3]) sowohl für die älteren Rudolfinischen Formelbüche
(S. 248) als für die albrechtinische Sammlung (S. 249).

Als Beweisgrund also für das Bestehen eines Reichsregiste
werden sich die Formelbücher nicht verwerthen lassen, die Not
wendigkeit dieser Annahme schwindet, da sich die Fülle des übe
lieferten Materials auf andere Weise einfacher erklärt.

Dazu kommt noch, dass die königlichen Urkunden niemals ein
Registers erwähnen, auch nicht in jenen zahlreichen Fällen, in welch
die Kanzlei die zu bestätigenden Privilegien einer Prüfung unterzieh
Eine Urkunde Heinrichs VII. [4]) scheint mir sogar deutlich für d
Fehlen der Registerbücher zu sprechen. Nach der Darstellung dies
umfangreichen Diploms behauptete der Pfalzgraf Rudolf, der König ha

---

[1]) Praef. p. VIII.

[2]) Stobbe Nr. 113, 114 (= 177), 212, 243, 265, 266. Die Nummern Bo
manns und Gerberts sind bei Stobbe angeführt.

[3]) Mittheil. des Instituts II, 226 ff.

[4]) B. H. 449. von 1312. Or. im Staatsarchive in München.

ihm einst Ersatz der Wahlkosten versprochen, konnte jedoch die Urkunden die darüber ausgestellt wurden, aus irgend einem Grunde nicht vorweisen. Der König lässt nun nicht im Register nachsehen, in welchem, wenn es überhaupt eines gab, gerade solche Urkunden eingetragen sein mussten, sondern bewilligt dem Pfalzgrafen den Zoll zu Kaub, doch mit der Bedingung dass derselbe die erwähnten königlichen Urkunden bis zu einem bestimmten Termin in Italien vorzulegen habe. Wenn jedoch der Bote dieselben auf dem Wege nach Italien sine fraude ac dolo verliere, oder ein anderes Hinderniss eintrete, so soll wieder nicht das Register eingesehen werden, sondern der König verspricht: ad probandum et ostendendum dictarum expensarum debitum in Alamania audiemus et recipiemus vel per alium recipi faciemus documenta legittima dicti ducis.

Wenn das Registerbuch in solchen Fällen nicht zur Anwendung kam, so ist es schwer zu sagen, wozu es überhaupt verwendet worden wäre.

Bischof Harduin von Cefalu und sein Prozess

Eine Episode aus dem Leben Kaiser Friedrichs II.

Mitgetheilt

von

E. Winkelmann.

Das Zerwürfniss des Bischofs Harduin (Arduin, Aldoyn) vo Cefalu mit dem Kaiser Friedrich II. zieht sich durch einen beträch lichen Theil der Regierungszeit des letzteren hindurch, und da obendrein bei den Beschwerden eine Rolle spielt, welche im Jah 1238 von der Kurie gegen Friedrich II. erhoben [1]) und im folgende Jahre der Excommunication desselben zu Grunde gelegt wurden, w es immerhin empfindlich, dass unsere Kenntniss der Sache sich haup sächlich auf einen kurzen Auszug beschränkte, welchen Pirrus, Si sacra II, 805 aus den Akten eines 1223 und 1224 vor einem päps lichen Delegationsrichter geführten Prozesses mitgetheilt und Huillar Bréholles II, 919 wiederholt hatte. Genauerer Einblick wird erst durc die Akten selbst ermöglicht, welche ich, soweit sie erhalten sind, unte folgen lasse. Ich verdanke der Güte des Herrn Grafen Riant eine A schrift von einer Copie jener Akten, welche sich als ein Geschenk Cherrier's unter den Papieren Huillards auf der Pariser Bibliothe (Nouv. acq. lat. 2285 f. 258—299) findet und welche anscheinend vo einer italienischen Hand, doch wohl nach dem Original selbst g macht sein dürfte. Auf das Original als Quelle deuten wenigstens d Randbemerkungen zurück, welche in der Copie vielfach in den Te selbst gerathen sind, und zahlreiche Corruptelen, welche zum grösst Theil sich aus missverstandenen Abkürzungen des 13. Jahrhunder erklären. Die meisten Verderbnisse des Textes liegen so auf der Han dass ich sie stillschweigend glaubte bessern zu dürfen; an ander Stellen, wo die Aenderung möglicher Weise den Sinn berühren konnt

[1]) Huillard-Bréholles, hist. dipl. Frid. V, 249.

habe ich die beseitigte Lesart in die Anmerkungen gebracht, und wieder an anderen, wo sich mir keine unzweifelhafte Emendation darbot, durch * angedeutet, dass die aus Mangel einer besseren beibehaltene Lesart schwerlich dem Originale eigen sein möchte. Die Verderbniss geht am Weitesten in den zahlreichen Citaten aus Rechtsquellen, welche ich, so wie sie mir vorlagen, nicht überall nachzuweisen vermochte; vielleicht waren sie schon im Originale ungenau angegeben. Kenner namentlich des Kirchenrechts werden in dieser Beziehung bei den Nachweisungen, die ich wie alles von mir im Texte Ergänzte in eckige Klammern eingeschlossen habe, noch manches nachzuholen finden.

Ursache und Verlauf des Zerwürfnisses zwischen dem Kaiser und dem Bischofe von Cefalu lassen sich jetzt mit Hülfe jener Akten, zu welchen noch mehrere sonst erhaltene Urkunden kommen, im Allgemeinen ausreichend verfolgen; im Einzelnen harrt freilich noch mancher Punkt weiterer Aufklärung.

Nach dem Tode des Bischofs Johann Cicala [1]) von Cefalu wurde Harduin sein Nachfolger und zwar um die Mitte des Jahres 1216, wie sich daraus ergiebt, dass er 1223 dec. (S. 314) sagt, es sei seit seiner Beförderung „septennium et amplius“ verflossen. Er hat sich darauf zu Friedrich nach Deutschland begeben (S. 347), um dessen Zustimmung zu seiner Wahl einzuholen, da dieselbe auf Grund des sicilischen Concordats von 1198 (Winkelmann, Phil. von Schwaben S. 121) der Bestätigung durch den Papst vorausgehen musste. Nach seiner Heimkehr begann aber auch sogleich der Streit mit der Krone und zwar zunächst wegen des Kastells von Cefalu. Dass dieses unzweifelhaftes Eigenthum der Kirche war, ergiebt sich aus König Rogers I. Privileg für das Bisthum von 1145 april (Pirrus p. 800) [2]) und aus der Bestätigung desselben durch Alexander III. von 1171 (ib. p. 802), ebensowenig, wie aus den Privilegien der Kaiserin Konstanze von 1198 mai (W. Acta I, 68) und Friedrichs 1201 iuni (ib. p. 78). Es ist in allen diesen Urkunden immer nur von der Stadt die Rede, aber es ist möglich, dass man sich das Kastell als ein Zubehör der Stadt, in die geschenkte civitas inbegriffen dachte, und auch in dem Prozesse von

---

1) Friedrich soll schon mit diesem Bischofe von Cefalu Streit gehabt haben und zwar wegen der zwei Porphyrsarkophage, welche er für seines Vaters und seine eigene Grabstätte aus dem dortigen Dome fortgeschafft hatte und welche noch jetzt diesem Zwecke im Dome von Palermo dienen. Er machte dem Bischofe zum Ersatze 1215 sept. eine Landschenkung. B. F. nr. 833.

2) Roger gab dem Bisthume „totam civitatem et mare cum eorum pertinentiis“.

1223 ist das Eigenthumsrecht des Bischofs an dem Kastell nicht eigen
lich bestritten worden[1]), während es nach der späteren Darstellung d
Kaisers von 1238 schon von den älteren Königen als ein besonde
fester und wegen der im Innern der Insel hausenden Mohammedan
wichtiger Platz besetzt und verwaltet worden war. Friedrich behaupt
sogar, dass einer der ihm während seiner Kindheit von Innocenz I
zum Reichsvormunde bestellten Legaten – welcher, lässt sich nic
entscheiden — nach den eigenen Weisungen des Papstes das Kast
ebenfalls für den königlichen Dienst in Anspruch genommen ha
(Huill.-Bréh. V, 251). Das Kastell befand sich jedenfalls, als Hardu
das Bisthum antrat, in den Händen der Krone, welche dort auf Rec
nung des Bisthums einen Kastellan und Knechte unterhielt (S. 310. 33
Indem nun Harduin dem gegenüber das Recht eigener Verwaltu
geltend machte, ist er wenigstens zeitweise durchgedrungen und
hat seinen Bruder Roger dort als Kastellan eingesetzt (S. 309. 312. 32
bis Friedrich nach seiner Rückkehr ins Königreich, als sich die Not
wendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung der Mohammedan
herausstellte, das Kastell neuerdings unter seine eigene Obhut nah
Sein Vertreter in dem vom Bischofe angestrengten Restitutionsprozes
behauptet, dass es mit Einwilligung des Papstes geschehen oder weni
stens von ihm nachträglich (1223 ex., cf. S. 334) gebilligt worden s
S. 309. 340: quod d. papa finierit questionem ipsam per litteras sua
S. 333: peto recordum vestrum de litteris missis a d. papa episco
super facto castelli, quod debet esse in custodia d. imperatoris, salv
expensis ecclesie, und da der päpstliche Delegationsrichter in seine
Schlussurtheile S. 333 zugiebt: per litteras summi pontificis constit
michi, quod volebat (castellum) a d. imperatore custodiri, kann nic
bezweifelt werden, dass ein solcher Erlass des Papstes wirklich vo
handen war, wenn er auch bisher nicht zum Vorschein gekommen is
Das weithin das Meer und das Innere überschauende Kastell wurd
jetzt, da der Kampf mit den Mohammedanern im Gange war, noc
stärker bewacht, diente auch als Staatsgefängniss (S. 318. 339) und wir
von der Krone kaum wieder geräumt worden sein. Im Jahre 123
(s. o.) war sie jedenfalls noch im Besitze.

Der Bischof will ferner durch den Erzbischof Berard von Palerm
in seinem Vieh, Wein und Einkünften geschädigt worden sein (S. 308. 31
319. 336), und zwar soll dies geschehen sein, während Friedrich noc

---

[1]) Erst 1238 unter sehr veränderten Verhältnissen bestreitet Friedrich da
Recht des Bischofs selbst H.-B. V, 251: ad episcopi manus per turbationem ve
nerat et non de iure . . . . nec episcopo presenti restituitur nec de iure restitu
debet, quia non habet ius in re.

in Deutschland weilte (S. 339), also vor 1220 sept., und während der Erzbischof „preses erat tunc provincie Sycilie“ (S. 327) — eine Notiz, welche, wie beiläufig bemerkt werden mag, schon deshalb willkommen ist, weil sie die einzige Nachricht ist, welche wir überhaupt über die Verwaltung Siciliens aus der Zeit zwischen der Abreise der Königin Konstanze nach Deutschland 1216 iuli (Winkelmann, Otto IV. S. 439) und der Rückkehr Friedrichs haben. Der Streit aber um das Kastell und diese Beeinträchtigungen durch den Statthalter Siciliens werden dem Bischofe den Anlass gegeben haben, sich zum ersten Male mit einer Beschwerde an den Papst zu wenden. Denn wenn er sagt (S. 347), er sei genöthigt gewesen „ire ad d. papam usque Viterbium“, so kann es eben nur vor Friedrichs Kaiserkrönung geschehen sein, da während aller hier in Betracht kommender Jahre Honorius III. nur von 1219 oct. 6 bis 1220 iuni 2 und dann wieder 1220 oct. 5—10 in Viterbo gewesen ist. Folgen scheint diese Beschwerde nicht gehabt zu haben.

Die Zahl der Streitpunkte mehrte sich, als Friedrich nach der Kaiserkrönung die Regierung des Königreichs persönlich führte. Nach einem Gesetze des Hoftags zu Capua 1220 dec. sollten alle älteren Privilegien zur Prüfung und Neuausfertigung vorgelegt werden und es ist immerhin zu beachten, dass eine solche Neuausfertigung für Cefalu nicht erfolgt zu sein scheint. Anderes kam hinzu, um den Zorn des Kaisers gegen den Bischof zu reizen. Wir erfahren aus dem Prozesse, dass letzterer an Kaufleute von Genua, gegen dessen Handelsübermacht Friedrich damals vorgieng (Winkelmann, Friedr. II. Bd. I, 165), eine beträchtliche Menge Getreides verkauft hatte, dass Friedrich den Verkauf aufhob und das Getreide in die bischöflichen Scheuern zurückbringen liess, dass aber der Bischof es trotzdem den Genuesen ablieferte (S. 346. 349. 358). Auch wurde in Cefalu auf Befehl des Kaisers durch den Secretus oder Kämmerer von Sicilia citerior ein römisches Schiff weggenommen, wie Friedrichs Sachwalter behauptet (S. 319. 339), weil Verräther auf demselben gewesen seien „qui venerant pro non modico dampno suo“. Der Bischof verlangte nun, dass es ihm als dem Gerichtsherrn der Stadt verbleiben müsse (S. 326), während der Fiscus es nicht herausgeben wollte und in seinem guten Rechte war, da Rogers Schenkung aller Einkünfte u. s. w. in Cefalu gerade für solche Fälle Ausnahmen gemacht hatte „salvis tamen regalibus nostre maiestatis, felonia videlicet, traditione et homicidio“. Aber Harduin kam in der That bei dieser Gelegenheit übel weg: nicht nur entgieng ihm der Erlös aus dem confiscirtem Schiffe, sondern er wurde obendrein bei seiner späteren Anwesenheit in Rom von den Eigenthümern

des Schiffes in Anspruch genommen und er sah sich zur Zahlung ein nicht unbedeutenden Abfindungssumme genöthigt, um nur von ihn loszukommen (S. 309. 326).

Ohne Zweifel war der Bischof der Krone schon sehr misslieb geworden[1]), zum Theil doch wohl durch seine Schuld, als sich d Möglichkeit bot ihn zu beseitigen oder wenigstens unschädlich machen. Klagen erhoben sich aus der Mitte des Domkapitels selb über seine Verwaltung, über seine Verschleuderung des Kirchenguts besonders zu Gunsten seiner verschiedenen Geliebten in Cefalu u Palermo und ihrer Kinder (vgl. die Zeugenaussagen S. 353 ff.)[2]), u es scheint, dass diese Klagen dem Kaiser den Anlass geben, dem B schofe die Temporalien zu sperren und mit dem 16. sept. 1222 (S. 35 die Güter und Einkünfte des Bisthums unter staatliche Verwaltung stellen. Es trat ein, was Harduin S. 310 (unten) und sonst seine „genera destitutio" nennt, im Gegensatze zu den einzelnen Beeinträchtigunge die er schon früher erlitten zu haben behauptete. Er wird sich schwe lich zur Verantwortung gestellt haben, als Friedrich die Kläger – Domherren, Geistliche und Bürger von Cefalu — nach Messina vo lud (S. 326); er scheint vielmehr gerade deshalb verbannt worden sein (in exitium relegatus S. 316), weil er der kaiserlichen Vorladun nicht Folge leistete, sondern an den Papst appellirte (S. 326).

Friedrich hat nun freilich auch dort dem Bischofe entgegenz arbeiten versucht. Noch von Messina aus, 1222 oct. 26, empfahl dem Papste einige Domherren von Cefalu „ut in iustis petitionib suis eos, si placuerit, habere dignemini commendatos" (W. Acta I, 22 und dass das Anliegen der Empfohlenen — es waren der Archidiako Johannes und ein Priester Johannes (S. 345) — eben die Beschwer über die Verwaltung des Bischofs war und dass denselben die Reis kosten aus den sequestrirten Einkünften des Bisthums gegeben wu den, dass die Reise selbst also durchaus mit Billigung, um nicht sagen, auf Betrieb der Regierung geschah, wird aus den Akten d Prozesses, bei welchem auch diese Dinge zur Sprache kamen (beson ders S. 331), vollkommen klar. Wir erfahren nun leider nicht, was d Abgeordneten des Kapitels oder eines Theils desselben beim Paps ausrichteten, welcher jetzt auch den Bischof zu sich beschied (vocat

[1]) Er ist jedoch noch 1221 nov. 17 in Palermo Zeuge einer kaiserlich Urkunde, W. Acta I, 215.

[2]) Dass diese wenigstens nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, ersie man daraus, dass 1239 in Palermo ein Thomas von Ferentino lebte, welcher m einer Tochter des Bischofs verheirathet war (s. u.).

ad papam S. 339 vgl. 326). Aber ausreichende Anzeichen liegen dafür vor, dass ihre Klage dort kein Gehör fand und dass der Bischof als Sieger aus diesem Kampfe hervorgieng. Denn Honorius III. bestätigte 1223 ian. 21 dem Bischofe die Privilegien und Besitzungen seiner Kirche (ungedr. Orig. Palermo, arch. di stato), und wenn Harduin nachher in seinem Prozesse, ohne Widerspruch zu finden, wiederholt behaupten konnte (S. 314 ff. 322), dass Honorius dem Kaiser seine „restitutio“ geboten habe, so wäre das natürlich nicht geschehen, wenn die „destitutio“ als gerechtfertigt betrachtet worden wäre. Honorius legte der Sache doch solche Bedeutung bei, dass er sie persönlich bei seiner Zusammenkunft mit Friedrich II. zu Ferentino 1223 märz zur Sprache brachte. Nun ist Friedrich bei dieser Zusammenkunft, wie rücksichtlich anderer Fragen, so auch in Bezug auf den Bischof von Cefalu bereitwillig dem Fürworte des Papstes nachgekommen; er sagte die Restitution desselben zu, während Honorius seinerseits insofern die Beschwerden des Kaisers berücksichtigte, dass er nach geschehener Restitution eine Untersuchung gegen den Bischof wegen der behaupteten Verschleuderung und je nach dem Ausfalle derselben die Einsetzung eines Coadjutors oder auch weitergehende Massregeln in Aussicht stellte. Der dem Erzbischofe Lukas von Cosenza ertheilte Auftrag von 1223 märz 31., wie unsere Akten (S. 337) haben, oder von märz 26., wie der Druck bei Ughelli hat, gieng entsprechend dahin, dass der Erzbischof zunächst die Restitution des Bischofs bewirken, dann aber die Dilapidationsklage gegen ihn untersuchen und unter Umständen ihm einen Coadjutor in temporalibus bestellen solle.

Die erste Wirkung dieser Dazwischenkunft des Papstes war Harduins Rückkehr nach Cefalu, wo er am 12. april (S. 310) eintraf, freilich sich vorläufig noch auf seine geistlichen Verrichtungen beschränkt sah (S. 328). Als dann der Befehl des Kaisers anlangte, ihm auch die weltliche Verwaltung zu übergeben (S. 323), war darum der Streit selbst noch nicht geendigt. Denn Harduin beanspruchte nicht blos Ersatz der ihm bisher entzogenen Einkünfte, welche er natürlich möglichst hoch berechnete, sondern auch eine Entschädigung für alle und jede Beeinträchtigung, welche ihm seit seiner Erhebung widerfahren war, und vor Allem die Zurückgabe des Kastells, so dass der Thätigkeit des Erzbischofs von Cosenza noch ein weites Feld offen blieb.

Die Akten des Prozesses geben über dasjenige, was in den nächsten Monaten geschehen ist, keine Auskunft. Aber aus der Begründung der Cassation durch Honorius III. (Quinque compil. antiquae, ed. Friedberg p. 157. Comp. V. L. I. tit. 15 de off. iud. deleg. c. 2 Rogatus = Potth. nr. 7726, nach Fickers Mittheilung von 1224 iuli 10)

wird ersichtlich, dass der Erzbischof, durch Krankheit verhindert dem Auftrage des Papstes nachzukommen, seinerseits den Abt von S. Spirito in Palermo delegirte, dass dieser nicht, wie vorgeschrieben war, vorher dem Bischofe zur Restitution verhalf und dann erst die Untersuchung gegen ihn vornahm, sondern vielmehr mit letzterer begann, und dass der Erzbischof — wohl wegen dieses Formfehlers — den Abt durch den Thesaurar von Cosenza Mag. Bartholomeus oder Bartholus ersetzte. Nur die Thätigkeit des letzteren ist in den hier veröffentlichten Akten enthalten, wahrscheinlich in einer dem Bischofe selbst übergebenen amtlichen Abschrift.

Am 18. aug. 1223 (S. 337) von seinem Erzbischofe delegirt, reiste er noch in demselben Monate von Cosenza ab (S. 335) und begab sich zuerst nach Trapani zum Kaiser, der sich zu jedem Ersatze bereit erklärte, zu welchem er durch den Spruch des Delegirten verurtheilt werden würde. Bartholus glaubte nun wohl die Sache am schnellsten am kaiserlichen Hofe selbst erledigen zu können und citirte deshalb auch den Bischof nach Trapani (S. 337). Da dieser jedoch nicht kam — er war nach Messina gereist (S. 308) — gieng Bartholus nach Cefalu und wartete dort, bis der Bischof zurückkehrte und Friedrich in der Person eines Notars Mag. Heinrich einen Sachwalter geschickt hatte (S. 337), so dass wohl erst zu Anfang des december (am Anfang der Akten fehlt leider die Monatsangabe) der Prozess in Gang kam.

Es wird nun nicht nöthig sein, den Verlauf desselben nach den Akten zu verfolgen. Hervorzuheben ist aber aus dem Termine von 1224 ian. 7. die grosse Rede des Bischofs (S. 321—333), welcher schlechtweg Restitution verlangte, während der kaiserliche Prokurator betonte, dass der Kaiser nur für denjenigen Schaden aufzukommen verpflichtet werden könnte, welcher unmittelbar durch ihn oder auf seinen Befehl durch seine Beamten dem Bischofe zugefügt worden sei. Als nun Harduin merkte, dass der Richter den päpstlichen Auftrag auch nur in diesem Sinne verstand und dass er jedenfalls dazu angehalten werden würde, seine Ersatzforderung im einzelnen zu erweisen, da suchte er das ganze Verfahren dadurch zu durchkreuzen, dass er ian. 13. (oder 14.) an den Papst appellirte (S. 334) und, als der Delegirte trotzdem den 16. zur Verkündigung des Schlussurtheils besimmte (S. 335), sich einfach von Cefalu entfernte (S. 340). Allerdings kam er nach mehrfacher Vorladung schliesslich doch zur Publikation des Urtheils, welche im Februar erfolgte (S. 336); da jedoch das ihm als Ersatz zugesprochene bei weitem nicht seinen Forderungen entsprach, weigerte er sich febr. 13. (S. 344) das Geld und die Naturalien anzunehmen, welche der kaiserliche Prokurator auf der Stelle zu erlegen sich an-

bot. Er wollte im Hinblick auf die eingelegte Appellation sich nicht praejudiciren.

Nachdem der erzbischöfliche Delegirte so dem ersten die Restitution betreffenden Theile seines Auftrags, wie er ihn verstand und soweit es ihm möglich geworden, nachgekommen war, machte er sich an den zweiten, an die Untersuchung der gegen den Bischof erhobenen Dilapidationsklage (S. 344 ff.). Der Klagschrift dreier Geistlichen (S. 345) antwortete Harduin mit einer ausführlichen Replik (S. 347—349), in welcher er einmal bestritt, dass das Verfahren schon zulässig sei, weil er noch nicht die volle Restitution erlangt habe, welche nach dem Kirchenrechte und nach dem Willen des Papstes vorausgehen müsste, dann aber auch die einzelnen Klagpunkte zu widerlegen suchte. Das Verhör der Zeugen wurde dadurch vereitelt, dass er sie feierlichst bannte, falls sie irgend eine Aussage machen würden, worauf umgekehrt der Delegirte sie wegen Verweigerung des Zeugnisses wirklich bannte (S. 350). Zuletzt scheint man zu einem Vergleich gekommen zu sein: der Bischof, welcher offenbar um jeden Preis das Verhör verhindern wollte, willigte in die Bestellung eines Coadjutors in temporalibus und der Delegirte, der ebenso offenbar die ihm langweilig gewordene Sache, welche ihn schon ein halbes Jahr von Hause fern gehalten hatte, beendigt zu sehen wünschte, stand seinerseits von weiterer Untersuchung ab und begnügte sich mit dem Coadjutor. Er sagt S. 352: ad dandum ei coadjutorem processi, nennt aber denselben nicht.

Damit schliessen für uns die Akten dieses Prozesses. Denn die noch folgenden Zeugenaussagen (S. 353 ff.), deren Anfang und Ende fehlt, kann ich nicht als dazu gehörig gelten lassen, da der Delegirte in Folge der Bedrohung des Bischofs ja gar nicht zur Abhörung der Zeugen gelangt ist und obendrein selbst angiebt: „dictos clericos et laicos examinare obmisi“. Jene Aussagen, welche allerdings sowohl für die Lokal- als auch für die Kulturgeschichte sehr interessant sind und auf den Bischof und sein Leben ein wenig erfreuliches Licht werfen, werden entweder aus dem ersten vom Abte von S. Spirito geleiteten Dilapidationsprozesse stammen oder später von den Gegnern des Bischofs, vielleicht von kaiserlicher Seite zusammengestellt worden sein.

Der Bericht des Mag. Bartholus an seinen Auftraggeber, den Erzbischof von Cosenza, und dessen Bericht an den Papst sind uns nicht erhalten. Das Ergebniss so grossen Aufwands von Zeit und Mühe war aber ein sehr überraschendes. Der Papst cassirte 1224 iuli 10 (s. o. S. 303) das ganze Verfahren, weil der Erzbischof, nachdem er einmal den Abt von S. Spirito delegirt hatte, dessen Vorgehen in der That nicht dem Auftrage entsprach, seinem eigenen Auftrage Genüge ge-

leistet habe und deshalb nicht noch einen andern habe delegi können. Es war das ganz die auch sonst bei der Curie belie Praxis, einer unliebsamen sachlichen Entscheidung durch Hervork rung formaler Bedenken aus dem Wege zu gehen. Ob eine n Untersuchung angeordnet worden ist, ob der Bischof sich zuletzt d dazu verstanden hat, den ihm zuerkannten Schadenersatz anzunehm und wie er sich nun weiter zur Regierung gestellt hat, alles ist bekannt und wir hören wieder von ihm, abgesehen von einer C secration, welche er 1228 vollzogen haben soll, erst aus dem Ja 1235, dann aber in einer Weise, dass anzunehmen ist, er sei Friedrich II. stets schlecht angeschrieben geblieben.

Als nämlich Friedrich im April 1235 aus dem Königreiche n Norden aufbrach, um die Rebellion seines Sohnes in Deutschland nied zuwerfen, gehörte die Ausweisung des Bischofs von Cefalu zu d jenigen Massregeln, durch welche er während seiner Abwesenheit Königreich gegen hochverrätherische Umtriebe sicherzustellen dachte[1]). Harduin aber hat seitdem sein Bisthum nicht wieder sehen und wenn Friedrich ihn damals noch, ja mindestens bis ge Ende des Jahres 1236 die Einkünfte geniessen liess[2]), welche o Zweifel von kaiserlichen Beamten erhoben wurden, so wird das 1 schwerlich mehr geschehen sein, als Friedrich, um sich gegen die schwerden Gregors IX. über seine Behandlung Harduins zu vert digen, demselben vorwarf, er sei „falsarius homicida proditor et sc maticus“ [3]). Dass das Leben Harduins kein makelloses war und d auch seine amtliche Thätigkeit Angriffen Raum gab, weiss man den Akten des älteren Prozesses; aber es muss völlig dahingest bleiben, inwiefern jene scharfen Ausdrücke des Kaisers gegen ihn rechtigt gewesen sein mögen. Weil aber Harduin in den Au Friedrichs „proditor“ war, wurden beim Ausbruche des Streites dem Papste 1239, wie das Verräthern gegenüber ganz allgemein schah, auch seine sämmtlichen Verwandten aus dem Königreiche v trieben und ihre Güter eingezogen. Eine Ausnahme wurde nur Gunsten eines in Palermo lebenden „Schwiegersohns“ des Bisch gestattet, der zu beweisen versprach, dass er mit demselben seit sei

[1]) Friedrich an Gregor IX. 1236 sept. 20 Huill.-Bréh. IV, 911: Cep episcopum, cuius vobis notissimam credimus esse notam, ... inter fid nostros non permisimus remanere, non iniuste verentes, ne perfidia fideles in ret contactu.

[2]) Ibid. p. 912: prout in episcopo supradicto statutum extitit apud Fa et per ven. magistrum domus s. Marie Theut. officialibus nostris iniunctum.

[3]) 1238 oct. 28. Huill.-Bréh. V, 251.

Heirath in keinem Verkehre mehr gestanden habe (1239 dec. 15. Huill.-Bréh. V, 575).

Von den weiteren Schicksalen des Vertriebenen ist nur weniges zu sagen. Er lebte wohl ununterbrochen in Rom. Er war 1238 nov. 16 bei der Weihe von S. Sabina auf dem Aventin betheiligt gewesen[1]) und weihte selbst 1241 märz 27. auf Befehl Gregors IX. die Kirche S. Lorenzo[2]). Dunkel wie vieles in seinem Leben ist auch sein Ende: er wurde 1248 beim Lateran ermordet, wie der Kardinaldiakon Rainer von S. Maria in Cosmedin, ein leidenschaftlicher Gegner Friedrichs II. versichert, auf dessen Anstiften durch einen sicilischen Banditen[3]). Zu Hause hatte man sich schon längst nicht mehr um ihn bekümmert: als Bischof von Cefalu erscheint um 1240 ein Jocelin und um 1249 ein Mönch Richard (Pirrus p. 806); doch mag letzterer erst nach dem Tode Harduins erwählt worden sein[4]).

Harduins Leben ist in bemerkenswerther Weise in das seines grossen kaiserlichen Zeitgenossen verflochten und dadurch der Vergessenheit entzogen worden. Aber gerade an der Stelle hat er keine Spuren seines Daseins hinterlassen, wo man sie am ersten suchen möchte, nämlich in dem herrlichen Dome von Cefalu. Es gehörte mit zu den gegen ihn erhobenen Anklagen, dass er für diesen Bau so gut wie nichts gethan habe: sechs Fenster habe er hergestellt, dann aber das für die übrigen bestimmte Blei verkauft (S. 358 vgl. 346. 357). Zufall ist es also nicht, dass von einer Bauthätigkeit an jenem Dome erst 1240 berichtet wird[5]), als Harduin schon längst nichts mehr mit demselben zu thun hatte.

Mense . . . . scilicet me magistro Bartholo thesaurario Cusentino in Cephaludo residente pro judice cum domino venerabili abbate[6]) sancti Iohannis de Heremitis, assessore nostro, et cum aliis probis viris pro dirimenda causa domini A. venerabilis Cephaludensis episcopi, quam venerabilis in Christo pater meus Cusentinus archiepiscopus[7]) auctoritate

[1]) Forcella, Iscrizioni delle chiese di Roma VII, 294.

[2]) in Monti? Die Inschrift scheint jetzt in S. Maria della Consolazione zu sein. s. Forcella VIII, 823.

[3]) Huill.-Bréh. VI, 607: Hoc anno in urbe apud Lateranum Cef. episcopum, de Sicilia iam annis quindecim per dictum impium a propria sede pulsum, per quendam lictorem Siculum gladio fecit necari etc.

[4]) Fr. Riccardus heisst noch 1253 febr. electus (Palermo, arch. di stato).

[5]) Salinas, Due iscrizioni Cefalutane. Palermo 1880 — Estratto dall' Arch. stor. Sic., N. S., Anno IV.

[6]) Er wird weiterhin Jocundus genannt.

[7]) Lucas. Die von ihm 1223 aug. 18 ausgestellte Vollmacht s. u. S. 337.

apostolica michi commiserat, licet in absentia ipsius episcopi cum statut procuratoribus suis in causa sua fuisset pro parte processum[1]), idem d minus episcopus veniens a Messana petiit a me Bartholo ostendi sibi ma datum apostolicum[2]) et commissionem exinde michi factam per venerabile Cusentinum archiepiscopum[3]); quibus visis et lectis ab eo, libellum suu michi Bartholo porrexit, cuius continentia talis erat:

„In primis peto civitatem Cephaludi cum plena libertate et domin et cum iure suo secundum donacionem domini quondam regis Rogerii bo memorie et sicut in ipsius privilegio continetur, hoc modo ut omnis pr lacio, omnis auctoritas cesset et violentia circa auctoritatem et dominiu ecclesie tam in temporalibus quam in spiritualibus.

Redditus civitatis et ecclesie michi substractos peto, sic videlicet, restituantur michi septem milia quingenti tareni, quantum fuit cabel ipsius civitatis eo anno, quando fui destitutus, salvis expensis necessari conventus, et domus secundum statum, modo quo erat tempore appellation facte ad dominum papam.

Illud idem de . . . . de victualibus et somerio[a]), que substrac sunt et male distracta per falsos procuratores, ut michi restituatur, salv necessariis expensis ecclesie, sicut demonstratum est, de quibus non possu mus scire quantitatem, quia de certo secretus quaternos habuit, quando r tionem a decimariis recepit. Peto exactiones factas [ab] hominibus Cephalu et Polline per secretum et alios, [que] hoc modo in detrimentum eccles facte sunt, et plus gravata fuit inde civitas Cephaludi, quam alie ter demanii, et quia fuerunt facte[b]) contra constitutionem Lateranensis concil ubi nec ego tempore, quo presens eram, nec conventus nec eciam domin papa inde fuit consultus, ut consulte ex necessitatibus et utilitatibus pr videret ecclesie et burgensium suorum, sicut in capitulo concilii continetu

Mercedes extortas ab hominibus Cephaludi et Polline peto habere, q michi tamquam domino civitatis competunt, maxime cum secretus regius Letus, qui factus est[c]) baiulus, nullam preter[d]) me habere potuerunt iuri dictionem in civitate. Illud idem dico de aliis, qui diripuerunt bona m et ecclesie.

Peto eciam ea omnia, que ablata sunt michi et ecclesie per castell num Cephaludi Iahelem[e]) tam de civitate quam de castello, et dampnum quod noscitur ecclesia habuisse, de somerio[g]) restituto.

Peto eciam animalia vinum pecuniam et alia omnia, que michi et m et ecclesie abstulit Panormitanus archiepiscopus[4]) et Ricardus de Cari castellanus[h]) Cephaludi, trecentos videlicet porcos, mille quingentos taren

---

a) sino, c. gebessert nach p 317. b) sacre, c. c) qui sanctus en, d) proter, c.; propter? e) S. 323 auch Rahel c. f) dompnum, c. g) someno, h) capellanus, c.

1) Wohl durch den früher vom Erzbischofe delegirten Abt von S. Spirito Palermo, s. Potth. nr. 7726. S. o. S. 304.

2) Honorius III. 1223 märz 26: Ughelli (2. ed.) IX, 214 und unten S. zum märz 31. Der Papst hat auch jan. 21 dem Bischofe Arduin die Privilegi etc. seines Bisthums bestätigt. Orig. im Staatsarchive Palermo.

3) Unten S. 337.

4) Berardus.

de redditibus dicte civitatis, dampnum quod intulit michi de tonnaria in extimacione sex milium tarenorum, libros et arcam et arma et alia, que erant in castello[a]), tenimentum casalis Senescalci, que omnia auctoritate domini imperatoris et accione . . . . ablata sunt michi et ecclesie ante destitucionem et post, que omnia postulavi et postulo, sicut novit dominus papa et in licteris suis apparet.

Peto ecclesias Policii, Colosani, decimas Mistrette Calatabuturi et Gratterii michi et ecclesie mee subtractas auctoritate licterarum domini imperatoris, quas habuerunt Petrus quondam Grassus, Iohannes de Syracusia, Iohannes quondam archidiaconus et Iohannes de Geracio, et fructus inde perceptos et dampnum, quod in ruina domorum ipsarum apparet.

Peto specialiter castellum Cephaludi, quod est demanium[b]) ecclesie et semper habere consuevit, et idem imperator ab ecclesia ipsum recepit, existente ibi fratre Peregrino castellano[c]). Unde ipsum peto nomine meo et ecclesie cum argento et aliis rebus michi subtractis ab eo tempore, quo ipsum habuit usque modo, quia ipsum habui et ibi fuit frater Rogerius castellanus per me statutus.

Peto eciam animalia, que castellanus Mistrette accepit, et detinet auctoritate domini imperatoris.

Peto eciam quoddam navigium, quod abstulit michi secretus, et dampnum, quod michi accidit inde pro eo hoc modo, quia captus fui[d]) in Urbe et oportuit me redimere a Romano pro octo[e]) unciis auri. Lucrum eciam ipsius navigii volo habere ab ipso tempore, quo inde fui destitutus.

Peto eciam, ut de excomunicatis fiat, sicut fieri debet iuxta canonicas sanciones et secundum privilegium ecclesie Cephaludi indultum cum favore principis et auctoritate licterarum suarum[1]), [cum] condempnati sentencia[f]) ecclesie tamquam rebelles et increduli nec de ablatis et illatis michi et ecclesie velint satisfacere, sicut debent. Illud quidem dico de aliis, qui michi iniuriam fecerunt in civitate.

Peto eciam omne dampnum ex iniusta spoliacione michi proveniens et ecclesie mee, secundum quod in legibus continetur in D. ad leges Cornel.[g]) [de sicar. 48, 8] et[h]) Aquil. [9, 2], quod legitima extimacione ascendit summam[i]) ducentarum unciarum preter expensas, quas ego feci tam pro itinere meo eundo et redeundo ad curiam Romanam et domini imperatoris, specialiter pro rehabenda restitucione, et sicut possum ostendere, ascendunt summam trecentarum unciarum, preter etiam quas tam ego quam ecclesia nos oportet indesinenter subire usque in hodiernum diem, que iam ascendunt summam triginta unciarum, exceptis victualibus.«

Super primo articulo ego prenominatus Bartholus, habito cum deliberatione consilio, auctoritate apostolica sententialiter diffinivi, ut dictus Cephaludensis episcopus integre et plene habeat restitucionem civitatis Cephaludi, sicut habuit ante destitucionem suam.

---

a) capello, c. b) domnum, c. c) capellano, c. d) captum fui, c. Pirrus liest in seinem Auszuge: captus [fui]. e) 800, P. — nach f. 327 »pro decem unciis«. f) suarum contempnati sentencia, c. g) Carmet., c. h) et de, c. i) summa, c.

1) Es dürfte Friedrichs II. Bestätigung von 1201 juni gemeint sein: Winkelmann, Acta I, 78.

Super secundo capitulo septem millium quingentorum tarenorum in veni expensas istas inde factas esse: in primis pro domino episcopo Cephaludi tarenos quadraginta; Dyonisius senescalcus ecclesie recepit pro convent tarenos septuaginta duo pro mense septembris; item eodem mense tareno sexaginta; item idem Dyonisius recepit mense octobris tarenos centum vi ginti quatuor; item recepit mense novembris tarenos centum viginti; iten mense decembris idem Dyonisius recepit tarenos centum viginti; item mens ianuarii recepit tarenos centum viginti; item idem mense februarii recepi tarenos centum vigenti; item idem mense marcii recepit tarenos centun viginti quatuor; item a primo aprilis usque ad adventum domini episcopi[a] recepit tarenos quadraginta quatuor; item post adventum domini episcop recepit idem senescalcus a duodecimo aprilis usque per totum mensen tarenos centum quinquaginta quatuor et grana[b]) duodecim; item mens maii idem recepit tarenos ducentos nonaginta sex; item mense iunii rece pit idem tarenos ducentos quadraginta; item recepit dominus episcopu tarenos triginta; item recepit senescalcus et Wilhelmus refictorarius[c]) tare nos quadraginta duos; item mense augusti per manus fratris Rogerii cel lararii tarenos triginta sex; item cellararius Stephanus recepit de machella tarenos viginti tres; item pro corredo Messanensis archiepiscopi tareno quindecim; item pro opere ecclesie nonaginta quinque tarenos, de cabella * figrorum tarenos tredecim et tercium; item de apotheca Tancredi Fabr tarenos quatuor.

Summa omnium tarenorum duo milia ducenti quinquaginta tres minu granum[d]) unum [1]).

Super hac summa renunciavit dominus episcopus omni actioni.

Conventus habuit tarenos ducentos viginta octo pro vestimentis e caligis eorum; solidarii domus habuerunt per manus Simonis secreti octo ginta quatuor tarenos; item per manus eiusdem Simonis fuerunt solut tareni quadraginta quatuor et grana septem pro minutis expensis; iten dominus abbas[2]) solvit pro solidis serviencium domus tarenos ducento sexaginta sex tempore suo — Super hoc reservavit sibi dominus episcopu actionem, quia plus eis[e]) dedit, quam solitum fuit habere tempore suo — item dominus abbas solvit per expensas campi tarenos septuaginta sex mi nus quartam; dictus abbas solvit pro ordeo castelli tarenos decem; iten pro tinctoria reparanda tarenos viginti quinque; dominus abbas restituit domino episcopo tarenos auri sexaginta; item restituit sibi tarenos sexdecin in capa sua, manutergeis[f]) et sacris.

Interrogatus dominus episcopus, a quo tempore fuit destitutus, res pondit: in quibusdam a mense decembris X. indictionis[3]) usque ad mensen .....[g]) XI. indictionis, in quo mense fuit facta generalis destitutio, preter quam de castro et de quibusdam aliis redditibus civitatis et diocesis, de quibus longe antea fuerat destitutus, de sexcentis salmis et triginta eius

---

a) episcopus, c. b) gr., c. c) Refictor, c. d) mar, c. e) ei, c. f) ma nutgeis c. g) Monatsnamen fehlt c.

1) In der Aufstellung der Einzelposten muss etwas ausgefallen sein, da die Summe derselben nur 1893 Tar. weniger 1 Gran beträgt. Es fehlt also der Nachweis über 360 Tar.

2) von Roccadia, s. u. S. 319. 3) Also 1221 dec.

dem XI. indictionis, que posite fuerunt in buccelleria. Interrogatus dominus episcopus, si posset probare quantitatem, dixit quod sic.

Cum ego Bartholus iniungerem sentencialiter domino episcopo Cephaludi et peremptorie, ut specificaret damna et alia, que obscure in libello suo supradicto continentur, ut levius possem taxare ea, que taxanda sunt secundum ius canonicum a me tamquam a iudice, presentavit michi quoddam libellum, cuius continencia talis erat:

„Introitus musti ecclesie a mense septembris XI. indictionis usque per totum mensem augusti eiusdem indictionis[1]): de decima salm. DCXXXIII; Thibaldus de mandato salm. XL; item de vino veteri salm. LX; de alia veggete salm. XXVIII; de vinea magna salm. CCL; de vinea Cazane salm. XL; — salm. MXLI[2]).

Item de frumento: decime salm. LXXV; de campo ecclesie salm. LXXXIV; item de Pollina salm. XL; item de Calatabuturo salm. X; de molendinis Rochelle salm. LX; de frat[re] Petro salm. . .; de Pollina, Asinelli, Policio, Senescalci et molendinis salm. . .; — salm. CCLXXX[a]).

De tarenis [VII] MDCVI[3]) cabellarum civitatis, de quibus, deductis expensis necessariis, sicut numerate sunt, volo residuum.

Item de tarenis, quos castellanus habuit preter statutum per XVI. menses, videlicet unoquoque mense tarenos XXIII[b]), qui sunt in summa tarenorum CCCLXVIII.

Item de dampno somerii[c]) restituti tarenos CXX per castellanum.

De paricha conducta per Simonem tarenos XXIV.

De peioracione[d]) venacionis Polline tarenos C per abbatem.

Castellanus habuit unam unciam auri de Pollina.

Secretus a decimariis Cephaludi tarenos C.

De peioracione[d]) molendini Silati[e]) cum molis tarenos CC.

De mercedibus per Letum[f]) vicecomitem habitis tarenos CCC.

Dampnum illatum ex iniusta spoliacione in [redditibus] civitatis in tonnaria, in laboribus et vineis, in pecoribus, in proventibus, [in] possessionibus, in tenimentis et terris ecclesie et aliis iusticiis meis distractis et perditis tarenos M.

Pro expensis factis multociens tam pro me quam pro canonicis a tempore turbacionis et destitucionis mee tarenos M preter illas, quas feci eundo Romam.

Dampnum navigii Romanorum tarenos DC.

De ecclesiis Policii [et] Colisani tarenos DC cum ecclesia sancti Philippi.

De vino animalibus pecunia et aliis rebus, quas abstulit[g]) michi et ecclesie Panormitanus archiepiscopus et Riccardus de Carino, castellanus[h]) Cephaludi, extimo tarenos M.

---

[a]) CCLXX, c. Die Zahl 280 ergibt sich aus der Verrechnung S. 312. [b]) XXIV, c. [c]) Ittre Dompno Bomeno, c. [d]) tioracio. c. gebessert nach S. 318. Oder deterioracione nach S. 338. [e]) Silan c. Weiter unten stets Sillati (heute Scillato). [f]) locum, c. gebessert nach S. 318. [g]) obtulit. c. [h]) oben S. 308 capellanus.

[1]) Also 1222 sept. 1 bis 1223 aug. 31.

[2]) Die Summe dieser Einzelposten ist 1051 Salm. Doch muss in ihnen selbst der Fehler stecken, da die Summe 1041 unten wiederholt wird und zwar ausgeschrieben. [3]) Auf S. 319 ist dieses Geld als 7606 Tar. ausgeschrieben.

Decimam Mistrecte Calatabuturi et Gratterie pro duobus annis tam d
victualibus quam de pecunia debeo habere iuxta quantitatem cabellarum e
baiulacionum.

Item petimus recompensacionem in illis tarenis, quos recepit conver
tus de expensis, quas recepit secretus Simon pro se et canonicis duobu
absentibus per quatuor menses.

Exitus vini et vinalium: pro canonicis salm. CXX vini; pro castell
salm. CXLIII; pro clericis salm. XCVI; pro familia salm. XCVI; pro camp
salm. XL[I]; — salm. CCCC.XCVI[a]).

Remanent de summa introitus, videlicet de mille quadraginta et un
salma musti, salm. DXLV; istas petimus habere.

Item petimus recompensacionem habere de quatuor mensibus, qui sun
tercia pars anni, in predictis salmis numeratis in exitu per totum annum
[quoniam][b]) nos emimus vinum, que sunt salm. CLXVI.

Utriusque salm. DCCXI[c]), quibus numeratis ana tarenis sex per sal
mam, sunt in summa tareni * MDC minus IV[1]).

Item exitus frumenti pro canonicis et familia per menses octo: pr
canonicis et familia salm. LXXX, ana salm. X[d]) per mensem; pro castell
salm. LIIII[e]) ana salm. VI. per mensem; pro clericis salm. XXXVIII; pr
campo salm. XXI et tum. V; pro lavandar[ia] conventus salm. II; pr
foresteriis salm. I etc[f]); — salm. CC minus IV[g]).

Remanent salm. LXXXIV[h]) de summa [salm. CCLXXX][2]) quibus de
beremus habere restitucionem ana tarenis VII. per salmam qui sunt i
summa tareni DLXXXVIII.

Ad civitatem volo restitui iuxta privilegium regis Rogerii.

De excommunicatis peto, ut satisfiat michi inde iuxta privilegiur
ecclesie.

De exactionibus factis in Cephaludo et Pollina peto restitucionem, qui
facte sunt in preiudicium meum contra appellationem domini pape.

Peto castellum Cephaludi, ut de cetero[i]) redditus ecclesie iuxta man
datum domini pape ad opus ecclesie reserventur et ut pacifica gaudear
possessione, qui ipsum habui, et ibi fuit frater Rogerius castellanus[k]) sta
tutus per me.

Peto restitucionem omnium tenimentorum ecclesie, videlicet in Cepha
ludo, in Capicio, in Syracusa, in Camerata, in Mistrecta, in Binseria, i
Senescalco, et decimam ovilium omnium animalium, que sunt in dioce
mea de demania[l]) domini imperatoris.

Peto eciam restitutionem de omnibus redditibus, quos receperun
castellani Cephaludi a promocione mea usque nunc in dampnum et detri
mentum ecclesie, sicut manifeste apparet.«

Mense decembris XII. indictionis[3]) notarius Henricus, imperialis no
tarius, statutus procurator per dominum imperatorem in causa restitucioni

---

a) salm. D.miv., c. b) totum qum, c. c) DCCCXI., c. (545 + 166 = 711
d) XI., c. e) LII., c. f) so, c. et sunt? g) V., c. h) LXXXXIV., c. Die richtig
Lesart 84 ergiebt sich aus p. 338, wo die Zahl ausgeschrieben ist. i) extero, c
k) capellanus c.; oben S. 309 castellanus. l) so c.

1) 711 Salm zu 6 Tar. = 4266 Tar. 2) S. o. 311. 3) 1223 dec.

domini venerabilis Cephaludensis episcopi, petiit a me Bartholo libellum michi porrectum a predicto domino episcopo, in quibus continebantur capitula restitucionis sue. Quod cum eidem notario porrigerem, noluit ipsum recipere, nisi dominus episcopus faceret renuntiacionem scriptam manibus suis, quod non alia peteret, nisi ea, que in ipso libello continebantur, vel si plura vellet petere, adderet in libello ipso et preterea suo sigillo sigillaret.

Interrogatus itaque dominus episcopus, ut adderet, si qua vellet addere in libello suo, respondit, quod nichil addere volebat.

Interrogatus, si volebat renunciare, respondit, quod renunciabat et alia non petebat restitui contra dominum imperatorem, nisi tantum ad ea, que scripta erant in libello suo supradicto, scilicet secundo, in quo specificabantur dampna et alia, que in libello primo obscure posita erant, qui libellus primus notario Henrico ostensus non fuit.

Super sigillando libello suo respondit, quod non erat de iure, ut ipsum sigillare deberet, maxime quia abrenuntiacio sua scripta erat per manum publicam, et petebat, ut originale libellum[a]) penes me Bartholum iuxta constitucionem concilii remaneret et exemplum darem eidem procuratori domini imperatoris.

Contra replicavit notarius supradictus, quod de iure sibi videbatur, quod ipsum sigillare debebat, et super hoc petebat sentenciam nostram.

Ex adverso dominus episcopus replicavit, quod de iure sigillare non debebat, maxime quia libellum ipsum sigillatum transmiserat domino Cusentino archiepiscopo, qui ipsum michi Bartholo assignaverat sigillatum. Cumque sentencialiter diffinirem, quod nec de iure nec de consuetudine erat, quod ipsum libellum idem dominus episcopus sigillare deberet, utraque pars mee sentencie acquievit.

Dominus episcopus petiit a me Bartholo, quod laici non debeant interesse cause sue, nisi clerici ydonei ad acta publica sufficientes.

Notarius Henricus procurator domini imperatoris petiit habere clericos et laicos ad consilium suum.

Nono decembris XII. indictionis[1]) datus fuit libellus domini episcopi notario Henrico procuratori domini imperatoris, in quo continentur capitula, ad que idem episcopus restitui postulabat, et datus fuit terminus eidem procuratori decimo die decembris eiusdem indictionis. Preterea petiit idem dominus episcopus, ut dictus procurator prestaret cautionem de iudicato solvendo.

Notarius Henricus petiit habere terminum respondendi tam de restitucione quam de caucione ipso die dominico[2]).

Notarius Henricus respondit, quia non tenetur dare fidejussorem pro parte domini imperatoris, tum quia ipse dominus imperator ad restitucionem ipsam faciendam propria et plena voluntate intendit[b]) et tum quia ipse tante potentie est, quod de restitucione, que de iure fuerit faciendum, non est aliquatenus dubitandum.

a) so c. b) indicitur, c.

1) 1223 dec. 9. 2) 1223 dec. 10.

Cum ego Bartholus super hoc vellem dare sentenciam, dominus episcopus noluit super hoc insistere, quia in restitucione sua innititur auctoritate domini pape et benignitate domini imperatoris et monitis ipsius domini Bartholi.

Notarius Henricus incepit causam a principio tractare, petens scire, utrum[a]) dominus episcopus restitucionem petit a tempore, quo destitutum se dicit, vel ante tempus ipsius destitucionis, et petit scire, a quo tempore et quanto etiam tempore destitutum se dicit.

Dominus episcopus dicit: „Ego dico super hoc et propono, sicut in conspectu domini pape proposui et licterarum suarum continencia demonstratur, quod, sicut ipsius auctoritas mandat, restitucionem peto et restituendus sum ad omnia iura mea et ecclesie mee, que[b]) ante inquisitionem vel post per ipsum dominum imperatorem vel per suos fui destitutus, videlicet a tempore promocionis mee septennio et amplius[1]), et ante, si qua iura ecclesie mee fuerint subtracta, cum ecclesia utatur iure minoris, septennio et amplius iam elapso, quod sum episcopus, cum semper[c]) ea postulavimus et fuimus destitutus tam per ipsum dominum imperatorem, quam per suos ministeriales“.

Notarius Henricus respondit, quod dominus imperator non tenetur respondere episcopo Cephaludi super hiis, de quibus se asserit destitutum, antequam ipse dominus imperator veniret in regnum, quia si aliquibus fuit destitutus, dominus imperator non destituit eum nec mandavit ipsam destitucionem fieri nec eciam ratam habuit dictus imperator. Dixit eciam, quod ipsa racione dominus imperator non tenetur sibi respondere de hiis, de quibus post adventum suum se asserit destitutum, cum per iusticiam plus petenti[d]) suum debitum vacuetur[e]).

Dominus episcopus dicit, quod „cum domino Cusentino archiepiscopo non[f]) sit commissum, ut de aliqua causa cognoscat vel ut restituat me ad ea, que viderit restituendum, immo ut moneret dominum imperatorem, ut me restitueret, sicut viva voce promiserat domino pape, non video, quod ego debeam super hiis, que peto, de iure meo et ecclesie mee amplius allegare vel in conspectu vestro, domine thesaurarie, amplius disputare. Verum si dubitatur, quod ea, que peto, non sint de iure meo et ecclesie mee non fuerint violenter et per potenciam laicalem subtracta, paratus sum plenam fidem facere, secundum quod feci in conspectu domini pape. Unde salva gratia magistri Henrici procuratoris domini imperatoris non potest facere michi iniuriam de me vocando contra sententiam domini pape, quia ei faceret, quod mandaret, ut me ad omnia iura mea et ecclesie mee plene restitueret[g]), sicut littere domino imperatori ex parte domini pape modo et alia vice transmisse[2]) manifestius protestantur.“

Notarius Henricus respondit, quod non spectat ad episcopum interpretari litteras domini pape super commissione facta Cusentino archiepiscopo

a) verum, c. b) so c. c) seraper, c. d) petendi, c. e) eingeschaltet Hora de iudicio, c. Ich vermuthe eine Randbemerkung: Nota d. i. f) nec, c. g) restituendum, c.

1) Darnach ist Arduin nicht 1217, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern etwa in der Mitte 1216 ins Amt getreten.

2) Diese päpstlichen Schreiben sind nicht erhalten.

de restitucione sua. Hiis autem, propter que[a]) se dicit, se non debere disputare coram iudice, respondit, quod cum dominus papa non mandaverit ad alia ipsum restitui, nisi ad ea, de quibus imperator destituit, eo salvo, quod in prima allegacione continetur, quia per iusticiam plus petenti[b]) etc. Super eo vero, quod dixit, dominum papam super hoc sentenciam pro[di]-disse, dixit, quod nec audisset nec vidisset sentenciam. Set episcopus ita credit negotium ipsum differre, ea, que non sunt et probari non possunt, pro suo arbitrio proponendo, super quibus petiit, ut eidem episcopo a iudice silencium imponatur, quod similia non presumat.

Dominus episcopus dicit, quod interpretacio litterarum domine pape non spectat ad alium nisi ad dominum papam, qui fecit et misit litteras, cum eius sit interpretari litteras [iuxta] canones, qui facit eas. „Unde paratus sum recipere illam restitucionem, ad quam dominus imperator vult restituere de benignitate sua, et de plenitudine restitucionis quo ad . . . . non indiget, volo habere recursum ad ipsum dominum papam."

Dum igitur utraque pars super premissis sentenciam postularet, ego Bartholus una cum domino I.[c]) venerabili abbate sancti Ioannis de Heremitis, assessore meo, interlocutus sum, quod dominus episcopus non amisit summam tanti debiti, si forte plura petiit, quam debeatur[d]). Verum quia de iure est, ut lix ista iam diminuatur interloquendo, pronuntio, ut utraque pars dilationibus et inutilibus allegacionibus de cetero non vacet, sed tantum alleget super hiis, que necessaria sunt ad causam istam, videlicet ut notarius Henricus respondeat, quod velit pro parte domini imperatoris domino episcopo restituere sine iudicio, et quod etiam velit de ipsa restitucione deducere in iudicium, et tunc plenius sciens[e]), potero diffinire, ad que restituenda teneatur dominus imperator eidem domino episcopo et ad que non. Super interpretacionibus litterarum domini pape faciendis et super aliis ad presens non vidimus procedendum.

„Ego Henricus notarius, procurator domini imperatoris, petii et adhuc peto instanter a te domino Bartholo thesaurario et domini pape iudice[f]) delegato, ut des michi per sentenciam super allegatis, videlicet si dominus imperator teneatur restituere Cephaludensi episcopo super aliis, nisi super hiis, de quibus ipsum destituit vel destitui mandavit vel suam destitucionem ratam habuit."

Verum quia notarius Henricus instanter petebat, ut super allegatis predictis daretur sentencia, ego Bartholus una cum I.[g]) venerabili abbate sancti Ioannis de Heremitis, assessore meo, interlocutus sum, quod dominus imperator non tenetur restituere venerabili Cephaludensi episcopo nisi tantum ea, de quibus ipsum destituit vel per ministeriales suos destitui mandavit vel ratam destitucionem habuit.

XI. decembris XII. indictionis[1]) post datam sentenciam, que supra scripta est, notarius Henricus incepit a principio petitionis sue respondere Cephaludensi episcopo, dicens: quia dominus imperator non tenetur sibi

a) quam, c. b) petendi, c. c) F., c. d) debuitur, c. e) scire, c. f) iudex, c. g) F., c.

1) 1228 dec. 11.

respondere de vino suo, quod dicitur fuisse MXLI., maxime quia ministeriales dicti domini imperatoris eundem butallerium[a]) dimiserunt ad custodiendum ipsum vinum, quem ipse episcopus ibi statuerat. Verum si episcopus credit de vino ipso dominum imperatorem habuisse, faciat racionem cum buccilerio[a]) suo, et si invenerit pro certo, quod dominus imperator de vino ipso habuerit, totum illud sibi restitui faciet, quantum inde in veritate videbitur habuisse. Verum tamen vult ipse notarius Henricus, ut in presentia sua racio ipsa fiat.

Dominus episcopus dicit, quod non tenetur hiis omnibus respondere, quia paratus est probare, quod omnia, que petit, amisit ex iniusta spoliacione facta per dominum imperatorem, cum fuerit per eum in exilium relegatus, quia tam officiales quam universi abiuraverunt sacramenta eidem episcopo prestita et iuraverunt domino imperatori intendere et respondere de omnibus quantitatibus ecclesie, et per ipsum dominum imperatorem statuti sunt procuratores, qui bona ecclesie pro voluntate sua dispensaverunt.

Respondit notarius Henricus, quod, licet episcopus credat, se amisisse quod dicit, per spoliacionem factam sibi per dominum imperatorem, asserens quod dominus imperator sibi tenetur exinde respondere pro eo, quod universi abiuraverunt sacramenta sibi facta, tamen dixit, quia buccellarius non abiuravit sacramentum, ecclesie et si ecclesie servavit sacramentum, racionem ecclesie episcopus ab eo potest et debet exigere rationem, sicut superius in alia allegacione continetur.

Super capitulo vini utraque pars allegacionibus abrenunciavit et petiit audire sentenciam.

Dixit notarius Henricus de frumento, quod nec mandato domini imperatoris nec violenter secretus Symon accepit curam frumenti, sed cum ille, qui antea custodierat frumentum, claves reddidisset conventui, ex tunc predictus secretus ad preces et voluntatem conventus primo in presentia quorundam de canonicis frumentum fuit misuratum[a]) et scriptum, et deinde secundum mensuram et scriptum recepit inde claves et expendit primo pro utilitate ecclesie, sicuti vidit expedire. Dixit autem idem notarius, quod idem secretus paratus est exinde per filium suum facere racionem episcopo supradicto, et si videbitur, quod pro domino imperatore aliquid sit expensum preter debitas et statutas expensas castelli, fiet exinde restitucio, sicut de iure fuerit faciendum.

„Dico ego episcopus, quod non debeo[b]) interesse raciocinio procuratorum domini imperatoris, qui dispensatores fuerunt bonorum meorum auctoritate ipsius, cum essem eiectus, quia ipse[1]) per me non fuerunt, immo in preiudicium meum facte sunt et contra appellationem ad dominum papam interpositam. Unde iuxta mandatum domine pape irrite sunt et inanes, et peto de omnibus restitucionem habere, salvis illis expensis necessariis, que facte sunt pro conventu clericis et ministris domus, sicut hodie fiunt et fiebant, quando fui destitutus, excepta familia mea, de quibus iam feci maiorem extimationem, quam hodie non fit, de expensis, que fiunt. Verum ex quo placet vobis, ut audiam, denegare non possum; fiat voluntas

a) so c. b) debet, c.

1) Nämlich expense.

vestra, ita tamen, ut michi non fiat preiudicium super eo, quod quicquid factum est in preiudicium meum et contra appellacionem ad dominum papam interpositam, totum est irritum et inane et ad statum, in quo erant tempore appellacionis facte, sunt reducenda iuxta tenorem litterarum domini pape."

Dicit notarius Henricus, quod episcopus Cephaludi negare non debet nec potest, quod[a]) ipse intersit racioni faciende de rebus, quibus se asserit spoliatum, cum iam incepit ipsam racionem audire, nec vidit, quod sufficienter possent videri, que de iure sunt computanda[b]) in expensis et que secundum iusticiam sunt reddenda.

Dominus episcopus dicit, quod [per] superiores allegationes manifeste apparet, quod magister Henricus contra se dicit, cum nullum ratiocinium factum sit cum eo de aliquibus rebus ab eo tempore, quo lix fuit inter ipsum episcopum et magistrum Henricum incepta. Unde huiusmodi allegacio sua stare non potest, quia aliud dicit et aliud in allegacionibus continetur.

Dicit notarius Henricus, quod cum ipse conetur venire ad certam causam, de qua agitur, in eo apparet, quod episcopus non vult ad ipsam venire, cum dicat se [non][c]) incepisse, quod incepit et quod deberet incipere, si eciam non esset inceptum, propter quod idem episcopus videtur velle deludere ipsum notarium; set notarius Henricus dicit expressim[d]) in sua allegacione et petit, quod longius iudex delegatus, qui est domini pape, non permittat ipsum episcopum vacillare, set si vult et petit restitucionem, quam usque modo quesivit, sit in curia et audiat tam raciones, secundum quas restitui poterit, quam alias eciam, per quas a petitione restitucionis sibi erit rationabiliter desistendum. Etenim, licet dominus papa rogaverit dominum imperatorem pro restitucione ipsius episcopi, tamen non rogavit pro certa quantitate frumenti aut certa quantitate vini aut pro aliis rebus, set tantum, ut restitueretur. Unde si restitucionem vult, non de omnibus, que vult, restitucionem habebit, sed de hiis tantum, de quibus de iure restitucionem debet habere. Licet enim ipse episcopus omnia in sua peticione, videlicet in libello porrecto, asserat contineri, non tamen credendum est libello, set veritati, et non ipsi notario nec alteri parti credatur ex toto, immo veritas audiatur, et non credat[e]) se vicisse, qui vincitur, nec secundum iuris ordinem petat restitui, quia ad hoc habet iudicem, ut ipsius iusticie restitucio cognoscatur. Sic certa causa ipsa iudice non egeret, si[f]) omnia, que petit episcopus, sine iudicio redderentur.

Ego Bartholus interlocutus sum, quod dominus episcopus super quantitate frumenti [et] vini et super duabus vidandis canonicorum absencium, quas recepit Symon, probaret quod vellet, et produxit super hoc fratrem Ioannem, Constantinum, Ioannem expenserium, Dionisium senescalcum et Thomasium clericum.

De somerio[g]) respondit notarius Henricus, quod episcopus iam rehabuit somerium, sed secundum quod continetur in litteris domini pape, restituere sibi pro dampno aliud non tenetur dominus imperator de iure, nisi quod preter appellacionem ad dominum papam interpositam eidem pro destitu-

a) quando, c. b) sunt comp. sunt, c. c) non fehlt c. d) expressum, c. e) credit, c. f) set, c. g) somero, c., weiterhin somerius.

cione sua ablatum fuit per ipsum dominum imperatorem aut de special mandato suo.

De trecentis tarenis, quos petit contra castellanum, respondetur eiden episcopo, quia dominus imperator a iudice vult audire, utrum reddere teneatu illos tarenos, qui pro maiori et meliori custodia castelli adiuncti sun castellano pro guerra Sarracenorum et comitis[a]) Armanni[1]), qui in eoder castello in custodia tenetur, cum eciam dominus papa velit, ut castra contr Sarracenos bene custodiantur et illa maxime, que vicina sunt eis. Etenin nec ipsi tareni tanti sunt, quantos eos dicit episcopus ante dictus, sicu iudex exinde scire poterit veritatem.

De parichia conducta respondetur episcopo, quia racio ipsorum tare norum, quos inde petit episcopus, est in racione notarii Simonis quondai secreti et per quaterniones eius videri potest, quomodo expendit eos pr servicio ecclesie.

De centum tarenis, quos petit episcopus de venatione Polline, respon detur eidem episcopo, quia abbas tarenos ipsos non habuit, set prob episcopus exinde, quod de iure potest.

De uncia, quam habuit castellanus de Pollina, respondetur episcop quia homines Polline non rogati nec coacti dederunt ipsam unciam caste lano, et non repetitur de iure, quod sponte datur.

Eodem modo respondetur episcopo de centum tarenis, quos secretu Raymundum a decimariis Cephaludi asserit habuisse.

De mollendino Sillati, quod episcopo adhuc nihil umquam valuit respondetur idem, quia dominus imperator exinde aliquod non habuit, quo de iure reddere teneatur; quare de peioracione ipsius probet episcopus quid de iure potest.

De tarenis trecentis, quos de mercedibus petit contra Letum vice comitem, respondetur episcopo, quia vicecomes ipse per conventum fuit e secundum consuetudinem civitatis Cephaludi nullus vicecomes consuevit d mercedibus episcopo respondere nec eciam dominus imperator aut alius pr eo racionem recepit a vicecomite supradicto, sed si episcopus a Leto pre dicto [vult] rationem recipere, cum idem per conventum predictum fueri vicecomes pro conventu, ab eo recipiat racionem.

De dampno illato respondetur episcopo, quia dominus papa non man davit, ut ipse restitueretur nisi ad ea, de quibus se probare potest fuiss institutum et postea[b]) extitit destitutus, et cum non sit licitum forman litterarum ipsius domini pape excedere, si iudex eam excedere non vult cum non debeat, super hoc episcopo de iure est silentium imponendum maxime quia episcopus maliciose illud petit, et per id, quod indebite peti super sua restitucione, impedit, ne debita sibi restitucio fiat.

De expensis per episcopum factis, respondetur eidem, quod dominu papa pluries vocavit eum et ideo, si eundo ad dominum papam fecit ex pensas, pro se expendit et fecit, quod de iure facere tenebatur. Unde per iudi cem videatur, si dominus imperator tenetur sibi expensas reddere supradictas

a) cocti, c. b) preterea, c.

1) Ist es derselbe Graf Hermann, welcher sich während Friedrichs Aufent halt in Deutschland an Gütern des Erzbischofs von Messina vergriffen hat? Star rabba, Dipl. della cattedr. di Messina p. 66.

De navigio Romano respondetur episcopo, quod in navigio ipso proditores domini imperatoris fuerint, et ideo, si dominus imperator navigium ipsum capi fecit et homines, fecit quod debuit de proditoribus suis et hiis, qui venerant pro non modico dampno suo. Super capitulo ipso reservat sibi dominus imperator ius suum, quod modo tractare non vult.

Super sexcentis tarenis de ecclesiis Policii et Golisani respondetur episcopo, quod dominus imperator ecclesias ipsas alicui non dedit nec abstulit nec[a]) habuit de proventibus illarum aliquid, sicut iudex plene poterit cognoscere veritatem.

De hiis, que petit contra archiepiscopum Panormitanum et Riccardum de Carino[b]), respondetur episcopo, sicut de iure est, quia cum dominus imperator non tenetur episcopo reddere nisi ea, que sibi abstulit, sicut eciam in litteris domini pape noscitur contineri, ea sibi nec abstulit nec auferri mandavit per aliquos ministeriales suos, qui possint mandatum ostendere speciale.

De decimis Mistrette Calatabuturi et Gratterie respondetur episcopo, quia dominus imperator illas non habuit nec alius pro ipso, sed si episcopus racionem voluerit de aliquibus, qui decimas ipsas teneant, plenam habebit exinde racionem, si nominaverit detemptores.

Ad civitatem credit[c]) eum plene restitutum dominus imperator.

Illi, quos ipse excommunicatos dicit, volunt eidem episcopo satisfacere, set ipse non vult.

De exactionibus, quas in Cephaludo et Pollina fuisse dicit, exprimat episcopus, si alias ibi exactiones fuisse novit, quia nesciuntur alie fuisse ibi exactiones, nisi pro guerra Sarracenorum sicut per totam Siciliam generales[1]).

De possessionibus, quas sibi in Cephaludo Capicio Syracusia Camerata Mistrecta et aliis terris petit restitui, respondetur ei, quia nunquam exinde fuit destitutus, quare accipiat eas, ubicumque de iure ipsas sibi viderit pertinere.

De redditibus, quos castellani habuerunt, respondetur episcopo, quia dominus imperator illos sibi non abstulit nec auferri mandavit per aliquos ministeriales suos, qui possint ostendere speciale mandatum.

Petit notarius Henricus, ut in quolibet capitulo, ubi necessarium fuerit, subintelligatur clausula illa, quod episcopus se probet fuisse institutum et per dominum imperatorem aut de speciali mandato suo fuisse postmodum destitutum.

Super racionem pecunie de septem millibus sexcentis sex tarenis respondetur episcopo, quod in racione secreti Simonis inveniuntur tareni mille triginta septem expensi tantum pro speciali utilitate ecclesie et trecenti et octo tareni, quibus episcopus contradicit, inveniuntur in ratione ipsius, quorum restitucio per iudicem est videnda.

In racione abbatis Roccadie inveniuntur utiliter pro ecclesia, sicut probari potest, expensi tareni sexcenti sexaginta et de ratione ipsius inveniuntur tareni centum triginta, restitucio quorum per iudicem est videnda.

Dicit notarius Henricus eciam contra eundem episcopum, et probari,

---

a) non, c. b) Carina, c. c) heredit, c.

1) Wohl 1222, als Friedrich den Kampf gegen die Sarracenen begann.

si necesse fuerit, opere manifesto, quod in cartis ipsis, de quibus per ipsum episcopum de quaternione abbatis [quedam] videntur abscisse[a]), subprimuntur de racione abbatis in dampnum domini imperatoris tareni centum quinquaginta tres, de quibus vult audire iudicium.

Dicit notarius Henricus, quod habuit castellanus a kalendis septembris XI. indictionis usque per totum annum pro castello tarenos MMCC minus XLIV., sic tamen de ipsis computantur pro anno preterito X. indictionis tareni biscentum minus V. et pro vino tareni CL., de quibus, si voluerit episcopus dicere aliquid, contra probabit bene castellanus, qui eciam ius statutum castelli non habuit plene.

De tarenis DLXXVI., qui computantur pro libertate, dicit notarius Henricus, quod libertas illa generaliter facta fuit à domino imperatore pro facto Sarracenorum, immo pro salute Sycilie et maxima utilitate omnium Christianorum, nec vectorie barche et homines ad istas partes venissent, nisi contra Sarracenos cum rebus necessariis dominus imperator multociens vocasset eosdem. Unde non videtur de iure, quod dominus imperator exinde respondere teneatur episcopo, cum libertas fuerit generalis, cum fuerit pro causa necessaria Christianis, cum dominus imperator mandaverit barchas suas et homines cum rebus opportunis in succursum venire Christianorum, et nisi homines ipsi libertatem habuissent, ad partes istas aliquatenus non venirent.

De quincentis[b]) tarenis, quos petit episcopus contra dominum imperatorem pro canonicis, respondet notarius Henricus, quod parati sunt probare canonici, quia habuerunt ipsos tarenos de communi voluntate conventus clericorum et laicorum Cephaludi et de illorum voluntate iverunt Romam.

Dicit eciam notarius Henricus, quod habuit episcopus de ipsa racione tarenos MMCCLIIII., quod est paratus probare. De clericis maioris ecclesie, qui habuerunt tarenos CCC. minus X., si episcopus vult aliquid contradicere, respondet sibi notarius Henricus, quod [si] supradictus dominus imperator eis ultra statutum dedit et ultra, quam episcopus consueverit, pro servicio ecclesie illud fecit et ut divina officia possint melius celebrari. Unde per iudicem videatur, si tenetur sibi dominus imperator de hiis respondere, que ipsi clerici ultra consuetudinem habuerunt.

Item dicit notarius Henricus, quod de ipsa racione habet frater episcopi cum sociis suis, qui tenuerunt primo castellum, tarenos XII.; pro reparanda tinctoria dederunt doanarii tarenos XXV.

Item dicit idem notarius, quod servientes doane tenuerunt pro se, ut asserunt, tarenos CLXXX.

Item dicit notarius Henricus de castello, quod non tenetur sibi respondere dominus imperator, cum dominus papa finierit questionem ipsam per litteras suas, sicut bene probari poterit certis indiciis veritatis.

De duabus vidandis, quas secretum Simonem per duos menses et dimidium asserit accepisse, dicit notarius Henricus, quod per testimonium senescalci videbitur expensa de illis duabus vidandis et demum cognita veritate, si iudex de iure viderit, faciet sibi reddi expensam ipsam.

---

a) abbatis videtur absisse, c. Vgl. S. 332. b) So c.

Ad peticionem domini episcopi et voluntatem suam datus fuit ei terminus a quinto die ante nativitatem domini usque ad quartum decimum diem post nativitatem domini [1]). Die vero et termino statuto dominus episcopus assignavit michi Bartholo allegaciones suas, quarum continencia talis erat:

„Cum sim pauper et in laboribus a iuventute mea, exaltatus autem ad modum et subito conturbatus, quia transierunt in me ire domini imperatoris et terrores sui conturbaverunt me, iam attribulacione et dolore conturbata sunt omnia ossa mea et defecit anima mea in salutari suo, dum hinc inde ab amicis et proximis meis sim penitus derelictus. Elegi igitur pocius cedere, quam cum domino in iudicium introire, maxime cum iuxta verbum philosophi furiosum sit cum potente certare.

Habeo enim pre oculis illud capitulum * DXXII. Inferior [2]), ubi dicitur: Numquid servabitur [a]) securis contra eum, qui secat in ea, aut exaltabitur serra contra eum, qui trahit eam? et illud apostoli [3]): O homo, tu qui es, qui respondeas domino? Numquid dicit figmentum ei, qui se finxit, quid me fecisti sic? An non habet figulus luti potestatem ex eadem massa facere aliud quidem in honorem aliud in contumeliam? Hoc autem mecum considero, hec diligenter actendo, et quod facere debeam, prorsus ignoro, maxime quia illud est in me adimpletum, quod dicitur: Fratres mei elongaverunt a me et proximi quasi alieni recesserunt a me [4]). Ex omnibus enim caris meis non est vir mecum nec de hiis, qui utroque iure michi tenentur, aliquis audet michi assistere vel pro mea et ecclesie mee iusticia in iudicio stare. Imperitus siquidem sermone penitus et sciencia, allegacionibus notarii Henrici, domini imperatoris procuratoris et advocati, me insufficientem reputo, tum quia mole magnitudinis imperalis me fortiter premit, tum quia multa fortitudine legum, quibus imperiali dogmate est imbutus, mecum contendit. Non minus igitur confidens de serenitate principis, quam et de iure presumens salutari meo, cuius causa agitur, devote supplico, ut ipse, cui nuda sunt omnia et aperta, qui [b]) eciam protegebat et confortabat apostolum [c]), dum iret a conspectu concilii, * matremque misericordiarum, genitricem dei virginem gloriosam, meam utique singularem et unicam adiutricem, cuius obsequiis me preter merita dictavit optio filialis, lacrimis expecto continuis, precibus insisto, ut respiciat causam meam, immo suam et me in arto positum et in discrimine constitutum ad ecclesie mee defensionem propicius tueatur et iuxta fidei et devocionis mee meritum animum magnifici principis emolliat, ut per auxilium gracie sue, quod mea peccata impediunt, ecclesiam et dignitatem eius, sicut immunem a culpa, sic liberam servare dignetur a pena. Sunt enim michi lacrime mee panes die ac nocte, dum in faciem exprobratur a cunctis, quod indignacio cesaris me et ecclesiam michi commissam aspere sequitur, et durius iam pervenit, set doleo, sicut dicitur, nocentis persone reatus ad innocentem redundare [d]) ecclesiam, et peccata, que nondum tulit, compellitur luere et spolia solvere, que nunquam continetur rapuisse.

---

a) gloriabitur, Jes. b) cul (?) c. c) confortabatur apostolus, c. d) redundat, c.

1) 1224 ian. 7. 2) Jesaias X, 25. 3) Paulus ad Rom. IX, 20.
4) Hiob XIX, 13.

Quid ergo faciam? Contendere cum domino meo erubesco; tacere pe culum extimo, ne taciturnitas[a]) iusticie diffidenciam et cause dispendiu administret. Nam si homo esset similis michi passibilis, qui mecum co tendit, starem pro causa mea et ecclesie mee et usque ad sanguine pro iusticia dimicarem; nunc autem non homo set super homines e qui me persequitur et offensi metuo non hominis set numinis ira Set quo fugiam a facie eius? A solis ortu usque ad occasum, sic michi terribile, sic est laudabile nomen[b]) eius. In hiis igitur et circa h de iure perplexus, quo me vertam et convertam[c]), prorsus ignoro, cu verecundum sit michi contendere et in iudicium cum domino servus intrar periculosum cedere, ne michi dicatur: Servus es inutilis, nisi opposuisti murum [pro] domo Israel nec voluisti consurgere ex adverso[1]). An n occurrit michi illud c. XI. q. III[2]): Nolite timere, in quo precipitur iux verbum domini, [ut] non illos, qui corpus occidunt, animam vero non po sunt occidere, set illum, qui corpus et animam potest ponere in gehenna timere pocius debeamus.

Quid superest ergo, nisi ut intelligam causam meam iu sinu m totam[d]), quod ascribam peccatis adolescentie mee, nichil habens de supe cogitare, nichil contra dominos[e]) temere loqui. Plorans itaque plorabo nocte deponamque canos meos ad inferos cum merore, quoniam expect vimus requiem et non invenimus[f]), quesivimus pacem et ecce turbac Quapropter non parcam oculis meis nec diebus vite mee consolacione admittam, donec cum plenitudine gracie principis ecclesiam michi credita ad antique libertatis privilegium reformetur. Preterea coactus et invitu immo enormiter instigatus et iniuriis tamquam absinthio inebriatus loc turus accedo. Veniam peto, que michi ab auditoribus non negetur, et si guli sperent proprium, quod a me proponitur in commune. Nam res t tunc agitur, paries cum proximus ardet[3]), et neglecta solent incendia sume vires, quia si hoc fuit in viridi, in arido quid fiet? Allegacionibus igit magistri Henrici, domini imperatoris procuratoris et advocati, quibus me ecclesiam meam non de iure, set pro sua voluntate a restitucione s nititur vacuare, cum non opprobriis et iniuriis, set racionibus sit huiusmodi causis ecclesiasticis litigandum, sic respondeo ego Aldoynus, h milis et solo nomine dictus episcopus, quod gratum est michi, quod in s continetur allegacione, quod non libello, set veritati credatur. Quod su plico, ut diligenter notetis, quia sic volo, sic peto, ut veritati, que n habet angulum, et non vanis et supersticiosis verbis credatur. Et id cum iam constet et manifestum sit omnibus, me esse eiectum ecclesia bonis meis penitus spoliatum, de iure et cum veritate peto restitui plenam et integram restitucionem habere tam pro me quam pro eccles mea, sicut dominus papa decreverit in consistorio et ex officio suo r restituit et ad universa me restituendum mandavit. Nec peto restitui alia, nisi ad ea, que michi et ecclesie mee competunt, sicut dicitur in [C.] q. I. et II. et cap. I. et II. per totum, in extr. C[omp.] I. [lib.] II. titul. [IX de restitucione spoliatorum et l. I, I titul. de restitucione in integru

---

a) taciturnitatis, c. b) et laud. nomine, c. c) convertata, c. d) totum, e) deos, c. f) invenit, c.

1) Ezech. XIII, 5. 2) Matth. X, 28. 3) Horat. ep. I, 18, 84.

C. I de minoribus. Minor. Quod si minor.[1]) S. Restitucio et C. de temporibus in integrum re. I. ultra et D. de quibus causis restituuntur, sicut eciam dominus papa per litteras suas domino imperatori et vobis et aliis scripsit et in litteris ipsis apparet. Nec dicat magister Henricus, quod non rogavit dominus papa me restituendum ad vinum frumentum et alia michi et ecclesie mee subtracta, cum dominus papa mandaverit me restituendum ad universa et ea omnia. que michi de iure debentur et contra omnem iusticiam michi et ecclesie mee per insecucionem et violenciam sunt subtracta. sicut ipse littere manifestant, ubi dicitur ad omnia iura mea et ecclesie mee et plene. Nam plenitudo non indiget adieccione. Quod autem pecunia vinum et victualia et alia, que in libello continentur, et multa, que sunt in scripto, sunt michi et ecclesie mee subtracta per dominum imperatorem et suos, iam ex maiori parte vobis sunt manifesta et ex confessione partis, sicut ipsius littere manifestant, missa[a]) puplico et aliis et per apodixas et raciones eorum, qui per dominum imperatorem fuerunt procuratores ecclesie, immo dissipatores, manifestius apparet. Unde de hiis non sunt querendi testes, que sunt manifesta, nec sit ordo iudiciarius observandus in talibus, [de quibus] peto, quod fiat michi, quod de iure fieri debet, sicut in Decr. [c. II] quest. I[b]) in capitulis [c. 15] Manifesta [c. 16] Que Lotarius, etc. [Grat.] In manifestis etc. De manifestis etc. [c. 17] De manifesta. Item constat vobis me fuisse deiectum et spoliatum et ex confessione ipsius, qui me spoliavit, sicut in litteris domini pape et domini imperatoris continetur, et ea omnia, quecumque sunt ablate michi et ecclesie mee, per eum de mandato suo fuerunt violenter subtracta. Constat eciam iam in iudicio et per veram probacionem et per eos, qui ministri fuerunt, que michi et ecclesie mee fuerunt ablata. Unde non oportet, ut in iudicio diucius contendamus, set fiat michi et ecclesie mee restitucio, sicut debet iuxta mandatum domini pape et eciam sentenciam vestram et mandatum ipsius domini imperatoris diu[c]) transmissum, in quo nulla debet esse contemptio. De somerio, de quo habui restitucionem, dico, quod dampnum michi et ecclesie mee proveniens de iure peto ab eo tempore, quo somerius michi et ecclesie mee fuit violenter ablatus. Nam is dampnum dat, qui iubet dare ut D. de regulis iuris. Is dampum dat, et lib. Hoc iure et § I et § ad legem Aquiliam[d]) Liber homo[2]). Item qui occasionem dampni dat, dampnum dedisse videtur, sicut[e]) [c. 9. C.] XXIIII. qu. V. Cum homo; D. ad legem Aquiliam[d]). Qui occidit[3]) § penult: et § ad l. Cornel. de sicar.[f]) Nichil interest[4]). Unde cum explicacione mea tam de somerio quam de aliis rebus ego et ecclesia sit enormiter lesa, recompensacionem dampni de iure debemus habere et non simpliciter, ut [c. 7] XII. quest. II. In antiquis, [c. 8] In legibus.

De CCCLXVIII. tarenis, quos habuit castellanus Rahel[g]) preter illud, quod recipiebat antea[h]) de mandato domini imperatoris, dico quod de iure

a) missas, c. b) etc., c. c) duin. d) Aquilonis, c. e) aut c. f) pycar., c. g) Oben S. 308 Jahel. h) ana, c. = antea?

1) ? = l. 24 (quod si minor) D. de minoribus 4, 4.

2) l. 18 (liber homo) D. ad l. Aquil. 9, 2.

3) l. 30 (qui occ.) § 3 D. ad l. Aquil. 9, 2.

4) l. 15 (nichil i.) D. ad l. Corn. de sic. 48, 8.

repeto, quia violenter subtracta sunt michi et ecclesie et ex sentencia vestr
nobis est adiudicatum, ut omnia nobis restituantur, que a domino impera
tore et ministerialibus suis sunt subtracta, sive ratam habuit destitu
cionem meam.

Quod autem de mandato suo michi et ecclesie mee ea, que peto, sun
ablata, per litteras suas manifeste apparet et per vivas voces, si non timen
veritatem dicere, vobis potest id manifeste constare. Quoniam vero[a]) fam
vestigium[b]) et confessio partis omnia reddant notoria et manifesta, de ips
eciam tarenis non debet esse * necessario, cum idem dominus imperato
me mandaverit ad omnia, que idem castellanus michi abstulit, per littera
suas restituendum, sicut in ipsis litteris plenius continetur, quas habu
idem castellanus puplicas[c]) et secretus similiter.

De tarenis pariche dico, quia sive illos sive alios, quos habuit notariu
Simon et alii procuratores de redditibus ecclesie, reddere tenentur, et ipso
habere debeo, et cum iam facta sit taxacio[d]) et computate sint expens
necessarie, de ipsis et aliis residuis peto restitucionem, licet et alios haber
debeam, tamquam que in meum et ecclesie mee preiudicium contra appella
cionem ad dominum papam interpositam temere sunt distracta, et ea omni
sunt reducenda ad statum tam appellacionis quam violencie perpetrate, u
dicitur in utraque parte Extr. C[omp.][e]) I, [lib.] II, tit. [IX] de restitu
cione spoliatorum c. 1 [Sollicite] et c. [4] Audita.

De venacione Polline dico, quod promptus sum probare, quod de man
dato abbatis, qui procurator erat per dominum imperatorem in ecclesia me
fuit vastata[f]) pariter et destructa. Unde tam in preterito quam in pre
senti anno dampnum inde recepi de centum tarenis et amplius, cum ex e
nichil haberi potuerit. Unde super dictis racionibus volo et peto restitu
cionem illati dampni.

De uncia, quam castellanus Polline[g]) extorsit a pastore ovium ecclesi
ipsam repeto, quia in dampnum meum et ecclesie fuit extorta, non oblat
Nam cum idem castellanus oves ecclesie dederit ad cabellam pro CCCC.
postmodum plus inde haberi potuerit, per fraudem et dolum extorsit ab e
qui eas receperat, unciam unam auri. Unde et ipsam unciam peto de iur
et restitucionem dampni, quia ipse, qui recepit, de dolo est condempnandu
et tamquam infamis puniendus, ut § de hiis, qui infamia notantur C. I.

Illud idem dico de tarenis C extortis . . . . . per secretum a dec
mariis propter racionem decime, quos ab eis recepit, sicut manifeste asseritu
per quaternos eorum, quos accepit idem secretus, quando ipsam racioner
decime ab eis recepit, et eos in carcerem posuit et sic, ipsis tarenis recepti
eos liberavit et omnes raciones eorum detinuit, quas nec habere potui ne
videre, ut scirem ipsius decime racionem.

De molendino Sillati dico, quod ipsum feci preparari et molas in e
fieri et per baiulos domini imperatoris, qui sunt Calatabuturi, in destitu
cione mea fuit destructum, et molas abstulerunt et posuerunt in molen
dinis domini imperatoris, sicut notum est et apparet manifeste, cum adhu
ipsas moles detinent violenter in molendinis domini imperatoris. Unde cu
longe melius sit et semper melius fuerit quam aliquid de molendinis de

a) quam vir, c. b) so, c. c) puplicus, c. d) tacio, c. e) L. c. f) ve
tiata, c. g) Phael, c.

mini imperatoris, extiment dampnum ipsius melius[a]) quam potui, et cum ex eo ad minus habere debeam, quantum reddit unum de molendinis vicinis.

De mercedibus, quas Letus habuit, qui qer secretum factus est baiulus Cephaludi, dico quod eas peto de iure tamquam dominus et episcopus civitatis, et cui competunt omnes proventus et iura civitatis, cum per me non fuerit institutus, immo ipsum mandavimus tamquam excommunicatum vitandum, antequam esset baiulus, et si quid factum est de eo, totum irritum est et inane iuxta mandatum domini pape et contra appellacionem ad eum interpositam et in meum iudicium innovatum, sive per secretum sive per alium factum fuerit. Unde velud a scismatico omnia facta sunt irritanda, sicut per multa argumenta utriusque iuris potest probari ut I. quest. VI. Diabolieum, et in Ext. [Comp. I] l. V. tit. [V] de hereticis et [VII] scismaticis I et II et [c. 37. C.] XII. q. II. alienaciones. Nec prodest, quod dicit[b]) notarius Henricus ipsum Letum per conventum in ipsa baiulacione statutum, cum nichil ad conventum de baiulo et aliis puplicis officiis statuendis [pertineat], et si per eos eciam fuisset, non valet contra appellacionem, et tamquam qui factus est ab eis, qui potestatem non habent. Nam pro non dato habeatur ab illo, qui potestatem non habet, ut in Extra. C[omp.][c]) I. [l.] III tit. [XXXIII.] de iure patronatus [c. 6.] Ex diligenti, et pro non accepto habeatur, quod accipitur ab illo, qui accipere non potest. Set esto, quod conventus consenserit forte, vel vis vel metus adhuc eos induxit, sicut factum fuit de bulla ecclesie, quod maius fuit. Unde sunt in hoc excusabiles, quia in eis metus et coactio cecidit violenta, que eos excusat, nam percusso pastore ipsi timebant percuti. Unde quidquid factum est, irritum esse debet, quia latenter et per vim fuit introductus, nec aliquam debet racionem persistere, ut de hiis qui in * metusque causa questa sunt l. I et II. Et metum, et in Extr. l. I, tit. eodem C. II et [Comp. I. lib.] V. tit. [XXXVII.] de regulis iuris [c. 4] Quod latenter; et [C.] XV. qu. VI fere per totum. Nec est verum, quod[d]) dicit, quia quicquid de mercedibus recipitur, totum debet baiulus expendere in utilitatibus episcopi et ecclesie, et quicquid vult episcopus, ei dimittit, et quicquid vult, accipit, cum vicarius eius sit in causis et iuret ipsam baiulacionem ad commodum ipsius episcopi fideliter exercere, et si quod dimittit, de gracia facit, et quia tale est beneficium, quod totum episcopo debetur, semper committebatur ad nutum episcopi sive consanguineis sive domesticis suis, quos familiarius diligebat. Set ecce conventus inficiatur, quod per eos nunquam fuit institutus, immo secretus eum presentavit eis, quia per dominum imperatorem statutus erat. Unde dixit[e]), quod sive nollent sive vellent, spondebat, quod esset baiulus, quia sic precepit dominus imperator, et sic exercuit baiulacionem.

De dampno michi et ecclesie mee ex iniusta spoliacione illato dico, quod ipsum peto di iure ut [C.] II. qu. II in primis Gloriosus . . . .[f]), nec prodest, quod dicit notarius Henricus, quod dominus papa non mandavit me restituendum nisi ad ea, que probare potero me fuisse institutum, cum non agatur modo de legitima institucione, set de violenta eiectione,

---

a) minus, c. b) dictus, c. c) L., c. d) que, c. e) dixi, c. f) comiciot, c. Ich verstehe das ganze Citat nicht.

cum violenter predatus[a]) sit restituendus, ut in Extr. [Comp. I] l. I tit. [IX] de restitucione spoliatorum [c. 5] In litteris, quamvis hodie semper probare possem, quod legitimam habuerim et habeo institucione sicut suo loco et tempore apparebit et apparet hodie, et de hiis, que pe competit restitucio michi et ecclesie mee. Unde cum ipse petat et h idem peto, ut fines mandati apostolici observetis nec excedatis, et qu sicut apparet, vanis et superfluis figmentis mandatum apostolicum nitit eludere et nichil proponit de iure, set pro sua voluntate, sicut in suo sen abundat, contendit, non debetis sustinere, cum non petam, nisi quod iusti continet et de iure debetur iuxta verba mandati apostolici, ut plene restituat et ad universa, sicut prime, secunde et posteriores littere domini pa iniungunt[b]).

De expensis sicut in peticione mea continetur, illas expensas repe modo, salvis illis, quas feci eundo Romam, quia[c]) me et ecclesiam mea sine causa cepit de suis racionibus molestare, inquisiciones facere [et] destit ciones, et tam canonicos quam clericos et burgenses pro sua voluntate cu expensis ecclesie vocat Messanam[1]), et quas feci, postquam appellavi, et f causa mea per dominum papam absoluta et dolose fui fatigatus, sicut su usque hodie pro restitucione mea habenda, quam nondum habeo; dico qu ipsas expensas peto de iure, tamquam cui de iure competunt, quia i manifeste apparet, quod malitiose fuerim fatigatus, et dolus fuit, si aud dicere, in mea destitucione. Unde tamquam oppressus ad sedem aposto cam convolavi, non pro alia causa nisi propter meam et ecclesie m oppressionem, ut [c. 3. C.] II. q. VI. Omnis oppressus; [c. 4] Quisqui vestrum; [c. 6] Ad Romanam; [c. 10] Ideo. Unde dico, quod punien sunt in ipsis expensis restituendis ut in Extr. [Comp. I] l. II. tit. [X] dolo et contumacia alterius punienda, [c. 2] Ex litteris; l. I. tit. II. rescriptis et interpretationibus, [c. 2] Ceterum, et l. II. [Cod.] tit. de a pellacionibus et consultacionibus[e]) [VII, 62], et C. I. X de sumptuum r cuperacione. Nec prodest notario Henrico, quod dicit me vocatum a domi papa, quia nunquam fui vocatus, set prebet[f]) super hoc, quicquid vult. S esto, quod fuissem vocatus tunc vel ivissem vel procuratorem cum modi sumptibus misissem, alioquin quid[g]) ad eum, si cause mee detrimentu sustinerem, quamvis ex quo fui eiectus et spoliatus, etiam si vocatus esse primo non * tenebor ire nec mittere, ut [c. 4. C.] II. In scripturis vestr [c. 5] Nullus, et [c. 2. C.] III. q. I. Episcopi[h]) si a propriis sedibus, [c. 8. C. III.] q. II. Si episcopus.

De navigio Pactanorum[i]) et Romanorum dico, quod ipsum de iu peto, tamquam cui debentur omnia bona malefactorum, qui in civita fuerint in quocumque maleficio deprehensi, sive proditores sive alii fueri sicut ab antiquo obtinuit ecclesia mea. Nam cum in maleficio aliqui d prehenduntur, ab ecclesia de causa cognoscitur, sive fuerit criminalis si

---

a) violentus predo, c. b) imiunt, c. c) quas, c. d) so c. Si quis Frie e) app. Kephensibit (?) c. Oder ist Comp. I lib. II tit. XX. de appell. et recu tionibus gemeint? f) probet? g) quod, c. h) Episcopo, c. i) Paitanorum (?)

1) Wohl bei Friedrichs Aufenthalt in Messina im Herbste 1222, da d Kaiser von dort aus (die gegen den Bischof klagenden) Domherren von Cefa dem Papste empfahl. Winkelmann, Acta I, 223.

civilis, et si tale fuerit commissum, quod de persona puniri debeat, ad curiam regiam mittitur, bonis eius omnibus fisco ecclesie devolutis. Nam omnia iura regia per privilegium domini regis Rogerii ecclesie sunt collata. Unde si, sicut dicit notarius Henricus, malefactores fuerint, que sunt dei deo et que sunt cesaris cesari, recta distribucione debentur, scilicet ut de corporibus iudicet curia regia et bona ad fiscum[a]) ecclesie devolvantur. Quamobrem[b]) competit michi eciam ipsum navigium, cum ab ipsis Romanis captus fuerim[c]) in Urbe et oportuerit me liberare de manibus eorum pro decem unciis auri, sicut notum est domino pape et aliis de curia, et ab inimicis et emulis potest[d]) super hoc vobis de veritate constare.

De ecclesiis Policii et Golosani dico, quod Petrus Grassus [et] Iohannes de Siracusia ipsas ecclesias per dominum imperatorem tenuerunt et ceperunt, ita quod cum Petrus Grassus excomunicatus mortuus fuerat, alii vero Iohannes de Syracusia et Iohannes de Geracio in ipsis ecclesiis sunt per dominum imperatorem, sicut iam constat vobis ex confessione Iohannis de Geracio et plene potest per litteras, quas pro eis misit dominus imperator et secretus Panormi, ut de ipsis ecclesiis non molestarentur[e]). Unde in contemptum dei et ecclesie, cum sint excomunicati, suis peccatis exigentibus, ipsis ecclesiis administrant et cum unus eorum traditus Satane mortuus fuerit, excomunicatus fuit traditus sepulcro propter minas et terrores, quibus instabant[f]) fautores et complices sui, sicut potest in veritate constare. Unde dico, quod puniendi sunt et abiciendi tamquam invasores rerum ecclesiasticarum, et michi et ecclesie mee satisfaciendum est non simpliciter, set cum multiplicacione, ut [c. 1. C.] XII. q. II. Qui Christi[g]) pecunias, [c. 4] Quicumque, [c. 5] Predia, [c. 6] Qui abstulit, [c. 7] In antiquis[h]), [c. 8] Cum devotissimam, [c. 10] In legibus et [c. 58 C.] XVI. q. I. Similiter, [c. 59] Quia in extremis et [c. 12 C. XVI.] q. VII. Si quis deinceps, [c. 13] Quoniam investituras, [c. 14] Si quis episcopus, [c. 16] Si quis clericus, [c. 17] Constituciones, [c. 18] Nullus, [c. 19] Sicut[i]), [c. 21] Per laicos, [c. 23] Non placuit, [c. 24] Laicis, [c. 25] Si quis principium, et [c. 1. C.] XVII. q. IV. Quicumque, [c. 2] Racio, [c. 3] Sunt[k]) qui opes, [c. 4] Sagrilegium, [c. 5] Omnes et in Extr. [Comp. I] l. III tit. [XI.] de rebus ecclesie alienandis vel non, [c. 2] Qui[l]) res.

De hiis, que michi et ecclesie mee abstulerunt Panormitanus archiepiscopus et Riccardus de Carino tunc castellanus Cephaludi, peto restitucionem iuxta tenorem litterarum domini pape et secundum sentenciam vestram, quia Panormitanus archiepiscopus preses erat tunc provincie Sycilie, et Riccardus de Carino statutus per dominum imperatorem castellanus, et tamquam ministri ipsius et de mandato ipsius in maiori parte ea, que michi et ecclesie mee abstulerunt, sicut per litteras suas et vivas voces vobis poterit de veritate constare; et ad ipsum dominum imperatorem clamavi pro ablatis et illatis michi et ecclesie mee, sicut hodie clamo, nec fuit michi in aliquo satisfactum. Unde, si cum venia audeo dicere, ipsorum perversitatibus visus est tacitum adhibere consensum, cum possit videri culpabile, ac tacitus adhibetur consensus, si malum impune permittitur, cum valeat emendari, nam negligere, cum possis perturbare perversos,

---

a) eius, c. b) quamvis, c. c) fuerit, c. d) pocius, c. e) molestaverunt, c. f) inconobant, c. g) Quod y, c. h) antiqua, c. i) Nulle sint, c. k) sicut, c. l) Quod, c.

nichil est aliud quam vovere, ut [c. 55. C.] II q. VII. Negligere, [c. 100. C.] XI. q. III. Qui consentit, et [c. 8. C.] XXIII. q. III. potest, et [c. 8. C. XXIII.] q. IIII[a]) A malis recedere, et [c. 12. C. XX q. VIII. Preterea, et [c. 3—5] Di. LXXXIII. Error, Quid enim, Consen et LXXXVI. Culpam[1]), et [c. 4. C.] XVII. q. III Omnes.

De decimis Mistrette, Calatabuturi, Gratterii, quas idem dominus perator debet dare michi et ecclesie mee de demanio et baiulacione ipsa terrarum, dico quod eas non habui, quia habere non potui a baiulis s unde ab eo tamquam a debitore requiro, sicut michi et ecclesie me iure debentur, et maxime cum ipse dominus imperator hoc statuerit curia Capue sollempniter celebrata.[2]) Nam cum multociens eas postulave habere non possum a baiulis domini imperatoris, set detinuerunt et d nent pro sua voluntate, sicut novistis de decima Gratterii. Unde eas tam in pecunia quam in victualibus et animalibus, sicut eas consu ecclesia habere tempore regis Willelmi[3]), maxime cum sine gravi pec detineri non possunt, ut XVI. q. II. c. Auctoritate[4]), [c. 3. C. XVI. qu c. Precipimus, [C. 5] Nam qui[b]) et [c. 6. C. XVI.] q. VII. Decimas; Quecumque, [c. 5. C. XVI. qu. 7] Omnes decime, et in Extr. [Comp. l. III. tit. [XXVI] de decimis et primiciis fere in omnibus capitulis.

Ad civitatem Cephaludi peto plene restitui iuxta privilegium dom Rogerii regis cum omni dominio et iure canonico et mundano, nichil ali reservato, ut pacifice et potestative cuncta possim disponere ad honor ecclesie et ipsius domini imperatoris et salutem et pacem populi mi crediti, et fructus perceptos pendentes et futuros habeam, ut [c. 1. C. q. II. Antiquitus, et [c. 7. C.] III q. II. Tamdiu, [c. 8] Si episcopus s Nec dicat, quod credit me restitutum, quia si credit, omnia credenti s possibilia, nam manifestum est, quod, tamquam si non essem, sum in ci tate, excepto quod tamquam sacerdos et alienus commedo[c]) panem me in dolore, dum cotidie michi iniurie inferantur non solum a laicis, ver eciam a clericis, et si aliquando iusticiam peto, statim improperatur mic quod istud sit pro eo, quod forent pro parte domini imperatoris, nec iudi vel baiulus audeant malefactores ipsos cogere timore, quia confugiunt patrocinium domini imperatoris. Unde sic sum restitutus, quod coti impugnatur episcopus velut advena et omnia negocia publica per baiu et quoscumque ministros non solum domini imperatoris, verum eciam secr quantum placet et quando libet, propria voluntate et arbitrio, me ins et inrequisito, disponuntur, sicut fecit pridie notarius Henricus, qui iudiciu vocavit pro sua voluntate et cognoscebat de causis, cum nullum ostende ex parte domini imperatoris mandatum. Unde in temporalibus et spi tualibus non solum auctoritas ecclesie est prorsus evacuata, verum auctoritas papalis vilescit, libertas tota violata est et confusa et omnia iu ecclesie sic penitus subtrahuntur, quod solum nomen[d]) nobis relinquitu

---

a) III, c. b) quicquid, c. c) commendo, c. d) nomine, c.

1) ? = l. 36 (culpa) D. de div. reg. iuris 50, 17.

2) 1220 dec. Es ist Const. I tit. 7 gemeint, dessen Ursprungszeit hierdur sichergestellt wird.

3) Die Zeit König Wilhelms ist eben in dem erwähnten Gesetze als No für die Zahlung des Zehnten hingestellt.

4) ? = c. 2 C.XV. qu. 6 Auctoritatem.

dum quilibet in civitate suos exerceat potentatus nec videantur illi, qui utroque iure tenentur ecclesie, secundum ius obedire, nisi quod eis videtur, non de racione, set pro voluntate potius expedire. Ut vere illud sit in me adimpletum, quod dicitur: Populus iste labiis me honorat, cor autem eorum longe a me est[1]).

[a])De excommunicatis sic dixi et dico, quod cum ipsis suis culpis exigentibus sint excommunicati et ob favorem et graciam domini imperatoris, quam proponunt se habere, nolint satisfacere, immo contumaciter contempnant sentenciam ecclesie, fiat inde, quod fieri debet, et iuxta privilegium ecclesie et quod est de iure, videlicet bona eorum infiscentur et persone tamdiu in carcere mancipentur, donec satisfaciant. Iuxta legem domini imperatoris subiaciunt banno imperiali, a quo non debent extrahi nisi beneficio ab ecclesia absolucionis obtento[2]), cum non solum per XL. dies, set per annum et amplius sunt excommunicati. Et cum ecclesia non possit sentenciam suam exequi, peto ut dominus imperator potestate sibi tradita faciat, ut [c. 18. C.] XXIII.[b]) q. V. Non frustra, [c. 20] Principes seculi, [c. 21] Res omnes, [c. 22] Incestuosi, [c. 23] Regum officium, [c. 39] Sunt quedam[c]), [c. 43] De Liguriis[d]), et [c. 20. C.] XVII. q. IV. Si quis contumax. Nec prodest, quod dicitur, quod volunt satisfacere, quod non est verum, immo pertinaciter et obstinate in excommunicacione persistunt, quod si vellent satisfacere, paratus essem eos recipere, sicut debeo, iuxta canonicas sanctiones, dummodo non sit tale genus excommunicacionis, cuius absolucio sit sedi apostolice reservata, et in eis signa penitudinis appareant. Cuius enim iuste penitudinis nolo materiam amputare, unde precedit satisfactio absolucionem. Nec confundant opera sermonem, set sic peniteant, ut mala preterita plangere videantur et plangenda iterum non committantur. Irrisor est enim et non penitens, qui adhuc agit, quod penitet, nec videtur dominum poscere subditus, set potius subsannare[e]) superbus. Canis reversus ad vomitum est penitens ad peccatum, ut [C. XXIII. qu. 3] De penit. dis. IV per totum. Qualiter autem debeat reconciliari et recipi, habetur in [c. 108. C.] XI. q. III. Cum aliquis. Est in hoc vobis signum, qualiter restitutus sum ad dominium civitatis, quod de hiis, que ad spiritualia pertinent, nullam habeo coercionem tam in clericis quam in laicis iuxta canonicas sanctiones. Unde data materia, ut omnia scelera et maleficia pullulent in civitate, sicut vidistis pridie de Tancredo et Johanne de Nicolao textore.

De exactionibus factis in civitate, et que fiunt hodie ab hominibus et prediis[f]) ecclesie, dico, quod eas iuste et racionabiliter peto, quia ecclesia

---

a) In den Text ist hier die ursprüngliche Randbemerkung: Hoc de excommunicatis, gerathen. b) XL, c. c) quidem, c. d) Liguribus, Friedb. e) substraere subsann., c. f) f. 274 der Pariser Abschrift ist unbeschrieben bis auf eine Bemerkung, dass Errico Piraino Baron von Mandratina das Original des Diploms Friedrichs II. — es wird das von 1215 sept. gemeint sein — im Cathedralarchive zu Cefalu collationirt habe. Ich konnte 1877 das Original dort nicht finden.

1) Matth. XV, 8.

2) Unter den Constitutionen findet sich kein bezügliches Gesetz. Das Citat ist aber wörtlich den Krönungsgesetzen Friedrichs II. von 1220 nov. entnommen: Huill.-Bréh. II, 4.

est in hoc enormiter lesa, nec debuerunt fieri in hominibus et tenime
ecclesie contra canonicas sanctiones et legitimas institutiones et ab i
domino imperatore promulgatas et eciam contra privilegium ecclesie a
mino rege Rogerio indultum, cum in hoc precipue sit emunitas eccl
violata, nec debuit fieri in terris ecclesie sicut in aliis, cum alie sint
demanio imperiali et civitas Cephaludi sit demanium salvatoris et soli
subiecta, ab omni inquietitudine et servicio seculari prorsus exempta. N
cum ipsa ecclesia, homines et bona eius extra munera et sordida serv
esse debeant, contrario accidit, quia coacta est cum hominibus et bonis
ad calcem coquendam et ad alia omnia sordida servicia, * maius ec
quoniam[a]) alie de demanio ad angarias et perangarias, a quibus omni
debuit penitus esse immunis, ut [c. 69. C.] XII. q. II. Ecclesiarum, et
[XI. cod. I, 2] de sacrosanctis ecclesiis. Neminem, et [c. 26. C. X
qu. 4] C. de episcopis et clericis. Omnes presbiteri[b]), et XVI. q. I
Novarum. C. Placet. et [c. 24. C.] XXIII. q. VIII. Secundum, et in E
[Comp.][c]) I [lib.] l. III. tit. [XXXIIII.] de censibus et exactionibus, [c
Sancitum est, et tit. [XXXVI] de immunitate ecclesie, [c. 4] Non mi
Nec alleget[d]) magister Henricus necessitatem Sarracenorum, cum etsi ta
fuisset necessitas, quod sine bonis ecclesie non potuisset relevari, non d
fieri in terris ecclesie Romano pontifice inconsulto, iuxta constitucion
concilii generalis[1]), vel ad minus cum consilio meo. Unde quia co
canones facte sunt, per canones dissolvi merentur, maxime cum ibi ve
dum sit[e]) periculum animarum et pena violacionis sit statuta, que abs
satisfactione relaxari non potest, cum sit canon late sentencie [c. 5.
XVII. q. 4. Omnes ecclesie raptores, [c. 7] Si quis in atrio[f]), [c.
Quisquis[g]) contumax, [c. 22] Quisquis deinceps de patrum[h]). Et ne f
vehementer expressa noceant, si sine meo et ecclesie mee preiudicio pos
dicere, non credatur, quod hec velimus in christianissimum principem sol
modo retorquere et causam iniurie mee et ecclesie ei totaliter imput
quod absit, ut in hoc velimus eius innocenciam[i]) accusare. Nichil
credo, quod princeps catholicus in hoc forte peccavit, nichil ex se co
dominum presumpsit, nisi quod ex pravis persuasionibus, sicut g
serenitatis sue, pro dolor, et immerito offuscavit[k]), sic per litteras suas[l]
per ministeriales suos auctoritate litterarum et mandatorum suorum in
dictis exactionibus ecclesia et bona sua sunt enormiter lesa.

De possessionibus ablatis in Cephaludo Capicio Syracusia Mistrecta
Senescalco dico, quod a baiulo et ministris domini imperatoris sunt ab
et detinentur cum fructibus, unde non possum ea accipere, sicut d
notarius Henricus, nisi de mandato imperiali, quia non esset, qui dimitte
cum de hiis, que habet ecclesia in Cephaludo, iniuria nobis et eccl
violencia inferatur, ut merito iusticie ecclesie se opponant domestici, vi
sim se obiciant alieni.

De redditibus ecclesie, quos castellani Cephaludi habuerunt, dico q
eos peto de iure, qui de mandato domini imperatoris violenter sunt m

a) magis etiam quam? b) presbiteros, c. c) L., c. d) allegat, c. e) v
tas, c. f) antiquo, c. g) Si quis, Friedb. h) Si quis deinceps de priorum,
i) in innocencium, c. k) so c. l) latera sua.

1) Von 1215? Vgl. Decret. Greg. IX. lib. III. tit. 49 de immunitate eccl. c

et ecclesie mee subtracti, me contradicente et ad dominum papam appellante, ita quod canonici et clerici fuerunt in ipsa violencia turpiter verberati. Unde racione late sentencie facientes et consencientes inciderunt, ut in Extr. [Comp. I.] l. V tit. [XXXIIII.] de sentencia excommunicacionis et absolucionis, [c. 12] Non sine dolore, nec absolucionis beneficium postmodum obtinuerunt. Unde cum hiis et aliis sit ecclesia enormiter lesa, sicut apparet manifeste, peto, quod de hiis et aliis in integrum C. I et §. de Minoribus In causa minorum, §. Causa. Quod si minor, restituatur. Nam propter lesiones et multiplices invasiones et destituciones factas de hiis et aliis bonis ecclesie ab ipso domino imperatore et ministris suis ad extremam paupertatem et exhinanicionem est ecclesia ipsa redacta, ut ex maiori parte videatur reparacione plurimum indigere, cum ea, que pro conventu dabantur in preiudicium meum, et vix eciam sufficerant ad tenuem vitam. In eo, quod dicit notarius Henricus, ut in quolibet capitulo intelligatur, quod probare debeam me fuisse institutum, sicut superius dixi, item dico[a]), quod salva gracia sua non agitur modo nec est agendum de legitima institucione, set de restitucione, ad quam predo est reducendus, ut in Extr. [Comp. I. lib. II] tit. [IX] de restitucione spoliatorum, [c. 5] In litteris, licet in continenti institucionem possem probare legitimam multis racionibus.

De tarenis septem millibus sexcentis et sex de cabellis in civitate receptis et aliis undecumque habitis de proventis et nomine ecclesie per notarium Simonem, et per abbatem Roccadie[b]), per secretem et Rahelem castellanum, qui fuerunt procuratores et ministri domini imperatoris, necnon et per canonicos et clericos, peto integram restitucionem, sicut debeo, quia violenter subtracti sunt michi et post appellacionem et contra appellacionem ad dominum papam interpositam et in meum preiudicium. Unde cum omnia sunt irrita per dominum papam, que in meum preiudicium in ecclesia civitate et diocesi sunt innovata, satis est, quod ex gracia volo michi in ipsis tarenis sic violenter ablatis illas expensas necessarias computare, que facte sunt pro vita et substentacione canonicorum et clericorum et solidis serviencium domus, licet in meum sint preiudicium et preter solitum facte et graves et onerose, sicut manifeste apparet. Nec prodest, quod notarius Henricus dicit de hiis, quos habuerunt clerici, qui iverunt Romam. Cum etsi dominus imperator eos voluit mittere, eos debuit suis sumptibus procurare, cum non debuerunt ire nec mittere alium[c]) potuerunt, ubi appellacio fuerat ab universis recepta, licet dicatur, quod coacti et inviti iverunt, cum non esset causa, quare vellent mittere vel ire, sicut nec est hodie, benedictus deus, quicquid a malivolis et maledicis dicatur. Nam in recessu meo ipsi et alii compassi sunt michi et dictioni mee et eos dimisi in pace cum gracia et benedictione, et receperunt sentenciam excommunicationis, quam cum eis protuli de voluntate eorum contra omnes, qui vellent in ecclesia aliquod innovare[d]) pocius vel facere, ut si quid per eos est innovatum, stare non potest et puniendi sunt, velud infames iudicandi, ut [c. 11. C.] II. q. VI decreto[e]) et [tit.] C. de appellacionibus et consultacionibus[f]) [VII, 62]. Illud idem dico de tarenis CCC minus

a) dicit, c. b) Riccardum, c. c) alii, c. d) innitare. e) de cetero, c. f) app. C. A. Consulibus, c.

decem, quos dominus imperator precepit dari clericis preter solitum
novo, cum in recessu meo nichil inde haberent, nec erat suum cleri
providere vel beneficia ecclesiastica conferre. Unde de hiis omnibus nic
aliud postulo[a]), nisi quod dominus papa mandavit, ut videlicet satisfac
michi plenarie de subtractis.

De tarenis, quos dominus imperator pro liberalitate mandavit aufe
dico quod de iure ipsos requiro, quod nemo cogitur ad impossibile, et
dominus imperator aliquam liberalitatem[b]) voluit alicui facere, in bo
suis potuit, quod non debuit ecclesia Cephaludi plus ceteris aggravari,
eciam ad vite tenuem sustentacionem nobis obulum non remaneret,
servari debuit illa moderacio, ut ecclesia non sustineret gravamen, non
mendicare cogeretur, et hec eciam fieri debuit cum noticia et volunt
mea, quia ad ea teneor, que ex forma fidelitatis debentur, ut [c. 18.
XXII. q. V. De forma.

De tarenis proventuum et notariis doane[c]), et tareuis XII, quicu
que habuit, ignoro; non meum est inquirere, set inquirat dominus imperat
qui ecclesiam et redditus ipsos abstulit et auferri mandavit, et fa
omnia restitui, quia ipse debet medicinam apponere, qui vulnus infli
ut una manus eadem vulnus opemque ferat.

In hiis omnibus, quia notarius Henricus siluit de castello, ego
malum pacior, non postponam, cum hoc sit, unde specialiter ago, u
pax et tranquillitas ecclesie procuratur et inde incipiet esse finis tur
cionis et origo quietis, cum per eum[d]) ecclesia Cephaludi in spirituali
et temporalibus sit destructa et omnia bona ipsius sunt ad nichilum
dacta, et ideo ipsum instanter peto pro me et ecclesia mea.

Ne videar eciam de propositis ab ipso notario Henrico aliquid an
tere, super cartis abscissis, sicut dicit, in racione abbatis, de quibus
nititur accusare, licet videatur calumpniose agere, sicut constat per
qui quaternos habuerunt, tamen cum questio ipsa sit criminalis, ei su
hoc non respondeo, nisi secundum formam iuris. Proponat igitur action
ipsam in forma iudicii, sicut debet, et quando et ubi debeo, super
plenarie respondebo.

Hec autem omnia peto humiliter et devote cum gracia et favore pr
cipis christianissimi domini nostri imperatoris. Cum ei specialiter incum
ecclesiam michi traditam non opprimere, set relevare, quam progenito
sui viventes in carne in suo sanguine plantaverunt et dotaverunt, per e
speramus a pressura, qua premimur, liberari et respirare ut [c. 6.
XCVI. Boni principis, et [c. 20. C.] XXIII. q. V. Principes. Unde si
potencia dominus noster laudatur, de mansuetudine iusticia et verit
amplius exaltatur, cum hec tria potissime delectant, ut videlicet sit ve
in ore, mansuetus in corde, iustus in opere.

Cum igitur hec supradicta et alia plurima occurrant, que in favor
spoliatorum sunt introducta, cum iam certis indiciis ea, que spectant
restitucionem meam et ecclesie mee, sint manifesta, ut premostravi, s
plico, ut cum boni iudicis sit abreviare lites, iam finem imponatis et
et restitucioni, ut vos[e]) possitis a labore subtrahere et me sencial

a) michi aliud potestatis, c. b) libertatem, c. c) De taren. proventum
not. doane, c. d) so c. e) nos, c.

a querela. Et si quid minus est allegatum, vos suppleatis de iure, ut [c. 11. C.] XXX. q. V Iudicantem, et [l. IX.] C. de iudiciis [III, 1] Iudices, ut sic veritati credatur et per eum, qui est veritas, quilibet iusticiam prosequatur, cum iam nobis sit tedium taliter laborare, immo ridicolosum sit dicere, ut de omnibus bonis nobis et ecclesie nostre subtractis asinum tantum et gallum cum . . . . . . vix[a]) potuerimus obtinere. Inspiret igitur dominus, in cuius manus sunt corda regum, domino nostro spiritum pietatis ad miserendum et dolendum pro me et ecclesia mea, ut iam malis meis finem imponat. Ad recuperandam siquidem iniuste ac inpie graciam suam pocius perditam sollicitudo mea non desinit laborare, et ea impetrata et de merito mee parvitatis obtenta ultra regni terminos, si permissum michi fuerit, tempore non modico eligam pocius exulare, quam taliter esse, cum servicia mea nullius prosperitatis commutetur eventus, et ad cuiuslibet detractoris, et invide[ntis] . . . . . sine mora omnia in me properantur . . . . ulcionum[b]).

Hec autem omnia, que proposui, sic me proposuisse sciatis ad meam et ecclesie mee iusticiam ostendendam [et] oppressionem, salva in omnibus et per omnia auctoritate mandati apostolici, a quo non recessi aliquatenus, immo in mea et ecclesie mee iusticia ipsius execucionem, non cause cognicionem postulo exhiberi, et si quod ad plenitudinem restitucionis et universitatem iuris mei et ecclesie mee modo de predictis omnibus, que peto pro me et ecclesia mea, defuerit, per ipsum, qui creator est et conditor canonum et interpretator, intellectus litterarum aperiatur, et si quid viderit supplendum vel minuendum, de throno sue clemencie iudicabit.«

Dominus episcopus abrenunciavit allegacionibus et non vult facere alias allegaciones in causa restitucionis sue, nisi eas, quas fecit, que superius continentur. Illud idem petit et fecit notarius Henricus, procurator domini imperatoris. Datus est utrique parti terminus die Veneris proximo venturo, eciam quo incipiant facere productiones suas super premissis, quia ea, que michi dicunt esse manifesta et notoria, michi sunt obscura.

Dominus[1]) episcopus dixit: »De hiis, que manifesta sunt nobis per confessionem rei, secundum quod in conspectu domini pape dominus imperator promisit et ipse littere testantur et postmodum in conspectu vestro procurator domini imperatoris confitetur, non est opus, ut aliquas probaciones inducam, set peto michi restitucionem, sicut de iure michi tenentur et dominus papa mandavit et vos eciam sentenciastis. Postquam vero ad ea, que manifesta sunt et probacione non indigent, fuero restitutus, ad alias probanda procedam termino prefixo a vobis. Aliter autem si vultis procedere, ego appello, quia nudatus non possum aliquas productiones facere. Verum peto specialiter in hiis, que manifesta sunt, ad civitatem restitui, que de manifesto et iure ecclesie mee est iuxta privilegium regis Rogerii cum castello.«[c]).

»Peto ego notarius Henricus recordum vestrum de litteris missis a domino papa episcopo Cephaludi super facto castelli, quod debet esse in custodia domini imperatoris, salvis expensis ecclesie. Peto eciam recordum

a) allois vis, c. (?) b) Nota de iudice, c. ursprünglich wohl eine Randbemerkung, welche zum Anfange des zweiten Absatzes gehört. c) castellano, c.

1) Wohl an dem eben vorher angesetzten Termine: 1224 ian. 12.

vestrum de confessione episcopi, quam fecit coram vobis petendo restitucionem ab anno et infra. Probare volumus cabellam datam ab episcopo pro quatuor millibus tarenis, et si quod fuerit plus habitum, gracia studio et diligencia hominum domini imperatoris habitum fuit, quod non venit in restitucionem. De venacione Polline illud idem dico, quod probare volumus, et de mercedibus baiulorum.‹

Dominus episcopus promisit michi Bartholo, quod hodie die Veneris specificabit dampnum.

Dicit dominus episcopus, quod ›probaciones, si quas volueritis recipere pro parte domini imperatoris vel de quingentis tarenis vel aliis, eodem modo recipiantur, ut non fiat michi preiudicium contra mandatum domini pape, in quo apparet, quod de omnibus subtractis satisfiat michi‹.

Quarto decimo die huius mensis ianuarii[1]) datus est terminus domino episcopo et notario Henrico, procuratori domini imperatoris, ad faciendam secundam productionem.

Episcopus dixit, quod nec primam nec secundam productionem facere debet, nisi fuerit restitutus ad ea, que manifesta sunt nobis et idem dominus imperator et procurator suus confitetur. ›In hoc, quod dedistis terminum, ad audienciam domini pape appello tamquam gravatus.‹ Hec appellacio facta fuit et supradicta verba dixit dominus episcopus eodem die, quando facere debuerit primam productionem[2]).

›Ego Bartholus thesaurarius Cusentinus, in presencia assessorum meorum et canonicorum, clericorum et domini Nicolai imperialis capelle thesaurarii et omnium circumstancium, dico vobis, domine episcope, quod ego non imposui nec imponam vobis necessitatem probandi, et primam productionem ad peticionem vestram et partis adverse vobis dedi. Secundam productionem recipere, si non vultis, vobis invitis non dabo, nisi volueritis probare. Super hoc, quod dicitis[a]), quod non primam nec secundam productionem facere debetis, nisi fueritis restituti ad ea, que manifesta sunt michi et que procurator domini imperatoris confitetur, ego dixi et dico vobis, quod nolo ferre sentenciam precipitatam, set habito prudentum consilio virorum, dante domino, dabo vobis sentenciam racione detectam, inspecto tenore utriusque iuris tam canonici quam forensis, qualiter super omnibus, de quibus de iure potero, et eciam de castro, si de iure cognoscere potero propter litteras domini pape, quas pars adversa dicit de novo emanasse. Facta tamen fide super castro ipso, sicut facienda est fides de iure, et tercio die post sentenciam meam faciam vobis integram restitucionem, sicut de iure fuerit, set interim, si placet vobis probare, accipiatis terminum, promittens vobis, quod infra decem dies dabo vobis sentenciam super omnibus, de quibus danda erit per me de iure, et post tercium diem faciam vobis integram et plenam restitucionem, sicut dictum est. Vos et assessores et canonici ac clerici et alii, qui presentes estis, videtis et auditis, quod procurator domini imperatoris offert se facturum vobis integram et plenam restitucionem infra

---

a) quid dictis, c.

1) 1224 ian. 14. Nach S. 335 fand die Verhandlung iedoch am 18. statt.

2) Der Bischof wiederholte also seine schon am 12. ausgesprochene Appel- : es wird hier nur zu grösserer Sicherheit der Wortlaut nachgeholt.

tercium diem et post sentenciam meam, sicut de iure fuerit, et petit instanter peremptorium dari sibi et vobis de hinc ad diem Lune proximo venturum[1]). Si procurator domini imperatoris, qui partem rei defendit, vult finiri litem vestram et condempnari, si contempnandus est ad restitucionem et solucionem, nescio quare vos, domine episcope, prorogari vultis causam restitucionis vestre. Maxime cum in pluribus allegacionibus vestris dixistis, quod causam vestram debeo cito finire, allegantes quod boni iudicis est abbreviare lites, non videtur michi, quod factum vestrum dictis vestris accordet, immo, ut video, litem et causam vestre restitucionis cupitis differri. Et ego iuxta peticionem vestram et partis adverse, licet discordet factum a verbo ex parte vestra, domine episcope, volo iam cause vestre finem imponere, maxime quod dominus imperator scripserit michi multociens et dixerit et permiserit michi oretenus, quod paratum ipsum inveniam iuxta mandatum summi pontificis facere vobis restitucionem integram et plenam, et dederit michi facultatem et possibilitatem restituendi vobis omnia, de quibus restituendi estis de iure, si placet vobis probari. Do vobis peremptorium diem Martis proximo venturam[2]) ad probandum, quod vultis. Si vero videtur esse vobis oneri producere testes, dummodo nominetis eos michi, ego cogam eos veritatis testimonium perhibere; quod si non potuero, nolo vobis preiudicium generari, donec cogam illos. Si vultis vobis terminum prorogari, paratus sum vobis ipsum terminum prorogare. Fastidiosum est michi causam vestram prorogari ulterius sine voluntate vestra, cum recesserim a Cusencia mense augusti XI. indictionis et venerim Cephaludum pro causa vestra, domine episcope, quam michi commisit venerabilis Cusentinus archiepiscopus auctoritate apostolica, et expectavimus usque in hodiernum diem, qui est tercius decimus[3]) dies ianuarii XII. indictionis. Ego Bartholus significo vobis, domine episcope, quod paratus sum recipere, quascumque probaciones dare volueritis super omnibus illis capitulis, quos[a]) probaturos vos obtulistis, et eciam paratus sum, quascumque alias probaciones et fidem facere et dare volueritis secundum ius preter oblatas super omnibus capitulis, quos[a]) proposuistis, qui in actis puplicis continentur, quia secundum peticionem vestram et procuratoris domini imperatoris causam restitucionis vestre diffinire volo, diffinitivam sentenciam super omnibus ab utraque parte propositis vel [al]legatis sine dilacione qualibet, sicut de iure potero et debuero, promulgando. Dampnum vero, quod vos passos esse proposuistis, et expensas, quas vos fecisse allegastis, declarare si vultis et super hiis et super aliis fidem facere, quam de iure debetis, paratus sum recipere et procedere secundum ius. Miror enim, quod cum peremptorium vobis dederimus, nec probare nec vos presentare coram nobis voluistis.«

Cum plura verba essent inter dominum episcoqum et notarium Henricum, a quo tempore peteret restitui, ad ultimum respondit dominus episcopus, quod petebat tantum restitui ab illo tempore, quo fuit expulsus a civitate et exulatus, preterquam de hiis, de quibus fuit destitutus ab archiepiscopo Panormitano et Riccardo de Carino.

Interrogatus dominus episcopus, si fuisset in possessione navigii, dixit quod fuit; pars adversa negavit.

---

a) So c.

1) Also auf ian. 15. 2) Auf ian. 16. 3) S. jedoch oben S. 334.

Interrogati homines civitatis, si exactiones contra Saracenos dedisse[n] coacti, habita deliberacione et consilio, in iudicio confessi sunt, quod no[n] coacti, set voluntarie ipsas dederunt.

Interrogati, si alias exactiones dederunt domino imperatori, dixeru[nt] quod non [a]).

Interrogatus notarius Henricus respondit, quod nichil pervenit a[d] dominum imperatorem de omnibus, que in libello domini episcopi cont[i]nentur, nec per eum fuit destitutus dominus episcopus de hiis, que i[n] libello suo continentur.

„Ego thesaurarius Cusentinus dico vobis domine episcope, quod vob[is] non denegavi facere restitucionem, immo volo facere integram restitucione[m] de iure [b]) et facto, promittens vobis firmiter, quod fines mandati apostoli[ci] non excedam et in nullo procedam, nisi facta vobis integra restitucio[ne] iuxta mandatum apostolicum. Item dico vobis, quod hodie debeo publ[i]care deposiciones testium, quos vos et pars adversa produxistis. Unde i[n]iungo vobis, quatenus veniatis, ubi ius et sentencia reddi debent inter v[os] et partem adversam pro causa restitucionis vestre, dicturi quid placuer[it] contra personas et dicta testium, quos procurator domini imperatoris pr[o]duxit, et audituri sentenciam."

Dominus episcopus Cephaludi in presencia domini I. venerabilis abbat[is] sancti Iohannis Heremitarum, fratris Leonis prioris Castri Iohannis, fratr[is] Stephani olim cancellarii, fratris Henrici de Barcillona, fratris Petri d[e] Calatabuturo, fratris Rogerii prioris Calatabuturi, presbiteri [Nicolai] [c]) ca[p]pellani sancte Marie de Castro Iohanne, fratris Bonifacii monachi sanc[ti] Iohannis de Heremitis, presbiteri Bonifilii Lojie magistri scolarum, requ[i]situs a me Bartholo, si vellet recipere restitucionem secundum sentencia[m] meam respondit, quod ipse recipere recusabat, dicens quod si procedere[m] contra appellacionem suam frustratorie emissam, me excomunicaret vest[i]mentis sacris indutus.

Ego fr. Iocundus humilis abbas sancti Iohannis Heremitarum, vis[is] originalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notariu[m] puplicum transcripto scripsi [d]) et sigillum proprium impressi.

Ego fr. Leonus prior Castri Iohannis, visis originalibus et lectis d[e] verbo ad verbum, huic exemplo per notarium puplicum transcripto scrip[si] et sigillum proprium impressi.

Ego presbyter Nicolaus capellanus sancte Marie de Castro Iohann[e] visis orginalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notariu[m] publicum transcripto scripsi et signavi.

Ego notarius Guillelmus tabellio Cephaludi tam originalia acta qua[m] exemplum presens ex ipsis actis de verbo ad verbum fideliter per m[e] sumptum scripsi et subscripsi.

In nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen. Anno dominic[e] incarnacionis millesimo ducentesimo vigesimo quarto, mense februarii, duo[] decime indictionis [1]).

---

a) Randbemerkung: Nota, c. b) rest. tuam, c. (?) c) Fehlt c. d) So c[...] auch im folgenden für subscripsi.

1) 1224 febr.

Cum dominus papa Honorius pater in Christo sanctissimus causam restitucionis faciende per dominum imperatorem domino Aldoyno dei gracia venerabili Cephaludensi episcopo venerabili archiepiscopo Cusentino commisisset per suas litteras in hunc modum:

»Honorius episcopus, servus servorum dei. Venerabili fratri archiepiscopo Cusentino salutem et apostolicam benedictionem. Rogatus a nobis et fratribus nostris karissimus in Christo filius noster Fredericus Romanorum imperator et semper augustus et rex Sicilie, ut restitueret venerabilem fratrem nostrum Çephaludensem episcopum, quem spoliaverat ecclesia et aliis bonis suis, se idem libere facturum, viva voce promisit. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus personaliter ad ipsum imperatorem accedas et iuxta datam tibi a domino prudenciam ipsum moneas efficaciter et inducas, ut plene restituat episcopum memoratum. Porro postquam idem episcopus plene fuerit restitutus et pacificam et corporalem possessionem adeptus, si videris, quod merito sit, prout nobis subgestum est, de dilapidacione suspectus, virum providum et honestum provideas coadiutorem eidem, super cuius consilio nichil eorum faciat, que ad amministracionem pertinent temporalem, quousque veritate comperta duxerimus aliter providendum. Interim autem omne alienacionis genus eorum utrique auctoritate nostra districtius interdicas. Dat. Laterani II. kalendas aprilis, pontificatus nostri anno septimo[1])« —

et idem dominus archiepiscopus Cusentinus in Christo pater meus transmisisset michi magistro Bartholo thesaurario Cusentino vices suas per litteras in hunc modum:

»Lucas dei gracia Cusentinus archiepiscopus dilecto in Christo filio magistro Bartholo thesaurario nostro salutem et benedictionem. Quia mandatum apostolicum in causa venerabilis Cephaludensis episcopi pro artante[a]) egritudine, quam patimur, personaliter exequi non valemus, committimus in ea vices nostras discrecioni tue, iniungentes auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, ut ipse secundum tenorem mandati apostolici, quod recepimus, previa racione procedas. Dat. Cusencie XVIII. augusti, XI. indictionis[2])«, —

ego magister Bartholomeus[b]), suis volens obedire mandatis, auctoritate predictarum litterarum ad dominum imperatorem accessi apud Trapanum, qui me benigne recipiens promisit, se restiturum domino Cephaludensi episcopo, quicquid per sentenciam decerneremus restituendum eidem. Qua igitur benigna responsione recepta, cum idem dominus episcopus esset[c]) legitime citatus a me, ut veniret apud Trapanum et michi fidem faceret de petitis, quia ad terminum peremptorium per me statutum et eciam post peremptorium diucius expectatus venire contempsit, ego Cephalum redii, ubi ipsum dominum episcopum expectavi, donec venit a Messana, et cum ad multa restitui postularet, denunciavi domino imperatori, ut mitteret sufficientes procuratores, qui responderent et satisfacerent dicto domino episcopo in omnibus, in quibus ei esset satisfaciendum de iure. Qui cum mitteret magistrum Henricum notarium et procuratorem suum, dominus

---

a) artenta, c. b) So hier c. c) aña, c. (?)

1) 1223 märz 31. Auch bei Ughelli (2. ed.) IX, 214, aber mit VII. kal. aprilis.

2) 1223 aug. 18.

episcopus libellum suum ei obtulit, per quem petebat de vino salmas septingentas undecim; de frumento salmas octuaginta quatuor. Item de septem millibus sexcentis [sex] tarenis cabellarum civitatis, deductis expensis necessariis, peciit residuum; de tarenis, quos habuit castellanus preter statutum per sexdecim menses, peciit tarenos trecentos sexaginta octo; pro dampno somerii restituti tarenos centum viginti; de paricla conducta per Simonem tarenos vigintiquatuor; pro deterioracione venacionis Polline tarenos centum; unciam unam, quam habuit castellanus de Pollina; tarenos centum, quos habuit secretus a decimariis Cephaludi; pro deterioracione molendini Sillati cum molis tarenos ducentos; de mercedibus per Letum vicecomitem habitis tarenos trecentos; de dampnis illatis ex iniusta spoliacione in redditibus civitatis in tonnaria[a]), in laboranciis, in vineis, in pecoribus, in proventibus, [in] possessionibus, in territoriis et terris ecclesie et aliis iusticiis tam spiritualibus quam temporalibus et de rebus distractis et perditis tarenos sexmille, pro expensis factis multociens tam per ipsum quam canonicos a tempore turbacionis et destitucionis tarenos septem millia preter illas, quas fecit eundo Romam; de dampno navigii Romani tarenos sexcentos; de ecclesiis Policii et Golisani tarenos sexcentos cum ecclesia sancti Philippi; de ablatis per archiepiscopum Panormitanum et Riccardum de Carina castellanum Cephaludi tarenos decem millia; decimas Mistrette Calatabuturi Gratterii pro duobus annis; expensas duorum canonicorum, quos recepit Simon per quatuor menses in absencia ipsorum canonicorum. Peciit eciam restitui ad civitatem iuxta privilegium regis Rogerii; item peciit, ut satis fieret sibi de excommunicatis iuxta privilegium ecclesie; exactiones factas in Cephaludo et Pollina contra appellacionem ad dominum papam; item castellum Cephaludi, et ut de cetero redditus ecclesie iuxta mandatum domini pape ad opus ecclesie reserventur; item restitucionem omnium tenimentorum ecclesie in Cephaludo Capicio Syracusa Camarata Mistretta Binserio et Senescalco; item restitucionem peciit de omnibus redditibus, quos receperunt castellani Cephaludi a tempore sue promocionis usque nunc, sicut manifeste apparet.

Hiis itaque omnibus supradictis procurator domini imperatoris notarius Henricus sic respondit, quod vinum semper fuit sub custodia eiusdem buccillarii, qui fuerat diu ante destitucionem domini episcopi, nec de ipso vino ad dominum imperatorem pervenit. Verum si dominus episcopus credit dominum imperatorem de dicto vino habuisse, facta racione cum buccillario suo, eodem procuratore presente, quantum dominus imperator in veritate michi videbitur habuisse, faceret sibi reddi, sicut de iure esset. Frumentum dixit ad utilitatem ecclesie fuisse expensum per manus dicti secreti Simonis de Panormo et paratus erat inde facere racionem. De septem millibus sexentis et sex tarenis cabellarum respondit, quod dominus episcopus facta racione de iustis sumptibus specificet et probet, quot tarenos credit sibi restituendos esse, maxime quia probat ipsas expensas esse ad utilitatem ecclesie. De somerio respondit, quod ignorabat dominum episcopum dampnum passum fuisse et cum restitutus esset ei et per totum tempus destitucionis per expensas domini imperatoris nutritus, expense cum dampno compensentur. De tarenis trecentis sexaginta octo, quos peciit dominus episcopus contra castellanum, respondit, quod volebat a me audire sentenciam, si dominus imperator illos

a) pañoria, c.

tarenos restituere teneretur, quia iuncti fuerunt castello pro maiori et meliori custodia castelli propter guerram Sarracenorum. De paricla conducta respondit, quod racione Simonis secreti invenitur, qualiter tareni inde habiti expensi fuerint pro utilitate ecclesie. De venacione Polline respondit, quod probaret dominus episcopus, quod vellet, quod valere consuevit venacio illa per annum, et quantum inde habuit abbas Roccadie[a]). De uncia, quam habuit castellanus Polline, respondit, quod uncia illa sponte et bona voluntate data fuit castellano et a nullo repeti potest, quod sponte datur. In eundem modum respondit de illis tarenis C, quos dixit secretum habuisse a decimariis Cephaludi. De molendino Sillati respondit, quod nec dominus imperator nec alius pro ipso habuit inde aliquod[b]); unde dixit, quod dominus episcopus probaret inde, quod de iure posset. De mercedibus contra Letum vicecomitem petitis respondit, quia tum pro eo, quod ipse vicecomes per conventum fuit statutus, et tum quia nullus vicecomes consuevit domino episcopo de mercedibus respondere, maxime cum dominus imperator nec alius pro eo habuerit inde aliquod, non tenetur de iure exinde respondere. Idem de dampno illato respondit, quia dominus episcopus maliciose illud petebat, cum in libello suo dampna specificasset, et postea iterum ea petebat et sic bis idem petere videbatur, et maxime quia nullum dampnum passus fuit per dominum imperatorem. De expensis respondit, quia si dominus episcopus vocatus ivit ad dominum papam et fecit expensas proinde necessarias et voluntarias, de iure dominus imperator ea sibi reddere non tenebatur. De navigio Romanorum respondit, quod si dominus imperator illud capi fecit et proditores suos existentes in eo, fecit quod debuit de proditoribus suis. De sexcentis tarenis ecclesie Policii et Gulisani respondit quod[c]) dominus imperator ecclesias ipsas aut proventus taren[orum] alicui non dedit nec abstulit, set dimisit eis, quibus dominus episcopus eas dederat, sicut in veritate videri potest. De ablatis sibi ab archiepiscopo Panormitano et Riccardo de Carino[d]) respondit, quia cum in restitucione non veniant, que[e]) destitucionem factam de voluntate domini imperatoris non modico tempore precesserant[f]), ipso domino imperatore [in] Alamania existente, non tenebatur de iure dominus imperator sibi exinde respondere, set illi, qui dampna ei, sicut asserebat, intulerunt. De decimis Mistrette Calatabuturi Gratterie respondit, quod dominus imperator illas non habuit et aliquis pro eo, unde de restitucione contra eum agere non potest: agat dominus episcopus contra detemptores. De civitate Cephaludi respondit, dominum episcopum ad eam plene esse restitutum, sicut manifeste constat. De excommunicatis respondit, quia illi libenter volunt ei satisfacere, sicut apparet, set dominus episcopus eos recipere non vult ad satisfacionem, sicut debet. De exactionibus sic respondit, quia si collecte generales in Cephaludo et Pollina facte fuerint, sicut per totum regnum tam in terris ecclesiarum quam in aliis pro guerra Sarracenorum, quos[g]) homines terrarum dederunt pro civitate sua de propria voluntate, non erat dominus episcopus habiturus, et ideo non poterat eos de iure repetere. De possessionibus, quas in Cephaludo et pluribus terris Sicilie ecclesie sue restitui sibi peciit, respondet, ut acciperet eas, ubicumque de iure sibi pertinebant, quia neque dominus

a) Recadie, c. b) iud. alicuius, c. c) ex quo, c. d) Artarino, c.
e) venerat, nisi que. f) processerat, c. g) So c., scil. tarenos.

imperator nec alius pro ipso possessiones ipsas intravit. De redditibu quos castellani receperunt, respondit, quia dominus imperator illos sibi no mandavit auferri, et maxime quia in restitucione non veniunt, quam destitu cionem tempus non modicum precesserat. De castello respondit, quia d iure non tenebatur dominus imperator sibi exinde respondere, cum dominu papa finierit cognicionem ipsam, sicut manifeste constabat. De duabu vidandis, quas habuit Simon, respondit, quod iuxta restitucionem senescal faceret, quod inde videtur de iure faciendum. De quingentis septuagint sex tarenis, quas repetit dominus episcopus pro libertate tradita per dom num imperatorem euntibus et redeuntibus Panormum per mare cum fodr pro obsidione Sarracenorum, respondit, quod illi, qui per mare ibant cu fodro, non ivissent, nisi vocati a domino imperatore pro tanta et tali n cessitate et generali et communi utilitate. Unde nichil domino episco abstulit, si non lucrum dedit, et si lucrum dare noluit, inde conveniri n potest. De quingentis tarenis, quos habuerunt canonici, quando iveru Romam, respondit, quod paratus erat probare, quod conventus dedit taren ipsos canonicis, quando de voluntate eorum iverunt Romam. De tarenis CC minus X. ultra statutum datis clericis maioris ecclesie, quos dominus epi copus peciit, respondit, quia pro serviciis divinis dati fuerunt tareni ip Unde providerem, si eos tenetur dominus imperator restituere domino epi copo memorato.

Auditis itaque et visis peticionibus responsionibus exceptionibus co fessionibus attestacionibus in iudicio productis et diligenter investigatis, cu esset super hoc ab utraque parte diucius disputatum, sicut in actis puplic plenius continetur, licet idem dominus episcopus, lite legitime contestat allegacionibus renuncians, litem dirimere, finem debitum cause sue restitu cionis imponere et promulgari a me sentenciam postulasset[a]), se contuma citer absentavit et eciam post peremptorium pluries vocatus et monit a me et per assessores meos venire ad iudicium noluit, immo quod deteri fuit, eos aliquando audire nolebat, et eciam ad ultimum per me ipsum i ad hos citatus[b]) et diligenter monitus noluit coram me in iudicio con parere, set expressim atque nominatim respondit, quod nullatenus cora me in iudicio venire volebat. Sane cum ad superandam contumaciam sua ipsum expectans diucius promulgare sentenciam distulissem, quod for reversus ad cor coram me ad diem statutum post peremptorium purgar suam contumaciam manifestam et per se vel per procuratorem in iudic compareret, cum essem in curia[c]) ecclesie sue hospitatus, me inscio, licenc non petita, salva gracia sua, sicut non debuit, a civitate Cephaludi recess unde cum spes michi nulla esset, quod in iudicio coram me vellet aliqu tenus tamquam obediens comparere, utpote qui oretenus michi et nunci meis dixerat et expresse renunciaverat, quod coram me nullatenus in iudic adveniret, habito consilio cum domino Iocundo venerabili abbate sanc Iohannis Heremitarum, fratre Leone priore castri Iohannis, presbitero Nicol de Castro Iohanne, fratre Bonifacio monacho sancti Iohannis Heremitaru assessoribus meis, et aliis probis et discretis viris, de hiis, de quibus mic constitit, pro domino episcopo licet absente contra procuratorem presente sentenciam tuli, de aliis vero, de quibus dominus episcopus bis et ter a m

a) Nota, c. b) citatos, c. c) curiam, c.

interrogatus fidem facere noluit, notarium Henricum nomine domini imperatoris prorsus absolvo.

In primis de septem millibus sexcentis et sex tarenis cabellarum civitatis Cephaludi petitis ab episcopo, de quibus deductis illis tarenis, quos dominus episcopus et conventus suus habuerunt, et aliis necessariis ac consuetis expensis, in residuo hoc modo notarium Henricum procuratorem nomine ipsius domini imperatoris condempno, scilicet restituere domino episcopo tarenos CLII., quos habuerunt canonici, qui iverunt Messanam, et licet viginti et octo tarenos plus tunc idem canonici habuissent, deduxi eos pro expensis, quas[a]) domi facturi erant.

Secundo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos CLXXXVIII. et grana tria, quos dominus abbas Rocadie[b]) et Simon expenderant pro minutis expensis, quas dominus episcopus minime acceptavit.

Tercio condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos CXLIV., quos abbas Rocadie[c]) expenderat, quando ivit Panormum, et pro aliis negociis suis.

Quarto condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos CCCLXVIII., quos castellanus preter statutum pro custodia castri Cephaludi percepit.

Quinto condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos CCVIII. et medium, qui dati fuerunt clericis matris ecclesie preter statutum.

Sexto condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos octoginta septem, qui supra duanarios remanserunt.

Septimo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos XX. pro dampno somerii restituti a castellano et detempti[d]) per octo menses.

Octavo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo salmas frumenti quatuor et vini duas, quas Simon de mandato domini episcopi habuisse dicebat, quod dominus episcopus precise negavit.

Nono condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos XVI. pro deterioracione venacionis Polline pro uno anno.

Decimo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo salmas frumenti octo et salm. vini XVI. pro vidandis, quas dictus abbas et Simon, dum fuerunt in custodia rerum ecclesie, pro se et suis servientibus perceperunt.

Undecimo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos CCCLXIII., quos dictus Simon habuit de predicta cabella et proventibus ecclesie, de quibus facte sunt quedam expense, quas dominus episcopus minime acceptavit.

Duodecimo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos L. pro companagio duorum canonicorum, quos[e]) Simon pro duobus mensibus et dimidio percepit.

Terciodecimo condempno notarium Henricum restituere domino episcopo tarenos octoginta, quos habuerunt notarii et servientes duane, et tarenos VI., qui dati fuerunt pro custodia Sarracenorum.

Quartodecimo notarium Henricum condempno restituere domino episcopo tarenos CIII. pro expensis meis, in quibus numerate fuerunt uncie

a) quo, c. b) Jota die, c. c) tota die, c. d) detempno, c. e) quod c.

due, quas habui, quando ivi Trapanum ad dominum imperatorem, et tareni V
pro lignis coquine mee, et salmas ordei sex et tuminos sex, quas habui p
equis meis, et salmas frumenti duas, quas habui pro vidanda mea et hom
num meorum et salmas vini septem et quartarias duas habui pro me
hominibus meis.

Quintodecimo condempno notarium Henricum restituere domino ep
copo salmas vini L., quas taxavi habuisse hospites, qui transibant, licet p
parte domini episcopi nulla fides michi facta inde fuisset, et ideo in reliq
notarium Henricum pro parte domini imperatoris absolvo.

In primis absolvo ipsum notarium Henricum nomine domini impe
toris a peticionibus domini episcopi de tarenis quingentis, quos, sicuti le
time constitit michi, habuerunt canonici de mandato conventus, quan
iverunt Romam; de tarenis quingentis octoginta et sex libertatis port
ideo quia libertas ipsa facta fuit pro tanta et tali necessitate ac commu
utilitate contra Sarracenos; de tarenis ducentis et octo et dimidio, qui d
fuerunt clericis maioris ecclesie secundum statutum; de tarenis trigi
tribus datis camerario pro corredo, pro eo quod ecclesia consuevit ministeria
bus in necessariis providere [1]); de tarenis quadraginta duobus pro conve
cione magistri Mathei grammatici; de tarenis IV. notario Rogerio datis;
tarenis quinque et quarta datis canonico Henrico pro ordeo [a]) ministeri
curie; de tarenis quinque Aydano portario civitatis datis; de tarenis
pro vino castelli, quod ab ecclesia consuevit habere, et de uncia castel
de tarenis C. secreti, quia non erat illa pecunia ad dominum episcopu
perventum [b]), ad quam reddendam obligati erant hiis, quibus ablata e
dicitur, et eciam quia non constitit de premissis; de dampno mollend
Sillati, quia nulla fides michi exinde facta fuit; de mercedibus per Let
vicecomitem habitis propter consuetudinem terre probatam, et quia mi
non constitit, aut fuisset aliquid inde episcopus habitus [c]) aut si curi
tenuisset; de hiis, quibus dominus episcopus dixit Panormitanum archiep
copum et Riccardum de Camerata [d]) sibi abstulisse, quia in restitucione n
veniebant, que destitucionem ipsam tempore non modico precesserunt,
eciam quia illi tenebantur restituere dampna, quos dominos episcopus asser
intulisse, et maxime quia non constitit michi, quod dampna ipsa de ma
dato domini imperatoris illata fuissent; de dampno dato ex iniusta spol
cione et expensis, quia requisitus dominus episcopus noluit probare, et q
specificando [e]) sigillatim dampna, ut apparet, videbatur bis petere idem.

De civitate Cephaludi [f]) vidi et manifeste constitit michi tamquam i
qui per tot menses fui in civitate, quod homines ipsius civitatis om
intendunt ei tamquam domino de omnibus hiis, quibus ei intendere debe
et quia omnes de civitate iuraverunt ei, et cum vocassem populum cor
domino episcopo querens ab eis, si intenderent ei et responderent tamqu
domino in omnibus hiis, quibus intendere debebant, responderunt, quod p
domino ipsum habebant et intendebant sibi et faciebant omnia, que debeba

a) corredo? b) So c. c) So c. d) Sonst: Carino oder Carina. e) spec
cantur, c. f) Nota quod castrum sit caput civitatis et uno corpore, c.

1) Im Privileg der Kaiserin Konstanze für Cefalu 1198 mai, W. Acta I,
heisst es: „Cum ecclesia Cephal. nostris et aliis transeuntibus velut hospitale
posita pateat universis."

baiuli et iudices per ipsum ordinati sunt et me presente per eum curiam regebant, quod dominus episcopus negare non potuit. Unde notarium Henricum nomine domini imperatoris ab impeticione ipsius domini episcopi super hoc absolvo.

De castello absolvo notarium Henricum nomine domini imperatoris, quia dominus episcopus non potest petere restitucionem castelli eiusdem, cum per litteras summi pontificis[1]) constitit michi, quod volebat illud a domino imperatore custodiri, maxime quia ante destitucionem civitatis in possessione inde fuerat dominus imperator[a]).

Item absolvo notarium Henricum de exactionibus factis in civitate contra Sarracenos, quia homines civitatis iuterrogati responderunt, quod non coacti, set spontanee [et] voluntarie dederunt ad confusionem Sarracenorum et utilitatem tocius Sicilie et quia illud, quod dederunt, non fuerat dominus episcopus habiturus.

Item absolvo ipsum procuratorem de frumento, quod peciit dominus episcopus in libello suo, quia facto raciocinio inventum est in utilitatem ecclesie versum et sumptus necessarios, quos dominus episcopus solitus erat facere, exceptis vidandis illis, quas habuerunt abbas Roccadie et Simon cum servientibus suis, in quibus condempnacio facta fuit pro domino episcopo.

De archidiacono [Iohanne][b]) et presbitero Iohanne excommunicatis vidi et audivi, quod multociens pecierunt instanter absolucionem, et iurare volentes iuxta formam ecclesie et fideiussoriam caucionem idem archidiaconus coram me sibi dare promisit, et quia recipere noluit, culpa sibi et non illis est merito imputanda.

De ecclesia Golisani diffinivi vice alia, eam domino episcopo adiudicando.

Item absolvo notarium Henricum super peticione restitucionis ecclesie sancti Philippi, quia dicebat presbiterum Iohannem tenere, quia per confessionem domini episcopi constitit michi dedisse usufructuandam eam cuidam clerico, cui competeret interdictum, et eam recuperandam, et quia non constitit michi per imperatorem dampnum illatum fuisse, reservata accione contra detemptorem.

Item absolvo notarium Henricum super possessionibus in libello domini episcopi petitis, pro eo quod dominus episcopus nichil inde probavit et pars adversa destitucionem negavit et quia constitit michi in ea possessione restitutum, in qua fuerat ante destitucionem, et data est sibi [a] domino imperatore potestas libera, ut possessionem omnium, que habuit destitucionis tempore, intret.

Item absolvo notarium Henricum super eo, quod servientes domus dicebantur recepisse per abbatem Roccadie preter statutum, pro eo quod pro parte domini episcopi nulla fides michi exinde facta fuit.

Et ideo hac generali racione motus, quia actore non probante, reus si nichil prestiterit, obtinebit, tam de iure canonico quam civili dictum notarium Henricum procuratorem nomine domini imperatoris super omnibus peticionibus in libello domini episcopi expressis, de quibus michi nulla fides pro parte ipsius episcopi facta fuit nec ex confessione partis adverse ac alias

---

a) Nota quod cum littere d. pape non essent assignate, et fiebat, quod i[udex?] nolebat eas observare pronunciando sentenciam, c. b) fehlt c.

1) Diese päpstlichen Erlässe sind nicht erhalten.

michi[a]) legitime constitit, prorsus absolvo. Ad cuius rei memoriam prese scriptum per manus notarii Guillelmi puplici notarii Cephaludi scribi fe propriis et assessorum subscripcionibus et sigillorum impressionibus robor tum. Acta in civitate Cephaludi, anno mense et indictione pretitulatis.

Mense marcii, duodecime indictionis, fatemur nos I.[1]) Maltensis epi copus et R.[2]) episcopus Melfettanus ac R. prior Cathanie vidisse scriptu sigillatum cum sigillis magistri Bartholi thesaurarii Cusentini, fratris Iocun abbatis sancti Iohannis Heremitarum et fratris Leonis prioris Castri Iohann cuius scripti tenor talis est:

Die martis terciodecimo februarii, duodecime indictionis.[3]). Per prese scriptum fatemur nos Bartholus thesaurarius Cusentinus, frater Iucund abbas santi Iohannis Heremitarum et frater Leo prior Castri Iohannis, qu cum notarius Henricus, procurator domini imperatoris, super causa restit cionis per dominum imperatorem Cephaludensi episcopo faciende in claust coram canonicis et pluribus aliis hominibus optulisset ipsi episcopo tota pecuniam, in qua condempnatus fuit ipsi episcopo pro parte domini imper toris pro restitucione, quam sibi peciit fieri, et cum idem episcopus pecunia ipsam recipere nollet, prefatus procurator rogavit canonicos, ut pecunia ipsam consignatam reciperent et reponerent in thesaurario ecclesie supr dicte ad opus eiusdem episcopi conservandum et assignandam episcopo supr dicto, quandocumque illam requireret, et ab eo reciperent ipsi canon apodixam, sicut necessarium videretur. Quo audito idem episcopus sub pe excommunicacionis ipsis canonicis interdixit, quod pecuniam ipsam non re perent pro causa, que superius continetur. Quare ipsi canonici prefata pecuniam recipere noluerunt.

Vidimus eciam, quod procurator predictus precepit Guillelmo de Mi sandino, granitterio domini imperatoris in Cephaludo, et Iohanni de Nicol Textore, qui custodiebat vinum domini imperatoris in terra ipsa, ut frume tum secundum sentenciam latam pro episcopo contra ipsum procuratore pro parte domino imperatoris et vinum episcopo restituerent nomina quandocumque illos proinde duxerit requirendos, et cum ipsum frumentu et vinum, sicut et pecuniam, episcopus recipere recusasset, ad peticionem cautelam dicti procuratoris presentem memoriam fieri fecimus per man notarii Guillelmi puplici tabellionis Cephaludi sigillorum nostrorum mun mine roboratam. Die mense indictione predictis[b]).

Dominus episcopus Cephaludi per me magistrum Bartholum Cuse tinum thesaurarium oretenus[c]) sex [vicibus] citatus et eciam per nunci meos, ut reciperet restitucionem secundum sentenciam meam, [sicut] habe debebat, ipse eam recipere recusavit. Ad ultimum dixi ei, quod parat eram frumentum et vinum, que pro restitucione sua habere debebat, face portare ad vegetes et orrea curie sue; ipse vero omnino eandem restitu cionem recipere multociens recusavit. Cumque expectarem ipsum per plur dies, ut dictam restitucionem reciperet, quia eam recipere nolebat, dixi sib

a) nisi, c. b) predicta, c. c) ore ad eos, c.

1) Wohl der c. 1217 vorkommende Johannes.

2) Richer Bischof von Melfi. 3) 1224 febr. 13.

quod denunciatum erat michi per archidiaconum Iohannem, per fratrem Iohannem priorem Gulisani et presbiterum Iohannem, quod bona ecclesie sue me presente plus solito dilapidat, et maxime quia, postquam veni Cephaludum, duas barcas de bonis ecclesie oneratas frumento vino et carnibus et eciam quosdam pannos sericos et tarenos miserat Panormum amasie et filiabus suis, propter quod ad inquisicionem dilapidacionis procedere volebam, quo audito idem dominus episcopus precepit fratri Iohanni custodi frumenti sub pena excommunicacionis, ut super predicto frumento diceret veritatem. Ille vero omnino negavit, et cum precepisset eidem fratri Iohanni, ut iuratus diceret, quicquid vellet super premisso frumento, iurare noluit, et sic peciit dominus episcopus, ut ego et assessores mei inquireremus de frumento et vino, que erant in domo. Quibus visis invenimus frumentum circiter salmas LXXX. in orreis ecclesie et de vino erant salme . . . . in vegetibus ecclesie, et antequam videremus frumentum et vinum, ostendit nobis quamdam capellam episcopalem, quam . . . . Unde rogavit, ut ego cum assessoribus meis irem Pollinam et inquirerem de frumento et animalibus, que ibi erant, et sic ivi cum assessoribus meis Pollinam, ubi inveni salmas frumenti circiter L.; de animalibus propter supervenientem pluviam inquirere ibi non potui, ut decebat. In reditu autem meo exposui domino episcopo, qualiter . . . . frater Iohannes de Coracio Gulisanensis prior, canonicus ecclesie, [Iohannes] [a]) archidiaconus Cephaludi [et] [a]) presbiter Iohannes denunciaverunt michi, quod ipse alienaverat plures possessiones ecclesie et in multis dilapidaverat et cotidie dilapidat bona ecclesie, et volebant oculo ad oculum dilapidacionem ostendere, multociens petentes licenciam a me, ut caperent bona ecclesie, que de mandato ipsius domini episcopi asportabantur et dabantur inhonestis personis. Ad que respondit dominus, ut predicta in scriptis redigerem et mane sequenti sibi ostenderem. Mane autem facto congregato capitulo et accersito domino episcopo, legi sibi capitula, que assignaverunt michi frater Iohannes de Syracusia, archidiaconus et presbiter Iohannes, quorum continencia talis erat:

„Nos frater Iohannes de Syracusia [b]), Iohannes archidiaconus Cephaludi et presbiter Iohannes beneficialis ecclesie Cephaludi denunciando dicimus tibi magistro Bartholo Cusentino thesaurario, qui loco domini Cusentini archiepiscopi, cui commissum fuit auctoritate apostolica, super ecclesia venisti, denunciamus tibi, sicut denunciavimus domino pape, cum fuimus ante presenciam suam, quomodo iste Cephaludensis episcopus Aldoynus dilapidaverat bona ecclesie nostre et cotidie dilapidare non cessat, sicut in hiis capitulis inde subscriptis continetur:

In primis quasi sunt septem anni, quod est in ecclesia nostra, in qua percepit de redditibus ecclesie plus quam septuaginta millia tarenorum, de quibus ad utilitatem ecclesie nichil expendisse videtur.

De ecclesia sancte Lucie de Syracusia, que est de obediencia istius ecclesie, recepit tria millia tarenos.

Item alienavit quasdam possessiones ecclesie, videlicet unam optimam culturam de melioribus terris ecclesie, que de demanio fuit ecclesie, et dominus contulit Christiano et Leoni affinibus suis.

---

a) fehlt c. b) So c.; vorher de Coracio, S. 347 Gracio, aber S. 354 de Syracusia.

Item concessit quibusdam suis fieri molendinum in magna vinea eccles[i]
que propter illud molendinum destruitur.

Item contra voluntatem canonicorum concessit in dampnum eccles[ie]
quoddam molendinum ecclesie cuidam Marino pro tarenis CLXXX., de q[uo]
poterat habere ecclesia singulis annis tarenis CC., et modo penitus per illu[d]
est destructum, sic quod nichil habet ecclesia.

Item cum quidam nomine Pamphilius possederat ad censum quasda[m]
possessiones, que fuerunt fratris Iohannis camerarii, quas ipse episcopus [de]
iure sine difficultate posset acquirere ecclesie sue, ipse alienavit eas et em[it]
ad opus filii sui Ber[ardi][a]).

Item alienavit quandam domum, que est iuxta ecclesiam, quam qu[i-]
dam mulier nomine Maria contulit infirmarie, et iste emit ipsam ad op[us]
filii sui Ber., quem magis diligit quam ecclesiam.

Item vendidit Ianuensibus duo millia et ducentos tarenos de frumen[to]
ecclesie.

Item infra tempus istud habuit de demanio ecclesie fere duodeci[m]
millia tarenorum, de quibus non expendit ad utilitatem ecclesie.

Item de quadam villana, que fuit de ecclesia sancte Lucie de Syracusi[s],
quam dedit filiabus suis pro ancilla.

Item quomodo Leonus affinis meretricis sue, quam habet Panormi, [de]
mandato et eciam cum litteris ipsius episcopi recollegit decimas Pollicii [et]
detulit Panormum cum filiabus suis.

Item quomodo episcopus habet Panormi duas filias et Cephaludi du[os]
filios, videlicet quem contra constitucionem concilii[1]) ordinavit et benefic[a-]
vit[b]) eum in ecclesia ista, et alium, quem habet de quadam mulie[re]
nomine Isabella, que cotidie cum filio suo sustentatur de bonis ecclesie.

Item cum comes Paulus[2]) pro redempcione anime sue et suoru[m]
contulisset tenimentum Rocelle cum terris ipsis ecclesie cum privilegio a[b]
eo ecclesie facto et episcopus deberet ampliare bona ecclesie sue, alienav[it]
ipsum ab ecclesia et contulit ecclesie [sancte Marie Montis][c]) Virginis [et]
fecit inde privilegium[3]).

Item de plumbo, quod devenit ad manus domini episcopi, quod vald[e]
erat utile et necessarium ad opus ecclesie, vendidit ipse totum.

Item sicut puplica fama testatur, habet episcopus plures amasias in civitat[e].

Item de rebus ecclesie dei impinguantur et sustentantur et sic pr[o]
talibus ecclesia salvatoris cotidie destituitur.«

Quibus lectis et auditis presentavit michi idem dominus episcopu[s]
quasdam allegaciones suas in scriptis, quarum continencia talis erat:

---

a) Hier und im folgenden Bêr., ausgeschrieben S. 349. b) So c. c) E[r-]
gänzt nach S. 358.

1) 1215 tit. 31 in decret. Greg. IX. lib. I. tit. 17 de filiis presb. c. 16.

2) Paulus von Cicala Graf von Alife und Collesano, regie private masneda[e]
mag. comestabulus, machte 1205 febr. diese Schenkung. Pirrus p. 804. Orig. jet[zt]
im Staatsarchive Palermo.

3) In Friedrichs Güterbestätigung für Montevergine 1220 dec. Huill.-Bré[h.]
II, 86 wird Roccella nicht erwähnt, wohl aber in der von 1224 febr. ibid. 408, un[d]
zwar mit dem Zusatze, dass Paul von Collesano dieses der Abtei selbst geschenk[t]
habe. Doch ist gerade diese Urkunde einigermassen verdächtig. B. F. nr. 151[3].

„Cum vos, domine thesaurarie Cusentine, proponatis procedere ad faciendam inquisicionem de me de suspectione dilapidacionis, dico ego Cephaludensis episcopus, quod non debetis nec potestis, cum adhuc causa restitucionis mee et ecclesie mee non sit terminata, set suspensa est per appellacionem ad dominum papam interpositam. Vos enim non debetis fines mandati excedere, set firmiter observare. Unde cum in mandato domini pape contineatur, quod postquam plene fuero restitutus et pacificam et corporalem adeptus possessionem, tunc deberetis videre, si sum merito de dilapidacione suspectus, cum adhuc restitucionem ipsam, iuxta quod dominus papa precepit et de iure michi et ecclesie competit, habere non possim, non est aliquatenus procedendum, et si forte velletis me in hoc . . . .[a]), domini pape audienciam appello. Et dico eciam vobis, quod ad inquisiciones dilapidacionis procedere debetis, si aliquis de illis, quorum interest, clamaret contra me vel eciam per evidenciam apparerem dilapidator; set per graciam creatoris non est, qui clamet contra me, cum non sit in me, quare possit aliquis de iure clamare. Unde apparet, quod mandatum fuit domino pape sugestum. Illi enim duo Iohannes de . . . . . .[b]), Iohannes de . . . .[c]) non sunt nec in hiis nec in aliis audiendi, quia excommunicati sunt, suis culpis exigentibus, et inimici capitales, et ideo vera non dicunt, quia malevoli et maledicti sunt et nichil habent in ecclesia. Verum ad innocenciam meam excusandam paratus sum probare, quando locus erit et ubi expedit, licet probacione non indigerent, que sunt omnibus manifesta, quod cum a promocione mea fuerim fatigatus per iura ecclesie acquirenda et defendenda et invenerim ecclesiam meam fere destructam, non quesivi, que mea sunt, set Jesu Christi, et ad reparacionem non ad dilapidacionem efficaciter laboravi, et cum oportuerit me ad dominum imperatorem ire in Alemania[1]) et ad dominum papam usque Viterbium[2]), nullo modo ecclesiam meam gravavi onere debitorum, set propriis stipendiis militavi cum eo modico, quod in mendicitate de ecclesia habui, nec propterea destiti resarcire detrimenta ecclesie Nam cum domuse piscopales erant penitus destructe, vinee dissipate et quedam alienate, in primis domos episcopales reparavi, vineas feci aptari, alienatas ab antecessore meo de demanio ecclesie revocavi, ecclesiam eciam cepi similiter reparare, set propter turbacionem et paupertatem non potui perficere opus, quod incepi, sicut in fenestris apparet et in aliis edificiis, que potui facere.

Item castellum Polline, quod erat alienatum a dominio et demanio ecclesie nec habere poterat ecclesia, statui ad demanium ecclesie revocare et redemi illud a detemptore pro tarenis octingentis.

Item cum ecclesia non haberet nisi unum bovem, roncinum unum claudum, nec asinum nec iumentum nec ovem nec porcum nec capram vel aliquod animal, nunc per graciam dei abundat ecclesia in maxima quantitate preter ea animalia, que per ministros domini imperatoris et per castellanum Cephaludi michi fuerunt ablata, postquam ea cum multo labore acquisivi.

---

a) innuare, c. (?) b) Gracio, c. Vgl. oben S. 345 anm. b. c) Cuat, c.

1) Vor 1220, wahrscheinlich um Friedrichs Consens zu seiner Wahl zu beschaffen.

2) Honorius III. ist 1219 oct. 6 bis 1220 iuni 2 und 1220 oct. 5—10 in Viterbo gewesen.

Item studui oves acquirere porcos vaccas boves asinos et equitatur ita quod per graciam dei abundat ecclesia modo predictis animalibus, sic apparet.

Item cum ecclesia non haberet nisi unum calicem argenteum et ves menta pauca, meo studio sunt ibi multi calices argentei, crux, turibulu animalia [a]), ampullas, * capellam eciam episcopales, satis de cera, casu cappe non pauce et alia ad ornatum ecclesie, que ante promocionem mea ecclesia non habebat.

Item cum canonici ante promocionem meam iuxta statuta ordinis n possent habere necessaria, victus et tegumenta, modo per graciam abundant et quiete deo serviunt, dum modo essent, qui me et illos in p dimitterent.

Item cum balneum ecclesie esset destructum et XX. annis et ampl iam elapsis ecclesia inde obulum non habuerit, de quo quingentos taren annuatim recipere consuevit, ipsum studui reparare, sic quod per graci dei modo consequitur ecclesia non modicum emolumentum.

Item facta sunt molendina in civitate in tempore meo, de quil maius commodum consequitur ecclesia, quam de aliis factis tempore an cessoris mei.

Item cum ecclesia consueverit habere tria molendina apud Rocellam de ipso non habuit aliquod emolumentum XX. annis et amplius iam elap tamquam que tempore antecessoris mei episcopi Iohannis cum aliis bo ecclesie fuerunt destructa, tempore meo duo ex ipsis sunt reparata, quibus ecclesia non modicum sequitur emolumentum, et tercium es reparatum, nisi essem sicut sum fatigatus.

Item in tempore meo acquisita est ecclesia sancte Marie de Roc ecclesie mee, que tempore antecessoris mei in nullo respondebat; nu tenetur ecclesie mee singulis annis respondere de censu quatuordec tarenorum, obedienciam et reverenciam exhibere, procuraciones XX. homin et XX. equitaturarum dare prelato singulis annis, cum parrochiam visitave legatos ecclesie Cephaludi procurare, ad synodum venire et alia, que privilegio continentur de subiectione facienda nobis et successoribus nost

Item cum tempore antecessoris mei alienata essent tenimenta et cas sancte Lucie de Syracusia, studio meo revocata sunt, ita quod, benedic deus, ipsa tenimenta habemus exceptis illis, que a baiulis domini imperat nobis occupata detinentur.

Item illud idem dicimus de Mistretta, de Capicio et Camarata et Cala buturo, in quo eciam decime per ipsum antecessorem meum fuerunt distra et alienate intuitu affinitatis; tempore vero meo omnia sunt ad demani ecclesie revocata et animalia omnia sunt ibi, videlicet oves vacce bo et asini.

Item in Calatabuturo et Scillato reparatum est molendinum meo stud de quo XX. annis et amplius iam elapsis ecclesia nichil habuit, et baiulos domini imperatoris fuit destructum et adhuc molas detinent violen

Sic igitur, si in hiis omnibus meritum me ostendat de dilapidaci suspectum, videatis vos et ille, qui iudicat orbem et habet de hiis et a iudicare, iudicabit et meam innocenciam liberabit, cum non sit aliquis,

---

a) So c.

me possit accusare, quod aliquod de bonis vel possessionibus ecclesie [dilapidaverim][a]) pro tantis et talibus necessitatibus, quas oportuit me sustinere, eundo in Alamaniam, Viterbium, Romam et in Apuliam ad dominum papam et dominum imperatorem pro iure meo et ecclesie mee in propriis stipendiis. Cum consanguineis meis militavi pro ecclesia dei, sustinendo famem penuriam laborem et erumpnam cum illis paucis redditibus, quos vix ad tenuis vite sustentacionem tam nos quam conventus vix habere poteramus.«

Demum interrogatus super primo capitulo de tarenis octoginta[b]) millibus oretenus respondit, quod tarenos ipsos non habuit, cum de ecclesia Policii Calabuturi Golisani Camarate Polline Syracusie et aliis obedienciis ecclesia nichil habuit, quia tempore guerre fuerunt occupate a latronibus et militibus provincie, nisi quosdam redditus civitatis Cephaludi, de quibus deductis expensis castri et conventus et suis nichil remanebat.

Item de possessione Bari[c]) dixit, quod ecclesia nullam ibi habuit possessionem.

Item de possessionibus ecclesie, videlicet una optima cultura demanii et domo collata Christiano et Leoni, respondit, quod dedit eis ipsam culturam ad faciendam vineam, et cum venerit coadiutor, revocabit ea, que ad ecclesiam viderit revocanda.

Item de molendino constructo in maiori vinea ecclesie dixit, quod ad utilitatem ecclesie factum est et non ad dampnum.

Item de molendino dato Marino dixit, quod antequam privilegium factum esset eidem Marino, non potuit habere de ipso molendino nisi tantum tarenos CLXXX.; »postquam vero factum fuit inde privilegium, inveni homines, qui volebant inde dare singulis annis tarenos CC. et non recepi, quia nolebam ire contra factum meum,« et dixit, quia non dedit contra voluntatem canonicorum, immo cum voluntate eorum, sicut apparet in privilegio.

Item de possessionibus fratris Iohannis camerarii respondit, quia Ber. emit, et quicquid habet Ber., ecclesie est, quia clericus et filius ecclesie est.

Item de domo M[arie] similiter respondit, quia Ber. emit, et quicquid habet Ber., ecclesie est, et filius est ecclesie.

Item de frumento vendito Ianuensibus respondit: »Verum est, quod vendidi frumentum, set qro utilitate ecclesie, non tamen propter hoc habuit necessitatem curia.«

Item de villana ecclesie data pro ancilla amasie et filiabus suis negavit.

Item de decimis Policii collectis per Leonem et missis Panormum filiabus suis negavit et dixit, ut pars adversa probaret.

Item de duabus filiabus Panormi et duobus filiis Cephaludi et de Berardo, videlicet quem contra ordinacionem concilii ordinavit et in ecclesia Cephaludi beneficavit[d]), et de alio, quem habet cum Isabella, qui cotidie sustentatur de bonis ecclesie, de Berardo respondit, quod beneficavit[d]) eum et dixit, ipsum non esse suum filium, adiungens, ut pars adversa probet esse suum filium; de aliis non respondit, set sub silencio preterivit.

Item de Rocella dixit, quod [quia] nichil inde habebat ecclesia, ordinavit sic, quod habet inde annuatim de incensu mediam unciam auri, et

---

a) Fehlt c. b) In der Denunciation: septuaginta. c) Hiernach scheint in der Denunciation ein Klagpunkt ausgefallen zu sein. d) So c.

semel in anno, cum transiret, inde pro se et XX. hominibus et XX. equitaturis debet habere corredum, et si quis canonicorum ecclesie inde transitum faceret[a]), tam in eundo quam redeundo debet inde habere necessaria. Dixit eciam, quod fratres ipsius Rocelle iuraverunt sibi et ecclesie sue obedienciam, sicut apparet [per] instrumentum inde factum; promisit eciam michi illud ostendere privilegium, et non ostendit.

Item de plumbo dixit, quia inceperat preparare fenestras et pro supervenientibus tot et tantis perturbacionibus complere opus non potuit, et sic dimisit.

Item dixit, quia proventus tunnarie unius anni dominus Panormitanus archiepiscopus et Riccardus de Carino habuerunt.

Item dixit, quod iam dictus dominus Panormitanus archiepiscopus quamdam summam pecunie de cabella civitatis ceperat pro redimendis pignoribus.

Item ad ultimum fecit portare quaterniones suos, per quos reddidit michi racionem de quibusdam, que habita fuerint de ecclesia sua per biennium; de aliis annis dixit, quod fuit destitutus et quod nichil habuit de bonis ecclesie, sicut manifeste poterat constare michi per conventum et clericos suos, dicens ut ab eis inquirerem in absencia sua, et sic surgens volebat se absentare, donec facerem inquisicionem predictam a canonicis et clericis suis. Cumque dicerem sibi, ut non absenstaret se, donec videret eosdem canonicos et clericos iurantes, quia iuxta mandatum apostolicum ad requisicionem procedere volebam, cum per eum stetisset, quominus restitutus plene fuisset, a canonicis et clericis ipsius ecclesie scire volui, si scirent ipsum dilapidasse bona ecclesie Cephaludi, sicut domino pape fuerat sugestum. Quo audito idem dominus episcopus appellavit sub pena excommunicacionis et interdixit eis, ne aliquis diceret de dilapidacione ipsius nec coram me venirent. Cum igitur iniungerem ipsis [et] multociens monerem auctoritate apostolica, ut sicut deberent testimonium perhiberent veritatis, si eorum episcopus, sicut summo pontifici fuerat suggestum, esset merito de dilapidacione suspectus, inhobedientes michi extiterunt, propter quod eis divinum officium interdixi, et dominus episcopus me presente precepit, ut divinum officium celebrarent. Ipsis vero celebrantibus, monui eos pluries, ut desisterent, quia super hoc non michi, set domino pape faciebant iniuriam, cuius auctoritate divinum officium eis interdixeram. Sane quia plures dies post interdictum meum celebrare in contemptu summi pontificis minime desistebant et sic postea crescente contumacia eorum crevit et pena, ipsos auctoritate apostolica excommunicacionis vinculo innodavi, donec michi, sicut deberent, immo mandato apostolico obedirent, propter quod idem dominus episcopus in me excommunicacionis sentenciam promulgavit.

Verum quia nichilominus quidam eorum puplice celebrabant[b]) divina et quidam eorum interesse divinis per plures dies minime formidabant nec michi super premissis obedire volebant, precipiente domino episcopo, quemdam canonicum Mazarie et quemdam clericum Panormi et quosdam clericos et laicos Cephaludi mandato meo, immo apostolico, obedientes super causa dilapidacionis, sicut debui de iure, incepi recipere, eorum deposiciones redi-

a) fac. habuerit, c.

b) celebrantes, c.

gentes in scriptis, qui clerici, quia mandato meo, immo apostolico, super premissis obedientes fuerunt, a prefato domino episcopo excommunicati fuerunt et a liminibus ecclesie et congregacione fidelium sequestrati. Illi autem clerici, qui michi inobedientes extiterunt, licet propter inobedienciam suam per me essent excommunicacionis vinculo innodati, de mandato ipsius domini episcopi puplice cum eo divina celebrarunt. Tamen antequam testes illi, quos recepi, iurarent, monui et requisivi ipsum dominum episcopum, ut veniret et eos iurare videret, ad quod michi respondit, quod super hoc michi nullatenus obediret.

Interim vero notarius Henricus, procurator domini imperatoris, a me prefato magistro Bartholo et assessoribus meis peciit litteras testimoniales, quomodo lata sentencia statim se paratum ostendit ad satisfaciendum domino episcopo tam in pecunia quam in rebus, sicut a nobis fuerat iudicatum, et qualiter dominus episcopus recipere recusavit. Rogavit eciam me et assessores meos, quia interim in presencia nostra presentibus canonicis ecclesie Cephaludi volebat offerre pecuniam et eciam ponderare eam, ut presentes essemus cum ipso, pondus et oblacionem ipsius pecunie videntes, cuius precibus annuentes claustrum ipsius ecclesie intravimus, et dum ibi resideremus, presentibus venerabilibus sancti Iohannis Heremitarum [et] sancti Georgii de Gratteria abbatibus, fratre Leone priore Castri Iohannis, domino B . . . . .[a]) canonico Nicosie, fratre Bonifacio sancti Iohannis Heremitarum monacho et fratre Bernaldo sancti Georgii de Gratteria monacho, presbitero Nicolao cappellano ecclesie sancte Marie de Castro Iohanne, assessoribus meis, presentibus et omnibus canonicis et quibusdam clericis et laicis Cephaludi, vocato ad hoc domino episcopo, predictus Henricus pecuniam, in qua nomine domini imperatoris condempnatus extiterat, eidem domino episcopo optulit dicens: „Domine episcope, ecce pecuniam, quam secundum vigorem sentencie tenetur vobis dare dominus imperator. Recipias illam ad opus tuum" — et statim extracto auro de bursa ponderari fecit illud — „Licet in continenti lata sentencia satisfacere fuissem paratus, tamen de maiore securitate illam pecuniam coram te ponderari feci et coram canonicis tuis iuste ponderatam nomine domini imperatoris assigno. Frumentum [et] vinum, quia coram te portare nequivimus, faciemus ea portare tibi in orreis et doliis tuis" Quam pecuniam dominus episcopus recipere recusavit dicens, quod ex quo ad dominum papam appellaverat, nolebat eam recipere, ne sibi preiudicium fieret appellanti.

Ad quod ego predictus magister Bartholus respondi: „Ecce, domine episcope, scitis[b]), quod oretenus[c]) sex vicibus requisivi et monui vos, ut deberetis recipere restitucionem predictam, et hec est septima et ultima requisicio, quam facio vobis in presencia istorum virorum, ut tarenos et alia, que vobis a procuratore domini imperatoris iuxta sentenciam meam offeruntur, si placet, recipere debeatis. Alioquin licenciabo procuratorem istum, ut recedat cum pecunia et rebus aliis supradictis."

Ad hec respondit dominus episcopus: „Nullo modo recipiam restitucionem predictam, nisi prius facias michi instrumentum, quod non sit michi preiudicium, cum possim ad dominum papam de residuo habere recursum.

Ego autem sibi respondi promittens ei in ea veritate, que in[d]) Christo

a) Bnñato, c. b) satis, c. c) ore ad eos, c. d) quia c.

est, quod habito consilio prelatorum et aliorum virorum super [restitucione predictorum, si de iure fuerit, non tantum instrumentum, verum ecia omnia summo pontifici per meas litteras intimabo, sine preiudicio part adverse, pro eo quod contumax appellare minime potuit. Unde consulo moneo, ut tarenos presentes, qui pro restitucione sua ei offeruntur, recipi et reponat in ecclesiam, que ut apparet multum indiget reparacione, qu nolo, ut inde fiat sibi preiudicium, si de iure fieri non debet.

Cum igitur procurator domini imperatoris satisfacere paratus esset [e adimplere, quod in condempnacione devenerat, [set] tarenos ipsos et ali que pro restitucione suo offerebantur, ad frequentem ammonicionem requisicionem meam dominus episcopus recipere noluisset, licenciato procu ratore domini imperatoris, quarto precepi eidem domino episcopo auctorita apostolica, ne mandato apostolico impedimentum procuraret, etiam canonic et clericos a vinculo excommunicacionis absolveret, quos ipse innodavera si ad requisicionem et monicionem meam prohiberet testimonium perhibe veritati, secundum[a]) quod suggestum fuerat summo pontifici, ipsum dilapidacione fore suspectum.

Ad hoc quidem dominus episcopus respondit, quod hoc non facere Tamen placebat ei, ut quemcumque vellem, coadiutorem sibi darem, ex qu habebatur de dilapidacione suspectus, et ad tollendam suspectionem voleba ut ille in omnibus temporalibus administraret, preter quam in spiritualibu que tantum sibi reservabat, donec dominus papa super restitucione s preciperet, quod placeret. Super causa vero dilapidacionis respondit, quo non appellabat nec appellare volebat.

Super quo sibi respondi, quod nolebam[b]), ut predictus coadiutor haber aliam potestatem nisi illam, quam de iure habere poterat vigore manda apostolici, quod apparet.

Contra ipse tercio replicavit, quod omnibus temporalibus obrenunciaba preterquam spiritualibus, [que] sibi tantum servabat, dicens[c]), ut quen cumque vellem, coadiutorem sibi darem.

Cum igitur tam ex fama quam ex dictis clericorum et ex prohibicio canonicis et clericis facta idem dominus episcopus michi suspectus man festissime videretur, licet ad maiorem cautelam quosdam alios clericos laicos, qui iuraverunt super premissis perhibere testimonium veritati, parat essem examinare, quia placuit dicto domino episcopo, ut quem velle coadiutorem sibi darem, dictos clericos et laicos examinare obmisi et habit cum deliberatione consilio ad dandum ei coadiutorem processi.

Ego frater Iocundus humilis abbas sancti Iohannis Heremitarum, vis originalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notariu puplicum transumpto subscripsi et sigillum proprium impressi.

Ego frater Girardus humilis abbas ecclesie sancte Georgii de Gratteri visis originalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notariu puplicum transumpto subscripsi et sigillum proprium impressi.

Ego frater Leonus prior Castri Iohannis, visis originalibus et lectis d verbo ad verbum, huic exemplo per notarium puplicum transumpto sub scripsi et sigillum proprium impressi.

Ego presbiter Nicolaus de Castro Iohanne, visis orginalibus et lecti

a) sicut, c. b) nolebat, c. c) dixit, c.

de verbo ad verbum, huic exemplo per notarium puplicum transumpto subscripsi.

Ego frater Bonifacius monacus sancti Iohannis Heremitarum, visis originalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notarium puplicum transumpto subscripsi.

Ego frater Raynaldus monachus sancti Georgii de Gratteria, visis originalibus et lectis de verbo ad verbum, huic exemplo per notarium puplicum transcripto subscripsi.

---

[a]) Constantinus iuratus dixit, quod ante tempus destitucionis domini episcopi, et eodem tempore, quo fuit destitutus, dabat per diem quatuor quartarias de vino ad opus canonicorum, que quartarie quatuor faciunt mediam salmam. Similiter dixit, quod pro castello dabat ante tempus destitucionis domini episcopi quartarias quatuor de vino minus iustam unam per diem; post tempus vero destitucionis dabat integras quarterias quatuor; novem enim iuste faciebant quartariam unam. Item dixit, quod pro clericis et familia dabat ante tempus destitucionis et tempore destitucionis domini episcopi sex quartarias de vino; similiter sex quartarias dabat eis post tempus destitucionis. Item dixit, quod pro campo dabat unoquoque die quartariam mediam [b]). Item dixit, quod pro domino episcopo et propria familia sua dabat unoquoque die quartarias tres. Item dixit, quod pro festo sanctisssimi salvatoris dedit salmas quinque de vino. Item dixit, quod per totum mensem madii habuit vinum tota domus preter solum conventum, qui habuit vinum per totum mensum iunii. Interrogatus si sciret mensuram et numerum vini, dixit nescire. Interrogatus si fuit expulsus per ministeriales domini imperatoris a buttilleria, dixit quod non.

Iohannes expensarius [c]) iuratus dixit, quod ante tempus destitucionis domini episcopi et tempore, quo fuit destitutus, pro tota domo, exceptis clericis et laboratoribus, expendebantur per mensem salme frumenti tredecim; post tempus vero destitucionis expendebantur salme quatuordecim et ruba una. Interrogatus, quod clerici et laboratores percipiebant per mensem, dixit se nescire.

Dionisius iuratus dixit, quod Simon quondam secretus recipiebat cotidie vidandas duas canonicorum de coquina conventus, videlicet rotulum unum, et quartam [d]) de carnibus, quando carnes comedebantur. Interrogatus, quot vidande canonicorum erant de sedecim preter duas vidandas canonicorum, quas accipiebat notarius Simon, et preter vidandam unam canonicorum, quam accipiebat infirmerius et refictorerius, ... [e]). Interrogatus, quot tarenos recipiebat unoquoque mense, dixit quod tarenos CXX. et de hiis tarenis procurabantur conventus et familia domus, et ipsos tarenos recepit a sexto decimo die septembris usque ad decimum diem aprilis undecime indictionis [1]).

Frater Johannes custos iuratus dixit, quod de campo ecclesie habuit salmas octoginta quatuor et dimidiam anno XI. indictionis. Item dixit, de decima habuit salmas septuaginta quinque de civitate Cephaludi, item de

---

a) Hic videtur deficere principium, sicut deficit finis, c. b) meam c. c) Expenserias, c. d) So c. e) Keine Lücke c.

1) D. h. 1222 sept. 16 bis 1223 apr. 10.

Pollina habuit post destitucionem domini episcopi salmas viginti nove
item de Calabuturo habuit salmas decem. Item de molendinis Rochel
habuit salmas de frumento tempore Simonis notarii et abbatis Roccad
tredecim et tuminos[a]) sex et tempore domini episcopi, quando fuit destitutu
salmas XXIII. Item de Asinello habuit ante tempus destitucionis domi
episcopi ad tuminos Cephaludi salmas quinque et tuminos decem et
ordeo salmas duas et tuminos decem. Interrogatus, quot salme frumen
sufficerent pro conventu ante tempus destitucionis et tempore destitucion
domini episcopi, dixit, quod salme tredecim et dimidia per mensem, po
tempus vero destitucionis expendebantur salme quatuordecim. Pro cleri
ante tempus destitucionis et tempore, quo fuit destitutus dominus episcop
expendebat salmas quinque et tuminos duos. Item pro laboratoribus
zappatoribus ante tempus et tempore destitucionis domini episcopi expendel
per mensem de frumento tuminos quatuor. Item pro furesteriis et se
viente domus et lavandaria conventus et budunariis[b]) domus expendel
ante tempus destitucionis et tempore destitucionis et post tempus destit
cionis tuminos de frumento quatuordecim et dimidium. Item dixit, qu
pro castello expendebat per mensem ante tempus destitucionis et tempo
quod fuit destitutus dominus episcopus, usque ad restitucionem suam
frumento salmas sex et de ordeo salmam unam et tuminos quatuor; p
vero destitucionem suam recepit salmas octo per mensem et de ordeo s
mam unam. Item dixit, quod pro campo ecclesie expendit de ordeo eccle
salmas decem et septem. Interrogatus, quis abstulit ei clavem tempore, q
dominus episcopus erat destitutus, dixit, quod cum mense septembris i
ad vineam, dimisit clavem priori; postquam rediit, invenit claves in manib
Simonis quondam secreti. Interrogatus, quando fuerunt restitute sibi clav
dixit quod idem Simon restituit ei claves de mandato magni secreti in
adventum domini, et misurato[b]) frumento invenit salmas sexaginta quinqu
quando venit dominus episcopus, invente sunt decem et septem salme fr
menti in granario.

Thomas diaconus iuratus dixit, quod vigilia sancti Iohannis baptis
postquam dominus episcopus fuit restitutus, habuit in custodia sua p
clericos vegetem unam vini, in qua invente sunt salme duodecim et dimid
de quo vino procuravit clericos a predicta vigilia usque per totum mens
iulii XI. indictionis[1]).

Iudex Iulianus iuratus dixit, quod cum esset in presencia tocius co
ventus ecclesie Cephaludi, Ardichonus et socii sui, qui tunc duanerii era
assignare volebant tarenos quingentos ipsi conventui et conventus precipiel
eis, ut assignarent eos fratri Iohanni de Syracusia et fratri Petro Gras
ille vero dixerunt, quod non assignabimus nisi vobis et vos assignetis
vultis, et sic recepit eos me vidente frater Iohannes de Syracusia p
manus unius canonicorum de ipso conventu, cuius nomen ignoro. Int
rogatus, quare fuerunt soluti tareni illi, respondit, quod audivit Iohann
de Syracusia et fratrem Petrum Grassum dicentes, quod nos portabim
ipsos tarenos pro salute ecclesie Romane. Dixit eciam, quod audivit Ar
chonum[c]) dicentem, quod habebat specialiter in mandatis, quod non as

a) tum., c. b) So c. c) Archidiaconum, c.

1) 1283 iuni 23 bis iuli 31.

gnaret eos nisi conventui. Interrogatus si sciret, per quem Letus statutus esset baiulus, respondit, quod in consuetudine in privilegio habetur, quod quando aliquis baiulus statuendus[a]) est in civitate, de communi voluntate civium eliguntur tres homines et presentantur domino episcopo, si presens est, vel conventui, si est absens dominus episcopus, et ex illis eligitur unus a domino episcopo vel a conventu, si absens est. Unde cum non esset baiulus in civitate, de communitate civium electi sunt tres boni homines, scilicet dominus Guillelmus de Milis, Andreas Iohannis de Gratteria et dominus Letus miles, et presentati fuerunt conventui, et conventus recessit in partem et habito consilio elegerunt ipsum dominum Letum. Interrogatus de mercedibus, quis de consuetudine civitatis habere debebat, respondit, quod a dimidia uncia et infra habet baiulus; si vero maior[b]) est a dimidia uncia et supra, habet . . . .

Constantinus de Archangelo iuratus dixit, quod rogatus a domino Ardichono fuit, ut iret cum eo ad conventum, quia sub testimonio suo dare volebat eis tarenos, de quibus, ut audivit ab ipso Ardichono tunc temporis duanario, habebat in mandatis, ut ipsos tarenos conventui assignaret, et me presente [et] vidente presentavit ipsos tarenos idem Ardichonus conventui dicens, cui placet ut assignet tarenos ipsos, et conventus precepit ei, ut assignaret tarenos ipsos fratri Iohanni de Syracusia, et eo presente et vidente eidem fratri Iohanni assignati fuerunt. Interrogatus, si sciret, quare fuerunt soluti tareni ipsi, dixit, quod pro itinere Romam. Interrogatus de tempore dixit, quod a biennio et infra. De Leto, qualiter et per quem fuerit statutus baiulus, et de mercedibus illud idem dixit per omnia, sicut dixit iudex Iulianus, excepto quod non fecit interrogacionem de privilegio.

Bonaquistus miles iuratus dixit illud idem per omnia de tarenis quingentis, sicut dixit iudex Costantinus. De Leto, qualiter et per quem fuerit statutus, et de mercedibus dixit se nichil scire.

Iudex Adam Dilecti iuratus dixit, quod de facto quingentorum tarenorum et de Leto, per quem fuerit baiulus constitutus, dixit se nichil scire. De mercedibus vero dixit, quod baiulus habet ipsas mercedes, quando ipse regit curiam, sive magnas sive parvas mercedes. De offensis gravibus[c]), de quibus coram domino episcopo curia regitur, idem dominus episcopus accipit eas pro voluntate sua.

Leo de Azulina[d]) iuratus dixit, quod cum esset socius domini Ardichoni in duana, dixit ei dominus Ardichonus, quod habebat in mandatis a secreto, ut daret de voluntate et mandato conventus tarenos quingentos fratri Iohanni et fratri Petro et sociis suis, qui debebant ire Romam, et sic ipse cum eodem domino Ardichono iverunt et presentaverunt tarenos ipsos priori et conventui, dicens dominus Ardichonus: Ecce quod nos habemus in mandatis, ut si de mandato et voluntate vestra demus tarenos istos fratri Iohanni de Syracusia et sociis suis; cui placet, quod demus? Respondit prior et conventus: Assigna eos fratri Iohanni de Syracusia. Interrogatus de tempore dixit, quod a biennio infra. De Leto dixit, quod fuit statutus baiulus in illum modum, quem[e]) dixit iudex Iulianus. De mercedibus dixit se nichil scire.

---

a) statutus, c. b) monẽs, c. c) gravis c. d) Azuria, c. Später wiederholt Azulina. e) quod c.

Matheus Vicecomes iuratus dixit illud idem per omnia de tarenis qui gentis, sicut iudex Iulianus dixit. De Leto vero, per quem fuit statut baiulus, dixit se nichil scire. De mercedibus autem dixit, sicut iudex Ada dixit. De tempore dixit, quod a biennio et infra.

Iohannes de Mainero iuratus dixit illud idem per omnia de taren quingentis sicut Leo de Azulina[a]) dixit. Interrogatus de tempore dix quod a biennio et infra. De baiulo et mercedibus dixit sicut iudex Ada

Leo de Laurico iuratus dixit illud idem per omnia, sicut dixit iud Iulianus de tarenis quingentis. Interrogatus de tempore dixit, quod biennio et infra. De mercedibus dixit sicut iudex Iulianus.

Pamphilius miles iuratus dixit, de tarenis quingentis et de Leo bai dixit se nescire; de mercedibus vero dixit, sicut dixit iudex Iulianus.

Petrus de Barulo iuratus dixit idem per omnia de tarenis quingen et de baiulo, sicut dixit dominus Pamphilius miles; de mercedibus ve dixit sicut iudex Iulianus.

Maymon furesterius iuratus dixit, quod de tarenis quingentis et baiulo dixit se nichil scire; de mercedibus vero dixit, sicut dixit iud Iulianus.

Dominus Ardichonus iuratus dixit illud idem, quod dixit Leo Azulina de tarenis quingentis, et dixit, quod de mandato secreti debe ipsos tarenos assignare Iohanni de Syracusia et sociis suis, qui ire debeba Romam contra dominum episcopum, set tamen de voluntate et manda conventus; sicut iniunctum fuit sibi, ita fecit; de tempore dixit illud ide sicut dixit Leo de Azulina. Interrogatus de Leto baiulo dixit, quod voluntate conventus statutus est baiulus; de mercedibus vero dixit nichil scire.

Urso Viculo iuratus dixit illud idem per omnia de tarenis quingent sicut dixit Leo de Azulina, preter quam addidit, quod in presencia co ventus ponderavit eos; de baiulo et mercedibus dixit se nichil scire.

Iohannes de Primo iuratus dixit, quod de tarenis quingentis nic novit; de baiulo vero dixit, sicut dixit iudex Iulianus; de mercedibus aut dixit, sicut dixit iudex Iulianus.

Raynerius Tuscus iuratus dixit, de tarenis quingentis et baiulo mercedibus dixit se nichil scire.

Alexander de Anglone iuratus dixit, quod de tarenis quingentis di se nichil scire; de mercedibus et baiulo dixit, sicut dixit iudex Iulianus

Rogerius Panza iuratus dixit, quod deductis expensis bene potest minus episcopus lucrari de asino uno tempore vindemiarum tarenos tempore autem arearum tarenos IV. et in aliis mensibus ana tarenum unu

Ioseph de sancta Anastasia iuratus dixit, quod deductis expensis be potest dominus lucrare de asino uno per annum unum tarenos viginti s

Petrus de Amico de Nido iuratus dixit illud idem per omnia, sic dixit * Iohannes de sancta Anastasia[2]).

Dominus Petrus canonicus Mazariensis iuratus dixit, quod cum Barthol

---

a) So c.

1) Ebenso sagen aus Anfusus Bingner (?) und Marinus.

2) Es folgen vier ganz gleiche Aussagen von Andreas de sancta Anastas Johannes, Johannes de Petralia und Riccardus filius Ade.

tabellio Panormi teneret quamdam domum in civitate Panormi in beneficium sub[a]) annuo censu ab ecclesia Cephaludi, dominus Alduynus Cephaludensis episcopus abstulit domum illam dicto Bartholo et detexit eam et tectum ipsius domus deportare fecit in domo, ubi abitabat Christiana amasia sua cum filiis et filiabus suis, et dixit, quod fama publica de hoc erat Panormi.

Ber̂. clericus et canonicus Neocastrensis iuratus dixit, quod audivit dici, quod dominus Cephaludensis episcopus mittebat filio et filiabus suis apud Panormum frumentum vinum et pecuniam et pannum unum sericum, quod sibi datum fuerat. Interrogatus de tempore dixit, quod iam sunt anni tres.

Item presbiter Iacobus iuratus dixit, quod ecclesia Cephaludi de civitate habet in unoquoque anno in pecunia numerata ad valens tarenorum decem millia. De Pollina potest habere annuatim tarenos quingentos preter redditus Syracusie Policii et aliarum obedienciarum. Item dixit, quod vidit multociens, quod filius Isabelle, qui dicitur filius domini episcopi, de quo fama publica est in civitate, quod filius eiusdem domini episcopi est, portabat panem et vinum de curia ecclesie. Item vidit multociens oculis suis, quod Mavonus vallettus domini episcopi portabat exenia Rose amasie ipsius domini episcopi, et etiam dixit, quod vidit pueros, qui portabant mustum decime cum someriis ad domum eiusdem Rose, et ipsa exivit dicens, quia vegetes iam plene sunt et non habeam, ubi reponam illud, et sic portaverunt illud ad curiam. Dixit eciam, quod audivit dici, quod dominus episcopus mittebat Panormum in domo amasie sue filiorum et filiarum suarum frumentum vinum et carnes. Audivit tamen dici, quod Leonus . . . . consanguineus Christiane amasie episcopi portabat tarenos pannos sericos et pennam unam[b]) prefate Christiane et filiis. Item dixit, quod sciebat pro certo, quia Maria obtulerat infirmarie quamdam domum contiguam[c]) domui predicte Rose, quam emit et dedit filio suo Ber[ardo]. Item dixit, quod idem dominus episcopus emit quamdam domum a filio Mathei fratris Iohannis camerarii ad opus Ber. filii sui, quam domum consueverit tenere Pamphilius sub annuo censu. Item dixit, quod dedit dominus episcopus filio suo ecclesiam sancti Georgii in beneficium, in qua consueverant duo clerici esse semper beneficiati sub annuo censu. Item dixit, quod homines civitatis Cephaludi invenerunt maximam quantitatem plumbi et fuit deportatum ad ecclesiam, ut fierent inde fenestre, de quo prefatus episcopus vendidit maiorem partem; de residuo quid factum fuit, ignorat. Item dixit, quia sciebat, quod episcopus culturam de Pantanis, que est de demanio, cum una domo, unde ecclesia consueverat annuatim habere tarenos XII., contra voluntatem canonicorum contulit Leoni et Christiano per instrumentum. Item dixit, quod episcopus concessit Marino quoddam molendinum pro tarenis CLXXX., de quo poterat annuatim habere tarenos CCXX. Item dixit, quod dominus episcopus vendidit ducentas salmas frumenti Iacobo Nigrino pro duobus millibus tarenorum. Item dixit, quia vidit, quod dominus episcopus vendidit Georgio de Turri, civi Messane, salmas vini trecentas pro quadam quantitate pecunie. Item dixit, quod idem dominus episcopus vendidit Consuli[d]) salmas vini trecentas pro quadam quantitate pecunie. Item dixit, quod Marinus et Thomas decimarii de mandato ipsius domini episcopi vendiderunt de musto decime tarenos DCXLVI.

---

[a]) et c. [b]) So c. Unten S. 358 pecuniam unam. [c]) magnam, c. [d]) So c.

Item dixit, quod audivit dici a fratre Rogerio, quod dominus episcopus unam de villanis ecclesie misit pro ancilla amasie et filiis suis Panormum. Item dixit, quod audivit dici, quia predictus Leonus recollegit decimas Policii et Calatabuturi et portavit Panormum amasie eiusdem episcopi, filiis et filiabus suis. De facto Rocelle dixit, quod sciebat bene, quod dominus episcopus dederat ipsam Rocellam fratribus sancte Marie Montis Virginis sub annuo censu. Item interrogatus dixit, quod vidit audivit et credit et fama puplica est in civitate, quod dominus episcopus dilapidat bona ecclesie et de omnibus redditibus ipsius ecclesie pauca[a]) expendit ad utilitatem et commodum ecclesie.

Item presbiter Andreas iuratus dixit de frumento vino carnibus et panno missis Christiane, filiis et filiabus eiusdem domini episcopi dixit, sicut predictus presbiter Iacobus. Item dixit, quod fama puplica erat in civitate et apparebat et credebat, quod dominus episcopus dilapidat bona ecclesie et de redditibus civitatis nichil expendit ad reparacionem ecclesie, secundum quod apparet, exceptis sex fenestris, quas reparavit. Idem dixit. quod possessiones Bari idem dominus episcopus vendidit pro XX. unciis auri. De cultura et domo data predicto Leoni et Christiano dixit, sicut prefatus presbiter Iacobus. Item de domo fratris Iohannis camerarii et de domo Marie *[b]) dixit, quod idem dominus episcopus vendidit frumentum cum Iacobo Nigrino mercatoribus[c]) tarenorum duo millia, et pervenit ad noticiam domini imperatoris, et de mandato eius fecit illud frumentum reverti in orreis ecclesie, et nolebat, ut venderentur predicta; ipse dominus episcopus contra mandatum domini imperatoris vendidit et tradidit mercatoribus. Interrogatus dixit, quod audivit dici, quia filiolus Isabelle nutritur de bonis ecclesie. Dixit eciam, quod idem dominus episcopus emit tunicam et palium de bruna Rose amasie sue et sepe mittebat ei exenia.

Item Tancredus Cantei[d]) iuratus dixit, quod audivit dici, quia episcopus mittebat Panormum Christiane amasie sue et filiis et filiabus suis frumentum vinum carnes et * pecuniam unam[e]) cum barcha[f]), que de novo periit, et audivit dici, quod aliis vicibus misit eidem Christiane exenia. Item audivit dici, quod dominus episcopus misit Rose palium et tunicam de bruna. Et iterum dixit, quod audivit dici, quia dominus episcopus dedit quasdam salmas musti eidem Rose scilicet de musto magne vinee. De possessione Bari dixit, sicut . . . .[g])

---

a) parem c. parvum? b) Etwas ist ausgefallen. c) So c. Nach S. 346, 349 ist wohl Januensibus zu ergänzen. d) So c. cantor? e) S. o. S. 357 not. b. f) Bartha, c. g) Der Schluss fehlt, c.

Excurse zu Ottonischen Diplomen.

V.

An DDO. 252 und 425 für Lorsch, beide nur aus dem Codex Laureshamensis saec. XII bekannt, ist oft genug hervorgehoben worden, dass diese in die Kaiserzeit, nämlich zu 963 und 972, gehörigen Urkunden mit dem unpassenden Titel dei gratia rex Francorum et Langobardorum ac patritius Romanorum versehen sind, und allgemein hat man hier Verderbniss durch den Abschreiber angenommen[1]). Die Annahme wird zur Gewissheit erhoben, wenn wir uns die Art der Entstehung beider DD. klar machen. DO. 425 ist, soweit es nur möglich ist, wörtliche Wiederholung von DO. 252. Der Context von DO. 425 bietet nur folgende zwei Varianten: Salemanno (statt des früheren Abtes Gerbodone); ipsum einmal vor monasterium eingeschaltet. Wie das eigentliche Protokoll in beiden DD. gleich lautet, so auch die Unterfertigung durch den Kaiser, endlich auch die Datirungsformel, in der lediglich anno incarnationis der VU. in der Nachbildung zu anno ab incarnatione geworden ist, so dass nur die Recognition in DO. 425 der Ausstellungszeit entsprechend andere Namen als die von DO. 252 darbietet. Diese Uebereinstimmung besagt um so mehr, da DO. 252 einige Besonderheiten aufweist. Dictirt ist letzteres von BE. und zwar mit Benutzung der dem Kloster zuletzt ertheilten Immunität DO. 176. Zunächst sind in DO. 252 einige Worte aus der Publicationsformel der VU. aufgenommen, aber zumeist nur diejenigen, welche an dieser Stelle allgemein in Gebrauch waren. Den eigentlichen Context hat BE. wie es Art der Magdeburger Dictatoren war, neu stilisirt, so dass im Grunde nur diejenigen Worte, welche in jeder Immunitätsformel vorzukommen pflegten, beiden Urkunden gemeinsam sind. So beginnt die stricte Benutzung von DO. 176 erst mit der Corroborationsformel, erstreckt sich dann aber auch auf das

[1]) Siehe Stumpf Reg. 328, 522. Bezeichnete er dann in Wirzb. Immunitäten 1, 85 diesen Titel als aus Urkunden Karl d. Gr. entlehnt, so dachte er dabei wohl auch nur an Entlehnung durch den Copisten.

ganze Eschatokoll. Es macht dies den Eindruck, als wenn BE. nur ein unvollständiges Concept aufgesetzt und dann die Ergänzung desselben nach der VU. und nach gewissen Weisungen einem seiner Gehilfen überlassen hätte. Die Schlussformeln beider DD. haben folgende Worte gemein: Signum domni Ottonis (M.) serenissimi ... Liutolfus cancellarius advicem ... archicapellani recognovi. Data ... anno incarnationis domini nostri Jesu Christi ..., indictione ..., regnante pio ... Ottone anno ...; actum ...; feliciter amen. Von den Zeitangaben, den Namen des Erzcapellans und des Ausstellungsortes abgesehen, unterscheidet sich also hier DO. 252 von der VU. nur durch die der Zeit entsprechende Einsetzung des Kaisertitels. Wenn nun BE. oder sein Genosse an den zwei Stellen des Eschatokolls Otto richtig imperator benennen, wie sollten sie es verabsäumt haben, auch im Eingang den ihm 963 gebührenden Titel beizulegen? Es kommt dabei noch in Betracht, dass sämmtliche, wenn auch nicht zahlreiche Elaborate der deutschen Kanzlei aus dieser Zeit die richtige Titulatur aufweisen. Muss demnach ein Ueberlieferungsfehler angenommen werden, so fragt sich doch, ob wir den Schreiber des Lorscher Chartulars für denselben verantwortlich machen dürfen. Die ersten 33 Blätter des Codex, auf denen die bis in das 12. Jahrhundert hinein reichenden Königsurkunden eingetragen sind, sind von ein und derselben Hand beschrieben[1]) und die Ottonischen DD. sind hier so vertheilt: Fol. 15', DDO. 166, 176, 177, 252; Fol. 16 DDO. 283, 425. Unter den drei zuletzt aufgeführten ist DO. 283 mit richtigem, d. h. kaiserlichem Titel versehen. Ueberdies bezeichnet der Schreiber in der die Urkunden verbindenden Erzählung Otto seit 962 regelmässig als imperator. So konnte er selbst kaum darauf verfallen, eine Aenderung an DDO. 252, 425 vorzunehmen. Ich vermuthe vielmehr, dass ihm von diesen zwei Urkunden nicht die Originale, sondern Abschriften mit bereits verderbter Titulatur vorgelegen haben. Beide Praecepte haben aber noch eine andere Anomalie gemein: sie darben der anni imperii, welche seit dem Jahre 962 in die Datirungsformel eingeführt worden waren[2]). Ich hatte diese Auslassung ebenfalls den Copisten zur Last gelegt, glaube aber jetzt, sie auch in anderer Weise erklären zu können. Indem die Datirungformel von DO. 252 ebenfalls der VU. vom Jahre 956 nachgeschrieben wurde, in welcher von kaiserlichen Jahren noch nicht die Rede sein konnte, mag der Schreiber von DO. 252 sie einzufügen vergessen haben, worin ihm dann auch der Schreiber von DO. 425

[1]) Mon. Germ. SS. 21, 326.
[2]) Beiträge zur Diplomatik 8, 29.

nachgefolgt ist. War dem so, so würden wir noch eine weitere Bestätigung dafür erhalten, dass nicht BE. selbst die Datirung von DO. 252 geschrieben hat. In DO. 255 für Kempten, welches BE. gleichfalls concipirt und auch mit seinem Recognitionszeichen versehen hat, sind die anni imperii gebührend gezählt worden. Indem dann erst indict. VI. folgt, die Römerzinszahl also die Jahresbezeichnungen abschliesst, stossen wir auf eine den deutschen Notaren nicht geläufige, aber gerade von BE. auch in DO. 152[1]) angewendete Anordnung. Bin ich deshalb geneigt, BE. auch für den Datator von DO. 255 zu erklären, so muss ich für DO. 252, in welchem die Indiction an anderer Stelle erscheint, einen andern Datator annehmen, also einen Mann, welcher BE. bei Ausfertigung dieser Praecepte behilflich war.

VI.

Der Notar Liutolf A und der Continuator Reginonis. Zu der zuerst von Giesebrecht aufgestellten Vermuthung, dass die Fortsetzung der Chronik des Regino von Adalbert, dem späteren Erzbischofe von Magdeburg verfasst sei, füge ich die weitere Vermuthung hinzu, dass Adalbert von 953 bis 958 in der königlichen Kanzlei beschäftigt gewesen sei. Schon in meinen Beitr. zur Dipl. 7, 94 habe ich bemerkt, dass ein zuerst in DO. 166 vom 11. August 953 begegnender, in den DD. 1, 84 Liutolf A benannter Notar der Schrift nach identisch ist mit einem Adalbertus, welcher 950 in Köln eine Urkunde des dortigen Erzbischofs Wicfrid recognoscirt[2]). Liutolf A legen wir die Dictate von DDO. 166, 168—173, 176—177, 179 uud etwa auch von DO. 194 bei. Mundirt von ihm sind DDO. 168, 170, 172, 173, von denen das erste in den Kaiserurkunden in Abbildungen 3, 22 und das letzte in Mon. graphica 10, 2 facsimilirt sind. Legte eben der Name Adalbertus mir die Gleichstellung des einstigen Notars und späteren Erzbischofs nahe, so habe ich später nur gefunden, dass, was wir einerseits von dem Continuator und andrerseits von dem Erzbischofe wissen, sich mit jener Annahme recht wohl verträgt, dass sich jedoch ein stricter Beweis für die Identität nicht führen lässt.

---

[1]) Beitr. zur Dipl. 8, 30.

[2]) Während ich damals nur einen Ausspruch des sel. Foltz wiederholte, habe ich mich seitdem von dessen Richtigkeit überzeugen können, indem ich Gelegenheit fand das Original der Kölner Urkunde zu prüfen und mit den von LA. mundirten Diplomen zu vergleichen. Auch den Fachgenossen wird es ermöglicht werden, die Schriftvergleichung vorzunehmen, da ich jetzt ein Facsimile der von Aldalbertus unterfertigten Urkunde in die Kaiserurkunden 7, 30 eingereiht habe.

Der Magdeburger Adalbert weilte in den J. 960—961 im fernen Russland: in dieser Zeit stiessen wir auf keine Spur von Thätigkeit des A. in der Kanzlei. Der Continuator erwähnt im J. 956 die Ertheilung eines Wahlprivilegiums an Lorsch, d. i. DO. 168 von LA. verfasst. Es drängt sich natürlich die Frage auf, ob sich aus der Prüfung des Stils und der Schrift Anhaltspunkte für die Identität ergeben. Aber auch derselbe Mann wird sich in der Erzählung historischer Vorgänge anders ausdrücken als in dem Dictamen eines Praecepts. Und so fand ich als der Continuatio und den Diplomen gemeinsam nur eine etwas gekünstelte Wortstellung, wie ad. a 953 benigna ad se venientes suscepit caritate und in DO. 169 salubriter de nostri statu regni tractando. Zur Schriftvergleichung lockte mich, dass nach Waitz der Codex Monac. lat. 6388 die Urschrift der Fortsetzung enthalten soll. Doch stand auch hier im Wege, dass desselben Individuums Schrift in Königsurkunden sich anders gestalten muss als in literarischen Werken. Ich habe trotzdem, da ich selbst an der Untersuchung des Codex verhindert wurde, durch Dr. Fanta denselben eingehender prüfen und Facsimiles anfertigen lassen. Fanta unterschied auf den die Continuatio enthaltenden Blättern drei Hände. Den ersten Theil fol. 183—189', (zugleich Ende eines Quaternio) oder bis zu den Worten maiores secum detinuit (ad a. 925, SS. 1, 621) hat eine Hand und zwar in mehreren Absätzen geschrieben; nur auf f. 189 sind wenige Zeilen von einer Hand β eingefügt. Eine dritte Hand γ hat dann den Rest in einem Zuge geschrieben. Offenbar ist Hand α die des Verfassers, also nach Giesebrecht die des späteren Erzbischofs und nach meiner Annahme die des Notars Adalbertus. Grosse Verwandtschaft mit der des Ingrossators der zuvor aufgezählten Originaldiplome ist nicht zu verkennen; aber die genügt noch nicht, um die Identität für erwiesen zu erklären. Mit der Mittheilung meiner Vermuthung bezwecke ich also nur, andere und insbesondere die Fachgenossen, welche eine neue Ausgabe der Continuatio besorgen werden, zu weiterer Untersuchung anzuregen.

Th. Sickel.

Die ältesten Kaiserurkunden für das Bisthum Meissen.

Von

Karl Uhlirz.

Die Geschichte der Gründung des Bisthums Meissen ist bereits mehrfach Gegenstand eingehender und sorgfältiger Untersuchungen gewesen, namentlich ward der Feststellung der ursprünglichen Grenzen dieses Sprengels rege Aufmerksamkeit gewidmet[1]). Wenn diese Verhältnisse hier neuerlicher Prüfung unterzogen werden, so geschieht dies vornehmlich deshalb, weil die angeführten Forscher in der Beurtheilung der ältesten Urkunden vielfach schwanken, und da dieselben für die Lösung der verwickelten Fragen, welche auf diesem Gebiete in Betracht kommen, von grösster Wichtigkeit sind, auch in den Ergebnissen von einander abweichen. Daher erwies sich eine ausführlichere Begründung der bei der Edition in den Monumenta Germaniae eingehaltenen Grundsätze als nothwendig.

Die in Rede stehenden Urkunden beziehen sich hauptsächlich auf die Festsetzung der Grenzen des Bisthums Meissen. Da diese Frage wiederum in innigem Zusammenhange mit der Aufhebung und Restitution des Bisthums Merseburg und den daraus resultirenden Grenzstreitigkeiten steht, möge eine kurze Schilderung derselben vor der eigentlichen Urkundenuntersuchung Platz finden und das Verständnis derselben erleichtern.

---

[1]) Franz Winter, Das Bisthum Meissen und seine Grenzregulirungen mit Magdeburg und Merseburg, in Archiv für sächs. Gesch. N. F. 2, 143 f., Derselbe, Der Sprengel von Merseburg und seine Grafschaften, ebenda 3, 105 f., Fraustadt, Die Auflösung des Bisthums Merseburg im Jahre 981 und dessen Wiederherstellung 1004, ebenda 4, 183 f. Otto Posse, Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Grossen, Leipzig 1881, Sonderausgabe der Einleitung des CD. Saxoniae regiae 1. Abth. Bd. 1. Im Folgenden ist stets der Separatabdruck citirt.

Otto I. hatte als eine der wichtigsten Aufgaben die Christianisirung der im Osten der Elbe hausenden Slavenstämme betrachtet. Durch dieselbe sollten diese Völkerschaften zur Ruhe gebracht, der Ostgrenze des Reiches der Frieden gesichert werden. Als wichtigste Vorbedingung für die glückliche Lösung dieser Aufgabe erschien die straffe, hierarchische Organisation der Grenzlande am linken Elbeufer. Otto fasste daher bald nach der 937 erfolgten Gründung des Morizklosters zu Magdeburg die Errichtung eines Erzbisthums in dieser Stadt ins Auge und erhielt hiefür auch im Jahre 962 die Zustimmung des Papstes[1]). Nach Ueberwindung der mannigfachen Hindernisse, die sich der Ausführung dieses Gedankens in den Weg stellten, konnte dieselbe 968 erfolgen, nachdem bereits im Vorjahre von dem Papste die Sitze der Suffraganbisthümer bestimmt worden waren. Der zum Erzbischof ernannte Adalbert nahm zu Weihnachten 968 die Weihe der Suffragane vor[2]). Damit war aber die kirchliche Entwicklung in diesen Gegenden noch nicht zur Ruhe gekommen. Im Jahre 981 erfolgte auf Anregung des Bischofs Gisiler, der dann zum Erzbischof von Magdeburg ernannt wurde, die Aufhebung des Bisthums Merseburg und die Auftheilung dieses Sprengels unter die angrenzenden Bisthümer. Nachdem an Halberstadt all das wieder zurückgegeben worden war, was sein Bischof einst zur Gründung von Merseburg abgetreten hatte, wurde der Rest zwischen Zeiz und Meissen getheilt: ersteres erhielt ein Gebiet, das von der Mulde, der Elster und Saale, ferner im Süden von den Gauen Plisni, Vedu und Tuchurini begrenzt wurde; über den an Meissen verliehenen Landstrich sind wir nicht so genau unterrichtet, da die Unklarheit der betreffenden Notiz bei Thietmar auch durch die neuesten Deutungsversuche nicht behoben wird[3]). Obwohl die Bulle, in welcher die Aufhebung des Bisthums verfügt wird, uns nur berichtet, dass Halberstadt, Meissen und Zeiz einen An-

[1]) Dümmler Otto I., 333.

[2]) Dem neuen Erzbisthume waren untergeordnet worden die bereits bestehenden Bisthümer Havelberg und Brandenburg, sowie die neu zu gründenden: Meissen, Merseburg, Zeiz, s. Dümmler l. c. 419, 443 f.

[3]) Fraustadt l. c. 140 u. 150 f., Winter l. c. 2, 147, Posse l. c. 326, 330. Die Erklärung der Stelle: „quae . . . fluviis Caminici Albique distinguitur“, welche dahin geht, dass Thietmar damit jenen Theil „der östlich von der Chemnitz nach der Elbe zu sich erstreckt“, bezeichnen wollte, widerspricht dem Wortlaute. Es ist doch immer misslich festzustellen, was ein Schriftsteller „sagen wollte“. Viel näher liegt es, einen Irrthum Thietmars anzunehmen und die Stelle für die Untersuchung nur mit grosser Reserve zu verwenden, da ja Posse und Winter nachgewiesen haben, dass eine derartige Ausdehnung des Merseburger Sprengels unserer anderweitig begründeten Kenntniss dieser Dinge völlig zuwiderläuft.

theil erhielten, so erfahren wir doch aus Thietmar, dass auch Gisiler sich neun Städte vorzubehalten verstand, aus deren Lage sich ergibt, dass der nördlich von dem Zeizer Gebiete gelegene Landstrich und ausserdem beide Ufer der Mulde etwa von Wurzen an in den Besitz der Magdeburger Kirche gelangten[1]). Die ungünstige Stimmung, welche durch die gewaltthätige, dem schrankenlosen Ehrgeize eines Einzelnen dienende Aufhebung des Merseburger Bisthums hervorgerufen war, hatte schon Otto III. bewogen, an dessen Wiederherstellung zu denken. Aber erst seinem Nachfolger gelang die Durchführung dieser Massregel. Im Jahre 1004 traf Heinrich II. diesbezügliche Verfügungen[2]). Doch nur der Bischof von Zeiz leistete dem Befehle zur Rückgabe der von ihm erworbenen Gebiete sogleich Folge und wurde hiefür auch gebührend entschädigt. Magdeburg und Meissen zögerten lange und nur der unermüdlichen Energie Thietmars gelang es, wenigstens einen geringen Theil des früheren Besitzes für sein Bisthum zurückzuerhalten. 1015 kam es zu einem Vergleiche mit Magdeburg, der Erzbischof trat die Parrochie über vier Orte an seinen Suffragan ab, behielt sich aber seine Rechte über die fünf andern vor[3]). Zwei Jahre später ward durch die Vermittlung des Kaisers und des Erzbischofs von Magdeburg auch zwischen Meissen und Merseburg eine Vereinbarung getroffen, indem Thietmar seine Rechte in den Burgwarden von Püchau und Wurzen am rechten Muldeufer dem Bischof Eilward von Meissen überliess, dagegen von diesem die bisher im Besitze desselben gewesenen Parrochien am linken Muldeufer erhielt, so dass also für diese Strecke der Lauf der Zwickauer Mulde als Grenze festgesetzt wurde[4]). Obwohl Thietmar hierin eine schwere Schädigung seines Bisthums erblickte, hören wir doch nichts von weiteren Streitigkeiten zwischen beiden Bisthümern. Dagegen wird über Differenzen zwischen Merseburg und Magdeburg berichtet.

Im Jahre 1137 traf nämlich Papst Innocenz II. eine Entscheidung über die Grenzen beider Sprengel, in welcher er sich auf einen Vergleich beruft, der in die Jahre 1063—1066 fallen muss[5]). Darnach waren der grösste Theil des Gaues Nizizi und der ganze Gau Lusizi Meissen zugesprochen und dem Erzbischof nur der Fortbezug des Honigzehnten in Lusizi vorbehalten worden. Dem Wortlaute nach scheint Magde-

1) Posse l. c. 326.
2) Stumpf Reg. 1373 und 1374.
3) Posse l. c. 341.
4) Fraustadt l. c. 161.
5) Posse l. c. 345.

burg der angreifende Theil gewesen zu sein[1]). Mit dieser Urkunde schliessen die bestimmten und ausführlichen Nachrichten über Grenzstreite in diesen Gebieten. Aus dem Jahre 1237 besitzen wir noch eine Anweisung an den päpstlichen Legaten, in einem Streite zwischen den Bisthümern Lebus, Meissen, Camin und Brandenburg an Ort und Stelle zu entscheiden[2]), und dass ähnliche Fragen auch späterhin noch zur Discussion kamen, beweisen uns die Transsumirungen älterer Urkunden in den Jahren 1250 und 1252[3]), doch dürfte es sich hier eher um Conflicte mit den weltlichen Grossen gehandelt haben. Demnach können wir die Grenzstreitigkeiten in zwei grosse Gruppen zerlegen: Differenzen zwischen den Bisthümern Meissen und Merseburg, welche in den Jahren 1004—1017 zur Verhandlung und Austragung kamen, und Streitigkeiten Meissens mit Magdeburg, welche, wie ich im Folgenden nachweisen werde, um dieselbe Zeit begannen, aber erst 1137 endgiltig entschieden wurden. Wie verhalten sich nun dazu die ältesten Urkunden des Hochstifts Meissen?

Es gilt vorerst die echten Urkunden von den falschen zu sondern, denn dass solche vorhanden sein müssen, ergibt sich wohl aus der vorstehenden Schilderung. Mehr als anderswo war hier Anlass zur Fälschung geboten, die Verlockung war gross, thatsächlichem Besitz durch die Anfertigung von Besitztiteln, welche jene der Merseburger und Magdeburger Kirchen übertreffen sollten, auch rechtliche Giltigkeit zu verschaffen. Ich gehe dabei wohl am besten von jenen Urkunden aus, deren Echtheit von einer Seite zugegeben, von der andern bestritten wurde[4]). Als die früheste derselben ist DO. 406 zu bezeichnen. Eine kurze Schilderung der äussern Merkmale dieses sonderbaren Stückes wird die Erklärung der Unregelmässigkeiten,

---

[1]) CD. Saxoniae II, 1, 49: Ad utriusque vero ecclesiae firmam pacem atque quietem Magdeburgensis ecclesia suis finibus sit contenta.

[2]) Ib. 106 n. 118.

[3]) Winter l. c. 2, 156; CD. Saxoniae II, 1, n. 155—157, n. 162—164, 170, 171, es werden transsumirt: DO. 449. St. 1057 und die falsche Bulle Johann XIII. im J. 1250, St. 1046 B im J. 1252.

[4]) Winter hält DO. 406 für echt, verwirft aber DDO. 437, 449 St. 1057; er nimmt l. c. 2, 150 an, dass alle Urkunden nur gegen Magdeburg gerichtet und nach dem Jahre 1017 angefertigt worden seien, und zwar versetzt er DO. 449 und St. 1057 in das 11., DO. 437 in das 12. Jahrhundert. Posse erklärt sämmtliche angeführte Urkunden für Fälschungen und bringt DO. 449 und St. 1057, dem er mit Recht noch St. 1046 B an die Seite stellt, in Zusammenhang mit der Entscheidung von 1063—1066, DO. 406 und 437 versetzt er dagegen in das Ende des 12. Jahrhunderts, da er annimmt, dass es sich bei dem Streite um Lusizi auch um einen Conflict mit Brandenburg handelt, welches sich noch 1188 den Besitz dieses Gaues hatte bestätigen lassen (l. c. 348, 349).

welche dem Protokolle und dem Texte dieser Urkunde anhaften, erleichtern. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile und der Subscriptionen rührt jedenfalls von dem WA. genannten Notare her. Der Schreiber des Contextes, welcher auch die Datirung in einer den Kanzleiformeln ganz widersprechenden Weise hinzufügte, gehört nicht zu den uns bekannten Notaren. Weder die Schrift noch auch die Sprache gewähren uns irgend einen Anhaltspunkt für seine Herkunft. Jedenfalls aber haben wir die Schrift in das 10. Jahrhundert zu setzen. Die Anomalien in der äusseren Ausstattung und der Datirung, welche uns erkennen lassen, dass der Schreiber dieser Urkunde mit den Kanzleigebräuchen keineswegs vertraut war, kehren im Texte wieder und haben die Urkunde mancherlei Verdächtigungen ausgesetzt. Wenn dieselbe nach dem dargelegten Schriftbefunde auch nicht als Beleg dafür angeführt werden kann, dass Kanzleischreiber sich weit von dem sonst feststehenden Gebrauche entfernt haben[1]), so ist doch die Annahme, dass unsere Urkunde eine Fälschung sei, zu verwerfen. Denn die Unregelmässigkeiten lassen sich in anderer Weise besser erklären. Ficker hat sich dahin ausgesprochen, dass dieses Stück erst nach dem Tode Otto I. ausgefertigt worden sei. Mit Recht hat er gegen Dümmler[2]) nachgewiesen, dass unter dem „pius genitor noster imperator augustus“ Otto I. und nicht Heinrich I. zu verstehen sei, dass also Otto II. an der Beurkundung betheiligt erscheine. Darauf stützt er nun seine weitere Beweisführung. Wenn Otto II. zur Zeit der Ausfertigung bereits regierender Kaiser war, so sei es weniger auffallend, dass er seiner Mutter als Intervenient vorangeht, und ebenso würde sich bei der Annahme späterer Beurkundung die ungenaue und fehlerhafte Datirung ganz gut erklären lassen[3]). Von einem anderem Grunde, nämlich dem Umstande, dass Folcold erst 972 Bischof von Meissen geworden sein soll, sehe ich ab, da nach Gersdorf CD. Saxoniae II, 1, XVI derselbe bereits 969 den bischöflichen Stuhl bestieg. Wenn auch die Berechtigung der grundsätzlichen Anschauung, von welcher Ficker ausgegangen, vollständig anerkannt werden muss, so scheint mir doch eine andere Erklärung nicht weniger geeignet, die mannigfachen Schwierigkeiten zu beheben. Ich nehme an, dass uns hier eine gleichzeitige Beurkundung durch Vater und Sohn vorliegt. Dass ein solcher Vorgang auch anderweitig vorkommt, ergibt sich aus DDO. 364, 410, und so denke ich mir den Verlauf der Sache in folgender Weise: Bischof Folcold von Meissen,

[1]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 14.
[2]) Otto I., 479 Anm. 1.
[3]) Beiträge zur Urkundenlehre 2, 134.

dem kaiserlichen Hofe als Lehrer Otto II. nahestehend, hatte von beiden Kaisern die Zustimmung zu der von ihm angestrebten Verleihung erhalten und damit zugleich ein mit der verlängerten Schrift und dem Siegel versehenes Blanquet, um dasselbe nach seinem Gutdünken im Sinne dieser kaiserlichen Verfügung auszufüllen. Ihm lag daran, die Theilnahme Otto II. an der kaiserlichen Willensäusserung zum Ausdruck zu bringen und so beauftragte er den Schreiber der Urkunde mit der Ausführung dieses Wunsches. Da diesem nur ein Blanquet zur Verfügung stand, so war von dem sonst üblichen Vorgange der Doppelausfertigung von vorneherein abzusehen. Es blieb sonach nur die Möglichkeit, die Betheiligung beider Herrscher in einer Urkunde zum Ausdrucke zu bringen. Die in analogen Fällen beliebte Form „Otto et Otto“ war dem Schreiber von DO. 406 unbekannt, er löste demnach seine Aufgabe in der Weise, dass er die Urkunde zunächst als Verfügung Otto I. fasste und an diese Dispositio in gewissem Sinne als Bestätigung die Zustimmung des Sohnes anknüpfte, ohne den Widerspruch zu beachten, in welchen durch diese ungeschickte Fassung der Text mit dem Protokolle, in dem die Theilnahme Otto II. nicht ersichtlich gemacht ist, gerieth. Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun, dass die Urkunde jedenfalls auf Befehl Folkolds ausgefertigt wurde. Da wir nicht wissen, ob derselbe im Jahre 971 in Italien verweilte, oder ob er durch irgendwelche Vermittlung die Zustimmung des Kaisers erlangte, so lässt sich auch nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die Ausfertigung gleichzeitig mit der Handlung erfolgte. Die ungenaue Datirungsformel macht es wahrscheinlich, dass die Beurkundung erst später vollzogen wurde. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dass die verschiedenartigen Unregelmässigkeiten nicht zu Gunsten jener sprechen, welche DO. 406 als Fälschung bezeichnen wollen, denn es wäre gar nicht abzusehen, wie ein Fälscher dazu kam dieselben zu erfinden, und so auf eine Form der Beurkundung gerieth, welche gerade durch ihr vereinzeltes Vorkommen sich der Nachahmung entzog und doch mit jenen Verhältnissen in Uebereinstimmung steht, welche sich aus Otto II. Mitregentschaft ergaben[1]).

Mit dem Erweise der äusseren Echtheit ist aber in unserem Falle der Inhalt noch nicht gegen alle Einwendungen gesichert, immerhin aber doch die Verwerthung unserer Urkunde für historische Zwecke gerechtfertigt. Freilich können wir nicht nachweisen, dass Folcold nicht über die Absichten des Kaisers hinausgegangen ist, doch ist dies

---

[1]) Vgl. darüber Sickel in Mitth. des Instituts' Ergänz. 1, 139 ff.

eine Frage des persönlichen Vertrauens in seine Ehrlichkeit und kann uns hier nicht weiter beschäftigen. Wie unvorsichtig man in jener Zeit vorging, dafür liefert unsere Urkunde einen neuen Beweis, indem z. B. der Rechte auf den Bezug des Honigzehnten, welchen Magdeburg und Brandenburg im Gau Lusizi besassen, gar keine Erwähnung geschieht. Es ist diess eine weitere Mahnung in der Benützung der Kaiserurkunden mit grösster Vorsicht vorzugehen und andererseits auch nicht in jedem Widerspruche einen Anlass zur Verwerfung zu sehen. So kann ich mich auch mit den Einwendungen, welche Posse gegen den Inhalt von DO. 406 erhoben hat, nicht einverstanden erklären. Es ist allerdings richtig, dass die bezeichneten Gebiete zum Theile gar nicht dem deutschen Reiche angehörten. Aber es müsste doch erst bewiesen werden, dass man am Hofe dieselben als nicht zugehörig betrachtete. Jedenfalls war die Gründung des Erzbisthums Magdeburg im Hinblick auf ihre Unterwerfung vollzogen worden und gerade dem Bisthum Meissen war ihre Christianisirung anvertraut worden. Ebenso wenig stichhältig scheinen mir die Gründe zu sein, welche Posse für seine Annahme anführt, dass Meissen ursprünglich auf den Gau Daleminze beschränkt war. Denn daraus, dass in DO. 366 nur die drei Markgrafen und nicht auch die anderen in diesen Gegenden nachweisbaren Grafen angewiesen wurden dem Erzbischof Adalbert behilflich zu sein, geht nicht hervor, dass die Bisthumssprengel sich mit den Marken deckten, sondern nur die auch sonst unbezweifelte Thatsache, dass die drei Markgrafen eine hervorragendere Stellung einnahmen. Und selbst jene Hypothese zugegeben, ist ja doch nicht ausgeschlossen, dass auch die Mark Meissen im Laufe der Zeit eine grössere Ausdehnung erlangen sollte. Denn offenbar war den Markgrafen von Meissen die Aufgabe zugewiesen, die slavischen Grenzlande zu unterwerfen, die Mark besass nicht bloss Bedeutung für die Defensive, sondern auch für die Offensive. Gewichtiger scheint ein weiterer Einwand zu sein und hier komme ich auf eine frühere Bemerkung zurück. Mit keinem Worte ist in DO. 406 erwähnt, dass Brandenburg bei seiner Stiftung den Gau Lusizi erhalten hat, wie sich aus der Dotationsurkunde vom Jahre 949 mit voller Sicherheit ergibt. Wenn wir aber sehen, dass 1137 dieser Gau neuerlich dem Bisthum Meissen zugewiesen wird, dass dieses hier nicht etwa gegen Ansprüche Brandenburgs, sondern gegen jene Magdeburgs seine Rechte durchgesetzt hat, so können wir darüber nicht mit der von Posse aufgestellten Vermuthung hinweggehen, Magdeburg habe im Jahre 1137 als Vertreter seines Suffragans von Brandenburg gehandelt. Davon steht in der betreffenden Urkunde kein Wort. Vielmehr müssen wir ver-

muthen, Brandenburg habe in den Jahren 968—971 seine damals wohl wenig werthvollen Rechte auf Lusizi dem neugegründeten Bisthum Meissen cedirt[1]). Ob man daraus, dass in den Confirmationsurkunden für Brandenburg der Gau Lusizi immer wiederkehrt, folgern will, dass dieses Bisthum seine Ansprüche später wieder aufgenommen hat, oder ob man darin einen Fehler der bestätigenden Kanzleien zu sehen hat, der sich durch den engen Anschluss an die Vorurkunden erklären würde, hat auf die Lösung der Hauptfrage keinen Einfluss. Dagegen dürfte die unklare Fassung von DO. 406 auch mit Anlass zu den Streitigkeiten mit Magdeburg gegeben haben. Wie oben bemerkt, war das Erzbisthum im theilweisen Besitze des Honigzehnten in dem Gau Lusizi. Da derselbe in DO. 406 ohne Beschränkung an Meissen verliehen ward, so mussten von dem Zeitpunkte an, in welchem diese Rechte durch die fortschreitende Eroberung praktischen Werth erhielten, Conflicte entstehen, deren Ausgleichung in den Jahren 1063—1066 und 1137 erfolgte. Somit glaube ich für DO. 406 den Beweis der Echtheit sowohl der äusseren Form als auch des Inhalts erbracht und damit die Möglichkeit geschaffen zu haben, dieselbe für die Feststellung der bei der Errichtung angenommenen Diöcesangrenzen Meissens verwerthen zu können.

Nicht geringeres Interesse beanspruchen zwei Urkunden Otto III. Stumpf Reg. 1046 B und 1057. Erstere ist eine mit falschem, in Meissen verfertigtem Siegel versehene Nachzeichnung von 1046 A. Durch letzteres Diplom verleiht Otto III. der bischöflichen Kirche von Meissen die Lehen seines getreuen Grafen Asic; 1046 B unterscheidet sich davon vor Allem dadurch, dass hier die einzelnen Lehen namentlich angeführt werden[2]). Begründeten Verdacht erregt der Umstand, dass sich darunter vier von jenen Orten befinden, welche Erzbischof Gisiler sich bei der Auflösung Merseburgs vorbehalten hatte: Wurzen, Püchau, Pouch und Löbnitz. Wurzen und Püchau wurden 1015 an Merseburg abgetreten, während Pouch uud Löbnitz im Besitze des Erzbisthums verblieben; bei dem Vergleiche von 1017 erhielt Meissen Püchau und Wurzen, es kann also nicht schon vorher über dieselben irgendwelche Rechte ausgeübt haben. Dazu kommt, dass alle genannten Orte an der untern Mulde liegen, so dass das Bestreben offen zu Tage tritt, durch St. 1046 B eine Ausdehnung des Sprengels nach dieser Richtung zu gewinnen. Es sollte eben die Mulde als Grenze

---

[1]) So auch Dümmler Otto I, 453 Anm. 3.

[2]) Vrscini, Bichni, Pauc, Ezerisco, Liubanici, Herri, Sciammanstedi, Unscia, Potorisci, vgl. die Deutung dieser Namen bei Posse l. c. 332 und von Gersdorf in CD. Saxoniae II, 1, 19.

des Bisthums Meissen bis unterhalb Pouch gelten und zwar ward, da wir diese Ortschaften als Hauptorte zu betrachten haben und nach St. 1057 die Sprengelgrenze mit jener der Burgwarde sich decken sollte, Anspruch auf beide Ufer erhoben. Wir werden demnach die Anfertigung dieser Urkunde, die noch im 11. Jahrhundert von derselben Hand, welche die anderen Meissner Urkunden mit Ausnahme von DO. 437 mit Indorsaten versah, bezeichnet wurde, in Verbindung mit den Verhandlungen, welche jenem Vergleich von 1017 vorangingen, zu bringen haben.

Dem gleichen Zwecke hat offenbar auch St. 1057 gedient. Diese Urkunde ist eine genaue und vortrefflich gelungene Nachzeichnung nach einem Diplome gleicher Hand mit St. 1055. Die Uebereinstimmung ist so gross, dass, wenn nicht der Inhalt ernstliche Bedenken hervorrufen würde, an ihrer Echtheit nicht zu zweifeln wäre. Sie ist mit einem echten Königssiegel versehen, das aber, wie es nicht zur Datirung passt, und künstlich befestigt ist, offenbar von St. 1055 abgenommen worden ist. An letzterem, sonst unanfechtbaren Diplom wurde dann ein Siegel gleicher Mache mit dem von St. 1046 B angebracht[1]). Dass nicht St. 1055 die Vorlage für St. 1057 war, wie die Uebereinstimmung in der Schrift vermuthen liesse, ergibt sich aus folgenden Wahrnehmungen. Das Protokoll von St. 1057 weist manche Divergenzen auf. Der Titel rex steht in Widerspruch mit der Datirung, deren Angaben vollständig zum Jahre 996 passen, in welchem aber ein Aufenthalt zu Frankfurt nicht möglich ist. Wollen wir nun diese Incongruenzen nicht dem Fälscher in die Schuhe schieben, so können wir sie nur so erklären, dass demselben eine echte Urkunde mit diesem Protokoll vorgelegen habe, welches darauf hinweist, dass im Jahre 996 eine Urkunde über eine Handlung ausgefertigt wurde, welche noch in der Königszeit zu Frankfurt stattgefunden hat. Vermuthlich geschah dieselbe im Jahre 995, in welchem Otto III. den December über zu Frankfurt verweilte und hier auch für Meissen urkundete. Zu diesem Ergebnisse führt uns auch die Untersuchung der Formeln des Contextes. Für denselben ist an der Stelle frugum et pecudum — referant et reddant St. 835 herangezogen, alles andere stimmt mit dem Dictate der von dem Schreiber von St. 1055 angefertigten Urkunden[2]) so genau überein, ohne sich mit einer bestimmten ganz zu decken, dass der Gedanke an Nachbildung oder freie Erfindung durch den Fälscher ausgeschlossen ist. Somit muss von demselben ein für uns verlorenes, echtes Diplom

---

[1]) Foltz in Neues Archiv 3, 41, dessen Darstellung Posse l. c. 331 nicht beachtet hat.

[2]) Von diesem sind geschrieben: St. 1055, 1110, 1283.

Otto III. benützt worden sein, in welches er die Anstoss erregende Grenzbeschreibung einschaltete. Denn mit Recht ist hervorgehoben worden, dass Otto III., der sich eifrig für die Wiederherstellung Merseburgs bemühte, eine derartige Ausdehnung des Meissner Sprengels, wie sie in St. 1057 geschildert wird, nicht habe sanctioniren können[1]). Doch lassen diese Bestrebungen des Kaisers die Vermuthung berechtigt erscheinen, dass auch die verlorene Urkunde von der Regulirung der Grenzen Meissens gehandelt habe, und es ist demnach zu untersuchen, ob die ganze Grenzbeschreibung oder nur ein Theil derselben als gefälscht zu bezeichnen ist. Nachdem für DO. 406 der Beweis der Echtheit erbracht ist, kann die weite Ausdehnung, welche in St. 1057 der Ost- und Südgrenze gegeben ist, nicht befremden[2]). Gerade, dass diese Gebiete von barbarischen Völkerschaften bewohnt waren, hat es verhindert, dass man über ihren Umfang sich klare Vorstellungen machte, man gab hier leichten Herzens, da man die praktischen Folgen dieser Verleihungen kaum in ihrer weittragenden Bedeutung erkannte. Wenn zudem Otto III. Meissen zur Rückgabe jener ihm aus dem Merseburger Sprengel zugewiesenen Gebiete veranlassen wollte, so musste er Compensationen nach anderen Richtungen gewähren. Dagegen ist die Stelle ambas plagas — sine dubio als sichere Interpolation zu bezeichnen. Wenn wir den Inhalt dieses Einschiebsels, welches uns auch den Anlass zur Fälschung verräth, betrachten, so ergibt sich, dass Meissen damit eine Ausdehnung seiner Diöcese gegen Westen und Norden bezweckte, durch welche sowohl Merseburg als auch Magdeburg zu schwerem Schaden gekommen wären, indem die Zwickauer und die vereinigte Mulde, und zwar im Umfange der auf beide Ufer sich erstreckenden Burgwarde, bis zur Mündung in die Elbe als Grenze festgestellt wurde. Dadurch wären ein bedeutender Theil der Merseburger Diöcese, von den Orten welche das Erzbisthum Magdeburg noch 1015 besass, die an der Mulde liegenden und ausserdem der erwiesener Massen zu Magdeburg gehörige, nordwestliche Theil des Gaues Nizizi an Meissen gefallen. Da nach dem Vergleiche vom Jahre 1017 Anlass zur Fälschung von Ur-

[1]) Posse l. c. 388.

[2]) Ich möchte noch darauf hinweisen, dass 995 allerdings die Oder als Grenze angegeben werden konnte, da die Stiftung des Bisthums Breslau wahrscheinlich erst 1000 erfolgt ist. Würde man auch diese Stelle als Interpolation bezeichnen, so müsste man, da St. 1057 doch vermuthlich nach 1004 angefertigt wurde, annehmen, Meissen habe gegen die Gründung des Bisthums Breslau Einspruch erhoben und durch unsere Urkunde auch nach dieser Seite seine Grenzen schützen wollen, vgl. auch Palacky, Geschichte von Böhmen 1, 251. CD. Silesiae 7a, 4.

kunden, durch welche Merseburg geschädigt werden konnte, nicht vorhanden war, so werden wir die Entstehung von St. 1057 in die Zeit vor 1017 zu setzen haben, womit sowohl die gelungene Art der Nachzeichnung, welche nur in einer der echten Ausfertigung nahen Zeit möglich war, als auch die Dorsualnotiz übereinstimmen. Daraus müssen wir aber folgern, dass Meissens Ansprüche bereits in diesen Jahren auch gegen Magdeburg gerichtet waren. Während Meissen gegen Merseburg sich in seinem durch den Synodalact von 981 legal erworbenen Besitze zu schützen versuchte, ging es gegen Magdeburg aggressiv vor und richtete sein Augenmerk vornehmlich auf jene Gebiete, welche sich Gisiler in gewaltthätiger und unrechtmässiger Weise bei der Beraubung der Merseburger Kirche angeeignet hatte. Die Bischöfe von Meissen verfolgten eben die Politik nach zwei Seiten ihre Massnahmen zu treffen, um in keinem Falle zu Schaden zu kommen.

Stumpf Reg. 1057 wurde nunmehr auch zur Anfertigung anderer Fälschungen benützt. Sowohl die unechte Bulle vom Jahre 968 als auch DO. 437 und 449 lassen diese Urkunde als Vorlage erkennen. Am nächsten steht DO. 449, welches sich als eine mit Ausnahme zweier Lesefehler[1]) und des aus DO. 406 entlehnten Einganges wortgetreue Wiederholung von Stumpf Reg. 1057 erweist. Die Angaben des Protokolls sind nicht in Einklang zu bringen, das Titelmonogramm, die ganz verderbte Kanzleizeile und die unrichtige Datirung schliessen die Möglichkeit aus, dass hier eine echte Urkunde Otto I. nachgebildet worden sei. Das Verfahren des Fälschers ist um so auffallender, da er, wie erwähnt, sowohl DO. 406 als auch St. 1057 benützt hat. Da die Urkunde uns nur in einem Transsumt vom Jahre 1250 erhalten ist, können wir einen Anhaltspunkt für die Zeit ihrer Entstehung nicht aus den äusseren Merkmalen gewinnen. Die nahe Uebereinstimmung mit St. 1057 lässt jedoch die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen, dass sie zu derselben Zeit wie dieses angefertigt wurde, es handelte sich offenbar darum, eine auf den Stifter des Bisthums lautende Dotationsurkunde zu besitzen, durch welche Meissens Anrecht auf die in derselben angeführten Gebiete eine sichere Stütze erhalten sollte.

In eine spätere Zeit fällt DO. 437. Die Schrift dieser Urkunde gehört in das 12. Jahrhundert, sie entbehrt der älteren Indorsate und wurde erst bei der im 15. Jahrhundert vorgenommenen Neuordnung des hochstiftlichen Archives mit einem solchen versehen[2]). Die Be-

[1]) disvertere statt disvestire, tenetur statt videtur.

[2]) Im 15. Jahrhundert wurden auf den Meissner Urkunden eine kurze Inhaltsangabe und eine gleichmässige Lagerortsbezeichnung angebracht.

standtheile des Protokolls weisen die denkbar grössten Widersprüche auf. Otto I. trägt bereits den Kaisertitel, in der Datirung lässt sich das Incarnationsjahr 948 nicht mit dem annus imperii 3 und der indictio 8 vereinbaren, welche zum Jahre 965 stimmen, in diesem ist aber zum 11. Januar ein Aufenthalt zu Mainz ausgeschlossen. Der in der Recognition genannte Erzkanzler Hildibert ist bereits 937 verstorben und sohin kann auch aus der Nennung eines Kanzlers Folcmar nicht auf Benützung einer echten Urkunde geschlossen werden. Da auch das Monogramm am unrichtigen Platze steht, ist eine derartige Annahme überhaupt abzuweisen. Der Text ist in engem Anschluss an St. 1057 angefertigt, doch sind einige Abweichungen zu verzeichnen, welchen eine grosse Bedeutung zukommt. Die Grenzbeschreibung in DO. 437 beginnt nicht wie jene der Vorlage bei der Quelle der Oder, sondern bei der Muldequelle, und zwar wird uns ausdrücklich die orientalis Mulda genannt. Nach heutigem Gebrauche hätten wir darunter die Freiberger Mulde zu verstehen. Dadurch würde aber die Diöcese Meissen um ein grosses und wichtiges Gebiet verkürzt, auf welches Merseburg niemals Anspruch erhoben hat. Da ja an eine absichtliche Selbstschädigung von Seite Meissens nicht zu denken ist, müssen wir entweder einen Irrthum des Fälschers annehmen, der damit die Chemnitz bezeichnen wollte, oder vermuthen, dass derselbe mit dem Ausdrucke orientalis das östliche Ufer der Chemniz und der Zwickauer Mulde gemeint hat. Wie dem auch sei, sicher ist, dass die Ansprüche gegen Merseburg vollständig aufgegeben sind, dagegen der gegen Magdeburg gerichtete Anspruch auf die oben geschilderte Ausdehnung der Nordgrenze aufrecht erhalten ist. Somit werden wir im Hinblick auf die äussere Form DO. 437 mit voller Berechtigung in Beziehung zu der im Jahre 1137 getroffenen Entscheidung bringen, laut welcher Meissen seine Ansprüche fast vollständig durchgesetzt hat, da ihm der grösste Theil von Nizizi und der ganze Gau Lusizi zugewiesen wurden.

Wenn ich am Schlusse angelangt, die Ergebnisse meiner Untersuchung kurz zusammenfasse, so ist als wichtigstes der Erweis der Echtheit von DO. 406 zu betrachten. Denn diese Urkunde gewährt uns den einzigen sicheren Anhaltspunkt für die Feststellung des ursprünglich dem Bisthum Meissen zugewiesenen Bekehrungsgebietes. Im weiteren Verfolge war es möglich gewesen, die Beziehungen klar zu stellen, in welchen die nachweisbaren Fälschungen zu den verschiedenen Phasen der Grenzstreite stehen. Es ergab sich ferner, dass man in Meissen schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Ausdehnung der Grenzen auch gegen Magdeburg ins Auge gefasst hatte.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes konnte nachgewiesen werden, dass DO. 449, Stumpf Reg. 1046 B und 1057 der Zeit vor 1017 angehören, DO. 437 dagegen zu Anfang des 12. Jahrhunderts und zwar vor dem Jahre 1137 verfertigt worden ist. Diese Resultate dürfen wohl auch nach den vorhergegangenen Forschungen ihren selbstständigen Werth beanspruchen, da nunmehr eine sichere Beurtheilung der einschlägigen Urkunden und damit auch der Aufgaben ermöglicht ist, welche dem Bisthume Meissen gestellt worden sind, deren Lösung durch die Christianisirung der Mark Meissen und der Lausitz erfolgt ist.

Der Willebrief für die Römische Kirche v. J. 1279.

(Mit einem Facsimile.)

Von

F. Kaltenbrunner.

I. Die Ausfertigung.

B. Reichs. 135, wodurch deutsche Fürsten die dem Römischen Stuhle von K. Rudolf ausgestellten Urkunden gutheissen und bestätigen, ist mehrmals gedruckt. Zuerst von Raynald a. a. 1279 n. 6. 7[1]) wahrscheinlich aus Platina, dann MG. LL. II. 421 aus Raynald und zuletzt von Theiner C. D. I. 247 leidlich gut nach dem im Vaticanischen Archive unter der Signatur Arm. I. caps. VIII. n⁰ 1 aufbewahrtem Originale, dessen Facsimile ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe [2]).

Inhaltlich gekannt und hinlänglich gewürdigt[3]) nimmt die Urkunde doch paläographisch und diplomatisch unser Interesse in Anspruch und insoferne, meine ich, rechtfertigt sich ihre Mittheilung, als nun vielleicht die Frage, in welcher Kanzleistube sie geschrieben und gefertigt wurde, behandelt werden kann, sobald das Urkunden-

---

[1]) Ich übergehe die andern Drucke, bemerke aber, dass schon Zaccagni in seiner 1709 anonym herausgegebenen „Dissertatio historica de Summo A. S. Imperio in urbem comitatumque Comacli" den Willebrief sicher nach dem Originale abdruckt.

[2]) Die Siegel sind in Leinensäckchen eingenäht, daher unprüfbar. Das vorletzte ist abgefallen. Trier und Cöln haben die ihrigen an grüner, Mainz an weisser, Pfalzgraf Ludwig an violetter, Johann v. Sachsen an weisser, sein Bruder Albrecht an grüner, Johann v. Brandenburg an weisser, der zunächst folgende Otto v. Brandenburg an rother, der nächste und letzte endlich an weisser Seidenschnur hängen.

[3]) Vor allem bei Busson „Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger". W. S. B. 1877 671 ff.

wesen unter K. Rudolf und im besondern das seiner Kanzlei eingehende Berücksichtigung gefunden haben wird[1]).

Einzig durch Betrachtung der äusseren Merkmale wird diese Frage gelöst werden können, denn durch die Untersuchung der Formeln und des Dictats werden wir deshalb absolut nichts erreichen, weil der Entwurf für unsern Willebrief an der Curie gemacht und in Deutschland fast wörtlich bei der Ausfertigung nachgeschrieben worden ist[2]).

Am 21. Dec. 1278 richtete Nicolaus III. die betreffende Aufforderung an eine Anzahl deutscher Fürsten und zwar in 2 Fassungen, von denen die eine (A) unter n° 21502 bei Potthast verzeichnet, die andere (B) bei Theiner C. D. I. 227 als Anhang zu A angeführt ist. Die Adressen beider weisen sowohl weltliche als geistliche Fürsten auf, unterscheiden sich auch nur in der Arenga, die aber in diesem Falle doch nicht als rein rhetorischer Schmuck aufzufassen ist, sondern in A die höhere Stellung — die als Wahlfürsten —, welche man an der Curie ihren Adressaten zuwies, deutlich kennzeichnet.

Sowohl von A als von B sind wiederum je 2 Fassungen aufgestellt worden, indem für die geistlichen Fürsten die ihnen entsprechende Mandatsformel statt der im Context des Briefes selbst stehenden gesetzt wurde, so dass wir also vier verschiedene Ausfertigungen dieses Briefes zu unterscheiden haben. A^1 erging an den Markgrafen Johann von Brandenburg, an die Herzoge Johann und Albert von Sachsen und an Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern; A^2 an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln. B^1 an den Herzog von Braunschweig, den Grafen von Anhalt, den Landgrafen von Thüringen, den Grafen von Holland und die Herzoge von Brabant und Lothringen und überdies unter allgemeiner Adresse an sämmtliche geistliche und weltliche Würdenträger „per Alamanniam constitutos“; B^2 endlich an die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Salzburg, an die Bischöfe von Würzburg, Lüttich und Münster. A^1 und B^1 sind als selbständige Briefe unter den Nummern 49, 50 eingetragen im Registrum Nicolaus' III. Tom. 2. Annus I. und zwar A^1

[1]) Die weiteren Bemerkungen, die ich daran knüpfe, sind so wie meine ‚Römischen Studien‘ in den Mittheilungen Berichte über Quellenforschungen, die ich in den Wintern 1881/2, 1882/3 zum Theil gemeinsam mit Dr. A. Fanta in Rom anstellte.

[2]) Die Abweichungen, welche die Collation des Originals mit dem Entwurf ergab, sind so geringfügig, dass es sich nur deshalb lohnt sie anzuführen, weil sie uns eine hohe Achtung vor den damaligen Schreibern einflössen müssen. Zeile 1 des Fasc. hat der Entwurf quadam quasi statt quasi quadam; Z. 2 planctans statt plantans; Z. 6 seu et statt seu etiam; Z. 12 Anchonitana statt Anconitana und Exarchatu statt Exarcatu.

adressirt an den Markgrafen Johann von Brandenburg, B[1] mit der Gesammtadresse, während die übrigen Adressen mit dem üblichen I. e. m. eingeleitet diesen 2 Hauptbriefen angehängt sind, wobei in beiden für die geistlichen Fürsten die schon angeführte Aenderung der Mandatsformel am Rande angemerkt ist.

Nach diesen 2 Briefen folgt im Registrum Nicolaus' III., ohne Rubrum oder Ueberschrift aber mit der selbständigen Nummer 51 versehen, der Entwurf für unsern Willebrief, welcher, wie dies aus den Aufforderungsschreiben selbst hervorgeht, zusammen mit diesen dem Magister Giffrid von Anagni nach Deutschland mitgegeben wurde, und mit ihnen den einzelnen Fürsten übermittelt worden sein wird. Dass dieses Schriftstück der Entwurf und nicht die Abschrift des Willebriefes ist, ergibt sich einfach schon durch seine Eintragung unter den Briefen des Jahres 1278. Auch sonst finden sich in diesem zweiten Registerbande Nicolaus' III. Entwürfe zu Urkunden, und so wie bei den andern wird auch das Eschatokoll im Entwurfe angedeutet durch „Act. etc. Dat. etc.“, nicht aber wie bei den andern wird die Setzung von Zeugen, Anbringung von Siegel u. dgl. verlangt. Eingeleitet wird der Entwurf so wie die Urkunde selbst durch: „Nos principes Imperii“; es ist also schon damals eine Gesammtbestätigung deutscher Fürsten ins Auge gefasst, und wir werden nicht irren, wenn wir das im Registrum eingetragene Schriftstück als Beilage zur Fassung A, deren Adressen nur Wahlfürsten aufweisen, ansehen. Es ist aber gleich hier darauf hinzuweisen, dass sich ihre Zahl in der Aufforderung und in der Besiegelung des Willebriefes nicht deckt, denn während dort nur Ein Markgraf von Brandenburg angeführt ist, besiegeln ihrer 3, so dass sich die Zahl der urkundenden Fürsten auf 9 erweitert. Vielleicht nicht zufällig ist es hiebei, dass die 3 Siegel der Brandenburger hart aneinander gedrängt sind, während die übrigen in eine geistliche und weltliche Gruppe gesondert in ziemlich gleichen Distanzen von einander abstehen.

Neben dieser gemeinsam ausgestellten Urkunde gibt es nun merkwürdigerweise auch Ausfertigungen von einzelnen Fürsten, was sicherlich für die hohe Bedeutung spricht, welche man diesem Akte an der Curie zuschrieb. Bisher war bekannt, dass Otto von Brandenburg, Pfalzgraf Ludwig und gemeinsam die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen solche Einzelausfertigungen ausgestellt haben; jetzt wissen wir von 28 Fürsten Deutschlands ein gleiches.

Dass die einen schon bekannt, die andern bisher verschollen waren, hängt mit der Art der Ueberlieferung, in der sie auf uns gekommen sind, zusammen. Von jenen drei sah ich selbst im Vati-

canischen Archive die Originale und zwar die beiden ersteren im Bestande des ehemaligen Archivs der Engelsburg[1]), die letztere in den sogenannten „Miscellanea“. Jener erwähnt schon Raynald a. a. 1279 n. 7 und Zaccagni a. a. O. hat sie aus den Originalen abgedruckt, scheinbar auch aus ihnen Theiner C. D. I. 247 als Anhang zum allgemeinen Willebriefe gegeben. Beide wurden auch bei jener grossartigen Transsumirung von Urkunden, welche auf Befehl Benedict' XII. i. J. 1339 der päpstliche Notar Johannes de Amelio zu Assissi vornahm, einbezogen[2]) und aus diesen Transsumpten sind die Besiegelungsnotizen entnommen, welche Theiner a. a. O. ihrem theilweisen Abdrucke anfügt. Ottos Original und Transsumpt wurde weiters von Platina in seiner Collectio privilegiorum I. n° 54 und II. fol. 300 und im gleichzeitig angelegten Liber Privilegiorum E. R. I. fol. 85 und II. fol. 88 aufgenommen, während von Ludwig Original und Transsumpt nur in letzterem I. fol. 94 und 88 Platz fanden. Aus einer dieser Sammlungen ging dann Ottos Transsumpt in den Cod. Vallic. B. 12 über, aus dem Dudik J. R. II. 31 von dieser Urkunde eine Notiz gegeben hat. Die Urkunde der Herzoge von Sachsen endlich hat Kopp Reichsgeschichte III. 1. 295 aus dem Originale im Vaticanischen Archive abgedruckt, und Theiner sie in gleicher Weise wie die beiden früher besprochenen, aber ohne Provenienzangabe und Note über die Besiegelung, a. a. O. an dritter Stelle angeführt[3]).

[1]) Unter den Signaturen: Arm. I. caps. VIII. n° 3 und Arm. I. caps. VIII. n° 7.

[2]) Ich sah hievon nur den Transsumpt der Urkunde Ottos unter der Signatur Arm. I. caps. VIII. n° 8; vom Transsumpte Ludwigs habe ich nur Kunde aus der Abschrift im Lib. Privileg. E. R.

[3]) Die Ueberlieferung in den übrigen Drucken ist recht verwirrt. Sie gehen der Hauptsache nach wohl auf Zaccagni zurück, der i. J. 1709 zuerst den allgemeinen Willebrief, dann die Ottos und Ludwigs gibt, alle drei mit Noten über die Besiegelung und einem Vidimus des Archivpräfecten Dom. Rivera v. J. 1708. Daraus gingen sie sicher über in Lünig Cod. Italiae, wo VI. 752 alle drei in derselben Reihenfolge erscheinen; aber schon hier beginnt Verwirrung, indem dem Briefe Ludwigs der Context des allgemeinen Willebriefes gegeben wird. In desselben Lünig Spicilegium ecclesiasticum I. 282 kommt aber ein weiterer Punkt hinzu, den ich nach einer Seite hin nicht aufzuklären vermag. Nach dem allgemeinen Willebriefe nämlich folgt eine gemeinsam von Ludwig, den beiden Herzogen von Sachsen und Otto von Brandenburg ausgestellte Urkunde mit dem Contexte der Urkunde Ottos und mit Grussformel und Datum Ludwigs. Wieder anders wird bei Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. I. 237 die von den 4 Fürsten gemeinsam ausgestellte Urkunde gebracht, indem hier der Context des allgemeinen Willebriefs mit Grussformel und Datum Ludwigs verbunden ist. Hege ich nun auch keinen Zweifel darüber, dass dieser gemeinsam den vier weltlichen Wahlfürsten zugeschriebene Brief aus einer Zusammensetzung der 3 Einzelausfertigungen entstanden ist, so vermag ich doch keinen Aufschluss darüber zu geben, wie denn die Kunde davon, dass auch die beiden Herzoge von Sachsen

Diese drei eben besprochenen ebenso wie der Gesammt-Willebrief haben als Aussteller nur Wahlfürsten, während die nun im folgenden zu behandelnden Ausfertigungen neben den 8 Besieglern des allgemeinen Willebriefs noch 20 andere deutsche Fürsten als Adressanten aufweisen. Gestützt auf das bisher bekannte Material konnte Busson a. a. O. 671 den Satz: „Complectens ab olim — Imperium germinarent" als wichtige Erklärung des Römischen Stuhles in der Churfürstenfrage auffassen. Er konnte dies um so mehr, als, wie wir gesehen haben, in den Aufforderungsschreiben des Papstes, welche an die Wahlfürsten abgehen, ebenfalls eine ähnliche Höherstellung derselben gegenüber allen andern zum Ausdrucke kommt. Eine weitere Unterstützung für seine Ansicht lag für Busson in dem Willebrief, den der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Chiemsee und Seckau am 14. Februar 1279, also schon am Tage der Ausstellung von B. R. 574, 575 über dieselben gegeben haben[1]). In diesem Willebriefe, der eine vollkommen andere Fassung aufweist, könnten wir die „forma" wiedererkennen, welche für die in den Fassungen B des Aufforderungsschreibens angeführten Fürsten dem Giffrid von Anagni mitgegeben worden sei. Aber diese „forma" hätte allzusehr die Art des Beurkundungsaktes des Königs vorausgeahnt [2]) und weiters wäre es merkwürdig, dass nicht auch sie sowie die „forma" für die Urkunde „Complectens ab olim" im Registrum Nicolaus' III. eingetragen worden wäre. Lässt man die Urkunde als echt gelten — und ich wage weil in den Fürstenurkunden dieser Zeit nicht bewandert meine Zweifel darüber kaum auszusprechen — so könnte man entweder annehmen, dass sie auf eine spontane Eingebung des Giffrid zurückgeht, der speciell auch für die Zurücknahme der in der Romagna durch den Kanzler Rudolf abgenommenen Eide[3]) einen Willebrief haben wollte, und hiefür gerade die drei geistlichen Fürsten (die einzigen, welche in der Zeugenliste von B. R. 574, 575 auftreten) willfährig gefunden habe. Oder man geht über die oben ausgesprochenen Bedenken hinweg und

geurkundet haben, zu Lünig und Riedel gedrungen ist. Während sie dieselben aber noch nicht selbständig urkundend auftreten lassen, weiss bereits Böhmer in Reichs. 185 das Datum des Sächsischen Briefes zu geben, ebenfalls aus einer mir verborgenen Quelle.

[1]) Kopp Reichsgeschichte III. 1. 294.

[2]) Ich verweise (abgesehen von der vorauszusehenden Anwesenheit des Giffrid von Anagni und der Verlesung gewisser Urkunden) auf den Satz: „Et ut omnia . . . . . subsisterent firmitate tactis sacrosanctis evangeliis juravit (Rex) in animam suam . . . . .

[3]) „et que contra predicta per se (Regem) vel per alium facta dicta seu iurata fuerunt, revocavit, cassavit et annullavit et omnibus iuribus vacuavit."

sieht in ihr wirklich eine jener Urkunden, wie sie der Papst von den Nichtwahlfürsten erhalten wollte[1]). Dann aber muss man annehmen, dass bald darauf Giffrid[2]) von dieser forma abgestanden sei und die „Complectens ab olim" auf alle Fürsten ausgedehnt habe. Hiebei würde die gewiss sehr ansprechende Ansicht Bussons nur insoferne modificirt, dass die Absicht der Curie, einen Ausspruch deutscherseits in der Churfürstenfrage zu erhalten, während der Anwesenheit des Giffrid von Anagni am königlichen Hoflager fallen gelassen wurde. Denn der in Frage kommende Satz konnte nur dann eine Bedeutung haben, wenn er blos von Wahlfürsten und solchen, die mit einiger Aussicht Anspruch auf eine Wahlstimme erheben konnten, gesprochen wurde; er musste aber mehr oder minder zum rhetorischen Schmucke einer Arenga herabsinken, wenn er, wie wir nun sehen, auch Aebten, ja Grossen, die nicht einmal dem Reichsfürstenstande angehören, in den Mund gelegt wird[3]).

[1]) Die Verunstaltungen der Namen in der Zeugenliste, (die sich ziemlich deckt mit der von B. R. 574, 575), in dem von Kopp dem Originale entnommenen Abdrucke braucht nicht ins Gewicht zu fallen; wir können sie dem Archivschreiber, der Kopp zur Verfügung gestellt wurde, ebenso gut zuweisen, als etwa einem italienischen Secretär des Giffrid, der die Urkunde selbst geschrieben hat.

[2]) Schon am 8. März stellt der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein den Willebrief „Complectens ab olim" aus. Könnte man aber hier an eine Theilung der Wahlstimme denken ähnlich wie bei Brandenburg, so wird die Aenderung sicher am 23. März, wo zu Wien eben der Erzbischof von Salzburg unsern Willebrief gibt, nachdem er am 14. Februar schon einen solchen in anderer Form erlassen haben soll.

[3]) Der Gedanke Bussons, dass durch den Satz „Complectens ab olim" klar und deutlich der Gedanke zum Ausdruck gebracht werde, dass den deutschen Fürsten das Wahlrecht von der Römischen Kirche verliehen worden sei, wird schon von Platina ausgesprochen. Dem Gesammt-Willebriefe, den er Tom. I. n⁰ 54 einreiht, setzt er folgendes Rubrum vor: „Littere Electorum considerantium, quod dignitas imperialis data esset nationi Germanice ab ecclesia Romana et Electio ejus principibus germanicis partim ecclesiasticis partim secularibus, N. pape III. approbantes et ratificantes factam approbationem donorum provinciarum civitatum et terrarum ibidem nominatarum a Rudolfo rege factorum Sancte Romane Ecclesie". Eine ähnliche Fassung wiederholt er dann im 2. Bande vor dem Transsumpte der Urkunde Ottos von Brandenburg. Dagegen ignoriren den Satz vollständig die gleichzeitigen Notizen, was mir denn doch von einiger Bedeutung zu sein scheint. Für den Entwurf findet sich im gleichzeitigen Index des Registers Nicolaus' III. folgendes Regest: „Forma secundum quam principes Alamannie debent ratificare et approbare privilegia ecclesie Romane concessa qualiterque super concessionibus factis eidem ecclesie suum prestare debent assensum." Die Dorsualnotiz am Gesammt-Willebriefe lautet: „Ratificatio eorum que gessit R. rex Romanorum per principes Imperii facta"; und ebenso nüchtern die Randnotiz im Cod. Ottob. 2546 für die 28 Einzelnausfertigungen: „Ratificationes prelatorum (al: principum et baronum) Alamannie super confirmationibus et de novo donationibus factis per dominum R. Regem Romanorum ecclesie Romane".

Diese Urkunden sind uns überliefert in den Fragmenten eines Liber Privilegiorum der Römischen Kirche, welche im Cod. Ottob. 2546 neben andern direct dem Vaticanischen Archive zugehörigen Stücken aufbewahrt werden. Sie sind in der Weise dort eingetragen, dass 3 Fassungen der Reihe nach eingeschrieben sind, und nach jeder derselben die Urkunden einer Anzahl von Fürsten nur mehr mit ihren Protokolltheilen und unter Verweisung auf den gleichen Wortlaut mit der vorangehenden in extenso gegebenen aufgeführt sind — ein Vorgang, der so ganz den Registergebräuchen der Curie entspricht, nach welchen gleich oder ähnlich lautende Briefe über einen Gegenstand in dieser Weise verkürzt eingetragen werden. Die beiden ersten Fassungen Wa, Wb (W = B. Reichs. 135) gehören ausschliesslich geistlichen Fürsten an; als Adressanten begegnen wir in Wa dem Erzbischof von Mainz, in Wb dem Bischof von Speier. Stilistisch weichen sie nur in einem Punkte von einander ab, indem statt „consensum venerabiliter exhibemus" in Wa (Facsimile Z. 17: unanimiter et concorditer) „consensum irrevocabiliter exhibemus" in Wb erscheint. Wc, wo Pfalzgraf Heinrich von Baiern der Adressant der in extenso eingetragenen Urkunde ist, welcher nur weltliche Fürsten untergestellt sind, hat mit Wb letzteren Ausdruck gemein, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von beiden vorangehenden, dass conform mit W von den Nachfolgern der Urkundenden nicht die Rede ist, während in Wa und Wb Zeile 17 das Facsimile nach promittimus „pro nobis et successoribus nostris" und Zeile 19 nach a nobis „et successoribus nostris predictis eisdem" eingeschaltet ist. Ueberdies lernen wir aus den uns erhaltenen Originalen noch zwei weitere Abweichungen kennen; in der Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig nämlich, der dem irrevocabiliter ein „et sponte" voransetzt (Wc^a), und ferner bei den Herzogen von Sachsen, welche, da sie gemeinsam urkunden, sich des „unanimiter et concorditer" von W bedienen.

Wir gewinnen also auf diese Weise mindestens 5 Fassungen des Willebriefes, von denen W, Wc, Wc^a ihrem Rechtsinhalte nach gemeinsam gegenüberstehen Wa, Wb; stilistisch aber W, dann Wa, gemeinsam Wb, Wc und als vierte Wc^a je eine Gruppe bilden.

Die urkundenden Fürsten vertheilen sich folgendermassen:

Wa. 1. Werner Erzbischof von Mainz. 27. September[1]).
2. Sigfried Erzbischof von Cöln. 2. Juni.

---

[1]) Indem ich mir vorbehalte, die Urkunden so, wie sie uns überliefert sind, in der von mir vorbereiteten Publication „Aktenstücke zur Geschichte der Könige Rudolf und Albrecht" einzureihen, theile ich hier nur zur Probe Wa 2. in ihrer Eintragung im Liber Privilegiorum mit: „(S)ifridus dei gratia sancte Coloniensis

Wa. 3. Heinrich Erzbischof von Trier. 27. September.
4. Friedrich Erzbischof von Salzburg. 23. März. Wien.
5. Chonrad Bischof von Strassburg. 28. September.
6. Rudolf Bischof von Constanz. 23. October.
7. Johannes Bischof von Lüttich. 7. Juni.
8. Heinrich Bischof von Regensburg. 1. November.
Wb. 9. Friedrich Bischof von Speier. 27. September.
10. Petrus Bischof von Passau. 4. November.
11. Berthold Bischof von Würzburg. 9. April.
12. Heinrich Bischof von Basel. 19. October.
13. Eberhard Bischof von Münster.
14. Hartmann Bischof von Augsburg. 29. October.
15. Johann Bischof von Gurk. 6. November.
16. Rumo Abt von St. Gallen. 23. October.
17. Berthold Abt von Murbach. 29. September.
18. Albert Abt von Reichenau. 23. October.
Wc, Wc[a]. 19. Heinrich Pfalzgraf bei Rhein. 8. März. Wien.
20. Johann und Albert Herzoge von Sachsen. 19. März.
21 Ludwig Pfalgraf bei Rhein. 19. März.
22. Otto Markgraf von Brandenburg. 12. September.
23. Chonrad Markgraf von Brandenburg. 6. September.
24. Otto Markgraf von Brandenburg. 6. September.
25. Johann Markgraf von Brandenburg. 2. September.
26. Mainhart Graf von Tirol und Görz[1]). 7. November.
27. Johann Herzog von Brabant. 6. August.
28. Heinrich Herzog von Brauschweig. 13. September.

Besehen wir uns nun diese Reihe, so darf das Vorkommen der Wahlfürsten, welche schon den Gesammt-Willebrief ausgestellt haben, nicht auffallen, wenn wir an die erhaltenen Originale Brandenburgs, Baierns und Sachsens denken. Es darf auch nicht bedenklich machen, dass wir hier Fürsten begegnen, die wir in der Adressatenliste der beiden Aufforderungsschreiben Nicolaus' III. nicht lasen, denn auch

---

ecclesie archiepiscopus sacri Imperii per Italiam archicancellarius. Universis presentem paginam inspecturis. Complectens etc ut supra prō. — Dat. anno domini Millo. cc. Septūag. Nono. Secunda die Mensis Junii Regnante predicto domno nostro R. Romanorum etc. ut supra.‘

[1]) Das Vorkommen des Grafen von Tirol ist einigermassen merkwürdig. Während alle in der Aufforderung genannten Adressaten „principes‘ nach damaligem Begriffe sind, sind es auch alle Aussteller mit alleiniger Ausnahme Tirols, das erst 1286 in den Reichsfürstenstand erhoben worden ist (vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 208).

unter den Besieglern von W finden sich solche, an welche die Aufforderung nicht direct ergangen war, nämlich die beiden Markgrafen Otto von Brandenburg. Es ist dies bei unsern Briefen der Fall bei den Bischöfen von Strassburg, Constanz, Regensburg, Speier, Passau, Basel, Augsburg, Gurk, bei den Aebten von St. Gallen, Murbach und Reichenau, ferner bei dem Pfalzgrafen Heinrich, drei Markgrafen von Brandenburg und dem Grafen von Tirol.

Umgekehrt aber sehen wir aus der Liste, dass auch nicht alle direct aufgeforderten dem nachkommen; es fehlen nämlich mit den von ihnen verlangten Urkunden die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, der Herzog von Lothringen, die Grafen von Anhalt und Holland und der Landgraf von Thüringen.

Es erübrigt noch, die Frage zu erörtern, wie man sich denn etwa das Zustandekommen dieser Urkunden zu denken hat. Man könnte auf den ersten Blick annehmen, dass die Urkunden in den drei Fassungen nur von den in ihnen als Adressanten auftretenden Fürsten ausgefertigt wurden und den nur mit Protokolltheilen erscheinenden zur Bestätigung vorgelegt worden sind, was durch Setzung der uns überlieferten Protokolltheile geschehen wäre. Aber abgesehen davon, dass man in diesem Falle bei denselben eine Confirmations- oder Besiegelungsformel erwarten müsste, stehen dieser Annahme eine Anzahl positiver Gründe entgegen. Einmal eine gleichzeitige Notiz im Codex selbst, welche besagt, dass alle diese Urkunden gleichen Inhalt mit Ausnahme der Datirung hätten[1]). Ist darauf auch kein besonderes Gewicht zu legen, so wäre bei obiger Annahme doch schwer zu erklären, dass die Datirungen durchaus nicht chronologisch aufeinanderfolgen, denn wir könnten uns doch schwerlich vorstellen, dass der Schreiber des Codex die ihm auf den 3 Pergamentblättern chronologisch geordnet vorliegenden Protokolltheile untereinander geworfen hätte. Wir haben hier vielmehr das Product der Arbeit eines Registrators vor uns, der die 28 Ausfertigungen in der Weise ordnete, dass er die der geistlichen Fürsten nach den Fassungen Wa, Wb zusammenlegte und ihnen als dritte Gruppe die der weltlichen folgen liess, ohne sich hiebei mehr um die kleinen Modificationen (Wc^a und W) innerhalb des Contextes zu kümmern. Den positiven Beweis endlich dagegen erbringen eben die drei in anderer Ueberlieferung noch erhaltenen

[1]) „Omnes predicte XXVIII littere prelatorum principum et baronum Alamannie sunt ejusdem tenoris omnino nec est aliqua diversitas nisi forsan in data que posita est hic in qualibet earundem.“ Dass dies nicht ganz wörtlich zu nehmen ist, zeigen schon die früher angeführten Abweichungen der Urkunden der Sächsischen Herzoge und des Pfalzgrafen Ludwig.

Urkunden, welche mit gleicher Datirung und auch mit gleicher gerade bei zweien von ihnen vereinzelt dastehenden Grussformel in der Reihe der weltlichen Fürsten stehen, was für die Echtheit aller Ausfertigungen und auch für die Sorgfalt des uns vorliegenden Registrums Zeugniss ablegt.

Wir haben also sicher an 28 Einzelnausfertigungen zu denken, und wir werden nicht irren, wenn wir das Verdienst, dieselben der Curie verschafft zu haben, ihrem Bevollmächtigten in Deutschland, dem Giffrid von Anagni zuschreiben; er hat ja die Aufforderungsschreiben zur Urkundung und den Entwurf für dieselbe über die Alpen gebracht, und ausdrücklich wird er in ersteren als Vertrauensperson bezeichnet. So wird denn der päpstliche Notar gelegentlich einer Rundreise durch Deutschland dieselben überreicht und hiebei für die Erfüllung des päpstlichen Wunsches gewirkt haben.

Eine nähere Betrachtung der Datirungen rechtfertigt diese Annahme. Es urkunden im

März: am 8. Baiern; 19. Baiern und Sachsen; 23. Salzburg.
April: am 9. Würzburg.
Juni: am 2. Cöln; 7. Lüttich.
August: am 6. Brabant.
September: am 2., 6., 12. Brandenburg; 13. Braunschweig; 27. Mainz, Trier, Speier; 28. Strassburg; 29. Murbach.
October: am 19. Basel; 23. St. Gallen, Reichenau, Constanz; 29. Augsburg.
November: am 1. Regensburg; 4. Passau; 6. Gurk; 7. Tirol.

Aus dieser Zusammenstellung kann man sich geradezu die Rundreise des Giffrid von Anagni durch Deutschland veranschaulichen. Sie ging aus von Wien, wo Giffrid die Ausstellung der Urkunden B. Rudolf 474, 475 am 14. Februar bewirkt hatte, was nach Potth. 21485 mit zu seinem Auftrage gehörte. Den März über haben wir ihn uns noch am königlichen Hofe weilend zu denken, denn sowohl Heinrich von Baiern am 8. als der Erzbischof von Salzburg am 23. datiren ihre Urkunden von Wien aus. Die Anwesenheit der letzteren zu Wien um diese Zeit ist durch die Zeugenreihe von B. R. 479 vom 15. März ziemlich sichergestellt.

In derselben Reihe finden sich aber auch die andern ebenfalls im März urkundenden Fürsten, nämlich Pfalzgraf Ludwig und die beiden Herzoge von Sachsen, und weiters auch Bischof Johann von Chiemsee, der in der Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich als Mitbesiegler genannt wird. Im September wird dann wohl eine über Aufforderung des

päpstlichen Notars veranstaltete Versammlung Rheinischer Prälaten[1]) und weiters im October eine solche in der Gegend des Bodensees anzunehmen sein, und wir hätten so die einfachste Lösung für die aufgeworfene Frage, wie denn diese denkwürdigen Urkunden zu Stande gekommen seien.

II. Die Ueberlieferung der Einzelnausfertigungen.

Ich halte es für gerechtfertigt, wenn ich gleich hier eine Besprechung anschliesse über die Fragmente des Liber Privilegiorum im Cod. Ottob. 2546, welchen ich als Fundort für die Einzelnausfertigungen der Fürsten bereits bezeichnet habe. Diese Fragmente umfassen die ersten 61 Blätter des Codex[2]), wobei aber der Art der Zusammensetzung desselben gemäss nicht alle Blätter der ursprünglichen Anlage zugehören, sondern eine Anzahl von ihnen als Einlegeblätter auszuscheiden ist. Sowie der ganze Codex den Eindruck macht, als sei er aus einem zusammengelesenen Archivalienhaufen gebildet worden, so wiederum im kleinen der erste Theil, von dem überdies eine beträchtliche Anzahl der Blätter in so schlechtem von Moder und Frass zerstörten Zustande ist, dass manche auf neues Pergament aufgeklebt werden mussten, andere nur in Stücken nothdürftig noch mit ihren Lagen zusammenhängen. Schöne Schrift und regelmässig gesetzte Custoden sprechen für die Sorgfalt der ursprünglichen Anlage; jedoch ist dieselbe nicht völlig zum Abschluss gebracht worden, denn es mangeln die Initialen, für welche an vielen Stellen dem Rubricator

---

[1]) Hier wird wohl erst der Widerstand, den die Erzbischöfe von Mainz und Trier den durch Giffrid vorgelegten päpstlichen Forderungen entgegenbrachten (vgl. Potth. 21631 Reg. Nic. III. T. II. A. II. ep. 47. 48), gebrochen worden sein.

[2]) Der übrige Bestand des Codex ist folgender: 2. fol. 63—70 Zehntbericht aus der Diöcese Padua a. 1298; 3. fol. 74—87 Sicilische Akten a. 1308; 4. fol. 89 bis 96 und 5. fol. 98—111 und 6. fol. 113—124 Fragmente aus dem Registrum Clemens' V. (darüber Ottenthal in den Mittheilungen); 7. fol. 126—147 Unterwerfungsakt von Ferrara a. 1310; 8. fol. 149—152 „Anni sexti littere Tabellionum Johannis XXII. (Original); 9. fol. 154—161 Procura civitatis Ferrarie in personam D. Delfini de Flexis ad prestandam obedientiam S. D. Clementi VI. a. d. 1354 (Fragment); 10. fol. 163—170 Cameralakten Clemens' VI.; 11. fol. 172—199 Ein Theil des Cameralregisters Bonifaz' VIII. (darüber in meiner Abhandlung über die päpstlichen Register des 13. Jahrh. in den Mittheilungen); 12. fol. 201—230 Fragment der Historia tripartita des Cassiodor saec XIV; 13. fol. 232—233: „Karolus Dei fretus Christi auxilio rex Francorum ac Longobardorum ac Patricius Romanorum religiosis lectoribus nostre dictioni subiectis.“ — „Cum nos divina semper.“ BM. n⁰ 268. Zwischen jedem dieser einzelnen Stücke sind ein oder mehrere leere Blätter bei Zusammenstellung resp. Bindung des Codex eingelegt worden.

die entsprechenden Plätze leer gelassen sind. Nach Lagen vertheilen sich die 61 Blätter folgendermassen: I. fol. 1—10; II. fol. 12—21; III. fol. 23—30; IV. fol. 32—39; V. fol. 40, 41, 42, 43 Fragment einer Lage; VI. fol. 45 loses Blatt; VII. fol. 47—53; VIII. fol. 54—61. Die Blätter 11, 22, 31, 44 und 46 sind Einlegeblätter.

Diese zu beschreiben waren 3 Schreiber thätig[1]), die ich Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts setze, und die sich in der Weise vertheilen, dass A fol. 1—10, B die Lagen II, IV, VI, VII, C die Lagen III und VIII zufallen. Inhaltlich aber gliedern sich die 8 Fragmente in 3 Gruppen:

1. I. II. III. Die Lyoner Transsumpte Innocenz' IV. v. J. 1245.
2. IV—VII. Urkunden, die Uebertragung Siciliens an Karl von Anjou betreffend.
3. VIII. Urkunden aus der Rudolfinischen Zeit.

Diese letztere enthält auf fol. 54—56 die besprochenen Willebriefe und von fol. 57—61 B. Rudolf 474, das im Texte vor den Worten ducatus Spoletanus (Theiner C. D. I. 233 Sp. 1. Mitte) abbricht. Wir haben es mit einem intacten Quaternio zu thun, der obige Worte auch noch als Custoden hat. Dass sein Schreiber (C) auch bei der ersten Gruppe thätig war, sichert hinlänglich, abgesehen vom gleichen Linienschema und ähnlichem, die Zugehörigkeit desselben zum vorhergehenden. Wie auf mehreren andern Lagen sind noch Reste der alten Foliirung (157—164) erhalten, die uns in die Lage setzen werden, den ursprünglichen Bestand des Codex bis zu einer bestimmten Grenze zu reconstruiren.

Bei der zweiten Gruppe (den Sicilischen Urkunden), welche aus zwei vollständigen Quaternionen und dazwischen liegenden 4 Blättern und einem losen Blatte besteht, erfahren wir aus dieser alten Foliirung, dass die beiden Quaternionen in der ursprünglichen Anlage in umgekehrter Stellung zu einander waren, indem der jetzt die Gruppe abschliessende mit fol. 37—44, der sie beginnende mit fol. 69—76 bezeichnet war.

Demgemäss sei auch der Inhalt des zweiten Quaternio zuerst angegeben: fol. 47 ist nur in seiner oberen Hälfte erhalten, die untere ist durch neues Pergament bei Zusammenstellung des Codex ersetzt worden. Es beginnt inmitten der 35 Vertragsartikel, welche Karl von

---

[1]) Die Schrift erinnert sehr an die in den Registern des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Auch begegnen uns gewisse Eigenthümlichkeiten in denselben auch im Codex, so die sehr hoch gezogenen Schäfte mit Oberlänge in den ersten Zeilen der Seiten, das Hineinlegen von verzerrten Menschenköpfen in Anfangsbuchstaben u. dgl.

Anjou bei der Uebernahme des Königreiches Sicilien ausstellte, die uns in Potth. 19038 inserirt erhalten sind. Hier ist diese Bulle Clemens' IV. mit Hinweglassung des Datums inserirt in einem am Vatican in Gegenwart vieler Zeugen ausgestelltem Notariatsakte, dessen Tag sich in Folge Verstümmelung des Textes nicht mehr genau bestimmen lässt[1]). Es folgt sodann in unmittelbarem Anschluss das bisher nur aus dem Inventar von Avignon a. 1366 bekannte Potth. 18715, dann Potth. 18858 und 18893, welches fol. 53′ 3 Zeilen vor Schluss des Linienschemas endet.

Der erste Quaternio (32—39) beginnt inmitten des Contextes von Potth. 19038, geht dann fol. 35 zu einer kurzen Urkunde der vier mit den Verhandlungen betrauten Cardinäle an Karl vom 21. Juni 1265[2]) über, und weiter auf fol. 35 zu jener, welche eben dieselben am 28. Juni dieses Jahres für Karl ausstellten, die uns inserirt in Potth. 19434 erhalten ist. Die Urkunde ist mit Schluss des Quaternio fol. 39 nicht zu Ende gebracht und setzt nicht über auf fol. 40, welches so arg verstümmelt ist, dass nur Bruchstücke von Sätzen gelesen werden können. Es ist aber doch sicher, dass es unmittelbar vor die folgenden 41—43 gehört, auf denen Potth. 19434 geschrieben und auf fol. 43 abgeschlossen ist. Wir haben also zwischen 39 und 40 den Ausfall einer Anzahl von Blättern anzunehmen, welche wahrscheinlich die ersten vier des Quaternio waren[3]), der unmittelbar auf die eben betrachteten folgte und den Schluss der Cardinalsurkunde vom 21. Juni 1265 sowie den Beginn von Potth. 19434 enthalten hat; die Blätter 40—43 hätten wir uns dann als den Schluss dieses Quaternio zu denken. Der unmittelbare Anschluss der Cardinalsurkunde und der sie bestätigenden und inserirenden Bulle ist ja an sich wahrscheinlich und der Umfang beider Urkunden, respective das von ihnen fehlende rechtfertigt vollkommen die Einschaltung von vier Blättern. Auf dem losen fol. 45 beginnt eine Urkunde Karl I., beginnend „Cupientes nova nostra", die näher zu bestimmen ich ausser Stande bin. Da leider hier sowie bei den vorangehenden 4 Blättern die alte Foliirung abgerissen ist, so ist es überhaupt unmöglich, das

---

[1]) Es ist noch zu lesen „die Jovis VII. kl." Diese Combination trifft für das ebenfalls sichtbare 1265 und A. P. I. am 26. März und 25. Juni ein.

[2]) „Littere testimonales IIII Cardinalium de acceptatione conditionum facta per regem Karolum tempore Clementis IV. pape" wie es in einer Randnote heisst. Am selben Tage schreibt der Papst in derselben Angelegenheit Potth. 19217 an die 4 Cardinäle.

[3]) Dass diese Lage ein Quaternio war, wird aus der später folgenden Reconstruction des Codex hervorgehen.

Blatt irgendwo einzureihen, wahrscheinlich gehörte es einem der drei Quaternionen an, welche zwischen fol. 44—69 im ursprünglichen Codex lagen.

Dass diese Gruppe direct im Archive entstanden ist, beweisen die Randnoten, welche fast allen Urkunden beigegeben sind. Neben Inhaltsangaben finden sich nämlich auch Signaturen beigesetzt; so ist im ersten Quaternio Potth. 18175 als „Signata per C et dupplicata et consimili signo signata" bezeichnet, das darauf folgende Potth. 18858 trägt die Signatur E, Potth. 18893 F. Im ersten Quaternio haben beide Cardinalsurkunden die Signatur M und die grosse Bulle Clemens' IV. O und ausserdem die Note: „Istud privilegium invenimus duplicatum de verbo ad verbum". Zu bemerken ist noch weiter, dass fol. 53′ von der Hand, welche die Kanzleinoten setzte, am untern Rande „Vrbani speciales" geschrieben ist.

Die erste Gruppe der Fragmente (I—III) enthält Bruchstücke von Copien jener 17 von Innocenz IV. am 17. Juli 1245 zu Lyon ausgefertigten Transsumpte, welche nach Huillard-Bréholles' Abhandlung gemeinhin als „Rouleaux de Cluny" bezeichnet werden. Während sie in ihrer Gesammtheit nur mehr in einer Abschrift, welche Lambert de Barive i. J. 1773 aus dem zu Cluny aufbewahrtem Exemplare, das in den Stürmen der französischen Revolution zu Grunde ging, erhalten sind, ist noch eine Anzahl von 6 (oder 7) im Vaticanischen Archive im Original vorhanden, für alle übrigen ist bisher diese Abschrift des Lambert de Barive alleinige Quelle gewesen. Einzelne von ihnen lassen sich zu verschiedenen Zeiten als im Originale im päpstlichen Archive befindlich nachweisen, alles das hat Huillard-Bréholles a. a. O. pag. 275 zusammengestellt. Gegenwärtig sind noch 6 oder 7 vorhanden und sie besitzen mit einer Ausnahme noch jetzt als giltige Signaturen jene, welche ihnen in einem Inventaire des Nationalarchivs zu Paris, angelegt zur Zeit als das Vaticanische Archiv nach Paris gebracht war, zugeschrieben werden. Es sind dies sicher die Rouleaux 1. 4. 12. 6. 8. 10, welche im Arm. I. caps. X. n° 1—6 aufbewahrt sind und von mir gesehen wurden. Eine Schwierigkeit ergibt sich nur bei R. 5, dem das Inventaire Arm. I. caps. XVIII. n° 1 beilegt, eine Signatur, die nach der jetzigen Ordnung des Bestandes nicht mehr existirt.

Das Vorhandensein des Originals wird aber dadurch sehr wahrscheinlich, dass auch im Verzeichnisse bei Pertz Arch. d. G. f. ae.

¹) Examen des chartes de l'Eglise Romaine contenues dans les Rouleaux dits Rouleaux de Cluny, in Notices et extraits des Manuscrits. XXI b. 267.

d. G. VII. 30. 31, das ebenfalls aus der Zeit der Occupation des Archivs stammt, R. 5 als vorhanden angegeben wird, ferner dass er sich in der Collectio Platinas findet, wovon bei anderer Gelegenheit gesprochen werden soll. Theiner aber spricht Mon. Hung. I. nur von 6 im Archiv befindlichen Rouleaux, die sicher mit den 6 zuerst genannten von mir gesehenen identisch sind[1]).

Können wir von allen diesen Nachrichten über das Vorhandensein der Rouleaux genau ihren Zeitpunkt fixiren, so sind wir dies nicht im Stande bei dem reichhaltigsten aller Verzeichnisse, welches ebenfalls das Vorhandensein der in ihm behandelten Rouleaux im Original voraussetzt, zugleich aber auch uns die wichtige Thatsache verbürgt, dass die Rouleaux einst einer Gesammtcopirung in einem Codex unterzogen worden sind. Ich meine das „Summarium privilegiorum Ecclesiae Romanae", welches Martene in der Amplissima Collectio II. 1226 nach einer Copie, die Mabillon aus einem Codex des Cardinal Ottobonus angefertigt hat, mittheilt. Derselbe ist der Notiz Mabillons Iter Italicum 98 nach sicher der uns beschäftigende Codex 2546. Mit Heranziehung der beiden folgenden Lagen des Ottobonianus sind wir nicht blos im Stande, die Stellung derselben zu einander und innerhalb der ursprünglichen Zusammensetzung des Liber Privilegiorum zu bestimmen, sondern auch das Summarium Martene's zu würdigen. Dasselbe bezeichnet sich selbst im ersten Absatze als „Rubricae diversarum litterarum et privilegiorum olim repertorum in Archivio S. R. E." und ist jetzt nur fragmentarisch erhalten, indem es mitten im Texte abbrechend nicht einmal die erste Gruppe der von ihm rubricirten Urkunden zu Ende führt. Aus demselben Absatze schon, noch deutlicher aber aus den darauf folgenden Rubricae geht hervor, dass die uns vorliegende Aufzeichnung nicht etwa ein aus den im Archiv befindlichen Originalen selbst gezogener Extract und so für sich unabhängig ist, sondern die Inhaltsangabe eines Codex bildet, in welchem die hier rubricirten Urkunden registrirt gewesen sind.

An erster und einziger Stelle bringt das Summarium die Rouleaux in folgender Reihenfolge: 1. 2. 15. 8. 14. 12. 13. 16. 6. 7. 4. 9. Diese zwölf waren nach seiner Angabe mit den fortlaufenden Buchstaben A M bezeichnet. Huillard-Bréholles schliesst pag. 274 aus dieser Zahl überhaupt und im besondern aus der Bezeichnung des mit M signirten Rouleau als „duodecima et penultima", dass zur Zeit der Abfassung des Summariums eben nur diese 12 Rouleaux im Original vorhanden gewesen seien. Er hat darin Unrecht, denn aus

[1]) Vgl. auch Sickel, Das Privilegium Otto I. für die Römische Curie, 101.

dem Summarium selbst lässt sich erkennen, dass nach einem bestimmten Gesichtspunkte nur eine Auswahl der Rouleaux in ihm verzeichnet wurde. Im R. 8 nämlich, der 3 Urkunden K. Otto IV. und 3 K. Belas umfasst, bricht das Summarium nach den drei ersteren mit folgenden Worten ab: „Post istud sequitur et est scriptum in margine, quod hic immediate in littera domini Innocentii sequebantur tres littere Regis Hungarorum, que non fuerunt hic scripte, quia non faciebant ad materiam sed alibi sunt scripte cum aliis ejusdem regis litteris sub speciali rubrica sive tractatu."

Besehen wir im Zusammenhang mit dieser Notiz die im Summarium angeführten Rouleaux, so finden wir alle auf Deutsche und Sicilische Verhältnisse bezüglichen und blos diese vertreten. Nur zwei Urkunden deutscher Provenienz fehlen, nämlich die im R. 5 enthaltenen Urkunden K. Philipps; sie sind aber dort zusammengestellt mit Urkunden anderer Fürsten und als letzte, sind also wohl vom Verfasser des Summarium übersehen worden.

Nach Constatirung dieser Thatsache können wir an die Bestimmung der beiden auf das Summarium (fol. 1—10) folgenden 2 Lagen herangehen.

Die zweite von ihnen, der von fol. 23—30 gehende Quaternio (III), enthält der Reihe nach die Rouleaux 14. 12. 13. 16. 6. 7, von denen der erste ohne Anfang, der letzte ohne Ende ist, was also eine vorangehende und eine nachfolgende Lage, die demselben Gegenstand, also den Rouleaux, gewidmet war, voraussetzt.

Alle diese Rouleaux finden sich in dem früher angegebenen Verzeichniss des Summariums und zwar als geschlossene Reihe innerhalb desselben an 5.—10. Stelle, sie sind also die mit den Buchstaben F bis K bezeichneten Stücke. Werden wir schon durch diesen Umstand darauf geführt, dass das Summarium und die Fragmente des Ottobonionus im engsten Zusammenhange miteinander stehen, so wird dies zur Gewissheit, wenn wir die Verweisungen von folio und pagina, die im Summarium jeder einzelnen Urkunde beigesetzt sind, auf die Blätter dieser Lage genau zutreffen finden. Neben der modernen Foliirung nämlich, welche durch den ganzen Codex durchgeführt ist, findet sich auf fol. 28, 29, 30 die gleichzeitige Foliirung XVI, XVII, XVIII, was auf die übrigen Blätter, auf denen nur noch kleine Fragmente der Zahlen oder ihrer Einrahmung sichtbar sind, reconstruirt die Zahlen 11—18 gibt, auf welche alle genau die Verweise im Summarium stimmen. Ferner erweist sich der unmittelbare Zusammenhang beim R. 13, wo die im Summarium der Urkunde Böhmer-Ficker 705 beigesetzte Marginalnote: „Predictum privilegium est qua-

druplicatum tam in littera — tempore Honorii pape" (Martene 1240) als Marginalnote wirklich erscheint. Der Quaternio fol. 23—30 des Ottobonianus ist also ein Bruchstück jener Codificirung der Deutsch-Sicilischen Rouleaux, welche im Summarium Martene's verzeichnet sind, und ferner ein Theil des „Volumen", dessen Rubricae dasselbe bruchstückweise enthält; und da alle im Ottobonianus erhaltenen Lagen ihrer Anlage nach einem Ganzen angehören, haben wir in ihnen allen Fragmente dieser Registrirung der Urkunden des päpstlichen Archives vor uns.

Es wurde schon bemerkt, dass der Quaternio vorne und rückwärts verstümmelt ist; R. 14 beginnt nämlich inmitten seiner ersten Urkunde BF. 661, R. 7 bricht im Datum seiner ersten Urkunde BF. 1276 ab, so dass noch BF. 2017, 3369, 3419, 3422, 3423 als nachfolgend zu denken sind. Mit vollem Rechte können wir aber den Inhalt der dem Quaternio vorangehenden und nachfolgenden Lage über den Beginn von R. 14 einerseits und den Schluss von R. 7 andererseits nach dem Summarium weiter reconstruiren, zumal da wir auch, was schon oben anzuführen gewesen wäre, wenigstens theilweise aber stets übereinstimmend mit dem Summarium die als Signatur dienenden Buchstaben bei den Rouleaux des Quaternio beigeschrieben finden. Wir haben uns daher auf der folgenden Lage nach dem Schlusse von R. 7 noch die im Summarium mit L u. M signirten Rouleaux 4 und 9 mit BF. 4278, 2029, 2042, 2058, 2067, 2296, 652 einerseits, mit St. 4642, 4692, 5005, 5053, 5057, BF. 4266, St. 4741, 5019 andererseits folgend zu denken, so dass wir uns mit ihnen noch eine volle Lage ausgefüllt vorstellen können[1].

Sind wir hier über den Umfang der nächsten Lage noch im Zweifel (zumal da wir noch nicht wissen, ob nicht in unmittelbarem Anschluss an den oben angeführten Inhalt weiteres Material folgte), so sind wir bei der dem Quaternio vorangehenden Lage ganz sicher, dass sie ein Quinternio foliirt mit 1—10 gewesen ist; es beweist dies einfach die alte Foliirung unseres Quaternio mit fol. 11—18 und die vollkommene Uebereinstimmung der Citate im Summarium mit diesen Blättern[2]. Inhaltlich aber muss dieser Quinternio vor dem auf seiner

[1]) 20 Urkunden stehen auf dem Quaternio fol. 28—30 und 23 enthält das der nächsten Lage zuzuweisende. Das Summarium lässt uns für die Bestimmung des Umfanges der Lage im Stiche, da es bei der 5. Urkunde des R. 9 abbricht. Die 4. trägt noch das Citat fol. 25 p. 1, also aus mindestens 6 Blättern (20—25) hat die Lage bestanden.

[2]) Im R. 14 weist das Summarium neben einer Urkunde der Deutschen Fürsten (1220 Frankfurt) nur 4 Urkunden K. Friedrichs gegenüber fünf der

zwanzigsten Seite mit BF. 661 beginnenden R. 14 die im Summarium mit den Buchstaben A—D bezeichneten Rouleaux 1, 2, 15 und 8 enthalten haben. Von ihnen umfasst R. 1 das Ottonianum und Heinricianum; R. 2: St. 3664, 3712, 4225, 4366, 4514, 4991, 4737 und 4908; R. 15: St. 3181, Wilhelm von Sicilien Juni 1156 bei Lünig Cod. Ital. II. 350, und Februar 1188 Huillard-Bréholles a. a. O. App. n° III, Tancred 2 Urkunden vom 19. Juni 1192 Huillard-Bréholles n° X und XI; R. 8 endlich St. 202, 217 und 274. Es wurde schon bemerkt, dass R. 8, der in seinem Original neben diesen 3 Urkunden Otto IV. noch 3 König Belas enthielt, auseinandergerissen war, weil zunächst in den 3 eben besprochenen Lagen des Liber Privilegiorum nur Deutsche und Sicilische Urkunden Platz finden sollten. Das Resultat der bisher geführten Untersuchung ist also, dass wir als geschlossene durch das Summarium beherrschte und zum grössten Theile erschöpfte Gruppe des Liber Privilegiorum 3 Lagen haben, von denen die erste Quinternio war, die zweite der jetzige Quaternio fol. 23—30 ist, die dritte endlich einen uns bis jetzt noch unbekannten Umfang besass.

Wenden wir uns nun zur zweiten Lage des Fragments, dem Quinternio fol. 12—21 (II). Derselbe enthält die Rouleaux 5, 11, 8 und 10. Während der erste an der Spitze der Seite beginnt, bricht der letzte bei seiner dritten und letzten Urkunde am Ende der Lage ab, und nur der am untern Ende daselbst stehende Custode erinnert uns daran, dass wir eine weitere Lage freilich vergeblich zu suchen haben. Es ist nun ganz zweifellos, dass wir auf diesen unsern Quinternio jenes „alibi“ zu beziehen haben, auf welches im Summarium gelegentlich des Abbrechens im R. 8 verwiesen wird. Wir finden nämlich eben diesen R. 8, auf ihm aber gerade nur die 3 Urkunden Belas, welche dort „quia non faciebant ad materiam alibi sunt scriptae cum aliis ejusdem regis litteris sub speciali rubrica sive tractatu“. Diese „aliae litterae“ fehlen nicht, denn der darauf folgende R. 10 enthält

Rouleaux de Cluny auf. Es ist aber doch nur ein scheinbarer Widerspruch. Die 3 ersteren (BF. 661, 639, 631) handeln über denselben Gegenstand, nämlich über Verpfändungen süditalischer Gebiete seitens Friedrich II. an die Curie, wovon die erstere weitere Fassung im April 1212, die beiden übrigen (BF. 639 u. 631) schon im December und Juni 1210 ausgestellt sind. Indem sie ziemlich übereinstimmenden Inhalt und Wortlaut haben, hielt es der Anleger des Liber Privilegiorum nicht für nöthig, beide abzuschreiben, bemerkte dies aber in der Praefatio nach der Inhaltsangabe von BF. 639 durch folgende Worte: „Et legitur ibidem, quod dicta littera reperitur dupplicata sub eisdem annis Domini.“ Einer ähnlichen Zusammenziehung begegnen wir auch beim R. 13, wo 3 Briefe einfach durch eine Notiz abgethan werden, obwohl sie nicht durchwegs gleichlautend sind.

Ungarische Urkunden, und selbst die „specialis rubrica“ fehlt nicht, denn vor Beginn des R. 5, also an der Spitze des Quinternio, ist ein freier Raum innerhalb des Linienschemas für eine Ueberschrift gelassen[1]), was uns durch obige Notiz vollkommen erklärt wird und uns nöthigt, hier mit dem R. 5 den Beginn dieses „Tractatus“ anzunehmen. Wir werden es jetzt auch ausschliessen müssen, dass auf jener Lage, mit welcher die Deutsch-Sicilischen Rouleaux schlossen, etwa noch die weiteren nicht im Summarium Martene's angeführten Rouleaux folgten. Für die selbständige Stellung, welche dieser Tractatus einnahm, spricht es auch, dass zu seinem Beginn in R. 5 die ganze Besiegelungsnotiz eingetragen ist, ebenso wie es nach dem Summarium bei R. 1 der Fall war, während dieselbe bei allen übrigen, hier und dort, stark verkürzt gegeben wird. Eine weitere Analogie tritt uns darin entgegen, dass sowie das Summarium nach R. 7 3 Urkunden Friedrich II. einschaltet, die in keinem der Rouleaux Platz gefunden haben (Martene 1245), auch hier nach dem böhmische Königsurkunden enthaltenden R. 11 2 Urkunden K. Ottokars (Erben R. B. I. n° 1345 und II. n° 1)[2]) eingeschoben werden.

Wir haben uns also in diesem „Tractatus“ denjenigen Theil der Rouleaux, welche nicht Deutsche oder Sicilische Urkunden betreffen, zusammengestellt zu denken, und da das Abbrechen des R. 10 am Ende des Quinternio und der dortige Custode zwingt, die Fortsetzung von R. 10 auf einer weiteren Lage anzunehmen, so werden wir mit vollem Rechte dieser weiteren Lage auch noch die wenigen Rouleaux, welche uns von ihrer Gesammtzahl 17 bisher nicht begegnet sind, im Anschlusse an R. 10 zuweisen. Es sind dies R. 3 und R. 17, von denen der erstere Urkunden der Könige Emerich, Andreas und Bela von Ungarn (Huillard-Bréholles App. n° 73, 74, 76, 79, 82, 83), der

[1]) Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass auch Raum für Initialen hie und da in den Fragmenten frei gelassen ist.

[2]) Erben druckt beide nach dem Original im Vaticanischen Archiv. Im Ottobonianus finden sich hiezu die Noten: „praedictam litteram VII (al. VIII) sigillis invenimus sigillatam“. Auch im Summarium wird bei jenen 3 Urkunden Friedrich II. die Besiegelung mit Goldbulle ausdrücklich hervorgehoben. Für die Sorgfalt der Anlage des Codex spricht folgendes. Nach Erben hat das Original von I. n° 1345 die Jahrzahl CCIII statt CCLIII. Ersteres findet sich auch in der Copie unseres Codex, es ist aber dazu bemerkt: „Et attende quod videtur maximus error in anno domini. Sed ita invenimus“. Nachträglich wurde dann L zwischen CC und III eingeschoben. Nach diesen Urkunden ist die Hälfte von fol. 17 und fol. 17' ganz leer gelassen, letzteres auch nicht mit dem Linienschema versehen. Sicher aber ist kein Wechsel der Hand und Dinte bei diesen Einschüben zu constatiren.

letztere 5 auf die Senatorie von Rom bezügliche Urkunden (Huillard-Bréholles App. n° 68—72) enthält. Aehnlich wie wir dies früher gefunden, können auch diese 11½ Urkunden einen vollen Quinternio umfassen, wenn wir sehen, dass 12½ Stücke den uns vorliegenden ausfüllen.

Wir haben also im Ganzen für diese erste Gruppe der Fragmente des Liber Privilegiorum 6 Lagen gewonnen, die in drei von einander unabhängige Theile derart zerfallen, dass der erste einen Quinternio der Rubricae des Gesammtcodex darstellt, der zweite auf 3 Lagen die 12 Deutschen und Sicilischen Rouleaux, der dritte auf 2 Lagen die 5 übrigen enthielt. Diese Codificirung wurde ebenso, wie wir dies schon bei den zwei anderen Gruppen constatirt haben, sicher von Archivaren des Römischen Stuhles gemacht. Dies erhellt aus einigen Notizen, welche über die Art der Besiegelung der auch im Original vorhandenen transsumirten Urkunden oder über die Nichtauffindbarkeit derselben gegeben werden; es geht dies ferner mit absoluter Sicherheit aus einer Dorsualnote auf dem Originale von R. 8 hervor, welche zugleich das Verhältniss beider Theile der Codification trefflich beleuchtet: „Registr. exceptis tribus litteris regis Ungarie", worunter eine andere Hand schrieb: „Iste tres littere fuerunt postea registrate per Cardinalem"[2]). R. 8 ist eben jener Transsumpt, welcher abgetheilt beiden Theilen zugewiesen wurde.

Wann diese amtliche Arbeit entstand, lässt sich nicht mehr bestimmen. Der Umstand, dass eine der Lagen (III) von der Hand geschrieben ist, welche den Quaternio mit Urkunden der Rudolfinischen Zeit bearbeitete, und dass die gleichartige Anlage aller Fragmente überhaupt die Gleichzeitigkeit ihrer Abfassung voraussetzt, gibt uns eine untere Grenze. Man könnte geneigt sein, die Arbeit nach Assissi zu verlegen, wohin nach der Katastrophe von Anagni die päpstlichen Archivalien gebracht worden waren. Aber dagegen spricht doch, dass es kaum zu denken ist, wie der fleissige Johannes de Amelio, als er i. J. 1339 die vorhandenen Originale daselbst im päpstlichen Auftrage transsumirte, nur den geringen Bruchtheil von 6 oder 7 Rouleaux, die

[1]) Einen Beweis für die Amtlichkeit dieser Arbeit möchte ich auch darin sehen, dass diese Notizen stets im Plural abgefasst sind. Sie sind vom Schreiber des betreffenden Quaternio, jedoch mit anderer Dinte, in die leeren Zeilenreste am Schlusse der Urkunden und nur wenn kein solcher vorhanden am Rande gesetzt.

[2]) Die Deutsch-Sicilischen Rouleaux wurden also zuerst abgeschrieben. Es sei auch hier darauf hingewiesen, dass die beiden Lagen II und III, die je einem der beiden Theile angehören, von verschiedenen Händen geschrieben sind. Weiters ist zu bemerken, dass den Deutsch-Sicilischen Rouleaux ihr Schreiber kurze Regesten am Rande beisetzte, was der Schreiber der andern nicht that.

doch alle vorhanden gewesen sein mussten, in seine Arbeit einbezogen haben sollte. Man kann vielmehr annehmen, dass derselbe alle damals zu Assissi liegenden auch transsumirt hat, und wir können uns diesem Glauben um so sicherer hingeben, als weder das Urkundenverzeichniss von Avignon a. 1366 (Muratori Antiq. It. VI), noch der Vorrath der Rouleaux, welcher dem Platina am Ende des 15. Jahrh. in Rom zur Verfügung stand, noch die neueren Verzeichnisse, die gelegentlich der Invasion der Franzosen zu Paris angelegt wurden, noch auch schliesslich der jetzt nachweisbare Bestand der Rouleaux im Vaticanischen Archive über die 6 (resp. 7) von Johannes de Amelio bearbeiteten Rouleaux hinausgeht. Lässt man dies aber gelten, so muss die Codificirung der Rouleaux und die Abfassung des Liber Privilegiorum überhaupt in eine frühere Zeit zurückverlegt werden, und vielleicht irren wir nicht, wenn wir sie gerade um die Zeit von 1279 setzen, in welcher, wie aus der letzten der uns erhaltenen Lagen selbst deutlich hervorgeht, man an der Curie so grosse Aufmerksamkeit und Beachtung dem Verhältnisse zum deutschen Reiche zuwandte.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen sind wir nun in der Lage, die ursprüngliche Zusammensetzung des Liber Privilegiorum zu erkennen. Ich stelle die Reste der alten Foliirung, die hiefür als Stütze dienen, zusammen.

Lage	III.	fol. 23—30	alt	11—18.
„	VII.	fol. 47—53	„	37—44.
„	IV.	fol. 32—39	„	69—76.
„	VIII.	fol. 54—61	„	157—164.
„	II.	fol. 12—21	„	218—227.

Da das Summarium bei Martene und auf fol. 1—10 des Codex nicht blos die jetzt in ihm enthaltenen 12 Transsumpte, sondern auch noch weiteres Aktenmaterial der Römischen Kirche verzeichnet, wie aus seinen ersten 3 Absätzen deutlich hervorgeht, so haben wir es an die Spitze des Codex zu stellen und als gesondertes Fragment aufzuassen. Wie seine Blattverweise zeigen, die stets in unmittelbarem Anschluss an das Regest der Urkunde sicher auch von gleicher Hand mit gleicher Dinte eingetragen sind, ist es erst nach der Vollendung und Foliirung des Codex entstanden; es weist auch eine nur ihm angehörige Hand auf; wir werden es daher nicht mit in die alte Foliirung einbeziehen, sondern werden fol. 1 auf den Beginn jenes Quinternio setzen, den wir dem jetzt erhaltenen Quaternio 23—30 (III) vorangehend gefunden haben, der mit R. I begann. So sind wir auch nicht genöthigt, in Folge der alten Foliirung dieses Quaternio mit 11—18 eine subsidiäre Foliirung der Gruppe der Deutsch-Sicilischen

Transsumpte anzunehmen, sondern können sie als Reste der ursprünglichen allgemeinen ansehen. Allerdings scheint dieser Construction entgegenzustehen, dass die jetzige zweite Lage, auf der die zweite Gruppe der Rouleaux beginnt, die alte Foliirung 218—227 trägt. Aber wir könnten, auch wenn das Fragment des Summarium ausser Betracht gelassen wird, diese zweite Abtheilung in unmittelbarem Anschluss an die Deutsch-Sicilischen an dieser ersten Stelle des Codex nicht unterbringen, da schon auf dem alten Blatte 37 (jetzt 47) die Sicilische Urkundengruppe beginnt, denn wir haben die beiden Gruppen der Rouleaux aus fünf ganzen Lagen mit mindestens 42 Blättern bestehend gefunden. Es läge nun nahe, die Foliirung des Blattes 12 mit 218 als Hauptstützpunkt zu betrachten und von da zurück die Deutsch-Sicilische Rouleauxgruppe einzureihen. Dies verhindert aber das Summarium, da es ausdrücklich besagt: „primo (d. i. an erster Stelle des Codex) ponuntur duodecim litterae Innocentii IV.“, was auch zugleich deutlich ausdrückt, dass auch noch anderes Material in ihm rubricirt gewesen sei. Ohne Bedenken aber können wir diese Zerreissung der Rouleaux vornehmen, da ja im Summarium selbst gesagt wird, dass die zweite Gruppe „sub speciali tractatu“ anderswo im Codex eingetragen sei, und wir weiters aus der Dorsualnotiz des R. 8 erfahren, dass ihre Registrirung später erfolgte, als die der Deutsch-Sicilischen Rouleaux.

Hat das Summarium wirklich und noch dazu in dieser Ausführlichkeit alle Urkunden des Codex rubricirt, so müssen wir ihm jedenfalls einen bedeutenden Umfang zuweisen. Es folgten ihm also dann die Deutsch-Sicilischen Rouleaux mit 3 Lagen, einem Quinternio (1—10), dem uns erhaltenen Quaternio 11—18 und einer weiteren Lage, wahrscheinlich einem weiteren Quaternio (19—26). Die darauf folgende vierte Lage (27—36) müssen wir schon der zweiten Gruppe der Fragmente, den Sicilischen Urkunden zuweisen, denn wir sahen, dass auf fol. 47 (alt 37) ein Quaternio inmitten einer ihr angehörigen Urkunde beginnt. Als fünfte Lage (37—44) kommt dieser uns erhaltene Quaternio VII. Die hierauf bis fol. 69 (jetzt 32) fehlenden 24 Blätter vertheilen sich auf 3 Quaternionen, denen wahrscheinlich das jetzige Blatt 45 angehört, worauf als neunte Lage (69—76) der jetzige Quaternio IV eintritt. Ihm schliesst sich als 10. Lage jene an, welcher wir als letzte Blätter die jetzigen 40—43 zugewiesen haben. Diese Lage war höchstwahrscheinlich ein Quaternio, denn von ihrem Beginne auf fol. 77 an bis zum fol. 157, mit dem sich uns die alte Foliirung wieder zur Verfügung stellt, sind gerade 80 Blätter = 10 Quaternionen. Als 20. Lage ist uns sodann wieder er-

halten der Quaternio fol. 157—164 (VIII) mit Urkunden der Rudolfinischen Zeit, die, wie wir sahen, sich noch weiter fortsetzen und höchstwahrscheinlich schon vor fol. 157 begannen. Von da bis zum fol. 218 (jetzt 12), dem nächsten erhaltenen alten folio sind 53 Blätter, die sich nicht ohne Bruchtheil auf Lagen vertheilen lassen. Es kann jedoch, um diese Schwierigkeit zu lösen, ein Gebrauch im Registerwesen der Curie herangezogen werden. Wenn nämlich die Briefe eines Jahrganges oder die einer Gruppe innerhalb eines solchen nicht mehr die letzte der ihr zugewiesenen Lagen vollfüllten, in Folge dessen die letzten Blätter dieser Lage frei gelassen wurden, so bezog man diese leeren Blätter nicht in die Foliirung oder Folioberechnung ein, sondern setzte dieselbe vom letzten beschriebenen Blatte über auf das erste der nächsten eine neue Gruppe beginnenden Lage. Die 53 Blätter, mit denen wir es zu thun haben, umfassen sechs volle Quaternionen und einen Ueberschuss von 5 Blättern, welche dem sechsten Quaternio angehören mussten. Nehmen wir also entweder an, dass die Rudolfinische Gruppe auf irgend einem der nach fol. 164 folgenden Quaternionen auf dessen fünftem Blatte ende und darauf am nächsten Quaternio eine neue Urkundengruppe beginne, oder führen wir die Rudolfina bis hart an fol. 218 heran und denken sie uns schliessen anf fol. 217, das das fünfte Blatt des 26. Quaternio wäre, oder lassen wir an dieser Stelle die den Rudolfina folgende Gruppe enden, so haben wir die Lösung für diese Schwierigkeit gefunden, die allerdings kürzer aber auch gewaltsamer abgethan werden könnte durch die Annahme, es seien zwischen 164 und 218 3 Quaternionen und 3 Quinternionen gesetzt gewesen, und der Foliator hätte ein ihnen zugehöriges Blatt übersprungen. Mit fol. 218 begann mit der 27. Lage die zweite „sub speciali tractatu“ registrirte Gruppe der Rouleaux, die, wie wir gesehen haben, noch auf eine weitere Lage übersetzten, so dass wir mindestens 28 Lagen dem Liber privilegiorum zuweisen müssen, von dem uns so traurige Reste im Ottobonianus erhalten worden sind.

Sicard von Cremona über Rechte des Kaisers.

Zu den auf die Rechte des Kaisers, insbesondere bei der Papstwahl bezüglichen Canones, welche Gratian im Decret Dist. 63 zusammenstellte, begnügen sich die mir bekannten Decretisten durchweg mit der Bemerkung, dass jene Rechte aus den schon von Gratian selbst geltend gemachten Gründen kraftlos geworden seien. Aber aus der um 1180, vgl. Schulte in den Wiener Sitzungsber. 63, 336 ff., geschriebenen Summa des Sicard von Cremona ergibt sich, auf welche Gründe hin kaiserlich gesinnte Canonisten zur Zeit Friedrichs I. jene Rechte dem Kaiser noch immer glaubten zusprechen zu dürfen, während auch der Verfasser selbst mit seiner Ansicht zurückhält, also kaum die sonst übliche schlechtweg zu theilen scheint. Ich gebe den Text nach Hs. der Hofbibliothek zu München, Cod. lat. 11312 f. 29, verglichen mit (B) Cod. lat. 8013 f. 21:

De imperatore queritur, si debeat interesse electioni summi sacerdotis[1]) et episcoporum. Videtur: Dist. lxiii: Principali. Reatina. Nobis. Lectis [c. 15—18]. Agatho. Adrianus. In sinodo [c. 21—23]. Cum longe [c. 25]. Quia [c. 28]. Item quia patronus est Romane ecclesie; patronis vero hec gratia concessa est, ut prelatos in ecclesiis sui patronatus eligant, ut Causa xvi. q. ii: Si quis episcoporum [c. 8] et q. ultima: Decrevimus [c. 32]. Quod autem sit patronus per hoc probatur, quia patritius, ut Dist. ead.: Adrianus [c. 22]. Item quia, cum sentiat onus patronatus, ut eam videlicet teneatur ab impugnatione defendere, sentire debet pariter honorem et emolumentum. Item quia, si de apostolici fide dubitaverit imperator, debet ei tamquam examinatori sue fidei confessionem exponere, ut C. xxv. q. i: Satagendum [c. 10]. Item quia, siquid apostolicus iniuste committit, imperiali iuditio emendare promittit, ut C. ii. q. vii: Nos [c. 41]. Item quia Gregorius et alii plures augustos dominos appellabant, eis sicut in re, sic in nomine reverentiam ex-

[1]) B: pontificis.

hibebant, ut Dist. lxiii: Salonitane [c. 24]. Item quia imperialis maiestas, cum multiplici gaudeat privilegio, minoris et inferioris[1]) videretur conditionis, quam privata persona; privata namque persona ex constructione, fundatione, ditatione nanciscitur ius patronatus; imperator vero ecclesiam Romanam construxit, fundavit et ditavit, ut C. xii. q. i: Futuram [c. 15]. His omnibus probatur imperatorem esse patronum. § Econtra pro apostolico facere videntur: Dominica institutio; dominus enim Petro terreni et celestis imperii iura[2]) commisit, ut Dist. xxii: Omnes [c. 1]. Item imperialis concessio; Constantinus etenim Petro sedem imperialem reliquit et Petro concessit, ut C. xii. q. i: Futuram [c. 15]. Inde est, quod apostolicus potest imperatorem deponere et alium substituere, ut C. xv. q. vi: Alius [c. 3]. Item necessitas et spetialis traditio; nam causa necessitatis, hereticorum videlicet et scismaticorum ecclesiam persequentium, representabatur principibus electio pontificum, ut Dist. lxiii: Principibus [dict. ad c. 28]. Quod autem fit causa necessitatis, cessante necessitate cessare debet pariter, quod urgebat, ut C. i. q. vii: Quod [c. 7]. Item quod spetialiter conceditur alicui, non est trahendum ad sequentia; hoc autem spetialiter principibus concessum est, ut Dist. xxiii: In nomine [c 1]. Item principum resignatio, ut D. lxiii: Cum Adrianus. Ego [c. 29. 30] et sequentia. § Respondemus: Hec et his similia circa ista nonnulla possunt studiosius allegari. Qualiter autem his et similibus vicissim responderi possit, omittimus. Nichil enim assertive dicimus vel in scripta redigimus. Gratianus vero solutionem ex causa necessitatis assumit, ut Dist. lxiii: Principali[3]) [dict. ad c. 28].

J. Ficker.

---

[1]) B: deterioris. [2]) A: cel. imperia. [3]) So, statt: Principibus.

Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV.

Von

E. v. Ottenthal.

Vorbemerkung.

Der geneigten Verleihung eines römischen Stipendiums durch das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, für welche ich meinen tiefsten Dank abzustatten habe, und dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Vorstände und Beamten des vaticanischen Archives und der vaticanischen Bibliothek verdankte ich die Möglichkeit, den handschriftlichen Stoff zu vorliegender Untersuchung über einen Theil der päpstlichen Register zu sammeln.

Die Wahl der untersuchten Periode hieng mit andern den römischen Stipendisten gestellten Aufgaben zusammen; die Beschränkung auf die Bullenregister ergab sich aus dem Umstande, dass die Serie der Brevenregister, welche sich nicht im vaticanischen Archive befindet, erst nach meiner Abreise von Rom wieder aufgefunden oder doch wieder zugänglich gemacht wurde.

Den nächstliegenden und hauptsächlichsten Stoff für diese Arbeit boten natürlich die im vaticanischen Archiv aufbewahrten Registerbände selbst. Sie bilden die concrete Grundlage, aus der die theoretischen, leitenden Regeln für die Registerführung zu abstrahiren sind.

Eine weitere Reihe handschriftlicher Quellen sind dann officielle Aufzeichnungen und Instructionen für die Amtsführung, wie sie damals schon in den verschiedenen Abtheilungen der päpstlichen Kanzlei in Gebrauch waren. Es ist mir nicht gelungen die amtlich geführten und beglaubigten Originale dieser Kanzleibücher aufzufinden, wol aber enthält die vaticanische Bibliothek zahlreiche Copien derselben. Ihr Charakter ist nicht zu verkennen: es sind die Handexemplare von Kanzleibeamten, welche, wie aus einzelnen päpstlichen Constitutionen bekannt ist, verpflichtet

waren, Abschriften der Regulae cancellariae und der andern einschlägigen Verordnungen binnen fester Frist zu erwerben. Ich hoffe auf die Einrichtung dieser Codices an anderer Stelle zurückkommen zu können, hier sei nur noch bemerkt, dass ein Theil der von mir benutzten gleichzeitige Copien, andere dagegen, wie man schon aus den Zusätzen ersieht, erst unter den folgenden Pontificaten entstanden sind, ein Umstand aber, der auf die Correctheit und Verlässlichkeit dieser Abschriften ziemlich wenig Einfluss hatte, daher ich auch bei Citirung der Codices nähere Angaben über diese Handschriften für überflüssig hielt. Ueber andere von mir benutzte Aufzeichnungen wird am betreffenden Ort näheres mitzutheilen sein.

Endlich suchte ich, soweit als möglich, Originale dieser Päpste einzusehen. Die reichste Ausbeute gewährte mir das Staatsarchiv zu Florenz, wo mir die aufopfernde Gefälligkeit von Cesare Paoli binnen weniger Tage die Durchsicht von circa 100 Urschriften ermöglichte; ausserdem bin ich noch G. Levi am k. Staatsarchiv zu Rom und O. Redlich am k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck für deren Unterstützung bei diesen Forschungen lebhaftest verbunden.

Soll das vorliegende Thema irgendwie eingehender behandelt werden, so taucht immer wieder die Frage auf, welches war die Organisation der päpstlichen Kanzlei? Für die ältere Zeit bis zu Ende des 13. Jahrh. ist ja durch mehrere vortreffliche Abhandlungen Licht und Einsicht gewonnen, seit dem Ende des 16. Jahrh. haben curialistische Schriftsteller die Einrichtungen und Gebräuche ihrer Zeit wiederholt geschildert. Dazwischen ist aber eine klaffende Lücke von mehr als zwei Jahrhunderten, welche vom diplomatischen Standpunkt aus gar nie eingehender behandelt wurden, während die Darstellungen dieser Verhältnisse durch Kirchenhistoriker und Canonisten für unsere Zwecke keineswegs genügen. Und doch fallen gerade in diese Zeit eine Reihe der wichtigsten Neuerungen. So war ich gezwungen, die Organisation der päpstlichen Expeditionsbehörden des 15. Jahrh. bei Forschung und Darstellung in grösserem Masse zu berücksichtigen, wiederholt auch weiter nach rückwärts auszuholen, als es sonst der Gegenstand meiner Untersuchung erfordert hätte. Jedoch lag es weder in meiner Absicht, noch hätte es der Umfang meiner handschriftlichen Forschungen gestattet, eine vollständige Darstellung der Kanzleiorganisation zu geben; ich gieng auf alle diese Verhältnisse nur insoweit ein, als dieselben mit der Registrirung in Zusammenhang stehen. Daher hielt ich mich zu ungleichmässiger Behandlung der einzelnen Behörden, ja auch der verschiedenen Aufgaben derselben berechtigt.

Der gleiche Gesichtspunkt leitete mich auch in Ausnutzung der Druckwerke. Von den einschlägigen päpstlichen Constitutionen ist mir hoffentlich keine publicirte entgangen. Viele zerstreute Notizen bieten natürlich auch sowol moderne Darstellungen als gleichzeitige Schriften, wie etwa der Briefwechsel der damaligen päpstlichen Beamten. Doch scheint mir für meine nächsten Zwecke der Zeitaufwand, welchen die systematische Durchsicht einer so ausgebreiteten Literatur erforderte, dem voraussichtlichen Ertrage nicht die Wage zu halten, ich beschränkte mich deshalb auf wichtigere oder eben zur Hand liegende Werke.

Nicht für alle Institutionen und deren Details vermag ich Belege aus gleichzeitigen päpstlichen Erlässen beizubringen, ich musste mich mehrfach mit Beweisstellen aus den spätern Pontificaten bis zu Anfang des 16. Jahrh. (Leo X.) herab behelfen. So mag manche Einzelheit des von mir gegebenen Bildes für die Zeit Martin V. und Eugen IV. noch nicht zutreffen, im allgemeinen aber ist bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht dieser Vorgang ohne Zweifel berechtigt, denn der Charakter der päpstlichen Verwaltung ist im ganzen ein sehr conservativer, an einmal vorgenommenen Neuerungen — und dieselben fallen bei unserm Vorwurf meist noch ins 14. Jahrh. — wird mit grosser Zähigkeit und Beharrlichkeit festgehalten. Es kommt noch insbesondere dazu, dass es sich in den von mir benutzten Constitutionen späterer Zeit fast immer um Bestätigung von Satzungen der Vorgänger und alter Gebräuche oder um Wiederherstellung solcher gegenüber eingerissenen Missbräuchen handelt.

I. Umfang, Arten und Reihenfolge der noch erhaltenen Register Martin V. und Eugen IV.

§ 1. Moderne und ursprüngliche Eintheilung.

Das frühzeitige Bestreben der päpstlichen Curie, die schriftlichen Acte ihrer Verwaltung durch Eintragung in Copialbücher in Evidenz zu halten, fand die grösste Schwierigkeit in der so rasch und anhaltend zunehmenden Ausdehnung ihrer amtlichen Thätigkeit. Man war gezwungen auf Registrirung des Einlaufes zu verzichten, sich auf Eintragung der in amtlicher Form erlassenen Actenstücke zu beschränken, auch da noch eine gewisse Auswahl zu treffen. Die gleichen Verhältnisse hatten weiter zur Folge die schärfere Ausbildung und strammere Organisirung der verschiedenen päpstlichen Aemter, deren Delegirung zu selbständiger Erledigung vieler Geschäfte im Namen, unter dem Siegel und unter Verantwortlichkeit des betreffenden Amtes

oder dessen Vorstandes. So finden wir zu Beginn der avignonesischen Periode Kammer und Pönitentiarie als eigene Aemter, theilweise auch die Rota Romana, alle führen eigene Kanzlei, eigene Siegel, eigene Register, wie uns viele noch erhaltene Amtsbücher beweisen.

Daneben wurden wie von Alters her in ein eigenes Register eingetragen die im Namen und mit dem Siegel des Papstes ausgestellten Schriftstücke. Aber auch die Bullen nahmen an Zahl ungemein zu, man suchte die Uebersichtlichkeit durch immer weiter gehende Eintheilung des Stoffes zu wahren. Ein wichtiger Wendepunkt trat mit dem zunehmenden Gebrauch der Breven ein. Von andern Beamten, in anderm Stil und anderer äusserer Form abgefasst, lag es nahe, sie auch getrennt zu registriren. Nach dieser naturgemässen Eintheilung werden noch heute die Register im päpstlichen Archiv geschieden in Registra bullarum, R. brevium und R. cameralia (von der Kammer erlassener Schriftstücke). Wir haben es hier fast ausschliesslich nur mit den Registra bullarum (litterarum) apostolicarum zu thun, die Serie der Registra brevium ist in die Untersuchung nicht einbezogen.

Im 14. Jahrh. begann man bekanntlich an der Curie die Registercopien zuerst auf Papier einzutragen, um sie dann mit Musse und Sorgfalt auf Pergament umzuschreiben, gegen Ende des Jahrhunderts unterliess man die Reinschrift auf Pergament immer häufiger, seit der Zeit des grossen Schismas finden sich Pergamentregister nur noch vereinzelt an der Curie zu Avignon, in Rom und Pisa registrirte man nur noch auf Papier[1]). Es kamen daher die letzteren in amtlichen Gebrauch, wie die Pergamentregister der früheren Zeit. Darum hat man auch bei Neuordnung des vaticanischen Archives die Papierregister aus Avignon als eigene Serie behandelt, die Pergamentregister von der ältesten Zeit an mit den ausschliesslich auf Papier geschriebenen in eine fortlaufend gezählte Reihe vereint. Der Regierung Martin V. gehören n° 348—359, der Eugen IV. n° 360—384, der Nicolaus V. n° 385—435 an, es sind oder wollen (mit einer Ausnahme) alle Registra bullarum sein, die Brevia dieser Päpste bilden bereits eine eigene Serie.

In dem hier zu behandelnden Zeitraum ist für die Register gutes starkes Papier von Kleinfolioformat verwendet, ungefähr derselben Grösse wie in den Papierregistern seit Clemens V.[2]), während die Pergamentregister ja grösstes Format benutzt hatten.

[1]) Munch Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Uebersetzt von Löwenfeld. Archivalische Zeitschr. 4, 105. [2]) Nämlich sowol für die unter Clemens V. beginnenden Cameralregister als die seit Johann XXII. erhaltenen Bullenregister.

Der Einband dieser Register ist, wie schon frühere Forscher bemerkt haben[1]), nirgends mehr der ursprüngliche. Der jetzige stammt etwa aus dem Ende des 17. Jahrh.[2]) und besteht wie bei den älteren Bänden aus grünem Leder bei den Registern Martin V., aus rothem bei denen Eugen IV. und Nicolaus V. Auf dem Rücken findet sich eine dreifache Bezeichnung: 1. mit eingedruckten Goldlettern eine Titelangabe entsprechend der modernen innen im Bande (etwa Eugenii IV. Secret. a. XII. XIII. L. II.); 2. mit weisser Farbe aufgestrichen die Ordnungszahl des Bandes (Tomus) unter den Registern des betreffenden Papstes; 3. eine aufgeklebte weisse Etiquette mit der Nummer des Bandes in der ganzen Registerreihe von Johann VIII. an. Auf der Innenseite des Deckels oder auf den Vorsteckblättern steht dann der moderne Titel des Bandes gleich dem auf dem Rücken befindlichen, nur etwas weitläufiger (im oben angeführten Falle: Eugenii IV. Bull. secret. a. XII. XIII. Florentie, Senis, Rome, liber II. tomus VI.).

Der Inhalt dieser Aufschriften ist theilweise den alten Titeln entnommen. Auf Grund solcher Anhaltspunkte wurden sämmtliche Registra bullarum in drei Gruppen getheilt: R. secreta, R. litterarum de curia, R. officiorum, und dann bei jedem Papst durchlaufend gezählt (R. Martini V. L. I—XII, Eugenii IV. L. I—XXV). Für die Bestimmung des Alters dieser Eintheilung sind von grösstem Werth die aus weichem Pergament bestehenden ursprünglichen Einbanddecken, welche bei mehreren Bänden noch vollständig erhalten sind, bei anderen wenigstens die vordere oder rückwärtige Decke, und so den betreffenden Bänden beigebunden sind. Es ist das der Fall bei den R. 356, 357, 371—378, 381. Die beiden ersten ermangeln jeder Aufzeichnung, interessiren uns also nicht weiter, die andern enthalten Aufschriften und Notizen verschiedenen Alters. Am sichersten zu bestimmen ist die Inschrift auf dem rückwärtigen Deckel von R. 372 und 381. Sie zeigt das mit der Tiara gekrönte Wappen Eugen IV. und folgende Worte auf drei Spruchbändern links, rechts und unter dem Wappen: Eugenius – papa quartus – B. Radeker. Ich setze diese Schrift in die Mitte des 15. Jahrh., also der Regierung Eugens ungefähr gleichzeitig[3]).

---

[1]) Munch-Löwenfeld l. c. 129. [2]) Ich kann die Zeit nicht genau bestimmen, da keiner dieser Bände ein Wappen trägt. Nach Dudik Iter Romanum 2, 25 wären die unter Innocenz XII. (1691 – 1700) gebundenen durch rothes Leder und das Wappen der Pignatelli kenntlich, andererseits dürfte der Einband später fallen als Raynalds Forschungen, da dieser die Bände in anderer Weise citirt, s. S. 406. [3]) Unter den noch ungeordneten Papsturkunden des k. Staatsarchives in Rom fand ich eine unvollendete des Cardinalbischofs Jordanus von

Auch die nächst ältesten Schriftzeichen auf den Vorderseiten der Deckel, in gothischer Bücherschrift, stark verrieben und beschmutzt, gehören wol noch meist dem 15. Jahrh. an[1]). Sie finden sich bei Bd. 381, 372—375 von gleicher Hand, bei 376—378 in etwas abweichender Form, daher wol von anderer Hand geschrieben. Es sind Titelaufschriften, deren Wortlaut sich nur auf die Stellung der Bände innerhalb der Serien der R. de curia und officiorum bezieht. Wol enthalten diese alten Einbanddecken ausserdem noch Numerirungen, welche jedoch nicht viel älter zu sein scheinen als die Aufschriften aus dem Anfang des 17. Jahrh., mit denen sie auch correspondiren. Hier erst sind im Gegensatz zu den älteren Titelüberschriften die Bände Eugens zusammenhängend von 1—25 gezählt; so R. 372 = lib. 17, 373 = l. 18, 376 = l. 22 u. s. w. Diese Nummern hat man, wol gelegentlich des neuen Einbandes, auch auf der Innenseite der Decke oder sonst wo angemerkt, wir finden sie auch bei den Bänden, die der alten Decken entbehren, auch in den Registern Martin V. und können so die Concordanz für die ganze Serie herstellen. Sie waren bereits zur Zeit Raynalds vorhanden, der die Register in seinen Annales ecclesiastici danach citirt[2]). Die Divergenz mit der jetzigen

---

Albano, eine Mittheilung an den Bischof von Speier betreffs einer Ehedispens vom 13. Pontificatsjahr Martins, welche auf der Rückseite von gleicher Hand die gleiche Zeichnung und Inschrift enthält. Eine weitere Spur über den Zusammenhang mit den päpstlichen Registern konnte ich nicht finden; ich weiss auch sonst nichts über B. Radeker, als dass er sich in R. 372 als Bremensis bezeichnet.

[1]) Dass die Aufschrift in R. 374 R. bull. de curia quartum des Papstnamens entbehrt, könnte für Entstehung vor Eugens Tod geltend gemacht werden.

[2]) Ich habe die Mühe nicht gescheut, mir den Beweis für diese Uebereinstimmung auch durch Vergleich der Raynald'schen Citate mit meinen Notizen herzustellen, ein Verfahren, das um so nothwendiger ist, als mindestens in der von mir benutzten Mansischen Ausgabe mancherlei üble Druckfehler und Versehen namentlich in Zahlen vorkommen. Danach kann ich folgendes constatiren. R. citirt von den Bullenregistern Martins nie die Libri officiorum 348—351, noch auch den Liber expectativarum n° 357, der aber schon an diesem Platze stand, da n° 356 als L. de curia 6, 358 als L. de curia 8 bezeichnet ist. Die Bände 352—355 bezeichnet er gleich wie jetzt als L. de curia 1, 3—5; 356 als L. de curia, nicht secretus, 358 entsprechend dem jetzigen Doppeltitel. Die Uebereinstimmung mit Tabelle I ist eine so genaue, dass ich nicht erst specielle Belege anzuführen brauche. Reg. 359, jetzt als Brevia M. et E. lib. IX, tom. 12 bezeichnet, kennt er als Lib. brev. 4, wie sich aus seinem Citat a. 1423 § 25 ergibt. In diesem Zusammenhang mögen auch Erwähnungen angeführt werden, die eine Kenntniss uns jetzt verlorener Bände Martins vorauszusetzen scheinen: a. 1424 § 14 ist l. IX de curia p. 46, a. 1429 § 21 l. X de curia p. 80 citirt. Von letzterer Angabe kann ich constatiren, dass es Reg. 358 f. 80 also = l. de curia 8 ist, ersteres ebenfalls ver-

Zählung stammt nur daher, dass bei Martin V. die Libri officiorum nicht mitgezählt wurden oder vielmehr am Schlusse standen, also Raynald die Bände 352—358 als l. 1—8 zählt, während umgekehrt die vier l. officiorum Eugens jetzt am Schluss stehen, damals als l. 1—4 gezählt wurden. Diese Differenz erhöht sich von 376 an um 1, da man bei der von Raynald gebrauchten Zählung noch vom Band 21 wusste, während er bei Anbringung der jetzigen Numerirung bereits verloren war, daher nicht mehr berücksichtigt wurde.

Schon dass die ältesten Aufschriften auf allen noch erhaltenen ursprünglichen Einbanddecken jede Spur von durchlaufender Zählung der Bände eines Pontificates vermissen lassen, beweist, dass damals eine solche noch nicht existirte, Raynald dagegen fand sie sichtlich schon vor. Sie geht auch noch hinter die von Paul V. 1611 befohlene Errichtung eines eigenen vaticanischen Archives zurück. In einem Inventar von 1587 sind Eugenii IV. liber I bull. sign. litt. R. et n° 24, diversorum bullarum sign. l. R. et n° 26, Eugenii IV. litter. sign. l. (R.) et n° 25 citirt[1]), die eine Identität mit R. 378—380

einzeltes Citat dürfte eine Verwechslung mit L. IX brevium sein. Dass endlich nicht an L. 31 cur. p. 15 (a. 1420 § 8 = 358 l. de curia III) zu glauben sei, ist selbstverständlich. Für die Register Eugens gestaltet sich der Nachweis schwieriger nicht nur wegen der grössern Zahl, sondern auch wegen der minder genauen Citirweise R.'s, der hier nie mehr die Registerkategorie (de curia etc.) angibt. Der Ausgangspunkt der Zählung ist L. officiorum I (= 381), doch sind die vier offenbar schon damals so genannten Bände nie erwähnt, sondern nur L. V, VI, VIII—XX, XXII—XXVI. Bei einer grossen Anzahl derselben konnte ich die Uebereinstimmung der Angaben mit unsern Bänden speciell constatiren, so bei l. 5 (360) a. 1440 § 1, l. 6 (361) a. 1442 § 11, a. 1445 § 5, l. 8 (363) a. 1430 § 3, l. 10 (365) a. 1438 § 25 und oft, l. 11 (366) a. 1439 § 10, l. 12 (367) a. 1439 § 22 (aber cit. als l. 2), l. 13 (368) a. 1444 § 2, l. 14 (369) a. 1446 § 2, l. 15 (370) a. 1432 § 24, l. 24 (378) a. 1446 § 1, l. 25 (379) a. 1446 § 5, l. 26 (380) a. 1448 § 1. Bei den Citaten von liber IX, XVI—XX, XXII, XXIII stimmt im allgemeinen Jahr und Folio mit den Bänden 364, 371—377. Dem gegenüber scheinen mir einzelne nicht passende Citate ebenso zu erklären zu sein, wie bei den Registern Martins, so etwa, wenn a. 1442 § 8 l. VI p. 270 und 1444 § 18 l. XIV p. 44 citirt wird, was bei 361 f. 270 und 369 f. 44 nicht zutrifft. L. 23 (377) soll eine ganze Reihe von Briefen aus a. VII, X, XI enthalten, während ich mir wenigstens nicht vermerkte, dass unter den Briefen von a. XIV und XV so viele ältere seien; vielleicht gehören sie zu l. XX (= 375). Eine Differenz anderer Art existirt in der Zählung der Bände 378—380, die bei Raynald als l. 24—26 numerirt sind, während in den Registern 378 und 379 als l. XXIV und consequenter Weise 380 = l. XXV gesetzt sind. Im übrigen deckt sich Raynalds Zählung vollkommen mit der aus dem Anfang des 17. Jahrh.

[1]) Vgl. unten § 8 gegen Ende.

(= n° 24, 24[a], 25) kaum bezweifeln lassen können. Wir haben es also mit einer erst 100 - 150 Jahre nach der Regierungszeit jener Päpste nachweisbaren Zusammenstellung zu thun.

Ich habe diese jüngere Zählung und Benennung als Tabelle I zusammengestellt, sie erweckt in Beziehung auf beides manche Bedenken. Die Einreihung der Secretregister, für welche die alten Einbanddecken vollständig fehlen, spottet jeder chronologischen Reihenfolge und erregt damit ebenso Zweifel an ihrer Richtigkeit. Dass Band 362 mit Bullen des a. XIII. beginnend im Register selbst als Registrum primum secretum bezeichnet ist, während es jetzt als drittes Secretregister rangirt, und auch bei Raynald der unmittelbar vorausgehende Band 361 bereits als l. secretus citirt wird, macht diese Zählung vollends haltlos.

Um den ursprünglichen Bestand, die ursprüngliche Benennung, Eintheilung und Zählung der Register dieser beiden Päpste zu erkennen, müssen wir also von der jetzigen Ordnung absehen, auf gleichzeitige Zeugnisse allein uns stützen. Ich gebe das Resultat dieser Forschung als Tabelle II. Bevor ich aber meine Aufstellungen im einzelnen begründe, muss ich die Wahl des Eintheilungsgrundes und die vorzüglichsten Haltpunkte für die Zuweisung der einzelnen Bände erörtern.

Der Eintheilungsgrund der gegenwärtigen Anordnung ist vom Inhalt hergenommen, aber wie später näher zu zeigen sein wird, Reg. secreta, de curia, officiorum bilden keinen rechten Gegensatz, es gibt z. B. auch R. secreta de curia. Zeigt ferner auch der factische Inhalt der Registerbände, dass eine scharfe Scheidung der Bände nach diesem Gesichtspunkt unmöglich ist, so legt das nahe, einen höheren Eintheilungsgrund zu wählen. Ich finde denselben in der Scheidung der Register nach den Bureaux, in welchen registrirt wird. Ich befinde mich bei dieser Wahl in vollem Einklang mit den gleichzeitigen Aufschriften der Register, welche dieses Moment oft genug betonen; die dieser Eintheilung entspringenden Registerklassen stehen zu einander in ausschliessendem Gegensatz, alle ursprünglich bestandenen Unterabtheilungen schliessen sich diesem System natürlich und zwanglos an. Ich unterscheide also Litterae (= bullae) registratae in camera apostolica, L. registratae in cancellaria, L. registratae per secretarios, oder wie ich kurz citiren werde: Kammer-, Kanzlei-, Secretärregister.

Auch über diese beiden Centralbehörden der päpstlichen Regierung, sowie über das Institut der Secretäre wird im II. Abschnitt ausführlicher zu sprechen sein, hier schicke ich nur voraus, dass es sich bei dieser Eintheilung nicht nur um Registrirung im Auftrag verschiedener

Behörden, sondern auch durch verschiedene Aemter mit getrenntem Personal handelt. Die Eintragung im Register beanspruchte ja öffentliche Glaubwürdigkeit[1]), es musste also ein Beamter da sein, der für die Richtigkeit des Inhaltes bürgte, das ist der collationirende Beamte, der Registrator. Es lag gewiss im Interesse der Curie, diese Beamten jederzeit für jede registrirte Urkunde in Evidenz zu halten, daher unterfertigen sich dieselben vielfach von Stück zu Stück mit ihrem eigenen Namen. Die Constatirung dieser Collationatoren und des Amtscharakters derselben ist somit ein wichtiger Haltpunkt für die Beurtheilung der Stellung des betreffenden Registerbandes. Doch nicht überall findet sich so ausführlicher Collationsvermerk, es wird oft nur „Coll.“ gesetzt oder es unterbleibt jede Unterfertigung; letzteres besonders häufig in Bänden, in welchen nur éin Collationator thätig ist, was bei den Secretärregistern Regel ist. Die Curie kannte aber den Géranten für die Eintragungen dennoch, da jeder Secretär in sein Register nur von ihm selbst signirte Briefe einzutragen pflegte. Wir können wieder umgekehrt schliessen, dass ein Register, dessen Bullen alle vom gleichen Secretär signirt sind, auch wenn ein Collationator nie angegeben ist, ein solches Secretärregister sei.

Damit werden die Beweisgründe, die der zu classificirende Band selbst liefert, meist noch nicht erschöpft sein. Wol jeder Band bekam bei seiner Anlage eine Aufschrift; eine Reihe davon sind noch erhalten theils auf f. 1 des Registers vor Beginn des Textes, theils auf einem Vorsteckblatt. Dass sich in mehreren Fällen Schriftgleichheit mit den ersten Einträgen in das Register zeigt, also nicht blos stricte Gleichzeitigkeit, sondern auch Urheberschaft der competentesten Seite sichergestellt ist, macht dieselben besonders werthvoll, deren Abgang doppelt bedauerlich.

Einen Ersatz für den Mangel oder die Unvollständigkeit derselben geben oft die Ueberschriften der Indices. Es liegt auf der Hand wie wichtig solche Inhaltsverzeichnisse namentlich bei Bänden waren, die durch mehrere Jahre fortgeführt wurden. Es ergab sich da geradezu die Nothwendigkeit gleichzeitiger Anlage solcher „Rubricae“ = Rubricellae = Repertoria. Unter Martin V. wurden sowol in der Registratur der Bittschriften als in der der Bullen fliegende Indices an den Wänden angebracht zum gemeinen Vortheil und um die Mühe langen Nachsuchens zu vermeiden[2]). Zunächst wird das

---

[1]) S. § 6, 10. [2]) Venerabiles viri registratores supplicationum et litterarum apostolicarum querulanter nobis (dem Stellvertreter des Kämmerers) exposuerunt, quod cum ipsi publicis studentes commodis rubricellas quasdam parietibus affigant

vielleicht bei den „Litterae gratiam vel iustitiam continentes“ angeordnet worden sein, aber dasselbe Bedürfniss lag doch auch für Administrativacte vor. Im Zusammenhang mit solchem Gebrauche dürfte sich am besten die Einrichtung des Inhaltsverzeichnisses in den Bänden 363, 364, 376—379, 383 erklären. Hier wird von der sonst gewöhnlichen Einreihung nach Seiten oder Blättern theilweise abgesehen. Wie es scheint, wurde nach einem gewissen Princip vorgegangen, aber in sehr unvollkommener Weise. Am ehesten könnte man bei Band 379 behaupten, dass die Briefe nach den Empfängern zusammengestellt wurden. Meist geschah bei diesen Bänden die Eintragung von éiner Hand (376—379, 383), aber immer in verschiedenen Absätzen, die aber mit dem Tinten- und Schriftwechsel im Register oft nicht stimmen. Bei R. 363, 364 wechseln auch die Hände, theilweise sind es die betreffenden Registerschreiber selbst, welche das Inhaltsverzeichniss weiter führen, dazwischen sind aber auch wieder grössere Partien in einem Zug ein-, respective nachgetragen. So strenge Gleichzeitigkeit der Rubricae, die für die Verwerthung der Ueberschriften derselben wichtig ist, findet sich dann auch, wenn statt eines zusammenhängenden Index am Rand jeder Urkunde ein kurzes Regest, ein Schlagwort des Inhaltes gegeben wird, wie bei R. 349 (f. 1—22), 366, 382, wo diese Angaben theilweise von den betreffenden Registerschreibern gemacht werden, oder bei R. 367, 370, im letztern Band ersichtlich vom Corrector oder Collationator, der auch sonst viele Bemerkungen zuschrieb.

Regel aber ist Anlage des Index nach den Blättern geordnet (R. 348—355, 360—362, 365—375, 381)[1]). Sind dieselben von verschiedenen Händen geschrieben wie bei R. 360, 372, 373, 375 oder doch in Absätzen, so wird von vornherein gleichzeitige Entstehung, wenigstens des Anfanges, zu vermuthen sein; sind sie in éinem Zug geschrieben (R. 348—355, 361, 362, 365—371, 374), so wird sich das Alter derselben aus der Schrift ergeben; mit Ausnahme der beiden oben als modern, d. h. als der Zeit des jetzigen Einbandes angehörig bezeichneten, sind sämmtliche dem 15. Jahrh. zuzuweisen. Aber für uns handelt es sich um noch strengere Fixirung der Gleichzeitigkeit, als des Zeitraumes, der mit der Vollendung des Bandes endet, da er ja in einem andern Bureau aufbewahrt werden konnte, als in dem er geschrieben wurde, was für seine Bezeichnung nicht gleichgiltig ist.

---

et quedam repertoria componant, ut longe inquisitionis labor absit . . . R. div. Cam. 13 f. 29' vom 2. März 1430.

[1]) R. 357—359 fehlen sie; R. 356, 380 haben nur moderne Inhaltsverzeichnisse.

Dieser Forderung entspricht die Abfassung des Inhaltsverzeichnisses durch die Registerschreiber selbst, ohne dass aber die Nichtidentität derselben schon das Gegentheil erweisen könnte. Ich kenne nur einen solchen genau constatirbaren Fall. Ein Mann ist an den Inhaltsverzeichnissen von R. 367 (a. IV. V.), 373 (a. IV. V.), 374 (a. V—VIII.), 361 (a. X—XIV.), 376 (a. XIII. XIV.), 377 (a. XIV. XV.), 368 (a. XIV. XV.), 360 (a. X—XVI.), 369 (a. XVI.) in der Weise betheiligt, dass die Indices von R. 361, 367[1])—369, 374 ganz von seiner Hand sind, in 373 und 360 schon begonnene von ihm zu Ende geführt wurden, bei R. 376 die Ueberschrift der Rubricae von seiner Hand ist, während er bei 377 neben das schon vorhandene Inhaltsverzeichniss noch kürzere Schlagworte an den Rand setzte[2]). Der zeitliche, örtliche und inhaltliche Umfang seiner Arbeit[3]) ergibt offenbar eine nachträgliche revidirende Thätigkeit, das ersieht man namentlich auch aus folgender beim ersten Theil von 360 von ihm gemachten Notiz: Et sic finis istius primi quinterni qui alias non fuerat de huiusmodi registro, sequuntur alie rubricelle totius registri, verte tria folia; er hat die Rubr. dieses Quinterns und des zweiten Theiles von f. 294 an geschrieben. Die meisten der von ihm bearbeiteten Bände enden erst mit den letzten Regierungsjahren Eugens, man wird also auch den Beginn seiner Thätigkeit erst dahin oder in den Anfang des Pontificats Nicolaus V. verlegen können, während sich als terminus ad quem April 1455 ergibt[4]). Von den Titeln und Aufschriften der Rubricae gilt mutatis mutandis genau dasselbe wie von den Titeln und Aufschriften der Register selbst; auch diese Ueberschriften fehlen theilweise.

Auf eine andere Classe von Zeugnissen für richtige Einordnung der Register brauche ich nur hinzudeuten, es sind das alte genauere Citate derselben. Ich fand fast nur kanzleimässige: Verweise von einem Registerband auf den andern, also salvo errore unbedingt glaub-

---

[1]) Hier besteht er nur aus einem Blatt (= f. 1—18 des Registers), während sonst Schlagworte am Rand stehen. [2]) Auch im Band 370 (E. 25 α) scheint eine Bemerkung bei den Rubricae von ihm herzurühren. [3]) Da dieselbe noch oft zu citiren sein wird, bezeichne ich den sonst unbekannten Mann einfach als Rubricator N. [4]) Im Reg. 369 ist nämlich auf einem der letzten Blätter (f. 73) noch eine Urkunde vom 18. Regierungsjahr Eugens registrirt (während sonst von f. 12 ab solche des 16. stehen), welche vom Secretär Petrus de Noxeto collationirt ist, der erst unter Nicolaus V. in dieses Amt eintrat und darin als vielbeschäftigter Secretär blieb, bis er von Calixt III. April 1455 entlassen wurde (Gaetano Marini Gli Archiatri pontifici 2, 147 Anm. 2, vgl. 208). Da dieser Nachtrag in dem vom Rubricator N geschriebenen Index fehlt, muss das Inhaltsverzeichniss vor den Rücktritt des Piero da Noceto fallen.

würdige Angaben, nur leider nicht immer präcis genug, um verwerthet zu werden.

Ich habe die Indices ausführlicher besprochen wegen ihrer Bedeutung für die Frage, ob der Umfang der einzelnen unserer jetzigen Bände auch dem ursprünglichen Bestande der betreffenden Register entspreche. Erschwert wird die Untersuchung vielfach durch zweierlei Umstände. Erstens, dass man aufgehört hat die einzelnen eingetragenen Briefe zu numeriren[1]), nur mehr nach Blättern zählt. Zweitens ist durch die Gebrechlichkeit des Papiers und das wiederholte Einbinden eine Zählung der Quaternionen unmöglich geworden, sowol absolut unmöglich, da der Rücken der Lagen oft gerissen ist, als relativ unthunlich, da jetzt die Bände so tief geheftet sind, dass man vielfach den Einband zerreissen müsste, um das Quaternionengefüge zu constatiren. Aeussere Kennzeichen dafür mangeln fast ganz, da eigene Quaternionenaufschriften fehlen, die Reclamantes, wie sie noch die Pergamentregister aus Avignon aufweisen, ausser Gebrauch gekommen sind.

Die Papierregister des 14. Jahrh. sind geradezu nach Quaternionen[2]) geführt worden, die dann nach Jahrgängen zu Bänden zusammengefügt wurden, wie es der Bedarf eben erheischte. Da erkennen wir die einzelnen Hefte vielfach schon aus der wechselnden Beschaffenheit und Grösse des Papiers, neben der spätern durchlaufenden Foliirung des ganzen Bandes finden wir noch die Blattbezeichnungen der einzelnen Quaternen. Das erste Blatt eines jeden pflegt den oder die Schreiber desselben zu nennen. Es heisst etwa „Quaternus Ambrosii“ oder „Jo de Rata“ und zu Ende dieses Heftes „Explevit J. de R.“ Nie greift der Text einer registrirten Bulle auf einen zweiten Quaternio über, lieber lässt man das letzte Blatt ganz oder theilweise unbeschrieben. Dagegen ist von einem Quaternus litterarum de curia anni primi, von einem Quaternus de nuntiis in Anglia die Rede; so setzte sich das Register eines Pontificatsjahres aus einer Reihe theilweise auch innerlich selbständiger Quaternen zusammen[3]).

---

[1]) Diese Neuerung dürfte wol noch in die avignonesische Zeit fallen. Wenigstens das Papierregister n° 46 des dortigen Gegenpapstes Benedict XIII., das ich in Händen gehabt habe, zählt nur mehr in der späteren Weise. Vereinzelt war das schon im 13. Jahrh. der Fall; vgl. Kaltenbrunner Römische Studien I. in den Mittheilungen des Instituts 5, 255. [2]) S. auch Munch-Löwenfeld 98. Doch darf man natürlich nicht die alte Bedeutung von Quaternio = 8 Blätter zu Grunde legen, es sind vielmehr Hefte von sehr verschiedenem Umfange (vgl. Wattenbach Schriftwesen 2. Aufl. 146), von 20—80 und mehr Blättern. [3]) Ich entnehme diese Notizen den Papierregistern Johann XXII. a. I, pars I, II und Benedict XIII. a. XII. (n° 45, 46), die ich für solche Zwecke durchsah.

In unsern Registern dagegen findet sich Eintheilung nach Heften nur mehr in besonderen Fällen[1]); Anklänge daran begegnen auch noch in Registern vom ersten Regierungsjahre Martin V.: in R. 348 wird f. 17 auf dem ersten Blatt des zweiten Quaternus (aber ob von dem Registerschreiber?) vermerkt quinternus secundus de officiis[2]). Im übrigen ist die Einheit jetzt eine andere geworden, nicht mehr der Quaternio oder die Vereinigung aller Quaternionen eines Pontificatsjahres, sondern das „Buch", Liber, das ohne Rücksicht auf Jahreswechsel fortgeführt wird, so lange das Papier reicht, darum wird jetzt citirt Registrum litt. de curia primum, nicht mehr R. l. de c. anni primi, die durchlaufende Blattzählung des Bandes ist jetzt das Orientirungsmittel. Und so ist denn die Foliirung fast durchaus eine alte, sehr oft gleichzeitig mit der Eintragung ins Register, wie sich aus Verweisen von dem einen Blatt auf das andere ergibt; besonders bezeichnend ist da eine Notiz R. 362 f. 148 „ut in precedenti folio CXLV". Andere Male ist allerdings die Foliirung erst gleichzeitig mit dem Index angelegt, was wol zu beachten ist. Ausser beim Band 356, einem Theil von 374 und der zweiten Paginirung von 361, die arabische Ziffern haben, hat man sich immer römischer Zahlzeichen bedient. Der Ausgangspunkt der Foliirung ist stets, auch wenn schon eine Anzahl Blätter für die Rubricae frei gelassen waren, das Blatt, auf dem die Eintragung der Bullen beginnt.

Die Untersuchung der Papiersorten ergibt häufig kein sicheres Resultat für oder gegen ursprüngliche Zusammengehörigkeit. Am ehesten noch die Abweichungen des Formates; verschiedene Wasserzeichen finden sich bei ganz unzweifelhaft im originalen Zustand erhaltenen Bänden, sowie es andererseits gar nicht auffallen kann, dass bei Entstehung im selben Bureau innerhalb kurzen Zeitraumes in verschiedenen Bänden die gleiche Sorte verwendet wurde, z. B. in den einzelnen Theilen von R. 370.

§ 2. Die ursprüngliche Ordnung der Register Martin V.

Die ursprüngliche Ordnung der Register Martin V. — das gleiche gilt auch für den folgenden Paragraph — habe ich übersichtlich in der Tabelle, Beilage II, dargestellt. Um kurz und unzweideutig citiren zu können, habe ich dann die Register jedes Papstes durchlaufend

[1]) So etwa wenn ein grösserer Complex von Briefen für einen Empfänger erlassen wurde (360a); auch Breven scheinen so geführt worden zu sein, da R. 367 f. 30 der „Quaternus brevium anni VIII." citirt ist. [2]) In R. 357 vom gleichen Jahre findet sich öfters die Aufschrift de beneficiis vacaturis (f. 58, 69, 101, 197, 291), doch sicher nicht immer am Beginn neuer Quaternen.

numerirt. Die Bezeichnung M 1, E 2 (= R. Martins 1, R. Eugens 2) will also keineswegs für eine diesen Registern entnommene gelten, noch auch die Gesammtheit der M oder EBände als eine zusammengehörige, chronologische Reihe hinstellen; die in den verschiedenen Bureaux geführten bilden vielmehr ganz getrennte Serien. Ebenso laufen unter den Kammerregistern die Libri officiorum und bullarum de curia ganz parallel nebeneinander. Ihre Einordnung ist nach der bisherigen Zählung der Bände bei Martin und bei Eugen verschieden, ebenso auch nach der ältern Anordnung, steht dort aber wieder bei beiden Päpsten im Gegensatz zur modernen. Es ist also kein fester Gebrauch eingehalten worden, und so habe ich denn in beiden Fällen die Register der L. officiorum vorangestellt.

Bei den Registra secretariorum habe ich die vom gleichen Secretär geführten Bände zusammengestellt, die so entstandenen Reihen nach den Anfangsjahren, und wo dieselben zusammenfallen, nach der Anciennität der Secretäre folgen lassen, also z. B. das des Poggio vor dem des Andreas de Florentia.

M 1. Der Titel wol von der Hand, welche die ersten Bullen eintrug, steht auf dem ersten Blatt des Registers f. 2[1]), er lautet: Regestrum primum litterarum apostolicarum collectorum et aliorum officialium quorumcumque per ss. patrem n. d. Martinum . . . papam V. receptorum, Constantie inceptum a. I. pontificatus eiusdem. Voraus gehen Rubrice primi libri officiorum, von einer gleichzeitigen Hand in éinem Zug geschrieben. Das Register enthält 206 Blätter, ist sorgfältig geführt wie alle älteren Bände dieses Papstes. Die Einreihung unter die R. camerae ergibt sich aus den Namen der collationirenden Beamten J. Comitis, Jo. Corduverii, M. Gerbasii, Luphardus, L. Robring, P. de Trillia, welche mit Ausnahme des dritten sämmtlich als Kammernotare nachweisbar sind. Dass dieser Band im gleichen Bureau wie das ausdrücklich als Kammerregister bezeichnete M 5 geführt wurde, lässt sich auch daraus folgern, dass die Notiz über die Bischofsweihe des Vicekämmerers in beiden Bänden von gleicher Hand (f. 88 und f. 173') eingetragen ist. Endlich ist für sämmtliche Kammerregister darauf hinzuweisen, dass nach dem 1440 aufgenommenen Inventar[2]) die so bezeichneten Bände wirklich in der Camera apostolica aufbewahrt wurden.

M 2. Die Titelaufschrift[3]) steht ebenfalls von gleicher Hand wie die ersten Urkunden auf f. 1. Voraus gehen Rubrice II. libri officiorum,

---

[1]) Das vorausgehende als 1 signirte Blatt enthält eine nachträglich eingeschriebene Bulle des zweiten Pontificatsjahres. [2]) S. Beilage n° 8. [3]) Regestrum secundum litterarum = M 1 bis receptorum, Florentie inceptum a. tertio

in éinem Zug erst nach Vollendung des Bandes geschrieben, da auf f. 59 und 117 cassirte Bullen nicht aufgenommen sind. Die Foliirung des 283 Blätter zählenden Bandes dagegen war noch während der Eintragung hergestellt, da bei den eben erwähnten Cassirungen auf die Neuregistrirung (f. 251, 239) verwiesen ist. Der Charakter als Kammerregister ergibt sich ebenfalls aus den Personen der Collationatoren J. Comitis, M. Gerbasii, Maurian., P. de Trillia, von denen der erste und letzte erweislich Kammernotare waren; vgl. auch M 1.

M 3. Der auf f. 1 des Registers angebrachte Titel[1]) ist von der Hand des ersten Schreibers im Register. Voraus gehen Rubrice III. registri litterarum officialium et aliarum. Sie sind ebenfalls in éinem Zug, und zwar erst nach 1428 eingetragen, da eine in diesem Jahre auf Befehl des Vicekämmerers cassirte Bulle vom Jahre 1425 (f. 182) daselbst fehlt. Die Einreihung in diese Gruppe (vgl. auch M 1) basirt auch hier wieder auf den Namen der Collationatoren: Ant. de Sarzana, J. Comitis, L. Robring, P. de Trillia, die allesammt Kammernotare waren.

M 4. Das Register beginnt ohne Aufschrift, der in der Tabelle gebotene Titel entstammt daher den alten Rubricelle. Dass diese Bezeichnung die ursprüngliche und richtige ist, ergibt sich zur Genüge aus dem Inhalt, aus der Verwendung gleicher Schreiber wie in M 3 und aus dem zeitlichen Anschmiegen an das vorausgehende Register[2]). Der ganze Band von 199 Blättern zeigt geringere Sorgfalt als die vorausgehenden; als Collationator findet sich ausser dem Kammernotar Ant. de Sarzana noch Baldemottus de Sarzana, der uns im Kammerregister E 4 wieder begegnen wird. — Vgl. M 1.

M 5. Der auf f. 1 des Registers stehende Titel lautet: Regestrum primum litterarum apostolicarum de curia et aliarum in camera apostolica registratarum ... d. Martini pape V., inceptum Constantie a. primo. Noch verständlicher citirt ist er im Reg. Div. Cam. 7 f. 246 bei Nennung des f. 139 stehenden Briefes vom 18. Juli 1418: R. primum litterarum apl. de curia et aliarum litterarum apostolicarum d. n. pape cameram apostolicam tangentium, in dicta camera registrari solitarum. Des gleichen Inhaltes ist auch die Aufschrift der Rubrice, die in éinem Zug und erst nach erfolgter Cassirung mehrerer Stücke eingetragen

---

pontificatus eiusdem; ebenso ist auch M 1 f. 192 mit den Worten liber secundus officiorum f. 156 factisch f. 156′ dieses Bandes gemeint.

[1]) Regestrum tertium . . . receptorum, Rome aqud s. Mariam maiorem inceptum a. VI. pont. eiusdem. [2]) M 3 hat zuletzt Briefe von non. iun., V. id. iun., kl. mai., a. X; M 4 beginnt mit solchen von IV. kl. iul., XIII. kl. iul. des gleichen Jahres.

sind. Die Foliirung des 299 Blätter enthaltenden Bandes ist alt. Als Collationatoren treten auf ausser L. Robring und P. de Trillia, die sich f. 226 selbst als notarii camere bezeichnen: J. Comitis, Jo. Corduverii, C. de Lambardis, Luphardus, alles Kammernotare. Wir sind diesem Band gegenüber in einem besonders günstigen Verhältniss, er ist von den bisher aufgezählten der erste, welcher ausdrücklich und in der unzweideutigsten Weise als in der apostolischen Kammer registrirt bezeichnet wird, sämmtliche Collationatoren sind als Kammernotare bestimmt nachweisbar. Diese Aufschrift, sowie ähnliche in M 7, 8 bezeugen positiv, dass die von Kammernotaren collationirten Register in der Camera apostolica geführt wurden, erweisen also die Berechtigung des Rückschlusses vom collationirenden Beamten auf das Bureau der Registrirung.

M 6. Die Ueberschrift ist auf f. 1 des Registers nachträglich eingetragen, es war kein Raum dafür ausgespart. Voraus gehen die in éinem Zug geschriebenen Rubrice III. libri litterarum apostolicarum de curia d. Martini pape V. Wichtiger für die Classificirung des Bandes ist der hier zutreffende Verweis in M 7 f. 46 auf eine littera ut in libro III. litterarum apostolicarum in camera registratarum f. CXXXVIIII continetur, der Band ist also mit Fug als l. III. litterarum de curia in camera registratarum zu bezeichnen. Die Foliirung des 337 Blätter starken Bandes ist gleichzeitig, eine f. 263 cassirte Bulle ist vom Collationator als „infra f. CCCI" registrirt bezeichnet, ein zwischen f. 32 und 33 beigebundenes Blatt mit Papstbriefen in Registerschrift ist unfoliirt. Als Collationatoren finden wir die bekannten; J. Comitis, M. Gerbasii, P. de Trillia, Ant. de Sarzana (bei einer Cassation). — Vgl. M 5.

M 7. Die von Hand des ersten Registerschreibers auf f. 1 des Bandes eingetragene Ueberschrift[1]) charakterisirt den Band ähnlich wie M 5, während der Index sich nur Rubrice IV. registri litterarum apl. de curia nennt. Der Band umfasst 292 Blätter. Als Collationatoren begegnen die aus den Kammerregistern M 2 und 3 bekannten J. Comitis, M. Gerbasii, Maurian., Ant. de Sarzana, P. de Trillia.

M 8. Die Ueberschrift, fast gleichlautend wie im vorigen Band[2]), ist von gleicher Hand wie die erste Bulle auf f. 1 geschrieben. Der Titel des Inhaltsverzeichnisses ist ausgefressen; der Band zählt 299 Blätter. Als Collationatoren begegnen die bekannten Kammernotare J. Comitis,

[1]) Registrum quartum litterarum apostolicarum de curia et aliarum in camera apostolica registratarum tempore ... Martini ... pape V., inceptum Rome pont. eiusdem d. n. anno quinto. [2]) Regestrum quintum litterarum = M 7 ... pape V., inceptum Rome ap. s. Petrum pontificatus eiusdem d. n. a. septimo.

L. Robring, Ant. de Sarzana, P. de Trillia; f. 43 coll. per me Laurentium de Rotella notarium camere.

M 9 umfasst nur f. 1—26 des Bandes n° 356[1]). Jeder alte Titel fehlt, das Inhaltsverzeichniss mit der Aufschrift Rubricella tomi VI. bullarum secretarum d. Martini pape V. ist modern. Das Register selbst beginnt f. 2, die Foliirung ist alt. Die Berechtigung den Band als R. camerae zu bezeichnen, ergibt sich daraus, dass der grösste Theil von Ant. de Sarzana geschrieben und collationirt ist, daneben kommt als Collationator noch ein anderer Kammernotar, L. Robring, vor; vgl. M 5. Für die nähere Bezeichnung des Bandes sind wir auf spätere Quellen angewiesen. Raynald nennt ihn (1428 § 8) liber VI. de curia, jetzt ist er als R. secretum bezeichnet, aber wir wissen nicht, auf welchen Bestandtheil des Bandes sich diese Angabe bezieht, noch worauf sie sich stützt. Nach der ganzen Sachlage ist M 9 wol höchst wahrscheinlich R. de curia, doch unterlasse ich die Ausfüllung dieser Rubrik in der Tabelle.

M 10. Dieser Band entbehrt alter Aufschrift und des Inhaltsverzeichnisses. Wiederholt, zum Theil am Beginn neuer Quaternionen, findet sich von einer der Abfassung des Bandes gleichzeitigen Hand ober dem Text bemerkt „de vacaturis beneficiis“ [2]). Diese Notiz entspricht dem Inhalt, der nur aus solchen Provisionen und Provisionsmandaten besteht. Die Foliirung ist alt, der 315 Blätter umfassende Band ist sehr sorgfältig geführt. Im Gegensatz zu den vorher beschriebenen Bänden fehlt jegliche Angabe der Kanzleivermerke ausser der Taxe. Das ist es aber nicht, was zunächst gegen eine Einordnung unter die Kammerregister spricht, sondern dass jeder Hinweis auf die Kammer fehlt, auch Cassirungen stets auf Befehl des Vicekanzlers erfolgen, endlich dass die beiden collationirenden Beamten Antonius de Ponte und Franciscus de Agello, sowie Jacobus de Cerretanis, welcher eine spätere Cassation vermerkt, nicht Beamte der Camera sind, sondern als Registratores litterarum apostolicarum der Cancellaria angehören; s. M 11.

M 11 entbehrt wie das vorausgehende Register des alten Titels und des Inhaltsverzeichnisses. Die moderne Aufschrift Diversarum totius pontificatus de curia lib. VIII. entspricht dem Inhalte nach

[1]) Ueber den 2. Theil des Bandes 356 s. bei M 12. [2]) Die gleiche Bezeichnung findet sich am Schnitt auf der Unterseite des Buches in einer Schrift, die dem Charakter der ältesten Inschriften auf den ursprünglichen Einbanddecken nahe kommt, also wol noch dem 15. Jahrh. angehört. Ueber den Gebrauch, den Schnitt der Register zu signiren, s. Dudik Iter 2, 47; er findet sich auch sonst in vielen Archiven.

mehreren Richtungen. Dieser Band umfasst alle Pontificatsjahre Martin V., er enthält nicht blos „de curia“ ausgestellte Briefe, sondern auch so benannte Abtheilungen, er ist endlich des verschiedenartigsten Inhaltes. Und da dafür der Ausdruck Liber (registrum) diversarum kanzleimässig war, wie die Cameralregister beweisen, dürfte ein ähnlicher Titel an der Spitze dieses Bandes auch ursprünglich gestanden haben. Jetzt umfasst das Register nur mehr f. 25 — 294 in ursprünglicher Foliirung. Der mannigfaltige Inhalt wurde nach gewissen Rubriken geordnet, wie sie in den Registern der avignonesischen Periode üblich waren, die einzelnen Gruppen dann wieder nach Jahren unterabgetheilt[1]). Zwischen denselben hat man überall freien Raum gelassen, der dann zu Nachtragungen benutzt wurde, welche den überschriebenen Jahren (und Inhaltsangaben?) keineswegs immer entsprechen. Ob die Anfänge dieser einzelnen Abtheilungen je auf neue Quaternionen fallen, ist im allgemeinen nicht zu sagen. Foliirung und Format sprechen dafür, dass der Band schon ursprünglich ein Ganzes bildete, sonst wären wol auch die beiden De curia überschriebenen Gruppen vereinigt. Bei dieser Anlage sind natürlich vielfach Blätter unbeschrieben geblieben, wahrscheinlich wurden viele leere ausgerissen, da die Foliirung oft Sprünge macht[2]), ohne dass in Folge davon unvollständig registrirte Urkunden zu finden wären.

Auch in diesem Band ist nie der Ingrossist genannt, wogegen sich die Collationatoren: Fr. de Agello, Ant. de Ponte, Jo. de Cerretanis, Pe. de Casatiis, Bartholomeus (de Vincio, eps.) Valvensis, Ricoldus stets unterfertigen. Drei davon kennen wir schon aus M 10, Pe. de Casatiis und Bartholomeus Valvensis sind anderweitig als Registratores litterarum apostolicarum nachweisbar, keiner als Kammernotar, umgekehrt tritt keiner der in M 1—9 vorkommenden Collationatoren hier auf, das weist unbedingt auf Registrirung in anderem Amt hin als bei den früheren Bänden, und dieses Amt ist entsprechend der Stellung der Collationatoren die Cancellaria; M 10 und 11 sind Registra cancellariae.

M 12. Ich knüpfe an das oben über M 9 gesagte an. Mit dem unbeschriebenen f. 27 des Bandes 356 beginnt ein neuer Theil etwas kleineren Formates. Die frühere Foliirung ist fortgesetzt, von f. 30 an (f. 28 und 29 sind stark lädirt) finden wir auch eine eigene in arabischen

---

[1]) Diese Gruppen und meist auch die Unterabtheilungen haben eigene Ueberschriften: f. 25 De curia a. I, f. 37 a. II, f. 71 a. III, f. 80 a. XII; f. 95 De capellanatu honoris a. I, f. 96 a. II, f. 98 a. IV, f. 106′ a. IX, f. 108 a. XII; f. 111 De conservatoriis a. III, f. 133 a. IV u. s. w.; von f. 207 an wieder De curia a. VI—XIII. [2]) So folgt auf f. 37 f. 51, auf f. 53 f. 71, dann unmittelbar auf einander f. 81, 84, 85, 95; auf f. 259 (leer) f. 279.

Ziffern wol noch des 15. Jahrh., welche bis Ende des Bandes durchgeht, so dass f. 30 = f. 3, f. 67 = f. 40 der zweiten Zählung ist. Von diesem einheitlich foliirten Theil hat f. 1—8 (= f. 28 bis 35) wieder anderes Papier und Format als f. 9—40 (= f. 36—67), auch Wechsel der Handschrift fällt mit diesem Abschnitt zusammen. Vor allem im ersten Quatern sind Bullen vom 7. bis 12. Regierungsjahre in éinem Zug eingetragen ohne jede Unterfertigung, im letzteren solche vom 12. bis 14. Pontificatsjahr gleichzeitig mit Zufügung von Kanzleibemerkungen. Der erste Abschnitt präsentirt sich also wol als Copie eines älteren Registers, die aber nach der Foliirung schon frühzeitig mit dem originalen Register in Verbindung gebracht wurde[1]). Nur letzteres kommt für uns weiter in Betracht. Dass eine alte Aufschrift fehlt, ist bei der jetzigen Einreihung und Gestalt desselben fast selbstverständlich. Mit M 10 ist ihm gemeinsam, dass nie Secretär noch Ingrossist der Originale genannt werden, dagegen sorgfältig Taxe und Collation vermerkt ist. Revidirender Beamter ist Poggius, der bekannte Humanist und päpstliche Secretär; wir haben es also mit einem von ihm geführten Register, einem Registrum secretariorum zu thun[2]).

§ 3. Die ursprüngliche Ordnung der Register Eugen IV.[3])

E 1. Für den Titel des Bandes ist die obere Hälfte von f. 1 leer gelassen, aber nie ausgefüllt worden; ebenso ermangeln die Rubricae einer Ueberschrift. Der beiliegende Theil der früheren Einbanddecke trägt in alter Schrift die Bezeichnung Primus officiorum. Einen ganz gleichzeitigen Beleg für diesen Namen finden wir in E 4, wo f. 123 nur der Anfang einer Urkunde registrirt ist mit dem Verweis ut in libro primo offitiorum f. LVI, was bei E 1 zutrifft. Das Inhaltsverzeichniss ist in mehreren Absätzen und von verschiedenen Händen gefertigt; der Band umfasst 276 Blätter und ist mit leidlicher Sorgfalt geführt. Für die Registrirung in der Kammer spricht ausser der bei M 1 erwähnten die L. officiorum im allgemeinen treffenden Notiz des Inventars von 1440 noch die Persönlichkeit des Collationators: es

[1]) Sollte etwa der erste Theil des Registers Poggios so schlecht erhalten gewesen sein, dass man ihn mit Weglassung der Kanzleinotizen copirte und mit dem besser erhaltenen Theil zusammenband? — Dass man in den ersten 8 Blättern erst nachträglich registrirte Concepte aus dem 7. bis 12. Regierungsjahr sehen sollte, scheint mir ganz unwahrscheinlich.

[2]) Als Fortsetzung dieses Registers unter Martin erscheint dann E 16. Die Anlage ist jener gleichartig, was über jenes gesagt wird, ist auch hier zu beachten.

[3]) Vgl. die Einleitung zu § 2.

ist der Kammernotar Angelus de Perusio, der zugleich Registrator litterarum apostolicarum in camera apostolica registrandarum ist[1]).

E 2 ist ohne jede alte Aufschrift. Die Richtigkeit der modernen ergibt sich aus dem Inhalt und dem genauen Zusammenpassen des Anfangs mit dem Ende von E 1, das nur um 10 Tage von ersterem absteht (a. V. XII. kal. mart. — II. kal. mart.). Das Inhaltsverzeichniss ist durch Schlagworte am Blattrand ersetzt. Die Foliirung des 263 Blätter starken Bandes ist gleichzeitig der Niederschrift, indem f. 164 bemerkt wird, dass die zu inserirende Bulle f. 70 stehe; ebenso ist f. 251 auf f. 202 verwiesen. Dass wir es mit einem Kammerregister zu thun haben, zeigen unabhängig von allem andern schon die Namen der collationirenden Beamten; es unterfertigen sich Ang. de Perusio, H. Foulani, F. Lavezius, P. Parviiohannis, M. Thennini, die mit Ausnahme des F. Lavezius sämmtlich als Kammernotare zu erweisen sind; vgl. E 1.

E 3. Die Inschrift[2]) auf dem Vorsteckblatt vor dem Inhaltsverzeichniss von gleichzeitiger, jedoch von dem ersten Registerschreiber verschiedener Hand, gehört ebenso zum Index wie zum Register. Ob die Rubricae selbst auch von dieser Hand geschrieben sind, kann ich wegen der verschiedenen Schriftgattungen, die dabei verwendet wurden, nicht sagen. Der Index von gleicher Hand wie bei E 10—12, ist nicht ganz nach Blättern geordnet, nicht in éinem Zug geschrieben, also wol gleichzeitig, um so mehr als der Codex nur 77 Blätter zählt. Als Collationatoren dieses Registers finden wir die schon aus E 2 bekannten F. Lavezius und P. Parviiohannis.

---

[1]) D. C. (= Reg. Diversarum Cameralium) 16 f. 56'. — Einmal (f. 198') collationirt ein Ludovicus loco Angeli, einen Cassationsvermerk von 1437 hat der Kammernotar R. Paradisi eingetragen (f. 262). Der Band 860 beginnt mit einem Quinternus, enthaltend: „Facultates . . . concesse . . . episcopo Albanensi s. R. ecclesie cardinali de Fuxo vulgariter nuncupato, pro eodem domino nostro in civitate Avenionensi vicario generali (1432 Mai 25). Der Rubricator N bemerkte am Schlusse des Inhaltsverzeichnisses: Et sic finis istius primi quinterni, qui alias non fuit de huiusmodi registro. Die wahre Zugehörigkeit ergibt sich aus der bei den einzelnen Stücken am Rand beigefügten Concordanz „Libro officiorum primo f.CLII" u. s. w. Es mag sich vielleicht nicht einmal um doppelte Registrirung nach dem Original, sondern nur um eine Copie von E 1 handeln; in jedem Fall ist sie gleichzeitig und von der Kammer ausgegangen, denn die Stücke sind vom gleichen Kammernotar Angelus de Perusio eigenhändig collationirt; ich bezeichne das Heft mit E 1 a.

[2]) Incipit liber offitiorum domni E. pape quarti die XII. mensis iunii anno a nat. d. MCCCCXLV. ind. octava, pontificatus vero prefati ss. domini nostri Eugenii p. quarti a. XV. || 12. Juni. || Et sequuntur Rubrice principaliter.

E 4. Eine Ueberschrift[1]) existirt nur am Beginn des Index, sowie auf der ursprünglichen Einbanddecke. Beide enthalten keine für die Einreihung massgebende Bezeichnung, beide haben die Vollendung des ganzen Bandes zur Voraussetzung, so sind denn auch die Rubricae in éinem Zug nach Blättern geordnet eingetragen. Die Berechtigung diesen Band als Kammerregister zu bezeichnen, schöpfe ich wieder aus den Persönlichkeiten der Collationatores Ang. de Perusio, über den bei E 1 hinlänglich gesprochen, und Baldemottus de Sarzana, welcher auch in M 4 vorkommt. Ich habe den Band als R. de curia eingetragen, obwol diese Bezeichnung nur in der modernen Aufschrift enthalten ist, den Grund lege ich bei E 5 dar.

E 5. Die Aufschrift des Registers auf f. 1 und die für uns wichtigere des Index[2]) sind von gleicher Hand und ganz gleichzeitig der Niederschrift des Registers eingetragen, denn nur die Bullen der ersten acht Blätter des Registers sind noch von derselben Hand verzeichnet, während die Fortsetzung wechselnde Schrift in mehreren Absätzen zeigt. Hier findet sich also die gleichzeitige Benennung als R. litt. de curia, er ist ferner als der zweite Band dieser Reihe aufgeführt[3]). Indem auch E 6—8 entsprechende alte Titel haben, wird es uns möglich, Bände, die mit Ordnungszahlen versehen, aber nicht als R. de curia bezeichnet sind, obwol sie zeitlich und nach ihrer Anlage vollständig in diese Reihe hineinpassen, ebenfalls unter die R. de curia einzureihen, so bei E 4, 9, 10. Der Band enthält 291 Blätter, von denen die beiden letzten erst nachträglich (mit Bullen von a. VIII und a. II.) beschrieben wurden. Als Collationator treffen wir A. de Perusio (vgl. E 1); wiederholt wird die Richtigkeit der Eintragung durch dessen Substituten Jo. de Gravia und Ludovicus (s. E 1) verbürgt. Daraus folgt also wieder Registrirung in der ap. Kammer.

E 6. Da der auf f. 1 des Registers für die Ueberschrift ausgesparte Raum unbenutzt blieb, musste ich mich für die Tabelle an den Titel der Rubricae halten. Derselbe lautete ursprünglich: Rubrice quinti libri bullarum de curia incepti tempore ss. d. n. Eugenii . .

---

[1]) Rubrice primi libri bullarum ss. d. n. Eugenii pape quarti, de anno primo et secundo. Von dem Titel auf dem alten Einbanddeckel ist nur mehr zu lesen Registrum . . . || Eugenii pape IV. de anno primo et secundo, am Ende der ersten Zeile scheint Cu (Curia) gestanden zu haben. [2]) Registrum secundum d. n. E. div. providentia pape quarti a. d. MCCCCXXXII in mense maii inceptum. Rubrice secundi libri bullarum de curia incepti tempore ss. d. n. E. div. prov. pape IV., anno eius secundo. [3]) Im Inhaltsverzeichniss von E 1 ist zu f. 200 bemerkt: Hic venit registranda littera potestatis civitatis Perusii . . . que registrata est in libro bull. de curia II. f. XLIII, doch muss ein Irrthum in den Zahlen sein, das Citat trifft nicht zu.

pape IV. anno quinto. Der Rubricator N[1]) corrigirte dann beide quinto, das erste in III., das zweite in IV. Man wird ohne jeden Skrupel diese corrigirten Zahlen als die auch ursprünglich allein richtigen erklären dürfen, der Band beginnt mit Litterae anni IV., E 7 heisst zweimal Liber IV. de curia. Neben der Aufschrift der Rubricae sind noch von gleicher Hand die Bullen der ersten vier Blätter notirt, dann hat der Rubricator N den Index in éinem Zug vollendet. Der Band umfasst 308 Blätter alter Foliirung, die aber wie das ganze Register nicht frei von Nachlässigkeiten ist, man sprang z. B. von f. 92 sofort auf f. 99 über, ohne dass der Tenor der auf beiden Blättern eingetragenen Bulle dadurch gelitten hätte. Collationatoren sind die uns bekannten Kammernotare A. de Perusio und Ant. de Sarzana.

E 7. Der Titel des Registers, von gleicher Hand wie die ersten Bullen eingetragen, steht vor dem Inhaltsverzeichniss, den auf f. 1 des Registers für die Ueberschrift ausgesparten Raum hat dann ein anderer benutzt, noch einmal, aber unvollständig den Titel anzubringen[2]). Der Index ist vom Rubricator N in éinem Zug nach Folien geordnet geschrieben. Die Foliirung des 277 Blätter umfassenden Bandes ist bis f. 101 mit römischen, dann mit arabischen Ziffern gemacht. Als Collationator findet sich wieder A. de Perusio. Den Charakter dieses Bandes als Registrum camerae zeigt auch folgendes: f. 112 steht die Supplik um das Mandat, dass die Registratores supplicationum ac litterarum apostolicarum tam in comuni regestro quam in regestro camere gewisse Bullen zu löschen beauftragt werden mögen. Dann heisst es: Viso dicto ... mandato, de mandato ... camerarii ex determinatione totius camere cassata fuit de registro dicta bulla.

E 8. Der Titel des Registers[3]) auf f. 1 ist nochmals in etwas veränderter Wortstellung an die Spitze des Index gestellt, beide Male von der gleichen mit dem ersten Registerschreiber wol nicht identischen Hand, die dann auch die Anfertigung der Rubricae begann, während die Fortsetzung derselben andere Schriften, zum Theil die gleichen wie das Register selbst aufweist, die Aufschrift und der Index sind also streng gleichzeitig. Der Band umfasst 278 Blätter alter Foliirung. Die Persönlichkeiten der Collationatoren A. de Perusio,

[1]) S. oben S. 411. [2]) Registrum bullarum de curia d. E. pape IV. quartum, inchoatum Florencie de a. MCCCCXXXV.; f. 1 heisst es nur R. b. de curia tempore ss. in Christo patris et domini; ähnlich ist auch der Titel auf der alten Einbanddecke: Regestrum bullarum de curia quartum. [3]) Er lautet vollständig: De curia || Regestrum quintum d. n. pape Eugenii IV., inceptum Ferrarie pont. eiusdem a. VIII.; ebenso auch auf der alten Einbanddecke in Schrift des 15. Jahrh. Regestrum V. bullarum de curia d. Eugenii quarti.

R. Paradisi, M. Thennini und H. Foulani ergeben Führung des Registers in der Kammer. Vgl. E 1, E 2.

E 9. Das Register entbehrt eines Titels, der schon von E 6, 7 her bekannte Rubricator N hat eine Aufschrift vor das Inhaltsverzeichniss gesetzt, die jetzt in Folge Beschädigung des Blattes schon vor dem Papstnamen abbricht, nicht mehr enthält, als in die Tabelle aufgenommen ist. Die Rubricae selbst rühren von anderer wol ganz gleichzeitiger Hand her, wenigstens ist eine allerdings ohne Zeitangabe f. 1 am Namen des Adressaten gemachte Correctur nicht berücksichtigt. Der alte Einbanddeckel hat keine über das 16. Jahrh. zurückgehende Aufschrift (Eugenii IV. liber VII.), dagegen ist im Index von E 13 bei Verzeichnung der f. 154 stehenden Bulle vermerkt: Petrus Ursulensis constituitur administrator monasterii . . ., registrata per errorem in libro VII° bullarum de curia f. CXII, was in E 9 zutrifft. Der Band umfasst 314 Blätter alter Foliirung. Als Collationatoren finden sich M. Thennini, P. Parviiohannis, F. Lavezius, von denen die beiden ersteren als Kammernotare, der letzte oft im Verein mit ihnen vorkommt; s. E 2.

E 10. Weder Index noch Register selbst besitzt eine Ueberschrift, ich habe daher in die Tabelle die Bezeichnung auf der alten Einbanddecke aufgenommen, deren Richtigkeit auch durch gleichzeitige Angaben zu erhärten ist: E 13 f. 234 ist eine Facultas obtinendi beneficia cassirt mit dem Hinweis „ut patet in libro VIII. bullarum de curia f. L", E 3 f. 30 ist zu einer Bulle vermerkt: Executoria huius bulle registrata est in l. VIII. de curia f. CCLXV, beides trifft in E 10 zu. Die Rubricae sind nicht ganz nach Blättern geordnet, nicht in éinem Zug, aber von éiner Hand geschrieben, von derselben, die auch die Indices der beiden folgenden, vielleicht auch den des vorausgehenden Bandes anfertigte. Mit E 9 ist dieser Band auch insofern verknüpft, als in beiden Bänden gleiche Schreiber verwendet wurden, so ist der Anfang von E 10 gleicher Hand wie E 9 f. 180 und ff. Die Foliirung des 318 Blätter starken Bandes ist streng gleichzeitig, was sich nicht nur an der wechselnden Tinte, sondern vor allem auch aus dem Tilgungsvermerk f. 187' ergibt: Cassata . . . et registrata infra f. CCCXVII. P. Parviiohannis. Neben diesem Notarius camerae collationirt F. Lavezius die Einträge. Ueber beide vgl. E 9.

E 11. Auch dieser Registerband entbehrt des Titels, dagegen steht auf dem Blatt vor Beginn des Inhaltsverzeichnisses die in die Tabelle aufgenommene Aufschrift[1]) von derselben Hand, welche auch

---

[1]) Sie lautet vollständig: Rubrice libri noni bullarum de curia, incepti Rome de mense Februarii anno a nativitate domini MCCCCXLVI^{to}, pontif. d. n. d. E.

in Absätzen und nicht ganz nach Blättern einreihend den Index schrieb; sie ist identisch mit dem Schreiber der Rubricae in E 3, 10, 12. Der Band umfasst 302 Blätter in alter Foliirung. Die Collationatoren sind auch hier wieder P. Parviiohannis und F. Lavezius, es ist also ein Registrum camerae.

E 12. Der Titel[1]) steht auf eigenem Vorsteckblatt vor Beginn des Inhaltsverzeichnisses von gleichzeitiger, aber weder mit dem ersten Registerschreiber, noch mit dem der Rubricae identischer Hand. Eine gleichzeitige Bestätigung erhält man ferner aus E 3[2]). Das Inhaltsverzeichniss ist von gleicher Hand wie in E 3, 10, 11. Speciell für unsern Band, der die gleichen Jahre umfasst wie E 3, lässt sich auch abgesehen von der stossweisen Eintragung die strengste Gleichzeitigkeit mit der Registrirung selbst nachweisen: f. 76 steht ein Provisionsmandat mit der Bemerkung des Collationators: Cassata et registrata in presenti libro f. CXXVI. In den Rubricae nun war dieses Mandat schon vor der so rasch erfolgenden Cassation eingetragen[3]), erst von anderer Hand wurde auch da die Cassation notirt. Daraus lässt sich auch auf den Zeitpunkt der Abfassung des Index in den andern vom gleichen Mann rubricirten Bänden schliessen. Dass die Foliirung des 250 Blätter umfassenden Bandes ebenfalls gleichzeitig ist, ergibt sich aus obigem Citat sowie aus ähnlichem Verweis von f. 57 auf f. 56. Als Collationatoren begegnen auch hier wieder F. Lavezius und P. Parviiohannis (s. E 9), eine von den beiden nicht unterfertigte Bulle (f. 240) hat dann nachträglich der unter Nicolaus V. zum Kammernotar ernannte Simon Cousin unterschrieben[4]).

E 13. Nur in seltenen Fällen ist die Stellung eines Registerbandes durch den Titel so präcis bestimmt, wie hier durch die Aufschrift auf dem Vorsteckblatt von gleichzeitiger, in den Rubricae, nicht

---

div. provid. pape IV. anno quinto decimo. Die gleiche Bezeichnung von derselben Hand auch im Index von E 3, wo zum Regest der f. 40 eingetragenen Bulle vermerkt ist: N. de Duuclandia . . . recipitur in penitentiarium . . ., ut patet in libro IX. de curia f. XI. Ebenso lautet auch die Aufschrift auf dem beigebundenen alten Einbanddeckel: Nonus de curia d. Eugenii pp. IV.

[1]) Liber decimus ss. d. n. Eugenii IV. de curia, inceptus prima die mensis octobris a. d. MCCCCXLVI, ind. IX. pontificatus eiusdem d. n. pape anno XVI.

[2]) Im Index ist zu f. 58 bemerkt: Commissio receptionis eius iuramenti registrata est per errorem l. X. de curia f. XIV, was mit unserem Bande stimmt.

[3]) Dagegen ist die Aufschrift des Inhaltsverzeichnisses Rubricelle decimi l. de curia d. Eugenii pape IV. erst später zugefügt worden.

[4]) Seine Ernennung zum notarius et scriba camere apostolice ist unter dem 18. August 1448 im Reg. Nicolaus V. n° 485 f. 106 gemeldet.

aber im Register selbst wiederkehrender Hand[1]). Nur weil nach der bisherigen Eintheilung eine Zählung von liber secretus I—X bei n° 360—370 zu präsumiren ist, erwähne ich, dass auch E 9 f. 197' zu einer unvollständig registrirten Bulle bemerkt ist: Posita sunt hic per errorem, sed registrata in libro primo secreto f. CCLXXVIII (= E 13). Dass Schlüsse ex silentio sehr bedenklich wären, zeigt die Aufschrift des Index: Rubrice bullarum in presenti libro registratarum; dieselbe ist von gleicher Hand wie der Haupttitel und die in éinem Zuge eingetragenen nach Folio geordneten Rubricae. Die Foliirung des 282 Blätter umfassenden Bandes ist ganz gleichzeitig, denn f. 148' verweist der Registerschreiber ut in precedenti folio CXLV. Collationatoren sind M. Thennini, P. Parviiohannis, F. Lavezius. Ihre Nennung kann uns für diesen Band nicht mehr erweisen als die Titelaufschrift, aber wir können damit auch für das Pontificat Eugen IV. constatiren, dass in den officiell als Registra camerae bezeichneten Bänden wirklich Kammernotare collationiren, können damit auch hier die Berechtigung ableiten, Bände für Kammerregister zu erklären, in denen Kammernotare oder solche Männer collationiren, die immer mit jenen zusammen genannt werden (wie F. Lavezius). Schon aus diesem Grunde gehören also E 2, 3, 8—12 unter die Registra camerae.

E 14. Die gleichzeitige Aufschrift des Registers[2]) steht auf dem Vorsteckblatt; von derselben Hand ist zu Beginn des Inhaltsverzeichnisses gesetzt: Rubrice presentis libri . . ., während der Index selbst von wechselnden Händen, theilweise von den Registerschreibern selbst z. B. bei f. 31, 41, in verschiedenen Absätzen eingetragen, also dem Register ganz gleichzeitig ist. Ebenso ist auch die Foliirung des 309 Blätter umfassenden Bandes gleichzeitig, wie sich aus dem Vermerk des Collationators f. 17': Nota quod executoria presentis bulle est registrata per errorem in presenti libro f. XXIII ergibt. Dass dieser Band in der Kammer registrirt wurde, folgt aus der Ordnungszahl im Verhältniss zu den Titeln von E 13 und 15, sowie aus den Persönlichkeiten der Collationatoren P. Parviiohannis und F. Lavezius, endlich auch aus der Betheiligung des gleichen Schreibers an diesem und dem folgenden Bande.

E 15. Die auf eigenem Blatt stehende Titelaufschrift[3]) dieses Bandes scheint mir von gleicher Hand herzurühren, welche das Register

---

[1]) Ich ergänze die Angaben in der Tabelle; R. I. s. b. in camera apostolica registratarum, inceptum Senis de mense Maii MCCCCXLIII° pont. ss. in Chr. patris et d. n. domini Eugenii div. prov. pape quarti a. XIII°. [2]) Liber II. secretus bullarum, inceptus Rome de mense octobr. MCCCCXLIIII pontificatus s. d. n. d. Eugenii pape IV. anno XIV. [3]) R. s. b. i. c. a. registratarum, in°

begann und welche auch schon in E 14 schrieb. Die in der Aufschrift fehlende Ordnungszahl lässt sich aus gleichzeitigen in E 15 wirklich zutreffenden Citaten ergänzen: E 3 f. 20′ Cassata quia registrata in libro tertio secreto f. XXIV. P. Parviiohannis; beim Inhaltsverzeichniss von E 10 zu f. 299 Eidem (J. de Cortonio) conceduntur alie certe facultates, ut patet in libro III. secreto f. CXXVII. Die Rubricae ohne eigene Ueberschrift sind von verschiedenen Händen, stossweise, nicht ganz nach Folio geordnet eingetragen. Als Collationatoren unterfertigen auch hier wieder P. Parviiohannis und F. Lavezius.

E 16 a, b. Zunächst sei dieser Beisatz a, b erklärt. E 16 war ursprünglich ein Doppelband, dessen erster Theil bis f. 359, der zweite von f. 360 bis f. 530 reichte. Daher sind zwei Drittel von f. 359′ leer, daher haben die Rubricae beider Theile besondere Aufschriften, daher bezieht sich der Vermerk f. 215′ Correcta et registrata in alio volumine ad cart. CCCCLVI nachweislich auf f. 456 von E 16. Da aber beide Bände fortlaufende Foliirung haben, innerlich zusammengehören, in ganz gleicher Weise angelegt sind, so habe ich es vorgezogen, den gegenwärtigen Einband zu respectiren, und nur durch den Zusatz von a, b die ursprüngliche Zweitheilung anzudeuten.

E 16 beginnt ohne Titel, die Ueberschriften der Rubricae[1]), welche für a und b am Anfang des Bandes unmittelbar aufeinanderfolgen, ergeben für den Charakter des Bandes nichts weiter. Beide Indices und deren Aufschriften sind von éiner Hand und wenn auch mit wechselnder Sorgfalt in éinem Zuge geschrieben. Das bedingt, da der Doppelband alle Pontificatsjahre Eugens umfasst, Abfassung am Schluss von Eugens Regierung, vielleicht fällt sie auch noch etwas später, der Charakter der Schrift würde dem nicht widersprechen; sicher fand der Rubricator den Codex schon verstümmelt vor: Inhaltsverzeichniss wie Text beginnen beide erst mit f. 41. Die ersten Zeilen dieses Blattes enthalten den Schluss einer Bulle von a. XIV, der Rest dieser Seite ist leer, f. 41′ beginnt mit Briefen von a. I. Eugenii IV. Diese fragmentarisch erhaltene Bulle ist von Poggio collationirt, es kann sich aber nur um ein auf leer gebliebenem Blatt, wie sie sich in diesem Band öfters finden, nachgetragenes Stück handeln, denn die gleichzeitige Eintragung der folgenden Bullen aus den ersten Pontificatsjahren ist, um nur eines zu erwähnen, schon durch die wiederholten

---

ceptum Rome die IX. mensis iunii ind. octava, a. d. MCCCCXLV, pontificatus sanctissimi d. n. Eugenii divina providentia pape IV. anno XV.

[1]) *a)* Repertorium litterarum in hoc presenti registro registratarum tempore s. d. n. E. pape IV. *b)* Incipiunt rubrice litterarum apostolicarum in hoc libro de mandato d. n. pape registratarum.

datirten Taxirungs-, Registrirungs- und Cassationsvermerke des Collationators sichergestellt[1]). Der erste Band endet mit Urkunden von a. XII, der zweite beginnt mit einem Quaternio von 20 Blättern (f. 360—379), die Stücke des 11. und 12. Regierungsjahres enthalten, alle in einem Zug eingetragen und erst am Schlusse mit einem den ganzen Quaternio umfassenden Collationsvermerk versehen, dann laufen wieder die Bullen von a. XII—XVI fast Stück für Stück eigens collationirt weiter. Die Foliirung beider Bände ist ursprünglich, da, wie oben erwähnt, f. 215' auf f. 456 verwiesen ist. Die Art der Unterfertigung erinnert an M 10—12, an diese beiden Bände speciell dadurch, dass der Name des Ingrossators und des signirenden Secretärs bei der Eintragung in das Register stets unterdrückt wurde. Als Collatinator erscheint Poggius. Seine Handschrift, im Laufe der Jahre wenig verändert, ist namentlich durch den Vergleich mit M 12 sichergestellt. Wie seine Thätigkeit aufzufassen sei, ersieht man bei etwas ausführlicher Vermerken: Registrata, (cassata) per me Poggium secretarium; das steht parallel einem Registrata, (collationata) per me A. de Perusio registratorem[2]), es bezeichnet das Eintreten für die Richtigkeit der Registratur wie in andern Fällen die einfache Unterschrift oder „Coll.“ Und man sieht, wie ernst Poggio das genommen, so dass nur ausnahmsweise Bullen seiner Unterschrift, Ergänzung oder Correctur entbehren. Poggio bezeichnet sich häufig ausdrücklich als Secretarius, um so weniger ist zu bezweifeln, dass er in dieser Eigenschaft das Register geführt hat, denn in der Kammer bekleidete er gar keine Würde, in der Kanzlei nur die eines Scriptor litterarum apostolicarum. E 16 ist also Registrum litterarum apostolicarum registratarum per Poggium secretarium, Secretärregister.

E 17—19. Die mit dem Secretär Andreas de Florentia in Berührung stehenden Register müssen zusammen betrachtet werden. Es sind das die Bände 370 und 367, welche enthalten:

a) 370: 1. f. 1—195 Bullen von a. I—VI.,
2. f. 196—282 Bullen von a. I—XI.,
3. f. 283—296 Bullen des a. VI.

b) 367: 4. f. 1—103 Bullen von a. IV—X.,
5. f. 104—199 Breven von Eugen IV. a. VII. bis Nicolaus V. a. I.,
6. f. 200—292 Bullen von a. IX—XIV. Eugens.

---

[1]) Z. B. f. 56 (Bulle von Apr.) Expedita die 7. iulii cum alia; bei Bullen aus a. pont. V. f. 77 Registrata per me Poggium secretarium a. V.; f. 86 Rta. XVIII. sept. (Bulle v. Juli); f. 78 Bulle von Mai 19. 1435. Rta . . . P., die 28. mai 1435 habuit c duc.; f. 400 Cassata . . . die XIV. mens. dec. a. 1442.

[2]) E 4 f. 1, E 5 f. 186.

Wie weit lässt sich vor allem der ursprüngliche Bestand beider Bände constatiren. Bd. 370 hat zu Beginn gar kein Inhaltsverzeichniss mehr, zu dem für Theil 2 hat eine andere Hand, wahrscheinlich der Rubricator N bemerkt: Nota, vacant iste sequentes rubrice (d. h. von f. 283—296), idcirco quia in principio registri ponuntur. Also bestand damals mindestens die Absicht, für Theil 1 und 3 eigenen Index zu machen. Dazumal war auch Theil 2 schon beigebunden, er hat gleiches Papier wie die beiden andern, kann aber nicht ursprünglich mit den Abschnitten 1 und 3 ein Ganzes gebildet haben, weil er eine Copie ist, welche nach der einheitlichen und promiscue erfolgten Eintragung von Bullen des 1. bis 11. Regierungsjahres (vgl. E 25) nicht vor 1441 entstanden sein kann, also viel später als die gleichzeitigen Eintragungen der beiden andern Theile. Dass man mitten im Bande einen freien Raum von fast 100 Blättern gelassen, der später für diese Copie benutzt worden wäre, ist schon dadurch ausgeschlossen, dass f. 196 deutlich Spuren von Verwendung als Schmutzblatt zeigt, dass f. 282′ mitten im Context einer Bulle abbricht, deren Schluss sich nicht mehr in Bd. 370 findet. Die nächste Frage ist, ob Theil 1 und 3 ursprünglich ein Ganzes bildeten. Dafür kommt zunächst der Schluss des ersteren Abschnittes in Betracht. F. 161 ist überschrieben: Eugenii 4. annus 4., f. 177 beginnen ohne eigenes Rubrum die Bullen des 5. Jahres, f. 188′—189 stehen drei Stücke des a. VI, f. 189′ Formeln, f. 190 eine Urkunde von a. II, f. 193 eine von a. IV, f. 195′ Notizen über Cassirung eines Basler Edictes von 1431 Sept. 11, und anderes. F. 190—195′ scheint also erst nachträglich zu allerlei Eintragungen benutzt worden zu sein. Das findet sich wol auch in Bänden, welche ohne Zweifel in ihrem ursprünglichen Bestande erhalten sind, aber der Ort der Nachtragungen macht wahrscheinlich, dass es sich um den Abschluss eines Heftes oder Bandes gehandelt habe. Zur Sicherheit ist aber nicht zu gelangen, weil auch hier das Quaternenverhältniss nicht genügend festzustellen ist. Sicher beginnt ein neuer mit f. 196, wo aber der vorausgehende endet, weiss ich nicht; f. 190—195 könnten also auch irrthümlich beigebundene Blätter sein, dann würde sich f. 283 vorzüglich an f. 189′ anschliessen. Um nach keiner Seite vorzugreifen, citire ich E 17a = f. 1—195, E 17b = f. 283—296, über Th. 2 s. E 25.

Band 367 enthält voran ein Blatt Rubricelle tertii libri bullarum de Florentia d. Eugenii pape IV.[1]) vom Rubricator N, also nicht ganz

[1]) Bedeutung und Sinn dieser Aufschrift liegt ziemlich im dunkeln. Die nächstliegende Deutung ist wol, dass er als dritter der in Florenz begonnenen Bände bezeichnet werden solle (so auf Titeln R. inceptum Florentie, auch im Register

gleichzeitig geschrieben, sonst stehen Schlagworte am Rande der Urkunden. Auch die Foliirung ist nicht ganz gleichzeitig, f. 63 und 64 sind später eingeschoben, während f. 65 die Fortsetzung der f. 62 begonnenen Bulle enthält; für das ursprüngliche Verhältniss der Theile ist also hieraus kein Schluss zu ziehen. Jedenfalls sind alle drei gleichzeitig geführte, originale Register. Nach den Anfängen der Eintragung wäre es nicht ausgeschlossen, dass man ähnlich wie bei M 11 an verschiedenen Stellen des Bandes nebeneinander zur gleichen Zeit Bullen registrirt habe. Andere Umstände aber sprechen dagegen, dass auch Theil 5 mit den beiden andern ursprünglich ein Ganzes gebildet habe. F. 104 beginnt mit der Aufschrift „pro brevibus" und enthält eine französische Federprobe; sollte man diese mitten im Band angebracht haben? Theil 4 reicht bis a. Eugenii XI., der letzte bis a. XIV., der mittlere enthält Breven auch aus den beiden letzten Jahren Eugens und f. 179′—189 vom ersten Jahr Nicolaus V. Sollte man wirklich den mittlern Theil des Registers noch durch drei Jahre, nachdem der letzte abgeschlossen war, zu Eintragungen benutzt haben? [1])

---

selbst E 1 f. 226 citirt Quere istam bullam in l. bullarum incepto Florentie f. 268, was sich auf E 6 beziehen muss). Eugen war nun nach dem aus Raynald Ann. sich ergebenden Itinerar in Florenz von 1484 (a. IV.) Juni bis 1486 April und wieder von Februar 1489 (a. VIII.) bis Ende 1442. Der Titel kann sich also auf den Beginn von E 18 a (f. 1) oder E 18 b (f. 200) beziehen. Ist ersteres der Fall, so ist nach den Anfängen der uns erhaltenen Register die Reihenfolge der in Florenz begonnenen E 6, 20, 18 a. Nun ist aber E 21 (860) von dem gleichen Rubricator als l. primus de Florentia bezeichnet; das trifft für den zweiten Aufenthalt zu, wenn E 18 b kein eigener Band war. Für diesen Aufenthalt wäre dann der verlorene L. VI. de curia und E 22 = l. II, III de Florentia. Aber ob der Rubricator N diesen Aufenthaltswechsel so scharf beachtete, um danach getrennt zu zählen? E 21 ist jetzt als der erste Band Eugens aufgestellt; sollte das schon damals der Fall gewesen sein? Freilich wäre auch nach dieser modernen Eintheilung E 18 der vierte, nicht der dritte in Florenz begonnene Band; ich wage auch darauf kaum hinzuweisen, dass nach der jetzigen Reihenfolge E 18 der dritte der vom Rubricator N mit Index versehenen Bände wäre (860, 861, 867) — über ein non liquet ist nicht hinauszukommen.

[1]) Das Quaternengefüge gibt keinen Ausschlag, spricht aber eher für meine Ansicht. Sicher beginnt mit Th. 6. f. 200 ein neuer Quaternio; bezüglich der Abtrennung von Th. 4. und 5. lässt sich nur constatiren, dass der eine Quatern f. 95—102, der andere f. 105—114 umfasst. Es bleiben also dazwischen zwei Blätter, deren Gefüge und Verhältniss zu den andern ich nicht anzugeben vermag. F. 103 enthält den Schluss einer f. 101′ begonnenen Bulle, f. 104 bereits Breven. Sollten es Ueberreste von Deckblättern sein? Die Brevenabtheilung scheint nach einzelnen Quaternen geführt worden zu sein, f. 189′, welches einen Quatern endet, hat das Aussehen eines Schmutzblattes und f. 80 ist verwiesen quam quere in quaterno brevium a. VIII° (= f. 118). Auch dieses Citat lässt an getrennte Führung der Breven denken, sowie umgekehrt die Angabe f. 111′ Similis est in registro bullarum.

Ich halte es vielmehr für gerechtfertigt, Theil 5 als ursprünglich selbständigen nach Quaternen zusammengesetzten Liber brevium zu betrachten und bezeichne ihn als E 19, reihe ihn aber hier und nicht unter die Brevenregister ein, da er als Analogon zu den in Bd. 370 eingestreuten Breven erscheint, weil ferner diese Breven von den gleichen Schreibern registrirt wurden wie die Bullen dieses Bandes und in Folge dessen auch mehrfach irrige Eintragungen vorkamen, Bullen im Quaternio brevium stehen und umgekehrt. Dagegen könnten Th. 4. und 6. Bruchstücke des gleichen Bandes sein: f. 79 beginnen die Bullen des 10. Jahres Eugens, zuletzt eine von a. XI; f. 200—202 stehen Bullen des 9., dann solche des 10. Pontificatsjahres, doch würde das nicht ausschlaggebend sein bei der chronologisch ungeordneten Führung, den mehrfachen Nachträgen auf zuerst leer gebliebenen Blättern in allen diesen Theilen; mehr Gewicht könnte darauf gelegt werden, dass die gleiche Hand in den letzten Blättern von Th. 4 (bis f. 89') und in den ersten von Th. 6 schreibt. Aber so gut wie bei beiden Theilen von E 16 können auch hier beide ursprünglich getrennt gewesen sein, noch immerhin umfangreicher, als manche andere Bände. Kurz nach Eugens Regierungsantritt begann man also das erste Heft (E 17 a) und setzte es bis ins 4. Jahr fort. Ende 1434 fieng man ein neues Heft an (E 18 a) und trug nun in beide gleichzeitig ein, von welchen aber E 17 a, b mehr Bullen enthalten als E 18 a. Im 7. Pontificatsjahr begann man ein eigenes Heft für die Breven (E 19), während die Bullenserie bis zum annus 14 fortlief, von 1440 an vielleicht in einem neuen Heft (E 18 b).

Alle diese Hefte verrathen Beziehungen zum apostolischen Secretär Andreas de Florentia. E 17 a, b entbehrt durchwegs der Unterschrift eines Collationators, so vielfach auch Correcturen und Bemerkungen von zweiter Hand ersichtlich sind, Notizen, die theilweise schliessen lassen, dass der Schreiber derselben auch mit der Ausfertigung der Bullen zu thun hatte. So wenn es f. 155' heisst: In eodem tenore scripsi Galeotto Roberto, oder f. 27 sex alias scripsimus. Entscheidend ist, dass f. 47', 48, 101, 103, 117', 154, 162' Privatbriefe des A. de Florentia an Lionardo Aretino, Francesco de Legname aus Padua und Paolo Barbo stehen. Das erklärt sich doch nur, wenn Andreas der Registrator dieses Bandes war; vom gleichen Standpunkt aus ist wol auch die Aufnahme der vielen Breven zu erklären, deren Verfasser der gleiche Secretär gewesen sein wird. Bestätigt wird diese Ansicht dadurch, dass die Originale der hier eingetragenen Bullen ausnahmslos von A. de Florentia unterfertigt waren, soweit das Register solche Secretärsignaturen überhaupt wiedergibt; obwol

nur die Minderzahl der Bullen solche Unterschrift bietet, sind deren doch zu viele, als dass man die stete Nennung des gleichen Secretärs auf blosen Zufall zurückführen könnte[1]). E 18 a nennt öfter den signirenden Secretär, bis auf einen Fall (f. 31 Blondus) ebenfalls stets Andreas; auf f. 20 befindet sich ein Stück mit zahlreichen Correcturen, die zum Theil mit der Sigle A versehen sind, wol Andreas. Man wird dafür namentlich die Analogie von E 18 b, das sonst dem vorigen so sehr verwandt ist, anführen dürfen, f. 249 ist die Person eines Executors geändert und dazu vermerkt: Correpta (! statt Correcta) de mandato d. n. pape vive vocis oraculo michi facto A. de Florentia. Ist er hier ausdrücklich als Corrector genannt, so ist um so mehr zu beachten, dass auch in diesem Theil stets nur Andreas als Originale subscribirender Secretär genannt wird. Man wird dieses letztere Moment genügen lassen müssen, um auch das kleine Heft E 17 b für diesen Secretär in Anspruch zu nehmen. Für die Brevenabtheilung E 19 fehlen gleichfalls directe Beweise für solche Einordnung, bei den Breven sind Kanzleiunterschriften nie wiedergegeben, von den wenigen darin enthaltenen Bullen habe ich mir nur von der f. 113 stehenden Commission, auf welche E 18 a f. 40 verwiesen ist, angemerkt, dass A. de Florentia als Secretär genannt ist. Das Hauptgewicht wird da auf den ganzen Zusammenhang zu legen sein, in dem E 19 mit E 18 überhaupt, namentlich bezüglich der Schrift steht. Man wird mit Recht schliessen dürfen, dass in diesem Fall gleiche Schrift auch gleichen Registrator voraussetze. — Beim ausgedehnten Masse, in dem die Curialen von der Bewilligung Substituten für ihre Amtsführung zu verwenden, Gebrauch machten, mag sich wie bei den Kammernotaren auch hier stellvertretender Collationator finden. E 18 b f. 214 sind Correcturen unterfertigt mit Jo. Amelrici, f. 214' mit Corr. Jo., E 17 a f. 40 R(egistrata) Jo., ich führe das als weiteres Moment an für die Zusammengehörigkeit dieser Bände[2]).

E 20 ist wieder ein einheitlich angelegter Band. Ein Titel fehlt vollständig; das Inhaltsverzeichniss nach Blättern geordnet, in éinem Zug geschrieben von einer Hand, die dem vielfach beschäftigten Rubricator N mindestens sehr verwandt ist, trägt nur die Aufschrift

---

[1]) E 4 f. 82 ist bemerkt Nota de littera capitaneatus Nicolai de Tolentino que fuit registrata in libris secretis d. Andree de Florentia secretarii d. n. pape. E 17 f. 13' steht allerdings ein Passbrief für diesen päpstlichen General, aber ich weiss nicht, ob man diesen als L. capitaneatus bezeichnen darf, sonst wäre sogar ein officieller Name für das Register gewonnen.

[2]) Ueber weitere Register von A. de Florentia und das oben besprochene Stück aus 370 f. 196 bis 282 s. E 25.

Repertorium. Der Codex umfasst 411 Blätter alter Foliirung. Die Schriften tragen vielfach schon den Charakter der humanistischen Antiqua. In seiner Anlage zeigt der Band die grösste Verwandtschaft mit E 16—19: von den Kanzleinotizen ist nie der Secretär, was auch mit dem Inhalt, den vielen hier aufgenommenen Breven und Litterae clausae zusammenhängen mag, äusserst selten der Name des Ingrossators und die Taxe copirt, nur ausnahmsweise ist ein Collationator genannt, dagegen umfasst die vielfach durch leere Blätter durchbrochene Eintragung den bedeutenden Zeitraum von sieben Jahren, enthält auch nicht im Namen des Papstes ausgestellte Briefe, auch blosse Formeln (f. 95[1]), auch f. 36, 72?). Ausser Papstbriefen treffen wir auch Instrumente der päpstlichen Kammer. Wiederholt ist der Name des ausfertigenden Kammernotars genannt: es ist Blondus (f. 44', 57), der sich dabei selbst „camere apostolice notarius, sanctissimi domini nostri et camerarii secretarius" nennt; wir besitzen ja auch unabhängig davon in den Cameralregistern Zeugnisse genug, dass Blondus dieses Kammeramt bekleidete und auch ausübte[2]). Blondus ist aber auch als der Collationator dieses Bandes zu betrachten: bei zwei cancellirten Bullen (f. 143, 143') hat er eigenhändig hinzugefügt: Cancellata de mandato ss. domini nostri et fuit plumbum incisum. Blondus; von gleicher Hand ist f. 128 „Blondus" an den Rand gesetzt und wol auch f. 149 Randbemerkungen gemacht. Wir haben somit zwei Reihen von Thatsachen, welche zu widersprechenden Schlüssen zu führen scheinen: cameraler Inhalt spricht für den Charakter eines Registrum camerae, die Art der Führung für den eines R. secretariorum. Die Lösung des Widerspruches haben wir jedenfalls in der Person des Registrators zu suchen, der einerseits als Kammernotar der Camera apostolica angehörte, andererseits seit 1434 oder 1435 den Posten eines Secretarius apostolicus bekleidete. Es fragt sich nur, in welcher Eigenschaft er das Register führte. Die übrigen Kammerregister, die auch mehrere und regelmässig unterzeichnende Collationatoren aufzuweisen pflegen, bilden eine geschlossene Reihe, in welche E 20 (und 21) in keiner Weise hineinpassen; vor allem ausschlaggebend scheint mir aber, dass wir auf den Originalen den Registraturvermerk R^{ta} apud me Blondum finden, analog dem R. per Poggium, während es bei Registratur in einem Kammerregister stets heisst R^{ta} in camera apostolica. Steht also die Existenz eines von Blondus geführten Secretärregisters fest, war er als Kammernotar in der Lage, die von ihm gefertigten Instrumente eventuell auch als

---

[1]) Registrata pro habenda forma, sed non facta. [2]) Vgl. § 6.

Formeln in sein Register aufzunehmen, so werden wir nicht zweifelhaft sein können, wie wir die sonst durchaus den Secretärregistern entsprechenden von Blondus geführten Bände E 20 und 21 zu classificiren haben: als Registra secretariorum.

E 21. Band 360 beginnt mit einem „Quinternus qui alias non fuerat de huiusmodi registro“, wie der Rubricator selbst gesteht, vgl. E 1. Dann erst kommt das ursprüngliche Register mit einer Aufschrift[1]) in Majuskel auf f. 1, wol von der Hand geschrieben, welche auch die ersten Bullen eintrug. Das Inhaltsverzeichniss des Bandes ist mit dem des vorangehenden Quinternus zusammengebunden, von einer gleichzeitigen Hand mit der Aufschrift Repertorium litterarum in hoc volumine registratarum begonnen und bis f. 293 in einem Zug fortgeführt, dann tritt der Rubricator N, der ja auch den Quinternus rubricirte, für den Rest des Bandes als Fortsetzer auf; zum Titel fügte er hinzu: Rubrice primi libri Eugenii de Florentia (vgl. E 18). Der Band umfasst 345 Blätter alter Foliirung.

Von den Kanzleiunterfertigungen der Originale sind relativ am häufigsten die Subscriptionen der Schreiber wiedergegeben, öfter auch die Taxe resp. „de curia“, „gratis“, nur in wenigen Fällen der signirende Secretär: f. 94, 95, 352—355. Es ist stets Blondus, ebenso findet er sich auch f. 4, 50 bei zwei Kammerinstrumenten[2]), ein Collationator ist nie genannt[3]). Die Anhaltspunkte, Blondus als Registrator zu bezeichnen, sind an und für sich nicht sehr gewichtig, bekommen ihre ganze Bedeutung erst durch die Vergleichung mit E 20, mit dem es sowol durch den cameralen Inhalt wie die Art der Führung und die Nennung des Blondus übereinstimmt. Als entscheidender Factor tritt dann noch das zeitliche Aneinanderpassen beider Bände dazu. E 20 enthält erst auf den letzten 10 Blättern Bullen des 10. Pontificatsjahres, in E 21 sind die ersten Bullen von Mitte April, also vom zweiten Monat des 10. Regierungsjahres — E 20, 21 umfassen somit das Register des Secretärs Blondus von 1434—1447 (Eug. a. IV—XVI.).

E 22—24 bespreche ich zusammen. Das Bindeglied ist der Secretär Bartholomeus Roverella, welcher in allen dreien ausschliesslich allein als Secretär genannt ist. Gemeinsam ist allen auch der

[1]) Registrum bullarum Florentie inchoatum XXIII. aprilis MCCCCXL, pontificatus ss. d. n. Eugenii pape IV. anno decimo. [2]) F. 184', 185 steht an der Stelle, wo sonst die Taxe ist, „pro Blondo“, aber ich weiss nicht, worauf es sich beziehen soll, ob auf Signirung des Secretärs, auf Taxe, Stellvertretung des Ingrossator oder Registratur. [3]) Nur wiederholt der Vermerk „Coll.“ f. 213, 256, 268, 270, 295.

Mangel eines Titels, während andrerseits jeder Band für sich ein geschlossenes Ganzes bildet, an dessen ursprünglichem Bestand kein Zweifel haftet.

E 22 beginnt mit dem Index[1], welcher nach Blättern geordnet, in éinem Zug vom Rubricator N eingetragen ist. Der 281 Blätter umfassende Codex hat eine doppelte Foliirung, eine alte in römischen Ziffern, welche den Rubricelle entspricht und eine jüngere in arabischen Ziffern, unvollständig, grundlos Blätter überspringend. Die Kanzleiunterschriften der Originale, also Secretär, Ingrossist, Taxe, sind hier regelmässig angegeben, Breven fehlen, Collationator ist nur in wenigen noch zu besprechenden Fällen genannt.

E 23 beginnt mit den Rubricelle „istius presentis XIIII. libri de curia d. Eugenii pape IV.“, von gleicher Hand und in gleicher Weise eingetragen wie in E 22. Die Benennung als L. XIV. de curia ist also nicht ganz gleichzeitig, auch kaum Copie einer ursprünglichen, denn L. X. de curia der in der Kammer geführten Register ist erst im 16. Jahr Eugens begonnen; dass die Secretär- oder auch Kanzleiregister einheitlich nach „De curia“ gezählt wurden, ist ausgeschlossen, ich führe hier nur den nächstliegenden Grund an, dass der Rubricator N in keiner seiner Aufschriften bei den übrigen Bänden dieser Classe eine solche Zählung verwendet. Die Erklärung wird in einem lapsus calami zu suchen sein: nach Analogie anderer Aufschriften wird sich die Ordnungszahl nicht auf den Band, sondern das Pontificatsjahr, in dem er auch wirklich begonnen wurde, beziehen (vgl. die Aufschrift von E 24). Die Foliirung des 141 Blätter umfassenden Bandes ist auch nicht ganz gleichzeitig, denn f. 109, 110, etwas grösseren Formates und von anderer Hand als die benachbarten Blätter geschrieben, sind erst später eingeschoben. Betreffs Wiedergabe der Kanzleiunterschriften gilt dasselbe wie bei E 22, nur dass Secretär oder Taxe öfter ausgelassen ist. Ein Collationator ist nie genannt.

E 24 beginnt mit dem ebenfalls vom Rubricator N und in gleicher Weise wie in den vorigen Bänden geschriebenen Inhaltsverzeichniss[2]. Der Band enthält blos 76 Blätter, von denen ursprünglich nur 70 beschrieben waren. Einzelne der hier betheiligten Schreiber waren auch schon in E 23 beschäftigt, z. B. der dort f. 1—14 schrieb, findet sich hier f. 24 wieder. Durchaus ist der Ingrossator genannt, Taxe und Secretär fehlen öfter, ein gleichzeitiger Collationator stets.

---

[1]) Die Ueberschrift lautet: Rubricelle bullarum d. Eugenii IV. pontificatus vero eius a. XII° incept. Florentie.

[2]) Die Ueberschrift lautet: Rubricelle bullarum istius presentis libri de anno pontificatus d. Eugenii XVI.

Ich habe schon gesagt, dass die Originale aller in diesen drei Bänden eingetragenen Bullen vom Secretär Bartolomeo Roverella signirt waren. Eine nähere Beziehung desselben zu diesen Registern ergibt sich aus folgendem: E 22 f. 33 bei einer Provisionsbulle von 1442 Oct. 25 ist bemerkt, dass diese Pfründe am 22. Oct. resignirt worden war „presente me Bartholomeo Roverella sanctitatis sue cubiculario et secretario et pro memoria hoc in folio notavi“ (der Zusatz ist eigenhändig). E 24 f. 73 ist eine Bulle für den Herzog von Bretagne nachgetragen, deren Quellenangabe lautet: Sumptum de registro bullarum expeditarum per d. B. de Roverella fe. re. Eugenii IV. secretarium et registratarum apud ipsum de mandato prefati d. Eugenii. Dieses Citat bezieht sich auf die E 23 f. 16—17′ eingetragenen Reservanzen für den genannten Fürsten und ist besonders wichtig, weil es im Wortlaut mit jenen Registraturvermerken der Originale, in welchen Secretäre genannt werden, übereinstimmt. Dass in E 24 f. 67 sich der Vermerk „Correcta per me Pe. Ximini“ findet, der in den direct als Secretärregister bezeichneten Bänden Nicolaus V. thätig ist, spricht ebenfalls für den gleichen Charakter von E 24. Die Zusammengehörigkeit der drei Bände E 22—24 bezeugt auch die Aufeinanderfolge der Daten[1]). Danach scheint evident, dass dieselben die vom Secretär B. Roverella geführten Register seien.

Doch steht ein Hinderniss entgegen: in E 22 ist zweimal (f. 4 und 6) vermerkt Coll. per me R. Paradisi und f. 2 Dupplicate fuerunt supradicte littere . . . et ascultate de verbo ad verbum per me R. Paradisi, d. h. es tritt der Mann, der im Kammerregister E 8 als Collationator genannt, auch sonst als Kammernotar nachweisbar ist, auch hier als Collationator auf. Damit hängt wol auch zusammen, dass der Rubricator N ober den Titel des Inhaltsverzeichnisses noch setzte: R. de camera apostolica[2]). Der Einwand hat noch nach einer andern Seite hin Bedeutung. Aus der Tabelle Beilage n° 2 ersieht man, dass nach der ältesten Zählung das Registrum l. de curia VI. fehlt, und zwar

[1]) In E 22 schliesst f. 275′ VII. kl. febr. a. XIII, f. 277′ kl. apr. a. XIV, f. 278′ = 280 III. non. apr. a. XIV, f. 280′ kl. apr. a. XIV. E 23 beginnt f. 1 III. kl. apr. a. XIV, f. 4 IV. non. apr. u. s. w.; endet f. 139′ XII. kl. ian a. XV, (f. 141′ dat. ut supra), E 24 beginnt f. 1 XVI. kl. apr. a. XVI, f. 2′ IV. non. mart. a. XV, wobei ich erinnere, dass der 12. März als Krönungstag Epochentag ist.

[2]) Die Bände E 22—24, namentlich aber der erste, weichen auch durch regelmässige Angabe der Kanzleinotizen, besonders des Secretärs von den Registern der übrigen Secretäre ab, stehen darin den Kammerregistern näher. Aber die Art der Führung lag gewiss auch in diesem Punkt im Belieben des Schreibers und Collationators; man sehe nur auf die Verschiedenheit in den beiden Kanzleiregistern M 10 und 11.

ist das jenes, welches die Bullen von Sept. 1441 (a. XI.) bis Ende 1443 (a. XIII.) enthielt; nun fällt auch der Anfang von E 22 (Juli 1442 a. XII.) zwischen E 8, in welchem R. Paradisi als Collationator auftritt und E 9. Dass E 22 schon wenige Jahre später vom Rubricator N nicht als R. de curia bezeichnet worden sein sollte, wäre auffallend, aber nicht unmöglich; dagegen spricht gegen solche Einreihung entschiedener der mangelhafte Anschluss an die Bände E 8 einer- und E 9 andrerseits. Zwischen den Schlussdaten von E 8 und den Anfangsdaten von E 22 liegt beinahe ein Jahr; durch diese ganze Zeit wären somit keine in die Curialregister aufzunehmenden Stücke ausgefertigt, resp. nie der für die Datirung massgebende Act vollzogen worden. Ferner reichen in E 22 die Bullen bis April (Mai) a. pont. XIV., in E 9 beginnen sie mit III. id. ian. a. XIII., erst f. 47′ steht da die erste Bulle aus dem 14. Regierungsjahr Eugens. Einen so mangelhaften Anschluss der Anfangs- und Schlussdaten aufeinanderfolgender Bände habe ich bei Kammerregistern sonst nie beobachtet[1]), um so bedeutsamer wird da das haarscharfe Aneinanderpassen von E 22 und E 23[2]). Ebenso wenig hat meines Wissens Bartolomeo Roverella je eine Stellung in der Camera apostolica bekleidet. Man wird also E 22—24 unter die Secretärregister zählen und das Vorkommen des R. Paradisi anderweitig erklären müssen. Ich wüsste dafür sonst keinen plausiblen Grund, als dass man aus einer uns nicht erkennbaren Veranlassung von Seite der Kammer Gewicht darauf legte, die Registrirung gerade dieser Bullen durch einen Kammernotar zu beglaubigen, und man als einfachstes Mittel, statt nochmaliger Registrirung im Kammerregister, durch den Kammernotar den Eintrag im Secretärregister unterfertigen liess[3]).

E 25 beginnt ohne alten Titel, auch das Inhaltsverzeichniss ist modern, aber ein Blick auf Inhalt und Zusammensetzung des Bandes genügt, um die jetzige Bezeichnung „Bullarum diversarum liber“ als zutreffend zu erkennen. Die erste Anlage stammt wol vom Jahr 1443, dem 13. Regierungsjahr Eugens; das erste Stück ist vom 15. April dieses

---

[1]) Vgl. § 12. [2]) Auch daran ist nicht zu denken, dass etwa E 22 in der Kammer begonnen, dann an den Roverella übergegangen sei. Abgesehen davon, dass schon der Anfang desselben das unwahrscheinlich macht und nirgends ein dem entsprechender Abschnitt kenntlich ist, verbieten es auch die Schriftverhältnisse. Von gleicher Hand ist zunächst f. 1—21 geschrieben, dann taucht sie wieder auf f. 23—29, f. 31, f. 46, ein anderer sehr beschäftigter Schreiber begegnet zuerst f. 29, dann f. 48, 53, 64—66, während nach dem oben citirten Passus f. 38 schon Roverella eine Eintragung machte. Es müssten also die Schreiber mit dem Registerband das Bureau gewechselt haben, was gewiss nicht anzunehmen ist. [3]) Vgl. § 6.

Jahres. Die Eintragung erfolgte gruppenweise, f. 1—20′ für das aragonisch-sicilianische Königshaus, von zweiter Hand f. 22—27 für den König von Polen von Februar und März 1442, daran haben sich Nachträge aus derselben Zeit von verschiedenen Händen für verschiedene Adressaten angeschlossen. Eine neue Gruppe, ebenfalls für das aragonische Königshaus beginnt f. 31, reicht bis f. 43′. Von gleicher Hand und in éinem Zug sind hier Bullen vom 24. September 1443 bis 1. April 1445 registrirt, also ist die Gruppe frühestens erst April 1445 eingeschrieben worden. Es folgen Nachträge von verschiedenen Händen, die auch zwischen f. 27 und 30 zu constatiren sind, aus den Jahren XV, XVI, III, XVI, XV für verschiedene Destinatäre, bis f. 62 reichend, jedoch mit Ueberspringung von f. 50′—52. Die letzte Gruppe beginnt f. 63 mit zwei Stücken des XIII., einem des XI., drei des XIV. und einem des XVI. Regierungsjahres Eugens, dann folgt von gleicher Hand noch eine Reihe von Urkunden Nicolaus V. anni I. et II.; es kann also die Eintragung dieser Gruppe frühestens im XVI. Jahre Eugens, vielleicht gar erst unter dessen Nachfolger begonnen worden sein. Der Bestand des Bandes ist der ursprüngliche, der Anfang der einzelnen Gruppen ist vom Beginn der Quaternen unabhängig, ein Collationator der Eintragung ist nie genannt. Mit der Wiedergabe der Kanzleinotizen der Originale ist es bei den verschiedenen Gruppen sehr verschieden gehalten, auch bei den einzelnen Nachträgen ist das zu constatiren. Soweit die Unterschriften der Secretäre aus den Originalen herübergenommen sind, lassen sich zwei Abtheilungen unterscheiden: in der ersten trifft man stets nur die des B. Roverella, bei der zweiten (von f. 63 an) stets nur die des A. de Florentia; gerade bei den fast Stück für Stück gesondert nachgetragenen Bullen des ersten Theiles ist der Secretär ziemlich oft genannt und immer nur B. Roverella. Möchte nun schon die Analogie mit M 11 darauf hinführen, den Band als nicht in der Kammer geführt zu bezeichnen, so wird diese strenge Zweitheilung nach Secretären das nur unterstützen können; es spricht das für den Charakter als Secretärregister. Dass der spätere Theil dieses Bandes von einem andern Secretär als der frühere geführt wurde, darf bei einem Liber diversarum nicht Wunder nehmen.

Uebrigens ist uns noch ein anderes Heft eines Liber diversarum des Andreas de Florentia erhalten, das R. 370 f. 196—282 eingeschobene, von mir schon oben als Copie bezeichnete Stück[1]). Den Anfang machen Rubricae der sieben Quaternen, die das Heft zählt[2]).

[1]) S. E 17. [2]) Diese Zählung wurde hier offenbar angewendet, weil das Heft noch nicht foliirt war, denn von separater Führung jedes dieser Quaternen (5 à 12, 2 à 10 Bl.) ist keine Rede: die Bullen gehen vom einen auf den andern

F. 203 beginnen die Eintragungen der Bullen, zunächst bis f. 210 Facultates eines Legaten nach Frankreich aus dem zweiten Regierungsjahre Eugens, daran schliessen sich Bullen für verschiedene Destinatäre bis zum 11. Jahre ohne Wiedergabe der Kanzleinotizen, vielfach mit Weglassung der Datirung. Fast drei Seiten bleiben dann leer, f. 221 enthält unter eigener Rubrik eine Serie undatirter Ablassbriefe, f. 222′ endlich tritt Tinten- und Handwechsel ein. Diese neue Hand (B) schreibt nun bis zum Schlusse des Heftes, d. h. bis f. 282′, tragt die Rubricae ein und ist identisch mit der Hand, welche in E 25 f. 63—89 schrieb. Auch der Schreiber B setzt nur in seltenen Fällen die Kanzleinotizen. Der ganze von dieser Hand herrührende Theil macht den Eindruck in einem Zug fortlaufend geschrieben zu sein, so gleichmässig ist Ductus und Charakter der Schrift. Nie finden sich freigelassene Blätter oder Seiten, was um so auffallender ist, wenn man die chronologische Reihenfolge der Stücke im Auge behält. Alle im zweiten und dritten Quatern eingetragenen Bullen entbehren der Daten; f. 239 kommt ein Stück aus a. IV., f. 240 a. I., f. 241′ a. VI., f. 244 a. VIII., f. 245 a. IX., f. 249 a. VIII., f. 259 a. I., f. 264 a. IV., f. 265 a. VI., f. 268ᵇ a. III., IX., f. 269 a. VIII., f. 269′ a. XI., f. 271 a. V., f. 274′ a. IX., f. 278 a. X., IX. Man ist dadurch jedenfalls in die Nothwendigkeit versetzt, Abfassung erst a. pont. XI. anzunehmen. Es ist aber auch Copie, denn f. 241 rührt der Vermerk „Registrata per me A. de Florentia“ von der Hand des Schreibers her, die nicht etwa die des Secretärs sein kann. Ausserordentlich auffallend bleibt dann aber noch die grosse Zahl bedeutend älterer Stücke von theilweise ganz momentaner Bedeutung, wie von Geleitsbriefen, die ohne jede chronologische Ordnung untermischt sind. Ich weiss eine plausible Erklärung nur in der Annahme zu finden, dass wir es mit der Abschrift eines Registrum diversarum zu thun haben. Dieselbe mochte vielleicht bis a. XIII. oder XIV. heraufreichen, d. h. bis zu Beginn des vom gleichen Schreiber eingetragenen Theiles von E 25, denn f. 282′ bricht eine Bulle im Text ab, und in den Rubricae ist eine Fortsetzung mindestens angekündigt, indem noch steht: Rubricae octavi (quaterni)[1]. Auch dieser Theil bedingt nach der oben citirten Notiz auf f. 241 einen Zusammenhang mit Andreas de Florentia, in dessen Register er auch jetzt eingefügt ist. Um dieses doppelten Zusammenhanges willen

---

über, auch zeigt sich nirgends etwa beim ersten auf einem neuen Quatern beginnenden Stück Schrift- oder Tintenwechsel, wie man es nach dem Index erwarten sollte.

[1]) Dieser Abschnitt von Bd. 870 stünde also zu E 25 in einem ähnlichen Verhältniss wie die ersten 8 Blätter von M 12 zum Rest des Bandes.

reihe ich diesen Theil von Band 370 hier ein und benenne ihn E 25 α, indem ich durch diese unselbständige Anlehnung seinem Charakter als Copie und unserer mangelhaften Kenntniss über Ausdehnung und Beschaffenheit der Vorlage desselben Rechnung tragen möchte.

Die Bändezahl erscheint durch diese neue Classificirung nicht wesentlich verändert, obwol zwei Bände der früheren Einordnung ausgeschieden wurden: Reg. n° 359 und 384. Die Gründe sind folgende: **359** enthält die moderne Aufschrift Martini V. et Eugenii IV. brevia liber IX., tomus XII.; wie schon oben erwähnt, findet er sich bei Raynald unter den Registern Martin V. als l. IV. brevium und in diese Serie passt er auch viel mehr als unter die Bullenregister, da nur ganz vereinzelt Nicht-Breven aufgenommen sind. Entscheidender aber für den Ausschluss ist, dass wir es nicht mit einem gleichzeitigen Register, sondern mit einer spätern Copie zu thun haben. Von f. 1—164 ist alles gleichmässig von einer Hand eingetragen und umfasst doch nach den nur spärlich wiedergegebenen Daten Briefe Martins vom 10. bis 12. Pontificatsjahr, dann von f. 59 an ohne jeden äusserlich kenntlichen Abschnitt Breven Eugens von a. I—X., alles in Antiquaschrift etwa um die Mitte des 15. Jahrh. geschrieben. F. 165 beginnt eine andere etwas jüngere Hand, die auch die (arabische) Foliirung weiter führt und bis f. 219' grossentheils dieselben Stücke wie im ersten Theil enthält, von f. 221—235 Breven aus dem 4. bis 7. Jahre Eugens.

384 ist modern bezeichnet als Eugenii IV. officiorum tomus IV. Wahr ist die Beziehung auf die „officia", dass es aber nicht eine Fortsetzung von E 1—3 sein kann, folgt schon daraus, dass E 3 bis an das Ende von Eugens Regierungszeit reicht. 384 enthält überhaupt keine Litterae apostolicae, sondern nur im Namen des Kämmerers Franciscus Condolmer ausgestellte Verleihungen von Aemtern und Protokollirung der darüber geleisteten Eidschwüre[1]). Er gehört also der Serie der Cameralien an und kam überhaupt nur irriger Weise unter die Register der Papstbriefe, wurde aber schon unter Raynald dahin gezählt.

In diesem Zusammenhange ist noch die Frage zu berühren, ob und wie weit der ursprüngliche Bestand der Register durch V e r l u s t e Einbusse erlitten habe. Ich kann aber hier auf den Verlust ganzer Serien wie bei den Kanzleiregistern nicht eingehen, kann auch die Behauptung, dass Register der Secretäre Paul de Capranica, Bartolomeo da Montepolcianio und Cincius existirt haben, erst in anderem Zusammenhang begründen, muss mich hier auf die Bemerkung be-

---

[1]) Vgl. Römische Berichte IV. in Bd. 6 der Mitth.

schränken, dass die Register der vier Secretäre Poggius, A. de Florentia, Blondus und B. Roverella ohne Zweifel vollständig erhalten sind, da sie ungefähr gleichzeitig mit dem Eintritt dieser Männer in das Secretariat beginnen und dann bis an das Ende von Eugens Pontificat laufen[1]).

Ich beschränke mich also hier wesentlich auf die Kammerregister. Indem diese Bände schon gleichzeitig mit bestimmten Titeln versehen wurden und innerhalb der einzelnen Gruppen numerirt waren, sind Verluste um so leichter zu constatiren. Sicher ist, dass uns noch die gleiche Anzahl Bände erhalten ist, welche Raynald verwerthet[2]). Ein Blick auf die Tabelle Beilage n° 2 genügt zu constatiren, dass zwei Bände der Registra litterarum de curia fehlen, der zweite Martin V. und der sechste Eugen IV.[3]) Der Eugens ist jedenfalls schon im 16. Jahrh. verloren gegangen[4]), Raynald erwähnt beide nicht mehr.

Eine Bulle Martin V. Dat. id. aug. a. pont. I. wird in den Cameralregistern citirt als entnommen: Registro intitulato secreto litterarum apostolicarum de curia cameram apostolicam tangentium in camera apostolica registrari solitarum[5]). Sowie der Titel zu keinem der uns bekannten Register Martins passt, findet sich diese Bulle auch in keinem der Bände, die in Betracht kommen könnten, weder in M 5 oder 11 noch in dem modern als L. secretus bezeichneten Reg. n° 356. Aus der gleichen Tabelle ersieht man ferner, dass für die Jahre Martins XII—XIV kein De curia-Band mehr vorhanden, dass der von a. IX—XII. (M 9) äusserst mager ist. Allerdings enthält M 11 gerade einen eigenen Abschnitt De curia-Briefe von a. IX—XIII., aber das gleiche ist auch bei den ersten Jahren Martins der Fall; es wird also auch hier trotzdem das Kammerregister weiter geführt worden sein, zumal man keine Verminderung der Urkundenexpeditionen voraussetzen sollte. Zu Beginn der Regierung Martins nach der langen Sedisvacanz zeigte sich momentan erhöhte Thätigkeit der Kanzlei. Es galt bei Fürsten und Völkern das alte Ansehen wieder zu gewinnen. Der Papst hatte sich beeilt, den Reformplänen des Concils durch rasche Erledigung der zahllos eingelaufenen Expectanzsuppliken zuvorzukommen[6]); meist aus den letzten Januartagen 1418 datirt, bilden sie einen stattlichen Band von 315 Blättern (M 10). Dann aber trat Ebbe ein. Zwar hatten

---

[1]) Höchstens könnte ein Heft von A. de Florentia registrirter Bullen von Eugen a. XIV—XVI., eine Fortsetzung von E 18 b verloren sein. [2]) Ueber scheinbare Verluste nach den Citaten Raynalds s. oben S. 406 Anm. 2. [3]) Der erstere wird Bullen von ungefähr September 1418 bis September 1419 enthalten haben, über den andern vgl. das bei E 22 S. 486 bemerkte. [4]) Siehe S. 443.

[5]) D. C. 6 f. 180. [6]) Vgl. Hübler Die Constanzer Reformation 44 Anm. 134.

die Concordate mit den einzelnen Nationen dem päpstlichen Stuhl viel mehr Rechte und Einkünfte gelassen, als nach den ersten Anträgen und nach den Vorschlägen der Reformpartei erwartet werden durfte: die Reservationen und Provisionen der consistorialen und andern Pfründen, die Annaten und die Expectanzbriefe, die Dispensen und Indulgenzbriefe, alles das wurde nur, vielfach nicht einmal gar stark beschränkt, nicht aufgehoben [1]), und diese Concordate fanden practische Geltung [2]). Aber die crassesten Missbräuche hatten natürlich das meiste Geld eingebracht und gerade diese waren abgeschafft, die Concordate waren nur auf fünf Jahre abgeschlossen, was war vom nächsten Concil zu erwarten? Diese Unsicherheit verminderte das Angebot der Parteien, es ist ständige Klage in den Briefen aus den curialen Kreisen, wie es mit dem päpstlichen Hof schlecht und schlechter stehe, kein Verdienst vorhanden sei; viele rissen sogar aus [3]). Aber an der Curie verlor man den Muth nicht, man eroberte und reorganisirte den Kirchenstaat, die päpstlichen Diplomaten knüpften wieder allerorts Verbindungen und Beziehungen an, Ruhe und Stätigkeit trat an Stelle der früheren Stürme, Rom erlangte einen guten Theil seiner kirchlichen und politischen Autorität wieder. Dass damit auch die Thätigkeit der Kanzlei — sowol was Verleihungen als was politische und kirchliche Verwaltung und Regierung betrifft — zunahm, ist selbstverständlich. Darum hören auch z. B. bei Poggio die Klagen über dürftigen Gewinn auf; der Secretär Bartolomeo da Montepolciano stirbt 1429 als wolhabender Mann [4]). An diesen Verhältnissen wird die in den letzten Jahren Martins in Rom herrschende Pest nicht allzuviel geändert haben, der Papst zog nur in den heissen Sommermonaten aus der Stadt fort, im Winter war also die Mortalität wol nicht eine zu grosse. Ich glaube also auch den Verlust eines Registrum l. de curia in camera apostolica registratarum von a. (IX.?) XII—XIV. Martin V. annehmen zu müssen.

Es ist übrigens kein bloser Zufall, dass die Spuren dieser Verluste mit Ausnahme des zwischen E 8 und E 9 fehlenden Bandes alle auf die Zeit vor 1434 hinweisen. Im Juni dieses Jahres erhoben sich die Römer in Folge der Schädigung der städtischen Interessen durch die mehrjährige Fehde Eugens mit den Colonna gegen den Papst. Eugens Neffe und oberster Beamter, der Kämmerer der römischen

[1]) Vgl. den Abdruck der Acten bei von der Hardt und besser bei Hübler l. c. 188 ff., sowie die synoptische Zusammenstellung l. c. 218 ff. [2]) Hübler l. c. 281 ff. [3]) Poggii Epistolae ed. Tonelli 1, 77 n° 22 von 1422 (?) Mai 25, 94 n° 5 von 1428 Oct 8. [4]) Voigt Wiederbelebung des classischen Alterthums 2, 26, 27.

Kirche Francesco Condolmer, wurde von der Seite des Papstes als Gefangener hinweggeschleppt, dem Papst selbst drohte ein ähnliches Schicksal, dem er sich mit genauer Noth durch rasche Flucht auf dem Tiber entzog[1]). Plünderung des päpstlichen Palastes und der Häuser der Curialen war das landesübliche Nachspiel. Dabei wurden auch, wie der Papst ausdrücklich klagt, Bullen- und andere Amtsregister entwendet[2]). Wol beauftragte der Papst die beiden Commissäre, welche die Freilassung des Kämmerers erwirken sollten, auch ganz besonders auf die Rückgabe der Register zu achten. Aber bekannt geworden ist nur der Erfolg betreffs der Freilassung des Kämmerers. Und da man die Amtsbücher gewiss nicht aus antiquarischer Speculation oder Liebhaberei fortgenommen hatte, sondern entweder aus blinder Raub- und Zerstörungsgier, oder auch aus wolberechneter Absicht, sei es durch Vernichtung, sei es durch widerrechtliche Benutzung derselben sich Vortheile zu verschaffen, so ist in jedem Fall zweifelhaft, wie viel die päpstlichen Commissäre in diesem Punkte erreichen konnten.

Am 18. Januar 1440 wurde offenbar im Zusammenhang mit der Bestellung eines neuen Custos librorum camerae in der Person des Florentiners Paulus de Fastellis[3]) ein Inventar aller in der Kammer befindlichen Register aufgenommen[4]). Diese Amtsbücher sind zum grössern Theil Register von Cameralacten, zum Theil aber auch Bullenregister. Von Martin V. besass die Kammer damals 6 Bände R. bull. de curia, 4 Bände R. bull. officiorum. Die letzteren kennen wir noch vollständig, M 1—4; Reg. de curia besitzen wir inclusive M 9 fünf, rechnen wir den verlorenen l. de curia II. dazu, so kommen wir auf 6 Curialregister, wie sie das Inventar hat. Ist M 9 wirklich das letzte R. de curia des Inventars und besass es den heutigen Umfang, so fehlte auch damals schon in der Kammer das R. de curia für die letzten Jahre Martins oder falls dieses vorhanden war, liber II. de curia. Jedenfalls befand sich der oben erwähnte L. secretus bullarum de curia in camera apostolica registrari solitarum nicht mehr in der Kammer[5]). Alle folgenden Rubriken beziehen sich nur auf Cameralia[6]). Von

---

[1]) S. Raynald Ann. 1434 § 9, Voigt Enea Silvio Piccolomini 1, 78 mit weitern Quellenangaben. [2]) E 20 f. 1, gedruckt bei Theiner CD. dominii s. sedis 3, 325 n° 271. [3]) D. C. 20, f. 125'. Die Bestellung geschah am 27. Jan. 1440, am folgenden Tag übergaben die im Inventar genannten Notare die Bücher.

[4]) Den auf Martin V. und Eugen IV. bezüglichen Theil s. Beilage n° 3.

[5]) Das R. secretum d. Benedicti de Guidalottis des Inventars ist gewiss nicht damit zu identificiren. B. de G. war Clericus camerae, später Thesaurarius, wir haben es also jedenfalls mit einem cameralen Amtsbuch zu thun.

[6]) R. diversarum nennt das Inventar von Martin V. 8 Bände, wir kennen ebensoviele: D. C. 4—9, 11, 18 während doch nach der alten Zählung zwischen

Eugen IV. besass die Kammer damals fünf Bände bullarum de curia, zwei b. officiorum, gleichviel wie wir aus derselben Zeit (E 1, 2, 4—8).

Ueber eine Reihe späterer Inventare hat Kaltenbrunner theils schon Römische Studien I.[1]) berichtet, theils wird er noch ausführlicher darüber handeln. Ich verdanke es seiner Freundlichkeit, die Angaben derselben über Register Martin V. und Eugen IV. schon hier einfügen zu können. Am wichtigsten, weil systematisch angelegt, ist für diese Untersuchung das im Cod. Vat. 5302 f. 88 enthaltene, nach 1555 angelegte. Es bezeichnet sich als Inventarium omnium instrumentorum in archivio camerae apostolicae Romanae existentium[2]), und zählt auf: Martini V. bullarum de curia libri duo et unus intitulatus de beneficiis vacaturis ac secretorum liber unus et alius facultatum eiusdem legati, Martini et Eugenii bullarum liber unus; Eugenii IV. bullarum libri decem, deficiente sexto et bullarum diversorum libri quatuor ac secretorum l. IV et alii tres secreti intitulati A. de Florentia. Also von Martin V. zwei von den Bänden M 5—8, M 10 und M 12 oder wahrscheinlicher schon den jetzigen Band 356 (M 9 und 12); der l. bull. M. et E. ist ohne Zweifel der Brevenband n° 359. Die 10 Bände Bullen Eugens deficiente sexto können nur die 10 R. de curia sein, von denen auch heute l. VI fehlt. Für die übrigen ist der Combination freier Spielraum gelassen. Es führt zu keinem Resultat die einzelnen Möglichkeiten eingehender zu besprechen, die Citate sind zu wenig genau und zuverlässig; um Verluste seit jener Zeit wird es sich wol nicht handeln[3]).

Viel wichtiger ist, dass schon damals alle die verschiedenen uns jetzt erhaltenen Registerclassen in der Kammer vereint waren: die eigentlichen Kammerregister, die Secretärregister und das Kanzleiregister M 10, dass also unser Bestand aus den in der Libreria

11 und 13 einer fehlt, der war also wol gleichfalls schon 1440 verloren; die Zahl der Bände Eugens stimmt mit der unsrigen überein.

[1]) Mittheilungen 5, 276 ff.

[2]) ibid. 5, 286 Anm. 2. [3]) Kennt ja doch auch Raynald nicht mehr Bände wie wir, und alle hinlänglich präcisen Citate dieser Inventare lassen sich auf uns noch erhaltene Register dieser beiden Päpste reduciren. Das Inventar von 1587 (s. Kaltenbrunner l. c. 289 Anm. 1) verzeichnet aus der Guardarobba des Papstes: Eugenii IV. l. bull. R. n° 24, 26, 25, die wol den von Raynald so bezeichneten (später 24, 24, 25 numerirten) E 11, 12, 25 gleich sind, umsomehr als n° 26 l. divers. bullarum heisst (vgl. S. 486); ferner Martini V. bull. IV de curia n° 46 (= M 7?). Ist ebenda Eugenii IV. 2° provisionum n° 32 genannt, möchte ich nicht einmal an ein Kanzleiregister denken, sondern an ein camerales (Taxen oder Annatenverzeichniss), da die unmittelbar zuvor und nachher genannten ähnlicher Art sind. Das Inventar von 1591 (a. a. O.) citirt Brev. et bull. Eugenii IV. coopert. coramine antiquo f. 411, nach der Foliozahl = E 20.

secreta vaticana aufbewahrten, 1616 mit den in der Kammer befindlichen Bänden vereinten Registern[1]) kaum mehr einen Zuwachs erhielt. Die Erklärung, auf welche Weise Bände wie M 10 in die Camera apostolica sich verirrten, möchten wol die beiden andern Inventare von 1587 und 1591 bieten, welche uns eine Menge Bullen- und Cameralienregister, sowie andere Schriftstücke in den Appartements des Papstes aufgespeichert zeigen, die dann nach dem Ableben desselben von den Clerici camerae inventarisirt wurden, ohne dass sie deshalb aus der Kammer zu stammen brauchten[2]).

II. Die päpstlichen Registraturen.

§ 4. Die Expedition der Papstbriefe bis zur Registrirung.

Ich beabsichtige in diesem Abschnitt den Verlauf der Expedition mit Ausschluss der Registrirung zu schildern, will aber keineswegs die früheren Stadien der Beurkundung erschöpfend darlegen, sondern dieselben nur soweit berücksichtigen, um die verschiedenen Momente, in welchen die Registrirung eintreten kann, nachweisen, den Uebergang der Bulle an die mit der Registrirung betrauten Bureaux verständlicher machen zu können.

Johann XXII. erscheint nach allen Seiten als Reformator des päpstlichen Kanzleiwesens. Diese alte Tradition der römischen Curie und deren Schriftsteller wurde von den Maurinern aufgenommen, hielt sich bis zum heutigen Tag. Wie weit das im einzelnen begründet ist, wird noch eingehender zu untersuchen sein, dass er z. B. bezüglich der Anfertigung und Ausstattung der Originale keine Neuerungen getroffen hat, ist von Diekamp nachgewiesen[3]). Im ganzen und grossen und etwas allgemeiner gefasst unterliegt es sicher keinem Zweifel, dass die Organisation der Aemter und die Geschäftspraxis der spätern Zeit durch die ersten avignonesischen Päpste eingeführt wurde. Die Einrichtung der päpstlichen Kanzlei zu Beginn dieser Epoche lernen wir am zusammenhängendsten kennen aus den von Merkel publicirten „Documenta aliquot, quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent“[4]), welche mehreren etwa dem Ende des 13. Jahrh. an-

---

[1]) Vgl. Marino Marini Memorie istoriche degli archivi della s. sede in Lämmer Monumenta Vaticana 451.

[2]) So heisst es auch in der Aufschrift des letzteren Inventars: ubi (in camera) aliqui ex eis diu extabant.

[3]) Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. Mittheilungen des Instituts 4, 497.

[4]) Archivio storico italiano. Appendice Tomo 5, 129—158.

gehörigen[1]) officiellen Aufzeichnungen entnommen sind. An der Spitze steht der Vicekanzler als Chef aller Beamten, die mit der Ausfertigung der Papstbullen in Verbindung stehen, als Leiter des ganzen Urkundenwesens. Er nimmt Einfluss auf die Vertheilung der Geschäfte und die Abfassung der Concepte, namentlich betont aber wird sein Eingreifen nach erfolgter Reinschrift, er legt sie dem Papst zur Signirung vor, er macht seinerseits das Kanzleizeichen als Befehl, die Stücke zu bulliren und dann auszuhändigen.

Im übrigen leiten die Geschäfte in erster Linie die Notarii apostolici, sechs oder sieben an Zahl, ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Vicekanzler. Die Notare nun haben die Petitiones, die von den Parteien eingereichten Gesuche, zur Vorlage an den Papst vorzubereiten, auf einen Rotulus zusammenzuschreiben und dann demselben vorzulesen. Hat der Papst diese Bitten genehmigt, so haben die Notare die Concepte zu machen, zu signiren und zur Mundirung an die Schreiber abzugeben. Für so wenige Männer gewiss eine riesige Aufgabe; sie haben daher auch Unterbeamte für die Abfassung der Concepte: Abbreviatores. Dieselben sind nicht mehr blos Privatbeamte der Notare; obwol wiederholt und energisch ihre Unterordnung unter dieselben betont ist, werden die Abbreviatoren doch vom Vicekanzler vereidigt und wenigstens vom Momente an, als die Petitio vom Papst genehmigt ist, kann der Abbreviator alle ursprünglich dem Notar zustehenden Acte vornehmen, er kann nicht nur die Minuten abfassen, sondern auch signiren, der Vicekanzler kann ad examinationem litterarum auch Abbreviatoren berufen.

Ebenso sind auch die Ingrossisten — schon hier wie in der spätern Zeit scriptores litterarum apostolicarum genannt — nicht blos vom Vicekanzler, sondern auch von den Notaren abhängig: neueintretende Schreiber haben sich den letzteren vorzustellen, der Rescribendarius, der Bureauchef der Schreiber, wird der Reihe nach vom Vicekanzler und von den einzelnen Notaren ernannt „in signum iurisdictionis, quam habent vicecancellarius et notarii in scriptores“ [2]).

Gleichen Ranges mit den Notaren ist dann noch der Auditor litterarum contradictarum, der Vorstand des Amtes, in dem Einspruch gegen Briefe, welche Rechte Dritter verletzen, erhoben werden konnte[3]), und der Corrector litterarum apostolicarum, dessen factische Thätigkeit ziemlich im dunklen bleibt[4]).

Die laufenden Geschäfte der Expedition werden also nicht, oder nur zum geringsten Theile vom Vicekanzler persönlich besorgt, sondern

[1]) Vgl. Diekamp a. a. O. 507. [2]) Merkel l. c. 187 n° 10.
[3]) Diekamp l. c. 524. [4]) Diekamp l. c. 520.

vielmehr wesentlich durch das Colleg der Notare, die stets in dessen unmittelbarster Umgebung erscheinen, sie führen mit ihm gemeinsamen Haushalt, reiten zusammen bei feierlichem Aufzug unmittelbar hinter dem Papst, Vicekanzler und Notare assistiren dem Papst in camera ad exequenda mandata eius, beide unterstehen blos der Jurisdiction des Papstes, beide üben die Jurisdiction über die Unterbeamten aus. Der amtlichen Stellung nach ist jedenfalls der Abstand zwischen Vicekanzler und Notaren geringer als der zwischen den Notaren und den untergebenen Abbreviatores und Scriptores.

Die Weiterbildung erfolgte dann namentlich in zweifacher Richtung: 1. die Notare treten zurück, und zwar nicht nur insoferne die Abfassung der Concepte immer mehr Sache der Abbreviatores wird[1]), sondern sie werden geradezu von der Leitung der Kanzlei verdrängt. 2. Für die verschiedenen Phasen der Beurkundung entwickeln sich eigene selbständige Aemter: es entstehen besondere Bureaux für die Bittschriften, für die Abfassung der Concepte, der Reinschriften, für die Besiegelung und für die Registrirung; das officium s. Poenitentiariae scheidet ganz aus dem Kreise der Kanzlei aus[2]), gewisse Kanzleigeschäfte gehen auf die Secretarii apostolici über. Die bei der Cancellaria verbleibenden Aemter sind einander coordinirt, treten unmittelbar unter die Leitung des Vicekanzlers[3]).

Die ganze Umwandlung scheint allmählig und schrittweise vor sich gegangen zu sein, mir ist wenigstens in keinem der zahlreichen Codices, welche Kanzleiregeln und im Anschluss daran die übrigen für die Kanzlei massgebenden Constitutionen enthalten, eine solche umfassende Reformbulle des 14. Jahrh. aufgestossen. Da die päpstliche Diplomatik des 14. Jahrh. noch ganz brach liegt, muss ich mich mit der Darstellung der Kanzleiorganisation zur Zeit Martin V. und Eugen IV. begnügen, ohne den Zusammenhang mit der Vergangenheit überall herstellen zu können.

An der Spitze der Cancellaria steht auch jetzt der Vicecancellarius s. Romanae ecclesiae. Dass das Amt in Avignon ein cardinalizisches geworden ist, legt beredtes Zeugniss von seiner Bedeutung ab; der Vicekanzler heisst das rechte Auge des römischen Bischofs[4]).

[1]) Vgl. Phillips Kirchenrecht 6, 392. 394. [2]) Wann? Unter Clemens V. ist schon eine Reduction der Scriptores poenitentiariae nöthig. Bullarium Romanum ed. Taurin 4, 225. [3]) Interessant für diese Entwicklung ist die Gegenüberstellung der Kanzleiämter nach der Extravagante Johann XXII. Ad regimen und nach der Aufzählung im deutschen Concordat von 1418 bei Hübler Constanzer Reformation 191 Anm. 7. [4]) Const. Calixti III. „Assidua nostri“ Ciampini De abbreviatorum de parco maiori statu. Rom 1691 21 § 2: locus praesidentiae eiusdem cancellariae dexter oculus Romani pontificis non immerito appellatur.

Diese Vorstandschaft ist keineswegs ein bloses Ehrenamt, sie ist mit wirklicher Geschäftsthätigkeit verbunden. Unterzieht sich der Vicekanzler derselben nicht selbst, was meist nur wegen Abwesenheit von der Curie geschieht[1]), so ernennt er oder ausnahmsweise auch der Papst selbst einen Regens, Praesidens, Locumtenens cancellariae[2]).

Die Machtbefugnisse des Vicekanzlers haben zugenommen: er kann nicht blos wie schon im 13. Jahrh. Briefe nach Genehmigung des Actes (der Supplik) durch den Papst selbständig expediren[3]), sondern bei Briefen minder wichtigen Inhaltes erfolgt jetzt auch die Bewilligung nur durch den Vicekanzler, indem er die Supplik mit „Concessum" unterfertigt, so dass der Papst, in dessen Namen doch das Stück ausgestellt ist, von demselben gar keine Kenntniss erhält[4]). Ihm sind endlich die Beamten der Kanzlei untergeben. Die Ernennungen erfolgen zwar meist unmittelbar durch den Papst, begreiflich da ja die Stellen für schweres Geld gekauft wurden; nur einzelne Abbreviatoren hat vielleicht der Vicecancellarius ernennen können[5]). Dagegen haben alle den Eid in seine Hände abzulegen, von ihm in das Amt eingeführt zu werden; das gilt sowol für die collegial organisirten Bureaux der eigentlichen Kanzlei: für die Dataria, die Abbreviatoren, Scriptoren, Bullatoren und Registratoren, als für die theilweise aus Kanzleibeamten herausgewachsenen oder doch mit der Kanzlei in vielfachem geschäftlichen Verkehr stehenden Corporationen der Notarii apostolici[6]), Auditores causarum palatii apostolici, Advocati consistoriales[7]).

---

[1]) Im Ernennungspatent des Vicekanzlers Joh. tituli s. Laurentii in Lucina heisst es: illudque (officium) extra curiam Romanam exercere non posses E 17 f. 218'; 1468 wird ein Locumtenens ernannt „cum propter aeris intemperiem et pestilentiam quae in urbe viget, statuimus hac aestate durantibus feriis nonnunquam ab urbe recedere et extra aliquando morari." Ciampini de Vicecancellario. Rom 1697 105.

[2]) Eine Reihe solcher Ernennungen Ciampini a. a. O. 99–105, S. 107 eine durch den Papst erfolgte, da der vom Vicekanzler bestellte schwer erkrankt war.

[3]) Merkel l. c. 140: Iste sunt littere que solent dari sine lectione et transeunt per audientium.

[4]) Die Kanzleiregeln seit Johann XXIII. (von der Hardt Magnum Concil. Constantiense 1, 963) enthalten einen eigenen Abschnitt De potestate vicecancellarii, der die bezüglichen Bestimmungen zusammenfasst (beim Abdruck der Reg. Martins ist er irrthümlich ausgelassen).

[5]) Vgl. Const. Sixtus IV. „Divina aeterni dei" Bull. Rom. 5, 258, § 25. 27, wo es sich allerdings um eine Concession bei Wiedererrichtung des Abbreviatorencollegs handelt.

[6]) Bull. Rom. 4, 684 § 15–17, 5, 208 § 4, Ciampini De abbr. statu 12 § 2.

[7]) Ciampini De vicecanc. 112, 116. Im Cod. Vat. 8888, der verschiedene Vorschläge zur Reform der Kanzlei aus der Zeit Alexander VI. enthält, heisst

Bei dieser zweiten Classe handelt es sich aber vielfach nur um gewisse Ehrenrechte als Ueberbleibsel früherer Verhältnisse, die gegenüber der selbständig gewordenen Stellung dieser Corporationen ziemlich bedeutungslos oder auch streitig geworden sind. Formell ist er also noch das Haupt aller Behörden, die mit der regelmässigen Expedition der Papstbriefe irgendwie zu thun haben, sein eigentlicher Wirkungskreis umfasst aber nur mehr die Cancellaria.

Schon zu Ende des 13. Jahrh. war es Regel, Petitiones (Suppliken) einzureichen, welche durch Verschiedene dem Papst übergeben wurden, durch Cardinäle, durch den Camerarius, in gewissen Fällen auch durch die Notare selbst. Dieser Gebrauch hat sich immer mehr befestigt, eine sichere Basis erhielt er durch die Anordnung Benedict XII. alle Suppliken von Gnadensachen zu registriren[1]), eine Sitte, die sich noch erhalten hat, der wir die Registra supplicationum verdanken[2]). Im 15. Jahrh. werden mit geringen Ausnahmen alle Gnaden- und Rechtssachen nur mehr auf Grund eingereichter Suppliken[3]) verliehen, aber die Notare haben damit nichts mehr zu thun. Es existiren eigene Referendarii, welche sie zu begutachten und dem Papst vorzulegen haben, worauf er, falls er das Gesuch bewilligte, in bestimmt charakteristischer Weise mit „Fiat", „Fiat ut petitur" u. s. w. unterzeichnete. Die Supplik wird dann dem Datarius übergeben; er hat das Tagesdatum der päpstlichen Entschliessung hinzuzusetzen, die Registrirung in den Supplikregistern zu veranlassen und zu überwachen, sowie schliesslich die Originalsupplik zur Expedition des Briefes an die Kanzlei zu befördern[4]).

---

es f. 54' Circa dominos auditores rotę, advocatos, procuratores et notarios qui sunt etiam de pertinentibus ad reverendissimum d. Vicecancellarium. — Ueber sein Verhältniss zu den apostolischen Secretären siehe § 5.

1) Baluze Vitae paparum Avinion. 1, 282. 2) Vgl. Munch-Löwenfeld 184.

3) Sie waren an den Papst direct gerichtet und beginnen, wie man aus einzelnen in die Bullenregister eingetragenen ersieht, wie auch jetzt noch mit der Aufschrift „Beatissime pater".

4) Ich gehe auf diese Verhältnisse, da sie meinem nächsten Zweck zu ferne liegen, nicht näher ein. Dass Referendare die Suppliken vorbereiten, ergibt sich aus den Kanzleiregeln Eugen IV. 97, 99, 104. Ueber die verschiedenen Arten der Unterzeichnung ist in den Kanzleiregeln oft und ausführlich die Rede, man vgl. die bei v. d. Hardt Conc. Const. 1, 954 ff. 965 ff. und Mansi Nova Coll. 24, 29 ff.; 28, 499 ff. gedruckten Johann XXIII. und Martin V. Die amtliche Thätigkeit des Datars in der Zeit Martin V. vermag ich nicht festzustellen; aber gewiss bezeichnet damals dieser Name nicht mehr den Aushändiger wie früher, sondern den Beamten, welcher das Datum der genehmigten Suppliken zu vermerken hat (vgl. Bangen Die römische Curie 396 ff.). Ich fand auch nur einmal in einer gelegentlichen Notiz einen Datar genannt: Joh. de Seys heisst M 5 f. 159 Datarius

Die Verleihung der Bischofsstühle und der grossen Abteien geschah im Consistorium, ebenda erfolgte unter Umständen auch die Berathung und Beschlussfassung über wichtige Constitutionen und Decrete. Sonst ergiengen die von amtswegen im Interesse der geistlichen oder weltlichen Verwaltung erlassenen Briefe entweder aus freier Initiative des Papstes oder auf Anregung einer der obersten Regierungsbehörden, der Camera apostolica, des Vicecancellarius u. s. w. Dann aber war gewiss eine Reihe von Angelegenheiten, die im Namen des Papstes beurkundet wurden, ständig den obersten Behörden zur Entscheidung überlassen, namentlich kommt da der Camerarius für die weltliche Regierung (des Kirchenstaates) und für Finanzsachen in Betracht; Pässe finden sich daher ebenso im Namen des Papstes (in den Registra bullarum) wie in dem des Camerarius (in den Reg. div. cameral.) ausgestellt. In solchem Falle kam der Act (oder mündliche Befehl) von den Consistorialbeamten[1]), aus dem Cabinet des Papstes oder den Bureaux der genannten Verwaltungsbehörden an die Kanzlei, denn dort erst bekommt er stets die dem Stilus curiae entsprechende Ausführung.

In der Cancellaria selber bestehen (ausser der Registratur, von der später zu reden ist) drei grosse unmittelbar dem Vicekanzler untergebene Bureaux: das der Concepte, das der Reinschriften und die Bullaria für die Besiegelung.

Die Beamten für die Anfertigung der Concepte sind die schon seit dem 13. Jahrh. genannten Abbreviatores litterarum apostolicarum. Unter Benedict XII. scheint ihre Zahl auf 24 fixirt worden zu sein[2]), später muss sich dieselbe wieder erhöht haben, das Constanzer Concil hat sie auf 25 verringert[3]), doch drang das offenbar so wenig durch, wie viele andere Beschlüsse dieser Versammlung, d. h.

suus (pape). — Dass die Supplikregister unter dem Datar standen, ergibt sich für spätere Zeit aus den Reformvorschlägen des Cod. Vat. 3888 und aus der Reformbulle Leo X. „Pastoralis officii" B. R. 5, 593 § 34. Datarius und Supplikregister unterstanden dem Vicekanzler, der nach der 78. Kanzleiregel Martins das Recht hat, quod possit corrigere in supplicationibus signatis etiam consistorialibus et bullis nomina et cognomina. Ueber den spätern Geschäftsgang der Dataria s. Bangen 406 ff. — Die durch die Signatura gratiae und S. iustitiae erledigten ausserordentlichen Gnaden- und Rechtssachen wurden in gleicher Weise expedirt, nur dass eigene Referendare den Vortrag hatten.

[1]) Diese Anweisungen heissen — später wenigstens — Cedulae consistoriales: Ubi vero ecclesia seu monasterium vigore cedulae consistorialis expeditur Const. Leo X. „Pastoralis officii" B. R. 5, 574 § 7. Im Cod. Vat. 3888 heissen die Acte über alle aus Consistorialbeschlüssen hervorgegangenen Bullen so. [2]) Const. Pius II. „Vices illius" Ciampini De abbr. statu 25 § 1: Cum igitur literarum apostolicarum abbreviatorum numerus quem f. r. Benedictus papa XII. predecessor noster XXIV dumtaxat esse statuit . . . [3]) Hübler Const. Ref. 171.

Protectionswesen und Geldnoth hinderten die Ausführung; schon fünf Jahre später klagt Martin über den Numerus excessivus[1]); bei der Erweiterung und Neuorganisirung des Collegs unter Pius II. wurde die Zahl auf 70[2]), unter Sixtus IV. auf 72[3]) festgesetzt. Unter Martin V. und Eugen IV. waren die Abbreviatoren vielleicht noch nicht so fest organisirt wie die Schreiber, erst unter Pius II. scheinen sie ähnliche Statuten erhalten zu haben[4]), aber die Geschäftstheilung war schon unter Martin vollständig durchgeführt. Damit hängen auch die Rangclassen dieses Amtes zusammen. In Eugens Constitution „Romani pontificis“ [5]), welche die Kanzleiorganisation regelt, ist vom parcus maior abbreviatorum die Rede, das setzt auch einen parcus minor voraus, und wirklich heisst Antonius Davidis litt. apl. abreviator secunde presidentie[6]), während Ant. Maria de' Tuscani abbreviator praesidentiae maioris ist[7]). Etwa 15 Jahre später spricht Calixt III. in der Constitution „Assidua nostri“ von einer dritten Classe, den Abbreviatores primae visionis[8]) als einer bestehenden und bekannten, sie wird also auch in die Zeit Martins oder doch Eugens zurückreichen; es ist die unterste.

Das Abfassen der Concepte (confectio minutarum) war Sache aller drei Abtheilungen[9]); schwierigere Fälle wurden nur den gewandtern zugetheilt, also namentlich dem alten Stock der Abbreviatores de parco maiori, die auch noch zu Ende des 15. Jahrh. die Stütze des ganzen Amtes sind[10]). Die Abbreviatoren haben dann weiter die Revision der vom Ingrossator mundirten Briefe, das heisst „cancellariam tenere“ im engsten Sinn des Wortes. Zunächst erfolgt die Vergleichung der Reinschrift mit der Minute, welche der untersten Classe der Abreviatoren den Namen gegeben zu haben scheint[11]),

1) Quoniam scriptorum apostolicarum et poenitentiariae nostrarum litterarum ipsarumque litterarum abbreviatorum moderno tempore excessivus est numerus. Martin V. Const. Romani pontificis Ciampini De abbr. statu 15 § 18. 2) Ciampini l. c. 25 § 25. 3) Bull. Rom. 5, 253 § 5. 4) In der Constitution „Vices illius“ Ciampini l. c. 25. 5) Ciampini l. c. 17 § 1. 6) E 9 f. 1. 7) Marini Degli archiatri pontifici 2, 159. 8) Ciampini l. c. 21 § 8. Nach der in der folgenden Anmerkung citirten Const. Sixtus IV. hätten diese drei Classen schon unter Benedict XII. existirt, was doch sehr fraglich ist. 9) Das ergibt sich ganz klar aus der Constitution Sixtus IV. „Divina aeterna“ B. R. 5, 255 § 18 (= Ciampini l. c. 88) Supplicationes ... per distributorem ... dictis septuaginta duobus abbreviatoribus et non alii, servata iustitia et aequalitate ... distribuantur. 10) Cod. Vat. 3883 f. 55 Abbreviatores de parco minori et prima visione nesciunt facere minutas ... teneantur dare minutam correctam per unum abbreviatorem de parco maiori; über die Vertheilung der Minuten s. auch Leos Reformconstitution B. R. 5, 583 § 22. 11) Was die prima visio eigentlich sei, finde ich nirgends

darauf erst die entscheidende feierliche „Iudicatura“ im parcus maior vor dem Vicekanzler oder dem Cancellariam regens. Nach der ausführlichen Beschreibung in den Constitutionen „Romani pontificis“ Martins und Eugens[1]) ist das die Vergleichung der Reinschrift mit der Supplik, betrifft also den Inhalt und die Einhaltung des Stilus cancellariae[2]). Der Vollzug dieser Ueberprüfung wird seitens der Abbreviatoren durch Unterfertigung in tergo des Originals[3]), seitens des Vicekanzlers per aliquod signum pro earum expeditione (die Buchstaben L. C.) bezeugt[4]).

Auf die Abbreviatur beschränkt sich jetzt auch die Kanzleithätigkeit der Notarii apostolici. Der Titel ist allmählig durch massenhafte Verleihung gemein geworden, daher bezeichnete man schon in dieser Zeit und auch officiell die in der Kanzlei verwendeten Notare als Protonotarii. Sie bestehen noch in der alten Siebenzahl oder eigentlich zu sechsen[5]), da ein Posten mit dem Amt des Vicekanzlers

---

gesagt, aber im Cod. Vat. 8888 f. 58′ heisst es: Abbreviatores de prima visione qui debent revidere bullas in prima visione, accipiunt neque vident bullas, ita quod opus est, postquam bulle sunt plumbate, eas radere, ita quod redduntur deformate, das bedeutet doch eine Ueberprüfung, ob die Minute richtig mundirt wurde.

[1]) Ciampini l. c. 12 § 3, 17 § 1. [2]) Interessante Aufzeichnungen über solche Judicaturen (aus der zweiten Hälfte) des 15. Jahrh. finden sich in den von Meinardus behandelten „Päpstlichen Formelsammlungen“ N. Archiv 10, 68—71. [3]) Nach § 1 dieser Constitution Eugens könnte man glauben, dass sich die Judicatur auf alle Briefe beziehe, aber schon in der Regel 61 Bonifaz IX. werden in diesem Zusammenhang nur die L. gratiam vel iustitiam continentes aufgezählt, die L. de curia und secretae entgegengestellt. In der That befinden sich auf den von mir eingesehenen Briefen der letztern Art sowie bei manchen Commissionen (L. minoris iustitiae?) keine derartigen Unterschriften. [4]) So wie am Ende des 13. Jahrh. der Corrector litterarum apostolicarum neben den Notarii rangirt (s. oben S. 445), finden wir ihn jetzt mehrfach in engem Zusammenhang, ja fast als Spitze des Parcus maior abbreviatorum genannt, so in den Const. Calixt III. und Pius II. Ciampini l. c. 21 § 5, 6, 22 § 2, 4, 5 u. s. w. Auch in den Reformvorschlägen des Cod. Vat. 8888 heisst es: Corrector parum sollicitat cancellariam, wodurch eine Beziehung auf die Audientia contradictarum ausgeschlossen erscheint; doch ergibt sich seine Amtsthätigkeit aus keiner der Constitutionen über die Abbreviatoren; was Cohelius Notitia cardinalatus 208 und Ciampini De Vicecanc. 181 sagen, ist ungenügend. Dass der Posten für die Ausfertigungen von grosser Bedeutung war, zeigen die Geschenke, die ihm der Deutschordens-Gesandte macht, Voigt Stimmen aus Rom in Raumers Taschenbuch 1833 S. 125. Ist etwa jene Correctur der Minuten, wie wir sie in den Concepten in den Archetypa finden (s. § 11), ihre Aufgabe oder greifen da schon die Secretäre ein? — Vgl. auch Diekamp l. c. 522. [5]) Martin V. Constitution über die Kanzlei „In apostolicae dignitatis“ B. R. 4, 688 § 10: ad cancellariam litterarum iustitiae notarii, qui sex esse debent, ... debeant convocari.

verbunden ist[1]). Ein fester gegliedertes Colleg wie die alten päpstlichen Notare scheinen sie nicht zu bilden. Heisst es auch in der Kanzleiconstitution Martin V. „Romani pontificis" von den Notaren „ad quorum officium plurimarum litterarum confectio et expeditio pertinent"[2]), so ergibt sich doch aus allen einschlägigen Verordnungen, dass es sich nur um die Minuten der consistorial verliehenen Pfründen und der Litterae de iustitia handelt. Alle Bischofssitze und die Klöster, deren Einkünfte nach der für den päpstlichen Zehent gemachten Schätzung 200 Goldgulden überstiegen, wurden nicht auf Grund von Suppliken, sondern im Consistorium vergeben[3]); sowie die Protonotare am Consistorium theilnahmen, so auch an der Expedition der dort beschlossenen Briefe. Die Litterae de iustitia sind in Processsachen erlassene Briefe[4]), der Gegensatz ist L. gratiae. Die Minuten dieser Bullen zu fertigen wäre also Aufgabe der Protonotare gewesen, aber wie sie sich schon im 13. Jahrh. von den Geschäften immer mehr zurückzogen[5]), haben sie allmählig den Stilus curiae ganz verlernt: es wird trocken ausgesprochen: Notarii illas (litteras) per se facere nequeunt, sed per abbreviatores fieri faciunt[6]). Und zwar ist die Einrichtung getroffen, dass jeder Notar seinen eigenen[7]) von ihm bestellten und von Fall zu Fall entlohnten Abbreviator hat, der aber über seine specielle Tauglichkeit — er musste wegen der Justizbriefe auch rechtskundig sein — durch eine von dem Vicekanzler aus den

---

[1]) Eugen IV. überträgt 1437 an den Cardinalpriester Franz Condolmer vicecancellariatum ... cum protonotariatu illi adnexo E 2 f. 106'. [2]) Ciampini l. c. 15 § 18 und in Eugens gleichnamiger Constitution l. c. 20 § 14. [3]) Martin V. Const. „In apostolicae" § 2, Leo X. Const. „Pastoralis officii" B. R. 5, 574 § 7. Vgl. Bangen R. Curie 78. [4]) So heisst es in der oben citirten Const. Martin V. § 10 von der cancellaria litterarum iustitiae: Quodque in eadem cancellaria litterae executoriae super sententiis in Romana curia latis, nisi . . ., minime possint expediri: und in der Constitution Martins für die Auditores rotae und Notare „Romani pontificis" B. R. 4, 713 § 30 Quoniam frustra ferrentur sententiae, nisi essent qui exequerentur easdem, . . . et notarii dicte sedis qui illarum minutas deberent conficere, non conficiunt. Den näheren Inhalt übersieht man aus den einzelnen Posten des Taxbuches bei Woker (Das Finanzwesen der Päpste) 167 De l. maioris iustitiae, 178 De l. minoris iustitiae; nur dass bei ersterer Abtheilung durch eine der beim ganzen Abdruck nicht so seltenen Fahrlässigkeiten der Abschnitt De officiis clericorum etc., der mit dieser Rubrica beginnt, wie schon aus S. 189 zu ersehen gewesen wäre, noch unter die L. i. maioris eingereiht ist. Formeln und Instructionen für solche Justizbriefe in den Bänden 3, 4, 5, 11 der von Meinardus behandelten „Päpstl. Formelsammlungen des 15. Jahrh." N. Archiv 10, 58 ff. — Die Theilung in l. i. maioris und minoris findet sich schon in der Const. Romani pontificis Eugens § 10. [5]) Diekamp Z. p. Urkw. Mitth. 4, 524. [6]) Ciampini l. c. 15 § 13. [7]) Quilibet protonotarii suum debent habere abbreviatorem Martin V. Const. „Sanctissimus dominus", Ciampini l. c. 16, und ähnlich oft.

übrigen Abbreviatoren ernannte Commission früher geprüft wurde und dann erst vom Kanzleichef dem betreffenden Notar zugewiesen wurde[1]).

Die Consistorialprovisionen wurden, wie es scheint, an den gewöhnlichen Kanzleitagen, die L. iustitiae in eigener Camera de iustitia oder Cancellaria iustitiae zu 14, 8 Tagen oder auch dreimal wöchentlich erledigt[2]), beide stets in Anwesenheit der Protonotare, deren actives Eingreifen aber nur bei den ersteren sicher zu constatiren ist: debent corrigere minutas promotionum seque a tergo litterarum subscribere[3]). Die Taxe beider Bullengattungen gehörte den Protonotaren[4]).

Die Abbreviatores notariorum wurden wol aus den Kanzleiabbreviatoren genommen, es scheint das schon aus der Constitution Eugens „Romani pontificis" zu folgen[5]); wo hätte man auch ausser diesem Colleg Männer gefunden, welche alle die erforderlichen Eigenschaften, Kenntniss des Rechts und des Amtsstiles vereinten?[6])

Das Concept kam dann in die Kanzlei der Ingrossisten, der Scriptores litterarum apostolicarum. Dieses Colleg ist schon zu unserer Zeit vollständig einheitlich organisirt. Die Zahl der Schreiber wurde gleichfalls durch das Constanzer Concil fixirt, es sollten wie seit altersher[7]), deren 101 sein[8]). Die Reduction sollte, wie in den

---

[1]) Const. „Romani pontificis" Martin V. für die Kanzlei und gleichnamige Eugen IV. Ciampini l. c. 16 § 18, 14; 20 § 14: Item quia notarii ... abbreviatores ... aliquando minus recipiunt peritos et expertos ..., statuimus, quod nullus notarius de caetero in suum recipiat abbreviatorem, nisi prius dicti vicecancellarii auctoritate per alios sibi assistentes abbreviatores examinatus fuerit et approbatus et tamquam talis per vicecancellarium praefatum ipsi notario assignatus. [2]) Martins Constitutionen „Sanctissimus dominus" Ciampini l. c. 16, „In apostolicae" B. R. 4, 688 § 10, und „Romani pontificis" § 8 (Eugens § 10). [3]) Const. Martins „Sanctissimus" l. c. [4]) Nach der Constitution Pius II. „Vices illius" soll der Distributor abbreviatorum die Taxen aller Briefe notiren exceptis l. simplicis iustitiae ac provisionum ecclesiarum et monasteriorum quae fiunt consistorialiter et per protonotarios. Ciampini 26 § 6. [5]) Cancellaria l. iustitiae huiusmodi saltem semel in septimana ... teneatur, ad quam notarii dictae sedis, qui sex numero esse debent eorumque et alii in formandis notis in iustitia vel in iure sufficientes abbreviatores, quorum nomina in pyctacio abbreviatorum sint descripta, accedere ... debeant, leider ist nicht klar, ob nur die et alii oder alle Abbreviatoren, auch die der Notare in dieser Amtsliste aufgenommen sein mussten. [6]) Dafür zeugt auch, dass in Formelbüchern der päpstlichen Abbreviatur sich Muster für L. gratiae und L. iustitiae vereint finden, es ist das Bd. 11 und 5 der von Meinardus im N. Arch. (10, 64 ff.) besprochenen. [7]) E 7 f. 120 donec ... scriptorum numeri ad antiquum eorum numerum, videlicet C et unius, reductio debita facta foret. [8]) Hübler Const. Ref. 170. Es ist natürlich ein Versehen, das Colleg der Scriptores l. a. mit den erst 1507 von Julius II. (Const. „Sicut prudens" B. R. 5, 458) creirten Scriptores archivii Romanae curiae zu verwechseln, wie H. Anm. 17 thut.

Verleihungen öfter ausgesprochen wird, dadurch herbeigeführt werden, dass nur mehr durch Todfall oder Resignation erledigte Posten besetzt wurden, aber keine andern. Eugen IV. hat dann die ältern Verordnungen über das Schreiberamt in der Constitution „Sicut prudens" vom 7. Juni 1445 zusammengefasst[1]), sie ist unsere wichtigste Quelle. Bis ins Detail wird da die Organisation festgesetzt, einen bedeutenden Raum nimmt die Regelung der finanziellen Seite und die Verwaltung der gemeinsamen Einkünfte ein. Das Amt war eine einträgliche Finanzquelle für die päpstliche Kammer[2]), der Papst hatte daher allen Grund, geordnete Geschäftsführung nach dieser Seite zu veranlassen. So erklärt sich auch der für moderne Verhältnisse sonderbare Ausspruch, dass die von amtswegen, also gratis zu schreibenden Briefe eine Last für die Schreiber seien (§ 13). Das Schreiberamt war lebenslänglich, die Verleihung dem Papst vorbehalten; Vereidigung und Einführung ins Amt war Sache des Vicekanzlers. Die einzelnen Glieder des Collegs waren alle gleichberechtigt: ihrer aller Aufgabe war es mit Ausschluss sämmtlicher andern Beamten allein die Mundirung der Litterae apostolicae zu besorgen[3]). Sie müssen sich daher einer Aufnahmsprüfung in constructu et scriptura unterziehen (§ 4). Sie brauchen ihr Amt nicht persönlich auszuüben, können auch einen Vertreter unter ihren Amtsgenossen dazu nominiren (§ 16, 31), daher finden wir auch auf der Plica der Bullen aussen rechts, dem für die Schreiberunterschrift gebräuchlichen Platz, oft zwei Namen statt éines, z. B.: pro F. de Padua || G. de Callio. Zur Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Amtes ernennt der Vicekanzler (§ 23) eine Reihe von Chargen mit dreimonatlicher Amtsdauer. Ich erwähne nur jene, die für uns Bedeutung haben. An der Spitze des Amtes steht der Rescribendarius. Seine Aufgabe ist, die aus der Abbreviatur übersendeten Minuten zur Reinschrift zu vertheilen, über rechtzeitige Ausfertigung zu wachen, die mundirten Stücke zu taxiren, den Schreibern das aus den Taxen resultirende Einkommen zu verrechnen und monatlich auszuzahlen; er hat die Disciplinargewalt über seine Collegen (§ 8—15, 40). Ihm zur Seite steht der Computator, welcher die vom Rescribendar vorgenommenen Taxirungen zu überprüfen hat

---

[1]) Beilage n° 4. [2]) Der Deutschordens-Geistliche Andreas Schönau (Sconaw), der zuerst 1428 in den Registern als Ingrossator erwähnt ist, hat diesen Posten mit mehr als 700 Goldgulden bezahlt, Voigt Stimmen 147, und später als die Curie wieder in vollem Glanz dastand, hat Enea Silvio Piccolomini als Cardinal erklärt, ein solcher Posten sei nicht unter 1000 Goldgulden zu haben. Brief n° 509 (Voigt Arch. f. öst. Gesch. 16, 417).

[3]) Vgl. Beilage n° 4 § 66.

(§ 17, 41), die beiden Auscultatoren, welche die Collation der Grossae mit den Minutae vorzunehmen haben (§ 18, 42)[1]. Die niedrigern Functionäre wählt das Colleg autonom.

Ich kehre nochmals zum Rescribendar zurück. Die Obliegenheit, die Minuten zu vertheilen, soll einerseits den Scriptoren gleichmässigen Verdienst, andererseits rasche Expedition der Curialbriefe sichern; da mit Ausnahme ganz unbedeutender Stücke jedes vom Rescribendar vertheilt werden und an ihn zurückgehen musste, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Papstes anderes gebot (§ 29, 30), so waren damit auch viele Schleichwege abgeschnitten. Das wichtigste für uns ist aber die Taxirung, welche der Rescribendar nach der Taxliste Johann XXII. und den Zusätzen Eugen IV. (§ 8) vorzunehmen hatte; Briefe, für welche mehr als vier Gulden zu zahlen waren, darf er nur mit Zustimmung der Deputirten des Collegs taxiren, qui se pro fide in plica subscribant (§ 9). Auch bei den „gratis pro deo“ zu expedirenden Briefen ist er an Zustimmung und Unterschrift der Deputati und Sindici defensores gebunden (§ 37). Wie verhält es sich nun in den Originalen? Die Taxe steht in der linken untern Ecke des Briefes durch die Plica verdeckt. Bei den Originalen, welche ich bisher sah, sind in der überwiegenden Zahl der Fälle autographe Unterschriften beigefügt[2], aber soweit die Register Schlüsse zulassen, dürften sie doch öfter gefehlt haben. Bald ist ein, bald sind zwei Beamte unterfertigt, häufiger namentlich unter Martin V. letzteres. Wo zwischen den beiden Unterschriften stärkerer Unterschied der Tinte und der Feder herrscht, ergibt sich immer, dass die Taxsumme vom Erstunterfertigten eingetragen ist. Litteras ingrossatas taxare ist aber Aufgabe des Rescribendars, während von dessen Unterschrift in der Constitution Eugens nicht direct gesprochen ist. Es unterfertigt aber in der That der Rescribendar, denn in § 1 der Constitution ist als Rescribendar Ambrosius de Dardanonibus genannt, seine Unterschrift findet sich wirklich gleichzeitig von April bis Juni 1445 bei der Taxe[3].

Der für die Datirung der Bulle massgebende Tag braucht aber natürlich nicht mit dem der Taxirung durch den Rescribendar zusammenzufallen, beide können auch in verschiedenen Monaten liegen, und so

---

[1]) Eine Vergleichung seiner Reinschrift mit der Minute hat auch schon der Scriptor vorzunehmen. In der Confirmation Nicolaus V. „Pastoralis officii“ (Cod. S. Croce in Gerusaleme nº 89 (Bibl. Vittorio Emanuele in Rom) sec. 17 f. 48: Preterea quod nullus eorundem scriptorum litteras per eum scriptas restituat, nisi prius cum nota ipsas auscultaverit diligenter et eas secundum notam vel minutam correxerit antedictam. [2]) Das Verhältniss ist 36 : 8. [3]) E 10 f. 36, 50, 67′, 80′, 82, 86 (Apr. 8, 28, Mai 21, Juni 6), E. 28 f. 128′ (April 15).

muss man denn die Amtsdauer des Rescribendars nicht nach dem Datum der Bulle bestimmen. Es findet sich vielmehr oft das Datum der Taxirung selbst angegeben. Der Rescribendar setzt links von der Taxe und Unterschrift häufig noch einen stark abgekürzten Monatsnamen (feb., iul., oct.), der nie vor jenen der Bullendatirung, wol aber oft nach denselben fällt. Die Bedeutung kann, meine ich, nicht zweifelhaft sein: der Rescribendar hat monatlich den Schreibern die Taxerträgnisse auszuzahlen (§ 11, 14), er muss also auch seine Rechnungen und Bücher nach Monaten geordnet führen, und setzt nun gewissermassen zur Controle den laufenden Monat, unter dem er die Taxe eintrug, an den Rand der Bulle. Nach diesem Haltpunkt berechnet, geben die Taxunterschriften die vollkommen zutreffende Liste der von drei zu drei Monaten wechselnden Rescribendare, indem während dieses Zeitraums stets je der gleiche Name bei der Taxe auftritt. Da statutenmässig die lucrativen Aemter des Rescribendars, Computators und Auscultators nur in Intervallen von zwei Jahren bekleidet werden durften[1]), was man auch streng einhielt, ist eine Verwirrung der Reihe durch unmittelbar folgende Wiederwahl derselben Functionäre ausgeschlossen[2]).

Die Bedeutung der zweiten Unterschrift weiss ich nicht sicher anzugeben. Den in der Constitution Eugens für die Unterschriften der Deputati und Sindici defensores angegebenen Normen entspricht sie nicht: von beiden soll sich die Majorität unterfertigen, Deputati aber sind 4—8 (§ 19), Sindici 3—4 (§ 20), auf den Originalen ist unter der des Rescribendars immer nur éine Unterschrift. Auch sollen jene nur bei höher als 40 gr. taxirten Briefen unterfertigen, während ich mehrfach bei viel höheren Summen nur eine oder gar keine Unterschrift, dagegen noch öfter bei niedrigeren Taxen zwei fand[3]). Es wurde also

[1]) S. Beilage n° 4 § 57. [2]) Aus den Registern liessen sich natürlich reiche Belege bringen, doch auch aus meinen Notizen über Originale lässt sich der Wechsel ersehen: Datirung 1440 Mai 4, Taxunterschr. Mai Bonannus; D. 1440 Juni 6, TU. Juli P. de Vivianis; D. 1440 Sept. 9, TU. Oct. M. de Bossis; D. 1440 Oct. 10, TU. Nov. M. de Bossis.

[3]) Ich gebe auch hier nur Beispiele aus Originalen:

1425 März 11	Taxe	40	grossi	ohne	Unterschr.
1428 März 11	„	40	„	ohne	Unterschr.
1435 Sept. 22	„	200	„	eine	Unterschr.
1417 Dec. 18	„	2	„	zwei	Unterschr.
1427 Juni 22	„	4	„	„	„
1440 Oct. 10	„	12	„	„	„
1438 Febr. 2	„	18	„	„	„
1440 Sept. 20	„	22	„	„	„

die bezügliche Verordnung Eugen IV. nicht durchgeführt, das Jahr 1445 bezeichnet in der herkömmlichen Praxis keine Aenderung, erst unter Sixtus IV. fand ich öfter drei Unterschriften bei der Taxe. Die zweite Unterschrift bleibt fast ausnahmslos für je eine Rescribendarepoche gleich, höchst wahrscheinlich ist es ein Vertreter der Deputati (oder vielleicht der Computator) [1]).

Die Taxirung durch den Rescribendar ist für den weitern Verlauf der Beurkundung namentlich darum wichtig, weil die von demselben calculirte Taxe auch für die andern Bureaux, für die Abbreviatur, Bullarie und das Register massgebend war [2]). Dass die Abbreviatoren gleiche Taxe erhielten, ist in deren Constitutionen mehrfach ausgesprochen [3]), daher kann auch eine Abänderung oder Aufhebung der Taxe im allgemeinen nicht mehr stattfinden, si iudicate fuerint per illos de parco maiori (§ 35).

Das dritte Amt, welches bei der Expedition der Papstbriefe betheiligt ist, ist die B u l l a r i a, das Siegelamt. Hier existiren zwei Classen von Beamten: die Custodes bullae oder Bullatores [4]) und die Fratres barbati oder Plumbatores. Erstere haben die Taxen für die Besiegelung zu computiren und zu erheben [5]), die Fratres barbati waren Cistercienserconversen, deren Aufgabe die Bullirung selbst war [6]).

Die Münze, in der die Taxe berechnet wurde, ist auch jetzt noch wie bei Johann XXII. (Diekamp l. c. 4, 510) der Grossus, und zwar 10 gr. = 1 Goldgulden (§ 33). Die Schreiber erhalten die Entschädigung für längere Curialbriefe und zahlen kleinere Strafen in Groschen (§ 18, 29), M 5 f. 285′ ist die Bulle bezeichnet als in grossa taxata ... ad XL gr. papales.

[1]) In den erst später redigirten Statuten der Scriptores (S. Beilage n° 4) heisst es: Si littere taxantur ultra XL grossos, subscribantur per unum ex deputatis, ut cavetur supra in constitutione „Item quotiens occurrent“ (= § 9 der Const.). Plettenberg Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae (Hildisiae 1693), der natürlich den Gebrauch seiner Zeit im Auge hat, sagt S. 361: Bulla ... taxatur per rescribendarium, taxatae suam manum apponit computator. [2]) Vgl. Woker Finanzwesen der Päpste 82. – Daher finden wir andererseits in der Kanzlei der Scriptores die beiden tenentes librum taxarum in plumbo, welche an den Tagen der Bullirung die daselbst erhobenen Taxen verzeichnen, um so eine Controle zu haben, falls sich bei der monatlichen Verrechnung Irrthümer eingeschlichen hätten (§ 22, 40). [3]) So in der Const. Pius II. „Vices illius“ Ciampini l. c. 26 § 4; Emolumentum vero quod habebunt LXX abbreviatores ... sit una taxa aequalis taxae quae datur pro grossa scriptoribus. Dass das mit der Praxis stimmte s. § 8. [4]) Der erstere Ausdruck in dem bei Ciampini nicht aufgenommenen Paragraph über dieses Amt in der Const. Martins „Romani pontificis“; der letztere umfassendere in der Const. „In apostolicae“ B. R. 4, 684 § 12. [5]) So heissen sie denn auch im Cod. Vat. 3888 Magistri seu taxatores in plumbo. [6]) Bangen R. Curie 446. Zuerst erwähnt finde ich einen solchen Mönch unter Nicolaus V. Reg. n° 387 f. 261 Jacobus Aloys. Schiacca conversus ord. Cisterciensis, litterarum

Nicht zu verwechseln mit den taxirenden Magistri plumbi sind die Taxatores litterarum apostolicarum, die gleichfalls ihren Sitz in der Bullaria gehabt haben müssen. Die ältern Kanzleiconstitutionen erwähnen sie nicht, obwol wir deren Unterschriften auf den Originalen unserer Zeit finden. Am klarsten spricht sich ein Reformvorschlag des Cod. Vat. 3883 f. 72 aus: In bullaria plumbi fuerunt inter alios officiales iam diu per pontifices tres deputati pro tempore quos taxatores appellarunt, ad eum finem ut diligenter bullas que expediuntur per cancellariam, inspicerent, ne ipsi pontifices malicia rescribendariorum debito suo fraudarentur et demum, ut in bullis manus apponerent cum prefate (?) augende (?) taxas cancellarie quo minus debito per rescribendarios taxate forent. Hier handelt es sich um die Taxirung der Briefe im allgemeinen, nicht um jene für die Bullirung wie bei den Magistri plumbi. Die gleiche Differenz zeigt sich auch bei den Ernennungspatenten in unserer Zeit: Bartholomeus Dellante de Pisis, apostolice camere clericus deputatus taxator litterarum apostolicarum in bullaria iuravit etc. (1422)[1]; 1436 befiehlt der Cardinalkämmerer taxatoribus et bullatoribus, ut partem fructuum ex officio taxationis dictarum litterarum, quam temporibus preteritis B. Dellante percipiebat, Iustino de Planta advocato consistoriali dictarumque litterarum taxatori ... zu übergeben[2]. Beiden gemeinsam pflegt die Weisung ertheilt zu werden, Briefe weiter zu expediren[3].

Der fiscalische Zweck dieser Institution ist aus der oben citirten Stelle des Cod. Vat. 3883 hinreichend klar; damit hängt es ohne Zweifel zusammen, dass man hohe Kammerbeamte zu diesem Amte wählte[4],

---

apostolicarum bullator. Woker macht diese armen Mönche sowol im Commentar (84) wie im Abdruck des Taxbuches zu fratres barbari! — Mit diesem Amt war auch die Pflicht verbunden die verstorbenen Päpste einzubalsamiren. Ordo Rom. XIV. in Mabillon Museum Italicum 2, 529.

[1]) D. C. 3 f. 156′; f. 73′ ist das gleiche gemeldet mit den Worten B. D. receptus fuit ad officium taxationis bullarum. [2]) D. C. 19 f. 173. Aehnlich befiehlt er f. 193′ taxatoribus l. a. ut Nicolaum de Forlivio taxatorem dictarum litterarum ad officium suum ... admittatis, 1440 ergeht ein ähnlicher Befehl an Taxatores et bullatores l. a. betreffs Petrus de Comitibus decretorum doctor et camere apostolice clericus, der ad officium taxatorie dictarum litterarum ernannt war D. C. 20 f. 152. [3]) So ergeht ein Mandat an die Taxatores et bullatores litterarum apostolicarum, ut bullas Regis Castelle in bullaria d. pape existentes ad MDXXVIII flor. taxatas expediatis et ad registrum transmittatis D. C. 7 f. 89. Beide Aemter werden nebeneinander genannt, wenn der Befehl auch an abbreviatores, scriptores, correctores und registratores geht D. C. 9 f. 8. [4]) Ich kenne 1417—1447 fünf Taxatores, einen gewissen Alfinus nur aus Unterschriften in Originalen, von den andern waren B. Dellante und Petrus de Comitibus Kammercleriker, Justinus de Planta hat seine Carrière auch in der Kammer gemacht,

dass dieselben den Diensteid in die Hände des Kämmerers abzulegen hatten[1]). Das Detail der Geschäftsführung kenne ich nicht näher, es war jedenfalls verbunden mit einer Lectüre der betreffenden Briefe, das Amt wird wiederholt bezeichnet als Officium taxatorie et lectionarie bullarum (litterarum) apostolicarum[2]). Nach einer spätern Quelle sollte sich ihre Thätigkeit auf die per cancellariam expedirten Briefe beschränken, doch trifft das für unsere Zeit noch nicht ganz zu[3]). Die Taxatoren hielten regelmässig Dienstag, Donnerstag, Samstag Sitzung zur Erledigung ihrer Arbeiten[4]); die Zahl der gleichzeitig im Amt befindlichen zu constatiren, reichen meine Notizen nicht aus. Wichtiger für unsere nächsten Zwecke ist, dass in manchen Fällen der Taxator sich rechts vom Taxvermerk des Rescribendars unterfertigt mit Angabe von Jahr und Tag der Expedition. Die Formel ist ständig, z. B. Expedit. III. non. dec. || anno XIII. N. de Astis. Die specielle Bedeutung dieser Unterschrift und warum man sie nur in gewissen Fällen anbrachte, weiss ich nicht[5]).

---

denn er war unter Johann XXIII. locumtenens camere ac curie camere generalis auditoris (D. C. 8 f. 19), sein Nachfolger dagegen Christophorus Rogerius scriptor penitentiarie Reg. Nicolai V. n⁰ 432 f. 188'; die frühere Stellung des Nicolaus de Astis de Forlivio kenne ich nicht; über P. Parviiohannis s. Anm. 2.

[1]) Im Bestallungsbrief des P. de Comitibus E 2 f. 181' Volumus quod antequam dictum officium exercere incipias, in manibus camerarii solitum prestes in forma iuramentum. Doch standen sie nach den Kanzleiregeln Martin V. auch in gewisser Abhängigkeit vom Vicekanzler, s. unten Anm. 5. [2]) So E 2 f. 181' das von Nic. de Astis und P. de Comitibus bekleidete Amt, so R. 482 f. 188' Iustinus de Planta taxator et lectionarius bullarum. Wenn 1443 der Kammernotar P. Parviiohannis ad officium lectorie bullarum ap. in bullaria apostolica more Romane curie bullatarum deputirt wird, gehört er sicher ins gleiche Amt, denn seine Aufnahme wird taxatoribus et bullatoribus dictarum bullarum apostolicarum befohlen. Vgl. auch unten Anm. 5, sowie § 8. [3]) Vgl. die oben aus Cod. Vat. 3883 und die in der zweitfolgenden Anm. citirte Stelle; ich kenne auch zwei per cameram expedirte Originale mit solcher Unterschrift, vgl. § 7. [4]) Vgl. die § 8 vorgebrachten Gründe für die Beziehung der Rechnungsbücher des St. de Prato auf die Taxatores litterarum apostolicarum. [5]) In den Regeln Martin V. Von der Hardt 1, 984 heisst es: Item quod in quibuscunque literis super gratiis beneficialibus in bulla per unum ex lectoribus scribatur in plica literae post taxam dies mensis per calendas nonas vel idus et deinde in registro scribatur dies mensis et annus modo consimili. Et huiusmodi literae de registro tradantur parti. Et quod super hoc lectores et registratores et eorum clerici praestent in manibus vicecancellarii iuramentum. Et quod huiusmodi scripturae stetur et plena fides adhibeatur in iudicio in Romana curia et extra. Damit kann doch nur diese Unterschrift der Taxatores oder Lectores, wie sie hier heissen, in bullaria gemeint sein. Der Zweck derselben ergibt sich auch hier nicht, der vorausgehende und nachfolgende Absatz hat keinen Bezug darauf.

Ich versuche nun noch den Gang der Beurkundung per cancellariam in chronologischer Reihenfolge zu schildern. Der Act (in der Regel also die Supplik) wurde an den Vicekanzler oder Regens cancellariam geschickt, der ihn durch den Senescalcus cancellariae[1]), das Vermittlungsglied zwischen den einzelnen Bureaux im Einlaufsjournal verzeichnen[2]) und dann den Abbreviatoren der Reihe und den Fähigkeiten nach zutheilen lässt. Auf Grund dieses Actes fertigt der betreffende Abbreviator die Minute an[3]), welche oft, wenn der Conceptsbeamte niedriger Ordnung des Kanzleistils noch nicht ganz mächtig war, vom Abbreviator de parco maiori corrigirt werden musste[4]). Wieder an den Senescalcus zurückgestellt, wird das Concept durch den Sollicitator oder Procurator der Partei in die Kanzlei der Ingrossisten gebracht[5]). Daselbst werden die Minuten vom Rescribendar in Empfang genommen, nach der Reihenfolge der Schreiber im officiellen Kanzleiverzeichniss denselben zugetheilt, respective den ständigen Substituten derselben, nur die Zierschrift konnte durch Lohnschreiber gemacht werden[6]). Hat der Ingrossist sein Operat mit der Minute verglichen und sich auf der Plica unterfertigt, so kommt es an den Rescribendar, der es allein oder in wichtigern Fällen unter Beiziehung der Deputati und Sindici defensores taxirt und unterschreibt, der Computator revidirt die Taxe, die dann von der Partei an den Rescribendar (oder den betreffenden Schreiber?) erlegt wird[7]). Darauf revidiren die Auscultatores die Correctheit der Reinschrift und die kanzleigerechte Aus-

---

[1]) Das Amt des Senescalcus oder Custos cancellariae wurde stets durch einen Scriptor bekleidet und war wenigstens seit 1489 lebenslänglich. In diesem Jahr verleiht es Eugen IV. dem Scriptor l. a. Andreas de Pallazago (te exnunc perpetuum senescalcum . . . cancellarie facimus) E 20 f. 874, 1445 dem scriptor et abbreviator St. de Iudicibus de Varisio quamdiu in humanis egeris, nachdem es inzwischen Barth. de Novaria innegehabt hatte E 2 f. 257'. [2]) Martin V. und Eugen IV. Const. „Romani pont.“ Ciampini l. c. 14 und 17 § 5. [3]) Ein Concept ist regelmässig vorauszusetzen, directe Fertigung der Reinschrift nach dem Act (Munch-Löwenfeld 82) kann nur Ausnahme gewesen sein. In allen Constitutionen wird die Expedition so geschildert, dass zuerst eine Minute angefertigt wird, die dann erst den Reinschreibern überbracht wird; der Scriptor hat seine Grossa mit der Minute zu vergleichen, nie ist von Vorlage der Supplik an den Reinschreiber die Rede, und gerade bei graciösen und justiciellen Briefen ist auch von dem Concept die Rede. [4]) Vgl. oben S. 450 Anm. 10. [5]) Die Protonotare erhielten ihre Geschäfte wol auch durch den Vicekanzler zugewiesen, da sie früher förmliche Kanzleibeamte waren, ausser der Abbreviatur ist die Expedition der von ihnen zu erledigenden Stücke gleich den übrigen, in diesem Amt treten sie theilweise an Stelle der Abbreviatoren. [6]) Beilage n° 4 § 66. [7]) Nicolaus V. in der Const. Pastoralis officii (vgl. S. 455 Anm. 1) Scriptores . . . litteras rescribendas . . . impetranti eas satisfactione premissa restituere . . . habent.

fertigung bis ins Detail[1]), leiten eventuell den Brief zur Correctur oder neuerlichen Mundirung an den Schreiber zurück[2]). Jetzt kann die Littera, wenn nicht ein specieller Befehl des Papstes früher anders geboten hat, an die Abbreviatur zurückgehen. Wieder tragt sie der Senescalcus cancellariae in sein Einlaufsjournal ein, um sie der Reihenfolge nach, immer vorausgesetzt, dass kein gesetzliches Hinderniss obwaltet oder der Leiter der Kanzlei „ex rationabili causa" andere Folge der Erledigung anordnet[3]), allmählig zur Expedition zu bringen. Zuerst kommt sie an den Abbreviator primae visionis, welcher sie, wie ich vermuthe, mit der Minute vergleicht und signirt[4]), dann wird sie in den parcus maior gebracht und mit der Supplik verglichen[5]), die Einhaltung des Stilus curiae geprüft; kleinere Versehen konnten hier gebessert werden[6]), sonst aber musste der Brief nochmals an den Reinschreiber zurück. War der Fall complicirt, entschloss man sich auch hierzu nicht schnell, sondern conferirte erst noch mit den Auditores rotae und andern Fachleuten[7]).

Gieng alles glatt ab, so brachte der Senescalcus den Brief an den Vicekanzler oder dessen Stellvertreter zur üblichen Signirung. Nach Bezahlung der Taxe kam der Brief in die Bullaria zur Besiegelung und (revidirenden) Bestimmung der Gesammttaxe. Endlich kam der Brief noch eventuell in die Audientia litterarum contradictarum und dann, wenn kein Einspruch erhoben wurde, konnte er — der Zeitpunkt der Registrirung bleibt hier absichtlich unberücksichtigt — endlich dem Destinatär ausgehändigt werden.

§ 5. Expeditio per secretarios.

Häufig finden wir auf den Papstbriefen die Unterschrift apostolischer Secretäre. Ihre Thätigkeit und Stellung fällt nur zum geringern Theil in den Bereich der Cancellaria, ihr Antheil an der Ausfertigung

---

1) Dass die Thätigkeit des Auscultator zuletzt fällt, ergibt sich aus § 42 der Beilage n° 4, der auch schon die Unterfertigung des Schreibers voraussetzt, im Gegensatz zum Gebrauch des 13. Jahrh. s. Diekamp l. c. 4, 527. 2) Scriptores ... non veniunt ad cancellariam ... et sic, si necesse est corrigere bullam, est opus, sit manu diversa. Cod. Vat. 8888. Dass der Schreiber selbstverschuldete neue Mundirung zu besorgen hatte, besagt die Const. Eugens Beilage 4 § 28. 3) Ciampini l. c. 17 § 1. 4) Cod. Vat. 8888 f. 54 Abbreviatores de parco maiori ... ponant nomen suum supra nomen abbreviatoris prime visionis vel alibi. 5) Nach dieser Amtsthätigkeit sind M 11 f. 205 die Unterschriften der Abbreviatoren als die der „Auscultatores" bezeichnet. 6) Beilage n° 4 § 66. 7) Cod. Vat. 8888 Consueverunt abbreviatores de parco maiori singulis diebus et similiter auditores rote [convenire? in cancellaria] et disputabantur ibi diebus quibus non tenebatur cancellaria neque rota, dubia et fiebant docti.

päpstlicher Briefe und Erlässe fordert daher eine zusammenhängende Behandlung. Auch diese Institution hat ihren Anfang in Avignon genommen[1]). Die Stellung der Secretäre war anfangs offenbar eine unserem Begriff von Secretär (a secretis, ab epistolis) ganz entsprechende zunächst private; auch später noch erlosch das Amt mit dem Tode des Papstes, in den Constitutionen Martins und Eugens, welche Reform der Kanzlei betreffen, ist ihrer nicht eigens gedacht, die Verhältnisse der Secretäre als Corporation scheinen factisch erst durch Innocenz VIII. geordnet worden zu sein.

Die Secretäre bekleideten Vertrauensposten dem Papst gegenüber, sie standen in beständigem directen Verkehr mit ihm, es entwickelte sich wol ein persönliches Verhältniss zwischen beiden, wie wir das von B. Roverella unter Eugen IV. oder von Pier da Noceto unter Nicolaus V. hören. Der erstere war zugleich Cubicularius des Papstes, das bezeichnet die Stellung sattsam.

Schon früh suchte man berühmte Schriftsteller zu diesem Amt heranzuziehen: Petrarca wurde fünfmal ein Secretariat angetragen, er konnte sich aber zu dessen Annahme nie entschliessen oder stellte zu hohe Forderungen[2]). Coluccio di Pier de Salutati, Zanobio da Strada, Lionardo Bruni (Aretino) waren päpstliche Secretäre; kurz neben juristischer Bildung, auf die man offenbar auch zur Zeit Martin V. noch Gewicht legte, gab vor allem die Tüchtigkeit der Feder den Ausschlag. Die aus den Privatbriefen herausgebildete minder feierliche Beurkundungsart der Breven (Litterae in forma brevi) lag naturgemäss von Anfang an im Wirkungskreis der Secretäre, von einem der ältesten, Zanobio da Strada, ist noch ein Band Breven erhalten[3]). Die Expedition derselben vom Beurkundungsbefehl bis zur Registrirung und Aushändigung an die Partei erscheint auch in allen späteren Constitutionen als ihre besondere Aufgabe, in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. haben sie auch ohne Zweifel theilweise noch selbst die Reinschriften gemacht[4]).

Daneben bildeten die Secretäre das Pressbureau der Päpste, wenn ich mich so ausdrücken darf; ich erinnere nur an die giftigen In-

[1]) Es wäre wol eine lohnende Aufgabe, den Anfängen und der Entwicklung des Secretariats bis zu Martin V. herab nachzugehen; ich kann auch hier für das 14. Jahrh. nur einzelne Notizen geben. [2]) Voigt Wiederbelebung 2, 4. [3]) Voigt Wiederbelebung 2, 6. [4]) Im Staatsarchiv zu Florenz sah ich ein Breve von 1489 Dec. 14., das von Poggio selbst geschrieben ist, ein anderes gleicher Provenienz von 1487 Jan. 6. ist von ihm blos unterfertigt. Eigene Brevenschreiber setzte erst Alexander VI. mit der Constitution „Cum ad sacrosanctae“ von 1508 Apr. 1. (Cod. Vat. 3747) ein. Vgl. auch S. 47? Anm. 11.

vectiven Poggios gegen das Basler Concil. Gerade für solche Zwecke brauchte man die besten Federn, namentlich im Zeitalter des Humanismus, das auf Schönheit des gesprochenen und geschriebenen Wortes den Hauptton legte. So strömten die schöngeistigen Literaten der neuen Richtung eifrig dem Secretariat zu, das ausbrechende Schisma, der dadurch entzündete Kampf, welcher vom Cabinet des Fürsten bis zur breiten Masse des Volkes herabstieg, musste ihrer Feder, dem diplomatischen Geschick, das sie sich mindestens zutrauten, doppelten Werth verleihen. Man wird die grössere Einflussnahme der Secretäre auf den Geschäftsgang, die damit zunehmende Einträglichkeit ihres Amtes wenigstens vermuthungsweise mit dem Schisma in nahe Verbindung bringen dürfen.

Doch diese Thätigkeit kann hier nur gestreift, nur im allgemeinen auf den Stand und Bildungsgrad der Secretäre hingewiesen werden. Wir haben uns weiterhin mit Ausschluss der Breven nur mit ihrem Antheil an der Expedition der Papstbriefe sub plumbo zu beschäftigen, welcher sicher bis in die Zeit Gregor XI. zurückreicht. Das äussere Kennzeichen desselben ist die Unterschrift des Secretärs am rechten Rande der Bulle unter der Plica; dieser anfangs gewählte Standort wurde dann jederzeit beibehalten. In zufällig mir bekannten Originalen finde ich solche Unterschrift seit den ersten zwiespältig gewählten Päpsten Clemens VII. und Urban VI. Schon seit dieser Zeit scheinen sie sich wesentlich in jener Stellung befunden zu haben, in der ich sie unter Martin V. näher nachweisen kann. Sie haben da die Expedition 1. gewisser Indulte per cancellariam, 2. von Verleihungen und Curialbriefen per cameram secretam.

Ich beginne mit ihrer Thätigkeit in der Kanzlei, obwol sie die jüngste ist: Martin V. übertrug den Secretären aus finanziellen Gründen die Expedition von Verleihung des Notariats, der Benutzung von Tragaltären, der Erlaubniss, Messe an interdicirten Orten und vor Tagesanbruch zu lesen, der Confessionalien und aller Ablässe[1]). In Folge dieser Begnadigung hatte also der Vicekanzler die einlaufenden vom Papst signirten Suppliken solcher Indulte den Secretären zu übergeben, welche die Concepte machten oder machen

[1]) Ich kenne diese Bewilligung nur aus der Insertion der genehmigten Supplik in der Bulle Innocenz VIII. „Non debet reprehensibile“ von 1487 Dec. 31. B. R. 5. 320 ff. § 15. Diese Bulle ist überhaupt die vorzüglichste Quelle unserer Darstellung, ältere Constitutionen für die Secretäre sind nicht bekannt, alle curialen Schriftsteller knüpfen erst an diese an. (Die von Cohelius Notitia citirten Werke von Zecchius De republica ecclesiastica und von Vestrius Practica waren mir unzugänglich, scheinen auch nach den Citaten nichts weiter zu bieten.)

liessen[1]) und dieselben, nachdem sie mundirt waren, in der Kanzlei, wie ausdrücklich betont wird, zu überprüfen, zu signiren und endlich dem Vicekanzler zur Expedition an das Siegelamt zu überreichen hatten. Die Secretäre traten also hierin vollständig an die Stelle der Abbreviatoren[2]), es handelte sich dabei um die Abbreviatorstaxe, Martin nennt es eine Concessio super certis emolumentis per eosdem (secretarios) de nonnullis minutis percipiendis und auch Innocenz VIII. betont, dass (minutae) cum inde provenientibus taxis et emolumentis an die Secretäre kommen sollen[3]). Die mir bekannten Originale solcher Briefe stimmen damit vollkommen überein, d. h. sie haben stets Unterschrift der Secretäre, nie solche von Abbreviatoren. Dass bei einzelnen auch die „Signa expeditionis" des Vicekanzlers stehen, beweist gerade die Expedition in cancellaria. Mit dieser Thätigkeit in der Cancellaria hängt es ferner zusammen, dass die Secretäre semper hactenus fuerint etiam cancellariae nostrae apostolicae membra und daher auch vicecancellarium in eorum caput recognoscere et reputare debeant (§ 5), während sie doch durch den Kämmerer vereidigt werden, daher hatten sie nach den spätern Statuten auch mensarii qui in banco dictorum secretariorum a principio ipsius cancellariae usque ad finem sedere teneantur[4]).

Darauf beschränkt sich die Thätigkeit der Secretäre in der Cancellaria, dagegen expediren sie viele Briefe per cameram. Um jedem Missverständniss vorzubeugen, will ich gleich bemerken, dass es sich nicht um das Amt der Reverenda camera apostolica, die aus dem Schatzamt herausgewachsene Behörde handelt, sondern um die Cabinetskanzlei des Papstes. Wol werden beide häufig schlechtweg Camera geheissen, aber oft ist auch im Zusammenhang mit Bullenexpedition die obige Bedeutung von Camera scharf genug hervorgehoben. Sie heisst dann Camera secreta, so gerade wiederholt in

---

[1]) Das folgt namentlich aus dem Passus etiamsi ... supplicationes ... aliquibus abbreviatoribus distributae essent; auch im Cod. Vat. 8883 ist das noch erwähnt: Secretarii qui habent taxas maxime indulgentiarum ... confessionalium, non faciunt minutas et partes coguntur ire ad abbreviatores de parco maiori. [2]) Dass also diese Briefe keiner Unterschriften der Abbreviatoren bedürfen, ist auch noch in Leo X. Const. „Summi bonorum" B. R. 5, 682 § 2 ausgesprochen. [3]) In den Const. für die Abbreviatoren ist auch ausdrücklich die Rede von den taxae litterarum quae per secretarios nostros in eadem cancellaria expediuntur, ex quibus abbreviatores ipsi non participabunt. Ciampini l. c. 26 § 6. Aehnlich Const. Sixtus IV. „Divina aeterna" B. R. 5, 254 § 9. [4]) Cod. Vat 8749 f. 118. Der Codex enthält die Constitutionen für die Secretäre von Innocenz VIII. bis Alexander VI., am Ende die Statuten, die in dieser Fassung daher wol erst in das 16. Jahrh. gehören werden.

der Constitution Innocenz VIII.[1]); im Register Nicolaus V. n° 386 f. 70' ist eine Supplik eingetragen mit der Bemerkung: Et super ista supplicatione fuerunt confecte bulle et expedite per cameram per d. Petrum de Noxeto secretarium et fuerunt scripte per L. de Castelliono — und am Schluss: Sic concessit dominus noster in presentia mea P. de Noxeto in camera sua[2]). Die Erledigung der durch das Cabinet des Papstes gehenden Schriftstücke ist also die eigentliche Aufgabe der Secretäre; daher ist ihrer auch stets gedacht, wenn Aufträge bezüglich Briefen ergehen, die tam per cancellariam quam per cameram erlassen werden.

Zu den per cameram expedirten Briefen gehören zunächst viele De curia ausgestellte. Als eigentlicher Geschäftskreis der Cancellaria sind in den Constitutionen und in den Regulae cancellariae stets die Bullen für die „a sede apostolica gratiam vel iustitiam obtinentes" erwähnt[3]), danach ist dort das ganze Verfahren, namentlich die Judicatur im Parcus maior (Controle über Einhaltung der Kanzleiregeln) eingerichtet. Der Inhalt der L. de curia ist ein anderer, er berührt sich vielfach mit den von den Secretären ausgefertigten Breven, ist nur theilweise durch herkömmliche Formeln eingeengt, die Abfassung derselben erforderte oft grössere stilistische Gewandtheit, da auch das Gros der auf Politik und Verwaltung bezüglichen Stücke (soweit sie noch sub plumbo erlassen wurden) hierher gehört[4]).

Dass nun diese Stücke einer andern Behandlung unterliegen, zeigt schon eine Regel Bonifaz IX. (61), wonach littere bulla nostra bullate ... gratiam vel iustitiam continentes ... que non fuerint expedite per cancellariam et que non habeant signa consueta cancellarie, ... reputentur nulle ..., exceptis dumtaxat litteris de curia et secretis. Die Ausnahme muss sich doch auf die Expedition durch die Kanzlei und auf die Unterschriften der Abbreviatoren beziehen. Noch deutlicher heisst es in der Constitution Sixtus IV. „Quoniam regnantium": Preterea cum expeditio bullarum que non sunt de curia, per cameram videatur potius adinventa pro partium sublevatione quam pro iniuria alteri inferenda. Hier ist also die Expedition der Curialbriefe durch die Kammer direct ausgesprochen, und zwar nicht als Begünstigung oder Ausnahme[5]).

---

[1]) § 2 Litterae apostolicae quae per eosdem secretarios tam in cancellaria quam per cameram secretam pontificis expediuntur; § 8 Plumbatores teneantur bullas ... per dictam cameram nostram secretam expeditas ... portare ad secretariam eandem. [2]) Ueber Camera = Wohnzimmer des Papstes, s. auch Phillips K. R. 6, 408. [3]) So in der Einleitung zu Eugen IV. Const. „Romani pontificis" Ciampini l. c. 17. [4]) Vgl. § 9. [5]) Vgl. Voigt Enea Silvio 2, 288:

Allerdings ist in der grossen Constitution Innocenz VIII. sowie in den folgenden Privilegienbestätigungen für die Secretäre davon keine Rede, wir können aber bei vielen Verordnungen für Kanzleicollegien bemerken, dass vor allem jene Momente hervorgehoben werden, die mit den Taxen und Emolumenten derselben zusammenhängen, während deren eigentliche Amtsobliegenheiten mehr in den Hintergrund treten. De curia-Briefe aber „de sui natura gratis scribende sunt“. In diesem Zusammenhang hören wir auch zuerst von der Expedition derselben durch die Secretäre. Die Ingrossisten hatten die Ausfertigung der L. de curia zu sehr vernachlässigt, eine strengere Verordnung Urban V. war unausgeführt geblieben, daher bestimmt Gregor XI. quod (scriptores) litteras de curia et alias de nostro ... mandato gratis scribendas ... scribere ... non postponant et postquam illas scripserint, ipsas mittant secretariis, qui minutas fecerint[1]). Also die Secretäre machen die Concepte der Curialbriefe und überprüfen sie wie bei der Expedition in der Cancellaria die Abbreviatoren, das ist offenbar der Zweck der Rückstellung. So nennt sich auch Poggio in einem Brief an Niccolo Niccoli nur den Verfasser, nicht den Urheber einer Constitution gegen die Minderbrüder, die nach ihrem Inhalt offenbar „de curia“ zu expediren war[2]). Andererseits finden wir ja der Judicatur der Reinschriften durch die Abbreviatoren entsprechende Subscription der Secretäre seit Clemens (VII.) gerade bei der weitaus überwiegenden Zahl der De curia erlassenen Briefe.

Doch sind manche auch in der Cancellaria expedirt worden, nicht

„Dagegen haben wir von Pius (II.) eine Reihe von Bullen und Breven, die nicht aus der Cancelei sondern aus dem Cabinet des Papstes hervorgiengen und zum Theil sogar aus seiner Feder.“

[1]) Const. „Statutum per felicis“ B. R. 4, 565. Ich fand diese Bulle nur in der Turiner Ausgabe des B. R. Der Text ist verstümmelt, der über die Vertheilung der Minuten an die Scriptoren handelnde Satz wird erst durch eine Ergänzung verständlich, wie ich sie nachstehend dem Sinne nach zu machen suche. Statutum ... super scribendis litteris apl. per scriptores litterarum ipsarum existentes ... modificantes ..., mandamus quod litteras de curia ... quae per nostros secretarios aut rescribendarium qui pro tempore fuerit, distributionem [facientes] eisdem [assignentur], fideliter infra competentem terminum eis per aliquem ex eisdem secretariis assignandum, cessante impedimento legitimo quod ... statim notificare debeant, de bona littera scribere ... non postponant. [2]) Poggii epistolae ed. Tonelli 1, 296 n° 3: Sunt facta praeterea certae constitutiones et decreta atque edicta quorum ego non auctor sed opifex fui ... Haec igitur, cum ita decreta essent mihique nota, qui illa edideram. — Daher enthalten die in Hannover befindlichen Formelbücher von Abbreviatoren nur Muster für L. gratiae et iustitiae, ausser unter der Rubrik „Cruciata“. N. Arch. 10, 47—56.

durch die Secretäre. Der Beweis ist allerdings nur selten direct zu führen. Mangel der Secretärsunterschrift auf dem Originale würde noch nicht unbedingt zu diesem Schlusse berechtigen, so lange er nicht durch Subscription der Abbreviatoren ersetzt wird, minder wichtige Stücke mochten so gut als das in der Cancellaria der Fall war, auch ohne Unterschrift des Secretärs expedirt werden. Vollends, wenn sich nur im Register solcher Defect zeigt, ist er öfter auf andere Gründe zurückzuführen[1]). Ebensowenig beweist folgender Fall: im Staatsarchiv zu Florenz[2]) ist eine Ausfertigung des Decretes „Inscrutabilis aeterni“ gegen das Basler Concil (1437 Dec. 31) „de curia“ ausgestellt, ohne Unterschrift eines Secretärs, dagegen mit denen der Abbreviatoren Ia. de Ugolinis und Ia. Branchatius, ferner mit den Siglen des Kanzleivorstandes. Aber während der Registraturvermerk fehlt, steht am obern Schriftrand: Auscultetur quod cum libro concordet, es ist also einfach ein Duplicat, ausgestellt nach der Copie im officiellen Liber cancellariae, wie solches von Martin V. und Eugen IV. dem Vicekanzler zugestanden ward[3]). Da kann die erste Ausfertigung natürlich immerhin durch den Secretär signirt gewesen sein. Dagegen finden wir bei andern L. de curia im Register ausdrücklich bemerkt: Expedita per cancellariam, ohne dass je bei solchen Stücken ein Secretär genannt wäre, auch in Bänden nicht, wo sonst die Kanzleiunterschriften sorgfältig wiedergegeben sind. M 5 f. 62—86′ stehen die für den Cardinal von Pisa als Legaten unter dem 1. Jan. 1418 ausgestellten Facultates, vier davon (f. 80′, 84, 84′, 85) mit de curia und expedita per cancellariam, alle andern mit de curia und Secretär; die gleiche Bezeichnung per cancellariam tragen ebenda f. 159, 165′ Constitutionen über Kanzleireform und super non appellando, M 11 Bullen über Verurtheilung der Schriften von Hus und Wiclif, Verurtheilung des Grafen von Armagnac (sämmtlich Ad fut. rei memoriam), während wieder Insertion eines Concilbeschlusses gegen Ketzer per secretarium expedirt ist. Der Grund der verschiedenen Expedition ist nur in den wenigsten Fällen ersichtlich[4]); im ganzen überwiegen die per secretarios expedirten L. de curia weitaus; Originale und Register ergeben da das gleiche Resultat.

---

[1]) Vgl. § 11. [2]) Fond R. acquisti Strozziani. [3]) In der Const. „Romani pontificis“ Martin V. § 6, Eugen IV. § 8. Ciampini l. c. 14, 19: Item statuimus et ordinamus quod nulla ex constitutionibus dictae cancellariae cuique detur . . ., nisi prius per assistentes eosdem illam dandam fore, fuerit iudicatum et tunc per duos ex eis videatur et signetur in dorso et per alios duos ex abbreviatoribus cum libro cancellariae auscultetur diligenter, qui se subscribant in eodem et deinde signo eiusdem vicecancellarii, ut est moris, signetur. [4]) Vgl. auch S. 466 Anm. 2.

Die Expeditio per cameram secretam findet sich aber auch für Litterae gratiam vel iustitiam continentes, für welche sonst die im vorigen Abschnitt geschilderte Expedition in der Cancellaria Regel war. Der oben erwähnte Brief Nicolaus V. ist auf Grund einer Supplik ausgestellt, gehört also zu dieser Kategorie, in der Constitution Innocenz VIII. für die Secretäre § 13 heisst es: Litterae conficiendae super supplicatione concessionis secretariatus ... expediantur tam per cancellariam apl. quam per cameram secretam, in der Reformbulle Sixtus IV. „Quoniam regnantium" wird unter der Rubrik „De secretariis" ausgeführt, die Expeditio bullarum per cameram solle stattfinden, quando per cancellariam iuxta stilum consuetum non possunt expediri propter aliquos defectus non multum graves aut notabiles, videlicet in errore narrationis vel in aliqua clausula obmissa vel aliqua superflue posita, also in Fällen, die für gratiöse und justizielle Briefe zutreffen. Die Expeditio per cameram war somit ein Ausnahmsverfahren für derartige Briefe, bei dem die Kanzleiregeln umgangen werden konnten; dadurch erklären sich die vielen von Secretären unterfertigten Gnaden- und Rechtsbriefe.

Der Gang der Beurkundung ist aber bei dieser Classe von per cameram expedirten Briefen nicht so leicht festzustellen. Sicher ist, dass sie wie sonst auf Grund einer Supplik verliehen, dass sie von den Scriptores litterarum apl. geschrieben[1]), endlich, dass sie von den Secretären signirt wurden. Dagegen ist schon zweifelhafter, wer die Minute macht. Nach der Const. Pius II. „Vices illius" haben die Abbreviatores, wie schon oben erwähnt, von allen Briefen ausser den durch die Protonotare und von den Secretären in der Cancellaria expedirten una taxa aequalis taxae quae datur pro grossa scriptoribus supradictis tam de literis quae per eandem cancellariam quam etiam de illis quae per cameram expediuntur[2]) und Sixtus IV. befiehlt in Bestätigung dieser Anordnung die Unterfertigung der per cameram expedirten Briefe durch zwei Abbreviatoren, quia taxae l. a. quae expediuntur per cameram, praefati septuaginta duo abbreviatores notitiam forsan habere non poterunt plenariam[3]). Diese Vorsicht erklärt sich nur, wenn die Abbreviatores die Briefe nicht zur Judicatur erhielten, sonst hätten sie die vom Rescribendar angesetzte Taxe ja sehen müssen[4]);

[1]) Fast alle, die als Scriptores litterarum apostolicarum nachweisbar sind, haben auch von Secretären signirte Briefe geschrieben, speciell auch der R. 386 f. 70' genannte L. de Castelliono. [2]) Ciampini l. c. 26 § 4. [3]) Const. „Divina aeterna" B. R. 5, 257 § 23. Bezeichnend ist auch, dass in diesem Fall die Unterschriften derselben in die Plica neben die Siegelschnüre gesetzt werden sollen, während sie sonst a tergo stehen. [4]) So heisst es auch in der zweiten Ab-

erhalten sie aber trotzdem von den per cameram expedirten Briefen Taxe, so kann dieselbe nur für die Minute sein. Abgeschwächt wird diese Folgerung nur dadurch, dass es sich um ein käufliches Amt handelt, also das Einkommen desselben wol im richtigen Verhältniss zur Kaufsumme, nicht aber zur aufgebundenen Arbeit sein musste. Auch erregt einiges Bedenken, dass wir schon vor der definitiven Constituirung des Collegiums der Secretäre bei den per cameram expedirten Briefen den Summator erwähnt finden[1]), der nach der Constitution Alexander VI. „In eminenti“ die Aufgabe hat recipiendi videndi summandi et referendi litteras, quae per cameram apostolicam expediuntur[2]); hat er also auch die Minute zu machen?

Dass die Abbreviatoren jedenfalls nicht die Judicatur der per cameram expedirten Briefe hatten, dafür ist schon die eben besprochene Stelle aus der Const. Sixtus IV. ein treffender Beleg. Die Unterschrift der Abbreviatoren ist das Zeugniss von deren Revision, nie findet sich solche Unterfertigung mit der der Secretäre zusammen, noch auch (ausser in den Originalen der von den Secretären in der Cancellaria expedirten Indulte) je neben letzterer die Expeditionssiglen des Vicekanzlers; an Stelle der Beglaubigung in der Cancellaria tritt die Unterschrift, das „signare“ der Secretäre. Diese Unterfertigung in die gleiche Phase der Beurkundung zu setzen, wie die der Abbreviatoren, empfiehlt die Analogie mit den von den Secretären in der Kanzlei expedirten Indulten, sowie die Verordnung Gregor XI. betreffs der Expedition der Curialbriefe, endlich auch die Reformbulle Leo X., welche die Bezahlung der Taxa quinta vor der Ablieferung an das Sigelamt anordnet[3]). Dagegen besagt die Constitution Innocenz VIII: Plumbatores ... teneantur ... bullas ... per dictam cameram nostram secretam expeditas, cum primum per ipsos fuerint plumbatae, portare ad secretariam ... ut cum ipsarum taxis et tenoribus describi notari subscribi ... expediri per aliquem ex ipsis secretariis possint (§ 8), worunter man doch kaum nur die Wahrnehmung der Taxe verstehen kann.

Die Secretäre erhielten nämlich von den per cameram expedirten Briefen eine eigene Taxe, welche Taxa quinta (d. h. neben den gewöhnlichen für Minute, Reinschrift, Bulle und Register zu bezahlenden) oder Taxa secretariorum heisst (§ 16). Nach curialer Gepflogenheit war sie gleich der vom Rescribendar calculirten, weshalb man allerdings Grund hatte, sie in der Secretarie zu verzeichnen[4]). Erwuchsen

theilung des von Woker gedruckten Taxbuches 191: Sic in omnibus bullis quae expediuntur per cameram, non est necesse ponere primam visionem.

[1]) S. den in Beilage n° 5 gedruckten Brief, in dem ich ihn zuerst genannt finde. [2]) B. R. 5, 378 § 1. [3]) B. R. 5, 594 § 35. [4]) Erhoben wurde die

auch sonst den Parteien aus dieser Art von Expedition grössere Kosten[1]), so eröffnete sie andererseits sichtlich allen Schlichen Thür und Thor. Sixtus IV. muss in seiner Constitution „Quoniam regnantium“ betonen, das Verfahren sei nicht dazu aufgebracht andern Unrecht zuzufügen[2]). Daraus erklärt sich auch, dass die Expeditio per cameram unter Martin V. und namentlich Eugen IV. schon so häufig geworden ist, dass man sie kaum noch ein ausserordentliches Verfahren nennen kann[3]).

Also alle oder wenigstens alle wichtigeren Kategorien von Papst-

---

Taxe wahrscheinlich im Siegelamt (§ 16). Die Secretäre begnügten sich aber bald nicht mehr mit den rechtmässigen Gebühren: A Calixti ... tempore ... secretarii apostolici pro singulis litteris que per dictam cameram gratis expediebantur, aliquando totam taxam, qua ille si gratis non expedirentur, taxari debuissent et interdum IV vel III seu II ducatos ... percipere convenissent. Const. Alex. VI. „Iniunctum nobis“ im Cod. Vat. 8749.

[1]) Woker Finanzw. d. Päpste 84, Leo X. Reformbulle B. R. 5, 582 § 21. [2]) Cod. Vat. 8883. — Vgl. auch über die einzuschlagenden Schleichwege den Brief Beilage n° 5. [3]) Nach den beiden Constitutionen Gregor XI. und Innocenz VIII. sowie nach den dazwischen liegenden Zeugnissen ist kein Zweifel möglich, dass die von den Secretären signirten Briefe auch durch dieselben expedirt wurden, dass sie per cameram = durch das Cabinet des Papstes giengen. Es ist nothwendig das besonders hervorzuheben, weil in der Verordnung Alexanders VI., welche das Amt des Summators zu einem lebenslänglichen erklärt („In eminenti“ B. R. 5, 378), offenbar von solcher Expedition aber als durch das Kammeramt, die Rev. camera apostolica erfolgend, gehandelt ist. Die Aufgabe des Summators, der auch durch diese Behörde in sein Amt eingeführt wird, ist: litteras per (apostolicam) cameram expediendas more solito recipere videre summare ac nobis ... seu praesidentibus dictae expeditioni deputatis referre ... illasque ad camerae et secretariae registra dirigere. Es handelt sich da wol nur um die Gnaden- und Rechtsbriefe, von denen es auch in dem vom päpstlichen Auditor Gundesalvus de Villa Diego 1476—1492 abgefassten Tractatus de cardinalium excelentia et dignitate et de officio vicecancellarii (Cod. Vat. 8188) heisst: Nec per hoc iudicare intendo bullas que per cameram apostolicam expediuntur, quoniam ille per papam iudicantur. Diese Bullen gehen also doch zugleich durch das Cabinet des Papstes; auch die Bulle Innocenz VIII., welche den als Beilage n° 5 gedruckten Brief provocirte, trägt die Kennzeichen der Expeditio per cameram secretam: Secretärsunterschrift, Namen der Abbreviatoren bei den Siegelschnüren, und doch erwähnt der Brixnerische Agent Zahlungen an den Summator, zugleich dass er die Bulle beim Secretär statt in der Camera aplica. registriren liess, um Sporteln zu ersparen, was bei der Expedition in letzterem Amt selbst doch nicht möglich gewesen wäre. Exp. p. cam. apostolicam schliesst also Exp. p. c. secretam nicht aus, sie bezeichnet (für diese Zeit) nur den Antheil, den die Kammer an den durch das Cabinet des Papstes ergehenden Gnaden- und Rechtsbriefen hat, indem gewisse Acte der Beurkundung durch den von ihr abhängigen Summator vorgenommen werden. Ein solches Zusammenwirken ist um so erklärlicher, als die Secretäre auch sonst mehrfach von der Kammer abhängig sind.

briefen, die überhaupt sub bulla erlassen werden, können sowol per cameram als per cancellariam expedirt werden, können Unterschrift des Secretärs oder der Abbreviatoren tragen, nur die den Secretären von Martin V. verliehenen Indulte werden in jedem Fall und ausschliesslich von Secretären signirt sein.

Es ist gerade auch mit Rücksicht auf den Inhalt der per cameram expedirten Bullen bezeichnend, dass der Secretär bereits unter Martin V. der Gewalt des Kämmerers untersteht, in dessen Hände den Treueid ablegt. Allerdings hat der Camerarius oder dessen Stellvertreter die Jurisdiction über alle Curialen, aber der Eid des Secretärs setzt ein specielleres Verhältniss voraus, er verspricht die ihm vom Papst oder dessen Kämmerer übertragenen Geschäfte getreulich zu erfüllen[1]).

Ueber den Geschäftsgang in der Secretarie weiss ich nur wenig Details anzugeben. Hervorgehoben wird stets, dass die Thätigkeit der Secretäre auf unmittelbaren Befehl des Papstes erfolge, der entsprechend ihrer Stellung ihnen auch oft mündlich ertheilt wird. Dabei ist nicht immer klar, ob sie einen solchen Auftrag erhalten oder vollziehen in ihrer Eigenschaft als Secretäre, d. h. als in bestimmter Weise an der Expedition der Papstbriefe betheiligte Beamte oder als Vertraute des Papstes. Wenn z. B. E 15 f. 81 Stephanus sanctissimi domini nostri cubicularius ac d. B. Roverella episcopus Adriensis dem Registrator ex parte sanctissimi d. n. befehlen, eine von B. Roverella signirte Bulle sine aliqua solutione plumbi registrique restituere, so wird Roverella vermuthlich ebenfalls als Kämmerling mit dieser Aufgabe betraut gewesen sein, nicht als signirender Secretär. Aehnlich mag es sich auch bei Cassirungen, die sie de mandato pape anordnen, verhalten.

Als Regel scheint wie bei den Abbreviatoren und Ingrossisten gegolten zu haben, dass eine dem Secretär einmal zugewiesene Arbeit ganz von ihm ausgeführt werden sollte, auch wenn die einzelnen

[1]) Der Eid des Secretärs P. Ser Landi de Orlandinis lautet wesentlich Div. Cam. 4 f. 88): negotia michi a. d. papa vel eius camerario commissa ... fideliter geram et sollicite exercebo in scribendo notando et registrando ea que fuerint officio meo secretariatus opportuna et res que mee custodie committentur ad cameram apostolicam ... pertinentes fideliter custodiam. Wir haben es aber, obwol der Eid in einem Cameralregister steht, nicht mit einem Secretarius Camerarii zu thun, M 1 f. 46 steht das Ernennungspatent desselben Secretärs, er wird in dicte sedis secretariorum numerum et consortium aufgenommen, dem Secretär Benedictus de Andoria wird gleichfalls aufgetragen quod in manibus ... camerarii vices gerentis prestes ... solitum iuramentum M 2 f. 45'; vgl. auch § 8. — Es fehlte also der Kammer nicht an Haltpunkten auf gewisse Amtsgeschäfte der Secretäre stärkern Einfluss zu gewinnen. Auch die von ihnen geführten Bullenregister kamen dann an die Kammer s. S. 484 Anm. 3.

Phasen derselben sichtlich durch einen längern Zeitraum getrennt waren. Oft finden wir bei Eintragungen von Duplicaten und theilweise geänderten Neuausfertigungen den gleichen signirenden Secretär genannt; nicht immer, aber dass es als Recht galt, möchte man aus der Bemerkung, welche E 13 f. 124 zu einer von Blondus signirten Bulle gemacht wird, vermuthen: Correcta gratis de mandato d. n. pape facto per Cincium in absentia Blondi. Mehrfache zu einer Verleihung gehörige Briefe wie die Anzeigen bei einer Bischofswahl oder die Executorien bei Pfründenverleihungen, welche ja auch bei der Taxberechnung immer als ein Ganzes aufgefasst wurden, sind stets vom gleichen Secretär signirt, oft auch längere zusammengehörige Reihen für einen Destinatär; so stehen M 6 f. 147—170 55 Briefe für den Cardinallegaten nach Böhmen, welche alle von I. de Templis unterfertigt waren, und ebensolche M 7 f. 1—21, aber verschiedenen Datums, desungeachtet alle mit der Signatur des Bart. da Montepulciano. Aehnlich E 12 f. 64—68 acht Facultates pro collectore. Aber auch das Gegentheil kommt vor, so bei den schon erwähnten Facultäten für den Cardinal von Pisa, die von vier verschiedenen Secretären expedirt waren. Ob eine regelmässige Vertheilung der zu erledigenden Stücke wie bei den Abbreviatoren und Scriptoren statt hatte, möchte ich bezweifeln, es wird viel mehr von der Fähigkeit des Einzelnen, von der Gunst des Papstes und von der Verwendung in andern Geschäften abgehangen haben[1]).

Im ganzen wird gewiss die Geschäftsführung eine weniger geordnete und gleichmässige als in der Kanzlei gewesen sein, da die einheitliche Organisation fehlte. Die Secretäre bildeten noch kein geschlossenes Colleg, hatten keine festen Statuten, ihre Zahl wechselte, je nach dem Bedürfniss nahm man mehr oder weniger auf: als die Unterhandlungen über Unterwerfung der morgenländischen Kirche fertige Kenner der griechischen Sprache verlangten, engagirte man Georgius Trapezuntius und Nicolaus Sagundinus[2]), andererseits nach dem Tode des B. da Montepulciano trug man Poggio die Uebernahme von dessen Geschäftskreis an[3]).

Der Titel eines Secretarius apostolicus wurde auch als Auszeichnung an Humanisten verliehen, die nie in ein wirkliches Dienstver-

[1]) Konnten die Secretäre Stellvertreter haben wie Abbreviatoren und Scriptoren? M 2 f. 82 steht pro A. de Reate Io. de Reate, f. 279' pro P. Ebroicen. P. de Trilhia, M 11 f. 148' Pe. de Montella pro B. de Montepoliciano; doch waren Io. de Reate und Pe. de Montella nicht Secretäre. Im Secretärregister des A. de Florentia collationirt einigemal Io. Amelrici vgl. S. 481. [2]) Voigt Wiederbelebung 1, 431, 432; 2, 47. 118. [3]) Poggii ep. ed. Tonelli 1, 289 nº 39.

hältniss traten. In Folge dessen hat sich für die eigentlichen Amtssecretäre, die auch an den Einkünften theilnahmen, die Bezeichnung Secretarii participantes gebildet, die ich zwar noch nie unter Martin V. oder Eugen IV. fand, die aber unter Calixt III. schon gang und gäbe war[1]; der letztere Papst setzte auch die Zahl derselben auf sechs fest[2]. Dringende Veranlassung dazu hatten erst die masslosen Ernennungen Nicolaus V. geboten, welche Titel und Amt entwertheten.

Unter Martin V. und Eugen IV. weise ich folgende Secretarii apostolici nach[3]:

Franciscus episcopus Aretinus (unterfertigt sich F. Aretin.) als Episcopus referendarius et secretarius bezeichnet 1418[4], Bischof von Arezzo von 1414 bis 1433[5], als Secretär von Beginn der Regierung Martin V. bis März 1420 thätig.

Iohannes de Templis, Secretär von Martins Regierungsantritt bis Sommer 1422, er war Archidiaconus campanie in ecclesia Remensi[6].

Paulus de Capranica (unterfertigt sich vielfach P. de Crapanica, später P. Ebroicen.) seit 1420 Episcopus Ebroicensis[7], seit 1427 Juni 16 Erzbischof von Benevent, gest. am 31. Dec. 1428; Secretär von 1417 bis 1425, Registrator litterarum apostolicarum seit 1426[8].

Cincius Pauli de Urbe, civis Romanus[9], Scriptor unter Johann XXIII., zum Secretär ernannt am 28. Nov. 1417[10], zum Notar 1421[11], ist als Secretär verwendet 1417—1445.

---

[1]) Siehe die Citate bei Marini Archiatri 2, 138 Anm. 3. Petrus de Noxeto heisst unter Nicolaus V. Secretarius secretus, Marini ebenda 2, 148, eine Bezeichnung, die vielleicht dem spätern Secretarius domesticus entspricht (Const. Innocenz VIII. § 14) und zu der die Stellung dieses Secretärs wol passen würde; doch scheinen die Bezeichnungen nicht so fest gestanden zu haben: in den Reformvorschlägen des Cod. Vat. 3888 f. 94 heissen die Secretäre, welche Briefe per cameram expediren, secretarii secreti, wie sonst participantes. [2]) Const. Innoc. VIII. § 1. [3]) Ich ordne sie nach ihrem Auftreten in den Registereinträgen, dagegen sind meine Behelfe zu unvollständig, um sie nach ihrem Eintritt in das Secretariat der Vorgänger Martin V. einzureihen; die Angaben über andere von ihnen bekleidete Aemter und Würden beziehen sich nur selten auf den Zeitpunkt der Ernennung, stammen meist aus zufälligen Erwähnungen derselben. [4]) D. C. 3 f. 124'. [5]) Die Angabe über die Regierungsdauer hier und bei den folgenden Beamten, die zugleich Bischöfe waren, entnahm ich, wenn nicht die Quelle ausdrücklich citirt ist, aus Gams Series episcoporum. [6]) M 2 f. 177. [7]) Und zwar heisst er schon in Bulle vom 1. März electus M 2 f. 6 [8]) Bereits am 23. Jan. 1429 wird sein Amt neu besetzt M 4 f. 84. Vgl. § 7. [9]) So genannt M 5 f. 193, M 2 f. 177. Voigt Wiederbeleb. 2, 22 identificirt den später lebenden Agapito Cenci Rustici mit dem obgenannten, indem er die von Marini Archiatri 2, 187. 138 über beide gegebenen Notizen fälschlich auf éine Person bezieht. [10]) Marini Archiatri 2, 137. [11]) M 2 f. 177.

Petrus de Trillia (oder Trilhia), ursprünglich in Diensten Benedict XIII., Notarius et scriba camerae seit Johann XXIII.[1]), resignirt auf dieses Amt 1419[2]). Secretär seit Johann XXIII.[1]), als solcher unter Martin V. in Verwendung bis 1424.

Angelus de Reate, vielfach zu politischen Sendungen verwendet unter Johann XXIII. und Martin V.[3]), als Secretär aufgenommen am 27. Dec. 1417[4]), als solcher im Amt bis 1420.

Iob de Restis, nach Marini[3]) schon seit Alexander V. Secretär, unter Johann XXIII. auch Lector in audientia litterarum contradictarum[5]), mit A. de Reate zusammen als Secretär aufgenommen, ist als solcher nur 1418 nachweisbar, gest. vor 1424[6]).

Benedictus de Pileo, Scriptor und Abbreviator unter Alexander V.[7]), als Secretär in Verwendung 1418—1422.

Michael de Pisis, notarius camerae, als Secretär aufgenommen am 13. Jan. 1419[8]), im Dienst nachweisbar von Februar 1419 bis 1431 fast noch das ganze erste Regierungsjahr Eugens.

Franciscus de Montepolitiano, war schon Secretär unter Bonifaz IX.[9]), signirt unter Martin V. Briefe vom 21. Februar bis 26. August 1420. Marini a. a. O. scheint ihn für identisch zu halten mit dem F. Aretin. unterfertigenden Secretär, der zugleich seit 1414 Bischof von Arezzo war. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, wäre es höchst auffallend, dass dieser Franciscus, der sich zuerst nach seinem Geburtsort, dann nach seinem Bischofssitz genannt hätte, nun auf einmal ohne ersichtlichen Grund wieder zu seinem frühern Namen herabgestiegen wäre. Beachtenswerth ist allerdings, dass das Verschwinden des einen und das Auftreten des andern Namens so aufeinanderfällt, dass die erste von F. de M. signirte Urkunde nach der letzten von F. A. unterzeichneten zur Unterfertigung gekommen sein könnte, während nach den Daten der Bullen selbst beide Namen nebeneinander vorkommen würden, also verschiedenen Personen entsprechen müssten, was mir auch aus obigem Grund durchaus wahrscheinlicher ist[10]).

---

[1]) Marini l. c. 2, 103 Anm. 4. [2]) D. C. 3 f. 63. [3]) Marini l. c. 2, 103 Anm. 2. [4]) D. C. 3 f. 48'. [5]) Marini l. c. 2, 103 Anm. 4. [6]) Nach Poggios Brief vom 1. Jan. 1424 ed. Tonelli 1, 102 n° 8, in dem er von einer Restitution von Secretärtaxen erzählt, bei welcher A. Loschi den „executor testamenti Job" spielen soll. Auch in den Unterschriften der Bullen nennt er sich stets nur Job. [7]) Marini l. c. 2, 102; s. auch Voigt Wiederbel. 2, 21. Wattenbach Ben. de Pileo in der Festschrift zur Begrüssung der Heidelberger Philologenversammlung 1865 ist mir nicht zugänglich. [8]) D. C. 3 f. 130. [9]) Marini l. c. 2, 58. [10]) Die Verwerthung der von Marini l. c. Anm. 3 gegebenen Notizen muss ich unterlassen, da man nicht deutlich ersieht, auf welchen Namen sie sich beziehen sollen.

Bartholomeus de Montepoliciano, Scriptor 1418, Protonotar und Referendar[1]), als Secretär in Diensten 1421—1429, gestorben vor dem 9. Juli dieses Jahres[2]).

Antonius de Luschis, 1403 Staatskanzler in Mailand, 1406 Secretär und Scriptor unter Gregor XII., zum Notar und Abbreviator unter Johann XXIII. ernannt[3]), wird Secretär unter Martin V. am 12. Dec. 1418[4]), vielfach in Amtsgeschäften abwesend[5]), bei der Urkundenexpedition nachweisbar 1422—1434.

A. Anagninus kommt als Secretär in den Jahren 1423—1425 wiederholt vor, ich kann den Mann nicht weiter nachweisen[6]).

Poggius (Gian Francesco Poggio Bracciolini), geb. 1380, gest. 1459, in päpstlichen Diensten seit 1403 als Scriptor, unter Martin V. auch Scriptor s. poenitentiariae[7]), seine Ernennung zum Secretär meldet er an Niccolo Niccoli als Neuigkeit am 15. Mai 1423[8]), in diesem Amte nachweisbar von 1423 Juni bis 1453.

Dominicus de Capranica, als Clericus camerae aufgenommen 1423[9]), electus Firmanus 1425, wird Cardinal 1426 (aber nicht promulgirt), ist Gubernator Perusii generalis 1430[10]), als Secretär nachweisbar 1424—1426.

Melchior de Scribanis erscheint als Secretär 1426—1429, starb wahrscheinlich noch dieses Jahr[11]).

Iohannes de Langusco, als Secretär bezeichnet 1429 Oct. 10[12]), aber bei der Bullenexpedition erst unter Eugen IV. von 1431—1433

[1]) Voigt Wiederbelebung 2, 26. [2]) Brief Poggios an Niccolo Niccoli, Tonelli 1, 288 n° 87. Voigt Wiederbel. 2, 27, wonach natürlich dessen Annahme auf S. 26, dass B. de M. noch unter Eugen IV. gedient habe, zu streichen ist. [3]) Voigt Wiederbel. 1, 506; 2, 18. 19. [4]) D. C. 8 f. 55. [5]) Pässe für ihn von Sept. 1421 M 6 f. 246 (in Privatangelegenheiten), 1428 Sept. M 7 f. 258, 1424 Juli, 1425 Aug. M 8 f. 41. 219, das letzte Empfehlungschreiben für ihn von 1435 Oct. E 6 f. 274; vgl. auch Voigt Wiederbel. 2, 277. [6]) Marini l. c. 1, 241 Anm. b nennt ihn unter den Secretären nicht, die Initiale A passt zu keinem der Secretäre, die etwa in Anagni heimisch gewesen sein könnten. Ein Anton de Anagni war nach Gams Bischof von Todi 1429—1484. [7]) Marini l. c. 2, 127, Voigt Wiederbel. 2, 7. [8]) Epistolae ed. Tonelli 1, 87 n° 2. [9]) D. C. 8 f. 157'. [10]) Nach der modernen Aufschrift des R. div. Cam. 12. [11]) Martin V. schreibt Petro tt. s. Stephani in Celio monte presb. cardinali, s. sedis legato (R. 359, f. 55): Quoad priores litteras scias, fuisse nobiscum Ferentini tres secretarios, quorum Cincius et Poggius asserunt se illa brevia non scripsisse, Melchior de Scribanis, qui erat tertius et iunior, defunctus est. Et is forsan illa scripsit . . . Dat Rome, die vorausgehenden Breven sind von a. XII. [12]) Magister I de L. secretarius et familiaris noster erhält Pass in Amtsgeschäften M 4 f. 78; auch Marini l. c. 1, 241 Anm. b bezeichnet ihn als Secretär Martins, dass man ihn nicht früher in den Registern findet, könnte auch mit dem Verlust von Bänden aus den letzten Jahren Martins zusammenhängen; vgl. S. 441.

nachweisbar; von Nicolaus V. erhielt er ein neues Patent am 1. Sept. 1447[1]).

Andreas de Florentia, Scriptor unter Gregor XII. und Johann XXIII., Referendar 1432[2]), heisst Secretarius scriptor et abbreviator litt. apl. bei der Ernennung zum Notar 1435[3]), als Secretär bei der Bullenexpedition thätig 1431—1447 (auch noch unter Nicolaus V.)[4]).

Flavius Blondus, nachweisbar als Kammernotar von 1433 ab, als Notarius camere, sanctissimi d. n. et camerarii secretarius bezeichnet 1435 Juli 6[5]), wird Scriptor litt. apl. 1436 April 13[6]), als Secretär bei der Bullenexpedition betheiligt von 1434 Juli bis 1447 (und noch unter Nicolaus V.)[7]).

Iohannes Aurispa, bedeutender Gräcist, heisst 1437 Secretarius[8]), von ihm signirte Briefe 1438—1444 und unter Nicolaus V. wieder[9]), vielfach als Gesandter verwendet, seiner Reiselust auch sonst folgend, daher oft von der Curie abwesend[10]).

Christophorus Garactonus, scriptor et familiaris 1436[11]), wird Episcopus Coronensis 1437 Febr. 27[12]), Registrator litterarum apostolicarum 1443[13]), stirbt 1449, kommt als Secretär vor 1437, 1439.

Bartholomeus Roverella, subdiaconus Rodigiensis ecclesie Adriensis diocesis, legum doctor et cubicularius pape, erhält Commende 1441[14]), heisst Sanctitatis sue cubicularius et secretarius 1442[15]), ist Scriptor litterarum apostolicarum 1443[16]), electus Adriensis 1444 Juli 15, findet sich als Secretär thätig von 1442—1447[17]).

---

1) E 19 f. 185′ = Marini l. c. 2, 136 Anm. 2, jedoch mit falscher Beziehung auf 1446 und Eugen IV., während das Datum „anno primo“ lautet. 2) Motu proprio Eugen IV. von 1432 Jan. 17 den namentlich aufgezählten Referendaren Prärogative verleihend Cod. Vat. 4988 f. 45. 3) E 16 f. 98. 4) Er ist aus der Familie Fiocchi (Voigt Wiederbel. 2, 39): sein Oheim Stephanus war Canonicus Lateranensis, ein von demselben ererbtes Haus bestätigt ihm Nicolaus V. 1448 Febr. 7 R 406 f. 257 (hier heisst er auch decretorum doctor). Er besass mehrfach Pfründen in Toscana, Marini l. c. 2, 136, aber an der Curie diente er schon vor dem Aufenthalt Eugens in Florenz (anders Voigt l. c.). 5) E 20 f. 57. 6) E 3 f. 3. 7) Diese Daten stimmen auch mit der Darstellung Biondos in seiner Supplik an Pius II. um Ernennung seines Sohnes zum Kammernotar, deren Inhalt in die Bulle Pius II. übergieng. Wilmans, der sie in den Göttinger g. Anzeigen 1879 S. 1496 abdruckt, nimmt die Zahlen vielleicht etwas zu scrupolös, nach der Darstellung der Bulle sollte man — obwol es nicht direct gesagt ist — glauben, Biondo habe sofort nach Ernennung zum Secretär das Kammernotariat nicht mehr ausgeübt, was entschieden falsch ist: nach den R. div. cam. 17—19 war er bis 1438 als Notarius camerae thätig. 8) Marini l. c. 2, 142 Anm. 2. 9) Voigt l. c. 2, 84. 10) Voigt l. c. 1, 560; 2, 87. 88. 11) E 18 f. 30. 12) Marini l. c. 1, 154 Anm. b. 13) Vgl. § 7. 14) E 21 f. 128. 15) E 22 f. 88. 16) E 16 f. 429′. 17) Die Erklärung seines Vorkommens bei Bullen von 1434, 1438 s. § 12.

Georgius Trapezuntius, geborner Grieche, ungefähr 1437 wegen der Unionsverhandlungen mit den Griechen an die Curie gezogen[1]), als Secretär an der Bullenexpedition betheiligt 1444—1447 (auch noch unter Nicolaus V.)[2]).

Ganz vereinzelt kommen noch vor: N. Lamengus 1418 Aug. 18[3]), L. de Aretio 1419 Apr. 1 und 1420 Febr. 29, Aug. 27[4]). An Leonardus Aretinus (Lionardo Bruni) ist wegen der geänderten Führung des Beinamens wol nicht zu denken, obwol die betreffenden Briefe während des Aufenthaltes Martins in Florenz fallen[5]). Nicolaus Sagundinus de Siponto, als Secretär aufgenommen 1439 wegen der Verhandlungen mit den Griechen, sehr vielfach zu Gesandtschaften verwendet[6]), unterfertigt einmal 1441, öfters unter Nicolaus V.[7]). Es handelt sich da wenigstens im letzten Fall um einen Secretär, der wol wegen seiner anderweitigen Geschäftsthätigkeit äusserst selten zur Bullenexpedition herangezogen wurde. Theilweise könnte das auch bei den folgenden Secretären der Fall sein, deren Unterschrift ich auf Bullen nie fand, weder auf Originalen noch im Register, die aber kaum alle blos Ehrensecretäre waren, da wenigstens einzelnen bei der Ernennung ausdrücklich Antheil an den Emolumenten zugesichert wird. Gasparinus de Barzizis de Pergamo, recipitur in secretarium 1417 Nov. 24[8]). Iohannes de Corvinis de Aretio, aufgenommen am 7. Febr. 1418 mit Verleihung der Emolumente[9]). Paulus Ser Landi de Orlandinis de Florentia, aufgenommen am 10. Febr. 1418, gleichfalls mit Verleihung der Emolumente[10]). Magister Baptista Cichala, utriusque iuris doctor, Ianuensis, aufgenommen 1418 April 13[11]). Benedictus de Andoria ducis Ianuensis secretarius wird mit Verleihung der Emolumente als Secretär aufgenommen am 1. Mai 1420[12]). Iohannes Iux leistet den Eid als Secretär in der Kammer am 28. Mai (1421?)[13]). Thomas de Biciochis de Arimino, als

---

[1]) Voigt Wiederbel. 2, 46, 139 ff. [2]) Vgl. auch Marini l. c. 2, 136 Anm. 2. [3]) M 5 f. 152', etwa Nicolaus de Clemangis, der nach Marini l. c. 2, 82 Anm. 2 Secretär Benedicts XIII. war? [4]) Or. Florenz (Arch. Mediceo) und M 2 f. 23', 71. [5]) Vgl. auch Voigt Wiederbeleb. 2, 18. [6]) Marini l. c. 1, 201 Anm. c, vgl. Voigt Wiederbel. 2, 118. [7]) Marini l. c. 2, 136 Anm. 2. [8]) M. 1 f. 2. — Da er nur Ehrensecretär ist, fällt auch Voigts Bedenken (Wiederbel. 2, 21 Anm. 3) fort. [9]) M 1 f. 46' tibique concedimus quod omnibus indultis privilegiis immunitatibus gagiis emolumentis honoribus et oneribus aliis secretariis nostris concessis uti gaudeas. [10]) M 1 f. 46. [11]) M. 1 f. 88 cum honoribus privilegiis exemptionibus et oneribus solitis. [12]) M 2 f. 45'. Die Einführung durch die Kammer erfolgte am 27. Juni, D. C. 3 f. 45. [13]) D. C. 3 f. 79; Marini l. c. 1, 121 Anm. c; 2, 159, nennt ihn Iux oder Lax, bezeichnet ihn als Engländer, der noch unter Calixt III. und Pius II. dient.

Secretär bezeichnet 1431[1]). Fernandus Dias de Tolleto decretorum doctor, Iohannis regis Castelle et Leonis referendarius wird als Secretär aufgenommen mit Verleihung aller Prärogative 1440 Mai 22[2]). Melchior Bandinus conv. Rodi hospitalis s. Iohannis Hierosolim. cancellarius nec non Magnani, Brundosii et Cameroni preceptoriarum dicti hospitalis preceptor wird als Secretär aufgenommen 1444 April 27[3]). Eneas Silvius de Piccolominibus, früher Secretär Felix V., wird als Secretär Eugens vereidigt im Sommer 1446[4]).

Schon diese nur auf zufällig aufgestossenen Notizen beruhenden Angaben zeigen, dass alle möglichen Aemter und Würden mit dem Secretariat compatibel waren, darunter gerade auch die verschiedensten Kanzleiämter, es handelt sich da nicht etwa um Niederlegung des einen bei Erlangung des andern. Bezüglich der Kammerämter habe ich das schon bei Biondo bemerken können; es kommt sogar vor, dass Bullen, die von Petrus de Trillia als Secretär signirt sind, von ihm als Registrator collationirt werden[5]), oder dass Andreas de Florentia einen Brief als Scriptor mundirt und als Secretär expedirt[6]), in beiden Eigenschaften auf dem Original sich unterfertigend.

Die einzelnen signirenden Secretäre sind an der Expedition der Bullen — ich wiederhole, dass von Breven hier nicht die Rede ist — in sehr verschiedenem Grade betheiligt. Auch mehrere der von mir in der ersten Liste aufgeführten Secretäre kommen so selten vor, dass man wenigstens von einer regelmässigen Verwendung derselben bei der Expedition nicht sprechen kann, dahin gehören Iob, F. de Montepolitiano, A. Anagninus, Ioh. Aurispa, Christ. Garatonus, Georgius Trapezuntius. Aber auch nach Ausscheidung dieser Männer ist die Zahl der gleichzeitig verwendeten Secretäre sehr wechselnd; unter Martin V. sind lange Zeit ziemlich gleichmässig verwendet 7—9 (F. Aretin., P. de Capranica, P. de Trillia, I. de Templis, B. de Pileo, Cincius, A. de Reate im ersten Jahr; dieselben nebst B. de Montepoliciano, M. de Pisis a. III.; Cincius, B. de Montepoliciano, M. de Pisis,

[1]) E 17 f. 57. Nach Marini l. c. 2, 358 schon Secretär unter Martin V. Er nennt ferner 1, 241 Anm. b als Secretäre dieses Papstes „Francesco Prendibene, Teodorico di Altamore, Bartolomeo de Vincio, Barontino da Pistoja, Giacomo Spinola, Pietro Liberiominis altrimente Francomme“. Gegen seinen löblichen Gebrauch unterlässt es M. hier, Quellenbelege anzuführen und so kann ich Marinis Angaben, obwol sonst seine Arbeit auf ausgedehnter und kritischer Benutzung der verschiedenen Register beruht, hier nur mit der grössten Reserve folgen, da ich Franchomme blos als Abbreviator (aus M 22, E 3) Barth. de Vincio nur als Scriptor, Registrator und Bischof von Valva kenne. [2]) E 2 f. 118′ = E 17 f. 218 (undatirt). [3]) E 2 f. 218′. [4]) Voigt Enea Silvio 1, 176. 367. [5]) Z. B. M 2 f. 280; M 5 f. 171′, 172, 173, 196′, 197; M 6 f. 5. [6]) E 2 f. 207, E 7 f. 169, E 8 f. 184.

A. de Luschis, Poggius, D. de Capranica, M. de Scribanis a. IX.), durch drei Jahre dann sechs Secretäre (die eben genannten ausser D. de Capranica), in den beiden letzten Jahren sinkt die Zahl durch den Tod des B. de Montepoliciano und M. de Scribanis auf vier herab, ohne dass eine neue Ernennung erfolgt wäre. Ant. Loschi war meist in Geschäften abwesend, M. de Pisis finde ich in den beiden letzten Jahren Martins auch nie unterfertigt, sondern erst unter Eugen IV. wieder, so dass thatsächlich auf Cincius und Poggius die ganze Geschäftslast ruhte[1]). Im ersten Jahr Eugens finden wir sechs Secretäre, es wachsen ausser M. de Pisis und Loschi noch Iacobus de Langusco und Andreas de Florentia zu, im folgenden Jahr sinken sie wieder auf fünf, da M. de Pisis nicht mehr genannt wird, und bleiben in dieser Zahl bis ins vierte Regierungsjahr, nur dass hier Blondus an die Stelle des I. de Langusco tritt. Nun verschwindet auch Ant. Luschus und bis ins 12. Regierungsjahr (1442) sind ausser den oben erwähnten selten vorkommenden Aurispa u. s. w. nur mehr vier Secretäre thätig: Cincius, Poggius, Andr. de Florentia, Blondus. Cincius war alt und zog sich wol mehr von den Geschäften zurück, signirt wenigstens immer seltener, das mochte Veranlassung geben, den B. Roverella ins Amt zu berufen und bis Eugens Tod stark zu beschäftigen.

Ich komme nun zu der uns zunächst berührenden Thätigkeit der Secretäre bei der Expedition der Papstbriefe, zu ihrem Antheil an der Führung der Register. Die grosse Constitution Innocenz VIII. sowie die ältern Bullen über die Kanzlei erwähnen denselben nicht ausdrücklich, dagegen ist in der Bulle Alexander VI. über das Amt des Summators unter dessen Obliegenheiten aufgeführt: litteras per praedictam cameram expediendas . . . ad camerae et secretariae apostolicae registra dirigere[2]) und in der Reformatio curiae Leo X. wird nach der Regelung der Taxen für die Breven jene der Taxen pro registratura bullae angehängt[3]). Daraus erfahren wir im allgemeinen, dass in der

[1]) Vgl. den Brief Poggios an Niccolo Niccoli vom 9. Juli 1429, Tonelli 1, 288 n° 87: Accessit autem subita recessio atque improvisa pontificis, a quo impetrare non potui ut ad vos venirem, cum diceret solum Cincium non posse ei satisfacere: itaque ne se relinquerem voluit . . . Ant. Luschus . . . secundo vento se in portum contulit, neque afficitur his molestiis campanis . . . Saluta eum verbis meis — er war also zu Florenz. [2]) „In eminenti" B. R. 5, 379 § 1. [3]) „Pastoralis officii" B. R. 5, 595 § 35, allerdings mit ganz sinnloser Interpunction, es muss Spalte 2 gelesen werden: Et quia nimis laboriosum esset . . . enumerare, volumus . . . quod taxa unius brevis . . . non excedat tres ducatos. Pro registratura unius bullae, si triginta quinque linearum numerum non excedat, quatuor dumtaxat, si excesserit sex . . . carlenos cancellariae recipere valeant statt non excedat tres ducatos pro registratura unius bullae; si etc.

Secretarie Register geführt wurden und dass die Secretäre Antheil an den Emolumenten derselben hatten. Aus den Registern unter Martin V. und Eugen IV. ergibt sich, wie ich schon in §§ 2 und 3 ausgeführt habe, dass einzelne Secretäre Bullenregistrirung in der Weise leiteten, dass sie die gemachten Einträge selbst collationirten (M 12, E 16).

Die Secretäre führten das Register über die von ihnen selbst expedirten Briefe. Diesen Zusammenhang zeigt die Bemerkung E 24 f. 73: Sumptum de registro bullarum expeditarum per d. B. de Roverella fe. re. Eugenii pape IV. secretarium et registratarum apud ipsum de mandato prefati d. Eugenii, oder die autographe Aufschrift des Reg. Nicolaus V. n° 385: Regestrum primum ... Nicolai V. ... de bullis expeditis per d. Petrum de Noxeto sanctitatis sue secretarium et de mandato eiusdem sanctitatis sue per me Petrum Ximini registratis et collationatis. Scheinbar finden wir hier allerdings nur éin Erforderniss der Secretärregister, nämlich dass es nur vom einen (registrirenden) Secretär signirte Bullen enthalten soll und, wie eine Durchsicht des Bandes (in dieser ganzen Serie sind meist alle Kanzleinotizen eingetragen) zeigt, mit wenigen Ausnahmen auch wirklich nur solche enthält. Auch in den folgenden Bänden (bis n° 403) ist die grösste Zahl der Urkunden von diesem Mann signirt, die der ersten Jahre auch von P. Ximini collationirt, später lösen ihn Io. de Pontremulo und Desiderius de Bistorff ab. Daneben aber greift P. de N. auch selbst ein. R. 385 f. 74 vermerkt er eigenhändig, dass die eben registrirte Bulle von März 1444 bis Sept. 1447 liegen geblieben sei, R. 400 f. 41 sagt der Collationator: Et de anno sexto dedit michi d. Petrus ad ponendum in libris; Io. de Pontremulo registrirt zugleich Breven dieses Secretärs (S. 484). Pe. de Noxeto ist also zugleich Leiter des Registers, nur dass er für gewöhnlich nicht selbst collationirt, und zwar muss das für alle diese gleich angelegten Bände gelten. Diesen Sachverhalt bestätigt auch der Registraturvermerk auf Originalen. Im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck befinden sich drei Bullen vom 12. Mai 1453 für die Kirche und den Bischof von Brixen unterzeichnet von Pe. de Noxeto, der Registraturvermerk lautet Rta. apud me Pe. de Noxeto, ist jedoch nicht autograph, wol aber die am Rand stehende Subscription D. de Bistorff. Wir haben es hier offenbar mit dem Registraturvermerk eines dieser durch oder für den Secretär P. de N. geführten Register zu thun, die Art des Vermerkes entspricht aufs vollkommenste der Sachlage in jenen Bänden, auch insofern P. de N. nomineller, aber nicht factischer Registrator ist. Register und Originale zusammengehalten zeigen also, dass die Expeditio per secretarium zusammenfällt mit der Signirung des Originals durch

denselben, dass die von den Secretären geführten oder doch geleiteten Register wirklich nur von Secretären, und zwar in der Regel blos vom registrirenden Secretär signirte Briefe enthalten, so dass man mit vollem Recht das Register nach dem betreffenden Secretär nennt, von Libri secreti d. A. de Florentia oder von einem Sumptum collationatum per me R. secretarium ss. d. n. pape ex registro meo secreto[1]) spricht.

Weiter folgt daraus die Berechtigung, auch analoge Registraturvermerke der früheren Pontificate so zu deuten. Ich fand bisher folgende Secretäre, welche jedesmal auch die betreffende Bulle signirten, a tergo genannt: R^ta per Paulum Ebroicensem de mandato d. n. pape[2]), R^ta per me B. de Montepoliciano de m. d. n. pape[3]), R^ta per me Poggium secretarium de m. d. n. pape[4]), R^ta de m. d. n. pape Cin(cius)[5]), Registrata apud me Blondum[6]). Wir haben also von all diesen Männern geführte Register und wol auch bei allen persönliche Betheiligung an der Registrirung anzunehmen, nur ob die Namen des B. de Montepoliciano und des Cincius auf dem Registraturvermerk autograph seien, kann ich nicht vollständig verbürgen, sondern nur als höchst wahrscheinlich erklären.

Der Registraturvermerk des Poggio stimmt vollständig mit der Art seiner Unterfertigung als Collationator in M 12 und E 16[7]). Die Register der beiden andern Secretäre aus der Zeit Martin V. müssen verloren sein, ein Blick auf die in § 2 bei jedem Band aufgeführten Ueberschriften und Collationatoren zeigt, dass keiner dieser 12 Bände den beiden Secretären angehören kann. Ebenso wird es, wie ich gleich hinzufüge, mit dem Register des Cincius sein. Dass uns die Secretärregister des Blondus in E 20 und 21 erhalten sind, glaube ich schon in § 3 bei Besprechung dieser beiden Bände erwiesen zu haben. Natürlich verbürgen die einer sehr kleinen Zahl von Originalen entnommenen Belege in keiner Weise vollständige Kenntniss der als Registratoren auftretenden Secretäre: Citate, aus denen sich Register des A. de Florentia und des B. Roverella ergeben, habe ich oben angeführt[8]), während ich keinen entsprechenden Registervermerk fand. Dürfen

[1]) R. Brev. n° 6 (vgl. jetzt auch Kaltenbrunner in Mitth. 6, 82) letztes Blatt. R = Roverella? [2]) Or. Florenz fond Urbino von 1422 Jan. 14. [3]) Or. ebenda 1424 Juni 17. [4]) Orr. Florenz fond Rif. Atti publ. von 1428 Mai 7 und fond s. Appollonia von 1439 Oct. 18. [5]) Or. Florenz fond s. Maria Novella von 1432 Aug. 11. [6]) Orr. Florenz fond s. Francesco di Fiesole 1439 Aug. 22, Rif. Atti publ. 1439 Dec. 22, 1441 Apr. 25. [7]) Da heisst es etwa: Gratis de mandato d. n. pape. R^ta per me Poggium secretarium de ipsius mandato M 12 f. 36. 37, R^ta gratis de m. d. n. pape Poggius E 16 f. 41. 44. 86 etc., R^ta per me Poggium secretarium de mandato d. n. pape E 16 f. 47. 53 etc. [8]) Vgl. auch das § 3 über E 17—19, 22—24 gesagte.

wir aber aus der Aufschrift von R. n° 385 die Folgerung ziehen, dass jeder Secretär ein eigenes Register führte? Ich komme darauf zurück, dass in diesem wie in den übrigen dem P. de Noxeto zugehörigen Bänden vereinzelt auch von andern Secretären signirte, also expedirte Bullen Aufnahme fanden. Solche Notizen finden wir auch im Register des Poggio: Expedite per B. Roverellam cum clausula corrige in registro. Correcte et cassate alie. Poggius[1]); Morin. et B. Roverella expediverunt, ego registravi. Poggius[2]), und im Register des A. de Florentia ist ein von Blondus signirtes Original eingetragen (s. S. 431). Auf diese Weise dürften nun auch die von den seltener auftretenden Secretären expedirten Bullen, soweit dieselben in Secretärregister einzutragen bestimmt waren, absorbirt worden sein. Es dürfte also aus der Zeit Eugen IV. ausser dem Register des Cincius kein Secretärregister verloren sein. Es wäre doch auch ein sonderbarer Zufall, dass nur die Register der meistbeschäftigten Secretäre, aber auch alle die verschiedenen Bände und Hefte eines Poggio oder A. de Florentia vollständig, dagegen von allen weniger beschäftigten gar nichts erhalten wäre.

Die Aufnahme von Papstbriefen in die Register der Secretäre ist also einerseits dadurch bedingt, dass dieselben durch die Secretäre expedirt waren; dass auch vielfach Litterae clausae, die meist ohne Secretärsunterschrift erlassen wurden, und Breven aufgenommen wurden, hängt eng mit diesem Eintheilungsgrund zusammen. Unbedingt ausgeschlossen sind die gänzlich in der Cancellaria expedirten Briefe, und ich wüsste kein einziges dem entgegenstehendes Beispiel anzuführen[3]). Dagegen finden wir ganz positiv, dass per cameram expedirte Briefe in das Secretärregister eingetragen werden, indem R. 386 zu den von P. de Noxeto geführten gehört und die f. 70′ registrirte Bulle ausdrücklich als per cameram expedirt bezeichnet wird[4]). Es ist eine Littera gratiam vel iustitiam continens, da sie auf Grund einer Supplik ausgestellt ist und wir treffen solcher sehr viele in den Secretärregistern; in den Bänden, welche die Secretärsunterschrift wiedergeben (die des B. Roverella, Pe. de Noxeto), ersieht man sofort, dass sie alle „per cameram“ ausgestellt sind, das gestattet einen Rück-

[1]) E 16 f. 454′, ähnlich 454. [2]) Ebenda f. 525′, f. 527 Rta. Poggius, expedivit B. Roverella. [3]) Wenn in E 16 unter den vielen flüchtig und aphoristisch hingeworfenen Notizen auch Namen von Abbreviatoren begegnen (f. 198 Raischop, f. 259 Abbas s. Pauli et Ciprianus), so brauchen damit nicht Unterschriften auf Originalen gemeint zu sein. Die meisten dieser Bemerkungen beziehen sich auf Taxen und Intercession für Erlangung der Briefe. [4]) S. die S. 468 mitgetheilte Stelle.

schluss auch auf jene Register, welche diese Signaturen regelmässig unterdrücken, in denen sonst diese Expeditionsart nur durch einen Zufall positiv zu erweisen ist[1]). Auch die von den Secretären in der Kanzlei expedirten Indulte wurden wol nur dann in die Secretärregister aufgenommen, wenn sie per cameram giengen, die meisten mir bekannten Originale solcher haben das Registraturzeichen der Cancellaria.

Eine andere Schranke findet die Aufnahme in diese Register an den päpstlichen Kammerregistern, welche alle das Interesse der Kammer berührenden Briefe enthalten sollen[2]), aber sei es, dass solche Bullen doppelt eingetragen wurden, oder dass man auf Schleichwegen das Kammerregister umgieng, oder dass man endlich diese Vorschrift nicht so genau einhielt, es finden sich in den Secretärregistern alle Gattungen und Arten von Papstbriefen, wenn sie nur überhaupt durch Secretäre expedirt sind: Constitutionen und Decrete kirchlichen und politischen Inhaltes, Breven und andere laufende Correspondenzen, Verleihung, Entziehung und Bestätigung von Pfründen, Indulten und Privilegien jeder Art, Dispensen, Exemptionen, Indulgenzen, Ernennungen zu geistlichen und weltlichen Aemtern, Passbriefe, Sentenzen und Rechtssprüche, sowie auf Einleitung und Führung von Prozessen bezügliche Mandate u. s. w. Die Secretärregister geben somit ein getreues Bild des vielfältigen und verschiedenartigen Antheils der Secretäre an der Expedition der Papstbriefe überhaupt. Bemerkungen von den Secretären zu den von ihnen nicht blos expedirten, sondern auch registrirten Briefen hinzugefügt, zeigen sie noch speciell in solcher Thätigkeit: De mandato d. nostri pape registriren sie nicht blos, sondern cassiren auch Einträge oder corrigiren sie[3]). Poggio ist auch bei der Aushändigung wichtiger Bullen zugegen[4]), B. Roverella verzeichnet selbst die in seiner Gegenwart vom Papste entgegengenommene Resignation einer Pfründe neben dem Eintrag der Neuverleihung[5]).

[1]) So deute ich die Notiz in E 16 f. 289: Registrata gratis pro deo Poggius; fuerat expedita per Ciprianum, sed timens arrestum voluit per cameram. [2]) Siehe § 6. [3]) Bemerklich sind namentlich Notizen wie folgende: E 16 f. 400 Cassata per me Poggium secretarium ... de mandato speciali d. n., pontificatus ss. d. n. Eugenii pape IV. anno XII. michi primo per r. p. archiepiscopum Florentinum, postea verbotenus dicta die facto. P., E 18 f. 249 Correcta de mandato d. n. pape vive vocis oraculo michi facto. A. de Florentia. [4]) M 12 f. 46′ (Absolutio comitis Armeniaci) Rta. de mandato d. n. pape. Poggius. Domini cardinales ... tradiderunt bullam suprascriptam oratoribus ducis Sabaudie cum promissione quod servabunt capitula etc. et secundum illa tradent bullam vel restituent. Et hec ita promiserunt in mea presentia. [5]) E 22 f. 88′ D. G. B. resignavit ..., eandem resignationem idem ss. d. n. acceptavit ... presente me Bartholomeo Roverella sanctitatis sue cubiculario et secretario et pro memoria hoc in folio notavi.

Die lockere Organisation des Secretariats hat ohne Zweifel eine Rückwirkung auch auf die Secretärregister geübt. Keine andere Registerart ist so verschiedenartig, theilweise so nachlässig geführt. Nur Poggio darf man solchen Vorwurf nicht machen. Er tritt uns mit jener Sorgfalt und Genauigkeit entgegen, die wir bei dem eifrigen Büchersucher voraussetzen, die seinem bekannten philologischen Fleiss wie seiner berühmten Handschrift entspricht. Unterlassung des Collationsvermerks fällt A. de Florentia, Biondo[1]) und B. Roverella zur Last, dem ersten ausserdem Führung in unordentlichen Heften mit Untermischung von Privatbriefen. Die Registrirung der von den Secretären eingetragenen Bullen erfolgte wol in dem Arbeitslocale der Secretäre, nicht in der Cancellaria, da sie nicht als Mitglieder der Kanzlei diesem Geschäft oblagen. Es liegt kein Grund vor, hier eine räumliche Trennung von der Eintragung der Breven anzunehmen; unter Nicolaus V. aber werden angeführt Brevia registrata per Iohannem de Pontremulo in camera d. Pe. de Noxeto[2]). Der gleiche Mann collationirt auch im Secretärregister (der Bullen) des Pe. de Noxeto R. 403 und später ist immer von Registra secretariae die Rede[3]).

§ 6. **Die Registra Camerae.**

Der Camerarius erscheint seit Ende des 12. Jahrh. als der oberste Vorstand und als Leiter der päpstlichen Hofhaltung. Schon seit jener Zeit war das Amt vielfach von Cardinälen bekleidet, ein klarer Beweis seiner Wichtigkeit[4]). Seine und seines Amtes Stellung hat seitdem keine wesentliche Einbusse an Ansehen und Wirkungskreis erlitten. Zu Anfang des 15. Jahrh. ist der Kämmerer noch immer der wichtigste Beamte neben, de facto vielleicht vor dem Vicekanzler. Der Kämmerer und die Reverenda camera apostolica haben die Jurisdiction über die ganze Curie und die gesammte Familie des Papstes, also auch

[1]) Damit mag zusammenhängen, dass er auf den Orr. vermerkt R. apud me B., wie das auch bei P. de Noxeto der Fall ist. [2]) Reg. Brev. tom. 6 f. 1. [3]) Damit scheint allerdings der in den Statuten der Secretäre aus dem 16. Jahrh. (vgl. S. 464 Anm. 4) stehende Eidschwur nicht zu passen: Ego N registrator in cancellaria iuro, quod ... bullas accuratissime registrabo, et auscultabo, sumpta fideliter extraham nec partibus sine solutione solita consignabo, de illis tam in dicta cancellaria quam in dicta secretaria exactis bonum et legale computum reddam, er wird ohne Zweifel erst einem spätern Stadium entsprechen. — Auch die Geschichte unserer Registerbände ist damit unvereinbar, die Secretärregister kamen vielmehr, wie die Arbeit des Rubricator N (vgl. S. 411) oder die Unterfertigung des Kammernotars Gaspar Blondus am Ende der Secretärregister Nicolaus V. zeigt, sehr früh in die Kammer, also an jenes Amt, von dem die Secretäre auch sonst mannigfach abhängen. [4]) Phillips Kirchenrecht 6, 407 ff.

über die Expeditionsbeamten, die Finanzverwaltung und die Regierung des Kirchenstaates. Diesen ausgedehnten Geschäftskreis lenkten unter dem Kämmerer, abgesehen von der Criminaljustiz, für welche ein eigener Auditor generalis existirte, der Thesaurar als oberster Einnehmer und die Clerici camerae, ebenfalls hochstehende Prälaten, die der ganzen übrigen Verwaltung vorstanden; und zwar erledigten sie wichtige Angelegenheiten collegial unter Vorsitz des Kämmerers oder Vicekämmerers mit Beiziehung einiger Fachbeamten [1]). Daran schloss sich ein grosser Körper von allerlei Executivbeamten, namentlich benöthigte man hier auch ein zahlreiches Schreiberpersonale zur Führung der verschiedenen Rechnungs- und Amtsbücher [2]).

Die Beurkundungen dieses Amtes mussten in der strengen Form des Rechts geschehen, um sie jederzeit in den zahlreichen Prozessen verwenden zu können. Da hielt man sich an die landesgebräuchliche Form der Ausfertigung durch öffentliche Notare, der Kämmerer bestallte eine Anzahl derselben als Notarii camerae oder N. curiae camerae apostolicae, welche ausser ihrem allgemeinen Notariatseid noch speciell für die Kammer vereidigt und verpflichtet wurden. Sie bilden den Kern und Hauptstock der Expeditionsbeamten der Kammer, welche die im Namen des Kämmerers oder dessen Stellvertreters oder des Thesaurars ergehenden Mandate und Correspondenzen, sowie die erforderlichen Instrumente und Contracte zu schreiben, zu unterfertigen und auch zu registriren haben. Auf letzteres wird nicht wenig Gewicht gelegt, weil die Register so notariell beglaubigte Abschriften des Auslaufes wurden [3]).

Sowol die politische Verwaltung des Kirchenstaates als die allgemeine Finanzverwaltung bringt die Kammer in Beziehung zur Expedition auch von Papstbullen. Indem der Kämmerer, respective die Kammer der intellectuelle Urheber auch der im Namen des Papstes für diese beiden Sphären erlassenen Actenstücke ist, hat er auch deren Zurückhaltung, Abänderung oder Cassirung zu veranlassen. Andere Berührungspunkte ergeben die Taxen und Sporteln, welche theils für

---

[1]) Ich verweise im allgemeinen auf die lichtvolle Darstellung bei Phillips Kirchenrecht 6, 408—487. [2]) Vgl. meine Bemerkungen über päpstl. Cameralregister des 15. Jahrh., Römische Berichte IV. in Mittheilungen Band 6. [3]) Ich verweise hier nur auf die von Leo X. bestätigten Kammerstatuten B. R. 5, 707 Cap. 24 (Notarii camerae) in libris ipsius camerae ad id deputatis registrent extense et ad longum omnes et singulos contractus inter (cameram) et quamcumque personam . . . initos et quascunque scripturas ad ipsam cameram pertinentes . . . qui contractus et scripturae per notarios ipsius camerae et non per alios registrentur sub poena ducentorum ducatorum auri pro qualibet vice.

die Ausstellung von Bullen, theils für den Inhalt der Verleihungen an die Kammer zu bezahlen waren. Die Kammercleriker haben nach den von Eugen IV. bestätigten Statuten der Kammer[1]) die Bullen über Verleihung von Consistorialpfründen (bullas maiorum ecclesiarum ac monasteriorum) unter Verschluss zu halten, von den andern Pfründen (reliquorum autem beneficiorum quae supplicatione impetrantur) die Verpflichtung seitens der Kammer entgegenzunehmen, d. h. die in allen diesen Fällen geforderten Abgaben[2]) zu bestimmen und für deren Einhebung zu sorgen. Zu diesem Behufe mussten die Originale also in die Kammer gebracht werden, daher tragen sie oft den Vermerk Ad cameram, Portetur ad cameram; daher berichten die Kammerbücher die Aushändigung solcher Provisionsbriefe durch die Kammer[3]). Gerade Kammerbeamte wurden meist als Taxatores l. a. in bullaria gewählt, und konnten so überwachen, dass die der Kammer gebührende Summe bezahlt und abgeliefert wurde; diese Taxatores wurden deswegen auch vom Kämmerer vereidigt[4]).

Bei Briefen, welche die Kammer nicht nur wegen der sie treffenden Quote der Beurkundungstaxe berührten, 'sondern deren Inhalt in die Machtsphäre der Kammer fiel, oder auch bei solchen, welche eine länger dauernde Amtshandlung durch die Kammer erforderten, etwa Prozess über Annatenzahlung oder deren Höhe herbeiführten und ähnlichem, lag es im Interesse dieser Behörde, eine amtliche Copie davon zurückzubehalten, nach dem Brauch der Curie solche Briefe in ihrem Bureau zu registriren.

Schon früh hat man denn auch auf die Kammer bezügliche Bullen zusammengestellt. Kaltenbrunner hat bereits für das 13. Jahrh. solche, und zwar zum Theil von sehr interessanter Anlage unter Urban IV., Clemens IV., Martin IV. und Bonifaz VIII. nachgewiesen[5]). Freilich scheint hier jede Andeutung zu fehlen, ob dieselben auch in der Kammer registrirt wurden. Bestimmter ergibt das die Bezeichnung eines Registers Clemens VI.[6]): Reg. litt. apostolicarum camere apostolice,

---

[1]) In der Constitution ‚In eminenti' B. R. 5, 78 § 6. 7. [2]) Sie bestanden im einjährigen, respective halbjährigen Erträgniss der Pfründen, vgl. Bangen R. Curie 453 f., Hübler Const. Ref. 82 und in den Iocalia undecumque venerint, letztere ‚Trinkgelder' waren auch von Aemterverleihungen zu entrichten. [3]) D. C. 3 f. 152 ist die Uebergabe von 10 Bullen betreffend die Provisio episcopi Elborensis an dessen Procurator aufgezeichnet, D. C. 4 f. 130' meldet die Kammer von Provisionsbriefen Gregor XII. apostolice camere ... ut moris est representatis, die dort verschollen. [4]) Vgl. S. 458 und § 8. [5]) Römische Studien I. Mitth. 5, 268 ff. [6]) Werunsky Römische Berichte III. in Mitth. 6, 145. Ich konnte diesen Aufsatz erst von der Correctur dieses Bogens an benutzen,

ganz zweifellos ist es seit Gregor XII.[1]) und Alexander V., von welchem die Kammer 1418 eine Copie aus Regestro intitulato litterarum apostolicarum de curia dicti domini Alexandri et cameram apostolicam tangentium et aliarum litterarum apostolicarum in camera apostolica registrari solitarum[2]) ausstellt. Ganz ähnliche Bezeichnungen finden sich dann in den Reg. Martin V. und Eugen IV., welche ich schon oben in §§ 2 und 3 mitgetheilt habe, sowie als Registraturvermerk auf den Originalen: „Rta. in camera apostolica", manchmal mit Hinzufügung des abgekürzten Namens des Registrators.

Eine Bezeichnung wie Registrum litterarum apostolicarum de curia et aliarum litterarum apostolicarum d. n. pape cameram apostolicam tangentium in dicta camera registrari solitarum[3]) ergibt mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit die Führung des betreffenden Bandes in der Kammer und den Grund dieser Abzweigung: Registrirung der Litterae tangentes cameram. Als solche sind in erster Linie de curia expedirte bezeichnet; ich habe schon auf den Antheil des Camerarius und dessen Amtes an diesen Erlässen hingewiesen[4]). Damit ist aber der Kreis der die Kammer interessirenden Briefe ja keineswegs geschlossen. Es gehören dahin vor allem sämmtliche Ernennungen für Aemter an der Curie und im Kirchenstaat[5]), für welche ja oft bedeutende Taxen oder gar ein Kaufschilling zu erlegen waren, der Kämmerer stand zudem ja an der Spitze aller Curialen. Diese Art von Registern wird zusammengefasst als Registra officialium oder officiorum, die betreffenden Bände beider Päpste enthalten fast nur derartige Schreiben (M 1—4, E 1—3).

Ich habe ebenfalls bereits oben angedeutet, dass die Kammer an vielen Ausfertigungen von Pfründenverleihungen Interesse hatte. Das bestimmt die Abtrennung gegenüber den Kanzleiregistern, welche sonst vorzugsweise Litterae gratiam vel iustitiam continentes aufnahmen, aber auch gegenüber den Secretärregistern, welche Briefe jeder Art enthielten, falls sie durch Secretäre expedirt waren; sämmtliche per

---

[1]) D. C. 7 f. 140 heisst es: In libris et registris camere apostolice litterarum apostolicarum de curia reperitur littera Gregorii XII. [2]) D. C. 4 f. 196. [3]) D. C. 7 f. 246. [4]) Vgl. auch § 9. [5]) Der Vicekämmerer beauftragt am 10. Nov. 1441 die Taxatoren und Bullatoren, quatenus omnes et singulas bullas seu litt. apl. concernentes quecunque officia tam spiritualia quam temporalia per summos pontifices conferri consueta ac quascunque alias in registro camere apostolice registrari solitas ad dictam cameram transmittatis, ut in registro dicte camere registrentur et unica taxa duntaxat solvatur. Auf einer Verleihung der Podestarie von Viterbo 1427 Mai 12 (Or. Florenz fond Pistoja) hat der Kammernotar Io. de Gallesio die Vereidigung in die Hände des Kämmerers vermerkt.

cameram secretam ausgefertigten Bullen konnten auch ins Kammerregister kommen[1]), sò war die Rücksicht auf die Camera vollständig gewahrt. Wir finden daher in den Kammerregistern sowol Briefe, die durch die Cancellaria, als solche, die durch die Secretaria expedirt wurden, und die dem entsprechend Unterschriften der Abbreviatoren oder der Secretäre aufweisen. Doch sind die ersteren häufig durch den Vermerk Per cancellariam, Expedita per cancellariam ersetzt[2]). Diese gratiösen Briefe stehen zuerst zusammen mit den L. de curia, sind aber später unter Eugen IV. vielfach in die Abtheilung der R. secreta aufgenommen[3]).

Die Führung der Kammerregister ist Sache der Notarii camerae, als der Expeditionsbeamten dieses Bureau[4]). Gerade das ist noch in den Kammerstatuten, wie sie Leo X. bestätigt, betont: Item quia bullae apostolicae fideliter tractandae et registrandae sunt, ... omnes bullae in praefata camera registrandae per ipsos notarios camerae et non per aliquem alium registrentur[5]). So wird auch Angelus Bartholomei de Ponte de Perusio in einem uns erhaltenen Ernennungspatent als Apostolice camere notarius litterarum apostolicarum in camera apostolica registrandarum registrator[6]) bezeichnet. Ebenderselbe collationirt oft in den Kammerregistern und unterfertigt sich als „Registrator“[7]), wir werden also in diesen collationirenden Beamten die Registratores zu sehen haben.

Der Ausdruck ist vieldeutig. Um den persönlichen Antheil, den die

---

[1]) In der Institutio summatoris (B. R. 5, 879 § 1) wird es als dessen Obliegenheit bezeichnet litteras per dictam cameram expediendas ad camerae et (aut?) secretariae apostolicarum registra dirigere. Vgl. S. 470 Anm. 3. — So erklärt sich wol auch das S. 485 bemerkte Vorkommen des Kammernotars R. Paradisi im Secretärregister E 22: die drei Briefe, eine Facultas und eine Electio mit zugehörigem Schreiben würden ins Kammerregister gehört haben, statt sie dort nochmals zu registriren, beglaubigte man den Eintrag im Secretärregister durch einen Kammernotar. [2]) Ganz vereinzelt kommt auch der Vermerk de camera vor. Es ist dies ein de curia ähnlicher Expeditionsmodus, denn nie ist damit Taxangabe verbunden, dagegen heisst es einmal de camera et de curia. Dass die Kammer an den so signirten Stücken besonders betheiligt ist, liegt theils auf der Hand (M 1 f. 40 Ernennung eines Collectors, E 5 f. 118 Absolutio pro collectore), ist in andern Fällen zu vermuthen (M 5 f. 72 Facultas für Legaten, auch über Beneficialsachen in seiner Legation Appellationen zu entscheiden, M 8 f. 151 Pass für aragonische Bischöfe zur Reise nach Rom in kirchlichen Geschäften). [3]) S. § 9. [4]) S. oben S. 485. [5]) B. R. 5, 707 Cap. 25. Das gleiche wird Cap. 24 von allen andern Schriften der Kammer gefordert, s. S. 485 Anm. 3. Aehnlich auch in der Reformb. Leo X. „Pastoralis officii“ B. R. 5, 574 § 9. [6]) D. C. 16 f. 56'. Mein Excerpt lässt in Zweifel, ob er darin zum Registrator oder, was wahrscheinlicher, zum Custos librorum camere ernannt wird. [7]) E 5 f. 186.

Kammernotare an der Registrirung der Bullen nehmen, kennen zu lernen, empfiehlt es sich, eine Umschau auf die von den gleichen Beamten geführten Register der Kammeracte, die sogenannten Registra diversarum cameralium, zu halten[1]).

Die Kammernotare haben vielfach selbst in diese Register eingetragen[2]). Bei individueller ausgeprägten Handschriften ist das sicher zu erweisen, namentlich wenn derselbe Mann dann auch den Collationsvermerk hinzufügte, oft mit anderer Tinte. Ist so einmal das Factum festgestellt, so lässt sich die Schriftgleichheit auch weiter constatiren. Es ergeben sich folgende Combinationen. Notar A signirt das Original, trägt es in das Register ein und collationirt es da, indem er zur Reproduction seiner Unterschrift aus dem Original etwa nur hinzufügt „et coll.“, „et coll. idem“; oder aber die Eintragung ins Register erfolgt durch Notar B, die Collation wieder durch Notar A, oft in der Weise, dass erst er die Signirung aus dem Original ergänzt und in diesem Fall seine Collation wie oben bemerklich macht, beidemal ist dann die Unterschrift des Collationators und die aus dem Original copirte Unterschrift des signirenden Notars von gleicher Hand, aber autograph. Ebensooft kommt es aber auch vor, dass Notar A das Original signirt, Notar B es in das Register einträgt und collationirt oder auch letzteres durch Notar C geschieht. Oft endlich ist nicht zu bestimmen, ob die Eintragung von einem der Notare gemacht ist, namentlich unter Eugen IV. scheint das seltener geschehen zu sein. Gewicht ist darauf zu legen, dass die Praxis mit den von Leo X. bestätigten Statuten, die also alter Gewohnheit entsprechen, übereinstimmt. Danach werden wir nun das „registrare“ der Kammernotare in den Bullenregistern zu beurtheilen haben.

Auch da unterfertigen sich die revidirenden Beamten in der Regel bei jedem Stück mit dem ausdrücklichen Vermerk: Collationata per me N. Ebenso haben sie auch hier Papstbriefe selbst eingetragen, so dass der Collationsvermerk von gleicher Hand wie die Bullencopie, aber dennoch autograph ist. Besonders durch den Vergleich mit den R. div. cam. konnte ich das zu voller Evidenz bringen für folgende Registratoren: I. Corduverii[3]), I. Comitis[4]), P. de Trillia[5]),

---

[1]) Daher auch ausnahmsweise in E 1 f. 220 ein Kammeract (Eid des Collectors) oder in D. C. 5 f. 148 eine Bulle Martins eingetragen ist. — Vgl. meine Bemerkungen über päpstliche Cameralregister in Mitth. Bd. 6. [2]) Ueberrest alten Gebrauches, wie er ähnlich schon im sicilischen Register Friedrich II. herrschte? Philippi, Reichskanzlei d. letzten Staufer 82. [3]) M 1 f. 2′, M 5 f. 25′ hier zugleich Scriptor „et coll. per eum“. [4]) M 1 f. 28′, 30. [5]) M 5 f. 194, bis 197.

L. Robring[1]), Antonius de Sarzana (sehr häufig)[2]), H. Foulani[3]), Baldemottus de Sarzana[4]), F. Lavezius[5]). Die Fälle dürften aber ungleich zahlreicher sein, als ich nachweisen kann; abgesehen davon, dass ich diesen Sachverhalt erst später in vollem Umfang erkannte, ist die Constatirung der Schriftgleichheit zwischen den kurzen oft flüchtig hingeworfenen Collationsvermerken und den sorgsam in anderer aber keineswegs gleichbleibender Schriftart eingetragenen Copien auch dadurch erschwert, dass uns der Vergleich mit nicht autographen Unterschriften der Collationatoren in den Bullenregistern fehlt. Also auch hier ist Uebereinstimmung mit den Statuten Leo X.[6]) Jedoch treffen wir ganz regelmässigen Collationsvermerk und Registercopien von den Händen der Kammernotare selbst vorzugsweise nur in den Bullen- wie Cameralregistern Martin V.; es handelt sich wol um eine Reform, eine strengere Geschäftsführung, die bald wieder laxerer Praxis Platz machte.

Ich habe bisher stets die collationirenden Beamten der Registra litterarum apostolicarum in camera apostolica registratarum als Kammernotare bezeichnet, wesentlich nur auf das spätere Zeugniss der Kammerstatuten hin, es obliegt mir noch, die Richtigkeit dieser Voraussetzung für die erste Hälfte des 15. Jahrh. im einzelnen zu erweisen. Von einer Reihe von Collationatoren haben wir directe Zeugnisse, dass sie dieses Amt bekleideten:

Luphardus Tepoldi clericus Coloniensis dioc., publicus apostolica et imp. auctoritatibus ac apostolice camere notarius[7]).

Petrus de Trillia . . . renuntiavit officio notariatus camere[8]).

Ludolphus Robring clericus Lubicen. dioc., apostolice camere notarius[9]).

---

[1]) M 8 f. 85', 221. [2]) M 8 f. 66—109, 278, 304, M 4 f. 1—10', 11'—25, 29', 32' etc., M 8 f. 48 ff., M 9 bis auf ein Stück ganz, E 6 die ersten Stücke von ihm geschrieben. [3]) E 2 f. 111 et coll. per me H. Foulani. [4]) E 4 f. 1', 3, 3' etc. [5]) E 9 f. 212 und wie es scheint vielfach in den früheren nicht von ihm collationirten Partien dieses Bandes. [6]) Auch die Reformbulle Leos B. R. 5, 574 § 9 setzt diese Sachlage voraus, indem sie Taxen der Kammernotare für die Registrirung nach dem Umfang der Stücke bestimmt, wie bei den Kanzleiregistern für die Scriptores registri (587 § 26). [7]) Bezeichnet sich selbst so D. C. 3 f. 113. F. 160 dieses Bandes heisst es: 1425 die dominica que fuit XVIa m. septembr. hora vesperorum (!) vel quasi magister Luphardus Tepoldi de Benrade apostolice camere notarius diem suum clausit extremum. In der Zwischenzeit, d. h. 1418 bis 1425, finden wir ihn häufig in diesen Cameralregistern (3—9) genannt, theils als Collationator der Eintragungen, theils als Unterfertiger der Originale derselben. [8]) D. C. 3 f. 68 von 1419 Mai 18, in D. C. 4 und 5 (1418—19) findet er sich signirend und collationirend. [9]) D. C. 3 f. 1 (1414); ebenso nennt sich er und

Laurentius de Rotella unterfertigt sich als ap. camere notarius[1]).

Antonius Iohannes Gabriel de Sarzana clericus Lunensis dioc. erhält das officium notariatus curie camere am 12. Juni 1424[2]).

Angelus Bartholomei de Ponte de Perusio camere apostolice notarius, litterarum apl. in camera apl. registrandarum registrator[3]).

Robertus Paradisi wird Notarius camere apostolice am 8. Aug. 1436[4]).

Petrus Parviiohannis canonicus Autissiodorensis, 1443 ad officium lectorie bullarum apostolicarum in bullaria bullatarum deputatus[5]), wird bei der Aufnahme zu familiaris noster domesticus et continuus commensalis auch bezeichnet als camere apostolice notarius[6]).

Finden wir also hier eine Reihe von Kammernotaren in dreifacher Thätigkeit: als Unterfertiger der von der Kammer erlassenen Schriftstücke, als Collationatoren der Einträge in die Cameralregister und als Registratoren in den Bullenregistern, so werden wir umgekehrt nach Analogie der obigen Beispiele auch andere Männer, welche nach diesen drei Seiten beschäftigt sind, als Notarii camere betrachten müssen, wenn auch zufällig kein mir bekanntes Actenstück sie so nennt. In diese Reihe gehören: I. Comitis[7]), Iohannes Corduverii[8]), C. de Lambardis[9]), Hugo Foulani[10]), Miletus Thennini[11]). Nun bleiben noch die Collationatoren M. Gerbasii, Maurian(us), Baldemottus de Sarzana und Franciscus Lavezius übrig, von deren Stellung und Thätigkeit mir jede Nachricht fehlt. Auf dieses argumentum ex silentio ist aber, obwol es sich zum Theil um viel beschäftigte Collationatoren handelt, kein besonderes Gewicht zu legen, ist es ja auch nur ein Zufall, dass ich P. Parviiohannis aus dem Ernennungspatent

---

P. de Trillia in der Unterschrift M 5 f. 226, wie ich schon S. 416 erwähnte. In den Cameralregistern D. C. 4—11 ist er in obbeschriebener Weise thätig 1417—1427.

1) M 8 f. 48. In den Cameralregistern D. C. 4, 5, 8, 9, 11, 13, also von 1417—1431 thätig. 2) D. C. 8 f. 191, als camere apostolice notarius auch in Kammerbriefen von 1429, 1430 (D. C. 11 f. 281, 13 f. 11) bezeichnet, in den Bänden D. C. 9, 16, 17, 19 collationirt er bis 1435. 3) S. S. 488, ebenso in Beilage n° 3. In der gewöhnlichen Thätigkeit der Kammernotare begegnen wir ihm D. C. 16—20 (1431—1440). 4) D. C. 19 f. 194, in seiner Amtsthätigkeit treffen wir ihn Reg. n° 384, D. C. 19, 20 (1436—1444). 5) D. C. 20 f. 217, vgl. S. 459. 6) E 11 f. 118'. In den Cameralregistern fand ich ihn nie thätig. 7) In den D. C. 4—8 thätig (1417—1425). 8) In R. D. C. 4 (1417—1418) thätig. 9) In den D. C. 4—11, 16—20 thätig (1417—1437). 10) D. C. 20 von 1439—1443 als Kammernotar thätig. 11) In Reg. 384, D. C. 18—20 (1434—1443) in der Stellung eines Kammernotars thätig. Beweis für obige Annahme ist auch, dass er E 2 f. 112 sich „Coll. per me M. Th. notarium“ unterfertigt.

zum päpstlichen Familiaren als Kammernotar nachweisen kann. Es wird vielmehr der Analogieschluss gerechtfertigt sein, dass diese vier Collationatoren dieselbe Stellung innehatten wie die 13 andern, mit denen sie in den gleichen Bänden gearbeitet haben. Oder sollten sie Substituten für andere Notare sein? Für A. de Perusio unterfertigen sich ja E 1 und 6 wiederholt Ludovicus und Io. de Gravia. In andern päpstlichen Aemtern, bei Abbreviatoren und Schreibern, musste der Ersatzmann stets aus demselben Beamtencollegium genommen werden; bei den Kammerregistern möchte man das bei der so starken Betonung ihres rechtskräftigen Charakters erst recht vermuthen, also diese vier auch um dessentwillen für Kammernotare halten. Leider kann ich die oben genannten beiden Substituten nicht weiter nachweisen und kenne sonst keinen sichern Fall von Stellvertretung[1]).

Bei den Secretärregistern haben wir als Regel Führung jedes Bandes durch éinen Secretär gefunden. Bei den Kammerregistern ist das Ausnahme, trifft, wie die Liste der Collationatoren in §§ 2 und 3 zeigt, nur bei E 1 und E 7 zu. Nach den Bestimmungen Leo X. erfolgt die Revision[2]) durch monatlich wechselnde Mensarii, so dass also alle Kammernotare der Reihe nach sich dieser Mühe unterziehen mussten. Für unsere Zeit gilt das nach keiner Seite, weder finden sich in den Bullenregistern alle Kammernotare wieder, noch hat ein monatlicher oder überhaupt nur in regelmässigen Fristen erfolgender Wechsel statt. Es revidiren oft mehrere Notare in einem Bande gleichzeitig, aber sie sind meist in ungleichem Masse beschäftigt, so dass man die einzelnen Bände vielfach in Abtheilungen zerlegen könnte, die vorzugsweise von éinem Notar collationirt sind[3]), nur in

[1]) In M 5 f. 285′ steht der Vermerk C. per me B. de Guidalott. apostolice camere clericum, voraus geht ein durchstrichenes in absentia, soll das heissen in absentia notarii? Derselbe collationirt auch M 8 f. 88. [2]) Reformbulle Leo X. „Pastoralis“ B. R. 5, 575 § 9 Bullae registratae auscultentur per unum ex notariis d. camere, videlicet per mensarium, qui in signum auscultationis manum apponere in registro et de mala auscultatione teneri debeat. — Dasselbe besagt wol auch die Bestätigung der Kammerstatuten (B. R. 5, 708 § 9). [3]) Ich habe §§ 2, 3 die in jedem Band vorkommenden Collationatoren aufgezählt, hier suche ich, soweit die Angaben der Register und die mehr oder minder grosse Vollständigkeit meiner Excerpte ausreichen, die Zeitdauer ihrer Thätigkeit im Register festzustellen. Io. Corduverii von Nov. 1417 bis cca. Aug. 1418, coll. regelmässig M 1 bis f. 81′, M 5 bis f. 140. I. Comitis von Decemb. 1417 bis 1424, coll. regelm. nur 1419 M 2 f. 1—71, M 6 f. 1—14. P. de Trillia von April 1418 bis 1424 März, coll. regelm. M 1 f. 86 bis Schluss, M 5 f. 165 bis Schluss, M 7 f. 256 bis Schluss, M 8 f. 1—20 oft mit I. Comitis zusammen. Luphardus 1418 Juli, Aug., coll. M 5 f. 141—148. C. de Lambardis kommt nur M 5 f. 148′ 1418 Aug. 17 vor. M. Gerbasii von Febr. 1420 bis 1428 Sept., coll. regelm. M 2 f. 77—251 (1420

den Bänden, in welchen P. Parviiohannis und F. Lavezius nebeneinander vorkommen (E 2, 3, 9—12, 14, 15), finden sich beide Unterschriften in beständigem raschen Wechsel, collationirten also beide gleichmässig nebeneinander. Diese beiden unterfertigen sich auch regelmässig wieder wie in der frühern Zeit Martins. Die nur vereinzelt collationirenden Notare stehen meist an der Grenzscheide längerer zusammenhängender Reihen. Bei häufiger vorkommenden Collationatoren deckt sich der Zeitraum der Thätigkeit im Bullen- und in den Reg. div. cam. so ziemlich[1]; warum aber von gleichzeitig im Amt befindlichen Notaren bald der eine, bald der andere mehr für diese Aufgabe verwendet wurde, entzieht sich wegen Unkenntniss der biographischen Details dieser Personen der Beurtheilung.

---

bis 1423), M 6 f. 15 bis Schluss, M 7 f. 1—148' (1420—1423 Dec.). Maurian. von Mai bis Juli 1423, coll. regelm. M 2 f. 168—250, M 7 f. 253'—268'. L. Robring von 1424 Mai bis 1425 Sept. stets nur vereinzelt. L. de Rotella coll. nur 1424 M 8 f. 43. A. de Sarzana von cca. Aug. 1424 bis 1434 Ende, coll. regelm. M 3 f. 38' bis Schluss, M 4 f. 1—77 (1424—1428, dann ist in diesem Band nur mehr selten Collationator genannt), M 8 f. 42 bis Schluss, M 9 gänzlich (1424 bis 1429), E 6 f. 1—182' (zweite Hälfte von 1434). Baldemottus de Sarzana von März 1430—1431, kommt M 4 und E 4 vereinzelt vor. Angelus de Perusio von März 1431—1439, coll. regelm. E 1, 4, 5, E 6 f. 186 bis Schluss, E 7, E 8 f. 1—85, E 2 f. 1—94'(?). R. Paradisi (1437—1439) corrigirt und collationirt vereinzelte Stücke in E 8. H. Foulani (1439—1441) tritt nur vereinzelt auf E 2, E 8, wo er f. 207'—208', 226—231' zusammenhängend collationirt. M. Thennini von März 1440 bis 1444 Mai, coll. zusammenhängend E 2 f. 111' bis 202, E 8 f. 141'—201, E 13 f. 1—142'. P. Parviiohannis von 1444 Aug. bis 1447 Febr., coll. regelm. E 9 f. 182'—206', dann bis zum Schluss des Bandes zusammen mit F. Lavezius, ebenso E 10—12, E 13 von f. 231 bis Schluss und E 14 f. 1—30, dann bis zum Schluss und E 15 zusammen mit F. Lavezius, E 2 f. 229' bis 235, dann bis zum Schluss und E 3 mit F. Lavezius. F. Lavezius von Nov. 1444 bis 1447 Febr., stets zusammen mit P. Parviiohannis in E 2, 3, 9—12, 14, 15. — Die Registraturvermerke der Originale „Rta. in camera apostolica" haben nur selten Siglen, aus denen sich auch nicht viel ergibt. Auf Urkunden von 1425 Juni 30, 1427 Mai 17, 1430 Nov. 11 fand ich ein bestimmt stilisirtes A, das graphisch an die Unterschrift des Ant. de Sarzana erinnert. Ein ganz anderes mehr gothisches traf ich auf Urkunden von (1431?) Febr. 18, 1432 Jan. 29, Mai 30, Aug. 23, 1434 Oct. 1. Die Unterschrift des A. de Perusio hat im Register andere Form, aber es könnte doch ihm angehören unter der Voraussetzung, dass die erste Bulle, die auch schon von Eugen IV. ist, zu 1432 gehöre. Eine Bulle von 1431 Juni 7 trägt die Sigle Phi. Ist damit etwa der Kammernotar Philippus de Piscia, der zwar sonst im Bullenregister nie vorkommt, gemeint?

[1]) Nur eine bedeutendere Ausnahme ist zu erwähnen: Pe. de Trillia resignirt 1419 Mai 13 auf sein Kammernotariat (D. C. 8 f. 63), findet sich nach meinen Notizen auch seitdem in den D. C. nicht mehr, collationirt aber in den Bullenregistern noch bis 1424. Eine befriedigende Erklärung dieser evidenten Thatsache weiss ich nicht zu geben.

Die verschiedenen Collationatoren des Kammerregisters waren als Kammernotare einander coordinirt, man möchte daraus schliessen, dass sie es auch in ihrer Stellung im Register waren; die Bestimmungen über die Registrirung unter Leo X. setzen das auch voraus. Andererseits mag es auch kein Zufall sein, dass gerade A. de Perusio Registrator heisst und sich so unterfertigt; es mochte die Leitung der Kammerregister ganz in seine Hand gelegt gewesen sein, da neben ihm nur A. de Sarzana durch einige Zeit zusammenhängend registrirt; doch hörte diese Einrichtung jedenfalls nach dem Rücktritt oder Tod des A. de Perusio wieder auf.

Die collationirenden Kammernotare sind verantwortliche Leiter des Registers, sie unterstehen auch in dieser Beziehung zunächst dem Kämmerer und der Rev. Camera apostolica. De mandato . . . domini camerarii ex determinatione totius camere cassirt A. de Perusio in Folge eines vom Papst an die regestratores . . . in regestro camere ergangenen Mandates eine Bulle[1]); mit der Bemerkung Correcta (cassata) de m. d. camerarii (vicecamerarii) begleiten die Kammernotare vielfach Aenderungen und Tilgungen[2]). Die Camera hat ja in vielen Fällen zu entscheiden, ob eine Bulle ihren Intentionen entspricht, die Bulle wird dort beurtheilt und auch verurtheilt, bei den Cassationsbefehlen des Kämmerers ist oft auch angegeben, dass er die Bulle abschnitt (scissit plumbum).[3])

---

[1]) E 7 f. 112. [2]) Beispiele in Fülle bietet jedes Kammerregister; ich beschränke mich hier auf eine auch sonst interessante Notiz, E 5 f. 29 ist am Rand bemerkt: Cassata est presens bulla, quia postea s. d. n. papa voluit se super ipsa deliberare et sic non habuit effectum . . . fuit registrata presens bulla ex parte cuiusdam sollicitatoris regis ill. Polonie, qui veniebat cum deceptione et dixit quod ipsa bulla de mandato . . . camerarii etc. adstatim deberet registrari, sed non habuit effectum ut supra. [3]) Nach den von Leo X. bestätigten Kammerstatuten C. 25 hätten auch die Kammercleriker einen unmittelbaren Antheil an den Bullenregistern: Ipsaeque bullae registratae et sumpta . . . per unum ex clericis . . . fideliter . . . auscultentur, et si quid in registro omissum . . . reperiatur, corrigatur manu ipsius clerici talisque correctio per ipsum clericum nomine suo apposito approbetur. Ich finde dafür keinen Anhaltspunkt in unsern Registern, sowie auch die Reformbulle Leos nur von Auscultatio des Kammernotars spricht. Die Unterschrift des Kammerclerikers B. de Guidalottis glaubte ich anders erklären zu müssen s. S. 492, sonst finde ich nur in E 5 öfter zu Correcturen den Namen „Gelus" gesetzt, der unter den Kammerclerikern nie genannt wird, ich traf nur 1480 einen Iacobus Gelus capicerius eccl. s. Maximini de Cayerone Turon. dioc. licentiatus in legibus cubicularius d. pape erwähnt (D. C. 18 f. 61). In andern Bänden ist oft, auch wenn ein Collationator sich unterfertigt, an den Rand „coll." gesetzt; man wird wol kaum eine sichere Beziehung auf die Kammercleriker darin finden wollen.

Natürlich konnte der Papst jederzeit auch diesen Registratoren direct Befehle zusenden: Cassata de m. d. n. pape findet sich öfter, und auch Correcta de m. d. n. p. Ebenso konnten aber auch die Vorstände jener Aemter, welche die hier eingetragenen Bullen expedirten, bei Correctur oder Neuausfertigung derselben den Kammernotaren den Auftrag zur Registrirung dieser Zusätze ertheilen; wir finden daher wiederholt: Correcta de mandato N. secretarii (in der Regel desjenigen, der die erste Bulle signirt hatte) oder de mandato d. vicecancellarii, da ja auch per cancellariam expedirte Bullen in die Macht- und Interessensphäre der Kammer gehörten.

§ 7. Die Registra cancellariae.

Die Registra camerae enthalten nur die die Kammer tangirenden, die R. secretariorum nur die von den Secretären expedirten Bullen, es ergibt sich daraus die Existenz einer dritten Art von Registern, welche speciell die per cancellariam expedirten Stücke umfasst; ich nenne sie kurz Registra cancellariae.

Den Kammer- und den Secretärregistern sind aber von der ganzen uns bekannten Registerreihe des vaticanischen Archives alle Bände Martin V. und Eugen IV. bis auf M 10 und M 11 zuzuschreiben. Sollen also nur diese beiden Bände jene älteste Kategorie von Registern ausmachen, welche nach einer Verordnung des 13. Jahrh. der Vicekanzler stets in eignem Gewahrsam haben soll? [1]) Und nachdem die Expectanzbriefe vom ersten Jahr Martin V. allein einen Band füllen, soll ein zweiter im übrigen für den ganzen Pontificat desselben ausgereicht haben, soll der Gebrauch unter Eugen IV. erloschen sein? Aber die Constitution „Pastoralis officii“ Nicolaus V. für die Schreiber ist bezeichnet als Registrata lib. 98 f. 294 in registris cancellarie [2]), und noch unter Leo X. sind die Registra cancellariae und die Officiales registri bullarum cancellariae ausdrücklich erwähnt [3]), in der grossen Reformbulle dieses Papstes sind Bullenregister im Zusammenhang mit der Kammer, mit der Cancellaria und mit den Secretären getrennt besprochen [4]). Hätte man aber wirklich unter Martin V. und Eugen IV. eine augenblickliche Aenderung in der Registereintheilung getroffen, wo ist dann die Hauptmasse der per cancellariam expedirten Briefe registrirt? Im Kammerregister stehen nur wenige davon, die meisten sind von Secretären signirt, und dass die Secretärregister in der That

[1]) Merkel a. a. O. 138 n° 25. [2]) Cod. s. Croce in Gerusaleme n° 39 f. 89 (vgl. S. 455 Anm. 1). [3]) Die Kammernotare sollen für Registrirung gleiche Taxe erhalten quantum in registro cancellariae B. R. 5, 707 c. 26 und 708 § 9. [4]) „Pastoralis officii“ B. R. 5, 571 § 9, § 24—26, § 35.

nur solche letzterer Art enthalten, folgt aus innern Gründen, ist z. B. bei den von B. Roverella geführten Bänden positiv zu belegen. Dass die Cancellaria nur in so geringem Umfange noch geurkundet habe, ist unmöglich, davon hätte ein so grosser Beamtenkörper nicht leben können, dem widerspricht auch das statistische Verhältniss zwischen den beiden Expeditionsarten, wie es aus den Originalen beliebig zusammengewürfelter Archive resultirt: der Registraturvermerk auf den nach ihren Unterschriften per cancellariam expedirten Briefen deutet meist auf jene Collationatoren hin, die wir in M 10 und M 11 finden, nur selten auf die Kammerregister. Wir haben also einfach den Verlust oder doch die Nichtkenntniss dieser Registerart zu bedauern.

Raynald kannte, wie schon früher ausgeführt, nicht mehr Registerbände als wir, auch von allen spätern Forschern citirt nur Gaetano Marini in seinem zweibändigen Werk Degli archiatri pontifici, Rom 1784, für welches er ja die päpstlichen Archive in grossem Umfang und mit emsigstem Fleiss ausgebeutet hat, zwei Registerserien: Registra in archivio vaticano und Registra in archivio Datariae. Erstere, gleich gezählt wie bei Raynald, entsprechen den uns bekannten Registern, wie ich mich durch mehrfache Stichproben überzeugte[1]), letztere aber sind ebenso bestimmt als eine wirklich davon verschiedene Serie zu constatiren, indem deren Citate in keiner Weise bei dem uns bekannten Complex von Registern zutreffen. Die ältesten von Marini citirten Registra in arch. Datariae sind von Bonifaz IX., die jüngsten von Paul IV., also rund von 1400—1560, von allen dazwischen liegenden Päpsten ausser einigen nur ganz kurz regierenden sind solche erwähnt. Der oftmalige Zusatz R. bullarum in arch. Datariae kennzeichnet ihren Inhalt im allgemeinen[2]); was wir näher davon erfahren, würde dem Charakter von Kanzleiregistern recht wol entsprechen: es handelt sich zumeist um Pfründenverleihungen, daneben finden wir Indulte anderer Art, nicht selten auch Aufnahmspatente zu Aemtern, die zwar käuflich waren, aber doch einen clerikalen Charakter an sich trugen, wie die Stellen eines Scriptor, Abbreviator oder Akolyten[3]); Constitutionen wie über die Reductio scriptorum poenitentiariae mögen recht wol durch die Kanzlei expedirt worden sein[4]). Da es sich fast immer

[1]) Z. B. (Eugenii) lib. off. 1 pag. 234 = E 1 f. 234 (1, 148 Anm. h) oder Eug. tom. 8 p. 158 = E 18 f. 158 (1, 186 Anm. b), t. 11 p. 241 = E 17 f. 241 etc.
[2]) Erst von Julius II. sind einmal Brevia Iulii II. in a. Dat. erwähnt 2, 276, wie man sieht in abweichender Citirung. [3]) Wenn es sich nicht etwa nur um Bullen handelt, deren Adressaten solche Würden inne hatten. [4]) Ausnahmen, die obigem Charakter widersprechen, sind äusserst selten, so eine Bulle über Erwerbung eines Castells, Ernennung eines Einnehmers der Herdesteuer, Prorogatio treuge unter Bonifaz IX. (1, 144 Anm. b; 2, 218 Anm. 4; 331).

nur um Citate in den Anmerkungen handelt, lässt sich nicht sagen, ob diese Bullen per cancellariam oder per secretarios expedirt waren, der einzige vollständige Abdruck[1]) beweist wenig, da wie wol schon in Marinis Vorlage jede Kanzleiunterschrift fehlt, die dieser sorgfältige Autor sonst nie anzufügen unterlässt.

Schwierig ist, sich in der Einordnung der einzelnen Bände zurecht zu finden[2]). Marini citirt Tomi, die bei dem Pontificat jedes Papstes mit n° 1 beginnen, daneben setzt er Annus des Papstes, der offenbar zum Titel gehört, denn er steht mit dem Ausstellungsjahr des betreffenden Briefes oft im grellsten Widerspruch, ist ebenso oft niedriger wie höher als das Datum der betreffenden Bulle, es kann also auch unmöglich eine Bezeichnung des Bandes nach dem Zeitpunkt der ersten

[1]) 2, 115 n° 41.

[2]) Ich reproducire Marinis Citate für die Zeit von 1417—1447, und zwar geordnet nach den tomi, lasse dann den „annus" der Signatur, das reducirte Datum und den Inhalt des Stückes, endlich den Fundort bei Marini folgen.

Martin V.

t. 1		a. V.	—		Reductio scriptorum poenitentiariae	2, 144 (4).
t. 2		a. VII.	1419	—	Verleihung einer Commende	1, 295 b.
t. 4		a. X.	1429	28/11	Dispens von Chorbesuch	1, 122 a.
t. 5		a. V.	1421	20/10	Bischofsernennung	1, 139 b.
t. 6	p. 164	a. IV.	1420	9/2	„	1, 124 h.
	p. 227	a. X.	1425	20/12	„	1. 99 c.
t. 7		a. III.	1418	—	Abs. ab excommunicatione	1, 295 b.
t. 8		a. XI.	1427	21/5	Bischofsernennung	2, 112 (2).
t. 12		a. XIII.	1429	28/11	Dispens von Chorbesuch	1, 122 a.
t. 13		a. XIII.	1430	—	Bischofsernennung	2, 117 (6).

Eugen IV.

t. 1		a. I.	1431	—	Bischofsernennung	1, 153 h.
t. 2		a. XV.	1433	28/6	Ehedispens	2, 115.
t. 3	p. 29	a. XVI.	1432	19/3	Bischofsernennung	2, 117 (5).
	p. 50	a. IX.	(1433	7/3)	„	1, 153 h.
	p. 161	a. IX.	1444	1/1	Invest. eines Johanniters	1, 156 e.
t. 4	p. 75	a. XIII.	1436	—	Provision	1, 153 i.
	p. 99	a. VI.	—		Castellverleihung	1, 144 b.
	p. 154	a. V.	1439	11/7	Besitzeinweis. in Pfründe	1, 188 d.
t. 5		a. XIII.	1432	12/11	Zehenteinhebersernennung	2, 128 (4).
t. 7	p. 2	a. X.	—		Scriptorsernennung (?)	1, 200 b.
	p. 41	a. XIII.	—		Collectorsernennung	1, 429 b.
	p. 70	a. XI.	—		Scriptorsernennung	1, 237 b.
	p. 145	a. XIII.	1437	28/2	Pfründenverleihung	1, 187 b.
	p. 303	a. XIII.	1437	27/2	—	1, 154 b.
t. 8		a. VIII.	—		Scriptorsernennung (?)	2, 136 (2).

Eintragung gemeint sein. Diese Jahreszahlen scheinen sich auch nicht auf den ganzen Band zu beziehen, und ihr Wechsel innerhalb desselben ist ebenso unerklärlich wie ihr Verhältniss zu den Daten der einzelnen Briefe. Besser harmonirt die Folge der Bände mit den Daten der Briefe, jedoch darf man sich auch hier nicht eine fortlaufende Reihe denken, es handelt sich vielmehr zum Theil um nebeneinander geführte Bände, ohne dass sich aber aus den spärlichen Angaben, etwa aus dem Inhalt, der Theilungsgrund ersehen liesse. Man wird überhaupt in der Generalisirung dieser wenig zahlreichen Daten nicht vorsichtig genug sein können; die Existenz aber, und zwar einer bedeutenden Zahl von Bänden und die Hauptrichtung des Inhaltes dieser Register ist gesichert. Diese Punkte erhalten eine gewichtige Unterstützung durch Angaben Dudiks in Iter Romanum 2, 27, die er wol nur von Marino Marini erhielt. Danach „stellte die Dataria" unter Bonifaz IX., Gregor XI. (etwa XII.?), Eugen IV., Nicolaus V., Paul II., Alexander VI. Bullen folgenden Inhaltes für mährische Destinatäre aus: Verleihung oder Bestätigung von Privilegien und Indulten, Unionen, Ablässen; Facultäten zu Klosterreformen, Commissionen in Kirchensachen, Annullirung von Bullen des Basler Concils. Uebertragen wir Dudiks Ausdruck in die richtige Fassung: das Archiv der Dataria enthält Register derartiger Bullen aus der angezogenen Zeit, so kommen wir auf das gleiche Resultat wie mit den Citaten des Gaetano Marini. Die nähere Einrichtung dieser Register möge dann der glückliche Wiederauffinder oder Benutzer dieser Bände beschreiben, dem man unter der jetzigen liberalen Leitung der päpstlichen Archive und Sammlungen den Zutritt gewiss nicht versagen wird[1]).

t. 9	p. 116	a. XIV.	1432	12/6	Scriptorsernennung	1, 153 f.
	p. 167	a. XVI.	1485	—	Pfründenverleihung	1, 153 i.
	p. 171	a. I.	1431	21/11	Bischofsernennung	1, 110 e.
	p. 188	a. XII.	1447	8/2	Translatio episcopi	1, 118 c.
	p. 192	a. XI.	—		Scriptorsernennung (?)	2, 138 (3).
t. 10		a. XI.	(vor 1438)		Pfründenverleihung	2, 132 (3).
t. 11	p. 216	a. XIV.	1436	2/2	Bischofsernennung	1, 138 c.
	p. 228	a. XVI.	1487	/8	„	1, 138 b.
t. 13	p. 58	a. XI.	1484	/5	Secretärsernennung	1, 154 a.
	p. 64	a. VI.	1442	9/5	Pfründenverleihung	2, 143 (3).

[1]) Dudik theilt ebenda auf Grund von Angaben M. Marinis mit, dass die Franzosen auch dieses Archiv nach Paris transportiren liessen, dass es aber M. glückte, über 700 durch Sorglosigkeit eines römischen Beamten als Maculatur verkaufte Bände (in Rom oder Paris?) wieder zu erwerben. — Die Registra supplicationum, die gleichzeitig zu benutzen wären, von Martin V. bis Pius VII. befinden sich gleichfalls in der Zahl von 669 Bänden in der Datarie. Moroni Dizionario di erud. storico-ecclesiastica 19, 114.

Der Inhalt, wie er sich aus der Combination dieser beiden Quellen ergibt, lässt diese Register als Nachfolger der R. litterarum communium des 14. Jahrh. erscheinen. Register dieses Namens finden wir auch unter Martin V. und Eugen IV. citirt. M 5 f. 235' ist ein Privileg für die Juden eingetragen und dazu bemerkt: Sciendum est quod predicta bulla in registro communi litterarum apostolicarum debebat registrari, sed quia iam registratores de Ferraria, ubi fuit expedita, recesserant, de m. d. n. pape fuit in registro isto camere registrata. E 7 f. 112 ist eine Bulle de concurrentia in beneficiis vacantibus cassirt und zur Begründung die diesbezüglich an den Papst gerichtete Bitte eingetragen, er möge rev. patribus et ven. dominis registratoribus supplicationum ac litterarum apostolicarum tam in communi regestro quam in regestro camere die Cassation gewisser früher ergangener Briefe anbefehlen. Dass hier den Gegensatz zum Kammerregister das Secretärregister bilden sollte, scheint mir ausgeschlossen, denn der vorliegende Name ist nie für dasselbe gebraucht, und die drei gleichzeitigen des Poggio, A. de Florentia und Biondo enthalten keine Cassirung von Urkunden der in Frage stehenden Concurrenten. Es bleiben also nur die in der Kanzlei geführten Register übrig und der Inhalt beider Stücke passt ja bestens zu den in der Dataria befindlichen und zu den ältern R. litt. communium[1]). Also auch in den uns erhaltenen Bänden Martin V. und Eugen IV. ist eine dritte Serie von Registern dieser beiden Päpste citirt, es ist somit auch der gleichzeitige originelle Charakter derselben verbürgt, wie er sich für M 10 und 11 auch unmittelbar aus dem Augenschein ergibt.

Die beiden uns erhaltenen Repräsentanten der in der Cancellaria geführten Register gehören nicht der Hauptreihe dieser Serie an.

[1]) Auf einen solchen Band bezieht sich fast zweifellos folgende Provenienzangabe einer Bulle Martin V.: Libro primo de beneficiis de exhibitis et de diversis formis d. Martini p. V. anno quartodecimo f. CCXCIX. Meinardus Päpstliche Formelsammlungen, N. Archiv 10, 74. Auch andere Citate scheinen, jedoch in unbestimmterer Form auf diese Register hinzudeuten: E 5 f. 55 Bulla non venit hic registranda, quia beneficialis est, vielleicht auch E 5 f. 144 zu Reservation eines Klosters: Cassata, quia debet esse in registro maiori, wobei ich aber auf die Bemerkung Kaltenbrunners R. St. Mitth. 5, 278 verweise. Nicht mit den Registra cancellariae (= R. l. commun.) zu verwechseln ist der Liber oder Quinternus cancellariae, der alle für die Cancellaria und deren Amtsthätigkeit wichtigen Constitutionen und Verordnungen enthielt, so namentlich die Regulae cancellariae, bei deren einzelnen Bestimmungen oft hinzugefügt ist „et placet ponere in libro cancellariae“. Ebenda befand sich auch die officielle Eintragung des deutschen Concordats: in libro cancellariae s. R. ecclesiae in quo Romanorum pontificum constitutiones et ordinationes solent conscribi, Hübler Const. Ref. 165, der ihn aber fälschlich für das Kanzleiregister im gewöhnlichen Sinn hielt.

M 11 ist ja Liber bullarum diversarum, der in verschiedenen Abtheilungen nahezu die ganze Regierungszeit Martins umfasst, umgekehrt enthält M 10 beinahe nur jene Litterae de beneficiis vacaturis, welche in Folge der von Martin V. Ende Januar und Anfangs Februar 1418 massenhaft signirten Suppliken[1]) ausgefertigt wurden. Um so mehr wird das in beiden Bänden übereinstimmende als Charakteristicum der ganzen Serie gelten dürfen. M 10 und 11 ist vor allem gemeinsam, dass fast ausnahmslos am Ende der einzelnen Briefe der collationirende Beamte genannt wird. Wir haben unter diesen Männern die leitenden Beamten des Registers zu sehen, mehrere davon werden uns anderweitig ausdrücklich als Registratores litterarum apostolicarum genannt. Ich lasse die Liste aller nachweisbaren folgen.

Franciscus de Agello, episcopus Tudertinus von 1407 bis 1423 (oder 1424) Dec., wird Erzbischof von Bari, stirbt 1453; erhält als Litterarum apostolicarum registrator vom Vicekanzler Befehle 1418 Nov. 18, findet sich als Collationator in M 10 und 11 von 1418 bis 1424 Dec. 14.

Antonius de Ponte, episcopus Concordiensis, erhält mit dem vorigen zusammen am 18. Nov. 1418 als Registrator litterarum apostolicarum einen Auftrag[2]), ist als Collationator nachweisbar von Beginn der Register Martin V. bis 1420 Juli in M 10 und 11, bei Registraturvermerk in Bulle von 1419.

Iacobus de Cerretanis, iurisperitus, cantor Taurinensis ecclesie, litterarum apostolicarum scriptor 1418[3]), als L. a. registrator bezeichnet zuerst 1423[4]), als super regestris magister deputatus 1428 Juli 6, findet sich als Registrator auf Originalen von 1421 Nov. bis

[1]) Hübler l. c. 44 Anm. 134. [2]) D. C. 4 f. 162' Rev. patribus . . Concordiensi et . . Tudertino episcopis l. a. registratoribus mandamus etc. Ebenso beruft sich der Vicekämmerer auf beide in einer Littera testimonialis vom 22. Dec. 1418 D. C. 5 f. 8. — Da Ant. de Ponte in M 10 und 11 so oft als Collationator genannt ist, ist ohne Zweifel er unter dem Bischof von Concordia gemeint. Er wurde 1402 Bischof dieser Diöcese, 1409 von Gregor XII. zum Patriarchen von Aquileja ernannt, ohne sich aber gegen den von Alexander V. und Johann XXIII. anerkannten Antonius Panciera, noch auch gegen den 1412 gewählten und von Martin V. anerkannten Ludwig v. Teck halten zu können. In Concordia folgte inzwischen H. de Strassoldo als Bischof, aber A. de Ponte führte diesen Titel noch auf dem Constanzer Concil, Rubeis Mon. eccl. Aquil. 1006, 1036. Das Chron. IV. patr. Aquil. weiss nur zu melden: A. de P. Concordiensis episcopus factus fuit patriarcha et confirmatus per Gregorium XII. papam, sed non habuit patriarchatum et recessit et abiit ad curiam Romanam et ibi mortuus est absque patriarchatu et episcopatu, ibid. Anh. 15; nach Rubeis 1086 hätte er 1418 den Sitz „Hydruntum" erhalten. [3]) M 5 f. 169. [4]) M 7 f. 281 in einem Passbrief, 1426 zusammen mit Paulus eps. Ebroicen. s. S. 501 Anm. 2.

1426 Jan. vermerkt; in M 10 und 11 als Collationator von 1420 Sept. (oder erst von 1421 an?) bis Febr. 1428, Bischof von Teramo von 1429 Jan. bis 1440 Juli.

Paulus de Capranica, episcopus Ebroicensis, dann Erzbischof von Benevent, stirbt am 31. Dec. 1428, Secretär von 1417—1425[1]), erhält als Registrator litterarum apostolicarum Befehl des Vicekämmerers 1426 Sept. 12[2]), als Collationator kommt er nie vor[3]).

Petrus de Casatiis, archidiaconus Cumane ecclesie, scriptor et familiaris noster 1419[4]), mit Iacobus de Cerretanis zusammen als super regestris magister deputatus erwähnt 1428 Juli 6[5]), er übt das Officium registratoris in registro bullarum apostolicarum loco Pauli archiepiscopi Beneventani aus und behält es auch nach dessen Tod[6]). Er findet sich als Registrator in Orr. von 1423 Nov. bis 1429; als Collationator in M 11 sicher von 1424—1430[7]).

Nicolaus Cesari, episcopus Tiburtinus, cubicularius pape, wird 1429 Jan. 23 zum Registrator litterarum apostolicarum ernannt, da das Amt durch den Tod des Erzbischofs von Benevent Paul de Capranica vacant war[8]). In den ersten Jahren Eugens als Majestätsverbrecher und wegen anderer Vergehen in der Engelsburg gefangen gehalten, floh er und wurde des Amtes entsetzt (1435), muss sich aber dann mit dem Papst ausgesöhnt haben, da Nicolaus V. 1450 Juli 31 das per obitum Nicolai episcopi Tiburtini erledigte Officium registratoris neu besetzt[9]). Als Registrator oder Collationator traf ich ihn weder in Originalen noch in Registern[10]).

Bartholomeus, abbas monasterii s. Bartholi (!) in Ferraria, wird an Stelle des Nicolaus episcopus Tiburtinus (quem) dicto registratoris officio privavimus, zum Litterarum apostolicarum registrator ernannt 1435 Juli 1[11]). Vielleicht kam er nicht in Besitz seines Amtes, da

[1]) Siehe S. 478; nach Erlangung des Registratoramtes scheint er das Secretariat zurückgelegt oder doch nicht mehr ausgeübt zu haben. [2]) D. C. 9 f. 198. P. episcopo Ebroicensi et Iacobo de Cerretanis l. a. registratoribus mandamus ... [3]) Die Unterfertigung auf einem Or. von 1422 Jan. 14 bezieht sich ohne Zweifel auf das Secretärregister; s. S. 481. [4]) M 11 f. 111. [5]) D. C. 11 f. 168'. Petro episcopo Electen. et d. Arpino de Alexandria super supplicationum et d. Iacobo de Cerretanis et d. Petro de Casatiis l. a. scriptoribus super bullarum seu litterarum apostolicarum regestris ipsorumque registratoribus per ... dominum nostrum ... magistris deputatis ... mandamus (soll es statt ipsorumque registratoribus etwa heissen ipsorumque regestrorum scriptoribus?) [6]) D. C. 11 f. 225 von 1429 Jan. 8; s. S. 503. [7]) Er collationirt allerdings schon eine Bulle von a. I., wie auch Ia. de Cerretanis M 11 f. 181—205, doch scheinen alle diese auf die Hussiten bezüglichen Briefe erst später hier registrirt worden zu sein. [8]) M 4 f. 84. [9]) Reg. n° 438 f. 108. [10]) S. das S. 505 über den An. zeichnenden Registerbeamten gesagte. [11]) E 1 f. 287 = E 20 f. 84.

sich kein Beleg für seine amtliche Thätigkeit findet und sein Vorgänger bald begnadigt worden zu sein scheint.

Bartholomeus de Vincio, als Scriptor litt. apl. von 1418 bis 1426 thätig[1]), wird Bischof von Valva 1427, ist als B. episcopus Valvensis, litterarum apostolicarum registrator bezeichnet 1431[2]). Bei Registraturvermerken finde ich ihn 1435—1441.

Christophorus Garactonus, episcopus Coronensis, päpstlicher Bullenschreiber und Secretär[3]), erhält den vierten Theil Officii registratorum litterarum apostolicarum tunc vacante(m) per mortem Bartholomei episcopi Valvensis und ein weiteres Viertel am 7. März 1443[4]), stirbt 1449; als Registrator fand ich ihn auf einer Bulle von 1447 unterfertigt „Coron.“.

Ausserdem kommt als Collationator in M 11 noch vor Ricoldus von 1427—1429, dessen autographe Unterfertigung ich auf einem Original von 1428 Nov. 11 fand. Ueber seine Lebensumstände habe ich keine Nachricht gefunden.

Registrator ist die allgemeine Bezeichnung für die leitenden Beamten dieses Registers. Daneben gebraucht man in schärferer Trennung gegen die Scriptores registri schon unter Martin V. den Ausdruck Magister registri[5]). Die Registratoren des Kanzlei- oder Communregisters heissen in einer Reihe von oben angeführten Fällen, deren Deutung ganz zweifellos ist, schlechthin Registratores litterarum seu bullarum apostolicarum; wenn man damit vergleicht, wie sorgfältig A. de Perusio als Registrator litterarum apostolicarum in camera apostolica registrandarum bezeichnet wird, liegt es nahe jene einfache Benennung als speciellen Titel für die Leiter der Kanzleiregister, als der ältesten Registergattung, aus der sich die übrigen erst herausbildeten, zu betrachten.

Die Registratores litterarum apostolicarum werden vom Papst ernannt, vom Kämmerer oder Vicekämmerer vereidigt[6]). Es gab in der Cancellaria vier Registratores, wie Eugen bei der Ernennung des Bischofs von Coronea ausdrücklich sagt[7]). Aber die reichen damit verbundenen

---

1) M 2, 5, 8. 2) E 1 f. 115'. M 11 f. 109 collationirt er eine Bulle des Jahres 1427, die aber nach dem Datum der vorausgehenden erst nach dem 5. Jan. 1430, also möglicher Weise erst unter Eugen eingetragen ist. 3) Siehe S. 476. 4) E 8 f. 211'; s. Anm. 7. 5) In dem bei Ciampini De abbreviatorum statu 15 ausgelassenen § 11 der Bulle „Romani pontificis“, s. § 12 dieser Abhandlung. 6) Das ersieht man aus den angeführten Ernennungsdecreten. 7) E 8 f. 211'. Wegen dessen Legationsreise nach Constantinopel de quarta parte officii registratorum litterarum apostolicarum tunc vacante, . . . tibi duxerimus providendum, . . . de alterius medietatis predicti officii, quam certo tempore apud nos dignis ex causis retinuimus, medietate pariter auctoritate apostolica providemus, ut ex quatuor

Emolumente, vielleicht wol auch die nach dem Schisma überall eintretende Minderung der Geschäfte bewogen die Päpste, zwei dieser Stellen nicht etwa aufzuheben, sondern unbesetzt zu lassen und deren Einkünfte direct an sich zu ziehen. Dieser Gebrauch war offenbar schon bei Beginn von Martins Regierung im Schwunge, denn in den Mandaten der Kammer an die Registratoren werden nie mehr als zwei genannt.

Versucht man die Reihe der Registratoren im Sinn der obigen Ernennung Eugens für unsere beiden Päpste zu reconstruiren, so muss man noch im Auge behalten, dass hier wie bei so vielen andern curialen Aemtern Stellvertretung gestattet war. Die Registratores waren ja hochgestellte Personen, vielfach Bischöfe, Paul de Capranica behielt das Amt noch als Erzbischof von Benevent bei; als solchen war ihnen aber die Ausübung desselben zu mühevoll, sie waren auch oft durch andere Aufgaben vom Sitz der Curie fern gehalten, ich erinnere hier wieder an den Bischof von Coronea und dass demselben die Einkünfte eines Registrators geradezu zur Bestreitung der Reise in den Orient verliehen wurden. Es wurde im Ernennungspatent wol direct das Recht der Substitution ausgesprochen, und zwar unter Beibehaltung aller Emolumente. So ist es beim Bischof von Tivoli[1]) und dasselbe ergibt sich für dessen Vorgänger P. de Capranica. In einem unmittelbar nach dessen Tode erlassenen Mandat befiehlt der Vicekämmerer dem Petrus de Casatiis: Cum de mandato (pape) officium registratoris in registro bullarum apostolicarum loco ... Pauli olim archiepi. Beneventani temporibus preteritis usque in presentem diem exercuistis, ... mandamus quod non obstante decessu ... Pauli ... officium registratoris uti consuevistis, sequamini[2]). Seine Befugniss konnte ja nur erlöschen, wenn er blos für Paulus ausgewählter Substitut war. Daraus erklärt sich wol auch, dass Petrus hier wie in zwei früheren Erlässen[3]) nur als Litterarum apostolicarum scriptor et abbreviator titulirt wird, als Registrator nur zusammen mit Iacobus de Cerretanis und in einer etwas unklaren Weise genannt wird[4]), die vielleicht damit zusammen-

---

dicti officii partibus duas partes integre habeas ipsisque et earum emolumentis, quoad vixeris, tamqum tuo officio perfruaris.

[1]) M 4 f. 84 ... te registratorem dictarum litterarum ... facimus ... tibique officium ipsum ... per te, quoad vixeris, etiam si te forsan ad aliam cathedralem, etiam metropolitanam ecclesiam interim transferri contingat, aut alium clericum ydoneum et fidelem per te deputandum ponendum et amovendum ... cum provisione emolumentis honoribus et oneribus consuetis eo modo et forma, quibus dictus archiepiscopus gaudebat, . . . (gubernandum) conferimus . . .
[2]) D. C. 11 f. 225. Nach dem Zeitpunkt des ersten Auftretens muss er schon etwas früher etwa für Fr. de Agello registrirt haben. [3]) Pässe M 11 f. 111, 148 von 1420, 1424. [4]) Siehe S. 501 Anm. 5.

hängt, dass er nur durch den Kämmerer zum Verweser des Registers bestellt wird. Beiden wird darin aufgetragen die Uebersiedlung der Registratur von S. Maria sopra Minerva nach dem neuen päpstlichen Palast bei SS. Apostoli vorzunehmen, das Mandat geht zugleich an die Vorstände des Supplikregisters, von denen der eine Bischof ist; es ist also gar kein Zweifel, dass beide in gleicher Weise factische Leiter des Kanzleiregisters waren, obwol damals der Erzbischof von Benevent noch lebte. Pe. de Casatiis unterzeichnet auch ebenso die Einträge in das Register und den Registraturvermerk auf dem Original wie ein wirklicher Registrator, nur seine Amovibilität und der Nichtbezug der Taxen unterschied ihn als Substituten.

Theoretisch ist aber zwischen dem Registrator und dem blosen Verweser dieses Amtes scharf zu scheiden. Für die Reihe der vom Papst ernannten Registratores ist nicht der Nachweis des Collationirens im Register oder der damit zusammenhängende Registraturvermerk der Originale massgebend, sondern die glaubwürdige Bezeichnung desselben als Inhabers dieses Postens, in erster Linie das Ernennungsdecret, daneben wol auch die sociale Stellung: ein Bischof konnte Registrator, aber nicht wol ein anderer Bischof dessen Stellvertreter sein. Ich halte für Registratoren im bezeichneten Sinne: die Bischöfe von Concordia und Todi, Paul de Capranica als Nachfolger des Franc. de Agello und Iacobus de Cerretanis als Nachfolger des A. de Ponte[1]), an Stelle des Erzbischofs von Benevent trat der Bischof von Tivoli, B. de Vincio Bischof von Valva wol an jene des Bischofs von Teramo, Bartolomeos Nachfolger war erweislich der Bischof von Coronea. Wie lange das Intermezzo der Wirksamkeit des Abtes von S. Bartolo dauerte, weiss ich nicht zu sagen[2]). Für einen Pe. de Casatiis oder Ricoldus bleibt hier kein Raum, umgekehrt sind aus der Liste der Collationatoren wahrscheinlich Paul de Capranica und der Bischof von Tivoli zu streichen.

Aber die Stellvertretung brauchte wol nicht immer eine solche zu

[1]) Ia. de Cerretanis nimmt unseres Wissens in der geistlichen Hierarchie keinen so hervorragenden Platz ein wie die andern Registratoren, nach Erlangung der Bischofswürde scheint er auf sein Kanzleiamt verzichtet zu haben. Aber er heisst stets Registrator, wird als solcher mit Paul de Capranica auf eine Linie gestellt, endlich sein Auftreten schliesst sich vorzüglich an das Verschwinden des A. de Ponte an, daher halte ich ihn für wirklichen Registrator.

[2]) Es ergibt sich also folgende Reihe:

A. de Ponte 1417—1420.	Fr. de Agello 1417—1424.
Ia. de Cerretanis 1421—1428.	Paulus de Capranica 1426—1428.
Barth. de Vincio 1431—1442.	Nicolaus Cesari 1429—1450.
Christ. Garatonus 1443—1449.	(Bartholomeus abbas 1435.)

sein wie bei Pe. de Casatiis. In M 10 sind als Collationatoren ausschliesslich A. de Ponte und Fr. de Agello unterfertigt, in M 11 ausserdem Ia. de Cerretanis, Pe. de Casatiis, Ricoldus. Es ist nun eine gemeinsame Eigenthümlichkeit dieser beiden Bände, dass zu Beginn der einzelnen Stücke vor der Initiale M(artinus) meist ein abgekürztes Wort steht, bei den von A. de Ponte unterfertigten ausnahmslos A, bei den von Iacobus de Cerretanis Ia, bei den von Petrus de Casatiis Pe, bei den von Ricoldus collationirten Stücken Ri. Der Zusammenhang dieser Siglen mit den Taufnamen der betreffenden Collationatoren springt in die Augen, während ein solcher etwa mit dem Wechsel der Schrift der Eintragungen in keiner Weise besteht. Anders verhält es sich bei Franciscus de Agello, da sollte man vorne Fr. erwarten, das findet sich nie, dagegen eine Reihe anderer Siglen: Ar, Guy (?), Gs, Io, B, M, IM (verschränkt), Un (in gothischer Cursive), die letzten drei nur in M 10. Die Beziehung zur Collation ist auch hier unzweifelhaft, da M 10 f. 157' eine von A. de Ponte collationirte, darauf von Fr. de Agello corrigirte Bulle ausser dem A auch die Sigle IM trägt. Ich habe bei der Durchsicht des Bandes die Collationatorenunterfertigungen für autograph gehalten, mir auch nicht bemerkt, dass bei der des Fr. de Agello darüber ein Zweifel sei. Hat also der Bischof von Todi stets selbst unterzeichnet, so mochte er doch Andern die thatsächliche Revision und namentlich auch den Registraturvermerk auf dem Original zu machen, respective zu ergänzen überlassen haben. Denn die Siglen der andern Collationatoren, die ja deren Namen entsprechen, finden sich in gleicher Weise beim Registraturvermerk[1]) und die Anbringung derselben auch im Register scheint mir nur eine Controle der Registraturvermerke zu sein. Auch die in Verbindung mit Fr. de Agello angebrachten dürften auf den Originalen wiederkehren[2]). Umgekehrt können wir aus den Registraturvermerken constatiren, dass 1430—1445 irgend ein stellvertretender Mann im Kanzleiregister thätig war, dessen Sigle An sich innerhalb dieser Zeit sehr oft auf Originalen zeigt[3]), er könnte der Amtsverweser für Nicolaus B. v. Tivoli ge-

[1]) Daher stammen meine früher gemachten Angaben über das Vorkommen der einzelnen Registratoren bei Originalen. [2]) Zwei Bullen von 1420 Juli 15 und 1422 Mai 27 (Florenz St. A.) haben den Vermerk Rta. Franciscus de Agello, im Bauch des R Buchstaben in Verschränkung, die fast die gleichen Conturen zeigen wie die von mir oben als Gs aufgelöste Sigle. [3]) Dass es Registraturvermerk des Kanzleiregisters ist, ergibt sich daraus, dass die meisten der so bezeichneten Originale per cancellariam expedirt sind, es passt ferner zeitlich zu keinem Kammernotar, nach den wechselnden Secretärsignirungen, mit denen zusammen es vorkommt, auch nicht zum Secretärregister des A. de Florentia. Eher könnte es Anselmus Fabri litterarum apostolicarum corrector und Referen-

wesen sein, welcher ausdrücklich das Recht der Stellvertretung erhalten hatte; das wäre ein analoger Fall, wie bei P. de Casatiis, während Fr. de Agello sich nur in gewissen Functionen substituiren liess.

Wie in den Kammerregistern, ja noch viel mehr kommen hier die gleichzeitig dienenden Registratoren in einem und demselben Bande vor, und zwar in häufigster Abwechslung, sie führen das Register vollständig coordinirt, auch die blos provisorischen Geschäftsleiter erscheinen nie als unter dem Befehl des zweiten Registrators stehend.

Ob diese Registratoren ähnlich wie die Kammernotare die Eintragung in das Register selber gemacht haben, ist von vorneherein sehr zweifelhaft, in ein Paar Fällen könnte es der Schriftbefund bei Fr. de Agello und Ia. de Cerretanis insofern nahelegen, als der Collationsvermerk nach Schrift und Tinte keine Verschiedenheit von der Bullencopie erkennen lässt[1]). Für die Fertigung der Copien dienten regelmässig die Scriptores registri oder Clerici in registro scribentes. Ihre Zahl war von altersher acht[2]), wurde dann aber vermehrt. Zu Beginn der Regierung Martin V. waren dreizehn zu fixem Monatslohn von 4 Kammergulden angestellte, wogegen sie aber keinerlei Ansprüche auf Taxen oder irgendwelche Entschädigung seitens der Parteien hatten[3]); umgekehrt haben die Registratores keinen Anspruch auf Antheil am Salar der Schreiber[4]). Die Einführung in das

dar des Papstes, wie er Cod. Vat. 4988 f. 45 heisst, sein; wenigstens fällt bei einem von ihm als Abbreviator unterschriebenen Or. (Innsbruck, von 1488 Febr. 4) seine Subscription und das An im Registraturvermerk durch gleich blasse Tinte und gleiche Buchstabenform auf.

[1]) M 10 f. 804', 806 für erstern, M 11 f. 227—231 für letztern. [2]) Siehe B. R. 5, 594 § 84. [3]) Die X. mensis decembris (1417) d. Ludovicus locumtenens (camerarii) de consensu dominorum clericorum camere apostolice ordinavit, quod in registro bullarum domini nostri sint ista vice XIII scriptores boni et quilibet habeat pro salario cuiuslibet mensis florenos quatuor de camera, salva ordinatione et dispositione d. n. pape. Item ordinavit quod scriptores ultra dictum salarium nihil accipiant a partibus neque petant. D. C. 8 f. 42. Dass sich diese Verordnung auf die Scriptores der Kanzleiregister bezieht, schliesse ich nicht nur daraus, dass allein bei dieser Registergattung solche Unterbeamten ausdrücklich erwähnt sind, sondern besonders aus dem Erlass auf der Rückseite des gleichen f. 42. Eodem die prefatus locumtenens etc. de voluntate clericorum huiusmodi ordinavit, quod in registro supplicationum servetur consuetudo antiqua etc. also in ganz ähnlicher Weise für ein mit der Cancellaria in Verbindung stehendes Amt Verordnung erlassen wird. Später gab es zwölf Schreiber nach der Reformbulle Leo X. B. R. 5, 594 § 84 ut olim ob non dissimilem necessitatem in registro quoque bullarum ordinatum scimus, in quo novi quatuor pari modi scriptores aliis veteribus octo adiuncti fuerunt. Sie beziehen eine nach dem Umfang des Eintrages bemessene Taxe ibid. 587 § 26. [4]) Const. Martin V. „In apostolice" B. R. 4, 684 § 18.

Amt erfolgt selbstverständlich durch die Registratoren[1]), die Ernennung und Vereidigung durch den Kämmerer[2]), sie sind Beamte, nicht blos Privatschreiber der Registratoren; ihr Amt ist unvereinbar mit dem eines Scriptor litterarum apostolicarum[3]).

Wie weit entsprechen nun die beiden Bände Kanzleiregister M 10 und M 11 sowie die Originale, deren Registraturvermerk Eintragung in diese Registerserie verbürgt, der von mir aufgestellten Scheidung, enthalten also nur durch die Kanzlei expedirte Bullen? M 10 fällt vollständig innerhalb dieser Grenzen, insofern der Inhalt aus lauter Expectanzen besteht; die Kanzleiunterschriften sind leider stets unterdrückt bis auf den Expeditionsvermerk des Taxator in bullaria. Derselbe findet sich wol auch bei von Secretären expedirten Briefen, jedoch selten, die eigentliche Aufgabe dieser Taxatoren soll sein, ut diligenter bullas que expediuntur per cancellariam, inspicerent[4]), das häufige Vorkommen dieses Vermerks in M 10 entspricht also recht gut dem Charakter eines Registers von Kanzleiausfertigungen.

M 11 dagegen nennt stets den oder die expedirenden Beamten. Ungleich häufiger als in jedem andern der uns bekannten Bände finden sich die Unterschriften der Abbreviatoren vermerkt, sind also Expeditionen der Kanzlei registrirt, aber recht oft stossen wir doch auch auf Stücke, die von Secretären signirt sind, und zwar handelt es sich in diesem Bande nicht um jene Indulte, welche von den Secretären in der Cancellaria expedirt und deswegen mit vollem Recht in das Kanzleiregister eingetragen worden sein können. M 11 enthält zwei Serien von Curialbriefen[5]), die erstere enthält fast ausschliesslich von Secretären signirte, es folgt eine Abtheilung De capellanatu honoris, bei der das gleiche zutrifft, erst die nächste Gruppe der Conservatoria besteht durchwegs aus per cancellariam expedirten Briefen, dazwischen aber sind später auch wieder solche andern Inhaltes mit Secretärsunterschrift eingeschoben worden, in der zweiten Gruppe der L. de curia stehen Briefe beider Expeditionsarten in buntestem Wechsel.

---

[1]) 1418 befiehlt der Vicekämmerer den beiden Registratoren Guill. Voyrum ad scribendum et registrandum litteras apostolicas in registro litterarum apostolicarum recipere D. C. 4 f. 162′. Scriptores registri bullarum ... non vicecancellarii solum sed etiam magistrorum correctioni subiiciantur. Reformbulle Leo X. B. R. 5, 587 § 26. [2]) 1422 Juni 17 verleiht der Kämmerer auctoritate camerariatus officii Petro Hure presbitero Cenomanensis diocesis, auct. apl. publico notario den durch den Tod des Guillermus de Verlhis in registro litterarum apostolicarum erledigten Schreiberposten D. C. 7 f. 66. Der hier genannte G. de V. ist wol der in der vorigen Anm. genannte G. Voyrus, dessen Aufnahme ebenfalls der Kämmerer befiehlt. [3]) Eugens Constitution für die Schreiber, Beil. n° 4 § 5. [4]) Cod. Vat. 3883 f. 72. [5]) Siehe S. 418.

M 11 ist nun allerdings ein Registrum litterarum diversarum, in das man vielfach Briefe aufnahm, welche in die andern Reihen nicht passten; es mochten solche Amtsbriefe mehr aus Zufall in diese Registratur verschlagen worden sein, da für deren Registrirung keine oder nur eine geringe Entschädigung geleistet wurde, wird sich keine Registratur um deren Aufnahme bemüht haben. Bei andern Stücken wird auch die Cancellaria ein vorwiegendes Interesse an der Registrirung gehabt haben, so etwa bei der Ernennung der Ehrencapläne wegen deren Prärogativen in Erlangung von Beneficien. Oder eine Bulle berührte verschiedene Aemter gleichmässig, welche alle eine officielle Copie in ihrem Register zu haben wünschten, und es fand daher eine mehrfache Registrirung statt. So steht das gleiche Mandat des Papstes an den Kämmerer M 5 f. 216′ und M 11 f. 51, Marini Archiatri 1, 153 Anm. h erwähnt die Ernennungsbulle für den Bischof Christ. Garatonus als in Reg. arch. Dat. a. IX. t. III. p. 50 und in arch. Vat. t. XXIII. p. 211 (= E 3 f. 211) stehend[1]). Das würde sich durch doppelten Registraturvermerk des betreffenden Originales controliren lassen[2]), falls nicht etwa verschiedene Ausfertigungen in die verschiedenen Register eingetragen wurden. So steht M 11 f. 18 eine de curia expedirte Kreuzzugsbulle für den König von Portugal vom 4. April 1418, dieselbe vom gleichen Secretär signirt M 5 f. 153′, jedoch hier zwischen Bullen aus dem August und mit dem Vermerk: Duplicata in Aussicaco, L. Robring propria. Also erst das Duplicat wurde ins Kammerregister eingetragen, was doch gewiss als Willkürlichkeit zu bezeichnen ist.

Solche Unregelmässigkeiten scheinen gerade hinsichtlich der Eintragung von Briefen, die durch die Secretäre expedirt waren, in das Kanzleiregister öfter und bei den verschiedensten Gruppen der durch die Secretäre signirten Bullen vorgekommen zu sein, die Registra cancellariae scheinen also häufiger benutzt worden zu sein als die Expeditio per cancellariam. Diese Ausnahmen stossen jedoch die zu Eingang dieses Paragraphen aufgestellte Regel, dass dieses Register für die durch die Cancellaria expedirten Bullen bestimmt war, keineswegs um. Ich möchte

---

[1]) Aehnlich 2, 157 Anm. 4, wo Beziehung der Citate auf Bullen verschiedenen Inhaltes ganz ausgeschlossen ist. [2]) Ein Or. zu Florenz (fond Cambio) vom 11. Nov. 1480 (E. gestattet den Malatesta den Bau eines Hauses am Meere) hat doppelten Registraturvermerk, Rta. in camera apostolica und R mit An. im Bauch, also auch Vermerk des Kanzleiregisters s. S. 505. Doppelte Registrirung einer Bulle im Kammer- und Secretärregister fand ich wiederholt: die Ernennung des Abtes Bartholomeus zum Registrator steht E 1 f. 237 und E 20 f. 84, die des F. Dias zum Secretär E 2 f. 113′ und E 17 f. 218.

mich da auch auf das Resultat berufen, das sich aus den von mir eingesehenen Originalen ergibt: von 59 Urschriften, die den Vermerk des Kanzleiregisters tragen, sind 13 von Secretären signirt, 5 davon gehören zu den von den Secretären in der Cancellaria expedirten Indulten, bei dreien mag dieselbe irgendwie betheiligt gewesen sein[1]), nur bei den restlichen 5 weiss ich keinen Grund für die Eintragung in das Kanzleiregister anzugeben, doch sind alle L. communes[2]), was auch von den 46 per cancellariam expedirten Originalen mit Vermerk des Kanzleiregisters gilt.

§ 8. Die Taxen für die Registrirung.

Die Taxen und Sporteln, welche an die Registratur zu bezahlen waren, bespreche ich hier zusammenhängend, weil die einzelnen Registerarten sich diesbezüglich vielfach gleichstehen, in andern Punkten die Nachrichten zu allgemein sind, um stets die Beziehung auf eine bestimmte Registerserie feststellen zu können.

Die Gebühr für die Registrirung entspricht grundsätzlich der für die Reinschrift aufgestellten, sie bildet eine der vier, respective fünf gleichen Taxen, welche nach diesem Ansatze auch für Concept, Reinschrift, Besiegelung und eventuell auch an die Secretäre zu bezahlen waren. Dieses Princip hat schon Johann XXII. in der Taxbulle „Cum ad sacrosanctae" [3]) aufgestellt und noch Leo X. anerkennt es als Basis für die Sporteln der Registerbeamten[4]). Das gilt für alle drei Serien, für die Kanzleiregister sagt es Leo X. a. a. O., für die Kammerregister lässt es sich aus einer Taxirungsnotiz unter Martin V. erweisen (S. 510 Anm. 4), für die Secretärregister bieten die gleichfalls unten zu erörternden Notizen Poggios unzweideutige Belege.

---

[1]) Es unterfertigt sich in allen dreien der Taxator in bullaria, bei zweien davon finden sich auch in dorso Unterschriften, jedoch am Seitenrand, nicht an dem für die Abbreviatoren gebräuchlichen Platz. [2]) Drei Dispensen a defectu natalium, eine Ermächtigung zu Klosterunion, eine Declaration über das Gehalt eines Beamten. [3]) Eandem taxationem cum moderamine praedicto quoad praefatas litteras in registro nostro servari volumus, cum fuerint registrandae. Eandem etiam taxationem quoad praefatarum litterarum notas scilicet gratiae cum antedicto numero abbreviatores observent. Extrav. Johann. XXII. Tit. 18 (Friedberg C. J. C. 2, 1218). [4]) Quoniam magistri registri bullarum in arbitriis componendis ac taxandis gravius excedebant, et tamen unam taxam instar scriptorum eis debere ex litteris fe. re. Iohannis papae XXII., praedecessoris nostri, manifeste ostendebatur, ad quam dimissis omnibus reduci cupiebant. Constit. „Pastoralis officii" B. R. 5, 584 § 24. Richtig erkannt hat das Verhältniss bereits Woker Finanzwesen der Päpste 88 und namentlich Diekamp Zum p. Urkw. Mitth. 4, 515, während Munch die im Register, resp. auf dem Or. vermerkte Summe für die Gesammttaxe hielt.

Die Registertaxe wird daher auch nach der gleichen Münze berechnet wie die übrigen, nach Grossi[1]). Die Höhe der Taxe fusst noch immer auf den von Johann XXII. aufgestellten Sätzen[2]). Sie schwankt zwischen zwei Groschen und vielen hunderten Groschen. Es genügt ein Blick in das von Woker[3]) edirte Taxbuch, dessen meiste Posten wol auch schon für unsere Zeit zutreffen. Die Bestimmung der Taxe war ausserordentlich complicirt, da nicht blos der Hauptgegenstand der Verleihung oder überhaupt des Inhaltes nach dem gebräuchlichen Ansatz taxirt wurde, sondern alle Zusätze, die sogenannten Clausulae noch auf den Preis einwirkten, ebenso spätere Correcturen (corrige in registro), Neuschreibungen in Folge Irrthums der Partei, Duplicate etc.; in den beiden letzten Fällen sollte nur die Hälfte der ursprünglichen Taxe gezahlt werden, doch hat man sich oft darüber hinausgesetzt[4]). Es waren auch nicht immer die einzelnen Bureaux in gleichem Masse betheiligt. Für die Littera executoria einer Provision z. B. wurde kein vollständiges Concept entworfen, sie wurde auch im Register nur mit wenigen Worten eingetragen, während der Reinschreiber und der Plumbator die gleiche Mühe hatten wie mit der Bulla principalis; daher sollte auch nach der Anordnung Johann XXII. der Abbreviator für die Executorie nur zwei Grossi erhalten. Ich will damit nur andeuten, dass die Taxe für das Register mit der der Reinschrift und der der Bulla doch nicht immer ganz übereinzustimmen braucht.

Das sind die officiellen Amtstaxen, aber damit sind die Auslagen der Partei für die Urkundenexpedition keineswegs erschöpft. Abgesehen von Ueberschreitung der Taxe, gegen welche Klageführung und Ueberprüfung durch die Taxatoren in der Bullaria[5]) immer nur einen ungenügenden und umständlichen Ersatz geboten haben wird, hat sich die Sitte herausgebildet, dass der einzelne speciell bei der Expedition betheiligte Beamte noch eigens eine Entschädigung erhielt. Bereits

---

[1]) Vgl. S. 456 Anm. 3. [2]) Siehe den Eid des Rescribendars in Beilage n⁰ 4 § 40. [3]) Das Finanzwesen der Päpste S. 161 – 180. [4]) M 5 f. 285′ heisst es von den Ausfertigungen eines Judenprivilegs: Item est sciendum quod ista bulla non fuit taxata in grossa nisi ad XL gr. papales, quia novem duplicate fuerant de ea, quarum quelibet ad totum fuit taxata et sic fuerunt in universo XL flor. camere pro grossa, quos isti Iudei pro registro sicut pro grossa etiam solverunt. Item in bulla fuit taxata ad LX flor. camere et sic fuit pro bulla et registro C flor., quos ego Petrus de Trillia recepi de m. d. mei vicecamerarii, cui ips(os) postea tradidi, teste m. p. hic apposita. (Von anderer Hand): Ita est, Ludovicus eps. Magalonen. locumtenens d. camerarii d. n. p. Istos C flor. tradidi de m. d. n. pape Odoni de Barris cubiculario d. n. p. et receptori peccuniarum in palacio d. n. pape. [5]) Siehe S. 458.

zu unserer Zeit bestand dieser Brauch offenbar schon in weitem Umfang, denn in der Constitution für die Schreiber hat Eugen IV. denselben eine Entschädigung für die mehr als 25 Zeilen langen Amtsbriefe zuerkannt[1]). Wie nun erst bei den auf Bitten der Parteien abgefassten Briefen! In den Reformvorschlägen des Cod. Vat. 3883 aus der Zeit Alexander VI. werden diese Zuschläge als etwas selbstverständliches betrachtet, Klage wird nur darüber geführt, dass die Expeditionsbeamten in letzter Zeit diese Forderungen mitunter um das Fünffache gesteigert haben und dass sie immer neue Fälle zur Erpressung finden, der Kreis derer, die solche fordern, sich stets erweitere, z. B. nicht blos die Fratres barbati, sondern auch schon deren Famuli solche Extraabgaben verlangen[2]). Wenn ein Nachlass der Taxe gewährt wird, bezieht er sich selbstverständlich nur auf die eigentlichen Amtstaxen, nicht auf die Nebensporteln der betreffenden Beamten.

Die meisten Bände enthalten nur die auf dem Original vermerkte Taxe der Reinschrift, denn sie ist bis auf gleich zu besprechende Ausnahmen in der Manier der Originale und sehr oft gefolgt vom Namen des Rescribendars eingetragen. Ebenso enthalten die Register auch meist nur jene Vermerke über Taxbefreiung, welche bereits auf den Originalen stehen. Mit Ausnahme der Litterae de curia und der Verleihungen an solche Personen, denen kostenfreie Expedition aller Briefe ihres Amtes oder ihrer Würde wegen zustand, wie an Cardinäle, Beamte der Kanzlei und der Kammer, veri familiares papae u. s. w., war eine ausdrückliche Vergünstigung des Papstes zu Befreiung von

---

[1]) Beil. n⁰ 4 § 13. Nicolaus V. in seiner Bestätigung verbot wieder alle über die Taxe hinausgehenden Zahlungen. [2]) Bezüglich der für die Registrirung gezahlten Nebensporteln bin ich nur auf Rückschlüsse aus etwas späterer Zeit angewiesen. In den Vordergrund treten auch hier wieder die Beamten des Kanzleiregisters. Die Magistri registri, die allein die Taxen beziehen sollen, fordern daneben noch fast für alle Ausfertigungen Gaben, deren Ausmass Leo X. in seiner Reformbulle amtlich festgesetzt hat (etwa $^1/_{10}$ der Taxe). Das Gleiche thut er auch mit den Geschenken, welche die Registerschreiber bei wichtigen Expeditionen neben ihrem nach der Arbeit berechneten Lohn erhalten (B. R. 5, 584 § 25, 585 § 26). Etwas anders liegt die Sache bei den Kammer- und Secretärregistern. Bei beiden ist von eigenen Registerschreibern nicht die Rede. Bei den erstern ist Voraussetzung, dass der Kammernotar selbst eintrage, und es ist dann seine Sache, ob er sich substituiren lässt und nur selbst revidirt. Ebenso ist es der Privatschreiber des Secretärs, der dessen Register schreibt. Da lauft also das Bestreben darauf hinaus, durch die Nebensporteln den Lohn für die Schreiber herauszuschlagen, der sich nach dem Umfang der Leistung richtet. Leo spricht in der gleichen Bulle den Secretären pro registratura unius bulle, si XXXV linearum numerum non excedat, quatuor dumtaxat, si excesserit . . . sex carlenos cancellariae zu 595 § 35, vgl. 574 § 9 betreffs der Kammerregister.

den Taxen nöthig, welche gewöhnlich gleichzeitig mit der erbetenen Gratia oder Iustitia erfolgte und brevi manu auf der Supplik intimirt wurde, von wo sie ins Concept und auch in die Reinschrift übergieng. Da ist aber der Sprachgebrauch näher zu beachten. Der Ausdruck Gratis ubique bedeutet kostenfreie Expedition durch alle Bureaux, wie sie als Gratis pro persona d. cardinalis, gratis pro secretario etc. den oben bezeichneten Personenclassen gewährt wurde[1]). Gratis de mandato d. n. pape bezieht sich nur auf Erlassung der Taxe für die Reinschrift; andererseits konnte ebensogut auch nur für das Register oder nur für die Bulle, oder was häufiger der Fall ist, kostenfreie Expedition im Siegelamt und in der Registratur gewährt werden, was durch Rta. gratis, Gratis pro bulla duntaxat, Gratis in bulla et registro bezeichnet wird. Ausser den für die ganze Expedition geltenden Vermerken auf den Originalen: De curia, Gratis (ubique) und Taxe ohne Beschränkung, ergeben sich also noch folgende Combinationen: Gratis de mandato d. n. pape für Reinschrift ohne Angabe der andern Taxen, Registrata gratis mit Taxe für Reinschrift, Registrata gratis de mandato d. n. pape ohne Taxe, also zusammengezogen aus Rta. gratis, gr. de m. d. n. p., Gratis de mandato d. n. p. pro bulla duntaxat neben Taxe für Reinschrift, Gratis in bulla et registro mit Taxe für Reinschrift (im Register auch oft ohne letztere Taxe[2])). Bei den vier letzten Fällen ersieht man die kostenfreie oder kostenpflichtige Eintragung in das Register unmittelbar aus dem Original, denn die Beziehung des gratis nur auf Registrirung allein oder auch auf Reinschrift scheidet sich streng nach dem Mangel oder dem Zusatz von de mandato d. n. pape.

Ob für die Registrirung auch zu zahlen war, wenn die Reinschrift nicht taxpflichtig war, und wie hoch factisch die Registertaxe war, können wir nur aus dem Register des Poggio E 16 ersehen, der nicht blos die Taxe der Grossa bei der Collation zufügt, sondern zugleich oder später auch die für die Registrirung erhobene anmerkt[3]). Man

[1]) Vgl. Innoc. VIII. Const. für die Secretäre B. R. 5, 332 § 9. [2]) Wol weil sie dann für die Registrirung keinen Werth hatte, denn sollte damit gesagt sein, dass auch die Reinschrift taxfrei sei, so würde es einem Gratis ubique oder doch einer Befreiung bis auf die Secretärtaxe gleichkommen, da die Taxe für die Minute sich stets nach der für die Reinschrift richtet, indem Distributor abbreviatorum omnem taxam concordato prius pictacio scriptorum (exceptis litteris bei denen den Abbr. keine Taxe zukommt) verzeichnet (Ciampini De abbr. statu 26 § 9) und nie eine eigene Befreiung von der Conceptstaxe ausgesprochen wird. Eine solche Taxbefreiung würde man aber sicher klarer ausgedrückt haben. [3]) Die Taxe der Reinschrift setzt Poggio ähnlich wie in M 10 und 11 zwischen die Worte des Collationsvermerkes. Da derselbe in E 16 mit Rta. zu beginnen pflegt, könnte

ersieht hier, dass das einfache Gratis de m. d. n. pape sich nur auf die Reinschrift bezieht, wie Diekamp schon für das 13. und 14. Jahrh. betont[1]), indem sich wiederholt Vermerke finden wie E 16 f. 259: Rta. gratis de mandato d. n. pape, F. de Padua habuit pro bulla et registo duc. XL. Ferner findet sich auch in vielen Fällen der einfache Vermerk Rta. gratis de m. d. n. pape Poggius ohne Notiz über erhobene Summen, was Gratis ubique entsprechen wird. In manchen Fällen mussten freilich die Parteien sich trotzdem zu Taxzahlungen bequemen. So heisst es etwa f. 318': Non fuit taxata, sed habuit B. Roverella pro bulla et registro duc. VI et scriptor III Po.[2])

Die Bezahlung der Taxe erfolgte wol im betreffenden Bureau. Nicolaus V. verordnet, dass der Scriptor die Grossa an den Sollicitator in bestimmter Frist abzuliefern habe, „satisfactione premissa" [3]), die Abbreviatoren haben wenigstens in ihrer durch Sixtus IV. erfolgten Organisation durch drei aus ihrer Mitte ihre Emolumente zu erheben, zu verwalten und zu vertheilen[4]). Die Taxa quinta oder secretariorum aber wurde in der Bullaria erhoben[5]). Ebenda wurde dann die Siegeltaxe selbst gezahlt. Die Rechnungsbücher der päpstlichen Kammer aus der Zeit Johann XXIII. sprechen von Expensae factae per bul-

---

man Vermerke wie Rta. tax. XXX. Po. auch auf die Registertaxe beziehen. Die unzweifelhaft richtige Deutung ergibt sich daraus, dass diese Taxe doch auch oft vor das Rta. gesetzt ist, während auch de curia oder gratis auf gleiche Weise Platz wechselt, wobei es sich ereignen kann, dass es heisst Rta. gratis ... und daneben doch die Taxe der Registrirung vermerkt ist. Dagegen können sich bei dieser Ausdrucksweise andere Zweideutigkeiten ergeben. Rta. gratis de mand. d. n. p. Po. kann sich auf Erlassung von Taxe für Reinschrift und Register beziehen = Rta. — p., Rta. Po., oder nur für Reinschrift = Gr. — p., Rta. Po., oder für Register allein = Rta. gr., Rta. de m. d. n. p. Po. Den ersten Fall erkennt man, wenn daneben die Taxe für Bulle allein angegeben ist: habuit bullator pecuniam statt des üblichen habuit pro bulla et registro, das im zweiten Fall dastehen kann, während die letzte Eventualität durch Beifügung der Taxe für die Reinschrift controlirbar ist.

[1]) Z. p. Urkw. Mitth. 4, 515. [2]) Aehnlich f. 238' Rta. gratis, habuit F. de Padua duc. X pro bulla et registro quamvis non taxata (f. 420 Rta. gratis, scriptores habuerunt duc. VII, bullator II. Po. bezieht sich nur auf taxfreie Registrirung). [3]) Const. „Pastoralis officii" Cod. S. Croce in Gerusaleme 39 f. 84 vgl. S. 455 Anm. 1. [4]) „Divina aeterna" B. R. 5, 254 § 9. 10 Et quod emolumenta dictorum abbreviatorum sint una taxa ... et exigantur in communi per tres ex dictis abbreviatoribus ... cum onere tenendi tres libros computorum etc. [5]) Const. Innoc. VIII. für die Secretäre „Non debet". B. R. 5, 334 § 16 quintam taxam ... per secretarios ... in bullaria earundem litterarum sive etiam alibi exigi solitam. Die Reformbulle Leo X. B. R. 5, 595 § 35 verordnet ut (secretarii) quintam taxam bullarum ... per se capere (possint) sine barbatorum ministerio et antequam ad plumbum mittantur.

latores, die in Folge von Kammeranweisungen ausbezahlten Summen sind als habuit N. a bullatore eingetragen, der Rechnungsleger verzeichnet: recepi a bullatoribus introytum decime lectionis[1]). Es kam aber auch vor, dass die Bullentaxe erst zusammen mit der für das Register bezahlt wurde. Die Taxe pro registro cassirt der Registrator ein. In der oben erwähnten Bulle für die Juden M 5 f. 235′ sagt der Collationator von der Taxa pro bulla et registro: quos ego P. d. Tr. recepi de mandato d. mei vicecamerarii cui ipsos postea tradidi[2]). 1426 befiehlt der Vicekämmerer den Registratoren Paulo ep. Ebroicen. et Iacobo de Cerretanis: singulas pecuniarum summas ex emolumentis registri dictarum litterarum provenientes per totum mensem presentem thesaurario integraliter persolvatis[3]), und Poggio notirt in seinem Register E 16 f. 449 Dedi don Matheo duc. X pro bulla et registro oder f. 525 Nil cepi pro bulla et registro[4]). Wo anders soll nun der Registrator diese Summen in Empfang genommen haben als in der Registratur? Daher wurden auch die Briefe bis zur Bezahlung dieser Taxe in der Registratur arrestirt[5]), daher erhält der Registrator den Auftrag, vom Rescribendar taxirte Bullen Gratis in bulla et registro zu expediren und liefert sie ohne Zahlung aus[6]).

Das Erträgniss dieser Taxen sollte nach der Taxbulle Johann XXII. zur Entschädigung der Beamten für ihre Arbeit verwendet werden; seitdem ein Theil dieser Aemter gekauft werden musste, bildeten diese Taxen die Sicherstellung für die Verzinsung des eingelegten Capitals. Der Rescribendar hat den Schreibern monatlich das Erträgniss der Taxe für die Mundirungen zu verrechnen und auszubezahlen[7]), ebenso halten es, wie schon erwähnt, die Abbreviatoren, die Taxa quinta der Secretäre wird stets unter den Emolumenten derselben aufgezählt.

An den Taxen der Registrirung aber participirt auch der Papst, respective die Kammer und der Vicecancellarius. Es ist schon des an die Registratoren ergehenden Befehles, die Monatseinkünfte des Re-

1) Guasti Gli avanzi dell' archivio di un Pratese. Arch. stor. italiano tom. 13. (1884) S. 41, 184 ff, 196. 2) Siehe S. 510 Anm. 4. 3) D. C. 9 f. 198′. 4) Vgl. auch die Anm. S. 515. 5) D. C. 5 f. 19′ Vicecamerarius . . . registratoribus bullarum apostolicarum (committit) mandatum pape . . . certas bullas . . . Alberti de Albertis . . . super prepositura s. Florini in Confluentia penes vos arrestatas . . . eidem A. de A. libere tradi faciatis. 6) E 15 f. 81. Ein Cubicularius pape und B. Roverella preceperunt michi F. Lavezio ex parte ss. d. n., quod dicte due bulle restituerentur gratis in plumbo et in registro et ita de mandato ss. d. n. pape per ipsos ambos michi facto restitui ipsas duas bullas sine aliqua solutione plumbi registrique. — Vgl. auch Cohelius Notitia cardinalatus 225. 7) Beil. n° 4 § 11, 14.

gisters an den Thesaurar abzuliefern, gedacht worden. Der Registrator litterarum apostolicarum Stephanus de Prato verzeichnet in den eben erwähnten Rechnungsbüchern einerseits die Eingänge von der Siegel- und Registertaxe, andererseits die aus diesen Einnahmen bestrittenen Ausgaben. Letztere erfolgen auf Grund unmittelbarer mündlicher oder schriftlicher Befehle des Papstes, noch häufiger in Folge von Anweisungen der Kammer auf diese Summen. Die Erträgnisse dieser Taxen kommen an Florentiner Banquiers als Zahlung für geleistete Darlehen, werden zum Unterhalt des päpstlichen Hofes in Constanz, zur Verpflegung des Hus verwendet; die Summe, die für Kanzleirequisiten ausgegeben wird, ist nicht der Rede werth; Verwendung der Gelder für Bezahlung der Registratoren ist wenigstens in den Auszügen Guastis nie gebucht und mit den Ueberschüssen würde denselben kaum gedient gewesen sein, denn die Kammer beanspruchte diese Einkünfte so sehr, dass sie gelegentlich mehr auf dieselben anwies, als einlief. Da könnte die Quote für den Registrator schon früher abgezogen worden sein, dagegen nach den Notaten Poggios in E 16[1]) wurde die ganze Registertaxe abgeliefert. Er hat nämlich oftmals die von der Bullen- und Registertaxe an Franc. de Padua oder Andere abgeführten Beträge vermerkt. Fr. de Lignamine de Padua war Kammercleriker und wurde 1443 zu noster sedisque apostolice et camere thesaurarius ernannt (E 2 f. 167'), ausserdem liefert Poggio

[1]) Die von Poggio zum Collationsvermerk hinzugefügten Notizen über Taxbezahlung und manchmal auch über andere Details der Expedition sind sehr verschiedener Vollständigkeit, auch keineswegs in allen Fällen da. Findet sich nur ein Personenname, etwa F. de Padua, oder nur eine Zahl allein oder mit solchem Namen, so ist eine Deutung nur im Zusammenhalt mit andern Angaben und nicht stets möglich. Steht z. B. f. 104' Tax. LXXX. Rta. de m. d. n. pape Po., F. de Padua 16 und ganz ähnlich f. 147', nur Taxa LX, F. de Pad. 12, so soll das heissen, dass F. de P. 16, resp. 12 Ducaten, den doppelten Taxbetrag, erhält; andere Male ist wenigstens die Münzsorte angegeben oder es steht auch „habuit“ mit Summe, aber öfter unter Fortlassung des Namens der erhaltenden Person. — Ausführlichere Notizen sind: F. de Padua habuit duc. 6 gr. 6 (zuvor: Tax. 35) f. 127, und sehr häufig F. de Padua habuit pro bulla et registro. Verhältnisse der Taxe der Reinschrift in Grossi und des von F. de Padua eingenommenen Betrages in Ducaten: gr. 50: duc. 10, gr. 60: duc. 12, gr. 80: duc. 16, gr. 200: duc. 40, daneben auch gr. 40: habuit duc. 32; gr. 110: duc. 27. Ferner auch wiederholt bullator habuit pecuniam ohne Angabe der Summe, einmal f. 302 bullator habuit pecuniam pro bulla et registro (tax. 16), f. 160' bullator et registrum habuit pecunias, f. 326 F. de P. habuit a Roberto pro bulla et registro, wiederholt Robertus habuit bullam, Hugo habuit, dann kommt in ähnlicher Zusammenstellung vor: Don Matheus, B. Roverella und ein Tragur. (Ludw. Scarampi B. v. Trau) habuit (bullam). Ueber das Verhältniss von gratis neben der Registertaxe s. S. 512.

Taxe an Don Matheus und B. Roverella ab, die beide Cubicularii des Papstes waren; also diese Gelder kommen an die Kammer oder an den Papst selbst. Die Höhe der hier notirten Summe entspricht im Durchschnitt der doppelten (pro bulla et registro), respective der einfachen Taxe (pro registro allein) der Reinschrift, d. h. wenn ein Stück zu 60, 80, 100 Grossi taxirt ist, erhält die Kammer 12, 16, 20 Ducaten, falls keinerlei Befreiung eintritt, es wurde also die volle Taxe für Bulle und Register an die Kammer abgeliefert[1]).

Dass auch die Cubicularii (geheimen Kämmerer) des Papstes als Einnehmer solcher Taxen erscheinen, ergibt sich u. a. aus der Quittung Eugens für den Decan von Vienne Petrus de Sennagio cubicularius et familiaris noster. „Cum itaque a kal. mai proxime preteriti usque in presentem diem tu pecunias nobis et apostolice camere pertinentes, que provenerunt et percipiuntur ab officiis bullarie et registri litterarum apostolicarum et nonnullas alias pecuniarum summas acceperis“[2]). Ebenso bezieht auch der Vicekanzler, wie es in dem Ernennungsdecret von Eugens Neffen Franz Condolmer vom 1. Mai 1437 heisst, Emolumenta presertim ex registro litterarum apostolicarum quarumcunque et alia qualitercunque debita aut percipi solita[3]).

So erklärt sich erst das Interesse an Ueberwachung der durch den Rescribendar erfolgenden Taxirung, welches zur Einsetzung eigener Taxatores gerade in der Bullaria führte, um den Papst gegen die betrügerische Bosheit des Rescribendars, gegen den Versuch der Schädigung durch unrichtige Taxirung zu schützen (S. 458).

Diese Verwendung der Registertaxe scheint sich auf die verschiedenen Registergattungen zu erstrecken. Ich will nicht weiter betonen, dass in den Aufschreibungen des Stephanus de Prato schlechtweg von den Introitus et Exitus so der Bulle wie des Registers geredet ist; dass es die Registra secretariorum trifft, sehen wir aus E 16, dass es die Registra cancellariae umfasst, sehen wir aus dem S. 514 citirten Mandat des Vicecamerarius an die beiden Leiter dieser Register Iacobus de Cerretanis und Paulus de Capranica, die Monatseinkünfte des Registers an das Schatzamt abzuführen; bei der Ernennung des Bischofs von Coronea zum Registrator wird direct ausgesprochen, dass die Päpste das Einkommen von zweien dieser Posten seit längerer Zeit aus gewichtigen Gründen selbst bezogen hätten (S. 502). Für die Kammerregister weiss ich freilich nur ein Beispiel anzuführen: der

---

[1]) Wie bedeutend diese Finanzquelle war, ersieht man daraus, dass Stephanus de Prato in 40 Monaten für Bulle und Register 44820 flor. auri 7 gr. einnahm. Guasti l. c. 171. [2]) E 5 f. 178'. [3]) E 2 f. 106'.

Vermerk über die Taxirung des schon öfter citirten Privilegs für die Juden M 5 f. 235′ (S. 510 Anm. 4) schliesst mit der Angabe des Vicekämmerers, dass er die Taxe für Siegel und Registrirung einem Cubicularius übergeben habe; es handelt sich allerdings hier um eine nur zufällig ins Kammer- statt in das Kanzleiregister eingetragene Bulle (S. 499).

Aus dem Ernennungsdecret des Bischofs von Coronea ersieht man ferner, dass die Registraturtaxen doch nicht vollständig für die Kammer und den Papst verwendet wurden, wie man aus den Büchern des Stephanus de Prato schliessen möchte; vielleicht hat nur Johann XXIII. Geldnoth zu so umfassender Verpfändung der Registereinkünfte gezwungen? Ebenso dürfte es sich mit den Taxen aus der Bullaria verhalten. Dass dieselben hier oft gemeinsam mit denjenigen für die Registrirung genannt werden, dass in den Rechnungsbüchern des St. de Prato die Erträgnisse der Siegeltaxen nach Anweisungen der apostolischen Kammer oder des Papstes selbst ausgegeben erscheinen[1]), dass ebenso auch in E 16 in vielen Fällen zusammen mit der Registertaxe jene für die Bulle als an F. de Padua abgegeben verzeichnet wird, ist beiläufig schon erwähnt worden; desungeachtet war die Stellung eines Bullator oder Magister plumbi eine lucrative, unter Alexander VI. bezahlte man mehr als 3000 Ducaten dafür[2]). Es wird sich also bei beiden Aemtern um Reduction der Stellen und provisorische Besetzung derselben, ferner um Einlieferung der Taxen an den Thesaurar behufs besserer Controlirung der Summen, endlich um Auszahlung der treffenden Antheile an die Beamten durch die Kammer gehandelt haben.

Zu erörtern wäre noch, in welcher Eigenschaft die obgenannten Registratoren diese Aufzeichnungen über die Bullen- und Registertaxen führten. Die des Stephanus de Prato, welche uns glücklicherweise in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, zerfallen in zwei nach ihrem Wortlaut von ihm eigenhändig geführte Theile[3]): Ein-

---

[1]) Guasti l. c. 89 glaubt, dass die Taxen für Registrirung an die Kanzlei, jene für die Bulle an die Kammer kamen und beruft sich dafür auf eine Erzählung des Vespasiano, in welcher es sich aber nur um den Gegensatz von Expeditio per cancellariam und Exp. per cameram dreht. [2]) So vertheidigen die Magistri plumbi im Cod. Vat. 8888 f. 64 die höheren Extrasporteln, welche sie forderten: Unusquisque nostrum hoc tempore ultra 3000 ducatos exposuit. — Lässt sich für theilweise Rückbehaltung der Taxe in der Bullaria der öfter wiederkehrende Ausdruck habuit bullator pecuniam in E 16 deuten? [3]) Ich habe hier namentlich den Cod. 382 der Roncioniana im Auge, da Guasti leider nur über diesen auch nach der technischen Seite hin ausführlichere Mittheilungen macht l. c. S. 171—200, dasselbe gilt aber wol auch von den darauf angeführten Bänden 384, 385.

nahmen und Ausgaben. Der erstere verzeichnet die an jedem Amtstag (genannt lectio) von Bulle und Register entfallenden Taxen. Stephanus notirt blos die Summe ohne nähere Angaben, es heisst etwa: Lectio prima bulle de mense ian. valuit flor. 60, Registrum valuit flor. 49, gr. 5 [1]). Wir erfahren also nicht, wer diese Taxen einhob, noch ob das bei dieser Gelegenheit geschah. Es kann sich da wol nur um die Erkennung der Taxsumme durch die Taxatores in bullaria handeln, denen ja Lectores beigegeben waren [2]); es ist begreiflich, dass man da nur jene Taxen aufzeichnete, die an die Kammer oder den Papst flossen. Die Verausgabung beider Taxen wird getrennt gebucht, zuerst die Register-, dann die Bullentaxe. Bei jener gebraucht Stephanus die Wendung Dedi (solvi) N. de pecuniis registri, bei dieser Habuit N. a. bullatoribus. Er hat somit die Bullentaxe nicht selbst eingenommen, sondern nur jene des Registers kam in seine Hände, weil er Registrator litterarum apostolicarum war [3]). Man ersieht nicht welchen Registers, der kurze Ausdruck Registrator l. a. würde am ehesten auf das Kanzleiregister hindeuten; um so auffallender ist dann, dass er nicht blos diese Taxe auf Befehl des Kämmerers an Parteien auszuzahlen, sondern auch noch die Verausgabung einer andern Taxe zu buchen hat [4]). Das erklärt sich nur daraus, dass St. zugleich eine bedeutende Stellung in der Kammer einnimmt, dort schon früher mit der Verrechnung von Kammergeldern betraut war [5]) und auch jetzt noch keineswegs nur die aus Register und Bulle fliessenden Summen zu verwalten hat [6]). Zur Controle benöthigte er auch jene Aufzeichnungen der Eingänge, welche durch die Taxatores in bullaria geführt wurden. Mit der Registratur stehen diese Aufzeichnungen nur ganz äusserlich dadurch in Zusammenhang, dass St. zugleich auch das Amt eines Registrators inne hatte.

Poggio dagegen und die Beamten des Kanzleiregisters unter

---

[1]) Ibid. 172. [2]) Vgl. S. 459. [3]) Guasti l. c. 172, 179, 180 etc. S. 175 heisst es Revmus d . . . camerariatus officium regens mandavit nobis registratoribus per cedulam sigillatam suo nitio . . . ut omnes introytus registri tradere deberemus . . . [4]) Die Bullatoren z. B. führen nach dem Attest des Kammerclerikers I. de Calvis in Bd. 883 (Guasti l. c. 41) nur Aufzeichnungen über die Einnahmen ihrer Taxe und die nöthigen Auslagen, geben das übrige Erträgniss an die Kammer ab, vgl. auch Guasti 185. [5]) Römische Berichte IV. in Mittheilungen Bd. 6. [6]) Besonders instructiv ist da Cod. 880 (Guasti 818 f.), eine dem Papst zur Approbirung vorgelegte Aufzeichnung über die Pecunias per me St. de P. solutas de pecuniis bulle et registri, worin aber auch Taxen von Pfründen und andere in der Hand Stefanos liegende Gelder erwähnt werden. So liefern ihm auch ausnahmsweise die Bullatoren das Geld direct ab: Recepi a bullatoribus introytum decime lectionis. Guasti 196.

Eugen IV. haben die Taxgelder an den Schatzmeister oder die Cubicularii des Papstes abzuliefern; sie bekleideten eben keine Stellung in der Kammer. Damit entfiel auch die Veranlassung, solche Bücher zu führen wie Stephanus de Prato. Die Notizen des Poggio in E 16 können nicht als solche gelten, geben sich schon durch ihre Flüchtigkeit als blose Privatarbeit. Dass aber der Registrator, der die Taxe für sein Amt einhob, ein Interesse an dieser Summe und deren richtigen Ablieferung hatte, kann nicht Wunder nehmen; auffallend dagegen ist die oftmalige Erwähnung der Siegeltaxe, auch in Fällen wo schon der Wortlaut eine Einhebung derselben in der Registratur ausschliesst. Sollte das mit der Quelle, aus der Poggio schöpfte, etwa ähnlichen Rechnungsbüchern wie die des Stefano da Prato zusammenhängen? [1]) Auf dieser Verwendung der Registertaxen beruht nun, wie ich meine, der starke Einfluss, den der Camerarius auf die Kanzleiregister nimmt; er hat die Registratoren der Kanzleiregister zu vereidigen und einzuführen[2]), er bestellt nach dem Tod eines derselben den provisorischen Amtsleiter[3]), er verordnet die Zahl der Registerschreiber und den Lohn derselben und befiehlt den Registratoren die Zulassung neu ernannter. — Sollte dieser Gesichtspunkt nicht auch von Einfluss gewesen sein für den Amtseid, den die Secretäre dem Kämmerer zu leisten hatten?

§ 9. Registra de curia und secreta.

Eine häufige Eintheilung der Register ist die in Registra de curia und R. secreta. Was bedeutet dieselbe, worauf bezieht sie sich?

Die Register der erstern Art sind genauer bezeichnet als Registra litterarum (bullarum) de curia[4]), also Sammlung einer bestimmten

---

[1]) Nur müssten dieselben die von den Taxatores für Bulle und Register jedes einzelnen Briefes calculirte Taxe enthalten haben, wie ja wol überhaupt in den betreffenden Verzeichnissen des St. de Prato nur ein ad hoc gemachter summarischer Auszug dieser „Lectiones" zu sehen ist. [2]) So bei der Ernennung des Bischofs von Tivoli: Mandantes exnunc ven. fratri Benedicto episcopo Rechanatensi in camerariatus officio locumtenenti v. f. Francisci archiepiscopi Narbonensis camerarii nostri, ut recepto a te . . . fidelitatis . . . iuramento, te ad huiusmodi officium . . . admittat. M 4 f. 84, ähnlich bei der Ernennung des Abtes von S. Bartolo: et mandamus . . . thesaurario nostro, recepto prius a te de ipso officio fideliter et laudabiliter exercendo fidelitatis debita in forma iuramento, te ad huiusmodi officium . . . recipiat et admittat. [3]) Siehe das S. 503 über Petrus de Casatiis gesagte. [4]) So bei allen Bänden Martin V. und Eugen IV., die gleichzeitige oder doch alte Aufschriften haben, mit Ausnahme von E 12, der sich Liber X. de curia betitelt; ebenso auch unter Nicolaus V., mindestens R. 406 (die Titel der folgenden Bände habe ich mir nicht mehr notirt) Liber bullarum de curia. — Aehnlich schon seit Urban IV. Kaltenbrunner R. St. I. Mitth. 5, 248.

Classe von Bullen. Die Originale derselben sind dadurch kenntlich, dass sie ober dem Namen des Ingrossators den Vermerk De curia tragen. Dieser Gebrauch ist seit Clemens IV. (1265) zu belegen[1]), während die Urkundenart jedenfalls schon seit Innocenz IV. bestand[2]). Für die Bedeutung des Ausdruckes De curia scheint mir die Aufschrift eines dem 13. Jahrh. angehörigen angiovinischen Registers besonders charakteristisch: „Littere directe eidem iustitiario super factis curie et privatorum" [3]), während im Register selbst die einzelnen Briefe mit „de curia" oder „privata" bezeichnet sind. Der Beleg stammt von einer den Gebräuchen der römischen Curie nahestehenden Regierung, die Bezeichnung wird sichtlich in beiden Kanzleien gleich gebraucht: nach den von Merkel publicirten Kanzleigebräuchen des 13. Jahrh. sollen die Ingrossisten gewisse Briefe rescribere sine aliqua dilatione, preponendo eas omnibus aliis, nisi essent negotia curie[4]), da begegnen wir ähnlichem Ausdruck, ähnlicher Gegenüberstellung wie in den neapolitanischen Registern.

Dass nun die Negotia oder facta curie den Inhalt der L. de curia bilden, zeigen für die ältere Zeit (das 13. Jahrh., aus dem noch wenig Originale mit dieser Aufschrift bekannt sind) die Registra litterarum curialium oder curie: sie enthalten unter Innocenz IV. meist Briefe betreffend die grossen und kleinen politischen Actionen der Päpste, die Verwaltung des Kirchenstaates sowie der ganzen Kirche in geistlicher wie weltlicher Beziehung[5]). Im 15. Jahrh., wo die Kanzleivermerke auch regelmässig in die Register eingetragen wurden, ist das Urtheil nicht mehr von der Bezeichnung des ganzen Bandes, sondern von der des einzelnen Briefes abhängig, da lässt sich also das Gebiet der Litt. de curia direct und mit voller Bestimmtheit abgrenzen. Es umfasst alle jene Actenstücke, welche der Papst nur im Interesse seines geistlichen oder weltlichen Regimentes, nicht auf Bitte von Privatpersonen, um denselben damit Gunst oder Gnade zu erweisen, ausfertigen lässt. Daher „Littere de curia de sui natura gratis scribende sunt" [6]), nicht

[1]) Diekamp Zum p. Urkundenwesen Mitth. 4, 508, Berger Les registres d'Innocent IV. XXXIX. [2]) Kaltenbrunner R. St. Mitth. 5, 244 und speciell für Innocenz IV. s. die nähern Ausführungen bei Berger XX. [3]) Fanta Die angiovinischen Register im Archivio di stato zu Neapel Mitth. 4, 458. 455, wo auch ein gutes erläuterndes Beispiel angeführt ist: es ergehen fast gleichlautende Aufträge von einer erhobenen Beisteuer Beträge auszuzahlen, in zwei Fällen kommt das Geld an die k. Kammer, da sind die Briefe mit „de curia", im dritten an einen Privaten, da ist der Brief „privata" signirt. [4]) Arch. stor. Italiano. Append. 5, 137 n° 8. [5]) Vgl. Berger XXI, auch Kaltenbrunner R. St. Mitth. 5, 249. [6]) Beilage n° 4 § 13. Diese Folgerung hat für das 13. Jahrh. schon Berger XXI bezüglich unentgeltlicher Registrirung gezogen. Wenn Diekamp Zum p. Urkw.

wie andere Briefe in Folge einer speciellen Bewilligung des Papstes. Es fehlt daher auch in der Taxbulle Johann XXII. wie im spätern Taxbuch jeder derartige Posten[1]). De curia expedirt wird also die ganze politische Correspondenz, soweit sie überhaupt noch sub plumbo erledigt wird, Decrete und Constitutionen allgemeiner Natur, wenn sie nicht blos Privilegien Einzelner sind, alle Erlässe im Interesse des päpstlichen Fiscus und der Camera apostolica[2]), sowie alle entsprechenden weltlichen Verordnungen für den Kirchenstaat.

Die Litterae de curia theilen übrigens alle innern und äussern Merkmale mit den übrigen Papstbriefen, nicht einmal der Gang der Expedition, die mit der Erledigung betrauten Bureaux sind ihnen ausschliesslich eigen. Mit Ausnahme directer Verleihungen von Pfründen und Indulten dürfte sich kaum eine Art der Papstbriefe finden, die nicht auch De curia ausgestellt werden kann: Mandate, Monitorien, Sentenzen in streitigen Sachen, Ernennungen von Beamten, und zwar auch von so gut situirten wie Collectoren, auch Facultates zu Verleihung von Pfründen und Indulten, falls sie päpstliche Legaten betreffen, alle Rechte und Privilegien, welche solchen päpstlichen Botschaftern auf den Weg mitgegeben werden, sind De curia ausgestellt. Indulgenzen mussten die Kirchen meist mit schwerem Geld erkaufen, kam das Erträgniss aber in die päpstliche Kammer, wie bei den für den Türkenkrieg ausgeschriebenen Ablässen, so wurde der Brief De curia signirt[3]).

Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die gleiche Bezeichnung und die Zusammenstellung nach Inhalt und Form so verschiedener Briefe sehr wol. Bei einzelnen Stücken allerdings bleibt die Veranlassung zur Wahl dieser oder jener Signirung dunkel, oder liegt auch Inconsequenz offen zu Tage. Passbriefe z. B. sind meist De curia, in einzelnen Fällen auch Gratis signirt; dass Familiares papae ihre Ernennung bald de curia, bald gratis, bald gegen Bezahlung erhalten, mag in der Stellung der Einzelnen begründet sein, aber wir finden solchen Wechsel auch bei den Patenten anderer Beamten, wie beim Senator alme urbis, bei Podestas, Rectoren, Notaren u. a.; ja mitunter ist auch eine Facultas

Mitth. 4, 508 auf Grund eines speciellen Falles bezweifelt, ob sie auch gratis zu schreiben waren, so ist zu beachten, dass der betreffende Brief (S. 588 n° 3) nicht den Vermerk De curia trägt, den man allerdings erwarten sollte. Unter Martin V. und Eugen IV. fand ich nie neben De curia eine Taxe verzeichnet.

[1]) Auch Moroni Dizionario 5, 280 sagt noch von den „Bolle per via di curia" dasselbe, obwol er viel spätere Verhältnisse im Auge hat. S. auch die von Dudik Iter 2, 41 angezogene Stelle. [2]) Vgl. S. 484—485. [3]) So z. B. eine im Staatsarch. zu Florenz Fond Un di Cortona befindliche Bulle von 1489 Oct. 7.

für Legaten Gratis signirt. Es kann da im Einzelfall Irrthum des Reinschreibers oder Versehen der Registratur mitwirken, es mochten aber auch solche Fälle überhaupt verschieden erledigt werden. De curia-Briefe trugen nichts oder nur wenig ein, es lag also im Interesse der betheiligten oft sehr geldsüchtigen Beamten bis in die nächste Umgebung des Papstes hinauf, die Zahl der curialen Briefe möglichst zu beschränken. Im einen Fall mochte das glücken, im andern nicht; und wieder konnte gerade bei Besetzung von Beamtenposten überhaupt zweifelhaft sein, wie der Brief zu classificiren sei, und also auch ohne Fraus widersprechende Entscheidungen ergehen.

Eine andere Frage ist, wie weit in Wirklichkeit das Registrum litt. de curia nur Curialbriefe und ob es alle umfasst. Noch unter Innocenz IV., unter welchem diese Scheidung erst aufkam, hat man angefangen, auch andere Bullen in diese Registerabtheilung einzutragen[1]). Unter dessen Nachfolgern dauert das fort, wir finden darin nicht nur Reservationen bischöflicher Kirchen, die ja einer politischen Bedeutung nicht entbehrten, sondern auch Verleihung von Pfründen[2]), des Palliums[3]), und ähnliche.

Auch in den Papierregistern des 14. Jahrh. scheint solches vorzukommen[4]). Schon hier und in den Bänden des 15. Jahrh. ist die Constatirung der L. de curia durch Aufnahme der Kanzleivermerke sehr erleichtert. Das erste R. l. de curia Martin V. hat den ursprünglichen Charakter ziemlich rein bewahrt, von 249 Stücken sind 197 oder 80% De curia signirt, es findet sich keine Pfründenverleihung darin; bei den folgenden Bänden trifft man immer mehr der letztern Art und überhaupt taxirte Briefe. Das geht unter Eugen IV. weiter, im letzten R. de curia seines Pontificates, E 12 sind unter 246 Briefen nur mehr 38 oder 15% curiale, so dass also die gleichzeitige Aufschrift Liber de curia wol für die Serie des Bandes, aber kaum für die enthaltenen Briefe zutrifft. Unter Nicolaus V. tritt wieder eine Besserung ein, im Register n° 406 (= R. l. de curia I.) ist etwa die Hälfte der Briefe de curia ausgestellt.

Die curialen Briefe waren andererseits nie vollständig in die als Registra litterarum de curia bezeichneten Bände aufgenommen, weder im 13.[5]) noch im 15. Jahrhundert. Der Grund der Auswahl ist in

---

[1]) So erwähnt Berger XXII unter den L. curiales „différentes lettres obtenues par l'église de S. Salvatore de Lavagna". [2]) S. Kaltenbrunner l. c. 5, 248. [3]) S. Ottenthal l. c. 5, 129. [4]) Vgl. Werunsky in Mitth. 6, 148 und als Analogie, dass auch in den Secretregistern mehrfach L. communes stehen S. 154. [5]) Siehe Berger XXIII.; für Benedict XI. und Clemens V. vgl. das Mittheilungen 5, 129 gesagte.

der ältern Zeit ganz dunkel[1]), auch unter Martin V. und Eugen IV. nur theilweise zu constatiren. Wir finden L. de curia, wie schon erwähnt, in allen drei Registerserien, wol nach dem Hauptgrundsatz, dass die Kanzleiregister die per cancellariam, die Secretärregister die per cam. secretam expedirten, endlich das Kammerregister die die Camera ap. tangirenden Briefe enthalten sollen. Der für letzteres Register massgebende Gesichtspunkt kreuzt sich mit dem für die beiden andern geltenden, wir finden daher oft L. de curia in den Secretärregistern, aber auch in den Kanzleiregistern, wir treffen da auch von Secretären expedirte Curialbriefe, was auf ganz speciellen Anlass zurückzuführen sein wird (s. S. 508).

Dass aber so wenige L. de curia in den danach benannten Registern stehen, beruht nicht allein auf dieser Zersplitterung der Curialbriefe nach den sie expedirenden Behörden, sondern auch darauf, dass alle R. l. de curia von Martin V. bis Nicolaus V.[2]) in der Kammer geführt wurden[3]), als ihren Inhalt curiale und andere nach der Gepflogenheit im Kammerregister einzutragende Briefe definiren[4]). Es gehören also auch alle päpstlichen Cameralbriefe, sowie gewisse per cameram secretam d. pape expedirte Pfründen- und Indultverleihungen hierher und finden sich wirklich in diesen Bänden; es wird mit einem Wort mehr Gewicht darauf gelegt, ob der Brief das Interesse der Kammer berührt, als ob er De curia expedirt sei.

Eine andere Bezeichnung der Register ist als Registra secreta. Bekanntlich laufen seit Johann XXII. drei Abtheilungen der Pergamentregister nebeneinander her: R. commun., de curia und secreta. Inhalt der letztern ist ganz wesentlich die laufende Correspondenz mit den ausserhalb der Curie befindlichen Beamten, mit Fürsten, Staatsmännern und den verschiedensten andern Personen, also die politische Correspondenz im weitesten Sinn des Wortes, dann aber auch aus mehr persönlichen Verbindungen des Papstes hervorgegangene und die Ver-

---

[1]) Dass man gewisse für die Curie wichtige Schreiben zu einer Gruppe vereinigen wollte, hat Berger (XXI) sicherlich Recht, aber für die so beschränkte und ungleichmässige Zuweisung der Curialbriefe an die R. l. de curia weiss er auch keine Erklärung zu geben. [2]) Für diese Zeit kann ich die Thatsache erweisen, Anfang und Ende derselben wäre noch klarzulegen. [3]) Ich nehme nur auf die durch alte und verlässliche Aufschriften als solche bezeichneten oder im Zusammenhang damit als solche erweislichen Bände, wie sie in der Tabelle Beilage nº 2 zusammengestellt sind, Rücksicht. Das Secretärregister E 28 hat allerdings auch die Ueberschrift „Liber de curia“, jedoch ist dieselbe erst durch den Rubricator und in einer auch sonst der Emendation bedürftigen Weise erfolgt, sowie auch im übrigen nichts berechtigt, diesen Band aus der Serie der von B. Roverella geführten Register herauszureissen, s. S. 484. [4]) Vgl. S. 487.

waltung der Kirche betreffende Briefe[1]). Neben der Form des gewöhnlichen Briefes bei Mittheilungen und Höflichkeitsschreiben kommt ganz wesentlich die des Mandates hier zur Verwendung, also eine sowol bei den L. de curia als den L. communes vielgebrauchte Urkundenart. Die Expedition geschah nach Ausweis der unter dem Namen Archetypa erhaltenen Concepte solcher Ausfertigungen im vat. Archiv meist De curia[2]).

Näher bezeichnet werden diese Bände als: (Rubrice) Registri literarum secretarum ... Iohannis ... pape XXII. que per eius cameram transierunt[3]). Also R. literarum secretarum wie R. l. de curia. Litterae secretae aber sind nichts anderes als litterae clausae: (durch Siegel) geschlossene Briefe[4]), wie es der Inhalt dieser Stücke mit Nothwendigkeit fordert. Die zweite Eigenschaft ist dann, dass diese Briefe per cameram d. pape transierunt, d. h. durch die Cabinetskanzlei des Papstes, nicht durch die Cancellaria expedirt wurden[5]).

---

[1]) Ein recht belehrendes Beispiel bieten die von Dudik Iter Rom. 2, 88—120 für die böhmischen Länder aus den Registern Johann XXII. gegebenen Auszüge, da jedesmal der Registerband genau citirt ist; dass auch Cameralsachen aufgenommen sind, berichtet Werunsky Mitth. 6, 146. [2]) Vgl. Werunsky in Mitth. 6, 142—144. [3]) Dudik l. c. 64, 67. [4]) Im Secretärregister E 20 sind Briefe f. 202′ an K. Sigmund, f. 216 super decanatu Compostellensi, f. 226′ Recommandation an K. René als „secreta" bezeichnet, während im Inhaltsverzeichniss jedesmal zugeschrieben ist „Littera clausa". Auch Du Cange erklärt s. v. littera patens: Litterae clausae sigillo quod secreti vocatur, sigillantur. So ist offenbar auch die Stelle im Brief Clemens IV. (Potth. 19051) aufzufassen: Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla, sed sub piscatoris sigillo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur = Wir schreiben dir ... unter dem Fischerring, den die Päpste (sc. in solchen Fällen) bei ihren Geheimbriefen verwenden, denn der Annulus piscatoris wurde jederzeit nur als Verschlusssiegel gebraucht, jedoch lange offenbar nur für ganz vertraute Correspondenz, sonst wurde auch dafür die Bleibulle verwendet, im 15. Jahrh. noch so gut wie in der von Berger XXXVIII für das 13. geschilderten Weise. Wieder wird im Register Nicolaus III. T. 40 diese Besiegelungsart bei Briefen des a. III. erwähnt, während der Index die Briefe des 2. Jahres als secretae bezeichnet (Kaltenbrunner R. St. I. 266). Dieser Band enthält wesentlich politische Correspondenz und entspricht also auch nach dem Inhalt den spätern Secretregistern. Heisst es in dorso eines der in den Archetypa aufbewahrten Concepte von Secretbriefen: Mitto magnum pergamenum, ut faciatis magnam formam litterarum, sicut fieri potest propter includendum [? am] (Mitth 6, 148), so weist das gleichfalls auf einen mit Verschlusssiegel versehenen Brief hin. — Es kann natürlich nichts gegen solche Auffassung der L. secretae beweisen, wenn der um Mitte des 14. Jahrh. geschriebene Index des Registers Innocenz III. a. III. dasselbe als R. l. secretarum bezeichnet, während l. patentes darin stehen, worauf sich Munch-Löwenfeld 82 stützt. Nebenbei bemerkt entspricht die von M. angenommene sorgfältigere Behandlung der L. secretae der regelmässigen Expedition per cancellariam. [5]) Vgl. S. 464 f. Als Corrector einer solchen

Nach beiden Seiten entsprechen die in diesen Secretregistern enthaltenen Briefe ganz wesentlich den später in forma brevi, als Breven ausgestellten Schreiben, welche stets (mit dem Fischerring aufgedrücktes) Verschlusssiegel hatten und ja auch von den Beamten „a secretis" der Cabinetskanzlei des Papstes, von den Secretären expedirt wurden[1]). Um einen Brief geheim zu machen, brauchte ihm aber nicht gerade Verschlusssiegel angehängt zu sein, es genügte, ihn durch einen vertrauten Boten zu überschicken oder in einen verschlossenen Brief einzuschliessen. Da auch solche Briefe ins Secretregister gehörten, bezeichnet man es unter Clemens VI. genauer als (Rubr.) litt. ap. tam patentium quam clausarum, que per eius cameram transierunt, oder als (Rubr.) regestri litt. secretarum et commissionum, que transierunt per eius cameram[2]).

Ich gehe nun auf unsere Register des 15. Jahrh. über. Es finden sich da folgende gleichzeitige Benennungen: Tenor bulle a Martino V. emanate in registro intitulato secreto litterarum apostolicarum de curia cameram apostolicam tangentium, in camera apostolica registrari solitarum, s. S. 440; Registrum secretum bullarum in camera apostolica registratarum lautet ziemlich übereinstimmend die Aufschrift von E 13 bis 15; E 4 f. 82 wird verwiesen auf eine Littera registrata in libris secretis d. Andree de Florentia secretarii d. n. pape; im Register Nicolaus V. n° 402 ist das auf f. 406 folgende Blatt überschrieben: Vigesimus primus quinternus secretus. Bei allen diesen Citaten fällt sofort auf, dass nicht von Registern der Litterae secretae die Rede ist, sondern das Buch als Secret bezeichnet wird. Von den Registern Nicolaus V. tragen nun eine Anzahl Bände von n° 386—403 (jedoch nicht alle) auf den alten Einbanddecken in Schrift vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrh. die Aufschrift „Liber secretus", dann ist n° 404, 405 modern als L. secretus de curia bezeichnet. Die erste Gruppe ist nach Anlage und Collationatoren das vom Secretär Petrus de Noxeto geführte Register, die beiden letzteren Bände sind wie die folgenden De curia-Register (406—431) von Kammernotaren collationirt, also Registra camerae. Registrum secretum deckt sich somit im ersteren Falle mit Registrum secretarii, was auch bei den Citaten Libri secreti Andree de Florentia, Registrum meum secretum des Secretärs R.

Minute ist einmal Franciscus notarius et secretarius d. I. pape bezeichnet. Werunsky l. c. 144.

[1]) Das Secretregister Innocenz VI. n° 240 bezeichnet sich als R. litterarum e d i t a r u m et compilatarum per magistrum Zenobium, also der vom Secretär Z. de Strada verfassten Briefe (Werunsky l. c. 154), wonach S. 464 Anm. 3 zu verbessern ist. [2]) Werunsky in Mitth. 6, 153.

(S. 481) statthaben dürfte: es bezeichnet das vom Geheimbeamten geführte Register[1]).

Diese Bedeutung trifft aber nicht mehr zu, wenn es sich um Registra secreta handelt, welche in der Kammer geführt werden. Der Gegensatz von „secretum“ kann hier nur „publicum“ sein. In dem modern als R. secretum de curia bezeichneten Register Nicolaus V. n° 405 ist f. 9 vermerkt: Cassata et registrata in registro publico de curia lib. X. Also heimliches und öffentliches De curia-Register. Der gleiche Gegensatz dürfte dann auch bei dem verlorenen R. secretum de curia Martin V. stattfinden. Bei den Secretregistern Eugen IV. wäre der Gegensatz geheimes und öffentliches Kammerregister, denn E 13—15 tragen sowie im Titel auch sonst nach keiner Seite den Charakter eines De curia-Registers.

Worin bestand aber die Oeffentlichkeit oder Heimlichkeit? R. secreta de curia können vorzugsweise aus geschlossenen Briefen bestanden haben; die R. secreta Eugen IV. enthalten sogut wie gar keine L. de curia, sondern der Inhalt der R. secreta betrifft meist Vergabungen von Pfründen in den verschiedenen Formen als Provisionen, Expectanzen, Collationen, auch Translationen und Reservationen; daneben geistliche, seltener weltliche Indulte. Allerdings stehen auch L. de curia darin, aber im allgemeinen ebenso sporadisch, als umgekehrt in den De curia-Registern Pfründenverleihungen: im ganzen sollen die Reg. de curia die auf die geistliche und weltliche Verwaltung bezüglichen Stücke enthalten, die R. secreta die (zumeist per cameram expedirten) Gnaden- und Rechtsbriefe. Was in diesen als Regel und was als durch Irrthum veranlasste Ausnahme zu betrachten sei, zeigen folgende Verweise: im R. de curia VII (E 9) f. 197' begann man eine Gewährung von Pfründencumulirung zu registriren, brach aber bald ab mit der Bemerkung: Posita sunt hic per errorem, sed registrata in l. I°. secreto f. 278 (= E 13), im Inhaltsverzeichniss von E 13 findet sich die Notiz: Petrus Ursulen. constituitur administrator monasterii s. Megrie (!) in civitate s. Agathe, registrata per errorem in libro VII° bullarum de curia f. 112 und in R. de curia II (E 5) f. 55 ist zu einer gleichfalls nur unvollständig eingetragenen Bulle hinzugefügt: Nota, ista bulla non venit hic registranda, quia est beneficialis. Also der Eintheilungsgrund scheint nicht zweifelhaft, aber wie man dazu kam, diese Gruppe als Registra secreta zu bezeichnen, ist mir unerfindlich, da weder an

[1]) Dieser Auffassung folgend hat man später alle Secretärregister Eugen IV. mit den drei ursprünglich als R. secreta bezeichneten Bänden E 13—15 zu einer Gruppe, der der R. secreta zusammengestellt.

geschlossene oder sorgfältiger aufzubewahrende Briefe noch an eine besondere Beziehung zu den Secretären[1]) im Gegensatz zu den R. l. de curia, die ja meist von den gleichen Beamten expedirt sind, zu denken ist.

Die angezogene Serie beginnt nach der gleichzeitigen Aufschrift von E 13 erst mit dem 13. Pontificatsjahr Eugen IV. Wo wurden nun die per cameram expedirten Pfründenverleihungen früher registrirt? Die R. de curia enthalten nach meinen Notizen vor dem Jahre 1443 kaum mehr solche gratiöse Briefe als nachher; dasselbe Verhältniss waltet in den Secretärregistern vor und nach diesem Zeitraum. Sollte eine ganze Serie spurlos verschwunden sein? Ich glaube vielmehr, dass der Brauch, Pfründenverleihungen durch die Camera secreta zu expediren, mit der vollen Consolidirung der Curie viel häufiger geworden sei und damit die Veranlassung geboten habe, dieselben in eigenem Bande zu registriren.

Ich fasse das Resultat über die Registra secreta nochmals zusammen: den R. litterarum secretarum des 13. und 14. Jahrh. entsprechen jetzt sowol dem Inhalte als dem Gang der Expedition nach die Registra brevium, vielleicht auch die Registra secreta de curia; die Registra secreta genannten, von den Secretären geführten Bullenregister sind mit den R. litt. secr. nur darin verwandt, dass alle daselbst enthaltenen Briefe auch durch die Cabinetskanzlei des Papstes gegangen sind; die unter Eugen IV. in der Kammer geführten Registra secreta scheinen ausser dem Titel kaum einen besondern Vergleichspunkt mit jenen zu bieten.

III. Die Einrichtung der Registerbände.

§ 10. Die äusserliche Einrichtung der Register.

Die Stetigkeit der Tradition, dieses Hauptmittel der curialen Politik und Verwaltung, um allen ihren Institutionen das Ansehen unvordenklichen Alters und damit hoher Ehrwürdigkeit zu geben, zeigt sich auch in jeder Kleinigkeit, so hier in der Art und Weise wie die Register geführt werden.

Es ist im ganzen das System, wie es sich zu Ende des 13. Jahrh. herausgebildet hatte, festgehalten. Nur ist an Stelle des theuern Pergaments das billigere Papier getreten, man verwendet nicht mehr

[1]) Nicht einmal der Gegensatz trifft zu, dass die 3 R. secreta nur per secretarios expedirte Briefe enthalten, in E 14 finden sich f. 29', 39, 44', 72, 72', 73', 75, 225', 230', 231 per cancellariam expedirte.

das grosse Pracht-Folioformat, sondern kleines handliches, da ist auch kein Grund mehr vorhanden zu schöner Ausschmückung. Die Illuminirung und Miniirung der Adressen, die prächtige Verzierung der Initialen fällt fort, kaum dass eine schmucklos sachliche Ueberschrift, höchstens in Majuskelbuchstaben, voransteht; nur etwa der Anfangsbuchstabe der ersten Bulle des Bandes ist von grossen Dimensionen, wird mehr verziert, aber hier wie bei den Titeln ist stets blos Tinte, nicht Farbe verwendet; mitunter ist auch die erste Bulle eines neuen Pontificatsjahres in ähnlicher Weise ausgezeichnet. Einen Haltpunkt für das Auge bildet der Anfangsbuchstabe jeder Bulle M(artinus), E(ugenius), indem er grösser und breiter gemacht wird, auch auf den Seitenrand vorspringt, doch überragt er die andere Schrift oft nur unbedeutend.

Horizontale Linien fehlen durchaus, der gut eingeschossene und rasch arbeitende Schreiber brauchte dieses Hilfsmittel nicht. Für die nöthige Gleichmässigkeit war durch die nach alter Sitte beibehaltenen Verticalen gesorgt, welche rechts und links einen breiten Rand, etwa je $1/_5$ oder $1/_6$ des Blattes absonderten, der für allerlei Correcturen, Vermerke und Zusätze bestimmt war, von welchen noch weiter zu sprechen sein wird; auch oben und unten wird ein bestimmter Raum frei gelassen.

Auch die Kürzungen und sonstigen Umänderungen, welche das Original beim Eintragen in das Register erleidet, entsprechen wesentlich dem alten Brauch. Der Wortlaut der Bulle wird beibehalten, es musste ja eventuell nach dem Register eine der ersten Ausfertigung congruente zweite erlassen werden können, aber man kürzte in den formelhaften, bei gleicher Sachlage gleichlautenden Theilen, indem man entweder nur die Anfangsworte der Formel, oder bei kürzern Sätzen oder Satztheilen wol nur die Anfangsbuchstaben aller Worte schrieb. Palacky Italienische Reise 12—15 und Munch-Löwenfeld Aufschlüsse über das päpstliche Archiv 107—122 haben über die Abkürzungen und deren Auflösung gehandelt, der Gebrauch speciell des 13. Jahrh. wurde am eingehendsten von Kaltenbrunner Römische Studien I. 236—238 erörtert, viele Punkte dieser Ausführungen gelten auch noch für das 15. Jahrh. Regelmässig gesetzt wird nun der Name des Papstes, aber ohne Titel, ferner der Anfang der Grussformel, ebenso gewöhnlich ist die Kürzung der Schlussformeln Nulli ergo, Si quis und die der Datirung durch Auslassung der Worte pontificatus nostri; dagegen scheint mir (ausser bei M 10) sonst im Context weniger gekürzt zu sein als früher, namentlich die Wiedergabe gewisser Wendungen nur durch die Anfangs-

buchstaben der Worte bemerkte ich nicht so oft. Vielleicht hängt das auch damit zusammen, dass bei gratiösen Briefen in Folge der subtilen Ausbildung der Regulae cancellariae verdoppelte Vorsicht in der Copirung geboten war, da die mangelhafte Wiedergabe einer einzigen unscheinbaren Klausel grosses Unheil anzurichten im Stande war[1]).

Noch stärker konnten zusammenhängende Reihen gekürzt werden. Der einfachste Fall liegt vor, wenn ausser der Bulla principalis noch eine Littera executoria oder wie bei Besetzung der grossen consistorialen Pfründen Anzeigen an den Landesherren, das Capitel u. s. w. erfolgen. Da blieben Narratio und Datirung bei allen Stücken gleich, konnten also fortfallen und ähnlich wie schon im 13. Jahrh. notirte man solche Briefe mit: Simili modo (scribitur) usque . . . Dat. ut supra. Wenn für den gleichen Destinatär eine Reihe von Briefen erlassen wurde, z. B. die verschiedenen Facultates für einen Legaten oder neu ernannten Bischof, so ändert sich oft nur der Gegenstand der speciellen Verleihung, während sonst alles von der Adresse bis zur Datirung gleich bleibt. Die Bullen solcher Serien beginnen daher mit Eidem usque..., enden Dat. ut supra. Diese Behandlung gilt geradezu als Regel, vom Hauptbrief getrennte Registrirung der Executorie wird als Irrthum bezeichnet[2]), der aber doch öfter vorkommt. Solche Executorien schliessen sich vollständig an die B. principalis an, beginnen häufig nicht einmal mit eigener Zeile, auch die Angabe der Kanzleinotizen erfolgt für beide gemeinsam, während bei Serien für gleichen Destinatär (Eidem . . .) doch jedes Stück selbständig registrirt wird; verirrt sich eine solche Facultas aus der Reihe heraus oder gar in einen andern Band, so suchte man später durch Verweisungen die Concordanz herzustellen[3]). Oft wurde endlich eine Anzahl von Briefen gleichartigen Inhaltes an die diversesten Destinatäre als zusammenhängende Gruppe eingetragen. Man begnügte sich dann die verschiedenen Adressen zu notiren, oder wenn minder wichtige Details abwichen, wie bei Pässen, Geleits- oder Ablassbriefen, vermerkte man die Differenzen in Form eines mit Simili modo eingeleiteten Regestes[4]), copirte nur den ersten Brief vollständig.

---

[1]) So führen die Reformvorschläge des Cod. Vat. 8883 aus dem verwandten Gebiet der Supplikregister als Beispiel an, dass ein grosser Prozess bei der Rota dadurch verloren gegangen sei, dass in diesem Register irrthümlich statt derogatione predicta surrogatione p. geschrieben war. [2]) Z. B. E 14 f. 86': Hec est executoria sequentis bulle, que fuerunt registrate divisim per errorem. [3]) So heisst es E 10 im Inhaltsverzeichniss zu der f. 299 registrirten Bulle: Eidem etiam conceduntur alie certe facultates, ut patet in libro III. secreto f. 127 (E 15). [4]) Recht sorgfältigen Registratoren wie Poggio genügte solcher Vorgang nicht, er hat M 12 mehrere derartige Eintragungen eigenhändig vervollständigt.

Der Anfang der einzelnen Briefe ist in den ältern Registern durch die beigeschriebene Nummer und die minirte Adresse oder doch Initiale gekennzeichnet, im 15. Jahrh. dagegen nur noch durch etwas überhöhten Anfangsbuchstaben und grösseres Spatium zwischen den aufeinanderfolgenden Stücken. Dieser leere Raum wird dann zu allerlei Eintragungen benutzt. Vor allem unterschreibt sich hier als am Fuss des copirten Stückes der collationirende Beamte, weiter finden aus dem Originale herübergenommene Unterschriften von Kanzleibeamten und Taxen hier ihren Platz.

Die Stellung der Kanzleinotizen[1]) im Register ist natürlich durch die Originale beeinflusst. Der Ingrossator unterfertigt sich auf der Aussenseite der Falte (plica) rechts (s. S. 454), darüber steht, wenn der Scriptor nur Substitut war, der Name jenes, dem die Minute eigentlich zur Reinschrift zugewiesen war, ferner falls das Stück nicht zu taxiren war, der Vermerk De curia oder Gratis; in der Plica innen rechts der Name des expedirenden Secretärs, innen links die Taxe sammt Unterschriften und rechts davon eventuell der Expeditionsvermerk (S. 459); die Unterschriften der Abbreviatoren aber befinden sich auf der Rückseite. In den sorgfältiger geführten Registerbänden hat man alle diese Notizen aufgenommen. Naturgemäss copirte man sie zuletzt; in hunderten von Fällen, wenn nämlich die Tinte gegen Ende des Stückes etwas andere Farbe hat, bestätigt das auch die Autopsie. Der Platz derselben im Register wechselt, ausser dem Spatium am Ende der Stücke hat man auch den Seitenrand dazu benutzt. In den ersten Registerbänden unter Martin V. kommt der Name des Secretärs auf den linken, Taxe respective De curia oder Gratis auf den rechten Seitenrand neben den Beginn der Bulle; die Unterfertigung des Schreibers der Stellung im Original entsprechend an den Fuss des Stückes rechts, so dass links davon etwas tiefer noch der Collationator sich unterfertigen kann. Der Vermerk Expedita per cancellariam — die Unterschriften der Abbreviatoren werden, wol wegen ihrer Stellung in dorso, seltener wiedergegeben[2]) — wird an den gleichen Platz gesetzt, wo sonst der Name des Secretärs steht. In M 11 stehen per cancellariam und per cameram expedirte Briefe stark untermischt, um

[1]) Ich fasse als Kanzleinotizen oder Kanzleivermerke zusammen alle Unterschriften der Kanzleibeamten auf den Originalen und die andern von denselben ebenda gemachten vom Tenor der Bulle unabhängigen Eintragungen, wie Taxen, Expeditionsvermerk. [2]) In manchen Fällen sind ihre Namen mit dem gebräuchlichen Vermerk Exp. per canc. combinirt, es heisst etwa Ia. de Vicentia, per cancellariam E 9 f. 212 = E 15 f. 157, im letzteren Band noch G. Gonne, A. de Corte˙iis, per cancellariam; G. de Elten, p. c

nun die Unterschriften der Abbreviatoren und Secretäre auseinanderhalten zu können, hat man die ersteren auf dem linken, die letzteren auf dem rechten Seitenrand angebracht. Im 7. Regierungsjahr Martin V. begann man (M 3 und 8) die Taxe analog ihrer Stellung im Original links am Fuss der Copie einzuzeichnen, während De curia und Gratis zunächst noch den früheren Platz beibehalten. So war der Brauch auch beim Regierungsantritt Eugens. Schon in dessen erstem Pontificatsjahr trug ein Schreiber (E 1 f. 17—23) auch diese Angabe an der dem Original entsprechenden Stelle in das Register ein und dieser Vorgang fand Nachahmung, so dass also jetzt De curia und Gratis entweder ober den Namen des Ingrossators oder doch am rechten Seitenrand zu Schluss der Bulle zu stehen kommt. Bei dieser Vertheilung blieb es dann fürder unter Eugen IV.

Doch ist das nur von den Kammerregistern zu verstehen, in den Kanzlei- und Secretärregistern werden dieselben mehr vernachlässigt. Am nächsten stehen den Kammerregistern sowol durch regelmässige Angabe als nach der Stellung der Kanzleinotizen die Register des Bart. Roverella E 22—24. M 10 und 12, E 16 a, b geben stets nur die Taxe der Grossa, eventuell auch die Eintragung des expedirenden Taxator in bullaria an, und zwar zwischen die Worte des Collations- oder Registrirungsvermerkes hineingestellt, z. B. Antonius XXI. XII. kl. aug. a. I. de Ponte (M 10), Rta. de curia. Poggius (E 16). Letzteres gilt auch bei M 11, wo aber meist auch der signirende Secretär oder Abbreviator, jedoch nie der Schreiber genannt wird. Bei den übrigen Secretärregistern aber herrscht nach dieser Seite volle Willkür, bei der Mehrzahl der Urkunden sind die Kanzleinotizen gar nicht oder doch nur unvollständig eingetragen und soweit sie berücksichtigt wurden, nehmen sie die mannigfachsten, auch in den einzelnen Bänden unregelmässig wechselnden Stellungen ein.

Auf Vollständigkeit in dieser Richtung wurde also kein Gewicht gelegt, die Nachlässigkeit des Registerschreibers auch viel weniger als bei den Kammerregistern durch die Collationatoren gut gemacht. Die Kammerregister sind überhaupt viel regelmässiger und sorgsamer geführt als die Secretärregister; doch bedingen auch andere Gründe die mangelhaften Angaben der Kanzleivermerke in den letztern: in einigen Bänden derselben stehen zahlreiche Breven und Litterae clausae, deren Kanzleiunterschriften in den Registern überhaupt nicht wiederkehren. Schlimmer ist, dass da wol auch die Adressen ausgelassen wurden, doch wird das sowie Fehlen des Papstnamens und der Datirung auch mit der Unvollständigkeit der Vorlage des Registerschreibers in Verbindung stehen (S. 548). Der Name des Papstes wird bei den Breven

meist in eigener Zeile vorangestellt wie bei den Originalen und Concepten derselben [1]).

Bei der Untersuchung, in wie weit innerhalb der einzelnen Bände Schriftwechsel stattfinde und wie viele Hände man in jedem unterscheiden könne, ist gleichartige Schulung der Schreiber im allgemeinen nirgends zu verkennen. Der Schriftcharakter kann wenigstens bei sorgfältiger Eintragung eine gewisse Verwandtschaft mit der Form der gleichzeitigen Bullenschrift so wenig verläugnen, als das etwa bei den Registern aus dem Anfang des 14. Jahrh. der Fall ist; nur finden sich in der Registerschrift mehr cursive Elemente und um so mehr, je rascher und eiliger eingetragen wird. Wir treffen vielfach Uebergänge von gebrochener zu Renaissanceschrift und theilweise schon recht modern aussehende Cursive, das Zurücktreten der alten Tradition war gewiss auch wesentlich bedingt durch die humanistische Richtung, welche im obern wie im untern Kanzleipersonal zahlreich vertreten war. Die Breven wurden ja schon unter Martin V. in reiner Antiqua geschrieben, jene Bullenregister, welche derartige Stücke enthalten, gehen auch im Gebrauch der neuen Schriftart voraus, so ist in E 20 vielfach Antiqua verwendet.

Der Einfluss der Schrift des Originals auf die des Registers geht theilweise bis zu einer Nachahmung derselben; ich kann hier nur einzelne mehr in die Augen fallende Umstände verfolgen. Dahin gehört, dass manche Schreiber in gewissen Fällen für den Papstnamen zu Beginn der Bulle Majuskelbuchstaben verwenden, eine Auszeichnung, die in den Originalen von Constitutionen und Bullen im engern Sinn ebenfalls Regel ist. Besonders zu erwähnen sind die Subscriptionen der Kanzleibeamten. Schreiber wie Secretäre haben ihre Unterschrift vielfach schon ganz individualisirt, die Wiedergabe der einzelnen Namen erfolgt in den sorgfältiger geführten Registern, und zwar auch wenn sie durch verschiedene Hände geschieht, mit vieler Gleichmässigkeit; als ich später Einsicht von Originalunterschriften derselben Männer nahm, konnte ich häufig nach meiner Erinnerung die Nachahmung constatiren. So wie nun bei den Originalen der Text der Bulle noch in eckiger Minuskel geschrieben wird, bedient sich der Scriptor auch bei der Unterschrift ähnlicher Schriftzeichen. Die Secretäre dagegen, deren Autographe ich kennen gelernt habe [2]), unterfertigen bis etwa auf

---

[1]) Merkwürdiger Weise geschieht das auch wiederholt bei Constitutionen Ad fut. rei memoriam (z. B. E 16 f. 48, E 18 f. 18, E 21 f. 312), während ich bei Originalen diese abweichende Stellung nie bemerkte. [2]) Nämlich noch die des F. Aretinus, L. de Aretio, A. de Luschis, Cincius, Poggius, Blondus, I. de Languseo, A. de Florentia, B. Roverella.

Michael de Pisis und Bartholomeus de Montepoliciano alle in Antiqua; den gleichen Charakter pflegt die Reproduction der Unterschrift im Register zu haben, auch in den zahlreichen Fällen, in denen dieselbe sicher durch den Registerschreiber, nicht durch einen collationirenden Beamten eingetragen ist. Die Taxen sind auch in dieser Zeit in den Originalen noch so geschrieben wie zu Ende des 13. Jahrh.[1]), theilweise vertical übereinandergesetzt, es ist von sehr seltenen Ausnahmen unterbrochene Regel, dass im Register auch diese Eigenthümlichkeit der Urschrift beibehalten wird. Da bezeichnen wieder die Collationatoren das modernere Element, wo sie in den Kanzlei- und Secretärregistern die Taxe der Reinschrift beifügen (M 10—12, E 16 a, b), geschieht es in gewöhnlicher Schreibart, theilweise schon mit arabischen Ziffern.

Auch in der Datirungszeile erkennt man vielfach die Nachahmung des Originals. Wie dort sucht man auch in den Registern die Zeile mit der Angabe des Pontificatsjahres abzuschliessen, aber auch ganz auszufüllen, schreibt daher je nach Bedarf die letzten Worte in weiten Zwischenräumen, oder nimmt umgekehrt, wenn der Raum knapp ist, von der Nachahmung der Originale in litteraler Schreibung der Zahlen Abstand. Schon in den Registern des 14. Jahrh., z. B. denen Clemens V., war diese für die Correctheit der Zahlen so wichtige Gewohnheit[2]) eingebürgert und gewiss nicht absichtslos. Sie ist in der weitaus grössern Zahl der Fälle auch jetzt beibehalten und auch auf die immer häufiger verwendeten Incarnationsjahre[3]) übertragen, bei denen aber mehrfach ein Mittelweg benutzt wird, d. h. nur ein Theil der Zahlen, die Einheiten oder Zehner und Einheiten litteral geschrieben werden, etwa MCCCCXXXX primo (E 22 f. 67).

Dass die graphische Beschaffenheit der Vorlage so sehr auf die Registerschrift einwirkte und der Registerschreiber bei der damals

---

[1]) Vgl. Diekamp Z. päpstl. Urkw. Mitth. 4, 509 und meine Bemerkungen ibid. 5, 188. [2]) Man gebrauchte die litterale Schreibweise der Zahlen in den Originalen offenbar bewusst zur Verhinderung von Fälschungen. Eugen IV. hat aus diesem Grund sogar 1432 Sept. 11 verordnet die Zahlen des Tagesdatums in den Bullen so zu schreiben: Eugenius papa IV., ut in litteris apostolicis committendi crimen falsi per amplius occasio tollatur, . . . ordinavit quod inantea dictiones numerales que in dictis litteris ante kal. non. et ydus immediate poni consueverant, per litteras et sillabas extense scribantur et ille ex dictis litteris in quibus huiusmodi dictiones aliter scripte fuerint, ad bullam non mittantur Cod. Vat. 4988 f. 46'. Originale des Innsbr. Statthaltereiarchives, die ich daraufhin durchsah, ergaben, dass diese Vorschrift auch durchgeführt wurde. [3]) Während unter Martin V. die Litterae sub filo cannabis nach altem Brauch blos nach Pontificatsjahr datiren, findet sich in den Originalen der gleichen Kategorie von Papstbriefen unter Eugen IV. stets auch das Incarnationsjahr.

üblichen Schulung in den verschiedenen Schriftgattungen solcher Reproduction sowie andern Launen seiner Hand in hohem Grade gewachsen war, erschwert selbstredend die Scheidung der Hände ungemein. Wol sind einzelne Handschriften so charakteristisch und gleichmässig, dass man deren Identität im ersten Augenblick constatiren kann, z. B. jener, die den letzten Theil von E 25 und das als E 25 α bezeichnete Heft des Bandes 370 schrieb. Wol gewähren oft Aeusserlichkeiten gute Haltpunkte: die Manier wie die Initiale des Papstnamens gemacht wird oder die Stellung der Kanzleinotizen, so setzt z. B. ein bestimmter Schreiber E 21 f. 1—50′ den Namen des Scriptors stets unten links; aber solche Dinge werden bald Gemeingut, oft auch von den Einzelnen nicht consequent genug durchgeführt, um jederzeit sichere Schlüsse zu gewähren. Viel besser steht es, wenn die Unterschrift des Schreibers im Register dazutritt, das ist aber nur der Fall, wenn der collationirende Beamte auch selber die Einträge macht, wie bei A. de Sarzana, Io. Corduverii, F. Lavezius und Andern vorkommt (S. 489). Besonders der erstgenannte, welcher ja sehr vielfach selbst copirt, ist ein eclatanter Beweis für die verschiedenen Wandlungen, welchen die Schrift einer Hand in Folge verschiedener Disposition, Feder, Tinte, Eile u. s. w. unterliegt; ohne das beständige Correctiv der autographen Subscription und ohne den Vergleich mit den Eintragungen desselben in den R. div. cameral. würde man kaum geneigt sein alles éiner Hand zuzuschreiben, was man jetzt ganz sicher als Autograph dieses Notars erklären kann.

So ergab sich von selbst die Beschränkung, das Verhältniss der Schriften und die Zahl der in einem Bande thätigen Schreiber nur beim Zutreffen besonders günstiger Umstände festzustellen. Das Resultat ist ein sehr verschiedenes. In manchen Bänden ist der Schriftwechsel selten, in M 1 sind höchstens zwei Hände zu unterscheiden, M 9 ist bis auf ein Stück ganz von Ant. de Sarzana geschrieben, E 16 zeigt stets die gleiche Handschrift, in E 23 glaubte ich drei verschiedene Hände zu erkennen. Natürlich spielt da der Umfang des Bandes und der Zeitraum, auf welchen sich die Eintragungen erstrecken, eine Rolle, aber keineswegs eine ausschlaggebende: E 16 umfasst 530 Blätter und alle 16 Regierungsjahre Eugens, A. de Sarzana kommt durch 11 Jahre vor, während der kleine Band E 24, dessen 69 Blätter (ursprünglicher Eintragung) nur Stücke éines Jahres enthalten, drei oder vier Hände aufweist. In andern Bänden mögen ein halbes Dutzend oder noch mehr Schreiber eingetragen haben. Dass derselbe Schreiber in verschiedenen im gleichen Bureau geführten Bänden arbeitet, ist schon früher angedeutet und eigentlich

selbstverständlich; ausser bei A. de Sarzana habe ich ein solches Verhältniss bemerkt zwischen E 9 und 10, E 14 und 15, E 18 und 19, E 23 und 24, E 25 und E 25 α.

Fast wichtiger als die Scheidung der Hände ist für uns die Beantwortung der Frage, ob Stück für Stück oder grössere Partien in einem Zug eingetragen wurden. Wenn nicht rasch aufeinander die Hände wechseln, kommt es in erster Linie auf den Wechsel der Tinte und des Ductus der Schrift an. Solcher tritt zwar auch bei zusammenhängender Niederschrift ein, wenn Tinte nachgeschüttet, Federn neu geschnitten werden etc., sowie andererseits auch die Accuratesse des Schreibers in Auswahl und Behandlung des Schreibmateriales diese Differenzen für uns mehr oder weniger verwischt, aber die grosse Menge gleichartiger Vorkommnisse wird schliesslich beweiskräftig: fällt Wechsel der Tinte und des Zuges der Schrift meist gerade mit dem Beginn der Stücke zusammen, treten diese Erscheinungen, wenn nicht gerade von Stück zu Stück, so doch in kleinen Zwischenräumen auf, so lässt das sicher auf sofortige mit der Expedition der einzelnen Briefe oder zusammenhängenden Bullenreihen gleichzeitige Eintragung schliessen. Bis auf eine schon besprochene Ausnahme (E 25 α) trifft dies bei allen vorliegenden Bänden zu[1]).

Manchmal registrirte man freilich zunächst nur einen Theil des Briefes, brach dann ab und liess etwa freien Raum für die Fortsetzung. Solche Unterbrechung der Registrirung mochte durch mancherlei Umstände veranlasst werden. Ausser Nachlässigkeit oder Eile des Registerschreibers konnten auch amtliche Rücksichten daran Schuld tragen, etwa Zurücksendung der noch in der Registratur befindlichen Bulle an ein anderes Bureau nöthig werden, wie E 5 f. 53′ bei einer unvollständigen Eintragung bemerkt ist: Nota quod ista bulla non est integraliter registrata, quia debuit corrigi. Später wurde dann wol der Rest noch nachgetragen. Vielleicht ist auffallender Tinten- und Zugwechsel, wie man ihn manchmal mitten in einem Stücke trifft, darauf zurückzuführen. Reichte der frei gelassene Raum für die Nachtragung nicht aus, so musste man noch den Seitenrand hinzunehmen, wie etwa E 20 f. 396′, E 22 f. 127; der zweite Theil der letztern Bulle ist von gleicher Hand wie die darauffolgende, jedoch mit anderer Tinte geschrieben. M 8 f. 206 ist auch der Seitenrand für die Nachtragung benutzt, sie geschah aber, noch bevor die folgende Bulle vollständig copirt war, bei welcher daher der Name des Secretärs von seinem gewöhnlichen Platze weichen musste. Erkannte man den

[1]) Vgl. auch die Ausführungen in § 12.

für die Fortsetzung bestimmten Raum sofort als zu klein für den Nachtrag, so cassirte man den schon eingetragenen Theil: Cassata quia non fuit satis spacium ad complendum M 2 f. 153, ähnlich geschah es auch, wenn der Brief gar nicht mehr ausgehändigt wurde: Non habuit effectum steht E 2 f. 12 bei einem unvollständigen Brief. Es finden sich auch solche Torso ohne erklärende Bemerkung, da mag die Unachtsamkeit der Registerbeamten die Ergänzung versäumt haben.

Auf solche Nachträge war man überhaupt oft bedacht, das beweisen die vielen unbeschrieben gebliebenen Blätter und durchaus nicht allein in Bänden, die von vornherein mehrere geschlossene Gruppen und Abtheilungen enthalten sollten wie die Registra diversarum M 11 und E 25. In E 16a f. 242—244' steht eine Serie von Facultates für den gleichen Adressaten, ist nun die obere Hälfte von f. 245 leer gelassen, so setzte man offenbar voraus, dass noch eine Facultas zuwachsen würde. In andern Fällen ist die Veranlassung, warum solche Blätter frei blieben, nicht mehr nachzuweisen, jedoch daran zu erinnern, dass in manchen Bänden das Inhaltsverzeichniss nach Destinatären zu ordnen versucht wurde (S. 410). Wurden so reservirte Blätter für ihren ursprünglichen Zweck nicht benöthigt oder verwendet, so hat man sie oft später, mitunter erst nach Jahren, zu Eintragung beliebiger Bullen gebraucht, ein Umstand, der bei plötzlichen Sprüngen in der chronologischen Reihenfolge stets zu beachten ist.

Wir haben bisher nur die Copirung der Urkunde im Auge gehabt, daneben kommen noch Notizen und Zusätze der Registratur vor, für welche ja reichlich Raum vorhanden ist. Dieselben rühren entweder vom Registerschreiber oder vom Collationator oder von dritter unbekannter, d. h. weder als Registerschreiber noch als Collationator constatirbarer Hand her. Vielleicht am wenigsten zahlreich und bedeutsam sind die der ersten Art: Aufschriften, welche den Beginn neuer Jahre oder Abtheilungen angeben[1]), Verweis auf Registrirung an anderer Stelle, wenn der Schreiber noch während der Anfertigung der Copie seinen Irrthum gewahrte[2]), oder falls er sich bei Registrirung von Originalinserten die Mühe, die inserirte Bulle einzutragen, ersparen wollte[3]), oder sonst Verweis auf Stücke, die mit dem gerade copirten inhaltlich in Zusammenhang stehen[4]), Vermerk, dass

[1]) Beispiele dafür § 2 und § 3. [2]) M 6 f. 188' steht nur die Adresse, die dann sofort vom Registerschreiber cancellirt wurde, mit dem Beisatz, quia in libro officialium registrata est, ähnlich E 1 f. 121, 226 (vgl. S. 419), E 7 f. 117, E 18 f. 30 (vgl. S. 429 Anm. 1). [3]) E 2 f. 164 patet de residuo in hoc libro f. LXX. [4]) E 5 f. 76 ist der Anfang der Bulle registrirt, dann fortgefahren: Martinus predecessor noster ecclesie Treverensi etc. de verbo ad verbum ut in bulla immi-

schon seine Vorlage der Kanzleiunterschriften darbte[1]) u. s. w. Die vom Registrator oder dessen Stellvertreter bei Collation der Registercopien gemachten Zusätze und Notizen hängen theils direct mit der Revision der Eintragungen selbst, theils mit späterer Benutzung des Registers durch das Amt zusammen. In erste Linie gehört da natürlich die mit eigenhändiger Namensunterfertigung verbundene Bestätigung, dass das Stück collationirt worden sei, andere Zusätze beziehen sich auf unmittelbare Ergänzung und Correctur der einzelnen Bullen oder auf die überwachende Führung des ganzen Bandes und die Verwendung desselben im innern Dienst, also zweckdienliche Verweisungen, Notizen über Taxen, Aushändigung, Vereidigungen, Resignationen und ähnliches. Die spätern Nachträge des Collationators betreffen dann Reformationen der hier registrirten Bullen und dadurch nöthig gewordene Correcturen, Cassationen, Ausstellungen von Duplicaten etc. Ich habe manche derartige Notizen schon im Lauf der Erörterungen, namentlich bei Untersuchung der Aufgabe und Thätigkeit der Registratoren in den verschiedenen Aemtern angeführt. Bei den Zusätzen von unbekannter Hand wird es vielfach nur an uns liegen, dass wir die Anonymität nicht lösen können, sie stammen jedenfalls auch aus der Feder von Registerbeamten, vielleicht auch von sonst gleichzeitig in den Registern thätigen Schreibern oder Collationatoren, denn nur selten lässt sich eine bedeutend spätere Eintragung constatiren. Inhaltlich deckt sich daher diese Gruppe wesentlich mit den beiden vorangehenden[2]). Ueber die den Index vertretenden an den Rand gesetzten Schlagworte, welche sich von Angabe der Adressen bis zu förmlichen Regesten steigern, vgl. S. 410.

§ 11. Registrirung nach Concept oder Original.

Die Copie im Register kann entweder nach dem Concept oder nach dem Original angefertigt sein. Für die ältesten Papstregister,

---

nent(er) precedenti continetur, usque ad illam clausulam, E 17 f. 28 ein einlaufender Brief mit dem Vermerk: Responsum invenies in XXI. folio sursum computando.

[1]) Z. B. E 2 f. 155 non habet secretarium, f. 157 non habuit secretarium nec taxim nec gratis. [2]) Ich wähle nur einige Belege aus der Fülle solcher Notizen aus: Prescripta littera fuit perdita in via, ideo fuit facta de novo sub eisdem verbis M 5 f. 140'. E 20 f. 72 steht ein Brief, jedenfalls aus dem 5. Pontificatsjahr (Datirung nicht aufgenommen), dann Duplicata die ultimo Iulii anno VII. Eisdem fuit directa similis littera et sub dicta data scripta per N. de C. M 6 f. 278'. E 8 f. 121' bei einem Brief von 1439: Item habuit similem facultatem sub dat. V. id. iun. a. XI. (= 1441). Hec est bulla exequutoria eius bulle, que est in tertio folio E 22 f. 255. — Nomen scriptoris non est bei einer Bulle, in der der Name des Ingrossisten nicht aufgenommen wurde, M 5 f. 147'.

die wir noch kennen, wird die Lösung dieser Frage durch die ungünstige Ueberlieferung derselben in unvollständigen Abschriften sehr erschwert, sie ist jedenfalls bis heute noch nicht erfolgt. Die Meinung Ewalds, Levis, v. Pflugk-Harttungs geht dahin, dass die Register Gregor I., Johann VIII., Gregor VII., mit welchen sich diese Forscher eingehend beschäftigt haben, nach den Concepten gefertigt seien. Beim Charakter der in diesen Registern enthaltenen Briefe liegt das gewiss nahe, aber ein positiver Beweis dafür ist meiner Ansicht nach noch nicht erbracht. Dann folgt bekanntlich wieder ein Zeitraum von mehr als zweihundert Jahren, aus dem wir nur vereinzelte Citate und Fragmente von Registern kennen; erst seit Innocenz III. ist uns eine fortlaufende und zusammenhängende Reihe von Registerbänden erhalten, welche theilweise das unverkennbare Gepräge stückweiser Entstehung tragen, der Mehrzahl nach aber wenigstens so gut wie gleichzeitige Rein- oder Abschriften (von Originalregistern oder Kladden) sind. Inzwischen hat sich die Umbildung des päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesens schon gänzlich vollzogen: die Organisation der päpstlichen Verwaltungs- und speciell der Expeditionsbehörden des 13. Jahrh. ist die feste Basis, auf der die Curie später dann weiter gebaut hat, daher hat auch der Vorgang der Registrirung seit dieser Zeit für uns ein actuelles Interesse.

Fast sämmtliche Forscher, die in jüngerer Zeit ihre Stimme darüber abgegeben haben, urtheilen, dass damals die Register nach den Originalen geführt wurden. Ich erwähne ausser Delisle in seinem Mémoire sur les actes d'Innocent III. Munch, der eine grosse Zahl von Registern durchsehen konnte und seine Meinung namentlich darauf stützt, dass bei Copien feierlicher Privilegien auch Rota, Unterschriften des Papstes und der Cardinäle etc. von erster Hand eingetragen seien[1]), Berger, der aber auch Registrirung nach dem Concept als Ausnahme gelten lässt[2]), Diekamp[3]), der aus dem Vergleich der Registraturnotizen auf den Originalen zu diesem Schlusse kommt. Viel vorsichtiger und skeptischer äussert sich dagegen Kaltenbrunner[4]), der alle Bände von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. durchgesehen, einen Theil derselben eingehend untersucht hat. Er führt Momente an, die für das eine und solche, die für das andere sprechen, in Erwägung aller Umstände genügen sie ihm aber nicht, eine feste, allgemeine Regel aufzustellen. Rodenberg in der Einleitung zu den in den Mon. Germ. publicirten

---

[1]) Munch-Löwenfeld S. 90. [2]) Les registres d'Innocent IV. Préface XVI, XVII. [3]) Neuere Lit. z. p. Dipl. Hist. Jahrbuch 4, 246. [4]) Röm. Studien I. Mitth. 5, 228 ff.

Epistolae saec. XIII. glaubt bis Innocenz IV. Eintragung nach Concept, von da an nach dem Original erweisen zu können[1]). Soviel über die Register des 13. Jahrh. Ein neuer Abschnitt beginnt dann mit Johann XXII., insofern seit diesem Papst eine viel grössere Zahl von Originalregistern erhalten ist. Da handelt es sich natürlich nur mehr um den Registereintrag in diesen und nicht in den schönen Copien auf Pergament[2]), welche von den Forschern der Bequemlichkeit wegen fast ausschliesslich benutzt wurden. Leider fehlen noch bestimmtere Aufschlüsse über dieses Verhältniss bei den Papierregistern des 14. Jahrh., der Brauch der römischen Curie lässt sich in diesem Punkte nicht quellenmässig bis zum Beginn der uns beschäftigenden Periode verfolgen.

Aus diesen Differenzen in der Auffassung ersieht man die Schwierigkeit, die wahre Sachlage zu erkennen[3]). Es ist das begreiflich, da man so vielfach mit unbekannten Grössen zu rechnen hat. Die Frage ist, ob ein Stück nach dem Concept oder nach dem Original in das Register eingetragen sei, und für ganze grosse Zeiträume besitzen wir weder Originalconcepte noch Originalregister, sehr wenig Originalbriefe; auch für spätere Zeit (13. Jahrh.) noch Concepte so gut wie gar nicht, Originalregister nur theilweise; es mangelt Gelegenheit, die Copien in den Registern mit den Originalausfertigungen zu vergleichen. Bei den Papstregistern des 15. Jahrh. ist die Sachlage schon günstiger: viele Originalregister, zahlreiche Originale von Papstbriefen, deren Vergleich mit dem Register allerdings durch die Art des Registraturvermerkes erschwert wird. Dagegen hat die Zahl der Protokolltheile, welche nur dem Original, nicht auch dem Concept eigen sind, zugenommen, wir sind — zum Theil in Folge dessen — über den Vorgang der Beurkundung und deren einzelne Phasen gut unterrichtet. Aber die Concepte mangeln leider fast ganz oder sind wenigstens bis jetzt unbekannt. Vielleicht hat ein freundlicher Zufall auch über diese so günstig gewaltet, wie über ältere des 14. Jahrh., welche gegenwärtig in 13 Bände gesammelt als Archetypa epistolarum Innocentii VI.

[1]) Für einzelne Fälle wie für den Brief n° 809 hat er die Art der Registrirung allerdings sichergestellt. [2]) Es ist also irrig, wenn Dudik Iter 2, 72 aus der Notiz des Pergamentregisters: Correcta cum papiro auf Eintragung nach dem Originalpapierconcept schliesst, der Ausdruck deutet nur auf das Originalregister hin. Und auch der Vermerk im Pergamentregister Johann XXII. a. IX. tom. V. f. 168 n° 988 Nomen archiepiscopi (des Destinatärs) nec data in nota erat, müsste erst mit dem Papierregister verglichen werden, bevor man ihn als Beweis für Registrirung nach Concept verwenden darf. [3]) Zur Vergleichung verweise ich auf die Gebräuche der sicilianischen Kanzlei des 13. Jahrh. Ficker Urkundenlehre 2, 37. 38, Fanta in Mitth. 4, 456 und auf die der deutschen Kanzlei unter Karl IV. Lindner Urkundenwesen Karl IV. 159 ff.

im vaticanischen Archiv stehen[1]). Beim Mangel gleichzeitiger Minuten müssen wir dieselben für die Erkenntniss dieser Vorlagen in unserer Zeit heranziehen.

Diese Minutae, wie die Concepte in der Kanzleisprache des 15. Jahrh. heissen, stehen auf Einzelblättern, deren Grösse nach dem Bedürfniss wechselt, der Zwischenraum der weit abstehenden Zeilen und der Seitenrand gibt reichlich Platz für Correcturen, die Schrift ist der in den Registern gebräuchlichen verwandt. Der Papstname fehlt in der Regel, die Adresse ist vollständig, von der Grussformel „Salutem" notirt. Dann folgt der Context ohne weitere Auslassungen, nur die Schlussformeln Nulli ergo, Si quis sind die wenigen Male, als sie überhaupt vorkommen, in der üblichen Weise gekürzt. Datirung (Angabe von Ort, Tag nach römischen Kalender, Pontificatsjahr) ist, soweit ich sehe, stets angegeben, die Zufügung derselben geschieht theils durch den concipirenden, theils durch den corrigirenden Beamten. Waren in einer Sache mehrere Ausfertigungen nöthig, so wurden sie auf dem gleichen Blatte nach alter Sitte mit Eisdem oder In eundem modum und der Datirung Dat. ut supra nebst den nöthigen Aenderungen hingeschrieben.

Natürlich finden sich viele Correcturen, sowol von erster Hand als von der des revidirenden Beamten. Die Zusätze des letztern sind ausser sachlichen und stilistischen Verbesserungen auf der Rückseite befindliche Angaben des Zeitpunktes bis zu dem die Grossa zu liefern ist, auch Angabe der Expeditionsart; Werunsky hat dieselben wol richtig erklärt. Ausserdem findet sich dann gewöhnlich noch ein bestimmt stilisirtes R mit durchgelegtem i-ähnlichen Abkürzungsstrich, das ich gleich wie Werunsky als Registraturvermerk fassen zu müssen glaubte, namentlich da ich bei zwei Minuten notirt fand: Registretur in secundo (?) anno und Registretur in suo mense, womit auch die autentische Auflösung dieser Sigle geboten sein möchte[2]). Wir haben also hier einen Hinweis auf Registrirung nach dem Concept.

Minuten des 15. Jahrh. fand ich, wie erwähnt, nur sehr wenige.

[1]) Die ältern Nachrichten über dieselben bei Munch-Löwenfeld 80 und 182, auch bei Dudik Iter Rom. 2, 72 sind jetzt überholt durch die Beschreibung Werunskys in Mitth. 6, 140—145, der nur etwa noch hinzuzufügen wäre, dass die Blätter früher auch einen breiten Seitenrand für Correcturen besassen, der dann bei der Zusammenstellung der Bände, weil unbeschrieben, meist fortgeschnitten wurde, doch fand ich in dem von mir durchgesehenen Band 244 B Minuten, an denen er theilweise erhalten ist. Sonst war ich wesentlich zu gleichen Resultaten gekommen wie W. [2]) W. möchte sich für Registrata entscheiden, weil daneben das Datum der Registrirung verzeichnet zu sein scheint; nach meiner Erklärung würden sich diese Zahlzeichen auf den Registrirungsbefehl zu beziehen haben.

Ihr Format ist, wie bei den ältern Schmalfolio oder auch Octav, stets mit Seitenrand für Correcturen. In E 25 ist zwischen f. 21 und 22 ein Brevenconcept eingeheftet: der Papstname Eugenius pp. IIII. wie bei Breven in eigener Zeile, dann die Grussformel, deren erster Buchstabe C(arissime) vorragt, die äussere Adresse mangelt; Correcturen theils zwischen den Zeilen, theils seitwärts, der corrigirende Beamte fügte dann auch die Datirung „Dat. XX. nov.“ hinzu. Im Tom. 6 der Brevenregister[1]) sind einige Originalconcepte eingeklebt, als f. 14 die Mittheilung an Johann Hunyady über Verleihung der goldenen Rose: der Papstname fehlt, die Adresse schliesst mit Salutem, die Datirung hatte der Concipist mit Dat. Rome angedeutet. Poggio, der das Stück corrigirte, fügte am Ende noch einen Satz zu und ersetzte die Datirung durch die Angabe Dat. currens; am obern Ende signirte er: Secreta Pog.[2]) Als f. 154 finden wir ein Blatt mit drei Concepten für Breven Nicolaus V. an Eleonore von Oesterreich und deren Gemahl Sigmund von Tirol. Der Papstname geht in eigener Zeile voraus, Grussformel bis Salutem, Schluss mit „Dat. etc.“; obwol Correcturen von zweiter Hand da sind, ist die Datirung nicht ergänzt. Das dritte Breve steht auf der Rückseite des Blattes, vom ersten ist auch die äussere Adresse angegeben.

Diese wenigen Concepte des 15. Jahrh. betreffen wie der allergrösste Theil der in den Archetypa enthaltenen fast ganz frei zu stilisirende Stücke, daher ist auch in beiden Gruppen der Context vollständig ausgeführt. Beide stimmen auch in der willkürlichen Behandlung des Protokolles und zwar sowol seitens des Concipienten als des Correctors überein. Um so weniger kann man aus diesen Minuten eine Norm für die Gestalt und Vollständigkeit der Concepte von gratiösen und justitiellen Briefen ableiten, also auch eine directe Vergleichung mit der Form und Eigenthümlichkeit des Registereintrages nicht durchführen. Auch enthalten die uns bekannten Concepte des 15. Jahrh. keinen directen Hinweis auf Registrirung.

Soll die Frage, ob nach Concept oder nach Original registrirt wurde, gelöst werden, muss man sie mit einer zweiten combiniren: in welchen Phasen der Beurkundung konnten die Stücke überhaupt

---

[1]) Vgl. darüber jetzt Kaltenbrunner R. Studien II. Mitth. 6, 82. [2]) Ebenda ist noch ein anderes Brevenconcept ohne Papstname, Adresse und Datirung, auch ohne Correcturen, also vielleicht ein liegengebliebener Entwurf eingeheftet, ein ähnlicher ganz formelmässiger (te in officio . . civitatis nostre . . pro u. s. w.) f. 177. Aehnlich ist auch in den Archetypa die Minute einer Ernennung zum Podestà von Todi für den von Orvieto benutzt und noch zugefügt: Item distribuatur pro alia civitate.

in das Register eingetragen werden? 1. Frühestens nach Abfassung und Correctur der Minute im Conceptsbureau vor Ablieferung derselben an das Amt der Schreiber — Registrirung nach Concept, wie sie z. B. Ficker U. L. 2, 38 für das Register Friedrich II. annimmt. 2. Das Concept wurde dann mundirt, die Reinschrift durch Schreiber durchgesehen und taxirt; darauf konnte entweder das Concept oder das Original zur Eintragung an das Register kommen. 3. Von der Kanzlei der Scriptores kommt die Reinschrift je nach der Expeditionsart zur Ueberprüfung an die Abbreviatoren zurück oder an die Secretäre und konnte nach erfolgter Revision in diesen Bureaux registrirt werden, oder 4. die Eintragung erfolgte erst nach der Besiegelung und Revision der Taxen in der Bullaria — in beiden Fällen Registrirung nach dem Original. 5. Nachdem durch die Vergleichung des Conceptes mit der Reinschrift im Revisionsbureau die Uebereinstimmung beider constatirt war, konnte das Original den letzten Phasen der Beurkundung zugeführt, das Concept dagegen an die Registratur geschickt und dort copirt werden — Registrirung nach Concept, wie sie namentlich Lindner für Karl IV. und seine Nachfolger im Auge hat. Die Registercopie enthält also den Wortlaut des corrigirten Conceptes schlechtweg (1. 2. 5.) oder den des unvollständigen Originals, wie es aus der Kanzlei der Scriptores kam, nur mit der Unterschrift des Schreibers und den Taxen (2.), oder wie es aus dem Ueberprüfungsbureau hervorgieng, also auch mit Unterschrift der Abbreviatoren respective des Secretärs (3.), oder den des ganz vollendeten, vollständigen Originals, also auch mit Vermerk der Expedition aus dem Siegelamt (4.). Für die sub 2 und 5 statuirten Fälle ist noch theoretisch der Möglichkeit zu gedenken, dass man die betreffenden Kanzleinotizen auf dem Concepte nachgetragen habe, oder auch dass das inzwischen fertiggestellte Original gleichfalls noch an das Register kam, um die nach dem Concept gemachte Copie damit zu vergleichen, so dass also die Revision sich auf eine andere Vorlage bezieht als die ursprüngliche Eintragung, letzteres kann natürlich auch bei dem sub 1 statuirten Fall zutreffen.

Am positivsten lässt sich, womit ich daher beginne, der Beweis für Benützung des vollständigen Originals erbringen. Eine derartige Registrirung liegt wol auch in der Natur der Sache begründet bei allen Verleihungen von Gnaden und Rechten. Nur wenn die Registercopie mit dem expedirten Original constatirter Weise gleichlautend war, hatte die Curie die Controle gegen Fälschungen, den autentischen Text bei allen sich erhebenden Zweifeln und Streitigkeiten in Händen.

Eine Urkunde muss nach vollständigem Original registrirt sein, wenn die ursprüngliche Eintragung des Registerschreibers (im Gegensatz

zu Nachträgen durch den Collationator) alle Kanzleiunterschriften und Zusätze, welche dem Original bis zur letzten Phase der Beurkundung (Besieglung, Unterfertigung durch Papst und Cardinäle) zugefügt werden, umfasst. Gegen diesen Satz liesse sich höchstens einwerfen, es könnten alle diese Zusätze im Concept nachgetragen worden sein[1]). Der Zeitpunkt der Registrirung und der Umfang der Eintragung bliebe da allerdings der gleiche, aber die vorhandenen Concepte geben keinen Anhaltspunkt für solche Praxis, andere Umstände sprechen direct dagegen: die Nachahmung der äussern Merkmale des Originals, der verlängerten Schrift, der Sperrungen in der Datirungszeile, ganz besonders aber die Imitation der autographen Unterschriften der Kanzleibeamten, welche ja in jedem Stücke andere sind[2]). Ferner erwähnen zahlreiche Bemerkungen sowol des Registerschreibers als des Collationators das Vorliegen des Originals. M 1 f. 39 und E 8 f. 89 macht der Collationator die Bemerkung Ita in originali; andere sprechen von der Rückgabe des Originals an die Kammer oder die Partei. Auch Mandate an die Registratoren in den Reg. div. cameral. sprechen das klar aus, so befiehlt der Vicekämmerer Registratoribus bullarum apostolicarum . . . certas bullas . . . penes vos arrestatas . . . tradi libere faciatis, und ein andermal befiehlt er Taxatoribus litterarum apostolicarum, ut bullas . . . in bullaria d. pape existentes . . . ad registrum transmittatis, ut moris est[3]). Registrirung nach ergänztem Concept ist also abzulehnen.

In den letztgenannten Belegen ist auch auf das bündigste ausgesprochen, dass die Registrirung der letzte Act der Beurkundung sei. So heisst es auch in den Regeln Martin V., ein Lector solle in der Bullaria auf die Plica der Reinschrift Datum vermerken et deinde in registro . . . scribatur modo consimili. Et huiusmodi literae de registro tradantur parti[4]). Also durch die Registratoren erfolgt dann auch die Aushändigung an die Partei.

Was da amtlich als Regel aufgestellt wird, trifft auch in der That bei der überaus grossen Mehrzahl der Stücke in allen Kammer-

[1]) So Lindners Annahme betreffs der Diplome Karl IV. Urkundenlehre 162. [2]) Vgl. S. 532 ff. — Freie Erfindung durch den im Stilus cancellariae bewanderten Registerschreiber, wie Kaltenbrunner R. St. I. Mitth. 5, 283 bei ähnlichen Vorkommnissen des 18. Jahrh. annimmt, ist hier ausgeschlossen. [3]) D. C. 5 f. 19', D. C. 7 f. 89. [4]) Vgl. S. 459 Anm. 5. Als Schlussstein der Beurkundung erscheint die Registrirung auch in den Regeln Bonifaz IX. n° 49: Ordinavit dominus noster . . . quod decetero huiusmodi impetrantes . . . teneantur infra annum expedire litteras suas totaliter, videlicet super beneficiis usque ad registrum inclusive, prelati vero teneantur eas facere portari infra dictum terminum ad thesaurariam, ut moris est (vgl. S. 486).

und auch in mehreren Kanzlei- und Secretärregistern (M 11, E 22—24) zu, d. h. die Kanzleinotizen sind regelmässig und vom Registerschreiber selbst eingetragen. Dieses durch Autopsie gewonnene Resultat lässt sich nur an den Registern selbst nachprüfen, ich kann höchstens noch einige besonders hervorstechende Einzelheiten erwähnen. Der verhältnissmässig seltene Expeditionsvermerk des Taxators ist E 7 f. 132' ganz sicher vom Registerschreiber gleichzeitig mit dem übrigen eingetragen. Ebenso sind die in Folge der Wahlcapitulation Eugen IV.[1]) üblich gewordenen Cardinalsunterschriften bei Ernennung höherer Kirchenstaatsbeamter häufig direct und ursprünglich vom Registerschreiber copirt (E 1 f. 5, 6', 26', 27, 33, E 4 f. 10, 120, 156', 157', 212 u. s. w.). Wenn die gebräuchliche Art Litterae executoriae nur mit wenigen Worten im Anschluss an die Bulla principalis einzutragen, auf Registrirung nach Concept schliessen lassen könnte, so weisen auf das Gegentheil nicht nur jene Fälle hin, in denen beide getrennt eingetragen sind[2]), sondern auch bei der gewöhnlichen Registrirung, dass die Angabe der Kanzleinotizen für beide gemeinsam, manchmal (besonders bei der Taxe) auch für die Executorie getrennt erfolgt.

Bei der grossen Zahl der registrirten Urkunden sind auch der Ausnahmen viele, in denen die Bulle nicht vollständig vom Registerschreiber eingetragen wurde. Eine Classe derselben besteht darin, dass manche Kanzleinotizen fehlen oder durch den Collationator nachgetragen sind. Am seltensten ist das mit der Unterschrift des Ingrossators und dem Vermerk De curia oder Gratis der Fall, öfters bei der Angabe der Taxe mit den zugehörigen Unterschriften, bei dem Namen des Secretärs und des expedirenden Taxators in der Bullaria. Also die spätern Unterschriften der Originale fehlen öfter. Um das aber vollständig zu würdigen, muss ich nochmals an die locale Stellung dieser Vermerke erinnern: der Name des Reinschreibers, sowie De curia oder Gratis stehen auf der Aussenseite der Plica, die andern Angaben auf der Innenseite durch den Umschlag verdeckt, so dass man, um dieselben bei besiegeltem Original copiren zu können, erst vorsichtig die Falte öffnen musste, durch welche ja die Siegelschnüre durchgezogen sind. Ich will sagen, dass durch Nachlässigkeit und Versehen des Registerschreibers viele solche Unregelmässigkeiten entstehen konnten. Nur so erklärt es sich, dass oft die einer früheren Beurkundungsphase entsprechenden Kanzleinotizen fehlen oder vom Collationator nachgetragen sind, während spätere noch von der Hand des Register-

[1]) Raynald Ann. 1431 § 7. [2]) Etwa E 8 f. 80 mit dem Vermerk Executoria huius bulle registrata est in l. VIII. de curia f. 265. Vgl. S. 529.

schreibers herrühren. M 1 f. 9 fehlt der Name des Reinschreibers, indess De curia und Secretär vom Registerschreiber copirt sind. Die beiden letztern Notizen gab man damals im Register an den Rand zu Anfang, den Schreibernamen zu Füssen der Bulle; der Registerschreiber vergass also offenbar nur den letzteren Namen zu copiren, denn im Original steht er mit De curia zusammen, beide werden in der Kanzlei der Scriptores gleichzeitig eingetragen. Es kann also auch nur Nachlässigkeit des Registerschreibers sein, wenn De curia oder Gratis allein ausgelassen wurde, wie M 2 f. 23′, 25, 44, 47, E 13 f. 267′ etc., oder wenn De curia und Name des Secretärs vom Collationator zugefügt sind, wie E 8 f. 186. Gar nicht selten ist der Secretär vom Registerschreiber eingetragen, während die im Original früher verzeichnete Taxe der Reinschrift fehlt, wie M 5 f. 108′, M 9 f. 8, E 12 f. 53 u. s. w., oder vom Collationator nachgetragen ist, wie E 11 f. 9, 16, 28 etc., E 12 f. 59, 63, E 13 f. 261′, 276′ etc., E 15 f. 5, 10 etc.; E 12 f. 53 ist sogar der Secretär allein vom Registerschreiber eingetragen, während Name des Ingrossisten und Taxe fehlen. Der Monatsname neben der Taxe ist in den Originalen von gleicher Tinte wie letztere, im Register findet sich wol auch dieser allein vom Collationator nachgetragen (E 11 f. 47′, E 12 f. 117, 121). M 10 enthält nie Unterschriften von Schreibern oder Abbreviatoren, dagegen ausser Taxe oft Expeditionsvermerk des Taxator in bullaria, so dass also mindestens Collation nach vollständigem Original anzunehmen ist.

Das Fehlen einzelner Kanzleinotizen oder deren Nachtragung durch den Collationator kann somit blos dann auf Registrirung nach unvollendetem Original zurückgehen, wenn der Defect blos die spätern Kanzleivermerke trifft, ist aber allein dafür noch nicht beweisend, da es ebenso, wie oben gezeigt, durch Nachlässigkeit entstanden sein kann. Anders verhält es sich schon, wenn im Register Theile der Bulle fortgelassen sind und Raum für den Nachtrag ausgespart ist. Vorzugsweise kommt das bei der Datirung in Betracht. Wir wissen, dass schon in Originalen unfeierlicher Litterae des 12. Jahrh. solche Nachtragung statt hatte[1]); bei umfassenderer Kenntniss solcher Fälle aus dem 15. Jahrh. würde sich vielleicht constatiren lassen, in welcher Phase der Beurkundung die Nachtragung vorkam, ich kann nur sagen, dass sie wie andere Correcturen der Reinschrift durch den Ingrossator des betreffenden Stückes geschah[2]). Häufiger fand ich den Fall in

---

[1]) Diekamp in Mitth. 3, 588; 4, 505. [2]) Ich fand nur zwei Beispiele, eine Exemption von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien 1420 Juli 15 und einen Ablassbrief von 1444 Nov. 12 (beide Florenz, fond S. Maria Novella und Montepulciano),

den Registern. Man ersieht, dass die genaueren Angaben im Original oft erst nach der Taxirung und Signirung durch den Secretär ergänzt wurden, in einer Reihe von Fällen hat der Registerschreiber alle diese Notizen eingetragen, während die Zufügung der Tages- oder in der Nähe des Epochentages auch der Jahresdaten durch den Collationator geschieht oder auch ganz unterbleibt (E 1 f. 8′; E 12 f. 76, 113′; E 15 f. 1; E 18a f. 22; E 22 f. 45, 64—66 etc.). Da fällt die Ergänzung des unvollständigen Originals auf einen der spätesten Momente der Beurkundung, ob sie, respective die Registrirung, vor oder nach der Besiegelung anzunehmen sei, ist in der Regel nicht zu entscheiden[1]). Es ist schon im vorigen Paragraph angedeutet, dass der Name des Secretärs oft andere Tinte als die übrige Bulle zeigt. Bleibt dann zweifelhaft, wer ihn eingetragen hat, so ist in solchen Fällen, oder falls die Secretärsunterschrift ganz fehlt, auch nicht festzustellen, ob die Registrirung mit unvollständiger Datirung vor oder nach diesen Zeitpunkt fällt (E 21 f. 123, 133; E 24 f. 12 u. s. w.). Dass der Name des Secretärs erst zusammen mit dem Tagesdatum eingetragen wurde, glaube ich E 15 f. 245 sicher behaupten zu dürfen. Eine Nachtragung der Daten zusammen mit Taxe oder Name des Schreibers fand ich nie, sie ist durch die ganze Sachlage ausgeschlossen, dagegen wird aber Registrirung vor der Revision durch den Secretär vorgekommen sein.

Fehlen im Register auch die Jahre oder die ganze Datirung, so hat da auch Nachlässigkeit eingewirkt, z. B. bei einer Reihe von Facultates für den B. v. Olmütz M 4 f. 193—198 hat die erste nur die Datirung Rome ap. s. apostolos, während die andern auch die Zeitangaben besitzen. Wol deswegen ist Mangel der ganzen Datirungszeile seltener verbessert worden. Der Schreiber mag aber auch solchen Ausweg gewählt haben, wenn etwa auch die Jahresdaten noch nicht feststanden, da Datirungen öfter mit MCCCC ... enden. Nachdem aber in solchen Fällen doch einzelne Kanzleinotizen vom Registerschreiber eingetragen sind (E 13 f. 119′, E 17 f. 294′, E 21 f. 13′, E 22 f. 71, E 24 f. 12 u. s. w.), handelt es sich wiederum nur um Registrirung nach unvoll-

im ersteren Tag und Pontificatsjahr, im zweiten nur Tag je vom gleichen Schreiber nachgetragen.

[1]) Vgl. was S. 469 über den Zeitpunkt der Signirung durch den Secretär gesagt ist. — Dass das nachgetragene Datum wirklich später fällt als die unvollständige Registrirung der Bulle, glaube ich in folgendem Fall zeigen zu können: E 12 ist nach der gleichzeitigen Aufschrift prima die m. octobr. begonnen, die erste Bulle, sonst vom Registerschreiber vollständig eingetragen, weist von anderer Hand ergänztes Tagesdatum nonis octobr. auf; das Datum wurde also erst 7 Tage nach der Registrirung festgestellt, es kann sich wol nur auf die Publicirung beziehen (N. declaratur schismaticus).

ständigem Original, nicht nach Concept. Das betrifft zum Theil auch Fälle, die man auf den ersten Blick wol anders deuten möchte: E 17 b f. 294—295 stehen drei Bullen verschiedenen Inhaltes, alle mit „Nulli etc." endend, wie das beim Concept, aber natürlich nie bei der Reinschrift vorkam; das zweite Stück aber nennt den Reinschreiber, wir haben es also wieder nur mit willkürlicher Kürzung des Originals zu thun.

Schliesslich möge noch ein Moment für Registrirung nach Original im allgemeinen, nämlich der Registraturvermerk auf den Originalen, besprochen werden. Im 13. Jahrh. und unter den avignonesischen Päpsten (wenigstens unter Clemens V. und Johann XXII.) enthält er ausser dem Rta. die laufende Nummer des Stückes im Register, die Eintragung erfolgte also vor der Aushändigung der Grossa an die Partei, das Original kam in die Registratur, um dort signirt zu werden. Mit Recht folgerte Diekamp[1]) daraus, dass man auch die Registercopie nach dem Original fertigte (resp. damit verglich). Da die Register des 14. Jahrh. nach Pontificatsjahren geordnet sind, ist so jede Bulle mit Leichtigkeit aufzufinden. Der Gebrauch des 15. Jahrh. bezeichnet dagegen einen entschiedenen Rückschritt, indem weder Nummer noch Folio noch Band angegeben ist, ein Fortschritt liegt wieder in der Andeutung der Registerserie oder des verantwortlichen Registrators. Ersteres stets bei den Kammerregistern, bei welchen der Vermerk in tergo lautet: Rta. in camera apostolica; in der Höhlung des R manchmal noch eine Sigle für den Namen des Registrators, die beim Registraturvermerk des Kanzleiregisters (einfach Rta.) Regel ist, während bei den Secretärregistern der Registrator seinen Namen voll auszuschreiben pflegt. Die Namen und deren Siglen[2]) sind durchwegs autograph; da in den Kammer- und Kanzleiregistern vielfach mehrere Collationatoren nebeneinander thätig waren, hätte sich gar nicht von vorneherein sagen lassen, welcher Registrator das bezügliche Stück revidiren würde, die Sigle konnte also erst nach wirklich erfolgter Registrirung in das Original eingetragen werden (S. 505). Nur bei den Secretärregistern ist auch eine andere Deutung möglich, worauf ich noch zurückkomme. Davon abgesehen müssen also alle Bullen, welche einen Registraturvermerk mit autographen Namen des Registrators haben, durch die Registratur gelaufen sein, es gelten folglich auch bezüglich der Eintragung in das Register die oben gezogenen Schlüsse. Lautet der Vermerk nur Registrata ohne eigenhändigen Zusatz des Registerbeamten, so spricht der Wortlaut zwar ebenfalls für

---

[1]) Vgl. S. 538 Anm. 3. [2]) Natürlich der factischen Registratoren, s. S. 480.

Registrirung vor Auslieferung der Grossa an die Partei, doch kann da oder wenn der Registraturvermerk ganz fehlt, ähnlich wie in andern Kanzleien auch eine laxere Praxis eingerissen und nach dem Concept registrirt sein, muss es aber nicht, indem Nachlässigkeit, abweichender Gebrauch bei mehrfacher Ausfertigung u. dgl. genügende Erklärung bieten kann.

Wir sind da auf ein argumentum ex silentio für Registrirung nach Concept angewiesen, wie mehrfach in dieser Frage; einen directen Beweis solcher Eintragung aus der Gestaltung des Textes, aus Zusätzen oder Auslassungen, welche sich nur dadurch erklären, bin ich nicht oder nur unvollständig zu erbringen im Stande; über eine Wahrscheinlichkeit ist häufig nicht hinauszukommen. Bei Registrirung nach Concept sind wieder vorzugsweise zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen: entweder man behielt die Minuten zurück und trug dann eine grössere Zahl auf einmal, etwa schon nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, ein oder die Abschriften wurden sofort bei Expedition der einzelnen Stücke gemacht. Ersteres ist ohne Frage viel leichter zu erkennen, die Gleichmässigkeit der Eintragung, die chronologische Reihenfolge u. s. w. wird bald und sicher auf diesen Schluss führen; der zweite Fall dagegen, der schon wegen des Schrift- und Tintenwechsels bei unsern Registern allein in Betracht kommt, hat schon mehr mit der Registrirung nach den Originalen gemein. Eine Reihe von Momenten, bei denen man zuerst an Registrirung nach dem Concept denken möchte und auch gedacht hat, beweisen isolirt auftretend noch gar nichts: Vorkommen bedeutend älterer oder auch jüngerer Stücke, unvollständige Eintragung wegen vorzunehmender Correcturen, vielfache und sachliche Aenderungen in den Registercopien, Fehlen oder Nachtragung der Datirung oder der Kanzleinotizen, Bemerkungen wie non expedita, cassata, distaxata, erklären sich auch anderweitig. So ist für vereinzelte Stücke, namentlich bei nicht sehr sorgfältig geführten Bänden, Eintragung nach Concept schwer zu erweisen.

Finden sich aber im Gegensatz zu kanzleigemässem Gebrauch längere Reihen von Briefen ohne Kanzleiunterschriften, ohne Datirung, so wird das wahrscheinlich machen, dass die fehlenden Theile bei der Registrirung noch nicht vorhanden waren, also dem Registerschreiber nur das Concept vorlag. Die Vermuthung gewinnt, wenn wir beide Haltpunkte vereint finden wie bei E 20, wo nur einmal Kanzleinotizen eingetragen sind (f. 308), die Datirung sehr oft fehlt oder blos angedeutet ist.

Diese doppelte Unvollständigkeit tritt nun ganz besonders bei

Breven und geschlossenen Briefen (L. clausae, secretae) hervor, bei denen Registrirung nach der Bullirung wegen Verwendung des Verschlusssiegels ausgeschlossen ist. Aber auch die Kanzleinotizen derselben, Unterschrift des Secretärs bei den erstern, des Reinschreibers und manchmal auch des Secretärs bei letztern, fehlen stets in den Registern, ebenso auch oft die Datirung, wie von E 20 gesagt wurde; oder es heisst nur Dat. currens = zur Zeit der Reinschrift laufendes Datum, wie Poggius auch auf dem früher besprochenen Brevenconcept corrigirte. Registraturvermerk fehlt beiden Briefgattungen durchwegs. Sie dürften also nach dem Concept registrirt worden sein. Hier ist nun nochmals daran zu erinnern, dass die Concepte ähnlicher Briefe des 14. Jahrh. den Vermerk Registretur oder, wenn Werunsky Recht haben sollte, sogar Registrata tragen, was nur bedeuten kann, dass nach den Minuten registrirt wurde, wie es einmal in einem Secretregister heisst: Collatio huius quaterni facta est cum minutis[1]).

Bei den Secretärregistern konnte dieselbe überhaupt eher vorkommen, da die Minuten theilweise von den Secretären herrührten und jedenfalls behufs Ueberprüfung der Originale in demselben Bureau verblieben, in dem diese Register geführt wurden. Das häufige Fehlen der Kanzleinotizen, die geringere Ordnung in den Secretärregistern stünde damit in Einklang. Da mag es auch vorgekommen sein, dass der Secretär schon bei der Signirung unter der Plica auch den Vermerk Rta. per me N. secretarium auf den Rücken setzte, ohne Rücksicht darauf, ob das Stück überhaupt und ob es nach dem Original registrirt wurde[2]).

Namentlich die Register Poggios M 12 und E 16 könnten auf Concepten basiren, aber auf fortlaufend eingetragenen, denn Zug und Tinte wechseln oft und P. hat fast jedes Stück separat collationirt. Der Registerschreiber hat nämlich gar keine Kanzleinotizen aufgenommen, für die Datirung oder doch für die genaueren Zeitmerkmale ist öfter leerer Raum gelassen, mehrfach sind ganz irrige Zahlen eingetragen[3]). Aber Poggio händigte nach seinen Notizen die Originale

---

[1]) Vgl. Werunsky l. c. 154, seine gegentheilige Meinung S. 145 scheint mir unbegründet. [2]) Dafür spräche wenigstens der Vergleich mit dem Gebrauch anderer Kanzleien, s. für die deutsche Reichskanzlei des 14. und 15. Jahrh. Lindner Urkundenlehre 107, Zimerman in Mittheilungen 8, 119. [3]) Für Eintragung nach Concept scheint die Datirung f. 68 specielle Anhaltspunkte zu bieten: Dat. Rome apud s. Petrum a. d. MCCCCXXX tertio, III. non. apr., a. pont. tertio, Poggio corrigirte die Ortsangabe in s. Crisogonum, beide tertio der Jahresmerkmale in IV. Um eine zweite Ausfertigung mit geänderter Datirung kann es sich bei der Correctur nicht handeln, da schon von f. 60 an die Briefe des IV. Ponti-

selbst aus, er revidirt auch die Registereinträge damit, denn er gibt die Taxen der Reinschriften (die am ehesten auch auf den Concepten verzeichnet werden mochten) auch einigemal in der den Originalen eigenen Weise, erwähnt mehrmals den Expeditionsvermerk des Taxator in bullaria (f. 52, 431, 493) und die Signirung durch den Secretär (f. 320 ego signavi, f. 454' Expedita per B. Roverella cum clausa [offenbar clausula] corrige in registro). Es wäre also an Eintragung nach Concept und Revision nach Original zu denken.

Auch die Bände des A. de Florentia E 17 und 18 enthalten mehrfach Breven und die Angabe Dat. currens, E 17 f. 123 heisst es sogar Dat. ponatur currens, was sicher nur durch Vorlage des Conceptes erklärlich ist; auch bei Bullen fehlen häufig die Kanzleinotizen. Sind aber dann doch wieder Schreiber oder Secretär oder auch beide genannt, so zeigt das, dass Registrirung nach Concept auch hier nicht als einzige oder gewöhnliche Methode galt. Die verschiedenen Momente, die beim ersten Registerband des Biondo E 20 auf Eintragung nach dem Concept hinweisen, sind schon erwähnt, in E 21 dagegen ist ziemlich oft der Name des Ingrossators, und zwar durch den Registerschreiber genannt. Endlich in den Registern des B. Roverella E 22 bis 24 sind anfangs regelmässig und auch in den spätern Partien noch oft genug alle Kanzleinotizen durch den Registerschreiber beigefügt.

So wenig also für die in den Secretärregistern eingetragenen Litterae patentes Registrirung nach Concept ausschliessliche Regel genannt werden könnte, ebenso wenig möchte ich bezweifeln, dass ausnahmsweise ein solcher Vorgang auch in andern Registerserien beliebt wurde. Sind z. B. M 8 f. 236 die Varianten einer zweiten Ausfertigung mit dem Beisatz „Correcta de min.“ angegeben, so heisst das wol: corrigirt nach der Minute, ähnlich wie E 20 f. 201 eine Bulle auch in den Daten corrigirt und zum Incarnationsjahr vermerkt wird: intende si sexto vel septimo, was wieder auf ein unvollständig datirtes Concept hindeutet[1]).

ficatsjahres laufen und weil das Tagesdatum nicht geändert wurde; ich kann mir nur denken, dass der Registerschreiber ein blos mit Tag versehenes Concept vor sich hatte, wie das S. 541 besprochene und nun die andern Angaben falsch combinirte.

[1]) E 10 f. 240' ist einer Bulle beigefügt: Correct. Sumptum de mandato d. n. pape et promisit producere infra sex menses bullas originales ad corrigendum. Das verstehe ich so: der Brief wurde hinterdrein reformirt, die Aenderungen ins Register eingetragen, dem Destinatär eine beglaubigte Abschrift davon (Sumptum) gegeben, bis auch die Originale corrigirt werden; da konnte die Correctur im Register wol nur nach einer Cedula (also Concept) gemacht werden.

Wie Eintragung nach Concept und nach Original in der That nebeneinander hergieng, zeigen noch etwas spätere Belege. In den Reformvorschlägen aus der Zeit Alexander VI. im Cod. Vat. 3883 heisst es f. 66: Incipiam ad registra bullarum et supplicationum tamquam deppendentia a cancellaria et primo ad registrum bullarum, nam antiquitus bulle consueverunt registrari in dicto registro et non minute, ut hodie sepius registrantur minute et non bulle . . . Die gleiche Warnung erlässt auch Leo X. in der Reformbulle „Pastoralis officii" vom Jahre 1513 B. R. 5, 587 § 26 an die Scriptores registri bullarum . . . non autem super minutis sed super bullis originalibus registrent sub poena in eisdem (Sixti IV.) constitutionibus explicata. — Registrirung nach Original ist Gesetz, Eintragung nach Concept tief eingewurzelter Missbrauch.

Ich fasse das Resultat nochmals zusammen: Registrirung nach vollständigem Original ist erweisliche Regel für die Kammer- und für einen Theil der Kanzlei- und Secretärregister, findet sich auch in den übrigen Registern mindestens in Einzelfällen verwendet. Registrirung nach unvollendetem Original lauft als Ausnahme überall nebenher. Registrirung nach Concept ist Regel für Breven und Litterae clausae, wird in grösserem Umfang wol auch sonst in den Secretärregistern verwendet, jedoch vielfach verbunden mit Revision an Hand des Originals; findet sich ausnahmsweise in allen Registerarten.

§ 12. Die chronologische Reihenfolge der Eintragungen.

In den meisten unserer Register laufen die Actenstücke ohne jede äussere Unterbrechung bis an das Ende des Bandes fort. Um die Reihenfolge der Daten in den einzelnen Bänden würdigen zu können, ist zweierlei zu beachten: die Reihenfolge, in welcher die Bullen an die Registratur abgeliefert wurden, und zweitens die Ordnung, in welcher die eingelaufenen in das Register eingetragen wurden.

Für ersteres ist es ganz wesentlich, die Bedeutung des Datums zu erkennen. Die Beziehung der Datirung auf die Aushändigung wie in den feierlichen Bullen der ältern Zeit (Datum per manus) hat ganz aufgehört[1]. Data, wie auch in dieser Zeit immer geschrieben wird, bezieht sich stets auf einen früher liegenden Zeitpunkt; da kommt zuerst jener Moment in Betracht, in welchem sich der Papst persönlich mit der zu beurkundenden Angelegenheit beschäftigt. Bei der

[1] Auch die feierlich ausgestattete, vom Papst und von den Cardinälen unterschriebene Bulle über die Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen vom 6. Juli 1439 (Florenz, fond S. Francesco di Fiesole) hat die gewöhnliche Datirungsformel.

grossen Menge von Gnadenerweisungen aller Art und bei den verschiedenen Rechtsbriefen geschieht das nur beim Vortrag, den der Referendar dem Papst über die Supplik des Gesuchstellers erstattet. Im günstigen Fall wird die Bittschrift dann vom Papst unterfertigt, die weitere Erledigung ist in der Regel Sache der Expeditionsbehörden. Ein eigener Beamter hatte schon damals die Aufgabe, auf den Suppliken den Tag der Bewilligung durch den Papst zu verzeichnen, er führt danach den Titel Datarius und das Bureau, das sich allmählig für die Behandlung der Gnadensachen entwickelte, hiess Dataria (s. S. 448). Diese Function ist so wichtig, weil der Zeitpunkt der Signirung der für die Rechtskraft der Bewilligung massgebende ist[1]). Daraus folgt nun ganz nothwendig, dass dieses Datum auch für die Littera selbst, die über diese Sache ausgefertigt wird, bestimmend sei, wie das schon in den Kanzleiregeln Benedict XII. ausgesprochen ist[2]). Nicht anders ist es bei minder wichtigen Fällen, deren Erledigung ständig dem Vicekanzler übertragen ist; als Unterschied wird da stets nur betont, dass er die Bewilligung der Petition durch „Concessum", nicht durch „Fiat" ausdrückt.

Wichtige Angelegenheiten, bei denen der Papst den Rath oder Consens der Cardinäle einholen wollte, werden in den Consistorien erledigt[3]), dahin gehören auch die Verleihungen consistorialer Pfründen. An Stelle der zustimmenden Signirung der Supplik tritt hier die mündliche Willensäusserung des Papstes, deren Inhalt und Zeitpunkt durch die Cedulae consistoriales den Expeditionsbehörden übermittelt wird. Für die Consistorialprovisionen mindestens ist jedenfalls nach Analogie der übrigen Gnadenbriefe diese Handlung als Zeitpunkt der Datirung zu betrachten. Bei andern consistorial erledigten Gegen-

---

[1]) So heisst es etwa in den Kanzleiregeln Urban V. n° 27: Item ordinavit . . . quod si . . . ille cui de prebenda huiusmodi provisum fuerit, . . . tempore date supplicationis per ipsum dominum nostrum super hoc signate non sit etatis legitime, . . . provisio . . . viribus non subsistat; in der 88. Regel Eugen IV. wird in Streitigkeiten über kirchliche Beneficien ein Termin bestimmt: infra annum a die date commissionis desuper signate. — Vgl. Bangen Röm. Curie 403 f.
[2]) N° 4 Item mandavit servari quod data in fine rotulorum habentium nisi (?) plures petitiones signatas apposita, ponatur in litteris omnium gratiarum in eisdem rotulis contentarum, exceptis gratiis habentibus datas aliquas speciales in quibus apponitur data illa sibi contigua et propinqua dumtaxat, in aliis vero precedentibus et sequentibus, ut premissum est, data communis alia apponatur. Also das Datum, das am Ende dieses Bittschriften-Rodels steht, gilt für die Ausfertigungen sämmtlicher Verleihungen, wenn nicht bei einzelnen noch specielles Datum dazugeschrieben ist. Vgl. auch Regel Martin V. in v. d. Hardt Conc. Const. 1. 976. [3]) Cohelius Not. Cardinal. 48, Bangen Röm. Curie 77 ff.

ständen wird es sich fragen, ob das Consistorium den Charakter der Berathung oder feierlicher Publicirung einer Entschliessung trug. Im letztern Fall wird vom Tag des Consistoriums datirt, mochten die Bullen u. s. w. schon früher vorbereitet sein, so dass sich das Datum ebenfalls auf die Handlung, die aber später als die Beurkundung fällt, bezieht[1]).

Ich bin von den Verleihungen im weitesten Sinn (Litterae gratiam vel iustitiam continentes) ausgegangen, weil deren geschäftliche Behandlung aus praktischen Gründen von jeher grössere Beachtung gefunden hat, uns daher näher bekannt ist. Etwas anders verhält es sich bei der gewöhnlichen Erledigung jener Verwaltungs- und Regierungsacte, welche der Initiative des Papstes und der Vorsteher der obersten curialen Aemter entspringen. Soweit da der Papst davon persönlich Kenntniss nimmt, spielt der an den vortragenden Beamten oder unmittelbar durch einen Cubicularius an die Expeditionsbehörden erlassene vielfach nur mündliche Beurkundungsbefehl (de mandato d. n. pape vive vocis oraculo mihi facto) eine grosse Rolle. In wichtigern Angelegenheiten war dem Papst das Concept vorzulegen, dann wird der Zeitpunkt der Genehmigung desselben, eventuell der Reinschrift, (Fertigungsbefehl) für die Datirung massgebend gewesen sein. Je mehr es sich aber um currente Actenstücke, Pässe, Quittungen, Recommandationsschreiben und ähnl. dreht, um so mehr verschmilzt die Handlung mit dem Beurkundungsbefehl; je formloser der mündliche Auftrag dazu war, desto weniger wird man auf die genaue Wiedergabe dieses Zeitpunktes Gewicht gelegt haben. Im Gegensatz zu den Gnaden- und Rechtsbriefen begann der Werth solcher Erlässe für den Destinatär erst im Momente ihrer Aushändigung, ein Pass z. B. hatte meist nur eine vom Datirungstag an gerechnete Giltigkeit auf bestimmte Zeit (presentibus post III (VI, VIII) menses a data presentium minime valituris). Man wird daher in solchen Fällen die data currens, den Tag der Reinschrift eingetragen haben[2]).

Auch sonst wurde nicht immer streng der Zeitpunkt der Handlung festgehalten, von amtswegen ausgesprochen ist das in der 78. Regel Eugen IV.: Voluit quod super petitionibus . . . signatis et non datatis expediantur littere sub data diei qua ponuntur in can-

[1]) Ein einschlägiges Beispiel liefert die schon oben angezogene Bulle von 1439 Juli 6. Aus den Concilsacten wissen wir, dass das Decret in Form einer päpstlichen Bulle in der Sitzung vom 6. Juli verlesen und von beiden Parteien unterschrieben wurde (Raynald Ann. 1439 § 7 und 8). Die Bulle, die wirklich das Datum dieses Tages trägt, muss wegen dieser Unterfertigungen schon mundirt gewesen sein. [2]) Vgl. die Fälle rascher Registrirung S. 560.

cellaria (zwischen Signirung und Ablieferung in die Kanzlei erfolgt Eintragung in das Supplikregister), nisi data sit petita vel verisimiliter posset constare ex supplicatione, quod d. n. voluerit sub prima data expediri. Es konnte also durch den Papst ein bestimmtes Datum für die Reinschrift ausgesprochen werden[1]; als Regel aber erscheint auch hier Datirung nach der Signirung durch denselben.

Der Abstand zwischen Datirung und Reinschrift und somit, da ja meist nach dem Original registrirt wurde, auch zwischen Datirung und Registrirung ist ausserdem nicht weniger durch die verschiedenen Complicationen der Expedition bedingt. Eine Littera in forma brevi wurde über Auftrag des Papstes an den Secretär sofort von demselben concipirt, mundirt, in dessen eigenes Register eingetragen, gesiegelt. E 17 f. 16′ steht ein Breve an die Florentiner vom 11. Juli 1431, das die Antwort auf ein, wie das Register meldet, am gleichen Tage empfangenes Schreiben der Stadt ist, es dürfte auch kaum später registrirt sein, da die folgenden Briefe (Breven) vom 12.—15. Juli datirt sind[2]. Bei Gnadenbriefen dagegen muss das zu expedirende Stück durch Supplikregister, Abbreviatur, Kanzlei der Scriptores, wieder in die Abbreviatur zurück (respective in die Secretarie), durch die Bullaria, eventuell auch durch die Audientia litterarum contradictarum laufen und unterliegt in allen diesen Bureaux mehrfachen Amtshandlungen[3].

Gesetzt auch es bestand für alle Bureaux die Vorschrift, jedes einlaufende Stück innerhalb dreier Tage zu expediren[4] und es sei diese Frist regelmässig eingehalten worden, so konnte dieser Zeitraum noch durch andere Hindernisse sehr vergrössert werden. Ausserordentliche Ereignisse, wie Reisen der Päpste, oder kleine Verzögerungen, wie durch die vielen Festtage, will ich gar nicht einbeziehen. Die

---

[1] Es werden Rückdatirungen zu Gunsten des Petenten gemeint sein. In der 19. Regel Bonifaz IX. ist der Fall gesetzt, quod in aliqua supplicatione petatur data anterior (deren Bewilligung besonders erfolgen müsse, vgl. auch Regel Martin V. v d. Hardt 976) und in den Reformvorschlägen des Cod. Vat. 3883 heisst es f. 98 Datarius de antidatatione notatus officio suo intelligatur privatus. Vorausdatirungen kann ich quellenmässig nicht belegen, denn wenn es E 17 f. 86 heisst: Die XVII. augusti fuit registrata littera passus pro ... sub data XVII°. kal. decembris anno primo, beruht das wol nur auf Verschreibung für septembris, da die vorausgehenden und nachfolgenden Schreiben vor die Kal. des September fallen.

[2] Vgl. die bei Werunsky in Mitth. 6, 143 angeführten Beispiele schneller Erledigung von Secretbriefen. [3] Vgl. S. 460. [4] Für die Schreiber in Eugens Constitution, Beil. n° 4 § 29, für die Supplikregister, später wenigstens, nach der Const. Innocenz VIII. im Cod. Vat. 3883 f. 70 „Etsi de cunctis", für das Bullenregister s. unten.

einzelnen Acte der Expedition mussten durch die Procuratoren der Bittsteller betrieben werden, von deren Eifer und gefülltem Beutel hieng die Raschheit der Erledigung vielfach ab[1]). Auch sonst erfolgte oft Verzögerung durch die Destinatäre, so zwar dass in den Kanzleiregeln Termine aufgestellt werden mussten, innerhalb derer bei Strafe der Annullirung die Expedition der Suppliken usque ad registrum zu erfolgen hatte. Die älteste Verordnung von Bonifaz IX. bestimmt die Frist eines Jahres[2]). Dazu kommen die Klagen über die Untüchtigkeit des Kanzleipersonales, die oftmals die Cassirung von Minuten und Reinschriften veranlassten. Schon Martin gebot unter strengen Strafen, die durch Schuld der Kanzleibeamten unbrauchbar gewordenen Reinschriften in kürzester Frist durch neue zu ersetzen[3]). Endlich konnten sich auch während der Ausfertigung noch Anstände ergeben, die eine Zurückleitung der Sache an den Vicekanzler oder gar an den Papst erforderten[4]).

Bei Gnaden- und Rechtsbriefen, welche ja nach der Handlung datirt werden, ergibt sich die Dauer der Beurkundung bis zur Ablieferung der Grossa aus der Bullaria in die Registratur durch den Expeditionsvermerk des Taxator litt. apl. in bullaria (s. S. 459). Besonders instructiv ist da M 10, das ausschliesslich Provisionen und Provisionsmandate vom ersten Regierungsjahre Martin V. enthält; die grosse Mehrzahl derselben hat Daten zwischen VII. kl. febr. und III. non. febr., f. 69 vom XIII. kl. mart., einige Stücke fallen zwischen 15. Juni und 18. Juli. Die hier fast stets vermerkten Expeditionsdaten[5]) laufen vom 16. April (f. 79, der Provisionsbrief datirt von V. kl. febr.) bis zum 2. August (f. 315, Brief von II. kl. febr.), und zwar so, dass die meisten in den Juli fallen; die Expeditionsdaten der von Juni und Juli datirten Briefe aber sind nicht etwa jünger als die

---

[1]) Nicolaus V. sagt ausdrücklich in der Bestätigung der Constitution Eugens für die Schreiber, der dreitägige Fertigungstermin verstehe sich nur „satisfactione taxe premissa". Cod. S. Croce in Gerusaleme 39 s. S. 455 Anm. 1. [2]) Siehe S. 548 Anm. 4. Aehnlich n° 53, 85; Innocenz VII. n° 9; Gregor XII. n° 10. [3]) In der Constitution „Romani pontificis" Ciampini De abbr. statu 15 § 10; ähnlich Eugen IV. in der Const. für die Schreiber § 28. [4]) Z. B. nach der 24. Regel Bonifaz IX.: Declaravit . . . quod nullatenus detur ipsa reservatio, nisi papa poneret manu sua propria „detur reservatio specialis" et ultra hoc consulatur idem dominus noster et eius mandatum et secunda iussio expectetur, oder in den Regeln Martin V. v. d. Hardt Conc. Const. 1, 977. [5]) Leider etwas verstümmelt, indem stets Expedita und der Name des Taxators fehlt; das Datum ist zwischen Collationsvermerk und Taxe der Reinschrift gestellt (z. B. F. XXII. XII. kal. aug. 1418 de Agello), kann sich aber nicht auf die Collation beziehen, da es nicht stetig fortschreitet.

der andern[1]). Es verstrichen also zwischen den verschiedenen Phasen der Beurkundung bald fünf Monate, manchmal aber nur zwölf Tage. Ich stelle nun noch die übrigen mir aus den Originalen und aus den Registern bekannten Fälle zusammen, mit Angabe des Inhaltes, wo ich ihn mir notirte:

1417 XIII. kl. dec. a. I. Exp. III. non. dec. a. II. Permutatio prebende[2]).
1418 VII. kl. febr. a. I. Exp. IV. kl. mart. a. III. —[3]).
1420 V. id. mart. a. III. Exp. XIV. kl. apr. a. III. Conservatoria[4]).
1420 II. id. nov. a. III. Exp. VIII. kl. mai. a. IV. Conservatoria[4]).
1421 XVIII. kl. febr. a. IV. Exp. XVII. kl. febr. a. IV. Conservatoria[4]).
1421 XIII. kl. febr. a. IV. Exp. XII. kl. mart. a. IV. Conservatoria[4]).
1421 V. id. febr. a. IV. Exp. V. kl. mart. a. IV. Conservatoria[4]).
1424 II. non. dec. a. VIII. Exp. XIX. kl. ian. a. VIII. Conservatoria[4]).
(1425) III. kl. sept. a. IX. Exp. XV. kl. ian. a. IX. Collatio officii[5]).
1427 III. id. nov. a. XI. Exp. VIII. kl. dec. a. XII. Confirmatio proventuum[6]).
1429 non. mai. a. XII. Exp. II. kl. iun. a. XII. Mandat providere[6]).
1429 XV. kl. nov. a. XII. Exp. III. non. dec. a. XIII. Mandat providere[6]).
1434 II. non. febr. a. III. Exp. XVII. kl. apr. a. IV. Indultum percipiendi fructus beneficiorum[6]).
1439 IV. id. mart. a. IX. Exp. XII. kl. iun. a. IX. Provisio[2]).
1440 IV. non. mai. a. X. Exp. II. id. mai. a. X. Incorporatio[2]).
1440 VI. id. oct. a. X. Exp. IV. id. nov. a. X. Collatio[7]).
1443 VI. kl. apr. a. XIII. Exp. XV. kl. dec. a. XVI. Collatio[8]).
1444 III. non. apr. a. XIV. Exp. II. non. apr. a. XIV. Collatio[9]).
1445 XIII. kl. apr. a. XV. Exp. VI. id. apr. a. XV. —[10]).
1446 VIII. kl. sept. a. XVI. Exp. die XII. sept. a. XVI. —[11]).

[1]) Z. B.:

f. 37	Dat.	III. kl. febr.,	Exp.	XIV. kl. aug.
f. 37'	„	II. non. iul.,	„	XIII. kl. aug.
f. 39	„	kl. febr.,	„	X. kl. aug.
f. 61'	„	II. kl. febr.,	„	II. id. iul.
f. 68'	„	II. non. iul.,	„	XIII. kl. aug.
f. 190'	„	III. kl. febr.,	„	die 12. iulii.
f. 191'	„	XI. kl. iul.,	„	II. id. iul.
f. 192'	„	IV. kl. febr.,	„	II. id. iul.

[2]) Florenz, Staatsarchiv. [3]) Rom, Staatsarchiv. [4]) M 11 f. 112', 118, 134', 184', 185, 167. [5]) M 8 f. 240'; a. IX. der Datirung ist offenbar Verstoss, nicht Vorausdatirung. [6]) Innsbruck, Statthaltereiarchiv. [7]) Florenz, St. A. Nach der Dorsualnotiz erfolgte am letztern Tage auch die Resignation des frühern Besitzers. [8]) E 15 f. 216'. [9]) E 22 f. 278'. [10]) E 14 f. 225'. [11]) E 16 f. 493'.

Ueberblicken wir diese allerdings nur kleine Liste, so ergibt sich zwar ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Bulle und dem zur Beurkundung benöthigten Zeitraum, den längsten findet man stets bei Pfründenvergabungen[1]), den kürzesten bei Conservatorien und Mandaten (die vielfach vom Vicekanzler gewährt werden konnten). Viel auffallender sind aber die zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren schwankenden Abstände bei gleichinhaltlichen Stücken. Allerdings kann auch so lange Verzögerung durch die oben geschilderte Fahrlässigkeit der Behörden und Parteien oder durch sachliche Schwierigkeiten hervorgerufen worden sein[2]), aber wir treffen, wie ich vorgreifend bemerken muss, auch Curialbriefe, deren an und für sich raschere Expedition sich um Monate verzögert hätte[3]).

Diese grossen Intervalle erklären sich nun vielfach auch daraus, dass man spätere Ausfertigungen nach der für die erste massgebenden Handlung datirte[4]). Duplicate, die aber oftmals wol nicht viel später fallen[5]) als die erste Ausfertigung, sind im Register stets nur mit Duplicata per N. vermerkt, woraus voller Gleichlaut mit der ersten auch in der Datirung zu schliessen ist. Doch nahm man das Wort nicht immer so streng: E 17 f. 59' steht bei einer Bulle, die mehrfache Zusätze erhalten hat: Duplicata fuit hec littera et illud impositum quod stat in margine et data secunde littere est VIII. id. febr. (= der Datirung des ersten Briefes). Das ist also eine veränderte Neuausfertigung mit Beibehaltung der ursprünglichen Datirung. Aus Notizen im Register ersieht man, dass solche auch noch nach längerer Zeit erfolgten, M 10 f. 277 ist der Provisionsbrief mit Expeditionsdatum und Collation vollständig eingetragen gewesen, dann wurden viele Correcturen vorgenommen, auch die Namen der Executoren geändert; die Datirung V. kl. febr. a. I. blieb unberührt, während an Stelle des durchstrichenen Expeditionsdatums vom 19. Juli 1418 vom gleichen Collationator F. de Agello vermerkt wurde: Reportata correcta et expedita non. ian. a. V. Zwischen beiden Ausfertigungen liegen also $3\frac{1}{2}$ Jahre. E 16 f. 454 steht die Verleihung eines Priorats als Commende Dat. V. non. mart. a. XII., die Unterfertigung Poggios lautet:

---

1) Ausser E 22 f. 278', wo wol ein Irrthum oder eine Unregelmässigkeit vorauszusetzen ist. 2) S. auch S. 563 Anm. 1 sowie Diekamps Bemerkungen Mitth. 4, 526. 3) M 5 f. 141 solche von Jan. 1418 unter Stücken aus dem Juli, f. 174 vom Mai unter Briefen aus dem November, E 22 f. 251', 258' Sentenz gegen die Sforza dat. IV. kl. dec. a. XII. unter Stücken vom Nov. des folgenden Jahres, also vielleicht nur Versehen. 4) Vgl. Ficker Urk. Lehre 1, 300. 5) Es ist mehrfach erwähnt, dass sie vom Schreiber der ersten Ausfertigung gemacht wurden, E 7 f. 97 gar Duplicata tribus vicibus per ipsum I. de St.

Correcta, expedita correcta in registro per B. Roverella die VI. aug. 1444. So bestimmt äussern sich die Registratoren freilich selten, man erkennt solche doppelte Ausfertigungen meist nur daraus, dass zwei Collationatoren oder ein Collationator zweimal unterzeichnet ist, das eine Mal mit Coll. per me N., dann noch mit Corr. per me N. Allerdings konnte man Correcturen auch noch am Original vornehmen, der Notar F. Lavezius bemerkt E 15 f. 193 ausdrücklich: Correcta in bulla etiam originali. Aber vielfach sind die Aenderungen so umfangreich, treffen so wichtige Punkte, auch Namen, Gegenstand und Umfang der Verleihung, dass an Eintragung in das Original gar nicht zu denken ist. Man ersieht oft auch aus der Angabe eines andern Schreibers und Secretärs, dass man es mit einer zweiten Ausfertigung mit der frühern Datirung zu thun hat. Ist die Ausstellungszeit der letztern nicht festzustellen, so kann doch über den Zeitraum der ersten Beurkundung keine Irrung entstehen, solange die zweite nicht selbständig registrirt wurde[1]). Hier ist nur zu constatiren, dass die Daten der zur selben Zeit an das Register abgelieferten Bullen die allerverschiedensten, selbst um Jahre differirende sein konnten.

Den Zeitraum, innerhalb welchen die an die Registratur einlaufenden Stücke in das Register eingetragen werden mussten, fixirte Martin V. auf drei Tage: Quodque clerici in dicto registro scribentes qui litteras eis traditas infra tres dies extunc immediate sequentes (cessante impedimento legitimo) non registraverint, a dicto registro penitus amoti existant[2]). — Cessante legitimo impedimento, damit konnte diese Ordnung wieder über den Haufen geworfen werden, wenn auch in der Einleitung dieses Paragraphen den Registratoren strenges Vorgehen unter den grössten Strafen zur Pflicht gemacht wird. In der Reformatio curiae et officialium vom März 1423 („Romani pontificis") wird den Registerschreibern vorgeworfen, dass sie die Bullen nur gegen Zahlung besonderer Summen registriren wollen, dann aber auch die letzteingelaufenen allen ältern vorziehen; von nun an sollen nur die Magistri registri ex rationabili vel urgenti causa davon abweichen dürfen[3]).

[1]) Man hat umgekehrt sogar auch Neuausfertigungen unter geändertem Datum mitunter auf diesem kürzesten Weg, durch Correctur der ursprünglichen Registercopie eingetragen und zwar noch, nachdem der betreffende Registerband bereits abgeschlossen war. E 18 f. 20' sind die Daten VIII. kl. mai a. I., in II. id. mart. a. VII. umgeändert, während auch alle umgebenden Stücke aus a. VII. sind, so dass auch der erste Eintrag einer Neuausfertigung entsprechen wird. [2]) „In apostolicae" B. R. 4, 684 § 18. [3]) Ciampini De abbr. statu 12 lässt den auf die Register bezüglichen Paragraph dieser Constitution aus, den ich daher nach der Fassung des Cod. Vat. 4990 verglichen mit der ziemlich differirenden des Cod.

Prüfen wir die Einhaltung dieser Verordnung, so ist zu untersuchen: wurde die Ordnung der Einlieferung an die Registratur und wurde der gesetzliche Termin für die Registrirung eingehalten.

Die Reihenfolge der Briefe ist im allgemeinen eine chronologisch stetig fortschreitende, natürlich in jener Latitüde, welche die ungleichen Daten der gleichzeitig eingelaufenen Briefe erfordern. Der beste Beweis dafür ist das Zusammenpassen von Ende und Anfang aufeinander folgender Bände, das bei grösserer Willkür in der Eintragung nicht so möglich wäre[1]). Innerhalb kleinerer Abschnitte folgen die Daten oft ganz chronologisch aufeinander, kaum um einige Tage vor oder zurückgreifend[2]). Auffallend ist, dass mitunter die Eintragungen oder mindestens die Datirungen ganzer Monate fehlen, so ist M 1 von II. kl. iun. (f. 81') auf kl. aug., VI. kl. aug., non. nov. übergesprungen (f. 82 bis 86). Aehnlich E 1 f. 171 von II. kl. nov. a. II. auf VII. kl. apr. a. III. (f. 171'), E 23 von IV. non. mai. (f. 15') auf IV. non. aug. (f. 16), von VII. kl. sept. (f. 45) auf II. kl. novembr. etc. Die Bullen der dazwischen liegenden Monate kehren auch später nicht wieder. Die Veranlassung dürfte in ganz unberechenbaren Zufälligkeiten zu suchen sein[3]). Die Unterbrechung der Reihenfolge durch um Wochen oder Monate ältere Daten steht in geradem Verhältniss mit der Menge der

---

Palat. 647 f. 88 hier folgen lasse. Item quod littere apostolice pro sola taxa illarum debeant registrari . . . Et intelleximus quod tam prefati quam alii in registro supplicationum scriptores supplicationes et litteras ipsas aut nolunt aut nimium differunt registrare, nisi prius data eis a partibus aliqua pecunia et novissimas prioribus preferunt, hoc fieri decetero districtius inhibemus, statuentes quod supplicationes et littere predicte ad registra dilate prius omnes registrentur quam alie quecunque que ad ipsa registra postmodum deferuntur, nisi forte magistri registrorum ipsorum ex aliqua rationabili vel urgenti causa aliquas supplicationes vel litteras prius mandaverint registrari; et ita iurent scriptores dictorum registrorum, cum ad id officium decetero assumentur, fideliter observari ipsique magistri id faciant districtius observari.

[1]) Ich lasse als Probe Anfang und Schluss der ersten Bände Martin V. und der letzten Eugen IV. folgen: M 1 schliesst kl. febr. a. III., M 2 beginnt IX. kl. mart. a. III., endet III., IV. kl. nov. a. VI., M 3 beginnt kl. sept. a. VI., non. dec. a. VII., endet non. iun., V. id. iun., XIII. kl. apr., kl. mai. a. X., M 4 beginnt IV. kl. iul. a. X. — E 13 endet V. kl. oct., X. kl. oct. a. XIV., E 14 beginnt de mense oct. a. XIV., endet Juni 1445, E 15 inceptum IX. m. iun. 1445, endet Febr. 1447. [2]) Solche kleine Schwankungen sind vielleicht dadurch entstanden, dass man im Register die Zahlen der Kalenden oder Iden vorwärts statt rückwärts zählte, es kommen merkwürdig oft Reihenfolgen wie XII., XIII., XIV. kal. (febr.) oder V., VI., VII. id. (iul.) vor. [3]) Z. B. die riesigen Sprünge in E 18 a f. 14 IV. id. iun. a. V., f. 15 XIII. kl. iul. a. VI., f. 17 III. id. dec. a. III., f. 18 VII. kl. mai. a. VII. hängen offenbar mit der gleichzeitigen Führung von E 17 b durch den gleichen Secretär zusammen, s. S. 430.

darunter enthaltenen Gnaden- und Rechtsbriefe, doch ist auch hier ein chronologisches Fortschreiten mit den übrigen Daten nicht zu verkennen. Umgekehrt gehören die jüngsten (vorauslaufenden) Daten einer Reihe meist den rascher expedirbaren Briefgattungen, namentlich den Curialbriefen an. Im ganzen und grossen ist also die Reihenfolge im Register sicher zugleich die der Einlieferung der Bullen an dieses Amt.

Die Frage, welchen Zeitraum die Registrirung selbst erforderte, ist schwer direct zu beantworten. Datirte Registraturvermerke sind überhaupt nicht häufig, ich kenne speciell keine Bulle, bei welcher sich zugleich der datirte Expeditionsvermerk des Taxator in bullaria fände; das Verhältniss des datirten Registrirungsvermerkes zur Datirung des nächstfolgenden Briefes kann für den Zeitraum der Registrirung nicht massgebend sein. Ich muss die Frage etwas weiter stellen: welcher Zeitraum liegt zwischen Datirung und Expedition aus dem Register? Dann kann man durch Vergleich mit den Belegen für die Dauer der Beurkundung bis zur Expedirung aus der Bullaria auch für die Zeit der Registrirung Wahrscheinlichkeitsschlüsse ziehen. Ich lasse die vorzüglichsten Belege folgen: M 5 f. 109 ist bemerkt: Die XXVII. m. april. fuit expedita litt. salvusconductus sub data VI. kl. mai. Da liegt, weil sich das Expedita sicher auf Erledigung in der Registratur bezieht, nur ein Tag zwischen beiden Acten. Ganz ähnlich sind Fälle wie E 17 f. 54 Die Iovis XXVII. decembris fuit registrata litt. passus . . . sub data currenti VI. kal. ian., f. 57′ Die lune XIV. ian. fuit registrata litt. passus . . . sub data idus ianuarii, f. 126 Die X. februarii fuit registrata l. passus . . . sub dat. VIII. id. febr. E 7 folgen die Datirungen f. 31, 31′ dat. VIII. kl. febr. a. V., f. 32′ eine Extravagante Bonifaz VIII. mit der Bemerkung: Collationata et registrata per me A. de Perusio die XXV. ian. de mandato et deliberatione totius camere MCCCCXXXVI, es wurden also die beiden erstern Stücke noch an dem für die Datirung massgebenden Tag in die Registratur gebracht und da eingetragen, ebenso auch noch die Extravagante und alle drei Stücke sofort durchgesehen. Die Raschheit, mit der hier die Registrirung auf den Zeitpunkt des Datums folgt, schliesst Datirung nach der Handlung geradezu aus, wir lernen da das Intervall zwischen Mundirung und Registrirung kennen. Doch auch sonst wurde oft rasch registrirt. M 11 f. 26′ ist eine Bulle „Ad perpetuam rei memoriam“ von XVII. kl. sept. a. pont. I. cassata de mandato speciali d. n. pape facto mihi ore suo . . . in Gebennis die XXI. augusti, nach der Ortsangabe sicher des gleichen Jahres; die De curia ausgestellte Bulle ist also mindestens vier Tage nach ihrer Datirung in das Register eingetragen und

collationirt worden. Die Absolutionsbulle für den Grafen von Armagnac von VII. id. apr. a. pont. XIII. (M 12 f. 45) trägt die Bemerkung Poggios: Die martis XVIII. apr. a. pont. quo supra d. cardinales commissarii . . . tradiderunt bullam suprascriptis oratoribus ducis Sabaudie[1]). — Sonst treffen wir etwas grössere Zeitabstände: M 12 f. 37—38′ stehen mehrere Briefe von VII. kl. sept. a. XII. Expedite omnes littere istius provisionis (Bisthumsverleihung) gratis de mandato ac registrate per me Poggium de m. d. n. pape VII. nov. 1429. E 6 f. 33 Amtspatent von XIX. kl. sept. a. IV.; de mandato ss. domini nostri in scriptis facto Florent. VI. kl. dec. a. pont. IV. cassata fuit. E 10 f. 240 Verleihung eines Priorates Dat. id. sept. a. XV., Schlussbemerkung: Correct. sumptum de m. d. n. pape . . . XXV. octob. 1445. Den Zeitpunkt der Registrirung vermerkt Poggio unzweideutig E 16 f. 86′ (Declaratio super expectativis) Dat. V. id. iul. a. V., Rta. gratis de m. d. n. pape XVIII. sept., f. 95 (Dispensatio et praerogativae pro clerico quodam) Dat. X. kl. dec. a. V., Rta. de m. d. n. pape Poggius die III. dec. a. V. M 5 f. 235′ Privileg für die Juden dat. Mantue II. kl. febr. a. II., nach beigefügter Bemerkung zu Ferrara expedirt und noch registrirt, aber nachdem die Registratores registri communis schon weitergezogen waren, also zu Ende des Aufenthaltes. Martin reiste am 7. Februar von Mantua ab, ist am 13. zu Ferrara, hält am 26. schon feierlichen Einzug in Florenz[2]).

Der Zeitraum zwischen Datirung und Registrirung schwankt also ungefähr zwischen denselben Grenzen wie der zwischen Datirung und Expedition aus der Bullaria. Findet man sehr grosse Zwischenräume, wie E 16 f. 65′ eine Bulle von XI. kl. mai a. I. mit der Datirung der Eintragung (?) XII. oct. 1434, oder f. 77′ eine Dispens von XVII. kl. febr. a. III. mit dem Vermerk Rta. per me Poggium secretarium a. V., während beide Male die umgebenden Urkunden aus den in den Vermerken genannten Jahren sind, so wird wahrscheinlich wie bei den S. 557 aufgezählten Fällen an Neuausfertigung unter ursprünglicher Datirung zu denken sein. Manchmal ist das wol ausdrücklich gesagt. E 16 b f. 456′ steht eine Bulle von id. iul. a. IX. zwischen Briefen des 14. und 15. Pontificatsjahres unterfertigt: Correcta Poggius. Es sind aber keine Correcturen zu sehen, dagegen steht der gleiche Brief schon E 16 a f. 215′, wohin auch die Daten passen, aber cancellirt mit dem Vermerk: Correcta et registrata in alio volumine ad cartam 456,

---

[1]) Aehnlich E 1 f. 181 Bulle von IV. kl. iul. a. II. Cassata, quia postea correcta fuit et sequitur immediate in altera latere. Das muss rasch geschehen sein, da derselbe Schreiber bis f. 187 schreibt. [2]) Raynald. Ann. 1419 § 3. Vgl. S. 510 Anm. 4.

quia hic non potuisset corrigi[1]). Oft wird auch ohne Vermerk des Collationators schon das Datum der Urkunde zu solchem Schluss führen[2]); sind Secretär und Schreiber angegeben, so wird sich vielleicht auch erweisen lassen, dass diese nur zum Jahr der Registrirung, nicht in jenes der Handlung passen. Der Secretär Bartholomeus Roverella tritt erst 1442 in sein Amt ein, da beginnt sein Secretärregister, in keinem vor dieser Zeit abgeschlossenen Band treffen wir seine Signaturen. Stehen nun E 13 f. 58, 65 von ihm signirte Bullen von a. IX. und X. (die umgebenden aus a. XIII.), f. 169 von a. IV. (die umgebenden aus a. XIV.), E 22 ebensolche von a. XI., V., XI., VI., XI. (f. 39′, 45′, 67′, 124, 235, die übrigen Bullen von a. XII. und XIII.), so wird man mit vollem Fug auf Neuausfertigung schliessen können. Freilich liegt bei der grossen Stetigkeit des Kanzleipersonals der Fall selten so günstig.

Je geringer der Zeitabstand der aufeinander folgenden Daten ist, um so schwerer wird Neuausfertigung von Verzögerung in einem Expeditionsamt und speciell in der Registratur zu scheiden sein. Einen sichern Anhaltspunkt gewähren aber dafür oft die Unterschriften des oder der Taxatoren der Reinschrift, die auf allen während deren dreimonatlicher Amtsdauer taxirten Briefen wiederkehren[3]), so dass umgekehrt alle Briefe mit gleichen Unterschriften innerhalb dreier Monate taxirt sein müssen. Neuausfertigungen oder Verzögerungen in den ersten vor die Reinschrift fallenden Stadien der Beurkundung haben Nennung der laufenden Taxatoren zur Folge, im Revisionsbureau der Abbreviatur oder Secretarie, in der Bullaria oder Registratur liegen gebliebene Stücke dagegen haben Taxunterschriften einer frühern Zeit. Von October bis December 1446 bekleidete Ugolinus das Amt eines Rescribendars; finden wir nun in E 12 zwischen den Bullen mit Daten aus diesen Monaten auch Briefe f. 59 XII. kl. nov. a. XV. (1445),

[1]) Auch kleinere Rückläufe der Datirung basiren oft darauf. E 8 f. 6 steht ein Brief von III. non. aug. zwischen zweien von II. kl. und von V. id. aug., f. 34 kehrt die gleiche Urkunde wieder mit dem Vermerk Est registrata supra f. 6, hier steht sie zwischen Bullen aus dem October, da anderer Secretär und Reinschreiber genannt sind, kann es sich nur um Neuausfertigung handeln. [2]) E 11 f. 255′ steht z. B. mitten unter den Bullen des 16. Regierungsjahres eine vom Notar F. Lavezius collationirte aus dem 14. Regierungsjahr; merkwürdig ist, dass nun später von einem mit S. unterfertigenden Corrector viele Aenderungen vorgenommen wurden, die sich aber nicht auf die Datirung erstrecken, also wol abermals eine Ausfertigung unter ursprünglichem Datum ergieng. Wenn zur letzten Bulle in E 16 f. 529 von kl. mart. a. XIV. vermerkt ist Rta. post obitum Eugenii de mandato d. n. pape Nicolai V., wird sie nicht drei Jahre in der Registratur gelegen sein. [3]) Vgl. S. 455.

f. 88 XII. kl. iun. a. XIII. (1443), f. 125 VII. kl. dec. a. XIV. (1444), die alle Ugolinus als Taxator nennen, so können die Reinschriften derselben erst in den drei letzten Monaten von 1446 taxirt worden, müssen also wol Neuausfertigungen sein.

Dieses Verhältniss ist Regel, wenn es sich um grosse Zeitdifferenzen zwischen den Daten benachbarter Urkunden, um ein Jahr oder noch mehr, handelt[1]). Auch bei Bullen, deren Datum nur wenige Monate hinter den gleichmässig fortschreitenden Zeitangaben eines Bandes zurückbleibt, ist oft der der laufenden Urkundenreihe entsprechende Rescribendar genannt[2]), was jedoch in diesem Fall nicht auf Neuausfertigung zu beruhen braucht, sondern wahrscheinlicher auf Verzögerung in den der Taxirung vorausgehenden Phasen der Beurkundung. Nicht selten aber ist bei so geringen Zeitabständen auch der dem Datum der Bulle entsprechende Rescribendar unterfertigt, wird also auch bezüglich der Taxunterschriften die laufende Reihe unterbrochen. Ein Paar Beispiele auch dafür: In E 12 folgen aufeinander:

f. 2	Dat.	V. kl. aug.	a. XVI.	Tax.	sept.	Io. de Augeroles,
f. 5	„	XV. kl. apr.	a. XVI.	„	apr.	de Calvis,
f. 7′	„	VI. id. iun.	a. XVI.	„	iun.	Ia. de Calvis,
f. 8	„	non. oct.	a. XVI.	„	oct.	Ugolinus,
f. 9′	„	id. oct. (sic)	a. XVI.	„	sept.	Io. de Augeroles,
f. 11	„	XI. kl. oct.	a. XVI.	„	oct.	Ugolinus,

welcher nun meist bleibt, indem Ia. de Calvis von April bis Juni, Io. de Augeroles von Juli bis September, Ugolinus von October bis December Rescribendar war. E 13 folgen f. 30′—56′ Bullen dat. id. iun. bis VI. kl. ian. a. XIII. vom Rescribendar Io. de Steccatis in den Monaten October bis December 1443 taxirt; f. 59′—122 Bullen von Juli a. XIII. bis März a. XIV. vom Rescribendar A. de Strata in den Monaten Januar bis März 1444 taxirt, dazwischen steht auf f. 90′ eine

[1]) Nur eine Ausnahme stiess mir auf, wo die Taxunterschrift einer frühern Zeit entspricht. E 12 f. 287′ findet man unter Bullen aus Februar 1447 eine dat. IV. non. oct. a. XIV. (1444) mit der Taxangabe apr. — XXXVI — A. Dardanon., Io. de Tefel. Während im letzten Vierteljahr von 1444 Bonannus, von Januar 1447 an Io. de Collis Rescribendar war, treffen wir die in unserer Bulle genannten von April bis Juni 1445 (a. XV.), vgl. S. 455, so dass also diese „Concessio perinde valere" von der Signirung der Supplik bis zur Reinschrift ein halbes Jahr, von da bis zur Registrirung fast zwei Jahre liegen blieb. [2]) So ist etwa 1447 Januar bis Februar Io. de Collis Rescribendar. Er findet sich in E 12 auch als Taxator von Bullen: f. 184 dat. III. non. nov. (1446) aber erst als im Febr., f. 250′ dat. IX. kl. dec. (1446), auch als erst im Febr. taxirt bezeichnet; 1442 October bis December Rescribendar Arnoldus, E 22 auch als Taxator von Bullen dat. XVI. kl. iun. aber erst als im October taxirt bezeichnet, bei dat. III. id. aug. IV., id. sept. u. s. w.

vom 1. November 1443 datirte Bulle von Io. de Steccatis taxirt. E 22 f. 4—22 taxirt N. de Cremonensibus Bullen von August und September, er ist Rescribendar von Juli bis September 1442, f. 34'—70 taxirt sein Nachfolger Arnoldus Bullen von Mai bis December 1442, dazwischen kommt wieder f. 62' N. de Cremonensibus als Taxator einer Bulle von III. kl. aug. a. XII. vor.

Die Beurkundung verzögert sich also öfters noch in ihren letzten Stadien. Vielfach mag dann entsprechend den früher erwähnten Klagen die Schuld auf die Registerbeamten fallen. Aber es sind das immerhin nur Ausnahmen, im ganzen bilden die von Vierteljahr zu Vierteljahr wechselnden Taxatoren auch in den Registern geschlossen aufeinanderfolgende Reihen, auch beim Wechsel der Taxatoren treten nicht zu starke Schwankungen ein; ein Beweis, dass innerhalb solcher Grenzen die nach der Vollendung der Reinschrift noch folgenden Acte der Beurkundung inclusive der Registrirung sich in regelmässiger Folge und in ziemlich kurzer Zeit abzuwickeln pflegten.

Beilagen.

1. *Tabelle der Register Martin V. und Eugen IV. nach der jetzigen Anordnung.**

Laufende Nummer	Jetzige Bezeichnung	Tomus	Raynalds Benennung	Liber	Enthält a. pont.	B. R.
			Martini quinti			
348	officiorum	1	—	—	1—3.	M 1
349	»	2	—	—	3—6.	M 2
350	»	3	—	—	6—10.	M 3
351	»	4	—	—	10—14.	M 4
352	de curia I.	5	Ep. de curia	1	1—2.	M 5
353	» » III.	6	» » »	3	3—5.	M 6
354	» » IV.	7	» » »	4	5—7.	M 7
355	» » V.	8	» » »	5	7—9.	M 8
356	secretus l. VI.	9	» » »	6	8—12. (14.)	M 9, 12
357	expectat. l. VII.	10	—	—	1.	M 10
358	divers. de curia l. VIII.	11	Ep. de curia (div. I. de curia)	8	1—13. (14.)	M 11
359	et Eugenii IV. brevia l. IX.	12	Brevium l. IV.	—	10. bis Eug. a. 7.	—

Laufende Nummer	Jetzige Bezeichnung	Tomus	Raynalds Benennung	Liber	Enthält a. pont.	B. R.
			Eugenii quarti			
360	secret.	1	—	5	10—16.	E 21, E 1a
361	»	2	Ep. secr.	6	12—14.	E 22
362	»	3	—	(7)	13—14.	E 13
363	»	4	Ep. secr.	8	14—15.	E 14
364	»	5	—	9	15—16.	E 15
365	»	6	—	10	1—16.	E 16a, b
366	»	7	Ep. secr.	11	4—10.	E 20
367	»	8	Bull.	12	4–14. (Nic. 1.)	E 18a, b, E 19
368	de curia	9	—	13	14—15.	E 23
369	secret.	10	—	14	16.	E 24
370	»	11	—	15	1—6. (11.)	E17a,b, E25α
371	de curia	12	—	16	1 – 2.	E 4
372	» »	13	—	17	2—4. (8.)	E 5
373	» »	14	—	18	4—5.	E 6
374	» »	15	—	19	5—8.	E 7
375	» »	16	Ep. de curia	20	8—11.	E 8
376	» »	17	—	22	13—14. (15.)	E 9
377	» »	18	—	23	14—15.	E 10
378	» »	19	—	24	15—16.	E 11
379	» »	20	—	25	16.	E 12
380	et Nic. V. bull. divers.	21	Ep. de curia	26	13 bis Nic. 2.	E 25
381	officior. tom. 1	22	—	(1)	1—5.	E 1
382	» » 2	23	—	(2)	5—15.	E 2
383	» » 3	24	—	(3)	15—16.	E 3
384	» » 4	25	—	(4)	—	—

• Die zweite Columne enthält die moderne Benennung nach den Rückenaufschriften der Bände, eventuell mit den angegebenen Ordnungszahlen der einzelnen Kategorien; die dritte Columne die am Rücken weiss angestrichene Nummer des Bandes unter den Registern des betreffenden Papstes (vgl. S. 405). Die vierte Columne entspricht der Bezeichnung bei Raynald, welche der Classificirung und Zählung in den Aufschriften aus dem Anfang des 17. Jahrh. gleich ist; diese Numerirung ist in der fünften Columne wiedergegeben, und zwar unter Zugrundelegung der Citate Raynalds, die in Klammern stehenden Zahlen aber sind nur den entsprechenden Aufschriften der Register entnommen, da R. die betreffenden Bände nicht citirt. Die letzte Columne enthält die von mir in dieser Abhandlung über die Bullenregister gebrauchte Zählung.

2. *Die ursprüngliche Ordnung der*

B. R.	Laufende Nummer	Enthält a. pont.	Alte Bezeichnung	Kategorie	Bureau der Registrirung
			Martini quinti		
M 1	848	1—3.	Regestrum I. officialium M. V.	officiorum I.	R. camerae
M 2	849	3—6.	» II. » M. V.	» II.	»
M 3	850	6—10.	» III. » M. V.	» III.	»
M 4	851	10—14.	Rubricelle IV. libri officiorum M. V.	» IV.	»
M 5	852	1—2.	Reg. I. litt. de curia et aliarum in camera registrat. M. V.	de curia I.	»
M 6	853	3—5.	Reg. III. litt. de curia M. V.	» » III.	»
M 7	854	5—7.	Reg. IV. litt. de curia et aliarum in camera registr. M. V.	» » IV.	»
M 8	855	7—9.	Reg. V. litt. de curia et aliarum in camera registrat. M. V.	» » V.	»
M 9	856	8—12.	—	—	»
M 10	857	1.	(De beneficiis vacaturis)	(litt. expectativarum)	R. cancellariae
M 11	858	1—13.	—	(litt. diversarum)	»
M 12	856	(7.) 12—14.	—	(R. Poggii)	R. secretariorum
			Eugenii quarti		
E 1, 1a	381 (860)	1—5.	Liber primus officiorum	officiorum I.	R. camerae
E 2	382	5—15.	—	(officiorum II.)	»
E 3	383	15—16.	L. officiorum E. IV.	officiorum (III.)	»
E 4	371	1—2.	Rubr. I. libri bull. E. IV.	(de curia) I.	»
E 5	372	2—4.	Rubr. II. l. bull. de curia E. IV.	de curia II.	»
E 6	373	4—5.	Rubr. III. l. bull. de curia E. IV.	» » III.	»
E 7	374	5—8.	Reg. bull. de curia IV. E. IV.	» » IV.	»
E 8	375	8—11.	Reg. V. bull. de curia E. IV.	» » V.	»

*Register Martin V. und Eugen IV.**

B. R.	Laufende Nummer	Enthält a. pont.	Alte Bezeichnung	Kategorie	Bureau der Registrirung
			Eugenii quarti		
E 9	376	13—14.	Rubr. VII. l. bull. de curia (E. IV.)	de curia VII.	R. camerae
E 10	377	14—15.	Octavus de curia E. IV.	» » VIII.	»
E 11	378	15—16.	Rubr. l. IX. bull. de curia E. IV.	» » IX.	»
E 12	379	16.	Lib. X. de curia E. IV.	» » X.	»
E 13	362	13—14.	Reg. I. secretum bull. in camera registratarum E. IV.	secretum I.	»
E 14	363	14—15.	Lib. II. secretus bull. E. IV.	secretum II.	»
E 15	364	15—16.	Reg. secretum bull. in camera registr. E. IV.	secretum (III.)	»
E 16 a, b	365	1—12, 12—16.	—	(R. Poggii)	R. secretariorum
E 17 a, b	370	1—6, 6.	—	(R. A. de Florentia)	»
E 18 a, b	367	4—11, 9—14.	—	(» » » »)	»
E 19	367	7 bis Nic. 1.	(Quaternio brevium.)	(» » » »)	»
E 20	366	4—10.	—	(R. Blondi)	»
E 21	360	10—16.	Reg. bullarum E. IV.	(» »)	»
E 22	361	12—14.	Rubr. bull. E. IV.	(R. B. Roverella)	»
E 23	368	14—15.	—	(» » »)	»
E 24	369	16.	—	(» » »)	»
E 25	380	13 bis Nic. 2.	—	(R. diversarum A. de Florentia, B. Roverella)	»
E 25 α	370	1—11.	—		

* Die Bedeutung der in Columne 1 verwendeten Zählung ist S. 413 dargethan. Die vierte Columne enthält die älteste der Entstehung des Bandes gleichzeitige oder in Ermanglung solcher doch noch dem 15. Jahrh. angehörige Titelaufschrift des betreffenden Registers. Die daraus folgende Einreihung vermerkt die folgende Columne; steht diese Bezeichnung ganz oder theilweise in Klammern, so beruht dieselbe auf andern in §§ 2 und 3 von mir entwickelten Gründen. Bei den Secretärregistern endlich, bei welchen alte Titel meist fehlen, kommt es auf die Persönlichkeit des Registrators an, dessen Namen ich daher an diesem Orte beigesetzt habe.

3. *Verzeichniss der 1440 in der päpstlichen Kammer befindlichen Register Martin V. und Eugen IV.*

(Reg. divers. cameral. 20 f. 124'.)

In nomine domini amen. Anno a nativitate domini MCCCCXL, die XVIII. m. ianuarii, pont. ss. d. n. domini Eugenii divina providentia pape IV. anno IX° fuit factum inventarium omnium registrorum camere apostolice tempore prefati ss. d. n. Eugenii et nonnullorum aliorum summorum pontificum factorum, in presentia dominorum Iacobi de Racaneto, Nicolai de Leys et Iacobi Turloni dicte camere clericorum ac ser Angeli de Perusio dictorum registrorum custodis et mei notarii infrascripti.

Et primo registra tempore prefati ss. d. n. Eugenii facta:
Registra obligationum et minutorum servitiorum II,
» solutionum II,
» diversarum V,
» bullarum officiorum II,
» » de curia V[1]),
» thesaurarie tempore Franc. de Boscolis depositarii VII,
» » » Franc. de Padua II,
» » cum illis de Medicis IV,
Registrum unum duplicatum tempore F. de Boscolis I,
Registra capitulorum gentium armorum II,
Registrum obligationum particularium I,
Registra bulletarum camere apostolice III,
» iuramentorum officialium II,
Registrum formatarum I.
Sequuntur registra tempore fe. re. Martini V. facta et primo:
Registra bullarum de curia VI,
» » officiorum IV,
Registrum secretum d. Benedicti de Guidalottis I,
Registra diversarum VIII,
» obligationum communium et minutorum servitiorum III,
» solutionum IV,
» quietantiarum V,
» capitulorum gentium armorum II,
» thesaurarie X[2]),
Registrum contra collectores I,
Registra iuramentorum officialium II[3]),
Item quaterni clericorum antiqui II,
» tractatus Quia (?) ut audio, brevis nota concilii,
Registrum obligationum particularium I,
» procuratorum I,
» de schismate I,
» formatarum I.
(Folgen Register aus der Zeit des Schisma.)

R. Paradisi manu propria.

---

[1]) Corr. aus IV. [2]) Gleichzeitig corr. aus XI. [3]) Sofort corr. aus I.

4. *Constitution Eugen IV. für die Scriptores litterarum apostolicarum (1445 Juni 7) nebst Auszügen aus deren Statutenbuch.*

Diese Constitution steht im R. n° 377 (E 10 f. 156), ausserdem fand ich sie in Cod. Vallicell. J. 80 und im Cod. Ottobon. 920 der Vaticana, in beiden letztern Hss. zusammen mit andern Verordnungen für die Schreiber, in Paragraphe zerlegt, welche mit Rubriken versehen sind. Diese praktische Einrichtung habe ich beim Abdruck umsomehr beibehalten, als sie offenbar schon sehr früh im Bureau der Schreiber von amtswegen getroffen wurde, denn die Gliederung stimmt in beiden Codd. vollständig überein. Der Cod. Vallicell. (V) ist nach der Schrift etwa um die Mitte des 15. Jahrh. geschrieben, war jedenfalls im Jahr 1470 schon in praktischer Verwendung, da der damalige Besitzer, der auch mehrfach Correcturen anbrachte, auf dem letzten Blatt vermerkte: Benedicti de . . . (Loch) pro collegio scriptorum ad Paulum II. pont. max. oratio in festo Epiphanie coram ipso pontifice et cardinalibus habita a. salutis 1470, Rome ap. s. Marcum. Der Cod. Ottobon. (O) bezeichnet sich auf dem ersten Blatt: Ex libris Laurentii Roma secretarii apostolici und ist zwischen 1500 und 1514 geschrieben, da erst eine Verordnung aus letzterem Jahr mit anderer Tinte nachgetragen ist. Wir haben es wol mit zwei Exemplaren der Constitutiones et statuta scriptorum zu thun, welche sich nach der Bulle Eugens (§ 1) jeder Schreiber sofort nach seinem Amtsantritt verschaffen musste. Daher sind auch spätere für die Scriptores erlassene Verordnungen hinzugefügt. Beide haben eine Fortsetzung (16 Paragraphe) von Anordnungen, die das Schreibercolleg autonom treffen konnte und die nach § 39 ins Statutenbuch einzutragen waren. In V folgen sie als Constitutiones nove unmittelbar auf die Bulle Eugens, in O dagegen sind zwischen §§ 40 und 41 der Const. Eugens eine Verordnung Sixtus IV., diese 16 Paragraphe und einige weitere Zusätze eingeschoben, an die Bulle Eugens dagegen päpstliche Constitutionen angehängt, von denen nur die dritte den Namen des Ausstellers (Innocenz VIII.) nennt, darauf folgen Statuten der Schreiber, endlich mit anderer Tinte Bullen Leo X., so dass die Anlage etwa unter Alexander VI. fällt. Das Quellenverhältniss ist dahin zu präcisiren, dass R eine Copie aus dem Original ist, da die Kanzleinotizen angegeben sind, V und O können nicht aus R, oder doch nicht aus R allein geflossen sein, da sie mehrfach ein Plus haben, dem gegenüber das Minus in R sich nur als Auslassung erklärt; V und O besitzen eine gemeinsame Quelle, wahrscheinlich die nach dem Or. gemachte Copie im officiellen Statutenbuche des Schreiberamtes, wobei aber mehrfache Zwischenglieder anzunehmen sind. Zugrundezulegen ist R, ich konnte aber nur die bereits nach den andern beiden Codd. gemachte Copie mit R collationiren, und so mögen mehrfach die Orthographie und irrelevante Lesarten von V oder O stehen geblieben sein. Mit der Angabe von Varianten verfahre ich möglichst sparsam: alle Abweichungen in V und O, welche für den Sinn belanglos oder entschiedene Verderbnisse sind, ignorire ich, ebenso blose Schreibfehler von R. Die Eintheilung in Paragraphe ermöglicht es, für unsern Zweck gleichgiltige Bestimmungen zu übergehen; bei der Const. Eugens gab ich aber doch stets die Rubrica an, während ich von den spätern Zusätzen überhaupt nur das wichtigste aufnahm und zur leichtern Citirung die laufende Zählung fortführte; da ich mich noch im letzten Momente zu einer Streichung entschloss, entsprechen die S. 454, 456, 460, 461 citirten §§ 57 und 66 nun §§ 52 und 57.

1. Quod quilibet scriptor teneatur habere statuta infra mensem. Eugenius episcopus servus servorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Sicut prudens pater familias ad laudabilem dispensationem gloriosumque regimen familie domus sue rectitudinemque vivendi operosis virtutum studiis libenter intendit ac cuncta que illi profutura sunt, acute considerationis indagine perscrutatur et sui maturitate consilii circumspicit, diligenter normam illi semper prebens et ordinem cum honestate iustitia et sincera ratione vivendi, ut seclusis vitiis sentibusque undique evulsis in ea splendide virtutes plantentur et inserantur que assiduum fructum afferant suavis odoris laudis commendationis et fame: ita et nos pariter ad dilectos filios et familiares nostros, litterarum apostolicarum scriptores, sollicitudinis nostre partes paterna cordis affectione dirigimus, cupientes quod ipsi scriptores pro tempore existentes evulsis vitiis plantatisque virtutibus debite reformationis decore refulgeant ac officium scriptorie litterarum earundem per singulos ipsos scriptores pro tempore existentes in huiusmodi officii exercitio, cuiuslibet privati commodi affectione semota, cum sincere fidei integritate et mutue caritatis ardore invicem et erga cunctos alios absque personarum acceptione laudabiliter regatur et virtuose gubernetur ad laudem omnipotentis dei decoremque[1]) et decus cancellarie sacrosancte Romane ecclesie nec non rei publice utilitatem et personarum omnium ad eandem cancellariam [in] expediendis litteris super eorum gratiis eis auctoritate apostolica concessis concurrentium votivam expeditionem celeremque profectum. Cum itaque, licet a felicis recordationis Iohanne XXII., Benedicto XII., Gregorio XI. et Martino V. Romanis pontificibus predecessoribus nostris a nobisque etiam, quamplura constitutiones et statuta circa regimen et gubernationem presertim officialium nec non officiorum dicte cancellarie provide emanaverint, pro eo tamen quia mundi crescente malitia illa postmodum debite observata non fuerunt nec observantur ad presens et ex temporum variatione ac novis emergentibus casibus moderatione additionibusque utilibus non est dubium indigere nec non etiam cum ea hinc inde sparsa sint, ut ipsorum notitia sit per unumquemque ex dictis scriptoribus facilius habita, inantea perpetuo inviolabiliter observentur, resecatis superfluis illa innovare seu ipsorum constitutionum et statutorum effectum dumtaxat aliaque honesta officio ac scriptoribus predictis necessaria continentia constitutiones et statuta de novo edere et insimul in uuum tradere plurimum utile et necessarium fore nec non ad reformationem decoremque et honestatem officii ac scriptorum huiusmodi cedere dinoscatur: nos officii quod inter alia Romane curie officia nobis velut peculiare, ac scriptorum eorundem qui familiares nostri existunt, reformationi et indemnitati, prout ex debito nobis licet immeritis iniuncte apostolice servitutis officio tenemur, salubriter providere et utiliter intendere cupientes, constitutionibus et statutis predecessorum eorundem et nostris predictis inherentes, dilectorum quoque filiorum magistrorum Ambrosii de Dardanonibus rescribendarii et Francisci de Padua sindici defensoris nec non aliorum officialium ac universorum et singulorum scriptorum litterarum earundem in hac parte supplicationibus inclinati, matura desuper deliberatione ipsisque constitutionibus et statutis diligenter per nos recensitis et examinatis, infrascripta constitutiones et statuta, que omnia et

[1]) RVO, wol zu verbessern honoremque.

singula vim perpetue constitutionis habere decernimus et sub penis in illis contentis precipimus inviolabiliter observari, ex certa scientia auctoritate apostolica tenore presentium constituimus edimus et facimus. Mandantes exnunc d. f. nostro Francisco tituli s. Clementis presbitero cardinali eiusdem s. Romane ecclesie vicecancellario et (cum ipse Franciscus cardinalis pro tutela ac defensione Christi fidelium nec non perfidorum Turchorum expugnatione, quas pro viribus enitimur et dextera domini assistente propitia perficere intendimus, ad presens agat in remotis) ven. fratri nostro Honofrio Francisco episcopo Melfiensi predictam cancellariam de mandato nostro regenti eorumque successoribus, quatenus predicta omnia et singula per nos de novo edita constitutiones et statuta, penas in eis contentas contra illa non observantes debite executioni demandando, faciant cum omni diligentia inviolabiliter observari, eque ut hactenus observentur, statuimus quod rescribendarius ceterique officiales ac singuli scriptores litterarum earundem nec non et senescallus qui custos est dicte cancellarie, presentes et futuri nova constitutiones et statuta huiusmodi infra mensem a die publicationis presentium computandum, videlicet rescribendarius officiales et scriptores secum ac senescallus predicti, in loco prefate cancellarie habere et de hoc infra alium mensem dictum vicecancellarium seu regentem certificare sub pena duorum florenorum auri de camera lapsis mensibus predictis cuilibet qui premissa non adimpleverit, per rescribendarium ipsarum litterum pro tempore existentem in ultra ponendo teneantur, ac decernentes infrascripta et non alia constitutiones et statuta, nisi per nos aut successores nostros Romanos pontifices in futuro de novo edi contigerit, per scriptores prefatos in posterum perpetuis futuris temporibus inviolabiliter observari.

2. Quod capellanus habeatur, qui quottidie celebret missam in cancellaria et quales missas dicere teneatur. — — —

3. Quod numerus scriptorum sit centum et unus et negotia sua collegialiter tractent. Item cum multitudo confusionem pariat, nos tam ex predecessoribus prefatis quam nostris desuper eisdem scriptoribus concessis privilegiis et antique consuetudini inherentes statuimus et ordinamus, quod dicti scriptores, quorum numerus retroactis causante schismate excessive adauctus fuerat, modernis vero temporibus ad antiquum, videlicet centum et unius, numerum reductus fore dinoscitur, centum et unus, qui collegium faciant et pro quibuscunque collegium ipsum concernentibus tractandis negotiis in aliquo honesto loco ad id[1]) per eos deputando collegialiter congregari et sic congregati negotia predicta iuxta modum et formam infrascriptos expedire teneantur et iure aliorum collegiorum vivant, dumtaxat et non plures sint nec esse debeant.

4. Scriptores honesto habitu utantur et quales vestes gestare teneantur. Item cum deceat scriptores litterarum earundem qui familiares nostri sunt, ut prefertur, et per quorum manus etiam ardua queque negotia nostra tractantur, viros esse litteratos nec non ad scribendum habiles et ydoneos ac bonorum morum honesteque conversationis et fame, statuimus et ordinamus quod inantea perpetuis futuris temporibus singuli scriptores prefati in curia et extra habitu honesto, videlicet nimia brevitate vel, nisi eis ratione alterius dignitatis officii gradus vel ordinis

[1]) VO, fehlt in R.

competat, longitudine non notando, per unam palmam a terra distante incedant. Quodque decetero nulli officium scriptorie litterarum huiusmodi conferatur et scriptores ipsi ad recipiendum aliquem in scriptorem litterarum earundem quavis auctoritate compelli nullatenus possint, nisi de legitimo thoro procreatus et ad minus in constructu et scriptura sciens et expertus nec non bone fame et honeste conversationis ac in sacris seu minoribus constitutus vel saltem clericali caractere insignitus aut clericus cum unica et[1]) virgine dumtaxat coniugatus et nullum ex infrascriptis officiis obtinens vel exercens existat ac XVIII. sue etatis annum attigerit, mandantes tribus aut quatuor ex illis[2]) scriptoribus quibus vicecancellarius seu regens cancellariam pro tempore existens examen de novo admittendi in scriptorem iuxta laudabilem et hactenus observatam consuetudinem, quam etiam nos tenore presentium approbamus, duxerit committendum, una cum sindicis defensoribus dicti officii ipsum de novo admittendum in constructu et scriptura examinare ac de aliis qualitatibus premissis se informare diligenter debeant et teneantur. Inhibentes quoque districtius vicecancellario regenti et successoribus prefatis ac rescribendario et computatori pro tempore existentibus ceterisque officialibus et scriptoribus litterarum earundem, ut nullum in scriptorem litterarum predictarum recipiant et admittant ac in pitaphio ipsorum scriptorum describant, nisi per tres vel quatuor alios[3]) scriptores ac sindicos defensores predictos habilis et sufficiens ac omnes qualitates antedictas habens repertus fuerit et, nisi frater filius aut nepos ex fratre scriptoris fuerit, quos ad solutionem huiusmodi teneri nolumus[4]), XIX florenos auri de camera et quinque Turonenses quorum decem unum florenum auri similem valeant, ante sui admissionem realiter et cum effectu persolverit. Decernentes nichilominus de novo recipiendum in scriptorem huiusmodi iuxta antiquam et laudabilem hactenus observatam consuetudinem per duos menses a die sue ad dictum officium admissionis computandos mediate emolumentorum huiusmodi officii carere debere nec post lapsum mensium huiusmodi reintegrari posse, nisi iuraverit et alias legitime coram rescribendario deputatis et sindicis probaverit se huiusmodi presentium litterarum nostrarum copiam realiter et cum effectu penes se habere, ac irritum et inane quitquam contra statutum ordinationem mandatum et inhibitionem nostra huiusmodi per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Per huiusmodi autem statutum et ordinationem non intendimus prohibere nec prohibemus, quando aliquod ex infrascriptis officiis obtinenti vel exercenti officium scriptorie conferatur, et ad illud admittatur, dummodo reliquas qualitates supradictas habeat et ante suam ad huiusmodi officium scriptorie admissionem officium per eum obtentum predictum dimittat vel exercitio huiusmodi abstineat realiter et omnino.

5. Habentes certa officia, ut hii non possint admitti ad officium scriptorie. Officia vero de quibus supra, sequuntur et[5]) sunt ista, videlicet camere apostolice generalis nec non quorumcunque palatii apostolici causarum auditorum et audientie contradictarum notariatuum ac ipsius audientie contradictarum ac penitentiarie[6]) procuratorum et scrip-

---

[1]) R, fehlt VO. [2]) V, tribus quattuor et illis RO. [3]) O, III, IV et alios RV. [4]) in R corr. aus volumus, wie VO haben. [5]) R, et fehlt in VO. [6]) V, penitentie RO.

torum tam in supplicationum per nos seu de mandato nostro signatarum quam etiam litterarum nostrarum registris et servientium armorum ac cursorum et quecunque alia officia que iuxta communem reputationem viliora seu minora dictis officiis fore censentur.

6. Inter quos dividuntur iocalia. Iocalia vero de quibus supra, sic[1]) distribui volumus: vicecancellario seu regenti pro tempore huiusmodi duo, rescribendario duo, computatori unus, auscultatoribus unus, thesaurario unus, lectoribus in audientia contradictarum unus, correctori conquestuum V grossi Turonenses, taxatori eorundem conquestuum unus, senescallo seu custodi cancellarie duo, reliqui[2]) vero octo floreni thesaurario capelle eorundem scriptorum pro illius ornamentis et aliis necessitatibus assignentur.

(6[a].) Quod eligantur officiales ut infra. Preterea . . .[3]) pro salubrioribus regimine et gubernatione collegii scriptorum huiusmodi, per quot et quales personas ipsum collegium regi et gubernari nec non quid ad uniuscuiuscunque personarum predictarum officium pertinere ac per quantum tempus eorum officia durare velimus, presentibus ducimus statuendum.

7. De electione rescribendarii. Statuimus igitur et ordinamus quod ad huiusmodi regimen et gubernationem singulis trimestribus secundum modum et formam infrascriptos ex ipsis scriptoribus unus fidelis diligens longa experientia doctus practicus et expertus qui XXV. sue etatis annum exegerit et ad minus per quinquennium scriptor litterarum earundem fuerit, in illorum rescribendarium eligatur et deputetur; qui quidem sic electus et deputatus, antequam officium suum huiusmodi exercere incipiat, iuramentum in vicecancellarii seu regentis pro tempore existentis predicti manibus iuxta formam inferius in rubrica de iuramentis per officiales prestandis annotatam prestare teneatur.

8. Rescribendarius distribuat minutas et de hiis que gratis expediuntur. Ad officium autem rescribendarii pertinere volumus quascunque ingrossandas minutas scriptoribus distribuere et ingrossatas, si taxande fuerint, iuxta Iohannis predecessoris nostri prefati taxas seu nostras, cum taxas huiusmodi reformare intendimus, postquam reformate fuerint, taxare; non taxandas vero „gratis de mandato“, si desuper a nobis vel successoribus nostris pro tempore existentibus mandatum manu nostra vel successorum predictorum signatum emanaverit, aut „gratis pro deo“, si id impetrantis paupertas exegerit ipseque impetrans personaliter in Romana curia fuerit, iuxta tamen formam statuti de litteris pauperum inferius per nos editi signare.

9. Litteras taxe summam florenorum IV excedentes taxet cum consilio deputatorum et subscriptione. Item quotiens occurrent littere maioris taxe quatuor florenorum, illas cum consilio et deliberatione maioris partis deputatorum suorum, qui se pro fide in plica ab intra subscribant, taxare teneatur, quod si non fecerit, puniatur in taxa littere ac sub simili pena taxe quam eo ipso contrafaciens incurrat, nullam-

---

[1]) RV, supra sequuntur et sic O. [2]) R, contradictarum unus, senescallo seu c. c. duo, correctori iustitie minoris est unius (!), taxatori conquestuum V grossos, reliqui VO. [3]) Die phrasenreiche Begründung übergehe ich.

que sub simili pena taxe ex litteris taxandis et non computandis, videlicet non ponendis in pitaphio, signare vel taxare[1]), nisi in presentia computatoris et maioris partis deputatorum, qui similiter pro fide in plica ab intra se subscribant.

10. Quod rescribendarius faciat singulis mensibus congregationem et puniat delinquentes. Preterea singulis mensibus, ad minus videlicet in illorum principiis et quotiens sibi pro dicto collegio scriptorum expediens visum fuerit, collegium scriptorum convocare ac delinquentes scriptores iuxta delinquentium exigentiam punire et omnibus et singulis scriptoribus presentibus equalitatem distributionum facere et si in primo defecerit in secundo, si vero in secundo etiam defecerit, in tertio mensibus defectus huiusmodi suppleat, alioquin solvat et satisfaciat scriptori cui non distribuerit partem suam et recipiat in attende supra, si quid alteri dare et distribuere ex sua negligentia omisit, non stricte tamen considerando de duobus vel tribus florenis in fine trimestris; et facientes rationem contra rescribendarium qui equaliter non distribuerit, hanc constitutionem plenarie exequantur et alios rescribendarios successores doceant huiusmodi constitutionem in posterum efficaciter observari et si facientes rationem ac compotum huiusmodi hoc facere neglexerint, rescribendarius successor ad instantiam et querelam scriptorum quibus non fuerit distributionum equalitas observata, sub pena salarii et emolumentorum suorum facere et exequi teneatur, que pena applicetur capelle antedicte.

11. Subtrahat attende singulis mensibus et quantum[2]). Rescribendarius insuper scriptoribus in attende existentibus det II, III, IV, V aut VI vel VIII florenos secundum magnum aut parvum attende ipsorum mense quolibet, ut huiusmodi attende succesive defalcetur et pitaphium reducatur ad paritatem per bonam et providam distributionem et illud idem servetur ultra.

12. De tempore absentie concedende et quomodo concedatur. Item dictus rescribendarius cum consilio et assensu deputatorum et sindicorum defensorum seu maioris partis eorum, indigentibus scilicet et volentibus ire ad balnea vel ad alia loca pro sanitate recuperanda seu conservanda, unius mensis, dummodo quod in balneis vel aliis locis huiusmodi ratione sanitatis per maiorem partem dicti mensis steterit, fidem per iuramentum seu ydoneos testes ipsis rescribendario deputatis et sindicis defensoribus fecerit, aliis vero recreationis seu alia ratione vel alia quacunque causa a Romana curia recedere volentibus XV dierum absentiam dumtaxat et semel in anno dare possit et non alias nec alio modo, nisi de expresso mandato nostro vel successorum nostrorum predictorum nostra vel illorum manu signato; si vero contrarium fecerit, illud irritum sit et inane ac ipsi rescribendario pro tempore ponatur in ultra. Volumus autem quod huiusmodi pro tempore concesse absentie notentur in libro diligenter, ut omni tempore appareat, quibus ille concesse fuerint et ipsarum quelibet semel tantum in anno et non pluries concedatur.

---

[1]) RVO, Herr Dr. Skodlar verglich auf meine Bitte diese und andere unklare Stellen nochmals mit dem Register; sc. debeat oder volumus aus § 8, was sich auch noch auf convocare, punire, facere im folgenden Paragraph zu beziehen hat. [2]) V, Teneatur subtrahere vel discomputare attende singulorum quolibet mense O.

13. De litteris de curia et qualiter scribi et remunerari debeant. Et insuper, quoniam onera in partes divisa facilius supportantur et qui commodum sentit, onus sentire debet ac propterea, cum plerumque littere de curia que de sui natura gratis scribende sunt, scribi habeant, dictus rescribendarius pro tempore nomina omnium et singulorum scriptorum, quibus per ordinem littere de curia huiusmodi pro tempore distribuantur, in uno libro notare et si tales littere de meliori et formosiori littera scribende sint, illas melius et pulchrius scribentibus, alias vero aliis scriptoribus equaliter pro posse distribuere teneatur nec pro aliqua ex dictis litteris de curia scriptori illam scribenti in attende aliquid in pitaphio ponat, nisi huiusmodi littera numerum XXV linearum quarum quelibet XXVI dictiones in se contineat, forsitan excederet, quo casu scriptori pro huiusmodi littera V Turonenses quorum X unum florenum auri de camera valeant, et si XXV huiusmodi linearum numerum excesserit, pro qualibet linea in quo excedet, sextam partem similis Turonensis in attende ponere nec non huiusmodi excessivas litteras cuilibet scriptori incipiendo a primo in ordine et successive usque ad ultimum continuando distribuere[1]).

14. Quod in fine cuiuslibet mensis fiat ratio et per quos et [de] concordando pitaphio cum libro pitaphii et libro plumbi et de erroribus corrigendis. Preterea, cum in fine cuiuslibet mensis ratio sive computum fieri debeat iuxta laudabilem hactenus observatam consuetudinem, quam et inposterum perpetuis futuris temporibus inviolabiliter per presentes decernimus observandam, quod dictus rescribendarius ad huiusmodi rationem seu computum deputatos et sindicos defensoros nec non aliquos alios ad minus IV bene practicos doctos et expertos ex ipsis scriptoribus vocare teneatur, quodque deputati seu vocati ad rationem et computum huiusmodi aliquam gratiam, videlicet reintegrando scriptorem de novo admissum aut ratione absentie aliquid in pitaphio in attende ponendo seu alias quomodolibet, nisi iuxta presentium constitutionum et statutorum formam ac tenorem facere non presumant, alioquin cuilibet contrarium facienti pena II florenorum auri de camera prefate capelle applicandorum irremissibiliter inferatur ac prefati deputati eadem vel sequenti die, postquam fecerint rationem vel computum, revideant pitaphia dicti exacti mensis cum libro pitaphiorum, in quo nomina omnium scriptorum et quid in mense in summa scripserint nec non attende et ultra eorum denotentur, et si aliqui errores commissi fuerint, corrigant et emendent etiam cum infrascripto libro taxarum in plumbo sicque tollentur suspitiones et oblocutiones.

15. De iuribus pitaphiis et libris officii conservandis. Continuetur autem dictus liber pitaphiorum iam dudum inceptus et reponatur in capsa in qua cum IV clavibus, una rescribendario, alia computatori, reliquis vero duabus duobus ex sindicis defensoribus dicti officii assignandis, iura et privilegia dicti officii conserventur, rescribendarius vero contrafaciens salarium suum perdat eo ipso. Districtius autem inhibemus dicto pro tempore rescribendario, ne durante tempore officii sui aliquas pecunias tangat vel recipiat ex officio pro aliquo negotio seu facto officium huiusmodi concernente nec possit aut debeat ponere seu scribere in pitaphio

---

[1]) RVO, sc. teneatur, vgl die vorletzte Anmerkung.

aliquem scriptorem de novo admittendum, etiam per scriptores deputatos et sindicos defensores predictos habilem et ydoneum repertum, ut prefertur, sine consensu et deliberatione scriptorum collegialiter congregatorum vel maioris partis eorum, nisi de speciali nostro vel successorum predictorum mandato nostra[1]) vel illorum manu signato, quod si aliquem contra huiusmodi inhibitionem admiserit, rescribendarie officio privatus et per unum annum emolumentorum officii suspensus existat eo ipso ac taliter admissus habeatur pro non admisso et de pitaphio deleatur.

16. Quilibet eligat sibi scriptorem et rescribendarius non potest eligere et quod rescribendarius et computator non scribant. Item aliquas vicarias non faciat, hoc est pro aliquo scriptore ex se ipso et sua ordinatione scribi faciat quovis modo, sed solum scriptor ille qui per alium scriptorem pro se scribere facit, habeat eligere scriptorem unum qui pro eo scribat, nec ipse nec etiam computator dictarum litterarum pro tempore existens aliquas litteras taxandas vel non taxandas vel etiam de curia pro quibus aliquam mercedem consequantur[2]), scribant, prout nec de presenti scribunt, set sibi[3]) pro eorum portionibus et salariis provideatur de litteris bonarum taxarum; si vero contrarium fecerint, penam X Turonensium contrafacientibus pro qualibet littera in ultra per sindicos aut rescribendarium subsequentem ponendorum incurrant.

17. De electione computatoris et eius officio et quod rescribendarius ad eius arbitrium reducat taxas. Ceterum, quoniam duorum testimonio stat omne verbum et propterea credatur ab antiquo inventum fuisse computatoris officium, nos illud tenore presentium approbantes statuimus et ordinamus, quod dictis singulis trimestribus secundum modum et formam infrascriptos ex prefatis scriptoribus unus fidelis diligens practicus et expertus qui XXIII. sue etatis annum exegerit et per triennium ad minus scriptor fuerit, in computatorem eligatur et deputetur quodque in computatorem electus et deputatus huiusmodi iuxta laudabilem hactenus observatam consuetudinem litteras taxatas diligenter computare et si quas minus aut ultra debitum forsan taxatas viderit, antequam illas computet, rescribendarium pro tempore et si rescribendarius non acquieverit ac taxam correxerit addendo vel minuendo, prout iustum fuerit, sindicos defensores ac deputatos predictos desuper avisare teneatur.

18. De electione auscultatorum et eorum officio. Quia vero in auscultatoribus pro parte pendet auctoritas expeditionis litterarum, pari modo singulis trimestribus eligantur et deputentur in auscultatores duo fideles et longa experientia practici et experti qui ad minus per quinquennium scriptores fuerint, quique diligentes se exhibeant in auscultando litteras rescribendas et rescriptas et prudenter advertant et nullum vitium in ascultatis litteris transire permittant, virgulent litteras et congruitates et incongruitates cognoscant, pre ceteris acuant oculos in datis litterarum diminutionibus et additionibus litterarum diligenter perspectis tenoribus, ne falsitas aliqua committatur.

19. De electione deputatorum et eorum officio et in eorum electione aliqui remaneant de antiquis. Et insuper ut rescribendarius eo consultius et absque nota aliqua officium suum exerceat,

---

[1]) V, fehlt RO. [2]) VO, consequatur R. [3]) R, ipsi VO.

quo plurimorum ei assistentium consilio et auxilio uti poterit, similiter dictis singulis trimestribus eligantur et deputentur IV vel VI seu VIII ex ipsis scriptoribus qui peritiores et aptiores esse videantur et assistant rescribendario in singulis agendis occurrentibus, maxime concernentibus honorem statum et conservationem prefati collegii; et in supplementum negligentie rescribendarii, si rescribendarius per eos desuper requisitus id facere neglexerit, possint collegium huiusmodi convocare exponere et notificare occurrentiam et deinde procedere iuxta maturam[1]) et providam deliberationem collegii prelibati; quodque huiusmodi deputatio dumtaxat per trimestre tempus duret, in sequenti vero alia deputatione remaneant II vel III ex antiquis, qui novos deputatos de singulis occursis et occurrendis pro utilitate et commodo officii plenius valeant informare agere defendere et exequi, prout fuerit expediens et opportunum.

20. De erectione defensorum officii et eorum exercitio. Preterea quoniam parum est statuta edere, nisi sint qui illa exequantur manuteneant et observari faciant, eligantur seu deputentur simili modo ex scriptoribus predictis singulis trimestribus huiusmodi tres aut quatuor fideles bone fame et conversationis animosi et diligentes, qui odio amore timore et pretio sepositis invigilent et studeant quod tam supra quam infra per nos edita constitutiones et statuta inviolabiliter per unumquemque ex dictis officialibus et scriptoribus observentur, et non observantes aut in aliquo circa illa quomodolibet delinquentes, etiamsi rescribendarius aut alius ex dictis officialibus fuerit, vicecancellario seu regenti pro tempore predictis deferre et notificare nec non quod delinquentes pro modo delicti puniantur et ab hac pena realiter et omnino exigantur ac in sindicandis officialibus nomine officii contra huiusmodi sindicandos generalia capitula dare et quod contra ipsos sindicandos absolutionis vel condemnationis per sindicos ad id deputatos infra terminum desuper statutum sententia feratur seu promulgetur, diligenter et cum effectu insistere teneantur, penas quas contra delinquentes exequi facere neglexerint, eo ipso incursuri.

21. De electione thesaurarii et eius officio. Eligatur quoque singulis dictis trimestribus unus ex ipsis scriptoribus fide et facultatibus ydoneus in thesaurarium dicti officii, qui curam et regimen prefate capelle suscipiat cuique consignentur omnia in scriptis que sunt et erunt ad servitium eiusdem capelle pro tempore deputata et describantur in uno libro mansuro apud rescribendarium pro tempore existentem et etiam in uno alio libro mansuro apud ipsum thesaurarium, qui etiam curam et onus habere teneatur de rebus ipsis capelle diligenter custodiendis et reassignandis loco et tempore, prout per rescribendarium et deputatos pro tempore existentes fuerit dictum factum et ordinatum.

22. De electione tenentium librum plumbi. Et insuper duo ex ipsis scriptoribus fideles et experti singulis trimestribus eligantur et deputentur qui teneant librum taxarum in plumbo, diligenter singulis diebus plumbi ad locum plumbi accedere et in ipso libro taxas litterarum describere ac in fine cuiuslibet mensis, dum computum sive ratio fiet, dictum librum portare, et si qua dubia in pitaphiis rescribendarii et computatoris emerserint, per ipsius libri inspectionem declararentur, ac de

[1]) V, naturam RO.

officio huiusmodi fideliter exercendo iuramentum in manibus rescribendarii in presentia collegii seu maioris partis scriptorum prestare teneantur, alioquin iuxta per eos in huiusmodi exercendo officio commissam negligentiam sindicorum arbitrio puniantur.

23. De rescribendarii electione et computatoris et de modo eligendi. Omnium autem singulorum officiorum predictorum officia tantum trimestre durare volumus, ita quod dictus rescribendarius per VIII vel VI dies ante finem sui officii collegium scriptorum huiusmodi pro eligendis et deputandis officialibus predictis congregare debeat et teneatur ac per scriptores congregatos huiusmodi, maturis consultatione et deliberatione prehabitis habitoque respectu non ad personas, cum in unitate caritatis et dilectionis pro ipsius collegii augmento et conservatione se ut fratres ac ut unius corporis membra invicem diligere et habere debeant, sed ad personarum merita nec non eiusdem collegii commodum pariter et honorem, tres vel quatuor pro rescribendario et totidem pro computatore ac sex pro auscultatoribus ex fidelioribus et peritioribus dicti collegii iuxta formam inferius annotatam eligantur nec non sic electorum nomina vicecancellario seu regenti pro tempore presententur, ita ut inconcusse prima die mensis ex sic electis et presentatis dumtaxat, nisi aliud per nos vel successores nostros pro tempore fuerit ordinatum, per vicecancellarium seu regentem huiusmodi novi rescribendarius computator et auscultatores fiant[1]) et nominentur, decernentes irritum et inane si secus super hiis per vicecancellarium seu regentem huiusmodi quomodolibet fuerit attemptatum.

24. De salario rescribendarii computatoris auscultatorum et eorum qui tenent librum plumbi. Ex officialibus vero predictis iuxta laudabilem et hactenus observatam consuetudinem rescribendarius computator et auscultatores librum plumbi tenentes dumtaxat ab officio huiusmodi salaria percipiant, videlicet rescribendario pro salario et eius pitaphio V et II pro collatione, computatori similiter pro eius pitaphio et salario IV, cuilibet ex auscultatoribus III, ex tenentibus librum in plumbo unus floreni[2]) auri et non plus vel minus secundum qualitatem temporis et distantiam loci ac ipsorum scriptorum determinationem singulis mensibus in attende assignentur, prout hactenus extitit observatum.

25. De electione sindicorum et tempore electionis . . .[3]) statuimus et ordinamus, quod quilibet rescribendarius pro tempore per IV vel V dies, postquam ad officium rescribendarie assumptus seu deputatus fuerit, collegium pro eligendis sindicis qui rescribendarium et omnes alios et singulos officiales preteritos sindicent, sub pena privationis salarii sui congregare debeat et teneatur.

26. De officio sindicorum et quid facere teneantur. Eligantur autem ex ipsis scriptoribus tres viri utique timentes deum, iustitie et rei publice amatores, qui summarie simpliciter et de plano sine strepitu et figura iudicii, sola facti veritate inspecta, etiam absque alicuius iudiciarii ordinis forma servata, rationem de gestis nec non administratis predictis videndi diligenter et examinandi nec non omnes et singulos officiales predictos corrigendi mulctandi puniendi et absolvendi, prout iustum fuerit, potestatem

---

1) R, auscultatores eligantur fiant VO. 2) R, unius floreni VO. 3) Die belanglose Arenga übergehe ich.

habeant, ita tamen quod infra mensem a die deputationis eorum numerandum rescribendarium et officiales predictos sindicasse absolvisse vel mulctasse teneantur sub suspensione[1]) emolumentorum ab officio per unum mensem, et quod rescribendarius pro tempore existens sub dupli penis[2]) quas contrafacientes eo ipso incurrerent, infra alios XV dies ponendo cuilibet contrafacientium penam per eum incursam in ultra, hanc constitutionem exequi teneatur omnino ad instantiam sindicorum defensorum officii et cuius intererit nec non quorumcumque aliorum scriptorum supra hoc querelam facientium.

27. Quod scriptores teneantur interesse misse per eorum capellanum celebrande saltem diebus festivis. — — —

28. De servando stilo in scribendo et de rescribendis faciendis et infra quot dies. Item quod dicti scriptores sint diligentes in scribendo litteras in bona forma ac vigilent et sequantur et studeant stilum cancellarie antiquum et laudabilem in omnibus observare et si littere ipsorum defectu rescribende fuerint, eas suis habeant expensis rescribere seu rescribi facere infra tres dies a die requisitionis partis numerandos absque solutione vel remuneratione, etiam si eis gratis oblatum fuerit.

29. Quod non scribatur sine distributione et de tempore ingrossandi minutas. Quodque nullus scriptor aliquam litteram gratiam vel iustitiam continentem sine distributione rescribendarii vel alterius potestatem habentis scribere presumat, exceptis litteris de iustitia a floreno infra inclusive taxandis aut „gratis de mandato“ expediendis; qui vero contrarium fecerit, eo ipso penam V Turonensium ipsi contrafacienti in ultra ponendorum pro qualibet littera incurrat et si rescribendarius neglexerit hoc exequi, pro qualibet littera similem penam incurrat. Ac singuli scriptores notas seu minutas sibi distributas infra tres dies ultra a die illius sibi facte presentationis numerandos scribere vel scribi facere et ingrossare ac illas et alias quascunque, etiam „gratis de mandato“ expediendas, impetranti vel sollicitanti seu alteri cuicunque scriptas taxatas et in pitaphio positas et non aliter aut „gratis de mandato“ vel „gratis pro deo“ seu alias, prout ipsarum litterarum natura requirit, per ipsum rescribendarium signatas, nisi huiusmodi littera ei per rescribendarium hoc modo, videlicet „recipe de curia“, fuerit distributa, restituere teneatur. Si quis vero contrarium fecerit, eo ipso penam taxe qua dicta littera etiam gratis signanda alias fuisset taxanda, duplicate iuxta quandam per dictum Iohannem predecessorem nostrum desuper editam constitutionem per rescribendarium pro tempore existentem ab ipso contrafaciente irremissibiliter exigendam et capelle antedicte applicandam pro qualibet littera incurrat, et si rescribendarius dictam penam taxe exigere neglexerit, pro qualibet littera simili pena taxe plectetur.

30. Quod non restituantur littere sine taxa, nisi sint signate „gratis“ et quando restitui possint[3]). Verum quia

[1]) VO, suspensionis R. [2]) R, sub dupla pena VO. [3]) Darauf bezieht sich auch die in O inserirte Verordnung Sixtus IV., von der ich einen Auszug hersetze: Cum ordinationes ab Eugenio IV. scriptoribus date temporum malitia in desuetudinem converse sunt, nos, quia accepimus scriptores litteras apl. per eorum manus scriptas et sine rescribendarii licentia subscriptas et sine eius licentia et manus appositione partibus aut sollicitantibus eas tradere, mandamus, ne quis scriptor ea que sibi

plerumque casus occurrere possent, quibus minus honestum seu utile foret huiusmodi statutum observare, volumus et decernimus quod, si forsan pro tempore alicui scriptori quod aliquam per eum ingrossatam litteram absque eo quod per rescribendarium taxetur vel signetur, sollicitanti vel alteri restituat, si per nos vel successores nostros vel aliquem ex nostris seu ipsorum successorum cubicularios secretos aut aliquem alium ad id per nos vel dictos successores pro tempore deputandum in scriptis seu oraculo vive vocis mandatum fuerit, hoc casu litteram scriptor restituendo huiusmodi taxe duplicate totaliter penam predictam evitet, dummodo, ut via fraudibus penitus precludatur, dictus scriptor infra tres dies a die sibi facti mandati huiusmodi computandos in scriptis illud presentet, alioquin nomen et cognomen cubicularii vel deputati, si per cubicularium vel deputatum, ut prefertur, sibi factum fuerit, ac numerum et, nisi quod secretam habeat iniunctum fuerit, materiam litterarum predictarum rescribendario et uni ex sindicis defensoribus prefatis notificet, ut ipsi rescribendarius et sindici defensores super inde se possint de veritate informare; alioquin si presentationem vel notificationem huiusmodi infra prefatos tres dies non fecerit, taxe duplicate penam antedictam incurrat et si mendax repertus fuerit, ultra dictam penam ab emolumentis officii per unum mensem suspensus sit ipso facto.

31. Non scribens habeat unum dumtaxat pro se scriptorem scribentem. Item quod quilibet scriptor non scribens habeat unum dumtaxat scriptorem pro eo[1]) scribentem nec rescribendarius pro tempore existens admittat alium a predicto, et si contrarium fecerit, tam scriptor quam rescribendarius penam V florenorum qualibet vice et pro quolibet eorum incurrat capelle predicte applicandam, quam rescribendarius successor auferat suspendendo eos ab emolumentis officii, nisi[2]) tamen emolumenta capelle applicentur antedicte.

32. De modo distaxandi litteras et de taxa mutanda. Item ad fraudes et suspitiones evitandas nunquam decetero fiat taxa mutata, sed potius littera distaxetur et littera de novo rescripta taxetur nec in pitaphiis pro diminutione aliquid ponatur, sed cum casus emerserit diminuendi taxam, fiat diminutio non taxata[3]) littera, presente computatore et aliquibus ex deputatis, quorum duo in plica littere inscribant signumque aliquod faciant super hoc ad fidem in pitaphio; etiamsi diminutio fiat in eodem mense, id quod tollitur de littera, tollatur de pitaphio, si vero littere essent de mensibus preteritis, id quod demitur, ponatur in attende.

33. Quod scriptores accedant ad funus sociorum defunctorum. — — —

34. Quod recedentes a curia significent diem recessionis et reversionis. Preterea quod scriptores recedentes a curia significent recessus eorum rescribendario et si secus fecerint, interim careant emolu-

---

secrete scribenda commissa erunt, alicui audeat quoquo modo revelare neque ulle persone sine sui nominis subscriptione absque speciali nostro mandato et rescribendarii etiam subscriptione litteram aliquam restituere presumat, litteris minoris iustitie in forma pauperum ac ad unum beneficium simplicibus beneficiis dumtaxat conceptis (!).

[1]) RVO. [2]) RV, ipsa O. [3]) R, intaxata VO.

mentis officii pro eo tempore quo absentes fuerint, etiamsi absentia aliqua gavisuri essent et revertentes ad curiam similiter rescribendario se representent et si se non presentaverint, pro absentibus habeantur.

35. De tempore litterarum distaxandarum et de prorogatione[1]) temporis. Item quod littere taxate[2]), si partes vel scriptores vellent seu peterent illas distaxari, teneantur et debeant in fine trimestris illas distaxandas rescribendario presentare, alias elapso trimestri nullatenus distaxentur, nisi per rescribendarium et computatorem, postquam fuerint presentate et iusta causa fuerit tempus prorogatum; et si iudicate fuerint per illos de parco et expedite, tunc nullo tempore distaxentur, prout antiquitus extitit observatum, nisi forsan essent expedite contra voluntatem et intentionem impetrantis.

36. Quod scriptores non teneant concubinas. — — —

37. De litteris signandis in forma pauperum et aliis pro deo gratis concedendis. Cum autem pauperibus nullatenus sit deneganda elemosina, tum de eorum paupertate constat et pretextu elemosine merces laborantium subtrahi non debeat, antique et diutine desuper observate consuetudini inherentes statuimus et ordinamus, quod rescribendarius pro tempore una cum maiori parte deputatorum et sindicorum defensorum qui se in plica littere subscribant, litteras expectativas ad unum beneficium tantum et etiam super beneficio vacante non reservato cuius fructus XV librarum Turonensium parvorum secundum communem extimationem valorem annuum non excedant, et pro presente in Romana curia receptisque super illius paupertate duorum fide dignorum testimoniis et eiusdem pauperis iuramento dumtaxat, alias vero litteras quascunque non, nisi ut prefertur, et de consensu omnium et singulorum deputatorum et sindicorum defensorum predictorum qui in plica littere similiter se scribant, »gratis pro deo« in totum nec etiam pro medietate, nisi de consensu maioris partis huiusmodi qui similiter in plica littere se scribant, et in omnibus casibus antedictis non nisi pro presente signare possit. Quod si contrarium fecerit, penam taxe ipsarum sic signatarum litterarum duplicatam eo ipso incurrat.

38. De numero familiarium domini vicecancellarii et regentis, quibus gratis concedi littere debeant. Ceterum quoniam plerumque nonnulli sub nomine familiaritatis vicecancellarii seu regentis cancellariam huiusmodi, licet revera tales non existant, non modo pro eis sed etiam pro ipsorum beneficiorum ecclesiasticorum, videlicet super indulgentiis et alias litteras[3]), »gratis pro familiari domini vicecancellarii« seu »gratis pro familiari domini regentis« litteras expediunt seu expedire faciunt, nos horum malitiis obviare volentes statuimus et ordinamus, quod inantea perpetuis futuris temporibus vicecancellarius pro XXX et in illius dumtaxat absentia regens predicti pro VIII familiaribus suis continuis commensalibus, qui ad minus per unum annum illorum servitiis continuo insteterint et non pro pluribus nec[4]) alias litteras gratis habeant; quodque nomina et cognomina XXX seu VIII familiarium huiusmodi, ne alias fraudi locus existat, in aliquo libro cancellarie predicte describantur ac pro ipsorum

[1]) O, prerogativa V. [2]) V, taxande RO. [3]) RVO, wol zu emendiren: pro ipsorum beneficiis ecclesiasticis . . . indulgentiis et aliis litteris. [4]) VO, nec fehlt in R.

personis tantum et non beneficiis, ac in ipsis litteris quod talis familiaris continuus commensalis et de numero predicto existat et servitiis predictis continuo per annum institerit, expresse ponatur, alioquin rescribendarius qui secus fecerit, non modo taxe qua secus signata per eum littera venisset taxanda, duplicate penam, sed etiam excommunicationis sententiam, a qua quavis auctoritate absolvi non possit, nisi huiusmodi penam ante omnia eidem capelle realiter persolverit, incurrat eo ipso.

39. Quod determinationes et negotia scriptorum per fabas fiant et ad partitum ponantur. Et insuper quia uniuscuiuscunque collegii felici regimine et conservatione illud potissimum fore dinoscitur, ut in discutiendis terminandisque negotiis certi modi et forma serventur, per quos singule ipsius collegii persone libere et secure, omni sententie timore postposito, vota sua iuxta eorum rectam conscientiam super agendis seu terminandis negotiis huiusmodi prestare valeant, statuimus et ordinamus quod inantea perpetuis futuris temporibus tam electiones officialium quam alia quecunque per collegium huiusmodi scriptorum tractanda negotia per fabas secrete per unumquemque scriptorum in pixide ponendas fiant concludantur et terminentur. Quodque ea omnia et singula dumtaxat, quecunque et qualiacunque fuerint, in congregationibus collegii huiusmodi pro tempore faciendis proponantur et ad fabas seu partitum[1]) ponantur, que primo per duas partes ex tribus partibus ex rescribendario deputatis et sindicis defensoribus prefatis insimul ad hec primitus congregatis conclusum et terminatum fuerit[2]), decernendo irritum et inane quicquid per dictos scriptores contra statutum et ordinationem huiusmodi proponi concludi et terminari seu alias quomodolibet attemptari in posterum contigerit. Quem vero modum seu quam formam dicti scriptores in huiusmodi congregationibus in sedendo proponendo et vota per fabas scrutando tam in officialium electione quam aliis per eos collegialiter tractandis determinandisque negotiis nec non ipsos scriptores ad huiusmodi congregationes vocando et non venientes puniendo et venientes premiando nec non penas presentibus inflictas exigendo et, ut citius et realiter exigantur, statuendo in omnibusque aliis et singulis ac circa premissa necessariis seu quomodolibet opportunis servare debeant, per aliquos ex ipsis scriptoribus ad id per huiusmodi collegium deputandos, quibus super hiis plenam tenore presentium concedimus facultatem, statui et ordinari volumus, decernentes omnes et singulos modos et formas quos sic deputati scriptores circa premissa statuerint et ordinaverint, per eos et alios scriptores litterarum predictarum presentes et futuros firmiter observari ac in libro in quo huiusmodi nostra constitutiones et statuta scriberentur, post illa[3]) ad perpetuam rei memoriam scribi debere.

40. Iuramentum rescribendarii. Iuramenta[4]) vero per officiales predictos prestanda seu illorum forma sequuntur: Ego N. rescribendarius iuro, quod officium per vos domine vicecancellarie vel per vos domine regens cancellariam apostolicam de mandato domini nostri ad tres menses michi commissum diligenter et fideliter exercebo fraudem et dolum circa illud nullatenus committendo. Item quod de VII florenis auri de camera,

---

[1]) R, porticum VO. [2]) RVO, statt conclusa terminata fuerint. [3]) VO, illam R. [4]) Iuramenta — sequuntur fehlt in VO, Iuramentum R.

IV videlicet pro salario officii rescribendariatus et uno pro pitaphio et II pro collatione, iuxta observatam consuetudinem singulis mensibus [a] scriptoribus rationem seu computum pitaphii facientibus michi in attende ponendis quolibet mense contentus ero nec ultra hos per me vel alium recipiam vel recipi faciam quovis modo nec faciam vicariam pro aliquo alio scriptore, quamdiu rescribendarius fuero. Item quod in distribuendis notis seu litteris semper fideliter et sollicite nullis amore prece precio odio vel rancore ductus, prout potero, equalitatem et paritatem servabo. Item cuncta secreta ratione officii predicti michi committenda seu communicanda secrete observabo ac ea hiis quibus ex officio predicto pro ea scribenda[1]) communicare habebo, secrete scribenda et expedienda committam. Item quod omnia statuta et constitutiones per ss. d. n. dominum Eugenium papam IV. ultimo edita nec non taxationes litterarum per fe. re. Iohannem papam XXII. ordinatas scriptas et insertas in libro taxarum cancellarie alias iuxta consuetudinem hactenus observatam secundum consilium deputatorum meorum fideliter observabo. Item quod omnes litteras apostolicas per me taxandas, exceptis litteris de curia et illis dumtaxat, que de mandato sanctissimi d. n. pape „gratis ubique" aut de mandato vestro „pro deo" vel alias ad scribendum gratis signate fuerint, scriptoribus qui eas scripserint in pitaphio fideliter computabo, nullam de eis scienter computare illis qui eas, ut prefertur, scripserint, quomodolibet pretermittendo. Item quod non exponam nec solvam aliquid de officio alicui persone nec taxabo aliquid super officio nec dabo absentiam alicui scriptori, nisi de voluntate scriptorum vel maioris partis et ipsis congregatis, nec aliquo quesito colore recipiam munus vel eusenium pro faciendo aliquid in officio rescribendarie. Item quod pro huiusmodi officio assequendo nichil dedi aut promisi per me aut alium nec quenquam rogavi nec alius me procurante rogavit. Item quod nulli dabo sive distribuam notam vel litteram ad scribendum illi[2]), quem d. papa vel vicecancellarius ad tempus vel in perpetuum duxerit suspendendum, salvo per omnia mandato vestro, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

41. Iuramentum computatoris. Ego N. iuro, quod officium computationis[3]) litterarum apostolicarum taxatarum michi concessum per vos domine vicecancellarie seu per vos d. regens cancellariam apostolicam de mandato d. n. ad tres menses diligenter exercebo, videlicet omnes tam gratie quam iustitie per me prius visas et advertenter inspectas et non verbo seu ad dictum vel ad relationem alicuius recte et fideliter computabo, fraudem aut dolum scienter nullatenus committendo. Item quod pro huiusmodi officio assequendo nil dedi vel promisi per me vel alium nec quemquam rogavi nec aliquis me procurante rogavit, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

42. Iuramentum prestandum per auscultatores. Ego N. iuro, quod officium auscultationis michi commissum diligenter et fideliter exercebo, fraudem aut dolum circa illud nullatenus committendo. Item nullam litteram auscultabo, que non fuerit taxata et computata et alia habeat debita ac solita signa expeditionis cancellarie. Item quod pro huius-

---

[1]) R. eo scribenda VO, man sollte erwarten pro ea scribendo. [2]) RVO, wol zu emendiren quod nullam — illi. [3]) VO, fehlt in R.

modi officio assequendo nil dedi vel promisi per me vel alium nec quemquam rogavi nec aliquis me procurante rogavit, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

43. Iuramentum deputatorum ad assistendum rescribendario super taxis. Ego N. iuro, quod officium ad assistendum rescribendario litterarum apostolicarum michi commissum maxime super concernentibus honorem statum et conservationem collegii scriptorum diligenter et fideliter exercebo et in singulis agendis et occurrentibus eidem rescribendario assistam, faciendo omnia et singula que ad meum spectant officium, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

44. Iuramentum sindicorum defensorum. Ego N. sindicus defensor collegii et officii scriptorie litterarum apostolicarum iuro, quod officium michi commissum diligenter ac fideliter exercebo, constitutiones ac statuta per sanctissimum d. n. Eugenium papam IV. super reservatione officii scriptorum litterarum earundem noviter edita inviolabiliter per unumquemque ex officialibus et scriptoribus prefatis observari faciendo et non observantes aut in aliquo contra illa delinquentes quomodolibet sancte Romane ecclesie vicecancellario seu cancellariam apostolicam regenti pro tempore deferendo et notificando, et quod delinquentes pro modo culpe puniantur et quod ab eis pene realiter et omnino exequantur et auferantur insistendo, omnia alia et singula que ad meum per constitutiones et statuta huiusmodi officium pertinere decernuntur[1]) faciendo, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

45. Iuramentum thesaurarii. — — —

46. Iuramentum prestandum per sindicos deputatos ad sindicandum officiales. Ego N. sindicus ad sindicandum officiales cancellarie proxime preteritos iuro, quod officium sindicatus huiusmodi michi commissum omnibus amore precio prece odio timore et rancore et humana causa et gratia postpositis, solum deum pre oculis habens iuxta modum et formam constitutionum et statutorum per ss. d. n. d. Eugenium papam IV. pro reformatione officii scriptorum litterarum apostolicarum ultimo editorum diligenter et fideliter exequar, prout iustum fuerit, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

47. Iuramentum prestandnm per deputatos ad computandum litteras[2]) bullatas in plumbo[3]). Ego N. iuro, quod officium computationis litterarum apostolicarum taxatarum et in plumbo bullatarum michi commissum diligenter et fideliter exercebo, aliquam fraudem seu dolum circa illud scienter nullatenus committendo et si aliquid ad damnum sanctissimi d. n. pape et officii scriptorum litterarum earundem vergere percepero, illud vobis rescribendario et sindicis defensoribus notum faciam et nemini propalabo contenta in libro plumbi huiusmodi sine expressa licentia vestrorum domini rescribendarii et deputatorum officii antedicti, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum constitutionis editionis factionis mandati statuti approbationis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omni-

---

[1]) R, eigentlich decernitur, decernentur VO. [2]) litterarum R. [3]) R, iuramentum tenentium plumbi VO.

potentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Data Rome apud s. Petrum, anno incarnationis dominice MCCCCXLV, septimo idus iunii, pontificatus nostri anno XV.

B. de Roverella. G. de Callio.

(48.) Sequitur de reformationibus et officii protectoribus[1]. Venerabiles viri domini litterarum apostolicarum scriptores animadvertentes nonnulla eorum statuta et ordinationes nimia suorum officialium licentia et impunitate hactenus in dessuetudinem abiise ac per illos sepe numero cum ipsius officii dedecore et iactura ab eorum forma fuisse deviatum, ne morbus ipse diutius invalescat, statuerunt sese ad priscum ac laudabilem vivendi morem reformare talesque per tempora viros deputare, qui sciant et velint errata corrigere, honori et commodis officii diligenter incumbere, statuta quoque et ordinationes predictas et alias in futurum faciendas debite executioni demandare. Idcirco statuerunt singulis sex mensibus tres ex eis viros graves animosos ac fideles deputare, qui decetero protectores sive defensores officii nuncupentur, cum potestate et plenissima auctoritate prefata statuta et ordinationes observandi atque observari faciendi corrigendi et mulctandi omnes tam officiales quam alios scriptores, si quos invenerint delinquentes, nullo iuris ordine servato, sed prout eorum arbitrio videbitur et placebit. Si qua vero statuta putaverint in melius reformanda ac prefate congregationi referre teneantur; liceat quoque omnibus scriptoribus pro eorum necessitatibus et gravaminibus ad prefatos protectores habere recursum recepturis ab eis sine mora iusticie complementum. Intersint etiam prefati protectores in electionibus officialium et non qualificatis secundum formam statutorum et ordinationum infrascriptarum vacationes dare teneantur eosque ab huiusmodi electione repellere, ipsorumque officium ultra tempus sex mensium non duret, nisi per congregationem eis fuerit prorogatum.

(49.) Quod attende non possit alienari seu mutari. Item ad tollenda confusiones et dubia plurima que oriri possent fraudibusque obviare cupientes statuerunt, quod decetero attende in pitaphiis descriptum per tempora nullo deinceps titulo alienari possit seu commodari aut in aliam personam transferri nisi per cessum vel decessum scriptoris et omnis translatio aliter facta sit nulla et illico revocari debeat, sed ut attende et ultra quamprimum dissolvantur et officium ipsum, quoad fieri possit, in album reducatur, statuerunt quod rescribendarius singulo mense[2] unicuique concedat de attende X pro quolibet centenario et idem de ultra servetur, temporum semper qualitate pensata.

(50.) De modo eligendi officiales et de rescribendario. Preterea ad evitandas omnes machinationes que in electionibus officialium fieri aliquando potuerunt, ut quisque liberum[3] habeat eligendi votum, statuerunt quod decetero IV ex sociis per fabas nigras ex more sortiti de loco suo non discedentes immediate alta voce eligant VIII pro rescribendariis, videlicet quilibet ipsorum II, quos putaverint ad id ydoneos secundum conscientiam suam, qui quidem invicem se ipsos, videlicet alter alterum, possint nominare; qui VIII sic nominati ad partitum ponantur in tota con-

[1]) Vgl. § 20. [2]) VO. [3]) O, fehlt in V.

gregatione, nisi vacationem habeant ab officio predicto et IV ex eis habentes plures fabas albas dentur in scriptis reverendissimo d. vicecancellario, qui immediate unum ex eis pro arbitrio suo in rescribendarium pronunciabit[1]).

(51.) De recusatione officiorum et quando. Si qui vero ad officia supradicta vel aliquod eorum electi voluerint recusare electionem de se factam, teneantur id facere illico in presentia congregationis seu reverendissimi d. vicecancellarii, si vero in urbe fuerint, sed absentes ab ipsa congregatione, teneantur renunciare infra II dies, alias ad exercendum ipsa officia compellantur.

(52[2]).) De vacationibus dandis in electionibus officiorum. Vacationum materia semper dubia fuit atque perplexa, in qua nisi caute procedatur, aut nimia inequalitas sequeretur aut plerumque eligendorum copia ad inopiam reduceretur et ubi plures sunt numero, interdum pauci intelligibiles reperirentur. Idcirco hoc ordine distinguendum censuerunt, videlicet quod rescribendarius computator auscultator et thesaurarius, quorum officia de sua natura sunt lucrativa, non possint infra biennium ea officia exercere, sed quisque eorum per dictum biennium faciat vacationem de officio exercitato; verumtamen liceat cuique eorum ad officium quod non habuit, promoveri, utputa computator possit esse rescribendarius, rescribendarius computator, thesaurarius auscultator et sic de singulis, dummodo per VI menses vacaverit ab aliquo officiorum antedictorum. Alia vero III officia onerosa, videlicet sindicorum deputatorum et protectorum, que nullam ordinarie percipiunt utilitatem, nullam sibi vacationem faciant sed successive et etiam uno contextu exerceri possint et cum aliis lucrativis etiam compatibilia censeantur, ut puta quod deputatus esse possit thesaurarius et deputatus et sic de singulis[3]). Que regula fallat in rescribendario computatore et thesaurario quoad ipsos defensores et sindicos, qui unico contextu alia officia lucrativa habere nequeant ullo pacto, quoniam sindici et protectores contra se ipsos iurisdictionem haberent, quod esset inconveniens. Deputati vero ad librum plumbi et epytaphiorum, licet salarium accipiant, tamen nullam omnino vacationem faciant neque active neque passive, sed cum omnibus antedictis officiis compatibilia censeantur, ita quod uno et eodem tempore unum ex ipsis cum alio quocunque officio etiam lucrativo exercere possint, nulla vacatione obstante.

(53.) De surrogatione officialium. Voluerunt insuper atque decreverunt, quod in absentia officialium predictorum aut si diutina essent infirmitate detenti, alii eorum loco substituantur per eum modum per quem prior electio de illis facta fuit; qui sic surrogati iurare teneantur in manibus prefati d. vicecancellarii et emolumenta consequantur pro tempore quo officia sua administrabunt.

(54.) De associando summum pontificem. Quoniam pontifici maximo omnis gloria debetur et honor ab hiis potissimum qui familiaritatis sue privilegio sunt muniti, statuerunt quod quotienscumque sanctitas sua

[1]) In den folgenden Absätzen werden ähnliche Vorschriften für die Wahl der übrigen Functionäre gegeben. [2]) Entspricht dem S. 456 als 57 citirten Paragraph. [3]) O, esse possit thesaurarius et sindicus sive protector thesaurarius et deputatus et sic de singulis V, was mit der gleich darauf angegebenen Regel in Widerspruch steht.

incedit per urbem in pontificalibus, teneatur rescribendarius convocare sub pena V grossorum inobedientibus irroganda XXX scriptores vel circiter equitare valentes et ornatos, qui cum eo iuxta familiam ss. d. n. pape bini per ordinem salva gradus prerogativa equitare teneantur et hoc, nisi probabilem de non parendo excusationem allegaverint.

(55.) De fructibus officii in absentia percipiendis. Quoniam nichil in universitate scriptorum proponi consuevit magis odiosum et quod maiora inter eos scandala dissensionesque parturiat, sicuti longo experimento compertum est, quam absentie mandata que sepe numero nimia importunitate extorquentur cum plurimo summorum pontificum tedio ac labore et epitaphia mirum in modum debitis gravantur, ex quo fit quod officium ipsum emolumentis et fructu est adeo attenuatum quod scriptores ipsi, qui quondam digne et honorifice vivere solebant, vix possunt in presenciarum et officii fructibus sustentari, quod propter excessivum numerum presentium evenire constat magisque ex curie defectu aut expeditionum paucitate, nam a tempore fe. re. Martini citra raro ultra LX scriptores presentes reperti sunt. Ad tollendas itaque difficultates predictas ac discordiarum materiam amputandam, ut utroque tempore presentibus et absentibus pariter consulatur et epytaphia oneribus releventur, hanc pleno scriptorum collegio communi consensu deliberationem fecerunt deinceps valituram, salva semper pontificis maximi voluntate cuius imperio acquiescere intendunt omni exceptione remota: videlicet quod absentes ex quacunque causa, quamdiu extra Romanam curiam egerint, accipiant dimidiam emolumentorum pro tempore currentium, detracta quinta quam sociis pro eis scribentibus dare teneantur, et singulo mense fiat ratio eorum, sicut de presentibus fieri consuevit. Verum si quis iussione pontificis cum speciali commissione se absentaverit, eo casu habeatur pro presente et integra officii emolumenta percipiat et pro eo scribatur ut est moris; teneantur nichilominus tales se absentare volentes diem sui recessus notificare reverendissimo d. vicecancellario et rescribendario pro tempore existenti, de quo fiat mentio in epytaphio iuxta consuetudinem observatam. Sed ne curia scriptorum presentia ac decore destitui videatur, voluerunt quod omni tempore in ipsa curia pauciores quam L esse non possint, qui certe ad grandia queque negotia abunde sufficient, exceptis pestilentie guerre et translationis curie temporibus quibus nulla potest certi numeri ratio mensuraque servari. At si aliqua ingrueret necessitas, per quam plures esse presentes oporteret, statuerunt quod ad nutum prefati rev^{mi} domini vicecancellarii et per requisitionem rescribendarii et deputatorum illico redire teneantur et quilibet eorum duos aut plures procuratores in curia constituat, qui de reditu huiusmodi absentes ipsos certificare teneantur; quod si non servaverint, fructus pro VI mensibus dicti officii perdant eo ipso.

(56[1].) De modo et ordine sedendi in aula collegii ... in capite prime sedis rescribendarius computator auscultatores thesaurarius ac deputati, in secunda vero aule eorum sedeant defensores et alii . . . et secretarii apostolici qui locum habeant immediate post dictos defensores, quoniam eorum dignitas est plurimum attendenda.

[1]) Die beiden folgenden Absätze stehen nur in O.

57[1]). Verordnung dass nur die Scriptores l. a. Bullen mundiren dürfen[2]). Cum sicut accepimus nonnulli qui litterarum apostolicarum scriptores non sunt et de maiori presidentia vel minori parco aut prime visionis officia non obtinent neque exercent, in eisdem litteris apostolicis que per cameram vel cancellariam expediuntur, ausu temerario manus imponere presumant, nos talibus ausibus ex quibus falsitates et scandala plurima oriri possent, obviare cupientes, motu proprio et ex certa scientia omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus personis cuiuscumque status gradus vel conditionis fuerint, ne in prefatis litteris apostolicis, nisi scriptores earundem litterarum apostolicarum vel abbreviatores de maiori parco vel minori aut prime visionis fuerint, et ipsis abbreviatoribus et de prima visione, ne aliter nisi alicuius correctionis causa officium eorum concernentis manus quoquo modo imponere, litteris nominis nostri prime linee in bullis gratiosis pro decore et floribus ac floritura dictarum litterarum duntaxat exceptis, presumant, districtius inhibentes. Si qui autem contra inhibitionem nostram huiusmodi directe vel indirecte quovis quesito colore venire vel attemptare presumpserint, quotienscumque id egerint, ipsos et eorum quemlibet excommunicationis . . . nec non omnium et singulorum officiorum et beneficiorum que obtinent privationis sententias . . . incurrere volumus.

5. *Brief des päpstlichen Scriptors Stephanus de Caciis an das Domcapitel zu Brixen betreffs Erlangung eines Indultes.*

Rom 1486 Juni 17.

(K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck, Brixn. Arch. Urk. 391.)

Dieser Bericht hat sich als Beischluss der Bulle Innocenz VIII. vom 9. März 1485 erhalten. Die Papsturkunde ist eine Bulla im engern Sinne, in jener äussern Ausstattung wie sie Diekamp Z. päpstl. Urkundenwesen, Mitth. 4, 501 beschreibt. Die Kanzleinotizen bestehen aus den Unterschriften des Scriptors L. de Theramo und zwischen den Siegelschnüren zweier Abbreviatoren auf der Plica; innen links steht die Taxe mit den Unterschriften: LXXX. A. de Mucciarellis, P. Fanelli, A. de Trebiano, daneben der Vermerk Tax. mut. marcii ta (?), eine Unterschrift zwischen den Siegelschnüren, rechts die des Secretärs Hie. Balbanus und des Sollicitators: Sunt expositi ducati quadraginta novem P. Fanelli; der Registraturvermerk lautet R. apud me Hie. Balbanum. — Der Papst verleiht in dieser Bulle dem Capitel das Recht, die der Domkirche incorporirten Capellen, Caplaneien und Vicarien mit Ausschluss aller päpstlichen Expectanzbriefe selbst zu verleihen. Vorzüglich war dem Capitel an der Ausmerzung der menses papales gelegen. Daher lautet die Bitte desselben nach der „narrativa" der Bulle: Sane . . . petitio continebat, quod licet alias collatio provisio et omnimoda dispositio capellaniarum seu vicariarum predicte et illi perpetuo unite b. Marie Brixinensis ecclesiarum de antiqua et approbata consuetudine, dum pro tempore etiam in quibusvis mensibus vacarunt, ad eosdem prepositum seu decanum aut capitulum pertinuerint, ita ut etiam vigore litterarum gratie expectative in eisdem capel-

[1]) Ist gleich dem S. 454, 460, 461 citirten § 66, während der S. 456 erwähnte § 57 = § 52 ist. [2]) Für die Rubrica leerer Raum gelassen; die Bulle stammt wahrscheinlich wie die unmittelbar darauf folgende von Innocenz VIII.

laniis seu vicariis non impedirentur. Die Gewährung (›conclusio‹) dagegen: Nos ... supplicationibus inclinati, quod decetero perpetuis futuris temporibus nullus ... quarumvis litterarum gratiarum expectativarum ... pretextu aliquam ex capellis capellaniis et vicariis predictis . . . acceptare aut . . . assequi possit, . . . statuimus et ordinamus, quodque capelle vicarie seu capellanie predicte sub huiusmodi gratiarum expectativarum litteris earumque processibus nullatenus comprehendi vel includi queant, possintque prefati ... prepositus decanus aut capitulum communiter vel divisim, prout antea consuetum fuerat (radirte Stelle, mit Schlangenlinien, ›catena‹ ausgefüllt), capellas vicarias seu capellanias predictas specificatas personis de quibus eis videbitur ordinaria auctoritate pleno iure conferre. Weiter berichtet der Schreiber über Minderung der Sporteln: eine solche ergibt sich auch aus dem Vermerk Taxa mut.: sie betraf wol eine Milderung der mit 80 Gr. angesetzten Taxe, nach welcher die einfache Gebühr für die fünf Bureaux schon 40 Duc., inclusive dreimaliger Neuschrift 52 Duc. ausmachen würde. Endlich erwähnt St. de C. auch, warum er den Brief im Secretärregister registriren liess: um die Annate, die für jede Pfründe zu bezahlen war, welche auf mehr als 24 Duc. jährlichen Erträgnisses geschätzt war, zu umgehen; der Registraturvermerk weist auch wirklich auf das Register des Secretärs Balbanus hin.

Reverendi patres et domini mei signatissimi. Commendatione premissa etc. Expedivi bullam vestram, ne vicarie cadant sub gratiis expectativis cum verbis in narrativa, videlicet ›etiam in quibusvis mensibus‹. Si in conclusione fuerunt deleta, prout ex cathena in eadem bulla videbitis, nihilominus ex quo in narativa continentur verba predicta et in conclusione dicit[ur], ut possitis conferre ›prout antea consuetum fuerat‹, credo quod vobis proderit bulla perinde ac si dicta verba in conclusione, ut prefertur, deleta non fuissent. Difficultates per me habitas in obtinendo dicta verba in narrativa predicta ex rellatione d. Pauli Colet (Coler?), fidelissimi servitoris vestri, etiam gratiam obtentam in taxatione bulle intelligetis; non admirentur dominationes vestre, si in plica bulle videbitis taxam expensarum apositam per solicitatores non concordari cum cedula expensarum per me data prefato d. Paulo, quia prefati solicitatores non computaverunt quod tribus vicibus fuerit bulla transscripta nec quod tribus vicibus vel quatuor satisfactum fuerit summatori nec etiam certas alias expensas in dicta cedula contentas, tamen revera omnia exposita fuerunt ad utilitatem vestram, prout ex eodem d. Paulo latius intelligetis. Dubitans ne registraretur in camera apostolica bulla et opus esset solvere iocalia et facere obligationem pro annata solvenda pro una vice, quia insimul fructus dictarum vicariarum excedunt 24 duc., tractavi quod apud secretarium fuit registrata et sic liberam eam habui. Habui a prefato d. Paulo pro expensis dicte bulle duc. LIII, carlenos IV et pro labore meo pro parte d. v. duc. quindecim pro quibus ago gratias d. v., offerens me etiam in futurum pro eisdem dominationibus vestris in genere vel in specie ad mandatum earundem d. v., quibus iterum me commendo. P(aternitatis) v(estre), R(everendorum) D(ominorum) servitor Stephanus de Caciis, scriptor apostolicus. Rome 17. Iunii 1486.

Adresse: [Rev.] Patribus dominis preposito et capitulo ecclesie Brixinensis, dominis meis signatissimis. Brixine.

Untersuchungen

zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete.

(Mit einer Karte.)

Von

Eduard Richter.

Einleitung.

Als vor etwa dreissig Jahren die geschichtlichen Studien in Oesterreich einen neuen Aufschwung nahmen, sprach man viel vom „historischen Atlas". Das Notizenblatt der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften enthielt eine ständige Abtheilung dieses Titels, in welcher solches Urkundenmaterial veröffentlicht wurde, das eine besondere Ausbeute topographischer Natur versprach. Seither ist dieses Problem etwas in den Hintergrund getreten, ohne dass zu seiner Lösung — von einigen steiermärkischen Arbeiten abgesehen — etwas bedeutenderes geschehen wäre.

Wenn nun der Verfasser abermals ein solches Thema aufgreift, so geschieht es doch nicht ganz im Sinne jener früheren Periode. Durch Neigung und Studiengang frühe auf dieses Gebiet verwiesen, welches gestattet die Methoden urkundlicher Forschung auf Themen kartographischer und geographischer Natur anzuwenden, kam er nach langjähriger Beschäftigung mit der Sache zu der Ansicht, dass nicht die Ansammlung einer grossen Menge topographischer Details, sondern die Aufsuchung der administrativen und gerichtlichen Abgrenzungen die Aufgabe sei, durch deren Lösung die geschichtliche Geographie sich um die Aufhellung unserer Vorzeit vielleicht einige Verdienste erwerben könnte. Und da diese Abgrenzungen sich einer ausserordentlichen Beständigkeit erfreuen, so traten als Quellen zu den Urkundensammlungen des frühen Mittelalters die Rechtsalterthümer des späteren und die Akten der letzten Jahrhunderte hinzu. Dadurch wurde sowohl Gestalt als Methode der Arbeit gründlich verändert.

So legt also der Verfasser die folgenden Untersuchungen den Fachgenossen vor; im Ganzen als das Resultat der Beschäftigung

einer Reihe von Jahren; im Einzelnen vielleicht etwas überstürzt zum Abschluss gebracht, da einmal ein Ende gefunden werden sollte. Und so würde er Berichtigungen in den besonderen Fragen gerne annehmen, wenn nur die Gesammtauffassung der Sache Zustimmung fände.

Sollte letzteres der Fall sein, so könnte das alte Problem des historischen Atlas von dem hier gewonnenen Gesichtspunkt neuerdings in grösserem Umfange aufgenommen werden.

Ich beehre mich an dieser Stelle Sr. Excellenz dem Director des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archivs Herrn Ritter v. Arneth, ferner meinen verehrten Freunden Herrn Director P. Willibald Hauthaler und k. k. Archivar Friedr. Pirkmayer in Salzburg, sowie Herrn Prof. Dr. E. Mühlbacher und Dr. J. Paukert in Wien für mannigfache Förderung meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Die Einzeichnungen, welche man gemeiniglich auf historischen Karten vorfindet, stammen, wenn man genauer zusieht, von zwei ganz verschiedenen Methoden, die Quellen zu benutzen.

Die erste Richtung oder Methode ist, aus den Quellen der darzustellenden Periode alle jene Oertlichkeiten, welche sich in ihnen genannt finden, in eine Karte einzutragen, und zwar in ihren alterthümlichen Namensformen. Diese Art der Quellenbenützung findet aber ihre sehr bestimmten Einschränkungen erstlich in der Ungleichmässigkeit der Erhaltung des Quellenmateriales und zweitens in den gewöhnlich verwendeten Massstäben der Karten; — sie ist aber ausserdem geeignet, über den Zustand der dargestellten Landschaften in der gewählten Periode irrige Vorstellungen hervorzurufen. Eine Eintragung aller jener Ortschaften, welche in den Quellen, etwa der karolingischen oder ottonischen Periode sich vorfinden, in eine Karte von Deutschland würde in der Umgebung der grossen Stifter und Bischofsitze, deren Urkundenschatz in einiger Vollständigkeit erhalten ist, wie St. Gallen, Fulda, Freising u. a. eine solche Dichte der Ortsnamen ergeben, dass dieselben nur auf einer Karte grösseren Massstabes, einer Specialkarte Platz finden würden, nebenan aber sehr ausgedehnte Gebiete so gut als leer lassen. Es braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, dass aus einer solchen Karte kein irgendwie gearteter Schluss auf die Zahl der Ansiedelungen oder die Dichte derselben gezogen werden kann. Selbst für jene Gegenden, welche sich durch die grosse Zahl der erhaltenen Namen auszeichnen, haben wir ja kein Recht zu behaupten, dass uns alle Oertlichkeiten, welche damals mit

Namen bezeichnet wurden, überliefert sind, um viel weniger für jene, wo die Quellenüberlieferung sich mangelhaft erweist.

So unzweifelhaft es nun ist, dass eine grosse Anzahl von Ortschaften erst in Zeiten entstand, von welchen uns bereits urkundliches Material erhalten geblieben ist, so wird doch über die Frage der allmäligen Besiedelung unserer Länder keineswegs aus jenem ältesten Namenmateriale, dessen Erhaltung eben eine ganz zufällige ist, eine entsprechende Auskunft erlangt werden können, sondern nur aus einer Durchforschung des späteren, heute noch vorliegenden Namensschatzes, insofern die Namen auf ihre Bedeutung geprüft werden, wie das Arnold für Hessen gethan hat. Für solche Untersuchungen ist zwar die Kenntniss der ältesten Namensform von grossem Werthe, eine Eintragung in die Karte scheint aber doch erst dann angezeigt, wenn die Sichtung und Classificirung der Namen nach ihrem Alter stattgefunden hat. Wenigstens könnte erst eine solche Karte den Anspruch erheben, eine Darstellung des Besiedelungsstandes einer gewissen Zeitperiode zu sein — vorausgesetzt dass diese Forschungsmethode allgemein anwendbar, und in ihren Ergebnissen verlässlich genug befunden wird, um eine so scharfe Fixirung der Einzelheiten zu gestatten, wie sie die kartographische Darstellung ihrer Natur nach bietet[1]).

Das eine dürfte also feststehen, dass die Eintragung der Namen, welche in einer gewissen Quellengruppe gerade zufällig überliefert sind, in eine Karte, welche einen allgemeinen Titel führt, wie Deutschland in der karolingischen Periode oder dergleichen streng genommen unlogisch ist und leicht zu falschen Vorstellungen führen kann. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn die Karte selbst nur zur Erläuterung dieser Quellengruppe dienen soll. Solche Karten, welche leider noch immer fast allen Urkundenbüchern nicht beigegeben werden, würden die Benutzung derselben ungemein fördern und erleichtern, und sollten bei der Billigkeit und Leichtigkeit der Herstellung, wie sie die Gegenwart bietet, nicht länger mehr vergessen werden. Solche Karten würden dann aber nicht mit der Prätension einer erschöpfenden Darstellung einer bestimmten Periode auftreten, sondern im Anschluss an die Urkundenedition, wie diese als Quellenbearbeitung, nicht als Darstellungsversuch sich zu geben haben.

---

[1]) Immerhin bleibt es bedauerlich, dass Arnold sich nicht veranlasst gesehen hat, seinem interessanten Werke über die hessischen Ortsnamen einige Karten beizugeben, welche ihm erst die rechte Verständlichkeit für solche verschafft hätten, die nicht localkundig sind und welche zugleich eine Art Probe auf das versuchte Rechenexempel gewesen wären.

In Wirklichkeit sind auch bisher die meisten historischen Karten in einer so stricten Abhängigkeit von der zufälligen Erhaltung der Quellen, dass sie bezüglich der Beschreibung mit Ortsnamen eigentlich nur als Illustrationen zu den betreffenden Quellen anzusehen wären — wenn ihnen nicht eine Eigenschaft ankleben würde, welche diesen Charakter wieder zerstört: nämlich der Mangel an Vollständigkeit, der durch die Kleinheit des Massstabes hervorgerufen wird.

Seit dem 12. Jahrhundert erscheint nämlich unser Land fast ebenso dicht mit Ortsnamen (ich will nicht sagen mit menschlichen Wohnstätten) besetzt als heute, und gelegentlich erhaltene Grenzbeschreibungen, Urbare u. dgl. lehren uns, dass selbst sehr unbedeutende und abgelegene Objecte, kleine Waldparzellen, Bächlein oder Alpenweiden bereits mit feststehenden Namen bezeichnet werden, sowie auch der grösste Theil der heutigen Weiler und einzelstehenden Bauernhöfe bereits besteht.

Es ist also zweifellos, dass für die zweite Hälfte des Mittelalters nur die heutigen Specialkarten in Massstäben von 1:50000 bis 1:100000 ausreichen würden, um die in den Urkunden oder Urbaren gelegentlich vorkommenden Ortsnamen einzutragen.

Hieraus ergibt sich also, dass die Verwerthung der Ortsnamen zur geschichtlichen Kartirung nur für die erste Hälfte des Mittelalters, und zwar in der Form angezeigt erscheint, dass sämmtliche von den Quellen überlieferte Namen in Karten grösseren Massstabes, und zwar am besten im Anschluss an die Quellenpublication dargeboten werden.

Die zweite und wichtigere Aufgabe der geschichtlichen Kartographie ist, die politischen und rechtlichen Zugehörigkeiten der einzelnen Landschaften zum Ausdrucke zu bringen; zu zeigen, wie sich die verschiedenen politischen und rechtlichen Gebilde gewissermassen in die bewohnte Bodenfläche theilen. So einfach nun diese Art Darstellung heute ist, wo die Staaten mit scharf und zweifellos bestimmten Grenzen und rechtlicher Unabhängigkeit nebeneinander stehen, so verwickelt ist diese Aufgabe für das Mittelalter, wo allenthalben die Rechtskreise territorial und sachlich ineinander übergreifen. Wird schon durch das Lehensystem eine gewisse Einschachtelung von Recht und Besitz hervorgerufen, so sind besonders im späteren Mittelalter und bis zum Ausgang des deutschen Reiches nicht selten einzelne Gebiete von einer so getheilten Rechtszugehörigkeit, dass die Möglichkeit schwindet, derlei Verhältnisse so scharf und einfach kartographisch darzustellen, wie wir das bei den heutigen Staaten zu thun im Stande sind.

Bei dem Versuche, die politische und rechtliche Zugehörigkeit und Vertheilung der Landschaften im Mittelalter auf geschichtlichen Karten

zum Ausdruck zu bringen, wird also die Vorfrage auftauchen, welches überhaupt die für eine gewisse Zeit darstellbaren und Darstellung erheischenden Verhältnisse sind.

Die Aufgabe des Kartographen wird damit sofort auf das Gebiet der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte gerückt. Doch werden diese geschichtlichen Studien des Geographen zwar dasselbe Object, wie die Rechts- oder Wirthschaftsgeschichte, aber ein anderes Ziel besitzen. Wenn die letzteren die Institutionen und ihre Abwandlungen selbst zum Object der Forschung und Darstellung haben, so ist unsere Aufgabe, die Vertheilung derselben auf den Reichsboden und die Veränderungen dieser Vertheilung zu erforschen und zu verfolgen. So aufgefasst ist die historische Geographie zunächst eine Hilfsdisciplin der Geschichte. und zwar keine unwichtige. Denn wie die Statistik von jeher ein unentbehrliches Hilfsmittel der praktischen Staatskunst gewesen ist, so ist die Kenntniss der statistischen Verhältnisse der Vergangenheit, die Kenntniss der jeweiligen Zustände eine der wichtigsten Lichtquellen für die Erhellung der eigentlichen Geschichte.

Diese Hilfsdisciplin erhält aber ihre eigene Art und Methode durch das ihr eigenthümliche, unvergleichliche Hilfsmittel der Karte. Eine Specialkarte mit ihrer Terrainzeichnung, den Angaben über die Lage und die Namen sämmtlicher menschlicher Wohnungen, Verkehrswege und sonstigen Anlagen, über den Anbau des Bodens, über die Grenzen der Gemeinden, Provinzen, Staaten u. s. w. gibt ja an sich schon ein unvergleichliches Gesammtbild über die Beziehungen der Menschen zu einem bestimmten Erdraum. Ausserdem hat man noch unternommen, einzelne culturelle, ethnographische oder sociale Verhältnisse für sich kartographisch darzustellen, wie Religion, Nationalität, Bevölkerungsdichte, sogar Kindersterblichkeit u. dgl. Ist man nun im Stande für das Mittelalter auch nur im entferntesten ähnliches zu leisten? Ueberblickt man das Quellenmaterial und dessen Natur, so könnte es scheinen, als müssten am ersten noch gewisse wirthschaftliche Verhältnisse diese Möglichkeit darbieten, da das urkundliche Materiale, wie es besonders in den Traditionsbüchern und Urbaren der geistlichen Stifter vorliegt, ganz vorwiegend von Besitzerwerb und Besitzveränderung handelt. Es wäre auch ohne Zweifel interessant genug, wenn man einmal das Verhältniss des geistlichen und weltlichen, des freien und unfreien Grundbesitzes u. dgl. nur mit leidlicher Genauigkeit feststellen könnte. Doch sah ich hierzu auch bei den reichlicher fliessenden Quellen späterer Jahrhunderte keine Möglichkeit. Die Quellenüberlieferung ist einmal zu einseitig, da von dem weltlichen Besitz sich zu wenig Kunde überliefert hat, und

zweitens zu wenig eingehend in Bezug auf die Flächenausdehnung der Objecte.

Nach längerem vergeblichen Bemühen, nach dieser Richtung etwas greifbares zu Stande zu bringen, fand ich aber, dass ein anderes rechtliches Verhältniss, über welches uns die Quellen viel weniger reichlich fliessen, nicht blos kartographisch darstellbar sei, sondern dass sich aus dieser Darstellung auch nicht unbedeutende Ergebnisse für den Verlauf der politischen Ereignisse gewinnen lassen. Dieses Verhältniss ist die Abgrenzung der Gerichtsbezirke. Ich glaube nämlich, wenigstens für das Gebiet des einstigen Erzbisthums Salzburg annehmen zu dürfen: 1. dass die Abgrenzungen der höchsten Gerichtsbarkeit sich bis in ein sehr hohes Alterthum nachweisen lassen; 2. dass diese Abgrenzungen für die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts den Besitz der verschiedenen Grafengeschlechter mit grösserer Sicherheit als bisher zu ermitteln gestatten; 3. dass diese Abgrenzungen auch massgebend geworden sind für den Grenzverlauf der Territorialstaaten, die hierzulande entstanden sind, und für deren spätere Unterabtheilungen.

Da ferner die Entstehung dieser Territorialstaaten, besonders des Erzbisthumslandes selbst, sich durch die Erwerbung dieser gerichtlichen Abtheilungen — der Grafschaften — vollzog, so soll die beigegebene Karte zur Beleuchtung folgender Verhältnisse dienen: 1. der alten Gaueintheilung; 2. der alten Grafschaften; 3. der Eintheilung des Landes in Gerichte im späteren Mittelalter und der neueren Zeit; 4. der Entstehung des salzburg'schen Territorialstaates.

Ausserdem erschien es aus mehreren Gründen nicht unangezeigt die in den ältesten Salzburger Quellen, den zwei Güterverzeichnissen des Erzbischofs Arno aus dem 8. Jahrhundert, vorkommenden Namen in die Karte aufzunehmen.

Da die Auffassung der Verhältnisse, welche den vorliegenden Karten zu Grunde liegt, so viel ich sehe, nicht ganz der herrschenden Ansicht entspricht oder doch nicht allenthalben getheilt wird, so sehe ich mich genöthigt, dieselbe in einer etwas ausführlicheren Weise zu begründen.

I.

Das Immunitätsgebiet der karolingischen Zeit und das spätere kirchliche Landeshoheitsgebiet stimmen nicht überein. — Dessen Ausdehnung ist nicht vom alten Kirchenbesitz, sondern vom Erwerb der Grafschaftsrechte abhängig. — Dieser Erwerb erfolgt nach einzelnen Landgerichten. — Die Landgerichte sind nichts anderes als die Centen der karolingischen Periode. — Sie liegen auch dem Besitze der Grafengeschlechter im 12. Jahrhundert zu Grunde. — Denn die Grafschaftsabgrenzungen bestehen neben der Immunität ungestört fort. — Die kirchlichen Immunitäten verlieren gegenüber der Macht der Landesherren in Bayern und Oesterreich im 12. Jahrhundert an Inhalt. — Beispiele an Freising, Passau und Salzburg. — Die Bischöfe sind daher zur Erwerbung von Grafschaften genöthigt. — Die verschiedenen Arten, solche zu erwerben.

Der Begriff des Bisthums als einer weltlichen, politischen Gewalt, welche für einen territorial abgegrenzten Bezirk gewisse staatliche Functionen auszuüben hat, beginnt mit der Verleihung der Immunität. An der Immunitätsverleihung und den sie begleitenden Schriftstücken haben wir für Salzburg zugleich die ältesten Quellen, welche uns über territoriale Verhältnisse Auskunft geben; ja wir sind sogar in die Lage gesetzt, den Umfang des kirchlichen Besitzes in dem Augenblicke der Immunitätsverleihung mit jener Genauigkeit zu erfahren, welche die oberflächliche Ausdrucksweise der Quellen überhaupt gestattet. Als nämlich Karl der Grosse Bayern besetzte, überreichte der Bischof Arno der neuen Regierung ein Güterverzeichniss, den sog. Indiculus Arnonis, welcher mit anderen gleichzeitigen Aufzeichnungen (den breves Notitiae) ein vollständiges Bild des Salzburg'schen Kirchenbesitzes gewährt. Man suchte so den alten Besitzstand zu erweisen und die Anerkennung und Bestätigung desselben zu erlangen.

> Notitiam vero istam ego Arn una cum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad opus suum recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi, a monachis et laicis et conscribere ad memoriam feci. Ind. Arn. ed. Keinz p. 26.

Dieselbe wurde auch ertheilt 790 im December:

> jubemus, ut quicquid ad praefatum episcopatum juste et racionabiliter pertinet, et memoratus Arno episcopus moderno tempore tenere videtur etiam et hoc quod in antea ibidem recto ordine largitum vel delegatum fuerit cum omni integritate per nostram praecepcionem iam dictus Arno episcopus suique successores in antea habeant, teneant atque possideant etc.
>
> Iuv. Anh. Nº 9. Sickel K. 129.

Wol gleichzeitig wurde der Salzburger Kirche für diese Besitzungen Immunität verliehen. Die Urkunde selbst ist zwar nicht erhalten, doch darf mit Sicherheit angenommen werden, dass eine solche vorhanden war. Denn es heisst in der Immunitätsurkunde Ludwig des Deutschen von 837 Febr. 24 Iuvav. N° 31:

> Quia vir venerabilis Liuprammus sancte Iuvavensis ecclesie archiepiscopus obtulit nobis auctoritates immunitatum avi videlicet nostri pie recordacionis Karoli imperatoris nec non domni et genitoris nostri Hludowici serenissimi augusti etc.

Von Karl d. Gr. ist uns also nur die Confirmation, von Ludwig dem Frommen nur die Immunität erhalten[1]).

Wenn man auf einer Karte nebst den Ortsnamen, welche die Lage salzburg'scher Kirchengüter im 8. und 9. Jahrhundert bezeichnen, auch den Umfang des nachmaligen Fürstenthums Salzburg einzeichnet, wie es vom 13. bis zum 19. Jahrhundert bestanden hat, so muss Jedermann die geringe Uebereinstimmung dieser zwei Kartenbilder sofort bemerken.

Dort wo die kirchlichen Besitzungen vielleicht am allerdichtesten beisammen liegen — im Isengau und am Inn bei Gars und Kraybnrg, ist später bayrisches, nicht salzburg'sches Gebiet — hingegen gehören zu dem letzteren solche Gegenden, in denen uns nur sehr wenig oder nichts von kirchlichen Besitzungen bekannt ist.

Nun liegt der Grund der Verschiedenheit keineswegs darin, dass etwa in der Zeit zwischen der uns überlieferten Erwerbung jener Besitzungen und der Abschliessung des landesfürstlichen Gebietes, also zwischen der karolingischen Periode und dem Interregnum der Besitzstand sich in der Weise geändert hatte, wie die beiden Kartenbilder es zum Ausdruck bringen. Wir wissen vielmehr ganz genau aus den Urbarien des 15. und 16. Jahrhunderts und den zahlreichen Akten der letzten Jahrhunderte, dass die meisten jener in der agilolfingischen, karolingischen oder ottonischen Periode erworbenen oder nachweisbaren Güter noch bis zum Beginn unseres Jahrhunderts im Besitze des Erzstiftes gewesen sind; aber nicht als Theile des landesfürstlichen Gebietes, sondern sozusagen als Privatbesitzungen auf fremdem Gebiete.

Das alte Immunitätsgebiet und das spätere Landesgebiet fallen also nicht zusammen.

Daraus ergibt sich aber, dass die Verleihung der Immunität an

---

[1]) Vgl. Sickel, Acta Karolin. Anm. zu K. 129, und Beiträge zur Diplomatik 3, 203.

die kirchlichen Güter in Bezug auf die territoriale Ausdehnung nicht die Grundlage der Landeshoheit ist.

Die Immunität ist nur insofern die Voraussetzung der Landeshoheit, dass ohne Immunität überhaupt keine Landeshoheit constituirt werden kann, wie weit sich aber das Gebiet der Landeshoheit ausdehnt, hängt nicht von dem Umfange der Güter ab, welchen die Immunität zukommt.

Betrachtet man den Wortlaut der Ottonischen Immunitätsprivilegien, so kann diese Thatsache nur Verwunderung erregen. Denn eine schärfere und präcisere Ausschliessung jeder fremden Gewalt aus dem kirchlichem Gebiete erscheint kaum auffindbar. Man möchte also erwarten die späteren fürstlichen Gebiete mit den für das 10. Jahrhundert nachweisbaren Immunitätsgebieten identisch zu finden.

Dass dies nun doch nicht der Fall ist, dass nicht der Besitz immuner Güter die Grundlage der Landeshoheit bildet, sondern der Erwerb der höchsten Gerichtsbarkeit über geschlossene Gerichtsbezirke, Grafschaften, ist nun keineswegs eine neue Entdeckung. Doch dürfte die Nachweisung des ganzen Verhältnisses am einzelnen praktischen Beispiel nicht des weiteren Interesses entbehren, da es zwar an der Discussion dieser Fragen im allgemein theoretischen Sinne nicht fehlte, hingegen über die Tragweite und Ausgestaltung der Sache in der Wirklichkeit keineswegs überall genaue Vorstellungen vorhanden zu sein scheinen.

Wer nämlich die Auffassung als richtig anerkennt, dass nicht die Ausdehnungen der immunen Gebiete, sondern die Abgrenzungen der Gerichtsbezirke für die Grenzen der Territorialfürstenthümer des späteren Mittelalters massgebend geworden sind, setzt sich, wie mir scheint, vor Allem mit der sehr weit verbreiteten Ansicht in einen gewissen Widerspruch, welche man als die Vorstellung von der Auflösung der Gauverfassung durch die Immunitäten bezeichnet. Wenn nämlich im 13. Jahrhundert die Eintheilung des Landes nach den Bezirken der höchsten oder Blutgerichtsbarkeit noch in so lebendiger Geltung war, dass sie die Grundlage der neuen politischen Abgrenzungen werden konnte, so muss diese alte Eintheilung die Periode der Immunitätsgerichtsbarkeit siegreich überdauert haben, und von einer Zerstörung der Gauverfassung, soweit sie Gerichtsverfassung ist, sollte eigentlich nicht gesprochen werden.

Das Gebiet des Erzstiftes Salzburg erscheint seit dem 13. oder 14. Jahrhundert, da die Quellen anfangen reichlicher zu fliessen, in eine Anzahl Gerichte, Landgerichte, später Pfleggerichte getheilt, deren Grenzen uns genau bekannt sind und zum Theile noch heute als

Bezirksgerichtsgrenzen ihre Giltigkeit besitzen. In späterer Zeit hat man nicht selten mehrere der kleineren dieser Gerichte, welche oft nur eine grössere Gemeinde umfassten, zu einem grösseren vereint. Alle diese Abgrenzungen von Landgerichten, Pfleggerichten, Schrannenbezirken u. s. w., welche uns erhalten sind, zeigen von der Gegenwart an hinauf gerechnet, soweit überhaupt Nachrichten reichen, eine Unveränderlichkeit, welche jeden, der sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, anfangs in Staunen versetzen muss, bis er sich gewöhnt diese Erscheinung als eine regelmässige und gesetzmässige aufzufassen.

Es frägt sich nun, ob wir nicht vielleicht das Recht haben, diese durch sechs Jahrhunderte bis zur Gegenwart unverändert gebliebenen Gerichtsabgrenzungen, welche so ungeheure Umwälzungen überdauert haben, für eine noch viel ältere Institution zu halten, welche ebenso gut wie die Entstehung der Ortschaften, die Zusammengehörigkeit derselben zu Gemeinden, die Abgrenzungen der Gemeindefluren der ältesten Periode unserer nationalen Geschichte, der Besiedlung des Landes durch die jetzige Bevölkerung angehören. Ich möchte diese Frage bejahen.

Sohm[1]) hat nachgewiesen, dass die Grundlage der alten Gerichtsverfassung die Hundertschaft-Eintheilung war. Für Bayern ist uns eine Bezeichnung für den Begriff, welcher bei den Franken Centena oder Hundertschaft genannt wird, zwar nicht überliefert, doch ist nicht zu zweifeln, dass die Sache hier so gut als anderswo bestanden hat[2]). Und zwar sprechen dafür die triftigsten Gründe allgemeiner und besonderer Natur. Vor allem das Argument, dass der Gau als Einheit der Gerichtsverfassung ein viel zu grosser geographischer Bezirk wäre, um einen regelmässigen Besuch der Placita durch alle Gaueingesessenen bewirken zu können, wie es doch so viele Gesetzesbestimmungen ausdrücklich und unter hoher Busse fordern[3]). Der Salzburggau erstreckte sich z. B. vom Pass Lueg bis zum Weilhartforst, das ist eine Distanz von fast 70 Kilometern, deren Zurücklegung für einen Fussgeher 18 bis 20 Stunden erfordert. Es muss also Unterabtheilungen gegeben haben, und diese sind die Centen gewesen.

Ihr Bestehen ergibt sich auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Das alte deutsche Gerichtswesen ist nemlich, soweit unsere Kunde zurückreicht, local fixirt. Das echte Ding muss immer auch am rechten Orte abgehalten werden. In den ältesten, wie in den jüngsten Weisthümern ist die Rechtmässigkeit des Ortes (sowie die der Zeit)

---

[1]) Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung p. 181. [2]) Riezler Gesch. Bayerns I, 126. [3]) l. c. 180 Anm.

die erste Voraussetzung der Rechtmässigkeit der Gerichtshandlung selbst und wird durch die Umfrage zunächst festgestellt. Aus dem Vorhandensein solcher von altersher bestimmter Mal- oder Dingstätten ergibt sich aber auch der Begriff bestimmter zu diesen Dingstätten gehöriger Gerichtsbezirke; Bezirke für welche die eine Dingstätte eben der rechtmässige Gerichtsplatz war[1]).

Es ist aber einleuchtend, dass eine solche Einrichtung, wenn sie wirklich existirt hat, woran ja nicht zu zweifeln ist, so alt sein muss, als die Besiedlung des Landes durch jene Nation, der diese Rechtsformen eigen gewesen sind.

Sowie die Bajuwaren das Land besetzten, die Fluren vertheilten, Ortschaften und Einzelnhöfe gründeten, werden die in einer Gegend Zusammenwohnenden sich ebenso gut ihre gemeinsame Gerichtstätte als die gemeinsame Cultstätte und die anderen dem Bedürfniss der Organisation etwa entsprechenden Einrichtungen geschaffen haben, wobei auch die Autorität des Herzogs als mitwirkend gedacht werden kann[2]).

Ueber die Grösse dieser Abgrenzungen gibt uns der Nachweis Thudichums eine treffliche Leuchte, dass die ältesten Centen mit den ältesten Marken zusammenfallen[3]). Natürlicherweise können wir gegenwärtig im dichtbevölkerten Lande, wo die gemeine Mark längst ausgebaut ist und ihre Grenzen nicht mehr durch Wald und Weidestriche charakterisirt sind, die Abgrenzungen der meisten Marken nicht mehr

---

[1]) Riezler bemerkt I, 269 Anm. 1, dass er einen unzweideutigen Beweis für ständige Gerichtstätten erst in der Urk. K. Heinrich II. von 1003 finde (M. B. 28a, 310), worin es von einem Grafen heisst, „*qui judicat in H.*“. Doch scheint das Vorkommen von Ausdrücken, wie *mallum publicum* Meichelbeck Ib N⁰ 212, die Existenz solcher hinlänglich zu beweisen. Viel triftiger aber erscheint mir noch der Grund, dass die altdeutsche Gerichtsverfassung ohne fixe Dingstätten überhaupt kaum denkbar ist. Wollte man aber selbst das Argument a silentio anerkennen und das Fehlen der Centen und Dingstätten in der lex Bajuw. als Beweis gegen deren Existenz gelten lassen, so kann doch für die karolingische Periode auch dieser Grund nicht mehr ins Treffen geführt werden.

[2]) Vgl. Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren p. 92—93, „es wird begreiflich, dass jene Bezirke, die später als Untergaue und Grafschaften bekannt werden, ursprünglich in keiner anderen Bedeutung gestanden haben können, als anderswo die Hundertschaften, und es wird diese Ansicht dadurch wol nicht unbedeutend unterstützt, dass nach dem ältesten Salbuch des Herzogthums aus der Mitte des 13. Jahrh. im Gebiete des alten Isen- und Westergaues das Amt Landeshut mit 21 Schergenämtern erscheint (M. B. 36a p. 30 ff.), welche unverkennbar den Centen oder Hundertschaften des 8. Jahrh. entsprechen; denn der „scherig“ erscheint in den Landfrieden des 13. Jahrh. ganz in der Stellung eines Unterrichters neben dem Grafen, wie im 8. Jahrh. der Centenar neben dem Comes“.

[3]) Thudichum Die Gau- und Markverfassung in Deutschland p. 127.

feststellen, sondern werden häufiger den umgekehrten Schluss von den Gerichtsgrenzen auf die Markgrenzen zu ziehen in die Lage kommen. Doch gibt es bei uns, abgesehen vom Hochgebirge, wo die Grenzen stets nur die natürlichen sein können und daher unverändert bleiben müssen, auch im Flachland noch einige Gebiete, wo die Spuren des Vorganges noch heute erkennbar sind, wie sich die heranrückende Bevölkerung in ein unbewohntes Wald- und Sumpfgebiet hineingeschoben hat. Der Ausgangspunkt ist eine Ortschaft, von der die anderen ausgehen, welche durch Lage und Alter, durch die Namen und die Pfarrangehörigkeit als Filialgründungen des Urdorfes erkennbar sind. Und dieser selbe Bezirk — z. B. das jetzige Bezirksgericht Wildshut, ausgehend von der Ortschaft Ostermiething —, durch Fluss, Wald und Sumpf von der Nachbarschaft abgeschnitten, war ohne Zweifel schon in der ältesten Zeit zugleich eine Gerichtseinheit, eine Cent des Salzburggaus, wie er später ein eigenes Landgericht ist[1]).

Man darf nicht übersehen, dass allen territorialen Abgrenzungen der Zug der Unveränderlichkeit von Natur aus eigen ist. Wo vor etwa 1300 Jahren die einwandernden Bajuwaren ihre Höfe gebaut haben, — in Salzburg herrscht das Hofsystem vor — da stehen sie heute noch, durch ihre Namen ihr hohes Alter und durch ihr Zusammenstehen zu zweien oder vieren ihre Entstehung aus dem getheilten Einzelhof deutlich erweisend. Und dass dieselben Feldfluren damals wie heute zu demselben Hause gehört haben, ergibt sich nicht blos aus dem Begriff des Einzelhofes der jetzt wie einst inmitten der zu ihm gehörigen Grundstücke steht, sondern auch aus den gesetzlichen Verhältnissen, indem z. B. in Salzburg die Freitheilbarkeit des Bodens (die Erlaubniss, von einem Bauerngut die dazu gehörigen Felder weg zu verkaufen) erst durch ein Gesetz vom Jahre 1869 gegeben worden ist[2]). So ist auch die Zusammengehörigkeit einer Anzahl von Höfen zu einer Gemeinde etwas unveränderliches; und dass diese Zusammengehörigkeit ausser dem Miteigenthum an der gemeinen Mark gerade dem Bereiche des Gerichtswesens angehört, geht daraus hervor, dass die den jetzigen Gemeinden entsprechenden älteren Verbände hier bis

---

[1]) Ueber das allgemeine Vorkommen der Centen auch Waitz V. G. III, 391 u. ff.

[2]) „Das wichtigste bleibt die Angabe der Ortsgemarkungen, da diese meistentheils aus den ältesten Zeiten stammen und erhebliche Veränderungen erst in neueren Jahrhunderten erfahren haben, worüber sich fast durchgängig noch Nachweise erbringen lassen. Den Grenzen der Ortsgemarkungen folgen aber natürlich die Grenzen der Gaue und Untergaue (Zenten, Huntaren) und später die Grenzen der im Mittelalter entstandenen Territorien.“ Thudichum in der Allg. Zeitung 1884, N° 13 Beilage p. 186.

in unser Jahrhundert häufig geradezu den Namen „Schrannen" führen (Schranne Heuberg, Eugendorf, Hallwang etc.).

Es ist einleuchtend, dass jede Staats- und Gerichtseinrichtung, welche auf der Gleichheit aller Volksgenossen beruht, die gegenwärtige sowohl als die der Urzeit zu solchen einfachen, abgerundeten, einander an Grösse ziemlich gleichen Abtheilungen gelangen wird. Die Gefahr der Zersplitterung und Vernichtung wird aber diesen Abtheilungen drohen, wenn für die rechtliche Zugehörigkeit der Eingesessenen deren privatrechtliche Abhängigkeit massgebend wird. Eine solche Zeit war bekanntlich die Blüthezeit des Lehensystems, in dem die Zugehörigkeit des Bauers zu einem Obereigenthümer in den meisten Hinsichten der öffentlichen Existenz für ihn das bestimmende war. Wenn wir nun mitten in dieser Periode, d. i. seit dem 13. Jahrh., doch wieder solche einfache und unzertheilte Abgrenzungen finden wie die eben damals aufkommenden landesherrlichen Landgerichte, Schergenämter[1]), so werden wir annehmen müssen, dass sie aus einer früheren Periode stammen, welche der Zersplitterung der Unterthanenverhältnisse durch die Beziehungen des Hofrechtes vorherging und sich trotz Immunität und Hofrecht erhalten haben. Die hofrechtlichen Beziehungen, das Verhältniss der Hintersassen zu ihren Herren konnte nämlich niemals territorial abgeschlossene Gebiete von so grossem Umfang hervorrufen wie die Landgerichte sind.

Wir können überhaupt später ganz genau unterscheiden, dass die höchste oder Blutgerichtsbarkeit nach geographisch abgerundeten Bezirken eingetheilt, der Besitz aber zersplittert ist. Darum sind auch die an dem Besitz haftenden Herrenrechte nicht territorial abgerundet, sondern umfassen eine Menge Einzelbesitzungen, welche nicht territorial, sondern nur administrativ zusammengefasst sind. Eine gewisse Zahl von Höfen zinst an gewissen Orten; zur Empfangnahme der Leistungen, zur Entscheidung der aus dem Hintersassenverhältniss sich ergebenden Streitigkeiten, vielleicht auch zur Ausübung der Niedergerichtsbarkeit ist ein Urbarrichter, Probst oder dgl. eingesetzt. Solche Pröbste verschiedener Herrschaften können nebeneinander in derselben Ortschaft sitzen. Ein einziger kann für die durch ein ganzes Land zerstreuten Güter gesetzt sein; sind hingegen die Besitzungen und Einkünfte des betreffenden Herrn irgendwo dicht gesät, so wird sein Bezirk klein und territorial beschränkt sein.

Erstreckt sich ein Grundbesitz über ein grösseres Gebiet ohne Zersplitterung, so entstehen die sogen. Hofmarken. Doch unterschei-

---

[1]) So in Bayern M. B. 36a.

den sich dieselben von den Landgerichten — selbst dann, wenn sie mit den höchsten Gerichtsvorrechten ausgestattet sind — schon durch ihren kleineren Umfang. Niemals hat eine Hofmark die Dimensionen und kaum jemals die natürlichen Abgrenzungen wie ein Landgericht. Die Landgerichte umfassen Sprengel von der Grösse der heutigen Bezirksgerichte, die Hofmarken nur solche von der Dimension heutiger Gemeinden[1]).

Unsere Annahme würde also dahin gehen, dass die Landgerichte des späteren Mittelalters in unseren Gegenden im allgemeinen den alten Centen oder Hundertschaften entsprechen. Bevor ich darauf eingehe, an der urkundlichen Ueberlieferung unseres Beispiels die allerdings kärglichen speciellen Beweismittel dieses Vorganges aufzuweisen, will ich nur noch bemerken, dass in neuerer Zeit mehrere Rechtshistoriker und Topographen von Gewicht dieselbe Ansicht ausgesprochen haben, welche freilich allein dazu geeignet erscheint, in die mittelalterliche Geographie die Möglichkeit klarer Lösungen zu bringen. Wer nämlich der andern Ansicht von der gänzlichen Auflösung der alten Gau- (und Cent-) Verfassung huldigt und als das einzige massgebende für die spätere Entwickelung die Immunitäts- und hofrechtlichen Verhältnisse annimmt, muss auf jede Entwirrung des geographischen Chaos verzichten, in welches er sich hiermit gestürzt hat. Die Verführung hierzu liegt nun freilich nahe genug, da nicht blos die Autorität Konrad v. Maurers diese Ueberschätzung der hofrechtlichen Verhältnisse befördert, sondern auch die Ueberlieferung sowol an Urkunden als Urbaren fast ganz dem hofrechtlichen System, nämlich der Aufzeichnung über Erwerbung, Veränderung oder Ertrag des Privatbesitzes angehört und Ausdruck gibt, während die Urkunden, welche über die öffentlich rechtlichen Beziehungen, das Grafengericht, überhaupt die Verhältnisse der freien, nicht hörigen Bevölkerung Aufschluss geben, in verschwindender Minderzahl sind.

[1]) Luschin gibt in seiner Geschichte des Gerichtswesens S. 114 eine sehr interessante Beobachtung über die Grösse der Landgerichte, worin er die übermässige Zersplitterung der Landgerichte in Oesterreich im Gegensatze zu Bayern hervorhebt, wo „die Landgerichte das ganze Mittelalter hindurch als grössere Verwaltungsgebiete sich erhalten haben". Die durchschnittliche Grösse eines Landgerichtes in dem einst bayrischen Innviertel betrug am Anfang unseres Jahrhunderts 3²/₃ Quadratmeilen, in Niederösterreich 1²/₃ und Oberösterreich 1⁸/₉ Quadratmeilen. Salzburg steht hier viel näher den bayerischen Verhältnissen, indem die Grösse eines Landgerichtes in dem auf unserer Karte dargestellten alt-salzburg'schen Gebiet ausserhalb des Gebirges durchschnittlich 2¹/₂ Quadratmeilen beträgt. Würde man die Gerichte innerhalb des Gebirges dazuzählen, so würde die Zahl auf 5 Quadratmeilen steigen.

Trotzdem haben, wie gesagt, mehrere Gelehrte von Rang jenes für den Bearbeiter mittelalterlicher Geographie wahrhaft erlösende Wort ausgesprochen, von der Fortdauer der alten Centen in den Landgerichten des späteren Mittelalters und der neueren Zeit. So vor allem Thudichum, der aus der genauesten Kenntniss des Quellenmateriales einer einzelnen Landschaft, der Wetterau, zur Aufstellung dieses Satzes gelangt ist. Er sagt: „Die Centen selbst und ihre innere Verfassung blieben von diesen Veränderungen (der Immunitätsperiode) völlig unberührt ... Es haben sich daher viele solcher Centen und Landgerichte bis ins 16. und 17. Jahrh. fast unversehrt erhalten." (Gau- und Markverfassung S. 86.)

Ferner Sohm: „Wie zu den Zeiten des Tacitus, so sind im fränkischen, im karolingischen wie im merovingischen Reich, so sind auch fernerhin, während des ganzen deutschen Mittelalters bis zur Reception des römischen Rechtes im 16. Jahrh. die Gerichtseinrichtungen in Deutschland Hundertschaftseinrichtungen." (Fränk. Reichsverfassung S. 296.)

Ferner derselbe S. 541: „Der Satz, kraft dessen die Hundertschaftsgemeinde Gerichtsgemeinde ist, hat, wie die Stürme der Völkerwanderung, wie die Reichsgründung durch Chlodwig, wie die Reformen Karls des Grossen, so die Auflösung des fränkischen Reiches, die Auflösung der Gauverfassung, die Auflösung der öffentlichen Gewalt durch die Landeshoheit, den in den einzelnen Territorien sich vollziehenden Beginn einer vollkommen neuen Entwickelung überdauert."

Endlich Riezler (l. c. I, 753): „Die Unterrichter der Grafschaftsverfassung entsprechen einerseits dem alten Centenar oder Schuldheissen, anderseits dem Richter der späteren Landesherren und in ununterbrochener Entwickelung unserem heutigen Landrichter."

Noch ist das Verhältniss der Centen zu den Grafschaften zu besprechen. Nach den Untersuchungen Sohms ist die Cent die Grundlage der Gerichtsverfassung, die Grafschaft die Grundlage der Gerichtsverwaltung, insofern als nämlich das Centgericht für die Eingesessenen jeder Cent das zuständige Gericht ist, ein Graf aber über mehrere Centen gesetzt ist, in denen er abwechselnd die Gerichtstage hält. Wie viel Centen hat nun ein Graf unter seiner Verwaltung gehabt? Gewöhnlich nimmt man an, dass es eine Zeit gegeben habe, wo jedem Gau ein Graf entsprach: wie weit zurückliegend diese Periode zu denken sei, ist schwer zu sagen. Denn schon im 9. und 10. Jahrh. ist die Zahl der Grafen ungemein viel zahlreicher als die der Gaue. In den 90 Rechtshandlungen, welche uns in dem sogen. Codex

traditionum Odalberti (923—935)[1]) erhalten sind, und deren Ausstellungsorte in den vier Gauen Salzburggau, Chiemgau, Isengau und Thälergau, sowie in Karantanien (hier aber stets in einer und derselben Gegend) liegen, erscheinen bei 30 verschiedene Grafen.

War also damals von einem Zusammenfallen von Gau und Grafschaft keine Rede mehr, so möchte bei dem bedeutenden Umfang der Gaue in Bayern die Vermuthung nicht unbegründet erscheinen, es seien in Bayern schon seit der allerältesten Zeit mehrere Grafen auf einen Gau zu denken; es habe also überhaupt niemals eine Zeit gegeben, in welcher Gau und Grafschaft allenthalben zusammengefallen sind[2]). Nach Massgabe der späteren Landgerichte würde der Salzburggau aus etwa 20 Hundertschaften (Centen) bestanden haben. Es erscheint kaum denkbar, dass ein Graf eine so grosse Anzahl Centen zu verwalten im Stande gewesen ist. Auch liegt in der Bezeichnung pagus zunächst nicht ein rechtlicher Sinn, wie in der Bezeichnung Hundertschaft, Schergenamt, Landgericht, sondern ein geographischer. Eine gewisse natürlich begrenzte Landschaft heisst Gau; wenn die politische Abgrenzung häufig genug mit dieser natürlichen zusammengefallen ist, so sind doch die Beispiele, dass überaus grosse Gebiete, ganze Länder, mit dem Namen Gau belegt werden, ebenso häufig als die entgegengesetzten, dass die Umgebung eines Ortes, ja eine einzelne Ortschaft selbst, schon als Gau bezeichnet wird[3]). In dem einen wie dem anderen Falle ist also nicht daran zu denken, dass diesen „Gauen" je der Begriff der „Gaugrafschaft" zugekommen wäre. Für unsere Gegenden lassen sich mannigfache Beweise erbringen, dass der Gaubegriff, wenigstens im Zusammenhalte der Quellen des 8. mit denen des 10. Jahrh. der juridischen Bestimmtheit entbehrte, und offenbar nur in einem allgemeinen Sinne, zur beiläufigen Bezeichnung gebraucht wurde. Man sagte damals, wie es scheint, im Chiemgau oder Salzburggau, so wie man heute sagen würde „in der Nähe des

---

[1]) Gedr. Iuvavia Dipl. Anh. S. 122—176. Vgl. auch Hauthaler und Richter Die salzb. Traditionscodices, Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. 1888, S. 63 u. 369. [2]) Vgl. Waitz Verfassungsgeschichte III, 381. Wenn W. das Zusammenfallen von Gau und Grafschaft im Allgemeinen aufrecht erhält, so führt er doch l. c. Anm. 2 so viele Beispiele für die Existenz mehrerer Grafschaften in einem Gau schon für die Karolingerzeit an, dass die obige Vermuthung durch dieselben hinlänglich gedeckt erscheint. [3]) Für das erste Thudichum p. 3 u. ff., für das letztere zeugen Ortsnamen wie Thalgau, Pongau, Wallgau u. a. Vgl. auch Riezler I, 126, wonach Bayern in der ältesten Zeit nur in vier Gaue zerfallen sei. Hier kann doch nicht daran gedacht werden, dass es nur vier Grafen gegeben habe. Siehe auch I, 841, wo die zweifache nicht politische Bedeutung des Wortes Gau ausführlich belegt wird.

Chiemsees, bei Salzburg". Nur so kann ich mir die Widersprüche der Quellen erklären. Mehrfach finden wir nämlich, dass in verschiedenen Quellen von zwei enge benachbarten, im selben Gerichte, ja in derselben Gemeinde gelegenen Ortschaften die eine als in einem anderen Gau gelegen bezeichnet wird als die andere. Will man, wie das bisher geschehen ist, die Gaugrenzen streng nach diesen Angaben ziehen, so erhält man die sonderbarsten Bilder, deren Unmöglichkeit sofort in die Augen springt. Die Beispiele werden im folgenden noch besprochen werden; ich führe sie hier nur kurz an.

Im Indiculus Arnonis werden Otting und Waging als im Chiemgau gelegen bezeichnet (cc. 790). 130 Jahre später liegt das wenige Kilometer von Otting entfernte, ja westlich davon gelegene Wintermoning im Salzburggau.

Kirchweidach muss nach Indic. 5, 26 entweder dem Salzburg- oder dem Chiemgau zugerechnet werden. Einige Autoren haben auch dieser Angabe zu liebe den letzteren mit einem spitzen Lappen über die Alz bis zur Salzach herüberreichen lassen. Nun ist aber durch viele Quellenstellen beglaubigt, dass der Strich zwischen Alz und Sachzach abwärts von Asten und Nunreut den eigenen Namen Zeidlergau getragen hat, und Weidach also weder dem Chiemgau noch dem Salzburggau, sondern dem Zeidlergau zuzurechnen ist. Der Schreiber des Indiculus hat eben, wie es scheint, die eine Kirche des Zeidlergaues, über dessen Grenzen ja keine stricten Vorstellungen existirten, der langen Reihe der des Salzburggaues zugerechnet. (Näheres s. unter Gericht Wald.)

Gehöre aber die Theilung der grossen Gaue in mehrere Grafschaften einer früheren oder späteren Zeit an, zweifellos ist, dass schon im 10. Jahrh. die Zahl der Grafschaften viel grösser ist als die der Gaunamen; dass also die Gaue bereits getheilt waren. Und aus der stets steigenden Zahl von Grafen und Grafschaftsnamen folgt, dass auch diese neuen Grafschaften wieder und wieder getheilt worden sind. Aus dem Begriff der Grafschaft, welche (nach Sohm) als Rechtsinstitut die Vereinigung mehrerer Centen in einer Hand zum Zwecke ihrer gemeinsamen Verwaltung war, ergibt sich aber, dass eine Theilung der Grafschaft nur nach den einzelnen Centen stattgefunden haben kann. Ist eine Grafschaft nur eine Mehrheit von Centen, so ist einleuchtend, dass als Princip einer Theilung nur die Zerlegung in die einzelnen Centen massgebend sein kann. Man zertheilt nicht die Centen, sondern man vertheilt sie. Die neuen Grafschaften sind nichts anderes als die alten Centen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass auch zwei oder drei Centen zu einer Grafschaft vereinigt bleiben konnten.

Diesen Vorgang hat Baumann für das Würtembergische überzeugend nachgewiesen[1]) und ich halte ihn auch für unsere Gegenden vollkommen erweislich, wovon später noch zu reden sein wird.

Die Anschauung, von welcher also bei Abfassung der vorliegenden Karte ausgegangen wurde, ist folgende:

1. Die im späteren Mittelalter auftauchenden Landgerichte sind die alten Hundertschaften.

2. Die Grafschaften des 11. bis 13. Jahrh. haben ebenfalls keine anderen Abgrenzungen gehabt als die Hundertschaften oder Landgerichte und bestanden also aus einem oder mehreren solcher Gerichte.

Doch ist, bevor auf das einzelne eingegangen werden kann, noch die schon hervorgehobene Vorfrage zu lösen, ob denn die Fortdauer jener uralten Gerichtsabgrenzungen während der Periode der Immunitäten, also vom 10. bis zum 13. Jahrh., quellenmässig nachweisbar sei, und ob derjenige, welcher diese Fortdauer annimmt, sich nicht dadurch mit der herrschenden Ansicht über Bedeutung und Wirkung der Immunitäten in einen unlösbaren Conflict setzt. Ich hoffe durch eine kurze Geschichte der salzburg'schen Immunität erweisen zu können, dass dies nicht der Fall ist.

Die erste uns erhaltene Salzburger Immunitätsurkunde ist Sickel Acta Karol. L. 77 Ludwig d. Fr. von 816 Febr. 5. Iuvav. S. 65 N° XIX. Ihr fast gleichlautend ist die zweite von Ludwig dem Deutschen 837 Febr. 24. Iuvav. S. 86 N° XXXI. Der Wortlaut der massgebenden Sätze folgt hier nach 1 mit den Varianten von 2:

> Et nullus iudex publicus, vel quilibet |[1]*ex judicaria potestate in* | ecclesias *aut* loca, vel agros, seu reliquas possessiones memoratae ecclesie quas moderno tempore [2]|*in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri* | juste et legaliter possidet, vel que deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri, ad causas [3]audiendas, vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes |[4]*iniuste* | distrigendos, nec ullas redibiciones, aut inlicitas occasiones requirendas *nostris aut futuris temporibus* ingredi audeat, vel ea, que supra memorata sunt penitus exigere praesumat, sed liceat memorato praesuli suisque successoribus res praedictae ecclesie sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere [5]*et nostro fideliter parere praecepto, atque pro incolumitate*

---

[1]) Die Gaugrafschaften im würtemb. Schwaben, Stuttg. 1879, S. 4.

nostrae conjugis ac prolis seu etiam totius imperii a Deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet | et quicquid |[6]exinde fiscus sperare poterit | totum |[7]nos pro aeterna remuneratione eidem ecclesia concedimus|, ut in alimonia pauperum et stipendia clericorum ibidem Deo famulantium perpetuis temporibus proficiat in augmentum.

Diejenigen Stellen, welche in der zweiten Urkunde geändert sind, sind gesperrt gedruckt. Die dafür eintretenden Varianten sind folgende:

[1]|superioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator in monasteria, cellulas.

[2] fehlt.|

|[3]iudiciario more. |[4]fehlt.| [5]kommt mit Varianten später.|

|[6]de rebus praedictae ecclesie ius fisci exigere poterat, sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur.

|[7](totum) eadem ecclesia sibi habeat indultum.

Die dritte Immunitätsurkunde verlieh Otto I. 945. Mon. Germ. Dipl. N° 68 148. Sie bringt den Beginn der Immunitätsformeln wörtlich nach der Urkunde Ludwig des Deutschen von 837 mit nur einer, den Sinn nicht ändernden Auslassung, der Variante parscalcos statt ingenuos und der Einschiebung ceterosque nach servos. Mit ingredi audiat schliesst aber die Benützung der genannten Vorlage und es folgt an Stelle der dort befindlichen Sätze der Passus:

et nullus igitur illorum hominum de quibus supra memoravimus qui ad ipsam sedem pertinent cum banno ullius comitis sive superioris aut inferioris iudicis ad placitum publicum minime ire cogatur et distringatur, sed in ipsius antefati archiepiscopi potestate et advocatorum suorum sine ulla contradictione in perpetuo consistant.

In diesem Zusatze drückt sich die Erweiterung des Immunitätsbegriffes oder vielleicht besser gesagt der Immunitätspraxis, welche sich herausgebildet hatte und nun vom Kaiser sanctionirt wurde, deutlich aus. War der Sinn der karolingischen Immunität, wie wir mit Sickel, Heusler und anderen annehmen, der, dass die Immunitätseingesessenen vor dem öffentlichen Richter durch den Vogt vertreten werden, und die von ihnen zu zahlenden Bussen an den Bischof fallen sollten, so befreit die Ottonische Urkunde die kirchlichen Hintersassen von dem Besuche der Grafengerichte und unterstellt sie ausschliesslich dem

Vogt, der also für die Kirchenleute eigene Dinge zu halten genöthigt ist[1]).

Heusler hat nachgewiesen, dass die Erweiterung der Immunität, welche sich in den Ottonischen Privilegien zeigt, nicht eine Ausdehnung der hofrechtlichen Gewalt über freie Leute und eine Vernichtung der öffentlichen Gewalt, sondern vielmehr eine Uebertragung der letzteren auf die Bischöfe ist[2]). Wenn er aber S. 48 sagt: „die ottonischen Privilegien kommen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihres Zieles mit den Grafschaftsschenkungen überein", so scheint das doch zu weit zu gehen. Denn man muss sich fragen, warum dann die Immuniät allein zur Erwerbung der Landeshoheit nicht ausreichte, wenn sie zur ottonischen Zeit bereits die hohe Gerichtsbarkeit ausnahmslos und ohne Einschränkung enthielt, — jenes Recht, auf welchem sich die Landeshoheit zunächst aufgebaut hat. Man wird also annehmen müssen, dass die ottonischen Privilegien vielleicht dem Ziel nach, kaum aber dem Erfolg nach den Grafschaftsschenkungen gleich zu stellen sind, und wird aus den bei Waitz V. G. 7, 240 u. f. angeführten Beispielen entnehmen, dass bei der Erneuerung der Immunitäten doch keineswegs überall und jederzeit eine vollkommene Ausschliessung der gräflichen oder herzoglichen Gerichtsbarkeit, wenigstens was die sogen. drei schweren Fälle betrifft, gemeint war.

Selbst aber angenommen, mit den ottonischen Immunitäten wäre die Absicht verbunden gewesen, die ganze höhere Gerichtsbarkeit zu verleihen, so wäre dies noch nicht ausreichend gewesen die Landeshoheit zu begründen, und zwar aus zwei weiteren Gründen: Erstlich weil der Immunität meistens die territoriale Abgeschlossenheit gefehlt hat und zweitens weil für Südost-Deutschland in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und der Folgezeit ganz unzweifelhaft eine Herabminderung der Immunität und ein Unterliegen derselben unter die Landeshoheit der Herzoge von Bayern und Oesterreich nachzuweisen ist.

Was den ersten Punkt betrifft, so scheint es, als ob die räumliche Ausdehnung der Immunitätsgebiete nicht selten unrichtig beurtheilt würde. Beschäftigt man sich nämlich mit den Details der territorialen Verhältnisse, so findet man, dass der häufig angewandte Ausdruck von der Abrundung der Immunitätsgebiete durch die Thatsachen nicht gerechtfertigt wird. Abrundung und territoriale Abschliessung ergibt

[1]) Vgl. Waitz V. G. VII, 280 Anm. 3. Wenn auch in unserem Falle eine Erweiterung des alten Rechtes nicht ausdrücklich erwähnt ist, so scheint doch der Zusatz bei sonstiger Beibehaltung des alten Wortlautes die Absicht der Vermehrung des Inhaltes unzweifelhaft zu machen. [2]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 34 u. f.

sich nicht durch privatrechtlichen Erwerb aneinanderstossender immuner Gebiete, sondern erst durch den Erwerb der Grafschaft. Verfolgt man nämlich den Kirchenbesitz genauer von Ort zu Ort, so findet man zwar, dass derselbe eine ungemein grosse Anzahl einzelner Höfe und Güter umfasst — besonders in jenen Gebieten, in welchen das Hofsystem vorherrscht und geschlossene Ortschaften selten sind —, ferner dass er sich über weite Landstrecken hin verbreitet, dass er aber sehr selten territorial in sich geschlossene Gebiete bildet. Es ist wol überflüssig bezüglich der ersteren Behauptung Beispiele anzuführen, bezüglich der zweiten will ich nur darauf hinweisen, dass als Grenzpunkte der salzburg'schen Besitzungen folgende Orte gelten können: Meran im Südwesten, Regensburg im Norden, Fünfkirchen (in Ungarn) im Osten, Gurkfeld in Krain im Südosten. Dass die Besitzungen Freisings, Bambergs oder Passaus nicht weniger verstreut waren, ist bekannt. Von einer Zusammenfassung derselben zu abgerundeten Gebieten in der Ausdehnung der späteren Territorien oder deren Theile ist aber in der Regel nichts zu bemerken. Noch weniger kann aber davon die Rede sein, dass die Immunität jemals vermocht hätte, die zwischen ihren Besitzungen liegenden nicht kirchlichen Gebiete ihrer Jurisdiction zu unterwerfen[1]).

Es ist auch wol nicht zu gewagt, wenn man behauptet, dass es im ganzen deutschen Reiche keine einzige Grafschaft gegeben hat, innerhalb deren nicht wenigstens das eine oder andere immune Gut sich befunden hätte. Wenn die Immunitäten also die Macht besessen hätten, sich über nicht kirchliche Gebiete auszudehnen, so würde die ganze gräfliche und reichsfürstliche Gewalt von den kirchlichen Herrschaften aufgesaugt worden sein. Vielmehr sehen wir die Grafschaften auch dort fortdauern, wo die Immunitätsbesitzungen sehr dicht gesät sind, ja wir sehen aus den kirchlichen Schenkungsverzeichnissen selbst, dass in Ortschaften, die man längst vollständig in kirchlichem Besitz wähnen konnte, so oft erscheinen sie in jenen Aufzeichnungen, doch immer wieder neuerdings freier Besitz vorhanden ist, der nun erst erworben wird. Es ist schwer, solche Behauptungen durch Beispiele zu belegen, da einige einzelne Angaben aus Urbaren und Traditionsbüchern doch keine überzeugende Kraft haben würden. Möge es genügen, darauf

[1]) Vgl. Waitz V. G. 7, 287. Die dort erwähnte Urkunde für Worms steht, so viel ich sehe, ganz vereinzelt. Vgl. auch Sickel Beiträge zur Diplom. Sitzungsberichte 49, 336. Jedenfalls bedurfte es zu einer solchen Ausdehnung des Immunitätsgerichtes über nicht Eingesessene einer eigenen königlichen Verleihung, welche dann bezüglich des praktischen Erfolges der Belehnung mit der Grafschaft gleich zu setzen ist.

hinzuweisen, dass wir über die Ausdehnung des salzburg'schen Kirchengutes durch Urbare auf das genaueste unterrichtet sind, über die Besitzungen in Bayern speciell durch ein grosses ungemein ausführliches Saalbuch von 1527. Die Provenienz der letzteren Quelle aus dem 16. Jahrh. kann ihre Brauchbarkeit für frühere Zeiten nicht beeinträchtigen, da im späteren Mittelalter der Kirchenbesitz zwar in einzelnem erweitert und verändert worden ist, Erwerbungen in grösserem Style durch die alten Kirchen in jenen Zeiten selten mehr vorkommen, wo sie sich aber ereignen, urkundlich bekannt sind. So ist z. B. bei vielen jener mehr als 1500 Güter im Isengau und am Inn, die im genannten Saalbuch von 1527 erwähnt sind, die Identität mit den im Indiculus Arnonis des 8. Jahrh. eingetragenen Besitzungen durch die Identität der Oertlichkeit leicht zu erweisen.

Trotzdem also gerade in dieser Gegend die salzburg'schen Güter so dicht liegen, dass man wol vermuthen könnte, es möchte dort zur Entstehung eines geschlossenen Immunitätsgebietes gekommen sein, so ist doch von einem Verschwinden der Grafschaften daselbst keine Rede. Es existirten im Gegentheile dort nachweisbar mehrere sehr mächtige Dynasten, wie z. B. die Grafen von Mögling bei Au und die Grafen von Krayburg. Ebenso ist das Aufkommen der mächtigen Grafen von Plain in unmittelbarster Nähe des Sitzes des Erzbisthums und die Errichtung ihres Hauptschlosses auf einer Stelle, die von allen Seiten vom Kirchengut umschlossen scheint, dafür charakteristisch, dass man die territoriale Ausdehnung und Wichtigkeit der Immunitätsgebiete doch häufig überschätzt hat.

Es gab, wie gesagt, vielleicht keine einzige Grafschaft im ganzen Reich, auf deren Gebiet sich nicht einige Immunitätsleute befunden hätten und in mancher mag ein sehr bedeutender Bruchtheil der Eingesessenen durch Immunität dem Grafengericht entzogen worden sein: eine gänzliche Verdrängung und Aufsaugung des gräflichen Instituts durch die Kirchenvogtei wird man doch nur in sehr vereinzelten Fällen und für beschränkte Territorien anzunehmen haben. Selbst in den meisten bischöflichen Städten, wo doch die Immunität mit besonderer Wucht aufzutreten in der Lage war, bestand das Institut des Stadt- oder Burggrafen zunächst neben der Immunität fort und es bedurfte besonderer Anstrengungen der Bischöfe, um dann dieses Amt entweder zum Kirchenlehen zu machen oder sonst wie zu beseitigen. Es musste also sogar in den Bischofstädten zur Immunität noch die Erwerbung der Grafschaft treten, um die Landeshoheit herzustellen[1]). So bestehen

[1]) Vgl. die Rechtsgeschichte von Cöln von Hegel in der Einleitung zu den Städtechroniken.

also die Immunitätsgerichte der Vögte und die alten Grafschaftsgerichte in denselben Gebieten während des 11. und 12. Jahrh. nebeneinander fort. Mit der zweiten Hälfte des letzteren beginnt aber für das südöstliche Deutschland eine neue Entwickelung. Einerseits hatte sich das Institut der Vögte, wie bekannt, so ausgestaltet, dass die Bischöfe alles aufwendeten, sich von einer Einrichtung zu befreien, welche aus einem Vorzug und einer Befreiung eine Last geworden war, andererseits erstarkte seit dem Privilegium minus (1156) in Oesterreich, und seit der Thronbesteigung der Wittelsbacher (1180) in Bayern die landesherrliche Gewalt in diesen beiden Ländern, in welchen die meisten salzburg'schen Besitzungen lagen, so sehr, dass die Immunität ihr gegenüber ihre ursprüngliche Stellung nicht mehr behaupten konnte, sondern neuerdings die höhere Geltung der gräflichen jetzt landesfürstlich gewordenen Gewalt anerkennen musste. In Oesterreich hatte nämlich das Privilegium minus dem Landesherren alle gräfliche Gewalt übertragen — er sollte nicht wie andere Herzoge die Grafschaft weiter leihen, sondern alle Gerichtsbarkeit in eigener Hand führen; in Bayern wurde dasselbe Resultat dadurch erreicht, dass die ersten wittelsbach'schen Herzoge eine ganze Reihe durch Erbfall oder anderswie erledigte Grafschaften in ihren Besitz brachten[1]).

Wollten also die Erzbischöfe überhaupt noch sich ein Gebiet erhalten, in welchem sie die alleinigen Herren waren, wo sie die Landeshoheit besassen, so konnten sie das nur dadurch bewirken, dass sie selbst ganze Grafschaften erwarben.

Man kann das auch verfolgen an der Geschichte der Freising-schen und Passau'schen Güter in Oesterreich. Längere Streitigkeiten zwischen diesen Bisthümern und den österreichischen Herzogen liefern den Beweis, dass die Güter derselben der herzoglichen Gewalt keineswegs entrückt waren, ja dass im 12. und 13. Jahrh. der Begriff der Immunität gerade in einem der wichtigsten Punkte seinen Inhalt geändert hatte[2]). Sogar die Bischöfe selbst erkennen das Recht des Herzogs auf „marhrecht, lantgerichte und burwerch" dadurch feierlich an, dass sie sich die Befreiung von diesen Lasten vom Herzoge ausdrücklich und abermals verleihen lassen, obwol beide Reichsbisthümer natürlich längst die Immunität besassen. 1164 schreibt der Bischof Albert von Freising an sein Capitel (Meichelbeck I, 1, 372):

---

[1]) Mon. Germ. 17, 377. Isti sunt quorum hereditas cum castris et prediis ad Ludwicum ducem et filium eius Ottonem sunt devoluta; vgl. Riezler Gesch. Bayerns 2, 88. [2]) Vgl. Heinr. Brunner Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Sitzungsber. der Wien. Akad. 47, 315.

> Petitiones meas omnes exaudivit (Herzog Heinrich) ita ut ecclesiae nostrae bona a cottidiana exactione sic penitus libera dimitteret, ut nullus iudicum vel officialium suorum in eis quicquam tractare habeat. Nos vero parvum ei de praedictis bonis nostris obtulimus censum, quem annuatim de hominibus nostris et nihil amplius accipiendum impetravimus. De bonisin Ebersdorf tam nostris, quam Novae cellae duas libras, et 40 nummos, item de Alarn duas libras et 40 nummos, de Enzinesdorf 13 libras, et si inventi fuerint ibi fures, soli illi tradantur judicibus, reliqua foris facta officiales nostri judicabunt ... et sic firmavit, ut toto tempore vitae suae et nostrae de judicibus et officialibus suis nihil amplius bonis et hominibus nostris timere debeamus. Haec ideo vobis scripsimus, ut in exemplum succesoribus nostris relinquatur ut et ipsi eandem gratiam impetrare non negligant.

Im Jahre 1189 erwirkte dann Freising, dass der Herzog jene, wie es scheint, nur vorübergehend zugestandenen Rechte dem Bischofe dauernd abtrat, und zwar in der Form, dass er dieselben dem Kaiser aufliess, da sie als Bestandtheil seines Reichslehens angesehen wurden, und der Kaiser sie dem Bischofe verlieh. Es heisst in der Kaiserurkunde Meichelbeck I, 1, 379:

> Cum Leopoldus et filius Fridericus omnem majestati nostrae resignasset justiciam, quam per dominicalia Frisingensis episcopi quondam ab imperio possederunt in Austria id est marchrecht et lantgerichte et burchwerch, quae specialiter ad usus ipsorum respiciebant, tam in officio Enzinsdorf et Alarn, quam et iam in Holunburch et Ebersdorf ... praedictam iusticiam nobis resignatam ... donatione regali tradimus ecclesiae Frisingens etc.

Hieraus ergibt sich zweierlei: Erstlich dass die oberste Gerichtsgewalt des Herzogs über die Freising'schen Güter als ein durch die uralte Immunität dieses Stiftes keineswegs eingeschränktes Recht, vielmehr als ein Bestandtheil seines Herzogslehens aufgefasst wurde, so zwar, das die Immunität dem Herzog neuerdings vom Bischof abgewonnen werden muss[1]).

---

[1]) Man könnte in diesem Falle auch auf den Gedanken kommen, es handle sich nicht um Immunität im alten Sinne, sondern um eine Entvogtung. Der Herzog würde also die oben angeführten Rechte aus dem Titel der Vogtei herleiten und für eine Entschädigung abtreten, und es läge dann hier derselbe Fall vor, den Sauerland (die Immunität von Metz) für dieses Stift nachgewiesen hat, dass nämlich die Entvogtung unter den Wendungen der Immunitätsverleihung stattgefunden hat. Dagegen sprechen aber folgende Gründe: Erstens ist von einer Vogtei der Babenberger über Freising vor dem Aussterben der steirischen Ottokare nichts bekannt. Zweitens konnte ich eine Analogie mit jenem Metzer

Zweitens dass auch diese neuerdings gewonnene Immunität sich nicht ganz mit der alten Ottonischen deckt, welche wenigstens dem Wortlaut der Urkunden nach jede Art von Gerichtsgewalt dem Bischof und seinem Vogt vorbehält. Denn die höchste Gerichtsbarkeit, die bekannten drei Fälle des Blutbannes bleiben dem herzoglichen Richter auch jetzt noch vorbehalten und der Bischof scheint sich in dem Briefe an das Capitel noch etwas darauf zu gute zu thun, dass nur die „fures“ zur Hinrichtung ausgeliefert werden müssen[1]). So erscheint aber, so viel ich sehe, im 12. und 13. Jahrhundert die Immunität überall begrifflich eingeschränkt; man versteht darunter nur mehr die Gerichtsbarkeit mit Ausschluss der drei „Malefizfälle“.

Das neu gegründete Bisthum Gurk beansprucht ebenfalls keine weitergehende Gerichtsbefreiung. Während des grossen Streites zwischen Gurk und Salzburg wurden am Ende des 12. Jahrh. mehrere Urkunden gefälscht, in welchen man gewiss allen Ansprüchen Ausdruck gab, die man nur immer erheben konnte. In einer dieser Urkunden heisst es nun (Hirn, Jahresbericht des k. k. Gymnasiums in Krems 1872, p. 62):

> ut nullus dux vel comes in illo loco libere sibi judiciariam potestatem vendicet nisi quem ipsi sibi elegerint, excepto judicio sanguinis et famosi furti, nec hoc absque judice ab eis electo.

Man verlangte also die Niedergerichtsbarkeit für den Vogt (judex electus); die höhere Gerichtsbarkeit bleibt dem Herzog oder Grafen, doch wie man annehmen darf in der Weise, dass das Gericht des Bisthums die Schuldfrage entscheidet, der weltliche Richter das Urtheil fällt und vollzieht. Der weitere Passus der Urkunde:

omnisque possessio deo inibi famulantium pro emunitate habeatur ist offenbar in dem Sinne aufzufassen, welchen Waitz V. G. 7, 247 als den neuen Inhalt der Immunität bezeichnet, nämlich einer Art Freiung für den Umfang der kirchlichen Gebäude auch dem Vogt und anderen weltlichen Gewalten gegenüber.

Ganz ähnlich verhält es sich mit Passau. Auch hier hatte Herzog Leopold V. dem Bischofe freiwillig die Immunität zugestanden, sein Nachfolger aber dieses Zugeständniss wieder aufgehoben[2]). Die Lösung

---

Falle in der Geschichte der bayerischen Stifter sonst nirgendwo entdecken. Drittens würde eine Kirchenvogtei nicht als Bestandtheil eines Reichslehens bezeichnet werden können.

[1]) Dass hier ausser den „fures“ auch noch die Mörder und Nothzüchter mit inbegriffen sind, unterliegt nach den zahlreichen Analogien wol keinem Zweifel.
[2]) MB. 28b, 267 und 30a, 26.

erfolgt wie bei Freising durch Auflassung der streitigen Rechte seitens des Herzogs und Verleihung derselben an den Bischof durch den König. Also auch hier war das Resultat, „dass die Exterritorialität der Besitzungen reichsunmittelbarer Stifter in Oesterreich nicht durch den Wortlaut älterer Kaiserdiplome, sondern lediglich durch die Zustimmung des Herzogs als Landesherrn begründet werden konnte“[1]).

Wenn nun z. B. Regensburg durch die Urkunde Otto II. MB. 31, 1 p. 238 ausdrücklich das Recht verliehen wurde, dass auch die drei schweren Fälle nur vom Vogte entschieden werden sollen und das Eingreifen des Herzogs auf den einzigen Fall der unzulänglichen Macht des Vogtes beschränkt wurde, so bestärkt doch der Verlauf der oben ausgeführten Streitigkeiten in der Vermuthung, dass derartige Verleihungen nur eine Ausnahme von der Regel waren und für gewöhnlich die Immunität die drei Malefizfälle überhaupt nicht oder wenigstens später nicht mehr umfasste. Vgl. Waitz 7, 240 Anm. 3.

Dass auch die salzburg'sche Immunität trotz der grösseren Macht dieses Stiftes im Vergleich zu Passau und Freising nicht ausreichte, Bayern gegenüber den Anspruch voller Gerichtshoheit aufrecht zu erhalten, geht aus den zahlreichen Verträgen hervor, welche seit dem 13. Jahrh. zwischen den beiden streitenden Parteien geschlossen wurden und welche das rechtliche Schicksal der salzburg'schen Besitzungen in Bayern ziemlich genau erkennen lassen.

Wie noch näher auszuführen sein wird, schloss sich das salzburg'sche Territorium Bayern gegenüber durch zwei Verträge von 1254 und 1275 genauer ab, worin man sich über eine Theilung der Grafschaften einigte, welche durch das Aussterben der Grafen von Peilstein, Lebenau und Plain frei geworden waren. Durch diese zwei Verträge wurde ein Verlauf der Grenzlinie festgestellt, welcher mit geringen Aenderungen bis 1816 bestehen geblieben ist, und wurden die zahlreichen, uralten Besitzungen Salzburgs westlich von dieser Grenze bayrische Enclaven. Es ist aber aus dem Wortlaut der genannten Verträge deutlich erkennbar, dass dieselben schon damals in Bezug auf die höchste Gerichtsbarkeit trotz der Immunität als dem Herzog unterstehend betrachtet wurden, und zwar nicht erst in Folge der Verträge, sondern schon von altersher. Der erste Vertrag, Erharting 1254, Juli 27, Monum. Wittelsb. in Quellen und Erörterungen 5, 128 sagt zwar:

> pars judicii eiusdem comecie ultra Altsam fluvium constituta in ipsorum ducum remaneat potestate sub hac forma, ne in homines nostros et nostrorum in eodem judicio constitutos ipsorum (n. ducum Bavariae) procuratores aliquam juris habeant ditionem;

[1]) Luschin Geschichte des ältern Gerichtswesens in Oesterreich S. 87.

und bezüglich der Bezitzungen, welche noch weiter westlich bei Krayburg lagen, heisst es:

> (duces promiserunt) nobis in judicio nemoris[1]) per suos procuratores secundum antiquam consuetudinem nostra jura firmiter observari.

Worin diese alte Gewohnheit bestanden hat, wird aber ersichtlich aus dem Vertrag von 1275 l. c. p. 287 Absatz 12:

> in pago quoque Ysenkev et super Eslerwalde conservabimus ecclesie Salzburgensi iura sua in judicio et judicabimus omnia respicientia comiciam.

Die Rechte der Kirche auf das Gericht beziehen sich also nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, während die drei schweren Fälle, die comicia schon nach der „antiqua consuetudo“ dem Herzog zustanden.

Es würde das Thema einer eigenen und gewiss nicht uninteressanten Arbeit sein, das weitere Schicksal dieses salzburg'schen Grundbesitzes in den bayrischen Gerichten zu verfolgen. Es würde sich da zeigen, wie die Macht des Herzogs gegenüber den auf salzburg'schem Grund lebenden Personen fortwährend im Wachsen ist, und zwar in der Weise, dass demselben als „Landesherrn“ eine ganze Anzahl neuer Befugnisse zuwächst, sowie sich der Begriff des Staates selbst erweitert und vertieft. Ohne dass die alten Rechte des Grundherrn geradezu eingeschränkt oder aufgehoben würden, verschiebt sich doch die relative Macht der beiden Gewalten so sehr, dass schliesslich in den letzten zwei Jahrhunderten die betreffenden Personen völlig zu bayrischen Unterthanen geworden sind und der Erzbischof keine andere Stellung ihnen gegenüber einnimmt als ein anderer Herrschaftsbesitzer.

Wenn es somit als erwiesen angesehen werden darf, dass die Landeshoheit der Bischöfe sich nur in jenen Territorien gegenüber der herzoglichen entwickeln konnte, wo dieselben neben und ausser der Immunität auch die Grafengewalt an sich zu bringen vermochten, so scheint es doch, als ob gerade bei Salzburg nach einer Richtung eine Ausnahme zu machen wäre.

Salzburg lag, wie das nur bei wenigen anderen deutschen Bischofssitzen der Fall war, zur Zeit seiner Gründung und ersten Dotirung an den damaligen Grenzen der civilisirten Welt. Die unmittelbar süd- und ostwärts an das Stadtgebiet anstossenden Landstriche waren unbewohnte Grenzeinöden, wie aus den ältesten Quellen, der Gründungsgeschichte der Zelle im Pongau (Breves Notitiae), der Gründungs-

---

[1]) D. i. das sogen. „Gericht auf den Wäldern“ zwischen Krayburg und Mörmosen.

geschichte von Berchtesgaden (Quellen u. Erörterungen 1. Bd.), sowie den Waldschenkungen an das Erzstift in der Gegend des Abersees (Indiculus Arnonis) deutlich hervorgeht. Dies ist um so begreiflicher, als selbst gegenwärtig noch besonders das Gebiet zwischen der Traun im Osten, dem Wolfgangsee und der Salzburg-Ischlerstrasse im Norden und der Salzach im Westen ein fast unbewohnter, mit Wald und Alpenweiden erfüllter Landstrich ist, der also für die Urzeit jedenfalls als gänzlich unbewohnter Forst zu betrachten sein wird. Es war natürlich ein Bemühen der Erzbischöfe, dieses Gebiet, welches sie durch Schenkung erwarben, durch Colonisation sowie durch Verwerthung des Holzes zu montanistischen Zwecken nutzbar zu machen. So entstanden daselbst einige Gemeinden, besonders in den nördlichen und südlichen Theilen desselben, wie Thalgau, Hof, Ebenau, Faistenau, St. Gilgen im Norden; Abtenau, Annaberg u. s. w. im Süden; während die Mitte nach wie vor fast leer bleiben musste. Für diese Gemeinden mussten nun ebenfalls eigene Gerichte eingeführt werden. Dieselben dürften nun, wie ich vermuthe, schon von vorneherein nur erzbischöflich gewesen sein, da ja alle Bewohner dieser Gebiete, seien sie persönlich frei oder unfrei gewesen, nur auf bischöflichem Grunde sitzen konnten, daher dem Immunitätsrichter unterstanden. Ich nehme also an, dass hier die gräfliche Gewalt überhaupt gar nie recht zur Entwickelung gekommen ist und finde mich in dieser Ansicht durch zwei Gründe unterstützt: einmal ist uns bezüglich der erwähnten Gebiete keine irgendwie beschaffene andere Anfallsdate überliefert; keine Belehnung mit der Grafschaft, keine Nachfolge auf ein Grafengeschlecht, kein Vertrag mit Bayern oder Oesterreich; nirgends findet sich von diesen Gebieten eine Erwähnung trotz der vielen Streitigkeiten mit den Nachbarn; ihr Besitz, sowohl der des Bodens als der Gerichtsbarkeit, scheint über jeden Zweifel erhaben. Dafür stehen sie aber ganz deutlich und ausführlich in den grossen kaiserlichen Confirmationen des 10. und 11. Jahrh., und zwar als forestum, nicht als comitatus oder judicium. Der zweite Grund ist der, dass die Besiedlung des Gebietes und die Errichtung der betreffenden Gerichte wahrscheinlich erst zu einer Zeit geschehen ist, wo die Macht und Bedeutung der Grafen bereits im Sinken, die bischöfliche Landeshoheit aber bereits ziemlich entwickelt war, etwa um die Wende des 12. und 13. Jahrh. oder noch später.

Das gleiche wie von diesen Forsten dürfte auch von der Stadt Salzburg gelten (mit welcher sonst diese Arbeit sich nicht befassen soll). Ungleich anderen Bischofsstädten war nämlich die ganze Stadt nur auf bischöflichem, resp. klösterlichem Grund entstanden, da ja

hier das Bisthum offenbar älter war als die Stadt. Eine vom Bischof unabhängige Stadt- oder Burggrafschaft hat es hier, wie es scheint, nie gegeben; er brauchte dieselbe also weder zu verdrängen noch zu erwerben, wie das anderswo geschehen ist, sondern der erzbischöfliche Burggraf, eine Ministeriale, richtete über die Bürger, welche alle Hintersassen der Kirche waren, nach Immunitätsrecht. Dass übrigens auch hier dunkle Spuren einer herzoglichen Gerichtshoheit nicht ganz fehlen, scheint mir aus der Geschichte vom sogen. bayerischen Platzel hervorzugehen, über welche gelegentlich zu handeln ich mir vorbehalte.

Die erwähnten Gerichte, bei denen wir also eine Entwickelung der Landeshoheit aus dem Bodenbesitz annehmen, sind aber an Umfang und Bedeutung mit jenen nicht zu vergleichen, welche durch die Erwerbung der Grafschaft an das Erzstift gelangt sind und von denen wir entweder bestimmt wissen, oder doch mit Grund annehmen können, dass sie früher im Besitz von Grafengeschlechtern gewesen sind.

Die Art der Erwerbung selbst konnte nun wieder in verschiedener Weise vor sich gehen.

So lange das Reich in Blüthe und die Königsgewalt mächtig war, wurde alle gräfliche Gerichtsbarkeit von Reich und König abgeleitet. Daher konnten Bischöfe nur durch königliche Belehnung in den Besitz von Grafschaften gelangen. Solche Grafschaftsverleihungen finden sich seit Ende des 10. Jahrh. in immer zunehmendem Maase[1]). So erhielt auch Salzburg noch 1228 die Grafschaften Ober- und Unterpinzgau durch Belehnung von König Heinrich VII.

Als aber die Macht der Könige sank, und besonders als während des Interregnums jede Reichsgewalt ruhte, bemächtigten sich die stärkeren Reichsstände auch ohne kaiserliche Zustimmung beim Aussterben der Grafengeschlechter der ihnen bequem liegenden Gerichte und sicherten ihren Erwerb nur durch Verträge mit ihren Nachbarn. So können wir für mehrere sehr wichtige Gebiete keinen anderen Rechtstitel aufweisen als Verträge Salzburgs mit Bayern von 1254 und 1275, bei denen aber völlig unklar bleibt, woher die beiden vertragschliessenden Theile eigentlich das Recht herleiteten, über das Erbe der abgegangenen Grafen zu verfügen. Es wäre nicht ganz undenkbar, dass doch irgend ein uns unbekanntes Verhältniss zu den letzteren hierzu die Handhabe gegeben hat: unsere Quellen fliessen aber so spärlich, dass ich nichts greifbares zu Tage bringen konnte.

Sicher ist nur das eine, dass in diese Periode die Haupterwerbungen fielen.

---

[1]) Beispiele bei Waitz V. G. 7, 257.

Endlich kommt nach dem Interregnum noch eine dritte Erwerbsart auf, das ist nämlich der Kauf einzelner Gerichte. Um diesen Vorgang zu verstehen, müssen wir aber einen Blick darauf werfen, in welcher Weise vom Erzstift und den anderen Bisthümern die erworbenen Grafschaften verwaltet wurden.

Im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., als noch das Lehensystem unbedingt herrschte, pflegte man ein neu erworbenes Gericht weiter zu verleihen, und zwar Anfangs meist an eine reichsgräfliche Familie, vielleicht an dieselbe, welche das Gericht bisher schon als Reichs- oder Herzogslehen innegehabt hatte, so dass dieselbe nur den Lehensherrn wechselte. So geschah es 1228 mit dem Unterpinzgau, der zunächst im Besitze der Grafen von Plain verblieb, die ihn bisher vom Herzog zu Lehen getragen hatten. Eine solche Gestaltung der Sache nützte dem Bischof wenig, da die grossen und unabhängigen Grafenhäuser ihre eigenen Wege giengen und die Lehensabhängigkeit vom Bischofe gering achteten.

Viel vortheilhafter war daher der andere Modus, nämlich die Verleihung der Grafschaft an eine kirchliche Ministerialenfamilie. Seit wann Ministerialen der Bischöfe mit ganzen Grafschaften lehensweise ausgestattet werden konnten, habe ich hier nicht zu untersuchen. Sicher ist nur, dass es in unseren Gegenden im 13. Jahrh. als regelmässige Erscheinung zu beobachten ist[1]).

In dieser erblichen, lehensweisen Uebertragung von Gerichten an die Familien des landsässigen Adels liegt bei uns eines der wichtigsten Glieder der weiteren Entwickelung. Sie war es, welche den Ankauf von Gerichten ermöglichte. Der finanzielle Ruin, in welchen die adeligen Familien fast mit Regelmässigkeit nach einer Reihe von Generationen zu kommen pflegten, gab den Bischöfen oder Herzogen Gelegenheit, durch solche Ankäufe ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden. Nun bekam aber ein solcher Besitz, wenn er in die Hand eines mit reichsfürstlichem Rang ausgestatteten Bischofs gelangte, eine sehr vergrösserte Bedeutung. Was für den landsässigen Adeligen hauptsächlich nur ein nutzbares Recht, eine Einnahmsquelle gewesen war, wurde im Besitz des Fürsten die Basis der Landeshoheit. Denn aus der Gerichtshoheit haben sich nach und nach die anderen Befugnisse des modernen Staates entwickelt. So ist das ganze Land Vorarlberg durch eine Reihe

[1]) Beispiele folgen unten. Luschin Gerichtswesen 105 sagt: im Lande ob und unter der Enns ist seit dem Anfange des 13. Jahrh. der vererbliche Besitz von Landgerichten sogar bei Familien aus dem Stande der landsässigen Ministerialen nachzuweisen. Belege l. c. Anm. 187.

solcher Herrschaftskäufe im 14. Jahrh. in den Händen des habsburgschen Hauses zu einem neuen Territorium zusammengefügt worden.

So konnten auch die reicheren Bisthümer sich auf Kosten der ärmeren räumlich vergrössern. So kaufte Salzburg von Passau das Gericht Matsee (1398); von Regensburg Wildenek (1278) und die Herrchaft Ytter (1385). So brachte finanzieller Ruin Berchtesgaden fast um seine Freiheit; nur durch die grössten Anstrengungen konnte es sich aus den Armen des mächtigeren Nachbars wieder freimachen.

Auf diese Weise war die Erwerbung und Vertauschung der Gebiete gegen die frühere Zeit, welche noch königliche Belehnung erforderte, wesentlich erleichtert und vereinfacht.

Bei mehreren Streitigkeiten späterer Zeit erkennt man sogar, dass es für die streitenden Parteien das wichtigste war, von Seite des Lehensinhabers die Anerkennung (den sogen. Lehensrevers, wie man es später genannt hat), zu erringen, dass er seinen Besitz, z. B. sein Gericht, von dem einen und nicht von dem anderen der beiden Streitenden zu Lehen trage[1]).

Noch wichtiger war aber die Möglichkeit solcher Käufe für die innere Entwickelung der Territorien. Ihrer bedienten sich nämlich die Erzbischöfe von Salzburg in erster Linie, um in ihrem Gebiete wirkliche Landesherren zu werden.

Es ist höchst merkwürdig, wie frühe in Salzburg die Auflösung des Lehenswesens und die Durchführung des Beamtenstaates beginnt.

Schon im 13. Jahrh., vorwiegend aber im 14. kauften die Erzbischöfe von ihren landsässigen Adelsgeschlechtern die erblichen Gerichtsbarkeiten, das erblich verliehene Richteramt zurück, oder benützten jede Gelegenheit, welche das Lehenrecht in die Hand gab, diese Gerichtslehen einzuziehen.

So wird schon 1240 das Landrichteramt im Pongau den Gutratern genommen, und zwar wegen unerlaubter Heirat ausser die „familia". So kaufen die Erzbischöfe 1335 das Gericht Unterlebenau von den Tannern; 1337 das Gericht Oberlebenau von den Oberndorfern; 1295 das Gericht Bergheim, 1324 das Gericht Radeck, 1336 das Gericht Anthering von den Bergheimern; 1301 das Gericht Thalgau von den Wartenfelsern; 1349 das Gericht Tetelheim von Siboto von Tetelheim.

So erworbene Gerichte wurden nun keineswegs wieder lehensweise hinausgegeben, sondern nur mehr auf Lebensdauer, vielleicht an einen Angehörigen derselben Familie, welche früher erblich belehnt war, gegen eine jährliche Pauschalsumme zur Verwaltung übergeben. Damit

---

[1]) Vgl. die unten abgedruckte Urkunde Ortliebs von Wald.

war schon der Schritt vom Lehenstaat zum Beamtenstaat gemacht. An Stelle der Pauschalsumme trat bald die Verrechnung, schliesslich das Gehalt und die getrennte Cassaführung. Die juridisch-cameralistisch gebildeten Pfleger wurden allerdings hierzulande noch bis in unser Jahrhundert gerne dem Landadel entnommen, der freilich, mit wenigen Ausnahmen, inzwischen dem Bestande nach ein anderer geworden war.

Es sei gestattet auf den grossen Unterschied in der Entwickelung der Gerichtsverfassung und der Verwaltung hinzuweisen, der also zwischen Salzburg und Oesterreich besteht. Während in Oesterreich bis zur Mitte unseres Jahrhunderts allgemein die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren herrschte, gab es in Salzburg stets nur landesfürstliche Blutgerichte, und die betreffenden Befugnisse der geistlichen Stände: hauptsächlich Domcapitel, Bisthum Chiemsee und Stift St. Peter, ferner der wenigen weltlichen Hofmarken (Lampoding, Sieghartstein, St. Jacob am Thurmberg und Triebenbach) waren räumlich wie inhaltlich sehr beschränkt. Daher sowol die Befugnisse als die Einkünfte des Landesherrn sehr bedeutende waren. Es ist nicht verwunderlich, dass unter solchen Umständen und bei der ausserordentlichen Ausdehnung der landesfürstlichen Domänen die Salzburger Erzbischöfe Geld genug zu einer besonders bemerkenswerthen Bauthätigkeit übrig behielten.

II. Die Gerichte des unteren Salzburggaues.

1. Umfang und Grenzen der einzelnen Gerichte und ihre Gauzugehörigkeit.

Tittmoning. Die Grenzen sind eingetragen auf der Karte nach den als Beilage 1 und 2 abgedruckten Grenzbeschreibungen von 1435. Die Nord- und Westgrenze dieses Gerichtes war bis 1809 Landesgrenze gegen Bayern; es ergibt sich die vollständige Uebereinstimmung des Verlaufes derselben, wie er am genauesten in der österr. Generalstabskarte von 1806 ersichtlich wird. Bei Roidham weicht die Generalstabskarte ebenso wie die Grenze von 1435 etwas von dem Verlauf der Grenzen der jetzigen Polizeibezirke Tittmoning und Burghausen ab; früher gieng dieselbe mitten durch die Ortschaft, jetzt gehört das ganze Oertchen nach Tittmoning.

Die Unterabtheilungen in Schergenämter „preconatus“ ergeben sich aus einem urbarartigen Verzeichniss, Kammerbücher IV. N° 145, vom Jahre 1435 (jedenfalls vor 1442) „Advocatia comicie Tittmaning“. Darin sind fast alle jetzt existirenden Ortschaften und viele Einzelhöfe

angeführt. Dies gestattet, den Grenzverlauf der drei Schergenämter (mit Hilfe der jetzigen Gemeindegrenzen) recht genau einzutragen. Das Gebiet von Deinding wurde 1442 an Bayern verkauft. Die Urkunde folgt als Beilage 2. Die ungenauen Angaben der Beschreibung von 1445 wurden ergänzt aus einem Seethaler'schen Manuscript im Museum.

Das ganze Gebiet gehörte zum Salzburggau. Es werden folgende Ortschaften ausdrücklich als in demselben liegend bezeichnet:

Titamaninga (Tittmoning) Indic. Arnon. II, 4 und Brev. Not. V, 3.
Totinhusir (Tetenhausen) „ „ VI, 8.
Dundilabrunna (Tyrlbrunn) „ „ VI, 18.
Tengihilinga (Tengling)
Chirchaim (Kirchheim)
Baldilingas (Palling)
Schildarius (Schilding) } Indic. VI, 26.
Brunningas (St. Johann-Brüning)
Deorlekingas (Tyrlaching)
Pohkirch (Oberbuch)

Die letzten sieben Namen stehen im Kirchenverzeichniss des Indiculus unter dem Titel:

istas ecclesias consistunt in Salzburggaoe et Chimingaoe pagibus.

Da aber nur die zwei letzten auf Pohkirch folgenden Orte Tahardinga (Tacherting a. d. Alz) und Erlasteti (Erlstatt bei Traunstein) unzweifelhaft im Chiemgau, alle vor Tengihilinga (Tengling) stehenden eben so sicher im Salzburggau liegen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch die sieben genannten Orte dem Salzburggau zuzurechnen sind. Ueber das zweifelhafte Uuidaha (Weidach) siehe unten bei „Gericht Wald".

Im 10. Jahrh. erscheinen noch folgende weitere Orte dieses Gerichts als im Salzburggau gelegen ausdrücklich angegeben:

Mechintal (Meggenthal bei Tyrlaching) Cod. trad. Fridarici N° 21[1]); Tierlechinga (Tyrlaching) Cod. trad. Hartwici, Mitth. des Inst. f. öst. Geschichtsf. 3, 88.

Angaben, welche der Zugehörung dieses Gerichtes zum Salzburggau widerstreiten, sind nicht überliefert.

---

[1]) Die Traditionscodices der Salzburger Erzbischöfe sind gedruckt in de Iuvavia von Kleimayrn, wo die einzelnen Stücke nach den angegebenen Nummern leicht aufzufinden sind. Die von Dümmler und Hauthaler seither im Archiv und den Institutsmittheilungen veröffentlichten Nachträge sind stets genau citirt.

Gericht Oberlebenau. Die Grenzen sind in der Karte eingetragen nach der Beschreibung im „Ehehaft Taiding oder Landrecht Oberlebenau“ (Salzburger Taidinge von Tomaschek und Siegl S. 76) aus dem 17. Jahrh. Da die Angaben auf der Strecke von Kling bis Froschheim nicht durchaus auffindbar sind, so wurden zur Ergänzung herangezogen die Beschreibung der „Grenzen des Pfleggerichtes Laufen“ von Seethaler Ms. des Salzburger Museums aus den letzten Jahren des 18. Jahrh. Eine Begehung gab die erwünschte Klarheit, wenn auch nicht gerade jedes einzelne genannte Object festgestellt werden konnte.

Für die frühere Zeit gibt eine sehr gute Controle die Urkunde von 1337 Juli 9. Conrad von Oberndorf verkauft sein Gericht an den Erzbischof. Es umfasst 247 Herdstätten, wovon ein Theil die 11 Dörfer Saldorf, Hausen, abermals Hausen (jetzt Tannhausen), Prünning, Leutstetten, Abtsdorf, Taring, Surheim (Obersurheim), Gerstetten, Villieben (Villern), Nieder-Häuning bildet; alle im Gericht Oberlebenau. Aus der Angabe, dass schon im Jahre 1337 247 Herdstätten in diesem Gerichte sich befunden, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Bevölkerung damals nicht viel geringer war als heute. Nach der Zählung von 1864 hatte das Gericht 2285, nach einer Schätzung aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts 1920 Einwohner. Die Zahl der Herdstätten oder Familien ist leider bei den beiden letzten Zählungen nicht angegeben, da man gegenwärtig alle Gebäude zählt, am Ende des vorigen Jahrhunderts die unbehilfliche Einschätzungsmethode nach ganzen, halben und viertel Höfen benutzte. Doch kann eine bäuerliche Familie mit Kindern, Knechten und Mägden wol auf 7—8 Personen geschätzt werden. Daraus ergäbe sich für 1337 eine Bevölkerung von 1700—2000 Menschen; aber selbst wenn auf die Herdstätte nur 5 Köpfe gerechnet werden, ergeben sich noch 1235 Einwohner.

Nach Taidinge 75, 30 ist Saaldorf Schrannenort.

Die Zugehörigkeit zum Salzburggau kann keinem Zweifel unterliegen.

Gericht Unterlebenau. Bezüglich dieses Gerichtes sind wir mit Grenzbeschreibungen reichlich versehen und alle bestätigen wieder unsere Annahme der Unveränderlichkeit der Grenzen durch die Jahrhunderte hindurch.

Die älteste Grenzbeschreibung stammt von 1335 und folgt abgedruckt als Beilage 3. Die nächste ist enthalten in dem Weisthum von Unterlebenau, Salzburger Taidinge 81 (auch Grimm 6, 146). Die Handschrift stammt zwar aus dem 17. Jahrh., doch ist das Weisthum wie ja alle ohne Zweifel viel älter. Ein Theil der Grenze blieb aber

fortwährend streitig, und zwar jenes Stück, wo das unzugängliche seeähnliche Ibmer-Moos liegt. Dort im „Pirgtümpfel“ liefen die Grenzen von vier Gerichten zusammen, der bayerischen Braunau und Wildshut und der salzburg'schen Haunsberg und Unterlebenau. Schon durch die fortschreitende Entwässerung des Moores, an der noch heute gearbeitet wird, wurden neue Gebiete zugänglich und dadurch neue Grenzregulirungen nöthig. Es folgten daher Verträge zwischen Salzburg und Bayern über diesen Gegenstand 1534, 1610, 1775 und 1802. Es handelt sich aber stets nur um die Details des Grenzverlaufes im Ibmer Moor, welche bei dem Massstab unserer Karte kaum mehr zum Ausdruck gebracht werden können.

Die Zugehörigkeit zum Salzburggau ist nicht zweifelhaft.

Gericht Wald. Die Grenzen dieses Gerichtes sind in der Karte eingetragen nach Appians Topographie, gedr. im Oberbayerischen Archiv 39, 272, sowie nach den Angaben der unten abgedruckten Urkunde Ortliebs von Wald von 1309 (Kammerb. III. N° 226), welche beide Angaben vollkommen übereinstimmen. Ob dieses kleine Gericht jemals zum Salzburggau gerechnet wurde, ist deshalb interessant, weil darnach die am meisten zweifelhafte Nordgrenze desselben sich bestimmt. Nach Rudhart Bayer. Gesch. 523 soll Weidach, eine der südlichsten Ortschaften des Gerichtes, zum Chiemgau gehört haben, das Schloss Wald an der Alz jedoch nicht. Es wäre somit die Gaugrenze mitten durch das Gericht gegangen. Ist dies schon an sich unwahrscheinlich, so muss die Vermuthung, Weidach habe zum Chiemgau gehört, sofort als ungerechtfertigt erscheinen, wenn man die Quellenstelle betrachtet, auf welche sie aufgebaut ist. Es ist dies nämlich das Kirchenverzeichniss im Indiculus VI, 26, wo Weidach als letzter Name vor den zwei unzweifelhaft dem Chiemgau zuzurechnenden Kirchen steht. Es nöthigt aber gar nichts, Weidach zu den letzteren zu ziehen, sondern es scheint ebenso berechtigt und nach der Entwickelung viel begründeter, es zu den vorhergehenden dem Salzburggau angehörenden Namen zu rechnen, so dass es also dem Salzburggau zuzuschreiben wäre.

Das Gericht Wald hat aber auch einen eigenen Gaunamen, nämlich Zeidlergau. So wird Wald in einer Urkunde von 1079 Oct. 24 bei Rudhart 528 als im Zeidlergau gelegen bezeichnet. Bei Appian 273 steht:

Zeitlarn, quondam comitatus.

Durch das Aufkommen dieses Sondernamens Zeidlergau scheint aber die Zugehörigkeit zum Salzburggau, wenn sie je bestanden hat, früh verwischt worden zu sein.

Nach einer Urkunde von 1053 (Monum. Boica 3, 103 Stumpf 2398) ergibt sich die Vermuthung, dass der Name Zeidlergau damals den ganzen Streifen zwischen Alz und Salzach bis hinab zum Inn umfasst habe. Kaiser Heinrich III. schenkt seinem Getreuen Raffolt zwei königliche Huben in der

„villa Nahtstal in pago Zidalaregove".

Aus den folgenden Urkunden, welche die Gründung Raitenhaslachs betreffen und in den Mon. Boica aus fehlerhaftem Raitenhaslacher Copialbuch fehlerreich abgedruckt sind, geht hervor, dass diese beiden Huben wahrscheinlich identisch sind mit der Ortschaft „Schützing" im Bezirke „Taxenthal", und zwar indem das sonst ganz unverständliche „Nahtstal" vielleicht in „Tahstal" emendirt werden könnte. (Im Texte des Copialbuches steht allerdings deutlich Nahtstal.) Schützing war nach der „carta fundationis" (l. c. N° 3)[1]) das ursprüngliche Dotationsgut des Klosters, wo dasselbe auch errichtet wurde, bis es Erzbischof Conrad I. nach Raitenhaslach verlegte.

Für eine Zurechnung des benachbarten Gerichtes Burghausen, in welchem das so oft erwähnte Raitenhaslach sich befindet, zum Salzburggau ist keine Quellenstelle bekannt. Die Stelle in der Urkunde Eberhard II. von 1242 (Meiller S. 283 N° 519):

quod monasterium (Raitenhasl.) non solum in territorio, verum etiam in fundo Salzburgensis ecclesiae fundatum dinoscitur

kann für die Gauangehörigkeit nichts beweisen.

Wir haben daher auf der Karte als die Grenze des Salzburggaues die alte Grenze des Gerichts Tittmoning angenommen, das Gericht Wald als Zeidlergau ausscheidend, wobei dessen einstige Unterordnung unter den Salzburggau unentschieden bleiben mag.

Gericht Wildshut. Grenzen nach Appian, Topographie von Bayern, Oberbayerisches Archiv 39, 291—92. Dieses Gericht dürfte zusammenfallen mit der Mark der uralten Ortschaft Ostermiething. Die Lage dieses Gebietes ist sehr eigenthümlich. Auf dem rechten Salzachufer dehnt sich vom Haunsberg bei Laufen bis zur Mündung der Salzach in den Inn ein sehr stark hügeliges mit Mooren und Wäldern bedecktes

[1]) Auch in dieser carta fundationis ist ein sinnstörender Fehler im Abdruck, indem es heisst: „*Wolfkerus de Tegerwac tradidit predium suum Schutzing iuxta fluvium, qui dicitur Rota, Mosevogel Deo et sancto Ruberto*". Schützing, wo das Kloster noch später fortwährend begütert war, liegt aber nicht an der Rott, sondern an der Alz, hingegen liegt Moosvogel wol an der Rott in der Gemeinde Dietfurt. Der richtige Sinn wird durch Einschiebung eines „et" nach Schützing hergestellt. Bei dieser Gelegenheit emendire ich auch „*Amphinare-vorst*" (bei Meiller Reg. S. 53 gar Amphinaredorf) in *Amphingare-forst* (Ampfinger Forst), an dessen Rande das hierbei erwähnte Tierolfingen (Dirlafing) liegt.

Terrain aus (das Gebiet der Endmoränen des Salzachgletschers[1])). Den nördlichen Theil dieser Gegend erfüllt noch jetzt der grosse Weilhardforst, den südlichen das Ibmer- und Biermoos. Zwischen sie hinein hat sich von der Salzach her die menschliche Ansiedlung eingeschoben. Ostermiething war einst die Pfarre für das ganze Gericht, denn die jetzigen Pfarren Radegund, Tarsdorf, Franking und St. Pantaleon wurden erst später daraus gebrochen (Pillwein Innviertel 455). Dieses Gebiet gehörte zum Salzburggau:

> Ostermundingun, curtis regia in pago Salzgowe et in comitatu Aribonis palatini comitis.

Urkunde Kaiser Heinrich III. von 1041 Mai 14, U. O. E. 2, 84. Die Nordgrenze des Salzburggaues am rechten Salzachufer war also der Weilhard.

Die Grenzen desselben sind noch heute so natürliche, dass über ihren Verlauf gar kein Zweifel sein kann. Nur im Nordosten gegen Ibm zu könnten dieselben überhaupt verschoben werden. Und hier kommt uns eine Urkunde Erzbischof Eberhard I. von 1162 (M. Boica 3, 323) für Ranshofen zu Hilfe, welche den Streit über die Grenze zwischen den Pfarren Ostermiething und dem Probst von Ranshofen als Besitzer der Pfarre Gerolzberg (Geretsberg) zu schlichten bestimmt war:

> strata a rivulo Bibenpach veniens usque ad villam Yden limes sit utriusque parochie.

Der Weg von der Häusergruppe Pimbach nach Ybm bezeichnet heute noch die schmalste Stelle des Culturlandes, welches hier vom Weilhardforst links und vom Ibmer Moore rechts auf einen Isthmus von etwa 2 Kilometer Breite zusammengedrängt wird, und noch jetzt befindet sich dort die Grenze der beiden Pfarren Geretsberg und Franking.

Gericht Haunsberg. Die Grenzen ergeben sich im Westen durch die genau bekannten Grenzen des Gerichtes Unterlebenau, östlich ist unzweifelhaft der Rücken des Haunsberges stets die Grenze gewesen. Ausserdem besitzen wir ein Weisthum des 17. Jahrh. mit genauer Grenzbeschreibung, Taidinge 54. Die Abgrenzung der beiden Aemter Nussdorf und Lambrechtshausen stammt aus einem Manuscript von Seethaler im Salzburger Museum aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Die Zugehörigkeit zum Salzburggau unterliegt keinem Zweifel[2]).

---

[1]) Siehe den Bericht des Verf. im Tageblatt der 51. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Salzburg 1881. [2]) Aus der Urkunde M. B. 8, 512, wodurch die Zehenten des Matseer Gerichtes „*de Rudholzperich usque ad flumen Ogete, dein Liuterbach usque Riute*“ an Ranshofen kommen, kann man meiner Ansicht nach keinen alten Zusammenhang dieser zwei Gerichte folgern, wie dies Seethaler und andere thun.

Im Jahre 1211 kaufte der Erzbischof Eberhard II. das Schloss Haunsberg von dem Edlen Gottschalk (von Haunsberg) und im selben Jahre verzichtete Herzog Leopold VI. von Oesterreich auf seine etwaigen Ansprüche hierauf (Meiller Reg. Eberh. N° 134 und 135). Doch konnte ich hieraus keine weitere Aufklärung über die Vorgeschichte des Gerichtes gewinnen.

Gericht Tetelheim. Die Grenzen ergeben sich aus dem Vertrag von 1275, Quellen und Erörterungen 5, 281 und aus den Grenzbeschreibungen von Tittmoning von 1435. Die Scheidung gegen das später mit Tetelheim vereinigte Gericht Halmberg lässt sich feststellen aus drei Urkunden von 1409 vom 14., 15. und 20. Juni (Kammerbücher 5 N° 131 und 132). Es sind Zeugenvernehmungen über die Fischrechte auf dem Tachensee (Wagingersee); 100 Unterthanen des Halmberger, 124 des Tetelheimer und einige des Tittmoninger Gerichtes legen Zeugenschaft ab. Sie sind alle mit Namen und Wohnstätten genannt. Daraus lässt sich die Zugehörigkeit der einzelnen Oertchen und Höfe zu den drei Gerichten und somit der Grenzverlauf ganz genau feststellen.

Ueber die Gauangehörigkeit siehe unten.

2. Die Periode der Grafenherrschaft bis zum 13. Jahrhundert.

Während die ältere Zeit als Hilfsmittel zur Bestimmung der Lage der Oertlichkeiten in den Urkunden sich ausschliesslich der Gaubezeichnung bedient, tritt seit dem 10. Jahrh. hierzu noch häufig die Angabe der Grafschaft, in welcher der Ort liegt, und zwar mit Benützung des Namens des Grafen, in der Form „locus N. in Salzburggaue, in comitatu N. N." (z. B. Engilberti). Die Angabe des Gaues wird je später immer seltener und verschwindet seit dem 12. Jahrh. gänzlich. Aus diesen Daten allein die Zugehörigkeit der Gerichte zu den einzelnen Grafschaften und Grafengeschlechtern zu bestimmen wäre bei der Kargheit der Nachrichten wol unmöglich. Man wird sich daher genöthigt sehen, auch die genealogische Combination nicht ganz zu verschmähen. Nicht selten erfahren wir durch die Zeugenreihen oder aus dem Urkundentext selbst etwas über die Verwandtschaft der urkundlichen Personen; die Wiederkehr gewisser Eigennamen gestattet Schlüsse auf die Fortdauer derselben Familie. Mit der Einbürgerung des Lehenswesens steigt die Wahrscheinlichkeit der regelmässigen Vererbung des Besitzes; wenn wir also gewisse Grafschaften einmal in der Hand bestimmter Häuser wissen, werden wir sie mit einiger Wahrscheinlichkeit auch weiterhin in derselben vermuthen dürfen. Ueber den Grad der Solidität eines solchen Baues wird man

sich zwar keinen Täuschungen hingeben dürfen; nicht selten wird aber gerade dadurch, dass man auf gewagte Combinationen verzichtet und nicht um jeden Preis Zusammenhänge herzustellen sucht, Einzelnes als sicher begründet sich ergeben, besonders mit Zuhilfenahme jenes theoretisch gewonnenen Satzes, dass die einzelnen Gerichte auch in diesen Zeiten als Einheiten zu betrachten sind, welche man nicht weiter abzutheilen pflegte.

Es lässt sich so aus der Combination des topographischen und genealogischen Materiales die Zugehörigkeit gewisser Gebiete zu gewissen Geschlechtern immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen. Da wir dann mit dem reicheren Quellenmateriale des 12. und 13. Jahrh. in der Genealogie der gräflichen Häuser einen festeren Boden gewinnen, so ist das Endresultat doch nicht so unbefriedigend als man nach der Spärlichkeit der Quellen und nach der Vorsicht, mit der man sie zu behandeln hat, glauben sollte.

Die genealogischen Forschungen früherer Decennien über die hier in Betracht kommenden Grafengeschlechter der Aribonen, Peilsteiner, Plainer etc. sind in Folge der mangelhaften Methode ziemlich unbrauchbar, da das Bestreben, lückenlose Stammbäume herzustellen, auch sonst besonnene Forscher zu unhaltbaren Speculationen fortriss. Diesen Fehler konnten wir um so leichter zu meiden uns bemühen, als in der vorliegenden Arbeit das genealogische Element nur Mittel, nicht Zweck ist[1]).

Aus dem 8. und 9. Jahrh. sind uns bereits einige Namen von Grafen erhalten, so Uogo, Immino und Heimo in den Breves Notitiae und dem Indiculus Arnonis[2]). Ebenso ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass 843 ein gewisser Nortperht Graf im Salzburggau war aus der Grenzregulirungsurkunde Iuvav. N° 34, in der

---

[1]) Die mit vorzüglicher Sachkenntniss und Beherrschung des Quellenmaterials gearbeitete Abhandlung von Dr. F. V. Zillner „Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau“ Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1883, 170 fällt inhaltlich mit einem Theile dieser Arbeit fast vollständig zusammen, so zwar, dass ich bei ihrem Erscheinen mich schon dazu verurtheilt glaubte, meine vieljährigen Vorarbeiten unbenutzt bei Seite zu legen. Doch ergab der genauere Einblick, dass bei vieler Uebereinstimmung im Einzelnen die Abweichungen in der ganzen Auffassung so bedeutende sind und besonders der von mir aufgestellte Grundsatz von der Dauerhaftigkeit der Gerichtsgrenzen und ihrer Giltigkeit für die ganze behandelte Periode so bedeutende Folgerungen ergibt, dass auch die Resultate weit genug auseinandergehen, um die Veröffentlichung dieser Studien gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dieses wird sich besonders deutlich bei der Vergleichung meiner Karte mit denen Zillners erweisen.

[2]) Keinz VIII, 8 und 15.

über das placitum berichtet wird, welches zur Schlichtung eines Grenzstreites zwischen Salzburg und Mondsee abgehalten wurde. Die Urkunden von St. Emmeram bringen uns den Namen eines gewissen Iring. Hierauf beschränken sich aber auch unsere positiven Nachrichten über die Grafen des Salzburggaues vor dem 10. Jahrh. Erst die reiche Urkundensammlung Erzbischof Odalberts gibt uns Material, um die Vertheilung der Grafschaften einigermassen überblicken zu können.

Es ist das berühmte Geschlecht der Aribonen, das später in die Linien der Grafen von Peilstein, Burghausen und Lebenau auseinandergieng, welches in den Grafschaften im nördlichen oder unteren Theile des Salzburggaues auftritt. So wenig anmuthend es ist, zu den vielen Stammtafeln dieses Geschlechtes eine neue zu fügen, so kann ich es doch nicht unterlassen, wenigstens die sicheren Daten mit aller Vorsicht zusammenzustellen, wobei besonders jene Glieder des Geschlechtes berücksichtigt werden sollen, über deren Besitz wir etwas wissen. Aus dem Zusammenhalt der in verschiedenen Zeiten in der Hand des Geschlechtes befindlichen Grafschaften wird sich deren Gesammtbesitz doch mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen lassen.

Für die erste quellenarme Zeit kann uns nur der Umstand leiten, dass die drei Namen Sieghard, Nordperht und Engelbert durch zwei bis drei Jahrhunderte in der Familie nachweisbar vorherrschen.

Liegt also die Vermuthung nahe, dass der 843 (Iuvavia N° 34) als Graf am Abersee functionirende Nortperht diesem Geschlechte angehöre, so wissen wir doch nichts weiteres von ihm und seinen Nachkommen bis auf

Sieghard I. Belegstellen für diesen sind:

1. Ludewicus rex. Notum esse volumus ... qualiter nos ... quasdam res proprietatis nostre ... in pago Salzpurhgovve dicto in comitatu Sigihardi hoc est curtem nostram Salzburchhof ... in proprietatem concessimus. 907 Dec. 17. Iuvav. N° 59.

   Salzburghofen liegt 8 Kilometer nordwestlich von Salzburg im späteren Gericht Stauffenek, heute bayrisch.
2. Sigihard comes als Intercedent in Kärnten. Urk K. Ludwigs 903 Sept. 29. Ankershofen II. Anhang N° 43.
3. Sigihard comes als Intercendent in einer Urk. K. Ludwigs von 903 Nov. 30. Meichelbeck 1, 151.
4. Ebenso 906 April 23. Ebend. 152.
5. Sigihart comes als Zeuge in einer Privaturkunde von 907 Sept. 13. Ebenda 158. In derselben Urk. auch ein Sigihard als Advocatus des Chorbischofs Covvo.

Es muss natürlich dahingestellt bleiben, ob die Erwähnungen von 2—5 wirklich auf den Sieghard von 1 treffen.

6. Auf Sieghard I. hat vielleicht auch eine Stelle der Urkunde Otto I. von 946 Juli 21 (Stumpf 135 Mon. Germ. Dipl. p. 158 Nº 78) Bezug, welche lautet:

„dilecto comiti nostro Eberhart nominato talem proprietatem qualem antecessor noster ... Arnolfus rex avo illius Sigihardo comiti in pago Chiemihgovue in comitatu Sigihardi in proprietatem donavit concessimus" [1]).

Engelbert I. Belegstellen:

1. Perchach, Lochen und der Mühlbach der Saale, alles nahe bei Salzburghofen im Gericht Stauffeneck befinden sich „in Salzpurchgovve in comitatu Engilperhti".
925 Sept. 24. Cod. Odalb. Nº 61 S. 154.
2. Scuginga (Schign an der Sur) im Gericht Oberlebenau liegt „in Salzpurchgovve in comitatu Engilberti".
927 April 8. Cod Odalb. Nº 42.
3. Rahwin tradidit Odalberto archiepiscopo proprietatem (hobas 10 et mancipia 106) qualem sibi Arnulfus dux et dominus eius dederat in Salzpurchgovve in comitatu Engilberti in orientali plaga fluminis Salzaha inter duo loca Lenginveld et Puoche. Actum Radasponam 930. Cod. Odalberti Nº 82.

Auf der Rückseite der Urkunde sind die Orte eingetragen, wo die Objecte sich befinden.

Ausserdem erscheint Engelbert als Vogt der Erzkirche in Cod. Odalberti Nº 8, 21, 22, 69 und 82 bei Tauschhandlungen in sehr weit von einander abliegenden Gegenden: Steiermark, Pinzgau, Isengau, Umgebung von Salzburg. Als Zeuge dient Engelbert bei einer so grossen Anzahl Urkunden des Cod. Odalb., dass deren Aufzählung überflüssig erscheint.

Die Stelle 1 scheint zu beweisen, dass Engelbert in dem Gericht Stauffeneck Nachfolger Sieghard I. war, und wir werden ihn deshalb wol als dessen Sohn ansprechen können. Ueber seine Lebensdauer oder doch Amtsdauer gibt uns die Urkunde Otto I. (Stumpf 89 Mon. Germ. Dipl. Nº 32 S. 118) Auskunft, aus welcher hervorgeht, dass Salzburghofen, das 908 in comitatu Sigihardi (I.), 930 in comitatu

[1]) Die Urkundenstelle lässt sich übrigens auch anders auffassen. Es kann nämlich das Gut entweder zur Zeit König Arnulfs oder auch im Moment der Ausstellung der Urkunde, also 946, in comitatu Sigihardi befindlich gedacht werden. Ich bin der Meinung, dass es mehr im Geiste der Urkundensprache liegt, die Angabe auf die Zeit König Arnulfs zu beziehen.

Engilberti (I.) war, sich jetzt im Jahre 940 im Besitze eines gewissen Reginbert befindet, „Salzburchof in comitatu Reginberti". Wenn der Schluss richtig ist, dass Engelbert der Sohn Sieghard I. ist, so folgt hieraus aber weiter noch, dass jener Sieghard, welcher neben Engelbert in den Jahren von 928—934 zehnmal als Zeuge in den Aufzeichnungen des Codex Odalberti erscheint nicht Sieghard I., der von 903—908 nachweisbar ist, sein kann, denn sonst würde nicht Engelbert in seinem Bezirke Amts handeln. Die Belegstellen für diesen

Sieghard II. und Nortperth (frater ejus) sind:

O. 13; O. 22; O. 24; O. 54; O. 57 (vom Jahre 928); O. 79:

„Sigihard et Nortperht frater ejus";

O. 81:

„Sigihard et Nortperht frater ejus",

jedesmal vor anderen Grafen; O. 88; O. 90 und O. 92. Endlich noch aus einem Stück aus Erzbischof Egilolfs (935—40) Zeit Cod. Odalb. N° 60 f. Sämmtliche Stellen bringen nur Anführungen als Zeugen.

Sieghard III.

Die Namen Sieghard, Engelbert, Nortperht begleiten uns durch die Urkunden während des ganzen 10. Jahrh. Eine Aufklärung über die Verwandtschaftsverhältnisse erhalten wir durch die Angaben des Cod. trad. Fridarici Iuvav. S. 190 u. folg. Aus N° 2 ergibt sich ein Stammbaumfragment:

SIEGHARD comes; Gemalin WILA

Kinder: ENGELPREHT und PILGRIM.

Aus N° 12 lernen wir noch einen Sohn der Wila Namens Nortperht kennen.

N° 11 sagt aus, dass Graf Sieghard (der Gemal der Wila) der Bruder des Erzbischofs Friedrich von Salzburg (958—991) war. Dieser Sieghard erscheint mehrfach als Zeuge bei den Rechtsgeschäften seines Bruders, des Erzbischofs, so Cod. Frid. N° 1 (vom Jahre 976 April 25) und in Kaiserurkunden als Graf in verschiedenen Theilen von Bayern, wovon noch zu sprechen sein wird (Stumpf 189 Dipl. N° 126; St. 265 Dipl. N° 203 und St. 263 Dipl. N° 202).

Es handelt sich nun darum, ob dieser Sieghard identisch mit dem des Codex Odalberti ist, wie Zillner p. 188 annimmt. Er würde dann mindestens von 928—976 als Graf gewirkt haben, und da sein Bruder, der Erzbischof, vollends noch bis 991 gelebt hat, so würden sich die zwei Generationen von Sieghard I. (903—908 Graf) bis Erzbischof Friedrich über mehr als ein Jahrhundert ausdehnen. Dies erscheint unwahrscheinlich, und ich halte es für angezeigt, Engelbert I. und die Brüder Sieghard II. und Nortperht einer Generation, den Erz-

bischof Friedrich und seinen Bruder Sieghard aber einer zweiten zuzuweisen, wobei es vollkommen unentschieden bleiben muss, durch wen der Zusammenhang dieser Generationen vermittelt wird.

Engelbert II.

Aus den Traditionen von St. Peter (Notizblatt der kais. Akad. 6. Bd. v. 1856) ergibt sich die Fortsetzung des obigen Stammbaumfragmentes. Es erscheint nämlich hier in den Jahren zwischen 988 und 1005 ein Graf Engelbert, neben ihm ein Nortperht und Pilgrim, in denen wir wol die drei Söhne der Wila, die Neffen Erzbischof Friedrichs erkennen dürfen. So N° 90 p. 42, N° 99 p. 45 und N° 101 p. 45 als Zeugen. Endlich bringt N° 109 p. 46 folgende Nachricht:

> Cognoscat omnis plebs christicolarum, quandam nobilem feminam n. Adala cum manu filii sui Sigihardi, quandam sui juris proprietatem, qualem ad Puotincperch vocitato habuit cum 2 mancipiis pro remedio anime viri sui N. Engilberti fratribus Iuvavens. in manus Titonis abbatis (988—1005) tradidisse.

Derselbe Engelbert zeigt sich auch mehrmals als Zeuge in dem Codex traditionum Hartwici (991 — 1023). Wien. Archiv 22, 300 N° 3 und N° 6.

Sieghard IV.

Ist dessen Existenz und Abstammung von Engelbert II. durch die oben angeführte Schenkungsurkunde der Adala hinlänglich beglaubigt, so fehlt es auch an weiteren Erwähnungen nicht.

1. Er ist Vogt des von seiner Mutter beschenkten kurz vorher (988) vermögensrechtlich selbständig gewordenen Stiftes St. Peter in Salzburg (Notizbl. 1856 p. 47 N° 102, N° 110, N° 112 und N° 159); erwähnt in Cod. Dietm. N° 1; als Zeuge ebendaselbst N° 34 und mit einem zweiten „duo comites Sizo et Sizo“ in N° 35.

2. Die wichtigste Nachricht über diesen Sieghard birgt aber ein von P. Willibald Hauthaler aufgefundenes Fragment des Codex tradit. Hartwici, veröffentlicht in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 3, 88 N° 14:

> „quidam germani fratres nobiles Fridaricus diaconus et Sigihardus (Randglosse: Sizo) comes quoddam concambium fecerunt cum dom. Hartwico . . . Tradiderunt namque idem fratres 8 mansos et 13 jugera in pago Salzpurchgovve in locis Walawis, Tierlechinga, Perandorf . . . econtra archiepiscopus tradidit fratribus ecclesiam in honore S. Marie constructam in valle que Gastuina dicitur et decimationem actenus ad eandem ecclesiam pertinentem, terminationem quoque eiusdem vallis ad eam per-

tinentis cum omni legalitate et utilitate, que ecclesiis que matres et plebes nominantur, canonico jure debetur, ea ratione ut liberam habeant potestatem inde faciendi quicquid eis placuerit. (Regensburg, zw. 991—1023 Aug. 2.)

Die Wichtigkeit dieser Nachricht liegt in der Mittheilung, das sich die von uns verfolgte Geschlechtsreihe im Besitze von Gastein befunden hat, woraus sich eine lehrreiche Folge ergibt, wie unten gezeigt werden soll.

Im Jahre 1048 waren beide Siegharde bereits todt. In der Urkunde Kaiser Heinrich III. von 1048 April 9 (Stumpf 2347 Iuvav. N° 96) heisst es:

Pilihilda vidua Sizonis comitis duobusque filiis eius Sigehardo et Fridarico, et domina Iudita filiisque ejus Sigehardo, Engilberto, Marchwardo et Meginhardo,

geben ihre Zustimmung zur Schenkung, resp. Confirmation eines Waldgebietes an der bayerischen Traun. Der zweite Sizo oder Sieghard ist offenbar der Stifter der Kirche von Baumburg an der Alz:

Notum sit, quod quidam comes nomine Sizo cum conjuge sua nomine Iudita construxerunt ecclesiam in loco B. in presentia Hartwici archiepiscopi. Mon. Boica 3, 1 angeblich 1020.

Mit der Nennung der Pilhilde treten wir genealogisch auf etwas sichereren Boden, denn nun liefern uns die Michaelbeurer Gründungsurkunden, sowie eine Notiz Ekkehards zwei Stammbaumfragmente, durch deren Combination die bisherige Reihe ihren Abschluss und zugleich ihre Hinüberleitung auf spätere gesicherte Geschlechtsfolgen findet.

Die Bestätigungsurkunde des Papstes Innocenz II. von 1137 Juni 7 bei Filz, Geschichte von Michaelbeuern 749 bringt nämlich die Stifter des Klosters und deren Verwandtschaft zur Kenntniss:

exorati a nobili comitissa Ita et filiis eius Gebehardo et Sigihardo comitibus et nepotibus gloriosi Lotharii Imperatoris Buronense cenobium in honore beati Michaelis archangeli a Sigehardo bone memorie Aquilejensi patriarcha nec non a Bilhilt matre eius, a comite etiam Sigehardo ac Friderico fratre ejus, Hartwigo quoque comite palatino et Sizone comite in sua possessione fundatum etc.

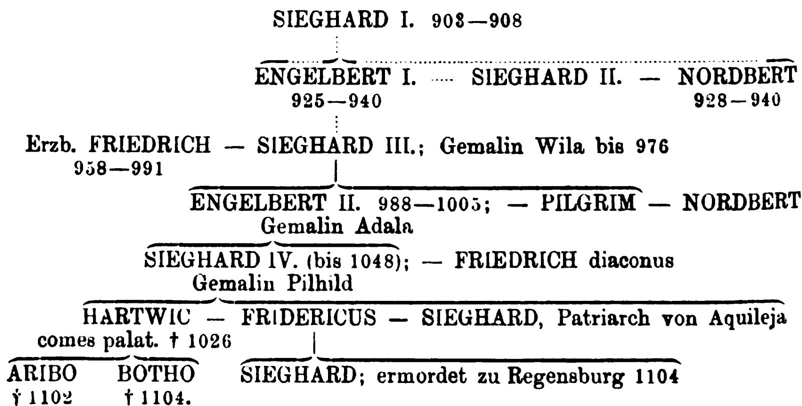
Die Stellen bei Ekkehard lauten (Ekkehardi chronicon universale Mon. 6, 224 Z. 28):

Aerbo iam grandevus, nobilis de Carinthia princeps et quondam palatinus in Baiovaria comes, migravit in Domino. a. a. 1102.

Boto comes, cognomento fortis illius Aerbonis cuius superius mentionem fecimus germanus, iam plenus dierum non longe a Ratispona defunctus est . . . Hi duo fratres Aerbo scilicet et Boto, paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilenae resonant, Hartwici palatini comitis filii, qui germanus fuit illius Friderici, qui Sigihardum genuerat Ratisponae peremptum. Maternum vero illis erat stemma de Saxonia Immindingorum tribus egregia, quae et Ottonum inclytae stirpi traditur vicina . . . Friderun, Aerbonis et Botonis mater . . . post mortem Hartwici statim viduitatis velamine consecratur, adhuc Aerbone parvulo, Botone inpregnata posthumo. Quorum utrumque literis et armis atque rebus satis profecisse cognovimus, attamen Botonem, sicuti corpore proceriorem et elegantiorem, ita rebus bellicis prestantiorem atque famosiorem totius bene Germaniae atque Italiae testatur populus. Pannonia vero talem illum ac tantum se fatetur aliquando sensisse, ut is vere de gigantibus antiquis unus apud illos credatur fuisse . . . (S. 225 ad ann. 1104.)

Sigehardus comes, filius Friderici, patruelis autem supradicti Erbonis principis de Carinthia . . . [wurde in Regensburg ermordet] (S. 738 Z. 46).

Aus den bisherigen Stammbaumfragmenten ergibt sich nun folgende Geschlechtsreihe, wo bei den älteren und unsichereren Stufen keine Hypothesen über die directe Abstammung aufgestellt werden, sondern nur die Reihenfolge der Generationen gegeben werden soll. Die punktirten Linien geben vermutheten, die ausgezogenen sicheren Zusammenhang.



Diese Stammtafel unterscheidet sich von der bei Wendrinsky, die Grafen von Peilstein (Blätter des Vereins f. Landeskunde von N.-Ö. 1881, S. 4) aufgestellten durch Ausscheidung mehrerer zweifelhafter Zusammenhänge und durch die Einschiebung einer Generation zwischen Sieghard I. 908 und dem Erzbischof Friedrich von Salzburg 958—991, was oben motivirt wurde.

Dass auch jener Sieghard, welcher Baumburg gründete, demselben Geschlechte angehört, ist in hohem Grade wahrscheinlich, doch fehlen uns die Daten, um ihn mit einiger Sicherheit irgendwo einzureihen

Das gleiche gilt von dem Pfalzgrafen Hartwic dem älteren 959 bis 985, über welchen uns die folgenden Belegstellen vorliegen, und der durch seinen Besitz, sowie den Namen und die Pfalzgrafenwürde sich wol unzweifelhaft als einen Angehörigen des Hauses der Aribonen kundgibt, wenn uns auch die Möglichkeit fehlt, ihn mit Sicherheit in die Geschlechtstafel einzureihen.

Hartwic I. der ältere.

1. Tradimus ad monasterium, quod dicitur Biwern in honorem S. Michaelis fundatum quicquid praedicta nostra imperialis dignitas iuris tenere videtur in loco qui dicitur . . . esse situs in comitatu Hartwici palatini comitis. Otto II. 977 Sept. 20 (Stumpf 713): Filz 743. Aus dem Michelb. trad. codex, ob echt?

2. Concambium inter Fridericum archiepiscopum et Sigihardum comitem fratrem suum: tradidit Sigihardus proprietatem . . . in Salzburcgouue, in comitatu Hartwici comitis in locis Winnitraminga et Mechintal . . .; tradidit Fridaricus in manus Sigihardi et uxoris suae Willae proprietatem in Salzpurcgouue in comitatu praefati Hartwici in loco Holzhusa. Cod. trad. Fridarici N° 11 Iuv. S. 194.

3. Hartwic comes (1. Zeuge in F. N° 12), welche Urkunde ebenfalls von Willa handelt.

4. Tradidit archiepiscopus proprietatem in Isnachgouue in comitatu Hartwici in loco Tagaperhtesheim (Taibrechting bei Niederbergkirchen, Ger. Neumarkt). F. 13 a. a. 963.

5. Eihhi in comitatu Hartwici iuxta fluvium Isana. F. 9.

6. Hartwic (1. Zeuge in F. 5).

7. Hartwic comes als 1. Zeuge (958—991) bei Hauthaler, Mitth. d. Instituts f. öst. Geschichtsf. 3, 84 N° 5 (ebenfalls die Willa betreffend).

8. Hartwicus comes palatinus. MB. 28ª, 184.

9. Hartwicus comes palatinus. Oberb. Arch. 34, 260.
10. Hartwicus comes palatinus. MB. 31ª, 237.
11. Hartw. palat. comes. Regesta boica 979 1, 42.
12. Hartwic comes 1. Zeuge Meichelb. I, 468 Nº 1101 (zw. 957 und 994).
13. Hartwic comes, Vogt des Eb. Friedr. v. S. F. 20 u. 24, einmal für Kärnthen, ein andermal für den Salzburggau.
14. Führt die Schenkung des Grafen Wermunt aus:

    quasdam res, quas jam antea quidam comes nomine Hartwich de manu Warmunti comitis illis super anonam sibi deputatam pro requie anime tradiderat (in loco Gabanastat) in pago Chimincgaue in comitatibus Otachari, Sigihardi et Willihalmi 959 Juni 8 Diplom. Nº 202.

Er ist gestorben vor 985, denn in diesem Jahre ist schon Aribo Pfalzgraf. (Die Belegstellen für Kärnthen Hirsch Jahrb. Heinr. II. 39.)

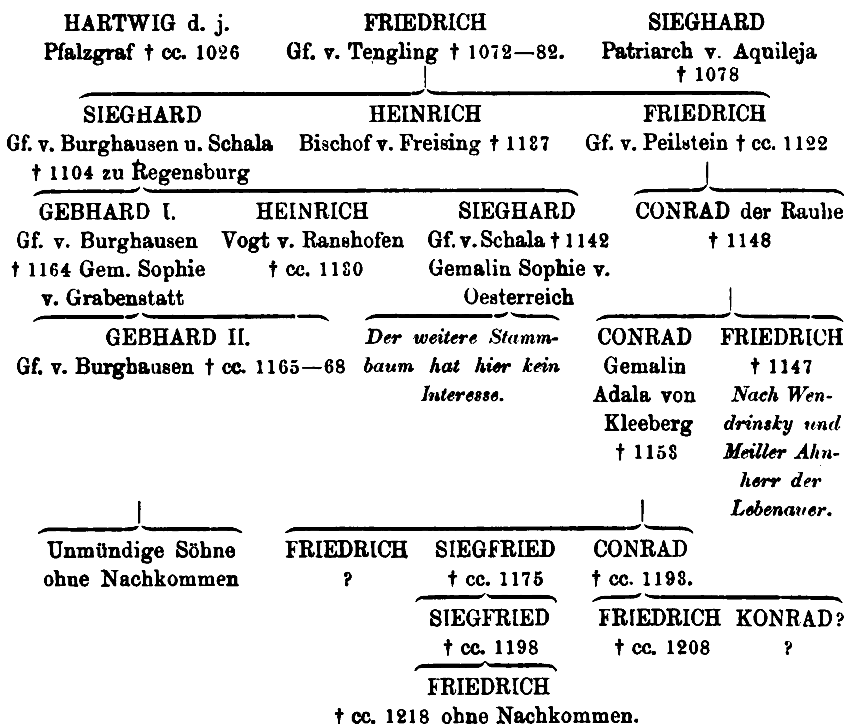
Mit den Söhnen des Pfalzgrafen Hartwig des jüngeren, sowie mit jenem Grafen Sieghard, welcher im Jahre 1104 am 5. Februar zu Regensburg vor dem Kaiser Heinrich IV. und dem jungen Könige Heinrich V. in einem Auflaufe der Ministerialen getödtet wurde[1]), betreten wir sicheren historischen Boden; denn alle Forscher sind darüber einig in des letzterem Vater Friedrich von Tengling (dem Bruder des Erzbischofs Sieghard von Aquileja), den Stammvater der späteren Grafen von Burghausen, von Schala, von Peilstein und deren Nebenlinie der Grafen von Lebenau sehen[2]). Zwar weichen die Stammtafeln der einzelnen Historiker (so Wendrinsky und Meiller) hier und da von einander ab, doch sind diese Varianten für unsere Zwecke gleichgiltig, da es sich ja hier nicht um die Einzelheiten der Verwandtschaft, sondern um den Besitz dieser grossen und weitverzweigten Familie handelt.

Wir geben die Stammtafel, soweit sie von den Autoren in übereinstimmender Weise gebracht wird, und merken die Varianten an.

---

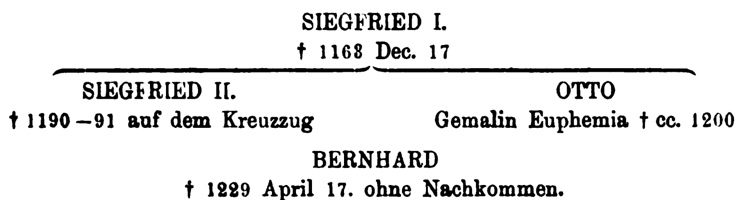
[1]) Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit (IV. Aufl.) 3, 721.

[2]) Riezler Gesch. Bayerns 1, 861; Wendrinsky l. c. S. 12; Zillner l. c. 253; Meiller Salzb. Regesten S. 544. Ebenso die älteren Historiker Koch-Sternfeld, v. Lang u. a.



Die Stammtafel schliesst sich zunächst an Wendrinsky (Die Grafen von Peilstein, Blätter des Vereins für n.-ö. Landeskunde 15, 1) und unterscheidet sich von der bei Meiller Salzburger Regesten S. 544 gegebenen hauptsächlich nur dadurch, dass Conrad der Rauhe in letzterer als der Bruder jenes Friedrich angenommen wird, als dessen Sohn er nach Wendrinsky in der obigen Stammtafel erscheint, was für unsere Zwecke unwesentlich ist.

Wichtiger ist die Frage nach der Einfügung der Lebenauer in diesen Stammbaum. Dass die Grafen von Lebenau zu der Familie gehören müssen, ergibt sich aus den Besitzverhältnissen mit vollster Sicherheit. Ihre Stammtafel steht fest, wenn auch zweifelhaft ist, ob Bernhard, der letzte Lebenauer, ein Sohn Siegfrieds oder Ottos gewesen ist.



Wendrinsky und Meiller fügen die Lebenauer bei Friedrich, dem Sohne Conrad des Rauhen, in die Reihe der Peilsteiner ein; Zillner (l. c. 271) hält aber Siegfried I. von Lebenau, der 1163 starb, für einen Bruder Gebhard I. von Burghausen † 1164. Weder für die eine noch die andere Annahme sprechen durchaus zwingende Gründe; so mag wol auch hier für uns die unbezweifelte Thatsache der Verwandtschaft genügen und darauf verzichtet werden, zu den vorhandenen genealogischen Hypothesen noch eine weitere zu fügen.

Die Besitzungen der Geschlechter. Wir wenden uns nun zu den Besitzverhältnissen dieser grossen Familie, welche von den Zeiten ihres Ahnes Aribo, der vom Wisent getödtet wurde und dessen Ruhm noch zu Zeiten Ekkehards die Sänger priesen (s. oben), bis zu den Zeiten Sieghards von Aquileja, Heinrichs von Freising und der letzten Peilsteiner und Burghausener herab, eine der ersten Rollen in der Geschichte des mittelalterlichen Bayerns und Oesterreichs gespielt hat.

Von Sieghart I. wissen wir 1. dass er Graf in einem unbekannten Theile des Chiemgaues war (Mon. Dipl. N° 78), 2. dass er Graf in der Gegend von Salzburghofen gewesen ist (Iuvav. N° 59). Dieses liegt im späteren Gericht Stauffeneck. In demselben Gericht begegnen wir dann im Jahre 925 (Cod. Odalb. N° 60) Engelbert I., der ausserdem auch noch nach Cod. Odalb. 42 in dem nördlich anstossenden kleinen Gericht Oberlebenau Graf ist. Dieses Gericht scheint mit Stauffeneck einst vereinigt gewesen und erst später herausgebrochen worden zu sein; denn in dem Weisthum von Oberlebenau (Salzburger Taidinge S. 79 Z. 28; Grimm Weisthümer VI, 146) heisst es, dass nicht blos der zum Tod Verurtheilte an der Surheimer Brücke dem Pfleger von Plain ausgeliefert werden soll, sondern schon zu seiner Verurtheilung müssen sieben aus Plainer Gericht „zu rechten“ herabgeschickt werden. Es war eine Cent der Grafschaft Plain. Engelberts Grafschaft erstreckte sich aber noch viel weiter. Sie umfasste das rechte Salzachufer von Puch bis Bergheim (Cod. Odalb. N° 82) und auch noch einige Orte am linken, so dass sich der Besitz rings um die Stadt Salzburg abrundete, indem an der Westseite sich die oben erwähnten Gerichte Plain und Oberlebenau anschlossen. Ein gewisser Rachwin gibt nämlich 10 in der Grafschafs Engelberts gelegene Höfe (hubas) mit 106 Hörigen an den Erzbischof. Zum Schluss heisst es: conversa cartula nomina mancipiorum notantur, und hierauf die Namen der 106 Hörigen mit Angabe der Orte, in welchen sie wohnen. Es sind dies: Lengfelden, Bergheim und Eugendorf im Gericht Neuhaus; Elsbethen, Puch, Ober- und Niederalm, Grödig, Anif und Morzg im

Gericht Glaneck, Liefering und Siezenheim; Pinzgau in der gleichnamigen Grafschaft und Kuchel im Gericht Golling. Wenn nun aus dem Text hervorgeht, dass die letzteren beiden Orte nicht als in der Grafschaft Engelberts gelegen zu betrachten sind, so ist es um so zweifelloser bei den früheren.

Engelbert I. war also Graf in sämmtlichen unmittelbar um die Stadt Salzburg liegenden Gerichten. Daraus ergibt sich, dass in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. die Grafschaft noch keineswegs von der Immunität verdrängt oder ersetzt ist. Allerdings mag die Stadt selbst ausgenommen gewesen sein. Denn nach der Schenkung des Herzogs Theodo an den ersten Bischof Rupert gehörte der ganze Fundus der Stadt den Bischöfen und es unterscheidet sich demnach das Verhältniss dieser Bischofsstadt wesentlich von dem, wie es in den rheinischen Städten oder in Regensburg vorhanden war, wo die Existenz einer — mehr oder weniger — freien Bürgergemeinde doch stets vorauszusetzen ist, worüber bereits S. 617 gehandelt wurde.

Freilich ist das auch die letzte Erwähnung für die eines Grafen rechts der Salzach liegenden Gebiete. Nach dem Abtreten Engelberts scheint eine grosse Veränderung in den Grafschaftsverhältnissen eingetreten zu sein. Während für die nächste Umgebung der Stadt überhaupt nichts mehr von Grafen verlautet, erscheint in dem Gebiete der Gerichte Plain-Oberlebenau zunächst Reginbert, der mit der Familie der Sieghardc und Engelberte nicht in Verbindung zu sein scheint.

Salzburghof in comitatu Reginberti. (Iuv. N° 62 von 940, Diplom N° 32.)

Dieser Reginbert spielt im Cod. tradit. Odalberti auch sonst eine sehr grosse Rolle. Es ist unter den 101 Acten des Codex 99mal der Vogt angegeben, darunter ist es 53mal Reginbert. Er fungirt als solcher in allen Gauen, in welchen die Erzkirche Besitzungen hat. Er selbst ist Graf im Gericht Grabenstatt-Traunstein (Cod. Odalb. N° 42):

„in Chimincgouue in comitatu Regimberti in loco Nordperhtesdorf",

wobei die Identität dieser Ortschaft mit dem jetzigen Hörbsdorf allerdings zweifelhaft bleibt; dagegen zweifellos nach Cod. Od. N° 46; denn die sämmtlichen angeführten Orte Neunling, Achsdorf, Pulling, Humhausen, Alferting, Selberting und Erlstadt liegen im Gericht Traunstein[1]). Endlich noch O. 47 Herigozendorf-Hörgering? bei Traun-

[1]) Der Abdruck in der Iuvavia S. 147 hat eine Auslassung: im Originalcodex stehen nämlich nach dem Satz „*Holzhusa, quod Kerhoh accepit in ipsius est comitatu*" die vier Worte „*Erlastatt in comitatu Reginberti*", worauf erst der Schluss folgt: „*uterque locus in Chimincgouue*".

stein in comitatu Reginberti. Nach Cod. Fridar. N° 17 hiess die Gemalin Reginberts Rosmuot und hatte zwei Söhne, Rapoto und Friedrich, welch letzterer aber nicht der Erzbischof sein kann, da er ausdrücklich neben ihm genannt wird. Die Familie hatte grossen Besitz im Pinzgau und gab eben damals einen Hof (das heisst wol die Herrschaft) zu Taxenbach mit einem ungemein grossen Forstgebiet an das Erzstift.

Seit dem Auftreten dieses Reginbert verschwindet das Geschlecht der Siegharde (welches wir der Einfachheit halber von nun ab das der Aribonen nennen wollen) aus den Gerichten Plain und Oberlebenau und es taucht daselbst ein neues Geschlecht auf, mit welchem wir uns später zu beschäftigen haben werden.

Welches die Ursachen dieser Veränderung sind, darüber wage ich nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen. Es gab während der ersten Regierungsjahre Otto I. gewaltsame Bewegungen genug, um eine solche Veränderung zu erklären. Doch kann es nichts fruchten da Combinationen aufzustellen, wo wir einfach nichts wissen.

Von nun an erscheinen die Aribonen in anderen, nördlicheren Grafschaften. Allerdings ist keineswegs gesagt, dass sie dieselben nicht auch schon vorher innegehabt hätten. Im Gegentheil, ich halte das sogar für sehr wahrscheinlich, da man im allgemeinen für eine frühere Zeit die Grafschaftsgebiete immer grösser annehmen kann als für später.

Ueber die Grafschaftsangehörigkeit Sieghard II. und Nordberts, der vermutheten Brüder Engelbert I., wissen wir nichts.

Mehreres jedoch über die Sieghard des III., des Bruders Erzbischof Friedrichs. Es kommt hier besonders in Betracht die Urkunde Otto I. von 959 Juni 8 (Diplom. N° 202, Inv. N° 67), worin es heisst, dass

„locus Grabanastat (Grabenstatt am Chiemsee) in pago Chimichouve in comitatibus Otacharii, Sigihardi ac Willihalmi comitum"

liegt. Wie es möglich ist, dass eine Ortschaft in drei Grafschaften liegen kann, erklärt sich dadurch, dass der Hauptbestandtheil der Schenkung ein grosser Wald an der Traun (forestum ad Truna) gewesen zu sein scheint. Ueber dessen Umfang erfahren wir aus der vorliegenden, unbezweifelt echten Urkunde nichts, wol aber aus späteren Aufzeichnungen. Vor allem liegt eine der Schrift nach dem 11. Jahrh. angehörige Fälschung vor. Die oben erwähnte echte Urkunde Ottos ist darin wörtlich copirt, nach dem Worte „vectigalibus" aber ein Passus eingeschoben, welcher nebst verschiedenen anderen genaueren Bestimmungen auch den Umfang jenes Waldes angibt. Doch wären abgesehen von der Unechtheit, welche hier wol nicht hindern könnte,

die Localdaten zu verwerthen, die Oertlichkeiten schwer aufzufinden, wenn uns nicht noch eine dritte Urkunde Auskunft gäbe. Es ist das die Urkunde Kaiser Heinrich III. von 1048 April 9 (Stumpf 2347, Iuvav. N° 96), worin — ohne Erwähnung der früheren Schenkungen, wie ja häufig vorkommt — der Traunwald mit genauen und leicht findbaren Grenzen bezeichnet ist. Der betreffende Passus lautet:

> Isti sunt termini eiusdem foresti incipientes ab illo loco ubi Rottenbach rivus Truna fluvium alluit (der Rothenbach mündet 6 Kilom. unterhalb Traunstein in die Traun), et inde protenditur sursum illuc ubi idem rivus de proxima palude exit, et inde recto tramite in illum qui Aschach praeterfluit (der Weidachbach, der bei Waging in den See mündet, fliesst unterhalb Aschau vorbei und entspringt im selben Moore wie der Rettenbach, nämlich im Demelfilz), et per eundem rivum deorsum illuc ubi locum quendam Tachinse dictum influit (Wagingersee), et per locum deorsum usque ad ecclesiam Pettingun dictam (Petting) et inde recto tramite usque in fluvium Sura dictum (die grosse Suhr) et per eundem fluvium sursum usque in fluvium Kebenaha nominatum (die Ache von Achthal), et inde sursum illuc ubi idem fluvius de suo fonte emanat (am Kachelstein), inde recto tramite ad montem Falchinstein dictum (Falkenstein bei Inzell) et de Falchinstein recto tramite ad summitatem montis Ruhinperch (jetzt Rauschenberg unmittelbar westlich vom Falkenstein) et inde recto tramite ad occidentem usque in fluvium Wizziutruna dictum (die weisse oder Seetraun) et per eundem fluvium deorsum illuc ubi idem fluvius Wizziutruna et praefatus (?) fluvius Rotiutruna (Rothe Traun) confluunt inde deorsum usque in rivum Kaltinpach deorsum usque in Rotinpach supra nominatum. (Kaltenbach heisst jetzt noch das Oertchen an der Mündung des Rothenbaches in die Traun).

Dieses grosse Gebiet reicht nun allerdings durch drei Gerichte. Es sind dies die Gerichte Traunstein-Grabenstat, Raschenberg-Teusendorf und Halmberg (Tettelham und Tittmoning werden gestreift). Wie vertheilen sich nun die drei Grafen auf die drei Gerichte? Ueber Raschenberg erhalten wir Aufklärung aus Cod. Fridar. N° 2, wo es heisst:

„Tiusindorf in comitatu Willihalmi“.

Ferner Cod. Frid. 13 „Scoupanara [1]) in Salzburggau, in comitatu Willihalmi“; endlich Mon. Boica 28a, 196, wo eine Saline (offenbar

[1]) So steht nämlich in der Handschrift, nicht Scuoparna.

Reichenhall) im Salzburggau in comitatu Willihalmi liegt. Wilhelm besass also Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall, damals wol noch mit Plain im Zusammenhang. Das Gericht Raschenberg gehörte allerdings zum Salzburggau (wie wir noch sehen werden); doch kann nach der Ausdrucksweise der Urkunde von 959 daraus kein Anstoss erwachsen, dass dort alle drei Grafen in den Chiemgau versetzt werden: „Grabanastat in pago Chimichove in comitatibus etc." Der Hauptort und Mittelpunkt der Schenkung, Grabenstatt, liegt ja auch im Chiemgau; der grosse Forst, der dazu gehört, greift aber in den Nachbargau insoferne hinüber, als er die Grenze zwischen beiden Gauen bildet.

Grössere Schwierigkeiten bieten uns die beiden anderen Grafen Otachar und Sieghard. Es gibt nämlich eine Quellenstelle, welche zu verbieten scheint, die beiden zunächst in Betracht kommenden Gerichte Grabenstatt-Traunstein und Halmberg je einem der Grafen zuzutheilen. Es ist dies Cod. trad. Frid. N° 2. In dieser wird die Ortschaft Chindahusa als „in comitatu Crapnastat" gelegen bezeichnet. Nun ist das einzige jetzt existirende Kühnhausen im Gericht Halmberg gelegen, und zwar jenseits des Wagingersees. Dass dieses Kühnhausen und kein anderes gemeint ist, scheint dadurch bestätigt zu werden, dass diese Ortschaft noch im 15. Jahrh. Kindhausen heisst (Fischrechte im Tachensee von 1409 Kammerbücher 5, 131). Wenn also dieses Kühnhausen, welches trotz seiner Lage jenseits des Sees stets zum Gericht Halmberg gehört hat, wirklich als in der Grafschaft Grabenstatt gelegen bezeichnet wird, so kann das nur heissen im Amtsbezirk des Grafen, der zu Grabenstatt seinen Sitz hat, woraus folgt, dass damals Grabenstatt und Halmberg vereinigt waren.

Für dieses vereinigte Gebiet werden wir nun den Grafen Otachar in Anspruch nehmen dürfen. Und zwar hauptsächlich desshalb, weil Sieghard in anderen Gebieten theils nachweisbar, theils zu vermuthen ist. Das ist nämlich erstens in der nördlich vom Chiemsee gelegenen Grafschaft, welche später das Gericht Kling hiess. In einer Urkunde Otto I. von 950 Juli 16 (Diplom. 126, Stumpf 189) heisst es:

Sneidseo (Schneitsee) in comitatu Sigihardi.

Ferner aber in dem Gebiete, welches später nachweisbar im Besitze der Familie der Aribonen ist, in den verschiedenen Grafschaften des unteren Salzburggaues, in den späteren Gerichten Tettelheim, Tittmoning, Unterlebenau, Wildshut und Burghausen.

Nach Cod. Frid. N° 2 liegt „Totinhusa in comitatu ad Torringun". Das ist Tetenhausen am Wagingersee, in der Schranne Fridorfing des Gerichtes Tittmoning. Torringun ist Törring, im späteren Mittelalter

als Schloss der Sitz eines bekannten Adelsgeschlechtes, welches nach ihm den Namen führte, benachbart jenem Tengling, nach welchem der Ahnherr der Peilsteiner und Burghausener, der Vater des im Jahre 1104 ermordeten Sieghard sich Friedrich „von Tenclinc" nannte. Törring selbst erscheint schon in den Breves Notitiae 19 als der Hauptort seiner Umgebung, indem die anderen Ortschaften, darunter auch Tittmoning selbst, später Stadt und Gerichtssitz, als in seiner Nähe gelegen bezeichnet werden. Jetzt war es offenbar ebenfalls namengebend für die Grafschaft.

Wir wissen wol, wie hypothetisch Aufstellungen auf solcher Basis sind. Da aber die Fülle der einzelnen Argumente, welche für den Zusammenhang dieser Sieghardе mit den späteren Peilstein-Tenglingern sprechen, doch nicht ganz zu verachten sein dürfte, so erscheint es noch immer weniger willkürlich, unseren Sieghard als Vorfahren jener die Grafschaft Törring-Tittmoning zuzutheilen, als alle anderen Auskünfte, welche man anwenden kann, die drei Grafen jener Kaiserurkunde mit den späteren Gerichten in Einklang zu bringen. Der besprochene Wald erstreckt sich nicht direct in die Grafschaft Törring, berührt aber deren Grenzen am Wagingersee.

Allerdings ist wenig später (963) nicht das ganze Gericht Tittmoning, das später aus den drei Schergenämtern Palling, Tittmoning und Fridorfing bestand, im Besitze Sieghards gestanden, denn im Codex Fridarici erscheint in demselben Gebiete auch der als Angehöriger derselben Familie zu betrachtende Hartwic I., der Pfalzgraf, dessen Regesten oben gegeben wurden. Ich wiederhole hieraus 1. dass er 977 wahrscheinlich Graf im Gericht Haunsberg rechts der Salzach war, da sich damals Michaelbeuern in seinem Besitze befand.

2. Dass er 963 das Gericht Tetelham besass, da die Ortschaften Winnitraminga = Wintermoning und das benachbarte Holzhausen in seiner Grafschaft lagen, nach Cod. Frid. N° 11.

3. Dass er nach derselben Belegstelle vielleicht auch einen Theil der eigentlichen Grafschaft Tittmoning besessen hat, da auch die Ortschaft Meggenthal, nahe bei Tittmoning, als in seiner Grafschaft gelegen bezeichnet wird.

Wir nehmen also an, dass der Graf Sieghard der Urkunde von 959 identisch ist mit Sieghard III. unserer Stammtafel, dem Bruder Erzbischof Friedrichs, und dass derselbe damals Graf in den Aribon'schen Gerichten Tetelheim und Törring gewesen ist, welche der Traunwald berührte[1]).

[1]) Diese Lösung erscheint mir weniger gezwungen als die „Hausgrafschaft" Zillners, welche mir vor allem rechtsgeschichtlich nicht recht verständlich ist.

Sowie Sieghard die Grafschaft in der Gegend von Schneitsee innehatte, so erstreckte sich Hartwics Besitz bis in den Isengau (nach Stelle 4 und 5 der oben angeführten Regesten).

Ueber Engelbert II., Sieghard III. Sohn, Besitzungen sind wir nicht unterrichtet, doch ist es charakteristisch, dass er in einer Schenkung als Zeuge auftritt, welche Gegenden der Grafschaft Törring betrifft (Notizbl. p. 45 N° 101), u. zw. Taching am Wagingersee; der Schenker ist sein Bruder Pilgrim (vielleicht der spätere Bischof von Passau?).

Als wichtige Nachricht haben wir schon hervorgehoben, dass Sieghard IV. am Anfang des 11. Jahrh. mit seinem Bruder Friedrich vom Erzbischof Hartwic die Pfarrkirche von Gastein (Hofgastein) mit ihren über das ganze Thal ausgedehnten Zehenten gegen 8 Höfe zu Wals bei Salzburg, Tyrlaching in der Grafschaft Tittmoning und Perndorf im Gericht Matsee eintauscht. (Die Stelle siehe oben S. 632). Nun ist aus späteren Quellen bekannt, dass Gastein ein Besitz der Peilsteiner war:

„ein Gegend die heist Castaun, die giltet alle jar 20000 ches und 300 ellen chlafterlanch wolleins tuechs, die hat auch der Herczog von Pairen an recht“

(aus dem Peilstein'schen Erbe an sich gebracht). Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch. Ferner:

„Isti sunt, quorum haereditas cum castris et praediis ad Ludwicum ducem et filium eius Ottonem sunt devoluta: Alheit comitissa de Moren (Morle, eine Peilsteinerin) quae habuit Kasteun in montanis.

Herm. Altah. Monum. Germ. 17, 377. Dass auch die Kirche zu diesem Besitz gehört hat, wird dadurch bewiesen, dass der Herzog Ludwig von Bayern auf die Patronatsrechte, die er anfänglich in Anspruch genommen hatte, im Jahre 1228 Sept. 20 verzichtet (Meiller Salzb. Regesten N° 324).

Durch diese Nachweisung, dass Gastein zuerst im Besitz der Sieghardе (Aribonen), später in dem der Peilsteiner war, gewinnt der von uns aufgestellte Stammbaum wesentlich an innerer Wahrscheinlichkeit.

Nach der Angabe Ekkehards war der jüngere Hartwic, der Pfalzgraf, ein Sohn Sieghard IV. (s. oben). Er war aber schon um 1026 in jugendlichem Alter gestorben. Er wird daher wenig erwähnt.

S. das. S. 242. Das Holzhausen im Codex Fridar. 11 kann auch das Wintermoning benachbarte sein; Moosheim und Gumprechtsheim im Cod. Odalb. N° 47 Iuv. p. 48 (so muss es in Anmerkung 2 auf Seite 243 anstatt 172, 89 heissen) vermuthe ich in Hintermosheim und Gumperting in der Pfarre Holzhausen bei Teisendorf. Ueber die Grenzen des Salzburg- und Chiemgaues siehe unten.

1. Hartwicus comes palatinus
als erster Zeuge in der Urkunde der Kaiserin Kunigunde für Freising von 1025 (Urkb. d. Landes o. d. Enns 2, 80), worin unter anderen die Herrschaft Ostermiething (in dem Gericht Wildshut) vorübergehend an das Bisthum gelangt.

2. Hartwicus palacii comes
als Besitzer von Gütern in Steiermark (Strassgang), Cod. Dietmari Nº 3.

Dass Ostermiething in der Grafschaft Hartwics lag, also auch das Gericht Wildshut zum Besitze des Aribon'schen Hauses gehörte, geht deutlich daraus hervor, dass bei der Wiederholung der obigen Schenkung an Freising durch Kaiser Heinrich III. im Jahre 1041 Mai 14, Urkb. d. L. o. d. E. 2, 84 (Stumpf 2213), Ostermiething als „in Salzgowe in comitatu Aribonis palatini comitis“ gelegen bezeichnet wird. Dass Aribo, der 1055 die Pfalzgrafschaft verlor[1]), mit diesem Gerichte besonders verbunden war, ergibt sich aus der Urkunde Mon. Boica 3, 245 wo er im Jahre 1070 als Aribo, comes de Hegirmoos erscheint. Haigermoos ist eine Ortschaft im Gericht Wildshut bei Ostermiething. Er starb erst 1102.

Gehen wir dann in den Zeitraum über, in welchem die drei Linien des Aribon'schen Hauses uns als Burghausener, Peilsteiner und Lebenauer Grafen entgegentreten, so müssen wir sagen, dass wir genaue und directe Nachrichten darüber, welche Grafschaften die verschiedenen Linien innegehabt haben, aus dieser späteren Zeit noch weniger als einer früheren besitzen. Vielmehr verlassen uns ja auch die Angaben, in welcher Grafschaft etwa der oder jener Ort liegt, welche uns früher als Anhaltspunkte dienten. Um die allgemeine Bedeutung und Ansässigkeit des Geschlechtes in unserer Gegend zu beleuchten, können uns nur die Vogteien einigermassen dienen; für den Grafschaftsbesitz hingegen sind die eigentlich massgebenden Documente die Verträge, welche nach dem Aussterben der Peilsteiner und Lebenauer über deren Hinterlassenschaft zwischen Salzburg und Bayern abgeschlossen wurden.

---

[1]) Nach Hirsch Jahrb. Heinrich II. 1, 34. Die Ansicht Zillners (S. 190), dass das Pfalzgrafenamt eine besondere Beziehung zu den Bisthümern und besonders zu dem Erzbisthum gehabt habe, ist eine Vermuthung, welche durch die neueren Forschungen nicht bestätigt wird. Vgl. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern, München 1877. Auch der Unterschied, der 194 zwischen einer Reichsgrafschaft und einer erblichen Geschlechtsgrafschaft gemacht wird, ist mir nicht ganz verständlich. Erblich konnte eine Grafschaft auch sein, wenn sie vom Reiche zu Lehen gieng. Eine Frage ist nur, ob und seit wann die bayerischen Grafschaften vom Herzog lehenrührig waren. Vgl. Riezler Gesch. Bayerns 1, 754 und dessen Herzogthum Bayern 198.

Die Grafen von Burghausen, waren Vögte von St. Peter in Salzburg, dem ersten und angesehensten Stifte des Erzbisthums, welches von ihnen häufig beschenkt wird und in dessen Urkunden sie regelmässig als Zeugen erscheinen, wie sich aus Wendrinskys Regesten (l. c. S. 13—20) ergibt. Als Vögte werden sie genannt:

1139 Mai 23 Notizbl. 6, 165 N° 272, Meill. Reg. S. 38 N° 211:
„Gebhardo comite de Purchusin praefati coenobii advocato.“
Die Urkunde enthält das Vermächtniss eines gewissen Weickart v. Ernsting für das Stift und führt uns mit den übergebenen Objecten, der Kirche zu Ernsting, sowie mit dem Namen des Geschenkgebers und der Zeugen Perhtold et frater ejus Roudperht de Tarisdorf (Tarsdorf), Heinrich et Otachar de Sinzingen, Piligrim et Manegolt de Ostermuntingen, Perhtold et Altman de Echirisdorf (Ehersdorf), Rapoto et Gisilmar de Ernistingen, Roudiger de Purchhusan, in das Gericht Wildhut, das von Alters den Aribonen gehörte und das wir uns wol jetzt mit den Dienstleuten der Grafen von Burghausen, deren einer Weickart gewesen sein wird besetzt denken können.

cc. 1141 Notizbl. 6, 189 N° 307.

cc. 1141 Notizbl. 6, 190 N° 311:
Gebohardus comes de Purchusin advocatus monasterii beati Petri.
Es handelt sich um ein sehr umfangreiches Geld- und Tauschgeschäft zwischen dem Stifte und dem Grafen, der dem Abte „magna amicitia et familiaritate conjunctus est“.

cc. 1141 Notizbl. 6, 192 N° 321. Gebhard v. B. übernimmt ein Vermächtniss für das Stift St. Peter.

1147 Chron. Noviss. St. Petri S. 232:
Gebhardus com. d. B. advocatus.

cc. 1147 Notizbl. 6, 236 N° 364:
ebenso.

cc. 1153 Notizbl. 6, 238 N° 371:
ebenso.

1155 Chron. Noviss. S. 236:
ebenso.

In N° 306 und N° 286 erscheint Gebhard als zu Haigermoos begütert, ebenso mehrfach in Reichenhall. Dass er von Burghausen nicht blos den Titel geführt, sondern dort thatsächlich das Grafenamt ausgeübt hat, ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Zoll-

befreiung, welche der Erzbischof Conrad I. für seine und seiner Leute Schiffe im Jahre 1130 vom Grafen Gebhard erlangte, wenn dieselben auf der Salzach die Stadt (urbem) Burghausen passirten (Meiller Salzb. Regesten S. 21 N° 124).

Der Bruder Gebhards, Heinrich, war auch Vogt von Ranshofen (Mon. Boic. 3, 290).

Die Grafen von Peilstein standen, wie es scheint, in noch näherer Verbindung mit dem Erzstift als die Burghausener. Sie waren nämlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. „advocati principales", Obervögte des Erzstiftes, wie aus den Reichersberger Urkunden hervorgeht. Im Jahre 1084 bei der Gründung von Reichersberg war bestimmt worden, dass der „advocatus principalis" von Salzburg zugleich Vogt von Reichersberg sein soll. Mon. Boic. 3, 400. So erscheint denn auch 1154 Conrad von Peilstein als

„Iuvavensis pariter et Reicherspergensis ecclesie advocatus"

(Mon. Boic. 3, 427) und 1177 als

„principalis advocatus Reichersbergensis praepositi"

(Mon. B. 3, 465).

Als dann 1208 und 1218 die beiden Linien der Peilsteiner ausstarben, nahm Erzbischof Eberhard, der überhaupt die Vogteien nach Möglichkeit abzuschütteln suchte, in einer Urkunde von 1225 Dec. 30 (Urkb. o. d. E. 2, 658) die Vogtei über Reichersberg selbst in die Hand und gebraucht hier die charakteristische Wendung:

„Verum quia Salzburgensis ecclesia nostris temporibus habere desiit advocatum".

Aus diesem Vogteiverhältniss des Erzstiftes zu den Peilsteinern dürfte auch die Leistung einer Gebühr von sämmtlichen dem Erzbisthum gehörigen Salzpfannen in Reichenhall an die Grafen herzuleiten sein, von welcher wir durch die Urkunde Erzbischof Eberhard I. von 1153 bis 1159 (Meiller Regest. S. 72 N° 86) erfahren, in der es heisst:

prout idem comes (Chuonradus de Bilstein) de singulis patellis nostris quodam antiquitatis jure talentum videtur exigere.

Dass die Peilsteiner zu Reichenhall mannigfache Beziehungen hatten, wird durch viele Quellenstellen erwiesen. So waren sie auch Vögte von St. Zeno bei Reichenhall. M. B. 3, 561:

„Chunrado de Peilstain qui advocatiam eiusdem ecclesie a nobis (sc. archiepiscopo) tenuit — viam universe carnis ingresso".

Ebenso sind die Peilsteiner Vögte der alten Familienstiftung der Aribonen: Michaelbeuern, Filz Gesch. von Michaelb. S. 717 N° 100 und S. 747 N° 5.

Wie die Burghausener Linie die Vogtei über St. Peter, die Peilsteiner die Vogtei über das Erzstift selbst, so hat die dritte, die Linie der Grafen von Lebenau die Vogtei über das Domcapitel und über das Erentrautskloster (Nonnberg) inne. Für letzteres ist eine Quellenstelle die Urkunde bei Meiller Regesten S. 63 N° 40:

„Sifridus comes de Liubenowe, monasterii St. Erentrudis advocatus";

das erstere ersehen wir aus mehrfachen Erwähnungen in den Urkunden Erzbischof Eberhard II., welcher sich nach dem Aussterben der Lebenauer (17. April 1229) beeilte, die domcapitel'sche Vogtei an sich zu nehmen. So in den Urkunden der Meiller'schen Regesten N° 326, 405, 567. Auch waren die Lebenauer Vögte von Seeon l. c. N° 327.

Fassen wir nun zusammen, in welchen Gebieten unserer Gegend die drei Linien unseres Geschlechtes Grafschaftsrechte ausgeübt haben, so geben uns zunächst die von verschiedenen Gliedern desselben geführten Namen einigen Aufschluss. Es sind dies Tengling (Törring) im Gerichte Tittmonig, Haigermoos im Gerichte Wildshut, Burghausen im gleichnamigen Gerichte, endlich Lebenau. Letzterer Name stammt von einer Burg wenige Kilometer nördlich von Laufen, die noch im vorigen Jahrhundert stand[1]). Sie liegt weder im Gericht Ober- noch Unterlebenau, sondern im Amte Fridorfing des Gerichtes Tittmoning.

Allerdings ist der Umstand, dass ein Grafengeschlecht den Namen einer Burg angenommen hat, kein Beweis dafür, dass diese Burg ein Gerichtssitz gewesen ist, wenn auch vorausgesetzt werden kann, dass eine solche Burg in einem Bezirke gelegen ist, in welchem das betreffende Geschlecht Grafschaftsrechte besass. Der gemeinsame Name der beiden Gerichte Ober- und Unterlebenau, der Burg Lebenau und des Grafengeschlechtes der Lebenauer, wird also wol als Beweis angenommen werden können, dass sowol die beiden Gerichte als die Burg und wahrscheinlich auch das Gericht, in welchem die Burg lag, nämlich mindestens die Schranne Fridorfing des Gerichtes Tittmoning einmal im Besitze des denselben Namen führenden Geschlechtes gewesen sind.

Gewinnen wir so die Gerichte Ober- und Unterlebenau und einen Theil von Tittmoning, sowie Wildshut und Burghausen schon aus den Namen, so werden wird urch eine Michaelbeurer Urkunde (Filz 713)

---

[1]) Näheres berichtet über den damaligen Zustand Seethaler in einer Geschichte des Pfleggerichtes Laufen, Ms. des Salzburger Museums.

darauf hingewiesen, dass auch wahrscheinlich das Gericht Haunsberg den Lebenauern unterstand. Ich kann zwar nicht (wie Filz und andere) aus der Urkunde den Beweis herauslesen, dass Graf Siegfried von Lebenau vor der Kirche zu Oberndorf zu Gericht gesessen hat, denn der einzige Grund zu dieser Annahme wäre, dass unter den Zeugen neben den Ministeriales Burenses und Ministeriales S. Ruperti an dritter Stelle die

„Ministeriales Sigfridi comitis de Liubenowe"

angeführt werden; ja selbst der Umstand, ob die ganze Sache in einer eigentlichen Gerichtssitzung vollzogen worden ist, erscheint nicht einmal unzweifelhaft durch die Urkunde festgestellt. Als massgebender möchte ich betrachten, dass unter den Lebenauer Ministerialen ein Gumpoldus de Hunsperch erscheint. Da dann später die Haunsberger auf Salzburg übergehen, sind sie wahrscheinlich zuerst Vasallen der Lebenauer gewesen.

Wenn wir auch das Gericht Wald als eine der Aribon'schen Grafschaften ansprechen, so folgen wir der Vermuthung, welche die zwischen die Gerichte Burghausen und Tittmoning eingeschobene Lage nahegelegt. Ob es der Burghausener oder Lebenauer Linie zugehörte, wissen wir nicht. Sicher ist nur das eine, dass es ein Gegenstand des Streites zwischen Salzburg und Bayern noch im 14. Jahrh. gewesen ist und von Salzburg als Lehen in Anspruch genommen wurde.

Schon in einem Friedensschlusse zwischen Erzbischof Conrad und Herzog Otto von Niederbayern von 1291 Oct. 14 (Urk. im k. k. Staatsarchiv) wird dieser Streitpunkt erwähnt, seine Lösung aber einer Zeugenvernehmung vorbehalten. Es heisst darin:

> Um das Gericht ze Plain daz in chrieg ist (zwischen dem Herzog und dem Erzbischof) daz der Ortlieb von Wald inne hat, wann der Erzbischof giht daz es sin vorvaren und sin gotshaus von alten zeiten inn haben gehabt, und her Ortlieb herengegen giht daz es der herzogen amtleut gehabt

(darüber soll eine Zeugenvernehmung stattfinden). So deutlich dieser Wortlaut ist, so werden wir uns mit demselben doch nicht begnügen können. Denn dass Ortlieb von Wald jemals das Gericht Plain besessen, davon kann keine Rede sein, wie sich weiter unten zeigen wird. Es kann sich nur um das Gericht Wald selbst handeln, und in der Urkunde muss eine Auslassung, vielleicht nur eines „und" vor „daz der Ortlieb", stattgefunden haben. Wir besitzen nämlich aus den Jahren 1304 und 1309 vier Urkunden desselben Lehensinhabers des Gerichtes, Herrn Ortlieb von Wald, aus denen hervorgeht, dass eben

die Grafschaft Wald selbst das Streitobject war. Von ihnen ist die bezeichnendste:

> Ich Ortlieb von Walde vergih an disem brief und tun chund allen den, die in sehent oder hörent lesen, das ich das gericht ze Walde auf dem Land hie dieshalb der Alz da mein purgwald auflëydt mit allem dem recht und nutz, der dartzu gehört, über kurz und über lang als verer es geraychet von dem gotshaus ze Salzburg zu rechtem Lehen, und han dasselb gericht . . . datz dem hof zu Puchering an dem ester, und von demselben hoff get es ze Rauschaym in das dorff, ze Hofschalchen in das dorff, von Staintal hintz Schenperg, und von Schenperg hintz Purgkirchen, als langt und brayt das gericht ist, untz mitten in die Ilss (Alz) und das meinem Herren Erzbischofen Chunradten und seinem vorgen. gotshaus ze Salzburg fürbas chain chrieg noch zweifel von genannt umb die Lehenschaft an demselben gericht aufgestee u. s. w. Salzburg 1309 Febr. 4.[1])

An der Zweideutigkeit ist also wahrscheinlich nur die undeutliche Textirung der Urkunde schuld. Denn anzunehmen, dass die Herrschaft Wald jemals als „Gericht ze Plain“ bezeichnet worden sei, verbietet sich auf das entschiedenste von selbst.

Die Herren von Wald haben die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. besessen. Das ergibt sich aus einer Urkunde Herzog Ottos aus dem Jahre 1240 für Raitenhaslach. Mon. Boica 3, 135, in welcher dieser das Ergebniss eines Rechtsspruches verkündet, wonach den Herren Otto und Ortlieb von Wald auf den Gütern der Mönche zu Zeidlarn (Wald) nur die oberste Gerichtsbarkeit zustehe:

> „dum tamen ipsis pro effusione sanguinis et pro delicto furti solum talis satisfactio deberetur, quod reus tantum cum his, que cingulum cuiuslibet capit eis deberet assignari et ultra nil iuris haberent in bonis eorum“.

Es ist die gewöhnliche Scheidung zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit; der kirchliche Official leitet Verhaftung und Process; der überwiesene Verbrecher wird ohne Beeinträchtigung der Güter, die er ja von der Kirche hat und die er daher nur für seine Person, nicht für die Kirche verwirken kann, dem Grafenrichter ausgeliefert.

Doch haben die Reverse des Herrn Ortlieb dem Erzstift nicht zu dem gewünschten Besitze geführt. Denn in den folgenden Jahren

---

[1]) Die Ortschaften sind sämmtlich leicht zu finden und umsäumen den Umfang des Gerichtes genau, wie die Beschreibung bei Appian.

erscheint das Gericht Wald in den mehrfach erhaltenen Verzeichnissen der Ansprüche, welche Salzburg gegen Bayern zu erheben sich berechtigt glaubt, aber nicht durchsetzen kann.

Im k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatsarchiv befindet sich ein Pergamentstreifen, beschrieben von einer Hand des 14. Jahrh., worauf verzeichnet sind:

„Defectus antiqui proponendi contra ducem Bavarie et aliqui novi“ und welcher aus einer der vielen Kriegsperioden des 14. Jahrh. stammt. Dieser Streifen ist zum Theil abgedruckt in der Unpartheiischen Abhandlung vom Staate Salzburg (von Kleimayrn) S. 269. Hier heisst es S. 270:

> „um das gericht datz Wald, das Herr Ortlieb von dem gotshaus hat, da solt er di schedlichen leut antwurten hinz Tittmaning, di antwurt er hinz Oetinge“.

Auch in den Kammerbüchern 3. Bd. unter N° 229 steht ein von dem der vorigen Liste unabhängiges Verzeichniss (abgedruckt als Beilage 7) von Besitzungen, welche Salzburg durch den oben erwähnten Vertrag von 1275 an Bayern verloren haben soll. Hier steht es als vorletzter Punkt:

> „das gericht ze Wald“.

Ebenso verspricht der Herzog Rudolf IV. von Oesterreich in seinem Bündniss mit dem Erzbischof Ortolf 1362, diesem zu helfen bei seinen Ansprüchen auf Wald, das Gericht. Kammerb. 2, 464.

Es machte also Salzburg Ansprüche auf dieses Gericht, die wol darauf zurückzuführen sein dürften, dass es bei einer der Theilungen des 13. Jahrh. in Frage stand und auf die bayerische Seite fiel. Von welcher der Aribon'schen Linien es erledigt wurde, darüber verlautet nichts.

Ueber das Gericht Tetelheim siehe unter dem Absatz „Plainer Gerichte“.

3. Uebergang der Grafschaften an Salzburg oder Bayern.

Burghausen. Zuerst unter den drei Aribon'schen Linien starb bekanntlich (schon vor 1170) die Linie von Burghausen aus. Was mit der Grafschaft Burghausen und dem wol sicher dazu gehörenden Gericht Wildshut geschah, ist Gegenstand wissenschaftlicher Discussion[1]).

Ueber den Anfall Burghausens an Bayern haben wir nämlich zwei einander direct widersprechende Angaben. In dem Altaicher

[1]) Siehe hauptsächlich Riezler und Heigel Das Herzogthum Bayern S. 172 u. f., Meiller Salzb. Regesten S. 474.

Berichte über diejenigen Grafen und Herren, welche der zweite und dritte Wittelsbacher, die Herzoge Ludwig I. und Otto II. (1183—1253), beerbt haben (Mon. Germ. 17, 377), heisst es:

„Sifridus et Bernhardus comes de Leibnawe, quorum fuit civitas Burckhausen“.

Daraus würde also hervorgehen, dass die Grafschaft und das Schloss Burghausen nach dem Aussterben der Burghausener Linie an die verwandten Lebenauer übergegangen und erst nach deren Aussterben 1229 an die Wittelsbacher gekommen ist[1]).

Dieser Nachricht widerspricht aber eine andere allerdings viel spätere. Der Formbacher Abt Angelus Rumpler (1462—1513), der historische Collectaneen anlegte, schrieb zwar die oben erwähnte Altaicher Erzählung ab, schloss aber unmittelbar daran zum Jahre 1163 folgenden widersprechenden Passus:

„Gebhardus comes de Burckhausen obiit, extunc duces Bavariae castrum Burckhausen possederunt“.

Ebenso schreibt Aventin Ann. 6, 30:

„Burchhusium tunc (1165) Heinricus XI. Saxonum atque Bojariae regulus occupavit“.

So wenig nun diesen späteren Nachrichten gegenüber jener früheren Glaubwürdigkeit zuzukommen scheint, so gibt es doch mehrere triftige Gründe, den letzteren den Vorzug zu geben.

Rumpler hat offenbar die eine Notiz so gut wie die andere abgeschrieben, kann also ebenso wie der localkundige Aventin (der ja lange in Burghausen gelebt hat) irgend eine alte und werthvolle Nachricht vor sich gehabt haben. Wichtiger scheint aber folgendes. Die Urkunden von Raitenhaslach, welches nahe bei Burghausen liegt, sind vor dem Aussterben der Burghausener voll von Erwähnungen dieser Grafen, hingegen kommt der Name der Lebenauer in den ziemlich zahlreichen (15) Stücken aus den 60 Jahren, welche zwischen dem Aussterben der Burghausener und dem der Lebenauer liegen, nicht ein einziges Mal vor, während Heinrich der Löwe und die Wittelsbacher gerade seitdem wiederholt schenkend und schlichtend auftreten. Vollends beweisend, dass die Wittelsbacher Burghausen besessen haben, ist aber die Urkunde von cc. 1206 (Mon. Boic. 3, 124 N° 21), worin der Herzog Ludwig von Bayern den Brüdern von Raitenhaslach nicht

[1]) Ein Hineinziehen der Plainer erscheint bei der unzweifelhaften Verwandtschaft der Lebenauer mit den Burghausener nicht als nothwendig die Sache zu erklären; s. Riezler 172. Rumpler hat in seinen Collectaneen die betreffende Stelle der narratio Altahensis nicht ausgelassen; sie steht da, nur folgt gleich darauf die widersprechende Angabe.

blos die grosse Salzachau „Ettenau“ im Gericht Wildshut schenkt und das Anlegen der Schiffe und Durchgehen der Leute durch dieselbe verbietet, sondern auch ihr Haus in Burghausen von jeder Steuer und ihre Schiffe von dem ebendaselbst üblichem Zolle enthebt:

„Preterea indulsimus eis, ne alique collecte aut etiam census sub nomine nostro vel alterius persone ab hospite domus sue de Burchusen deinceps exigantur. Volumus etiam ut si quid mercimonii homines eorum subvexerint, sine thelonei redditione jure hominum nostrorum ibidem libere pertranseant[1]).

Im Jahre 1130 hatte Graf Gebhard von Burghausen die Zollbefreiung für die Salzburger Schiffe gewährt; seine angeblichen Erben, die Lebenauer, erscheinen nicht einmal als Zeugen in einer solchen Urkunde, woraus also deutlich und unzweifelhaft folgt, dass die Wittelsbacher schon 1206 im Besitze von Burghausen waren.

Noch wären die von Riezler am angegebenen Orte S. 174 erwähnten Gründe anzuführen, dass nämlich Heinrich der Löwe sich 1176 in Burghausen aufhält und dort urkundet (Urkb. o. d. E. 1, 347 und Mon. Boica 3, 114), und hauptsächlich, dass in dem vor 1228 abgefassten Wittelsbacher Urbar (Mon. Boica 36 a, 5) Burghausen bereits als Besitzung enthalten ist. Endlich will ich noch hinzufügen, dass das Raitenhaslacher Necrologium (M. B. 3, 216) den Tod Gebhards von Burghausen schwerlich mit dem Beisatze „gentis ultimus“ begleitet haben würde, wenn doch ein Angehöriger derselben gens, nämlich ein Lebenauer, auf ihn gefolgt wäre.

Ich glaube also annehmen zu dürfen, dass mit dem Aussterben der Burghausener die Herrschaften Burghausen, Wildshut und wol auch Wald an Bayern gekommen sind. Burghausen und Wald sind noch heute bayrisch, Wildshut kam 1779 durch den Teschener Frieden an Oesterreich.

Lebenau. Von der Beantwortung der Frage nach dem Umfange der Grafschaftsrechte der Grafen von Lebenau hängt auch die Entscheidung des wichtigsten Punktes der mittelalterlichen Geographie Salzburgs ab, nämlich: wann und wie hat das Erzstift seine links der Salzach gelegenen, jetzt bayerischen Landestheile, vor allem die Grafschaften Tittmoning, Halmberg und Tetelham erworben? Es erscheint sehr merkwürdig, dass über eine solche Cardinalfrage überhaupt Un-

---

[1]) In dem Druck der Mon. Boica steht „Burchen“. Eine von Herrn kgl. Archivsassessor Primbs im Reichsarchiv zu München auf meine Bitte freundlich vorgenommene Collationirung ergab, dass im Original deutlich geschrieben steht „Burchusen“.

klarheit herrschen kann. Denn diese fruchtbaren und dicht bevölkerten Landschaften sind ja neben der unmittelbaren Umgebung der Stadt Salzburg gewiss stets der wichtigste Bestandtheil des erzstiftlichen Staates gewesen. Auch ist die Ueberlieferung des urkundlichen Materiales seit dem 12. Jahrh. eine solche, dass wir den Verlust wichtigerer Urkunden nicht anzunehmen berechtigt sind. Nicht blos sind uns eine sehr grosse Zahl von Originalurkunden besonders aus dem 13. Jahrh. erhalten (und um das letztere handelt es sich hauptsächlich), sondern was nicht mehr im Original vorhanden ist, das haben uns die mit Ende dieses Jahrhunderts beginnenden bekannten Kammerbücher aufbewahrt. Ja die meisten etwas wichtigeren Urkunden sind uns auf diese Weise doppelt, im Original, und in der alten Copie der Kammerbücher erhalten, ausserdem noch vieles in Abschriften der späteren Jahrhunderte des Mittelalters, weil gerade die für uns wichtigen Stücke in den zahlreichen Processen zwischen Salzburg, Bayern und Berchtesgaden stets wieder vorgewiesen wurden (so z. B. die Urkunde Ludwig des Kindes von 909 über Salzburghofen, der falsche Arnulf Iuv. N⁰ 54 und 59 und viele andere). Auf Lücken der Ueberliefernng werden wir uns also kaum ausreden dürfen.

Wenn wir trotzdem finden, dass gerade über die Erwerbung der Gerichtshoheiten sehr wenig überliefert ist, so werden wir zur Erklärung dieser Erscheinung vielleicht einige allgemeine Gründe zu Hilfe nehmen dürfen. Die Gerichtshoheit ist ohne Zweifel in der späteren Zeit massgebend gewesen für die territoriale Ausdehnung der Particularstaaten. Das lässt sich in unserem Falle ganz genau nachweisen an der Hand der vielen Verträge zwischen Salzburg und Bayern über jene salzburgschen Besitzungen am Inn und an der Isen, in welchen die oberste oder Blutsgerichtsbarkeit Bayern zustand. Soweit die Gerichtshoheit reicht, soweit reicht auch von jener Zeit an, wo der Begriff des Einzelstaates sich ausbildet, das Territorium dieses Einzelstaates. Im 13. Jahrh. und besonders am Beginn desselben ist aber von einer solchen territorialen Abschliessung noch keine Rede. Der berühmte Codex Falkensteinensis zeigt uns auf das deutlichste, dass die Bedeutung eines mächtigen Grafengeschlechtes durchaus nicht auf dem Besitze eines räumlich abgeschlossenen Gebietes beruht, innerhalb welches etwa eine gewisse Staatshoheit ausgeübt würde, wie das vielleicht für die Dynasten des 15. und 16. Jahrh. gilt, sondern auf dem Besitze einer überraschend grossen Menge einzelner finanzieller, richterlicher oder dem Kreise des Lehenswesens angehöriger Berechtigungen. Unter diesen spielen die gräflichen Rechte in einer oder mehreren Grafschaften (Centen) keineswegs die erste Rolle. Der Besitz grosser Domänen

und vieler ritterlicher Vasallen erscheint vielmehr viel wichtiger; umsomehr, als ja auch die richterliche Befugniss des Grafenamtes damals wie auch noch viel später vornehmlich nur als eine Einnahmsquelle geschätzt und angesehen wurde. Ebenso, meine ich, ist im 13. Jahrh. auch noch die Vorstellung von dem Besitz und den Machtmitteln der Bischöfe zu fassen. In Städten, Domänen, Vasallen, Zöllen, Gerichtsbarkeiten, welche auf ungemein weite Strecken vertheilt waren, besteht die Macht eines Bischofs. Ob es dahin kommt, in einem beschränkten Gebiet alle diese Befügnisse zu einer eigentlichen Landeshoheit abzurunden, das ist für das einzelne Bisthum im 13. Jahrh. zunächst noch eine offene Frage, welche bekanntlich auch keineswegs bei allen Reichsbisthümern in einer für den Bischof so günstigen Weise wie in Salzburg gelöst wurde.

Daraus folgt also, dass in dem Zeitraume, in welchem Salzburg aller Wahrscheinlichkeit nach die Grafenrechte in den oben erwähnten und einigen anderen Gerichten erworben hat, dieser Erwerbung nicht jene Wichtigkeit beigelegt worden sein dürfte, welche sich später als ihr eigenthümlich herausgestellt hat.

Und hierzu kommt noch etwas weiteres. Schon die alten Grafengeschlechter pflegten im 13. Jahrh. die ihnen zustehenden Grafschaftsrechte, die Ausübung und die Einkünfte ihrer Gerichtsbarkeiten ebenso wie ihre Vogteien lehensweise an ihre Vasallen auszuthun, wie bereits erwähnt wurde [1]). Die massgebenden Urkunden zum Erkennen der Eigenthumsverhältnisse an den Gerichten wären also nach dem Aussterben der Grafengeschlechter die Belehnungsurkunden, welche von den Herzogen oder Bischöfen für ihre die Gerichte zu Lehen tragenden Vasallen ausgestellt wurden. Solche sind uns aber, als von den Stiftern hinausgegebene Urkunden, gewöhnlich nicht erhalten. Auch in späterer Zeit finden wir in den Kammerbüchern z. B. sehr wenige Belehnungsurkunden aufgezeichnet, sondern vielmehr Lehensreverse der Belehnten. Ob aber solche bereits im 13. Jahrh. regelmässig ausgestellt wurden, muss bei der geringen Zahl der erhaltenen füglich bezweifelt werden.

Im Jahre 1254 Juli 27 schlossen der Erwählte von Salzburg Philipp und die Herzoge von Bayern, Ludwig und Heinrich, zur Beendigung ihrer alten Streitigkeiten einen Vertrag, der uns in doppelter Ausfertigung erhalten ist. (Die salzburg. Ausfertigung ist gedr. Mon. Wittelsbac. Quell. u. Erörterg. 5, 128, die bayerische in der „Actenmässige Anzeige“ (der 1777 erhob. Salzb. Ansprüche gegen Bayern, Salzburg 1779) N° 28. In diesem heisst es (nach der Salzb. Ausfertigung):

[1]) Siehe oben S. 619.

„duces renuntiaverunt impetitioni si quam habuerunt pro comicia in Levbenawe et feodis Chunradi de Vager; ... ratam habendo collationem eiusdem cometie in Levbenawe et feodorum Chunradi de Vager, quam felicis memorie Ludewicus dux avus eorum, noscitur fecisse ecclesie Salzb. et jam dicta feoda ... concesserunt nostris ministerialibus supradictis, qui tam comicias quam feoda nominata per manus ducum nobis et ecclesie ecclesie nostre pro 2000 marcarum obligaverunt".

Aus dieser Stelle ist für uns das wichtigste die Notiz, dass bereits Herzog Ludwig (der Grossvater der genannten Herzoge, gestorben 1231) mit dem Erzbischof Eberhard über die Grafschaft Lebenau verhandelt hatte, als diese 1229 April 17 durch den Tod des letzten Grafen Bernhard erledigt wurde. Und zwar müsste nach dem Wortlaute eine Belehnung der Salzburger Kirche durch den Herzog stattgefunden haben, was lehenrechtlich nicht möglich ist. Man wird sich also wol einen ähnlichen Vorgang zu denken haben, wie er nach derselben Urkunde bei der Uebertragung einiger früher Plain'scher Gerichte von Bayern an Salzburg und bei der neuerlichen Uebernahme von Lebenau eingehalten wurde, wie im obigen Citate ersichtlich ist. Der Herzog übertrug nämlich die betreffenden Lehen salzburg'schen Ministerialen, welche dieselben dann ihrem Herren verpfändeten. Dieser Umweg war offenbar an die Stelle der oben besprochenen rechtmässigen Form der Auflassung vor dem König getreten.

Man möchte also vermuthen aus der Zeit vom April 1229 bis 15. September 1231 (Ermordung Herzog Ludwigs zu Kelheim) eine Urkunde ähnlichen Inhaltes wie die vorliegende zu finden. Doch suchen wir vergebens. Vielleicht hat sich die Auflassung vor dem König (wenn eine solche beabsichtigt war) oder die Ausstellung einer Vergleichsurkunde im Sinne der vorliegenden so lange verzögert, bis durch den unerwarteten Tod des Herzogs Ludwig die Vollziehung unmöglich wurde.

Gewiss scheint nur der Umstand, dass trotzdem in der Zeit von 1231 bis 1254 auch Bayern das Gebiet von Lebenau in Anspruch genommen hat. Im Jahre 1235 erneuert nämlich der Herzog Otto von Bayern dem Stifte Raitenhaslach die Zollfreiheit auf der Salzach mit den Worten:

„ut fratres de Raitenhaslach liberum transitum habeant in Leubnowe et in Burchusen vel ad quemcunque locum eadem muta iussu ducum Bawarie in futuro transferatur". (Mon. Boic. 3, 133).

Daraus geht hervor, dass eine Zeit lang die Herzoge von Bayern sich berechtigt gehalten haben, auch im Gebiete der Grafschaft Lebenau

Hoheitsrechte auszuüben, dass sie also die „collatio cometie“, welche Herzog Ludwig vorgenommen haben soll, nicht beachtet haben.

Ueber eine Bethätigung der salzburg'schen Ansprüche, welche ja ohne Zweifel nichtsdestoweniger fortbestanden haben, verlautet nichts. Denn wenn auch mehrfache Erwähnungen der wahrscheinlich von Lebenau'schem Gebiete umschlossenen Städte Laufen und Titmoning aus dieser Zeit vorliegen, wenn Erzbischof Eberhard 1242 dieselben „oppida nostra“ nennt, oder Erzbischof Philipp 1250 die Grafen von Plain mit den „judicio et advocatia in Laufense civitate“ belehnt, so beweist dies, wie ich glaube, nichts für den Besitz der Grafschaftsrechte ausserhalb dieser Städte. Diese waren als auf kirchlichem Grund und Boden entstandene Gemeinwesen schon länger in uneingeschränktem Besitz der Erzbischöfe, welche daselbst ebenso wie in Salzburg oder Werfen Hof hielten, Capitelversammlungen und Concilien beriefen u. dgl. (Meiller Reg. Adalb. N° 99 und 100 S. 160 u. 161). Existirt ja schon 1144 ein „judex“ in Laufen, der ein Eigenmann des Erzbischofs ist (Meiller 253 N° 47); offenbar ein von diesem ernannter Stadtrichter oder Urbarrichter. Wahrscheinlich gab es daselbst auch ebenso wie in Werfen und Salzburg Burggrafen, welche Lehensleute des Erzbischofs waren.

Diese Verhältnisse beweisen aber nichts für die Zugehörigkeit des flachen Landes.

Sicher ist also nur, dass nach dem Aussterben der Lebenauer sofort eine Rechtshandlung unbekannter Art zwischen Salzburg und Bayern stattgefunden hat und dass diese in der Form einer ausdrücklichen Verzichtleistung Bayerns im Jahre 1254 erneuert worden ist, seit welcher Zeit also die Grafschaft Lebenau unzweifelhaft zu Salzburg gehört.

Hiermit ist freilich das wichtigste auch noch nicht entschieden. Wir wissen nämlich noch nichts sicheres über den Umfang der von dem letzten Lebenauer hinterlassenen Besitzungen.

Die Namen der Gerichte Ober- und Unterlebenau, sowie die Lage der Burg Lebenau deuten darauf hin, dass diese beiden Gerichte und von der Grafschaft Titmoning wenigstens die Schranne Fridorfing es gewesen sind, was der Erzbischof vom letzten Lebenauer übernahm. Hiermit können wir uns aber nicht begnügen. Wenn Salzburg nicht das ganze Gericht Titmoning bei dieser Gelegenheit als Erbschaft der Lebenauer übernommen hat, so bleibt die Art der Erwerbung der beiden übrigen Schrannen des Gerichtes Titmoning vollständig unaufgeklärt und unerwähnt.

Dass Salzburg dieses Gebiet schon seit dem 13. Jahrh. inne hat,

ergibt sich zunächst aus dem Gesammtbild, welches die reiche urkundliche Ueberlieferung der späteren Zeit bietet. Wir können mit grösster Bestimmtheit sagen, dass seit dem Vertrage mit Bayern vom Jahre 1275 nach dieser nordwestlichen Richtung hin bis zur Auflösung des salzburg'schen Staates keine Grenzveränderung mehr stattgefunden hat, von der wir nicht unterrichtet wären. Es hat überhaupt nur eine sich ereignet, und zwar im Jahre 1442, in welchem ein Landstrich an der Alz vom Gerichte Titmoning abgetrennt und an das bayerische Gericht Trostberg übergeben wurde.

Diese beiden Verträge von 1275 und 1442 gewähren mit der schon erwähnten Grenzbeschreibung von 1435 ein ganz klares Bild des Grenzverlaufes und zeigen, dass er von 1275 bis 1816 stets derselbe gewesen ist.

Der Vertrag von 1275 (gedr. Mon. Wittelsb. Quell. und Erörtg. 5, 281) betrifft hauptsächlich die Einigung über das Erbe des 1260 ausgestorbenen, übrigens schon, wie es scheint, weit früher seiner bayerischen Lehen grösstentheils verlustig gegangenen Plain'schen Geschlechtes (weshalb auch schon der Vertrag von 1254 Bestimmungen über diese Sache enthält). In dem Vertrage von 1275 wird nun die Westgrenze von Salzburg gegen Bayern zu von Reichenhall bis an die Alz hin genau bestimmt, so zwar, dass die Gleichheit mit dem späteren Verlaufe leicht ersichtlich wird. Sie umschliesst hauptsächlich die Gerichte Stauffeneck, Raschenberg und Halmberg, nur auf ihrem letzten Stücke auch einen Theil des Gerichtes Titmoning. Ihr Abschluss ist:

> vom Holnpach (dem Höllenbach bei Otting) „ad alveum fluminis apud Aenninge“,

d. h. bis zum Ufer der Alz bei Anning, wo wir wissen, dass das salzburg'sche Grenzschloss „der obere Stein“ neben dem bayerischen unteren Schloss Stein sich befand. Dass von hier ab bis zu der Grenze des Gerichtes Wald bei Puchering, die uns aus der Urkunde Ortliebs von Wald vom Jahre 1309 bekannt ist, die Alz die Grenze des Gerichtes Titmoning bildete, sehen wir aus der Verkaufsurkunde von 1442 (welche als Beilage N° 2 abgedruckt ist), durch welche eben der schmale Uferstrich zwischen der Alz und deren hohem Ufer von Altenmarkt (oder Stein) bis Wäschhausen (bei Puchering) an Bayern abgetreten wurde, so dass von da an nicht mehr der Lauf der Alz, sondern der Ostrand des Thales, in welchem sie fliesst, die Grenze bildete. Bis 1442 hat aber die Alz die Grenze gebildet, und zwar seit dem 13. Jahrh., weil eine im 14. Jahrh. vorgefallene Veränderung uns nicht hätte unbekannt bleiben können. Von 1275—1442 liegen

uns viele Verträge mit Bayern vor, nirgends ist aber von einer Grenzveränderung die Rede.

Dass die einzelnen Theile des Gerichtes Titmoning seit 1275 im unbezweifelten Besitze von Salzburg sind, geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, von denen wir hier einige herausheben.

Schon 1272 nennt Friedrich von Törring, da er sich vor dem Erzbischofe demüthigen und sich als dessen Ministerial bekennen muss, Titmoning ein castrum ecclesie, in welchem der Erzbischof den castellanus ernennt. Dass dieser castellanus aber nicht blos für die Stadt, sondern auch für die Grafschaft

„ad ipsum (oppidum) pertinentem"

(Annales S. Rup. a. a. 1327) bestellt ist, ergibt sich aus folgendem Falle:

Im Jahre 1307 ist Otto von Goldeck, der salzburg'sche Ministeriale, Richter in Titmoning und entscheidet einen Streit zwischen dem Stift Raitenhaslach und einer Frau Pfnürr über den Hof zu Gunzenbérg, welcher in dem Landbezirk (dem Schergenamt) Titmoning liegt.

Ferner ist zu erwähnen eine Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern von 1285 November 9 in campo juxta Paldilinga, wonach dieser auf den Zoll in Titmoning verzichtet:

„teloneum, quod mutarii (ejusdem ducis) hucusque receperunt in Tittmoning ibidem non recipient"

(bisher ungedr. Urk. des H. H. u. St. A.). Offenbar eine Ausführung des Vertrages von 1275.

Im Jahre 1324 während des Krieges zwischen Salzburg und Bayern ist Titmoning salzburgisch:

Annales S. Ruperti 1324. Mon. Germ. XI.

11 kal. sept. castrum et oppidum in Titmaning traditum et venditum ac amissum est per dolum et fraudem eorum, qui in castro et oppido fuerunt, et eorum qui fuerunt ante castrum et oppidum et illi principales traditores fuerunt servitores ecclesie Salzburgensis. Quorum primus Wulfingus de Goldeck filius Ottonis, per quem multa alia mala sustinuit ecclesia Salzburgensis.

1327. Supradictum castrum et oppidum in Titmanning post destructionem magnam oppidi et comitatus ad ipsum pertinentis, rehabitum fuit per modum emptionis gravibus laboribus et expensis.

Seit 1324 ist auch die Zugehörung des Gerichtes Tetelheim, das ja schon durch die Grenzbeschreibung von 1275 auf die salzburg'sche Seite fiel, unzweifelhaft. Urkunde von 1324 Jänner 14 (Samstag vor St. Sebastian) Salzburg (Kammerb. 2, N° 88):

Seybold von Tetelheim bekennt, dass er die Feste Tetelheim und das Gericht das dazu gehört und das Urbar das er in derselben Feste hat, zu rechtem Lehen haben soll von dem Erzbischof und dem Gotteshause von Salzburg, und dass er diese Lehen auch von seinem Herrn dem Erzbischof Friedrich von Salzburg empfangen und geschworen habe, wie es Recht ist. „Auch vergich ich, swer in demselben gericht mit recht wird überwunden, daz er den tod leiden soll, den sol ich und mein erben antwurten in die grafschaft ze Titmoning daz er darin wird verderbt. Wenn auch ein urtail wird ze chrieg auf der schrann in demselben gericht, der man dingen will, der sol man dingen an den vorgenannten meinen herrn den Erzbischof und an sein nachkommen."

Hieraus ergibt sich auch die alte Zugehörigkeit des Gerichtes Tetelhaim zur Grafschaft Titmoning.

Eine recht lehrreiche Urkunde, welche zugleich über das Verhältniss der adeligen Hofmarksbesitzer und deren „Patrimonialgerichtsbarkeit" Auskunft gibt, ist das Hofmarksrecht zu Törring von 1328 (Kammerb. 2 N° 120), gedruckt als Beilage 11.

Die weiteren Urkunden des 14. Jahrh. anzuführen, aus denen hervorgeht, dass der ganze Umfang des Gerichtes Titmoning zum Erzbisthum gehörte, erscheint nach diesen Anführungen überflüssig.

Ebenso ist es mit beiden Lebenau. Schon 1272 gelobt Eckart von Tann, den ihm von Erzbischof Friedrich übergebenen Thurm von „Liubenau" getreu zu bewachen und auf Verlangen abzutreten. (Ungedr. Urk. des H. H. u. St. A.)

Am Beginn des 14. Jahrh. war Chunrad von Oberndorf mit Oberlebenau belehnt. Er verkauft es 1337 Juli 9 an den Erzbischof zurück (Kammerb. 2, 191). Aus der Anführung der Dörfer (11 Dörfer mit 247 Herdstätten) geht hervor, dass die Grenzen des Gerichtes bis zur neuesten Zeit ganz die gleichen geblieben sind.

Ebenso kauft der Erzbischof 1335 Dec. 20 von Eckart von Tann das Gericht Unterlebenau zurück, nachdem er schon 1332 den Antheil des Niclas von Tann an demselben Gericht erworben. Es ist bemerkenswerth, dass in beiden Fällen die Bezeichnungen „Ober- und Unterlebenau" nicht gebraucht werden.

Bevor wir uns nun endlich zu der Schlussfolgerung entschliessen, dass die Grafschaft Titmoning deshalb mit dem Lebenau'schen Erbe an Salzburg gekommen sein muss, weil sie eben seit dessen Anfall sich in diesem Besitze befindet und jede andere Erwerbsart dadurch ausgeschlossen erscheint, weil die Cession Lebenaus die einzige Nachricht

über Gebietsveränderungen in dieser Gegend ist, müssen wir noch zwei Vermuthungen besprechen, welche sich aufdrängen könnten.

Erstens könnte man auf den Gedanken verfallen, ob die Erzbischöfe nicht vielleicht ohne eigentlichen Erwerb der Grafschaft, nur durch die grosse Menge der von ihnen dort besessenen Eigengüter zur Ausschliessung der Grafschaft und dadurch zum Besitz der Gerichtshoheit gekommen sind, wie das vielleicht anderswo wirklich geschehen ist. Was diesen Punkt betrifft, so verweise ich auf die Auseinandersetzungen der Einleitung über Verhältniss von Immunität und Grafschaft, ferners auf den Umstand, dass im Gebiet von Titmoning, einem alten dicht besiedelten Gebiet die Besitzungen des Erzstiftes keineswegs sehr umfangreich waren (sie umfassten am Ende des vorigen Jahrhunderts nur den dritten Theil aller bestehenden Bauernhöfe, 526 von 1555), dass ferner in Törring, Tengling und mehreren anderen Orten Grafen aus dem Aribon'schen Hause nachweisbar sind und daher erst bei dem Aussterben derselben eine Besitzergreifung durch die Kirche möglich war.

Der zweite Einwand wäre, ob diese Gerichte nicht vielleicht Plainerisch waren. Diese Frage lässt sich nur im Zusammenhange mit der Beerbungsgeschichte der Plainer beantworten. Ich verweise also dahin und nehme jetzt nur das Resultat vorweg, das sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt, dass nur Plain, Raschenberg und Halmberg, vielleicht auch Tetelheim, keineswegs aber Titmoning Plainerisch gewesen sind.

Das Hauptargument aber, welches für die einstige Vereinigung von Unterlebenau und Titmoning spricht, ist die Stelle Taidinge 82, 9:

„Und der schedlichen leit, darüber man das malefizrecht besözt soll die schrannen auf dem Altacherperg (Oberndorf) bei Lauffen under der lünden sein, und daselbst verrechten und wan er zum todt veruhrtailt wierdt, soll man in geen Fischenperg an das urfuer und dem gericht Tittmaning (nachdem es daraus prochen) zuepringen."

Ich will mich hier nicht über die schwierige Frage der geschichtlichen Entstehung und Bedeutung der Auslieferungspflicht aussprechen; das eine darf aber als sicher angenommen werden, dass dieselbe vielleicht der stricteste Beweis für den einstigen Zusammenhang zweier Gerichte ist, den wir überhaupt besitzen.

Aus allem diesen folgt somit, dass wir bis auf weiteres wol werden annehmen müssen, dass die ganze Grafschaft Titmoning mit beiden Lebenau und vielleicht auch Haunsberg durch das Aussterben der Lebenauer in den Besitz des Erzstifts gekommen ist.

Peilstein. Ueber die Besitzungen des Hauses Peilstein ist uns eine Aufzeichnung aus dem 13. Jahrh. erhalten, welche in der sog. Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch „descriptio de finibus Austriae et Styriae" eingeschaltet ist[1]). Es ist das eine Aufzählung der Hinterlassenschaft der Hauptlinie der Aribonen, aus welcher aber hervorgeht, dass dieselbe gerade auf jenem Gebiete, wo die Macht des Hauses einstens entstanden war, nur spärliche Reste behauptet hatte. Die Stelle lautet:

> „So gehört auch darzu di voigtai ze Halle, do man daz salcz seudet, der hat sich unterwunden der Herzog von Pairen an recht; und bei der stat zu Halle leit ain haus haizzet Charlstein, under dem haus ist ein mauth, di giltet funfzich march silber, di hat der herzog auch an recht; und hinder dem haus leit ein gegent haizzet Castaun, die giltet alle jar zwainzich tausend ches und dreu hundert ellen chlafterlanch wolleins tuechs, die hat auch der herzog von Pairen an recht. Ez leit auch ein haus, heizzet Amrange, daz gehort auch ze Peilstein. So leit auch ein haus haizzet Chirichperch, gehört auch ze Peilstein. Ein ander haus leit ob Halle, daz haizzet Vager, daz gehort halbes zu Peilstein und halbes hincz Salzpurch".

Diese Angaben sind ebenso durch ihren positiven als durch ihren negativen Inhalt interessant, da sie uns zeigen, dass keine der alten Aribon'schen Grafschaften mehr im Besitz der Peilsteiner war, sondern nur die Vogtei über die salzburg'schen Salzantheile und sonstigen Bezüge in der Reichenhaller Gegend, offenbar herstammend von der oben erwähnten Vogtei über das Erzstift selbst, dann einige Schlösser und Besitzungen bei Reichenhall und schliesslich Gastein, welches wir schon im 10. Jahrh. im Besitz des Aribon'schen Hauses gefunden haben.

Als der letzte Peilsteiner Friedrich im Jahre 1218 gestorben war, machten sich Salzburg und Bayern an eine Art Liquidation des Erbes, deren Ergebniss in einer Urkunde niedergelegt ist, für welche man unter dem November 1219 die kaiserliche Confirmation erlangte. (Gedruckt Actenmässige Anzeige etc. Beilage 20 Meiller 223 N° 230.) Dieselbe enthält ausserdem noch die Lösung mehrerer alter Streitpunkte zwischen Salzburg und Bayern, wovon später.

Die für uns interessanteste Bestimmung ist, dass der Herzog und der Erzbischof in Reichenhall bei ihren alten Rechten bleiben

[1]) Die neueste Bearbeitung dieser Quelle von Dr. J. Lampel, Die Einleitung zu Jan Enenkels Fürstenbuch, Wien 1883, beschäftigt sich leider nicht mit diesem Absatz über die Peilsteiner.

sollen, welche dahin definirt werden, dass der Herzog das Grafengericht auf beiden Ufern der Saale und aufwärts bis zum Steinbach haben soll, wie es zu Zeiten Herzog Heinrich des Löwen und Otto I. gewesen ist.

Eigentlich hat erst Zillner l. c. 221 und 265 einige Klarheit in diese verwickelten und nicht selten in der unglaublichsten Weise missverstandenen Reichenhaller Verhältnisse gebracht. Doch kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er eine eigene Grafschaft Carlstein annimmt oder vielmehr diese mit der Grafschaft Unterpinzgau identisch hält und letztere bis Carlstein reichen lässt. Es scheint ja gerade aus der Urkunde hervorzugehen, dass der Steinbach nicht erst im Augenblicke des Aussterbens der Peilsteiner zur Grenze der bayerischen Grafschaft gemacht und damals das Gebiet zwischen Carlstein und dem Steinbach von der Peilstein'schen Grafschaft Unterpinzgau abgetrennt worden ist, sondern im Gegentheile, dass dieser Steinbach die Grenze der Reichenhaller und Pinzgauer Grafschaft von jeher gewesen ist:

„in civitate Halle et archiepiscopus et dux jure suo, sicut sub duce Saxoniae Henrico et Ottone duce Bavariae habitum est, libere fruatur: ita quod dux tam ex una parte pontis quam ex alia comiciam libere habeat usque ad fluvium qui dicitur Steinpach".

Damit fällt die Berechtigung fort, die Pinzgauer Grafschaft als Grafschaft Carlstein zu bezeichnen. Die bei Enenkel erwähnte Mauth bei Carlstein spricht freilich für eine gräfliche Stellung des Inhabers, doch erscheint mir der eben angeführte Urkundentext zu klar, um eine andere Deutung zuzulassen. Carlstein sammt Mauth ist wol ein herzogliches Lehen gewesen.

Aus den weiteren Bestimmungen der Urkunde geht hervor, dass der Herzog von Bayern den Hauptantheil des Peilstein'schen Erbes an sich genommen hat. Der Erzbischof bekommt eigentlich nur die Hälfte von Vager, welche er noch nicht hatte.

„Carlstein cum hiis quae comes Fridericus de Pilstein novissime noscitur in suis usibus reliquisse . . . habeat dux. Rudegerus de Salvelden duci relinquat si qua post obitum comitis Friderici sibi usurpavit."

Was der Herzog auf diese Weise gewann, das gibt uns Enenkel an: nämlich die Mauth von Carlstein, Gastein, Amrang und Kirchberg.

Uebrigens spielen die Streitigkeiten um „Halle, Chirchberg und Vager" noch lange eine Rolle in den salzburg-bayerischen Verträgen; so im Vertrag von 1275 Quellen u. Erörterg. 5, 285 Abs. 4; dann in einer Urkunde vom selben Tag, welche gedruckt ist bei Hormayr

Archiv f. Süddeutschland 2, 269 aus Kammerb. 2 N° 52. Doch ergibt sich nichts näheres[1]).

Ob die Herzoge von Bayern sofort bereits im Jahre 1219 in den wirklichen Besitz von Gastein gelangt sind oder ob nicht ein weiblicher Sprosse des Peilstein'schen Hauses noch einige Zeit im Besitze geblieben ist, erscheint zweifelhaft. Denn in der mehr erwähnten Altaicher Aufzeichnung:

„isti sunt quorum haereditas cum castris et praediis ad Ludwicum ducem et filium ejus Ottonem sunt devoluta"

heisst es, wie schon oben angeführt:

„Alheit comitissa de Morlen, quae habuit Kasteun in montanis" (M. G. 17, 377).

Jedenfalls hat Erzbischof Eberhard II. sofort nach dem Tode des letzten Peilsteiners 1218 die Kirche von Gastein, welche nach der Urkunde Erzbischof Hartwics (991—1023) den Aribonen Sieghard und Friedrich war übergeben worden (Mitth. d. Inst. f. öst. Geschf. 3, 88), an sich genommen, da sie offenbar als Kirchenlehen betrachtet wurde. Er schenkt sie nämlich schon 1219 am 15. Februar dem Domcapitel. Der Herzog von Bayern machte Ansprüche auf das Patronatsrecht, verzichtete aber 1228 Sept. 20 darauf. (Meiller Regesten Eberhard II. N° 212 und N° 324.)

Die Herzoge von Bayern erfreuten sich nicht lange des interessanten Besitzes, von dessen Goldschätzen übrigens in dieser Zeit ebensowenig die Rede ist, als von seinen Heilquellen. Schon 1241 Sept. 1 verpfändet Herzog Otto für 184 Mark Silber das praedium in Gasteun an den Erzbischof. Später hatten nach bisher ungedruckten Urkunden des Haus- Hof- u. Staatsarchives die Goldecker das Gericht in Pfand (Urkunde vom 13. Mai 1289). Doch war die Sache streitig. Schon 1286 entschied König Rudolf (Böhmer Reg. N° 867), dass der Goldecker den Herzog Heinrich an des Gutes Gewer zu setzen habe; 1289 verpflichtet sich dann der Herzog, wenn er vom Schiedsgericht dazu verhalten werde, das Gut zu verkaufen; 1297 endlich erklärt Conrad von Goldeck, dass er zwar nach Briefen des Erzbischof Rudolf und nach dem Ausspruch des Schiedsgerichtes das Recht hätte, dasselbe zu kaufen, dass er aber aus Geldmangel darauf verzichte. Im selben Jahre noch kauft es dann endlich der Erzbischof um 600 Mark

---

[1]) Carlstein steht noch jetzt als Ruine am Wege zum Thumsee. Die Ortschaft Vager ist nördlich davon gelegen, das Schloss ist verschwunden. Amerang, jetzt Amering, liegt südl. von Carlstein; Kirchberg ist gegenwärtig ein Bad und liegt in der Nähe des grossen Saalerechens oberhalb Reichenhall. Die Hallburg ist das Schloss am Grutenberg.

Silber und 600 Pfund Regensburger Pfennige und seither ist Gastein salzburgisch. Vor 1327 löst dann der Erzbischof das Halsgericht um 1000 Pfund Pfennige von den Goldeckern ein.

III.

1. Die Plain'schen Gerichte und deren Gauangehörigkeit.

Raschenberg. Die Grenzen auf der Karte sind eingetragen auf der Westseite nach dem Vertrage von 1275 (Mon. Wittelsb. 5, 281); auch abgedruckt als Beilage N° 6; weiter nach der Grenzbeschreibung von 1609 (Salzburger Taidinge 100).

Das Gebiet gehört in älterer Zeit unzweifelhaft zum Salzburggau: so Weildorf Indic. VI, 15; Hulthusir (Holzhausen) VI, 24. Dann im 10. Jahrh. noch Winipura (Wimmern) und Rincheim (Ringham) nach Cod. Odalb. N° 90; Scoupanara (Schönram) nach Cod. Frid. 13.

Halmberg. Die Grenzen nach Westen sind gleich der Landesgrenze; nach Süden folgen sie aus der Grenzbeschreibung von Raschenberg (Taidinge 100), sowie aus den „Fischrechten am Tachensee“ von 1409 (s. Tetelheim), nach Norden und Osten ebenfalls nach letzteren.

Stauffeneck. Die Grenzen ergeben sich im Süden durch die Grenzbestimmung von 1275 (Beilage N° 6), im Norden und Westen durch die bekannten Grenzen der Gerichte Oberlebenau und Raschenberg.

Plain. Dass einstens das Gebiet des Gerichtes Plain und das Stadtgebiet von Reichenhall und Umgebung nur ein Gericht gebildet haben, erscheint bei einem Blick auf die Karte wol kaum zweifelhaft. Doch wie überall fiel auch hier die Stadt aus dem Rahmen der Grafschaft heraus und hier umsomehr, als die Salzquellen ganz eigenthümliche Rechts- und Besitzverhältnisse erzeugten. Diesen Vorgang näher zu erläutern wird zum Theile Aufgabe des folgenden sein. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass die Grenzen des späteren Gerichtes Plain gegen Osten sich ergeben aus der Rügung von Glaneck (Taidinge 112). Gegen Süden, wo Plain an Berchtesgaden grenzt, geben die vielen Grenzstreitigkeiten zwischen Salzburg und diesem letzteren mannigfaches Material. Das wichtigste Document dieser Art ist von 1435 und folgt abgedruckt als Beilage N° 4. Es findet sich dann dieselbe Rügung in einer Vertragsurkunde von 1449.

Die heutige Grenze entspricht nicht ganz diesen alten Abmarkungen. Es hat noch vor einigen Jahren eine Grenzregulirung stattgefunden. Die Karte gibt soweit der Massstab gestattet Auskunft.

Glaneck. Die Abgrenzungen sind überliefert in der Landesrügung des Gerichtes Glaneck (Taidinge 112). Diese Angaben gehen

bezüglich der Grenze gegen Berchtesgaden zurück auf ein Weisthum von 1436, welches als Beilage N° 5 im Abdruck folgt. Dasselbe liegt auch einer officiellen beiderseitigen Grenzbestimmung zu Grunde, welche in der erwähnten Vertragsurkunde von 1449 enthalten ist. Letztere ist gedruckt in dem bayer.-salzburg. Salzprocessschriften „Processus vor dem hochlöbl. kais. Reichshofrath“ etc. Beilage J.

Das Verhältniss zwischen Salzburg und Berchtesgaden war eine fast zusammenhängende Reihe von Streitigkeiten, welche hier auch nur in den Hauptpunkten zu verfolgen nicht angeht. Es soll nur das wichtigste für die Feststellung des Grenzverlaufes und dessen Veränderungen hervorgehoben werden.

Die Gründungsurkunde des Stiftes Berchtesgaden bringt eine sehr merkwürdige Grenzbeschreibung des Hauptstückes der Schenkung, nämlich des als zu Grafengaden gehörig bezeichneten Waldes, in dessen Mitte Berchtesgaden lag. Dieser umfasste darnach nicht blos das ganze spätere und jetzige Berchtesgadner Ländchen, sondern reichte westlich und nördlich noch weit über dasselbe hinaus bis zu einer, kurz gesagt, ganz unmöglichen Ausdehnung. Die ganze Beschreibung folgt gedruckt als Beilage 9. Die für uns massgebende Stelle lautet:

> „per fluvium Sala descendens pertingit (terminus) usque Waliwes (Wals) ad abietem in cymeterio stantem, et inde transcendens adiacentem paludem qui dicitur Vilzmoos (das Goiser und Glanecker Moos) pervenit ad villam quae vocatur Anava (Anif) ubi fontes decurrunt ad Salzaha et inde ascendendo flumen pertingit ad superius Scrainpach (Schranbach)“ u. s. f.,

womit der Anschluss an die spätere Landesgrenze gefunden ist. Nach dieser Angabe würde die Stadt Reichenhall mit den Salzquellen, das Gericht Plain mit dem Schloss gleichen Namens, ein grosser Theil des Gerichtes Glaneck mit dem Schloss, ein Theil des Gerichtes-Kuchel mit dem Gerichtssitz Grafengaden und schliesslich noch das Halleiner Salzgebirge mit der Stadt zu jenem der Abtei Berchtesgaden geschenkten Wald gehört haben. Es ist einleuchtend — da ich eine so derbe Fälschung für undenkbar halte —, dass diese Angabe nur so gemeint sein kann, dass der unvertheilte zusammenhängende Bergwald innerhalb dieses Umkreises geschenkt sein soll, unbeschadet natürlich der innerhalb dieses Umfanges und besonders am Rande bereits bestehenden Ansiedlungen und Privatbesitzungen. Berchtesgaden hat auch nie auf jene Grenzen irgend einen Anspruch erhoben.

Wir werden hierüber aufgeklärt durch einige Urkunden, welche aus nur wenig späterer Zeit stammen. In den Confirmationen Kaiser Heinrich VI. von 1194 März 22 (Stumpf 4852) Mon. Boica 29[a],

481 und den folgenden Königen Philipp und Friedrich II. (Hund Metrop. 2, 122) heisst es:

> „omnia eiusdem ecclesiae novalia a porta, qua silva versus Hal clauditur usque in rivum, qui dicitur Ruttmagiae et ultra in rivum Wispach cum omnibus colonis suis ab omni jure comitum et judicum eximimus“ etc.

Das ganze Land wird noch als „Silva“ aufgefasst; alle Einwohner sind nur „coloni“ auf den Neubrüchen des durchaus dem Stifte gehörigen Landes, wie auch die spätere Rechtsgeschichte desselben lehrt. Die Pforte bei Hall ist der 1876 demolirte Hallthurm; sie ist der nordwestliche Eingang in das Land, von ihr wird gerechnet zur anderen Pforte am Rottmaier- oder Rottmanngraben, welche ebenfalls erst in diesem Jahrhundert abgetragen wurde (jetzt steht dort das bayerische Zollhaus bei Schellenberg und ein alter Thurm). Was swischen den beiden Pforten liegt, ist eben das ganze Stiftsland. Der Rottmaier-, jetzt gewöhnlich Rottmanngraben und der Weissbach sind Parallelbäche, welche dem Untersberg entströmen (s. Karte). Die Ausdrucksweise der Urkunde deutet an, dass das Stift einen Werth darauf legte, den Landstreifen zwischen den beiden Bächen (obwol er nur ein Forstgebiet mit drei schlechten Alpen enthält) sich speciell bestätigen zu lassen.

Es gab nämlich hierüber einen Grenzstreit, wie aus einer Urkunde von 1258 (Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden 2 N° 29) hervorgeht, in welcher Chuno und Otto von Gutrath als Inhaber des Grafengerichtes in Grafengaden berichten, dass sie bisher geglaubt, die Grenze ihres Gebietes sei der Rottmanngraben, die Herren von Berchtesgaden hätten sie aber überzeugt, dass der Weissbach die Grenze sei.

Diese Bestimmung hatte auch Dauer, denn wir sehen, dass in dem Weissthum von 1436 (gedr. als Beilage 5) nicht mehr vom Rottmaiergraben, sondern nur vom Weissbach die Rede ist; und ebenso in dem grossen Vertrag von 1449, der die Grundlage aller folgenden Vergleiche war (s. oben).

Doch fehlte es in der Auffassung des Grenzverlaufes, welcher meist im wilden, wenig begangenen Hochgebirge sich hinzieht, nicht an Meinungsdifferenzen, welche besonders daher stammten, dass man nicht darüber einig war, welchen Spitzen und Gräben die in den alten Rügungen vorkommenden Namen eigentlich zustanden. Wenn wir die Grenze vom hohen Göll an bis gegen Reichenhall verfolgen — also soweit die salzburg'schen Gerichte Golling, Glaneck und Plain in Betracht kommen —, so finden wir folgendes.

Ueber den Grenzverlauf vom Göll bis zum hangenden Stein haben

wir mehrere Quellen. Eine St. Peter'sche Grenzrügung über den sogen. Abtswald, welche zugleich die Landesgrenze enthält von 1323 (gedruckt als Beilage 10); dann eine landschaftliche Aufnahme des Grenzverlaufes, wahrscheinlich von cc. 1628; endlich die sehr umfangreichen mit vielen genauen Karten versehenen und mit Berücksichtigung der alten Verträge verfassten Acten der österr.-bayer. Grenzregulirung von 1817. Aus dem Zusammenhalt dieses Materials ergibt sich, dass die Grenze hier im wesentlichen unverändert sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Beim Grenzpass am hangenden Stein scheint eine Differenz dadurch entstanden zu sein, dass man im 17. Jahrh. über die Zugehörigkeit des Namens Teuffengraben nicht mehr im klaren war. Die Regulirung von 1628 (gedr. Zauner, Sammlung der wichtigsten Salzb. Urkunden [Staatsverträge]) und die erwähnte Zeichnung zeigen, dass damals die Grenze gegen 1449 um einen Graben nördlich verschoben wurde, indem man jetzt den Hildebrandsgraben für den Teuffengraben ansah und so der ganze Thurmwald zu Berchtesgaden gerechnet wurde.

Ebenso erfolgte 1730 am Weissbach eine Verschiebung zu Gunsten Berchtesgadens, da man von der Linie des Weissbaches die Grenze auf die Schneide des ihn nördlich begränzenden Höhenrückens hinaufschob sowie sie heute läuft.

Ferner scheint aus der Vergleichung der Rügungen und alten Karten hervorzugehen, dass auch auf dem Untersberg selbst eine Unklarheit bestanden hat, welche durch das zweimalige Vorkommen des Namens Hochtram (jetzt Hochthron), hervorgerufen wurde. Im Vertrage von 1449 heisst es nämlich, die Grenze laufe vom „Ursprung des Weissbachs untz an den ursprung des pachs genannt Rotenmann" und von da an den hohen Tram. Der Weissbach entspringt nun nahe dem Salzburger Hochthron, der Rotmanngraben nahe dem Berchtesgadener Hochthron. Nach dieser Angabe musste also der Grenzzug vom Weissbachursprung längs der Ostkante des Untersberges bis zum Berchtesgadener Thron laufen. Aus einer berchtesgadener'schen Karte von cc. 1625 sieht man aber, dass man diesen nach Süden ausspringenden Winkel nicht anerkannt, sondern die Grenze als vom Salzburger Hochthron über das Plateau zur „Weisswand" hinüberlaufend sich gedacht hat.

Endlich gab es noch einen Streitpunkt in der Nähe des Hallthurmpasses auf dem Lattengebirge, wo die in den Rügungen vorkommenden Bezeichnungen Rothofen, Rötel, Schrankbaum, Todter Mann, Anzingerbach von beiden Seiten verschiedenen Objecten bei-

gelegt wurden. Um langen Auseinandersetzungen auszuweichen, verweise ich auf die Karte, wo die doppelten Grenzen eingetragen sind und bemerke nur, dass das Quellenmaterial hier so reichlich vorliegt, dass man jede Einzelheit zu belegen und zu erklären in der Lage ist.

Der Zipfel salzburg'schen Gebietes, der sich von Grossgmain auf das Lattengebirge bis zum „Dreisesselberg" (Bayern, Berchtesgaden und Salzburg sind die drei Sessel) hinaufzog, ist erst in der neuesten Zeit an Bayern abgetreten worden.

Während die Gauzugehörigkeit des Gerichtes Raschenberg im Süden und der Grafschaft Tittmoning im Norden keinem Zweifel unterliegt, da beide zweifellos im Salzburggau liegen, so herrscht über die der Gerichte Tetelheim und Halmberg einige Unsicherheit, da sich die Quellen verschiedener Jahrhunderte widersprechen.

Waging liegt nach den erwähnten Fischrechten im Tachensee von 1409 im Gericht Halmberg, nach Indic. Arn. VI, 9 im Chiemgau. Ebenso das benachbarte später dem Gericht Tetelheim zugehörige Otting (Ind. Arn. VI, 24; Brev. Not. XIII, 37). Dadurch entsteht eine halbinselartige Einbuchtung des Chiemgaues in den Salzburggau. Der Schluss, dass deshalb die beiden Gerichte Tetelheim auch später noch zum Chiemgau gerechnet worden seien, möchte aber doch nur mit einiger Vorsicht gezogen werden dürfen. Vor allem widerspricht beim Gericht Tetelheim die Angabe in Cod. Frid. N° 11, wonach Winitraminga gleich Wintermoning im Salzburggau liegt[1]). Die beiden Angaben stehen also in einem directen Widerspruch, welcher um so auffallender ist, als Wintermoning und Otting nicht blos einander eng benachbart sind, sondern sogar in derselben Gemeinde liegen. Dass also jemals die Gaugrenze zwischen den beiden Orten gelaufen sei, erscheint nur schwer denkbar. Fast eben solche Schwierigkeiten bietet die Annahme dar, das auf der Ostseite des Wagingersees liegende Kühnhausen, das stets zum Gerichte Halmberg gehört hat (so schon 1409, s. oben), als im Chiemgau gelegen zu betrachten.

Solche Widersprüche befördern die Auffassung, dass weder in früherer noch in späterer Zeit die Gaugrenzen als vollkommen feststehende unzweifelhafte Linien zu betrachten sind, sondern dass man die Angaben der Gauangehörigkeit nur als allgemeine und beiläufige Bezeichnungen der Lage zu betrachten habe, welche ein Schwanken der Zugehörigkeit einzelner Gerichte zwischen den zwei benachbarten

[1]) Das im gleichen Gau gelegen bezeichnete „Holzhausen" muss deshalb unberücksichtigt bleiben, weil der Name Holzhausen so oft vorhanden ist, dass man darauf verzichten muss, aus seiner Erwähnung einen Schluss zu ziehen. Es gibt Holzhausen fast in jedem Gerichte.

Gauen nicht ausschlossen. So gehörte das Gericht Halmberg nach Cod. Frid. N° 2 den Grafen von Grabenstatt. Da letzteres im Chiemgau lag, so mag nun das Gericht Halmberg, obwol es seiner natürlichen Lage nach nicht mehr zum Chiemgau gehörte, doch für die Zeit dieses Zusammenhanges ebenfalls zum Chiemgau gerechnet worden sein. Dass schon im 10. Jahrh. die Gewohnheit aufkommt, die Lage der Oertlichkeiten nicht blos nach dem Gau, sondern auch nach der Grafschaft anzugeben, scheint ferner zu beweisen, dass man die Gaubezeichnung allein nicht mehr für ausreichend zu einer genauen Angabe erachtete.

Wenn nicht die beiden Angaben des Indiculus, welche Otting und Waging dem Chiemgau zusprechen, entgegenstünden, so würde wol niemand daran zweifeln, dass die Grenze des Chiemgaues und Salzburggaues nirgends anders zu suchen ist als in dem Verlaufe der bis 1809 bestandenen salzburg-bayerischen Landesgrenze, welche schon in der Urkunde von 1275 Mon. Wittelsb. 5, 281 ganz genau angegeben ist und wonach die Gerichte Tetelheim und Halmberg zum Salzburggau fallen. Denn diese Landesgrenze ist zugleich auch eine natürliche Grenze. Die Grafschaft Tittmoning, die ohne Zweifel dem Salzburggau angehörte, reichte bis zur Alz, oder genauer gesagt, bis zum hohen Ufer der Alz, während der tief eingeschnittene Thalgraben schon zum Chiemgau gerechnet wird:

Diumundinga — Deinding villa super fluv. Alzissa in Kemingaovve (Urk. von 832, Iuv. p. 82).

Dieses Deiding wird mit Vertrag von 1442 Nov. 11 (s. Beilage N° 2) von Salzburg an Bayern verkauft. Ebenso sind weiter südlich an der Grenze des Gerichtes Raschenberg der Voglerwald[1]), der Forst Pechschnait und dann der Eschenforst (die Reste jenes grossen Waldes, den König Otto 959 und Heinrich III. 1048 an Salzburg schenkten) mit der Wasserscheide zwischen der Sur und der Traun, eine für die Urzeit, als die Wälder noch gross waren, sehr scharfe natürliche Grenze. Nur bei Otting und Waging fehlt eine solche natürliche und sichere Linie. So mag man in der Zeit des Induculus die Gerichte Halmberg und Tetelheim zum Chiemgau gerechnet und den Wagingersee als Gaugrenze betrachtet haben; später, als das Gericht Tetelheim im Besitze eines Aribonen war, dessen Hauptbesitz das Gericht Tittmoning bildete (wohin Tetelheim später auch auslieferungspflichtig war), hat man es (wie in Cod. Frid. N° 2) zum Salzburggau gezählt.

[1]) Dieser Name stammt nicht erst von Koch-Sternfeld (wie Zillner p. 207 vermuthet), sondern findet sich bereits im Vertrag von 1275. Qu. u. Erört. 5, 288. Es ist die Gegend zwischen Eisenarzt und dem Teisenberge.

2. Die Grafengeschlechter vom 10.—13. Jahrhundert.

Für das Gericht Raschenberg ergibt sich aus dem Cod. Odalberti als Graf Gerhoh; freilich mit geringer Sicherheit. Denn wir sind bei der Bestimmung des Gerichtes, dem er vorsteht, wieder auf eines jener zweifelhaften Holzhausen angewiesen:

Holzhusa in Salzpurchgouue in comitatu Gerhohi (Cod. Od. N° 56).

Nach Cod. Od. N° 46 liegt ein Holzhusa ebenfalls in comitatu Kerhohi, aber im Chiemgau. Können wir ersteres auf das Dorf Holzhausen bei Teisendorf im Gericht Raschenberg deuten, so steht uns für das letztere ein Holzhausen bei Kienberg im Gericht Trostberg (links der Alz) zur Verfügung, in welche Gegend wir auch durch die Angabe von Cod. Od. N° 89 geführt werden, wonach

Megilolfingun „in comitatu Kerhohi".

im Chiemgau liegt. Das kann wol nur Mögling an der Alz bei Trostberg sein. Gerhoh scheint also zwei Gerichte besessen zu haben, eines im Salzburggau (also Raschenberg), dann eines im Chiemgau, und zwar Trostberg. Zweifelhaft bleiben dann immer noch

„Mosaheim et Guntperhtesdorf in Chiminegouue in comitatu Kerhohi" (Od. 47).

Das Gericht Raschenberg böte uns ein Mosheim und ein Gumperting in der Gemeinde Holzhausen, aber sollte man das Gericht Raschenberg je zum Chiemgau gerechnet haben? Das Gericht Trostberg hat ein Mosheim, aber kein Gumpertsheim. Ein solches hingegen liegt im Gericht Tittmoning, nicht ferne der Alz an deren Ufer. Doch ist dieses Gumpertsheim zu nahe an Tyrlbrunn und Palling, welche dem Salzburggau angehörten, als dass wir hier eine Scheidungslinie annehmen könnten.

Der wahrscheinliche Nachfolger Gerhohs, ein unbezweifelter Inhaber der Gerichte Raschenberg und Plain (mit Reichenhall) ist Wilhelm. Nach Cod. Frid. N° 2 sind Tiusindorf (Teusendorf) und Scoupanara (Schönram) in seiner Grafschaft im Salzburggau; nach Mon. Boica 29ª, 196 vom Jahre 973 (Stumpf N° 528) auch Reichenhall, und zwar ebenfalls mit Hervorhebung des Salzburggaues. In der öfter erwähnten Waldschenkung von 959 ist er einer der drei Grafen, in deren Gebiet der geschenkte Wald liegt, was nach der genaueren Grenzangabe der Urkunde von 1041 auf das Gericht Raschenberg trefflich stimmt, bis zu dessen Hauptort Teisendorf sich der geschenkte Forst über die ganze Westhälfte des Gerichtes hin erstreckt.

Nach Cod. Frid. N° 11 hat er einen Sohn Liutold, welcher auch in Cod. Frid. N° 12 als Zeuge fungirt.

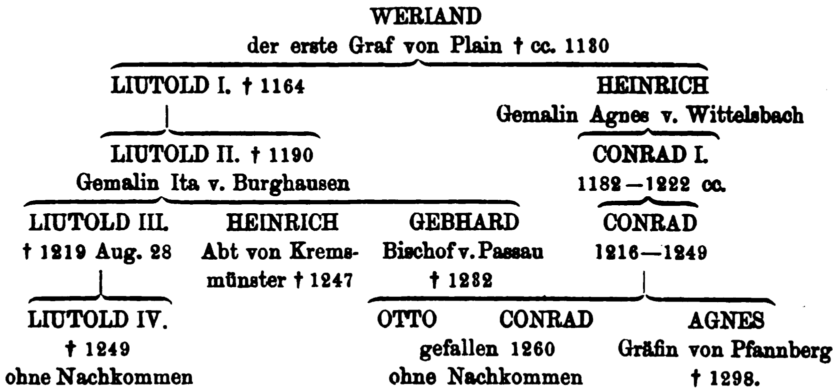
Die Namen Liutold und Wilhelm erscheinen auch fernerhin in den Codd. Hartwici 991—1020, Dietmari 1025—1041 und Balduini 1041—1060; so im Codex Hartwici N° 15, 16, 18 und 19 (nach der Zählung im Abdruck bei Hauthaler Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung 3, 89 u. ff.); im Codex Dietmari N° 2, 10, 12, 13, 17, 19, 25, 33 und 34; im Codex Balduini 6, 10, 17, 18, 19, 20 und 26. Ferner auch in mehreren Nummern der Traditionen von St. Peter, z. B. N° 97 (Notizbl. 44) u. a. m. Ebenso ist ein Wilhelm Vogt des Erzbischofs Balduin. Da zwischen dem ersten Wilhelm und diesem letzten ein Zeitraum von 100 Jahren liegt, so sind wenigstens zwei, wahrscheinlich aber drei Wilhelme innerhalb dieser Zeit anzunehmen.

Aus den Urkunden ergibt sich die Zugehörigkeit dieser Wilhelme und Liutolde zu einer bestimmten Grafschaft allerdings nicht. Doch widerspricht nichts der Annahme, sie als die Nachfolger des ersten Wilhelm in den Grafschaften Reichenhall und Raschenberg zu bebetrachten. Und daraus ergibt sich auch der weitere Schluss, sie für Vorfahren der späteren Plainer Grafen anzusprechen.

Es widerstrebt mir, bei dieser Gelegenheit, wo es sich mehr um Geographie als Genealogie handeln soll, in das Dickicht der genealogischen Vermuthungen und Schlüsse mich zu begeben, welches gerade an dieser Stelle mit Ueppigkeit aufgewuchert ist. Zwischen dem ersten Auftreten des Grafen Weriand von Plain am Anfange des 12. Jahrh. und jenen Wilhelmen, deren Zusammenhang ja durch vieles wahrscheinlich gemacht wird, klafft nämlich eine Lücke, welche man durch die Gleichsetzung derselben mit den kärnthnerischen Wilhelmen, die in der Gründungsgeschichte von Gurk vorkommen, auszufüllen gesucht hat. Auch da will es, so viel ich sehe, nicht gelingen, völlig zweifellose Resultate zu erzielen, wenn auch immerhin dem unbefangenen Leser der Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht scheinen dürfte. Anders steht es aber, wenn wir uns auf die Frage beschränken, welches die Schicksale der hier in Rede stehenden Grafschaften gewesen sind. Da finden wir folgendes: Die Gerichte Plain-Stauffenek und Raschenberg sind seit dem 12. Jahrh. ohne Zweifel ebenso im Besitze des Plain'schen Hauses (wofür unten die Quellenzusammenstellung folgt), wie sie im 10. Jahrh. im Besitze der Wilhelme und Liutolde waren. Da ferner der sonst seltene Name Liutold ununterbrochen fortdauert, ja für die Plainer geradezu charakteristisch ist, so darf man wol auch eine Fortdauer desselben Geschlechtes annehmen. Wie sich der Zusammenhang im Einzelnen gestaltet, kann ich anderen zu entscheiden überlassen[1]).

[1]) Siehe besonders die umfangreiche Arbeit von Wendrinsky „Die Grafen von Plaien-Hardegg“. Blätter des Vereins für n.-ö. Landeskunde 13. Jahrgang 1879.

Wendrinskys Stammtafel ist übrigens keineswegs sehr verlässlich, ja sie stimmt nicht einmal überall mit dem im Text und den Regesten gesagten überein. Auch in den Regesten, so dankenswerth ihre Zusammentragung ist, finden sich mehrere Missverständnisse und Uebersehen. Durch die Ausscheidung der Sulzau-Mittersiller, in welcher wir Zillner (l. c. 23, 233) folgen, gewinnt die Stammtafel eine etwas andere Gestalt.



Die Scheidung zwischen Conrad I. und Conrad II. ist schwierig, denn von 1180—1249 läuft der Name Conrad ohne merklichen Uebergang fort (Wendrinsky Regesten 228—454). Es ist einleuchtend, dass der Name nicht immer dieselbe Person bezeichnen kann, umsomehr als nach allem, was wir wissen, die Söhne des im Jahre 1249 verstorbenen Conrad, Otto und Conrad, als sie im Kriege fielen, noch jung waren. Das Jahr 1222, als letztes, in welchem der ältere Conrad beglaubigt ist, schöpfe ich aus Wendrinsky Reg. N° 334, wo Bischof Gebhard von Passau den damals lebenden Grafen Conrad von Plain als seinen patruus bezeichnet, was auf den jüngeren nicht passen würde. Doch erscheint schon 1216 der jüngere Conrad (nach Reg. 319) als fratruelis Liutoldi (Notizbl. 5, 599).

Dass Liutold IV. nicht ein Sohn Conrads gewesen ist, sondern ein Sohn Liutold III. († 1219) ergibt sich mit Sicherheit aus der Urkunde bei Zahn 2, 260 N° 175, wo Graf Conrad sagt:

„per consensum c o n s a n g u i n e i nostri L(iutoldi) s u b n o s t r a t u t e l a constituti.

So spricht man von einem Neffen, nicht von einem Sohne.

3. Besitz der Plainer und dessen Anfall an Salzburg und Bayern.

Nach dem Diplom Otto I. von 973 Stumpf N° 528 (Mon. B. 28a, 196) gehörte einst auch Reichenhall zur Grafschaft jenes Wilhelm,

den wir als Ahnherrn oder doch als Vorgänger der Plainer betrachten können. Ob derselbe auch über das städtische Gemeinwesen, welches sich an den Salzquellen gebildet hatte, gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, möchte füglich bezweifelt werden. Die Städte haben überall die alte Gerichtseintheilung durchbrochen und für sich eigene Gerichtsbezirke zu bilden vermocht. Wenn es ihnen im westlichen Deutschland meist gelungen ist, diese eigenthümliche Stellung schliesslich bis zur völligen Freiheit von jedem Herrn und durch kaiserliches Privilegium zur Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft zu steigern, so ist in den bayerisch-österreichischen Gegenden nur Regensburg zu solcher Stellung gelangt. Ueberall behielten hier die Städte ihre Herren, doch wird es wenige Beispiele geben, dass irgendwo eine solche Zahl von Candidaten für die Herrschaft über eine Stadt vorhanden gewesen wäre als bei Reichenhall. In der Agilolfing'schen Zeit war der Salzbrunnen sammt Umgebung herzoglich[1]). Die Herzoge und deren Rechtsnachfolger, die fränkischen und deutschen Könige verschenkten immer mehr Antheile an dem Salzbrunnen an weltliche und geistliche Grosse. Der Betrieb des Werkes geschah durch freie Zinsleute, wie sich besonders aus dem Indiculus Arnonis ergibt. Zur Schlichtung der eigenthümlichen aus dem Gewerkschaftsverhältniss sich ergebenden Streitigkeiten entstand das Institut der Hallgrafschaft, welche Würde im 12. Jahrh. bei den Grafen von Attel und Wasserburg sich befand[2]). Diese Hallgrafen scheinen jedoch über Stadt und Bezirk von Reichenhall keinerlei Herrschaft erlangt zu haben. Auch die Peilsteiner, denen, wie erwähnt, mehrere Schlösser und die Mauth bei Carlstein gehörten, sind nicht zur Ausübung einer Herrschaft gelangt.

Nach Zillner l. c. soll der Bischof von Bamberg 973 die Grundherrschaft über Reichenhall erlangt und mindestens bis 1219 behauptet haben. Der Anfangstermin ist unmöglich, weil das Bisthum Bamberg erst 1007 Nov. 1 von König Heinrich II. gegründet worden ist. Auch enthält die citirte Urkunde Mon. B. 28ª Nº 135 nur die Schenkung Kaiser Otto I. (nicht II.) an die Bayernherzogin Judith, jedoch kein Wort von Bamberg. Hingegen schenkt Kaiser Heinrich II. allerdings im Jahre 1007 Nov. 1 dem Bisthum Bamberg einen Salinenantheil in Halla (Stumpf Nº 1476) hier ist aber wieder vom Boden der Stadt keine Rede. Schliesslich beweist auch die von Zillner für den Endtermin citirte Stelle der Urkunde von 1219 Nov. 1 nicht das, was sie

---

[1]) Vgl. besonders Zillner Geschichte des salzburg'schen Salzwesens, Mitth. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 20, 8 und 23, 219. [2]) Vgl. Waitz D. V. Gesch. 7, 54.

beweisen soll. Der Erzbischof Eberhard hatte im Jahre 1219 dem Kloster Nieder-Altaich dessen sämmtliche

„redditus tam in burgo Halle, quam in fonte salis nec non in montanis“ etc.

abgekauft, und zwar mit Consens des Diöcesanbischofs Ulrich von Passau und des Bischofs Ekbert von Bamberg:

„ad cujus ecclesiam fundus ecclesiae nostrae (sc. Altahensis), pertinere dinoscitur“. (Meiller Regesten Eberhard II. N° 220 und 221, Mon. Boica 11, 187.)

Wenn nun in der oft erwähnten Vergleichsurkunde von 1219 der Kaiser sagt:

„caeterum omne jus, quod ecclesia de Altah habuit in hominibus (etc.), dictus archiepiscopus libere habeat et quiete, sicut illorum proprietatem et dominium dictum archiepiscopum nobis innotuit ab abbate ac capitulo Altahensi optinuisse, omnibus consentientibus et annuentibus, quorum ad hoc consensus fuerat requirendus, videlicet Ekeberti Bambergensis episcopi tamquam patroni et domini fundi, ducis Bawariae tanquam advocati“;

so ist wol zweifellos, dass die Bezeichnung „dominus fundi“ sich nicht auf die Stadt Reichenhall, sondern auf das Kloster Niederaltaich bezieht, welches einen Bestandtheil der Besitzungen Bambergs ausmachte, seit es von Kaiser Friedrich I. 1152 März 12 demselben geschenkt worden war (Stumpf N° 3618 M. B. 29ᵃ, 310 und wiederholt 1160 Febr. 14 Stumpf 3889 M. B. 29ᵃ, 350).

Wenn so die Vermuthung hinschwindet, Bamberg habe das Gebiet der Stadt besessen, so bleiben als Hauptbewerber um die Herrschaft über dieselbe noch übrig der Herzog von Bayern und der Erzbischof von Salzburg.

Die Erzbischöfe von Salzburg und die Vertreter ihrer Ansprüche bis auf Kleimayrn herab haben stets behauptet, dass Salzburg ein Recht auf Reichenhall besitze, dessen es von Bayern beraubt worden sei[1]). Vor allem erscheint die „stat ze Halle“ in dem mehrfach erwähnten Verzeichniss salzburg'scher Ansprüche an Bayern aus dem 14. Jahrh. (Unparth. Abhandlg. 269). Am energischesten hat Erzbischof Adalbert im Jahre 1196 den Handel aufgegriffen, indem er die Stadt Reichenhall überfiel und verbrannte und die Hallburg, d. i. das Schloss auf dem Gruttenberg erbaute (Meiller Regesten Adalberts N° 104—106). Beim Ausgleiche des Jahres 1219 aber, welchem eine Fehde und die Erbauung einer Gegenfeste durch den Herzog von Bayern vorhergieng

[1]) Kleimayrn Iuvavia S. 400 § 291 u. ff.

(Ann. S. Rup. a. a. 1219; M. Germ. 11, 782), musste der Erzbischof das alte Recht des Bayernherzogs auf die Grafschaft auf beiden Ufern der Saale anerkennen — wie es unter den Herzogen Heinrich von Sachsen und Otto bestanden habe[1]). Alle neuen Schlösser sollen wieder abgetragen und die Stadt nicht auf eine andere Stelle übertragen werden, woraus man nicht mit Unrecht geschlossen hat, dass man eine Theilung des Gebietes nach dem Flusslauf und eine Versetzung der Stadt auf das andere Ufer beabsichtigt habe. Salzburg kam von da ab nie mehr zu einem massgebenden Einfluss in Reichenhall, und räumte sogar nach und nach den Platz ganz den Bayern, da es in der Saline auf dem Dürenberg bei Hallein eben damals einen genügenden Ersatz für das aufgegebene fand.

Wenn wir aber fragen, in welcher Weise die Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Plainer Grafen erfolgt ist, in deren Gebiet ja noch 973 die Stadt gelegen hat, so bleiben uns nur Vermuthungen. Entweder brachten die bayerischen Herzoge den Gerichtsbezirk um die Stadt durch irgend einen lehenrechtlichen Vorgang an sich, so dass die Grafen dieses Besitzes rechtlich „entwert" wurden; oder was mir wahrscheinlicher dünkt, der Stadtbezirk galt von jeher als eine herzogliche, vom benachbarten Grafengebiete losgelöste Immunität, wie andere herzogliche oder landesfürstliche Städte, wie z. B. das salzburg'sche Mühldorf, welches inmitten bayerischer Landgerichte gelegen mit seinem Burgfried eine Enclave vorstellte. So bildete Reichenhall mit den zu Carlstein, Amrang und Kirchberg gehörigen Unterthanen, welche der Herzog von den Peilsteinern überkam, eine Enclave der Plain'schen, später salzburg'schen Gerichte Plain und Stauffeneck, welche nur durch den schmalen Waldstrich, beim sogen. Mauthhäusel, mit dem nächsten bayerischen Gericht Traunstein, und zwar mit der Gemarkung von Inzell zusammenhieng. In dieser ungünstigen, abgetrennten Lage blieb Reichenhall bis 1809, weshalb die Soolenleitung von Reichenhall nach Traunstein und Rosenheim auf dem beschwerlichen Umweg über Thumsee, Nesselgraben und Mauthhäusel angelegt wurde.

Die Plainer Grafen werden in dem Ausgleich von 1219 gar nicht genannt, doch deutet einiges darauf hin, dass sie ihrem Besitz in der Umgebung von Reichenhall besonderen Werth beigelegt haben. Vor

---

[1]) Ich sehe keine Nöthigung wie Zillner S. 219, bei dem in der Urkunde von 1219 genannten Herzog Heinrich bis auf Heinrich den Stolzen zurückzugehen, sondern glaube, dass als der unmittelbare Vorgänger Ottos von Wittelsbach Heinrich der Löwe anzunehmen ist, welcher ja ebenfalls Herzog von Sachsen war. Herzog Ludwig selbst hält 1198 zu Reichenhall Gericht. M. B. 2, 357.

allem die Lage des Schlosses Plain selbst, nach dem sie sich nannten, und dessen heute fast verschwundene, vor 150 Jahren noch sehr stattliche Ruinen kaum eine Stunde östlich von Reichenhall auf einem Vorberge des Unterberges sich erheben.

Dass die Plainer Grafen in den nach ihnen genannten Gerichten Oberplain oder Grossgmein und Unterplain oder Stauffeneck viele Besitzungen gehabt und sonst eine grosse Stellung in unseren Gegenden eingenommen, ergibt sich aus den zahlreichen Regesten, welche Wendrinsky am angegebenen Orte zusammengestellt hat. Ich hebe einiges hervor, um einen Begriff von der Stellung des Geschlechtes zu geben.

Die Plainer waren Vögte: a) von St. Peter zwischen 1125—45 (Tradit. Petr. Notizbl. 6, N° 240) und bis 1250 (Iuvav. Text S. 405 Note a); b) von Frauenchiemsee (Notizbl. 6 N° 240 und M. B. 1, 164)[1]; c) von Michaelbeuern, welches noch heute die Plainer Adlerflüge im Wappen führt. Als 1249 Liutold von Plain starb, übertrug der Abt die Vogtei dessen Schwestersohn Wernhard von Schaumburg (Urkb. ob der Enns 3, 158; d) wahrscheinlich auch von Herrenchiemsee (M. B. 2, 387); e) endlich von den Besitzungen des Domcapitels im Chiemgau nach dem Vertrag von 1254.

Von anderen Beziehungen will ich nur hervorheben das Verhältniss zum Kloster Hegelwerd im Gericht Stauffeneck, welches seine Gründung den Plainern zuschrieb, wenn auch (wie Zillner nachweist) wahrscheinlich mit Unrecht. 1234 urkundet Liutold von Plain auf der Feste Plain für Hegelwerd (Filz, Gesch. von Michaelbeuern 768).

Die meiste und genaueste Auskunft über die Besitzungen der Plainer erhalten wir aber wie bei den Lebenauern aus den Verhandlungen und Vergleichen, welche im 13. Jahrh. unmittelbar vor oder nach ihrem Abgang zwischen Salzburg und Bayern über ihren Nachlass gepflogen wurden. Es waren dies folgende.

Pinzgau. Der Unter- und Mitterpinzgau war nach dem ausdrücklichen Zeugnisse zweier Urkunden aus dem Jahre 1228 als bayerisches Lehen im Besitz des Plainer Liutold IV. und gieng in diesem Jahre in den salzburg'schen Besitz über, so dass Liutold von nun an dasselbe Gebiet als salzburg'scher Lehensmann inne hatte.

Der Herzog Ludwig verspricht

„comitatum illum quem tenet comes Liutoldus a nobis in feodo, videlicet a loco, qui dicitur Walherainode deorsum per Binzgow et per Salvelt usque Steinbach ex una parte, ex altera autem usque

[1] Sie waren nicht Vögte von Au, wie Wendrinsky angibt, der die Stelle MB. 1, 164 missverstanden hat, sondern Conrad von Megling, hierauf Pfalzgraf Rapoto und seit 1254 Bayern (Actenm. Anz. N° 28).

in ripam Tuontae, ex utraque vero parte secundum quod continent cacumina montium terminantia comitatum; praeterea partem comitatus eiusdem, quem reliquit comes Heinricus de Mittersel a praedicto loco Walherainode sursum per Binzgow usque ad cacumina montium, secundum quod terminatur parrochia Stuolvelt, quem tenemus ab imperio"

dem Kaiser aufzusagen, damit der Erzbischof die Belehnung erwirke. (Orig. im H. H. u. Staats-Archiv. Kammerb. 6 N° 70. Meiller Reg. Eberh. II. N° 319.)

Die Belehnung erfolgte thatsächlich. Am 18. August 1228 wurde zu Ulm durch König Heinrich die betreffende Urkunde ausgestellt und der Erzbischaf mit beiden Grafschaften belehnt:

comitatus, quorum unus superior est, videlicet secundum decursus aquarum, quem nobilis vir Henricus quondam comes de Mittersel a dicto duce (Ludowico) sibi tenuit infeodatum et post mortem comitis vacans redivit ad ipsum, aliusque inferior est, quem comes de Plain Liutoldus nomine ab eodem duce in feodo noscitur possidere.

Als Grenzen werden angegeben:

superiorem incipientem in monte qui dicitur Havinaere, ubi oritur fluvius Salza et decurrit per planum usque ad locum Walherainode per longum. Per latum vero, prout montes ex utraque parte continent cacumina terminantia comitatum. Inferiorem a praedicto loco Walherainodę per longum et planum, sicut dicta aqua Salza decurrit, donec ipsi torrens, qui dicitur Tuonta, influit iuxta Bongov, et ex altera per Salvelt et Loveram et usque ubi Sal fluvio ripa influit, qui dicitur Steinbach. Per latum autem in montibus circumquaque positis, prout a suis summitatibus sunt aquae alpium decurrentes.

(Orig. im H. H. u. St.-Arch. Meiller Reg. N° 322.)

Hier ist alles klar und zweifellos, sowol die Rechtsverhältnisse als die Localangaben. Bezüglich der Plain'schen Grafschaft Unterpinzgau ergibt sich anschliessend nur die Frage, wie lange sich das Geschlecht des Besitzes dieser Gebiete als salzburg'scher Lehen erfreut hat. Wie es scheint, nicht lange, wahrscheinlich nur bis zum Aussterben der Hauptlinie, welche mit dem im Jahre 1228 lebenden Liutold im Jahre 1249 (2. November) erfolgte (Wendrinsky Reg. 506).

Jedenfalls hatten im Jahre 1250 die Plainer kein salzburg'sches Lehen mehr innerhalb des Gebirges, wie aus der folgenden Belehnungsurkunde Erzbischof Philipps vom 1. Mai 1250 hervorgeht:

„Moti fidelitatis constantia, qua progenitores Ottonis et Chunradi

nobilium comitum de Playn frequenter adheserunt ecclesie Salzburgensi ipsis fratribus omnia feoda extra montes sita, a fluvio Lammer ex una parte, et citra turrim Lover pro parte altera, que patruus eorum comes Liutoldus de Playn in marchie Austrie et Bavarie partibus infeudata a nostra tenuit ecclesia ... contulimus etc."

(Iuvavia Text S. 405 Anm. a.) Dieses Schriftstück macht den Eindruck, als habe überhaupt keine lehenrechtliche Verpflichtung bestanden, den beiden jungen Grafen irgend etwas von den Lehen des kurz vorher verstorbenen Oheims zu verleihen, und der Erzbischof gebe nur aus Gnaden und (wie aus dem weiteren Texte hervorgeht) um sich die kriegerische Hilfe der Grafen zu sichern, diesen einiges von den alten Lehengütern der Familie.

Das Jahr 1249 kann also als die Epoche der unmittelbaren erzstiftlichen Herrschaft über den unteren Pinzgau angesehen werden.

Was den oberen Pinzgau betrifft, welcher ebenfalls durch die Belehnung vom Jahre 1228 an Salzburg kam, so wurde bisher (auch von Wendrinsky) der letzte im Jahre 1228 schon verstorbene Besitzer Graf Heinrich von Mittersill für einen Plainer gehalten. Dies wird aber von Zillner Mitth. 23, 233 bestritten. Er hält vielmehr diesen Heinrich für identisch mit dem Grafen von Matrey-Lechsgemünd, welcher im Jahre 1207 seine ganzen Erbgüter an die Salzburger Kirche verkaufte und im Jahre 1210 starb. So viel ich sehe, sind Zillners Gründe vollkommen beweisend. Besonders die Wendung „partem comitatus, quem reliquit Heinricus" etc. in der Urkunde von 1228 scheint darauf hinzudeuten, dass dieser Heinrich in der nächsten Nähe anstossend noch eine andere Grafschaft besessen haben muss, welche dann nur die Herrschaft Windisch-Matrey sein kann. Der Oberpinzgau kam also schon 1228 in den unmittelbaren Besitz des Erzstiftes. Zwar blieb auch diese Erwerbung nicht unangefochten. Der Graf Albert von Görz und Tirol erhob Ansprüche, musste dieselben aber 1252 aufgeben:

renunciamus omni iuri et impeticioni, que in castro Mittersil nobis qualitercunque competunt ... vel a successione vel ex quocumque alio juris auxilio.

Die Gerichte Kuchel (Golling) und Grafengaden (Glaneck). Ueber diese beiden Gerichte, welche vom Passe Lueg bis an das Weichbild der Stadt Salzburg reichen, sind wir sehr schlecht unterrichtet. Nach einigen Stellen des Induculus könnte man vermuthen, dass dieselben seit der ältesten Zeit zum unmittelbaren Immunitätsgebiet, ähnlich wie die Stadt selbst, gehört hätten, doch wird

man über die Existenz einer gräflichen Gerichtsbarkeit daselbst belehrt durch die Stelle des Cod. Odalberti N° 82, wo eine grössere Anzahl von in dem Gerichte Glaneck befindlicher Ortschaften als in comitatu Engelberti gelegen bezeichnet werden.

Hiermit hört für fast 300 Jahre jede Kunde auf, bis endlich eine Berchtesgadener Urkunde von cc. 1180 (Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden 2 N° 10) uns darüber belehrt, dass das Gericht Glaneck damals Plainisch war:

> „Ego dei gratia comes Chonradus de Plein, intelligens, quod Chuno de Werven fidelis meus conventum Perthersgadensem nomine meo ultra quam deberet multis molestaret incomodis sibi prerogativam advocati vel judicis ascribendo, confiteor me predicto Chunoni ultra villam Gravingadem nullam judiciariam potestatem in feudo contulisse, nec etiam ut ministeriales mei et nepotis mei comitis Liutoldi de Plein sub jure jurando interrogati dixerunt conferre potuisse".

Grafengaden ist das heutige Gartenau, ein Schloss ganz nahe der Berchtesgadener Grenze am „Hangenden Stein". Die Bedeutung dieser Urkunde für die Berchtesgadener Verhältnisse wird am geeigneten Orte besprochen werden. Hier sei nur festgestellt, dass in Grafengaden ein Plain'scher Richter sass, dass also dieses Gericht Plainisch war. Dass dies nicht blos von dem Gericht Grafengaden-Glaneck, sondern auch von Kuchel galt, dass also diese beiden Gerichte noch vereint waren, ergibt sich aus einer Urkunde Kaiser Heinrich VI. (Stumpf 5085, Mon. B. 29 a, 459). Darin befiehlt der Kaiser

> „universis, tam majoribus, quam minoribus in Chuchulensi comitatu in utraque fluminis Salzache et in circuitu ejusdem comitatus manentibus",

die Rechte der Berchtesgadener Chorherrn an der Saline Toval zu achten. Der Tuval ist nach den abschliessenden Forschungen Zillners[1]) der Hügelzug, welcher sich von Hallein abwärts zwischen der Salzach und der dem Königsee entströmenden Alm hinzieht und lag daher, soweit er salzburgisch war, in der Grafschaft Grafengaden. Die Grenzen des eigentlichen Kuchler Gerichtes liegen bedeutend weiter südlich, so dass man mit Sicherheit annehmen kann, es sei unter dem Ausdrucke „comitatus Chuchulensis" an die vereinigten beiden Gerichte zu denken.

Eine weitere Urkunde Kaiser Heinrichs, angeblich aus 1191—92 (Stumpf 5086, M. B. 31 a, 442) vervollständigt den Beweis, dass diese

---

[1]) Zur Geschichte des Salzb. Salzwesens, Mitth. d. Gesellsch. f. S. Ldkde. 20.

Gebiete den Plainer Grafen gehörten, indem der Kaiser die Grafen L(iutold) und H(einrich) von „Playen" ermahnt, die Mönche von Berchtesgaden in ihren Salinen nicht zu stören.

Das Dienstmannengeschlecht derer von Werfen, welche sich seit 1208 von Gutrat nennen, behielt das Landrichteramt im Kuchler Gerichte als salzburg'sches Lehen bis zu seinem Aussterben 1334[1]). Ueber die Frage, wann es von einem Plain'schen sich in ein Salzburg'sches Lehen verwandelt hat, wird auch durch die Urkunden nicht aufgeklärt, zu welchen ein Conflict Carls von Gutrat, des Sohnes jenes Chuno, mit Erzbischof Eberhard II. Anlass gab. Carl von Gutrat heirathete nämlich um das Jahr 1231 Margaretha von Zebing aus einem steyerischen Ministerialengeschlechte, und zwar ohne Erlaubniss des Erzbischofes, weshalb er nach Ministerialenrecht alle seine salzburg'schen Lehen verlor (Meiller Regesten Eherh. II. 550). Erst nach dem Tode Carls im Jahre 1243 verlieh der Erzbischof seinen zwei Söhnen Chuno und Otto aus Gnaden die verwirkten Lehen des Vaters „praeter comitatum provinciae apud Pongeu". Das Gericht Kuchel bleibt unerwähnt. War es bereits ein salzburg'sches Lehen, so erhielten die Gutrater es hiermit zurück; war es noch ein Lehen der Plainer, so war es in die Confiscation nicht mit hineingezogen worden. Wenn ich eine Vermuthung aussprechen soll, würde ich mich dem letzteren zuneigen, dass es nämlich noch von den Plainern zu Lehen gieng. Wahrscheinlich verloren es diese erst durch Verpfändung 1250, denn nach der oben citirten Belehnungsurkunde von 1250 werden die beiden Brüder Conrad und Otto mit den Lehen ausserhalb des Gebirges neu belehnt, und die ausdrückliche Anführung der Lammer, der Südgrenze des Gerichts Kuchel, leitet zu der Vermuthung, dass eben dieses Gericht mit inbegriffen ist; doch verpfänden dieselben das Lehen sofort wieder an den Erzbischof.

Ein zweiter Grund ist der, dass der Graf Conrad von Hardeck (Plain) als Salmann bei der Wiedereinsetzung der Gutrat'schen Brüder dient, indem der Herzog Friedrich

„Chunonem (de Gutrat) in manibus nobilis viri Chunradi comitis de Hardek tradidit, ita quod eundem ecclesiae Salzburgensi debeat assignare".

Diese Stellung scheint recht gut auf einen Lehensherrn zu passen. Dass Ministerialen gleichzeitig Lehen verschiedener Herren besassen, kam damals bereits vor.

In den Jahren 1252 und 1258 schliessen die Gutrater Brüder

[1]) Zillner Die Werfener Burggrafen l. c. 21, 24.

Otto und Chuno dann als Gerichtsinhaber zu Grafengaden mehrfach Vergleiche mit Berchtesgaden (Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden 2, 27; 29; 30).

Pongau. Bezüglich des Pongaues steht es schlecht mit der Ueberlieferung. So redselig die ältesten salzburg'schen Quellen, der Indiculus und die Breves notitiae, über die Schicksale der Zelle von Bischofshofen sind, so sehr lassen uns für später alle Nachrichten im Stich. Was wir wissen, beschränkt sich auf folgendes: Im Jahre 1077 begann Erzbischof Gebhard den Bau der Feste Werfen und Conrad I. vollendete ihn von 1125—1130.

> similiter et castrum Werven et clusa, que vel ad Karinthiam, vel Bongowe, seu Pinzgowe ire volentibus ipso situ et facie quasi loquuntur: hucusque transibis et non procedas amplius. (Vita Chunradi Mon. Germ. 13, 74).

Seitdem treffen wir castellani oder Burggrafen von Werfen, und zwar ebenfalls aus dem Ministerialengeschlecht, welches sich Anfangs nach Werfen, später von Gutrat, einem Thurme bei Hallein nennt. Zwischen 1230 und 1240 hatten diese Gutrater, wie schon erwähnt, auch das Landrichteramt im Pongau, und zwar als erzbischöfliches Lehen inne, „comitatum provinciae apud Pongeu“ (Meiller Regesten Eberhard II. N° 285). Als in diesen Jahren Carl von Gutrat durch jene unerlaubte Heirath alle seine salzburg'schen Lehen verwirkte, seine Söhne aber 1243 wieder in Gnaden aufgenommen wurden und alle übrigen Lehen zurückbekamen, behielt der Erzbischof das Pongauer Landrichteramt allein zurück. War nun der Pongau ebenso wie das Landrichteramt in der Grafschaft Kuchel auch zuerst ein Lehen von Plain und erst später ein Lehen vom Erzstift? Hierüber sind wir nicht unterrichtet.

Die Existenz der Burg Werfen und eines erzstiftlichen Burggrafen daselbst ist, wie ich glaube, kein Beweis dafür, dass auch das Landgericht im Pongau dem Erzbischof zugestanden habe. Es existirten gewiss längst salzburg'sche Burggrafen in Salzburg, Laufen oder, was ein besonders lehrreiches Beispiel ist, in Mühldorf, während die benachbarten bis zum Burgfried des Ortes heranreichenden Grafschaften im Besitz der Aribonen oder anderer Geschlechter, später der Wittelsbacher, waren. Andererseits konnte ich keine irgendwie beschaffene positive Nachricht über eine Beziehung der Plainer zu diesem Bezirke vorfinden. Dass die Gutrater sowol von den Plainer Grafen als vom Erzstifte gleichzeitig belehnt waren, ist durch ihre Stellung als erzstiftliche Burggrafen einerseits und Landrichter in der den Plainern gehörigen Kuchler Grafschaft andererseits erwiesen und

es lässt sich hieraus kein Argument für die Lehenszugehörigkeit des Pongaues schöpfen[1]).

Immerhin erscheint mir wahrscheinlich, das Erzstift habe im Pongau, als einem geschlossenen Kirchengutsbesitz, das Aufkommen der Grafschaft überhaupt zu verhindern gewusst (wie ich es S. 617 als rechtliche Möglichkeit nachzuweisen versucht habe) und das Landrichteramt sei dort stets ein erzbischöfliches Lehen gewesen. Wenn nämlich im 12. Jahrh. der Pongau plainerisch gewesen sein soll, so sehe ich nicht ab, bei welcher Gelegenheit die Plainer ihr lehensherrliches Recht an den Erzbischof verloren haben sollen? Eine Uebertragung wie bei Pinzgau hat nicht stattgefunden. Auch müsste man nach der Analogie von Pinzgau annehmen, dass die Plainer den Pongau als bayerisches Lehen besessen hätten. Dann hätte aber seiner doch in irgend einer Weise in den Verträgen von 1228 oder 1254 oder 1275 Erwähnung geschehen müssen.

Die Gerichte Plain und Raschenberg. Ueber das Schicksal derselben erfahren wir einiges durch die mehrerwähnten Verträge zwischen Salzburg und Bayern von 1254 und 1275 (Text nach Quell. und Erörtg. 5).

Im Vertrag von 1254 verleiht der Erzbischof Philipp an die Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern:

1. Die Vogtei über das Kloster Seeon.

2. Die übrigen Lehen, welche der Graf von Wasserburg (Conrad) von der Salzburger Kirche hatte. Welche das waren, erhellt aus einer Urkunde von 1247 (gedruckt Actenmässige Anzeige etc. N° 29), worin Conrad von Wasserburg alle diese Güter um 50 ℔ Pfennige dem Erzbischof verpfändet. Es sind ausser der Vogtei über Seeon meist Vogteien oder andere Bezüge aus erzstiftischen Besitzungen im Chiem- und Isengau.

3. Die Lehen des Pfalzgrafen Rapoto von Bayern († 1247 oder 1248, Hansiz 2, 346 und Necrolog. Baumb. M. B. 2, 266). Es waren das die Vogtei über die domcapitel'schen Besitzungen im Chiemgau, wie wir aus einer Urkunde von 1244 erfahren (Meiller Regesten Eberhard II. N° 567), und die Vogtei über Frauenchiemsee. Ausgenommen wird hiervon die Vogtei am Berge „Streichen“ (nach Peetz, Chiemseeklöster S. 15, bei Grassau).

4. Dafür verleihen die Herzoge dem Erzbischof die Grafschaft oder

---

[1]) So scharfsinnig Zillners Vermuthungen in Mitth. 17, 145 und 21, 34 sind, so entbehren sie doch zu sehr der urkundlichen Grundlagen, als dass ich wagen würde, sie aufzunehmen.

das Gericht im Chiemgau, welches von ihnen der Graf Conrad von Plain, dann der Pfalzgraf Rapoto, schliesslich Siboto von Tetelheim zu Lehen hatte; so zwar aber, dass der Theil dieses Gerichtes jenseits der Alz in dem Besitz der Herzoge bleibe.

> Memorati autem duces ... in signum amicitie specialis comitiam per provinciam Chiemgeu, quam habuit ab ipsis Chunradus comes de Pleien, et subsequenter Rapoto comes palatinus Bawarie deinde Siboto de Tetelheim, a quo ipsam comiciam per juris ordinem evincentes, eandem et ecclesie Salzburgensis et nobis (Philippo) liberaliter tradiderunt perpetuo possidendam, ita tamen, quod pars judicii eiusdem comicie ultra Altsam fluvium constituta in ipsorum ducum remaneat potestate.

Hier ergeben sich mancherlei Schwierigkeiten. Vor allem ist unklar, welcher Conrad von Plain gemeint ist. Wann der ältere Conrad starb, ist ungewiss, der jüngere lebt noch am 30. November 1249, wonach er nicht mehr vorkommt. Der Pfalzgraf Rapoto III. hingegen ist schon 1248 todt (s. oben). An eine Erledigung durch den Tod des jüngeren Conrad zu denken, geht also nicht an. Man muss den älteren Conrad hineinziehen, sowie auch den älteren Rapoto, welcher 1209 die Pfalzgrafenwürde erlangte und 1231 am 19. März starb[1].

Für die Auffassung, dass schon dieser ältere Rapoto der Nachfolger der Plainer in der Grafschaft im Chiemgau war, spricht der Umstand, dass sich derselbe im Jahre 1216 im Besitze der Mauth an der Traunbrücke bei Traunstein befindet (Meiller Reg. Eberh. II. N° 182). Er verzichtet in der betreffenden Urkunde ausdrücklich, von den domcapitelschen Fuhren den Zoll bei „Hallerbrucke" zu erheben. Dieses Hallerbruck, jetzt Hallnbruck ist die Häusergruppe am rechten Ufer der Traun bei Traunstein, wo noch heute die Strasse nach Reichenhall und Salzburg den Fluss übersetzt. Ich glaube nun zwar nicht, dass im Allgemeinen der Besitz einer Mauth für diese Zeit noch als ein Zeichen des Besitzes der Grafschaft aufgefasst werden darf; denn wenn diese Dinge je einen Zusammenhang hatten, so war er damals bereits zerrissen. Doch wird eine Verbindung gerade dieses Zolles mit den Lehen, welche zuerst die Plainer, dann Rapoto und schliesslich Siboto von Tetelheim inne hatten, durch einen Passus des Vertrages von 1275 Juli 20 wahrscheinlich gemacht. Hier heisst es:

> „salvo jure thelonei (für den Herzog nämlich) quod hactenus apud Lauter recipi consueverat, quod utique a Sibotone quondam de Tetelheim et Libhardo et Heinrico fratribus de Percheim nostra

[1]) Wittmann Die Pfalzgrafen von Bayern S. 56.

pecunia comparavimus et a domino archiepiscopo in feodo recepimus, mandantes recipi de cetero idem theloneum apud Traunsteiu.

Man sieht also, dass dieser Zoll, welcher offenbar einmal in dem benachbarten Lauter, dann wieder in Hallerbruck-Traunstein eingehoben wurde, im Jahre 1216 in dem Besitze Rapotos war, dann in den des Siboto von Tetelheim und von diesem an den Herzog übergieng, und ich vermuthe, dass die Grafschaft, welche denselben Weg gewandelt ist, von Rapoto an Siboto, dann an den Herzog, diesen Gang auch gleichzeitig, durch dieselben Rechtshandlungen gemacht hat, und daher ebenfalls schon 1216 im Besitze des Pfalzgrafen Rapoto war, daher schon in den Tagen Conrad I. aus dem Besitze der Plainer kam. Der Prozess oder Vertrag zwischen dem Herzog einerseits und Siboto und den beiden Bergheimern andererseits muss, wenn nicht etwa zwei Processe anzunehmen sind, zwischen 1248, dem Todesjahre Rapotos, und 1254 stattgefunden haben. Die beiden Bergheimer leben noch bis gegen das Jahr 1300 (Zillner Ldkde. 19, 47). Nach dem Raitenhaslacher Verzeichniss der im Stifte Begrabenen starb Siboto von Tetelheim, der 1228 (M. B. 2, 198) als ministerialis comitis palatini erscheint, im Jahre 1266. Die Zahlen stimmen also leidlich, ebenso wie man sich den rechtlichen Gang der Dinge ziemlich leicht vorstellen kann. Rapoto der ältere hat die Plainer Lehen und vieles andere auf seinen Sohn, den jüngeren Rapoto, vererbt. Als dieser 1248 starb, zog der Herzog von Bayern alle diese Lehen ein, denn in dem mehrerwähnten Verzeichnisse derjenigen, welche die Herzoge Ludwig und Otto beerbt haben (Narratio Altahensis), fehlt auch nicht der Pfalzgraf Rapoto. Dieser hatte aber einzelne Bestandtheile seiner Lehen wieder an seine Ministerialen, so Siboto von Tetelheim, weiter geliehen, und der Herzog musste nun Processe anstrengen

(per juris ordinem evincentes)

oder Vergleiche eingehen

(nostra pecunia comparavimus),

um in den directen Besitz der Güter, Mauthen und Gerichte zu gelangen.

Eine weitere Beleuchtung erfährt die ganze Sache durch den Umstand, dass im Jahre 1215 ein Wilhelm von Tetelheim als Ministeriale des Grafen Conrad von Plain erscheint (Wilhalmus de Titilhaim, ministerialis comitis Chunrandi de Plaigen, Notizblatt 5, 596), schon 1228 aber Siboto von Tetelheim Ministeriale des Pfalzgrafen ist (M. B. 2, 198) und ebenso 1231 (Notizbl. 5, 603 N° 300) im Testament des Pfalzgrafen

„Siboto de Tetelheim et alii ministeriales eiusdem comitis“.

Man darf also annehmen, dass die Tetelheimer mit den übrigen

Plainer Lehen in Bayern zwischen 1215 und 1216 an den Pfalzgrafen übergegangen sind. Zwar muss in denselben Jahren Conrad der ältere gestorben sein (das Jahr ist zweifelhaft), doch scheint seine wahrscheinliche Erwähnung im Jahre 1222 die Annahme zu verbieten, dass sein Tod die Veranlassung dieses Ueberganges gewesen ist (s. Stammtafel der Plainer S. 673).

Fragen wir nun, welche Gebiete es waren, die damals von den Plainern an Rapoto, dann nach dem Process mit Siboto an den Herzog übergegangen sind und schliesslich 1254 an Salzburg gediehen, so glaube ich vor allem, dass die Ausdrücke „comitia sive judicium per provinciam Chiemgev“ und „pars judicii eiusdem comicie ultra Altsam fluvium constituta“ nicht so aufgefasst werden dürfen, als ob es sich hier um eine Grafschaft handle, welche gleichzusetzen ist dem ganzen Chiemgau und die jetzt nach der Linie der Alz in zwei Theile getheilt wird, wovon der eine salzburgisch, der andere bayerisch werden soll, sondern es muss übersetzt werden: die Grafschaften oder Landgerichte, welche Rapoto im Chiemgau inne hatte, kommen, soweit sie diesseits (östlich) der Alz liegen, an Salzburg, soweit sie jenseits (westlich) liegen, an Bayern. Denn im Chiemgau, der ja bis gegen den Inn reichte, gab es eine Anzahl Gerichte, deren Schicksale wir soweit kennen, um zu wissen, dass sie hier nicht mit inbegriffen sein können, wie die Grafschaft Hadmarsberg, welche den Grafen von Neuburg-Falkenstein gehörte, die Grafschaften der Möglinger, Wasserburger und anderer. Auch in dem beschränkteren Sinne, dass wenigstens alles Land bis zur Alz an Salzburg gekommen sei (wenn es auch später wieder verloren worden), kann die Sache nicht gefasst werden (wie Zillner S. 228 mit Kleimayrn S. 367 anzunehmen scheint). Denn wenn auch der Streifen von der späteren Grenze bis zur Traun zweifelhaft sein könnte, so heisst es ja ausdrücklich Alz und nicht Traun, und da die Alz dem Chiemsee entströmt, so würde das ganze Gebiet bis an den Chiemsee, also die Gebiete von Traunstein und Markwartstein zu Salzburg gekommen sein. Davon kann aber keine Rede sein.

So werden wir wol anzunehmen haben, dass es sich diesseits wie jenseits der Alz nur um einzelne Gerichte gehandelt hat. Fragen wir nun, welche Gerichte, die jemals dem Chiemgau zugerechnet wurden, Salzburg später besass, so finden wir, dass dies nur bezüglich der Gerichte Halmberg und Tetelheim der Fall war, welche wenigstens nach einigen Quellenstellen zum Chiemgau oder zur Grafschaft Grabenstatt gerechnet worden sind (vgl. S. 669). Tetelheim war zwar einst im Besitz der Aribonen (s. S. 643), doch lässt sich nach der Analogie anderer Gerichte annehmen, dass es seit der Zeit, da der Name Tetel-

heimer aufkommt, im Lehenbesitz dieser Familie gewesen ist. Die Gerichtsnamen kommen ja von den Familiennamen, und diese von den Hauptburgen, welche die Familien (mit den dazu gehörenden Gerichten) zu Lehen tragen.

Die Tetelheimer sind auch noch später im Besitze des Gerichtes. 1324 Jänner 14 bekennt Seybold von Tetelheim, dass er die Feste T. und das Gericht „daz darzue gehört" zu rechten Lehen vom Erzstift habe; doch müssen die zum Tode Verurtheilten an die Grafschaft Titmoning ausgeliefert werden und das „Dingen" an den Erzbischof darf er nicht hindern (gedr. S. 660). 1349 verkauft dann Seybot von Tetelheim Burg, Gericht und Urbar, das er schon früher verpfändet haben muss, um 4235 Gulden (Kammerb. 2 N° 281) an den Erzbischof Ortolf. Schon 1348 finden wir Ekkolf von der Wart als erzbischöflichen Pfleger auf Tetelheim (Kammerb. 2 N° 287). In der Folge wurde Tetelheim ein Hauptgegenstand der Fehde zwischen Salzburg, Bayern und den Tannern, worüber Zillner, Ldkde. 22, „Die Tann" ausführlich handelt.

Somit wäre also anzunehmen, dass gerade das Gericht Tetelheim der Hauptgegenstand des Vertrages von 1254 gewesen ist. Halmberg ist nämlich möglicherweise schon früher an das Erzstift gekommen; wenigstens ist schon 1216 der Salzburger Burggraf Conrad von Izling im Besitz der Feste Haldenberck (Chron. noviss. 259 a). Wie das vor sich gegangen sein soll, bleibt freilich unbekannt.

Welche Gerichte die Plainer und Rapoto jenseits der Alz gehabt haben, ist uns unbekannt. Dass Rapoto als Bruder des Markgrafen von Krayburg zwischen Alz und Inn begütert war, unterliegt keinem Zweifel. Aus den Bedingungen, welche an die Ueberlassung dieser Gebiete an Bayern geknüpft werden, dass die in denselben ansässigen erzbischöflichen Unterthanen in ihren Rechten geschützt sein sollen (Urkunde von 1254):

„ne in homines nostros et nostrorum in eodem judicio constitutos ipsorum procuratores aliquam juris habeant ditionem" etc.),

lässt sich kein Schluss ziehen, denn es gibt kein Gericht zwischen Alz und Inn, in welchem das Erzstift nicht zahlreiche Güter und Rechte besessen hätte. (Siehe das Urbar von 1527, Ms. des Salzburger Regierungs-Archives.)

Ebenso bleibt zweifelhaft, ob bereits damals die Gerichte Plain und Raschenberg, welche früher sicher den Plainern gehörten, in den Besitz des Erzstiftes übergegangen sind. Das Schloss Plain war ein Allodialbesitz der Plainer, denn es vererbte sich, wie wir sehen werden, auch auf die weiblichen Seitenverwandten. Ob die beiden

Gerichte damals Reichslehen, bayerische oder salzburg'sche Lehen, gewesen sind, das wissen wir nicht. Ich will hier die Discussion über die Frage, ob die bayerischen Grafschaften Reichs- oder Herzogslehen waren, welche sich am erschöpfendsten behandelt findet bei Riezler und Heigel, Das Herzogthum Bayern S. 199 u. ff., nicht wieder aufnehmen. Mag die Sache für das 12. Jahrh. zweifelhaft sein, dass die bayerischen Herzoge des 13. Jahrh. alle erledigten Grafschaften als Herzogslehen betrachteten und einzogen, ergibt sich, wie mir scheint, mit Sicherheit aus dem oft erwähnten Altaicher Bericht. Dass dem Erzbischof ein gleiches Recht nicht zustand, einen solchen Antheil der Königsgewalt an sich zu nehmen, für welchen der Herzog in dem Inhalte seiner Würde vielleicht einen Anhaltspunkt finden konnte, dürfte wol ausser Zweifel sein. Aber ebenso sicher ist, dass die Erzbischöfe nach dem Aussterben der Plainer deren Grafschaften eingezogen haben, als ob sie Salzburger Lehen gewesen wären[1]). Es kann sich also nur um den Zeitpunkt handeln.

Es wurde schon erwähnt, dass 1250 Mai 1 Erzbischof Philipp die beiden überlebenden Plainer Otto und Conrad, mit denen 10 Jahre später das Geschlecht ausstarb, mit sämmtlichen salzburg'schen Lehen, welche ihr Oheim (der im Jahre 1249 verstorbene) Liutold ausser dem Gebirge innegehabt hatte, aus Gnaden belehnte, worauf aber die Grafen alle diese Lehen und ihr übriges Eigenthum in Bayern dem Erzbischof sofort wieder verpfändeten. Zugleich verpflichten sie sich aber, dass stets einer von ihnen im Schlosse Plain anwesend sein solle (Iuvavia Text S. 405 Anm. a).

Ich vermuthe nun, dass damals die Gerichte Plain und Raschenberg zuerst in den Besitz des Erzstiftes übergegangen sind. Als hierauf, wie erwähnt, beide Brüder am 29. Juni 1260 als Verbündete König Ottokars im Kampfe gegen die Ungarn blieben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, wird der Erzbischof den pfandweisen Besitz in einen wirklichen verwandelt haben.

Die wichtigste Stelle des Vertrages von 1275 lautet:

Ipse (archiepiscopus) nobis (ducibus) antiqua feoda, que ab ipsa ecclesia nostri progenitores tenuerant recto feodi titulo contulit, adiciens etiam eidem collationi feodali nobis ac nostris heredibus advocaciam monasterii de Nunnenberde suarumque pertinenciarum et

---

[1]) Manuscr. monast. Zwetlensis de familia comit. de Plain fol. 31: *Bona ditionesque huius potentissimae familiae quod attinet, pars comitatus Plaien ad Bavaros, pars cum ipso castro ad Salisburg. antistitem devoluta, turbatae nimirum tunc res Germaniae; nec caput imperio fuit a quo aut peterentur aut reciperentur feodorum jura, nec jus sed vis et potentia suum cuique tribuebat.* Salzburg. Intellig. Bl. 1808, S. 595.

advocaciam prediorum capituli Salzburgensis in pago, qui dicitur Chiemkeu cum advocacia et iudicio apud Misenpach in Celle, Frosche, Wagenowe, Vogelwaldt, totumque districtum iudicii, quod ab eadem ecclesia Salzburgensi Rapoto, quondam palatinus Bawarie vel de Playin comites in eisdem partibus possidebant, quorum limites declarantur etc.

Die nun folgende Grenzbeschreibung ist wegen ihrer Wichtigkeit, obwol mehrfach gedruckt, abermals abgedruckt als Beilage 6. Sie zieht die bis zum Jahre 1809 in Geltung gewesene Grenzlinie vom Teisenberg bis Anning an der Alz, welche man auf der Karte einsehen wolle. Den Sinn des Schlusses

„et abinde usque in montem, qui dicitur Jochberg (directi fines nostri transibunt) et inclusive omnes ville sive predia, que infra eosdem limites in judicio quondam palatini Bewarie et comitum de Playn hactenus sunt contenta"

fasse ich so, dass es heissen soll: von der angegebenen Linie ab, welche bei Anning an der Alz beginnt bis südlich hinab an den Jochberg bei Kitzbühel (wo das Chiemseer Frauenkloster viele Besitzungen hatte[1])), sollen alle Gerichte, Vogteien etc., welche Rapoto und die Plainer hatten, jetzt bayerisch sein. Dazu stimmt vorzüglich der nächste Passus:

„Termini vero Salzburgensis ecclesie a supradictis limitibus usque in Staufenbruke ex eisdem partibus protendentur",

was man frei wiedergeben könnte: das Gebiet diesseits dieser Linie soll salzburgisch sein bis Staufenbruck an der Reichenhaller Gemarkung. Es wird so zuerst die Grenzlinie in der Mitte gezogen und dann bei dem bayerischen Gebiet der Jochberg als Südgrenze gegen den salzburg'schen Oberpinzgau festgestellt, bei dem salzburg'schen hingegen die Staufenbrücke über die Saale bei Reichenhall, um das Gebiet von Reichenhall ausdrücklich auszunehmen. Bei Betrachtung der Karte wird die Sache ohne weiters klar.

Die angegebene Grenzlinie ist offenbar die alte, weil durch Berg und Wald natürlich gegebene westliche Grenzlinie der Gerichte Raschenberg, Halmberg und Tetelheim. In den Urkundentext hat sich ein offenbarer Irrthum eingeschlichen. Während nämlich die an Bayern fallenden Theile des

„judicium apud Chiemgeu"

in der Urkunde von 1254 richtig als bayerische Lehen Rapotos und der Plainer angesprochen werden, heissen sie nun Salzburger Lehen-

[1]) Vgl. H. Peetz Chiemseeklöster.

Der Irrthum kam wahrscheinlich daher, dass die Vogtei über Frauenchiemsee und die Güter des Domcapitels wirklich Salzburger Lehen waren und man nun sich keine Mühe gab, den Unterschied festzustellen.

Weitere wichtige Angaben dieses Friedensinstrumentes finden sich in § 6:

„Sane super iure proprietatis aut feodi, quod in castris Playn et Raschenberch ceterisque bonis et hominibus olim a consanguineis nostris comitibus de Playn utrolibet jure possessis ac post eorum obitum ad nos certo feodi titulo derivatis, que ad presens ipsa ecclesia extra limites nostros dinoscitur possidere, talis ordinatio intercessit, quod videlicet eidem juri sive actioni cessimus, et si quod ius nobis in eisdem conpeciit, eidem ecclesie concessimus libera et spontanea voluntate."

Aus diesem lehrreichen Passus ersieht man, dass die Herzoge von Bayern eigentlich das ganze Plain'sche Erbe in Anspruch zu nehmen sich berechtigt glaubten, wie es scheint mehr unter dem Titel einer ziemlich weitschichtigen Verwandtschaft als nach dem Rechte des Herzogs, was übrigens zweifelhaft bleibt. Sie verzichten aber auf alle diese Rechte, soweit es Gebiete betrifft, die hinter jener früher festgestellten Linie liegen.

Noch hatten die Erzbischöfe Verhandlungen mit der Schwester Agnes der letzten Plainer und der Witwe und Tochter des Einen derselben durchzumachen, bis sie in den völlig ungestörten Besitz der von ihnen übernommenen Plain'schen Güter gelangten. 1292 Mai 1 urkundet Graf Albrecht von Görz und Tirol:

„umb die ansprach die unser swiger frawe Offmen und unser eriben auff herschaft und auff der purg ze Playen und alles das darzu gehort, an leuten und an gut, gesucht und ungesucht, velde wasser, herschaft gericht oder wie es genannt ist, gehabt haben, das ist also geschaiden, das wir und unser eriben davon absteen und das es fürbas dem gotshaus ymmer ledig beleiben sol, an alle ansprach, und sullen daruber die vorgenannten frawen ir brief geben und wär, das das gotshaus furpas yemand darumb anspräche, da sullen wir und unser eriben, dann unser frawen uns dasselb gut und dieselben ansprach vor dem kunige Rudolf von Rome auff hat gegeben, des gotshaus gewär sein auf alles recht gen dem von Schonberg und den Grafen von Phanberg und gen aller mäniglich". (Kammerbücher 3 N° 237.)

Im Jahre 1300 am 18. Mai beurkundet dann Graf Ulrich von Pfannberg, dass er abgestanden sei:

„von allen chriegen, rehten ansprach und vorderung ob si uns von erbschaft oder von anderen sachen und wegen fügten oder gefuegen mochten an die gewer oder aygenschaft der grafscheften ze Lebenaw und ze Playn und swaz darzue gehört, versûcht und unversueht verlihen und unverlihen, mit pûrgen, mit manschaft mit lewten, edeln unedeln und gebôren ... mit gerichten vogtayen und allen den eren rechten und vreyung". (Kammerbücher 6, N° 180.)

Damit verschwindet der Name der Plainer aus den Urkunden, um nur noch in einigen Ortsnamen, Maria Plain, Plainfeld fortzuleben.

Die plain'schen Gerichte finden sich in der nächsten Zeit im Lehenbesitze salzburg'scher Ministerialen, welche wol zum Theil erst, wie die Stauffenecker und Tetelheimer, mit dem Erbe der Plainer zur Kirche gelangt sind. Heinrich und Wilhelm von Stauffeneck beurkunden 1301 Sept. 4, dass sie zwar geglaubt hätten, das Schloss Stauffeneck sei ihr Eigen, während es der Erzbischof als Lehen beanspruchte; um aber den Krieg zu lösen, geben sie es dem Erzbischof auf und nehmen es zu Lehen (Kammerb. 6 N° 189 und 190). Aber schon 1306 muss Heinrich seinen Theil an der Burg und am Gericht wegen schwerer Noth ganz aufgeben, indem er denselben um 600 Pfund Pfennige an Erzbischof Conrad verkauft (Kammerb. 6 N° 207). War so auch bei diesem Gericht der für dieses Jahrhundert bezeichnende Process des Rückfalles an das Erzstift eingetreten, so nöthigte die Schlacht von Mühldorf (1322), welche für Salzburg zunächst eine finanzielle Katastrophe bedeutete, den Erzbischof Friedrich III., das Schloss mit dem Gericht „zu Aufhaim" an Hartnit und Conrad von Kuchel um 1500 Pfund gegen Wiederkauf zu verkaufen (Originalurk. vom 3. October 1325 im Staats-Archiv). Der abermalige Rückfall scheint jedoch schon vor dem Aussterben der Kuchler (1436) erfolgt zu sein, da 1393 Juni 5 Otto Grans die Burghut und Pflege zu Stauffeneck inne hat (Urk. des Staats-Archivs).

Im Jahre 1299 hatten die Stauffenecker auch das Gericht Raschenberg inne, aber nicht lehensweise, wie es scheint, sondern in der späteren Weise zur Burghut und auf Lebenszeit. Dies geht aus einer Urkunde des domcapitel'schen Privilegienbuches f. 149 hervor, in welcher Heinrich von Stauffeneck als „richter und purgrave ze Raschenberch" erscheint.

Die Gerichte Glaneck und Golling waren, wie anzunehmen, bis zum Aussterben des Geschlechtes der Gutrater (Anfang des 14. Jahrh.) im Besitze dieser Familie; später wol in dem der Kuchler. Obwol speciell von den Kuchlern viele Urkunden erhalten sind, theils im

Original im Staats-Archiv, theils im 4. Band der Kammerbücher, gelangt man hierüber doch nicht zu völlig sicherer Kunde.

IV.

1. Die erkauften Gerichte.

Die Herrschaft Matsee. Die Geschichte des Gerichtes oder der Herrschaft Matsee (wie es gewöhnlich bezeichnet wird) ist für uns eine der lehrreichsten und rechtsgeschichtlich interessantesten. Den Mittelpunkt und Hauptort der Herrschaft bildet das uralte Stift Matsee, das angeblich von Herzog Thassilo gegründet, jedenfalls in der Zeit Karls des Grossen bereits bestanden hat, und zwar, wie neuestens nachgewiesen wurde, als Benedictinerkloster (Mon. Germ. Libr. confrat. 1). Am Beginne des 10. Jahrh. wahrscheinlich von den Ungarn zerstört, wurde es später als weltliches Chorherrnstift wiederhergestellt und findet sich seit 993 unzweifelhaft im Besitze des Bisthums Passau, in dessen Dependenz es bis zur neuesten Zeit verblieb.

Im 11. Jahrh. scheint auch bereits die Herrschaft Matsee in den Besitz der Passauer Kirche übergegangen zu sein. Kaiser Heinrich III. kaufte nämlich der bischöflichen Kirche von Passau die Zehenten ab, welche dieselbe aus der Gegend von Ranshofen bezog, um sie dem Stifte daselbst zu schenken, indem er dafür an Passau gab:

„praedia, que jacent infra istos terminos: de Flurnespach (Flurnsbach) usque in Gramsee (Grabensee), deinde super montem, qui dicitur Haunsperch usque in flumen, qui dicitur Mulepach, deinde Pùchberg usque ad lapidem, qui dicitur Wartstein, deinde ad locum Durchfert usque Makkingen.

Da alle Oertlichkeiten noch heute unter diesen Namen bestehen, so ergibt sich leicht, dass die damals an Passau gekommenen Besitzungen in einem Umfange liegen, welcher dem des späteren Gerichtes Matsee — ohne die Aemter Schlehdorf und Lochen — fast vollkommen entspricht. Passau vereinigte diesen neuen Erwerb wahrscheinlich mit den älteren Gütern des ihm zugehörigen Stiftes Matsee zu einer eigenen Herrschaft, die es durch Burggrafen zu Matsee verwalten liess.

Ueber die kleinen Ereignisse, Fehden, Bauten u. s. w., welche sich hier gegen Ende des 13. und 14. Jahrh. abspielten, gibt uns eine chronikalische Aufzeichnung, die in Matsee entstand, interessante Aufschlüsse (gedruckt Mon. Germ. 9, 823 u. ff.). Aus ihr und einigen gleichzeitigen Urkunden ersehen wir, dass Passau sich auch im Besitze der obersten Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete befand oder dieselbe wenigstens beanspruchte, sie aber gegen Eingriffe der Herzoge von

Bayern zu vertheidigen hatte. Dass Passau die ganze Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm, ergibt sich, wie mir scheint, mit Sicherheit aus einer Urkunde von 1305, in welcher Bischof Wernhard von Passau dem Matseer Capitel jene bekannte localbegrenzte Immunität (Freiung) für die Personen des Stiftes und dessen nächste Hausdienerschaft, Meier, Fischer u. s. w. gewährt, seinem Richter jedoch die drei schweren Fälle vorbehält. Die entscheidende Stelle lautet:

„ut nullus castellanorum seu judicum nostrorum, qui pro tempore in Matsee fuerint, officiales camerarios, coquinarios piscatorem pincernam et totam familiam suam, villicum in Ochsenhering et molendinatorem in Ramsmos debeat audeat vel praesumat ad judicium trahere, nec vocare propter casus simplices; concedimus enim, ut praedicti capituli canonici praescriptos homines suos judicio regant, corrigant et emendent, et in causis liticis de eis justiciam exhibeant, et faciant unicuique querelanti quando necesse fuerint, his casibus duntaxat exceptis, sicut sunt violentus coitus, homicidium et furtum, in quibus homines antedictos non relevamus sed eos judici nostro judicandos sicut expedit, reservamus".

Dass aber Bayern damals ebenso wie später die Jurisdiction über die drei schweren Fälle auch Passau gegenüber in Anspruch nahm, wird durch mehrere Stellen der Annalen belegt; z. B.:

„eodem tempore erat magna contentio inter judicem provincialem Bavariae, qui adhuc aliquam habebat jurisdictionem ibidem et judicem territorii in Matsee, habebatque judex provincialis suum tribunal seu locum judiciandi in villa, que dicitur Reitsham, sed in processu temporis jurisdictio praefatorum ducum est venditioni exposita et dominio in Matsee integraliter coadunata et applicata, sicque controversia et contentio judicum est sedata per hunc modum".

Doch war diese Lösung keineswegs von Dauer. Auch als die Herrschaft Matsee durch Kauf von Passau an Salzburg übergegangen war, beanspruchte Bayern nach wie vor die Gerichtsbarkeit der drei schweren Fälle. Im Jahre 1359 und neuerdings 1379 (August 29) lieh Erzbischof Pilgrim dem Bischofe Albrecht von Passau 4000 Pfund Wiener Pfennige und bekam dafür die Herrschaft Matsee zum Pfand (Urk. des Salzb. Reg.-Archives). Auch diesmal war die Verpfändung nur ein Vorspiel des dauernden Verlustes. Es liegt eine Urkunde vor von 1390, Ertag nach Herbst-Ruperti (Sept. 27), wonach Bischof Georg von Passau

„vest und gesloss ze Mattsee mit aller zugehorung . . . gericht und rechten, nutzen und eren"

um 9000 Pfund Wiener Pfennige an Erzbischof Gregor verkauft; dann eine zweite von 1398, Charfreitag (April 5), worin der Kauf erneuert wird, die Kaufsumme aber mit 15000 Pfund angegeben ist (Kammerbücher 2, 874).

Die Herrschaft Matsee war zwar mit allen „Rechten und Gerichten" u. s. w. verkauft worden; in Wirklichkeit aber mussten alle schweren Verbrecher an einer bestimmten Stelle des Niedertrumer Sees dem bayerischen Landrichter auf dem Weilhard ausgeliefert werden, wie es ein Weisthum des 15. Jahrh. (1432) beschreibt, und zwar nicht blos zur Execution des Urtheils, sondern zur Aburtheilung auf der Schranne zu Astätt (Salzb. Taidinge S. 44).

Dass dies wirklich am Beginn des 15. Jahrh., also zur Zeit des Kaufes in Uebung stand, beweist am besten der Umstand, dass im Jahre 1414 der Erzbischof Johann dieses bayerische Recht um 9000 Goldgulden für 10 Jahre auf Wiederlösung vom Herzog Heinrich erkauft hat, welcher Kauf 1431 und 1442 erneuert wurde.

Es würde hier zu weit führen, die wechselnden Phasen des Streites zu verfolgen und darzustellen, welcher sich in der Folge an diese Sache knüpfte. Für uns ist das bisher angeführte nur ein neuer Beweis, dass alle Immunitäten und Freibriefe der Stifter dieselben in der zweiten Hälfte des Mittelalters nicht vor der Ueberlegenheit der weltlichen Fürsten zu schützen vermochten[1]).

Man sieht, dass Bayern gegenüber den geistlichen Stiftern weniger nach den Bestimmungen der alten Immunitäten als nach den Regeln des sogen. Gerichtskaufes von 1311 vorzugehen gewohnt war, wo nämlich allen geistlichen Stiftern und adeligen Landständen die Niedergerichtsbarkeit überlassen worden war, während den Herzogen der Blutbann und die Landeshoheit blieben. So sollte denn auch bei Matsee gegenüber dem Erzbischof von Salzburg die Folgerung vom Besitz des Blutbannes auf den der Landeshoheit gezogen werden. Aber Salzburg wehrte sich gegen diesen Schluss auf das lebhafteste. Die Auslieferungspflicht der Verbrecher war seit dem 15. Jahrh. nicht mehr zweifelhaft; von jetzt an dreht sich der Streit um „Steuer,

[1]) Wir sind durch die meist erhaltenen Originalacten und Urkunden, sowie durch mehrere ausführliche Berichte Kleimayrns und anderer aus den Jahren 1760—82 (Mss. des Salzb. Reg. Arch.) über den von 1481—1802 dauernden Streit um Matsee genau unterrichtet. Der Process beim Reichskammergericht begann 1592 und war 1802 noch nicht beendigt. Die interessanten Originalmappen sind leider nur zum Theil erhalten. Hier kann nur eine kurze Skizze dieser für die Rechtsverhältnisse einer noch nicht lange verflossenen Zeit so charakteristischen Ereignisse gegeben werden.

Musterung und Scharwerk" und um das Recht, Regierungsmandate zur Verlesung und Ausführung zu bringen; das ist also Steuerleistung, Wehrpflicht und Polizei, die Attribute des modernen Staates.

Durch einen grossen Vertrag mit Saalbuch von 1527 wurde der Rechtsbestand endlich dahin festgestellt, dass Bayern thatsächlich auf jene Aburtheilung der Verbrecher beschränkt blieb, die übrigen Rechte aber Salzburg zuerkannt wurden, worauf ein 60jähriger Frieden eintrat.

Neuer Anlass zu Streitigkeit ergab sich erst wieder 1587, und zwar dadurch, dass die Grenzen von Matsee gegen das bayerische Gericht Weilhard keine ganz bestimmten waren. An die fünf eigentlichen Matsee'schen Aemter Schlehdorf, Obertrum, Seeham, Berndorf und Matsee schliesst sich als sechstes das Amt „Lochen" als ein solches mit „nicht geschlossenem Territorium". Das ist wol so zu verstehen: in dem Gebiete von Lochen hatte Salzburg, resp. Matsee nicht einen geschlossenen Besitz, sondern nur einzelne Unterthanen; etwa die Hälfte aller vorhandenen. Solche sporadische Unterthanen hatte Salzburg in den bayerischen Landgerichten im Isengau sehr viele, gegen 2000. Bei den letzteren war aber die bayerische Landeshoheit zweifellos, der Umfang der Niedergerichtsbarkeit, des Besteuerungsrechtes u. s. w., welches Salzburg genoss, durch viele Verträge geordnet. Bei den salzburg'schen Unterthanen im Lochner Amte wollte aber Salzburg die bayerische Landeshoheit (so wie auch im übrigen Matseer Gericht) gar nicht anerkennen; ebenso wenig vermochte es aber auch über die bayerischen Unterthanen etwa die eigene Landeshoheit auszuüben, da es diesen gegenüber weder die hohe noch die niedere Gerichtsbarkeit besass; so zwar, dass also dort jede bestimmte Grenze fehlte oder das Amt Lochen als ein mit salzburg'schen Bauernhöfen gesprenkeltes bayerisches Gebiet angesehen werden muss.

Je mehr die innere Geschlossenheit der Staaten sich ausbildete, um so unerträglicher musste ein solcher Zustand werden. Daher griff man schon 1589 zu dem naheliegenden Auskunftsmittel eines Austausches der fraglichen Güter, um so zu einer geschlossenen Grenzlinie zu gelangen. Aber dieser, wie alle folgenden derartigen Versuche scheiterten an der Unmöglichkeit, eine beiden Theilen zusagende Grenzlinie aufzufinden. Daher dauerte der Streit fort und Salzburg brachte in den Jahren 1592—1626 dreizehn einzelne Klagen wegen bayerischer Gewaltthätigkeiten beim Reichskammergericht ein. Die einzelnen Fälle betreffen das Recht des Bierschankes, Verlassenschaftsabhandlungen, Polizeistrafen und ähnliches, wobei die Ansprüche der beiderseitigen Behörden collidirten.

Die folgenden Jahrhunderte zeigen nach Ruhepausen von einigen

Decennien immer wieder das Auftauchen neuer Collisionen, dann folgen Verhandlungen, neue Vergleichslinien werden vorgeschlagen, vermessen und abgeändert, schliesslich stockt das ganze Vermittlungswerk und bleibt liegen. So geschah es 1603, 1661, 1701 und 1721. Mit neuer Heftigkeit entbrannte der Streit um 1760, da Bayern sogar Gewalt anwendete und mit Truppenmacht einige Uebelthäter aus dem Pfleggerichtsgebäude von Strasswalchen entführen liess. Zweimal, 1765 und 1777, wurde jetzt eine neue Grenzlinie ausgemittelt und schliesslich waren sogar die beiderseitigen Commissäre vollkommen einig geworden: da vernichtete der plötzliche Tod des Churfürsten Max Josef (Neujahr 1778) abermals die Hoffnung des Ausgleiches.

Der Teschener Frieden brachte das Innviertel an Oesterreich und dieses erhob sogleich wieder Ansprüche auf die Landeshoheit über das ganze Gericht Matsee (1782). Noch 1790 bekam der salzburg'sche Gerichtschreiber in Matsee von der erzbischöflichen Regierung eine Belohnung, weil er die Missachtung der alten Auslieferungsbräuche seitens des kaiserlichen Beamten schärfstens zurückgewiesen hatte.

Noch war die Matsee'sche Grenzregulirungsangelegenheit nicht geschlichtet als Salzburg dauernd österreichisch wurde (1816). Nun handelte es sich nur mehr um die Grenzbestimmung der beiden Kronländer Oberösterreich und Salzburg. Diese erfolgte durch Commissionen in den Jahren 1817, 1820 und 1867, deren Ergebniss die heutige Grenze ist.

Ich verzeichne auf der Karte: 1. den Umfang des Gerichtes Matsee ohne das Amt Lochen; 2. die bayerische und die salzburg'sche Anspruchslinie von 1721 und die endlich 1777 zu Stande gebrachte Mittellinie; 3. die gegenwärtige Grenze.

Das Material hierzu bieten: das Saalbuch von 1527, die Grenzbeschreibungen der benachbarten Gebiete von Anthering und Neumarkt, sowie zahlreiche Grenzkarten und Acten aus dem vorigen Jahrhundert im Salzburger Regierungsarchiv, welche ich hier aus Raummangel nicht im einzelnen besprechen kann. Vielleicht findet sich ein andermal Gelegenheit, über diese Angelegenheit ausführlich zu referiren.

Das Gericht Matsee wird als zum Mattiggau gehörig betrachtet, obwol eine bestimmte urkundliche Angabe in diesem Sinne nicht vorhanden zu sein scheint. Die älteren Autoren, welche diese Ansicht aufgebracht haben, scheinen zu derselben vorwiegend durch den Umstand bewogen worden zu sein, dass Matsee sammt Umgebung wie der übrige Mattiggau zur Diöcese Passau und nicht zu der des so viel näher gelegenen Salzburg gehört hat. Das Zusammenfallen von Gau- und Diöcesangrenzen war und ist eben eine stets gern angenommene

Vermuthung. Doch gehört nicht das ganze Gericht Matsee zur Diöcese Passau, sondern die Pfarre Berndorf (welches schon im Indiculus mehrmals vorkommt) gehörte stets zu Salzburg[1]). Dieses selbe Berndorf wird auch in Cod. Hartwici (Mitth. d. Instit. 3, 88) als im Salzburggau gelegen bezeichnet. Hier ist also eine Unklarheit. Dass die Gaugrenze zwischen Berndorf und dem Matsee durchgegangen sei, erscheint nach Betrachtung der Gegend nahezu unglaublich. Der Rücken des Haunsberges, der gegen Westen steil abfällt, und dessen Kamm eine so natürliche und scharfe Grenzlinie bildet, wie sich ausserhalb des Hochgebirges nur wenige vorfinden, dacht sich gegen den Matsee sanft ab. Auf diesem Abhang, nur 2 ½ Kilometer vom Matsee entfernt und ganz offenbar dessen Becken angehörig, liegt Berndorf. Der Haunsbergrücken ist auch stets nach alten und jüngeren Grenzbeschreibungen die Grenze zwischen den Gerichten Haunsberg und Matsee gewesen. Wenn also trotzdem Berndorf als im Salzburggau gelegen bezeichnet wird, so würde ich lieber glauben, man habe das Gericht Matsee zum Salzburggau gerechnet, als dass ich mich entschliessen könnte, anzunehmen, eine Gaugrenze sei zwischen Berndorf und Matsee mitten durch das Gericht Matsee verlaufen. Was die Beweiskraft der Diöcesangrenzen für Gauabgrenzungen betrifft, so darf wol darauf hingewiesen werden, dass erstlich in unserem Gebiete im Allgemeinen ein Zusammenfallen der kirchlichen und weltlichen Abgrenzungen nicht zu beobachten ist und zweitens, dass in zweifelhaften Fällen die Gerichtsgrenzen zur Feststellung der Gaugrenzen schon deshalb beweiskräftiger sein müssen als die Diöcesangrenzen, weil die Gaubezeichnung (wenn sie nicht überhaupt bereits zu einer oberflächlichen und allgemeinen Angabe der Gegend herabgesunken ist) eben die Bezeichnung einer Gerichtszugehörigkeit beabsichtigt. So lange also Berndorf zum Gericht Matsee gehört hat, muss es also auch zum selben Gau wie Matsee gehört haben und umgekehrt.

Obwol Kleimayrn behauptet, dass das Gericht Höchfeld und der Markt Strasswalchen nicht zugleich mit Matsee an Salzburg gekommen sei, so möchte ich doch zu dieser alten Ansicht aus folgendem Grunde zurückkehren: dass in einer Stelle der oben erwähnten Matseer Chronik ausdrücklich gesagt wird, der „Uttendorfer“, welcher 1277 sich der Herrschaft Matsee bemächtigt hatte, habe auf dem Todtenbette diese wieder an Passau zurückgegeben und den Markt Strasswalchen dazugefügt. Es wird also dann gleichzeitig mit

[1]) So im 15. Jahrh. nach Notizbl. 1, 267, Verzeichniss der Kirchen der Salzb. Diöcese.

Matsee an Salzburg gekommen sein, da keinerlei andere Nachricht des Erwerbes vorliegt. Das Gericht Strasswalchen-Höchfeld wurde erst 1820 um den auf der Karte angegebenen Umfang vergrössert.

2. Gerichte verschiedener Erwerbsart.

Das Landgericht Neumarkt. Dieses Gericht umfasst das Becken des Wallersee und besteht, wie unten gezeigt werden wird, eigentlich aus den drei Gerichten Köstendorf, Henndorf und Seekirchen. Sein Umfang ist in der Karte eingetragen hauptsächlich nach den Taidinge 14—16 und 31 abgedruckten Rügungen.

Auf welche Weise das Erzbisthum in den Besitz des Landgerichtes in diesem Bezirke gekommen ist, ist vollkommen unbekannt. Es findet sich weder irgendwo ein Erwerbstitel, noch ist auch die Wirksamkeit irgend eines Grafengeschlechtes daselbst überliefert. Dass das Erzbisthum schon sehr frühe in diesem Gebiete Besitzungen gehabt, ist durch den Indiculus und die Breves Notitiae hinlänglich erwiesen; war ja, wie nicht zu zweifeln ist, Seekirchen, wenn auch nur eine kurze Zeit lang, und zwar vor Salzburg ein kirchlicher Mittelpunkt (vgl. Vita St. Ruperti Mon. Germ. 9, Breves Notit. 3, Indic. Arnonis 2, 3 u. folg.). Dass aber etwa die kirchlichen Besitzungen den ganzen Fundus des Gerichtes umfasst hätten und somit ausser den Holden der Kirche überhaupt keine Bewohner vorhanden gewesen wären, so zwar, dass es also von vornherein nur kirchliche Immunitätsrichter gegeben hätte — davon kann in einer so dicht besiedelten Gegend nicht die Rede sein. Es muss also irgend ein Kaufs- oder Belehnungsact vor sich gegangen sein, von dem wir keine Kenntniss haben.

Die authentischen Nachrichten von den Schicksalen dieser Gerichte beginnen mit einer Reihe von Urkunden des Geschlechtes der Tanner, welche von 1282—1391 reichen und aus denen hervorgeht, dass dieses Ministerialengeschlecht der Salzburger Kirche mit den drei Gerichten, welche später das Landgericht Neumarkt bildeten, belehnt war. Da die Tanner schon seit dem Beginne des 12. Jahrh. nachzuweisen sind (Notizbl. 5, 476) und offenbar unter die allerersten Geschlechter des Stiftsadels gehörten — sie hatten das Kämmereramt — so ist wol anzunehmen, dass sie schon im 12. und 13. Jahrh. mit den genannten Gerichten belehnt waren[1]).

[1]) Siehe die ausführliche und grundlegende Arbeit von Zillner „Die Tann“ Salzb. Ldk. 22, 107. Im Salzburger Intelligenzblatt 1808 S. 323 findet sich die Nachricht: laut der Angabe einer handschriftlichen Chronik habe Erzbischof Friedrich II. im Jahre 1281 dieses Gericht vom Bischof Heinrich von Regensburg erworben. Diese handschriftliche Chronik ist offenbar die ausführlichere Fassung

Die erste hierher gehörige Urkunde ist von 1282 Juni 22 (Kammerbücher 6 N° 101). Ekhart von Tanne mit seinem älteren Sohne Ekhart schwört dem Erzbischof neuerdings Treue und Gehorsam und verspricht seine Besitzungen, Lehen, Burgen, Vogteien und Gerichte weder durch Heirat noch durch Verkauf oder Verpfändung oder sonst wie der Kirche zu entziehen. Als Pfand seiner Treue räumt er dem Erzbischof die Burg Lichtentann

„cum attinenciis suis“

auf fünf Jahre ein[1]). Die Urkunde ist vollinhaltlich abgedruckt als Beilage 8. Aus ihr geht hervor, dass auch die Tanner ähnlich wie die Törringer, Kalheimer, Bergheimer und andere Ministerialengeschlechter durch die ungeordneten Zustände während des Streites der Gegenbischöfe Philipp und Ulrich und der kurzen Regierung Ladislaus (1256—1270) so übermüthig und in ihrem Lehensverhältniss zum Erzbisthum so wankend geworden waren, dass auch sie vom Erzbischof Friedrich, wie jene, erst gedemüthigt und zur ausdrücklichen Anerkennung jener Lehenshoheit genöthigt werden mussten. Durch diese Niederbeugung der grossen Vasallen, von der eine Reihe Urkunden und Chronikstellen berichten, wurde Erzbischof Friedrich II. neben Eberhard II., der das Aussterben der Grafengeschlechter so klug benutzt hatte, der zweite Gründer des erzbischöflichen Kirchenstaates.

Diese Urkunde würde im Zusammenhalte mit jener oben erwähnten Chronikstelle, wonach der Erzbischof das Gericht erst von den Tannern erworben hätte, sowie in weiterem Zusammenhalte mit

---

der Chronik des Johann Christof Jordan von Martinsbuch, welcher um die Mitte des 16. Jahrh. gelebt hat. Sie existirt in vielen Abschriften, so in der Münchener Staatsbibliothek Cod. germ. N° 1688, 84, 85, 87, 89, 91, 92, 93 und 97, in der Wiener Hofbibliothek Cod. 7691 und 8009; im Stifte St. Peter Sign. XXVIII, 4 und 12; XXIX, 2, 3 und 4; XXX, 1; in der k. k. Studienbibliothek Ms. V, S 2, 235; III, 3 E, 382 und mehreren anderen. Hier heisst es zu einem Jahre zwischen 1279 und 1281: „*Dieser zeit hat Erzbischoff Friederich alle gült und güetter vom Bischof Hainrich und dem Capitl zue Regenspurg zu Monsee erkauft um . . . ℔ gelt und 7 markh silber. Liechtentann und Altentann sint auch diser Zeit Erzbischofen Fridreichen von den Thanern zuegestanden.*“ Die erste Angabe vom Kaufe von Mondsee geht auf die Urkunden von 1278 Juni 14, Urkb. O. d. E. 3 N° 526 und von 1286 Febr. 1, Kammerb. 3 N° 226 und 5 N° 83 zurück, wonach thatsächlich der Verkauf der Herrschaft Wildeneck (Gebiet von Mondsee) stattgefunden hat. Die zweite Notiz bezieht sich offenbar auf eine zu erwähnende Urkunde Ekharts von Tann von 1282. Der Verfasser des betreffenden Artikels im Intelligenzblatt hat nur ungenau excerpirt.

[1]) Dadurch berichtigen sich bei Zillner, dem diese Urkunde unbekannt geblieben ist, die Stellen S. 131 über die Treue der Tanner und S. 180 über die Erbauung von Liechtentann.

einer Urkundenstelle von 1379, worin Eckhart der ältere von Tann (fast alle Tanner heissen Eckhart) behauptet:

„wan daz gericht ze Höndorff von dem hertzogtum zu Bayern tze lehen ist" —

auch die Auslegung gestatten, dass die Tann'schen Gerichte wirklich einst bayerische Lehen gewesen sind. Doch scheint diese Möglichkeit dadurch ausgeschlossen, dass die Tanner auch im 12. Jahrh., wie Zillner nachgewiesen hat, unzweifelhaft salzburg'sche Ministerialen gewesen sind und für das 12. und den Anfang des 13. Jahrh. doch kaum anzunehmen ist, dass ein kirchliches Ministerialengeschlecht so bedeutende Lehen eines anderen Herren hätte besitzen dürfen, dass ferner in den bayerisch-salzburg'schen Verträgen des 13. Jahrh. (1219, 1254 und 1275) von den Tann und ihrem Gericht nicht die Rede ist.

Wir werden also wol annehmen dürfen, dass schon im 10. oder 11. Jahrh. das Grafengericht über die in Rede stehenden Gebiete an das Erzbisthum gekommen ist und seit längerer Zeit im Lehensbesitz der Tanner war.

Ein ähnlicher Revers wie der 1282 liegt auch von 1302 vor, worin wieder ein Eckhart von Tann „am siechbette" bekennt: dass die Gerichte, die er von den von Uttendorf hat, salzburg'sche Lehen sind,

„dez verjach auch derselbe vrey von Uttendorf, bei im lebentigen bei seiner gewizzen, daz er diuselben gericht von dem gotshaus ze Salzburg ze lehen hiet, wan ich in vragt, ob er an erben verfuer, von wem ich diuselben lehen vordern und raichen solt, nach sinem tode, do verjach er derselben lehenschaft von ander niemen danne von dem gotshaus ze Salzburch". (Original im Haus- Hof- und Staats-Archiv.)

Welche Gerichte es sind, die der Tanner von dem Uttendorfer geerbt hat, erfahren wir nicht.

Ebenso bekennt 1303 Sept. 8 der jüngere Eckhart sich feierlich als Salzburger Ministerialen:

„daz ich mit trewen, mit dienst, mit heyrat, mit leib und mit gut ouz dez gotshaus gewalt nimmer cheren sol noch will" (Kammerb. 2 N° 72),

und ähnlich 1304 Febr. 27 (Kammerb. 2 N° 41) [1]).

Deuten alle diese Urkunden darauf hin, dass die Erzbischöfe es

[1]) Zur Genealogie der Tanner bemerke ich, dass nach einer Urkunde, deren Original im H. H. u. St.-Arch. sich befindet (1302 Suntag vor Vasching), Eckart der Alte drei Söhne hatte: Eckart den Rorer, Eckart von dem Sant und Eckart den Polenhaimer.

für nöthig hielten, sich der Treue der Tanner stets wieder von neuem zu versichern, so ergibt sich eine Conflictsursache aus der Urkunde von 1314 (Kammerb. 2 N° 34), worin sich Eckhart (wol einer von den jüngeren) verpflichtet, das Burgstall zu Lichtentann nicht ohne Willen des Erzbisthums auszubauen.

„Tann im Salzburggau" kommt schon zu den Zeiten Herzog Tassilos vor (Urkb. o. d. Enns 1 N° 135), wo es von einem Edlen Adalunc an Mondsee geschenkt wird. Wie es von Mondsee wieder abkam, wissen wir nicht. Um 925 vertauscht eine nobilis femina Ellanpurg ihren Besitz bei Tann gegen eine sehr grosse Gegenleistung an der Saale und an den Högeln an Erzbischof Odalbert (Cod. Odalb. N° 4). Dieses Tann ist wol identisch mit jenem, nach welchem sich später das Geschlecht der Tanner nannte, und kein anderes als das Schloss Altentann bei Henndorf, 15 Kilometer von Salzburg an der Linzer Strasse. Gegenwärtig ist das Schloss gänzlich vom Erdboden verschwunden und die von einem kleinen Teich umflossene Insel, auf der es einstens stand, ist von dem jetzigen Besitzer in einen Blumengarten verwandelt worden.

Das Schloss Lichtentann, von dessen Erbauung schon die Urkunde von 1282 Erwähnung thut, steht 2½ Kilometer n.-ö. von Altentann. näher am Berge, und war daher wol fester als das kleine nur von einem schmalen Teich geschützte Altentann.

Die genaueste Auskunft über den Umfang der Gerichte, welche die Tanner besassen, erhalten wir aus einer Urkunde von 1331 April 24, wonach die beiden Tanner Niclas und Eckhart ihre Gerichte theilten. Der Wortlaut dieser Urkunde ist, wenn auch unvollständig gedruckt in der Iuvavia (Textband) S. 422 Anm. a. Da gerade in dem Passus, der die Theilung ausspricht, einige wichtige Worte fehlen, so setze ich diese Stelle nach Kammerb. 2 N° 743 hierher.

Niclas soll erhalten:

das „gericht ze Chessindorf" und „das ze Höndorf von dem walde nach dem bache hintz in den sew, innerhalb der Kirchen als der alte pach rinnt für die Strassmüll und für Intzinger mül enhalben des paches gegen den Sulzperg".

Eckhart soll erhalten:

Sekirchen daz gericht und daz Höndorf daz getailt ist, von dem walde nach dem pach u. s. w. wie oben.

Die übrige Urkunde enthält dann ein höchst interessantes Weisthum, welches hauptsächlich darüber Bestimmungen enthält, wie man sich beiderseits gegen die Urbarholden, die in des anderen Theiles Gebiet hausen, verhalten soll.

Aus dem Theilungspassus geht zunächst hervor, dass die Tanner drei gesonderte Gerichte inne hatten: Seekirchen, Köstendorf und Henndorf.

Welchen Umfang das Seekirchner Gericht hatte, erfahren wir ganz genau durch die Grenzbeschreibung (Taidinge 14 und 15), und zwar durch die Grenzangabe der Marschalcher und Maticher „Rüeget“ am rechten und der „Diesshalb-Acher Rüeget“ am linken Ufer der Ache[1]).

Das Henndorfer Gericht wurde also 1331 getheilt. Betrachten wir die oben angeführte Theilung näher, so finden wir bald, dass sie mit der Westgrenze des „Henndorfer rieget“ gleichbedeutend, wie sie Taidinge 14 gedruckt ist. Diese lautet:

„Henndorfer rieget hebt sich an bei dem Wallersee an der saag, dem pach nach auf bis geen Henndorf auf die Strassmüll, von der Strassmüll dem Güllpach nach untz an das prüggl bei St. Johannspichl, von dem prüggl den Altenthanner gründen und marchen nach bis an der niedern Mayrhofer gründ auf dem mos, den marchen nach zwischen Genzinger und Mayrhofer unzt auf ain grossen marchstein zwischen des Gräblers und Altenthanner gründ (derselbig gross stain schaidt Altenthon und Lichtenthann von einander) auf denselben marchstein geradt ab in der müllpach, dem müllpach nach auf den wald auf alle höch“ etc.

Dass mit diesen beiden Beschreibungen dieselbe Linie gezogen ist, ergibt sich mit Sicherheit auch daraus, dass „der alte Bach, welcher für die Strassmühl rinnt“, offenbar derselbe ist, von dem es in der jüngeren heisst:

„dem pach nach auf bis gen Henndorf auf die Strassmühl“.

Der jetzt Hendorferbach genannte Wasserlauf, der hierbei ohne Zweifel gemeint ist, heisst überdies noch im vorigen Jahrhundert Altbach (Hübner 202)[2]). Die Strassmühle hat ebenfalls ihren Namen bis heute behalten und liegt mitten im Dorfe.

Hieraus folgt, dass die spätere „Hendorfer Rüget“, welche zum Gerichte Altentann gehörte, nur der an Eckhart gekommene Theil des Henndorfer Gerichtes ist; der andere zu Lichtentann gehörige lag hiervon östlich und ist also in der Grenzbeschreibung von Köstendorf

---

[1]) Die Eintheilung in Rügungen „ruegate“ war in den meisten Salzburger Gerichten üblich. Sie hatten einen Obmann und entsprechen beiläufig unseren jetzigen Gemeinden an Grösse. [2]) Ich weiche mit dieser Auffassung von Zillner l. c. 139 ab, welcher den weiter östlich fliessenden Oelingerbach für die Theilungslinie hält.

mit enthalten, welche Taidinge 32 gedruckt ist und nach welcher der Umfang dieses Gerichtes auf der Karte eingezeichnet erscheint.

Die Theilung der Gewalten zwischen den beiden Landgerichten war eine vollständige, nur der Galgen soll gemeinsam sein. Ein charakteristisches Zeichen, welches uns in vielen Fällen den Hinweis auf einstige Zusammengehörigkeit zweier Gerichte gibt.

Die Theilung der Gerichte war aber nur ein Vorspiel zu deren Verlust. Etwa um 1350 muss die Linie des Niclas wahrscheinlich schon mit diesem selbst ausgestorben sein (Zillner 144). Der Erzbischof nahm hierauf das Gericht Lichtentann-Köstendorf als heimgefallenes Lehen in Anspruch, was sich aber die Altentann'sche Linie nicht gefallen lassen wollte. Letzteres erscheint sehr begreiflich, da ja die ungetheilten Gerichte offenbar ein alter Familienbesitz waren und daher die Altentanner wol ein Erbrecht beanspruchen konnten. Es kam darüber zur Fehde, welche durch einen Schiedspruch Herzog Albrecht (des Weisen) von Oesterreich 1358 Juni 13 geschlichtet wurde. Die Feste Lichtentann wurde dem Schiedsrichter ausgeliefert,

„das gericht, des er vor dem chrieg in nutzlicher gewer herchommen ist",

soll dem Tanner bleiben (also offenbar Altentann), das Gericht, das dem Erzbischof

„von dem alten Tanner ledig worden und da chrieg umb gewesen ist",

soll dem Erzbischof bleiben, also Lichtentann. Zum Schadenersatz erhält der Tanner 800 Pfund Wiener Pfennige, welche vorläufig die Schiedsrichter ausbezahlen (Original im H. H. u. St.-Archiv; Kammerbücher 2 N° 409 und 629).

Damit war aber der Streit noch lange nicht zu Ende. Schon 1362 Februar 14 fällte Herzog Rudolf von Oesterreich einen neuen Schiedspruch, wonach im ganzen der Spruch von 1358 erneuert wurde, nur ergibt sich, dass der Erzbischof auch das Schloss Altentann in Besitz genommen hatte; dies soll er behalten, das übrige, was der Erzbischof genommen, also offenbar das Gericht Altentann ohne das Schloss, soll er dem Tanner zurückgeben. Der Erzbischof hat in beiden Festen Burggrafen (Kammerb. 2 N° 465).

Aber erst eine neue Gruppe von Urkunden von 1369 zeigt uns den endlichen Ausgleich und bringt auch die Zustimmung des Tanners zu den getroffenen Entscheidungen, welche bisher gefehlt zu haben scheint. Die jetzige Entscheidung war allerdings auch wesentlich günstiger für den Tanner als die früheren. Ulrich von Schaumberg und Genossen bestimmen (3. Februar), dass der Erzbischof dem Tanner

die Feste Altentann, wie sie seine Vorfahren gehabt haben, als rechtes Lehen verleihen soll; die Feste Lichtentann und das Gericht soll er ihm zur Burghut gegen Treubrief (und wahrscheinlich nur auf Lebensdauer) überlassen. Dafür soll der Tanner auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Das that derselbe denn auch zu Raitenhaslach am 18. April in feierlicher Weise, indem er sich aller Rechte begab, die er je behauptet hatte zu besitzen

„auf die vest Liehtentann und die auf die lantgerichte ze Chessendorf, die von meinem vettern seligen hern Nycla von Tann daz gotshaus ze Salzburg angevallen und im von demselben ledig worden sind".

Dafür erhielt Eckhart noch als Entschädigung 300 Pfund Pfennige und ein Schiffrecht zu Laufen, ein einträgliches Lehen (Kammerb 2 N° 741). Im nächsten Jahre entschied dann noch der geschworene Rath des Erzbischofs eine Reihe Streitfragen wegen Jagd, Holzlieferungen u. s. w.[1]) (Kammerb. 2 N° 735).

Dass der Tanner trotzdem dem Erzbischofe fortwährend feindselig gesinnt blieb, geht daraus hervor, dass er 1379 bei Gelegenheit eines Lehensreverses, den er den Herzogen von Bayern für das Schloss Ybm ausstellt, diesen auch zusichert, dass ihnen nach seinem erblosen Tode auch das Gericht Höndorf und die Feste Altentann zufallen sollen

„wann das Gericht zu Höndorff von in und von irem hertzogtum zu Bayern tze lehen ist".

Es wurde schon ausgeführt, warum diese Behauptung nur für einen Act der Feindseligkeit, nicht aber für eine wirklich beglaubigte Sache gehalten werden kann.

Schon 1391 starb das Geschlecht der Tanner mit demselben Eckhart aus. Altentann

„mit gericht vogtai vischwaid gejaid manschaft und all ander nuzz und gilt"

fiel dem Erzstift heim.

Von nun an war das Gericht Neumarkt in seinem ganzen noch jetzt als Bezirksgericht unverändertem Umfang in der Hand des Erzbischofs unmittelbar vereinigt.

Dass dasselbe stets zum Salzburggau gerechnet wurde, ist durch viele Stellen im Indiculus und den Mondseer Traditionen beglaubigt.

---

[1]) Ein sehr interessantes Rechtsalterthum, welches leider wie so manches andere solche Stück nicht in die Sammlung der Salzburger Taidinge aufgenommen wurde. Es wäre übrigens längst das Material zu einem zweiten Band Salzburger Taidinge vorhanden, welches Herr Archivar Pirkmayr in Salzburg gesammelt hat.

So Walarsaeo Ind. II, 3; Notit. I, 3.
Fangaui[1]) U. O. E. 1. N° 118 und 122.
Eondorf (Henndorf) Ind. III, 2.
Tann U. O. E. 1. N° 135 und 118.
Wangiu (Weng) Ind. VI, 5; U. O. E. 1. N° 118 und 129.
Walardorf (?) Ind. VI, 5.
See (Seekirchen) Ind. VI, 26.
Kessindorf (Kestendorf) U. O. E. 1. N° 118.

Das Gericht Neuhaus (Radeck). Dieses die Umgebung der Stadt Salzburg nach der nördlichen Seite bildende Gericht bestand noch im vorigen Jahrhundert aus vier Schrannen (Hübner 1, 162). Wir sind hier auf diese späte Nachricht angewiesen, da uns alte Rügungen fehlen. Wir können aber in diesen vier Schrannen leicht die vier Gerichte erkennen, in welche das Gericht noch im 13. und 14. Jahrh. zerfiel, worüber uns die Urkunden der Bergheimer, Radecker und besonders der Kalheimer Aufschluss geben. Die vier Schrannen hiessen: die Bergheimer, Radecker, Eugendorfer und Heuberger Schranne, wozu noch die Chiemsee'sche Hofmark oder das Gericht Koppl kommt, welches vielleicht einst zu der (später unverhältnissmässig kleinen) Heuberger Schranne gehört hat.

Das Erzstift besass in diesem Gebiete seit seiner Gründung bedeutende Güter, wie Itzling, Dietramming und andere, deren Lage und Ausdehnung Zillner (Ldkd. 21, 25 und 19, 4) mit Scharfsinn und Erfolg festzustellen bemüht war. Doch erklärt dies bekanntlich in keiner Weise, wie das Erzstift in den Besitz der Grafengewalt über den ganzen Bezirk gelangt ist oder wie es gelingen konnte, die weltliche Grafschaft aus demselben ganz auszuschliessen. Ja gerade dieses Gericht bietet den sicheren Beweis dar, dass selbst die Nähe der Bischofstadt und die grösste Ausdehnung kirchlicher, mit Immunität ausgestatteter Besitzungen im 10. Jahrh. das Dasein einer weltlichen Grafschaft nicht unmöglich machten. Im Codex trad. Odalberti N° 82 aus dem Jahre 930 werden drei diesem Gerichte angehörige Orte als in der Grafschaft Engelberts gelegen angeführt, nämlich Lengenfeld, Bergheim und Eugendorf. Wie die Grafen aus dem Gebiete entfernt worden sind, wissen wir nicht; dass sie entfernt wurden, ergibt sich daraus, dass im 13. Jahrh. die Gerichte im Lehenbesitz kirchlicher Ministerialen sich vorfinden.

---

[1]) Fangau-Pfongau im Gericht Kestendorf wird N° 124 als im Matiggau gelegen bezeichnet, nachdem es in der N° 118 beigedruckten Aufzählung und in N° 122 dem Salzburggau zugerechnet worden. Wieder ein Beweis für die Unverlässlichkeit dieser alten Angaben.

Es ist schon im allgemeinen Theile dieser Arbeit bemerkt worden, dass manche neuere Schriftsteller auch an ein Aufhören der Grafschaft in Folge der Ottonischen Immunitäten denken, welche für die kirchlichen Hintersassen eigene Vogtgerichte neben den gräflichen Gerichten schufen. Es könnte nämlich der Fortgang der Dinge so gedacht werden, dass in einem von kirchlichen Hintersassen überwiegend besetzten Gebiet die gräflichen Gerichte wegen Mangel an gerichtspflichtigen Personen von selbst aufgehört hätten. Abgesehen von der schon hervorgehobenen Unwahrscheinlichkeit eines solchen Vorherrschens der Kirchengüter in einem nicht mit dem ganzen Grund zur Kirche gehörigen Gebiete wird diese Ansicht auch dadurch widerlegt, dass in späterer Zeit, wo das Landgericht in den Händen der Kirche sich findet, die Vogtei trotzdem nach wie vor fortbesteht, wenn auch nur als nutzbares Recht. Es kann also das spätere kirchliche Landgericht, welches wir als Lehen in den Händen der Kirchenvasallen finden, nicht sich aus der Vogtei entwickelt haben, d. h. eine Fortsetzung der ehemaligen Vogtgerichte über die Stiftsunterthanen sein. Die Rechte, die aus dem Titel der Vogtei über die Urbarleute des Stiftes erwachsen, sind etwas ganz anderes als die Rechte des Landrichters, die diesem „nach dem Recht der Grafschaft" zustehen. Dies ist aus den Weisthümern sowol, als aus den Urkunden, wonach Vogtei und Landgericht (advocaciae et judicia) stets als etwas gesondertes verliehen oder verkauft werden, deutlich sichtbar.

Eine Ausdehnung der Vogteigerichtsbarkeit zur Landgerichtsbarkeit erscheint also ausgeschlossen.

Im 13. Jahrh. finden wir die einzelnen Theile dieses Gerichtes im Besitz der Ministerialengeschlechter, der Wartenfelser, Kalheimer, Radecker und Bergheimer, welche aber nachweisbar untereinander nahe verwandt waren[1]). Hieraus erklärt sich vielleicht auch die aussergewöhnliche Kleinheit der vier Antheile, in welche das Gericht getheilt war. Dass die Ministerialenfamilien sich berechtigt hielten, ihre Gerichte (wol mit Zustimmung des Lehensherrn) zu theilen, beweist das oben angeführte Beispiel der Tanner.

Das Gericht zu **Eugendorf**, wol identisch mit der Schranne Eugendorf der späteren Jahrhunderte, besass Conrad von Wartenfels

---

[1]) Die Verwandtschaft der Kalheimer und Wartenfelser ergibt sich aus der Urk. von 1326 März 27, worin Conrad von Kalheim Anspruch auf des Wartenfelsers Erbe erhebt, „*von ir peden vorvordern*". 1333 bezeichnet dann derselbe Conrad von Kalheim die Radecker als „*seine Oheime*". Kamb. 2, N° 158. Die Verwandtschaft der Radecker und Bergheimer erweist Zillner, Salzburger Landesk. 19, 4 „Izling-Radeck".

bis zu seinem 1326 erfolgten Tode. Wir erfahren das aus einem Vergleich des Erzbischofs mit Chunrad von Chalheim, welcher die Lehen des Wartenfelsers beanspruchte, indem er behauptete, sie seien

„ungetailteu lehen, von im und ir peden vordern“,

während

„der Erzbischof jach, es wären getailtiu lehen und hiet auch die lehen funden in desselben Chunrads hant an seinem tod“.

Ich verstehe das so, dass nach der Ansicht des Kahlheimers die Lehen schon im Besitze eines gemeinsamen Vorfahrers gewesen seien, also auf ihn überzugehen hätten, nach der Ansicht der erzbischöflichen Regierung aber die Lehen getrennte, dem Wartenfelser Zweige allein verliehene gewesen seien, auf welche der überlebende Angehörige der anderen Linie kein Recht habe. Die Schiedsrichter erkannten das Eugendorfer Gericht dem Kahlheimer zu, einige Vogteien, welche auch im Streite waren, dem Erzbischof (Kammerb. 2, 106).

Neben dem Gericht Eugendorf erscheint gleichzeitig ein Gericht zu Kalheim, was sehr auffällig ist, da Kalheim nur 1½ Kilometer von Eugendorf entfernt in der späteren Schranne Eugendorf liegt. Die Stellen, in welchen dieses Gericht genannt wird, sind:

1299 Juni 3. Heinrich von Chalheim gibt dem Erzbischof den Burgstall und das Gericht zu Chalheim auf (Orig. im Staats-Archiv). Dieser Vorgang erklärt sich dadurch, dass die Kalheimer, wie es scheint, bei dem grossen Widerstand der Salzburger Ministerialen den Erzbischof Friedrich in den siebziger Jahren zu brechen hatte, eine Art Führerrolle gespielt haben, wie aus der Stelle der Ann. S. Ruperti (Mon. Germ. 9) zu 1275 hervorgeht:

castrum Chalheim a venerabili Friderico archiepiscopo propter enormitates innumeras ibi commissas funditus destruitur.

Diese Zwistigkeiten waren schon 1269 vorhanden, wie eine Urkunde Kammerb. 6, 140 zeigt, in der mehrere Ministerialen versprechen, dass die beiden Kalheimer sich mit Erzbischof Ladislaus versöhnen werden, und dauerten offenbar lange Zeit fort. 1326 März 27 ist der Kalheimer Conrad wieder im Besitze des 1299 aufgegebenen Gerichtes, indem die Spruchmänner in dem oben angeführten Streit um die Erbschaft des Wartenfelsers sagen, der Erzbischof solle ihm das Gericht Eugendorf leihen, das in Conrads von Wartenfels Hand ist gefunden worden, mit samt dem Gericht das Conrad von Kalheim von seinem Vater hat innegehabt.

Seinen Burgstall zu Kalheim soll er zu Lehen nehmen. Eugendorf und Kalheim sind also getrennte Gerichte. Der Burgstall von Kal-

heim war wol einst freies Eigen des Geschlechtes, welches aber seit seiner Demüthigung auch dessen Lehenrührigkeit vom Erzstift anerkennen musste (Kammerb. 2, 107). 1327 Nov. 16 (Kammerb. 2, 118) erfolgte ein Revers des Kalheimer, dass er das „dingen" (appelliren) von seinem Gericht

> „daz im sein vater hat lassen und mein lehen ist von Salzburg, und auch von dem gericht zu Eugendorf daz mir derselb mein herr verliehen hat, do es im ledich wart von meinem vetern Chunraten von Wartenvels"

an den Erzbischof nicht bestreiten wolle. 1333 April 29 (Kammerbücher 2 N° 153) war aber die Gerichtsherrlichkeit der Kalheimer überhaupt zu Ende. An diesem Tage verkauft Chunrad von Chalheim

> „von grosser gült und anderer notdurft sein gericht ze Chalheim mit sammt dem purchstal da daz haus ze Chalheim etwan auflag, daz ich und mein vordern von dem gotshaus ze S. zu leben haben gehabt mit allen den rechten als ez mein enn, mein vater und ich her haben pracht, daz an einem tail stözzet an das Talgew, an dem andern tail an der Tanner gericht, und an dem dritten tail an der Radekker gericht

um 40 ℔ Salzburger Pfennige.

So selten und willkommen uns eine so genaue Angabe der Lage ist, so setzt sie uns doch in Verlegenheit. Denn wenn das Kalheimer Gericht einerseits an das Thalgauer, zugleich aber an das Tanner und Radecker Gericht grenzt, dann war es identisch mit der späteren Schranne Eugendorf, wie ein Blick auf die Karte lehrt. Wo aber bleibt dann das Gericht Eugendorf? Es bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass die Schranne Eugendorf die beiden Gerichte Kalheim und Eugendorf enthält, welche damals in einer uns nicht bekannten Weise getheilt gewesen sind. Aber selbst da ergibt sich noch eine Schwierigkeit. Wenn das Gericht Eugendorf noch so klein angenommen wird — etwa nur Eugendorf, Pebering und Eugenbach umfassend, so war doch auch schon dadurch der Rest, das Kalheimer Gericht, von der Berührung mit dem Radecker Gericht abgeschnitten; es wäre denn, das letztere hätte damals nicht blos die unzweifelhaft dazu gehörige Schranne Hallwang, sondern auch noch die Schranne Heuberg, von deren Schicksalen wir ohnediess sonst nichts wissen, umfasst. Nur so wäre es möglich, das der östliche Theil der Schranne Eugendorf, den wir als Kalheimer Gericht ansprechen, zugleich an das Thalgauer, Tanner und Radecker Gericht grenzen kann.

Die Schranne Hallwang war das Gericht der Radecker. Zillner nimmt an, dass es erst nach dem Lehensverlust der Gutrater 1243 an

die Radecker gekommen sei. Dass die Gutrater von den alten Dietramingern abstammen, von denen sich einer auch de Haltenwang nennt, ist allerdings ziemlich zweifellos (Mitth. f. S. Landeskunde 21, 30 und 19, 55). Auch hier erfahren wir den Besitz dieser Ministerialengeschlechter erst durch jene Urkunden, welche den Verlust dieses Besitzes zum Ausdruck bringen. Schon 1273 Sept. 29 verkaufte Heinrich von Radeck „dimidium castrum in Radeck" an Erzbischof Friedrich (Orig. im Staats-Archiv). Seine Enkel (?) Heinrich und Rudeger dann 1334 den Rest sammt dem

> „lantgericht ze Halbenwanch, daz wir gehabt haben ze derselbigen purch mit aller herschaft und mit allen rechten". (Kammerb. 2 N° 162.)

Die Schranne Bergheim war im Lehensbesitz der Bergheimer, eines alten und ansehnlichen Ministerialengeschlechtes, von welchem die Radecker nur eine Nebenlinie gewesen sein dürften (vgl. Zillner Mitth. 19). Heinrich von Bergheim war ebenso wie der Kalheimer mit Erzbischof Friedrich II. schwer verfeindet und verlor dadurch wie jener einen Theil seines Besitzes, und zwar gerade die Gerichtslehen. 1295 am 13. Juni bekennt Heinrich von Bergheim, dass er seiner Lehen verlustig geworden sei, weil er gegen sein Gelübde dem Erzbischof bis 400 Pfund Schaden gethan habe. Damit er aber nicht ganz verderbe, gestattet der Erzbischof, dass er um 200 Pfund Pfennige verkaufe

> „min gesaezze ze Perchaim mit allem daz darzue gehört, wan es min vater und ich herbracht haben ze rechten lehen . . . und darzu min gericht ze Percheim daz ich und min vater von dem gotshaus zu rechtem lehen gehabt haben" u. s. f.

So waren innerhalb weniger Decennien diese verschiedenen kleinen Gerichte aus den Händen der Ministerialen genommen und ihrer Eigenschaft als Erblehen entkleidet. Bald darauf müssen sie von den Erzbischöfen zu einem Gericht vereinigt worden sein. Denn schon 1407 wird Feichten bei Strass, 1419 Eugendorf, 1454 Muntigl bei Bergheim als im Radecker Gericht gelegen bezeichnet (Kammerb. 3, 21 und 5, 300). 1508 wurde der Gerichtssitz von Radeck nach Neuhaus verlegt (Urk. des Staats-Archivs).

Die Abtheilungen des Gerichtes ergeben sich aus der uns bekannten Zugehörigkeit der Ortschaften zu den einzelnen Schrannen; die Grenzen aus den Umgrenzungen der Nachbargebiete.

Gericht Anthering. In diesem Zusammenhang behandeln wir wol am passendsten das Gericht Anthering, welches wir im Jahre 1322 in den Händen der Bergheimer treffen. In diesem Jahre am 7. Sept. beurkundet Hermann von Bergheim, dass das Gericht zu

Anthering ein Lehen des Erzstiftes ist (Kammerb. 2 N° 32). 1336 verkaufen Marquart und Friedrich von Bergheim dasselbe um 370 Pfund an den Erzbischof (Kammerb. 2 N° 182).

Die Grenzen dieses Gerichtes erfahren wir sehr genau durch eine Bestimmung der Verkaufsurkunde, welche eine Art Grenzbeschreibung gibt, ferner durch die Liste der Güter, welche im verkauften Gericht liegen und endlich durch ein ausführliches Weisthum, welches durch Alterthümlichkeit und interessante Bestimmungen ausgezeichnet ist (Taidinge 64). Die Stelle der Verkaufsurkunde lautet:

„daz sich anhebt in mitt der Salzach und get gegen Winchel in dem graben an der Tanner gericht und daz Ansveld da di achen ausgent in Matzsäer gericht zwischen des Cholpachs und des Weizzenpachs mitten in die naufart der Salzach".

1608 wurde es mit den Gerichten Haunsberg, Ober- und Unterlebenau zum Pfleggericht Laufen vereinigt.

Wie es an das Erzstift gekommen, wissen wir nicht, möglicher Weise aus dem Erbe der Lebenauer.

Die Gerichte Wartenfels (Thalgau) und Hüttenstein (St. Gilgen). Bezüglich dieser in dem waldigen Gebirgsland hinter dem Geisberg gelegenen Gebiete stellen wir die Vermuthung auf, dass sie dem salzburg'schen Kirchenstaat nicht durch die Erwerbung der Gerichtshoheit, sondern durch Schenkung des gesammten Grundes und Bodens in einer Zeit zugewachsen sind, wo das ganze Gebiet noch zusammenhängender Wald gewesen ist, der nur durch wenige Ansiedlungen unterbrochen war; ein Zustand, den wir in dem südlichen und mittleren Theile dieses Gebietes noch heute vorfinden. Wir ziehen also den obigen Schluss ebenso sehr aus der Natur des Landstriches, als aus dem Umstand, dass weder von einem Grafengeschlecht noch von einer Belehnung oder einem Kauf irgend eine Kunde erhalten ist; vornehmlich aber daraus, dass die Grenzen der alten Schenkungen der Agilolfingischen Zeit mit den späteren Landes- und Gerichtsgrenzen ausgezeichnet stimmen.

Die erste noch sehr unbestimmte Erwähnung dieser Gebiete finden wir in den Stellen: 1. Indiculus VII, 8:

Dux (Theodebert) tradidit . . . venationem in silva, que adjacet inter Alpes a Gaizloberch usque ad pontes que nunc vocantur Stega et alpes in eodem pago IIII, ita vocantur Cuudicus et Cuculana Alpicula et Lacuana monte, seu etiam terciam partem de Abriani lacu piscationem.

2. Dasselbe wird mitgetheilt Brev. Not. IV, 10:

Dedit etiam dux Theodebertus ibi ad idem monasterium puellarum

venationem in silva et alpibus a monte, qui dicitur Keizperch usque ad Stegen (der Lammersteg bei Golling?)

und N. IV, 14:

in Parnsee tertiam partem piscationis et ad Cuculos prata et silvam et alpes IIII.

Einen Anschluss an dieses Gebiet bildete wahrscheinlich das ebenfalls von Theodebert geschenkte Thalgau

„locellum Talagave in quo est silva prata vel pascua“ (Ind. II, 3)

und identisch hiermit Not. V, 2:

„tradidit Theodebertus Talgov, prata pascua et silvam“.

Dazu fügte er später noch die Kirche:

Talagave in quo est tantomodo ecclesia prata et silva (Ind. VII, 4);

und deutlicher Not. IV, 4:

in Talgow ecclesiam et prata et silvam.

Eine weitere Abrundung erfolgte durch Herzog Odilo mit der Schenkung des südwestlich von Thalgau gelegenen Elsenwang (Indic. IV, 2):

Tradidit idem dux locellum, qui dicitur Ellesnawanc in quo prata et silva consistitur, vel stagnum, qui nominatur Lacusculus, simulque et Abriam lacum, in quo constat pascua et prata vel silva piscatio atque venatio et inibi aliquanti fratres propriis laboribus vivunt“.

Elsenwang bei Hof besteht noch jetzt; der Lacusculus ist offenbar der Fuschelsee. Die gleiche Schenkung steht auch Not. VII, 7:

dedit (Otilo) in heremo eiusdem loci appendente locellum qui dicitur Eselwanch et lacus duos et Aparnsee et in his locis venationem et piscationem.

Der „idem locus“ kann dem Context nach nur die „Iuvavensis sedis“ sein.

Es erscheint mit diesen drei (je zweimal überlieferten) Schenkungen das Waldgebiet hinter dem Geisberg, der Fuschel- und Abersee, sowie die zwei Orte Thalgau und Elsenwang geschenkt. Der Wald herrscht offenbar noch unbeschränkt vor. Die Grenzen sind gegen Osten und Nordosten noch ganz unbestimmt.

Doch bald wurde eine genauere Fixirung nothwendig. In der Zeit Odilos wurde das Kloster Mondsee gegründet. Damals scheint die erste „Grenzregulirungscommission“, welcher bis zum heutigen Tage eine unabsehbare Reihe anderer nachgefolgt ist, getagt zu haben, um die streitigen Grenzen zwischen Mondsee und Salzburg festzustellen. Der Absatz VII, 1 der Breves Notitiae liest sich nemlich ganz so, als wäre er ein Stück aus einer Notitia über die Ergebnisse eines Placitums:

De venatione quae ad istam sedem pertinere debet: Ex orientali sive australi parte iuxta publicam viam, quae tendit in Talgov et

sic ad Eselwanch deinde ad lacum qui vocatur Lacusculo et sic ad Tinnilpach, et inde in medium lacum qui vocatur Parnsee et sic ad Zinkinpach de ista parte laci meridiana pleniter per omnia in forste fieri debentur ad istam sedem Iuvavensem.

Wenn man das so auffasst: von Süden her gehört der ganze Wald zum Salzburger Stift bis zu einer Linie, welche längs der Strasse nach Thalgau läuft, dann nach Elsenwang hinüberspringt, dann an den Fuschelsee, von hier in den Abersee bis zur Einmündung des Diendlbaches und dann quer durch den See bis zum Zinkenbach weiterläuft, wie es der Wortlaut zu verlangen scheint, so gibt das keinen guten Sinn, weil so die beiden Orte, besonders Thalgau, ausserhalb dieser Linie zu liegen kämen. Es sind vielmehr hier, wie in den meisten alten, und vielen jüngeren Grenzbeschreibungen jene Orte angegeben, welche als die äussersten an der Grenze liegenden noch zu dem umschriebenen Gebiete gehören, wie z. B. im Weisthum von Kestendorf alle an der Grenze liegenden Güter angegeben sind mit dem bei jedem einzelnen wiederholten Beisatz „des NN. Felder herzu" (Taidinge 31). Rechnet man also die vier nach einander genannten Objecte Thalgau, Elsenwang, Fuschelsee und Abersee (wie man wol nach den oben angeführten Stellen muss) ganz zum Salzburger Gebiet, und zieht die Grenze ausserhalb derselben an den nördlich davon gelegenen Wasserscheiden, dann erhält man ohne Fehl die spätere, noch heute geltende Landesgrenze. Es sind eben die ganzen Thalbecken der vier Objecte herüber zu rechnen, nicht die Linie, welche sie verbindet, als Grenze anzusehen.

Hiermit sind auch die späteren Gerichte Wartenfels (-Thalgau) und Hüttenstein gegeben.

Doch war die Grenze nach Osten zu noch keineswegs genau genug gezogen, um Streitigkeiten auszuschliessen. Im Jahre 829 schenkte (oder confirmirte?) König Ludwig dem Stifte Mondsee ein Waldgebiet, welches westlich an das Salzburgsche und einen Theil des Abersees anstösst. Ausdrücklich wird in der Notiz, welche uns die Schenkung mittheilt, angegeben, der Missus des Königs habe den Mondseer Abt investirt in das Gebiet

„in occidente a rivo nominato Zinkinpah, ubi ipse in Aparinesseo decurrit, et ab oriente ab eo loco, ubi Tinnilpah in eundem lacum fluit, usque ad eum locum ubi Iscala in Trunam cadit . . . et ex illa parte terminum haberet usque ad Wizinpah ubi et ipse in Atarseo vadit, et ad alium Wizinpah usque dum ipse in Trunam decurrit". (Chronic. Lunälac. S. 71.)

Die Sache ist ganz klar; den Mondseern soll der ganze untere Abersee,

der von den gegenüberliegenden Mündungen des Diendl- und Zinkenbaches abwärts liegt, gehören; dazu das Waldgebiet zwischen der Ischl im Süden, der Traun im Osten, den beiden Weissenbächen im Nordosten, dem Attersee im Norden; nur die Westgrenze gegen Salzburg bleibt abermals unklar, da als solche nur der Diendlbach angegeben wird, während das Stück von dessen Quelle bis zum Attersee unbestimmt bleibt. (Confirm. 1184 von Conrad v. Regensburg Chr. Lun. 140.)

Diese Lücke wurde zum Theil ergänzt durch eine feierliche Begehung der Grenze, welche in Beisein des Erzbischofs, dann des Grafen jener Gegend Nordperht stattfand und wonach die „veraces viri" aussagten:

„de Zinkinpah et Tinnulinpah super verticem montis, quem vulgo nominant Skafesperch ex occidendali parte et meridiana propria illa confinia ad . . . sedem Iuvavensem pertinere debent". (843 Aug. 3. Iuvav. N° 34; U. O. E. 1 N° 147.)

Die Veranlassung zu neuerlicher Verhandlung mag der 831 erfolgte Uebergang Mondsees an das Bisthum Regensburg gewesen sein.

Die nächste Aufklärung über die Grenzverhältnisse erhalten wir dann aus der grossen Confirmationsurkunde der Salzburger Besitzungen von 977 Octob. 1. Otto II. (Iuvav. N° 75)[1]).

Diese merkwürdige Urkunde enthält folgenden Passus:

„Ad hec firmamus ad prefatum monasterium Iuvavense forestem a termino, qui in Pisoncia incipit, . . . usque ad acutum montem, qui diutisce vocatur Wassinperch prope Iscalam, in illo loco, ubi terminus forestis Rapotoni comitis se de isto disjungit; et in aquilonali parte de rivulo Tinnilinpach usque in sumitatem montis Cirvencus nominati, et de jam dicto monte Wassinperch usque ad prefatum monticulum Nochstein illa montana omnia que in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra, ad jam dictum monasterium firmamus."

Da haben wir neben dem altüberlieferten „Tinnilpach" einige neue Orientirungspunkte. Nur schade, dass uns der erste,

der acutus mons Wassinperch prope Iscalam

[1]) Wenn hier wie anderwärts Abweichungen vom Texte der citirten Stelle des Abdruckes der Iuvavia (welche z. B. diese Urkunde dem Jahre 978 zuweist) sich zeigen, so stammen dieselben von Collationirungen der Originale her, welche ich bezüglich der jüngeren Stücke selbst vorgenommen habe, bezüglich der älteren aber der Güte des Herrn Director P. Willibald Hauthaler verdanke, der mir seine Vorarbeiten zu dem Salzburger Urkundenbuch freundlich zur Verfügung gestellt hat.

im Stiche lässt. Ihn aufzufinden gelang mir nicht, weder in den anderen älteren Rügungen u. dgl. noch im gegenwärtigen Namenschatz. Steile Berge gibt es dort allzuviele. Jedenfalls wird nach dem Context dieser Punkt für den nordöstlichen Grenzpfeiler des Salzburger Gebietes anzusehen sein, und da könnte man vielleicht die besonders steilen und auffallenden Bergformen des Retten- oder Rinnkogel in den Verdacht ziehen, dass einer von ihnen damals Wassinberg geheissen habe. Um so deutlicher erkennbar ist der mons Cirvencus in dem „Zifanken" oberhalb Thalgau, sowie der bekannte Nockstein an der Nordseite des Geisbergs in ganz entsprechender Weise als der nordwestliche Endpunkt des in Rede stehenden Waldgebietes angesehen werden kann. Der Zifanken ist der westliche Endpunkt des Waldrückens der das Gericht Thalgau vom Gericht Altentann scheidet; die Linie vom Tinilbach bis zu ihm läuft naturgemäss auf dem Kamme des Gebirges zwischen Wolfgang- und Fuschelsee im Süden, Mondsee im Norden und springt dann östlich von Thalgau auf den Zifankenzug über. Damit ist die spätere und heutige Grenze unzweifelhaft gegeben. Aus dieser ausdrücklichen Anführung in der kaiserlichen Confirmation glaube ich auch Schlüsse auf die rechtliche Natur des Besitzes dieser Gebiete ziehen zu dürfen. Keines von den Gerichten, die das Stift später besass, wird in ähnlicher Weise in dieser Urkunde angeführt, nicht einmal die der nächsten Umgebung der Stadt; nur diese Forstbezirke und der Pongau und zwar auch als Forstgebiet. Wer könnte verkennen, dass hier das Eigenthumsrecht des Stiftes ein anderes gewesen sein muss als anderswo?

Hat sich in den Gebieten, welche einstens Theile von Grafschaften waren, die Staatsgewalt der Erzbischöfe aus dem Erwerb des höchsten Gerichtes entwickelt, so hat sich hier das erzbischöfliche Gerichtswesen aus dem Grundbesitz herausgebildet. Denn nur wirklicher Grundbesitz und zwar in namentlicher Anführung nur der, den das Erzstift in den östlichen Theilen des Reiches besass, oder welcher bestritten war, ist in der erwähnten Urkunde aufgeführt.

Dass übrigens durch alle diese Bestimmungen, welche Linien über ganze Länder hinzogen, die Grenzstreitigkeiten im einzelnen doch nicht beseitigt wurden, ist einleuchtend.

So finden wir zwei Gebiete, über welche, wie es scheint, das ganze Mittelalter hindurch beiderseits Ansprüche bestanden. Das erste ist das Gebiet des Zinkenbaches auf der Südseite des Abersees und das Gebiet des heutigen Strobl und des Strobler Weissenbachs. Im Urkb. des Landes o. d. Enns 1. Bd. sind S. 89, 93 und 100 drei Grenzbeschreibungen des Mondseer Gebietes gedruckt, von denen sich

die eine unter dem Namen des Herzogs Odilo und mit der Jahrzahl 748 einführt, die aber jedenfalls sämmtlich aus dem 12. oder 13. Jahrh. stammen. Der Text lautet:

> De Marcha ad Maninse. Vadit usque in medium Untraha, inde usque ad Wizinpach, inde ad Liubensperch, inde usque in Iskila, inde ad Preitenfelden; inde ad Cynchinpach, inde ad Alblingen (Albigilin p. 89) inde ad Chunisperch, inde ad Cinkin.

Die Orte sind mit Ausnahme von Breitenfelden wol bekannt. Der Satz bis „Breitenfelden" bezeichnet ohne Zweifel das von König Ludwig 829 geschenkte Gebiet, vom Diendlbach bis zu den Weissenbächen, dessen Mittelpunkt der Liubensperch, heute Leonsberg (1743 m.) ist. Das folgende aber nennt nebst dem Zinkenbach selbst drei Punkte die in der Umrahmung von dessen Thalbecken liegen: Albigilin = Alpbüchel im inneren Zinkenbachthal, Königsberg und Zinken, zwei Berge, die am Süd- und Westrand des Zinkenbachbeckens stehen. Dieses Gebiet umfasst den grössten Theil des späteren salzburg'schen Gerichtes Hüttenstein. Der Mondsee'sche Anspruch darauf steht nicht blos mit der Confirmation von 977 in Widerspruch, welche als Endpunkt den Wassinperch nahe der Ischl ansetzt, wohin aber unter solchen Umständen das salzburg'sche Gebiet nie gereicht hätte, sondern erscheint um so merkwürdiger, als uns ein Grenzstreit über dieses Gebiet weder aus früherer noch späterer Zeit überliefert ist, sondern soviel wir sehen, dasselbe stets ungestört zu Salzburg gehört hat.

Klarer liegen die Verhältnisse bei einem anderen zweifelhaften und auch fortwährend umstrittenen Gebiete, nemlich dem Nordabhange des Schafberges. Der Diendlbach auf dessem Südabhange steht als Grenze seit alter Zeit fest; auch der Schafberg selbst seit dem Placitum von 841. Aber wie von ihm weg die Grenze weiter läuft, darüber giengen die Ansichten weit auseinander. Am besten werden wir über dieselben aufgeklärt durch ein Aktenstück von 1689 Mai 26, worin die Entscheidung niedergelegt ist, welche eine aus drei kaiserlichen und drei salzburg'schen Commissären bestehende Commission gefällt hat; gedruckt Chron. Lunälac. 421. Im k. k. Regierungsarchiv zu Salzburg finden sich bei den betreffenden Akten auch Kartenrisse, wonach die Sache leicht verständlich wird. Nach Angabe dieses Aktes beanspruchten die Mondseer, dass die Grenze vom Drachenstein ab, über Gries- und Brandlberg zur Hüttensteiner Klause, von da direct auf den Schafberg und vom Schafberg (über den Mittersee?) zum Diendlbach laufe. Die Commission entschied aber zu Gunsten des Salzburger Anspruchs, wonach die Grenze vom Griesberg aussen um Scharfling herum in den Mondsee, dann an dessen Ufer fort, durch

die Unterache (medium Untraha? s. oben) in den Attersee bis zum Weissenbachbrückel und von hier mit Einschluss des ganzen Kien- und Schafberges über den Breitenberg und den Burggraben zum Mittersee und Diendlbach laufen sollte. Das ist die heutige Grenze. Die Karte verzeichnet den Mondsee'r Anspruch.

Dass aber dieser Anspruch wirklich schon länger als 100 Jahre erhoben wurde und dadurch Anlass zum Streite gab, wie es in dem Dokumente heisst, das zeigt sehr deutlich eine „Wildenecker Rügung" von 1462 (Chron. Lunälac. 239), welche gelegentlich der Verpfändung der Herrschaft Wildeneck an das Kloster Mondsee durch den Herzog Ludwig von Bayern der betreffenden Urkunde beigegeben wurde. Der für uns wichtige Passus lautet:

> . . . gerath über das Wasser (Attersee) in den Purglgraben auf den in den Schafberg auf alle höch; darnach geen Hüttnstain in die clausen . . . in den Präntlberg auch auf alle höch; darnach auf den Griesberg u. s. w.

Das ist dieselbe Linie, welche in der Urkunde von 1689 als der Wildenecker Anspruch bezeichnet wird. Der entgegenstehende salzburg'sche muss übrigens sehr gut begründet worden sein, denn als Gegenpartei erschien damals bereits nicht mehr das Stift Mondsee allein, sondern auch der Kaiser Leopold als Landesherr von Oberösterreich und im 17. Jahrh. war es längst Regel geworden, dass in Streitigkeiten zwischen den grossen Dynastien und den kleinen Reichsfürstenthümern die letzteren Unrecht hatten[1]).

---

[1]) Das Verhältniss Mondsees zu Regensburg (831) war im 12. Jahrh. durch Wiedererwerb der freien Abtswahl hinfällig geworden, hingegen behauptete Regensburg die Herrschaft Wildeneck, über welche die Ortenburger die Vogtei ausübten. Von letzteren erwarb dieselbe schon 1251 Erzbischof Philipp von Salzburg, verlor sie aber wieder. Ebenso gieng es, als 1286 der Bischof Heinrich von Regensburg dieselbe gegen die Einkünfte von drei Pfarren an Salzburg vertauschte. Der Herzog von Bayern hob den Vertrag auf und seither war Wildeneck einer der salzburg'schen Klagepunkte gegen Bayern (Iuvavia 368). Im Jahre 1506 traten die Herzoge von Bayern das Gericht Wildeneck an Kaiser Maximilian ab, welcher es aber sogleich an Erzbischof Leonhard von Salzburg verpfändete. Dieser glaubte offenbar das schöne und bequem gelegene Gebiet dauernd erworben zu haben, da er dem Abt von Mondsee den Besuch des oberösterreichischen Landtages verbot und ihn auf den Salzburger Landtag berief. Kaiser Maximilian II. löste aber 1566 das Pfand wieder ein. Dadurch war die Zugehörigkeit zu Oberösterreich dauernd entschieden. Denn wenn auch Kaiser Rudolf im Jahre 1601 die Herrschaft Wildeneck sammt Gericht etc. an das Kloster Mondsee verpachtete und dieselbe 1678 durch Kauf sogar in das Eigenthum des Stiftes übergieng, so waren die Zeiten doch vorüber, wo die staatliche Zugehörigkeit durch einen solchen Vorgang irgendwie in Frage kommen konnte. Das Stift erwarb nur eine Patri-

In Betreff des Besitzes des Abersees wurde der alte Zustand bestätigt, welcher schon in der Rügung von 1462 festgestellt ist, dass nemlich nur das Stück des Sees zu Mondsee gehören solle, welches hinter der Linie (dem Seidenfaden) liegt, der die Mündung des Diendlbaches mit dem Ausfluss der Ache (Ischl) aus dem See verbindet. Die alte Grenzmarke des Zinkenbaches bleibt ganz aus dem Spiele, so dass hier wie am Schafberg Salzburg seine Grenzen gegenüber den älteren Angaben wesentlich vorgeschoben hatte. Wann das geschah, bleibt unbekannt.

Die Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages von 1689 dauerten übrigens das ganze 18. Jahrh. fort und füllten einen stattlichen Aktenfascikel des Regierungsarchives in Salzburg. Doch handelt es sich meist um ziemlich belanglose Einzelheiten. Die complicirte Gestaltung des Terrains zwischen dem Schafberg und dem Atter- und Mondsee scheint es mit sich zu bringen, dass sogar gegenwärtig noch manchmal Verhandlungen über den Grenzverlauf zwischen den Behörden der beiden hier zusammenstossenden Kronländer stattfinden müssen.

Auf der Karte sind die beiden Gerichte Thalgau und St. Gilgen nach den Rügungen in Taidinge 165 und 170 eingetragen. Wenn so Wartenfels und Hüttenstein auch zu den ältesten Besitzthümern der Salzburger Kirche gehören, so war doch den Erzbischöfen im 14. Jahrh. nicht jener schwierige Process der Wiedererwerbung aus den Händen der eigenen Vasallen erspart. Denn sobald einmal erzbischöfliche Gerichte in diesem Gebiete eingerichtet waren, lag es in der Verwaltungsweise der Zeit, dass sie an die Kirchenministerialen lehensweise ausgethan wurden, bis der Gang der Zeit diesen Vorgang schädlich und die Wiedererwerbung in den direkten Besitz nothwendig erscheinen liess.

Nach einer Urkunde von cc. 1165 (Notizbl. 5, 534 N° 130) heisst ein Bruder eines damals lebenden Eckharts von Tann Ruodpert von Thalgau. Zillner (Mitth. f. Salzb. Landesk. 22, 118) schliesst daraus, dass diese Linie der Tanner das damals wol noch Hüttenstein in sich vereinigende Gericht Thalgau-Wartenfels zu Lehen besessen habe, wofür allerdings die Wahrscheinlichkeit spricht. 1269 tritt dann plötzlich ein Conrad von Wartenfels auf und zeigt sich offenbar als

---

monialgerichtsbarkeit, wie sie bis 1848 in Oesterreich ungemein viele adelige Familien, Stifter etc. besessen haben. Unter Napoleon I. kamen die Güter des alten Stiftes als Dotation an den bayerischen Marschall Fürst Wrede.

einer der angesehensten Ministerialen des Erzstiftes[1]). Zillner hält auch ihn für einen Tanner.

Der Schluss, dass er Lehensinhaber des gleichnamigen Gerichtes gewesen sei, scheint nach dem Beispiele der Tanner, Radecker, Kuchler u. s. w. wol gerechtfertigt. Er war aber offenbar, wie der erste bekannte Träger seines Namens, zo auch der letzte. Schon 1301 Februar 14 sagen Conrad v. Wartenfels, seine Tochter und Andree der Sachse, sein Schwiegersohn dem Erzbischof Conrad auf:

> das burgstall Wartenvels und das gut auf dem Talgeuereck mit leuten, gericht und zehenten und mit allem dem reht als wir ez gehabt haben und herbracht haben von dem gotshaus ze S. und auch mit allem dem reht als ich Wartenvelser gehabt han von dem Staynchircher mit rehtem gerihte und verzeichen uns alle der ansprach di wir mit briefen mit geliebden etc. haben für 180 ℔ Salzb. pfennig. (Kammerb. 6 N° 191.)

1326 scheint Conrad gestorben zu sein (Zillner 133 nach U. O. E. 5, 449). In dem Streit, welcher sich um sein Erbe erhebt, ist von dem Gericht Wartenfels nicht mehr die Rede.

Dass Hüttenstein einstens zu Thalgau gehörte, schliessen wir aus der Bestimmung des Wartenfelser Weisthums, welche noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Kraft war, dass die Verbrecher, welche den Tod verdient hatten, am „Windisch Thörl" zwischen Fuschl und St. Gilgen nach Wartenfels ausgeliefert werden mussten (Taidinge 164). Bei Hübner 1, 176 und darnach bei Späteren findet man die Nachricht, das Schloss Hüttenstein sei 1329 erbaut worden. Diese Angabe geht auf einen Schuldbrief des Erzbischofs Friedrich von diesem Jahre zurück, wonach 50 ℔ Pfennige zu Bauten am Schloss Hüttenstein aufgenommen wurden (Kammerb. 3, N° 127). Dass aber das Schloss damals nicht erst erbaut wurde, geht aus einer Urkunde von 1326 hervor (Kammerb. 2, N° 108 u. 109), in welcher der Abt von St. Florian das „praedium Au juxta castrum Hüttenstein" vertauscht, weil dasselbe vom Schloss Hüttenstein aus beschädigt worden sei. Die Zugehörigkeit zum Salzburggau wird erwiesen durch Ind. II, 3 „Talagaoe in Salzburchgaoe".

Hofmark Koppl. Seit dem Beginn des 14. Jahrh. erscheint die südöstliche Ecke des Gerichtes Neuhaus als „Bischöflich Chiemsee'sche Hofmark Koppl". Ueber die Rechtsverhältnisse und Ab-

---

[1]) Zum ersten Mal finde ich ihn in einer Urkunde Conrad v. Kalheims vom 5. August 1267 (Origin. im Staats-Archiv), dann als Bürgen für zwei Kalheimer am 31. August 1269 (Kammerb. 6, 140).

grenzungen sind wir genauestens unterrichtet durch ein Urbar mit Weisthum von 1486, gedruckt Notizblatt 1857 S. 366 u. ff., welche Publication von den Herausgebern der Salzburger Taidinge ignorirt wurde, die nur eine weit kürzere Fassung bieten (109). Es musste die Verbrecher zur Execution nach Neuhaus ausliefern, hatte aber nicht blos die Niedergerichtsbarkeit, sondern auch den Blutbann; daher prätendirte Chiemsee den Titel Landgericht anstatt Hofmark für dieselbe. Dass es einstens mit der Schranne Heuberg verbunden gewesen, wird durch deren Kleinheit wahrscheinlich gemacht.

Beilagen.

1.

De metis et terminis comitie in Tittmaning (angeblich von 1435) [1].

Kammerbücher 4 fol. 174 (p. 348).

Von erst hebent sich die gemerckt der grafschaft ze Tittmaning an enhalb Nunnräwt in dem tal datz dem estor dann in dem Staintal auf, uncz hincz Eberhäwssing vnd leit Pepenwinckel und Eberhäwssing holcz und veld in dem gericht; von Eberhäwssing untz gen Pannaw an das estor und von demselben estor hincz gen Rewthaim durch das dorff derselben höf ligent zwen in dem gericht; dann von Rewthaim zwischen Pirichering und Oed in die Altz und leit Pirichering in dem gericht. Dann von der Alcz auf untz gen Trosperg hincz dem Stain datz der alten purgk: dann von dem Stain auf bei der Trawn gen Anning in den pach, von dem pach untz hincz Chatzwalichen, und leit Chaczwalichen in dem gericht, dann von Chatzwalichen gen Pasee an das estor von demselben estor in das Weichental, von dem Weichental untz gen Schürrenvisching von Schürrenvisching aus dem pach über den Tachensee gen Totenhausen; von Totenhawsen hincz Chindhausen an den aychstock, dann von dem aychstock gen Froschhaim und leit Froschhaim in dem gericht; von Froschhaim für des Zufuder hof, in den graben datz Lauffen in die Salczach vnd nach der Salczach in dew nawfart untz gen Nunnrawt, damit hatz ain ennde.

2.

Verkauf eines Theiles des Gerichtes Tittmoning. Aus dem Vertrage zwischen Herzog Heinrich von Bayern und Erzbischof Friedrich, Burghausen, 1442, St. Martini (November 11).

Kammerbücher 5 N° 32, gedr. Notizblatt 3, 251.

Und darumb das wür obgenant herczog Hainrich etc. dem benannten erczbischof Fridrich zu Salzburg etc., seinem gotshaus und nachkomen das obrist halsgerichte gegeben und auch den burkfrid zu Müldorf haben volgen

[1] Jedenfalls vor 1442, wo ein kleiner Theil dieses Gebietes verkauft wurde.

lassen, als oben angeschriben ist, hat uns, unsern erben und nachkommen derselb erzbischof zu Salzburg etc. ainen thail aus seiner herschaft und dem landgerichte ze Titmaning gen Trosperg über gelegen, mit halsgerichten und andern gerichten und herligkaiten widerumb gegeben und volgen lassen, der gemerkt sich also anheben: Nyder des tyeffen wegs herderhalb des schrankhpaums genannt an dem gächen ende gegen Altenmarkt über, bis in das wasser Traun und nach der Traun ab bis in das wasser Alts und nider des bemelten schrankpambs unter, und nach der leutten ab bis auf den Auffenstain, und von dem Auffenstain under der hohern leutten ganz ab bis gen Weschhausen zu der müll und von dann ab für das velde das jetzo zu der müll gehört unter der leuten und von der leuten gerechen nachdem veld ab wider in die Alts; also dass nun fürbas der benannt thail, als den die vorbemelten gemerkt ausweisen gen Trosperg zu der herrschaft gehören sol mit aller herlichait, mit dem halsgericht und seinem zuegehörn mit allen andern gerichten umb frävel, unzucht, grunt und poden, wismad, holz, äcker, auen, nichts ausgenommen, soviel des unter der vorbemelten höchern leuten inner der benannten gemörkht ligt, und ist. Der benannt von Salzburg hat uns unsern erben und nachkommen auch darzue geben und volgen lassen allen voithhabern und voithuener auch den gerichtshabern und all ander herlichait, clain und gross, die er auf den höfen, güetern und andern stücken in der ehegenannten gemerkten gelegen, gehabt und von alter herbracht hat, das das alles fürbass auch gen Trosperg gehörn und gefallen soll, ungeverlich. Und ob auch die inwoner in den ehegenanten gemerkt, oder ander icht gesuech von alter hieten, an die vorbenannten hehern und öbern leutten, die sollen in hiemit unabgenommen sein. Es soll auch solich vorgenannt des von Salzburg geben. im seinen nachkomen und dem gotshaus zu Salzburg ausserhalb der vorgenannten gemerke an ihren herlichaiten und landgerichten zu Titmaning, auch den iren und andern in den vorbemelten höchern und öberen leutten. auch inner der egemelten gemerkt an iren grünten und poden gesuechen gülten, zinsen und andern gerechtigkaiten und herkomen so sie darinne herbracht haben ganz an schaden und unabgenomen sein, auch gethreulich und ungeverlich.

3.

Verkauf des Gerichtes Ehing (Unterlebenau). 1334 Thomasabent (December 20) Salzburg.

Kammerbücher 2 N⁰ 178.

Ich Eckhart von Tann vergich offenbar an diesem brief und tun chund allen den, di in sehent oder hörent lesen, daz ich meinen lieben gnädigen herren herrn Friedrich Erzbischof ze Salzburg etc. mit verdachtem mut und guten willen meiner hausfrawe Elspeten etc. verchaufft han meinen tail des gerichtes ze Ehing daz sich anhebt auf dem perg ze Lauffen und get hinab für ober Ehing und datz nidern Ehing durch daz dorf und durch nidern Ehing hintz Sand Görgen und der strasse nach datz Eling durch das dorf datz Roting und von Roting hin gegen Holtzhausen, auzzerhalb des dorfes umb gegen Chregen an das mos, und von Chregen widerumb nach Haunsperger-gerichts untz auf her gegen Chnotzing

und von Chnotzing wider her ze Lauffen auf den perch; mit den gerichtshabern, hüuern und allen den nützen und rechten, die darzu gehörent, besucht und unbesucht swie si genant sint, als ich es ze lehen von dem vorgenannten meinem herrn und seinem gotshaus gehabt hab, um 1 ½ hundert ℔ Salzburger pfenning . . . u. s. f.

[Es folgt dann die Aufzählung von 49 Höfen und Gütern in den Ortschaften: Puchach, Aglassing, Jausdorf (jetzt Jauchsdorf geschrieben), Thal, Zetsperch, Oberehing, Niederehing, Eling, Pirichach (jetzt Moospirach), Roting (jetzt Roding), Chunerichsperg (jetzt Königsberg), Pruckerholz, Stadel, Holzhausen und Chnotzing.

Damit ist der Umfang des Gerichtes zweifellos und in Uebereinstimmung mit den späteren Abgrenzungen gegeben.]

4.

Grenzen des Gerichtes Plain von 1435.

Kammerbücher 4 N° 152.

Wir die nachgeschrieben, ich Heinrich, richter ze Playn . . . etc. und all gerichtsleute die zu der schrannen gen Playn vor dem haws unter der lynnden, und ich Jacob ab dem Paumgartten aus Haller gericht bekennen offenlich mit dem brief: . . . daz jerlichen zu zwaimalen in dem jar zu St. Michelstag und St. Jörgentag bei derselben schrannen lanndteding gehalten und werdent daselbs der grafschaft Playn die unserem genädigen herrn von Salzburg und seinem gotshaus zugehört, gemerkte besunder gegen den von Perchtersgadem, und wo sich die anhebent und enden, von der gantzen landtchafft und der landtschrann daselbs geöffnet in nachgeschribner mass: Von erst heben sich die gemerkt der egemelten grafschaft an an dem Untersperg und gelangen denselben perg über und über untz an die Weisswanndt und geent von der Weissen wanndt untz an den stain in das hag, und von demselben stain untz an den Tottenmann und von dem Tottenmann an den hohen Schrankpam und von dem hohen Schrankpam an das Röttell und von dem Röttell an den Rotofen und von dem Rotofen umbhin in den Weispach. Derselb Weispach schaidet das gericht Hal und die grafschaft gen Playn und unserem gnädigen herrn von Salzburg und seines gotshaws und lewtten zue.

[Die genannten bestätigen dann nochmal, dass sie und ihre Eltern bei dem Taiding immer so lesen gehört etc.]

1435 Sonntag vor St. Jacobi in dem snyt, Juli 24.

Die meisten Oertlichkeiten sind noch auffindbar.

5.

Grenzen des Gerichtes Glaneck. (Recognitio de metis castri Glanegk.)

Kammerbücher 4 fol. 375 p. 749.

Vermerckt die gemerckt so die herschafft und das gericht zu Glanegk gegen dem probst zu Berchtesgaden hat. It. auf dem lannd herdishalben des wasser daz da haist die Albm da der turn bey Schellmperg aufligt, da leytt ein gut genant zu dem tor, dasselb gut leyt in dem gericht gein

Schellmperg und ze nachst bei demselben gut herwertz gein Glanegk da ryntt ain pach des haist der Weyspach und rynt aws dem Untarnsperg, und was hindershalben desselben pachs ligt, das gehort zu meins herren von Salzburg lanndt und seinem lanndtgericht Glanegk. Item enhalb des wassers der Alben da ligt ein graben der haist der Tewffengraben und dadurch flewst ain pach haist der Tewffenpach und der graben gelangt in den perg der da haisst der Göschen und was enhalb des grabens ist, nach dem gepirg umb als das regenwasser sagt, uncz auf den Pabenstein den man die Marchschartten haist, da Hellinger gericht anstösset, da gehört es dem probst von Berchtesgaden zu. Und was herdishalb des Tewffengraben als der Tewffenwald, die swaig und gut zu Oberrewtt und all ander sach her gein Sannd Lienhart gein Grevengaden werts liget, das gehort zu meins gnedigen herren von Salczburg lanndt und zu seinem lanndtgericht gein Glanegk.

1436 Eritag nach St. Niclas (Dezember 11).

6.

Grenzbestimmung zwischen Bayern und Salzburg von 1275 (Juli 20) nach Mon. Wittelsb.

Quellen und Erörterungen 5, 284.

Limites declarantur: videlicet a Perenpuhel sursum directo tramite usque in montem Swerzenperch, item a Perenpuhel ex transverso usque ad locum saltus super montem Surberch, qui dicitur Schachen et abinde per transversum usque ad domum proximam apud Lauter qui dicitur Cholpuhel ita videlicet ut Cholpuhel nobis remaneat, Lauter vero ecclesie Salzburgensi salvo nobis tamen jure thelonei, qui hactenus apud Lauter recipi consueverat, quod utique a Sibotone quondam de Tetelheim, et Libhardo et Heinrico fratribus de Percheim nostra pecunia comparavimus et a domino archiepiscopo in feodo recepimus mandantes recipi de cetero idem theloneum apud Trounstein; item de Cholpuhel usque in Wibhûsen et Haldinge limes noster protenditur, ipsa vero loca iam dicta videlicet Wibhusen et Haldinge cedent ecclesie memorate; item de Haldingen usque in Holnpach directe fines nostri transibunt et abinde usque ad alveum fluminis apud Aenninge. Et abinde usque in montem, qui dicitur Jochperg et inclusive omnes ville sive predia, qui infra eosdem limites in judicio quondam palatini Bawarie et comitum de Playn hactenus sunt contenta. Termini vero Salzburgensis ecclesie a supradictis limitibus usque in Staufenbrucke ex eisdem partibus protendentur et abinde usque ultra Newenchirchen ad proximam domum, que Perpuhel dicitur, que domus nobis, Newenchirchen vero cedet ecclesie Salzpurgensi.

[Sämmtliche Ortschaften sind leicht zu finden. In dem Druck in Mon. Wittelsb. ist der Jochberg irrig bestimmt; es kann nur der tirolische gemeint sein; Jochberg bei Reichenhall (Inzell) gibt keinen Sinn. Der Höllenbach bei Otting steht in der bayr. Generalstabskarte.]

7.

Verzeichniss der Besitzungen, die Salzburg durch den Vertrag von 1275 an Bayern verloren haben soll.

Kammerbücher 3 N° 229.

Von erst die stat Hall mit aller zugehörung.

It. die vest Trosperg mit irer zugehorunge, die dem gotshaus mit dem grafen von Chrayburg tod ist ledig worden.

It. die vest Mermos mit dem gericht und irer zugehörung.

It. die vogtey des Capitels zu Salzburg in dem Kyemgau mit sampt der vogtey und den gerichten bey Miesenbach zu Zell, Froschau, Wagrew, Vogelwald und die gantzen gegend der gerichtes die Roppot ettwen phallentzgraff in Bayern oder die grafen von Playn in denselben gegenten von dem gotshaus in lehensweiss habent besessen, der gemerkkt also ist ausgezeigt: von Piermpühel entwerich über untz an den wald genannt Schachen und von dann gegenwerts über untz an das nechst haus bei Lauter, das da haist Kolpichel. Item von Kolpichel untz gen Wipphausen und Halding, item von Halding untz in Höllnpach und von dann untz an das wasser bei Aning und von dann untz am perg, der da haisset Jochperg; und ingslösslich alle dörffer und güter die iner der obgeschrieben gemarken in dem gericht ettwen der pfallenzgrafen in Bayern und der grafen ze Playn sindt gelegen.

Item die staat Traunstein mit sambt dem zoll daselb.

It. all zehend die hertzog Heinrich in meines herren bistumb besitzet oder leyhet.

Item ander lehen mer, die mein herr nicht weis, und sind auch die lehen die hertzog Ludwig von Bayern besitzet hindann gesetzt und hie nicht begriffen sindt.

It. die vest und das gericht ze Wald und die vest und das gericht ze Wildeneck.

It. die vogtey ze Mansee sind hiedann gesetzt wann die meines herren und seines gotshaus vreyes aygen sindt, als er das mit brieffen und urchunden wol mag erweysen.

[Man sieht, dass man alle Vertragspunkte, welche zu Gunsten Bayerns lauten, einfach als Salzburg'sche Verluste aufgezählt hat.]

8.

Sühnbrief Eckarts von Tann von 1282.

Kammerbücher 6 N° 141.

Ego Ekhardus de Tanne et Ekhardus filius meus senior notum esse et patere volumus vniuersis, quod cum domini nostri F. sancte Saltzburgensis ecclesie archiepiscopi apostolice sedis legati gratia et fauore non sine honoris et rerum nostrarum dispendio sentiremus grauiter nos carere, venerabilis Saltzburgensis capituli, conministerialium, amicorum ac hominum nostrorum communicato consilio pro eiusdem domini nostri gratia plenarie rehabenda nos hominesque nostri fideliter promisimus et corporale prestitimus sacramentum a dicti nomini nostri archiepiscopi, successorum suorum ac ecclesie

Saltzburgensis imperio fidelibus obsequiis nunquam aliquid per quod violatores fidei censeri possimus in contrarium attemptare, quin immo eodem firmiter nos ligauimus sacramento ab ecclesia per conubya non diuertere nec homines nostros, proprietates, feoda, castra, aduocatias, judicia et alia bona nostra quesita et inquisita quocunque nomine censeantur per venditionem obligationem sev per quemcumque modum alienandi ab eiusdem ecclesie remouere vel distrahere potestate. Vt autem deuocionis et fidei nostre sinceritas quam ad ecclesiam gerimus et semper geremus inantea clarius elucescat, ecce superius castrum nostrum Lyechtentanne cum attinenciis suis sepedicto domino nostro et ecclesie libere ac uoluntarie tradidimus a festo beati Jacobi veniente proximo immediate per quinquennium possidendum, quibus annis finitis idem castrum nobis debet restitui possidendum libere sicut prius. Si uero, quod absit, in premissis vel aliquo premissorum censeremur fidei nostre et iuramenti, quod prestitimus, spontanei transgressores, homines, proprietates, feoda, castra, aduocacie judicia et alia bona nostra qualiacumque sine excepcione qualibet vacabunt Saltzburgensi ecclesie ipso facto. Prefatus quoque dominus noster archiepiscopus suprascriptis nostris pollicitis inclinatus nos et nostros in plenam suam recepit gratiam et fauorem dampna quelibet a nobis et nostris ecclesie hactenus irrogata graciosius relaxando, saluis tamen questionibus de feodis et proprietatibus si que inter sepedictum dominum nostrum et nos possent in posterum suboriri, super quibus querelanti amicabilis debet compositio uel iustitia exhiberi. Et ut premissa omnia robur obtineant perpetue firmitatis, in eorundem euidens testimonium et cautelam presentem litteram sigillo capituli quorundam ministerialium atque nostro procurauimus communiri. Et sunt testes: venerabilis dominus Ot. prepositus Saltzburgensis, dominus Vlricus decanus eiusdem ecclesie, dominus Gebolfus et dominus Fr. de Vronaẘ canonici, frater Andreas vicedominus Saltzburgensis, dominus Chuno de Gutrat, dominus Ch. de Wartenuels, dominus Ot. de Walhen, dominus H. de Harschyrchen, dominus Vlr. de Wispach, dominus Got. de Nouo Castro. Vlr. de Talgev, Ortolfus de Mosen, Or. de Geitzingen, H. de Halbenwanch, Hainr. de Werthaym, Rulandus et Alesius dicti Zaphen et alii quam plures. Actum et datum Saltzburge, anno domini millesimo CC^{mo} LXXXII, X. kal. julii (1282 Juni 22).

9.

Grenzen des Berchtesgadner Waldes.

Quellen und Erörterungen 1, 241.

Isti sund termini silve superius dicte pertinentis ad Gravingadem, cuius inicium est a rivulo, qui dicitur Diezzenbach et inde medium fluminis quod dicitur Sala descendens pertingit usque Waliwes, ad abietem scilicet illum in cymiterio stantem et inde transcendens adiacentem paludem, que dicitur Vilzmos, pervenit ad villam, que vocatur Anava, ubi fontes decurrunt ad Salzaha et inde ascendendo flumen pertingit ad superius Scrainpach, et inde usque Farmingnekke et inde ascendendo usque Swalwen, et inde usque Gelichen, et usque ad ortum rivi qui vocatur Cŏnispach et inde usque Ŏzinsperch et inde Pochisrukke, et inde per guttur ad lacum, quod situm est iuxta Phafinsperch et inde per longam vallem descendendo ad Viscuncula.

10.

Grenze der St. Peter'schen Wälder bei Hallein.

Handschrift des k. k. Regierungsarchives.
Vgl. Zillner Landeskunde 20, 23.

Anno domini 1323 annotati sunt termini ad quos proprietates ecclesie St. Petri Salczeburgensis contingunt in Salina. Item primo descendendo vom Wenigen-Pabenstain ab in dy ach, mitten in der Saltza; item vom Wenigen-Pabenstain untz an Rapoltzstein; von R. untz hintz der tann ob des Windleins in den pach; von der tann an die pirchen ob des Windleins an den stein; von der pirchen über an den Hanrein, von den H. an Gotzling; von G. untz Morental, von M. an vierst, von vierst untz Gelichhöch, von G. auf Swartzenpachval, von S. den Schwartzenpach nach aber mitten in den Saltzagrund.

11.

Hofmarksrecht zu Törring 1328.

Kammerbücher 2 N⁰ 120.

Wir Wernhart der Grans, Eckart v. Leibentz, Ruger von Radegk Vitzdumb ze Salzburg, Heinrich von Seiboltsdorff, Heinrich von Lampoting verjechen offenbar an diesem Brief und tun khundt allen den, die in sehent oder horent lesen, dass unser gnädiger herr Erzbichof Friedrich v. S. Legat des St. z. R. für sich und sein gotshaws, und der edel man Friedrich von Törring für sich und sein erben mit bedachtem mut hinder uns sindt gegangen, umb all die chrieg die zwischen in sind gewesen umb die recht, die derselb Torringer noch auf seiner hoffmarch ze Törring und auf den gütern, die darzu gehörent der im derselb unser herr der Erzbischof nicht aniach und umb all die aufläwff, die durch desselben chrieges willen zwischen in peiden sind ergangen. Umb derselben chrieg sprechen wir mit vereinten mut: des ersten, dass chain richter von Tittmaning nicht hab ze richten in das haus ze Torring noch in den pawrhoff den der Torringer mit sein selbes pflug in dasselb haws bauet noch hinctz seinem hausgesinde noch hincz seinen purgern, die auf dem haus ze Torring sind gesessen, noch hincz seinen gedingten chnechten und dienern in demselben pawhoff, weder umb totslag noch um tieff noch um ander sachen, die an den todt gent, die sie in dem haus oder in dem pauhoff begingen; als vel, ob der Torringer mit dem recht ob solich sach yeman mit den rechten verderben wollt, das sol er tun in der grafschaft ze Titmoning und sol das nicht bringen zu keinem andern gerichte; will aber er in mit dem recht nicht überwinden, das stet datz im und soll das unverboten sein gegen unsern herrn von Salzburg und gegen allen seinem ambtläudten. Wäre aber das sein gesinde purger, dienär knecht und dieren, als hier oben geschrieben ist, icht taeten in der grafschaft ze Tittmoning, das wider das recht wär, mit todslagen oder mit anderen sachen, begreiffet den der richter von Tittmoning ausserhalb des hauses ze Torring und des egenannt pawhoffes, so hat er wol gewalt mit im ze varen, als der grafschaft recht ist darnach und er verschuldet hat; begreifet in aber der richter nicht

so mag er wol hintz seinem gut und hintz imselben varen, als der grafschaft recht ist.

Wir sprechen auch, dass der egenannt Torringer und sein eriben datz Tenling auf zwaien höfen und auf einer hub und auf dreyn mülen und datz Altentörring auf neun gütern die alle sein und seiner läwte sindt, richten soll alle sachen, an was an den tod geett, das gehöret an das landgericht ze Tittmoning, mit der beschaidenhait, ob ein schedelich mann wär auf den vorgenannten güten datz Tenling und datz Altentörring, die sein und seiner läwtte sindt, da mag der richter von Tittmanning wol nach greiffen, als er mit gürtel ist umbfangen, dem herren und dem gut an schaden und sol auch der richter hintz desselben mannes leib richten inner vierzehn tagen, als der grafschaft recht ist; taett er das nicht so sol der man ledig sein an alle widerred.

Auch sprechen wir, das der vorgenannt Torringer und sein erben auf den gütern die hernach geschrieben sind, die sein und seiner lewt sind, richten sol chlaine wändel, was nach der grafschaft gerecht ist, bey zwaien und sibentzig pfenningen, und herhinder, das ander gehört alles an das lantgericht ze Tittmoning; dieselben gut sind also genannt:

datz Aschach ain gut, datz Gessenhausen vier gut, datz Visching zway gut, datz purg Tengling fünf gut, Höhenberg ein gut, Haselwanch ein gut, und daz gut das dem Stechen seine läwt augehört.

Auch hat der hof ze Höggern und die gütter Siegleitten und Eberhalfing die er in seiner hand hat, all die recht, die hie oben geschrieben sind. Geschieht aber, das er die güter eines oder mer ze dienst lät und stifftet, die sullen die rehten haben mit den khlainen wandeln, als die andern seine güter und als hie oben verschrieben ist.

Dartzu sprechen wir auch, was wir dem Torringer ze sprechen haben, das er richten sol, als oben verschrieben ist, das sol er niedert anderswo richten denn auf dem haws ze Torring und wenn ein urteil ze khrieg wirt, den sol man nindert anderswo dingen, dan an unsern herrn von Salzburg. Er sol auch weder umb eigen noch um lehen nicht richten noch umb kheinen sach, die an den tod geet.

Alle die recht, die wir dem Torringer gesprochen haben an der hantvest, die sullen sein und seiner eriben recht lehen sein von dem Erzbischof und dem gotshaus ze Salzburg und sol auch hernach sein eriben fürbas nach kheinem rechten nicht greifen in der grafschaft ze Tittmaning, denn hier oben ist verschrieben.

Wir sprechen auch, daz aller schad ab sey der beidenthalben geschehen ist in den khriegen, der von des gerichtes wegen ist gewesen und was der Torringer, da es verloren wart hat gefueret, das sol er und sein erben alles ledig sein. Darüber geben wir diesen brief etc. . . .

Salzburg Mitichen vor St. Barnaba; 1328 Juni 8.

Excurs.

Das bayerische Platzel.

(Vgl. hierzu Kreitmayr Codex juris Bavarici criminalis II. C. 6 § 7, Lori Sammlung des bayer. Kreisrechtes Beilage 85.)

Ich kann nicht unterlassen, ohne der Sache deshalb grosse Bedeutung beizulegen, auf ein höchst eigenthümliches Rechtsalterthum hinzuweisen, welches sich bis ins vorige Jahrhundert in Salzburg lebendig erhalten hat und welches ich nicht anders denn als eine Erinnerung an die Zeit zu deuten weiss, da die Herzoge von Bayern noch gerichtliche Functionen in Salzburg selbst auszuüben sich befugt hielten. Es ist das die Geschichte vom „bayerischen Platzel" bei Salzburg, deren Kleimayrn in der Unpartheischen Abhandlung S. 224 Anm. a Erwähnung thut und über welche ich in einem Acte des k. k. geh. Haus- Hof- und Staatsarchives nähere Erläuterungen gefunden habe. Es existirte im 17. Jahrhundert bei dem bayerischen Pfleggericht Braunau ein Weisthum folgenden Inhaltes: Bei der Stadt Salzburg am Fussweg nach Plain liegt ein unbebauter Grund, genannt das Rattenbachel, in dessen Mitte steht eine steinerne Säule mit einem drehbaren Ring; daran soll ein schlagender Gaul gebunden werden, und soll der Platz so gross sein, dass neben dem schlagenden Gaul noch zwei und siebzig gerüstete Pferde Platz haben. Wenn nun in Bayern eine „malefizische Person" flüchtig wird, soll ein Landesherr in Bayern das Recht haben, einen Gesandten mit 72 Reitern nach Salzburg bis vor das Stadtthor zu schicken, den Flüchtigen einzufordern und soll derselbe dann auf das genannte Platzel zu Handen der Bayern ausgeliefert werden. Das Kloster Michaelbeuern hat die Verpflichtung dem Gesandten und seinen 72 Pferden drei Tage lang Futter, Mehl, Nägel und Eisen zu reichen, und mag der Gesandte jeden der drei Tage von dort an den Rattenbach reisen, den Flüchtigen einzufordern. Auch das Stift Matsee hat dann zwei Viertel Wein und etlich Brod in die „ehehaft Schrannen aufzusetzen". (Soweit reicht auch die Angabe der Unpart. Abhandlung.)

Im Jahre 1694 verlangte nun Bayern, wie ich dem erwähnten Act, der von Kleimayrns Hand stammt, entnehme, gestützt auf dieses Weisthum die neuerliche Ausmarkung des öden Platzes ober dem Rattenbachel. Das erzstiftliche Pfleggericht Neuhaus veranstaltete hierauf eine eidliche Einvernehmung, welche ergab, dass jener öde Fleck die „Herzogs-Schranne" heisse und bayrisch sei, obwol niemals eine Rechtshandlung oder ein Anspruch dort stattgefunden habe. Im Jahre 1749 kamen dann zwei Amtleute aus Munderfing (im bayr. Innviertel) und erkundigten sich, ob das „Fleckel" bebaut sei und ob es Stift gebe. Zwei Unterthanen aus dem benachbarten Dorfe Itzling gaben Auskunft, es sei nicht bebaut, gebe keine Stift, und sie hätten gehört es sei ein Raufhandel dort gewesen und die bayerischen Beamten hätten ihn abgestraft. Der jüngere Amtmann brachte das alles zu Papier und sagte: der Platz habe schon nach Braunau gehört, als es noch kein Papier gab und man auf Pergament habe schreiben

müssen; er sei auch so gross, dass eine Compagnie Reiter darauf stehen und ein sechsspänniger Wagen umkehren könne neben dem schlagenden Pferd u. s. w. nach dem Braunauer Weisthum. Die Sache kam vor den Salzburg'schen Hofkanzler und dieser entschied unter dem 9. Januar 1750 „ne depositiones nobis contrariae propalentur, consultum erat, in pleno super haec acta non referre".

Der ausgezeichnete Verfasser der Iuvavia bearbeitete dann 1757 die Angelegenheit und versuchte in seinem Referat, ebenso wie in der Unpartheiischen Abhandlung die Sache auf einen übertriebenen bayerischen Anspruch zurückzuführen, welcher auf dem mit Reichstagsabschied von 1555 statuirten Recht der Reichsstände beruhe, Verbrechern im Nachbarterritorium nachzusetzen. Die Bezeichnung Herzogs-Schranne, sowie die alterthümliche Haltung der Formalien scheint aber doch auf weit ältere Grundlagen hinzudeuten; wie ich vermuthen möchte, auf eine Zeit, wo die Verbrecher aus dem städtischen Immunitätsbezirk noch den herzoglichen Richtern zur Execution ausgeliefert werden mussten. Der Platz selbst, der nach einem dem erwähnten Act beigegebenen Situationsplan leicht zu finden ist, liegt am Rande der alten Stadtgemarkung, etwa einen halben Kilometer vom Salzburger Bahnhof in nordwestlicher Richtung entfernt am Gehweg nach Maria Plain und ist durch ein altes steinernes Bildstöckel gekennzeichnet.

Zur Erklärung der Karte.

Durch die ins Einzelne gehenden Nachweisungen der vorstehenden Abhandlung dürfte wol der Beweis für erbracht angesehen werden können, dass die Abgrenzungen der Gerichte, wie sie im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit bestanden haben, ein uraltes fast unverändert gebliebenes Erbtheil der Vorzeit sind. Diese Abgrenzungen sind es nun, welche in die Karte aufgenommen worden sind. Dieselbe stellt daher nicht den Zustand irgend eines bestimmten Jahrhunderts vor, sondern Zustände, welche viele Jahrhunderte lang gedauert haben. Sie versucht gewissermassen die Einheiten der Landeseintheilung wiederzugeben, welche in verschiedenen Zeiten die Grundlagen verschiedener Verwaltungsformen gewesen sind; in der Urzeit die der Gaugerichte mit ihren Centen, später der feudalen Grafschaften, zuletzt der landesherrlichen Landgerichte und Pflegschaften. Farbige Linien auf der Hauptkarte geben die Abgrenzung der Gaue; ein Nebenkärtchen die der Grafschaften; die Hauptkarte selbst die der Gerichte.

Was die Genauigkeit der auf der Karte verzeichneten Grenzlinien betrifft, so gestattet der kleine Massstab natürlich nicht, den Details der alten Grenzbeschreibungen irgendwie gerecht zu werden. Ich müsste also eigentlich auf die in meinem Besitz befindlichen Blätter der österr. Specialkarte (1:75000) und der bayerischen sogen. Polizeikarte (1:100000) hinweisen, in welchen ich die Ergebnisse meiner Forschungen eingetragen habe und nach welchen die vorliegende Karte verkleinert ist. Wenn jedoch der letzte Zweck solcher Specialstudien ins Auge gefasst wird, nämlich einer grösseren zusammenfassenden kartographischen Darstellung der Vergangenheit, dem historischen Atlas, als Grundlage zu dienen, so wird wol auch eine Karte in dem kleinen Massstabe der vorliegenden, als genügend gelten dürfen.

Als Aufgabe der historisch-geographischen Specialforschung für das Mittelalter möchte ich aber den Versuch bezeichnen, für die verschiedenen Gebiete jene oben erwähnten politischen oder administrativen Einheiten herauszufinden, welche den Landgerichten unserer Gegenden entsprechen und an deren Existenz auch anderswo ich nicht zweifle; wenn auch die Bezeichnung, sowie der Entwickelungsgang überhaupt, von dem wesentlich abweichen mag, was wir in unserem Forschungsgebiet gefunden haben.

Verzeichniss der Ortsnamen.*)

*) Es liegt in der Natur dieser topographischen Abhandlung, dass gewisse Ortsnamen so häufig vorkommen, dass ihre Aufnahme in das Inhaltsverzeichniss sinnlos erschiene, so Salzburg, Salzburggau, Salzach u. dgl. Manche andere, besonders die Namen der Gerichte, kommen wenigstens in einzelnen Theilen der Abhandlung, welche über sie handeln, so oft vor, dass man sich mit einer auf mehrere Seiten sich beziehenden Angabe helfen musste.

C, Ch und K.

D und T.

E.

F, V und Ph.

G.

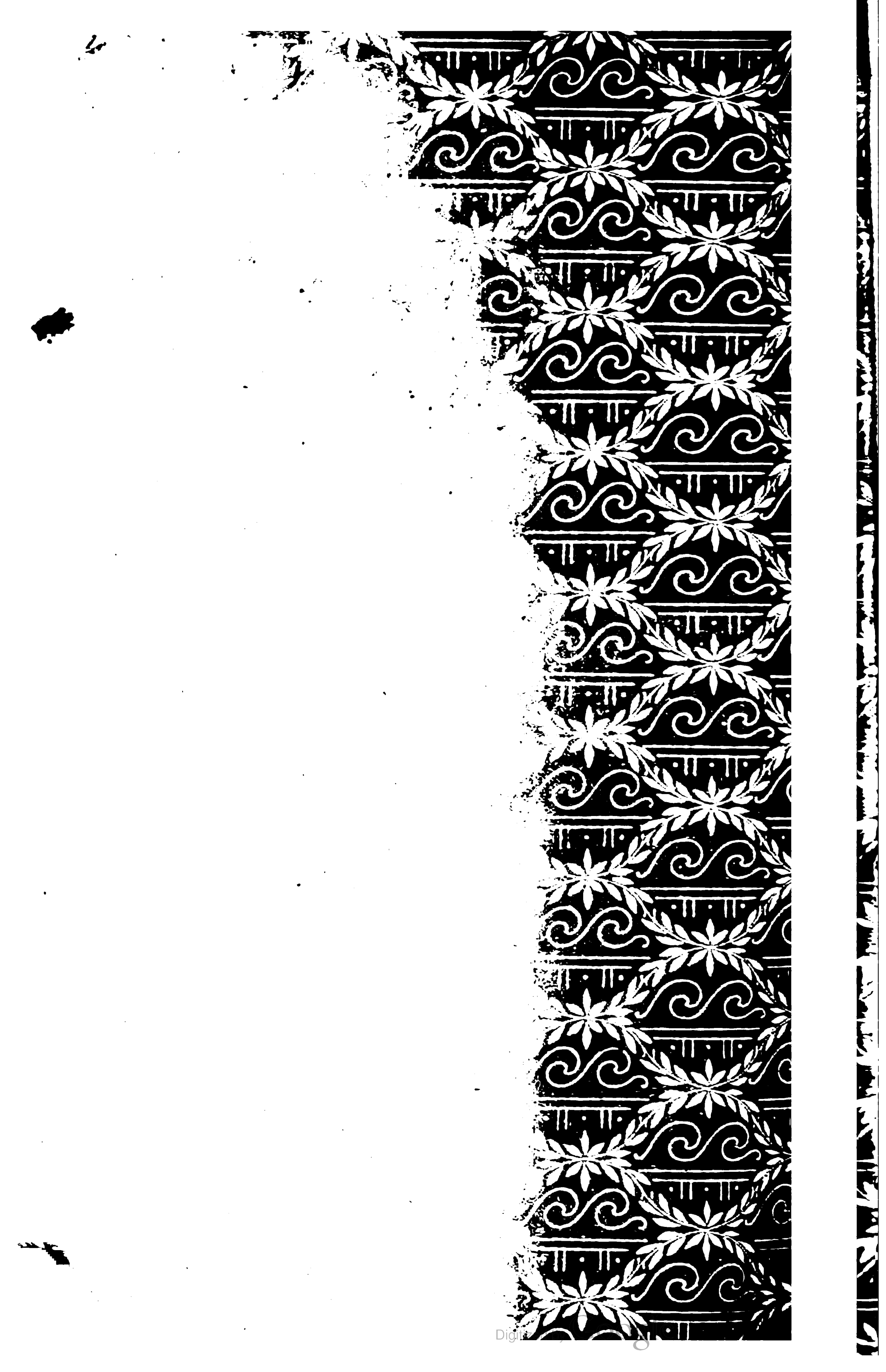
H.

I und J.

L.

Z und C.

Capitel-Verzeichniss.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07465 0881

